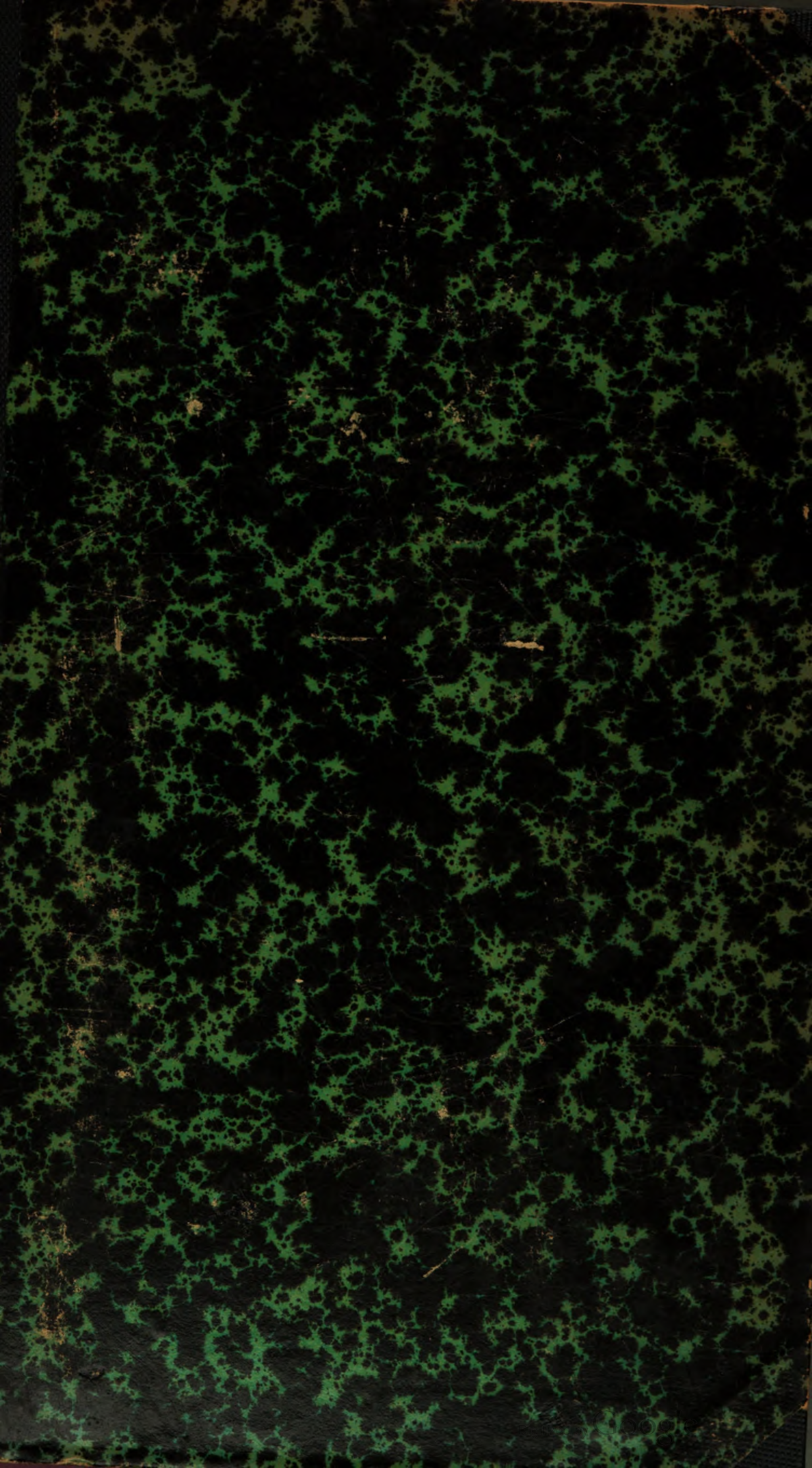
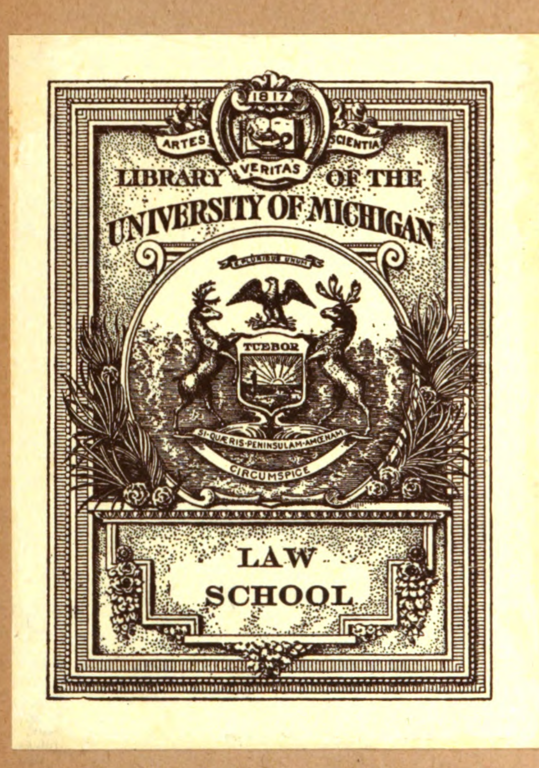



1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI-QUÆRIS-PENINSULAM-AMŒNAM
CIRCUMSPICE
LAW
SCHOOL

ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz.

Zugleich Organ des katholischen Juristenvereins.

Begründet von **Ernst Freiherrn von Moy de Sons.**

Fortgesetzt von **Friedrich H. Vering.**

Herausgegeben von

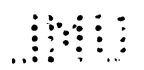
Dr. Franz Heiner,
päpstl. Hausprälat,
ord. Professor des Kirchenrechts an der Universität Freiburg i. Br.,
Rector des Collegium Sapientiae.

Ein und achtzigster Band.

(Dritter Folge fünfter Band.)

Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.

1901.



von Joh. Falk III. Söhne, Mainz.

I. Abhandlungen.

1. Der „Parvus ordinarius."

Ein Beitrag zur Kenntnis mittelalterlicher Processquellen
von Dr. *Ludwig Wahrmund.*

Es liegt in der Natur der Sache, dass gesetzgeberisch produktive Zeiten stets auch eine mehr oder minder reiche juristische Literatur zu Tage fördern. Wir können diese Wahrnehmung in der Gegenwart machen, welche dem deutschen Reiche ein neues bürgerliches Gesetzbuch bescherte, und wir finden sie ebenso bestätigt in der Vergangenheit, wie beispielsweise zu Beginn des 13. Jahrhunderts, in den Zeiten der grossen Decretalensammlungen.

Gewiss ist nun der Schwerpunkt solch' lebendiger literarischer Thätigkeit von Seiten des Fachmannes auf dem streng wissenschaftlichen Gebiete zu suchen; allein deshalb darf die Bedeutung derjenigen ihrer Erzeugnisse, welche sich weiteren Kreisen zuwenden, keineswegs gering angeschlagen werden.

Der Charakter und die Verbreitung der populären Literatur einer bestimmten Epoche gehört zu den wichtigsten Beurteilungsmomenten der geistigen Entwicklungsstufe ihrer Zeitgenossen. Selten auch haben ja Mit- und Nachwelt dem Gelehrten irgend etwas mehr gelohnt, als die Kunst, populär sein zu können. Der »Ordo judiciorum« des Odofredus ist spurlos verschwunden, jener des Egidius de Fuscarariis heute noch in einer Unzahl von Handschriften über halb Europa verbreitet.

Ein Stückchen populärer Literatur ist es nun, das im Anschlusse an meine Publikation des »Actor et reus« [1]) hier vorgeführt werden soll. Unter den vier von Johannes Andreae angeführten anonymen Schriften vielleicht die populärste [2]), jedenfalls aber die

1) Archiv LXXIX. 403 ff. Den dortselbst S. 409—410 aufgezählten Handschriften sei grösserer Vollständigkeit halber hier noch eine von mir nachträglich in der königl. Hofbibliothek zu Stuttgart aufgefundene hinzugefügt, u. z. Cod. Iur. n. 94, membr. saec. XIII. fol. 9a—18a.

2) *Bethmann-Hollweg:* Der Civilprocess des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung, VI. 143, n. 133 ist der Ansicht, dass schon der Name »Parvus ordinarius« einen Rückschluss auf die Verbreitung des Compendiums zulasse; derselbe erinnere — bemerkt er — an den »kleinen Buttmann« unserer Philologen. Letzterer Bezeichnungsweise entsprechend hätte man also »Parvus ordinarius« etwa mit »der kleine Richter« oder »der Process in der Westentasche« zu übersetzen.

älteste [1]). An Popularität, kaum aber an Alter, höchstens noch übertroffen von einer fünften Schrift, die unbedingt der Gruppe jener vier beizufügen wäre, und aus deren Nichterwähnung bei dem genannten Autor wol hervorgeht, dass er sie überhaupt nicht gekannt hat [2]). Ich meine die anonyme »Summula de processu judicii«, welche mit den Worten: »Antequam dicatur de processu judicii« beginnt, und die ich im Hinblick darauf weiterhin schlechtweg als Summula »Antequam« citiren werde. Ihr steht der »Parvus ordinarius« entschieden am nächsten, hat wol auch eine ähnliche Entwicklung durchgemacht. Gleichwie die Schriften »Ad summariam notitiam« und »Ut nos minores« inhaltlich verwandt und zweifellos auf eine gemeinsame Grundlage zurückzuführen sind, so scheint mir ein analoges Verhältnis auch zwischen »Antequam« und »Quia causarum« zu obwalten. Zwischen beiden Gruppen steht selbständig der »Actor et reus.«

Wir werden auf Obiges nochmals zurückkommen, doch möge es eher gestattet sein, dem zu publicirenden Text die notwendigen und üblichen Bestimmungen, soweit sie überhaupt gegeben werden können, vorauszusenden.

Der »Parvus ordinarius«, bezüglich dessen noch Bethmann-Hollweg [3]) sich blos auf die dürftigen Angaben des Jo. Andreae zu stützen vermochte, war m. W. bis zur Stunde in einer einzigen, der königl. Bibliothek zu Königsberg angehörigen Handschrift bekannt, von deren Existenz Steffenhagen [4]) seinerzeit kurze Mitteilung gemacht hatte. Ich bin nunmehr in der Lage, derselben eine — leider nicht

---

1) Ein Vergleich der bisherigen Zeitbestimmungen ergibt folgende Daten:
»Ut nos minores« 1245—1298.
»Ad summariam notitiam« Mitte des 13. Jahrh.
»Quidam litteras impetravit« circa 1240.
»Quia causarum decisio« 1221—1238, vielleicht noch älter.

2) *Rockinger:* Ueber einen Ordo judiciarius, bisher dem Johannes Andreae zugeschrieben (Inaug. Abh.), München 1855; vgl. hiezu auch dess. Ordo judiciarius in den Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, IX. 985 ff. — *Stinzing:* Geschichte der populären Literatur des römisch-canonischen Rechts in Deutschland, S. 205 ff. — *Muther:* Zur Geschichte der mittelalterlichen Rechtsliteratur für »pauperes« und »minores«, Zeitschr. f. Rechtsgesch. VIII. 118 ff. — *Bethmann-Hollweg* l. c. VI. 145 ff. — Die zahlreichen älteren Druckausgaben finden sich bei *Stinzing* S. 203—204 aufgezählt. Ich selbst habe neben dem vorzüglichen, aber leider unvollständigen Abdruck *Rockinger's* besonders benützt die Ausgabe von *Agathon Wunderlich:* Joannis Andreae summula de processu judicii, Basileae 1840.

3) L. c. VI. 143.

4) Beiträge zu v. *Savigny's* Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, S. 7, n. 6, woselbst sich lediglich bemerkt findet, dass Ms. 42 den sog. »Parvus ordinarius« enthalte. Diese Handschrift — Cod. membr. in fol. saec. XIII. exeunt. vel XIV. ineunt. folior. 105 — muss eine qualitativ gute genannt werden, bringt den »Parvus ordinarius« auf fol. 94ᵃ—104ᵃ und stellt, wie oben ausgeführt, die jüngere Redaktion desselben dar.

ganz vollständige — Pariser Handschrift[1]) hinzuzufügen, welche ich im J. 1898 in der National-Bibliothek auffand, und welche insoferne von besonderem Interesse ist, als sie eine ältere Redaktion der Arbeit darstellt, wie der Königsberger Codex.

Eine Durchsicht und Vergleichung beider Quellen ergibt etwa folgendes.

Die im Pariser Ms. vorliegende ältere Redaction weist in der Datirung eines der enthaltenen Formulare (päpstliches Delegationsrescript) auf das 5. Pontificatsjahr eines Papstes Honorius hin[2]) und dürfte also, da hierunter wol nur Honorius III. verstanden sein kann, im J. 1221 verfasst worden sein. Eine Bekräftigung dieser Annahme bietet der gelegentliche Hinweis auf eine »novella constitutio domini papae«, womit aller Wahrscheinlichkeit nach die von Honorius III. im J. 1220 erlassene Decretale »Olim nostris« gemeint ist[3]).

Dem gegenüber bringt das Königsberger Ms. in den Formularen durchwegs den Papstnamen Gregorius und datirt das oben erwähnte Rescript vom 11. September 1238, d. i. aus dem 12. Pontificatsjahre Gregor's IX.[4]). Auch unterscheidet sich diese Handschrift von

---

1) Bibl. Nation. Cod. lat. 4366 B. membr. in 8⁰, saec. XIV, folior. 116, enthält den »Parvus ordinarius« ohne Titelrubrik auf fol 104a—111b, der Schluss fehlt; ebenso mangeln durchwegs die in unserem Textabdruck aus dem Königsberger Codex angegebenen Rubriken der einzelnen Abschnitte.

Es mag auf den ersten Blick sonderbar erscheinen, dass trotz der mit Grund angenommenen Verbreitung unserer Arbeit sich bisher nur 2 Handschriften derselben gefunden haben. M. E. liegt jedoch in diesem Umstande durchaus kein *gegen* die Popularität zeugendes Moment, denn gerade kleine, praktisch brauchbare Processschriften blieben naturgemäss nicht in den Bibliotheken eingeschlossen, sondern wanderten hinaus vor Gericht in die Hand der Funktionäre und Parteien, wurden also auch rascher abgenützt und leichter verloren. Dazu kommt speciell beim »Parvus ordinarius« noch die weitere Erwägung, dass er aller Wahrscheinlichkeit nach *schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts durch den Traktat »Ut nos minores« aus dem Gebrauche verdrängt wurde.* Dieser letztere scheint sich auch noch im 14. Jahrh. ziemlicher Verbreitung erfreut zu haben. Ich möchte hier ganz nebenher die bisnun bekannten Handschriften desselben — Basel C. v. 16, Cambridge Gaius Colleg n. 913, Darmstadt n. 789 — durch vier weitere von mir aufgefundene ergänzen u. z.

Paris, Bibl. Nation. Cod. lat. 17534, fol. 1a—12a.

München, Königl. Bibl. Cod. 16122, fol. 56a—62b.

Rom, Bibl. Vatic. Cod. Palat. lat. 769, fol. 58b fragment.

Rom, Archiv. Vatic. Ms. saec. XIV, bestehend aus 3 engbeschriebenen Pergamentfolien ohne Signatur (enthalten in einem mir von Herrn Archivar *P. Denifle* im Winter 1891 zur Einsicht übergebenen Convolut mittelalterlicher Schriften civilrechtlichen und canonistischen Inhalts). Inc. »Ut nos minores aliquo modo possimus instrui . . . . . Expl. summa causarum finitur iam variarum.«

2) Vgl. die Rubrik »Tenor autentici papae«. Die Datirung lautet: »datum II. Idus Junii pontificatus nostri anno quinto.« Honorius III. wurde am 18. Juli 1216 gewählt.

3) Vgl. im folgenden S. 16, n. 8.

4) »Datum Lateran. III. Idus Sept. anno ab incarnatione domini MCCXXXVIII, pontificatus nostri anno VII (sic!).« Diese letztere Angabe

der Pariser durch zahlreiche Textvarianten, welche neben anderem den Zeitunterschied zwischen beiden manchmal in klarer Weise zum Ausdruck bringen; so heisst es z. B. mit Bezug auf eine von Clemens III. im J. 1189 erlassene Decretale[1]) im Pariser Codex »quod dicit decretalis«, während der Königsberger an derselben Stelle »quod olim dicebat decretalis« hat, u. Aehnl.

Hieraus ergibt sich also, dass inzwischen eine — wenn auch nicht gerade sehr tiefgehende — Ueberarbeitung des älteren Textes stattgefunden[2]), welche wir wol unbedenklich in das Jahr 1238, jedenfalls aber gegen das Ende der Regierung Gregor's IX. hin ansetzen können.

Ob damit die Entwicklungsgeschichte des »Parvus ordinarius« abgeschlossen, bezw. ob die Pariser Handschrift in der That als die *älteste* Textirung und die Königsberger als die *einzige* Ueberarbeitung anzusehen ist, muss natürlich dahingestellt bleiben.

Nachdem aus Jo. Andreae's Worten[3]) klar hervorgeht, dass die *ihm* bekannten Exemplare des »Parvus ordinarius« Ort- und Zeitangaben nicht enthalten haben können, erschiene mir die Annahme weiterer Umarbeitungen nicht ganz unbegründet. Und ebenso wäre m. E. der Bestand einer in den Pontificat Innocenz' III. zurückreichenden *ältesten* Redaktion aus den später noch zu berührenden

---

stimmt nun allerdings nicht zum Jahre 1238, welches das 12. Pontificatsjahr Gregor's IX. war, aber man wird diese Divergenz wol unbedenklich auf ein Versehen des Abschreibers zurückführen können, der eine in seiner Vorlage vielleicht nicht ganz deutlich geschriebene XII für VII las, was ja sehr leicht möglich erscheint.

1) c. 5, X. II, 21.

2) Hiefür spricht auch die Anordnung der Rubriken zum Schlusse der Arbeit. Mit dem Titel »de appellatione« ist dieselbe eigentlich beendet, denn die in anderen Ordines öfters noch folgenden Titel »de executione«, bezw. »de in integrum restitutione« fehlen hier. Dafür aber fügt der unbekannte Autor auf schon früher behandelte oder zu behandelnde Materien nochmals zurückgreifend weiters an die Titel:

»De fide instrumentorum«.
»De instrumento privato«.
»De testibus et quomodo debeant examinari«.
»De arbitris«.
»De transactionibus«.

Die beiden letztgenannten wären noch mit dem Zusammenhange zu begründen, — beispielsweise lässt auch der von *Gross* edirte anonyme Ordo judiciarius (p. 152) den Titel »De arbitris« am Schlusse folgen — hinsichtlich der drei ersten aber kann wol nur die eigene Bemerkung des Autors gelten, dass einzelnes, das früher vorzubringen gewesen wäre, vergessen worden sei, und er das Vergessene also zum Schlusse bringen wolle.

3) Addit. in Spec. prooem. »Integraliter quatuor ista transcurri, inquirendo si in formis vel aliter possem de auctoribus conjecturas habere, qui tamen ita loquuntur, quod nedum ipsorum nomina, sed nec provincias tertii et quarti mihi licuit conjectari« etc. Vgl. *Savigny:* Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, III. 639.

allgemeinen Erwägungen, namentlich aber angesichts der besonderen Bedachtnahme auf die Decretalen dieses Papstes und die Beschlüsse des 4. Lateranconcils wol denkbar.

Den Entstehungsort unserer beiden Handschriften wird man unbedenklich nach Frankreich verlegen dürfen, nachdem dieselben in ihren Formularen durchwegs französische Diöcesen anführen. Unter diesen findet sich wieder die Pariser Diöcese am öftesten genannt, so dass die Vermutung besonders für sie spricht. Auf Frankreich weisen auch gewisse der französischen Rechtssprache entlehnte Ausdrücke hin, wie beispielsweise das mehrfach vorkommende Wort »gaieria« oder »gageria« [1]).

Was den Inhalt und die Darstellungsweise der Arbeit anbelangt, so habe ich schon seinerzeit [2]) erwähnt, dass der »Parvus ordinarius« gleich den Traktaten »Ad summariam notitiam« und »Ut nos minores« den canonischen Civilprocess in den wesentlichen Abschnitten seines Gesammtverlaufes schildert, also eine populäre Processübersicht bezweckt [3]), minder gedrängt gehalten als der erstere,

---

1) *Du Cange:* Glossar. med. et inf. lat. IV. 8—10. »gageria«, »gajeria«, »gagiatio« — »pignus Gallice *gage* res pignori accepta«.

2) Archiv LXXIX. 405.

3) Nachdem »Ut nos minores«, von einigen bei *Reatz* l. c. III. 316 ff. mitgetheilten Stellen abgesehen, noch niemals in Druck erschienen ist, dürfte es vielleicht nicht ganz ohne Interesse sein, wenn ich hier das Rubrikenverzeichnis nach Cod. Basil. C. V. 16 folgen lasse:

fol. 2a. Incipit summa causarum de facto.
„ De tempore citationis.
fol. 3a. Forma citationis.
„ Citatio pluribus presbyteris.
fol. 3b. De tempore praesentationis coram judice.
„ Forma excommunicationis.
„ Item excommunicatio.
fol. 4a. Item citatio.
„ Excommunicatio minor.
„ Aggravatio excommunicationis.
„ Minor aggravatio.
fol. 4b. Forma exceptionis rei contra actorem.
fol. 5a. De formatione libellorum.
(folgen 12 verschiedene Formulare).
fol. 6a. De exceptionibus.
(6 Formulare).
fol. 8a. De tempore litis contestationis.
(2 Formulare).
fol. 9a. De positionibus.
fol. 9b. Positio a reo.
„ Positio de fideiussione.
fol. 10a. Forma memorialis.
„ De tempore probationum.
fol. 11a. (2 Formulare).
fol. 11b. Oppositio contra testes.
fol. 12a. De tempore renuntiationis, allegationum et disputationum.
„ Memoriale.
„ Tempus sententiae diffinitivae.

minder ausführlich als der zweite, und im Hinblick auf die Verwendung und Vorführung des gelehrten Apparates könnte man vielleicht auch noch sagen: minder gelehrt als alle beide.

Es ist nämlich kaum möglich, in dieser Beziehung noch anspruchsloser aufzutreten, als unser anonymer Autor. Nicht etwa, als ob er Gesetz und Literatur ignorirte, er stützt sich vielmehr thatsächlich aller Orten auf sie und hebt oftmals sogar Controversen hervor; aber formell-genaues Citiren ist nicht seine Sache. Von den bekannten Memorialversen der Schule, die er zuweilen vorführt, und ein paar kümmerlichen Gesetzescitaten [1]) abgesehen, gedenkt er der Quellen stets nur in ganz allgemein gehaltenen Hinweisen. »Dicit lex«, »dicit canon«, »dicit decretalis«, »secundum ius«, »sicut quibusdam visum est«, »quidam dicunt — dicunt alii« etc., das ist seine normale Citirmethode [2]). Wird hinzugefügt, dass er seine Vorlagen höchst selten dem Wortlaute, sondern regelmässig nur dem beiläufigen Sinne nach bezieht, so braucht wol kaum betont zu werden, wie schwierig es ist, seine Citate nachträglich festzustellen. In manchen Einzelfällen erscheint dies überhaupt nicht mit völliger Sicherheit ausführbar, und können demnach die Quellen des »Parvus

---

fol. 13a. Forma sententiae.
„ Forma appellationis.
fol. 13b. Acceptatio appellationis a iudice ad papam.
„ Forma appellationis ab appellante.
„ De procuratorio.
fol. 14a. Forma procurationis.
„ Commissio causae. Judex committit vices suas.
„ Sequitur de cartis.
fol. 14b. (3 Formulare).
fol. 15a. Explicit summa minorum.

Hinsichtlich des Traktates »Ad summariam notitiam« verweise ich auf die zahlreichen Druckausgaben, vgl. *Stinzing* l. c. S. 220. Dass diese Arbeit mit dem fälschlich dem *Bartolus* zugeschriebenen »Tractatus de ordine judiciorum« (Inc. »Haec sunt quae in judiciis frequentantur«) identisch ist, haben *Stinzing* und *Reatz* ll. cc. nachgewiesen. In meinen folgenden Textnoten findet sich die *Martin*'sche Ausgabe (Bartoli de Saxoferrato tractatus de ordine judiciorum, Jenae 1826) des letzteren mehrfach bezogen.

1) Vgl. im Textabdruck:
S. 16 »lex C. de judiciis« Fehlcitat (l. 30, D. V. 1).
Vgl. »decretalis extra de testibus« (c. 8, X. II. 20).
Vgl. »per poenam in Lateranensi concilio contra usurarios editam«; hiemit ist wol die allgemeine Strafandrohung des III. Lateranconcils (c. 3, X. V. 19) gemeint, nachdem die einschlägige Bestimmung des IV. Lateranconcils (c. 18, eod. tit.) sich speciell auf die Juden bezieht.
Vgl. »extra de probationibus, c. quoniam contra falsam« (c. 11, X. II. 19).

2) Erwähnt zu werden verdient auch, dass selbst die conventionell feststehenden Bezeichnungen »lex« und »canon« nicht immer genau auseinandergehalten werden und gelegentlich eine Decretalenstelle (c. 28, X. I, 3) mit den Worten »dicit lex« citirt erscheint; vgl. im Text S. 22 n. 4.

ordinarius« blos im Grossen und Ganzen annähernd genau bestimmt werden.

Verwerthet findet sich naturgemäss sowol römisches als canonisches Recht, u. z. das Gesetz im höheren Maasse als die Literatur. Von römischem Rechte werden die Institutionen, Pandekten, der Codex und die Novellen herbeigezogen, von canonischem das Decret und für die folgende Zeit offenbar die Compilationes antiquae. Dass der jüngeren Redaktion des Königsberger Codex auch schon die Gregorianische Decretalensammlung vorlag, ist m. E. anzunehmen, nicht aber zu beweisen, denn weder erscheint die Sammlung selbst formell citirt, noch eine Decretale angeführt, welche notwendigerweise blos aus ihr hätte geschöpft werden können. Decretalen, die erst in die Zeit nach der Publikation der Gregorianischen Sammlung fallen, kommen in unserer Schrift überhaupt nicht vor. Von namentlichen Literaturcitaten findet sich, wie schon erwähnt, kein einziges. Nichtsdestoweniger halte ich eine Benützung der Decretalensumme des Bernard von Pavia für fast sicher, eine solche der bekannten Processschriften des Pillius und Ricardus Anglicus für nicht ausgeschlossen, eine gewisse Bekanntschaft mit den einschlägigen Darstellungen des Damasus und Tancred für sehr wahrscheinlich [1]).

Zur Begründung dieser Ansicht sei hiemit auf meine zahlreichen, dem Texte beigegebenen Anmerkungen verwiesen, in welchen ich verwandte Ansichten, analoge Stellen u. dgl. hervorgehoben habe.

Sehr beachtenswert erscheint schliesslich, dass auch an zwei Stellen des »modus scribendi Romanae curiae« und der »consuetudo sedis apostolicae« Erwähnung gethan wird.

Die Darstellungsform kann im allgemeinen eine dem Zwecke der Arbeit entsprechende, wenn auch keineswegs völlig einwandfreie genannt werden. Auffällig ist, um auch kleine Aeusserlichkeiten zu berühren, der consequente Gebrauch von »Notandum« oder »Item notandum« zu Beginn der einzelnen Absätze, was einigermaassen an das so häufige »Et nota« in Tancred's Ordo judiciarius erinnert.

Ueber die Person des Autors können mangels jeglicher An-

1) Ich fasse mich absichtlich so, weil ich annehme, dass obige Bekanntschaft nicht gerade aus den »Ordines judiciarii« der letztgenannten Autoren geschöpft sein muss, sondern auch auf das Hören von Vorlesungen gegründet sein kann, welche dieselben als Lehrer zu Bologna jedenfalls auch über kirchliches Processrecht gehalten haben. Für mein Urteil kommt hiebei die ganze Anlage unseres Compendiums mit in Frage, denn es ist eben der Process des beginnenden 13. Jahrhunderts, wie ihn Damasus und Tancred darstellen, der auch im »Parvus ordinarius« geschildert wird.



haltspunkte keinerlei Angaben gemacht werden, doch möchte ich an diese offene Frage anknüpfend hier einer Vermutung Ausdruck verleihen, die mich zu dem Eingangs erwähnten Gegenstande zurückführt, nämlich zur Erörterung des Verhältnisses des »Parvus ordinarius« zur Summula »Antequam«.

Es ist in neuerer Zeit besonders durch die verdienstvollen Forschungen Rockinger's [1]) glaubwürdig gemacht worden, dass die bekanntlich früher dem Jo. Andreae zugeschriebene Summula »Antequam« zu Beginn des 13. Jahrhunderts, etwa 1215—1220 von einem unbekannten Autor in Deutschland verfasst wurde, sodann später zwischen 1234 und 1254 eine Ueberarbeitung erfuhr und in dieser erweiterten und mit der inzwischen erschienenen Decretalensammlung Gregor's IX. in Einklang gebrachten Gestalt allmälig zu grosser Verbreitung und Popularität gelangte.

Ergibt sich schon hieraus zusammengehalten mit dem zuvor Gesagten eine gewisse Verwandtschaft der äusseren Schicksale unserer Schriften, so weist ein näherer Vergleich beider auch viele inhaltliche Analogien auf, und ich möchte daher die Ansicht vertreten, dass wir es hier mit charakteristischen Erscheinungen ein und derselben Entwicklungsepisode in der Geschichte des römisch-canonischen Processrechtes zu thun haben, d. i. seiner von Italien ausgehenden, nicht nur durch die Rescripte der Päpste, sondern namentlich auch durch die studirende Geistlichkeit vermittelten Verbreitung nach Norden in der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert.

Ich habe vorstehend absichtlich nicht von canonischem, sondern von römisch-canonischem Recht gesprochen, weil *ihm* unbedingt unsere beiden Schriften angehören. Und dieser Umstand ist für mich maassgebend, ihre ursprüngliche Heimat oder vielleicht besser gesagt: ihren Ausgangspunkt weder in Deutschland, noch in Frankreich, sondern in Italien zu suchen. Denn wenn auch im Ausgang des 12. Jahrhunderts das Kirchenrecht als nebenläufiger Bestandteil der Theologie verschiedener Orten in bischöflichen Seminarien und Klosterschulen gelehrt wurde [2]), ja Paris sich als Pflegstätte des theologischen und philosophischen Studiums sogar hohe Berühmtheit erworben hatte, die auf romanistischer Grundlage entwickelte canonistische Jurisprudenz und ihre quellenmässige Lehre blieb doch lange Zeit eine ausschliessliche Domäne der italienischen Scholasten, um es noch genauer zu sagen: der Universität Bologna.

---

1) S. die vorausgehende Note 2 auf S. 4.
2) Vgl. *Schulte* l. c. I. 214, 238; *Bethmann-Hollweg* l. c. VI. 145.

Der Geist und die Methode dieser Jurisprudenz sind zu eigenartig, als dass sie leicht verkannt werden könnten; und die wenig zahlreichen materiell- und processrechtlichen Schriften, welche ausserhalb Italiens entstanden — wie z. B. die Summa Coloniensis, die Summa Parisiensis, die von Schulte und Gross edirten anonymen Ordines judiciarii [1]) u. A. m. — sind nicht etwa ein Beweis selbständiger, autochtoner Forschung und Lehre auf diesem Gebiete, sondern vielmehr ein Beweis des weitreichenden Einflusses der italienischen Schule, sie tragen alle mehr oder minder deutlich den Stempel Bologna's an der Stirne. Und gerade dieser Punkt ist es, an welchen m. E. auch die richtige Beurteilung des »Parvus ordinarius«, wie der Summula »Antequam« anzuknüpfen hat.

Wie bekannt, bedeutet die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert, also beiläufig das Zeitalter der rasch auf einander folgenden, älteren Decretalencompilationen für Italien eine Periode reich entfalteter rechtswissenschaftlich-literarischer Thätigkeit, in welcher Bologna die führende Rolle spielt, und welche speciell auch dem kirchlichen Processrecht eine seiner kräftig emporstrebenden praktischen Bedeutung entsprechende Aufmerksamkeit zuwendet. Ich brauche zum Beweise dessen ja blos an Otto Papiensis, Pillius, Ricardus Anglicus, Damasus, Tancred u. A. zu erinnern, die alle in jener Zeit zu Bologna gelehrt und der Darstellung des römischen, bezw. römisch-canonischen Civilprocesses eigene Schriften gewidmet haben. Dass sie auch im Sinne derselben in der Schule vorgetragen haben werden, ist ebenso selbstverständlich, als dass die aus aller Herren Länder in den Hörsälen Bologna's zusammengeströmten Studirenden die gehörten Collegien — und das Nachschreiben der Vorträge war damals noch von ganz anderer Bedeutung als heutzutage — späterhin im Leben zu verwerten suchten.

So mögen denn häufiger, als wir denken, aus Collegienheften über juristische Materien, die von geistig veranlagten Scholaren in die Heimat mitgenommen, dort allmälig mit Nachträgen und Ergänzungen ausgestattet, örtlichen und zeitlichen Verhältnissen angepasst wurden, kleine populäre Schriften herausgewachsen sein, welche für die Reception des römischen und canonischen Rechtes vielleicht mehr gewirkt haben, als die grossen, gelehrten und schwer zugänglichen Traktate angesehener Professoren. Dass derartige Schriften gerade auf dem Gebiete des Processrechtes einem eminenten prak-

1) *Schulte:* Der Ordo judiciarius des Codex Bambergensis, Sitzungsber. der Wiener Acad. phil. hist. Cl. LXX. 285. *Gross:* Incerti auctoris ordo judiciarius etc. Innsbruck 1870.



tischen Bedürfnisse entsprachen, habe ich schon anderwärts hervorgehoben [1]). Und in je höherem Grade letzteres der Fall war und je mehr ein derartiger Umgestaltungsprocess sich sozusagen ganz von selbst, ungekünstelt und allmälig, im Verlaufe von Jahrzehnten vollzog, desto leichter ist auch erklärlich, dass Name und Person desjenigen oder derjenigen, welche dabei aktiv mitarbeiteten, in den Hintergrund traten und vergessen wurden, ganz im Einklange mit jenem bezeichnenden alten Ausspruche: »dummodo cultellus sit bonus, non est quaerendum, quis fecerit« [2]).

So steht denn die Anonymität im engen Zusammenhange mit der Entstehung wirklich populärer Schriften; eine Erscheinung, welche wir ja auch auf anderen Gebieten wahrnehmen können. Das echte Volkslied ist in der Regel ein anonymes Produkt.

Die Folgerungen, die ich hieraus in Hinblick auf unser specielles Thema ziehen möchte, sind damit schon angedeutet. Ich glaube, dass der »Parvus ordinarius« wie die Summula »Antequam« auf Vorlesungen eines Lehrers der Glossatorenschule über römisch-canonischen Civilprocess etwa aus dem 2. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts zurückzuführen sind, die von Scholaren verschiedener Nationen nachgeschrieben, sodann von einem derselben nach Deutschland, von einem anderen nach Frankreich heimgebracht, dort von den Betreffenden selbst oder auch von Anderen benützt, ergänzt, umgearbeitet, praktisch verwertet wurden, und dass auf diese Weise aus ein und derselben Quelle im Laufe der Zeit unter verschiedenen äusseren Einflüssen zwei bei oberflächlicher Betrachtung ganz verschiedene populäre Process-Schriften entstanden sind. Zu letzterem Punkte muss namentlich anerkannt werden, dass der »Parvus ordinarius« von der Summula »Antequam« oftmals an Klarheit der Disposition und Gedrungenheit der Darstellung übertroffen wird, während er seinerseits wieder durch zahlreichere Formulare dem praktischen Bedürfnisse entgegenzukommen sucht.

Vollen Beweis für obige Auffassung zu erbringen, bin ich freilich nicht im Stande, aber eine Menge zusammenwirkender und besonders im »Parvus ordinarius« hervortretender kleiner Momente, wie die Heranziehung der scholastischen Memorialpoesie, die angedeuteten Lehrcontroversen, der mehrfache Hinweis auf die Curialpraxis, die punktweise Erläuterung der wesentlichen Bestandteile des Autenticums, die gelegentliche Erwähnung des »dominus impe-

1) Archiv LXXIX. 404.
2) Vgl. *Rockinger* in Quellen und Erörterungen, IX. 992. — *Stinzing* l. c. S. 211.

rator«, welchen dann die spätere Ueberarbeitung hinwegliess, selbst die nicht ganz gleichmässige Ausführung der einzelnen Materien u. Aehnl., lassen mir dieselbe im Verein mit den analogen äusseren Schicksalen und der inhaltlichen Verwandtschaft [1]) beider Arbeiten zum mindesten als naheliegend erscheinen.

Dass ich damit in teilweisen Widerspruch zur bisherigen Ansicht trete, welche die Summula »Antequam« in Deutschland entstehen liess, halte ich darum für kein entscheidendes Gegenargument, weil die Gründe, auf die sich jene Ansicht stützt [2]), m. E. nicht zulänglich sind. Der eine Grund nämlich, dass in den Formeln deutsche Diöcesen und Kirchen — denen übrigens einmal auch französische substituirt werden — bezogen erscheinen, kann wol für die Provenienz der einzelnen Handschriften, nicht aber auch mit unbedingter Sicherheit für jene der Arbeit als solcher geltend gemacht werden. Und der andere, dass man in Italien keine Handschriften der Summula gefunden habe, trifft überhaupt nicht zu, denn ich selbst kann deren vier namhaft machen [3]); und ohne Zweifel würde eine sorgfältige Durchforschung der weniger besuchten geistlichen, municipalen und privaten Bibliotheken Italiens dort eine noch grössere Anzahl nachzuweisen im Stande sein.

Bei alldem denke ich natürlich nicht entfernt daran, für meine eigene Ansicht mehr in Anspruch zu nehmen, als den Titel einer blossen Vermutung, zu welcher mich eingehende Lectüre unserer beiden Schriften und möglichst sorgfältige Bedachtnahme auf den Charakter ihrer Entstehungszeit ganz unwillkürlich geführt haben, und die deshalb vielleicht auch dem von gleichen Voraussetzungen ausgehenden Leser nicht ganz unbegründet erscheint.

---

1) Auch in dieser Beziehung verweise ich auf meine vergleichenden Anmerkungen zum Textabdruck.

2) *Rockinger* cit. Inaug.-Abh. S. 50; *Muther*, Zeitschr. f. Rechtsgesch. VIII. 119; *Bethmann-Hollweg* l. c. VI. 145.

3) Pavia, Bibl. Univ. Cod. 82, fol. 157 a.
Rom, Bibl. Vatic. Cod. Palat. 797, fol. 120 a.
„ „ „ Cod. Ottobon. 707, fol. 198 a.
„ „ „ Cod. Ottobon. 800, fol. 240 a.

Falls *Muther* a. a. O. seine Behauptung, dass sich überhaupt »ausserhalb Deutschlands« »keine Handschriften unseres Ordo« finden, im Sinne der politischen Grenzen gemeint hat, so führe ich zur Widerlegung auch dieser Ansicht lediglich Beispiels halber noch einige weitere bisher nicht bekannte Mss. hievon an u. z.

Wien, Bibl. Palat. Cod. 1599, fol. 156 b.
„ „ „ Cod. 4217, fol. 195 b.
„ „ „ Cod. 4969, fol. 60 b.
Innsbruck, Bibl. Univ. Cod. 155, fol. 118 a (unvollständig).
Melk, Bibl. O. S. B. Cod. 45 (B. 9), fol. 173 a.
„ „ „ Cod. 206 (D. 44), fol. 204 b.

Betreffs des nunmehr folgenden Textabdruckes habe ich nur noch zu bemerken, dass sich derselbe auf die vollständige und bessere Handschrift des Königsberger Codex stützt, während die Abweichungen des Pariser Codex in mit »P.« signirten Noten ersichtlich gemacht sind. Im übrigen wurden in Wiedergabe des Textes ganz dieselben formellen Regeln befolgt, wie seinerzeit bei Publication der »Consuetudines curiae Romanae« und des »Actor et reus« [1]).

Hic incipit parvus ordinarius (Rubrica).

Quia causarum decisio per iudicium habet terminari, videndum est primo, quid sit causa, quid iudicium, quid exigatur ad iudicium et quo ordine procedatur ad decisionem causae [2]).

Causa est litigium inter actorem et reum. Iudicium ergo [3]) ita diffinitur. Iudicium est actus trium personarum, scilicet iudicis, actoris et rei [4]). Iudex est, qui ex officio sive ex dignitate finem

---

1) Vgl Archiv LXXIX, 5, n. 5 und ibid. 411.

2) P. »Quoniam decisio causarum per iudicium habet terminari, videndum est, quid sit iudicium et quid exigatur ad iudicium et quo ordine procedatur ad decisionem causae.«

3) P. vero.

4) Beachtenswert ist hier zunächst der offenbar eine ältere Vorlage bedingende Hinweis auf eine anscheinend bereits geläufige Definition von »iudicium«. Die Summula »Antequam« enthält den Passus »Iudicium vero ita diffinitur« nicht, stimmt jedoch in der Definition selbst mit dem Parvus ordinarius wörtlich überein und fügt derselben nur einen kleinen Zusatz bei: »Iudicium est actus trium personarum, scilicet iudicis, actoris et rei, *in iure consistentium*«; vgl. *Wunderlich* l. c. p. 1.

Rockinger l. c. S. 992, n. b. bezieht dazu c. 10, §. in omni, X. V. 40 (de verb. signif.) und bemerkt ganz richtig, dass diese Stelle unverändert aus der Compilatio prima c. 10 (eod. tit.) in die Gregorianische Decretalensammlung herübergenommen wurde. In der That steht der inhaltliche Zusammenhang ausser Zweifel; als eigentliche Vorlage für Obiges hat aber weder die Gregorianische Sammlung, noch das Breviarium des Bernardus Papiensis, sondern vielmehr dessen Summa decretalium gedient; vgl. *Laspeyres:* Bernardi Papiensis Faventini episcopi summa decretalium (II. 1), pag. 32: »Videamus igitur, quid sit iudicium, quot eius species, quis iudicii processus et qualiter finiatur . . . §. 1. Iudicium est trinus actus trium personarum, scilicet actoris, rei et iudicis« etc. *Bernhard* selbst aber dürfte sich dabei wieder auf *Bulgarus* gestützt haben; vgl. dessen Summa de arbitris (§. 8) in *Wunderlich's* Anecdota p. 20: »Iudicium accipitur actus ad minus trium personarum, actoris intendentis, rei intentionem evitantis, judicis in medio cognoscentis«. Wie beliebt und allgemein recipirt diese Definition lange Zeit hindurch gewesen ist, beweist der Umstand, dass sie noch in den Processus Urbach unter ausdrücklicher Berufung auf Hostiensis, Johannes Andreae und die Doktoren überhaupt aufgenommen erscheint; vgl. *Muther:* Ioannis Urbach processus iudicii (Halle 1873), S. 8: »Sed antequam veniam ad propositum pro evidentia praemitto, quod iudicium est actus legitimus trium personarum: iudicis, actoris et rei. Ita diffiniunt Hostiensis et Ioannes Andreae et doctores communiter.« Durch sie ist offenbar eine ältere Definition, deren u. A. der Ordo »Tractaturi« erwähnt, schon frühzeitig verdrängt worden; vgl. *Gross:* Incerti auctoris ordo judiciarius etc. S. 97, §. 1.

imponit litibus iustitia mediante. Iustitia est potentia, qua iudex unicuique tribuit, quod suum est. Actor est, qui agit impetendo aliquem[1]) coram iudice. Reus est ille, qui impetitur. Et nota, quod reus dicitur ibi non a reatu, sed a re illa, super qua impetitur ipse reus[2]).

Sed quia per iniustitiam[3]) plus petendi totius debiti summa evacuatur, dicendum est, quot modis plus petitur[4]), qui notantur in hoc versu: plus petitur causa, tempore, reque, loco.

Causa[5]), ut si Titius promiserit Seio X causa legendi duos libros et Seius petat ea X, priusquam legerit unum[6]).

Tempore, ut si promittantur alicui[7]) X reddenda ad festum beati Johannis et petantur in pasca.

Re, ut si tenear[8]) alicui in X, et ipse petat a me XV[9]).

Loco, ut si aliquis concedat mihi X reddenda Romae et petat ea Parisiis[10]).

Notandum ergo, quod haec clausula: salvo iure addendi et diminuendi, quae apponitur in libello conventionali, debet ita intelligi, paulo minus vel paulo plus. Quia si peteretur plus malitiose et posset probari per testes, a tota causa deberet cadere, ut dictum est, secundum quod cautum est in iure[11]). Sed consuetudo hodie derogat iuri[12]), quia si testes producti super X probaverint V, ille contra quem probatur, tenetur in V. Alia vero impedimenta, per quae actor impeditur[13]) ab impetitione sua[14]), expedientur quando loquemur[15]) de exceptionibus.

Notandum ergo inprimis, quod iudicum alius ordinarius, alius

---

1) P. aliquid.
2) Vgl. c. 10, §. reus X. V. 40; ferner *Wunderlich* l. c. p. 3, §§. 11—12. P. hat statt ipse reus: »unde versus« (sic!).
3) P. iustitiam.
4) P. notandum est, quod quatuor modis plus petitur, quod denotatur etc. Vgl. §. 33a, J. IV. 6; ob für den Autor auch schon c. un. X. II. 11 (Gregorius IX. ann. 1234) in Betracht kam, scheint mir namentlich in Hinblick auf Bernard II. 6, §. 1 (s. *Laspeyres* l. c. p. 37) sehr zweifelhaft und wol eher zu verneinen.
5) P. Causa fehlt.
6) P. unum folium.
7) P. ut si promittat aliquis alicui.
8) P. teneatur.
9) P. et ipse petat XI.
10) P. Loco, ut si aliquis socius concedat mutuo mihi reddenda in patria et iratus statim repetat a me; licet tenear ei in solidum, non teneor hic tamen.
11) §. 33, J. IV. 6; l. 3, C. III. 10.
12) P. Licet consuetudo hodie derogat, quia etc.
13) P. per — impeditur fehlt.
14) P. cogitur cessare.
15) P. expediemus, quando loquitur.

extraordinarius sive delegatus[1]), quod idem est. Et ita iudiciorum alia ordinaria, alia extraordinaria.

Ordinarius est ille, cuius iurisdictionis interest, ex officio dignitatis commissae sibi sine appellatione vel delegationis officiis (sic!) quaerimonia mediante causas pertractare[2]). Delegatus est ille, qui a domino papa vel a principe vel alio praelato est constitutus.

Notandum ergo, quod si coram judice ordinario negotium alicuius litis inceptum fuerit vel super eodem negotio fuerit conpromissum, reus super eodem negotio ad summum pontificem non potest per appellationem advocare[3]). Dicit enim lex C. de judiciis (sic!), ubi capitur judicium ibi habet terminari reo appellante[4]), unde si quis indiscrete litteras in hoc casu impetraverit et[5]) per ipsas adversarium suum coegerit laborare, si objiciatur ista exceptio, quod super eodem negotio conventus fuerit coram judice ordinario, ista exceptio[6]) habebit locum et conventus per hoc[7]) poterit forum declinare et ita actor scripto jure condemnabitur in expensis[8]), tamquam declinatoria fori.

Item notandum, quod judex delegatus a principe vel a papa[9]) potest alium sibi subdelegare ad principium causae et ad medium

1) Vgl. hiezu *Wunderlich* l. c. pag. 2, §. 3. »Tres sunt species judicum: ordinarii, delegati, arbitri« etc. Die folgenden Definitionen weichen in beiden Schriften ziemlich von einander ab. S. die übliche Dreitheilung auch in *Tancred's* Ordo judiciarius p. I. t. 1; *Bergmann:* Pilii, Tancredi, Gratiae libri de judiciorum ordine (Gottingae 1842), pag. 91.

2) P. vel delegantis electu, scilicet quaerimonia mediante minorum causas pertractare.

3) P. reus super eodem negotio non poterit ad summum pontificem nisi per appellationem adversarium suum evocare.

4) P. ubi [dicitur] incipit negotium, ibi habet terminari reo postulante; vgl. l. 30, D. V. 1.

5) P. et fehlt; im Folgenden cogerit statt coegerit.

6) P. quod super — exceptio fehlt.

7) P. super hoc.

8) P. quia ista exceptio per novellam domini papae constitutionem approbatur tamquam declinatoria fori. Welche »novella constitutio« der Autor hier in's Auge fasste, lässt sich bei seiner stets nur ganz beiläufigen und jeder textlichen Präcision entbehrenden Citirweise mit voller Bestimmtheit kaum sagen; man könnte z. B. auch an c. 59, X. II, 28 denken. Ich meinesteils aber halte es für ziemlich sicher, dass er damit c. 7, X. II, 25 (Honorius III. ann. 1220) bezeichnen wollte. Mit dieser Annahme steht denn auch die Datirung des nachfolgenden Delegationsrescriptes, welche bekanntlich auf das 5. Pontificatsjahr Honorius III. hinweist, durchaus im Einklange, denn im J. 1221 konnte eine Decretale des regierenden Papstes vom vorausgehenden Jahre ganz zutreffend eine »novella constitutio domini papae« genannt werden. Andererseits scheint mir auch gerade hierin ein Beweis dafür zu liegen, dass die Compilatio quinta, in welche jene Decretale als c. 1 de exceptionibus (II. 16) aufgenommen wurde, noch nicht publicirt war, die ältere Redaktion des »Parvus ordinarius« also jedenfalls *vor* 1226 (vgl. *Schulte:* Geschichte der Quellen I. 90) anzusetzen ist.

9) P. vel a papa fehlt; vgl. *Tancred* p. I, t. 2, §. 4 (*Bergmann* p. 101).

et ad finem si velit, potest tamen sibi sententiam reservare [1]). Principium causae est litis contestatio. Medium est sacramentum [2]) calumniae et productio testium. Finis est diffinitiva sententia. Et licet causa committatur alicui a summo pontifice appellatione remota, non tamen aliis in hac forma potest causam illam committere.

Notandum, quod [3]) judici subdelegato non est credendum, nisi de mandato constiterit illius, qui subdelegaverit [4]), per exhibitionem litterarum vel per certi nuntii praesentiam [5]). Item potest alicui [6]) vices suas committere vel si velit se canonice excusare; canonice id est per certum nuntium vel per certas litteras, sicut ante. Delegatus vero ab ordinario non potest alium subdelegare sibi, nec etiam ordinarius per [7]) litteras committere cum hac determinatione: appellatione remota. Item si duo litigaverint coram ordinario et unus se gravari sentiens [8]) ad superiorem appellaverit, alter vero ad summum pontificem [9]), dummodo exprimat gravamen in aliquo, scilicet in eo, quod judex ordinarius defert appellationi frivole, vel in aliquo alio, eius appellationi est deferendum, qui ad summum pontificem appellaverat, in hoc casu [10]), nec appellans cogitur suae appellationi praefigere terminum, nisi velit. Si vero is, qui appellavit, malitiose tacendo terminum suae appellationi non interposuit [11]), ut potestatem judicis evitaret, bene potest compelli [12]) a judice, quod infra tempus abbreviatum ab ipso appellationem suam prosequatur, quod si facere contempserit, suae appellationi videtur renuntiasse, et ita judex potest ipsum cogere, stare juri coram ipso, unde dicendum est in hoc casu, quod priusquam (sic!) dies evocationis transierint [13]), judex potest et debet latam sententiam confirmare, si lata [14]) sit, vel etiam diem retractandae sententiae partibus assignare [15]).

Tempus evocationis est X dierum [16]), quod de jure conceditur

---

1) Vgl c. 27, X. I. 29.
2) P. iuramentum.
3) P. Notandum, quod fehlt.
4) P. qui causam subdelegat per hibitionem etc.
5) P. praesentationem.
6) P. suo coniudici.
7) P. potest.
8) P. sentiat.
9) P. ad superiorem — pontificem fehlt.
10) P. bringt diese Stelle stark verderbt.
11) P. malitiose tacendo termini appellationem suam interposuerit.
12) P. compelli fehlt.
13) P. quod etiam evocationis tempora transierint.
14) P. lata fehlt.
15) P. vel secundum acta diem assignare partibus.
16) P. Tempus evocationis annus (sic!), qui etc. Vgl. cc. 13, 15, X. II, 27; c. 5, X. II. 28 und die ausführlichen Nachweise bei *Tancred* p. IV, t. 5, §§. 5—8 (*Bergmann* p. 293 ff.).

appellanti, nisi judex adjecerit[1]) tempus evocationis, secundum quod viderit expedire. Item licet teneatur actor in causa, qua[2]) est suspectus propter paupertatem, de malitia[3]), de prosequendo litem et de refundendo expensas[4]) facta citatione[5]), sicut quibusdam visum est, non tamen tenetur cavere de prosequendo appellationem, cum appellando fiat actor et actionem suam potest remittere, nec ad impetendum aliquem[6]) de jure possit cogi. Item cum judicibus delegatis nulla sit jurisdictio acquisita, nisi per autenticum domini papae, videamus inprimis, quid sit autenticum. Sed antequam agamus de ipso, notandum est, quod aliud est incipere negotium, aliud incipere causam, aliud incipere[7]) litem contestari.

Negotium incipitur, quando citationis edicto aliquis ad judicium evocatur. Causa incipitur, quando partes in iudicium evocatae in forma iuris sese coram iudice repraesentant. Forma iuris ideo dico[8]), quia oportet, quod iudices pro tribunali sedeant et partes se offerant personaliter vel per certos nuntios stare iuri.

Litem dicimus esse contestatam per affirmationem et negationem factam super principali[9]). Si quis ergo vult cum aliquo in iudicio experiri, potest petitionem suam formare in hunc modum, si velit in communi forma litteras impetrare[10]). In forma communi dico propter privilegia et confirmationes et propter litteras appellationis.

Forma petitionis ad papam (Rubrica).

Conqueritur Sanctitati Vestrae talis sacerdos vel talis clericus, quod talis clericus[11]) et quidam alii tam clerici quam laici Parisiensis diocesis[12]) super quadam summa pecuniae vel alia denominata re et rebus aliis iniuriantur eidem; unde a Sanctitate Vestra tales petit iudices. Talis est titulus[13]) formandae petitionis in forma communi.

Sed hoc[14]) est notandum, quod maior persona in litteris debet

1) P. abbreviaverit.
2) P. Item licet teneatur actor, actor inquam, qui est suspectus etc.
3) P. de malitia cavere.
4) P. impendia.
5) P. facta occasione litis.
6) P. aliquid.
7) P. incipere fehlt.
8) P. In forma iuris dico, quando etc.
9) Vgl. *Bernard* II. 1, §. 3 (*Laspeyres* p. 32); *Wunderlich* l. c. pag. 8, §. 2; ferner l. 2, C. II. 59 u. l. 1, C. III. 9.
10) P. Si ergo ille, qui vult experiri cum alio in judicio, potest petitionem suam formare, dum tamen velit sine (sic!) communi forma impetrare litteras. In forma communi etc.
11) P. clericus fehlt.
12) P. talium diocesum.
13) P. forma.
14) P. hic.



exprimi; ut minores[1]) sub hac clausula: et quidam[2]), per litteras illas possint conveniri, oportet, quod talis maior persona[3]) exprimatur, cum qua actor tempore impetrationis litterarum habeat actionem. Et si quaeratur, utrum sit dubium, sufficit fieri fides[4]) per sacramentum actoris. Et notandum, quod solummodo tres dioceses possunt congrue exprimi[5]) in petitione.

Ex quo ergo, quod litterae impetrentur, ille, qui est actor, debet autenticum suum sive litteras judici praesentare. Quare litterae domini papae dicuntur autenticum, haec est ratio[6]), quia auctoritas totius ecclesiae prae aliis est in domino papa, vel quia tenor ipsarum, nisi aliud canonicum objectum fuerit, irrefragabiliter[7]) est tenendum.

Quo viso et inspecto judices debent citationi factae sigilla sua apponere. Ut ergo in suis locis determinare singula videamur, imprimis autentici domini papae tenorem in forma communi exprimemus, cuius hic est tenor[8]).

Tenor autentici papae (Rubrica).

Gregorius[9]) episcopus servus servorum dei dilectis filiis talibus personis salutem[10]) et apostolicam benedictionem. Conquerente nobis tali clerico[11]) nostro apostolatui est relatum[12]), quod talis et quidam alii Senonensis, Parisiensis et Carnotensis diocesis, tam clerici quam laici, super terris, vineis, pratis et rebus aliis[13]) iniuriantur eidem. Quo circa discretioni vestrae per apostolica scripta mandamus, quatenus partibus convocatis audiatis causam et appellatione remota fine canonico terminetis, facientes quod decreveritis per censuram ecclesiasticam firmiter observari. Testes autem, qui fuerint nominati, si se gratia, odio vel timore[14]) subtraxerint, per censuram ecclesia-

1) P. minores contenti sub etc.
2) P. et quidam alii. Man beachte, dass der Autor weder hier, noch später bei der Erläuterung des päpstlichen Rescriptes auf c. 2 in VIto I. 3 (Conc. Lugd. I. ann. 1245) Bezug nimmt, welcher Umstand auch nebenher für die Altersbestimmung der Arbeit verwertet werden kann.
3) P. Item oportet, quod talis persona.
4) P. sufficit fieri fides fehlt; statt dessen dies (sic!).
5) P. continuae debent exprimi.
6) P. dicuntur — ratio fehlt, statt dessen blos auctoritate (sic!).
7) P. non efragabiliter (sic!).
8) P. bringt obige Stelle von »Quo viso« an in sinnloser Weise verderbt.
9) P. Honorius.
10) P. dilecto filio tali et aliis salutem.
11) P. dilecto filio n. tali clerico.
12) P. subgestum.
13) P. super terris et debitis.
14) P. gratia vel odio.

sticam[1]) cogatis, veritati testimonium perhibere. Quod si non omnes hiis exequendis potueritis interesse, duo vestrum ea nichilominus exequantur[2]).

Datum Lateran. III. Idus Sept. anno ab incarnatione domini MCCXXXVIII, pontificatus nostri anno VII (sic!)[3]).

Notandum, quod prima clausula rescripti, quae querimoniam continet et explanat, saepissime variatur. Ita tamen, quod per verba ibi posita vel per consimilia[4]), ut iniuria facti domino papae propaletur.

Sequens vero clausula non mutatur et continens mandatum domini papae apponitur[5]), quia per ipsum[6]) iurisdictio iudicibus acquiritur et ipsis vices domini papae committuntur, unde et tales litterae[7]) ab ipso dicuntur commissoriae.

Ista vero clausula: partibus convocatis et cet. apponitur, quia in absentem (et) maxime non citatum vel monitum non debet ferri sententia[8]). Haec vero clausula: causam audiatis et cet. apponitur, quia absque cognitione causae ad diffinitivam sententiam nullo modo est[9]) procedendum. Cum iudex exauditis et allegatis utriusque partis allegationibus motum animi sui formare teneatur. Cum expressum est in iure[10]), quod iudicantem oportet cuncta rimari. Illa autem clausula[11]): facientes et cet. apponitur, quia, ut dicit decretalis, parum est, mittere in possessionem, nisi qui possidet a iudice possit tueri[12]). Illa vero clausula: testes autem et cet.[13]) ad hoc apponitur, quoniam veritas causae a principali persona per sacramentum calumpniae vel[14]) ab aliis, id est a testibus inquiritur. Praeterea cui committitur causa, committitur[15]) et accessorium; per hanc clausulam committit dominus papa videlicet potentiam compellendi testes, si noluerint[16]) vel contempserint, super causa deponere

---

1) P. eandem.
2) Quod si — exequantur fehlt.
3) P. datum II. Idus Iunii pontificatus nostri anno quinto.
4) P. eiusdem efficaciae factum sive facti iniuria domino papae propaletur.
5) P. apponitur fehlt.
6) P. ipsam.
7) P. unde litterae illae.
8) P. quia tamen absentem maxime non vocant vel monitum non oportet fieri sententia (sic!).
9) P. non est.
10) P. Dicit canon, quod etc.; vgl. c. 11, C. XXX, q. 5.
11) P. Huiusmodi autem, quod sequitur: facientes etc.
12) P. possit esse tutus.
13) P. Quod autem apponitur de testibus, ad hoc etc.
14) P. et.
15) P. committitur fehlt.
16) P. si nollent super causa etc.

veritatem. Accessoria causae sunt ea, quae faciunt ad decisionem eius [1]).

Illa vero clausula: fine canonico et cet. apponitur, quia non debet ferri sententia contra ius litigatoris vel [2]) contra ius institutionis. Ius institutionis dicuntur ipsa praecepta a principe constituta. Ius litigatoris est iustus titulus vel iusta causa, quam habet aliquis in re possidenda.

Illa vero clausula [3]): appellatione remota apponitur, quia dominus papa intendit appellationem frustratoriam removere, nec [4]) obstat oppositio istius clausulae, quin a manifesto gravamine possit aut debeat appellari [5]).

Illa vero clausula: quod si non omnes et cet. intentionem domini papae manifestat, quod [6]) litterae suae potius valeant, quam non valeant, propter hoc dicit: quod si non omnes poteritis interesse, duo vestrum nichilominus exequantur.

Notandum est, quod duplex est impotentia: facti et iuris. Impotentia facti iudicem non excusat, nisi se canonice excusaverit, canonice id est per certum nuntium vel per certas litteras, vel alii vices suas committendo, vel nisi de impotentia facti per evidentiam constiterit, utpote quia peregre fuit profectus [7]) vel ad scolas. Impotentia iuris est, ut si excommunicatus fuerit vel suspensus [8]).

In fine autem rescripti sive autentici [9]) apponitur data ad assignantiam [10]) temporis, quia dicit lex [11]), quod rescripta principum sine die et consule nullius sunt momenti. Praeterea alia est ratio, cum [12]) rescripta domini papae non impetrentur ad futuras iniurias, et ita per considerationem [13]) datae potest perpendi, utrum iniuria rei, de qua agitur, tempore impetrationis litterarum, perpetrata fuerit necne, et si [14]) reus poterit excipere contra litteras vel per

---

1) P. causa eiusdem. Item in forma communi apponuntur istae duae clausulae: fine canonico et appellatione remota. Fine canonico apponitur, quia etc.

2) P. neque contra ius litigatoris, neque contra etc.

3) P. Illa vero clausula fehlt.

4) P. non tamen quacunque (?), nec obstat etc.

5) P. quin manifesto gravamine possit appellari.

6) P. quia intendit ad hoc, sicut dicit decretalis, quod res valeat potius, quam pereat vel quam non valeat, propter etc. Vgl. c. 13, X. I, 3.

7) P. utpote peregrinus profectus fuerit etc.

8) P. suspectus.

9) P. In fine licet autentici.

10) P. designantia temporis.

11) P. et rescripta domini papae principium (sic!) sine etc. Vgl. l. 4, C. I. 23 und Grat. ad c. 16, C. XXV, q. 2.

12) P. quia . . . . impetrantur.

13) P. confirmationem.

14) P. perpetranda fuerit necne, et sic etc.

easdem conveniri[1]). Quod autem dictum est superius, quod tres dioceses tantum possunt comprehendi in litteris et non plures[2]), non est determinatum in toto corpore iuris, nisi a voluntate nostra vel ad modum[3]) scribendi Romanae curiae. Quod nominentur contiguae dioceses, huius est causa sic expressa in iure, quia[4]) actor non debet ultra duas dietas adversarium suum evocare[5]). Dietarum autem determinatio secundum morem patriae accipienda est et etiam debent conputari a fine diocesum usque ac locum, ad quem citatus trahitur per edictum.

Notandum, quod quidam dicunt, quod in exprimendis nominibus iudicum debet ordo attendi, ut qui[6]) maioris partis gaudet officio, primitus in litteris exprimatur. Alii non faciunt vim adhaerentes legi, quae dicit, quod error nominis non obest. Notandum est tamen, quod qui prior est in litteris, prior easdem[7]) debet sigillare.

De citationibus (Rubrica).

Expositis diversis clausulis, quae in rescripto domini papae continentur, consequenter procedamus ad formam citationis primo mittendam[8]), unde notandum est inprimis, quod tempus primae citationis XL dies[9]) debet continere. Ita dico, si illa citatio sit

1) P. et per easdem actor conveniri.

2) Quod autem dictum est superius trium diocesum potius, quam duarum vel quam quatuor, non est etc.

3) P. a voluntate tantum et a modo etc.

4) P. Quod autem nominentur dioceses continuae hinc est, quod dicit lex, quod etc. Vgl. zuvor S. 19, n. 5.

5) P. adversarium in iudicium evocare (vgl. c. 28, X. I. 3). Dierum tamen determinatio, ut dicit dominus imperator, est secundum usum provinciae et morem patriae accipienda, etiam quod debent . . . . per edictum sicut dicit lex. Worauf hier eigentlich Bezug genommen wird, erscheint nicht ganz klar, nachdem sich eine kaiserliche Verfügung des angegebenen Wortlauts im alten Rechte m. W. nicht nachweisen lässt und von contemporären Quellen höchstens Friedrich's II. Constitutio pacis Mogunt. a. 1235, c. 4 (LL. II. 314) in Betracht kommen könnte; eine an sich zweifelhafte Annahme, die auch zum Pontificat Honorius III. nicht stimmen würde. Am wahrscheinlichsten dünkt mich noch, dass hier eine nicht sehr glückliche Combination des c. 28 (cit. a. 1215) mit den aus dem römischen Recht recipirten Normen über die Ladung und Ladungsfristen vorliegt. Vgl. hiezu neben *Gratian* besonders Gloss. Extra provinciam ad c. 1, C. III, q. 6 und Gloss. Neminem ad c. 16 ibid., ferner im allg. auch *Ricardus* l. c. pag. 6; *Tancred* p. II, t. 3, §. 1 (Bergmann p. 132); »Actor et reus«, Arch. LXXIX. 418.

6) P. ita videlicet, quod qui maioris partis gaudet officio, et primitus in litteris exponatur. Alii vero non faciunt unde (sic!) in hoc adhaerentes etc.

7) P. easdem fehlt.

8) primo faciendae.

9) P. dies fehlt. Vgl. zu Obigem *Wunderlich* l. c. pag. 11, n. 27, sowie c. 1, X. II. 8. Darüber, dass im Laufe der Zeit die einmalige peremptorische Ladung die dreimalige dilatorische fast allgemein verdrängte, s. bes. *Muther* l. c. S. 48, al. 3.

peremptoria. Peremptoriam dicimus illam[1]), per quam citatus tenetur in iudicium per se vel per alium comparere, vel quia perimit dilationem vel excusationem veniendi, licet in aliis citationibus vel diebus assignatis dicatur post inceptum opus vel negotium[2]), quod citatus XX dierum gaudeat indutiis vel etiam, quod indutiae istae in talibus sint arbitrariae[3]), secundum quod iudicibus videbitur melius expedire.

Ut ergo videamus, quis et quando contumax fuerit, assignationem de contumace assignemus[4]). Contumax est ille secundum quod lex ponit[5]), qui tribus edictis vel uno legitimo citatus non comparet; tribus edictis dico[6]), quia duae primae citationes possunt fieri, non tamen[7]) erunt peremptoriae, quarum unaquaque teneat[8]) tempus XV dierum, et citatus non tenetur comparere in his duabus, nisi velit. Ultima vero eiusdem temporis fiet peremptoria, ad quam si reus non comparuerit, contra eum feretur sententia, tamquam contra contumacem. Poterit autem fieri una citatio, quae XL dies contineat, et tunc fiat legitime peremptoria[9]), ad quam, si citatus non compareat, iudicabitur esse contumax et in eum poterit ferri sententia, sicut dictum est prius[10]).

Notandum, quod si prima forte citatio[11]) facta spatium trium (sic!) dierum contineat et fiat peremptoria, reus tenebitur comparere

---

1) P. Peremptoriam dominus papa dicit illam, per quam (qui) citatus fuerit in iudicium tenetur, aut per se aut per alium, id est per procuratorem comparere, vel quia peremit (?) dilationem vel excommunicationem (sic!) veniendi etc.

2) P. post inceptum negotium citatus XX dierum etc. Vgl. *Wunderlich* l. c. pag. 11, §. 2: »Notandum, quod citatio debet fieri tribus edictis, quorum quodlibet continet XX dies« etc. Dagegen *Rockinger* l. c. S. 1003, §. 3: »quorum quodlibet continet XIV dies« etc.

3) P. vel etiam indutiae in talibus sunt arbitrariae, scilicet secundum etc. Vgl. »Actor et reus«, Arch. LXXIX S. 412; ferner *Tanred* p. II, t. 3, §. 1 (Bergmann S. 132); *Damasus* tit. 2 (Wunderlich l. c. S. 47); *Witte* l. c. pag. 20 (Utrum omnes induciae sint arbitrariae?); *Gross* l. c. S. 109, §. 1.

4) P. Ut ergo sciamus, quis et quando contumax constiterit, assignantibus de contumace secundum quod lex proponit assignemus (sic!).

5) P. secundum — ponit fehlt; vgl. c. 6, C. XXIV, q. 3.

6) P. dico fehlt; quare statt quia.

7) P. nec erunt.

8) P. continebit XV dierum spatium, nec citatus tenebitur comparere, nisi voluerit.

9) P. et tunc poterit legitime fieri peremptoria.

10) P. tamquam in contumacem, sicut dictum est prius. Tres casus tantum, in quibus iudicatur quis contumax; unde primus est, quando citatus peremptorie non comparet. Secundus, quando comparet coram iudice et non vult respondere. Tertius est, quando comparet coram iudice et respondet et praeter conscientiam iudicis recedit a iudicio (vgl. c. 1, X. II, 1; cc. 2, 4, X. II. 14, sowie *Bernard* II. 10, §. 4 (Laspeyres S. 41) und *Tancred* p. II, t. 4, §. 1 (Bergmann S. 135)). Et notandum, quod etc.

11) P. XV dierum tantum continens (spatium) fiat peremptoria.

allegaturus suum ius et etiam[1]) poterit intimare iudici, quod minus legitime sit citatus, et ita poterit[2]) petere, quod ab adversario suo sibi faciat expensas resarciri[3]), quod si noluerit, poterit appellare. Si vero non comparet, poterit in expensis propter manifestam contumaciam vel contemptum condemnari, quamvis minus legitime sit citatus.

Forma vero citationis est eadem, sive sit peremptoria, sive non[4]). Sed in peremptoria apponitur hoc ad verbum *peremptorie*[5]). Item si quis vocatus fuerit ex aliena iurisdictione, et per distantiam territorii manifestum sit[6]), quod non sit de iurisdictione vocantis, vocatus non tenebitur conparere, nec propter hoc condemnabitur in expensis. Si vero dubium sit, utrum ille, qui vocavit eum, habeat iurisdictionem necne, tunc vocatus debet conparere allegaturus privilegium suum vel[7]) ius suum, sicut dictum est, et si non comparuerit, poterit condemnari. Si autem obiciatur, quod vocans nullam[8]) habeat, iurisdictionem in ipso, poteritne[9]) ipsum condemnare? Ad hoc respondemus, quod sic[10]), cum aliquis contrahat forum ratione contumaciae, quare in hoc casu poterit ipsum punire, si non venerit.

Item notandum, quod quidam ad cautelam primae citationi factae[11]) volunt inserere tenorem autentici[12]) domini papae, ne reo indutiae deliberationis super autentico ulterius sint concedendae. Ut istud aliquid valeat[13]), debet apponi verbo ad verbum[14]) et non per alia verba causa brevitatis consequendae, quia si hoc fieret, reus posset petere indutias deliberationis, cum posset allegare rationem, quod ad plenum deliberare non potest[15]) propter nimiam brevitatem.

---

1) P. unde.
2) P. a iudice petere.
3) P. refundi expensas.
4) P. Forma citationis sive sint peremptoriae (sic!) sive non.
5) P. hoc adverbium: peremptorie.
6) P. et und manifestum sit fehlt.
7) P. privilegium suum vel fehlt.
8) P. Si vero obiciatur, quod iste vocans in rei veritate nullam etc.
9) P. ergo non poterit.
10) P. quod si aliquis trahit forum ratione debiti et ita iste ratione contumaciae, quare etc.
11) P. factae fehlt.
12) P. rescriptum. Zu der Bemerkung »quidam volunt« vgl. *Pillius* p. I, §. 8 (Bergmann l. c. S. 18) und *Tancred* p. II, t. 3, §. 2 (ibid. S. 133).
13) P. et ut istud aliquid debeat valere.
14) P. si apponatur et non per haec verba et cet., causa minimae brevitatis consequendae; vgl. *Wunderlich* l. c. S. 11, §. 3 und c. 2, X. II. 8.
15) P. potuit.

De forma citationum (Rubrica).

Si autem inseratur [1]) tenor domini papae, hoc modo formanda est citatio.

Tales iudices a domino papa delegati tali presbytero salutem in domino. Mandatum domini papae recepimus in hac forma. Et tunc eadem verba, quae continentur in autentico vel [2]) rescripto, apponantur. In fine autem dicitur: huius igitur auctoritate mandati, qua fungimur, vobis praecipiendo mandamus, quatenus talem tali die citetis, tali sufficienter ad obiecta responsurum. Oportet ergo, quod et dies et locus et personae tam actoris quam rei in citatione exprimantur.

Si autem citatio fuerit simplex, erit talis forma: Tales iudices a domino papa delegati tali presbytero salutem in domino [3]); auctoritate domini papae, qua fungimur in hac parte, vobis praecipiendo mandamus [4]), quatenus citetis talem tali die coram nobis loco tali sufficienter ad obiecta responsurum [5]).

Facta citatione, ut dictum est, inceptum est negotium. Actor ergo conparebit in iudicio aut per se aut per procuratorem. Sed antequam agamus de litteris procuratoriis, notandum [6]), quod quilibet debet [7]) admitti ad defendendum reum, dummodo velit cavere de rato, et hoc in favorem rei. Dicunt enim iura, quod reus in talibus est favorabilior persona quam actor. Secus vero est in actore, quia aliquis non recipitur pro ipso, nisi speciale habeat mandatum [8]).

De cautionibus procuratoris (Rubrica).

Et nota, quod triplex potest esse [9]) cautio: pignoraticia, fideiussoria, iuratoria. Juratoria [10]) enim sufficit in ratihabitione; debet enim iurare procurator, quod dominus ratum habebit, quidquid erit actum per ipsum vel cum ipso quantum ad diem praefixam [11]), licet

---

1) P. tenor rescripti domini papae, huiusmodi formanda est citatio sub hac forma.
2) P. autentico vel fehlt.
3) P. in domino fehlt; ebenso das nachfolgende domini papae.
4) P. praecipimus et mandamus.
5) P. respondere.
6) P. procurationis, respice etc.
7) P. debet fehlt.
8) Vgl. zu obigem bes. Ordo Bambergensis, tit. VI (Schulte l. c. LXX, 298); *Ricardus* tit. de satis dat. procurat. und de procurat. actor. (Witte S. 15 ff.); *Bernard* I. 29 (Laspeyres S. 23 ff.); *Tancred* p. II. t. 16, §§. 1—4 (Bergmann S. 177 ff.).
9) P. Et notandum, quod triplex est etc.
10) P. Iuratoria fehlt; es folgt enim cautio.
11) P. quidquid fuerit actum quantum ad diem praefixum.



sit de consuetudine in aliquibus partibus, quod in procurationibus huiusmodi fideiussoria cautio exigatur, hoc est[1]) propter suspicionem iurantis. Fideiussoria vero sive pignoraticia[2]) de iure exigitur, quando caveri debet de iudicato solvi[3]). Dicimus tamen, quod cautum est videlicet, quod iudex contumaci poenam secundum quod melius viderit expedire infligere debet[4]). Ita etiam[5]) in huiusmodi cautionibus exigendis personae qualitas consideranda est, et quae cautio ab aliquo debeat exhiberi.

Item si reus est persona nobilis et habeat sigillum, litterae procurationis poterunt confici in hunc modum[6]).

Forma procurationis (Rubrica).

Viris venerabilibus et discretis talibus[7]) iudicibus a domino papa delegatis talis vir nobilis vel talis ecclesiastica persona salutem et debitam reverentiam. Quia pluribus negotiis impeditus ad diem mihi tali die coram vobis ad instantiam talis adversarii mei[8]) assignatam interesse non possum, talem latorem praesentium procuratorem meum constituo, [et] quidquid actum erit per ipsum[9]), quantum ad hanc diem, ratum et gratum habiturus; et hoc vobis et parti adversae praesentibus litteris significo. Data tali die etc.[10]).

Notandum, quod licet hoc verbum *quidquid* generale nomen sit[11]), tamen quidam sunt actus, scilicet transigere, componere, iurare de calumnia, qui non intelliguntur per generalitatem huius nominis *quidquid*, immo mandatum speciale desiderant. Forma vero ista procurationis[12]) poterit sufficere tam actori quam reo, dummodo sigillum sit autenticum et superscriptio[13]) sit discreta vel distincta cum appositione[14]) proprii nominis ipsius mittentis; aliter enim[15])

---

1) P. et hoc propter.
2) P. Iuratoria (sic!) vero cautio sive pignoraticia.
3) P. quando tenetur quis iudicatum cavere solvi.
4) P. quod sicut cautum est in decretali, quod iudex contumaci poenam, quam magis viderit expedire, infligere potest.
5) P. Ita etiam fehlt.
6) P. Item si reus erit persona nobilis et habet sigillum, litterae procurationis et procurator potest confici (sic!). Das folgende in hunc modum fehlt.
7) P. talibus fehlt.
8) P. mei fehlt.
9) P. et quidquid — ipsum fehlt.
10) P. quantum ad hanc diem ratum habiturus; datum et cet.
11) P. generale sit quantum ad suspiciones, tamen quaedam sunt, sicut transigere . . . . quae non etc.
12) P. forma huius procurationis.
13) P. subscriptio.
14) P. discreta cum apponere etc.
15) P. Der Passus: aliter enim — poterunt annotari fehlt hier und ist an später bezeichneter Stelle eingefügt.

posset dici contra sigillum obiciendo, quod tali non debet fides adhiberi, potest [1]) enim habere respectum ad modum sigillationis et ad rasuras, si fiant in loco suspecto, vel si sit manus altera in rescribendo [2]) et alia, quae in resciptis poterunt annotari. Et licet dicatur secundum leges, quod aliquis testamentum cum anulo valet signare [3]), ubi non sunt litterae, dicimus tamen, quod quamvis istud locum habeat in testamentis propter favorem ipsorum, qui testantur [4]), non credimus istud locum habere in procurationibus [5]). Si vero ille, qui citatus est, sit persona minor, debet implorare auxilium alicuius sigilli autentici [6]); tamen in hoc casu quidam diversificant; dicunt enim, quod talis minor persona non debet uti sigillo alicuius personae, nisi quae habeat potestatem in ipsum cohercendi ipsum [7]) ad ratihabitionem, sicut iudex ordinarius vel etiam consimilis, unde abbatis vel prioris sigilla non sunt secundum hoc admittenda [8]); alii dicunt, quod sigillum cuiuscunque personae autenticae sufficit, dummodo sit notum et superscriptio sit propria sive discreta, cum istud fiat solummodo ad testimonium perhibendum. Tenor autem huius procurationis talis erit.

Forma procurationis non habentis sigillum proprium (Rubrica).

Viris venerabilibus et discretis, talibus iudicibus a domino papa delegatis talis clericus vel laicus salutem et debitam reverentiam. Quia pluribus negotiis etc. [9]), ut supra in alia procuratione. In fine sequatur ista clausula: Et quia sigillum non habeo, sigillo talis personae [10]) usus sum, datum etc.

Vel sic poterit formari huiusmodi procuratio [11]). Viris venerabilibus et discretis talibus iudicibus a domino papa delegatis, talis ecclesiastica persona [12]) salutem et debitam reverentiam. Constitutus in nostra praesentia talis clericus vel laicus talem procuratorem suum constituit in causa, quam habet coram vobis auctoritate apostolica contra talem clericum vel laicum, quidquid egerit quan-

---

1) P. posset.
2) P. in scribendo et etiam alia, quae in rescriptis possunt annotari.
3) P. suo anulo valet sigillare.
4) P. propter favorem testamentorum, tamen non etc.
5) P. in procuratoribus. Alias enim posset etc. folgt die zuvor ausgelassene Stelle.
6) P. implorare sigillum alterius personae autenticae.
7) P. potestatem ipsum cohercendi ad etc.
8) P. non sunt aliquatenus admittenda.
9) P. negotiis impeditus etc. Das folgende ut — procuratione fehlt.
10) P. personae fehlt.
11) P. huiusmodi minor procuratio.
12) P. vel talis nobilis persona.



tum ad hanc diem sibi tali die, tali loco[1]) ad instantiam talis clerici vel laici assignatam, ratum et gratum habiturus etc.[2]). Et hoc vobis et parti adversae significamus. Datum etc.

Sicut cautum est in iure[3]), ex beneficio iuris cuilibet reservatur defensio, sic dicimus[4]), quod mulieres bene possunt constituere procuratores; si minores sint, alicuius autenticae personae sigillo utantur[5]). Si vero sint nobiles, tales videlicet, quod[6]) ad publica officia admittantur[7]), tales in procurationibus possunt uti sigillo suo. Idem etiam intelligendum est, si mulieres sint actores, quia ipsis in hoc casu beneficium iuris reservatur ad prosequendam suam vel suorum iniuriam per se vel per procuratorem.

De monachis vero sive monialibus ita cautum est in iure, quod si impetant aliquem vel impetantur ab aliquo, per diocesani[8]) consilium constituant oeconomos, qui ex mandato[9]) universitatis negotia, gerant, ne iura ecclesiae patiantur detrimentum. Non enim oportet ex quacunque causa minima servos dei ab eius officio recedere.

Item si contingat[10]), quod aliquis cavens sibi malitiose intendens negotium retardare miserit nuntium ad excusandum et non procuratorem ad agendum, in hoc casu est distinguendum[11]), utrum negotium sit arduum vel mediocre. Si vero sit arduum, in hoc casu[12]) locum habet excusatio, quia nullus tanta sollicitudine rem alterius gerit, sicut ipse, qui est dominus rerum. Si vero negotium sit mediocre et mittatur excusator, contra excusatorem potest obici in hunc modum: Sicut[13]) potuit mittere nuntium ad excusandum, ita potuit mittere procuratorem ad agendum. Et si (sic)[14]) in hoc casu non habebit locum excusatio, unde mittens reputabitur contumax,

---

1) P. quantum ad diem sibi tali loco.
2) P. a vobis assignatam ratum habiturus etc.
3) P. Sicut — iure fehlt. Quia ex beneficio etc.
4) P. sic fehlt; dicimus sicuti de viris, quod mulieres possunt etc.
5) P. alicuius autentici possunt sigillo constituere praemunitum; si vero etc.
6) P. quae.
7) P. admittendae sunt.
8) P. per diocesianum consilium.
9) P. qui mandata universitatis negotia gerant, ne iura ecclesiastica patiantur detrimentum. M. E. dürfte aus dem nachfolgenden »Non enim oportet etc.« ein Hinweis auf den geistlichen Stand des Autors zu entnehmen sein, soferne ihn nicht etwa hier der Schlusssatz von c. un. X. I. 39 beeinflusst hat. Vgl. im allg. zu obigem noch c. 7, X. I. 38 und cc. 4, 6, X. II. 7.
10) P. Item si aliquis cavens sibi vel malitiose ducens negotium retardare nuntium remissum ad (sic!).
11) P. recipiendum (sic!).
12) P. in hoc casu fehlt.
13) P. potest dici in hunc modum, quod sicut etc. Vgl. nebenher »Actor et reus« l. c. S. 418.
14) P. et ita.

nisi ille, qui missus fuerit, velit cavere [1]) de rato pro reo, quia pro actore non posset, nisi de mandato speciali.

Statuta vero die et iudicibus sedentibus pro tribunali, id est in forma iuris [2]), poterit proponi ab actore sic, si sit praesens: Ego sum hic pro me et feci citari tales coram vobis ad hanc diem, si aliquis sit hic pro ipsis, compareat [3]).

Si vero compareant personaliter, firmentur partes in iudicio [4]). Si vero procurator sit ibi pro actore, idem dicet, tunc poterunt firmari partes in iudicio per ostensionem [5]) procurationis utriusque partis vel alterius partis tantum, si altera pars principalis sit praesens. Et tunc procurationes debent inspici ad invicem, et [6]) si quid ibi fuerit, propter quod debeat refutari, vel minus idonei, refutentur. Et si sit minus idoneus procurator ille, qui missus est, ex superhabundanti debet iurare, quod faciet ratum fieri [7]), quicquid actum fuerit illa die, vel si sit ei minus credendum super iuramento [8]); si sit clericus in sacris ordinibus constitutus, ordines suos iurisdictioni iudicum supponat [9]), vel si non sit clericus [10]) fideiussoriam praestet cautionem.

De exhibitione autentici ad inspiciendum (Rubrica).

Firmatis partibus in iudicio statim actor [11]) debet proponere in iudicio, quem impetat, propter quid et ratione cuius [12]), cum in libello conventionali debeat contineri tam persona actoris quam rei. Reus vero sive procurator rei debet petere inprimis, sibi exhiberi autenticum, ratione cuius ipsum impetat et etiam ratione cuius iudicibus iurisdictio acquiratur.

De induciis deliberatoriis (Rubrica).

Instrumento exhibito et in forma iudicii lecto reus sive procurator eius poterit petere indutias deliberationis, cum cautum sit

---

1) P. caverit.
2) P. Statuta igitur die et iudicibus sedentibus in tribunali, id est foro iuris etc.
3) P. compareat fehlt; dummodo vero statt si vero.
4) P. in iudicium.
5) P. per confessionem.
6) P. et quid ibi est, propter quod non (sic!) debeat refutari vel minus idoneum refutetur. Ille vero, qui missus procurator est, ex super habundanti etc.
7) P. ratum haberi.
8) P. vel si non credendum sit ei super etc.
9) P. sui ordines in iudicio supponentur.
10) P. sit clericus fehlt.
11) P. ante iudicium latum (sic!) actor etc.
12) P. quod impetat et propter quod et ratione cuius ipsum impetat, cum etc.

in iure [1]), quod indutiae deliberationis nemini sunt denegandae. Sed in hoc casu est dissensio, quia[2]) quidam dicunt, quod petendae sunt[3]) solummodo super autentico ad hoc, ut reus possit deliberare, utrum nominatos iudices recusare debeat vel acceptare [4]). Et dicunt quidam, quod si ita petantur indutiae ad deliberandum super autentico, quod videretur reus consentire in iudices et ita non posset ulterius eos recusare. Alii dicunt, quod secure possunt peti indutiae deliberationis super autentico [5]), cum reo competant omnes exceptiones ante litem contestatam, tam declinatoriae fori, quam dilatoriae, quam etiam peremptoriae [6]).

Petitis autem indutiis sic expressum est in iure [7]): libellus conventionalis debet scribi et etiam roborari et, quod plus est, adversario suo porrigi vel offerri. Ex hoc infertur, quod reus potest petere ab actore, petitionem [8]) scribi in libello et etiam sigillari [9]) et ab actore sibi tradi.

Competenti autem tempore partibus a iudice assignato [10]) ambae partes iterum per se vel procuratores comparebunt in iudicio. Si autem comparebit [11]) procurator aliquis, utendum est eodem artificio, quo prius. Si autem partes compareant personaliter, reus respondebit aut exceptiones proponet.

Sed notandum, quid sit exceptio [12]). Exceptio est actionis elisio, quia per ipsam actio agere [13]) intendentis eliditur.

---

1) P. cum dicat lex, cum (sic!) indutiae etc. S. hiezu *Wunderlich* l. c. S. 8; *Rockinger* l. c. S. 1006, n. v und S. 1017, §. 9; *Martin* l. c. S. 24; ferner cc. 1—3, C. III. qu. 3; Grat. ad c. 4 ibid. und c. 2, X. II. 8. Von theoretischem Interesse ist es auch, die Glosse »De indutiis« ad C. III, q. 2 in princ. mit den diesbezügl. Ausführungen *Rufin's* (Schulte, Summa magistri Rufini, S. 229), der statt i. deliberatoriae den Ausdruck i. exspectatoriae gebraucht, sowie mit *Bernard* II. 7, §. 1 (Laspeyres S. 38) und *Tancred* p. II, t. 17, §§. 1—7 (Bergmann S. 180 ff.) zu vergleichen.

2) P. est und quia fehlen.

3) P. quod indutiae deliberationis petendae sunt.

4) P. vel non recepturos (sic!); dicunt enim, quod ita petantur ad deliberandum super autentico et quod iam reus videretur etc.

5) P. super autentico et petitis, cum etc.

6) P. tam deliberatoriae, quam declinatoriae, quam etiam peremptoriae.

7) P. De petitis autem dicimus (sic!) determinat decretalis (c. 1. X. II. 3), quod libellus etc. Vgl. auch *Bernard* II. 3 (Laspeyres S. 34), sowie *Ricardus*, tit. de edit. in script. redig. etc. (Witte S. 1); *Pillius* p. I (Bergmann S. 4); *Damasus* tit. I (Wunderlich S. 45).

8) P. petitionem fehlt.

9) P. coram reo sigillari.

10) P. partibus igitur tempore deliberationis assignatis (sic!) a iudicibus, partes per se vel procuratorem alium etc.

11) P. compareat.

12) P. et dicit lex: exceptio etc. Vgl. l. 2, D. XLIV. 1.

13) P. agere fehlt. Vgl. zu obigem *Wunderlich* l. c. pag. 17, §. 2. »Exceptio est actionis elisio vel exclusio. Est enim exceptio quaedam defensio,

De exceptionibus (Rubrica).

Exceptionum alia declinatoria fori, alia dilatoria, alia peremptoria[1]). Declinatoria fori est illa, qua intendit reus allegare, propter quid non teneatur coram iudicibus istis respondere. Dilatoria est illa, per quam differtur iudicium sive processus in negotio[2]). Peremptoria est illa, quae perimit processum negotii, i. e.[3]) per quam reus eximitur[4]) a iurisdictione iudicum praedictorum.

Exceptiones contra autenticum (Rubrica).

Item assignata die ad deliberandum super autentico[5]) poterit reus excipere contra autenticum[6]) dicendo, quod non tenetur respondere per illud[7]) autenticum, donec ei constiterit, quod principalior persona primo nominata conveniatur[8]) per illud autenticum in iudicium, vel eidem reo constiterit, quod actor tempore impetrationis habuerit causam adversus eum[9]), cum expressum sit in iure, quod si aliquis in litteris aliquam[10]) personam apposuerit, cum qua nullam habuerit actionem[11]), sed ut solummodo per hanc clausulam: quidam alii etc. valeant minores conveniri, tale rescriptum secundum ius nullius est momenti[12]).

Item si litterae fuerint commissoriae, tunc poterit dici a reo in personas iudicum, si aliquid sit dicendum, quare non debeant interponere partes suas, vel si suspecti fuerint[13]), aliqua causa suspicionis allegata poterint recusari, qua praemissa debet reus[14]) petere arbitros ad cognoscendum de causa allegata. Et si ei concedantur arbitri et in probatione obtineat, actor tenebitur ei ad interesse[15]).

---

per quam reus intendit se defendere.« S. auch *Pillius* p. II, §. 4 (Bergmann S. 25) »Exceptio dicta est actionis exclusio« etc.

1) Exceptionum alia est declinatoria, alia est fori ratio, quam intendit reus allegare, propter quod non tenetur reus respondere (sic!). Zu obiger Dreiteilung vgl. §. 8, J. IV. 13; *Grat.* ad c. 4, C. III. q. 3 in fin.; *Wunderlich* l. c. pag. 17, §. 3; *Ricardus* tit. de except. (Witte S. 50); *Tancred* p. II, t. 5, §. 1 (Bergmann S. 140).

2) P. in negotio, quo proferendus (sic!).

3) P. id est fehlt.

4) P. eximit se.

5) P. ad declinandum (sic!) super autentico et petitis.

6) P. contra autenticum dilatorie.

7) P. super illud.

8) P. contineatur (sic!).

9) P. contra ipsum, cum dicat decretalis expresse, quod etc. Vgl. c. 15, X. I. 3.

10) P. aliquam fehlt.

11) P. cum qua non habuerit aliquam actionem.

12) P. tale responsum (sic!) ipso iure nullius est momenti.

13) P. partes suas, tales subiecti fuerant in aliqua causa etc.

14) P. reus fehlt.

15) P. ad interesse respondere.

Si autem in probatione deficiat, ipse actori tenebitur ad interesse [1]). Item reus ex collatione datae rescripti considerare debet et perpendere [2]), utrum iniuria rei, de qua agitur [3]), tempore impetrationis [4]) perpetrata fuerit necne; et non post (sic!) [5]), tunc excipere potest contra litteras, cum rescriptum domini (papae) ad futuras iniurias non possit nec debeat impetrari [6]). Si autem iudex in hoc casu denegaverit reo arbitros, qui cognoscant de causa suspicionis allegata, tunc ipse reus adductis secum personis, per quas possit istud probare, si opus sit, ab ipso gravamine poterit appellare et valebit appellatio [7]).

Item si aliqua eorum, quae denotantur istis versibus [8]), deficiant in rescripto domini papae, exceptio habebit locum:

Littera, bulla, stilus, manus altera, rasio, filum,
Haec tibi papale facient cognoscere scriptum [9]).

Item considerare potest reus [10]), utrum litterae impetratae fuerint per falsi suggestionem vel per veri suppressionem. Et si hoc, tunc poterit excipi contra litteras [11]) et talis exceptio erit admittenda.

Sed notandum, quod tale verum potest taceri, quo expresso litterae [12]) nihilominus possent impetrari, et in hoc casu propter suppressionem veri litterae nihilominus valebunt. Eodem modo si tale suggeratur falsum, quo non suggesto [13]) litteras nihilominus impetraret, et in hoc casu valent litterae et tunc in istis casibus iudices debent procedere in forma communi.

Item si [14]) impetrans impetraverit duo paria litterarum super eodem negotio [15]) ad eosdem iudices, non carebit commodo utriusque, cum istud videatur fieri ad cautelam. Si vero scriptorum data fuerit

---

1) P. Si autem — ad interesse fehlt.

2) P. ex collatione rei consideratae debet perpendere.

3) P. iniuria, quae dicitur esse illata.

4) P. impetrationis litterarum.

5) P. et si prius, tunc poterit excipere.

6) P. cum rescripta domini papae ad futuras inimicitias vel iniurias de iure vel (sic! r. non) valeant impetrari. Si iudices reo, qui allegat suspicionem, in hoc casu denegant arbitros, qui etc. Vgl. c. 10, X. I, 3; l. 6, D. III, 4 und Gloss. Ad futuras in c. 43, X. I, 3.

7) P. si opus fuerit, ab isto gravamine cum praecedenti poterit appellare et valebit eius appellatio.

8) P. notantur in hiis versibus, exceptio habebit locum, poterit obici contra rescriptum domini papae. Hii sunt versus: Bulla, littera etc.

9) P. Ista tibi papale docent cognoscere scriptum. Vgl. *Wunderlich* pag. 51, §. 10.

10) P. Considerare debet reus.

11) P. excipere contra tales.

12) P. litterae fehlt.

13) P. nihilominus litterae impetrarentur, in hoc casu valebunt litterae et tunc iudices etc.

14) P. si fehlt.

15) P. eiusdem datae ad eosdem iudices in hoc casu non cavebit quomodo (sic!) utriusque, cum illud videatur facere ad cautelam.

diversa[1]), in hoc casu debet carere commodo utriusque, quia de malitia potest perpendi[2]). Eodem modo dicendum est, si ad diversos iudices[3]) super eodem negotio diversa impetrentur rescripta.

Item si reus tractus in iudicium[4]) per aliquas litteras obiciat, se priores litteras habere, de quibus in prioribus (sic!)[5]) non fiat mentio, in hoc casu considerandum est, utrum ille[6]), qui priores litteras impetravit, omisit eis uti dolo vel negligentia. Et si hoc, in casu isto posteriores litterae non revocantur per primas. Si autem copiam iudicum (sic!) nequaquam habere poterat[7]), tunc in hoc casu non est ei imputandum et valent primae, nec aliquis debet per posteriores conveniri[8]).

Ostensis superioribus[9]), quae possunt contra litteras commissorias in modum exceptionis allegari, dicendum est postea, quomodo reus se habebit in iudicio, postquam[10]) instrumentum et iudices nominatos acceptaverit. Sed antequam agatur[11]) de istis, notandum[12]), quod quandocunque opus fuerit, tenetur actor in iudicio instrumentum exhibere. Si forte contingat, quod postquam semel exhibitum fuerit[13]), amittatur ab actore, si exigatur[14]), sufficit ipsum in iudicium semel exhiberi, dummodo possit iuramento affirmare[15]), quod illud amiserit, nec fraude nec dolo illud celat.

Assignata die ad deliberandum reus, si conparuerit[16]) vel per se vel per procuratorem, poterit[17]) proponere exceptiones, quas sibi viderit expedire, scilicet declinatorias fori, per quas possit iudicum evadere iudicium, dilatorias, per quas idem possit iudicium evitare vel differre, cum sit melior conditio possidentis, peremptorias, per quas possit actorem ab agendo repellere. Sed notandum, quod exceptiones declinatoriae[18]) fori solummodo habent locum ante accepta-

1) P. data diversa sunt.
2) P. debet cavere quomodo utriusque de malitia poterit reprehendi (sic!).
3) P. iudices fehlt.
4) P. Item si aliquis reus in iudicium deductus.
5) P. in posterioribus.
6) P. litteras, qui priores impetravit, omisit eis ut (sic!) dolo vel negligentia, sed (sic!) in hoc casu posteriores non revocantur etc.
7) P. poterit.
8) P. nec possunt per posteriores conveniri.
9) P. superius eis, quae.
10) P. receperit instrumentum et iudices acceperit nominatos.
11) P. agamus.
12) P. quod dicit lex, actor quandocunque etc. Vgl. hiezu c. 9, X. II. 22 und *Wunderlich* l. c. pag. 50, §. 9.
13) P. fuerit in iudicium.
14) P. tamen exigatur ab eo.
15) P. firmare, quod sic idem amiserit.
16) P. Statuta ergo die deliberando reus, si compareat etc.
17) P. poterit excipere et proponere.
18) P. dilatoriae (sic!).

tionem [1]) iudicum, maxime cum aliquis de non suo iudice possit facere suum iudicem [2]); dilatoriae vero post acceptationem iudicum vel ante litis contestationem solummodo habent locum, nisi de novo emerserint, vel nisi reus firmare poterit iuramento, quod de novo ad eius notitiam venerit exceptio praeobiecta; peremptoriae habent locum ante litis contestationem et post [3]).

Item si ea, quae continentur in libello petitorio, sint res immobiles, scilicet [4]) prata, domus, vineae et huiusmodi [5]), poterit peti dies de ostensione facienda, et [6]) quia boni iudicis est terminare causas, debet eis [7]) praefigi longior dies ad litigandum, infra quam debet assignari dies ad ostensionem faciendam.

Statuta ergo die ad litigandum poterunt reo competere exceptiones dilatoriae. Si res fuerint mobiles et redigantur in libello petitorio, tunc reus poterit considerare, utrum certum quid petatur [8]) et de certa causa, necne. Si vero aliquid incertum petatur, nec ex certa causa, tunc reus poterit dicere: licet indutias habuerim deliberationis [9]), non tamen ad plenum deliberare potui [10]), cum illa petitio fuerit minus sufficienter formata [11]), petendo incerte hoc, quod certe debet peti, nec ex certa causa. Unde [12]) poterit petere, quod magis certe formetur petitio et magis evidenter, et etiam poterit [13]) petere expensas illius [14]) diei ab actore, cum per ipsum steterit, quominus in negotio [15]) procedatur. Quia vero acta iudicii debent redigi in scriptis, sive iterum formetur petitio sive non, fiat memoriale [16]) cum assensu utriusque partis, secundum quod processum fuerit in iudicio [17]), in quo etiam memoriali exprimatur dies assignata ad iterum litigandum.

De huiusmodi diei assignatione [18]) tenendum est, quod iudices debent citare [19]) partes ad hoc, quod conveniant in die as-

---

1) P. exceptionem (sic !).
2) P. nisi de novo occasionis suspicio oriatur; dilatoriae etc.
3) Vgl. *Ricardus* tit. de exceptionibus (Witte S. 50); *Damasus* t. 23 (Wunderlich S. 68); *Tancred* p. II, t. 5. §§. 1—3 (Bergmann S. 140 ff.).
4) P. puta.
5) P. et huiusmodi fehlt.
6) P. et tunc quia.
7) P. eis fehlt.
8) P. exprimatur in iudicio et de certa etc.
9) P. licet habuerit indutias deliberatorias.
10) P. potuit.
11) P. fuisset formata, petendo incertum, quia certum deberet peti.
12) P. vero.
13) P. poterit fehlt.
14) P. unius.
15) P. in iudicium.
16) P. sive carta confecta consensu.
17) P. recessum erit a iudicio, in quo etiam exprimatur.
18) P. die assignata.
19) P. hortari.

signata[1]), si potuerint convenire. Si non potuerint[2]), iudices pro sua voluntate assignabunt diem; et de istis indutiis maxime dictum est, quod indutiae sunt arbitrariae; respiciendo tamen ad modum negotii[3]) et ad qualitatem personarum et ad locorum distantias, unde notandum est, quod si a reo proponatur exceptio de loci distantia, quod non possit trahi in iudicium ultra duas dietas a fine dioecesis. Quod si super hoc fiat dissensio[4]), tunc ad morem patriae recurrendum est in hoc casu. Item poterit contingere, quod reus, qui citatus est, capitales habeat inimicitias in via vel in loco, ad quem citatus est, et tunc poterit petere a iudice[5]), quod assignetur ei tutus locus, aut (r. et) tunc audietur a iudice[6]) aut non. Si non, et metus sit talis, qui possit[7]) cadere in constantem virum, tunc ab hoc gravamine poterit reus appellare, si denegetur ei tutus locus, nisi iudices velint ei offerre securum conductum[8]).

Litterae ergo rei excusantis se propter timorem debent confici in hunc modum[9]).

Litterae excusationis propter timorem (Rubrica).

Viris venerabilibus et discretis talibus iudicibus a domino papa delegatis talis vir nobilis salutem et debitae subiectionis reverentiam[10]). Quoniam propter capitales inimicitias ad vestrae citationis edictum comparere non audeo, talem in hac parte[11]) excusatorem cum litteris meis ad vos mitto rogans attentius et supplicans[12]), quatinus mihi locum tutum assignetis, ad quem[13]) ausus sim et valeam comparere.

Si vero actor acceptaverit huiusmodi litteras, debet reus audiri in hac parte. Si vero non acceptaverit, poterit reus se obligare ad probationem istius exceptionis et tunc debet recipi ad probationem, qua probata debet ei assignari tutus locus et adversarius eius in expensis debet[14]) condemnari.

Item cum in favorem iudicum introductum fuerit, quidquid ad

1) P. veniant in diem assignatam.
2) P. Unde et, si non convenire poterunt, iudices etc.
3) P. negotii, ad quod si a reo proponatur etc.
4) P. disceptatio, tunc ad consuetudinem etc.
5) P. a iudicibus.
6) P. aut audietur a iudicibus.
7) P. Si non, ergo si metus iste sit talis, qui debeat.
8) P. voluerint offerre securum ducatum.
9) P. poterunt confici in hac forma.
10) P. et debitam reverentiam. Quia etc.
11) P. in hac parte fehlt.
12) P. et supplicans fehlt.
13) P. ad quem securus.
14) P. debet fehlt.

imponendum finem litibus potest operari, iudices debent[1]) reo praefigere diem ad proponendum omnes exceptiones dilatorias, si viderint ipsum aliquantulum exceptiones malitiose proponere. Qua die assignata tenebitur velit nolit reus[2]) proponere unam vel plures et propositas[3]) successive probare, et si aliquam vellet postea proponere, non esset audiendus, nisi cum sollemnitate iuris. Sollemnitas autem iuris est[4]) in talibus, quod iurabit reus, quod istud, quod proponit[5]) pro exceptione, de novo ad notitiam suam devenerit. Et tunc fiet memoriale de exceptionibus proponendis in hunc modum.

Memoriale (Rubrica).

Dies est assignata tali contra talem ad proponendum omnes exceptiones dilatorias.

Die vero assignata[6]), si proponatur aliquid[7]), assignabitur dies ad proponendum (sic!)[8]) huiusmodi accessorium sicut et in principali[9]). Et notandum, quod si fiat litis contestatio super huiusmodi accessorio, non propter hoc exigendum est sacramentum calumniae nec praestandum, cum solummodo debeat iurari de calumnia super principali. Si enim super quolibet accessorio iuraretur, ita contigeret saepius iurare in eadem causa, quod esset contra legem, quae prohibet, ne saepius iuretur in eadem causa.

Si vero super[10]) huiusmodi accessoriis sive principali aliquid veniat in dubium, poterit aeque peti ab utraque parte super huiusmodi dubio interlocutoriam dandam esse, quam[11]) iudices petenti non poterunt denegare, et ad eam dandam iudices debent partibus diem assignare[12]) et tunc super hoc conficietur memoriale in hunc modum.

Dies est assignata talibus coram nobis[13]) ad audiendam interlocutoriam, utrum hoc sit de iure necne.

Et notandum, quod si altera pars petierit interlocutoriam[14]), licet per petitionem ipsius differatur[15]) iudicium, et etiam quamvis

---

1) P. poterunt.
2) P. reus fehlt.
3) P. et propositam vel propositas.
4) P. Sollemnitas iuris haec est.
5) P. per exceptionem, de novo venit ad etc.
6) P. statuta.
7) P. aliqua vel aliquid.
8) P. ad probandum.
9) P. non tamen tam solemniter.
10) P. super fehlt.
11) P. quod.
12) P. et ad eam — assignare, sowie das folgende tunc fehlt.
13) P. talibus coram nobis fehlt.
14) P. utrum hoc — interlocutoriam fehlt.
15) P. licet petitionem istius defferatur (sic!).

interlocutoria detur contra petentem, non propter hoc condemnabitur in expensis, cum[1]) iudices supersedeant ad praesens negotium, donec super proferenda interlocutoria aliorum consilium requiratur. Et cum appellatio sit[2]) remedium contra gravamen a iudicibus illatum[3]), ab interlocutoria, si inique feratur, poterit reus appellare. Si vero ita aperte non fuerit inique lata, tamen aliquantulum contra ius, reus debet petere a iudicibus, quod sigilletur et ab isto gravamine cum aliis, si quae fuerint illata in sequenti processu negotii, poterit appellare.

---

1) P. tamen (sic!) iudices supersedere debent negotio ad praesens, donec de ferenda interlocutoria aliunde etc.
2) P. sit fehlt.
3) P. Das Folgende zum Teile sinnlos verderbt.

(Schluss folgt.)

2. Plenarconcil der Bischöfe des lateinischen Amerika in Rom 1899.

Von Dr. *A. Bellesheim*, Prälat und Kanonikus am Collegiatstift in Aachen.

1. Vorgeschichte des Plenarconcils.

Den Plenarconcilien von Irland [1], Baltimore [2], Sydney [3] und Schottland [4], welche ich in früheren Bänden dieser Zeitschrift zur Anzeige gebracht habe, reiht sich das grosse Plenarconcil [5] der Bischöfe des lateinischen Amerika würdig an. Dasselbe verdankt seine Initiative der die ganze katholische Welt umspannenden Fürsorge Leo's XIII., welcher neunzigjährig dasselbe geplant, einberufen, geleitet und zu segensreichem Abschluss geführt hat. Diese Versammlung des Episkopates des ungeheuern Festlandes von Mittel- und Südamerika, mit ihren umfangreichen Staatswesen, welche nach Sprache, Sitten, bürgerlichen und staatlichen Einrichtungen, wie nach den Interessen des äussern Lebens ein Bild der reichsten Mannigfaltigkeit, um nicht zu sagen, streitender Gegensätze darbieten, gewährt einen erhebenden Anblick. Was dieses Gewimmel von Völkern und Staaten einigt, das sind die höheren Interessen der katholischen Religion, welche ungeachtet der zersetzenden Bemühungen der Freimaurerei und des Liberalismus das Bekenntniss der überwiegend grossen Mehrheit der südamerikanischen Staaten bis zur Stunde geblieben ist. Dreizehn Erzbischöfe und neun und dreissig Bischöfe des lateinischen Amerika, in welchem die romanischen Idiome des Spanischen und Portugiesischen erklingen, um sich versammelt zu haben in der Hauptstadt der christlichen Welt zu Berathungen, welche die höchsten Interessen der Menschen betreffen, das gehört zu den Grossthaten der an folgenschweren Ereignissen so überaus reichen Kirchenregierung Leo's XIII.

Die Entwicklung der technischen Künste und der dadurch bedingten Ausgestaltung der Verkehrsmittel hat wie die übrigen Län-

---

1) Archiv 43 (1880) 55—67.
2) Archiv 57 (1887) 41—88.
3) Archiv 60 (1888) 85—112. 79 (1899) 151—158.
4) Archiv 61 (1889) 233—254.
5) Acta et decreta concilii plenarii Americae latinae in Urbe celebrati anno Domini 1899. Romae typis Vaticanis 1900. 8⁰. pag. CXVI. 462. Wird als Acta citirt. — Appendix ad concilium plenarium Americae latinae Romae celebratum anno Domini 1899. Romae typis Vaticanis 1900. 8⁰. pag. 779. Preis der beiden Bände M. 9. Zu beziehen durch B. Herder, Freiburg in Baden. Der erste Band wird als Acta, der zweite als Appendix angeführt werden.

der der Christenheit, so auch die Freistaaten des lateinischen Amerika während der beiden Pontifikate Pius' IX. und seines hohen Amtsnachfolgers zum heiligen Stuhle in ein näheres Verhältniss gebracht. In nicht geringerem Masse hat zu diesem wichtigen Ergebniss beigetragen die traurige Lage, in welche die Kirche Südamerika's im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts durch Bürgerkriege im Bunde mit den anhaltenden Eingriffen gerathen ist, welche religionsfeindliche Staatsmänner in die Freiheit und das Eigenthum der Kirche sich gestattet haben. Unmöglich kann es hierorts unsere Absicht sein, ein wenn auch so kurz gefasstes Bild der Entwicklung der südamerikanischen Kirche im laufenden Jahrhundert zu zeichnen. In dieser Hinsicht muss auf die Darstellungen in den Lehr- und Handbüchern der Kirchengeschichte verwiesen werden [1]). Dagegen erlauben wir uns, aus der Geschichte der beiden letzten Pontifikate einige Thatsachen anzuführen, welche die Nothwendigkeit und den Nutzen der Berufung eines südamerikanischen Plenarconcils zu begründen scheinen.

In Mexiko liessen die beiden Präsidenten Comonfort und Juarez die Kirche ihre grausame Hand fühlen (1862). Grosse Hoffnungen knüpfte Pius IX. an die französische Expedition unter dem Marschall Bazaine (1863) und noch grössere an den Besuch des Erzherzogs Maximilian von Oesterreich in Rom im Frühjahr 1864, der sich als Kaiser von Mexiko den Segen des Papstes vor dem Antritt der Regierung zu holen wünschte. Um seinen Segen zu bekräftigen, ernannte der Papst den Msgr. Meglia zum Titularerzbischof und Nuntius bei der neuen Regierung, die aber ganz im Sinne des Kaisers der Kirche gegenüber eine sehr unfreundliche Stellung einnahm. Der Nuntius legte mehr als einmal Verwahrung ein und verliess das Land, dessen unglücklicher Monarch durch den wieder zur Herrschaft gelangten Juarez am 19. Juli 1867 erschossen wurde. Unter dem jetzt eingesetzten republikanischen Regiment wurde die Kirche aus ihrer alten Stellung im Leben der Nation völlig zurückgedrängt durch vollständige Trennung von Kirche und Staat, durch Verbannung des Religionsunterrichts aus dem Schulsystem und Einschränkung der charitativen Thätigkeit der Orden. Die Theilnahme am Vatikanischen Concil wurde gestattet. An der Genehmigung der ersten dogmatischen Constitution über die Kirche

---

1) *J. Hergenröther*, Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte. 3. Aufl. Freiburg 1886. Bd. 3, 838 ff. *H. Brück*, Lehrbuch der Kirchengeschichte. 7. Aufl. Mainz 1898. S. 793 ff. *Hefele-Knöpfler*, Lehrbuch der Kirchengeschichte. 2. Aufl. Freiburg 1898. S. 720.



Christi am 18. Juli 1870 haben theilgenommen aus Mexiko der Erzbischof Pelagius Antonius de Lavastida y Davalos von Mexiko, und die Bischöfe Ignatius Guerra von Zacatheca, J. B. Ormaechea von Tulancingo, Ambrosius Serrano von Chilapa, Vincentius Marquez von Antequera [1]). Auch Leo XIII. hat sich mehrfach mit den geistlichen Angelegenheiten Mexiko's befasst. In dem berühmten Briefe an den Staatssekretär Cardinal Rampolla vom 15. Juni 1887, in welchem er die Grundsätze für die Verwaltung dieses hohen Postens mit staatsmännischer Weisheit zeichnet, wird im Allgemeinen auch der Obsorge gedacht, mit welcher er die Interessen der Katholiken im lateinischen Amerika umfasst [2]).

Eine passende Gelegenheit, den Mexikanern persönlich näher zu treten, ergab sich für den Papst am 11. Mai 1888 bei dem Empfang einer Deputation, die zur Theilnahme an der Secundiz des Papstes aus Mexiko nach Rom geeilt war. Er beglückwünschte sie zu ihrer Anwesenheit in der Hauptstadt der christlichen Welt, denn »hier befindet sich der Mittelpunkt des katholischen Glaubens, der unfehlbare Lehrstuhl der Wahrheit und in der innigsten und unauflöslichen Verbindung mit diesem Glauben, in dem gelehrigen Gehorsam gegen die oberste Lehrgewalt liegt die wahre Wohlfahrt eines Volkes, das sich katholisch zu sein rühmen darf [3]).« Mit Wehmuth gedachte der hl. Vater der politischen Umwälzungen, welche ihr Vaterland zerwühlt. »Indess über alles schädlich erwies sich die Thätigkeit der geheimen Gesellschaften, welche den Unglauben und die religiöse Gleichgültigkeit in weite Kreise getragen.« Doch, betonte der Papst, ist das mexikanische Volk in seiner grossen Mehrheit dem Glauben seiner Väter treu geblieben. Am 23. Juni 1891 erliess er das Schreiben »Illud in primis«, durch welches eine neue Eintheilung der mexikanischen Sprengel verfügt wurde [4]). Bereits Pius IX., bemerkt der Papst, habe 1863 aus der e i n e n mexikanischen Kirchenprovinz drei neue Provinzen geschaffen, denen Leo XIII. zwei neue Bisthümer beigefügt. Die Steigerung der Zahl der Bevölkerung und die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse fordern aber eine weitere Vermehrung der Sprengel, welche darin

---

1) Collect. Concil. Lacens. 7 (Friburgi 1890) 490.

2) Leonis XIII. Allocutiones, epistolae, constitutiones aliaque acta. Brugis 1887 seq. 2, 277.

3) Leonis XIII. Acta 3, 85. In Roma . . . è il centro della cattolica fede, qui la cattedra infallibile di verità, e nell' unione intima e indissolubile a questa fede, nella docile obbedienza a questo magistero supremo è riposto il vero benessere di un popolo che si gloria del nome cattolico.

4) Acta Leonis XIII. 4, 232.

bestehen wird, dass zwei neue Erzbisthümer Antequera und Durango, und ausserdem fünf neue Bisthümer ins Leben treten werden. Ausdrücklich betont das Schreiben, dass der Papst die von den Bischöfen zu dieser Massnahme ertheilte Zustimmung annehme und billige, bei solchen Personen, die ein Interesse an der Neueintheilung besitzen und ihre Billigung abgelehnt hätten, die letztere ergänze. Ausserdem wird die völlige Gleichstellung der neuen Sprengel mit den ältern verfügt und den Bischöfen eine Reihe Anweisungen für deren Verwaltung ertheilt, unter denen wir die Errichtung eines Klerikalseminars für jedes neue Bisthum betonen.

Kaum vortheilhafter als in Mexiko war es um die Kirche in den mittelamerikanischen Republiken Costarica, Nicaragua, Honduras, Salvador und Guatemala bestellt. Von 1824 bis 1838 zu einem Staatenbund zusammengeschlossen, haben diese politischen Gemeinwesen, von revolutionären Ideen durchseucht, der Kirche unermesslichen Schaden zugefügt. Erst nach der 1839 erfolgten Verselbständigung der Einzelländer brach für die Kirche eine Zeit grösserer Freiheit an. Mit Costarica schloss Pius IX. am 7. Oktober 1852 ein Concordat in 28 Artikeln ab [1]). Ihm folgto am nämlichen Tage ein Concordat in 29 Artikeln mit dem Präsidenten der Republik Guatemala. Beide Verträge lassen einen Blick in die bedrängte Lage der Kirche in jenen Gebieten thun. Für den seitens der Regierung dem Katholicismus als Staatsreligion gewährten Schutz wird ihr das wichtige Recht des Vorschlags zu den bischöflichen Stühlen und sogar ein bedeutender Einfluss auf die Berufung der Pfarrer eingeräumt. Wort für Wort sind die Bestimmungen des Concordats von Guatemala in die Convention mit dem Präsidenten der Republik Honduras 1861 übergegangen [2]). Leider wurden nicht wenige dieser Republiken durch entsetzliche Bürgerkriege verwüstet und die Ausführung der Concordate nur mangelhaft, oder gar nicht ins Werk gesetzt [3]). An der Sitzung des vatikanischen Concils vom 18. Juli 1870 haben aus diesen Staaten theilgenommen der Erzbischof Bernard Pinol y Aycinena von Guatemala, sowie die Bischöfe Joh. Zepeda von Comayagua und Emmanuel Ulloa von Nicaragua (Guatemala) [4]).

In Südamerika hatte der Staat zur Kirche in Neu-Granada,



1) *Vinc. Nussi*, Conventiones de rebus ecclesiasticis inter s. Sedem et civilem Potestatem variis formis initae. Moguntiae 1870. pag. 297.

2) *Nussi* 349.

3) Archiv 12 (1864) 225 ff. *Fr. Sentis*, Die Concordate des römischen Stuhles mit den Republiken Centralamerika's.

4) Coll. Concil. Lacens. 7, 790—794.



seit 1861 Estádos unidos de Colombia genannt, freundliche Beziehungen unterhalten. Aber von 1847 bis 1852 sah Pius IX. sich zu bitteren Klagen gezwungen, wegen der auf allen Gebieten hervortretenden Verletzung der kirchlichen Gerechtsame. Berühmt ist die Allocution des Papstes vom 27. Sept. 1852 über die Einführung der bürgerlichen Ehe und seine feierliche Erklärung, dass das Sakrament mit dem ehelichen Vertrag des Naturrechts bei Getauften unlöslich verbunden sei [1]). Dem unerschütterlich standhaften Erzbischof Emmanuel de Mosquera von Santa Fè de Bogota spendete der Papst besonderes Lob. Zur Heilung der Schäden der Kirche wurde 1868 ein Provinzialconcil gehalten, dessen lehrreiche Dekrete die Laacher Conciliensammlung enthält [2]). In dem östlich von Neu-Granada liegenden Freistaate Venezuela herrschten lange Zeit anarchische Zustände, bis Pius IX. am 21. Juli 1862 durch eine Convention mit dem Präsidenten der Republik freundlichere Beziehungen zwischen Staat und Kirche herbeiführte [3]). Die Schreckensherrschaft des Generals Guzman Blanco, welcher den Erzbischof Guevara 1870 des Landes verwies, erreichte 1875 ihr Ende und ermöglichte Pius IX. im folgenden Jahre die Ernennung eines neuen Erzbischofs von Caracas, während Msgr. Guevara ehrenvoll in den Ruhestand trat. Mit Ecuador, welches 1830 aus dem Verbande mit Neu-Granada schied, schloss Pius IX. zur Heilung der durch den Liberalismus seit Jahrzehnten der Kirche geschlagenen Wunden am 26. September 1862 ein Concordat [4]). Der in der ganzen katholischen Welt wegen seiner Frömmigkeit, Gerechtigkeit, und seines Regierungstalents hochgeachtete Präsident Garcia Moreno [5]) gab dem Staatswesen wie dem kirchlichen Leben einen neuen Aufschwung. In den Jahren 1863 und 1869 wurden Provinzialsynoden in Quito gefeiert [6]) und dem Vatikanischen Concil, insbesondere der Sitzung vom 18. Juli 1870 wohnten bei der Erzbischof Joseph Checa von Quito und der Bischof Joseph Lizarzabaru von Guayaquil [7]). Durch die Erfolge der Kirche in ihren Bemühungen zur Entchristlichung des Staatswesens gestört, liessen die geheimen Gesellschaften Garcia Moreno am 6. August

1) *Fr. Heiner*, Katholisches Kirchenrecht. 2. Aufl. Paderb. 1897. 2, 265. *Denzinger*, Enchiridion ed. 7 (Wirceb. 1895) 356.

2) Coll. Concil. Lacens. 6 (Friburgi 1882) 451—560.

3) *Nussi* 356.

4) *Nussi* 349.

5) *A. Berthe*, Garcia Moreno, président de l'Équateur, vengeur et martyr du droit chrétien (1821—1875) 2 vols. Paris. — *A. George-Kaufmann*, Don Gabriel Garcia Moreno. Ein Lebensbild nach historischen Quellen. Freiburg 1878.

6) Coll. Concil. Lacens. 6 (Friburgi 1887) 375—450.

7) Coll. Conc. Lac. 7, 490. 495.

1875 ermorden, während der Erzbischof Checa von Quito am Charfreitag 1876 und der Bischof von Guayaquil im Oktober 1876 durch Gift aus dem Wege geräumt wurden[1]. Erträgliche Zustände, welche die neuere Zeit brachte, ermöglichten 1885 die Berufung der vierten Provinzialsynode, auf welcher die Bischöfe einen sehr beachtenswerthen Hirtenbrief gegen den kirchenfeindlichen Liberalismus erliessen[2].

Im Kaiserreich Brasilien, welches 1826 durch Trennung dieser Colonie vom Mutterlande Portugal sich bildete, hatte das Staatskirchenthum nach dem Vorgang des portugiesischen Regalismus tiefe Wurzeln geschlagen[3]. Bekannt aus der neueren Geschichte sind die Streitigkeiten der Regierung mit dem apostolischen Stuhl, welcher dem für das Bisthum Rio de Janeiro 1834 vorgeschlagenen unkirchlichen Geistlichen Moura die kanonische Bestätigung versagen musste, sowie mit den Bischöfen Vital Oliveira von Olinda oder Pernambuco und Anton da Macedo von Parà, welche die von der Freimaurerei beherrschten Bruderschaften 1874 vergeblich zu kirchlichem Gehorsam aufgefordert hatten und schliesslich zur Verhängung des Kirchenbannes über dieselben sich gezwungen sahen[4].

Die Mitbrüder im Episkopat sammt den Gläubigen ergriffen für die zu Gefängniss verurtheilten beiden Prälaten in dem nämlichen Masse Partei, wie Pius IX., welcher die über die Freimaurer verhängte Censur am 26. April 1876 bestätigte. Obgleich seit dieser Zeit eine mehr conservative Richtung in der Politik sich kundgab, hatte Leo XIII. doch wiederholt Veranlassung zu begründeten Klagen. Während er in seinem umfassenden Briefe vom 5. Mai 1888 »In plurimis« an die brasilianischen Bischöfe die Aufhebung der Sklaverei in Brasilien freudig begrüsste[5], sah er sich am 21. Februar 1889 gezwungen, in einem Schreiben an den Erzbischof von San Salvador gegen die Entwürfe zu neuen kirchenfeindlichen Gesetzen Einsprache zu erheben[6]. Und am 19. Juli 1889 erging vom Papst an den Kaiser Dom Pedro II. das machtvolle Schreiben »È giunto a Nostra conoscenza«

---

1) *Hefele-Knöpfler* 720.
2) *Brück* 795.
3) Nähere Mittheilungen über den portugiesischen Regalismus spendet als Augenzeuge der Graf Montalembert in: Lecanuet, Montalembert. 2 (Paris 1898) 156—160. Vgl. meine Besprechung in den Histor.-Polit. Blättern 123 (1899) 237—255.
4) Stimmen aus Maria Laach 7 (1874) 361 ff.
5) Leonis XIII. Acta 3, 69—84.
6) A. a. O. 3, 218: Quibus legibus si parere opus esset, nulla iam foret sacerdotalium munerum sanctitas, nulla religio.

mit einer grundsätzlichen Darlegung der katholischen Auffassung hinsichtlich der modernen Cultus- und Lehrfreiheit[1]). Im Jahre 1890 wurde die Republik errichtet und in der Verfassung vom 24. Februar 1891 das Verhältniss von Kirche und Staat zum grossen Nachtheil der Religion geordnet, deren Rechte die Bischöfe kräftig wahrten[2]). Die vierte Hundertjahrfeier der Entdeckung Amerika's bot Leo XIII. Veranlassung, im Schreiben an »die Bischöfe von Spanien, Italien und beide Amerika« Dankgottesdienste vorzuschreiben[3]) und am 27. April 1892 schritt der Papst zur Vermehrung der brasilianischen Bisthümer, so dass Brasilien jetzt zwei Kirchenprovinzen, Bahia mit sieben, und Rio de Janeiro mit acht Suffraganen besitzt[4]). Der brasilianische Episkopat besteht aus trefflichen Männern, die in engster Beziehung zum hl. Stuhl stehen. Auf dem Vatikanischen Concil erschienen aus Brasilien die Bischöfe Larangeira von Rio Grande do Sul, Dos Santos von Fortaleza, Macedo Costa von Belem de Parà, de Lacerda von Rio de Janeiro[5]).

In Peru und Chile hat die Kirche in unserer Zeit weniger wechselvolle Geschicke erlebt. Im peruanischen Erzbisthum Lima lebten die Ueberlieferungen des hl. Erzbischofs Turibius[6]) und der hl. Rosa von Lima[7]) in einem eifrigen Klerus fort. Im Jahre 1850 nahm Pius IX. Maria Anna Paredes, die »Lilie von Quito« unter die Zahl der Seligen auf. Nach Beendigung des Krieges mit den Nachbarstaaten und eines Confliktes mit Spanien, welche dem kirchlichen Leben viele Wunden geschlagen, konnte der Papst 1865 mehreren Bisthümern neue Oberhirten bestellen. In Chile unterhielt die Staatsgewalt ein freundliches Verhältniss zur Kirche. Der Präsident Joaquin Perez und die Kammern haben 1869 den zum Concil nach Rom abreisenden Bischöfen Unterstützungen zugebilligt. Es waren der Erzbischof von St. Jago, Raphael Valdivieso, und der Bischof Joseph Salas von S. Concepcion, welche auch der Sitzung vom 18. Juli 1870 beiwohnten[8]). Indem wir auf die übrigen Staaten Südamerika's: Bolivia, Buenos Ayres, Uruguay, Paraguay und Argentinien hinweisen, genügt die Bemerkung, dass die Lage der Kirche in Folge der stets schwankenden Sicherheit in den politischen Verhältnissen, verheerender Bürgerkriege und der verhängnissvollen Macht des

1) A. a. O. 3, 264—269.
2) *Brück* 796.
3) Acta Leonis XIII. 4, 100.
4) Acta l. c. 4, 56—65.
5) Coll. Concil. Lacens. 7, 494.
6) Kirchenlexikon 2. Aufl. 12, 143.
7) Kirchenlexikon 10, 1266.
8) Coll. Concil. Lacens. 7, 489. 492.

Liberalismus im Ganzen trostlos genannt werden muss. Pius IX. erhob Buenos Ayres 1865 zum Erzbisthum mit acht Sprengeln und Leo XIII. gab Montevideo den Rang einer Metropole mit den Suffraganen Melo und Salto. Am vatikanischen Concil nahmen Theil der Erzbischof Marianus Escalada von Buenos Ayres und der Bischof Callistus Clavigo von Paz in Bolivia. Ein neues Element katholischen Lebens, an welchem der Episkopat einen bedeutenden Rückhalt findet, wurde den südamerikanischen Bisthümern durch Einwanderer aus Italien und namentlich aus Deutschland zugeführt. Dasselbe wird in ebenso eifriger, wie umfassender und erfolgreicher Weise pastorirt durch die Väter der Gesellschaft Jesu der deutschen Ordensprovinz in Brasilien und Chile [1]), denen sich Franziskaner der deutschen sächsischen Ordensprovinz vom hl. Kreuz in Brasilien rühmlich anschliessen, wo die beinahe ausgestorbene brasilianische Ordensprovinz zu neuem Leben erweckt und namentlich durch Errichtung von Missionen unter den Indianern herrliche Erfolge unter schwierigen Verhältnissen erzielt werden [2]).

Dieser kurze Ueberblick über die Entwicklung der Kirche im Bereiche des lateinischen Amerika und ihre dermalige Lage dürfte genügen, um die Nothwendigkeit der Berufung eines Plenarconcils der Prälaten dieses ungeheueren Länderkomplexes zu begründen, dessen Theilkirchen neben tiefgreifenden Verschiedenheiten nicht wenige gemeinsame Interessen besitzen. Der Papst hat sich dieser Nothwendigkeit nicht verschlossen.

2. *Berufung und Verlauf des Plenarconcils.*

Am Weihnachtstage 1898 erliess der hl. Vater das Schreiben »Cum diuturnum« mit der Ansage der Kirchenversammlung. Die vierte Centenarfeier der Entdeckung Amerika's, bemerkt er, habe ihm Veranlassung geboten, sich mit den Verhältnissen der Kirche im lateinischen Amerika eingehend zu befassen und den Gedanken an die Abhaltung eines Plenarconcils reifen lassen. Gemeinsame Berathungen seitens der Bischöfe solcher Völker, die in engen verwandtschaftlichen Verhältnissen zu einander ständen, könnten der

1) Der Katholik 1895. II, 134 ff. Ueber die Verdienste der Jesuiten um das lateinische Amerika in früheren Jahrhunderten handeln: 1. *B. Duhr*, S. J.: Pombal. Sein Charakter und seine Politik. Freiburg 1891. S. 151. 2. *A. Huonder* S. J: Deutsche Jesuitenmissionäre des 17. und 18. Jahrhunderts. Freiburg 1899.

2) Der Katholik 1895. II, 215. Ueber die Bemühungen der Franziskaner im südamerikanischen Missionsgebiete seit dem 17. Jahrhundert vgl.: El Colegio Franciscano de Tarija y sus Misiones. Noticias históricas recogidas por dos Misioneros del mismo Colegio. Quaracchi 1884 und meine Besprechung in der Literarischen Rundschau. Freiburg 1885. S. 12.



Einheit der Kirchendisciplin, der Verbesserung der Sitten und der Förderung der Wissenschaft in hohem Masse dienen. Ausdrücklich bemerkt das Schreiben, die den Bischöfen vom Papst eingeräumte Freiheit hinsichtlich der Wahl des Ortes zur Tagung des Concils hätten die Prälaten in ihrer überwiegenden Mehrheit dahin beantwortet, sie möchten sich am liebsten in Rom vereinigen. Dazu komme, dass die Reise nach Rom weniger Unbequemlichkeiten mit sich bringe als der Weg nach irgend einer fernliegenden Stadt in Amerika. Je bereitwilliger der Papst »dieses Zeichen der Liebe zum apostolischen Stuhle« entgegennahm, um so tiefer war sein Bedauern, dass er zufolge seiner Verhältnisse nicht im Stande sei, den Bischöfen die Pflichten der Gastfreundschaft zu erweisen [1]). Im Anschluss an diesen denkwürdigen Brief sandte der Präfect der Congregatio Concilii, Cardinal di Pietro, am 8. Januar 1899 den Bischöfen ein Circularschreiben mit folgenden Weisungen: 1. Die Eröffnung des Concils findet statt am 28. Mai 1899, Dreifaltigkeitssonntag, in den Räumen des Collegs des pio-lateinischen Amerika zu Rom. 2. Der Synode müssen beiwohnen alle Erzbischöfe. Wer verhindert ist, wird einen seiner Suffragane mit seiner Stellvertretung betrauen. 3. Desgleichen werden alle Bischöfe erscheinen, um so mehr alle diejenigen, welche, wie die Bischöfe von Costarica, Comayagua, Nicaragua, S. Salvator und Paraguay, allein in einem Staate sich befinden. 4. Hinsichtlich der übrigen Bisthümer wird den Metropoliten aufgegeben, auf einer Versammlung ihrer Suffragane den einen oder andern Bischof als Stellvertreter zum Concil abzuordnen, damit jene weitausgedehnten Sprengel nicht aller und jeder bischöflichen Leitung entbehren möchten. Auf dieser Versammlung der Comprovincialen werden die Bischöfe ihre Bemerkungen zu dem ihnen vorgelegten Schema der Fragen feststellen und dieselben zum Plenarconcil nach Rom mitbringen. Wer am Erscheinen verhindert ist, soll nicht davon entbunden werden, sein Votum abzugeben. Dasselbe ist vielmehr dem Metropoliten einzureichen, damit er demselben Rechnung trage [2]).

Dem Rufe Sr. Heiligkeit Folge leistend, erschienen in Rom 52 Prälaten. Die Namen der Erzbischöfe lauten: 1. Hieronym. Thomé da Silva von S. Salvador di Bahia, Primas in Brasilien. 2. Marianus Casanova von S. Jago in Chile. 3. Bernard Herrera Restrepo von Bogotà in Columbia. 4. Hyacinth Lopez von Linares

---

1) Acta XIII.
2) Acta XV.

in Mexiko. 5. Eulogius Gillow von Antequera in Mexiko. 6. Prosper Maria Alarcon von Mexiko. 7. Petrus Gonzalez von Quito (Ecuador). 8. Julius Tonti von Port-au-Prince (Haiti). 9. Jakob. Zubiria y Manzanera von Durango. 10. Uladislaus Castellano von Buenos Ayres. 11. Marianus Soler von Montevideo. 12. Joachim Arcoverde Cavalcanti von Rio de Janeiro. 13. Emmanuel Tovar von Lima in Peru. Dazu kamen 39 Bischöfe, aus denen wir hier nur den dem bischöflichen Dienstalter nach an zweiter Stelle aufgeführten Oberhirten von Costarica nennen: Bernard August Thiel aus Elberfeld in der Erzdiöcese Köln, der zufolge seiner eifrigen literarischen Thätigkeit, namentlich auf dem Gebiete des religiösen Volksunterrichts, sich grosse Verdienste erworben und zum ersten Vicesekretär des Concils ernannt wurde. Neben den mit Fragen der Disciplin und der Vollziehung der Acten beauftragten Secretären, den Iudices querelarum, Promotoren, Relatoren und Notaren interessiren uns insbesondere die Namen jener in der Abwicklung bedeutender Geschäfte der römischen Congregationen ergrauten Consultoren, welchen am Zustandekommen der Dekrete des Concils hervorragendes Verdienst gebührt und die zum Theil als angesehene Canonisten glänzen: der Protonotar Petrus Corvi, die päpstlichen Hausprälaten Joseph Mansella und Pacificus Pierantonelli, der General der Augustiner-Eremiten P. Thomas Rodriguez, der spanische Kapuziner P. Joseph Calasanctius a Llevaneras, P. Franz Wernz und P. Januario Bucceroni, beide aus der Gesellschaft Jesu.

Das Haus, in welchem das Concil tagte, ist mit der Entwicklung des Katholicismus im lateinischen Amerika auf das engste verbunden, und hat durch die Versammlung so vieler ehrwürdigen Prälaten, welche ihm zum Theil ihre theologische Ausbildung und gesammte Geistesrichtung verdanken, eine neue Weihe empfangen. Der Gedanke an die Schöpfung einer römischen Studienanstalt für Jünglinge des lateinischen Amerika ist auf den chilenischen Priester Don Ignatius Eyzaguirre zurückzuführen, welcher Pius IX. seinen Plan vorlegte, und mit dessen Segen in die Heimath zurückgekehrt, die Billigung der amerikanischen Bischöfe sammt Zusicherung ausgiebiger Hülfe empfing. Fünfzehn angehende Theologen aus Südamerika nach Rom geleitend, eröffnete er die neue Anstalt, deren Stiftungstag der 21. November 1858 wurde und deren Leitung den Händen der Väter der Gesellschaft Jesu anvertraut wurde. Anfangs im Kloster der Theatiner bei S. Andrea della Valle bestehend, dann in ein Haus auf der Piazza della Minerva verlegt, fand das Colleg schliesslich Aufnahme in einem besondern Flügel des Noviziathauses

der Jesuiten auf dem Quirinal, welches im Laufe der Zeit, wie so viele andere kirchliche Anstalten der ewigen Stadt, vom Ungeheuer des italienischen Fiskus verschlungen wurde. Um den Fortbestand des Collegs zu sichern, erliess Pius IX. am 30. September 1865 an die südamerikanischen Bischöfe das Schreiben Meridionali Americae mit einem dringenden Aufruf zu Beiträgen [1]). In die Nothwendigkeit der Errichtung eines Neubaues versetzt, glaubte man die grosse Idee des Schöpfers der Anstalt noch hochherziger als bisher verwirklichen und den seit 1858 gesteigerten Anforderungen an den Umfang der Räume und die Zahl der Bildungsmittel noch allseitiger denn bisher genügen zu sollen. So entstand am Lungo Tevere Mellini in den Prati di Castello zu Rom ein neues Haus, das als Musteranstalt gelten darf und im November 1887 nach feierlicher Einweihung seinem Zwecke übergeben wurde. Zu ausgiebiger Unterstützung der Anstalt liess Leo XIII. durch Schreiben des Staatssekretärs Rampolla vom 20. Juli 1895 die Bischöfe an die ihnen auferlegte Pflicht erinnern, von allen und jeden Dispensgebühren einen Scudo zu Gunsten des Collegs in Abzug zu bringen und dem Rektor des letztern einzusenden [2]). Der gegenwärtige Bestand der Alumnen ist 106, und die Gesammtzahl sämmtlicher im Colleg ausgebildeten Theologen beziffert sich auf 608, von welchen 19 zur bischöflichen Würde emporgestiegen sind. Aus Anlass der bedeutungsvollen Feier des Concils hat der zeitliche Rector desselben, P. Enrico Radaeli S. J., dem Papst eine Denkschrift über die Geschichte des Collegs unterbreitet, die alsbald an die Väter des Concils zur Vertheilung gelangte [3]). Von der Fürsorge des Concils für die Anstalt zeugen zwei Dekrete. Die Bedeutung des Collegs für die Blüthe der Kirche wird betont, nur charaktervolle und geistig hervorragende Jünglinge sind als Zöglinge ihm anzuvertrauen [4]), die Bischöfe werden die Anstalt kräftig schützen und die vorgeschriebenen Beiträge pünktlich einsenden.

Am Sonntag den 28. Mai fand die Eröffnung des Concils in der prächtig geschmückten Kapelle des Collegs durch das vom Erzbischof Thomé da Silva von S. Salvador von Bahia celebrirte

---

1) Appendix 227.
2) Appendix 569.
3) Civiltà cattolica 1899. 2, 725. Catalogus Collegii Pii Latini Americani. Romae 1899. Die nämliche Zeitschrift bringt soeben 1900. 3, 77 eine Besprechung über das regelmässig erscheinende: Boletin de los alumnos del Colegio Pio Latino Americano. Año XLII de la erecion del Colegio. Roma. Propaganda 1900.
4) Acta 350: Et in illud mitti debere volumus illos tantum alumnos, qui non modo bona corporis sanitate fruantur, sed quibus praeterea sit animi robur et ingenii acumen.

Pontificalamt statt, während dessen der Maestro Perosi mit der sixtinischen Kapelle die Missa brevis von Palestrina zum Vortrag brachte. Als Ort der Berathungen diente die von der Verwaltung der apostolischen Paläste eigens zu diesem Zwecke eingerichtete Kapelle des Collegs. Um selbst den leisesten Schein ungebührlicher Beeinflussung der Bischöfe fernzuhalten und den Vorzug des Selfgovernment so vollständig als möglich zu verkörpern, hatte der Papst die weise Bestimmung getroffen, sämmtliche Erzbischöfe hätten als seine Delegaten im Turnus den Vorsitz bei den Berathungen zu führen. Auf Grund dessen wurde festgesetzt, dass in jeder Woche das erste Präsidium von Sonntag bis Mittwoch einschliesslich, das zweite von Donnerstag bis Samstag einschliesslich dauern solle. Um den Glanz der Versammlungen zu verstärken, aber in noch höherem Grade, um seine innige Theilnahme an den Berathungen zu bekunden, hatte der Papst solche Cardinäle, welche sich durch Kenntnisse des kirchlichen Rechts oder durch Vertrautheit mit der Lage der Kirche im lateinischen Amerika, oder der Missionsgebiete auszeichnen, mit dem Ehrenpräsidium der feierlichen Sitzungen betraut. Es waren die Cardinäle Angelo di Pietro, Präfekt der Congr. Concilii, Serafino Cretoni, ehemals Nuntius in Madrid, Girolamo Gotti, ehedem Nuntius in Brasilien, Domenico Jacobini, ehemals Nuntius in Lissabon, Antonio Agliardi, ehemals Delegat in Ostindien, dann Nuntius in München und Wien, Domenico Ferrata, Giuseppe Vives y Tuto, im Kapuzinerorden P. a Llevaneras (Spanier).

Das Concil begann Sonntag den 28. Mai, endete Sonntag den 7. Juli und verlief in neun feierlichen Sitzungen und neunundzwanzig Generalcongregationen. Pflichtgemäss bestand der erste Act der Väter in der Abfassung eines Schreibens an den heiligen Vater zur Darlegung derjenigen Gesinnungen, welche die Versammlung beseelten und zur Bekundung des Geistes, in welchem die Berathungen stattfinden sollten. Die Bischöfe freuen sich über die Beseitigung der Hindernisse, welche ihr Werk zu bedrohen schienen und nicht minder über ihr Zusammentreffen in Rom an den Gräbern der Apostel, wo echte Weisheit geschöpft werde [1]). In seiner Antwort vom 23. Juni gab der Papst seiner Bewunderung Ausdruck über die Einmüthigkeit und Schnelligkeit, mit welcher man sich der hehren Aufgabe des Concils gewidmet, die Verbindung mit dem Stuhle Petri könne nicht anders denn eine Quelle der göttlichen Gnade

1) Acta XVII: Ut ad Apostolorum sepulcra eam sapientiam haurirent, qua magis idonei efficerentur in iis decernendis quae ad rem catholicam in suis regionibus provehendam apprime pertinerent.

werden [1]). Diese Einhelligkeit hat auch während der fast vierzig Tage sich hinziehenden Berathungen vorgeherrscht. Denn die mit ebensoviel Kühnheit wie Mangel an Begründung in die Presse geworfene Nachricht, als begünstige einer der Bischöfe das vom Papst verworfene System des Amerikanismus empfing sofort als Verletzung der Wahrheit ihre gebührende Widerlegung [2]). Im Gegentheil erfolgten sämmtliche Berathungen mit solcher Würde und derartiger Selbstbeherrschung, dass die Presse von selbst sich zu Vergleichen gezwungen fühlte zwischen den Vätern des Concils auf dem rechten Ufer des Tiber und den Mitgliedern der Kammer der italienischen Deputirten im Palast Montecitorio am Corso.

Im Colleg des lateinischen Amerika tagten zweiundfünfzig katholische Bischöfe, ehrwürdig durch Alter, Kenntnisse, Weisheit, reife Lebenserfahrung und erfüllt von jenem Geiste der Auctorität, welchem das Siegel göttlichen Ursprungs aufgeprägt ist und in dem die Kirche die sichere Gewähr ihrer unzerstörbaren Fortdauer besitzt. Von den leisesten Interessen der Selbstsucht frei, der bis in die geringsten Einzelheiten ausgebildeten Tages- und Lebensordnung sich unterwerfend [3]), pflogen die Prälaten Berathungen, die den höchsten Fragen, welche die Menschenseele berühren können, gewidmet waren. Das Bewusstsein innigster Vereinigung mit dem Oberhaupt der Kirche durch Liebe und Gehorsam verlieh ihren Berathungen hohe Würde und ihren Bemühungen den Segen Gottes. Kein Wunder, wenn die katholischen Römer mehr als einmal den Vätern des Concils zu zeitweiliger Erholung kleine Unterhaltungen bereiteten durch Veranstaltungen musikalischer Akademien, mit denen sich poetische Leistungen in zwangloser Weise verknüpften [4]).

In vollendetem Widerspruch mit dem südamerikanischen Concil bewegte sich das Babel der italienischen Deputirtenkammer am 30. Juni 1899. Es stand auf der Tagesordnung die Frage nach der Rechtmässigkeit des berühmten Decreto-Legge, jener königlichen Verordnung, welche gewissen vom Ministerium eingebrachten, aber von der Kammer abgelehnten Gesetzesentwürfen einstweilige gesetzliche Kraft verlieh. Die Forderung des Präsidenten der Kammer, die am Vormittag behandelten Gesetzentwürfe vermittels geheimer Abstimmung zu genehmigen, führte zu Scenen von unglaublicher Roheit. Die Stimm-Urnen wurden umgestossen, die abstimmenden

---

1) Acta XVIII.
2) Civiltà cattolica 1900. 3, 225.
3) Acta XLVII: Decretum de modo vivendi in concilio.
4) Civiltà cattolica 1899. 3, 99.

Deputirten angegriffen, zwischen Mitgliedern der Rechten und der Linken entspann sich unter betäubendem Geschrei ein unwürdiger Faustkampf, begleitet von gemeinen und rohen Schimpfworten. Bald wurde der Kampf allgemein und der Deputirte Sonnino beim Versuch, Frieden zu stiften, misshandelt und zu Boden geschleudert, während der Marineminister Bettòlo sich durch einen Stuhl schützte, mit der Drohung, ihn auf das Haupt der streitenden Deputirten zu schlagen. Eine halbe Stunde lang haben die Vertreter der Nation, die Schutzherrn des Glückes und der öffentlichen Ordnung, der Welt das abstossende Bild entfesselter Leidenschaft dargeboten, gegen welches das Concil der Bischöfe mit seinen erhabenen Zügen um so wunderbarer absticht[1]).

Ueber die Berathungen der Concilsväter, welche in den Generalcongregationen in Gegenwart der Consultoren und Notare stattfanden, spenden Acten nur allgemeine Notizen, die einen tiefern Blick in den Gang und die Art der Debatten nicht gestatten. Nur einige Notizen, welche die feierlichen Sitzungen betreffen, können hier zur Mittheilung gelangen. In seiner Ansprache in der ersten feierlichen Sitzung am Sonntag den 28. Mai betonte der Cardinal-Delegat di Pietro die hehren Ziele des Concils und die Mittel zur Erreichung derselben[2]). Die eigentliche Eröffnungsrede hielt der Erzbischof Soler von Montevideo über Levit. 23, 21. Die Berufung der Bischöfe aus achtzehn Republiken zu einem Concil in Rom, so führte er aus, ist an sich schon eine Thatsache, die einzig in der Welt steht. Noch bedeutungsvoller erscheint sie im Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung des Planes entgegenwarfen. Ihre Beseitigung ist der Klugheit und dem Eifer des Papstes zu verdanken, welcher den apostolischen Stuhl inne hat. Dieser ist »der Hort des Glaubens, die Lehrerin der Wahrheit und der Schutz der katholischen Einheit«. Fragen politischer Natur berühren das Concil nicht, sondern nur die Angelegenheiten der Religion und des Seelenheils, deren glückliche Lösung aber zugleich die volle Gewähr des irdischen Glückes in sich birgt. Denn die Kirche ist die Quelle, Stärke und der Hort der echten Humanität« [3]).

Am Sonntag den 11. Juni fand die feierliche Weihe des lateinischen Amerika an das heiligste Herz Jesu durch die Väter des Concils unter Theilnahme des Collegs statt. Der Erzbischof von Quito, Msgr. Gonzalez, verlas im Verein mit allen Anwesenden

1) Civiltà cattolica 1899. 3, 234.
2) Acta XLIII.
3) Acta XLIX—LV.

die Weiheformel, deren erhabene Worte Viele zu Thränen rührte [1]). Ein wichtiger Tag für das Concil war Dienstag der 4. Juli, welcher dem Andenken an die heimgegangenen Bischöfe des lateinischen Amerika gewidmet wurde. Eine ebenso tiefdurchdachte, wie formvollendete Leichenrede, oder, wenn man will, einen Panegyrikus, hielt der Bischof von S. Louis de Potosi Msgr. Montes de Oca [2]) über Eccl. 46, 14—15 [3]). Zunächst gedachte er jener apostolischen Männer, welche durch ihren Schweiss und ihr Blut die Kirche im lateinischen Amerika begründet und befruchtet haben. Ein herrliches Stück Kirchen- und Heiligengeschichte wird hier vor uns aufgerollt und Namen bedeutender Männer erscheinen, die man sonst kaum antrifft. Das eben in Deutschland begangene Gutenberg-Jubiläum zwingt den Berichterstatter, hierorts besonders jene Stelle herauszuheben, welche dem »Vater und Schöpfer des Erzbisthums Mexiko, Johannes de Zumarraga« gewidmet ist. Denn diesem Prälaten kommt das Verdienst zu, »Pressen und Typen zum Buchdruck aus Spanien in die neue Welt gebracht zu haben.« Die Schulen und Collegien, die er für die Indier errichtet, die Einführung der Cultur bei jenen Stämmen, der er sein Leben gewidmet, lassen in dunkelem Lichte erscheinen »die Böswilligkeit, Undankbarkeit und das Unrecht, mit denen die fälschlich sogenannten Weisen unserer Tage dich grundlos angeklagt, dass du nicht etwa bloss die Bilder der Götzen zertrümmert, sondern auch die Denkmale einheimischer Schreib- und Bildhauerkunst, vom Geiste des Fanatismus aufgestachelt, zerstört hättest« [4]).

Den Männern der theologischen Wissenschaft ist der zweite Theil der Rede gewidmet, während der dritte das Eindringen des Liberalismus in die neue Welt sammt den Kämpfen der Bischöfe zur Abwehr desselben darlegt. Mit besonderer Wärme wird die bedeutende Figur des Bischofs Oliveira von Olinda in den Vordergrund gerückt, welcher dem heute lebenden Geschlecht noch erinnerlich ist als der erste, den die Freimaurerei, als er ihren Zwecken seine Dienste versagte, mit Ketten belastete und ins Gefängniss warf. »Süsse Thränen«, rief der Redner, »entquillen nochmals meinen Augen, und

1) Acta LXII: Idque tanto cordis et oris fervore ab omnibus factum est, ut lacrymas dulcissimae devotionis et suavissimae fiduciae christianae prosperitatis populorum latino-americanorum in multis excitaverit.

2) Catalogus collegii Pii Latini Americani 34: Joseph. M. Ignatius Montes de Oca y Obregon, electus episcopus Tamaulipan. (in Mexico) 6. Martii 1871 et ab ipsomet S. P. Pio IX. consecratus; translatus ad ecclesiam Linaren. 19. Sept. 1879, demum ad eccles. s. Ludovici de Potosi 13. Nov. 1884.

3) Acta LXIX—LXXXIII.

4) Acta LXXIII.



von Bewunderung erfasst, und von Neid erfüllt« möchte er seine Ketten mit Küssen verehren[1]). Welch reiches Synodalleben die Kirche im lateinischen Amerika aufweisen kann, hat der Redner im vierten und abschliessenden Theile geschildert. Als Herausgeber der mexikanischen Concilien glänzt der Erzbischof de Laurentiana von Mexiko, der von Clemens XIV. zum Erzbischof von Toledo erhoben, der sich der Herausgabe spanischer Kirchenlehrer und Synoden widmete, durch Pius VI. den Purpur empfing und im Conclave von Venedig 1799 eine führende Rolle gespielt hat. Und Pius IX. war es, der im Exil zu Gaëta dem Bischof Johannes Portugal von Mechoaca die Cardinalswürde verlieh, an deren Annahme indess der Tod ihn verhinderte[2]). Die Rede ist nicht bloss ein Erweis der umfassenden Kenntnisse des Bischofs, sie bezeugt auch seine innige Hingabe an die Kirche, sein Verständniss für die Bedürfnisse unserer Zeit. Sie bekundet endlich, vom Gesichtspunkt der Form betrachtet, dass der kirchliche, altüberlieferte theologische Bildungsgang die Kunst der Rhetorik fruchtbar in Pflege nimmt, die auf den uns bedrohenden Reformschulen andern, für den Studenten der Theologie gleichgültigen, um nicht zu sagen, verhängnissvollen Uebungen den Platz einräumen wird.

In der am Sonntag den 9. Juli stattgehabten feierlichen letzten Sitzung hielt der spanische Cardinal Vives eine Ansprache, worauf die tiefsinnigen Acclamationen erfolgten, von denen einige in der Anmerkung zur Mittheilung gelangen[3]) und dann der Cardinal di Pietro den Segen ertheilte und das Concil schloss. Ueber die Berufung, den Verlauf und die weittragende Bedeutung des Concils haben die Bischöfe in dem an die Geistlichkeit und die Gläubigen ihrer Sprengel am 9. Juli gerichteten Hirtenschreiben »Materna ecclesiae caritas« eingehend Bericht erstattet. In rührenden Worten wird die unerschütterliche Anhänglichkeit an den Stuhl Petri bezeugt, in dessen Schatten das Concil getagt hat. Den Bischöfen erscheint

---

1) Acta LXXIX: Oh beata vincula, oh beata carceris moenia! Dum post annos fere viginti quinque tanti facinoris subit imago, iterum ex oculis dulces labuntur lacrymae.

2) Acta LXXXII.

3) Acta LXXXIX seq. 1. Cor Jesu sacratissimum . . . tui sumus, tui esse volumus, salva nos et populos nostros. 2. Sancto Thuribio, quem omnium Americae latinae antistitum et synodalium exemplar et ornamentum splendidissimum celebramus, perpetua veneratio. 3. Smo Domino Nostro Leoni Papae XIII. Christi in terris Vicario, totius Ecclesiae Capiti, infallibili Magistro Americae latinae patrono vigilantissimo, episcopalis hierarchiae nostrae amplificatori vigilantissimo, concilii plenarii auctori providentissimo, gratiae maximae, aeterna memoria. 4. Rerum publicarum nostrarum supremis Magistratibus pax multa, felicitas plena, prosperitas indeficiens.



dasselbe wie »eine Zusammenfassung aller seit der Verkündigung des Evangeliums durch Christus unsern Erlöser unter Vermittlung der allerseligsten Jungfrau, unserer unbemakelten Schutzherrin, unsern Völkern geschenkten Gnaden« [1]). Von ähnlichen Gedanken durchdrungen war auch die Ansprache, mit welcher die Väter des Concils am Dienstag den 10. Juli 1899 Leo XIII. begrüssen durften. In einer längeren Erwiderung betonte der Papst die Nothwendigkeit einer Vertiefung der theologischen Bildung der Geistlichkeit, welche durchaus im Sinne des hl. Thomas zu erfolgen habe. Für grössere Städte wünschte der Papst die Schöpfung von Centralseminarien mit der Berechtigung zur Ertheilung der Doctorgrade in der Philosophie, der Theologie und dem Recht. Ueber die Würde und Bedeutung des Amtes der Seelsorger hat selten ein Oberhirt so warm geredet, wie der heilige Vater bei dieser Gelegenheit, bei welcher er ebenfalls die Wichtigkeit der Volksmissionen hervorhob. Für die Stadt Rom, so schloss der heilige Vater, bildete das Concil einen Gegenstand der Bewunderung, in unserem Pontifikate einen kostbaren Edelstein [2]). Darauf ertheilte er den Bischöfen den Friedenskuss. Und am 1. Januar 1900 erliess er das den Acta et Decreta vorgedruckte Schreiben, durch welches die Bestimmungen des Concils genehmigt und im ganzen lateinischen Amerika, wie in den einzelnen Bisthümern mit dem Befehl genauer Vollziehung veröffentlicht werden.

Ueber die Tragweite der Veröffentlichung enthält am Schluss der Acta ein inhaltschweres Caput unicum folgende beachtenswerthe Bestimmungen, welche den Worten »quibuscunque minime obstantibus« im päpstlichen Schreiben der Veröffentlichung und Verkündigung der Dekrete vom 1. Januar 1900 als Erläuterung dienen. 1. Nach Ablauf eines Jahres nach der päpstlichen Bestätigung besitzen die Dekrete im lateinischen Amerika geradeso Gesetzeskraft, als wäre ihre Publikation in den einzelnen Sprengeln erfolgt. 2. Ergeben sich Zweifel bei der Erklärung der Dekrete, so sind dieselben, wenn sie nicht die »Substanz und Gesetzeskraft« betreffen, den Bischöfen, sonst aber der römischen Congregation für ausserordentliche kirchliche Angelegenheiten vorzutragen. 3. Eine von Privatpersonen vorgenommene Uebertragung der Dekrete, oder auch nur einzelner Theile derselben ist nicht gestattet, es sei denn,

1) Acta XCVII.

2) Acta CV: Ad osculum pacis accedite. Scitote concordiam, doctrinam pietatem vestram ipsam Urbem esse miratam, et Concilium vestrum inter pretiosiores diadematis Nostri gemmas adnumerari.

sie geschehe mit Genehmigung des hl. Stuhles. 4. Die Archive der Bisthümer, Pfarreien und öffentlichen Kirchen sollen ein Exemplar der Dekrete besitzen. 5. Sämmtliche Provincial-, Diöcesan- und Ortsgewohnheiten, auch die unvordenklichen und solche, die besondere Erwähnung erheischen und den Dekreten des Concils entgegenstehen, sind aufgehoben, indess unbeschadet der vom hl. Stuhl ertheilten Indulte und des Rechtes der Berufung nach Rom [1]).

In den Stunden der Erholung haben die Väter des Plenarconcils ernster Beachtung gewürdigt die von der berühmten Buchhandlung Benjamin Herder zu Freiburg im Breisgau in den Räumen des latino-amerikanischen Collegs eingerichtete Ausstellung von lateinischen und spanischen Werken ihres Verlags. Sämmtlichen in den beiden Katalogen der Opera latina und der Publicaciones españolas [2]) aufgeführten Büchern und Schriften wurde von den Kirchenfürsten und deren Begleitern eingehende Prüfung gewidmet. Die Conciliensammlung der Väter der Gesellschaft Jesu von Maria Laach, die nach Domkapitular Schmitt in Freiburg durch den Bischof Thiel angefertigte dreibändige Explicación del catecismo de la doctrina cristiana erregten die besondere Aufmerksamkeit der Prälaten. Aber auch die sämmtlichen übrigen Leistungen spanischen und lateinischen Inhalts haben sich das Lob tadelloser typographischer Ausstattung, peinlicher Genauigkeit der Sprache und hoher Bedeutung des Inhalts errungen, und dem Verleger Worte der Anerkennung und Aufmunterung eingetragen. Die Werke der beiden Kataloge bilden gleichsam ein geistiges Band, welches die deutsche Kirche mit derjenigen des lateinischen Amerika verknüpft und es verdient, in Zukunft noch enger geschürzt zu werden.

3. *Dekrete des Plenarconcils.*

Hierorts kann es lediglich unsere Absicht sein, aus den sechszehn Titeln mit 998 Dekreten nur einige wenige Bestimmungen herauszuheben, welche amerikanische Verhältnisse beleuchten, oder Abweichungen vom gemeinen Recht enthalten, oder ausserkirchliche geistige Strömungen der Gegenwart durch scharfe Betonung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre abweisen.

1. An der Spitze aller Dekrete prangt die feierliche Weihe und Hingabe des ganzen lateinischen Amerika an das heiligste Herz

---

1) Acta 439.

2) Opera Latina. *B. Herder*, typographus editor pontificius Friburgi Brisgoviae 1900. 8⁰. pag. 44. — Catálogo de las publicaciones españolas de *B. Herder*, librero-editor pontificio. Friburgo de Brisgovia 1899. Casa fundada en 1801. 8⁰. pag. 38.



Jesu. Daran schliesst sich die Weihe an das unbemakelte Herz der ὑπεραγία θεοτόκος und der Heiligen und Seligen Amerika's. Dieses Dekret sammt der tiefsinnigen öffentlich feierlich verlesenen Consekrationsformel enthält stillschweigend eine ernste Verwahrung gegen den modernen Heroenkult, welcher den Glauben an das Geheimniss der Menschwerdung der zweiten Person in der Gottheit in Jesus von Nazareth bei vielen Zeitgenossen verdrängt hat [1]).

2. Die Dekrete über das Bekenntniss des Glaubens, Offenbarung, Glauben, die Beziehungen zwischen Glauben und Vernunft ruhen ebenso wie die Abtheilungen, die von Gott und Cultus handeln, durchaus auf den Bestimmungen des allgemeinen Concils vom Vatikan und den Lehrschreiben Leo's XIII. Welch reichen Schatz von Wahrheiten und Belehrungen die letztern in sich bergen, dafür legen die Dekrete des Concils auf fast jeder Seite Zeugniss ab. Streitfragen zu entscheiden, die in unsern Tagen bei den Vertretern der Dogmatik bestehen, konnte den Vätern nicht in den Sinn kommen und war auch durchaus nicht ihre Aufgabe. Es genüge daher die Bemerkung, dass die Bedeutung der Beweggründe der Glaubwürdigkeit des Christenthums und der katholischen Kirche in ihrer ganzen und vollen Bedeutung vorgelegt werden. Und die Zustimmung zum Glauben ist ein Werk menschlicher Freiheit, zugleich aber auch der Erleuchtung und Einhauchung des hl. Geistes [2]). Das Geheimniss der Menschwerdung und der Gottheit Jesu Christi wird »toto cordis affectu firmissimaque fide« bekannt [3]).

3. Die Pflicht der Gottesverehrung, welche Cultus latriae veraque adoratio ist, liegt auch dem Gemeinwesen als solchem ob, seine Vernachlässigung erschüttert die Grundlagen der Gesellschaft. Der Cultus latriae gebührt Christus auch in seiner heiligsten menschlichen Natur, somit auch dem allerheiligsten Altarsakrament und dem heiligsten Herzen Jesu, weil es das Herz des Gottmenschen ist [4]).

4. Die beiden Kapitel über Kirche und Papst sind zeitgemäss abgefasst im Lichte der neuesten Entwicklung der Lehre des Katholicismus, wie sie uns entgegentritt im Syllabus, dem Vatikanischen Concil und in den Aussprüchen und Lehrschreiben, mit denen zwei Päpste falsche Aufstellungen, die inner- und ausserkirchlichen Kreisen entstammen, in unsern Tagen zurückgewiesen haben. Die so häufige Anwendung des kirchlichen Lehramtes in unserer Zeit findet in der

1) Acta 5.
2) Acta 15.
3) Acta 23.
4) Acta 27.

Thatsache ihre Erklärung, dass der Irrthum selten in der Welt- und Kirchengeschichte eine solche Fruchtbarkeit an den Tag gelegt. Solche Erscheinungen »darf die Geistlichkeit weder billigen, noch mit Stillschweigen übergehen« [1]). Das übernatürliche Ziel der Kirche bestimmt die Erhabenheit ihrer Gewalt und deren volle Freiheit. Sie ist die vollkommenste Gesellschaft auf Erden. In dem Kapitel vom Papst werden auf Grund der Rundschreiben Leo's XIII. die Dekrete des Vatikanischen Concils auf gewisse Kundgebungen seit 1870 zur Anwendung gebracht. Diese betreffen die Stellung der Nuntien, die Kritik an kirchenpolitischen Massnahmen des apostolischen Stuhles und das Bemühen, einen Papst mit dem andern in Widerspruch zu setzen. Die Vertreter der letztern Richtung werden passend auf eine Linie mit denjenigen Männern gestellt, welche von der lebendigen Auctorität des jeweiligen Papstes an die eingebildete Auctorität eines künftigen allgemeinen Concils Berufung einlegen [2]). Als Zeugen des drückenden Joches, unter welchem der hl. Vater schmachtet, waren die Väter des Concils berechtigt und verpflichtet, gegen den Raub des Kirchenstaates und die fortgesetzte Entchristlichung Roms Verwahrung einzulegen und die Nothwendigkeit der weltlichen Herrschaft zur vollständig freien Ausübung des Pontifikates zu begründen [3]).

5. Den Schluss des ersten Titels bilden die überaus belangreichen Kapitel über die häusliche Gesellschaft, die bürgerliche Gesellschaft und die Beziehungen zwischen Kirche und Staat. Der Staat ruht auf dem Naturrecht, er ist also göttlichen Rechtes. Alle Staatsformen, wofern sie diesem Recht nicht widerstreiten, sind gut. Der Staat, eingedenk seines Ursprungs, kann und darf nicht religionslos sein. Anderseits ist der Gehorsam der Unterthanen in erlaubten Dingen Gewissenspflicht, unerlaubten Gesetzen, welche dem Naturrecht oder dem Willen Gottes entgegenlaufen, ist Widerstand entgegenzusetzen. Die Betheiligung der Katholiken an der Städteverwaltung, wie am öffentlichen Leben der Nation wird dringend gewünscht [4]).

6. Im Titel: Hindernisse und Gefahren des Glaubens trägt das erste Kapitel die Ueberschrift: Von den hervorragenden Irrthümern unserer Zeit. Bei der Verwerfung des Positivismus werden namentlich die Studenten der Heilkunde und der Naturwissenschaften vor diesem Systeme, welches dem forschenden Geist die Erkenntniss des

1) Acta 33.
2) Acta 38—40.
3) Acta 42.
4) Acta 48.

Wesens der Dinge verschliesst, eindringlich gewarnt. Denn sie befassen sich mit zahllosen Büchern und Schriften, welche von Gegnern des katholischen Glaubens verfasst sind, und zwar einen grossen Schein erlogener Bildung und Wissenschaft zur Schau tragen, aber der echten und wahren Philosophie feindlich entgegenstehen [1]). In besonders kräftiger Sprache lehnt das Concil den Amerikanismus ab mit seiner zügellosen Freiheit, »welche Abneigung wider die heiligsten Gesetze Gottes erzeugt und den rechtmässigen Gewalten den schuldigen Gehorsam aufkündigt« [2]). Die neuesten Gesetze über den Index werden ausführlich dargelegt. Vor der Lectüre gefährlicher schöngeistiger Literatur wird ebenso eindringlich gewarnt, wie vor dem Gebrauch der kirchen- und religionsfeindlichen Tagespresse [3]). Dasselbe gilt von dem Besuche nichtkatholischer Schulen. Zu gleicher Zeit wendet das Concil den Irrgläubigen seine wärmste Fürsorge zu und wünscht deren Rückkehr in den Schooss der Kirche [4]). Zur Verstärkung der im Kapitel »Ueber die Unwissenheit in der Glaubens- und Sittenlehre« ertheilten Lehren hat das Concil in dem zweiten Bande die auf dem römischen Concil 1725 durch Benedikt XIII. erlassene, ganz vorzügliche Instruction zur Vorbereitung der Kinder auf die erste heilige Beicht und Communion aufgenommen, aus welcher das heutige Geschlecht trotz seiner Unzahl von Katechismen noch Manches lernen kann [5]).

7. Unmittelbar hintereinander, weil zum Theil innerlich verwandt, werden behandelt Aberglaube und Freimaurerei. Für das lateinische Amerika, wo die geheimen Gesellschaften eine besonders scharfe Stellung gegen die Kirche einnehmen, sind diese Dekrete von actueller Bedeutung [6]).

8. Ebenso umfassend, wie lehrreich dargestellt ist der wichtige Titel über die »kirchlichen Personen«, der mit dem Amte und der Stellung der Bischöfe beginnt. Gehorsam gegen das Oberhaupt der Kirche, persönliche Heiligung und genaue Befolgung der Kirchengesetze — das ist die Fahne, welche der Episkopat hochzuhalten hat [7]). Dass die Anschauungen der Emser Punktatoren um Sonnenfernen hinter uns liegen, beweist die prächtige Obedienzerklärung gegen den Papst, die zugleich geeignet ist, den südamerikanischen Regalismus in der Achillesferse zu treffen [8]). Die engste Verbindung

1) Acta 56—57. — 2) Acta 60. — 3) Acta 67. — 4) Acta 75. — 5) Appendix 55—80. — 6) Acta 82. — 7) Acta 93.

8) Acta 92. Apostolicae Sedis non tantum mandata recepturos humiliter, et quam diligentissime executuros, verum etiam monitis, consiliis et votis pie obtemperaturos esse declaramus ac spondemus.

des Bischofs mit seinem Klerus, aber auch mit den Orden, wird eingeschärft. Der Besuch der Apostelschwellen in Rom soll alle zehn Jahre stattfinden. Indem wir die Bestimmungen über die Metropoliten, General- und Kapitularvikare, Domherrn übergehen, sei namentlich auf das überaus lehrreiche Kapitel über die Pfarrer verwiesen. Ein solider, eifriger, gebildeter Stamm von Pfarrern ist durch nichts zu ersetzen. Für die in Amerika offenbar noch zahlreiche Klasse der einfachen, nicht bepfründeten, oder nicht beamteten Priester verfügt das Concil Pflege der Wissenschaft und eifrige Betheiligung an der Seelsorge [1]).

9. Die Stürme, welche über die geistlichen Orden in Amerika dahingebraust sind, erheischten eingehende Beschäftigung der Väter mit den Rechtsverhältnissen der Regularen. Den Insassen aufgehobener Klöster gegenüber werden die Befugnisse des Bischofs genau festgesetzt, und ausserdem wird, vorbehaltlich der Genehmigung des Papstes, die für Grossbritannien am 8. Mai 1881 erlassene Bulle Romanos Pontifices auf Amerika ausgedehnt. Bei der Verwendung ausgetretener Ordensleute in der Seelsorge sollen die Bischöfe sich schwierig erweisen [2]).

Für Nonnen (sanctimoniales) im strengen Sinne des Wortes wird das Gesetz der Clausur mit der Bemerkung eingeschärft, dass die hier einschlagende Constitution Pius' V. Decori überall Rechtskraft besitze. Die Bestimmungen über den zum Beichthören angewiesenen Ort, die Dauer des Beichtvateramtes, den verpönten Gewissensbericht, und die vollkommene Beobachtung des Gelübdes der Armuth sind eingehend dargelegt. Dann gehen die Väter über zu den Congregationen mit einfachen Gelübden, die, entsprechend den umfassenden Bedürfnissen unserer Zeit, auch in Amerika sich zusehends vermehren. Die Stellung der Bischöfe zu Congregationen, die in verschiedenen Sprengeln Niederlassungen besitzen, die Leitung derselben durch die Obern, endlich die verschiedenen Richtungen, nach denen das Gelübde des Gehorsams die Klosterfrauen bindet, sind sehr eingehend beleuchtet. Das Recht des Eigenthums an ihrem Vermögen behaltend, sollen die Nonnen die Verwaltung und den Gebrauch desselben vor der Profess den ihnen gutdünkenden Personen, oder auch ihrer Congregation überlassen. Ist dieser Ueberlassung eine Widerrufungsklausel beigefügt, so dürfen Professschwestern nur mit Genehmigung des hl. Stuhles davon Gebrauch machen [3]).

---

1) Acta 130. — 2) Acta 143. — 3) Acta 156.



10. Im Titel »De cultu divino« wird die Nothwendigkeit ernster Vorbereitung zur hl. Messe mit dem Hinweis auf Thatsachen begründet, die man hier zu Lande nicht kennt[1]). Am Allerseelentage darf jeder Priester in allen Staaten des lateinischen Amerika, keinen ausgenommen, dreimal celebriren. Grosses Gewicht wird auf den Cultus des heiligsten Herzens Jesu gelegt, dessen Fest feierlich zu begehen ist, während zugleich für jeden Freitag Sühnandachten zu demselben gewünscht werden. Die Verehrung der Reliquien und Bilder gewährt dem Concil Veranlassung, Missbräuche, die auf diesem Gebiete sich einschleichen konnten, abzuweisen. Was die Feier des Sonntags betrifft, so wird neben dem Besuch der hl. Messe die Anhörung der Predigt und die Ausübung guter Werke verlangt[2]). Für die Beobachtung des Fasten- und Abstinenzgebotes wird Einheit der Disciplin für die einzelnen Staaten, oder wenigstens für die einzelnen Kirchenprovinzen gewünscht. Zum Zwecke der Herstellung der Einheit im Ritus wird die Ausarbeitung eines Anhangs zum römischen Ritual verfügt, welches überall zu benützen ist. Auch das Gebiet der Kirchenmusik erfährt die reformatorische Hand des Concils. Für den Gesang selbst, aber nicht minder für die ausübenden Sänger ergehen sehr heilsame Vorschriften. Der gregorianische Gesang sammt den römischen Chorbüchern wird vorgeschrieben. Gesänge in der Volkssprache hat der Bischof zu genehmigen. Frauenchöre sind untersagt, nur Nonnen und andere in Gemeinschaft lebende Frauen dürfen die hl. Functionen mit liturgischem Gesang begleiten[3]).

11. In dem Titel »Von den Sakramenten« werden eingehende Verhaltungsmassregeln namentlich für solche Pfarrer ertheilt, deren Bezirke eine so grosse Ausdehnung haben, dass die Gläubigen den Pfarrer nur selten und mit Mühe erreichen können. Die hier einschlagenden Dekrete des hl. Stuhles bezüglich der Spendung der hl. Taufe sind im zweiten Bande zusammengestellt. Bei der heiligen Firmung werden Instruktionen für solche Priester ertheilt, die aus apostolischer Vollmacht dieses Sakrament spenden. Das Concil wünscht möglichst frühzeitige Spendung des Sakramentes der Glaubenskräftigung unter Berufung auf das Schreiben Leo's XIII. an den Bischof von Marseille 22. Juni 1897[4]). Eingeschlichene Missbräuche mit scharfem Tadel belegend, bestimmt das Concil, »die Pfarrer sollten sich nicht weigern, die hl. Eucharistie wiederholt solchen Kranken zu bringen, die bei der Fortdauer der nämlichen

1) Acta 161. — 2) Acta 189. — 3) Acta 198. — 4) Acta 225—26.

Gefahr, dieselbe häufig, als Viaticum, weil sie das ieiunium naturale nicht zu beobachten »vermögen, zu empfangen wünschen« [1]). Beim Sakrament der letzten Oelung verweisen die Väter auf die Privilegien, welche Leo XIII. im Schreiben Trans Oceanum v. 18. April 1897 der Kirche im lateinischen Amerika bewilligt hat [2]).

Das Gesetz, welches die sogenannte bürgerliche Ehe vorschreibt, wird »infaustissima« genannt und den Pfarrern und Kanzelrednern der Auftrag ertheilt, die katholische Lehre über das Sakrament der Ehe »vorsichtig und genau« den Gläubigen darzulegen. Massgebend soll das Rundschreiben Arcanum Leo's XIII. sein [3]). Für die Behandlung der gemischten Ehen zwischen Katholiken und den Anhängern anderer christlicher Bekenntnisse soll neben den allbekannten übrigen Bestimmungen, namentlich die im Appendix (254) abgedruckte Instruction des S. Uffizio an den Erzbischof von St. Jago in Chile vom 17. Mai 1869 zur Anwendung gelangen. Diese berücksichtigt die chilenische Gesetzgebung, nach welcher die katholischen Pfarrer gezwungen wurden, den Ehen gemischter Paare zu assistiren, während für die letztern zugleich auf Grund des Staatsgesetzes die Ehehindernisse des kirchlichen Rechtes ihre Geltung behielten. Was den Abschluss der Verlöbnisse betrifft, so verfügte das Concil, vorbehaltlich der Zustimmung des Papstes (die auch ertheilt worden ist), es solle die am 31. Januar 1880 für Spanien ergangene päpstliche Declaration auf das lateinische Amerika ausgedehnt werden. Gemäss derselben entbehren Verlöbnisse, die ohne publica scriptura eingegangen wurden, der kirchenrechtlichen Gültigkeit [4]).

12. Die Heranbildung des Klerus soll in Seminarien unter den Augen der Bischöfe geschehen. Die ascetische Seite der Bildung wird eingehend dargelegt. Was die wissenschaftliche Ausbildung betrifft, so sind »wenigstens zwei Jahre« dem Studium der Philosophie, vier Jahre dem der Theologie zu widmen. Aber auch in das kirchliche Recht, die Bibelkunde, Liturgie, Pastoral, die kirchliche Beredsamkeit und die Kenntniss der Muttersprache werden sich die Alumnen vertiefen. In der That: Gelangt dieses Pro-

---

1) Acta 233. — 2) Appendix 609. — 3) Acta 257.

4) Acta 259. Patribus concilii plenarii expedire visum fuit, a SS. D. N. Leone Papa XIII. postulare extensionem ad Americam Latinam declarationis S. C. Concilii pro Hispania editae die 31. Januar. 1880, ideoque: Sponsalia quae contrahuntur in regionibus nostris absque publica scriptura invalida esse, et publicam scripturam supplere non posse informationem matrimonialem, neque instrumentum in curia dioecesana vel alibi conflatum pro dispensatione super aliquo impedimento, ex quo inferri possit promissio serio facta contrahendi matrimonium. Et Sanctissimus benigne annuit et praefatam extensionem concessit.



gramm gewissenhaft zur Ausführung, dann darf man der Kirche des lateinischen Amerika zu ihrer Geistlichkeit aufrichtig Glück wünschen. Die letztere empfängt im Kapitel »De rebus clericis prohibitis« eingehende Anweisungen zur Beobachtung ihrer Standespflichten, unter welchen »eheloses Leben und jungfräuliche Keuschheit« die erste Stelle einnehmen [1]). Der Besuch der Theater und Stierkämpfe wird der Geistlichkeit untersagt.

13. Der Titel, welcher »Von der katholischen Erziehung der Jugend, den Elementar- und Mittelschulen, Universitäten und Fakultäten der höheren Studien« handelt, hat staatliche Einrichtungen zur Voraussetzung, welche das staatliche Schulmonopol und den staatlichen Schulzwang nicht kennen. Kann auch der »dringende Wunsch, es möchte jede Republik oder Landschaft im lateinischen Amerika eine katholische Universität besitzen, jetzt seine Erfüllung noch nicht gewinnen«, dann ist durch Schöpfung einzelner Fakultäten die Erreichung dieses Zieles anzubahnen. Den Studenten der Hochschulen ist durch Predigt, Empfang der Sakramente und Theilnahme an kirchlichen Vereinen Gelegenheit zu ihrer religiösen Ausbildung zu gewähren, damit sie nachmals im öffentlichen Leben »die Sache der Kirche und der Gerechtigkeit vertheidigen« [2]).

14. Im Titel »De doctrina christiana« wird von der Predigt, den Katechismen, Missionen, Gebetbüchern und der katholischen schöngeistigen Literatur gehandelt. Das Concil verfügte, in jeder Republik, oder wenigstens in den einzelnen Kirchenprovinzen soll innerhalb der nächsten fünf Jahre nach vorheriger Berathung der Bischöfe ein einziger Katechismus hergestellt werden [3]). Höchst beachtenswerth sind die beiden Kapitel über »katholische Zeitungen« und »katholische Schriftsteller«. Hier findet man die verschiedenen Kundgebungen Leo's XIII. über diese wichtigen Materien sehr passend zusammengestellt [4]).

15. Im Titel »Vom Seeleneifer und der christlichen Karitas« beleuchtet das Concil die sittlichen Schäden der Zeit, unter denen das Concubinat hervorragt, ferner die Pflicht der Missionirung der Ungläubigen, die karitativen Vereine, insbesondere den Peterspfennig

---

1) Acta 281. Memores itaque (clerici) gravissimae obligationis de vita coelibi et virginali castimonia, quae proprium et angelicum est ordinis sacerdotalis ornamentum, quidquid coelesti huic virtuti nocere potest, cautissime fugiant. Die Anführung dieser Stelle genügt zur Widerlegung der auf böswilliger Erfindung beruhenden, leider in der Tagespresse weit verbreiteten Nachricht von der Aufhebung des Cölibats durch das Concil.

2) Acta 306.

3) Acta 314.

4) Acta 320—325.

und die Unterhaltung des amerikanischen Collegs in Rom. Was endlich das kirchliche Pfründewesen und die Behandlung der Strafsachen der Geistlichkeit betrifft, so bieten diese Abtheilungen keine bemerkenswerthen Punkte, wesshalb ein allgemeiner Hinweis auf dieselben genügen dürfte.

Der zweite Band mit dem Namen Appendix enthält eine stattliche Sammlung von 135 päpstlichen Bestimmungen und besitzt den Werth einer prompta bibliotheca, oder, wenn man will, eines kleinen corpus iuris canonici. Für die Geistlichkeit des lateinischen Amerika ganz unentbehrlich, ist er geeignet, auch bei uns zu Lande gute Dienste zu leisten.

3. Die katholische Autonomie in Ungarn.

Von Dr. *Anton Günther*, Rechtsanwalt in Budapest.

(Forts. vgl. IV. Quartalh. 80. Bd. S. 733 ff.

Staat und Kirche.

Die staatsrechtliche Entwickelung führte, wie ich schon nachgewiesen habe, auch bei uns dahin, dass der konfessionelle Charakter der Staatsverwaltung erloschen ist. Dieser Charakter war Anfangs, wie wir sahen, rein katholisch, später jedoch hat sich das Prinzip der staatsrechtlichen Parität der beiden evangelischen Confessionen und der katholischen Kirche Bahn gebrochen. Dann hat die Gesetzgebung vom Jahre 1848 die oberhoheitlichen Reservatrechte aus dem Machtbereiche der Executivgewalt prinzipiell ausgeschlossen. Die neueste, sogenannte kirchenpolitische Gesetzgebung hat ferner die Wirkungskreise der Staatsregierung und der Kirche auch auf jenen Gebieten abgesondert, wo diese auch nach 1848 in gewissen Beziehungen gemeinsam, oder wenigstens auf einander angewiesen, ihre Thätigkeit entfalteten.

Der Staat hat sich also in seiner gouvernementalen Thätigkeit — um die gebräuchliche Formel anzuwenden — von der Kirche institutionell getrennt und ist konfessionslos geworden. Wir müssen also nothgedrungen diese staatsrechtliche Thatsache mit allen ihren Consequenzen acceptieren, zu welchen in erster Reihe die gehört, dass auch die beiden protestantischen Confessionen jetzt hinwieder nicht auf Umwegen eine neuere Staatskirche bilden können, und dass jene Angelegenheiten der katholischen Kirche, die prinzipiell in den Bereich der weitern Autonomie gehören, der Verwaltung der Regierung zu entziehen und der zu schaffenden katholischen Autonomie zu übergeben sind. Dieses Postulat hat man jedoch amtlich und halbamtlich zu wiederholten Malen bestritten und man ist nicht geneigt, es in seinem ganzen Umfange zu konzedieren. Das Hauptargument für die Zurückweisung dieses Postulates ist die Berufung auf den Inhalt des § 6 G.-A. III: 1848. In den vorhergehenden zwei Artikeln ist es mir, wie ich glaube, gelungen, dieses Argument in jeder Beziehung zu entkräften. Es gibt aber auch noch ein anderes Argument, welches die Verweigerung der wahren Autonomie damit zu begründen sucht, dass Ungarn der erste Staat wäre, wo man den

gesetzlichen Einfluss der Regierung auf die kirchlichen Angelegenheiten schon wegen des konfessionslosen Charakters der Regierung beanstanden würde. Dieses Argument steht im Zusammenhange mit der Frage der Konfession der Minister und verdient deshalb näher ins Auge gefasst zu werden. Es fällt niemandem und am allerwenigsten mir ein, wegen des konfessionslosen Charakters der Regierung ihren auf die kirchlichen Angelegenheiten auszuübenden gesetzlichen Einfluss zu beanstanden. Aber was bedeutet denn dieser gesetzliche Einfluss? Ich habe nachgewiesen, dass einzig und allein das oberste Aufsichtsrecht es ist, welches ein Minister, welcher Konfession immer, jeder Kirche gegenüber als ein Recht der staatlichen Exekutivgewalt auszuüben berechtigt ist. Die Religion der Minister kann hier überhaupt keine Rolle spielen. Vielleicht ist jene allgemein gebrauchte Konstruktion nur vom staatsrechtlichen Standpunkte nicht korrekt, dass es deshalb so ist, weil die exekutive Gewalt konfessionslos ist. Nicht dies ist das Rechtsfundament, sondern der Umstand, dass die Amtsfähigkeit im Allgemeinen und prinzipiell für jeden Staatsbürger, welcher Religion und Konfession auch immer er sei, gesichert ist. Anders verhält sich jedoch die Sache dort, wo der Minister entweder auf Grund historischer Entwickelungen oder positiver Gesetze oder etwa als provisorisches, praktisches Expediens in den internen Angelegenheiten irgend einer Kirche Funktionen kirchlichen Charakters versehen muss. Als solches Expediens ist der Rechtskreis zu betrachten, in welchem der Kultus- und Unterrichtsminister als Organ des allerhöchsten Patronatsherrn fungirt.

Wer behauptet — und wir haben dies schon wiederholt auch von angesehener Seite gehört —, dass solche Funktionen in den parlamentarischen Staaten Europas durch den Minister ohne Rücksicht auf seine Konfession thatsächlich versehen werden, und Ungarn wäre der erste Staat, wo dagegen Einwendungen erhoben würden, — wer dies behauptet, der kennt weder die ausländischen Rechtsverhältnisse, noch ist er mit den bezüglichen Bestimmungen des ungarischen Staatsrechtes im Klaren. Hier haben wir z. B. gleich in der Nachbarschaft der Monarchie das Königreich Sachsen. Ein sächsisches Gesetz vom 15. April 1873 enthält den imperativen Satz: »die drei Mitglieder des Ministeriums, die in den Angelegenheiten der lutherischen Kirche zu verfügen berechtigt sind, müssen der evangelisch lutherischen Konfession angehören.« Dort ist ferner z. B. England, wo der Lord Chanceller »der Pfleger des Gewissens des Herrschers« immer ein Gläubiger der »Church of England« ist. In Bezug auf die übrigen Minister jedoch existirt keine disability oder Amts-

unfähigkeit wegen der Konfession. Wenn hinwieder beispielsweise irgend ein Katholik das Ressort des Innern übernimmt, wohin auch die Ausübung des der Krone zukommenden kirchlichen Patronates auf dem Gebiete der Church of England gehört, so geht die Ausübung dieses Rechtes sofort auf jenen Minister über, der ein Gläubiger dieser Kirche ist. So geschah dies, um auch einen konkreten Fall zu erwähnen, im Jahre 1886 unter Mr. Matthews, dem damaligen Home Secretary (Minister des Innern), zu welcher Zeit die »ecclesiastical patronage belonging to the Crown« während der Dauer der Ministerschaft Matthews' auf den ersten Lord des Schatzes überging (Hansard, vol. 349 p. 1747).

Nebenbei sei bemerkt, weil ich eben jetzt in den Spalten dieses Blattes eine Abhandlung über das interne Leben der anglikanischen Kirche lese, dass dieses Kirchenrecht sich gegen den protestantischen Charakter verwahrt. »It is part of the one catholic and apostolic Church« — erklärt H. Blunt, — »the episcopal system is so essentially a part of the constitution of the Church of England, that no communion is recognised between it and these religions badies in England or elsewhare, which are not dependent on the episcopate for their existence.« Das heisst: »diese Kirche ist ein Theil der katholischen und apostolischen Kirche, . . . das Bisthum ist eine derart wesentliche Institution der Verfassung der englischen Kirche, dass sie keine Gemeinsamkeit mit den in England oder anderswo existierenden religiösen Gesellschaften anerkennt, deren Existenz nicht auf dem Bisthum basirt.« Ich hielt es schon deshalb für interessant, solches gelegentlich zu erwähnen, weil ohne dies weder die in England wahrnehmbaren Bestrebungen des Puseyismus noch die Zwistigkeiten, welche eben jetzt in diesem Blatte behandelt werden, in ihrer vollständigen Klarheit verstanden werden können. Die High Church betrachtet sich als wirklich selbstständige nationale Kirche, in welcher Stellung sie sich zwar durch grosse prinzipielle Differenzen von der römisch-katholischen Kirche unterscheidet, aber einen wahren Gegensatz zum Protestantismus einnimmt, der ihr noch mehr fremd ist. Dies ist die Lehre des anglikanischen Kirchenrechtes, auf welche ich bloss hinweise, ohne diese Theorie vom Standpunkte der katholischen Kirche näher zu erwägen. Wir sehen also, dass die Behauptung, Ungarn sei der erste Staat, in welchem der in kirchlichen Angelegenheiten ausgeübte gouvernementale Einfluss der Minister anderer Konfession beanstandet würde, ganz grundlos ist und nur der Unkenntniss der thatsächlichen Zustände entspringt. Gerade umgekehrt verhält sich die Sache. In

jedem gebildeten europäischen Staate herrscht das staatsrechtliche Princip, dass die Regierung als solche sich in die internen Angelegenheiten keiner einzigen Kirche einmischen darf. Wenn sie es dennoch thut und zwar entweder auf Grund des positiven Staatsrechtes oder des Gewohnheitsrechtes, wenn ein solcher verfügungsrechtlicher Wirkungskreis im Zusammenhange mit der Regierung übrig geblieben ist, dann schliessen eben die gebildeten Staaten die Einmischung, ja sogar den Einspruch der Minister anderer Konfession von diesem Wirkungskreise aus, und dann wird eine derartige ministerielle Function nicht aus Regierungs- und auch nicht aus staatsrechtlichen Befugnissen, sondern aus streng genommen kirchlichen abgeleitet. Wie verhält sich nun die Sache bei uns? Dem Kultus- und Unterrichtsminister gebührt auf Grund des Gesetzes das Recht, die durch den obersten Patronatsherrn bewerkstelligten Ernennungen gegenzuzeichnen. Da nun der König in seiner Eigenschaft bei der Funktion der Ernennungen von Prälaten sich als oberster Patronatsherr und in dem Bereiche der internen katholischen Kirchenangelegenheiten bewegt, so ist es zweifellos, dass sein dabei verwendetes Organ nur ein katholischer Minister sein kann. Da nun aber in diesen Wirkungskreis des Kultusministers nichts anderes gehört, als nur die Contrasignirung der durch den obersten Patronatsherrn bewerkstelligten Ernennung, kann der a. h. Patronatsherr in seiner Ernennungsfunktion, die sein Reservatrecht bildet, in Bezug auf die Person des zu Ernennenden das Vorschlagsrecht den dazu competenten katholischen Persönlichkeiten oder etwa dem höchsten korporativen Organ der zu schaffenden Autonomie einräumen.

Wer behauptet, dass dies mit den Bestimmungen des § 7 G.-A. III: 1848 unvereinbar ist, der ist nicht im Klaren über die Befugnisse, die der oberste Patronatsherr auf diesem Gebiete ausübt. Er ernennt ja auf Grund der Candidation von Seite der betreffenden Orden den Erzabt von Pannonhalma und den Abt von Zircz. In jedem erzbischöflichen und bischöflichen Ernennungsdekret verleiht der allerhöchste Patronatsherr selbst dem Erzbischof und dem Bischof bezüglich der zu ernennenden Domherren das Recht der Candidation. Mit eben demselben Rechte kann er im Bereiche der Autonomie auch bezüglich der Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe das Vorschlagsrecht organisiren, und zwar einfach deshalb, weil, wie die angeführten Beispiele handgreiflich und unleugbar beweisen, in das Ressort des Ministers auf Grund des § 7 G.-A. III: 1848 einzig und allein die Contrasignirung der Ernennung und nicht auch gleichzeitig das Candidationsrecht gehört, bezüglich dessen der oberste

Patronatsherr im Bereiche der competenten Kirche den Organismus der Candidation regeln kann und im Interesse der Kirche sogar regeln muss. Bei uns verwaltet aber der Kultus- und Unterrichtsminister auch den Religions- und den Studienfonds. Diese Funktion versieht er nicht auf Grund eines Gesetzes, sondern als ein Mandatar, der zu diesem Zwecke ad hoc designiert wurde. Denn dass diese Verwaltung nicht in den Kreis der im § 6 G.-A. III: 1848 umschriebenen executiven Gewalt gehört und dass deshalb auf Grund dieses Paragraphen die Executivgewalt jene Fonds nicht verwalten kann, ist nach dem Gesagten ganz ausser Zweifel. Die Existenz und die Funktion der controlirenden katholischen Commission schliesst die Verwaltung durch den verantwortlichen Minister, also durch die Staatsregierung, gänzlich aus. Ich will hier nicht der Frage über das Eigenthumsrecht jener Fonds vorgreifen, da ich diese später eigens erörtern werde. Jetzt will ich nur hervorheben, dass jeder Minister, auch der gegenwärtige, offen anerkannt hat, der Religionsfond sei zur Deckung der Bedürfnisse der kath. Kirche — der Studienfond aber zur Hebung des Mittelschulunterrichtes katholischen Charakters zu verwenden. Eine solche katholische Verwaltung mit kirchlichem Charakter kann doch nicht in den Wirkungskreis eines Ministers des konfessionslosen Staates gehören, nicht einmal in den seines Kultus- und Unterrichtsministers und deshalb kann sie dort auch nicht weiter verbleiben. In erster Reihe deshalb nicht, weil er dieses Recht in Folge der Umgestaltung des Charakters der executiven Gewalt zu einem ausschliesslich staatlichen nicht behalten kann, — zweitens aber deshalb nicht, weil der dem Parlamente gegenüber individuell und solidarisch verantwortliche Minister mit dieser Verwaltung ohne Verletzung der kirchlichen Interessen mit voller Beruhigung überhaupt nicht betraut werden kann.

Ueber diese und über die sonstigen kirchlichen Zwecke und Interessen zu wachen, ist allein die katholische Kirche berufen und darin liegt eine inhärente Berechtigung auf die Autonomie. Die jetzige Verwaltung, die ausserhalb positiver Gesetze steht, ferner der Umstand, dass sie sowohl mit der parlamentarischen Regierungsform wie auch mit den berechtigten kirchlichen Interessen principiell unvereinbar ist, erheischen es gleichermassen, dass dieses interimistische Expediens durch die Einführung der Autonomie beseitigt werde, um so mehr, da z. B. im Falle der Absonderung des Unterrichtsressorts kein einziges staatsrechtliches Hindernis dagegen vorhanden wäre, dass der Unterrichtsminister Protestant, Jude, Baptist, Nazarener oder konfessionslos sei.

Aber ich suche ja gar nicht in dem Religionszustande der Minister die berechtigten Garantien meiner Kirche. Bei uns hat dies viel weniger zu bedeuten, als sonst irgendwo. Ich brauche Institutionen und zwar solche, die unsere Verfassung der kath. Kirche zusichert. Und dies ist die Autonomie, die den wahren staatlichen Rechtskreis unberührt lässt, aber in kirchlichen Angelegenheiten die berechtigte Selbstverfügung garantiert. Von dieser Autonomie glaube ich, dass sie der, die spottweise eine herrschende genannt, in der That jedoch unterdrückten Kirche, und der zum eigenen Selbstbewusstsein noch nicht erwachten, schwachen und verschämten kath. Gesellschaft die im Interesse des Landes nothwendige Emancipation bringen werde.

Das Vermögensrecht der Kirche.

Die katholische Kirche besitzt in Ungarn ein radizirtes Eigenthumsrecht. Ich muss darüber eingehender sprechen, denn dieses Recht wird namentlich in Betreff der Fundationen von Seite der Regierung bezweifelt. Sowohl in dem Berichte der im Jahre 1870 entsendeten Subcommission des Abgeordnetenhauses, wo von der Rechtsnatur dieser Fonds die Rede ist, wie auch in dem der 27. Commission des kath. Congresses mitgetheilten ministeriellen Memorandum gelangt diese Auffassung zum Ausdrucke. Beide Elaborate argumentiren damit gegen das Eigenthumsrecht, dass in Ungarn das kirchliche Vermögen aus dem nationalen Gesammtvermögen entstanden ist u. z. derart, dass die Könige bei der Verleihung dieses Vermögens der Kirche nur das Nutzniessungsrecht überliessen. Hieraus folgern sie dann, dass, wenn die Rechtssubjekte eines Theiles dieser Güter in Folge Verwüstung der Klöster, Münster und Kapitel zu existiren aufhörten, die Besitzthümer selbst auf den König als Staatsoberhaupt zurückfielen, der dann berechtigt war, aus diesem Vermögen öffentliche Fundationen zu schaffen. Diese Güter bilden also nicht kirchliches Eigenthum, sondern sie sind gleichsam Grundstücke mit staatlichem Charakter, zu deren Verwaltung daher die Staatsregierung berechtigt ist.

Das Elaborat der im Jahre 1870 entsendeten Subcommission des Abgeordnetenhauses und das allerneueste Memorandum unterscheiden sich nur darin von einander, dass, während das Memorandum zugibt, dass diese Fonds zu katholischen Zwecken verwendet werden müssen, der Bericht der Subcommission nicht einmal dies zugestehen will, sondern das unbedingte Verfügungsrecht der Staatsregierung proklamirt. Diese Abweichung, die rein formeller Natur

ist, und mit Rücksicht auf das Endresultat nicht von Belang sein wird, will ich ganz einfach blos registriren. Denn die staatliche Verwaltung muss nach der erfolgten Umänderung im Laufe der Zeiten auch in dem Falle, wenn die Verwendung des Fonds zu den jetzt betonten kirchlichen Zwecken gesichert werden sollte, zu dem Endresultate führen, dass die kath. Kirche diese Fonds, ja infolge dessen auch ihr sonstiges Vermögen verlieren wird.

Aber untersuchen wir vor Allem, ob der den beiden Meinungen gemeinsame Ausgangspunkt richtig ist oder nicht, ob es wahr ist, dass das kirchliche Vermögen nur zur Nutzniessung verliehen wurde? Denn wenn dieser Ausgangspunkt nicht richtig ist, dann muss man die weiteren Folgerungen aus den Eigenthumsbefugnissen der katholischen Kirche ableiten.

Charakteristisch ist es, dass jene, welche die Theorie der Belehnung aus dem nationalen Gesammtvermögen und die der Nutzniessung verkünden, nicht auf der Basis des heimischen Rechtes, sondern nach deutschem Muster argumentiren. Die deutschen Werke, die sich mit dieser Frage befassen, stellen nämlich den Satz auf, dass die kath. Kirche, als sie sich auf den einstigen römischen, fränkischen und germanischen Gebieten zur Staatskirche emporzuschwingen begann, ihre Benefizien, welche sie namentlich aus dem ager publicus erhielt, während der Herrschaft der feudalen Verhältnisse blos mit Nutzniessungsrecht besass. Ich will mich mit dieser deutschen Argumentation vom Standpunkte der dortigen Rechtszustände nicht näher abgeben. Ich muss aber mit der ganzen Kraft unseres vaterländischen Rechtes gegen das Bestreben protestiren, die für uns ganz fremde und unseren Rechtsverhältnissen diametral entgegengesetzte Theorie bei uns einzubürgern.

Unser ganzes avitisches Vermögensrechtssystem beruht auf der Besitznahme durch Eroberung. Dies ist die Rechtstheorie des Descensus. Die Donationen, welche von den ersten Königen stammten, wurden ebenfalls mit der Rechtsgeltung des Descensus verliehen. Sowohl das Wesen des Descensus als auch die kraft dessen verliehenen königlichen Donationen garantierten vollständiges Eigenthum, im Gegensatz zu jenen deutschen Donationen, die dort dieses vollständige Eigenthum nicht nur nicht kannten, sondern sogar prinzipiell ausschlossen. In unserem Rechtssystem konnte das getheilte Eigenthumsrecht des Feudalismus, das Haupt- und das Aftereigenthum nie zur Geltung gelangen, nicht einmal zu der Zeit, als nach der Regierung Ludwigs des Grossen einzelne Elemente des feudalen Rechtssystems auch zu uns durchzudringen begannen. Und

schon hier muss ich hervorheben, dass in Ungarn die Kirchengründungen principiell mit der Rechtsgeltung des Descensus geschahen.

Betrachten wir jedoch vorerst im Allgemeinen das Wesen des Descensus. »Quaedam loca venationis Nostrae non ut Donationes a Regia benignitate concessas«, — so heisst es in dem für Mohol, den Sohn Detrichs, von Bèla IV. ausgestellten, also in einem Diplom aus verhältnissmässig später Zeit — sed ut descensum haereditarium contulimus jure haereditario et irrevocabiliter possidenda.«

Hier sehen wir also das Weilergut, diesen Typus des vollen Eigenthums im ungarischen Vermögenssystem des Mittelalters, das Alodium im Gegensatz zu dem fremden Lehensgute. Dies ist kein Beneficium, sondern die reine Terra Salica, welche Eigenthum verliehen hat. Was ist nun die Basis dieses Eigenthums? Von der Zeit der Landnahme schreiben darüber die Chroniken: »Isti quidem Capitanei loca, descensumque . . . . . sibi eligerunt, similiter et generationes aliae, ubi eis placuit eligentes«. Dieses Eigenthumsrecht lebt auch weiterhin in jenen Verleihungen der späteren Könige fort, die: »jure haereditario et irrevocabiliter possidenda« ausgetheilt wurden. Die Clausel mehrerer Lehnsbriefe des Königs Stefan V. lautet folgendermassen: »Infundendo in eosdem totum ius Dominii ejusdem terrae, ac si ipsorum descensualis fuisset, a tempore Sancti Regis Stefani, seu aliorum progenitorum nostrorum Regum Hungariae«. Das ist das dominium, das Eigenthum.

Es ist wohl unstreitig, dass unmittelbar nach der Periode der ersten Könige auch Donationen vorkamen, die nur an den Mannesstamm geknüpft oder auch sonst wesentlichen Beschränkungen unterworfen waren, die von der Krone sogar zurückgenommen wurden. Das Durchdringen der feudalen Theorie des römischen und des fränkischen Beneficiums ist hier handgreiflich. Aber ebenso gewiss ist es auch, dass diese Theorie trotz der erwähnten Versuche bei uns nicht Wurzel fassen konnte.

Ja eben diese, von dem heiligen Stefan und von den späteren Königen der Kirche verliehenen Güter waren es, die auch zur Zeit, als die königliche Macht unter dem Einflusse der ausländischen feudalen Beispiele ihre Hand nach den mit schwächerer Rechtskraft ausgerüsteten weltlichen Donationen ausstreckte, den ständigen Schutz der Stärke des Eigenthums genossen und zwar in dem Masse, dass das hinsichtlich der Donation schwächere Besitzrecht des weltlichen Adels, wie wir später sehen werden, eben durch die Stärke des kirchlichen Eigenthumes später jene Festigkeit erlangte, die sie thatsächlich genoss.

Das durch avitische Occupation erworbene oder im Wege der

descensualen Donation erlangte Gut war eine haereditas. Und wenn ich die ganze Serie der bei uns erschienenen Werke überblicke, die dem Eigenthumsrecht der katholischen Kirche durch angebliche Rechtsargumente seine unerschütterliche Stärke benehmen wollen, so nehme ich überrascht wahr, mit welch vollständiger Unkenntniss man den damaligen Sinn des Begriffes haereditas deutet. Und doch gibt es gar manches deutsche Werk, welches das alte Besitzsystem zum Gegenstand hat, aber ganz besonders sind es die Werke der Autoritäten der französischen Rechtswissenschaft, nämlich die Loysels, Bacquets, Chamudas und Henrion de Pauseys, die diesbezüglich vollständigste Orientirung bieten. Nur muss man diese Werke kennen. Modium-haereditas. Die Terra Salica, unser Weilergut oder die eine ähnliche Rechtskraft besitzende Donation, ist das Alodium, beziehungsweise die haereditas, die ewiges Eigenthumsrecht verleiht, im Gegensatz zu dem beneficialen Besitzthum feudalen Charakters, welches an die Lebensdauer des Belehnten oder an sonstige Zeitbedingungen gebunden ist. »Le bénéfice est la concession viagére«, sagt Chamudas, im Gegensatz zu dem durch haereditas ausgedrückten Alodium: »Alondia a nullo moventur, nec a Rege quidem«. Jenes verleiht bloss provisorisches Besitzrecht, dieses kann nicht einmal der König angreifen. Das patrimonium des römischen Vermögensrechtes bedeutet daher in dem Alodium des salischen Rechts das Synonim des Patrimoniums, die haereditas.

Man möge nur die ungarischen Donationsurkunden über ältere Kirchenfundationen einer näheren Betrachtung unterziehen. Ueberall gibt sich dieses Erbeigenthum kund. Ad praedictum Sancti Benedicti Monasterium haereditates in bonis subsequentibus contuli atque dedi«, heisst es in dem von Géza I. herausgegebenen Stiftungsbriefe betreffend die Abtei von S. Benedek an der Gran.

In sämmtlichen kirchlichen Stiftungsurkunden ist entweder mit diesen oder mit andern Worten, aber immer die erbrechtliche Verleihung betont, die zu den beschränkten und widerrufbaren Donationen, welche nach der Regierung des heiligen Stefan den weltlichen Adeligen verliehen wurden, im Gegensatze steht; aber in vollem Einklange mit der Geltung der Verleihung der weltlichen altadeligen Weilergüter. Eben diese erbrechtliche Donation bildet beim kirchlichen Vermögen auch später das herrschende System. Nur bei der Donation der weltlichen adeligen Güter tritt seit 1351 die interessante Veränderung ein, dass die in Gestalt von Beneficien bewerkstelligte weltliche Donation aufhört und an deren Stelle sämmtliche Donationen jure perpetuo et irrevocabiliter verliehen werden. Nur

damals geschah es daher, dass die Sicherheit des Vermögensrechtes der weltlichen Stände im allgemeinen und prinzipiell sich bis zur stabilen Stärke der kirchlichen Donationen entwickelte.

Es ist also in erster Linie nicht wahr, dass das kirchliche Vermögen den Charakter von Benefizien besitze. Dies ist im Gegentheil ein wahres, echtes Eigenthum, welches der Geltung der altadeligen Occupation gleichkommt. Unwahr ist ferner auch die Behauptung, dass dieses Vermögen aus dem nationalen Gesammtvermögen verliehen wurde, obgleich ich hier bemerken muss, dass selbst, wenn es thatsächlich aus diesem, aber mit erbrechtlicher Geltung verliehen worden wäre, dieser Umstand auf die Stärke des Eigenthumsrechtes keine schwächende Wirkung ausüben könnte.

Ich werde auf diese Theorie, die auf der Belehnung aus dem nationalen Gesammtvermögen beruht, später noch zu sprechen kommen, da sie zu unserer ganzen Rechtsentwickelung im Gegensatze steht. Jetzt jedoch will ich mich bloss auf die Konstatirung dessen beschränken, dass unter der Regierung der ersten Könige der grösste Theil der Kirchenstiftungen durch Verleihung jener riesigen, und in Folge Mangels an Kulturmitteln sozusagen werthlosen Bodenflächen erfolgte, die bei der nach der ersten Occupation bewerkstelligten Auftheilung als Privateigenthum den Führern, Königen, Altadeligen und ihren Nachkommen zugefallen war. Es geschah also auch bei uns dasselbe, was die englischen Schriftsteller in Betreff der Gründung und der Dotationsweise der katholischen Kirche in England feststellen.

As for the endowments — sagt diesbezüglich H. Blunt — by which the clergy of the church are maintained and its divine service provided for, they have not been bestowed by the State of the public excheguer, but have been mostly derived from money or land offered for the purpose by sovereigns, noblemen and other persons, *in their private capacity* and ont of their private possessions«. Das heisst: »Was nun jene Versorgung betrifft, durch welche die Geistlichkeit erhalten und für ihren göttlichen Dienst gesorgt wurde, so geschah diese nicht durch den Staat aus dem Staatssäckel, sondern ihre Basis bildeten zum grössten Theil jenes Bargeld und jener Grundbesitz, welche zu diesem Zwecke durch Herrscher, Adelige und andere Individuen aus ihrem Privatvermögen und in ihrer Eigenschaft als Private aufgeboten wurden.«

Ich werde wohl noch Gelegenheit finden, die frappante Aehnlichkeit zu erörtern, die in Bezug auf das kirchliche Vermögen und auf die Bedeutung des successorischen Rechtstitels des Herrschers

im englischen und im ungarischen vermögensrechtlichen System besteht. Weil dieser Rechtstitel nicht richtig verstanden wurde, entstand dann das ganze Argumentirungssystem, welches bei uns gegen die Eigenthumsstärke des katholisch-kirchlichen Vermögens schon seit lange den offensiven Krieg organisirt hat und auch jetzt noch ununterbrochen fortsetzt.

In diesem Artikel wollte ich nur beweisen, dass das Vermögen der katholischen Kirche in Ungarn ebenso als Eigenthum verliehen wurde und auch heute noch ein eben solches Eigenthum bildet, wie es im Anfange bezüglich des Eigenthums der »alten, wahren und ersten«, später jedoch *sämmtlicher* weltlichen Adeligen der Fall war. Wenn man auch nur eines dieser Eigenthumsrechte bezweifelt, so greift man dadurch das ganze ungarische Vermögens- und Eigenthumsrecht in ihren Grundlagen an.

National- und Kirchenvermögen.

Jene haben keinen Begriff von unserem avitischen vermögensrechtlichen System, die behaupten, dass das Vermögen der katholischen Kirche in Ungarn dem nationalen Gesammtvermögen entsprungen ist. Noch viel weniger kennen diese die Besitzverhältnisse, die in den übrigen Staaten Europas im Mittelalter geherrscht haben. Und dennoch kann man nur auf Grund der gründlichen Kenntniss und aus der Combination dieser Rechtssysteme die eigenartige Natur des Staatsvermögens und der Kirchengüter ebenso bei uns, wie in den übrigen Ländern Europas ableiten und feststellen.

Die im Jahre 1870 entsendete reichstägige Commission, beziehungsweise deren Subcommission, stellt ganz einfach den Satz auf, dass die Kirchengüter aus dem Staatsvermögen verliehen wurden. Dieses Argument hat man dem Werke irgend eines deutschen protestantischen Schriftstellers entnommen, ohne sich darum zu kümmern, dass dieser protestantische Schriftsteller seine den germanischen Verhältnissen angepasste Argumentation auf den ager publicus begründete, und ohne es zu ahnen, dass in Ungarn ein solcher Vermögenstypus überhaupt nicht existirte.

Worin bestand nämlich bei uns in jener Zeitperiode das unbewegliche Vermögen des Staates? Abgesehen von den Urwäldern, Grenzstätten und Sumpfwiesen, gab es ausser den Comitatsgrundstücken kein anderes staatliches Vermögen. Dies war der bezügliche Rechtszustand fast bis zur Zeit Ludwig I. Ich hätte hier gleich vorausschicken sollen, dass sogar in Bezug auf diese Comitatsgrundstücke zu jener Zeit die privatrechtliche Konstruktion des

Eigenthums — also der Staat als vermögensrechtliches Subjekt und diese Grundstücke als vermögensrechtliche Objekte — noch nicht gänzlich ausgegohren war. — So wenig kannte unser avitisches Vermögensrecht den Staat als vermögensrechtliches Subjekt, dass z. B. das Weilerbesitzthum anfangs nicht einmal im Falle des Treubruchs oder der Auswanderung in den Besitz des Staates oder dessen Vertreters, des Herrschers, überging, sondern im Verbande des Stammes verblieb. Woraus hätte sich nun ausser diesen Comitatsgrundstücken, die doch selbst zum Staate nicht in privatrechtlichem, sondern in staatsrechtlichem Verhältnisse standen, unter den damaligen thatsächlichen Zuständen so schnell jenes »nationale Gesammtvermögen« bilden können? Unter dem Königthume waren schon alle Grundstücke aufgetheilt, beziehungsweise hätten im Sinne des im zweiten Punkte des Blutvertrages ausgedrückten zähen Prinzips aufgetheilt werden sollen. Mit Ausnahme der Comitatsgrundstücke, die doch ein Schutzmittel bildeten, hatte alles übrige Gebiet seine rechtmässigen Eigenthümer. Diese waren: die Anführer, die Stämme, die Könige und die Kirchen. Nur die Entwicklung dieses privatrechtlichen Verhältnisses der Gesammtheit zu einem unbeweglichen Gut liess nicht sobald das vermögensrechtliche System zu, welches der Staat als vermögensrechtliches Subjekt schafft. Die Entwickelung eines solchen Verhältnisses verhinderte in erster Reihe das auf dem Blutvertrag basirende und sonst nirgends bekannte avitische Prinzip unseres Rechtes, demgemäss der Herrscher verpflichtet war, das der Krone zugefallene Vermögen aufs Neue zu verleihen. Eigentliches Staatsvermögen also, welches der Fiskus anderswo durch Heimfall vermehrte, existirte bei uns in jener Zeit nicht.

Welch riesiger Gegensatz besteht zwischen *diesem* vermögensrechtlichen System und der feudalen Fiskalität des übrigen Europa jener Zeit! Wahrhaft beschämend ist es, dass gar viele sich nicht scheuen, dieses reine ungarische Rechtssystem nur deshalb zu verfälschen, um daraus gegen die Eigenthumsstärke des katholischen kirchlichen Vermögens Argumente schmieden zu können. Obzwar diese Art der Argumentirung und die Anwendung der deutschen Werken entliehenen Argumente darauf hinweist, dass diese Herren weder das uralte ungarische Vermögensrecht noch die Besitztheorie der feudalen Staaten kennen.

Als Beweis hierfür dient besonders das häufig gebrauchte Argument, dass im Tripartitum der König als successor der vacant gewordenen Kirchengüter erwähnt wird, woraus sie, nach feudalem

Muster, die Möglichkeit der Devolution folgern; eine kaum denkbare juridische Argumentation, die wahrhaft verblüffend wirkt.

Prüfen wir nun diese Argumentation ein wenig eingehender, indem wir die damalige feudale Theorie neben das uralte ungarische Vermögensrecht stellen. Die Basis hiefür liefert schon der 35. Abschnitt des zweiten Buches aus den Dekreten Stefan's des Heiligen. Dieser Abschnitt enthält den schärfsten Protest gegen das getheilte Eigenthumsrecht, indem er das Prinzip der freien Verfügung aufstellt und diese freie Verfügung nur dort beschränkt, wo diese Beschränkung ebenfalls als Garantie des Eigenthumes dient.

»Consensimus igitur — so beginnt dieser Abschnitt — petitioni totius senatus, ut unusquisque dominetur propriorum, similiter et donorum Regis, dum vivit: excepto, quod ad Episcopatum pertinet et comitatum. I §. Ac post ejus vitam filii simili dominio succedant«.

Was bedeutet dies? Jedermann kann über sein eigenes Vermögen, sowie auch über das vom König erhaltene Lehen frei verfügen. Nur über das Diözesanvermögen und über die Comitatsgrundstücke darf der Bischof resp. der Burgherr (ipsán) nicht frei verfügen. Kurz: der Besitzer des erblichen Vermögens ist gleichzeitig auch dessen Eigenthümer; sein Verfügungsrecht ist daher unbeschränkt. Hinwieder kann das Vermögen des Bisthums und des Comitates nicht Gegenstand einer Erbschaft sein und deshalb ist auch dessen zeitweiliger Verwalter nicht auch gleichzeitig der Eigenthümer, sondern der Eigenthümer ist die Diözese und das Comitat selbst; das Besitzrecht verleiht aber noch lange nicht das mit freier Verfügung verbundene Eigenthumsrecht. Man kann sich wohl einen mächtigeren Wall des Eigenthums kaum denken in einer Zeit, wo in ganz Europa der Feudalismus mit seiner alles an sich reissenden Macht herrschte.

Was wird nun eigentlich durch das hier ausgesprochene Prinzip geschützt? Die Freiheit des Eigenthumes beim Privatvermögen auch in dem Falle, wenn jenes erblich ist; die Festigkeit des Eigenthumes beim Diözesan- und Comitatsvermögen und zwar zu Gunsten des Eigenthümers gegenüber dem jeweiligen Nutzniesser. Kurz: die Heiligkeit des Eigenthumes bildet den eigentlichen Zweck des Schutzes, im Gegensatze zu dem sogenannten »Schutze«, den im feudalen Rechtssystem der oberste Lehnsherr seinen Vasallen nur so lange angedeihen liess, »quousque totum in suam potestatem, tam juste, quam injuste contraxit«.

Und eben deshalb muss ich hervorheben, dass jenes durch den

heiligen König auf Bitten des Senates ausgesprochene, bereits zitierte Prinzip auch gegenüber der königlichen Macht einen Damm schuf, und zwar nicht nur in Bezug auf das Privatvermögen, dem er die vollständige Eigenthumsfreiheit verliehen hat, auch wenn dessen Quelle in einer königlichen Donation lag, sondern hauptsächlich in Bezug auf die Beständigkeit des kirchlichen und Comitatsvermögens, das in den übrigen Staaten des damaligen Europas in den kleinen und grossen, in den Ober- und Unterlehensherrn seine gefährlichsten Feinde besass.

Es würde zu weit führen, wollte ich die besondere Kategorie der Comitatsgrundstücke einer nähern Behandlung unterziehen. Ich will nur hervorheben, dass die ungarische Gesetzgebung nicht selten es für nothwendig hielt, die Unverletzlichkeit dieses Vermögens auch gegenüber dem Könige zu sichern. Damit parallel finden wir im Corpus Juris eine ganze Reihe von Gesetzen, in denen für den Schutz des katholischen Vermögens gegen jede Occupation oder sonstige Gewaltthat Sorge getragen wird, was damals in Europa fast einen charakteristischen Zug der feudalen königlichen Gewalt bildete. »Bona etiam decedentis episcopi dominus Rex — so heisst es in dem Ges.-Art. XXVII: 1298 — vel quaelibet alia persona occupare vel rapere non possit, sed utilitati Ecclesiae, cujus idem praelatus fuisse dignoscitur, si intestatus decedit, applicentur.« Dieser Gesetzartikel bezieht sich zwar auf den Nachlass des verstorbenen Bischofs, anderseits jedoch beweisen, um nicht mehrere zu erwähnen, schon das sechste Dekret (21) des Königs Sigismund, das sechste Dekret (37) des Königs Mathias I. und ebenso der G.-A. VIII: 1548 und der G.-A. XVII: 1550 zur Genüge, dass die Gesetzgebung gar oft interveniren und Massregeln treffen musste gegen die unrechtmässige Occupirung kirchlicher Güter resp. dass sie wegen deren Rückgabe Schritte thun musste.

Diese Besitzergreifungen jedoch, die nach dem Beispiele der deutschen Lehnsherren von Seite einzelner Magnaten auch bei uns längere Zeit hindurch betrieben wurden, haben der Gesetzgebung wiederholt dazu Gelegenheit geboten, die Unverletzlichkeit des Eigenthums des kirchlichen Vermögens auszusprechen und gegen die landesherrliche Obereigenthumstheorie entschieden Stellung zu nehmen, die ein Grundprinzip des feudalistischen Rechtssystems bildet.

So wie dieses feudale Rechtssystem ein Feind des kräftigen Eigenthumes war, ebenso konnte es sich im Staate nichts vorstellen, was dem Absolutismus der königlichen Macht entrückt werden könnte. In Ungarn jedoch ist — ganz im Gegentheil eben aus der Stärke

des Eigenthums die Verfassung emporgewachsen. Dieses Eigenthum war auf dem ganzen Organisationsgebiete der politischen Nation, bei den Mitgliedern des kirchlichen und des weltlichen Adels, bei den mit Adelsrechten versehenen kirchlichen und weltlichen Corporationen prinzipiell ein und dasselbe und nur Dank der mächtigen Kraft dieser Gleichheit konnte diese Nation allen gewaltthätigen Uebergriffen widerstehen, so dass ich ganz getrost behaupten kann, es könne grösstentheils dieser Gleichheit verdankt werden, dass Ungarn ein konstitutionelles Land geblieben ist.

Sehen wir nun, auf welche Weise unser Verfassungsrecht die Kirchengüter gegen die sogenannte Devolution sichern wollte, denn diese Art der Sicherung existirt als staatsrechtliche Institution in ganz Europa nur bei uns und in England.

Das bezügliche Prinzip ist im Tripartitum (I. Th. 10 T. § 3) enthalten, wo es heisst: »Praeterea cunctorum quoque Dominorum Praelatorum et virorum Ecclesiasticorum Princeps ipse noster verus pariter et legitimus Successor est: non quantum ad bonorum et jurium possessionariorum ablationem et sequestrationem, sed quantum alteri (vacantibus Praelaturorum sedibus et Ecclesiarum rectoratibus) ad gubernandum cum Ecclesia collationem.«

Aus diesem Texte schliessen sowohl die erwähnte Subcommission des Abgeordnetenhauses, wie auch das allerneueste halbamtliche »Memorandum« auf die Existenz eines wirklichen Heimfallrechtes, das bloss die Verpflichtung enthält, dass eine neue Belehnung geschehen müsse, das aber hinwieder es ermöglicht, dass der Herrscher im Falle des gänzlichen Aufhörens der betreffenden Kirche ihr Vermögen in öffentliche Fonds verwandeln könne.

Diese Argumentation verräth die vollständigste Unbewandertheit in den Rechtsgarantiesystemen jener Zeit, in welcher dieses Prinzip geschaffen wurde. Dieses Prinzip bedeutet nichts anderes, als ein Schutzmittel im Interesse der Integrität jener Pfründen, die mit dem Tode des Benefiziaten herrenlos geworden sind. Sein Zweck aber ist, dass jene Pfründen während der Vakanz durch andere nicht ausgeplündert und verwüstet werden. Eben deshalb bedeutet der Rechtstitel des Successors nichts anderes, als eine pflichtgemässe Fürsorge für die Interessen der Benefizien während der Vakanz, womit gleichzeitig die Pflicht der Neubesetzung verbunden ist.

Zum Beweise dessen, dass dies sich so verhält und nicht anders, will ich das angesehenste englische Werk zitieren. Dieselbe Verfügung besteht nämlich auch in England und hierüber äussert sich Stephens (Commentaries on the laws of England, Vol II p. 530):

»... the law has vested this custody in the Sovereign, because as the successor is not known, the lands and possessions of the see would be liable to spril and devastation, if no one had a property therein. Therefore the law has given to the Sovereign, not the temporalities themselves but their custody till such time, as a Successor is apointed«. Das heisst: »Mit dieser Bewachung hat das Gesetz den König betraut, denn so lange der Nachfolger nicht bekannt ist, sind die Grundstücke und Besitzungen des Stuhles Plünderungen und Verwüstungen ausgesetzt, wenn sie niemand in seinen Besitz nähme. Deshalb hat das Gesetz dem Herrscher nicht die Benefiziatsrechte verliehen, sondern nur deren Wahrung so lange, bis der Nachfolger ernannt wird.« Dies bedeutet im englischen Rechte so viel, dass das Benefizium bloss auf die Dauer der Vakanz in den Besitz des Herrschers übergeht, »to whom during the vacancy they revert«; im ungarischen Staatsrechte jedoch heisst dies so viel, dass der König der Successor der Prälaten ist, jedoch mit der Verpflichtung, dass er diese Benefizien besetzen müsse.

Da nun diese Verfügung in England ältern Datums, und bezüglich ihres juridischen Inhaltes mit dem bei uns giltigen Prinzipe vollkommen identisch ist, so glaube ich damit die eklatanteste Widerlegung jener Behauptung durchgeführt zu haben, die beweisen will, dass hier von Devolution die Rede ist, und nicht bloss von einer treuen Wahrung der Integrität des Benefiziums.

Es ist also vor Allem die Behauptung nicht wahr, dass das ungarische Kirchenvermögen dem nationalen Gesammtvermögen entstammt ist. Der Wahrheit entspricht ferner auch nicht, dass das kirchliche Vermögen bei uns Gegenstand irgendwelcher Devolution bilden könne. Die Sache verhält sich vielmehr so, dass die Erschütterung des Eigenthums des Kirchenvermögens in Ungarn gleichbedeutend ist mit dem Umsturz einer Grundsäule des ungarischen Verfassungsrechtes und mit der Zerstörung der Sicherheit des ungarischen Vermögensrechtes auf einen Streich.

Zweckvermögen und Rechtspersönlichkeit.

In meinen beiden letzten Artikeln glaube ich die rechtliche Natur des katholischen Kirchenvermögens genügend beleuchtet zu haben. Alles dasjenige, was ich angeführt habe, erhält eine besondere Wichtigkeit dann, wenn wir die Fondsfrage in Betracht ziehen.

Das der Siebenundzwanziger Commission unterbreitete halbamtliche »Memorandum« sagt in Betreff der Kultus-, Studien- und

Universitätsfonds, dass dieselben »als Zweckvermögen mit selbstständiger Rechtspersönlichkeit bekleidet sind«. Hieraus wird dann gefolgert, dass, wenn dessenungeachtet die Güter dieser Fonds auf den Besitztitel der katholischen Kirche übertragen werden, diese Uebertragung das Aufhören der Rechtspersönlichkeit dieser Fonds nach sich zieht. Die Endkonklusion jedoch ist die, dass »unsere Könige als Staatsoberhäupter die Kirchen gegründet haben und zwar aus Gütern, die dem Staatseigenthume entnommen wurden: als Staatsoberhäupter haben sie ferner aus den ihnen aufs Neue anheimgefallenen Besitzungen die öffentlichen Fonds gegründet: Die Verwaltung der für die Zwecke dieser Fonds geschenkten Güter kann daher den königlichen Behörden nicht entzogen werden.«

Die Unhaltbarkeit jener Supposition, dass die Güter zur Kirchengründung dem Staatseigenthume entnommen wurden, habe ich im Vorhergehenden hinlänglich nachgewiesen. Wir haben da gesehen, wie diese Voraussetzung mit den juridischen Grundwahrheiten und den historischen Thatsachen in Collision geräth. Die Devolutionstheorie habe ich vom Standpunkte unseres heimischen Gesetzes auch auf ihren gebührenden Werth reduzirt. Bevor ich daher zur eingehenderen Erörterung der einzelnen Gründe übergehe, muss ich mich im Anschlusse an die zitierte Argumentation des »Memorandums« noch mit der Konstruktion des Zweckvermögens und der Frage der juristischen Persönlichkeit näher beschäftigen, denn ich möchte in dieser Beziehung die Lage klarstellen.

Vor allem muss ich konstatiren, dass das »Zweckvermögen« ein deutsch-litterarisches Produkt aus der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts ist. Brinz war eigentlich der Vater dieser Theorie, welche Windscheid, Demelius, Köppen, Bekker und noch eine ganze Schaar deutscher Schriftsteller erzogen haben, aber nicht im Stande waren, sie am Leben zu erhalten. Heute ruht diese Theorie auch in Deutschland im Friedhofe der wissenschaftlich Todten. Mehr als zwei Jahrzehnte sind verflossen, seitdem sie ohne Hoffnung auf Auferstehung dahingegangen ist und doch muss man, wenn man in der ausländischen Rechtslitteratur ein wenig bewandert ist, staunend wahrnehmen, dass in der Frage des Eigenthumsrechtes der Fonds unser altes einheimisches Recht vollständig bei Seite geschoben wurde und man lässt nun eine nur unlängst geborene fremde Theorie figuriren und noch dazu als lebendige und vollgiltige Theorie zu der Zeit, wo doch diese Theorie sogar in ihrem eigenen Vaterlande schon seit geraumer Zeit unter die Todten gewandert ist.

Was wollte man mit der Aufstellung der Theorie des »Zweck-

vermögens« erreichen? Die deutschen Rechtsschriftsteller wollten nämlich die Fiktion der juristischen Persönlichkeit eliminiren, denn sie sahen, dass diese Fiktion unhaltbar ist, aber auch das nahmen sie wahr, dass sie vom Standpunkte der Rechtstheorie ganz unnöthig ist. Als man jedoch an dem Leitbande des deutschen Formalismus die Poesie der juristischen Persönlichkeit verbannt hatte, da stellte sich plötzlich heraus, dass die neue Doktrin an Stelle der verworfenen Fiktion eine neue Fiktion geschaffen hatte. An Stelle des fingirten vermögensrechtlichen Subjektes der juristischen Persönlichkeit hat man die Poesie des »Vermögenszweckes« hingestellt, welcher Zweck auf Umwegen zwar, aber doch plötzlich sich wieder in eine juristische Persönlichkeit verwandelte, trotzdem sein ursprünglicher Name subjektloses Zweckvermögen war.

Als diese interessante Theorie bei diesem Stadium angelangt war, da war auch die neue Theorie durchgefallen und an ihre Stelle trat die allerneueste Doktrin, die Gierke folgendermassen figuriren lässt: Die Stiftung ist das Vermögensobjekt, das Subjekt jedoch ist der Organismus, zu dessen Zwecke jene Stiftung bestimmt ist.

Das ungarische Rechtsleben kannte die Fiktion der juristischen Persönlichkeit nicht. Bei den alten ungarischen Rechtsschriftstellern suchen wir vergebens ihre Spur. Frank erzählt hiervon zum ersten Male im Jahre 1829 — natürlich nach fremdem Beispiel — und nur seithier hat die ungarische privatrechtliche Litteratur dieses ausländische Produkt eingebürgert. Sie kannte es vorher nicht und hat es auch nie in sich aufgenommen, trotzdem im germanischen Rechte das der Wiege des römischen Rechtes entstiegene, fingirte vermögensrechtliche Subjekt seit Jahrhunderten eine Rolle spielte, obzwar nur Savigny und Puchta ihm den Titel einer juristischen Person verliehen haben an Stelle des früher gebrauchten Titels: »Moralische Person«.

Sehen wir nun, woher diese Theorie stammt?

Das römische Recht hat das kirchliche Vermögen unter die res extra commercium eingereiht und hat es in der menschlichen Gesellschaft, oder besser gesagt, in der Welt des thatsächlichen Lebens herrenlos gemacht. Es hat dem kirchlichen Vermögen ein fingirtes Subjekt verliehen. Irgend ein Gott war das vermögensrechtliche Subjekt der res divini juris sacrae, religiosae et sanctae.

Diese Fiktion ging dann ins feudale Recht über, wo sie sich dem Geiste desselben entsprechend umgestaltete. Gott, irgend ein Heiliger oder eben die Sonne wurde zum Subjekte des Eigenthumsrechtes. Sogar das Alodium konnte man sich nicht anders denken

als einen Besitz, der ausser dem rechtmässigen Eigenthümer auch noch einen höhern »Obereigenthümer« hat. »Tenir en alues si est tenir de Dieu tant seulement«, sagt Bouteillier. Die libri feudorum haben das Alodium als gewöhnliches Recht anerkannt, aber auch hier stand neben dem wahren Rechtssubjekte gleichsam als Schützer noch ein anderes Rechtssubjekt. Damit schützte das feudale Recht die Sicherheit des Eigenthumes gegen die Habgier und gegen die Rechtsplünderung der kleinen und grossen Lehensherrn, so dass diese Fiktion nichts anderes als eine primitive Garantie des Vermögensrechtes war.

Eine interessante Analogie dieser Fiktion ist jene andere, mit Hilfe deren z. B. die Entschädigungspflicht für die durch die Hausthiere an fremdem Vermögen oder an fremden Menschen verursachten Schäden bestimmt wird. Auch diese hat sich aus dem Formalismus des römischen Rechtes entwickelt, obgleich die eigentliche Theorie heute schon nicht mehr erwähnt wird; aber so viel steht fest, dass die Entschädigungspflicht des Herrn für sein Thier auf eben derselben Fiktion beruht. Die Fiktion besteht nun darin, dass in dem Thiere der Wille seines Herrn lebt und wirkt und deshalb ist für den verursachten Schaden der Herr verantwortlich.

Aus jener Konstruktion des feudalen Rechtes, die in leblose oder verstandlose Dinge fingirte Subjektivität eingepfropft hat, entstand die Theorie der »moralischen« und später die der »juristischen Persönlichkeit«. Hieraus entwickelte sich dann im deutschen und französischen Rechte das Prinzip, dass zum Entstehen einer juristischen Persönlichkeit die Erlaubniss der Staatsmacht nothwendig ist, der die Verleihung der juristischen Person an eine Personengemeinschaft oder Vermögensmasse einzig und allein zukommt. Aus diesem derart konstituirten Rechtssystem des Feudalismus als aus hierzu hinlänglich geeignetem Material schmiedete man jene Waffen, die zum Kampfe für die Saecularisation des kirchlichen Vermögens bestimmt sind. Das eine Argument lautete: das unter dem Schutze Gottes oder irgend eines Heiligen befindliche Vermögen besitzt kein Rechtssubjekt und so gebührt dem Staate das vollkommene und berechtigte Verfügungsrecht über jenes Vermögen. Das andere Argument kulminirte darin, dass, da einzig und allein die Staatsmacht es war, die irgend einer Personengemeinschaft oder Vermögensmasse den Charakter der juristischen Person verleihen konnte und auch verlieh, ferner auch die Besitzfähigkeit bewilligen konnte, ebenso stand dieser Staatsmacht das Recht zu, jene Vermögensmasse und

auch die Besitzfähigkeit in ihrem juristischen Organismus zu sistieren.

Dieses Rechtssystem und diese Argumentationsweise ist besonders in den deutsch-protestantischen und in den französisch-jakobinischen Werken aufgearbeitet, aus denen man bei uns durch Dick und Dünn jene Waffen entnimmt, die in dem schon seit lange offen und geheim betriebenen Kampfe gegen das Eigenthum der katholischen Kirche verwendet werden. Nur haben jene Herren, die diese Waffen gebrauchen, keine Ahnung von dem Wesen des ungarischen Rechtes, dessen auf positive Gesetze und auf die Verfassung beruhenden Prinzipien alle diese Theorieen über den Haufen werfen.

Nun denn, an dieser Stelle werde ich jene auf rein feudaler Basis sich bewegende Argumentation einer parlamentarischen Untercommission einschalten, die im Jahre 1870 zur Skontrirung der Fonds entsendet worden ist.

Wem gebührt also — heisst es in der Meldung dieser Commission — das privatgiltige Eigenthumsrecht der kirchlichen Güter? Der katholischen Kirche oder bloss der *ungarländischen* universellen katholischen Kirche? Wir kennen keinen Fall, dass irgend einer dieser Korporationen in unserem Vaterlande je irgendwelche Güter verliehen worden wären und davon abgesehen, sind doch die allgemeine katholische Kirche und die *ungarische* universelle katholische Kirche solche Korporationen, denen in unsern vaterländischen Gesetzen die Besitzfähigkeit nicht bewilligt ist. Die Domkirche, der das Benefizium beigeschlossen ist, und der Heilige, dessen Schutze diese Kirche anempfohlen ist — und in einigen Stiftungsbriefen scheinen diese Fundationen thatsächlich auf solche Namen errichtet zu sein —, gehören nicht zu deren Subjekten, die zur Ausübung des Eigenthumsrechtes befähigt wären.

Charakteristisch ist vor allen Dingen jene Wendung in dieser Argumentation, wonach in manchen Fundationsbriefen »die Stiftungen auf den Namen von Heiligen gegründet zu sein scheinen«. Thatsache ist jedoch, dass bei uns solche Stiftungsbriefe überhaupt nicht vorhanden sind. Es war aber nöthig, diese Floskel im Gegensatz zur Thatsache vorsichtig zu behaupten (oder einen künstlichen Kontrast heraufzubeschwören), denn ohne dieses hätten die Verfasser jener Meldung weder die entsprechende Gelegenheit noch den gehörigen Vorwand gefunden, um die aus den erwähnten Werken kopirte feudale Rechtstheorie auch bei uns zu verwerthen.

Dies ist jedoch verhältnissmässig bloss Nebensache, obzwar sie ebenfalls die bona fides der Argumentation hinlänglich an den

Pranger stellt. Die Hauptsache ist die, dass dem ungarischen Rechte gemäss die Stiftung durch die Thatsache der Gründung und der regelrechten Empfangnahme derselben eo ipso rechtliche Existenz gewinnt, wozu also eine besondere Koncession oder eine Bestätigung von Seiten der Staatsgewalt ebenso unnöthig ist, wie bei irgend einer anderen Korporation oder Institution, deren juridisches Sein an sich — ohne besondere staatliche Bewilligung oder Ermächtigung — die Besitzfähigkeit verleiht.

Und wer ist wohl bei uns das Subjekt des Kirchenvermögens?

Die Antwort darauf finden wir in unseren positiven Gesetzen.

Den Dekreten des heiligen Stefan gemäss (II. Bd. Abschn. 35) ist ein Rechtssubjekt das Bisthum; Rechtssubjekt ist ferner nach den zahlreich zitirten Gesetzen: das Kapitel, Münster, Kloster etc., denen man nach unserem Rechte den Charakter der juridischen Person nie verleihen musste, da dies auch nicht nothwendig war. Dass ferner auch die zu katholischen Zwecken bestimmten Stiftungen und Fonds ausgesprochene Rechtssubjektivität besassen, beweist § 12 des G.-A. 26: 1790/I, welcher als Rechtssubjekte die »Katholiken« bezeichnet, also das Universum derselben in Ungarn, worunter man sowohl im gewöhnlichen als auch im juridischen Sinne die katholische Kirche des Landes verstehen muss.

Unser positives Gesetz bildet daher den unleugbaren Beweis dafür, dass der im »Memorandum« pronuncirte Satz, der da lautet: »Wenn die Stiftungsgüter auf den Titel des ungarländischen katholischen Kirchenbesitzes übertragen werden, diese Uebertragung die Vernichtung der fundationellen juristischen Person nach sich zieht«, den Thatsachen nicht entspricht. Sondern der Satz müsste lauten: Diese Güter bilden ein Eigenthum der ungarischen katholischen Kirche, und es ist mit dem Begriff vom Eigenthum und den darin enthaltenen Berechtigungen ganz unvereinbar, dass jene Güter unter der Verfügung der konfessionslosen Regierung stehen und zu öffentlichen Fonds deklarirt werden sollen. Das steht auch mit der beruhigenden Sicherheit der durch die Theorie des Zweckvermögens geforderten Verwendung im prinzipiellen Kontrast.

Aber der schönste Beweis der gesunden Entwickelung und der reellen Auffassung unseres vaterländischen Rechtes ist der, dass es im Gegensatz zum feudalen Rechte nicht mit Hilfe juridischer Fiktionen, sondern durch die Enunzirung des wahrhaften, ewigen Eigenthumes sowohl das kirchliche als auch mit diesem, was Festigkeit anbelangt, parifizirten adeligen Vermögens geschützt hat. »Bona et jura possessionaria Ecclesiarum«, sagt mit kraftvoller Realität das

Tripartitum, und das ist das Prinzip des ungarischen Rechtes; »Proprietas manet penes ecclesiam, cum nullo modo sit inalienabilis«! Als mächtiges juridisches Gebot spitzt sich dies aus der schon zitirten Verfügung des G.-A. 12: 1548, wo angeordnet wird, dass das Vermögen der verwüsteten Klöster zu katholisch-kirchlichen Zwecken verwendet werden müsse. Man könnte im ersten Augenblick glauben, dass dies wirklich der ungarische Vorläufer des neuen deutschen »Zweckvermögens« aus dem sechzehnten Jahrhundert sei, und doch ist er es nicht. Nicht der Zweck bildet das Rechtssubjekt, sondern das, wohin auch die deutsche Rechtswissenschaft leider nur jetzt angelangt ist, nämlich: das gesammte katholische Vermögen in Ungarn, darunter sind auch die Fonds zu verstehen, ist ein unveräusserliches Vermögensobjekt, als dessen Rechtssubjekt in Ungarn der kirchliche Organismus gelten muss, auch dann, wenn die zur Verwaltung desselben berufenen Theilorganismen zeitweilig erlöschen. Dies ist der Inhalt des G.-A. 12: 1548 und dieser apodiktische Befehl gelangte auch dann zur Geltung, als die Herrscher aus jenem Vermögen der katholischen Kirche, welches im Besitze der aufgehörten Kapitel und sonstiger Korporationen sich befunden hatte, die der katholischen Kirche gehörenden Fonds als zum Zwecke dieser Organismen weiter dienenden Vermögensobjekte errichteten. Auf welche Weise sie das thaten, werden wir später sehen.

---

4. Die bischöfliche Banngewalt, der Archipresbyterat und der Archidiakonat in den sächsischen Bistümern.

Von Dr. *Nikolaus Hilling.*

(Forts.; vgl. I. Quartalh. 1900 S. 80 ff.; II. Quartalh. S. 323 ff.; III. Quartalh. S. 443 ff.; IV. Quartalh. S. 645 ff.)

§. 6. Das Verhältnis der Archidiakonen zu den Archipresbytern (Grosspfarrern) und den Landdekanen (Archipresbytern).

Mit der doppelten Erklärung der Archipresbyter, welche wir in den beiden voraufgehenden Paragraphen gegeben haben, ist die Bedeutung dieses Namens noch nicht erschöpft. Zunächst erfuhr das Institut der Archipresbyter an der Domkirche eine Nachbildung, als zu Beginn des 6. Jahrhunderts im merowingischen Reiche die Leiter der Pfarrkirchen, welche in einem Vicus oder Castrum errichtet waren, den Titel Archipresbyter annahmen[1]). Vermutlich war der Name ein auszeichnendes Prädikat blos der Pfarrer in den grossen und freien Gemeinden der Vici und Castra und dazu bestimmt, den Einfluss der Pfarrer in den kleinen Senioratsgemeinden der Villae zurückzudrängen[2]). Der merowingische Landarchipresbyter hatte mit seinem Namensgenossen in der Bischofsstadt gemein, dass er einem grossen Kollegium von Klerikern vorstand, zu welchen nicht allein die an der Hauptkirche angestellten Geistlichen der verschiedenen Weihegrade, sondern auch die zahlreichen Priester, welche an den Nebenkirchen (tituli minores, oratoria, martyria) die seelsorglichen Funktionen verrichteten, gehörten. Er war der Pfarrer eines ausgedehnten Seelsorgebezirks — einer Grosspfarrei — und hatte als solcher natürlich die Aufsicht über den Lebenswandel der Geistlichen und Laien seines Sprengels, welche er als Seelenhirt zu

---

1) Vergl. die zahlreichen Belegstellen bei *Sägmüller*, Die Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats, S. 32 und ferner das grundlegende Werk von *Imbart de la Tour*, Les paroisses rurales du IVe au XIe siècle. Paris 1900. p. 74 suiv. Der Verfasser publiziert hier in revidierter Gestalt seine bekannten Aufsätze, welche in der Revue historique, Jahrg. 1896 bis 1898 erschienen sind.

2) Siehe *Imbart* a. a. O. S. 85. Dagegen hat *Sägmüller* a. a. O. S. 32 ff. die ältere Theorie, welche sämtlichen merowingischen Pfarrern den Archipresbyteratstitel beilegte, verteidigt. Zugegeben aber auch, dass die Quellenstellen zweifelhaft seien, so gebührt der Ansicht des französischen Forschers ohne Zweifel der Vorteil, dass sie sowohl den Ursprung, wie das Aufhören des westfränkischen Landarchipresbyterats am besten erklärt. Ueber das Erlöschen des Archipresbyterats s. *Imbart* a. a. O. S. 317 ff.

leiten hatte. Auch war seine Kirche durch den Besitz eines Taufsteins und die ausschliessliche Feier des Gottesdienstes an gewissen hohen Festtagen ausgezeichnet[1]). Eine besondere Jurisdiction über die Pfarrrechte hinaus hatten ihm aber die Konzilien nicht gegeben. Son titre, so sagt Imbart de la Tour[2]), est surtout honorifique. Il est le premier de ses clercs, comme l'archiprêtre urbain est le doyen du presbyterium episcopal. Il a moins des droits que des devoirs . . . . Il n'a pas le pouvoir disciplinaire. S'il réprimande, dénonce, surveille, il ne punit pas. L'évêque et l'archidiacre restent les juges naturels de son clergé.

Einer ganz anderen Entwickelungsreihe gehören die späteren Archipresbyter der carolingischen Zeitperiode an, welche in der Regel den Namen Dekane tragen. Sie bekleideten zusammen mit den Archidiakonen und in Unterordnung unter ihnen eine besondere hierarchische Würde, welcher neben dem Ehrenvorrange eine spezielle Amtsgewalt inhärierte[3]). Der Dekanat bildet die Mittelstufe zwischen dem Archidiakonate und den einzelnen Pfarreien, von denen in der Regel mehrere zu einer Dekanie zusammengelegt sind, während mehrere Dekanien einen Archidiakonatssprengel ausmachen.

Da mit dem Dekanate ein völlig neues Amt geschaffen wurde, welches im Verein mit dem Landarchidiakonate zum Ersatze des untergegangenen Chorepiscopats dienen sollte, so versteht es sich von selbst, dass der carolingische Dekanat und der merowingische Archipresbyterat wesenhaft verschieden sind[4]). Häufig tritt der Unterschied auch äusserlich zu Tage, indem der Sprengel der alten Grosspfarrei und des neuen Dekanats sehr von einander abweichen, und ferner die Person eines einfachen Pfarrers zum Dekane ernannt wird[5]). Möglich ist aber auch, dass in manchen Fällen Sitz und Umfang des Archipresbyterats auf die Dekanie übergegangen sind.

Nach dieser kurzen Einleitung, welche uns die Personen unseres Themas nach ihrer Provenienz und ihren charakteristischen Eigenschaften schildern musste, sind wir wohl hinreichend vorbe-

1) Vergl. *Sägmüller* a. a. O. S. 36 ff.

2) a. a. O. S. 81.

3) Den Geschäftskreis der Dekane beschreibt *Sägmüller* a. a. O. S. 54 ff.

4) Es ist ein wesentliches Verdienst von *Hinschius*, Kirchenrecht II, S. 269 ff. den Unterschied der merowingischen Archipresbyter und der carolingischen Landdekane nachgewiesen zu haben. Seinen Ausführungen haben sich neuerdings *Sägmüller* a. a. O. S. 58 ff. und *Imbart de la Tour* a. a. O. S. 316 f. angeschlossen.

5) Hieraus ergab sich die Möglichkeit, dass Archipresbyter und Dekane gleichzeitig nebeneinander in derselben Diözese bestehen konnten, worauf *Imbart de la Tour* a. a. O. S. 315 und 317 Anm. 2 mit Recht hinweist.

reitet, um den Gegenstand unserer Erörterung sofort in Angriff zu nehmen. Wir beginnen mit den Beziehungen der Archipresbyter im Sinne der zuerst vorgestellten Grosspfarrer zu den Archidiakonen jüngerer Ordnung. Die letzteren sind uns als die Träger der bischöflichen Banngewalt sattsam bekannt geworden.

Nach Schröders sehr verbreiteter Ansicht, welche wir in der Einleitung zu unserer ganzen Abhandlung erwähnten[1]), sind die Archidiakonen der deutschen Bistümer mit den Grosspfarrern sozusagen identisch. Der ganze Unterschied zwischen beiden reduciert sich beinahe auf den Wechsel der Firma, die aus dem Namen Archipresbyter in die Bezeichnung Archidiakon umgewandelt wurde. »In der That«, so bemerkt der gelehrte Forscher[2]), »sehen wir denn auch in Deutschland die Archidiakonalrechte vielfach nicht aus bischöflicher Delegation an einzelne Kanoniker hervorgehen, sondern vielmehr mit der Vorstandschaft an Mutterkirchen vereinigt. Das Charakteristische der auf solche Weise entstehenden Archidiakonen liegt in der Art und Weise, wie ihnen die Archidiakonalbefugnisse vermittelt werden: sie erlangen Archidiakonalrechte in ihrer Eigenschaft als Vorsteher an Mutterkirchen.«

Nicht ohne Scharfsinn und in sehr geschickter Ordnung stellt dann der Autor die zahlreichen Beweismomente, welche seine bedeutungsvolle Theorie erhärten sollen, zusammen. Zuerst richtet er naturgemäss seinen Blick auf die älteren Archipresbyter; indem er ihnen dieselben Rechte beilegt, welche hernach die wesentlichsten Befugnisse der Archidiakonen darstellen, sucht er seinen Lesern zu veranschaulichen, wie sehr der Keim der archidiakonalen Würde bereits in dem Archipresbyterate entwickelt war[3]).

Als Hauptzweig der archipresbyteralen Amtsthätigkeit wird nun an erster Stelle die Sendgerichtsbarkeit hervorgehoben. In welch' ausgedehntem Masse der Erzpriester diese Gewalt ausübte, sollen für das 8.—11. Jahrhundert die bekannten Statuta Rhispacensia, Frisingensia, Salisburgensia von 799—800[4]), ferner zwei Ur-

1) Archiv für Kirchenrecht. LXXX, S. 82 f.

2) *Schröder*, Entwicklung des Archidiakonats, S. 48.

3) Siehe a. a. O. S. 49—52.

4) M. G. Capitularia I. No. 112 p. 228: c. 15. De incantationibus, auguriis vel divinationibus et de his qui tempestates vel alia maleficia faciunt, placuit sancto concilio, ut quicunque depraehensi fuerint, videat archipresbyter diocesis illius (diocesis = Pfarrei?), ut diligentissima examinatione constringantur, si forte confiteantur malorum quae gesserunt; sed sub tali moderatione fiat eadem districtio, ne vitam perdant, sed ut salventur in carcere, usque dum Deo inspirante spondeant emendationem peccatorum. Et ut nullatenus per aliqua praemia a comitibus vel centenariis absque districta examinatione remittantur; et si hoc fecerint, archipresbyteri, cum hoc cognoverint, nequaquam episcopos celare audeant, et ab episcopis, ut dignum est, pro hoc corripiantur.

kunden aus der Diözese Konstanz von 874 [1]) und 942 [2]), das Sendrecht der Main- und Rednitzwenden [3]) aus dem Ende des 10. Jahrhunderts und endlich zwei Stellen aus den Casus s. Galli Ekkehards IV. [4]) und der Vita Bennonis II. ep. Osnabrugensis [5]) beweisen.

Die Führung des Beweises kann indessen als gelungen nicht bezeichnet werden. Vielmehr lässt sie uns gerade in den entscheidenden Punkten im Stiche. Denn offenkundig hatte sie die doppelte Regel zu beobachten, dass 1) nur wirkliche Archipresbyter im Sinne der Grosspfarrer als Beweissubjekte zu verwerten seien, und 2) das Exercitium einer thatsächlichen Jurisdictionsgewalt seitens der Erzpriester nachzuweisen sei.

An dem Mangel des zweiten Erfordernisses scheitert die zuerst angezogene Beweisstelle. Denn genau betrachtet, schärfen die Statuta von Reisbach den Archipresbytern einzig ein, auf die heidnischen Missbräuche in ihren Pfarreien ein wachsames Auge zu haben und ihre Begehungen den Grafen und Bischöfen zur Anzeige

---

1) Urkundenbuch der Abtei St. Gallen II. herausgeg. von *Hermann Wartmann*. Zürich 1866. No. 585 p. 198. Ao. 874 lässt Bischof *Kebahart* (von Constanz) durch seinen Erzpriester *Rihfried* den an die Kirche zu Birndorf zu entrichtenden Zehnten ausmitteln. Kebahardus venerabilis episcopus ... misit archipresbyterum suum Rihfridum, ut diligenter investigaret, de quibus locis et villis decima ad ipsam ecelesiam persolvi deberet. At ipse placito habito in praefata villa Pirithorf populoque circumquaque congregato cum sacramento et fide data vicinos quosque interrogans rei veritatem invenit ab istis villis . . .

2) Regesta episcoporum Constantiensium, I. bearbeitet von *Paul Ladewig* und *Theodor Müller*. Innsbruck 1895. No. 355 p. 45: *Gotesdiu*, Pröpstin zu Zürich, beendigt den Streit zwischen den Nonnen zu St. Felix und Regula und den Klerikern von St. Peter in Zürich durch Verteilung der Zehnten zwischen denselben mit Erlaubnis und auf Befehl Bischof Konrads von Konstanz vor dem Missus desselben, dem Archipresbyter Wolfhard.

3) *R. W. Dove*. Sendrecht der Main- und Rednitzwenden. Zeitschrift für Kirchenrecht. IV. S. 162. Der Archipresbyter hält als legatus episcopi die Synoden ab.

4) M. G. SS. II. p. 136. Unde, ut antiquitus loci nostri mos statutus erat, ut in aecclesia sancti Otmari omnibus qui intra Coldaham et Sintraunum fluvios degunt, sinodica quaeque praeter disiunctiones coniugum pro episcopo faceret. Cuius rei privilegia cum a Johanne papa cum Salomone episcopo nec non Karolo astipulante habeamus, invidi monachis tunc temporis episcopi vix nobis et nostris halitum relinquentes, ut Salustii verbis utar, nil nobis reliqui facere moliuntur, ministrosque odii et invidiae iniustaeque potentiae holophernicos asciscunt sibi archipresbiteros, qui animas hominum carissime appretiatas vendant, feminas nudatas aquis immergi impudicis oculis curiosi perspiciant, aut grandi se precio redimere cogant.

5) M. G. SS. XII p. 63. 65. Im Jahre 1052 wurde *Benno*, damals Dompropst zu Hildesheim, als Archipresbyter zu Goslar bestellt und nahm in letzterer Eigenschaft die Sendgerichtsbarkeit mit vieler Umsicht wahr. Vergl. Archiv LXXX, S. 330, wo die erste Stelle mitgeteilt ist. Die zweite lautet: Denique villae Goslariae duplici potestate praelatus, una qua ecclesiastica potestate synodalia examinabat, altera qua regia maiestate publicis negotiis praesidebat.

zu bringen. Den letzteren aber gebührt die Aburteilung und die Bestrafung der Verbrechen. Es handelt sich also um ein blosses Aufsichtsrecht der Grosspfarrer über die Gläubigen ihrer Gemeinde. Eben dasselbe statuieren die Synodalbeschlüsse bezüglich der Geistlichen, wenn sie c. 38 vorschreiben: Ut admoneantur archipresbiteri, qui perquirere ac perscrutari ceteros presbiteros solent, diligenter considerare semetipsos, et ceteros quibus praesunt minime neglegant, sed solerter recogitent, se ad hoc constitutos, ut in ipsis episcopi sui partiantur onera sua [1]). So passen der 15. und 38. Kanon der Statuta Rhispacensia sehr gut zu dem Bilde, welches wir oben an der Hand der trefflichen Darstellung von Imbart de la Tour über die Amtsrechte der merowingischen Archipresbyter gezeichnet haben [2]). Wollten wir dagegen den Rechten der Erzpriester die Sendgerichtsbarkeit hinzufügen, so würde mit einem Schlage das ganze Aussehen der Skizze völlig verändert werden. Auch diese Erwägung spricht zu Ungunsten der Schröderschen Interpretation.

Beinahe noch misslicher liegen die Verhältnisse bei den sämtlichen anderen Beweisinstrumenten. Denn keiner der dort genannten Erzpriester lässt sich als Grosspfarrer feststellen; vielmehr weisen die nahen Beziehungen, in denen die Archipresbyter zu dem Bischofe stehen, nicht undeutlich darauf hin, dass die ersteren den Charakter von speziellen bischöflichen Verwaltungsbeamten tragen. Da uns aber drei solcher Klassen bekannt geworden sind, so ist die Einfügung der oben erwähnten Archipresbyter in eine bestimmte Kategorie nicht leicht. Allem Anscheine nach gehören aber die Erzpriester der Konstanzer Diözese, welche uns dreimal begegnen, zu den bischöflichen Archipresbytern älterer Ordnung, welche als persönliche Vertreter des Bischofs öfters bischöfliche Regierungsgeschäfte ausüben [3]). Auf derselben Stufe steht der Erzpriester der Main- und Rednitzwenden, wie wir früher bereits ausgeführt haben [4]). Dagegen ist der berühmte Archipresbyter zu Goslar als ein Repräsentant späterer Zeit den Archipresbytern jüngerer Ordnung beizuzählen, die als Träger der bischöflichen Banngewalt ihre Juris-

1) M. G. Capitularia I. No. 112 p. 230.

2) Siehe oben S. 87. — Ich darf nicht verschweigen, dass *v. Scherer*, Handbuch des Kirchenrechts I, S. 618 Anm. 94 und *Hauck*, Kirchengeschichte Deutschlands II² S. 719 die oben erwähnten Archipresbyter für Landdekane ansehen. Hiergegen spricht aber das hohe Alter der Statuten, da vor 800 kaum Landdekane nachweisbar sind. Siehe *Imbart* oeuv. cité p. 16 suiv.

3) Vergl. die frühere Schilderung der Archipresbyter und der Archidiakonen älterer Ordnung, Archiv LXXX S. 323 ff. — Ein offenkundiger Zusammenhang besteht zwischen der Stelle in den Casus s. Galli und dem Archiv LXXX S. 323 citierten Privileg des Mainzer Konzils von 888.

4) Archiv LXXX S. 325.

dictionsrechte ausübten [1]). Leer dagegen bleibt die dritte Klasse der carolingischen Landdekane, welche hier keinen Vertreter finden.

Da die Erzpriester im Sinne der Grosspfarrer bei genauerem Zusehen in unseren Urkunden verschwinden, erweist sich die Beweiskraft der letzteren als hinfällig. Ja noch mehr; Schröders citierte Stellen sprechen direkt gegen seine Hypothese, indem sie zeigen, wie im 8. und 9. Jahrh. die kirchliche Jurisdictionsgewalt allein in den Händen des Bischofs ruhte, der nur im Wege der Delegation die unteren Geistlichen mit ihrer Ausübung betraute [2]). Letzteres aber stellt Schröder in Abrede [3]).

Als andere Befugnis der Archipresbyter macht Schröder geltend, dass sie öfters bei Erbauung [4]) und Konsekration [5]) von Kirchen, bei Entlassung von Kapellen aus dem Pfarrverbande [6]) allein ihren Consens geben, während der Mitwirkung eines Archidiakons nicht gedacht wird. Auch wird die cura temporalium et spiritualium [7]) von den Archipresbytern an die Geistlichen ihrer Sprengel übertragen. »In der That«, so fasst *Schröder* die Ergebnisse seiner Untersuchung zusammen, »fehlt den Archipresbytern keine wesentliche Befugnis, um sie als Inhaber einer Archidiakonaljurisdiktion betrachten zu können, und das zu einer Zeit, wo von den eigent-

---

1) Vergl. Archiv LXXX, S. 328 ff.: Die Uebertragung des niederen geistlichen Bannes an die Archipresbyter und die Archidiakonen.

2) Die Archipresbyter zu Konstanz und bei den Main- und Rednitzwenden erhalten ihren Auftrag direkt vom Bischofe; einige von ihnen tragen ferner den bezeichnenden Namen Missus oder Legatus episcopi; Rihfried heisst archipresbyter episcopi.

3) Sehr scharf a. a. O. S. 50 unten und S. 48.

4) Urkb. des Hochstifts Hildesheim I No. 246 p. 232. Ao. 1147 beurkundet Bischof *Bernhard* von Hildesheim, dass die Bewohner von Ohlendorf nostra licentia et archipresbyteri consensu ecclesiam domino in villa sua construxerunt . . . et ab ecclesia Flatede, cui iure christianitatis attinebant, se absolverunt.

5) Westfäl. Urkb. III. No. 9 p. 7: Ao. 1201—1203 bestätigt Bischof *Hermann II.* von Münster die Stiftung einer Kirche zu Borken. Iam dictam capellam dedicavimus, et a matrice ecclesia cum consensu et beneplacito pastoris et decani Heinrici emancipatam omnino libertavimus.

6) Urkb. des Hochstifts Hildesheim I. No. 174 p. 157. Ao. 1117 verspricht Graf Adelbert dem Pfarrer Adelbert an der Mutterkirche zu Lühnde 24 Joch und eine Hausstätte zu Schultellobeke, ferner 1 Mark Silber ea videlicet condicione, ut villula quedam Eberen pertinens ad predictam ecclesiam (zu Lühnde) inde absoluta esset.

7) Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim I. No. 383 p. 365. Ao. 1178 löst B. Adelog von Hildesheim die Kirche zu Lopke von der Mutterkirche zu Lühnde unter dem Consense des Propstes Heinrich vom Bartholomäusstifte als des Archidiakons und des Canonicus Thietmar als des Pfarrers zu Lühnde und bestimmt, dass die Kirche zu Lopke per consensum et voluntatem populi ab eo, qui in ecclesia beati Bartholomei prepositus fuerit, concedetur et ab ipso preposito tam spiritualium quam temporalium investituram sacerdos racionabiliter instituendus accipiet. — Irrtümlich citiert *Schröder* ferner *Tibus*, Gründungsgeschichte S. 906.

lichen Archidiakonen noch so wenig die Rede ist, so dass die Möglichkeit von vornherein ausgeschlossen ist, die Archipresbyter hierin als Stellvertreter der Archidiakonen oder gar als Inhaber einer niederen Archidiakonaljurisdiktion zu betrachten, die sie sich neben den eigentlichen Archidiakonen errungen hätten [1]).«

Trotz seiner bestimmten Formulierung ist indess das gewonnene Resultat als unrichtig abzulehnen. Der Mangel der Beweisführung beruht wiederum in einer unzureichenden Unterscheidung der in Betracht kommenden Begriffe. Wenden wir uns zunächst zu den Objekten der Argumentation, so ist klar, dass 1) die Collatur einer Pfründe, auf welche zuletzt hingewiesen wurde, auf verschiedenen Titeln beruhen kann. Während dem Eigentümer einer privaten Kirche die Besetzung auf Grund seines Proprietätsrechtes zusteht, übt der Bischof oder der Archidiakon die Collation kraft obrigkeitlicher Gewalt. Nun aber ist ferner bekannt, dass manche Kirchen auf dem Grund und Boden einer Mutterkirche erbaut waren, über welche infolge dessen dem Pfarrer der letzeren das Ernennungs- bezw. später Präsentationsrecht bezüglich der Geistlichen zustand. Ferner erhellt 2), dass die oben erwähnten Consensrechte sowohl von einem schlichten Pfarrer, wie von einem Archidiakone ausgeübt werden; ersterer wird bei Veränderung seines Pfarrsprengels um seine Zustimmung gefragt als Inhaber der betreffenden Pfarrpfründe, welche ohne seinen Consens nicht geschmälert werden soll, letzterer als Träger einer höheren Jurisdictionsgewalt. Zahlreiche sächsische Urkunden geben von der doppelten Einwilligung Zeugnis [2]).

Obwohl nun nach dem Gesagten eine unkritische Anwendung der Schröderschen Argumente leicht dazu führen könnte, dass fast jeder Pfarrer zum Archidiakon gestempelt würde, so ist doch der Autor selbst dieser Gefahr entgangen. Bezüglich der 3 Hildesheimer Beispiele haben wir in den früheren Ausführungen gleichfalls die Ansicht ausgesprochen, dass hier Archipresbyter auftreten [3]). Aber der blosse Name genügt noch nicht zum Beweise der Hypothese

---

1) *Schröder* a. a. O. S. 50.

2) Vergl. Urkb. des Hochstifts Hildesheim I. No. 228 p. 206 (1142); No. 436 p. 425 (1185); No. 470 p. 446 (1189). Urkb. des Hochstifts Halberstadt I. No. 221 p. 190 (1148). Daneben erwähnen andere Diplome blos den Consens des Archidiakons. Siehe Urkb. des Hochstifts Hildesheim 1. No. 202 p. 186 (1133); No. 617 p. 588 (1207); No. 619 p. 590 (1207). Urkb. des Hochstifts Halberstadt I. No. 195 p. 165 (1140); No. 214 p. 183 (1146); No. 233 p. 197 (1150) u. a. m. Es liegt aber auf der Hand, dass der betreffende Pfarrer gleichfalls seine Einwilligung gegeben hat, für den in der Regel noch eine besondere Entschädigung bei der Ablösung vorgesehen wurde.

3) Vergl. Archiv LXXX. S. 100 f. und S. 335.

Schröders. Es wäre ausserdem noch zu zeigen gewesen, dass die fraglichen Archipresbyter 1) Pfarrer an den genannten Hauptkirchen waren und 2) in ihrer Eigenschaft als Grosspfarrer die erwähnten Befugnisse kraft öffentlichen Rechts über ihre Filialpfarreien ausübten. Der erste Beweis scheint nun allerdings aus der 1. und 2. Hildesheimer Urkunde hervorzuleuchten. Wenigstens ist es leicht denkbar, dass Pfarr- und Archipresbyteralamt in einer Hand vereinigt waren, wofür wir mehrere Beispiele kennen gelernt haben [1]. Der zweite Beweis ist aber für die Diözesen Hildesheim und Münster, auf welche sich Schröder unglücklicherweise beruft, überhaupt nicht zu führen, da sich hier grade am leichtesten nachweisen lässt, dass der Archipresbyter nicht auf Grund seines Pfarramtes, sondern vermöge des ihm übertragenen bannus episcopalis die Jurisdictionsrechte übte, welche von der Cura animarum deutlich unterschieden werden [2]. Der error in persona oder qualitatis in personam redundans zerstört auch hier die Kraft der angezogenen Argumente.

Mit Recht hebt Schröder endlich an dritter Stelle hervor, dass die blosse Identität der archipresbyteralen und archidiakonalen Rechte für den Nachweis seiner Theorie noch nicht genügt, sondern dass die unmittelbare Verknüpfung der bezeichneten Befugnisse mit dem Pfarramte an einer Mutterkirche als solchem dargethan werden muss. In der That kann nur so der scharfe Gegensatz zwischen der Entstehung des Archidiakonats durch bischöfliche Delegation und seinem organischen Hervorwachsen aus dem Pfarramte wirklich zum Ausdrucke gebracht werden. Wir dürfen deshalb gespannt sein, wie der Autor diesen Kernpunkt seines ganzen Systems beweist, und ob sein Beweis die Probe unserer kritischen Erörterung zu bestehen vermag.

Beinahe selbstverständlich ist, dass Schröder sich zunächst auf die uns bekannte Stelle der Privilegienurkunde Konrads II. für Korvei und Herford von 1025 beruft, welche auch die Lieblingsstelle aller derer geworden ist, welche seiner Theorie folgen. Aus

---

1) Die Beispiele begegnen uns besonders in den Urkunden, in welchen die »ecclesia cum banno« einer Kirche oder einem Stifte incorporiert wird. Einen interessanten Beleg bilden ferner die bischöflichen Kaplaneien zu Münster und Osnabrück.

2) Wie wir in unseren Spezialbeschreibungen der einzelnen Diözesen zeigten, sind Archipresbyter und Archidiakon völlig identisch, da beide als Träger des bannus episcopalis fungierten. Siehe Archiv LXXX S. 330—334. Hierdurch erledigen sich die 3 Hildesheimer Argumente vollständig. Ebenso ist in der Diöcese Münster von der Entwicklung der Archidiakonen aus den Grosspfarrern keine Spur zu entdecken. Ob aber in der zuletzt citierten Urkunde ein Archidiakon oder ein späterer Landdekan gemeint ist, muss dahingestellt bleiben. Siehe Archiv a. a. O. S. 453 Anm. 2.

den Worten: Et presbyteri, qui principales ecclesias tenerent, archipresbyterorum officio fungerentur ad agenda omnia, que solent fieri ab archipresbiteris episcoporum[1]), soll nun hervorgehen, dass »das Amt eines Archipresbyters mit dem Besitz einer Mutterkiche verbunden ist«[2]).

Man wird wohl zunächst billig bezweifeln dürfen, ob eine Privilegienurkunde überhaupt geeignet ist, als direktes Beweismittel für das normal geltende Recht zu dienen. Allerdings kann es vorkommen, dass einzelne Partien eines Privilegiums das bereits geltende allgemeine oder partikuläre Recht nochmals ausdrücklich hervorheben, in der Regel wird man aber eher das Gegenteil annehmen. Dass es sich in unserem Diplome um die Verleihung eines ius singulare handelt, erhellt deutlich aus dem vorhandenen Gegensatze. Unzweifelhaft spricht der Tenor aus, dass die presbyteri principalium ecclesiarum, d. h. die Vorsteher der Taufkirchen zu Rheine, Meppen, Bünde und Eresburg via privilegii dieselben Rechte erhalten sollen, welche früher den archipresbyteri episcoporum, d. h. den bischöflichen Erzpriestern über ihre Pfarreien zustanden. Die berühmte Königsurkunde enthält demnach nur ein argumentum e contrario, welches darthut, dass die genannten 4 Grosspfarrer ursprünglich keine speciellen Jurisdictionsrechte besassen. Es ist absolut nicht einzusehen, wie anders als durch bischöfliche Delegation die Hauptpfarrer ihre Rechte erlangt haben sollen, die übrigens, wie an einer anderen Stelle gezeigt wurde, zu einer faktischen Bedeutung kaum gelangt sind[3]).

Dann geht Schröder auf die einzelnen Funktionen der Archipresbyter bezw. Archidiakonen ein, welche ihren Ursprung in dem Pfarramte an der Mutterkiche haben sollen. Erwähnt wird das Consensrecht der Erzpriester bei Errichtung neuer Kirchen innerhalb ihrer Sprengel, welches in dem Rechte der Taufkirchen auf alleinigen Bezug der Zehnten gründen soll[4]). Das Argument ist sehr materiell coloriert, da nach ihm allein der Zehntinhaber an einer Veränderung der Parochialgrenzen interessiert ist, eine Beweiskraft aber besitzt es offenbar nicht.

Endlich betont der Verfasser in diesem Zusammenhange die offenkundige Thatsache, dass die Bannrechte sehr nahe mit den ältesten Taufkirchen verbunden sind. Dieser Connex, so führt er

---

1) Osnabr. Urkb. I. No. 120. p. 111. Vergl. Archiv LXXX. S. 94. 328. 467 f.
2) *Schröder* a. a. O. S. 51.
3) Archiv LXXX S. 467 ff.
4) *Schröder* a. a. O. S. 52.

aus, documentiere sich nicht allein in der vereinigten Inkorporation der Kirche nebst ihrem bannus, welche die Urkunden öfters erwähnen, sondern insbesondere auch in dem Umstande, dass z. B. die Kirche zu Lamspringe vor ihrer Ausstattung mit dem Bannrechte zur Mutterkirche erhoben wurde [1]).

Allein eine genauere Prüfung der einschlägigen Urkunden, welche wir in den voraufgehenden Paragraphen anstellten, liess nicht nur den begrifflichen Unterschied von Banngewalt und Pfarramt mit wünschenswerter Klarheit hervortreten, sondern zeigte auch eine grosse Anzahl von Beispielen, in denen die Träger der beiden Aemter persönlich unterschieden waren. Der Zusammenhang zwischen Grosspfarrei und Archidiakonatssprengel beruht auf den rein äusseren Gründen der Zweckmässigkeit, indem in vielen Fällen der bereits errichtete Parochialbezirk zum Bannsprengel gewählt wurde [2]). Andererseits trafen wir aber in unserer früheren Darstellung die auffälligsten Abweichungen von diesem Systeme; die beiden klassischen Muster waren die Diözesen Paderborn und Hamburg, wo die Dompröpste zeitweilig als die einzigen Archidiakonen fungierten. Die Theorie von der Einheit der ältesten Pfarrsprengel und Bannbezirke, von der Promotion der Grosspfarrer zu Archidiakonen kommt hier offenkundig zum Scheitern.

In der zweiten Beweisgruppe nimmt Schröder umgekehrt seinen Ausgangspunkt von den Archidiakonen; er führt uns diejenigen Eigenschaften und Rechte der Archidiakonen vor Augen, welche auf ihren Ursprung von den Archipresbytern hinweisen sollen [3]).

Ein erstes Kriterium hierfür findet der Forscher in dem Umstande, dass die Archidiakonate so regelmässig mit den Propsteien einer alten Dom- oder Stiftskirche verbunden sind. Als nämlich das Missionswerk in unseren deutschen Provinzen begann, so führt Schröder anschaulich aus, da bildeten die Dom- und Kollegiatstifter die ältesten Centren des kirchlichen Lebens. Ihre Vorsteher, die Pröpste, übten damals die Pfarrgewalt über einen weit ausgedehnten Bezirk. Sie schickten insbesondere einzelne Priester ihres Collegiums auf kleinere Stationen, um dort den seelsorglichen Bedürfnissen einer kleineren Gemeinde zu genügen. Hernach wuchsen die Filialgemeinden zu selbständigen Pfarrkirchen innerhalb des Sprengels der Ur-

1) Ebd. S. 52 Anm. 23. Vergl. Archiv LXXX. S. 104 (Lamspringe) S. 327 (St. Willehadi zu Bremen).
2) Vergl. Archiv LXXX. S. 93 ff. 660 ff. (Uebersicht über die Gesamtentwicklung).
3) *Schröder* a. a. O. S. 53 ff.

pfarrei aus. Auf dieser Stufe der Entwicklung wurden nun die Pröpste in ihren Rechten über die Tochterkirchen nicht völlig depossediert, sondern sie reservierten sich eine Summe von gewissen Aufsichts- und Jurisdictionsbefugnissen, welche in späterer Zeit unter dem Namen Archidiakonalrechte zusammengefasst wurden.

Für die sächsischen Bistümer ist diese Theorie schon aus dem Grunde unbrauchbar, dass ihre materiellen Grundlagen hier nicht existieren. Während nämlich zu Hildesheim[1]), Halberstadt[2]) und Minden[3]) die Dompröpste niemals den bannus über die Bischofsstadt besassen, verlieh der Osnabrücker Bischof Adolf erst im Jahre 1218 den bannus tocius civitatis an das dortige Domkapitel[4]). Machen diese Ausnahmen das Aufstellen einer allgemeinen Regel illusorisch, so lässt sich andererseits für die zufällige Verbindung des Stadtarchidiakonats mit der Dompropstei ein ausreichender

1) In der Stadt Hildesheim treffen wir als die ältesten Archidiakonen die einfachen Canoniker Erpo und Bruno. Urkb. des Hochstifts I. No. 424. 425. 431. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts wurde die Stadt in mehrere Archidiakonate eingeteilt. Siehe Archiv LXXX S. 336.

2) Der archidiaconus civitatis ist der cellerarius. Urkb. des Hochstifts Halberstadt I. No. 354. 548. 549. 550. 568.

3) Die Propstei des St. Martinsklosters zu Minden erwarb 1052—1080 den bannus super civitatem Mindem. Siehe Archiv LXXX S. 645. Vergl. *Holscher*, Beschreibung des vormaligen Bisthums Minden. S. 320.

4) Siehe Archiv LXXX S. 460. — Von einem ganz anderen Gesichtspunkte aus erörtert neuerdings *Philipp Heck* die Stellung der Dompröpste zu den Archidiakonaten. Wenn der Forscher aber meint, dass mit seinen Ausführungen eine Stütze für die Theorie, dass die Biergelden des Sachsenspiegels Stadtbürger seien, gewonnen ist, so kann ich dem nicht beipflichten. Denn

1. ist, wie gezeigt wird, die Verbindung des Stadtarchidiakonats mit der Dompropstei eine rein zufällige und in vielen Fällen überhaupt nicht vorhanden;

2. aber existiert nicht der geringste Unterschied zwischen den Stadtarchidiakonaten und den Landarchidiakonaten, wie der Autor irrtümlich anzunehmen scheint;

3. ist mir nicht verständlich, wie der Verfasser die Dompröpste allein in Gegensatz zu den Erzpriestern (Landdekanen) stellt, da auf diese Weise die äusserst zahlreichen Landarchidiakonen übergangen werden. Die Annahme aber, dass die Archipresbyter die Archidiakonen vertreten hätten, ist gänzlich verfehlt, da die ersteren vielmehr im Gegensatze zu den letzteren von den Bischöfen eingeführt wurden.

4. Endlich gibt es im kanonischen Rechte nur einen archidiaconus civitatis, nämlich den Archidiakon der Bischofsstadt. In den übrigen Städten amtieren nur Landarchidiakonen, die regelmässig einfache Kanoniker sind. Hier ist es gradezu unmöglich, an den Dompropst als besonderen Archidiakon der Bargilden (= Stadtbürger) zu denken. Vergl. *Philipp Heck*, Die Biergelden. Halle 1900 S. 50 ff. Sonderabzug aus: Festgabe der Halleschen Juristenfakultät für Heinrich Dernburg. — Dennoch verzweifle ich nicht vollständig an der Lösung des Rätsels, welches uns Eike (Ssp. I. 2. 1) aufgiebt. Man denke nur an Paderborn und Hamburg, wo ursprünglich der Dompropst als einziger Archidiakon fungierte, und unter ihm die Erzpriester eine besondere Jurisdiction ausübten. Es sind aber vorerst noch eingehende Urkundenstudien besonders in den östlichen Diözesen Deutschlands zu machen, bevor eine Lösung gelingt.

Grund in der Erwägung finden, dass der Bischof sowohl bei der persönlichen Verleihung der Archidiakonate, wie bei ihrer Incorporation an geistliche Stellen in erster Linie die Domherren berücksichtigte. Was ist da natürlicher, als dass den Dompropsteien hierbei ein besonderer Anteil zufallen musste?

Bezüglich der Kollegiatstifter haben wir im Laufe unserer Spezialdarstellung allerdings die von Schröder behauptete Union ihrer Propsteien mit Archidiakonaten bestätigt gefunden. Da wir aber zugleich in der Lage waren, ihren Ursprung kraft bischöflicher Privilegien festzustellen, so fällt damit die Thesis des originären Erwerbs von selber weg.

Nun muss zu Gunsten der Beweisführung Schröders allerdings hervorgehoben werden, dass er sich in seinen Beweisstellen nicht auf die offenbar widersprechenden Verhältnisse der sächsischen Diözesen bezieht, sondern auf die beiden rheinischen Bistümer Köln und Mainz. Zwar irrt der Verfasser, wenn er aus der Urkunde Erzbischof Pilgrims von Köln für den Abt von Deutz aus dem Jahre 1032, in welcher der erstere dem letzteren mehrere Kirchen schenkt eo pacto atque ratione, ut moriente clerico, qui tunc provisor fuerit constitutus, liberam habeat potestatem, sicut ceteri abbates ac prepositi clerici atque laici nostre ditioni subiecti ipsas ecclesias cum omnibus appenditiis ordinandi et quibuscunque voluerit tradendi atque commendandi [1]) folgert, dass den hier erwähnten Aebten und Pröpsten eine Archidiakonaljurisdiction beigelegt werde; denn augenscheinlich spielt bloss das Recht der klösterlichen Vorsteher, ihre Eigenkirchen zu vergaben, eine Rolle. Im übrigen aber ist es in der That eine auffällige Erscheinung, dass z. B. in den Erzdiözesen Köln [2]), Trier [3]) und Mainz [4]) die Archidiakonate sich regelmässig um die Domkirche

1) Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins I, herausgeg. von *Theod. Jos. Lacomblet*. Düsseldorf 1840. No. 167 p. 104. — Im Streben nach Kürze hat *Schröder* in seinem Citate die bedeutungsvollen Worte »clerici atque laici« ausgelassen. a. a. O. S. 54 Anm. 30.

2) *Albert Mooren*, Die Erzdiözese Köln I. Düsseldorf 1892. S. 32 ff.

3) *Leopold Eltester*, Geschichtliche Uebersicht zum 1. und 2. Bande des mittelrheinischen Urkundenbuchs. Im 2. Bande des letzteren S. CXLV ff. *Philipp de Lorenzi*, Beiträge zur Geschichte sämtlicher Pfarreien der Diözese Trier. I. Trier 1887. S. 2 f. *Joannes W. Heydinder*, Archidiaconatus tituli s. Agathes in Longuiono. Trier 1884. Publikation eines Visitationsprotokolls von 1570. Statistisch sehr wertvoll. *J. Marx*, Ursprung des Archidiakonats bezw. Klosters Tholey. Trierisches Archiv II (1899) S. 71—75. Besprechung der berühmten Tholeyer Urkunde von 633. *Lager*, Die ehemalige Benedictiner-Abtei Tholey. In den Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienser-Orden XX (1899) S. 348 ff., berührt den Archidiakonat nicht.

4) *Steph. Alex. Würdtwein*, Dioecesis Moguntina in Archidiaconatus distincta. I—III. Mannhemii 1768—1777.

oder eine uralte Stiftskirche gruppieren, deren Leiter die Archidiakonalfunktionen ausüben. Im Spiegel dieses Bildes beschaut, gewinnt die Schröder'sche Hypothese an Wahrscheinlichkeit. Denn schwerlich wird man den durch den Besitz eines Archidiakonats ausgezeichneten Stiftskirchen eine ruhmreiche Vergangenheit in der Förderung des christlichen Lebens absprechen können. Auch erscheint sicher, dass diese Archidiakonate nicht auf administrativem Wege durch bischöfliche Privilegien entstanden sind. Unmöglich ist es aber andererseits, dass die Stiftskirchen früher eine Art Oberpfarrei über ihren nachherigen Archidiakonatssprengel gebildet hätten. Diese Annahme wird durch die kolossale Ausdehnung mancher Bezirke widerlegt. Sehr viele Gründe sprechen dagegen zu Gunsten der Hypothese, dass die Pröpste der Stiftskirchen zum Teil die unmittelbaren Nachfolger der vordem an ihrem Sitze amtierenden Chorbischöfe sind [1]). Daneben waren aber für die Entstehung anderer Archidiakonate andere Gründe massgebend. Würde man dem Ursprunge der einzelnen Archidiakonate in der Kölner Erzdiözese nachforschen und neben den grossen Archidiakonaten auch die kleineren in den Kreis der Betrachtung ziehen, so vermute ich, dass sich hier eine noch viel umfangreichere Skala von Entstehungsgründen aufzeichnen liesse, als wir in den 9 sächsischen Bistümern aufgefunden haben [2]).

Ferner ist Schröder aufgefallen, dass die Archidiakonen sich öfters nach Kirchen benennen, welche in früheren Zeiten Sitz eines Archipresbyters waren, und dass einige von ihnen zugleich als Pfarrer bezeichnet werden [3]).

Während sich aber der erste Einwand mit dem Bemerken erledigt, dass die Erzpriester keine Grosspfarrer sind, ergiebt sich die zweite Thatsache aus dem Umstande, dass Bann- und Pfarrgewalt öfters vom Bischofe an eine Person übertragen wurden, ohne dass damit irgendwie ein sachlicher Zusammenhang zwischen den beiden Aemtern hergestellt worden wäre. Ueber beide Erscheinungen war schon oben die Rede [4]).

Endlich beruft sich der Verfasser auf das Exuvienrecht der

---

1) Vergl. auch *Schröder* a. a. O. S. 46 Anm. 23 S. 61 Anm. 8.

2) *Mooren* urteilt a. a. O. S. 39: »Ueberschaut man die Bildung der verschiedenen Archidiakonatsbezirke, so überzeugt man sich bald, dass keins wie das andere entstanden ist; jedes einzelne hat durch die Verhältnisse, welche sein Entstehen nothwendig machten, einen eigenartigen Stempel aufgedrückt erhalten.« Die Art der Entstehung selbst hat der Forscher nicht hinreichend klargelegt.

3) *Schröder* a. a. O. S. 54.

4) S. oben S. 93. 94. 95.

Magdeburger Archidiakonen. Dieses Recht, welches den Archidiakonen den Anspruch auf den Bezug des sog. Besthaupts aus dem Nachlasse der Geistlichen ihres Sprengels einräumte, gründet sich nach der Ansicht des Schriftstellers regelmässig in einem grundherrlichen Verhältnisse des Empfängers zum Leistungspflichtigen. Eine derartige grundherrliche Beziehung existierte aber nur zwischen den Grosspfarrern und den Pfarrern der Filialkirchen, sofern nämlich die Benefizien der letzteren durch Grundstücke und Zehnten seitens der Mutterkirche ausgestattet waren [1]).

Zunächst lassen sich die Ausführungen Schröders dahin ergänzen, dass nicht allein die Magdeburger Diözese, sondern eine grosse Reihe anderer Bistümer in Nordwest-Deutschland das Institut des Exuvienrechtes kennt. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts berichten die Urkunden zu Halberstadt [2]), Hildesheim [3]), Münster [4]), Osnabrück [5]), Minden [6]), Verden [7]) und Hamburg [8]) unter dem Namen Synodalien und Exuvien von einer Abgabe, welche den Archidiakonen beim Tode eines Benefizialgeistlichen ihres Bezirks aus dessen hinterlassenen Vermögen geleistet werden musste. Ihre Praestation geschah teils in Geld, teils in Naturalien; im letzteren Falle waren die einzelnen Stücke, welche zu den Exuvien gehörten, genau bestimmt [9]).

---

1) *Schröder* a. a. O. S. 55.

2) Urkb. des Hochstifts Halberstadt I. No. 147 (Sinodalia) Ao. 1120; ebd. No. 482 Ao. 1215; ebd. No. 600 (Sinodalia) Ao. 1227; ebd. II. No. 1175 (Synodalia) Ao. 1267; ebd. No. 1318 (Synodarium) Ao. 1276; ebd. IV. No. 2971 (Synodalstatut über die Synodalien) Ao. 1333. Vergl. *Brackmann*, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels. Zeitschrift des Harzvereins, 32 (1899) S. 139.

3) Urkb. des Hochstifts Hildesheim I. No. 389 (Synodalia) Ao. 1179 (Vergl. Chronicon Hildesheimense c. 35. M. G. SS. IX. p. 857); ebd. No. 424 (Sinodales exuviae) Ao. 1183.

4) Westfälisches Urkb. IV. No. 798 (Exuviae) Ao. 1267; ferner die Geschichtsquellen des Bisthums Münster, herausgeg. von *Julius Ficker*, Münster 1851. S. 51. Bischof Adolf von Münster hebt 1359 die Exuvien auf.

5) Diepholzer Urkb., herausgeg. von *W. von Hodenberg* No. 3 (Exuviae) Ao. 1281.

6) Westfälisches Urkb. VI. No. 824 (Synodales exuviae) Ao. 1265; ebd. No. 1033 (Synodalia) Ao. 1274.

7) Verdener Geschichtsquellen II, S. 161 (Synodalstatut über Synodalien) Ao. 1290.

8) *Staphorst*, Hamburgische Kirchengeschichte I. S. 466 (Jus synodale) Ao. 1347.

9) Besonders reichhaltig und kulturhistorisch interessant ist der Katalog, den die Verdener Diözesansynode 1290 aufstellte. Verdener Geschichtsquell. II. S. 161. Die Gegenstände haben z. T. ein sehr waidmännisches Aussehen. Viel bescheidener ist das Verzeichnis für die Diözese Halberstadt von 1120: In obitu cuiuscumque sacerdotis ante omnem debitorum solutionem sinodalia archidiacono exhibentur, scilicet equus melior, sella, frenum, vestes decentiores in festis, superpellicium. Urkb. des Hochstifts I. No. 147.

Ein Anrecht auf die Exuvien hatten aber nicht allein die Ardiakonen, sondern auch die Bischöfe [1]). Bei den letzteren erstreckte sich das Recht ursprünglich auch auf die Pfarrer, welche von ihnen angestellt wurden, und hernach, als die Institution und Investitur der gewöhnlichen Pfarrgeistlichen meistens in die Hand des Archidiakons überging, nur mehr auf die Canoniker der Dom- und Stiftskirchen [2]).

Nehmen wir endlich noch hinzu, dass von Friedrich I. bis Otto IV. die deutschen Könige [3]) und hernach sogar die Päpste [4]) ein Spolienrecht über den Nachlass der Bischöfe und höheren Prälaten Deutschlands forderten, so ergiebt sich zur Evidenz, dass die von Schröder vorgeschlagene grundherrliche Abhängigkeit nicht der einzige Grund für die Einführung des Exuvienrechtes sein kann. Nur insoweit ist dem Schriftsteller beizupflichten, dass der erste Ausgangspunkt des auffälligen Instituts in der Gewalt des Herrn über die Unfreien zu suchen ist, vermöge welcher der erstere anfänglich den ganzen Nachlass, später einen aliquoten Teil desselben und schliesslich nur das sog. Besthaupt aus dem Vermögen der letzteren einzog [5]). Denn durch Vermittelung des Eigenkirchenwesens scheinen die Grundsätze des weltlichen Rechts in missbräuchlicher Anwendung in das kirchliche Benefizialwesen eingedrungen zu sein [6]). Wie zunächst wohl die Laien, welche ihre Eigenkirchenbene-

---

1) Bischof *Adolf* von Osnabrück hob 1217 die Gewohnheit auf, quod decedentibus ecclesiarum canonicis ab episcopo inbeneficiatis tam in ecclesia cathedrali quam in aliis conventualibus ecclesiis episcopi per executores suos laicos vestes et equitaturas decedentium occasione cuiusdam exactionis pessime que vulgo dicitur herewede sibi vendicabant. Osnabrücker Urkb. II. No. 89 p. 65. Im folgenden Jahre bestätigte P. *Honorius* diese löbliche Verfügung. a. a. O. No. 99. p. 72. — Um 1231 erteilte Bischof *Lüder* von Verden dem dortigen Domkapitel das Privileg: Sinodalia ab archidiaconis non accipiam nec requiram. Verdener Geschichtsquell. II. S. 100.

2) In Hildesheim bezogen bis 1179 die Bischöfe die synodalia de ecclesiis vel capellis, que a manu eorum tenebantur. Urkundenbuch des Hochstifts I. No. 389 p. 377. Vergl. Archiv LXXX S. 338 Anm. 4.

3) Vergl. *Schröder*, Deutsche Rechtsgeschichte[3] S. 415 ff.

4) Siehe *Sägmüller*, Artikel Spolienrecht in Wetzer und Welte's Kirchenlexikon. 2. Aufl. Freiburg 1899. IX. S. 658 ff. Wie *Sägmüller* mit Recht hervorhebt, haben wir eine ausgezeichnete Darstellung des Spolienwesens demnach von *Ulrich Stutz* in der Fortsetzung seiner Geschichte des kirchl. Benefizialwesens zu erwarten.

5) Vergl. *Ernst Mayer*, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrh. II. Leipzig 1899 S. 10—25. Mit zahlreichen Belegstellen. Siehe auch *Georg Waitz*, Deutsche Verfassungsgeschichte V[2] bearb. von *Karl Zeumer*, Berlin 1893. S. 266. Mit Recht wird hier S. 271 der persönliche Charakter der Abgabe hervorgehoben, während *Schröder* offenbar im Anschlusse an *Grimm* eine dingliche, auf bestimmten Grundstücken radizierte Abgabe zum Ausgangspunkte seiner Schlussfolgerung nimmt.

6) Interessant ist die Gegenüberstellung der presbiteri und rustici in den Canones extrav. Concilio Triburiensi addicti: (c. 6) Perlatum est quoque ad

fizien (zum Teil an unfreie Leute) vergaben, den Nachlass ihres Geistlichen ganz oder zum Teil an sich zogen, so haben hernach auch die geistlichen Oberen eine ähnliche Abgabe für die von ihnen verliehenen Pfründen in Anspruch genommen. Es geht daher in der That nicht an, die Exuvien als eine im Billigkeitsrechte begründete Entschädigung für gegebene Leistungen zu betrachten; sondern sie tragen sehr deutlich den Stempel einer von oben her einseitig aufoctroyierten Steuer an sich, welche Papst Honorius III. nicht mit Unrecht als eine »prava consuetudo« bezeichnete[1]). Massgebend für die Erhebung der Exuvien waren die Institution und die Investitur der Benefiziaten, auf welche unsere Urkunden ausdrücklich Bezug nehmen.

Mit der Besprechung des zuletzt erwähnten Einwandes ist die Reihe der von Schröder aufgestellten Beweisgründe erschöpft. Ihre kritische Nachprüfung ergab, dass die Hypothese von dem organischen Herauswachsen der Archidiakonate aus dem Amte der Archipresbyter im Sinne der Grosspfarrer keine hinreichende Begründung in den historischen Quellen findet. Dieser Nachweis diente zugleich dazu, die von uns früher aufgestellte und ausführlich begründete Behauptung, dass die Archidiakonate auf einer speziellen Verleihung der bischöflichen Banngewalt beruhen, nach der negativen Seite hin zu bekräftigen. Der bannus episcopalis ist nach dem Ergebnis unserer bisherigen Untersuchungen die einzige geistliche Banngewalt, der gegenüber eine originäre Jurisdiction der Grosspfarrer nicht zu beweisen ist.

Vielleicht aber wurde die Einheit des kirchlichen Bannes und seine Verkörperung in der Person des Bischofs durch anderweitige Faktoren zerstört? Dürfen wir etwa nach der Analogie des weltlichen Rechts einen Gemeindebann in geistlichen Sachen annehmen? Welchen Einfluss hat ferner das System der Eigenkirchen in den sächsischen Provinzen auf die Jurisdictionsgewalt ausgeübt?

Um für die Beurteilung dieser Fragen einen sicheren Standpunkt zu gewinnen, müssen wir mit den Anfängen des christlichen Missionswerkes in den sächsischen Ländern beginnen. Sogleich der

---

sanctam synodum, quod quidam laici inprobe agant contra presbiteros suos, ita ut de morientium presbiterorum substantia partes sibi vendicent, sicut de substantia rusticorum suorum. Interdicimus itaque ne hoc ulterius fiat, sed, sicut liberi (Gegensatz zu dem Recht des Herrn über die Unfreien) facti sunt ad suscipiendum gradum et agendum divinum officium, ita ab eis nihil exigatur preter Dei officium. M. G. Capitularia II. No. 252 p. 248. Vergl. *Flodoardi* Historia Remensis ecclesiae. lib. III. c. 26. M. G. SS. XIII. p. 542.

1) Osnabrücker Urkb. II. 99 p. 72. Urk. vom 17. Mai 1218. Siehe oben S. 100 Anm. 1.

Verlauf der sächsischen Bekehrung unter Karl d. Gr. ist für unsere Untersuchung von Bedeutung. Die langjährige, durch viele Grenzkriege genährte Feindschaft zwischen den Nachbarvölkern der Sachsen und Franken, ferner das zähe Festhalten des sächsischen Charakters an den altüberlieferten Traditionen der Väter, welche besonders in religiösen Dingen sehr lebendig waren, sowie endlich die heillose Verquickung der Religion mit der Staatspolitik machten die Sachsen zur Annahme des Christentums so wenig geneigt, dass selbst der Eifer und das Talent eines hl. Bonifatius bei ihnen vergeblich waren. Erst die beispiellosen Erfolge der fränkischen Waffen und die Staatskunst [1]) eines Caroli Magni konnten die widerstrebenden Sachsen zur Annahme des christlichen Glaubens bewegen. Wie letzterer aber als eine völlig neue, von der heimatlichen Religion verschiedene Glaubenslehre in den sächsischen Gauen verkündet wurde, so muss auch die äussere Organisation der sächsischen Kirche als eine völlig neue Einrichtung angesehen werden. Nur soviel ist zuzugeben, dass das kluge Vorgehen der christlichen Missionare und der politische Blick des fränkischen Königs in der Regulierung der kirchlichen Verfassung nach Möglichkeit an die bestehenden Verhältnisse des heidnischen Landes anknüpfte [2]). Doch kommt es für uns auf diese Fragen weniger an. Wichtiger ist, festzustellen, dass die sächsischen Gemeinden an der Organisation ihrer Kirche keinen activen Anteil genommen haben, sondern dass der ganze Aufbau das gemeinsame Werk Karls d. Gr. [3]) und der von ihm bestellten Missionare ist. Aber ebenso wenig wie an der Grundlegung der kirchl. Verfassung, können die sächsischen Gemeinden an der späteren Ausübung kirchl. Regierungsrechte beteiligt gewesen sein. So lange noch das Heidentum unter seiner Asche nicht unbedenklich fortglühte [4]), wäre es

---

1) Aeusserst zutreffend heisst es in der Vita s. Liutbergae c. 1: Karl unterwarf die Sachsen partim bellis, partim ingenio suo ac magnae sagacitatis industria, insuper etiam magnis muneribus. M. G. SS. IV. p. 158.

2) Bekanntlich gründeten die christlichen Missionare mit Vorliebe Kirchen an vormals heidnischen Opferstätten. König Karl übertrug in den Capitula de partibus Saxoniae mehrere Rechtssätze der sächsischen Heidentempel auf die christlichen Kirchen. Vergl. hierüber *Karl von Richthofen*, Zur Lex Saxonum, Berlin 1868, S. 189 ff.

3) Wie Karl d. Gr. im Einverständnisse mit Papst Hadrian die Organisation der sächsischen Kirche leitete, ist neuerdings von *Georg Hüffer* in den »Korveier Studien«, Münster 1898, S. 110 ff. anziehend geschildert worden.

4) Ueber das Fortwuchern des Heidentums und heidnischer Gebräuche vergl. die bekannten Stellen: Translatio s. Liborii c. 7. M. G. SS. IV. p. 151; Translatio s. Alexandri c. 4. M. G. SS. II. p. 676; Adami Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontiff. lib. II. c. 46. M. G. SS. VII. p. 322. Charakteristisch ist besonders die erste Stelle: Quia vero rudis adhuc in fide populus, et maxime plebeium vulgus, difficile potuit ab errore gentili perfecte divelli, latenter ad avitas quasdam supersticiones colendas sese convertens.

eine thörichte Vermessenheit gewesen, den sächsischen Pagenses besondere kirchliche Jurisdiktionsrechte einzuräumen. Später aber war hieran nicht zu denken, da inzwischen die kirchliche Hierarchie überall kraftvolle Wurzeln geschlagen hatte.

Mit diesen Erörterungen, welche uns eine allgemeine Betrachtung der sächsischen Bekehrungsgeschichte in die Feder diktiert, stimmt es überein, wenn in den ältesten Biographien der sächsischen Apostel der Einfluss des Volkes auf Kirchengründung und Bestimmung des kirchl. Lebens spurlos an uns vorübergeht. Um so deutlicher aber sehen und fühlen wir die überall herrschende und bestimmende Action der Bischöfe, deren Einfluss wir kaum überschätzen können. Lassen wir z. B. die Lebensbeschreibung des hl. Willehad, des ersten Bischofs zu Bremen, zu uns reden, so erfahren wir, wie Karl d. Gr. den Missionar in den Gau Wigmodia sendet, quo inibi auctoritate regali et ecclesias instrueret, et populis doctrinam sanctae praedicationis impenderet, atque viam salutis aeternae libere cunctis illic habitantibus nunciaret[1]). Später, am 13. Juli 787, lässt der König den Diener Gottes zum Bischofe weihen, constituitque eum pastorem atque rectorem super Wigmodia et Laras et Riustri et Asterga necnon Nordendi ac Wanga, ut inibi auctoritate episcopali et praeesset populis, et ubi coeperat doctrina salutari operibusque eximiis, speculator desuper intentus, prodesse studeret[2]). Der Heilige wäre schon eher zum Bischofe geweiht, wenn das Volk es nicht verschmäht hätte, episcopali auctoritate regi. Aus diesem Grunde musste er 7 Jahre in seiner Parochie als Priester verweilen, vocatus tamen episcopus et secundum quod poterat cuncta potestate praesidentis ordinans[3]).

Aehnliche, wenn auch weniger ausführliche und anschauliche Berichte liefern die Biographien anderer Missionare[4]). Wollen wir aber das Bild von der Machtvollkommenheit der sächsischen Bischöfe, die alles ordnet, alles leitet und alles regiert, noch mehr vervollständigen und auf eine breitere Fläche fallen lassen, so brauchen wir nur nach dem Originale der sächsischen Kirchenordnung zu

---

1) M. G. SS. II. Vita s. Willehadi c. 5 p. 381.
2) ibidem c. 8 p. 383.
3) ibidem.
4) Vergl. Vita s. Sturmii c. 22. 23. M. G. SS. II p. 376. Translatio s. Liborii c. 7. M. G. SS. IV. p. 151. Vita S. Liudgeri I. c. 19. M. G. SS. II. p. 410. Wie sehr manche Laien vornehmsten Standes die bischöfliche Auktorität verehrten, dafür gibt die Vita s. Liutbergae c. 15 M. G. SS. IV. p. 162 ein gutes Beispiel; wie sehr die Prälaten selber von der Kraft ihres Amtes überzeugt waren. schildert vortrefflich der Hildesheimer Domdechant *Thangmar* in der Biographie seines Schülers *Bernward* c. 11. M. G. SS. IV. p. 762.

schauen, welches offenbar im westfränkischen Reiche entstanden ist. In diesem Lande hatte aber etwa 30 Jahre vor Beginn der sächsischen Mission der frische Hauch des kirchlichen Lebens, den die Reformen unter Bonifaz und Pippin hervorgebracht, das Ansehen und die Machtstellung der Bischöfe, wie bekannt, bedeutend gehoben. Und Karl der Grosse suchte gleichmässig die weltliche, wie geistliche Auktorität zu stärken.

Von der Mitte des 8. bis zur Mitte des 9. Jahrh. sind uns zahlreiche Kapitularien und Synodalbeschlüsse erhalten, welche den Einfluss der bischöflichen Regierung auf geradezu alle Verhältnisse der kirchlichen Verwaltung ausdehnen [1]).

Waren nun im Frankenreiche »die noch vorhandenen Reste eines konkurrierenden Einflusses«, um mit Hauck zu reden, für die Bischöfe durch die kirchlichen Reformen sicherlich beseitigt, so dürfen wir die Macht der sächsischen Bischöfe mindestens nicht niedriger einschätzen. Offenbar wird man Grund gehabt haben, das der fränkischen Kirchenordnung entlehnte bischöfliche Kirchenregiment in den neu bebauten Missionsländern noch eher zu erhöhen, zumal da die missionierten Gläubigen andauernd eine so schwierige Stellung gegenüber den veränderten Verhältnissen einnahmen. Von einem Gemeindebanne, der eine active und selbständige Regelung der kirchlichen Angelegenheiten seitens der Gemeinden voraussetzt, kann in dem christlich gewordenen Sachsen nicht die Rede sein.

Eben dasselbe gilt von dem Rechte der Grundherren bezüglich der auf ihrem Boden erbauten Eigenkirchen. Wollte man etwa von den weltlichen Bannrechten der wirtschaftlichen Betriebe ausgehen, welche die Grundherren auf ihren Gutsherrschaften ausübten, und dann nach der Art des »Weinbannes« einen Pfarrbann construieren [2]), wonach der Grundherr auch ein geistliches Monopolrecht über seine abhängigen Leute beansprucht hätte, so wäre das m. E. keine richtige Analogiebildung. Denn bei den kirchlichen Handlungen tritt der Charakter eines privaten Geschäfts völlig in den Hintergrund; überall bedeutet der active oder passive Vollzug einer kirchlichen Funktion die Bethätigung einer öffentlich-rechtlichen Fakultät, so dass der Pfarrzwang viel eher mit dem Gerichtszwange des weltlichen Rechts

1) Vergl. die Belege bei *Imbart de la Tour*, Les paroisses rurales p. 131 suivv. und p. 327. Siehe ferner die trefflichen Ausführungen bei *Hauck*, Kirchengeschichte Deutschlands II² S. 230 f. Am markantesten ist wohl die oft genannte Stelle der Mainzer Konzilsbeschlüsse von 813, welche wir Archiv LXXX. S. 85 Anm. 4 mitgeteilt haben.

2) Ueber die weltlichen Monopolrechte, welche gewöhnlich als Bannrechte bezeichnet werden, vergl. die ausführliche Darstellung bei *Ernst Mayer*, Verfassungsgeschichte I. S. 97 ff.

in Parallele gestellt werden könnte[1]. Hiermit stimmt es überein, dass der Pfarrzwang schon sehr früh von der geistlichen Obrigkeit eingeleitet und im 8. Jahrhundert im Anschlusse an die carolingische Zehntgesetzgebung verwirklicht wurde[2]. Von einem Parochialbanne des Grundherrn kann aber wenigstens seit der fränkischen Kirchenreform auch um deswillen keine Rede sein, weil wir genaue Zeugnisse darüber besitzen, dass schon die blosse Errichtung einer Privatkirche auf irgend welchem Domanium die Zustimmung des Diözesanbischofs erforderte[3].

Da ferner die Weihe der Kirche vom Ordinarius vollzogen werden musste, auch die Berufung der anzustellenden Geistlichen seine Approbation erheischte[4], so hatte dieser Mittel genug, um die Usurpation von Pfarrrechten seitens der grundherrlichen Eigenkirchen wirksam zu verhindern. Er brauchte nicht einmal zu den schärfsten kirchlichen Strafmitteln der Excommunication, des Interdicts und der Suspension zu greifen[5].

---

1) Anders dagegen lagen die Verhältnisse im heidnischen Island, wo die »Herrenmühle« oder die »Herrenschmiede« und die Eigentempel denselben Rechtsverhältnissen unterstanden. Hier flossen aber auch das öffentliche und private Recht ganz merkwürdig zusammen. Vergl. *Stutz*, Geschichte des kirchl. Benefizialwesens I. 1 S. 91 ff.

2) Vergl. *Hinschius*, Kirchenrecht II. S. 265. 267.

3) Siehe die ausführliche Darstellung bei *Imbart de la Tour*, oeuv. cit. p. 217 suivv. — Wenn in der nachcarolingischen Zeit die französischen Grundherren ihre Rechte bezüglich der Eigenkirchen auf Kosten der bischöflichen Autorität zu sehr erweiterten, so lag dies in der Schwäche des westfränkischen Königtums und in der Machtstellung der Grossen des Reiches begründet. Siehe *Imbart* l. c. p. 250 suivv. Dagegen fehlte es den deutschen Bischöfen, speziell den sächsischen, weder an dem Willen, noch an der äusseren Gewalt, ihre bischöflichen Jurisdictionsrechte gebührend zu wahren. Wenn wir diese herrlichen Gestalten der ältesten sächsischen Bischöfe betrachten, die aus den edelsten Familien des Landes entsprossen, einander an Frömmigkeit, Klugheit und Thatkraft zu übertreffen strebten, die sich der besonderen Gunst der deutschen Kaiser und Könige erfreuten, deren Huld sie eine Menge von Grafschaften und weltlichen Gütern verdankten, so begreift es sich leicht, dass der innere und äussere Glanz der bischöflichen Würde sich hier frei und unbehindert durch die eigensüchtigen Interessen der weltlichen Grossen entfalten konnte. Zu einer sozialen und religiösen Kalamität, wie im Frankenreiche, sind die sächsischen Eigenkirchen nicht geworden.

4) Vergl. für die spätere Zeit Provinzialconzil zu Köln Ao. 887 c. 4 (Schannat-Harzheim, Concilia Germaniae II p. 367); Provinzialconzil zu Mainz 888 c. 4 (a. a. O. p. 371); Reichssynode zu Coblenz 922 c. 6 bezüglich der klösterlichen Kirchen u. c. 9 (M. G. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum I. p. 630); Synode zu Ingelheim 948 c. 4 (a. a. O. p. 14); zu Augsburg 952 c. 9 (a. a. O. p. 19); zu Seligenstadt 1023 c. 13 (a. a. O. p. 638).

5) Bezeichnend für die friedlichen Zustände in Sachsen ist der Umstand, dass uns die Lebensbeschreibungen der sächsischen Bischöfe kaum etwas von einem Konflikte der Bischöfe mit den Eigenkirchenherren zu erzählen wissen. Einige der sächsischen Oberhirten scheinen sogar die Errichtung von Eigenkirchen befürwortet zu haben. Vergl. Vita s. Godehardi prior c. 37 M. G. SS. XI p. 195: Alias quoque kiricas et apud nos et circumquaque non minus triginta

Um schliesslich noch das Ergebnis unserer sächsischen Urkunden anzuführen, so lassen sie keine Spuren eines grundherrlichen Bannes entdecken, wohl aber bezeugen sie zu wiederholten Malen, dass der Bischof bei der Umgrenzung eines Pfarrsprengels für Eigenkirchen seinen Bann wirkte[1]).

Aus den allgemeinen Erwägungen, welche sich aus der Natur der Sache ergeben, sowie aus den bestimmten historischen Zeugnissen können wir das Resultat dieser Zwischenuntersuchung dahin zusammenfassen: Wie vorhin der selbständige Archipresbyteralbann, so sind nunmehr auch der Gemeindebann und der grundherrliche Bann aus der ältesten sächsischen Kirchenordnung zu streichen; sie schmelzen dahin wie Schnee vor der Sonne der alles überstrahlenden und alles erwärmenden bischöflichen Auktorität.

Kehren wir nun zu unseren Archipresbytern zurück, um zu untersuchen, ob sie überhaupt in Deutschland existiert haben. Wie wir bereits in der Einleitung unseres Aufsatzes hervorhoben, hat Sägmüller neuerdings im Anschlusse an die Forschungen Schröders die Existenz der Archipresbyter energisch verteidigt[2]). Seine Thesis

---

praesulatus sui tempore sine qualibet muneris perceptione pro solo deificae religionis lucro consecravit, quasdam ipse fundavit, quasdam vero suavidica ipsius exhortatio fideles Christi construere mandavit.

1) *Erhard*, Regesta historiae Westfal. Cod. diplom. I No. CIII^b p. 81: Unter Bischof Siegfried von Münster 1022—1033 hatte die edle Frau Reinmod »consilio atque permissu episcopi« 7 Kirchen gebaut. Haec septem loca nobiliter consummata . . . dedicavit antistes, qui nolens se tam boni operis expertem esse, de domibus et villis adiacentibus quod sibi videbatur ad unamquamque deputavit ecclesiam, ut esset locus idoneus visitare infirmos, sepelire mortuos, et illa implere quae ad Dei sacerdotium et ad fidelis populi tam vivi quam defuncti pertinent salutem. Si quis ex nostris successoribus surrexerit et hanc conscriptionem instigante diabolo dissipare praesumpserit, sciat se episcopali banno in die iudicii obligatum et constrictum. A. a. O. No. CXLV p. 114: Ao. 1052—1076 schenkt Wirinbert dem Bischofe Imad und der Kirche zu Paderborn Güter zu Aldenthorpe im Gau Thietmelli ea videlicet ratione, ut prefatus episcopus J. tres villas Odisthorp, Lavenhusun, Thesperi ad ecclesiam que in Odisthorpe sita est et consecrata episcopali banno firmaret. Quod ut firmius ac magis ratum inconvulsumque permaneat, ibidem Wirinbertus ecclesie, que est in Livithi et Widikindo presbytero, de cuius parrochia tres prefate ville sumpte sunt, ipso annuente et conlaudante, unum mansum in Ubbenbrocke in proprium tradidit ac donavit. Nach dem Inhalte dieses Diploms war die Errichtung einer neuen Pfarrei womöglich noch schwieriger, als heutzutage. Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim I. No. 94 p. 94: Ao. 1054—1079 weiht Bischof Hezilo die von Sidag gegründete St. Cäcilienkirche, verleiht ihr Pfarrrechte und wirkt ihr den Friedensbann. Vergl. Archiv LXXX. S. 88. Vergl. auch die allerdings um ein Jahrh. spätere Vita Meinwerci c. 156: In plerisque parochiis misericorditer subvenit populis in difficultate longissimi ecclesiarum itineris, sive parrochiis novis in divisione aliarum factis, sive capellis in eis constructis. M. G. SS. XI. p. 139.

2) Siehe Archiv LXXX S. 83. Gegen unsere dort gemachte Bemerkung, die Darstellung *Sägmüllers* sei von der Beweisführung *Schröders* beeinflusst worden, hat der zuerst genannte Gelehrte in der Tübinger Theologischen Quartalschrift 82 (1900) S. 480 Protest erhoben. Da indes für uns nur die ob-

ist richtig in ihrem Resultate, nicht in der Begründung. Denn m. E. hat der Proteus ähnliche Name der Archipresbyter mit der Gabe, sich in alle möglichen Gestalten zu verwandeln, den Forscher getäuscht, der mit sichtlicher Vorliebe die irgendwo auftauchenden Erzpriester als in den engsten Bereich seiner Studie gehörig betrachtete.

Wenn nun Sägmüller[1]) meint, dass laut der Datums- und Signumszeile einer Allgäuer Urkunde von 860: »Acta in Huvon ad publicam ecclesiam, praesentibus istis: Signum Hucbaldi presbyteri et advocati sui Nandgeri, qui hoc fecerunt, Sign. Gisalheri archipresbyteri[2])« der Archipresbyter Gisalher unzweifelhaft seinen Wohnsitz an der ecclesia puplica zu Hofs gehabt hätte und deshalb als ein Erzpriester-Grosspfarrer anzusprechen sei, so ist diese Behauptung so lange ohne Wert, bis sie durch überzeugende Beweisgründe gestützt wird. Ich muss gestehen, dass ich mich vergebens nach ihnen umgeschaut habe.

Ferner erblickt der Autor in den 818 erwähnten Magistri Johann und Heribert Archipresbyteri in Schliersee Leiter von Taufkirchen. Den Beweis für diese Ansicht habe ich aber um so mehr vermisst, als wiederum die angezogene Urkunde keinerlei Aufschluss hierüber gibt. Aus dem Diplome erfahren wir nur, dass beim Tode des Abtes Warmunt dessen Bruder Sindiho cum magistris Johanne et Heriberto Archipresbyteris seu aliis fratribus de Monasterio Slerseo vocato sich zum Bischofe Hitto nach Freising begibt, um von ihm die Verleihung der Abtswürde zu erlangen[3]). Anhaltspunkte, die beiden Magistri, welche im Kloster dem Lehrberufe obliegen, zugleich als Grosspfarrer hinzustellen, sind m. E. in der Urkunde nicht gegeben. Vermutlich handelt es sich bei den beiden Erzpriestern um eine einfache Nachbildung der Verhältnisse an der Kathedralkirche, wo gleichfalls 2 Archibresbyter im Convente der

---

jektiven Merkmale in Betracht kommen können, so haben wir im vollen Bewusstsein unserer Verantwortlichkeit die erste Behauptung wiederholt, weil uns eine nochmalige Prüfung davon überzeugt hat, dass die für unsere Fragen wesentlich und fast ausschliesslich zu berücksichtigenden Ausführungen bei *Schröder*, Archidiakonat S. 49 und 50 und *Sägmüller*, Archipresbyterat und Dekanat S. 80 sowohl in der Reihenfolge der vorgebrachten Gedanken, wie in ihrer wörtlichen Einkleidung und den angezogenen Belegen nahezu identisch sind.

1) *Sägmüller*, Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats, S. 79 Anm. 1.

2) Urkundenbuch der Abtei St. Gallen II. bearbeitet von *Hermann Wartmann*, Zürich 1866, No. 470 p. 86.

3) *Carolus Meichelbeck*, Historia Frisingensis I, 2. Augustae Vind. et Graecii 1724 p. 96 No. CXXVII.

dortigen Mönche auftreten. Zum Unterschiede von den letzteren hatten jedoch die Archipresbyter der Landklöster nur die Rechte und Pflichten, welche unmittelbar mit ihrem Klosteramte verbunden waren; eine stellvertretende Ausübung bischöflicher Regierungsrechte darf ihnen nicht zuerkannt werden[1]).

Weiterhin beruft sich Sägmüller, zugleich zur Illustration der Funktionen, welche die Archipresbyter-Grosspfarrer verrichtet hätten, auf die Reisbacher Statuten von 799. 800, das Sendrecht der Main- und Rednitzwenden, ein Konstanzer Diplom vom Jahre 874 und die Casus s. Galli c. 14[2]). Da wir indes an einer anderen Stelle sämtliche Argumente unter demselben Gesichtspunkte erörtert haben, so genügt hier der Hinweis, dass unsere Besprechung die 3 letzten Allegationen als unzureichend und aller Wahrscheinlichkeit nach unrichtig ablehnen musste. Nur bezüglich der viel besprochenen Stelle der Casus s. Galli bringt Sägmüller ein neues Argument, wenn er an zwei verschiedenen Stellen hervorhebt[3]), dass der Archipresbyter nach Ekkehards Darstellung das Recht der feierlichen Taufe besessen habe und daher augenscheinlich als Grosspfarrer betrachtet werden müsse. In der That wäre dieser Hinweis gut zu verwerten, wenn er nur wahr wäre; er zerrinnt aber in nichts, wenn wir statt der Spendung der hl. Taufe das Exercitium iudicii aquae frigidae setzen, von dem der St. Gallener Schriftsteller offenbar spricht[4]).

Beinahe selbstverständlich ist, dass Sägmüller auch die berühmte Stelle der Vita s. Udalrici c. 6 für seine Beweisführung verwertet. Er interpretiert den Passus: Congregatis ante se clericis, archipresbyteros et decanos et optimos quos inter eos invenire potuit caute interrogavit, qualiter cottidianum Dei servitium impleretur . . . si per kalendas more antecessorum suorum convenirent ibique

---

1) Wenn dagegen *Emil Uttendorfer*, Die Archidiakone und Archipresbyter im Bisthum Freising und die Salzburgischen Archidiakonate Baumburg, Chiemsee und Gars, Archiv für kath. Kirchenrecht LXIII. (1890) S. 13 sagt: »Es hat aber den Anschein, dass auch auf dem flachen Lande über die Diözesen hin zerstreut an grösseren Kirchen, die einen natürlichen Mittelpunkt für einen gewissen Umkreis bildeten, Erzpriester vorgestanden seien«, so lässt sich das m. E. nicht nachweisen. Es ist kein Grund vorhanden, über die in den Urkunden des Bisthums bezeugte Zahl von 2 Archipresbytern an der Kathedralkirche, welche vertretungsweise bischöfliche Jurisdictionsrechte ausüben, hinauszugehen. Vergl. *Friedrich Hektor Graf Hundt*, Die Urkunden des Bisthums Freising aus der Zeit der Karolinger. Abhandlungen der Histor. Klasse der Bairischen Akademie der Wissenschaften. XIII (1875) S. 85–92. — Zu unbestimmt und juristisch ungenau ist der Passus bei *Siegmund Riezler*, Geschichte Baierns I. Gotha 1878. S. 284 über die Archipresbyter in Baiern.

2) Siehe oben S. 88 ff.

3) *Sägmüller*, Archipresbyterat und Dekanat S. 79. 82.

4) Vergl. oben S. 89 Anm. 4, wo die ganze Stelle wörtlich mitgeteilt ist.

solitas orationes explerent suasque ecclesias ad tempus reviserent [1]) dahin, dass unter den beiden kirchlichen Würdenträgern der Archipresbyter-Grosspfarrer und der Dekan zu verstehen seien. Gegen diese Auffassung spricht: 1) die späte Abfassungszeit der Vita, welcher Archipresbyter im Sinne der Grosspfarrer jedenfalls nicht sehr geläufig waren, 2) der Umstand, dass die Archipresbyter den Dekanen vorangestellt sind, wahrscheinlich erstere also auch die höhere Würde bekleiden, 3) die vom Bischofe gestellten Fragen, welche besser für einen grösseren Bezirk, als den einer Grosspfarrei passen, 4) der Umstand, dass Dekane erwähnt werden, welche deutlich auf die Praxis des westfränkischen Kirchenrechts hinweisen. Daher ist nicht einzusehen, warum man nicht die Archipresbyter als die den Dekanen übergeordneten [2]) Beamten gleich den Archidiakonen der westfränkischen Entwicklung betrachten will, zumal da feststeht, dass die Namen archipresbyteri und archidiaconi wechselseitig gebraucht wurden [3]).

Endlich beruft sich Sägmüller auf die bekannte Stelle bei Regino von Prüm, Causae synodales lib. I. c. 95: In capite quadragesimae omnes poenitentes qui publicam suscipiunt aut susceperunt poenitentiam, ante fores ecclesiae se repraesentent episcopo civitatis sacco induti, nudis pedibus . . . ubi adesse debent decani, id est, archipresbyteri parochiarum cum testibus, id est, presbyteris poenitentium, qui eorum conversationem diligenter inspicere debent [4]). Von einem eigentlichen Dekane, so meint der Verfasser, könne hier keine Rede sein, da er ausdrücklich als Vorstand einer Pfarrei bezeichnet werde [5]).

Indessen scheint Regino in diesem Falle kein zuverlässiger Eidhelfer zu sein. Denn offenkundig hat er den Canon irgendwo entlehnt, wenn auch die von ihm angegebene Quelle unrichtig ist. Nicht unwahrscheinlich ist, dass der Autor zu einem bekannten

---

1) Siehe M. G. SS. IV. p. 395. Vergl. *Sägmüller* a. a. O. S. 79 f.

2) *Sägmüller* a. a. O. S. 82 anerkennt die Ueberordnung der Archipresbyter über den Dekanen, wenn er schreibt: »Und in der Vita Udalrici stehen die Dekane noch hinter den Archipresbytern zurück.« Seine Auffassung von dem noch werdenden Institute der Dekane ist natürlich abzulehnen.

3) Vergl. Archiv LXXX. S. 332 f. 339 f. und *Schröder*, Archidiakonat S. 55 Anm. 33. Siehe auch Synodus Confluentina Ao. 922 c. VIIII: Nullus presbiter deinceps aliquam suscipiat aecclesiam nisi in presentia episcopi vel eius vicariorum, nec habeat quilibet laicus ullam potestatem eam auferendi sine iudicio episcopi aut eius archipresbyterorum. M. G. Constitutiones et acta publica No. 434 p. 630. — Wenn neuerdings *Hauck*, Kirchengeschichte Deutschlands II² S. 719 Anm. 4 Archipresbyter und Dekan für identisch (in der Vita s. Udalrici) erklärt, so scheint dies doch gegen den Wortlaut der Stelle zu verstossen. Sachlich dagegen wäre diese Auffassung an sich wohl möglich.

4) Siehe Ausgabe des *Regino von Wasserschleben*. Leipzig 1840. S. 136.

5) *Sägmüller* a. a. S. 82 Anm.



Poenitentialbuche gegriffen hat, in dessen Zusammenhang das Excerpt sehr gut passen würde. Die sichere Quelle aber ist uns vorläufig verborgen. Mit einiger Wahrscheinlichkeit kann man die sog. Capitula Theodori Archiepiscopi Cantuariensis, welchen zu Unrecht der Name des berühmten Erzbischofs als ihres Verfassers beigelegt ist, und welche wahrscheinlich im fränkischen Reiche gegen Ende des 9. Jahrh. entstanden sind [1]), als die Vorlage unseres Canons betrachten. Würde man sich hierzu entschliessen, so könnte man die Worte des c. 11 der Capitula: Ibi adesse debent archipresbyteri parochiarum, id est presbyteri poenitentium, qui eorum conversationem diligenter inspicere debent [2]), in denen offenkundig von den Grosspfarrern die Rede ist, als die ältere Fassung ansehen, zu welcher dann Regino, als inzwischen die Funktion der Landarchipresbyter an die Dekane übergegangen war, den Zusatz der decani hinzugefügt hätte [3]). Nach dieser Auffassung wäre die zweifellos auffällige Wendung »decani id est archipresbyteri parochiarum« bei Regino als eine nicht glücklich angebrachte Correktur seiner Compilation zu betrachten [4]). Wie dem aber auch sei, mag man diesen Erklärungsversuch annehmen oder ablehnen, nichts berechtigt uns, vor einer sicheren Kenntniss der zu Grunde liegenden Quelle die decani anders zu deuten, als im Sinne der westfränkischen Entwicklung, wo sie als bischöfliche Aufsichtsorgane einer bestimmten Anzahl von Pfarreien vorgesetzt sind.

Halten nach dem Gesagten die Beweisangaben Sägmüllers einer kritischen Untersuchung keinen Stand, so ist nichts desto weniger die Beweisthesis nicht völlig zu verwerfen [5]). Die Existenz von Erz-

1) Vergl. *F. W. H. Wasserschleben*, Die Bussordnungen der abendländischen Kirche. Halle 1851. S. 16 ff.

2) Siehe *Friedrich Kunstmann*, Die lateinischen Pönitentialbücher der Angelsachsen. Mainz 1844. S. 111. Ferner begegnet uns dieselbe Stelle im sog. Poenitentiale Valicellanum III: Ibi adesse debent decani, id est archipresbyteri parrochiarum et confessores, id est presbyteri poenitentium, qui eorum conservationem diligenter inspicere debent, welches vermutlich dem 11. Jahrh. angehört. Siehe *Herm. Jos. Schmitz*, Die Bussbücher und die Bussdisciplin der Kirche. Mainz 1883. S. 774.

3) Beachtenswert ist auch, dass in den alten Codices zu Wolfenbüttel und Wien (siehe Wasserschleben, Einleitung S. 20) die Worte »cum testibus« fehlen. Als geschmackvolles Einschiebsel werden sie ausserdem nicht zu betrachten sein, so dass der Autor des angezogenen Poenitentiale Valicellanum sie mit gutem Grunde durch »confessores« ersetzte.

4) Wiederum kann ich *Hauck* a. a. O. S. 719 Anm. 4 nicht vollständig zustimmen, wenn er archipresbyter und decani einfachhin identifiziert; auffällig ist die Stelle ohne Zweifel.

5) Allerdings wird die Annahme des Autors von dem späten Auftreten und der langsam fortschreitenden Entwicklung der Dekane, von dem weiteren Fortblühen der Erzpriester-Grosspfarrer in den deutschen Territorien zerstört. Vergl. hierüber die Ausführungen bei *Hauck*, Kirchengesch. II² S. 719, denen ich durchaus beipflichte.

priestern als den Vorstehern der ältesten Taufkirchen ergibt sich für Deutschland z. B. aus den St. Gallischen Formeln. Von diesen lautet Nr. 26: B. Salomon II. von Konstanz empfiehlt um 880 den Cleriker A zum Bischofe von Lausanne mit den Worten: Unde nobiliter genitus, moraliter enutritus, liberaliter instructus, in omni vita sua sine querela conversatus, ab anterioribus meis archipresbyteratus ministerio suscepto, cum omni diligentia plebem sibi commissam regere curavit[1]). Namentlich der letzte Teil der Formel beweist, dass der Archipresbyter als Vorstand einer Pfarrei aufgefasst wird.

In demselben Sinne muss auch wohl die Formel Nr. 31 gedeutet werden: Providentia divina N. ecclesiae ill. episcopus N. archipresbytero pagi ill. salutem[2]).

Sachlich endlich nimmt die bekannte Stelle bei Walafried Strabo († 849), De exordiis c. 31 auch auf die Grosspfarrer Bezug, welche vergleichend sagt: Centenarii . . . qui per pagos statuti sunt, presbyteris plebium qui baptismales ecclesias tenent et minoribus presbyteris praesunt, conferri queunt[3]).

Warum aber legt der gelehrte Benedictinerabt von Reichenau den genannten Hauptpfarrern nicht den schön klingenden Titel Erzpriester bei? Ohne Zweifel würde dieser in der Parallele mit dem weltlichen Amte sehr gut gepasst haben. Wir dürfen daher wohl mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuten, dass der Name damals nicht mehr für alle Vorsteher der öffentlichen Taufkirchen oder überhaupt nicht mehr recht im Gebrauche war[4]). Sollte er nicht durch die archipresbyteri episcoporum, welche im folgenden c. 32 der Exordia genannt werden, und welche uns um dieselbe Zeit in mehreren Konstanzer Urkunden entgegentreten[5]), zurückgedrängt worden sein?

Mit dem Namen verschwand aber nicht das Amt selbst. Denn dieses war nichts anderes, als das Pfarramt an einer Mutterkirche, welches natürlich bestehen blieb. Und ebenso wie der merowingische Archipresbyter, so hatte der spätere Vorstand einer Mutterkirche die Aufsicht über die Geistlichen und Laien seines Sprengels zu führen; seine Kirche war in gleicher Weise mit besonderen Vorrechten vor

---

1) M. G. Formulae Merowingicae et Karolinae aetatis p. 411. Vergl. *Ernst Dümmler*, Geschichte des Ostfränkischen Reiches. III². Leipzig 1888. S. 127 Anm. 3.
2) ibid. p. 416.
3) M. G. Capitularia II. p. 514.
4) Ausnahmen siehe Anm. 1 und 2 bezügl. der ältesten Gaupfarrer?
5) Siehe oben S. 89 Anm. 1 und 2.

den Kapellen ausgestattet, die häufig sogar in kleinen Resten fortdauerten[1], nachdem die letzteren lange zu selbständigen Pfarrkirchen erhoben waren; aber der besondere Ehrentitel »Erzpriester« starb in der nachcarolingischen Zeit fast vollständig aus.

Werfen wir nun zum Schlusse die Frage auf, ob es einen Archipresbyterat im zuletzt besprochenen Sinne auch in den sächsischen Bistümern gegeben hat, so kann die Antwort lauten: Wohl der Sache nach hat er bestanden und besteht im beschränkten Umfange bis auf den heutigen Tag fort, aber nicht dem Namen nach. Da aber der Name für einen Ehrentitel das allein entscheidende ist, würden wir noch richtiger die Frage dahin beantworten, dass ein Archipresbyterat im Sinne der Grosspfarrei sich in den Quellen unseres Forschungsgebietes nicht nachweisen lässt.

Wir wenden uns nunmehr zu dem 2. Teile unseres Themas, welches gemäss der Paragraphenüberschrift die Beziehungen der Archidiakonen zu den Landdekanen besprechen soll. Indem wir uns auf die sächsischen Bistümer beschränken, können wir diesen Punkt mit dem einen Satze erledigen, dass die dortigen decani oder archipresbyteri zuerst gegen Ende des 12. Jahrh. in den Verband der Diözesanhierarchie eintraten, bis dahin also von irgend welchen Beziehungen zwischen ihnen und den Archidiakonen keine Rede sein kann. Wohl hatten wir nun die ursprüngliche Absicht, welche auch in der Einleitung dieses Aufsatzes ausgesprochen worden ist, den Anfängen der sächsischen Landdekane, dem Zwecke ihrer Gründung u. s. w. nachzugehen und dabei ihre kirchenrechtliche Stellung, insbesondere ihr Verhältnis zu den Archidiakonen, im einzelnen zu erörtern. Das umfangreiche Material aber und die Schwierigkeit der einschlägigen Untersuchungen, welche durch den Mangel an Vorarbeiten wesentlich erhöht wird, zwingen uns wider unseren Willen, die Geschichte der Ruraldekane für eine besondere Arbeit aufzusparen.

---

1) Derartige iura reservata begegnen uns im m. a. Urkunden sehr oft. Sie betreffen bald die Teilnahme an einer Prozession, bald die ausschliessliche Feier des Gottesdienstes an gewissen hohen Festtagen in der Mutterkirche, sehr oft die Celebration der Synoden an der letzteren. Dagegen sind Zehnt- und Taufrecht in der späteren Zeit regelmässig zum Gemeingut aller Pfarrkirchen geworden.

---

5. Der kirchenrechtliche Inhalt der bundesstaatlichen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das deutsche Reich.

Systematisch geordnet und mitgeteilt von Dr. *Karl August Geiger.*

I.

Gesetze einzelner Bundesstaaten über die religiöse Erziehung der Kinder und den Glaubenswechsel.

1. Grossherzogtum Hessen.

AG.[1]) vom 17. Juli 1899[2]).

Art. 108. Der Vater eines ehelichen Kindes hat, solange ihm das Erziehungsrecht (§ 1631 des BG.[3]) zusteht, das Recht, zu bestimmen, in welchem religiösen Bekenntnisse das Kind erzogen werden soll.

Art. 109. Stirbt der Vater oder verliert er das Erziehungsrecht, so ist das Kind in dem Bekenntnisse zu erziehen, welches der Vater vor dem Verluste des Erziehungsrechtes durch eine von ihm in Person gegenüber dem Vormundschaftsgericht abgegebene Erklärung oder, wenn das Erziehungsrecht durch den Tod des Vaters erlischt, durch Verfügung von Todeswegen bestimmt hat.

Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so ist das Kind in dem Bekenntnisse zu erziehen, welchem der Vater zur Zeit des Erlöschens seines Erziehungsrechtes angehört hat; hat jedoch der Vater mit der Absicht, dadurch über das Bekenntnis des Kindes zu entscheiden, das Kind in einem anderen Bekenntnis erzogen, oder hat er, sofern das Kind noch nicht in einem bestimmten Bekenntnis erzogen war, sämtliche übrigen Kinder derselben Ehe in einem anderen Bekenntnis erzogen, so ist das Kind in dem anderen Bekenntnis zu erziehen.

Einer Erziehungshandlung im Sinne des Abs. 2 Halbsatz 2 steht es gleich, wenn der Vater das Kind in eine Religionsgemeinschaft förmlich hat aufnehmen lassen.

Art. 110. Ergibt sich aus den Vorschriften des Art. 109 nicht, in welchem Bekenntnisse das Kind zu erziehen ist, so entscheidet derjenige über das Bekenntnis des Kindes, welchem das Erziehungs-

---

1) = Ausführungsgesetz z. Bürgerlichen Gesetzbuche für das deutsche Reich.

2) Regierungsblatt 1899, S. 163, 164. In *H. Bechers* AG. 7. Lieferung.

3) = Bürgerliches Gesetzbuch für das deutsche Reich.

recht zusteht. Steht hiernach der Mutter die Entscheidung zu, so finden die Vorschriften des Art. 108, 109 mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Vaters die Mutter tritt.

Steht das Erziehungsrecht neben der Mutter einem für das Kind bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über das Bekenntnis, in welchem das Kind erzogen werden soll, die Meinung der Mutter vor.

Steht nach Abs. 1 die Entscheidung einem Vormunde zu, so bedarf dieselbe der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Art. 111. Zur Aenderung eines aus dem Artikel 109 sich ergebenden Bekenntnisses ist ein Vormund, auf welchen das Erziehungsrecht übergegangen ist, nicht berechtigt.

Ist das Erziehungsrecht auf die Mutter übergegangen, so ist diese zu einer Aenderung des Bekenntnisses des Kindes nur berechtigt, wenn sie auf ihren Antrag von dem Vormundschaftsgerichte hierzu ermächtigt wird. Die Ermächtigung kann, insbesondere dann, wenn das Kind an dem Religionsunterrichte eines bestimmten Bekenntnisses noch nicht teilgenommen hat, aus wichtigen Gründen erteilt werden.

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung Verwandte oder Verschwägerte des Kindes sowie das Kind selbst, sofern es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismässige Kosten geschehen kann. Bei der Auswahl der zu hörenden Verwandten soll das Vormundschaftsgericht die väterlichen Verwandten in aufsteigender Linie, sowie die grossjährigen Geschwister des Kindes und des Vaters des Kindes besonders berücksichtigen. Steht das Erziehungsrecht neben der Mutter einem für das Kind bestellten Vormund oder Pfleger zu, so soll auch dieser gehört werden. Der § 1847 Abs. 2 des BG. findet entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung ist der Mutter sowie den Personen, die nach Abs. 3 gehört worden sind, bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes steht der Mutter des Kindes, sowie den im Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Verwandten des Kindes, sofern sie gehört worden sind, die sofortige Beschwerde zu. Die §§ 20—31 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

Art. 112. Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, so ist es berechtigt, sein Bekenntnis selbst zu bestimmen.

Art. 113. Auf die religiöse Erziehung eines unehelichen Kindes

finden die Vorschriften der Artikel 108, 109, 110, des Artikel 111 Abs. 1, des Artikel 112 mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Vaters die uneheliche Mutter tritt.

Art. 114. Solange bei einem Mündel, insbesondere bei einem Findelkinde, die Verhältnisse, nach welchen sich die religiöse Erziehung des Mündels bestimmt, nicht ermittelt sind, hat der Vormund über die religiöse Erziehung zu entscheiden. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

Art. 115. Ein Vertrag, durch welchen die Freiheit des Erziehungsberechtigten, die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen, beschränkt wird, insbesondere ein Vertrag, durch welchen sich der Erziehungsberechtigte verpflichtet, das Kind in einem bestimmten Bekenntnisse zu erziehen oder nicht zu erziehen, ist nichtig.

Art. 116. Haben Eltern, die in gemischter Ehe leben, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Bekenntnis, in welchem ihre Kinder erzogen werden sollen, nach Massgabe des Art. 1 der Verordnung, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend, vom 27. Februar 1826 vertragsmässig bestimmt, so wird dieses Bekenntnis als ein von dem Vater nach den Vorschriften dieses Gesetzes giltig bestimmtes angesehen.

2. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

AG. vom 20. November 1899, Artikel 48 [1]).

§ 1. Für das Recht, zu bestimmen, in welchem religiösen Bekenntnis ein Kind zu erziehen ist, sind, soweit sich nicht aus den §§ 2—6 ein Anderes ergibt, die Vorschriften des BG. über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, massgebend. Alle diesen Vorschriften zuwiderlaufenden Vereinbarungen sind nichtig.

§ 2. Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem das Kind zu erziehen ist, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor.

§ 3. Solange der Vater lebt, kann die Mutter das religiöse Bekenntnis eines gemeinschaftlichen Kindes ohne Einwilligung des

1) Gesetz-Sammlung für das Herzogtum Gotha 1899 Nro. 29; Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogtümer Coburg und Gotha Nro. 629, S. 199—247, *H. Bechers* AG. 8. Lieferung.

Vaters, auch wenn er nicht die Sorge für die Person des Kindes hat, nicht ändern, es sei denn

1) dass ihr die elterliche Gewalt zusteht, oder
2) dass im Falle der Scheidung der Ehe oder der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft der Vater allein für schuldig erklärt ist.

§ 4. Die Bestimmung der Mutter über Aenderung des religiösen Bekenntnisses des Kindes bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, die nur aus besonders erheblichen Gründen nach Anhörung der nächsten väterlichen Verwandten und des Gemeindewaisenraths zu erteilen ist.

§ 5. Die Bestimmung, dass ein Kind in einem anderen religiösen Bekenntnis, als dem des Erziehungsberechtigten oder in einem anderen, als dem bisherigen Bekenntnis erzogen werden soll, ist gerichtlich oder notariell zu beurkunden.

§ 6. Der Vormund und der Pfleger können das religiöse Bekenntnis des Kindes nicht ändern.

3. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

AG. vom 4. Mai 1899.

§ 105. Für das Recht, zu bestimmen, in welchem religiösen Bekenntnis ein Kind zu erziehen ist, sind, soweit sich nicht aus den §§ 106—108 etwas Anderes ergibt, die Vorschriften des BG. über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, massgebend.

§ 106. Solange der Vater lebt, kann die Mutter das religiöse Bekenntnis eines gemeinschaftlichen Kindes ohne Einwilligung des Vaters, auch wenn er nicht die Sorge für die Person des Kindes hat, nicht ändern, es sei denn

1) dass ihr die elterliche Gewalt zusteht

oder

2) dass im Falle der Scheidung der Ehe oder der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft der Vater allein für schuldig erklärt ist,

oder

3) dass der Vater wegen Geisteskrankheit entmündigt und nach Feststellung des Vormundschaftsgerichtes die Aussicht auf Wiederherstellung ausgeschlossen ist.

§ 107. Die von dem Vormund und von dem Pfleger getroffenen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.



Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht ausser den Erziehungsberechtigten auch Verwandte oder Verschwägerte des Kindes, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismässige Kosten geschehen kann, sowie das Kind selbst hören, wenn es das 14. Lebensjahr erfüllt hat. § 1847 Absatz 2 des BG. findet entsprechende Anwendung.

§ 108. Wird die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zu einer Aenderung des Bekenntnisses versagt, so ist das Kind in dem bisherigen Bekenntnisse weiter zu erziehen.

Fehlt es nach der Versagung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes an einer Bestimmung oder stellt sich die vom Vater oder von der Mutter getroffene Bestimmung als ein Missbrauch des Rechtes der Sorge für die Person des Kindes oder als eine Gefährdung für das geistige Wohl des Kindes dar, so kann das Vormundschaftsgericht an Stelle des Erziehungsberechtigten die Bestimmung treffen, bezw. die vom Vater oder von der Mutter getroffene Bestimmung ändern.

§ 107 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung [1]).

4. *Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.*

AG. vom 11. Juli 1899.

Art. 156. Für das Recht zu bestimmen, in welchem religiösen Bekenntnisse ein Kind zu erziehen ist, sind, soweit sich nicht aus den Art. 157—162 ein Anderes ergibt, die Vorschriften des BG. über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, massgebend. Alle diesen Vorschriften zuwiderlaufenden Vereinbarungen sind nichtig.

Art. 157. Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormunde oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem das Kind zu erziehen ist, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor.

Art. 158. Solange der Vater lebt, kann die Mutter das religiöse Bekenntnis eines gemeinschaftlichen Kindes ohne Einwilligung des Vaters, auch wenn er nicht die Sorge für die Person des Kindes hat, nicht ändern, es sei denn

1) dass ihr die elterliche Gewalt zusteht oder

2) dass im Falle der Scheidung der Ehe oder der Aufhebung

---

1) *H. Bechers* AG. 2. Lieferung.

der ehelichen Gemeinschaft der Vater allein für schuldig erklärt ist.

Art. 159. Die Bestimmung der Mutter über Aenderung des religiösen Bekenntnisses des Kindes bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, die nur aus besonders erheblichen Gründen nach Anhörung der nächsten väterlichen Verwandten und des Gemeindewaisenraths zu gewähren ist.

Art. 160. Hat das Kind das 14. Lebensjahr überschritten, so ist es berechtigt, das Religionsbekenntnis selbst zu bestimmen.

Art. 161. Die Bestimmung, dass ein Kind in einem anderen religiösen Bekenntnisse, als dem des Erziehungsberechtigten oder in einem anderen als dem bisherigen Bekenntnisse, erzogen werden soll, ist gerichtlich zu beurkunden.

Art. 162. Der Vormund und der Pfleger können das religiöse Bekenntnis des Kindes nicht ändern.

5. *Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.*

AG. vom 18. Juli 1899.

§ 1. Eheliche Kinder folgen der Konfession des Vaters.

Dem Vater ist jedoch nachgelassen, die Kinder der von seiner Konfession abweichenden Konfession der Mutter zuzuführen. Bei der einmal getroffenen Bestimmung behält es sein Bewenden auch für den Fall, dass der Vater seine Konfession wechselt.

§ 2. Durch nachfolgende Ehe legitimierte, desgleichen von einem Ehepaare an Kindesstatt angenommene Kinder werden den ehelichen gleichgeachtet.

§ 3. Die aus einer Ehe stammenden, sowie die ihnen gleichzuachtenden Kinder (§ 2) sind in derselben Konfession zu erziehen.

§ 4. Uneheliche Kinder folgen der Konfession der Mutter.

§ 5. Verträge und Versprechungen über die religiöse Erziehung der Kinder sind rechtlich unverbindlich.

§ 6. Die dem Vater nachgelassene Bestimmung, dass die Kinder der von der seinigen abweichenden Konfession der Mutter zugeführt werden sollen (§ 1 Abs. 2), kann rechtsgiltig nicht vor der Geburt des ersten Kindes und nur durch gerichtliche oder notarielle Erklärung getroffen werden.

§ 7. Ein Wechsel des religiösen Bekenntnisses der Kinder ist vorbehaltlich der Vorschrift in § 8 nur ausnahmsweise auf Grund eines für jeden einzelnen Fall auszuwirkenden landesherrlichen Dispenses zulässig.

§ 8. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, seine Konfession nach eigener freier Ueberzeugung zu wählen.

§ 9. Wer nach vollendetem 16. Lebensjahr aus der evangelisch-lutherischen Landeskirche oder einer der anderen staatlich anerkannten christlichen Religionsparteien in eine derselben übertreten will, muss dem zuständigen Geistlichen seiner Konfession seine Willensmeinung erklären, worauf ihn dieser über die Wichtigkeit des Schrittes zu belehren und darüber, dass dieses geschehen, ein Zeugnis auszustellen hat.

Der Austritt selbst ist unter Vorlegung dieses Zeugnisses vor einem Gericht oder Notar zu erklären und in das bei den Amtsgerichten zu führende Austrittsregister einzutragen.

§ 10. Das Gesetz vom 1. März 1872, die Einführung von Civilstandsregistern für kirchliche Dissidenten betr., bleibt in dem durch die Ministerialbekanntmachung vom 19. Januar 1876, den Wegfall der Fortführung besonderer geistlicher Civilstandsregister für kirchliche Dissidenten betreffend, bestätigten Umfange in Kraft.

6. Fürstentum Reuss ältere Linie.

AG. vom 26. Oktober 1899 §. 136.

§ 136. 1. Für das Recht, zu bestimmen, in welchem religiösen Bekenntnis ein Kind zu erziehen ist, sind, soweit nicht nachstehend andere Bestimmungen getroffen worden sind, die Vorschriften des BG. über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, massgebend.

2. Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses die Meinung des Vaters oder der Mutter vor.

3. Solange der Vater lebt, kann die Mutter das religiöse Bekenntnis eines gemeinschaftlichen Kindes ohne Einwilligung des Vaters, auch wenn derselbe nicht die Sorge für die Person des Kindes hat, nicht ändern; es sei denn:

a) dass ihr die elterliche Gewalt zusteht,

b) dass im Falle der Scheidung der Ehe oder der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft der Vater allein für schuldig erklärt worden ist,

c) dass der Vater wegen Geisteskrankheit entmündigt und nach Feststellung des Vormundschaftsgerichtes die Aussicht auf Wiedergenesung ausgeschlossen ist.



4. Der Vormund oder Pfleger können das religiöse Bekenntnis des Kindes nicht ändern.

5. Zur Aenderung eines Religionsbekenntnisses eines Kindes ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nothwendig:

a) wenn während bestehender Ehe die Mutter des Kindes nach der Vorschrift unter 3 zu bestimmen hat,

b) wenn dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zusteht.

6. Die Bestimmung, dass ein Kind in einem anderen religiösen Bekenntnis als dem des Erziehungsberechtigten oder in einem anderen, als dem bisherigen Bekenntnis erzogen werden soll, ist gerichtlich zu beurkunden.

7. Das religiöse Bekenntnis eines Kindes, welches konfirmiert ist, oder welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann nur mit Genehmigung des Kindes geändert werden.

8. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. December 1875, den Austritt aus der Landeskirche betr., bleiben bis auf die durch die vorstehenden Bestimmungen bewirkte Abänderung des § 6 l. c. unberührt.

7. *Fürstentum Reuss jüngere Linie.*

AG. vom 10. August 1899 § 99.

Nro. 1 bis 5 ist gleichlautend mit dem AG. v. 26. Okt. 1899 des Fürstentums Reuss ä. L. Nro. 6 und 8 des letzteren Gesetzes finden sich in dem AG. des Fürstentums Reuss j. L. nicht; das Unterscheidungsalter ist folgendermassen bestimmt:

§ 99. 6. Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, oder wird dasselbe vorher konfirmiert, so ist es mit der Vollendung des 14. Lebensjahres oder bei der Konfirmation berechtigt, das Religionsbekenntnis selbst zu bestimmen.

8. *Reichsland Elsass-Lothringen.*

AG. vom 17. April 1899. Fast gleichlautend mit den Gesetzen der Bundesstaaten unter 6 und 7.

§ 119. Für das Recht, zu bestimmen, in welchem religiösen Bekenntnis ein Kind zu erziehen ist, sind, soweit sich nicht aus den §§ 120—122 ein anderes ergibt, die Vorschriften des BG. über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, massgebend.

§ 120. Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die

Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem das Kind zu erziehen ist, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor.

§ 121. Solange der Vater lebt, kann die Mutter das religiöse Bekenntnis eines gemeinschaftlichen Kindes ohne Einwilligung des Vaters, auch wenn er nicht die Sorge für die Person des Kindes hat, nicht ändern, es sei denn,

1. dass ihr die elterliche Gewalt zusteht, oder

2. dass im Falle der Scheidung der Ehe oder der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft der Vater allein für schuldig erklärt ist, oder

3. dass der Vater wegen Geisteskrankheit entmündigt und nach Feststellung des Vormundschaftsgerichtes die Aussicht auf Wiederherstellung ausgeschlossen ist.

§ 122. Das religiöse Bekenntnis des Kindes kann weder von dem Vormund noch von dem Pfleger geändert werden.

(Fortsetzung folgt).



II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Apostolisches Schreiben an die gräco-melchitischen Bischöfe, betr. Wahrung der Einheit.

LEO PP. XIII.

Venerabiles Fratres salutem et apostolicam benedictionem.

Omnibus compertum exploratumque est, Venerabiles Fratres, Nos, sub ipsa Pontificatus initia, ad christianas Orientis nationes oculos peramanter convertisse. Editis insuper nonnullis actis praesertim Constitutione *Orientalium*, plura a Nobis sunt opportune declarata et decreta ad earumdem coniunctionem cum Petri Cathedra obstringendam, nec non ad reconciliationem dissidentium fovendam. Alias deinceps occasiones libenter nacti sumus actuosae benevolentiae erga catholicos orientales testandae, et nihil profecto antiquius, nihil sanctius habuimus quam animis cum Sede Apostolica obstrictis, adeo in eis ardorem excitare et foecunditatem fidei ut ad maiorum excellentiam et laudem, renovatis exemplis, nitantur.

Inter omnes vero orientales ecclesias, inclitam nationem et patriarchatum antiochenum graecomelchitam singulari prorsus benevolentia prosequuti sumus et prosequimur. Etenim, ut pauca tantum nunc commemoremus, optime nostis, Venerabiles Fratres, Nos inde ab anno 1882 Seminarium in urbe Jerosolymitana pro Graeco-Melchitis instaurasse, eique Missionales Algerinos praefecisse. Praeterea plures alumnos ex eadem natione graeco-melchita Nostris expensis, Romae, in Athanasiano Collegio instituendos curamus, ut ad fontem ipsum, catholicam veritatem hauriant, et unitatis centrum, quod in Sede Apostolica divinitus constitutum est, venerari coram atque adamare adsuescant. Denique, anno 1894, uti ex eadem Constitutione *Orientalium* eruitur, Patriarchae graeco-melchitae iurisdictionem tribuimus in eos quoque fideles eiusdem ritus qui intra fines turcici imperii versantur.

Paternae huic benevolentiae erga nationem graeco-melchitam apte respondisse religiosam vestri Ordinis operam libenter testamur; tum ob sedulitatem, qua, in sollicitudinis Nostrae partem vocati, ministerio vestro fungi studetis, tum ob industriam qua commissi gregis incolumitati prospicitis. Etsi vero haec omnia non sine vestri ordinis laude commemoremus, dissimulare tamen non possumus, tristitiam qua affecti sumus, cum leves quasdam dissensiones inter vos

nuper exortas noverimus. Huiusmodi dissidium, favente atque opitulante Dei gratia, componere potuimus; quum enim plures ex vobis, qui elapso mense Romam petierunt, hortationibus Nostris laudabiliter obtemperaverint, pax et concordia illico restituta est. Nunc vero ad hanc animorum consensionem firmandam tria potissimum per praesentes Litteras declaranda censuimus.

I. Quoad Patriarchalia iura, privilegia, munera, praerogativas nihil detractum volumus aut imminutum; simul tamen Venerabilem Fratrem Nostrum Patriarcham Antiochenum Graeco-Melchitam enixe rogamus, ut eiusdem nationis episcopos, *quos Spiritus Sanctus posuit regere Ecclesiam Dei*, ea qua par est, reverentia prosequatur et fraterna caritate complectatur, iuxta B. Petri Principis Apostolorum praeceptum: *Neque ut dominantes in cleris, sed forma facti gregis ex animo* (I. Ep. V, 3), cui consonant praeclara Bernardi verba: *Magis agat caritas, quam potestas.*

II. Praeterea episcopos omnes eiusdem nationis monemus, ut praelaudato Patriarchae tamquam legitimo Praesuli honorem et obsequium exhibeant, debitamque obtemperationem praeseferant; quod si quaedam suboriatur inter ipsos controversia, eam primum Patriarchae iudicio demisse subiiciant; si vero rem dirimi non eveniat ad sedem Apostolicam reverenter deferatur.

III. Ad praecavendas futuras iurium contestationes, optime valitura est Synodi Nationalis celebratio. Quocirca, quemadmodum alias vobis commendavimus, ita nunc per praesentem epistolam praecipimus; ut huiusmodi Synodus quantocius convocetur, in qua de iuribus Patriarchae et episcoporum, de recta fidelium administratione, de cleri disciplina, de monachorum vel aliis piorum institutis, de missionum necessitatibus, de cultus divini decore, de sacra liturgia, de cognatisque agatur rebus, quae diligenter cautissimeque sunt reputandae ad maiorem Dei gloriam procurandam et Ecclesia graecomelchitae splendorem augendum. Uti penes alias orientales ecclesias Synodi nationalis celebratio maximo fuit emolumento pro negotiis componendis et ecclesiastica disciplina instauranda, ita vestrae Ecclesiae ex legum scriptarum elucubratione et promulgatione praeclaros fructus profecturos, Nobis iure merito pollicemur.

Nunc vero, antequam finem praesentibus litteris imponamus, intimo nostri cordis affectu vos hortamur et obsecramus, ut quotidie magis arctissimo caritatis foedere devincti, *solliciti sitis cum omni humilitate et mansuetudine servare unitatem spiritus in vinculo pacis.* Nemo enim vestrum ignorat quantopere ad totius Ecclesiae bonum et ad reconciliationem dissidentium fovendam intersit, animorum,

voluntatum et sententiarum concordia. Quapropter certa nobis spes est, venerabiles fratres, futurum ut vos paternis hisce monitis, desideriis, postulationibus libentissime obsequentes dissensionum germina radicitus evellere ac ita gaudium nostrum implere velitis, omnesque gravissimi vestri muneris partes obire ad consummationem sanctorum in aedificationem corporis Christi. Persuasum vobis sit deliberatum esse nobis ea omnia praestare, quae ad maiorem ecclesiae graecomelchitae utilitatem pertinere posse noverimus. Interim in humilitate cordis nostri Deum oramus et obsecramus, ut caelestium charismatum copiam vobis, propitius largiatur. Ac divini praesidii auspicem et flagrantissimae illius, qua vos in Domino amplectimur, caritatis testem, apostolicam benedictionem vobis, venerabiles fratres, cunctisque clericis laicisque fidelibus graeco-melchitis peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 21. Iulii anno 1900, pontificatus nostri XXIII.

LEO PP. XIII.

---

2. Approbation und Konfirmation der neuen Indexausgabe durch Breve Leo's XIII.[1])

Ad perpetuam rei memoriam.

Romani Pontifices, quibus grande illud munus in beato Petro Apostolorum principe commissum est, universum pascendi Christi gregem, toti in eo constanter fuerunt, ut pretiosissimum fidei depositum integrum inviolatumque servarent, et christianas toto orbe gentes salutaris doctrinae pabulo enutrirent. Hinc profecto vehemens illa ac provida ab ipsis adhibita perpetuo cura, ut, quemadmodum bonum semen a lolio, ita et sani optimique libri ab adulterinis et apocryphis et perniciosis secernerentur; ne christiani homines, incauto vel temerario horum usu, integritatis fidei morumque detrimentum caperent. Quo in genere, varia quidem pro varietate temporum tum Pontifices ipsi, tum Concilia, nunquam neglexerunt apta malis adhibere remedia. Quum vero, compertà, saeculo decimo quinto, nova arte typographica, magis in dies crevisset librorum copia, praetereaque malarum haeresum pestis late grassaretur, necessarium omnino visum est, qua praecavendis periculis, qua reparandis

1) Im nächsten Hefte wird über den neuen »Index« eine Abhandlung erscheinen.



mature damnis, in prave scripta acrius animadvertere. Itaque Concilii Tridentini patres, ad quos Pius IV. praedecessor noster id negotium remiserat, ingenti librorum sive haereticorum, sive de haeretica pravitate suspectorum, sive pietati moribusque nocentium contagioni, duplici esse ratione occurrendum existimarunt. Ac primo quidem, eiusdem Synodi auctoritate lecti ad id praesules et theologi generales quasdam condidere regulas, ut nimirum facilius dignosci posset a quibus generatim libris fideles cavere oporteret; tum vero accuratum atque absolutum librorum improbatae lectionis elenchum seu indicem exararunt. Quem indicem una cum memoratis regulis, quum peracta Synodo, ex ipsius decreto, Pio IV. praedecessori nostro exhibitus fuerit ut ne antea ederetur quam apostolicae auctoritatis robur acciperet, summa diligentia denuo excussum idem Pontifex approbavit et ab omnibus observari iussit. — Res tamen ipsa ferebat ut eiusdem Index, novis editis decursu temporis pravis perniciosisque libris nova additamenta requireret: idque sane ab Apostolica Sede iterum iterumque assidua cura perfectum esse neminem latet. Ita quidem Clemens VIII., ac deinceps Alexander VII. et Benedictus XIV. praedecessores nostri Indicem ipsum, insertis iis libris quos postmodum summi Pontifices vel per litteras apostolicas vel per romanas Congregationes, praecipue Inquisitionis atque Indicis, proscripserant, in meliorem aptioremque formam redactum, quasi innovarunt.

Quum vero a Benedicti XIV. praedecessoris nostri pontificatu maximo longa iam aetas, centum quadraginta fere annorum, effluxisset, maius quiddam atque efficacius res ipsa postulare videbatur. Non solum enim complura hoc temporis intervallo damnata fuerant prave scripta, sed non pauci etiam errores ac mendae in Indicem ipsum irrepserant. Itaque, quod in votis etiam fuisse perspectum est multorum patrum Vaticanae Synodi, manum huic Indicis emendandi perficiendique operi admovendam duximus. Ac primo quidem regulas, quas e mente Concilii Tridentini Pius IV. praedecessor noster constituerat, aliquanto molliores efficere, easdemque tempori accomodare decrevimus: idque sane perfecimus Constitutione Apostolica *Officiorum ac munerum*, edita die 25. Ian. an. 1897. Quod vero ad Indicem spectat, eum diligentissime recognosci, e mendis purgari, atque ita disponi ordinarique iussimus, ut tota eiusdem ratio cum regulis seu decretis generalibus apprime congrueret. Eiusmodi negotium, sane laboriosum, Venerabilibus Fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus Congregationi Indicis librorum prohibitorum praepositis demandavimus, qui doctis aliquot accitis in operis subsidium viris, rem totam alacri assiduoque studio ita perfecere, ut

novus Index ceteris iis qui praecesserunt non solum longe emendatior appareat, sed et expeditioris usus, omissis libris non ita paucis, quorum proscriptio, olim necessaria vel opportuna, hodie vix non inutilis evasit.

Huiusmodi igitur librorum prohibitorum generalem Indicem, iussu Nostro recognitum et emendatum, ac typis vaticanis impressum, quem tamquam litteris hisce expresse insertum haberi volumus, auctoritate Apostolica, tenore praesentium, approbamus et confirmamus, atque ab omnibus ubique locorum integre et inviolabiliter observari praecipimus, sub poenis in Constitutione Nostra *Officiorum ac munerum* sancitis. Mandantes omnibus locorum Ordinariis, itemque regularium quorumcumque superioribus, omnibusque aliis ad quos spectat, aut in futurum spectabit, ut eumdem Indicem vulgandum et observandum pro viribus curent. Non obstantibus in contrarium facientibus quibuscumque.

Datum Romae apud S. Petrum sub annulo Piscatoris die 17. Septembris 1900 Pontificatus Nostri Anno Vigesimo tertio.

A. Card. *Macchi.*

---

3. Geschäftsgang der S. Congr. Epp. et Reg. für Behandlung von Parteisachen.

Eine Instruktion über den Gang für Behandlung von Streitigkeiten zwischen zwei Parteien bestand bereits aus dem Jahre 1834. Diese wurde zeitgemäss revidirt und als »Methodus seu ratio tractandi negocia de quibus contentio est inter partes apud S. Congregationem Episcoporum et Regularium« unterm 20. Juli 1900 veröffentlicht. Wir geben den Wortlaut beider hier wieder.

1. *Die alte Instruktion vom 5. September 1834.*

In generali Congr. habita Nonis Sept. 1834, Eminentissimi et Reverendissimi Patres decreverunt, ut vetus, et propria S. Congregationis methodus, seu ratio tractandi negotia, de quibus contentio est inter partes, accurate in posterum servaretur. Est autem huiusmodi:

1. Quotiescumque in negotiis quae apud S. Congregationem Episcoporum et Regularium aguntur tum ex relationibus Ordinariorum tum ex partium deductionibus videatur expedire, ut res ad viam iuris reducatur, rescribitur — Partes deducant sua iura coram Eminentissimo N., qui videat et referat, citata parte et concordato dubio.

2. Coram Eminentissimo Relatore, vel eius Auditore, adhibito SS. Congregationum Notario, singuli actus, qui ad iudicandum viam sternunt, conficiuntur.

3. Propterea pars diligentior coram eodem Auditore partem adversam in ius vocat — ad concordandum de dubio, alias videndum subscribi, et disputari infrascriptum — quod nempe in calce citationis transcribitur.

4. Eminentissimus Relator, sive eius Auditor vel propositum, vel aliud dubium concordat de consensu partium; sin minus mandat partes suis iuribus uti per memoriale in S. Congregatione.

5. Si pars citata intra terminum praefinitum non compareat, citatur pro secunda vice ad concordandum de dubio, nec non destinari Congregationem.

6. Si pars in sua contumacia perstiterit, Eminentissimus Relator, vel eius Auditor concordat dubium, et Congregationem pro Causae propositione destinat, ita tamen ;ut spatium saltem triginta dierum intercedat; et decretum adversae parti per Cursorem intimatur.

7. Iura autographa, quibus utraqua pars utitur, quindecim diebus ante diem propositionis causae apud D. Secretarium deponuntur, transmissa utrique intimatione.

8. Allegationes utriusque partis, decem diebus ante Congregationem, tum ad Eminentissimos Cardinales, tum ad D. Secretarium et Sub-Secretarium, ac ad Secretariam S. C. deferuntur.

9. Mutua inter partes allegationum et summariorum traditio fit eadem ipsa die in domo Auditoris Emi Relatoris.

10. Responsiones triduo ante propositionem causae distribuuntur, et communicantur, ut in articulo praecedenti.

11. Resolutionem S. Congregationis Eminentissimus Relator scriptis tradit, et suo nomine obsignat eamque Secretario tradit partibus significandam.

12. Si intra decem dies pars victa iterum audiri postulet, Eminentissimus Relator novae audientiae beneficium tribuere potest.

13. Quoties cunctis suffragiis res diiudicata fuerit cum clausula *et amplius* vel uno tantum suffragio discrepante cum clausula, *et non concedatur,* tunc venia redeundi non tribuitur, nisi a plena Congregatione.

14. Causa denuo proponitur servato modo, et terminis primae propositionis.

15. Dijudicata causa, authenticum resolutionis exemplar ei traditur qui causam obtinuit.



16. Victor instat coram A. C., qui ut merus executor resolutionem S. Congregationis exequendam decernit.

Carolus Card. *Odescalchi*, Praef.

Io. Archiep. *Ephesinus*, Secret.

2. Die neue Instruktion vom 20. Juli 1900.

In Coetu generali S. C. Epp. et Reg. approbata fuit nova haec methodus tractandi negocia apud eamdem S. Congregationem. In calce exhibetur ratio vetus, quae in nonnullis differt.

1. Quotiescumque in negotiis, quae apud S. Congregationem Episcoporum et Regularium aguntur, tum ex relationibus Ordinariorum, tum ex partium deductionibus videatur expedire, ut res ad viam iuris reducatur, rescribitur: »*Proponatur coram plenario Emorum* »*Patrum coetu, citata parte et concordato dubio*«.

2. In huiusmodi casibus ii tantum uti advocati seu procuratores admittuntur, qui penes SS. Urbis Congregationes rite probati sint.

3. Coram r. d. Summista singuli actus, qui ad iudicandum viam sternunt, conficiuntur.

4. Propterea pars diligentior coram eodem r. d. Summista partem adversam citat »*ad concordandum de dubio, alias videndum subscribi et disputari infrascriptum*«, quod nempe in calce citationis transcribitur.

5. Porro r. d. Summista citationis libello adscribit diem et horam audientiae, in qua citatio »*poterit legi*«; et subinde, vel propositum, vel aliud dubium concordat, de consensu partium: sin minus mandat partes suis iuribus uti per memoriale in plenaria Congregatione. — Praeterea idem r. d. Summista terminum praefinit ad exhibenda summaria et deductiones partium, ut opportuno tempore confici possit restrictus seu *Consultatio* S. Congregationi subiicienda.

6. Si pars citata, infra terminum praefinitum, non compareat, citatur pro secunda vice »*ad concordandum de dubio nec non destinari Congregationem*«.

7. Si pars in sua contumacia perstiterit, r. d. Summista concordat dubium, et Congregationem pro Causae propositione destinat, ita tamen ut spatium saltem triginta dierum intercedat, et decretum intimatur adversae parti per Cursorem sive per litteras apud epistolarum diribitorium commendatas, quaesita receptionis syngrapha, vulgo »con ricevuta di ritorno«.

8. Concordato autem dubio, utraque pars aut saltem pars diligentior deponet apud arcam S. Congregationis congruam pecuniae

summam, pro expensis necessariis, in singulis casibus a. r. p. d. Secretario taxandam.

9. In casu contumaciae, si post latam sententiam pars contumax postulet *beneficium novae audientiae*, ipsa tenebitur ad deponendam in arca S. Congregationis omnem pecuniae summam pro expensis novae propositionis necessariam.

10. Documenta unius partis alteri non tradentur nisi in exemplaribus *ex officio* exscriptis, praevio superiorum rescripto. Informationes tamen Ordinariorum et documenta secreta, si qua sint, nullatenus tradentur.

11. Advocati seu Procuratores antequam typis edant deductiones et summaria, quibus uti voluerint, ea subiicient r. d. Summistae, ut imprimendi licentiam impetrent: quae quidem imprimendi licentia denegari poterit vel una ea ratione, quod deductiones nimis prolixae inveniantur.

12. Allegationes typis editae decem saltem diebus ante Congregationem destinatam, tum ad *Emos Patres*, in duplici exemplari, tum ad Secretarium, Subsecretarium et Auditorem deferentur: sex autem earumdem allegationum exemplaria ubi primum fieri poterit, penes Tabularium S. Congregationis deponentur.

13. Mutua inter partes allegationum et summariorum traditio fit decem diebus ante Causae propositionem.

14. Responsiones triduo ante propositionem Causae distribuuntur, ut in art. 12, et partibus invicem traduntur.

15. Resolutionem S. Congr. r. p. d. Secretarius in scriptis tradit, suoque nomine signat; eamque subinde per se, sive per Officialem ad id deputatum, partibus significat.

16. Si intra decem dies pars victa iterum audiri postulet, Emus Cardinalis Praefectus, audito Congressu, novae audientiae beneficium concedere potest.

17. Quoties vero res diiudicata fuerit cum clausula »*et amplius*« tunc beneficium novae audientiae non conceditur nisi a plena Congregatione.

18. Si Causa iterum proponi contingat, servandus erit modus in superioribus articulis respective praescriptus.

19. Dijudicata Causa authenticum resolutionis exemplar Parti seu Partibus petentibus tradetur.

In Congregatione Generali habita die 20. Iulii 1900 Eminentissimi et Reverendissimi Patres suprascriptam methodum in omnibus probarunt et in posterum accurate servari mandarunt.

Fr. H. M. Card. *Gotti*, Praef. *A. Panici*, Secret.

4. Instruktion des hl. Officiums an die griechisch-unirten Bischöfe über die gemischten Schulen.

Nachstehende Instruktion des hl. Officiums wurde unterm 4. August vom hl. Vater gebilligt und dann unterm 28. August 1900 veröffentlicht. Wegen ihrer principiellen Bedeutung möge dieselbe hier ihren Platz finden:

Illme ac Rme Domine.

In generali conventu Supremae huius Congregationis S. Officii, habito fer. IV die 20 Iunii p. p., delata ad Eminentissimorum DD. Cardinalium una mecum Inquisitorum Generalium iudicium quaestione[1]) de Scholis in istra regione, quam ab aliquot annis sub iudice esse Amplitudinem Tuam minime latet; laudati Emi Patres, ne in re tanti momenti, uti est recta iuventutis institutio, dubiis aut anxietatibus ullus supersit locus, omnibus, quo decebat studio ac maturitate, discussis has Tibi normas proponendas mandarunt.

Cum, scilicet, ob peculiares loci circumstantias, impediri non expediat alumnorum quoque schismaticorum ad scholas catholicas concursum; id eatenus tolerari posse memineris, quatenus ex huiusmodi promiscuitate et consortio nec schola desinat esse catholica, nec naturalis divinaeve legis iura pessumdari, aut catholicorum alumnorum mores ac maxime fidem periclitari ullimode contingat.

Quare, in primis, nullo pacto sinendum erit ut pro religiosa alumnorum schismaticorum institutione catechista schismaticus a catholicis scholarum moderatoribus deputetur, quamvis forte id sub tacita vel etiam expressa conditione fiat ut catechista schismaticus (quod multo minus a catechista catholico exigi posset) ea tantum tradat quae catholicae et schismaticae doctrinae sunt communia. Ne autem exinde schismaticorum querimoniis ansa praebeatur, poterunt catholici moderatores hac super re passive se habere, tolerare nimirum ut alumni schismatici, a catechistis schismaticis, propriis eorum expensis atque in loco, quantum fieri poterit, a scholis catholicis separato, instruantur; vel ut una cum catholicis doctrinam catholicam doceantur.

---

1) Die vorgelegten Zweifel lauten also:

I. Num licite vocari possit a catholicis catechista schismaticus pro instructione religiosa schismatica alumnorum suae sectae.

II. Num vocari possit catechista schismaticus, facta ei obligatione tradendi tantum catholicorum et schismaticorum communia relictis propriis.

III. Num scholae mixtae catholicorum, urgente necessitate, uti possint opera magistrorum acatholicorum pro linguis, scientiis naturalibus, mathematicis tradendis.

IV Num, urgente necessitate, possint acatholicorum libri adhiberi.

Pariter permitti non potest, propter manifestum periculum, cui catholici adolescentes exponerentur, ut metaphysices vel ethices aliaeve his similes scientiae aut disciplinae a magistris non catholicis tradantur.

Auctoritas quippe praeceptorum quae maxime in adolescentium animis valet (ut iam alias haec eadem Suprema Congregatio adnotabat), ad ea omnia approbanda quae in iis vident ex iisve audiunt, naturali quadam vi, eos rapit; quo fit ut illorum erga religionem indifferentia, errores ipsi haereticales, catholicaeque religionis contemptus, venenato quodam halitu, tenella pectora inficiat, extinctoque calore omni pietatis, penitus corrumpat.

E contra, ad idiomata vel scientias naturales aut mathematicas aliasve quae materiam a religione omnino distinctam habent, tradendas, acatholicos praeceptores sub catholicorum moderatorum vigilantia, adhibere per se illicitum non est; siquidem igitur ob peculiares loci circumstantias vera id necessitas exigat, tolerari poterit ut adhibitis debitis cautionibus ad omnia pericula a catholicis adolescentibus propulsanda, eorum opera uti valeas.

Quod, demum, spectat ad libros, de re scilicet profana ab acatholicis conscriptos, urgente necessitate, iis uti per se non est prohibitum; dummodo tamen nullum contineant errorem vel, si continebant, emendati fuerint.

Hisce prae oculis habitis, sperat S. Congregatio futurum ut iuxta peculiares istorum locorum necessitates, salvo naturali divinoque iure, omnia haud difficulter componere possis. Quod si quod aliud adhuc dubium obveniat, iterum recurrere ne graveris.

Interim fausta quaeque ac felicia Amplitudini Tuae precor a Domino.

Datum Romae, die 28. Augusti 1900.

Lucidis M. Card. *Parocchi.*

---

5. Strafen gegen Kleriker wegen Betheiligung an Aufständen und Bürgerkriegen.

In perturbationibus et intestinis bellis, quibus aliquoties civiles status exagitantur, ultimis hisce annis interdum accidit, ut ecclesiastici viri, partium studio abrepti, uni vel alteri politicae factioni ultro se manciparent, et pro ea contra canonicas leges plura agere et moliri non verentur, fidentes absolutionem in posterum se facile consequunturos.

Tam gravi malo occurrere cupiens SSmus Dominus Noster Leo PP. XIII. inhaerendo dispositionibus SS. Concilii Tridentini sess. XIV. in prooem. et cap. IV., nec non sess. XXII. cap. 1 de reform., et prae oculis habita doctrina Benedicti XIV in *Instit. 101*, per praesentes S. C. Concilii litteras statuit atque decernit, ut in posterum quisquis ex clero, ut intestinis bellis et politicis contentionibus opem utcumque ferat, proprium residentiae locum absque iusta causa, quae a legitima ecclesiastica auctoritate recognita sit, deseruerit, vel clericales vestes exuerit, quamvis arma non sumpserit, et humanum sanguinem minime fuderit; et eo magis qui in civili bello sponte sua nomen militiae dederit, aut bellicas actiones quomodocumque dirigere praesumpserit, etsi ecclesiasticum habitum retinere pergat; ab ordinum et graduum exercitio, et a quolibet ecclesiastico officio et beneficio suspensus illico et ipso facto maneat; et inhabilis praeterea fiat ad quaelibet officia aut beneficia ecclesiastica in posterum assequenda, donec ab Apostolica Sede restitutus non fuerit, sublata ad hunc effectum respectivis Dioecesium Ordinariis qualibet dispensandi potestate, etiamsi amplissimis, sive solitis (ut vocant), sive extraordinariis facultatibus rehabilitandi clericos gaudeant: contrariis quibuscumque minime obstantibus.

Datum Romae ex S. C. Concilii die 12. Iulii 1900.

A. Card. *Di Pietro*, Praefectus

† *B.* Archiepiscopus *Nazianzenus*, Secretarius.

---

6. Säkularisirte Ordenspriester bezüglich Zulassung zu kirchlichen Diensten und zum Erwerbe von Beneficien.

Die Congregatio super disciplina regulari hat in Betreff dieser beiden Puncte folgende wichtige Entscheidungen erlassen:

1. Bezüglich der Aufnahme und Zulassung zu kirchlichen Dienstverrichtungen:

Ad dubium: An Episcopus excipere cogatur Religiosos saecularizatos, et an eosdem valeat adhibere in sacris ministeriis? S. Congregatio super Disciplina Regulari die 16. Aug. 1898 haec respondit:

Difficili Regularium hodiernae conditioni occurrere satagens, S. Congr. super Disciplina Regulari, pro illis Religiosis, qui gratia vocationis destituti, vel de alia rationabili causa muniti extra claustra degere voluerunt, et tractu temporis vellent — auditis Superioribus Generalibus Ordinis, maturo consilio, statuit atque decrevit: — »ut ipsis facultas tribueretur manendi extra claustra habitu regulari

dimisso, ad annum: quo tempore S. Patrimonium sibi constituerent: Episcopum benevolum receptorem invenirent; atque deinde, pro saecularizatione perpetua, iterum recurrerent, et interim Sacra facientes, verbum Domini praedicantes fidelibus populis pia conversatione prodesse valerent«.

Quibus autem dispositionibus iurisdictio episcopalis nulli subest detrimento: namque Ordinarius invitus non cogitur illos in suum Clerum cooptare neque Beneficiis ecclesiasticis praeponere; sed perdurante gratia concessionis, eiusdemque a Sede Apostolica consecuta prorogatione, ad sancta obeunda ministeria, pro lubitu in sua Dioecesi habilitare potest, si velit. Neque ullam huic agendi rationi dubitationem infert Decretum Auctis admodum 1892, quia hoc per regulam generalem afficit Instituta recentia votorum simplicium; ac tantum per exceptionem respicit Ordines proprie dictos, in quibus vota solemnia religiosi nuncupantur. Quae tamen exceptio, si fieri contingerit, in singulari decreto, adamussim notatur, ita ut speciale Rescriptum, eiusque conditiones, legem pro individuo, constituunt: et solummodo ab eo Ordinarius sui agendi rationem quaerere debeat.

2. *Bezüglich Erlangung eines kirchlichen Beneficiums.*

I. Episcopus N. litteris diei 14. Ianuari 1899 *tria dubia* proposuit S. Congregationi super Disciplina Regulari.

1. An Religiosi perpetuo Saecularizati *»simplici Rescripto Saecularisationis perpetuae« auctoritatem habeant accipiendi, ac retinendi Beneficia Ecclesiastica*, sive Residentialia, vel etiam cum animarum Cura *sine Apostolicae Sedis habilitatione?*

2. An *institutiones* Parochorum, et Canonicorum, ex Religiosis *tantum Saecularizatis perpetuo*, neque ad Beneficia habilitatis, sint *invalidae,* quamvis *bona fide peractae?*

3. An demum valeant ipsi in possessione Beneficiorum manere veluti *legitimi possessores?*

Et S. Congregatio hisce mature perpensis die 31. Ianuarii 1899 reposuit.

Ad primum — Negative.

Ad secundum — Investituras, de quibus in casu, esse *nullas in radice.*

Ad tertium — Negative, et recurrant *ad S. Sedem pro sanatione, revalidatione, habilitatione*, *et facultate.*

II. Episcopus N. suis litteris 3. Februarii 1899, ad S. Congregationem dubium proposuit:

Utrum Parochus M., perpetuo Saecularizatus, et *legitime in*

Curam animarum institutus, posset facere suos fructus Beneficii Parochialis; *et* in quanam *ratione?*«

Cui S. Ordo die 21. Febr. 1899, reposuit:

Affirmative ad primam partem, — ad 2am *Pro sui congrua sustentatione tantum.*

---

7. Können gestiftete Messen zu einem niedrigeren Stipendiensatze an Andere zur Persolvirung übergeben werden?

Vielfach ist der Stipendiensatz für gestiftete Messen ein höherer, als er sonst nach der Diözesantaxe beträgt. Kanonischer Grundsatz ist nun, dass, wenn eine Messe einem Dritten zur Persolvirung übergeben wird, diesem das *ganze* Stipendium überlassen werden muss. Sind nun die gestifteten Messen in die Congrua des Gehaltes eingerechnet, so erleidet natürlich der betr. Geistliche einen Ausfall am Gehalte. Darf er, um diesen zu verhüten, den Ueberschuss vom gestifteten Stipendium abziehen und für sich behalten, während er dem Priester, welchem er die Messe zur Persolvirung überlässt, die gewöhnliche ortsübliche Taxe zahlt? Hierüber folgende Anfrage:

Beatissime Pater!

Archiepiscopus Olomucen. ad pedes S. V. provolutus humiliter exponit: Juxta legem civilem de congrua portione parochi agentem, missarum fundatarum emolumentum portioni congruae beneficiati adnumeratur; quare existunt beneficiati, qui multas missas fundatas habent legendas, adgravati quam maxime. Ad iis succurrendum Archiepiscopus Orator a S. V. implorat indultum Apostolicum ad quod tales beneficiati possint ex tradito stipendio synodali residuam pecuniae partem sibi retinere, quem admodum dioecesi Goritiensi concessum fuit sub die 18. Decembris 1899.

Die 6. Augusti 1900 S. Congregatio Emorum S. R. E. Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum vigore facultatum sibi a Sanctissimo Domino Nostro tributorum benique impertita est extensionem ad parochos Dioecesis decreti editi in Monacen. diei 25. Julii 1874 id est, attento quod eleemosynae missarum, de quibus in precibus, pro parte locum tenent congruae parochialis, licitum esse parocho, si per se satisfacere non possit, eas missas alteri celebrandas committere, attributa eleemosyna ordinaria loci sive pro missis lectis sine pro cantatis.

S. S. *A.* Card. *Di Pietro*, Praef.

B. Archiep. *Nazianzen.*, Secret.



Hieraus folgt:

1) Bei gestifteten Messen, welche einen Theil des Gehaltes ausmachen, kann der Bischof nur kraft event. päpstlichen Indultes einem Beneficiaten gestatten, die Messen einem anderen Priester zu dem ortsüblichen Stipendium abzugeben und den Ueberschuss für sich zu behalten.

2) Bei den übrigen Messen, die nicht in das Gehalt einberechnet werden, ist ein Abzug vom Stipendium nicht erlaubt.

---

8. Ehen, welche bei den Gesandtschaften auswärtiger Mächte geschlossen werden, sind nicht nach den Gesetzen des betreffenden Heimatlandes, sondern den des Ortes der Gesandtschaft zu beurtheilen.

Werden Ehen in den Kapellen oder Häusern von Gesandten oder Botschaftern an auswärtigen Höfen geschlossen, so muss ihre Gültigkeit nach den Gesetzen des Ortes, wo die Gesandtschaft etc. sich befindet, nicht aber nach denen des Heimatlandes der betr. Gesandtschaft beurtheilt werden. Dieser Grundsatz geht aus der Entscheidung folgenden Falles hervor:

Beatissime Pater,

Episcopus N. N. ad Sanctitatis Vestrae pedes provolutus, humiliter exponit quae sequuntur:

Berta, foemina catholica, matrimonium inivit in Italia in domicilio Legationis Nationis Anglicae cum quodam homine ipsius nationis et iuxta ritum et formam religionis seu sectae protestantium.

Haec foemina domicilium in hac dioecesi viginti abhinc annis constituit et semper ut viduam se exhibuit, quin tamen documenta fide digna assequi potuerit, quae coniugis mortem confirment.

Nunc vero catholicum inire coniugium desiderat, et a concubinatu, in quo miserrime vivit emergere; et cum viduitatis statum probare nequeat, quia iuxta praesumptiones coniux suus in civitate Londini diem supremum obiit, et nemo adsit, qui super hoc testimonium dare queat, instantissime petit, ut soluta ipsa habeatur, eo quod matrimonium, de quo supra, inierit in loco ubi Tridentinum fuit publicatum, et Sancta Sedes irrita declaravit matrimonia haereticorum vel mixta, ideoque ut nullum debeat considerari.

Sed cum dubium oriatur super hac nullitate, ex eo, quod matrimonium celebratum fuit in ipso domicilio Legati Anglici in Italia

et assistente ministro acatholico ipsi Legationi addicto, ideo enixe S. V. rogo ut sequens dubium diluere non dedignetur:

Utrum matrimonium supra relatum debeat ut irritum haberi, ita ut foemina, de qua agitur, ad alias nuptias confugere valeat, etiamsi non constet de obitu prioris coniugis.

Et Deus etc.

Feria IV, die 1. Augusti 1900.

In Congregatione Generali S. R. et U. Inquisitionis coram EE.mis ac RR.mis DD. Cardinalibus Generalibus Inquisitoribus habita, proposito supradicto dubio, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, iidem EE. ac RR. Patres respondendum mandarunt:

Affirmative.

Sequenti vero feria VI, die 3 eiusdem mensis et anni in consueta audientia SS. D. N. Leonis Pp. XIII. a R. P. D. Adsessore S. O. habita, SS. D. N. resolutionem EE. ac RR. Patrum adprobare dignatus fuit.

I. Can. *Mancini* S. R. et U. Inquisit. Notarius.

---

9. Ernennung von Testaments-Vollstreckern bei Errichtung der Testamente.

Hierüber bringt das Breslauer Amtsblatt (Verordnungen der Fürstbisch. General-Vicariat-Amtes zu Breslau) in Nr. 372 folgenden Erlass, den sich alle Geistlichen merken sollten:

Aus Anlass mehrerer neuerer Nachlassfälle mache ich meine Hochwürdige Geistlichkeit auf die Nothwendigkeit aufmerksam, in dem Testament einen oder mehrere *Testaments-Vollstrecker* zu ernennen, damit nicht durch gerichtliche Sicherung, Siegelung und Nachlass-Pflegschaft Weiterungen und Kosten entstehen, wenn kein Erbe alsbald anwesend ist oder wenn die Zuwendung an eine kirchliche Anstalt mehr als 5000 Mark beträgt und daher erst der landesherrlichen Genehmigung bedarf, und damit auch nicht durch Einsprüche oder Anfechtungsklagen unzufriedener Verwandten die Ausführung letztwilliger milder Bestimmungen möglicher Weise Jahre lang verzögert werde. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist nämlich der Testaments-Vollstrecker berechtigt, den Nachlass zu verwalten, in Besitz zu nehmen, über die Nachlassgegenstände zu verfügen (§ 2205), also auch Forderungen einzuziehen, zu kündigen,

abzutreten, — und hat die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen (§ 2203) — auch gegen den abweichenden Willen der Erben. (Vgl. Verordnungsblätter Nr. 291 III und Nr. 361 II.)

Johannesberg, den 13. August 1900.

Der Fürstbischof
G. Card. *Kopp.*

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Wie sind bei Auspfarrung eines Theiles einer Parochie Leistungen dieses ausscheidenden Theiles zu Gunsten des bisherigen Parochialverbandes zu stipuliren?

Rechtsfall, mitgetheilt von Justizrath Dr. *Porsch* in Breslau.

Unter Stellung des Antrags,

den Beklagten kostenpflichtig zu verurtheilen, an sie 149,60 ℳ nebst Zinsen zu zahlen,

haben Kläger Folgendes vorgetragen:

Auf Antrag der katholischen Wirthe von Gaisbach — abgesehen vom Beklagten — sei im Jahre 1891 bei dem Fürstbischöflichen General-Vicariat zu Breslau, unter Bezugnahme auf den Beschluss des Concils zu Trient sess. XXI de reform. cap. 4 Alexander III. ad audientiam — ex lib. III. Decr. tit. 48 e 3 — die §§ 289, 295 II 11 A. L.-R. und § 17 Nr. 7 der Instruction vom 23. X. 1817 ein Verfahren betreffend die Umpfarrung der Katholiken von Gaisbach aus der Pfarrei Seitsch in die Pfarrei Guhrau in die Wege geleitet worden. Es hätten die erforderlichen Kanzelverkündigungen stattgefunden, Beklagter habe keinerlei Widerspruch erhoben. Schliesslich sei die Umpfarrung durch Beschluss des Fürstbischofs von Breslau vom 21. Mai 1896 und staatliches Vollzugsdecret vom 11. Februar 1897 ausgeführt worden.

Die Umpfarrung sei seitens der bezeichneten Behörden von der Zahlung einer Abfindungssumme von 1000 ℳ an die Kirchengemeinde in Seitsch abhängig gemacht worden. Diese Abfindungssumme sei in 2 Raten von je 500 ℳ gelegt worden.

Zu dieser Abfindungssumme hätten sämmtliche Katholiken von Gaisbach nach Verhältniss ihrer staatlichen Steuerpflicht beizutragen. Zu diesen Katholiken gehöre auch Beklagter, der in Gaisbach ortsangehörig und dort mit Grundbesitz angesessen sei. Bisher sei Beklagter verpflichtet gewesen, seine kirchlichen Abgaben nach Seitsch zu entrichten. Infolge der Umpfarrung sei er jener Verpflichtung ledig geworden. Dafür hätten sie, die Kläger, als die — abgesehen vom Beklagten — katholischen Wirthe von Gaisbach jene 1000 ℳ an die Kirchkasse zu Seitsch gezahlt, welche sich darstelle als Entschädigung der Kirche zu Seitsch dafür, dass die Katholiken von Gaisbach ihr nicht mehr steuerpflichtig seien.

Von der ganzen Summe von 1000 ℳ seien, wie die Hebeliste ergebe, auf Beklagten 149,60 ℳ entfallen.

Durch Zahlung dieser Abfindungssumme abseiten der Kläger sei ihr Vermögen um ebensoviel verringert worden, als Beklagter — zu Unrecht — bereichert sei. Abgesehen davon seien sie durch Zahlung jener Beträge dem Beklagten gegenüber in die Rechte der

bezahlten Gläubigerin eingetreten. Aus beiden Gesichtspunkten sei ihnen Beklagter zur Zahlung, wie verlangt, verpflichtet.

Beklagter hat Klageabweisung verlangt.

Einmal habe er sowohl vor als nach Stellung des Umpfarrungsantrags letzterem wiederholt widersprochen; wenn die Kläger also einen — angeblich auf ihn entfallenden — Antheil »für ihn« bezahlt hätten, so hätten sie gegen seinen ausdrücklich erklärten Willen gehandelt. Ganz abgesehen davon sei er, wenn er 149,60 ℳ zahlen solle, geradezu geschädigt; denn in Seitsch hätte er keinerlei Steuern zu bezahlen gehabt, er hätte also, wenn er dort eingepfarrt geblieben wäre, jene Summe keinenfalls zu entrichten gehabt.

Weiter sei ihm, was jedenfalls erforderlich, rechtliches Gehör nicht gewährt worden. Auch seien irgend welche Beschlüsse der Kirchengemeinde Seitsch nicht ergangen.

Dazu komme weiter, dass nicht ersichtlich sei, wie Kläger dazu kämen, gerade die von ihnen beliebte Vertheilung vorzunehmen; seiner Ansicht nach hätte die Vertheilung recessmässig durch die Königliche Regierung erfolgen müssen. Ueberdies sei seitens der Regierung nur eine Sicherstellung der zu zahlenden Abfindungssumme von 1000 ℳ verlangt worden. Wenn Kläger die 1000 ℳ gezahlt hätten, so hätten sie mehr gethan, als von ihnen verlangt worden sei. Auch würde eine durch Eintragung einer Rente ev. sicher zu stellende allmähliche Abzahlung der Abfindungssumme den allseitigen Interessen mehr gedient haben, als einmalige Zahlung einer grösseren Summe.

Die *Klage* ist darauf vom Königlichen Preussischen Amtsgericht zu Guhrau am 10. November 1898 *abgewiesen* worden aus folgenden

Gründe:

»I. Die Formalitäten der Umpfarrung sind, soweit ersichtlich, beobachtet:

Die Kläger haben am 5. Juni 1891 bei dem fürstbischöflichen General-Vicariats-Amt zu Breslau die Auspfarrung der katholischen Gemeindemitglieder von Gaisbach aus der Parochie Seitsch und ihre Einpfarrung in die Parochie Guhrau beantragt.

Der Kirchenvorstand und die Gemeindevertretung der katholischen Kirchengemeinde zu Guhrau haben sich mit der bedingungslosen Aufnahme der Katholiken von Gaisbach in ihren Parochial-Verband einverstanden erklärt. Die kirchlichen Körperschaften der katholischen Parochie zu Seitsch haben die Entlassung der Katholiken von Gaisbach aber von Zahlung einer Ablösungssumme von 1000 ℳ abhängig gemacht, mit Rücksicht auf die nicht unerhebliche Baulast, die auf der katholischen Kirchengemeinde in Seitsch lastet.

Von dieser Sachlage ist der Rechtsanwalt D. als Bevollmächtigter der Kläger in Kenntniss gesetzt worden mit der Auflage, eine Entschliessung seiner Mandanten darüber herbeizuführen, ob sie jene 1000 ℳ zahlen oder auf die Umpfarrung verzichten wollten.

Die Kläger haben sich darauf bereit erklärt, an die katholische Pfarrei zu Seitsch jene 1000 ℳ zu zahlen, aber gebeten, die ganze Summe in 2 Raten von je 500 ℳ entrichten zu dürfen.

Daraufhin ist von den Pfarrern zu Seitsch und Guhrau auf Veranlassung des General-Vicariats eine Kanzelverkündigung folgenden Inhalts an 3 Sonntagen erlasssen worden:

> »Seine Eminenz beabsichtigen, die katholischen Einwohner von Gaisbach aus dem Seitsch'er Pfarrsprengel nach Guhrau umzupfarren. Wer hierüber eine Erklärung abzugeben oder einen Einspruch zu erheben hat, möge dies bei dem hiesigen Pfarramt bis zum . . . . ausführen.
>
> Auf spätere Aeusserungen kann keine Rücksicht genommen werden.«

Pfarrer und Küster von Seitsch kaben sich mit der Umpfarrung ebenfalls einverstanden erklärt. Daraufhin ist seitens des Cardinal-Fürstbischofs von Breslau unterm 21. Mai 1896 — nachdem zuvor noch der Magistrat zu Guhrau, als Patron hiesiger katholischer Kirche seine Zustimmung zu der Umpfarrung gegeben — ein Erlass dahin ergangen:

> »Wiederholten Anträgen aus Gaisbach entsprechend und in Anbetracht der 7 km Entfernung der Ortschaft Gaisbach von Seitsch, bewillige ich, nach Anhörung der Betheiligten, das Ausscheiden der Katholiken von Gaisbach aus dem bisherigen Pfarrverbande mit Seitsch und pfarre dieselben in den Sprengel der Pfarrei Guhrau ein, sodass fortan alle Rechte und Pflichten der katholischen Bewohner von Gaisbach gegenüber der Pfarrei Seitsch aufhören und die Katholiken Gaisbach's Mitglieder der Pfarrgemeinde Guhrau im vollen Umfange der diesbezüglichen Berechtigungen und Verpflichtungen bilden.«

Dieser Erlass ist mit den zustimmenden Aeusserungen der kirchlichen Körperschaften von Guhrau und Seitsch, der Bescheinigung über die oben wiedergegebene Kanzelverkündigung, der Zusicherung der Zahlung jener 1000 ℳ abseiten der Kläger, von deren Erlegung die kirchlichen Organe von Seitsch ihre Zustimmung abhängig gemacht hatten, der Zustimmung des Magistrats zu Guhrau, als Patrons obengenannter Kirche und der Zustimmung endlich des Pfarrers und Küsters von Seitsch der Kgl. Regierung in Breslau zwecks Erwirkung staatlicher Genehmigung der Umpfarrung überreicht worden. Die Königliche Regierung hat, nachdem auf ihre Veranlassung mittlerweile noch die Hälfte der Abfindungssumme von den Garanten derselben an den Kirchenvorstand in Seitsch gezahlt und der Cardinal-Fürstbischof gebeten hatte, »an weiterer Erfüllung der Verbindlichkeit nicht zu zweifeln«, das gesammte Material dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterbreitet und letzterer hat mittels Erlasses vom 1. Februar 1897 das Umpfarrungsdekret des Fürstbischofs zu Breslau in Vollzug gesetzt.

Alles das ergeben die eingeforderten kirchlichen und Regierungsakten.

II. Erwägt man nun, dass nach § 239 II 11. L.-R. bei Veränderungen in schon errichteten Parochien, alle diejenigen, die ein Interesse daran haben, vom Staate rechtlich gehört werden müssen, erwägt man weiter, dass zu den Interessenten des § 239 cit.

vgl. *Rönne*, Ergänzungen zum A. L.-R. Bd. IV. S. 163. (6. Aufl.)

namentlich gehören die betreffenden Geistlichen, der Patron und die Kirchengemeinden, dass alle diese gehört sind, — der Patron der Seitsch'er Kirche, welcher gerichtsnotorisch der Staat ist, dessen Behörden die Sache in Händen gehabt haben, damit implicite ebenfalls — dass alle diese zugestimmt haben, so ergibt sich, dass die Formalien erfüllt sind und Beklagter daraus einen Einwand nicht herleiten kann. Dass er persönlich als Katholik hätte besonders gehört werden müssen, ist nirgends vorgeschrieben. Dafür ist eben die Kanzelverkündigung da. Bei Gelegenheit ihrer hätte Beklagter seinen Einspruch geltend machen müssen.

III. Es fragt sich nun aber, ob aus der Thatsache, dass jene Kanzelverkündigung widerspruchslos ergangen, für den hier zu erörternden Sachverhalt Erhebliches zu entnehmen. Das ist zu verneinen. Denn bei der völligen Trennung der staatlichen und kirchlichen Gewalten im modernen Staat kann jener rein kirchliche Akt irgend welche Wirkungen auf die *bürgerlichen* Rechte und Pflichten der Interessenten nicht üben. Nur das dem Beklagten als Mitglied der Kirchengemeinschaft etwa zustehende Einspruchsrecht gegen die Umpfarrung muss als verwirkt angesehen werden, nachdem die Kanzelverkündigung erfolglos geblieben.

IV. Kläger stützen dann auch ihren Anspruch zuvörderst darauf, dass sie behaupten, Beklagter sei, als Mitglied der Kirchengemeinde Seitsch, verpflichtet gewesen, seine kirchlichen Abgaben dahin zu leisten; infolge der Umpfarrung sei er von dieser Leistungspflicht befreit worden; die Umpfarrung und die Befreiung von jener Leistungspflicht sei aber nur ermöglicht worden dadurch, dass sie jene 1000 ℳ Ablösungskapital an die Kirchkasse zu Seitsch gezahlt hätten.

Sie seien dadurch in die Rechte des bezahlten Gläubigers — der Kirchkasse zu Seitsch — eingetreten, und ausserdem habe sich Beklagter mit ihrem Schaden bereichert, da er ohne Gegenleistung einer Verpflichtung ledig geworden sei.

Was den ersten Gesichtspunkt anbelangt, dass Kläger »in die Rechte der bezahlten Gläubigerin eingetreten seien«, so trifft es nicht zu, denn wenn Kläger jene 1000 ℳ gezahlt haben, so haben sie damit lediglich eine eigene Verbindlichkeit erfüllt: sie selbst hatten sich ja verpflichtet, der Seitsch'er Kirche gegenüber das von dieser verlangte Ablösungskapital zu zahlen.

Es fragt sich aber weiter, ob nicht die Kläger vielleicht schon damit, dass sie überhaupt jene Verpflichtung übernehmen, einen Anspruch gegen den Beklagten erwarben. Auch das ist diesseits ver-

neint worden, Die Kläger haben, als sie den Umpfarrungsantrag stellten und im weiteren Verfolg desselben jene Verpflichtung übernahmen, lediglich ihre *eigenen* Geschäfte geführt: *sie* wollten die Umpfarrung aus Bequemlichkeits- und sonstigen Gründen. Die Kläger mögen deshalb ihre Bequemlichkeit auch bezahlen. Allerdings hat vielleicht auch Beklagter Vortheile von jener Umpfarrung. Indessen wenn ein Anderer durch Handlungen nur das, wozu er ohnehin verpflichtet ist, geleistet hat, so wird der, zu dessen Nutzen die Verwendung geschehen ist, dadurch noch nicht für bereichert angesehen.

§ 233 I 13 L.-R.

Das trifft hier zu. Die Kläger haben jene 1000 ℳ in ihrem *eigenen* Interesse aufgewendet; denn *sie* wollten umgepfarrt sein; der Beklagte, der aus der Sachlage mit Vortheil zieht, ist darum noch nicht bereichert.

V. Nun sollen allerdings Schuldner der bei Umpfarrungen erforderlich werdenden Entschädigungen, vgl. *Rönne* a. a. O. S. 164, Ziffer 6 a, diejenigen Betheiligten sein, zu deren kirchlichem Vortheil die Veränderung geschehen ist: die Abfindung gehört, meint Rönne, zu den Kosten der neuen Parochial-Einrichtung. Das mag richtig sein. Der bei der ganzen Sache gar nicht betheiligt gewesene Beklagte hätte indess bindend nur verpflichtet werden können, wenn, vermöge eines Aktes der Staatsgewalt, jene Verpflichtung zur Erstattung der 1000 ℳ in die Umpfarrungsurkunde, gewissermassen als lex specialis mit aufgenommen worden wäre.

Dieser, übrigens auch von der Kgl. Regierung angedeutete Weg ist aber nicht eingeschlagen.

VI. Nach alledem ermangelt ein zur Verpflichtung des Beklagten genügender Titel.«

Diese Entscheidung ist am 9. Mai 1899 von dem Königlichen Landgericht zu Glogau II. Civilkammer aus folgenden Gründen bestätigt worden:

»Zuvörderst ist dem Vorderrichter darin beizutreten, dass die gesetzlichen Bestimmungen betr. Auspfarrung der katholischen Einwohner zu Gaisbach aus der Gemeinde Seitsch und ihrer Einpfarrung in die Gemeinde Guhrau beobachtet worden sind. Diese Umpfarrung ist daher rechtsbeständig, Beklagter hat auch ihr ausweislich der vorliegenden Acten auf die erfolgte Kanzelverkündigung nicht widersprochen und erklärt, dass er sich wohl die vom Staate festgesetzte Umpfarrung gefallen lassen möge. Aber daraus folgt noch nicht ohne Weiteres die Verpflichtung des Beklagten zum Beitrage zu der von den Klägern an die katholische Kirchengemeinde zu Seitsch gezahlten Abfindungsumme von 1000 ℳ, zumal da auch in der Kanzelverkündigung von einer an die genannte Gemeinde zu zahlenden Abfindung gar nichts erwähnt ist. *Dazu gehörte, dass diese Abfindung den Katholiken in Gaisbach in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form auferlegt oder von ihnen freiwillig in rechtsgültiger Weise übernommen worden war;* nur insoweit Beklagter auf die eine oder die andere Art der katholischen Kirchengemeinde zu

Seitsch gegenüber für die Abfindungssumme verpflichtet wurde, traten Kläger, durch die Zahlung an sie, an deren Stelle und konnten den für den Beklagten gezahlten Betrag von ihm wiedererstattet verlangen. Es ist jedoch weder auf die eine noch auf die andere Weise eine Verpflichtung des Beklagten der katholischen Kirchengemeinde zu Seitsch gegenüber eingetreten.

Nach § 239 A. L.-R. II. 11. musste bei Veränderung in schon errichteten Parochien der Staat alle diejenigen, welche ein Interesse dabei haben, rechtlich hören und die ihnen etwa zukommenden Entschädigungen festsetzen, und soweit die von den Organen der katholischen Kirchengemeinde zu Seitsch von den katholischen Einwohnern zu Gaisbach geforderte Abfindung als eine Vorlage auf letztere anzusehen ist, würde sie nach § 50 Nr. 9 Gesetz über die Vermögens-Verwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (Ges. S. 253) der Genehmigung der katholischen Aufsichtsbehörden, nämlich des Regierungspräsidenten, unterlegen haben, der sie insbesondere zu versagen hatte, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmässigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfusses oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestanden. Nun enthält aber weder die Umpfarrungsurkunde des Fürstbischofs zu Breslau vom 21. Mai 1896, noch die Bestätigungsurkunde der Königlichen Regierung zu Breslau vom 11. Februar 1897 einen Vermerk betreffs der Abfindung, erstere spricht sogar davon, dass fortan alle Rechte und Pflichten der katholischen Bewohner von Gaisbach gegenüber der Pfarrei Seitsch aufhören.

Die Abfindungssumme ist sonach nicht in einer für alle kathol. Einwohner in Gaisbach verbindlichen Form von den betreffenden Behörden auferlegt worden.

Nachdem die Kläger beim Fürstbischöflichen Generalvicariatamte die Einleitung des Verfahrens betreffend die fragliche Umpfarrung beantragt hatten, wurde ihnen unterm 24. October 1891 die vorherige Vereinbarung mit dem Kirchenvorstande zu Seitsch anheimgegeben und erboten sich darauf die Antragsteller in der Eingabe vom 10. November 1893 als Abfindungssumme 500 ℳ in jährlichen Amortisationszinsen zu zahlen. Durch Schreiben des Fürstbischöflichen General-Vicariatsamtes vom 10. Januar 1894 wurde nun, nach Eingang der zustimmenden Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung der Gemeinde Guhrau, der Kirchenvorstand zu Seitsch aufgefordert, ordnungsmässige Beschlüsse in dieser Angelegenheit herbeizuführen, und nachdem die betreffende Versammlung vom 15. April 1894, nach der von den Organen der katholischen Kirchengemeinde zu Seitsch eine Abfindungssumme von 1000 ℳ gefordert wurde, dem Rechtsanwalt D. als Vertreter der Gaisbacher Katholiken unterm 23. Juni 1894 in Abschrift zur Entschliessung übersandt worden war, ob sie die 1000 ℳ zahlen oder auf die Umpfarrung verzichten wollten, antwortete Rechtsanwalt D. unterm 18. Februar 1895, dass die Antragsteller nach dem beigefügten eigenhändig unterzeichneten Schriftstücke d. d. Gaisbach den 16. Februar 1895 sich bereit erklärt haben, an die katholische

Pfarrei in Seitsch ein Abfindungskapital von 1000 ℳ zu zahlen; in dem vorbezeichneten Schriftstücke bewilligen die unterzeichneten katholischen Gemeindemitglieder von Gaisbach, wohl dem Antrage des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung der katholischen Kirche in Seitsch vom 15. April 1894 gemäss die Zahlung eines Abfindungskapitals von 1000 ℳ, doch ist es nur von den Klägern unterschrieben. Obwohl also die Unterschrift des Beklagten unter dieser Erklärung fehlte, wurden die weiteren Schritte der Umpfarrung angeordnet und demnächst unterm 21. Mai 1896 vom Fürstbischof sämmtliche Urkunden der Königlichen Regierung zu Breslau zur Erwirkung der staatlichen Genehmigung der Umpfarrung übersandt. Diese antwortete unterm 14. Juli 1896, dass Bedenken gegen die beabsichtigte Umpfarrung im Allgemeinen nicht geltend zu machen seien, dass jedoch die Bestimmungen über die Zahlung des Abfindungskapitals durch Festsetzung des Zeitpunktes, bis zu welchem sie spätestens erfolgen sollte, zu vervollständigen und in eine für die jeweiligen Eingepfarrten von Gaisbach rechtsverbindliche Form zu bringen sein möchten, da die beigebrachte Erklärung nur diejenigen binde, die ihr zur Zeit der Abgabe beigetreten seien, und dass, um die Verpflichtung auch für alle Katholiken rechtsverbindlich zu machen, welche jemals in Gaisbach wohnen sollten, eine dahin gehende Festsetzung in der Umpfarrungsurkunde zu treffen sein möchte. Hiervon wurde unterm 27. Juli 1896 der Pfarrer in Guhrau in Kenntniss gesetzt, mit dem Bemerken, dass es am einfachsten wäre, wenn die Zahlung alsbald erfolgte und die Quittung des Kirchenvorstandes zu Seitsch vorgelegt werden könnte; und als dieser unterm 10. November 1896 berichtet hatte, dass die Katholiken Gaisbach's die Hälfte der Abfindungssumme gezahlt hätten und Willens seien, die letzte Hälfte innerhalb Jahresfrist abzutragen, theilte dies der Fürstbischof der Königlichen Regierung zu Breslau mit dem Bemerken mit, dass die Verpflichtung rechtsverbindlich übernommen sei und gebeten werde, an deren Erfüllung unter den obwaltenden Umständen des Falles nicht zu zweifeln, da sonst bis nach Ablauf jener Frist die förmliche Genehmigung der Umpfarrung noch aufgeschoben werden müsste; nach einem Bericht der Königlichen Regierung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten, in dem hervorgehoben wurde, dass die überreichte Erklärung vom 16. Februar 1895 nur für die Unterzeichneten derselben rechtsverbindliche Kraft haben dürfte, wurde die staatliche Genehmigung zur Umpfarrung ertheilt und der Pfarrer zu Seitsch hiervon durch das fürstbischöfliche General-Vicariatsamt mit dem Bemerken benachrichtigt, dass die Umpfarrung erst nach vollständiger Zahlung des Abfindungskapitals in Kraft trete.

Dieser ganze aus den eingeforderten Akten sich ergebende Hergang zeigt, dass Beklagter sich weder bei dem Antrage auf Umpfarrung noch bei der Uebernahme der Verpflichtung für Zahlung der Abfindungssumme betheiligt hat. Kläger haben dies allein gethan und ihre Erklärung betr. die Zahlung der Abfindungssumme ohne Vorbehalt abgegeben, auch obwohl der in der Erklärung vom

16. Februar 1895 mit aufgeführte Beklagte diese nicht mit unterschrieben hat, nichts von einem etwaigen Rückgriff an ihn erwähnt. Sie lässt sich daher nur dahin auffassen, dass Kläger sich darin persönlich für die Zahlung der Abfindungssumme verpflichteten, wie dies auch die Königliche Regierung zu Breslau hervorgehoben hat. Beklagter hatte weder sie, noch den Rechtsanwalt D. beauftragt, ihn in dieser Angelegenheit zu vertreten und es lässt sich auch nicht eine nützliche Verwendung von Seiten der Kläger für den Beklagten annehmen, da an Stelle der an die katholische Kirche zu Seitsch bisher zu zahlen gewesenen Stolgebühren und sonstigen observanzmässigen Beträge die an die katholische Kirche zu Guhrau zu zahlenden getreten sind und nicht dargethan ist, dass und wieviel etwa Beklagter z. Z. an Baulasten nach Seitsch zu tragen gehabt hätte. Die Forderung der Kläger an den Beklagten entbehrt daher der rechtlichen Grundlage.«

---

2. Welche Behörde ist befugt, der Begründung einer staatlich nicht genehmigten Ordensniederlassung und einer Thätigkeit ihrer Mitglieder mit Strafandrohungen und Verboten entgegenzutreten?

(Erkenntnisse des Oberverwaltungs-Gerichts Berlin v. 18. März 1898 u. 8. Mai 1900.)

Preussische Rechtsfälle, mitgetheilt von Justizrath Dr. *Porsch* in Breslau.

I.

An den Propst S. zu Cz. erliess die städtische Polizeiverwaltung daselbst am 4. Juni 1896 eine Verfügung, die wörtlich lautete:

> »Euer Hochwürden dulden, dass die Ordensschwestern Ludwika M. und Ludwika A. hier sich ohne Genehmigung mit Krankenpflege und Unterweisung von Kindern beschäftigen.
>
> Demzufolge fordern wir Euer Hochwürden im öffentlichen Ordnungs-Interesse hiermit auf, die vorgedachte Ausübung von Krankenpflege und Unterweisung von Kindern vom Empfange dieser Verfügung ab nicht mehr zu dulden.
>
> Für den Fall, dass Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen sollten, drohen wir Ihnen hiermit für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Exekutivstrafe von 60 Mark an, an deren Stelle im Falle des Unvermögens eine Haftstrafe von einer Woche tritt. Gegen diese Verfügung stehen Ihnen die Beschwerde an den Königlichen Herrn Landrath hier oder die Klage bei dem Kreisausschuss hier binnen einer Präclusivfrist von zwei Wochen zu.
>
> Die Polizeiverwaltung
> (Unterschrift).«

Gleichzeitig richtete die Polizeiverwaltung an die M. und A., unter Bezeichnung derselben als »katholische Ordensschwestern« (thatsächlich gehören sie, in der Welt lebend, dem dritten Orden

des hl. Franciscus an), gleichlautende Verfügungen, durch die ihnen mit der Begründung, dass sie in Cz. ohne Genehmigung (zu zweien!) eine »Niederlassung« begründet hätten und sich mit Krankenpflege und Unterweisung von Kindern beschäftigten, im öffentlichen Ordnungsinteresse unter Androhung einer Strafe von ebenfalls 60 ℳ oder einer Woche Haft für jeden Uebertretungsfall geboten wurde, die Ausübung von Krankenpflege und Unterweisung von Kindern einzustellen.

Die von den drei Betroffenen hierüber geführten Beschwerden wies der Landrath des Kreises Cz. und zwar die des Propstes S. durch Bescheid vom 22. Juni 1896 zurück.

Am 20. August 1896 setzte die Polizeiverwaltung, ausgehend von der Annahme, dass an demselben Tage dem Verbote zuwider im Garten des Propstes S. mit dessen Duldung die Ludwika A. Kindern Religionsunterricht ertheilt habe, gegen Beide die angedrohten Geldstrafen von 60 ℳ fest. Während die A. sich hierbei beruhigt und wegen Zahlungsunvermögens die substituirte einwöchige Haftstrafe verbüsst hat, brachte der Propst S. abermals Beschwerde bei dem Landrath an, in der er nicht allein die Straffestsetzung, sondern auch von Neuem das Verbot, die Thätigkeit der Schwestern zu dulden, angriff.

Der Landrath fand jedoch auch diese Beschwerde durchweg unbegründet und ertheilte auf sie am 19. September 1896 ablehnenden Bescheid. Ebenso mit weiterer Beschwerde von dem Regierungspräsidenten zu Bromberg durch Bescheid vom 19. November 1896 zurückgewiesen, hat der Propst S. gegen letzteren innerhalb der zweiwöchigen Ausschlussfrist Klage erhoben, in dieser als Beklagte ausser dem Regierungspräsidenten den Landrath und den die städtische Polizei verwaltenden Bürgermeister von Cz. benannt und den Antrag gestellt:

> »Den Bescheid des Regierungspräsidenten und die polizeilichen Verfügungen vom 4. Juni (Anordnung nebst Strafandrohung) und 20. August (Straffestsetzung) sowie den landräthlichen Bescheid vom 19. September 1896 ausser Kraft zu setzen.«

Begründend trug er mit Bezugnahme auch auf die Beschwerdeschriften vor:

1. Durch die an ihn gerichteten Verfügungen habe die städtische Polizeiverwaltung ihre Befugnisse überschritten. Nach den §§ 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 5 des Gesetzes, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, vom 31. Mai 1875 (Gesetzsammlung Seite 217) und nach Artikel VI des Gesetzes, betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze vom 14. Juli 1880 (Gesetz-Sammlung S. 285) sei die Genehmigung zur Errichtung und die Auflösung von Ordensniederlassungen den Ministern des Innern und der geistlichen etc. Angelegenheiten bezw. Königlicher Verordnung vorbehalten. Aus dem Landesverwaltungsgesetze vom 30. Juli 1883 und den von Schulangelegenheiten handelnden §§ 45 ff. des Zuständigkeitsgesetzes

lasse sich eine Befugniss der Polizeiverwaltung zu den von ihr betreffs der Unterrichtsertheilung ergriffenen Massregeln nicht herleiten und auch die Krankenpflege falle nur, soweit es sich um Ortskrankenkassen oder die Erbauung von Krankenhäusern handle, in den Geschäftsbereich der Ortspolizeibehörden.

2. Nicht minder fehle es an den erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen für das polizeiliche Einschreiten. Denn die M. und A. seien nicht durch ein Gelübde gebundene Ordensschwestern (Nonnen), sondern Tertiarierinnen, das ist, gleich zahlreichen Personen in fast allen katholischen Kirchengemeinden, Mitglieder eines vom Propste geleiteten, ganz losen weltlichen Verbandes zu gottgefälligem Leben (ausser oder in der Ehe), Gebet und christlicher Liebesthätigkeit nach dem Vorbilde des heiligen Franziskus gewesen und hätten eine Niederlassung im Sinne der Gesetze vom 31. Mai 1875 und 14. Juli 1880 schon aus diesem Grunde sowie ferner um deswillen nicht bilden können, weil zu einer solchen begriffsmässig mindestens drei Personen unter einem Oberen gehörten. In sein Haus habe Kläger die beiden Mädchen als Gesinde zu wirthschaftlichen Verrichtungen und zur Besorgung der Kirchenwäsche gegen Vergütung aus Mitteln der Kirche aufgenommen; weiterem Erwerbe seien sie durch Näharbeiten für Fremde nachgegangen. Wenn Kläger sie bei den Unterweisungen, die er selbst an Schulkinder zu deren besserer Vorbereitung auf den Beichtunterricht zu ertheilen sich als katholischer Priester für berechtigt und verpflichtet halte, bisweilen verwendet habe, so sei dies nur zur Aufrechterhaltung der äusseren Zucht und Ordnung namentlich in Fällen seiner vorübergehenden Abwesenheit wegen Kränklichkeit oder dringender anderweiter Amtsgeschäfte geschehen. Er habe sich daher weder aktiv, noch auch nur — durch das ihm vorgeworfene Dulden — passiv an einer nicht genehmigten Ordensniederlassung betheiligt.

Der Regierungspräsident, der gemäss § 127 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 allein in der Prozessrolle des Beklagten — nach einmal geschehener Beschreitung des Beschwerdeweges durch den Kläger — zu dem Verfahren zuzuziehen war, hat mit Ueberreichung der bei den Verwaltungsbehörden entstandenen Vorgänge Abweisung der Klage beantragt und hierfür geltend gemacht:

Die polizeilichen Verfügungen vom 4. Juni und 20. August 1896 seien auf seine, des Beklagten, Veranlassung und kraft der ihm zustehenden Befugniss zur Ausübung des Landeshoheitsrechts erlassen worden, welches auch die Aufsicht über die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche in sich begreife. Die Ortspolizei habe in seinem »Auftrage« gehandelt. Dass in ihren Verfügungen diese »Delegation« nicht besonders zum Ausdruck gekommen sei, erscheine belanglos. Zudem sei die Ortspolizeibehörde auch kraft eigenen Rechts aus § 10 Titel 17 Thl. II des Allgemeinen Landrechts zu den Verfügungen befugt gewesen, da sie dieselben zur Aufrechterhaltung der ihrem Schutze anvertrauten »allgemeinen Ordnung« erlassen habe, die durch das Ver-

halten des Klägers gestört worden sei. Nach den angestellten Ermittelungen habe nämlich von der Zugehörigkeit der M. und A. zu dem Franziskanerorden sowie davon ausgegangen werden müssen, dass sie in Cz. eine Niederlassung begründet und von dieser aus sowohl eine unterrichtliche Thätigkeit — hauptsächlich im Interesse polonisirender Bestrebungen des Klägers — begonnen, wie auch sich berufsmässig der Krankenpflege gewidmet hätten. Es sei mithin der Thatbestand einer Verletzung der Gesetze vom 31. Mai 1875 und 14. Juli 1880 gegeben und die Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes durch die dazu berufenen Organe zur Aufrechterhaltung der staatlichen Autorität geboten gewesen.

Da endlich Kläger den Ordensschwestern Gelegenheit gewährt habe, unerlaubte Thätigkeiten auszuüben, seien die zu deren Beseitigung getroffenen Massnahmen auch ihm gegenüber als gerechtfertigt anzuerkennen.

Bei dieser Sachlage hat das *Kgl. Oberverwaltungsgericht* zu Berlin (I. Senat) am 18. März 1898 für Recht erkannt:

> dass der Bescheid des beklagten Kgl. Regierungs-Präsidenten vom 19. November 1896 und die darin aufrechterhaltene Verfügung der Polizeiverwaltung zu Czarnikau vom 4. Juni 1896 ausser Kraft zu setzen, im Uebrigen die Klage zurückzuweisen und von den Kosten — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 600 ℳ — $^{9}/_{10}$ dem Beklagten und $^{1}/_{10}$ dem Kläger zur Last zu legen, das auf den Beklagten entfallende Pauschquantum aber ausser Ansatz zu lassen.

Die Gründe lauten:

»Soweit die Klage gegen die Straffestsetzung gerichtet ist, war sie, weil nach der Vorschrift im § 133 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels *in allen Fällen* nur die Beschwerde im Aufsichtswege stattfindet, unzulässig und also abzuweisen.

Im Uebrigen erwies sie sich als statthaft und auch sachlich begründet.

Die Aufsicht über Niederlassungen geistlicher Orden und ordensähnlicher Kongregationen der katholischen Kirche nach Massgabe der Gesetze vom 31. Mai 1875 und 14. Juli 1880 dient zur Wahrung der Gesammtinteressen des Staates oder doch der Interessen eines über den räumlichen Bezirk der Ortspolizeiverwaltungen mehr oder minder weit hinausreichenden Kreises von Betheiligten im Gegensatze zu den besonderen Interessen der örtlichen Gemeinschaft und kennzeichnet sich somit ihrer Natur nach als eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit der *Landespolizei* fällt (siehe Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XII. S. 336, Bd. XX. S. 422). *In der Regel ist daher nur die Landespolizei befugt, der Begründung einer von den Ressortministern nicht genehmigten Ordensniederlassung und gesetzwidrigen, von ihren Mitgliedern als solchen ausgeübten Thätigkeiten mit Verboten und Strafandrohungen entgegenzutreten.* Bei der Wahrnehmung dieser gesetz-

lichen Befugniss kann die Landespolizeibehörde sich der Ortspolizeibehörde als ihres Organes bedienen und sie mit *Aufträgen* versehen. Eine *Delegation* der landespolizeilichen Befugnisse auf die Ortspolizei, wie der Beklagte sie anscheinend ebenfalls für erlaubt erachtet, ist aber mit dem bestehenden Rechte unvereinbar. Geht ferner in Angelegenheiten der Landespolizei die Ortspolizei in Folge eines von jener ihr ertheilten Auftrages vor, so darf sie nicht unterlassen, dies dem von ihren Verfügungen Betroffenen durch deren Inhalt erkennbar zu machen; andernfalls ist Letzterer berechtigt, die Verfügungen als ortspolizeiliche anzusehen und mit den ihm gegen solche offenstehenden Rechtsbehelfen anzufechten. (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XVI. S. 288.) Hier hatte die städtische Polizeiverwaltung von Cz. bei dem Erlasse des Verbots und der Strafandrohung vom 4. Juni 1896 sich jeder Hindeutung auf eine entsprechende Weisung des Regierungspräsidenten enthalten. Deshalb war es dem Kläger unverwehrt, gegenüber ihrer Massnahme die Einrede der Unzuständigkeit zu erheben. Von einer *ausnahmsweisen* Befugniss der Ortspolizei endlich zu selbstständigem Vorgehen in der landespolizeilichen Angelegenheit, um die es sich handelt, würde nur dann die Rede sein können, wenn der vermeintlich durch den Kläger erfolgte Eingriff in die landespolizeiliche Ordnung zugleich die *örtliche* öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet oder eine strafbare Handlung dargestellt hätte (zu vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd XXVI. S. 40.) Das Zutreffen der ersteren Voraussetzung ist aber nach Lage der Sache im Allgemeinen offenbar völlig ausgeschlossen, auch von dem Beklagten nicht behauptet worden, und das Fehlen der letzteren geht daraus hervor, dass die Einrichtung oder Förderung nicht genehmigter Ordensniederlassungen weder in den mehrgedachten Gesetzen von 1875 und 1880, noch irgend wo sonst mit Strafe bedroht ist.

Hiernach bedurfte es nicht erst der Erörterung, ob die angebliche Eigenschaft der M. und A. als Ordensschwestern und ihr Aufenthalt im Hause des Klägers als eine Niederlassung anzuerkennen gewesen sein würden. Es war vielmehr in Ansehung der durch den Bescheid des Beklagten aufrecht erhaltenen ortspolizeilichen Verfügung vom 4. Juni 1896 der Klage ohne Weiteres stattzugeben. Dadurch kommt zugleich der landräthliche Beschwerdebescheid vom 19. September 1896, dessen der Klageantrag besondere Erwähnung thut, in Wegfall, ohne dass es erforderlich war, dies im Tenor des Urtheils auszusprechen.«

II.

Der aus Württemberg stammende, in Holland wohnende, Jesuitenpater Professor Andelfinger wollte an mehreren Abenden vom 4. Dezember 1899 an im katholischen Vereinshause zu Bochum Vorträge sozialpolitischen Inhalts halten. In der Versammlung am 4. Dezember eröffnete der überwachende Polizeibeamte dem Professor Andelfinger nach Feststellung seiner Zugehörigkeit zum Jesuitenorden, dass die ferneren Vorträge nicht stattfinden dürften. Am

5. Dezember erliess die *Polizeiverwaltung in Bochum* an ihn folgende Verfügung:

> »Nach Massgabe des § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1872 und der dazu vom Herrn Reichskanzler erlassenen Bekanntmachung vom 5. Juli 1872 wird Ihnen die fernere Abhaltung von Missionen bezw. die Fortsetzung von Vorträgen kirchen- oder sozialpolitischen Inhalts hierselbst bei Vermeidung von Zwangsmitteln hiermit polizeilich verboten.«

Ueber das Verbot beschwerte sich Moritz Steffen jun., der Vorsitzende des Windthorst-Bundes zu Bochum und Veranstalter der Vorträge im Dezember telegraphisch beim Regierungspräsidenten.

An den folgenden Abenden fanden ungeachtet des Verbots wiederum die Vorträge statt. Am 7. Dezember aber erklärte der überwachende Polizeibeamte, während des Vortrags, die Fortsetzung nur dulden zu können, wenn der Vortrag nicht das religiöse Gebiet berühre. Darauf unterblieb der weitere Vortrag.

Am 8. Dezember eröffnete sodann der Regierungsassessor Thomée als Commissar des Regierungspräsidenten dem Beschwerdeführer Steffen zu Protokoll, dass von Landespolizeiwegen den in Aussicht genommenen Vorträgen des Professors Andelfinger Bedenken insofern nicht entgegenständen, als sie wissenschaftlicher und sozialpolitischer Natur seien, dass sie dagegen als Ausübung einer Ordensthätigkeit betrachtet würden, soweit sie religiösen Inhalt hätten. Die Verfügung der Polizeiverwaltung werde insoweit eingeschränkt.

Steffen erklärte danach seine Beschwerde für erledigt.

Nunmehr beschwerte sich jedoch der Professor Andelfinger selbst sowohl über die ortspolizeiliche Verfügung vom 7. Dezember beim Regierungspräsidenten, als auch über die zum Protokolle vom 8. Dezember erklärte Anordnung des Regierungspräsidenten beim Oberpräsidenten. Auf die Beschwerde über das Vorgehen der Ortspolizei erkannte der Regierungspräsident durch Bescheid vom 31. Dezember 1899 an, dass die betreffenden Anordnungn von den Landespolizeibehörden zu treffen seien. Zugleich erklärte aber der Regierungspräsident die Auffassung der Polizeiverwaltung, wonach das Halten von Vorträgen religiösen Inhalts als verbotswidrige Ordensthätigkeit anzusehen ist, für zutreffend.

Gegen diesen Bescheid legte der Professor Andelfinger, »soweit als seiner Beschwerde nicht Folge gegeben«, weitere Beschwerden ein. Einen Bescheid hierüber hat der Oberpräsident nicht erlassen.

Dagegen hat der Oberpräsident dem Kläger eröffnen lassen, dass er die an ihn gerichtete Eingabe durch den Bescheid des Regierungspräsidenten als erledigt ansehe.

Professor Andelfinger hat deshalb gegen den Oberpräsidenten Klage mit dem Antrage erhoben, die Ungesetzmässigkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügung auszusprechen.

Der beklagte Oberpräsident beantragte Abweisung der Klage, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erhebung der Klage fehlten. Der Beklagte macht geltend, dass die Beschwerde gegen die ortspolizeiliche Verfügung zu spät erhoben und von ihm — dem

Beklagten — in dieser Angelegenheit überhaupt noch kein Bescheid erlassen worden sei, der mit der Klage hätte angefochten werden können. Wenn der Kläger aber aus dem Vorgehen des Regierungspräsidenten in Bezug auf die Verhandlung vom 8. Dezember ein Beschwerderecht herleiten wolle, so könne jedenfalls nur die Beschwerde im Aufsichtswege in Frage kommen.

Das Kgl. Oberverwaltungsgericht I. Senat zu Berlin hat unter dem 8. Mai 1900 erkannt,

> dass die Klage gegen den Bescheid des beklagten Königlichen Oberpräsidenten vom 10. Januar 1900 kostenpflichtig abzuweisen.

In der hier interessirenden formalen Beziehung führt es aus:

»Handelte es sich um die Anfechtung der *ortspolizeilichen* Verfügung, so würde nach § 127 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 die Klage nur gegen einen Bescheid stattfinden, den der beklagte Oberpräsident auf eine gegen den Bescheid des Regierungspräsidenten gerichtete weitere Beschwerde erlassen hat. Der beklagte Oberpräsident hat aber auf die weitere Beschwerde gegen den Bescheid des Regierungspräsidenten vom 31. Dezember 1899 nach den vorliegenden Akten bisher nicht entschieden. Jedenfalls ist die Klage nicht gegen einen solchen auf weitere Beschwerde ergangenen Bescheid des beklagten Oberpräsidenten gerichtet. Insoweit erachtet dieser daher mit Recht das Oberverwaltungsstreitverfahren für unzulässig.

Es liegt aber ausserdem eine *landespolizeiliche* Verfügung vor. Denn eine solche ist darin zu finden, dass der Kommissar des Regierungspräsidenten dem Beschwerdeführer Moritz Steffen laut Protokolls vom 8. Dezember 1899 eröffnet hat:

> »Von *Landespolizeiwegen* ständen Vorträgen Bedenken insofern nicht entgegen, als sie wissenschaftlicher und sozialpolitischer Natur seien; dagegen würden sie als Ausübung einer Ordensthätigkeit betrachtet, soweit sie religiösen Inhalt hätten«;

und weiterhin bemerkt hat:

> »Die Verfügung der Polizeiverwaltung werde durch diese Eröffnung eingeschränkt.«

Der Regierungspräsident hat danach durch die von seinem Kommissar abgegebene Erklärung »von Landespolizeiwegen« die angefochtene ortspolizeiliche Verfügung mit der angegebenen Einschränkung aufrecht erhalten und sich als Landespolizeibehörde insoweit zu eigen gemacht. Für diese Auffassung der vom Regierungspräsidenten gebilligten Erklärung seines Kommissars spricht auch, dass derartige Anordnung nach der Bekanntmachung des Bundesrathsbeschlusses vom 5. Juli 1872 zu 3 (Reichsgesetzblatt Seite 254) nur von den Landespolizeibehörden erlassen werden dürfen. Der Regierungspräsident hat sich deshalb, wie man annehmen muss, die Verfügung, zu deren Erlass die Ortspolizeibehörde nicht zuständig war, zu eigen gemacht, soweit als er sie aufrecht erhielt. Im Einklange hiermit steht der Bescheid des Regierungspräsidenten vom

31. Dezember 1899, worin er anerkennt, dass die Anordnungen von der Landespolizeibehörde zu treffen seien, gleichwohl aber das Verbot der religiösen Vorträge nicht aufhebt, was die nothwendige Folge hätte sein müssen, wenn das Verbot nur von der Ortspolizeibehörde erlassen wäre. Dem beklagten Oberpräsidenten kann daher nicht zugegeben werden, dass das Vorgehen des Regierungspräsidenten nur zu einer Beschwerde im Aufsichtswege hätte Anlass geben können. Vielmehr war nach § 130 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den Bescheid des Oberpräsidenten die Klage beim Oberverwaltungsgerichte statthaft. Diese Rechtsmittel standen nicht blos dem ursprünglichen Beschwerdeführer Moritz Steffen zu, dem der Kommissar des Regierungspräsidenten jene Eröffnung gemacht hat, sondern auch dem durch das Verbot religiöser Vorträge unmittelbar betroffenen Professor Andefinger (vergl. von Brauchitsch, Verwaltungsgesetze, Band I Seite 146, Anmerkung 234, Seite 149 Anmerkung 238). Dieser hat zunächst durch eine Beschwerde vom 21. Dezember — eingegangen am 22. Dezember — fristzeitig gegen die Anordnung des Regierungspräsidenten vom 8. Dezember Beschwerde eingelegt und darauf, nachdem der beklagte Oberpräsident durch Bescheid vom 10. Januar 1900 erklärt hatte, er sehe die Eingabe als erledigt an, wieder fristzeitig gegen den Oberpräsidenten Klage erhoben. Diese setzt nicht voraus, dass der Oberpräsident *sachlich* entschieden hat, sondern es genügt, dass ein ablehnender Bescheid auf die Beschwerde überhaupt vorliegt. Ein solcher Bescheid ist auch darin zu erblicken, dass der Oberpräsident die Beschwerde für erledigt erklärt.

Die Klage ist danach zulässig. Obgleich der Klageantrag dies nicht klar ausspricht, darf doch nach dem Inhalte der Klage und nach dem späteren Schriftsatze vom 27. April 1900 angenommen werden, dass sie sich nur auf die landespolizeiliche Verfügung des Regierungspräsidenten bezieht, hinsichtlich deren die Klage blos zulässig ist.

Dass die Sache nicht, wie der Oberpräsident meint, durch den Bescheid des Regierungspräsidenten für erledigt erachtet werden kann, ergiebt sich aus Vorstehendem. Denn der Bescheid des Regierungspräsidenten, welcher die Beschwerde gegen die ortspolizeiliche Verfügung betraf, konnte die gegen die landespolizeiliche Verfügung des Regierungspräsidenten gerichtete Beschwerde nicht erledigen.

Allein die Klage ist unbegründet, weil das Verbot von Vorträgen religiösen Inhalts nach dem Reichsgesetze vom 4. Juli 1872, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu (Reichsgesetzblatt Seite 253), für gerechtfertigt erachtet werden muss.«

---

3. Unzulässigkeit des Rechtsweges wegen Erstattung von Kirchenbaukosten, so lange die Nothwendigkeit des Baues nicht von der Verwaltungsbehörde geprüft und festgestellt worden ist.

Erkenntniss des Reichsgerichts, IV. Civilsenat, vom 17. Mai 1900.

(Mitgetheilt von Landesrath *Schmedding*).

Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Fr., hat die Kirchengemeinde B. auf Erstattung von Reparaturkosten an Kirchengebäuden mit Klage in Anspruch genommen, indem er auszuführen sucht, dass es einer vorherigen Entscheidung über die Nothwendigkeit des Reparaturbaues seitens der Verwaltungsbehörde nicht bedürfe, weil die Regierung zu Fr. die Aufsichtsbehörde der beklagten Kirchengemeinde sei, und indem er die Klage weiter auf »Geschäftsführung ohne Auftrag und auf Bereicherung« zu stützen sucht. Der Berufungsrichter hatte die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen und ausgeführt:

Habe die Regierung wegen der Dringlichkeit des Baues als Sicherheitspolizeibehörde gehandelt, so sei wegen der ihr durch §. 20 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 gegebenen öffentlich-rechtlichen Befugniss der Rechtsweg ausgeschlossen. Das Gleiche sei der Fall, wenn die Regierung sich auf ihre Eigenschaft als Aufsichtsbehörde der Beklagten stützen wolle. Die Klage sei lediglich vom Fiskus erhoben, den die Regierung im Prozesse nur vertrete; Fiskus sei aber keineswegs Aufsichtsbehörde der Kirchengemeinde, und die Regierung sei nur die staatliche Aufsichtsbehörde der letzteren und habe als solche zur Entscheidung über Kirchenbauten nur eine beschränkte Befugniss. Nach §§. 707 bis 709 Th. II. Tit. 11 A. L. R. hätten über Nothwendigkeit und Art des Baues die geistlichen Oberen zu entscheiden; dies seien jetzt die Konsistorien, neben denen den Staatsbehörden nur gewisse Befugnisse belassen seien. Zu diesen Befugnissen gehöre die Regulirung der Kirchenbausachen erst dann, wenn sie unter den Interessenten streitig würden und der Streit in Güte nicht beizulegen sei; dann hätten die Staatsbehörden eine einstweilige Entscheidung-Regulirung des Interimistikums zu erlassen und zu vollstrecken. Diese Regulirung sei keineswegs eine rein interne Angelegenheit der Regierung, vielmehr der letzteren durch die Allerhöchste Verordnung vom 27. Juni 1845 überwiesen. Soweit die Entscheidung der Regierung die Nothwendigkeit und die Art des Baues betreffe, sei dagegen allein das Rechtsmittel des Rekurses an den Minister der

geistlichen Angelegenheiten gegeben, und nur soweit sie die Aufbringung der Kosten und die Beitragspflicht der Interessenten ordne, sei dagegen die Beschreitung des Rechtsweges zulässig. Letzteres ergebe sich aus den Vorschriften der §§. 707 bis 709, 757 bis 760 Th. II. Tit. 11 A. L. R. und sei in der Judikatur der höchsten Gerichtshöfe anerkannt. Es habe also, wenn der Gemeindekirchenrath sich geweigert hätte, den nothwendigen Reparaturbau vornehmen zu lassen und die Regierung nicht als Sicherheitspolizeibehörde habe einschreiten wollen, zunächst das Konsistorium als »geistlicher Oberer« um seine Vermittlung angegangen werden müssen, und es habe bei Fruchtlosigkeit der Vermittelung dann die Regierung das Interimistikum zu reguliren gehabt, gegen welches der Rekurs an den Minister offen gestanden hätte. Die Regierung habe aber kein Recht gehabt, »als geistlicher Oberer« ohne Anhörung des Gemeindekirchenraths und des Konsistoriums und ohne Regulirung eines Interimistikums Reparaturarbeiten an dem Kirchengebäude vornehmen zu lassen und deren Kosten dann bei den ordentlichen Gerichten von der Beklagten erstattet zu fordern.

In Betreff des Klagegrundes aus der Geschäftsführung ohne Auftrag und der Bereicherung stehe Kläger nicht anders da, wie jeder sonstige Dritte, der für die Beklagte habe Reparaturarbeiten ausführen lassen. Dass Fiskus im Prozesse durch die Regierung vertreten werde, ändere die Natur seiner Klage nicht, er habe also als Fundament derselben darzuthun, dass seine Geschäftsführung für die Beklagte nothwendig oder nützlich gewesen sei. Diesen Beweis könne er aber nur durch eine Entscheidung der allein zuständigen geistlichen Oberen führen, und eine solche habe er nicht beigebracht. Wenn man auch annehme, dass die Regierung dadurch, dass sie den Fiskus im Prozesse vertrete, ihre Genehmigung für die Nothwendigkeit und Art der Bauausführung zu erkennen gegeben habe, so genüge doch eine solche formlose Willenserklärung nicht. Möglicherweise wäre auch diese Regierung gar nicht zu einer Entscheidung berufen gewesen, falls nämlich der Gemeindekirchenrath bei ordnungsmässigem Angehen die Nothwendigkeit und Art des Baues genehmigt haben würde. Insoweit also Fiskus die gedachte Entscheidung nicht beigebracht habe, entbehre seine Geschäftsführungs- und Bereicherungsklage der nothwendigen Grundlage; insoweit er aber in diesem Prozesse selbstständig den Beweis für die Nothwendigkeit des Baues führen wolle, sei der Rechtsweg nicht zulässig. Denn die Frage über diese Nothwendigkeit bilde den eigentlichen Kern der Geschäftsführungs- und Bereicherungsklage, und sie könne

daher, da für ihre Entscheidung der Rechtsweg ausgeschlossen sei, nicht unter der Form einer privatrechtlichen Klage zur Entscheidung im Rechtswege gebracht werden.

Diese Ausführungen haben die Zustimmung des Reichsgerichts gefunden. Es hat die Revision des Fiskus mit folgender Begründung zurückgewiesen:

In Uebereinstimmung mit den Ausführungen des früheren preussischen Obertribunals im Urtheile vom 20. Februar 1865 (Entsch. d. O. T. Bd. 54, S. 305) hat der erkennende Senat in wiederholten Entscheidungen

> (vergl. Urtheil vom 21. Januar 1895, Entsch. d. R. G. in Civils. Bd. 34 S. 306, und die dort aufgeführten Urtheile; Urtheil vom 7. Dezember 1896 bei Gruchot Bd. 41, S. 407; vom 1. April 1897 IV. 332/96 in Sachsen v. Schmettow wider Rietschütz und vom 15. Februar 1897 in Sachsen Gr. Samoklank wider Poll)

gleichmässig ausgesprochen und näher begründet, dass die Entscheidung darüber, ob ein unter § 707 Th. II. Tit. 11 A. L. R. fallender kirchlicher Bau nothwendig und in welcher Art er auszuführen sei, ausschliesslich der Verwaltungsbehörde zusteht, dass die Feststellung der Nothwendigkeit des Baues seitens der Verwaltungsbehörde ein Erforderniss der Klage auf Zahlung des Baukostenbeitrages bildet und dass wegen Fehlens dieser Entscheidung die Klage noch nicht erhoben werden kann, zur Zeit also der Rechtsweg unzulässig ist. Es genügt, auf diese in den genannten Urtheilen wiederholt ausgesprochenen und näher begründeten Grundsätze hinzuweisen, von denen abzugehen im jetzigen Streitfalle keine Veranlassung gegeben ist. Auf denselben beruht auch die vom Berufungsrichter getroffene Entscheidung, deren Ausführungen, dass die Frage über die von der Verwaltungsbehörde zu treffende Entscheidung über die Nothwendigkeit des Baues den eigentlichen Kern der Geschäftsführungs- und Bereicherungsklage bilde, durchaus begründet erscheinen und eine Rechtsnormverletzung nicht erkennen lassen.

---

4. Das Recht der Besetzung der Chorregentenstelle in Oesterreich.

(Entsch. des k. k. Verwaltungsgerichtshofes v. 7. Dez. 1898.)

Die Stadtgemeinde N. begehrte die Einflussnahme auf die Bestellung des Chorregenten an der Pfarrkirche, weil *a)* sie die Besetzung der niederen Kirchendienste über Aufforderung des jeweiligen Pfarrers vorgenommen habe, *b*) weil sie zur Entlohnung des Chorregenten beitrage, *c)* weil es sich bei dieser Besetzung nicht um eine innere Angelegenheit der Kirche, sondern um einen Akt der Vermögensverwaltung handle und daher der Pfarrgemeinde gemäss der §§ 41 und 42 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 der entsprechende Einfluss zu gewähren sei.

Nachdem dieses Begehren im Instanzenzuge abgewiesen und gegen die Abweisung die Beschwerde bei dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe eingebracht worden war, entschied das letztere unter dem 7. December 1898 in folgendem Sinne:

ad *a)* Diese behaupteten Besetzungsakte beruhen laut der beigebrachten Behelfe zweifellos auf einer seitens der kirchlichen Organe als auch seitens der Stadtgemeinde bei der damals noch nicht in entsprechender Weise geregelten Bestellung und Entlohnung des Chordienstpersonales geübten gegenseitigen Connivenz und reichen nicht zu, einerseits den Erwerb des Ernennungsrechtes durch die Gemeinde infolge eines durch langjährige Uebung zur Norm gewordene thatsächlichen Gebrauches zu begründen, andererseits den Verzicht der Kirche auf die grundsätzliche sowohl aus den früheren Vorschriften (Hofdekret vom 13. October 1770, Theresianische Gesetzsammlung Band VI., S. 293) als auch gemäss Artikel 25 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, ihr zukommenden Dispositionsrechte rücksichtlich der zur selbstständigen Besorgung des Chorregentendienstes berufener Organe für alle zukünftigen Zeiten annehmen zu lassen.

ad *b)* und *c)* Auch auf die §§ 41 und 42 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 lässt sich der Anspruch der Pfarrgemeinde nicht stützen; denn diese gesetzlichen Bestimmungen hätten allenfalls Anwendung zu finden, wenn es sich um die Feststellung der *Dotation* für den Chorregentendienst handeln würde. Allein es steht die Frage des Rechtes zur *Ernennung und Entlassung* im Streite, eine Frage, welche an sich in keiner Weise eine Art der *Verwaltung des Kirchenvermögens* ausmacht, sondern als *innere Kirchenangelegenheit*, da ja von der bestellten Person die Besorgung des kirchlichen Musikdienstes, also eines im vorliegenden Falle anerkannten rituellen Er-

fordernisses abhängt, in den selbstständigen Wirkungskreis der Kirche fällt.

»Da also die Stadt der Pfarrgemeide N. keine besondere Rechtstitel, auf Grund deren ihr die Besetzung der Chorregentenstelle zukommen würde, nachzuweisen vermochte und da nach den gesetzlichen Bestimmungen dieses Recht den kirchlichen Organen zukommt, so konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden und musste die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.«

---

5. Weisung der k. k. Finanzprocuratur zur Grundbuchsanlage betr. das Messner- und Organistenhaus und deren Grundstücke in Oesterreich.

(Erl. v. 28. Jan. 1900. Bl. 935.)

Bei den Erhebungen zur Grundbuchsanlegung ergibt sich für die Kirchenverwaltung vielfach die Frage, ob das Haus, in welchem der Messner oder Organist seine Wohnung hat, oder die Grundstücke, die er als Entlohnung nutzen kann, nicht zum *Kirchenvermögen* oder zu einer selbständigen Messnerpfründe gehören, oder ob nicht die Kirche für den Messner oder Organisten an einem bestimmten Gebäude (vielleicht der Gemeinde, einer Stiftung oder dgl.) wenigstens ein bestimmtes *Wohnungsrecht* oder ein *Niessbrauchsrecht* oder an anderen Realitäten ein *Nutzungsrecht* hat.

Im ersten Fall ist es natürlich immer Sache der Kirchenverwaltung, dafür zu sorgen, *dass schon gelegentlich der ersten Erhebungen zur Anlegung des Grundbuches* die Anschreibung des Eigenthums an die Kirche und resp. an die Messnerpfründe erfolge; im zweiten Falle wäre ein Niessbrauchsrecht oder eventuelles Wohnungs- oder sonstiges Nutzungsrecht zu Gunsten der Kirche zum Zwecke der Bequartierung oder Besoldung des jeweiligen Messners oder Organisten im Laufe des Richtigstellungsverfahrens zur Anmeldung zu bringen.

Complicirter werden die einschlägigen Rechtsverhältnisse vielfach dadurch, dass die Dienste des Lehrers, Messners und Organisten in *einer* Person vereinigt sind oder waren.

Um daher das Vermögen und die Rechte der Kirche bei der Grundbuchsanlegung möglichst zu wahren, wird es nothwendig sein, jedesmal auch die bezüglich des Messners und Organisten bestehenden Rechtsverhältnisse einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Es wird insbesondere auch dort, wo heute Lehrer-, Messner- und Organistendienst in *einer* Person vereinigt sind, zu untersuchen sein, ob ein Wohnungsrecht des Messners nicht auch schon *vor* dieser Vereinigung statthatte, oder ob nicht auf eine andere Weise ein selbständiges Wohnungsrecht auch des *Messners* (oder Organisten) unabhängig vom Lehrerdienst bestanden habe, oder ob wenigstens ein Wohnungs- oder Nutzungsrecht des Lehrers *und Messners* bestand. (Die Gemeinden haben im allgemeinen ein Interesse daran, dass das Wohnungsrecht nur zu Gunsten des *Lehrers* besteht).

Ist aber jetzt der Lehrer-, Messner- und Organistendienst nicht mehr in einer Person vereinigt, war dies aber früher der Fall, so werden sowohl die ursprünglichen Rechtsverhältnisse zu untersuchen sein, wie auch erhoben werden muss, ob nicht bei Gelegenheit der Trennung der Dienste eine Regelung der Bezüge und Rechte des Messners und Organisten stattfand.

Zur Klärung der Rechtsverhältnisse lassen sich vielleicht oft die *Widmungen* bezüglich der Messnerrealitäten (Haus- und Grundstücke) erheben; desgleichen lässt sich, was von Bedeutung sein könnte, constatiren, ob diese in älteren oder neueren Kircheninventarien, die vielfach auch von den Gemeinden gefertigt sein dürften, vorkommen. — Die Bezahlung des Gebührenäquivalentes bildet zwar keinen Eigenthumsbeweis, allein einen gewissen Anhaltspunkt hätte der Umstand, *wer* die Gebührenäquivalentsfassionen eingebracht und das Gebührenäquivalent thatsächlich bezahlt hat, immerhin bilden.

Auch die Tragung von Reparaturen (bei den Häusern) und der Steuern könnten bisweilen einige Anhaltspunkte bieten, wiewohl die Tragung der Reparaturen seitens der Gemeinde oft weniger auffallend wäre, da die bezüglichen Gebäude auch als Lehrerwohnung dienen, die Lehrerversorgung aber der Gemeinde (Schulgemeinde) obliegt.

Auch die früher üblichen Lehrerfassionen könnten in manchen Fällen vielleicht einigen Aufschluss ertheilen u. dgl.

Die Kirchenverwaltungen werden demnach auf diese Verhältnisse aufmerksam gemacht und beauftragt:

1. die diesbezüglichen Rechte bei der Grundbuchsanlegungsaction rechtzeitig und in entsprechender Weise geltend zu machen.

2. jetzt schon die bezüglichen Verhältnisse zu erheben und klarzulegen, da bei Beginn der Anlegung des Grundbuches in einer Gemeinde die Termine oft zu kurz sind, um verwickelte Rechtsverhältnisse zu klären, wobei meistens die Mitwirkung verschiedener

Factoren nothwendig und auch die genehmigende Kenntnissnahme des hochwürdigsten f. b. Ordinariates und der k. k. Statthalterei erforderlich ist.

---

6. Erlass des k. k. Finanzministeriums betr. die Gebührenbefreiung bei Veräusserung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen etc. in Oesterreich.

(Erl. v. 24. Oct. 1899. Bl. 38,004.)

Die hohe k. k. Statthalterei theilt ddo. 5. März l. J., Z. 7966, nachstehenden Erlass des k. k. Finanzministeriums anher mit: Das k. k. Finanzministerium hat über Anfrage eines Ordinariates mit dem Erlasse vom 24. October 1899, Z. 38.004, entschieden, dass die im Sinne der Ministerialverordnung vom 20 Juni 1860, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 162, und vom 13. Juli 1860, R.-G.-Bl. Nr. 175, betreffend die Veräusserung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Institute, von der *politischen Landesstelle auszustellene Erklärung*, dass den besonderen, über die Veräusserung oder Belastung des Kirchengutes bestehenden Vorschriften Genüge geschehen ist, die unbedingte Gebührenbefreiung nach T.-P. 117, lit. *r*, des Gebührengesetzes geniesst, wenn diese Erklärung *in Form einer Klausel* der Rechtsurkunde über die Veräusserung oder Belastung eines Kirchengutes *beigesetzt wird.*

Abgesondert ausgefertigte derartige Erklärungen *unterliegen* jedoch der Stempelgebühr als Amtszeugnisse nach T.-P. 116, lit. *a, aa,* des Gebührengesetzes.

---

7. Eheschliessungen schweizerischer Staatsangehöriger in Oesterreich.

(Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. August 1900, Z. 75490.)

»Das k. k. Ministerium des Innern hat einer Anregung der schweizerischen Gesandtschaft in Wien folgend, Anlass genommen, die hinsichtlich der Eheschliessungen von Staatsangehörigen der Schweizer Cantone in Oesterreich bestehenden Normen einer Revision zu unterziehen.

Artikel 54 der gegenwärtigen schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 und Artikel 25 des Bundesgesetzes, betreffend die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe, vom 24. Christmonat 1874 bestimmen nämlich, dass das Recht zur

Eheschliessung unter dem Schutze des Bundes stehe und somit das nämliche sei für die Angehörigen aller schweizerischen Cantone, ferner dass die in einem Cantone oder im Auslande *nach der dort geltenden Gesetzgebung* abgeschlossene Ehe im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden solle.

Durch die Aufstellung dieser Grundsätze in der schweizerischen Gesetzgebung ist der in dem Hofkanzlei-Decrete vom 22. December 1814, P.-G.-S. Nr. 108, vorgesehene individuelle Nachweis der Fähigkeit zur Schliessung eines giltigen Ehevertrages bezüglich der in Oesterreich zu einer Ehe schreitenden Angehörigen von Schweizer Cantonen entbehrlich geworden und sind hinsichtlich der nachbezeichneten Normen und zwar

a) des Hofkanzlei-Decretes vom 3. October 1836 P.-G.-S. Nr. 135,
b) des Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. November 1859, Z. 17602, sowie des Staatsministerial-Erlasses vom 8. April 1865, Z. 2392, Abth. C. U., insoweit diese beiden Erlässe auf Angehörige von Schweizer Cantonen sich beziehen, endlich
c) des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. November 1882, Z. 15878, die materiell-rechtlichen Voraussetzungen ihrer Erlassung und ihres weiteren Bestandes entfallen.

Diese sub a, b und c citierten Normen werden demnach, jene sub b nur, insoweit sie auf Angehörige von Schweizer Cantonen sich beziehen, hiermit aufgehoben.

An Stelle derselben werden die hierländischen Trauungsorgane angewiesen, in Hinkunft von Angehörigen schweizerischer Cantone, welche in Oesterreich eine Ehe schliessen wollen, keinerlei heimathbehördliche Ehebewilligung oder Ehefähigkeitszeugniss mehr abzufordern, sondern bei der Prüfung der Zulässigkeit derartiger Ehen vom Standpunkte des materiellen Eherechtes lediglich das österreichische Eherecht zu Grunde zu legen, dies jedoch mit der aus dem Artikel 27, Absatz 2, des schon citierten Bundesgesetzes vom 24. Christmonat 1874 sich ergebenden Ausnahme, dass Angehörige von Schweizer Cantonen, *welche das 20. Lebensjahr vollendet haben*, *ohne* Beibringung des Nachweises der Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder seines Vertreters zur Eheschliessung in Oesterreich zuzulassen sind.«

---

8. Kirchliche Umlagen auf die Gemeinden in Preussen.

Der Regierungs-Präsident.
J. Nr. II. 4. 2159. O. Sch. Marienwerder, den 22. August 1900.

Die kirchlichen Umlage-Beschlüsse werden mir aus allen Theilen des Regierungsbezirkes in zahlreichen Fällen unmittelbar und nicht durch die Hand der kirchlichen Aufsichtsbehörde eingereicht.

Ich halte es nach wie vor für erwünscht, dass vor Ertheilung der Staatsgenehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde Gelegenheit zur Geltendmachung etwaiger Bedenken gegeben wird, und gestatte mir deshalb mit Bezug auf mein Schreiben vom 14. Januar 1895 II. 4. 84 B. Euer Bischöfliche Hochwürden ganz ergebenst anheim zu stellen, den Kirchenvoständen der untergebenen Diöcese die Einreichung dieser Beschlüsse durch die Vermittelung Euer Bischöflichen Hochwürden geneigtest in Erinnerung zu bringen.

Gleichzeitig bemerke ich, dass zur Vermeidung von Rückfragen die Angabe der der Umlage zu Grunde zu legenden staatlich veranlagten *Steuerbeträge* in den Umlagebeschlüssen erwünscht ist und ebenso, soweit eine Heranziehung der *Realsteuern* statthaben soll, eine Angabe der Gründe (z. B. Herkommen, besondere Rechtstitel), aus denen sie für zulässig erachtet wird.

gez. *v. Horn.*

IV. Mittheilungen.

1. Darf eine Frau zur heil. Messe ministriren?

Von Prof. *Aug. Arndt* S. J.

Wenngleich allein der Priester die Gewalt hat durch die vom Heilande selbst einst gesprochenen Worte den Herrn der Herrlichkeit auf die Altäre herabzurufen, während die Engel ihm zur Seite stehen, zur Ehre dessen, der geopfert wird, will die heilige Kirche dennoch, dass er die heiligen Geheimnisse nicht ohne die Anwesenheit anderer Gläubigen feiere. Zwei Ursachen sind für diese Vorschrift massgeblich: *Einmal* soll Alles mit der Ordnung und Auferbauung geschehen, welche der Dienst Gottes fordert, hierzu ist die Beihülfe eines Dieners für den Priester nothwendig. Ursprünglich leisteten Diakone diese Assistenz, später niedere Cleriker. Auch das Tridentiner Concil sprach den Wunsch aus, es möchten wieder Cleriker zur Messe dienen. Für die Conventualmesse ist dies Vorschrift (S. R. C. 7. Sept. 1861); ebenso soll in jeder gesungenen Messe ein Cleriker dienen (30. Jan. 1723). Bei stillen Messen indess ist es selbst in Rom Sitte, dass Laien die Stelle der Cleriker einnehmen. *Die zweite Ursache* der Anwesenheit des Messdieners ist seine Aufgabe, die geistige Theilnahme des gläubigen Volkes an der heiligen Opferhandlung auszudrücken. Sacerdos missam nequaquam solus celebret, schreibt der heilige Gregor der Grosse vor, quia sicut illa celebrari non potest sine salutatione sacerdotis et responsione plebis, ita nimirum nequaquam ab uno debet celebrari; esse enim debent qui illum circumstent, quos ille salutet et a quibus ei respondeatur. Für die Privatmesse, sagt der heilige Alphons Liguori mit dem heiligen Thomas, ist es ausreichend, wenn der Priester *einen* Ministranten hat, der das Volk darstellt und der deshalb in der Mehrzahl antwortet.

Betreffs der doppelten Aufgabe des Ministranten entsteht nun die Frage, ob auch eine Frau dieselbe erfüllen kann und unter welchen Umständen dies zulässig ist. Wenngleich wir nämlich hier vorzüglich die Erlaubtheit des Respondirens zu erörtern beabsichtigen, ist es doch gerade dazu nothwendig, vorweg einige Worte über das Ministriren am Altare zu sagen.

1. Die Stelle des Ministranten in seinem Dienste am Altare kann eine Frau niemals und unter keinen Bedingungen einnehmen. Mehrere Erlasse des heiligen Stuhles verbieten dies ausdrücklich. In Lukanien war zur Zeit des Papstes Gelasius die Unsitte eingerissen, dass Frauen ebenso wie Männer zur heiligen Messe dienten. Gelasius untersagte dies auf das strengste (Epist. ad episc. Lucan. c. 26). Da die Griechen zur Zeit Innocenz IV. die gleiche Uebung eingeführt hatten, verbot der Papst in seinem Schreiben an den Bischof von Tuskulum einen derartigen Missbrauch. Die Tragweite des Verbots erhellt am besten aus den Worten desselben: Mulieres autem servire ad altare non audeant, sed ab illius ministerio repellantur omnino. Auch Benedikt XIV. schärfte in zwei apostolischen Schreiben (Altare sunt § 29 und Etsi pastoralis § 6 n. 21), gestützt auf das Beispiel seiner Vorgänger, dies Verbot ein. In der lateinischen Kirche ist ein derartiger Missbrauch nie allgemein geworden, vielmehr wurde das, was Gelasius angeordnet und mehrere Provinzial-Concilien eingeschärft, überall so treu beobachtet, dass der Text: Prohibendum quoque est, ut nulla foemina ad altare praesumat accedere aut presbytero ministrare aut intra cancellos stare sive sedere (c. 1. x. 3. 2) nur selten Erklärer gefunden hat.

Wer von diesem Verbote der Kirche abginge, wäre von einer Todsünde nicht freizusprechen, wie alle Autoren bezeugen, die desselben Erwähnung thun. »Mit Recht sagt deshalb Laymann,« bezeugt der heilige Alphons, »dass der Priester eher ohne Ministranten celebriren soll, als dass er einer Frau gestattet, dem Altare zu nahen.« (Theol. mor. VI. 392.) Dasselbe urtheilen Lugo, Suarez und unter den Neueren Lehmkuhl.

2. Wir kommen nunmehr zu der Frage, ob und unter welchen Umständen eine Frau, in Ermangelung eines anderen Ministranten, vom Altare fern bleibend, die Antworten bei der h. Messe geben darf. »Freilich verbieten die Texte des kanonischen Rechtes jede Dienstleistung einer Frau am Altare,« sagt Cardinal Lugo, »aber aus einem solchen Verbote folgt noch nicht, dass es den Frauen in gleicher Weise untersagt ist von weitem zu antworten, wie dies z. B. die Nonnen vom Chore aus thun. Ich sehe also nicht ein, warum der Mangel eines Ministranten nicht durch Ordensfrauen sollte ergänzt werden können, während ein Mann bei dem Altare die Dienstleistungen verrichtet. Freilich wird immer eine Nothwendigkeit vorhanden sein müssen, damit ein solcher Ersatz des Ministranten für das Antwortgeben gerechtfertigt sei.« Welches ist nun eine solche Nothwendigkeit im Sinne Lugos? Es gilt als all-

gemeine Regel, dass die Grösse einer geforderten Nothwendigkeit von der Strenge des besonderen Gesetzes, um das es sich im Einzelfalle handelt, herzuleiten und nach derselben zu bemessen ist. Die Strenge des Verbotes, dem Altare zu nahen, war für die Theologen Ursache zu schliessen, dass jede Uebertretung desselben eine schwere Sünde ist, und ihre Ansicht dahin auszusprechen, dass es gegebenenfalls besser sei ohne Ministranten zu celebriren, als eine Frau zuzulassen. Wiederum aber beschränkten sie die Fälle, in denen es überhaupt gestattet ist, ohne jeden Ministranten die h. Messe zu feiern, auf zwei: Wenn sonst einem Sterbenden die letzte Wegzehrung nicht zu Theil werden könnte (Lugo, Suarez, Laymann), oder wenn das Volk an einem Sonn- oder Festtage ohne dies dem heiligen Opfer nicht beiwohnen könnte. »Diana«, fügt der heilige Alphons hinzu, »gestattet auch dem Priester am Sonntage, wenn er selbst dem Kirchengebote anders nicht genügen könnte, ohne Ministranten die heilige Messe zu lesen, was Tournely zwar nicht positiv billigt, aber doch auch nicht verwirft [1]).« Eine Nothwendigkeit dieser Art wird also nach Lugo *nicht* erfordert, damit eine Frau bei der heiligen Messe respondiren darf. Ist Jemand da, der bei dem Altare die kleinen Handreichungen verrichtet, ohne doch respondiren zu können, so »sagt Lugo mit vollem Rechte,« fährt der heilige Alphons fort, »dass eine geringere Nothwendigkeit erforderlich ist, damit der Priester die heilige Messe lesen könne.« Eine Nothwendigkeit überhaupt wird also von dem heiligen Lehrer gefordert, jedenfalls aber eine geringere als für den Fall, wo der Priester Niemanden hat, der ministrirt. Um den Grad der Noth besser bestimmen zu können, fragen wir, welche Sünde es wäre, ohne eine Zwangslage das heilige Opfer in der gedachten Weise zu feiern. »Es ist die allgemeine Meinung der Theologen,« antwortet uns der heilige Alphons darauf, »dass dies keine schwere Sünde wäre. So Laymann, Suarez, Tournely, Diana u. s. f. Daher sagt Wigandt, Tournely mit Lugo und Laymann mit Paludomus und Hurtado, es sei wohl gestattet, dass eine Frau, besonders eine Nonne, zuweilen von fern antworte, wenn sie nur nicht am Altare dient, die Kännchen reicht u. s. f.« Der heilige Lehrer erlaubt es bisweilen (infolge einer Zwangslage) so zu celebriren und schliesst sich stillschweigend der allgemeinen Meinung an, dass ohne eine solche Zwangslage der Priester eine lässliche Sünde beginge.

---

1) Ebenso könnte der Priester, den der Ministrant während der heiligen Messe im Stich lässt, besonders nach dem Offertorium, die Messe ohne denselben vollenden, wenn er nicht bald zurückkehrt. — Ebenda.



Es ist aus diesen Darlegungen klar, dass der Grund, den Lugo fordert, damit das Respondiren einer Frau zulässig sei, keine urgens necessitas, keine absolute Nothwendigkeit zu celebriren sein muss, sondern eine geringere. Der Gegensatz zwischen der Todsünde im ersten Falle und der lässlichen im zweiten gestattet weiter den Schluss, dass eine moralis necessitas, ein grave incommodum genügt. Vgl. d'Annibale Summula Theologiae Moralis II. 82. Der genannte Autor unterscheidet da, wo er die uns beschäftigende Frage behandelt (III, 401) sorgfältig zwischen der gravis (urgens) necessitas und necessitas simpliciter, indem er hinzufügt, dass es eine lässliche Sünde sei, wenn Jemand einer Frau gestattet, in einem anderen Falle als einer schlechthin statthabenden Nothwendigkeit zu respondiren. Es ist nun zwar wahr, dass das grave incommodum im Verhältniss zu dem Gesetze oder Verbote stehen muss, zu dem es erschwerend hinzutritt, damit der Grundsatz, dass ein menschliches Gesetz nicht unter aussergewöhnlichen Schwierigkeiten (cum gravi incommodo) verpflichtet, Anwendung finden könne. Steht also eine Schwierigkeit, die nicht hart und drängend ist, im Missverhältniss zu der Verpflichtung des Gesetzes, wonach keine Frau bei der heiligen Messe respondiren soll? Wir haben oben gesehen, dass der Ministrant eine doppelte Aufgabe hat. Welche von beiden ist die wichtigere? Und welche von beiden schliesst die Stellvertretung durch eine Frau nicht unbedingt aus? Jedenfalls kann die Hülfeleistung am Altare, von welcher Frauen unbedingt und gänzlich ausgeschlossen sind, leicht vom Priester selbst ergänzt werden, wenn er vor Beginn der heiligen Handlung sich alles ordnet. Die Theilnahme der Gläubigen also ist es, was die hauptsächliche Bedeutung des Ministrantenamtes ausmacht. Soll nun also jede Kundgebung dieser Theilnahme der christlichen Gemeinde dem männlichen Geschlecht an erster Stelle zukommen, ja wo möglich durch Cleriker geschehen, so liegt doch, wie aus den Zeugnissen der Theologen hervorgeht, keine *grosse* Inkonvenienz darin, wenn eine Frau das christliche Volk repräsentirt und in seinem Namen antwortet. Lässt das Gesetz in gewissen Nothfällen eine Ausnahme von seinem gesammten Umfange zu, ja gibt der heilige Stuhl selbst den Missionären in den Missionsländern oft eine vollständige Dispense von demselben [1]), wie viel mehr muss da eine Ausnahme von dem minder streng verpflichtenden Theile desselben zulässig sein, wenn ein Nothstand dies fordert? Ganz besonders, wenn dabei das Wesen der Sache gewahrt bleibt? In diesem Sinne scheint die Antwort der

1) Form. I. N. 23.



h. Congregation der Riten vom 27. August 1836 in Veron. ad X. zu erklären zu sein. Auf die Frage: Kann der Priester, wenn er sich am Altare Alles geordnet hat, gestatten, dass eine Frau von fern antworte? ward entschieden: Ja, wenn eine Nothwendigkeit dies erfordert. (Affirmative urgente necessitate.)

Der Sinn der Antwort ist klar. Die Nothwendigkeit, von welcher hier die Rede ist, bezieht sich nicht auf die Feier der h. Messe an sich, sonst wäre der Sinn: Es ist nicht gestattet, eine Frau zum Respondiren zuzulassen, als wenn eine Nothwendigkeit zu celebriren vorliegt. Dies aber ist nach der Fragestellung ausgeschlossen. Die Nothwendigkeit bezieht sich vielmehr auf den Mangel eines Ministranten. Die necessitas ferner, welche die h. Congregation verlangt, ist keine urgens necessitas, sondern eine necessitas schlechthin, da sie nicht sagt: Cum urgens necessitas adest, noch in urgente necessitate, sondern urgente necessitate d. i. cum necessitas urget. Dies scheint der General-Vikar von Cahors nicht beachtet zu haben, wenn er der h. Congregation den Zweifel vorlegte: Kann es eine unabweisbare Nothwendigkeit, urgens necessitas genannt, werden, wenn ein Priester das h. Messopfer nicht feiern kann, ohne dass dies nothwendig wäre, sei es um einem Kranken die h. Wegzehrung spenden zu können, sei es damit dem Kirchengebote Genüge geschehe? Mit solcher Fragestellung wurde nicht mehr der Ministrant, sondern die Messe in's Auge gefasst. Am 4. August 1893 erfolgte die Antwort: Nein. Bald indess kam die h. Congregation auf die Sache zurück, da sie wohl erfuhr, dass man ihrer Antwort eine andere Richtung und Tragweite gegeben. »Novit Altitudo tua, schrieb sie am 12. Januar 1894 an den Bischof, quod dubio ab Ipsamet proposito circa mulieris ministerium in missa S. haec R. Congr. negative rescribendum censuit die 4 aug. anno superiore. Cum inde hac de re ad Eandem nonnulla quaesita pervenerint, idem Sacrum Consilium nova in iisdem allata rationum momenta statuit perpendenda atque interim praefati diei Rescriptum non esse executioni mandandum. *Caj. Al. Masella*, S. R. C. Praef.

Vincentius Nussi, S. R. C. Secr.

In der neuesten Ausgabe der Decreta authentica Congregationis S. R. Romae 1898 ist in N. 2745 die zehnte Frage weggelassen. An die Stelle des Dekretes vom 27. August 1836 ist indess ein anderes getreten: In Alatrina. 18. März 1899. Auf die Frage:

VI. An in Conservatoriis puellarum missae a capellano celebratae inservire possit extra cancellas vel longius ab altari aliqua ex puellis vel monialibus, cum non facile

sit alium inservientem invenire? ward die Antwort: Affirmative in casu et in necessitate.

Hiermit scheint es, ist die von P. Lehmkuhl gegebene Erklärung gerechtfertigt: Permitti potest ut alio ministro deficiente femina, praesertim monialis, respondeat e longinquo. Etiam ubique causa ex devotione celebrandi sufficere potest ut omne peccatum exulet. Der Mangel an einem männlichen Ministranten bildet den casus necessitatis, derart indess, dass das Eintreten einer weiblichen Person für einen solchen nur im *Einzelfalle* statthaft ist, nicht aber eine Gewohnheit dies zur Regel erheben darf.

Zum Schlusse mögen hier zwei Beispiele einer necessitas angeführt werden, die leicht einmal eintritt. Die Nonnen eines Klosters sind nach Gewohnheit versammelt, der heiligen Messe (an einem Wochentage) beizuwohnen; auch der Priester ist bereit, die h. Messe zu beginnen, doch vergeblich wartet man auf den Ministranten. Soll der Priester nun von der heiligen Feier abstehen, die Ordensfrauen ohne den von der Regel vorgeschriebenen, für ihr geistliches Leben so wichtigen Gottesdienst bleiben? Oder einem Priester auf dem Lande begegnet es, dass sein Ministrant ausbleibt, einen anderen Knaben aber vermag er wegen des frühzeitigen Beginnes der Schule heute nicht sofort zu erhalten. Viertelstunde auf Viertelstunde vergeht, die Gläubigen, welche dem heiligen Opfer anwohnen wollen, werden ungeduldig und verlassen, unwillig über die vermeintliche Nachlässigkeit und Unpünktlichkeit des Priesters das Gotteshaus.

Mit der neuesten Entscheidung ist hoffentlich jede Schwierigkeit nunmehr beseitigt.

---

2. Diözesansynode von Lavant vom 3.—7. Sept. 1900.

In der ersten Septemberwoche (3.—7. Sept.) wurde in der Bischofsstadt Marburg, Diözese Lavant, unter dem Vorsitze des hochwürdigsten Herrn Fürstbischofs Michael eine Diözesansynode — die 2. während der Regierung dieses Oberhirten — gefeiert. Die Katholische Kirchenzeitung zu Salzburg schildert die Synode in Nr. 72 (1900) mit folgenden Worten:

Der Verlauf der Diözesansynode war der denkbar würdigste und glanzvollste. Ueber 200 Priester erschienen im Talar, Chorrock und Birret am 3. d. nachmittags 4 Uhr im f.-b. Palais, um den hochw. Oberhirten zur reich geschmückten Synodalkirche, der Priesterseminarskirche zu geleiten. Beim Hochaltare angekommen, bekleidete sich der hochw. Herr Fürstbischof mit den Pontificalgewändern

und stimmte coram Sanctissimo das »Veni Creator Spiritus« an. Nach Ertheilung des heiligen Segens begann die erste Congregatio generalis. Sie wurde eingeleitet durch eine herzerhebende Ansprache des hochw. Oberhirten, in der er einerseits den grossen Erfolg der im Jahre 1896 abgehaltenen Diözesansynode schilderte, anderseits aber die Gründe klar legte, die ihn bewogen, in diesem Jahre schon die nächste Synode zu feiern. Darauf folgte die Verlesung des Decretes de Officialibus Synodi (Promotor, Secretarius, Notarius und Procurator Cleri). Ueber die Bitte des Promotors (Domdechant Laur. Herg) wurde sodann durch den Lector Synodi (f.-b. Consistorialsecretär Jos. Majcen) das Summarium des in der Synode zur Verhandlung gelangenden Stoffes verlesen. Hierauf wurden die Namen der vom hochw. Herrn Fürstbischofe ernannten Examiniatores Ordinandorum publiciert, worauf zur Wahl der Examinatores promovendorum ad beneficia curata geschritten wurde. Diesem Acte folgte die Bestimmung der 4 Commissionen, welche die Agenden der Synode durchzuberathen hatten. Jede Commission bestand aus einem Präses, zehn Consultoren, zwei Referenden und einem Notar. Endlich wurde noch die erste öffentliche Sitzung angekündigt und hiemit die prima Congregatio generalis mit dem üblichen Dankgebete nach 6 Uhr abends geschlossen. Bei einbrechender Dunkelheit wurden sämmtliche Glocken der Kathedrale und der übrigen Kirchen der Stadt durch eine halbe Stunde geläutet und kündigten so weithin das erfreuliche Ereigniss der Abhaltung einer Diözesansynode an.

Am 4. d. früh 7 Uhr nahm die prima sessio publica ihren Anfang. Vorerst wurde die Terz gebetet. Sodann celebrierte der hochw. Oberhirt nach Absingung des Hymnus Veni creator Spiritus unter grosser Assistenz ein feierliches Pontificalamt, bei welchem die für die Synode bestimmte Schola cantorum sehr exact sang. Auf das bischöfliche Amt folgten die Gebete, wie sie nach dem Ordo vor der ersten öffentlichen Sitzung zu verrichten waren. Inzwischen aber wurden die per acclamationem angenommenen und herzlich begrüssten Huldigungstelegramme an den Heiligen Vater, an Se. Majestät den Kaiser und an den erwählten hochw. Fürsterzbischof von Salzburg abgesendet. Hierauf bestieg der hochw. Fürstbischof die Kanzel und hielt eine tief empfundene Ansprache an die versammelten Synodalen, in welcher er, ausgehend von der Nothwendigkeit, dass der Priester *eines* Sinnes sei mit der heiligen katholischen Kirche, zeigte, welche Eigenschaften er haben müsse, und zwar müsse er sein wie die wahre alleinseligmachende Kirche; einig, heilig, katholisch und apostolisch. Auf Bitten des Promotors gelangten sodann nachstehende

Decrete zur Verlesung: de aperienda Synodo, de emittenda professione fidei, de praeiudicio non afferendo, de modo vivendi in Synodo, de silentio servando und de non discedendo. Nach dem an zweiter Stelle publicierten Decrete erfolgte die Ablegung des Glaubensbekenntnisses. Diesem ergreifenden Acte schloss sich sodann an die Publicatio und Approbatio der am Vorabende erwählten Examinatores synodales promovendorum ad beneficia curata, deren Zahl 18 beträgt. Die Prüfung der Stimmzettel wurde vom Promotor, dem Secretarius (Can. Dr. Josef Pajek) und dem Notarius Synodi (Can. Dr. Joh. Mlakar) vorgenommen. Diese Examinatoren sowohl als jene pro ordinandis Clericis wurden hierauf noch vom hochwürdigsten Oberhirten sollemni modo beeidet. Nach Verlesung des Decretes de Judicibus querelarum et excusationum wurde zur Lesung der 1. Constitutio, über die Pflege der christlichen Philosophie geschritten. Die Synodalen nahmen sie mit der grössten Begeisterung auf. Es wurde sodann noch die zweite öffentliche Sitzung durch den Synodallector angekündigt, der Notarius Synodi aber ersucht, über sämmtliche Sessionen und Congregationen Protocolle zu verfassen und sie mit der eigenen und der Fertigung zweier Zeugen zu versehen, worauf die Sitzung mit der feierlichen Ertheilung des bischöflichen Segens nach 11 Uhr vormittags geschlossen wurde.

Nachmittags halb 4 Uhr versammelten sich die Synodalen um ihren hochwst. Oberhirten zur Abhaltung der zweiten Congregatio generalis.

Der zum Director exercitiorum designierte Herr Prälat und Canonicus Karl Hribovček hielt die erste Meditation, in welcher er den Synodalen das *innere* Leben Jesu, die Gedanken und die Begierden seines göttlichen Herzens, sowie die Beweggründe, die den Heiland und Erlöser zu äusseren Handlungen veranlassten, in überzeugender, oft ergreifender Weise vor Augen führte. Nach Schluss der Meditation wurden die Decrete über die Testes synodales, über die Judices in partibus und die Mitglieder des f.-b. Diöcesangerichtes verlesen, worauf die sehr instructive constitutio de Summario fidei catholicae zum Vortrag gelangte. Endlich wurde noch das Decretum de officio mortuorum publiciert und hierauf die Congregatio mit der gratiarum actio beendet.

Wie bei der letzten im Jahre 1896 gefeierten Synode, so lud auch diesmal wieder der hochwst. Herr Fürstbischof nach Schluss der zweiten Congregatio generalis seine Synodalen in das f.-b. Palais zur Einnahme eines kleinen Imbisses ein, um so sich und den lieben um ihn versammelten Priestern nach vielstündiger geistiger An-

strengung eine Stunde der Erholung und aufrichtiger herzlicher Freude zu bieten.

Die zweite öffentliche Sitzung wurde am 5. d. vormittags in gleich feierlicher Weise wie die erste abgehalten. Um 7 Uhr früh war der Einzug des hochwst. Herrn Fürstbischofes. Nach Persolvierung der Terz celebrierte der hochwst. Herr Domdechant ein solennes Requiemamt für die verstorbenen hochwst. Oberhirten Anton Martin Slomšek und Jakob Maximilian Stepischnegg, sowie für alle jene Priester der Diöcese, die seit der Feier der letzten Synode selig im Herrn entschlafen sind; ihre Zahl ist 54. Sogleich nach Eröffnung der Sitzung erfolgte die Beeidung der Testes synodales, der Judices in partibus und der f.-b. Diöcesangerichtsräthe. Während die letzteren bei der Recitierung der Eidesformel das heilige Evangelium berührten, legten die ersteren während der Leistung des Eides ihre rechte Hand auf ein herrlich ausgestattetes Reliquienkästchen, das aus dem Hochaltare der Kathedralkirche genommen wurde und das Reliquien der heiligen Martyrer Laurentius, Cyprianus und Valentinus und Agatha und des heiligen Bischofes Basilius d. Gr. enthält. In dieser Sitzung wurden dann noch verlesen die Constitutionen de Seminario scientiarum theologicarum, de praedicatione verbi divini und de Sacramento Confirmationis, sowie das Decret, mit welchem die dritte und letzte öffentliche Sitzung für den Morgen des 7. September zur Verlautbarung gelangte, worauf die Session wieder mit der feierlichen Ertheilung des bischöflichen Segens geschlossen wurde.

Am Nachmittag des 5. d. wurde sodann die dritte, am Vormittag des 6. d. die vierte und am Nachmittag des 6. die fünfte und letzte Congregatio generalis abgehalten. Bei der dritten Congregatio hielt der Herr Exercitienleiter die zweite Meditation und zwar sprach er in derselben in weihevollen Worten über das *äussere* Leben Jesu, über die äussere Erscheinung Jesu, über sein Benehmen den Aposteln und Jüngern gegenüber, über sein Benehmen dem Volke gegenüber. Ingleichen wurde in dieser Congregation die gerade für die heutige Zeit so wichtige Constitution de quaestione sociali verlesen. Endlich brachte noch in dieser Versammlung der Procurator Cleri (Canonicus-Senior Dr. Johann Križanič) verschiedenartige, mitunter recht praktische Wünsche und Anträge der Seelsorgepriester zum Vortrag.

Die vierte Congregatio generalis nahm am 6. d. um 7 Uhr früh ihren Anfang. Der hochw. Herr Canonicus-Senior celebrierte eine heilige Messe, welcher der hochwste. Oberhirt im weissen Pluviale

am Throne beiwohnte. Hierauf folgte die 3. Meditation, die sich mit dem auferstandenen Heilande befasste und überzeugungsvoll darlegte, wie der auferstandene Heiland für die Priester ein Beispiel der Standhaftigkeit im Bussleben und ein Beispiel der apostolischen Wirksamkeit ist und wie sich im auferstandenen Heilande auch für sie das glorreiche Leben im Himmel zeigt. Nach dieser herrlichen Betrachtung wurde eine, kindliche Pietät athmende, Ergebenheitsadresse an den Heiligen Vater verfasst, worauf die Synodalen in einer begeistert gesprochenen Acclamation ihre unbegrenzte Liebe zum Heiligen Vater, ihre unwandelbare Treue und ihren unbedingten Gehorsam der heiligen katholischen Kirche und ihrem Oberhaupte gegenüber zum Ausdrucke brachten. Sodann nahm der hochwst. Herr Fürstbischof die Weihe der marmornen Gedenksteine vor, die zur Erinnerung an das scheidende 19. und an das beginnende 20. Jahrhundert für jede Pfarrkirche in der Diöcese angeschafft wurden und die um die Mitternachtsstunde vom 31. December 1900 auf den 1. Jänner 1901 nach einem solennen Gottesdienste enthüllt werden sollen. Nachdem hierauf noch zwei Constitutionen zur Verlesung gelangten, wurde diese überaus schöne und denkwürdige Congregation mit der gratiarum actio gegen 11 Uhr vormittags geschlossen.

Einen gleich würdevollen Verlauf nahm auch die fünfte und letzte Congregatio generalis am Nachmittag des 6. September d. J., in welcher wiederum zwei überaus wichtige Constitutionen: über den Bau der Kirchen und über die Rechte und Pflichten der Pfarrer, verlesen und verlautbart wurden.

Ueber Alles erhebend aber war die dritte und letzte Sessio publica, die am Morgen des 7. Sept. abgehalten wurde. Sie nahm ihren Anfang bereits um 6 Uhr früh. Der hochwst. Herr Fürstbischof celebrierte ein feierliches Pontificalamt, bei welchem sämmtliche Synodalen aus der Hand ihres hochwst. Oberhirten die heilige Communion empfingen. Nach Schluss des heiligen Amtes wurden die im Ordo für die dritte öffentliche Sitzung vorgeschriebenen Gebete verrichtet, worauf der hochwst. Herr Fürstbischof die Kanzel bestieg, um in einer schwungvollen Ansprache für die so erfolgreiche Abhaltung der dritten Diöcesansynode warme Worte des Dankes zu sprechen und sich von den Synodalen, die eines Sinnes und eines Herzens nicht nur unter einander, sondern auch mit ihrem hochwst. Oberhirten sich zeigten, mit Worten sichtbarer Rührung zu verabschieden. Nach Verlesung der Decrete de Synodo finienda und de Synodo proxime habenda erfolgte die Aussetzung des Allerheiligsten,

vor dem hierauf der ambrosianische Lobgesang Te Deum laudamus gesungen, die Oratio post Sessionem finalem »Nulla est, Domine« verrichtet und endlich die feierliche Weihe an das heiligste Herz Jesu vorgenommen wurde. Nach Ertheilung des sacramentalen Segens wurden sodann die Thore der Kirche durch die Ostiarii geöffnet und somit auch dem Publicum der Eintritt in die Kirche gestattet. Nun erfolgte die Publication des vollkommenen Ablasses und die Ertheilung des apostolischen Segens. Nachdem hierauf noch das letzte Decret, de Synodo dimittenda, kundgemacht wurde, wurden die fürwahr einzig schönen Acclamationen oder Zurufe gebetet; und zwar galten dieselben: der allerheiligsten Dreieinigkeit; Christus, dem Gottmenschen, dem Heiland und König der Welt, dem die Diöcesansynode geweiht war; der Jungfrau und Gottesmutter Maria; dem heiligen Erzengel Michael; allen Schutzengeln; dem heiligen Johannes dem Täufer, dem Patron der Kathedralkirche; dem heiligen Josef, dem Schutzpatron von Steiermark; dem heiligen Apostel Andreas, dem Schutzheiligen der Diöcese Lavant und allen Heiligen des Himmels, welchen die Kirchen der Diöcese geweiht sind, dem Heiligen Vater Leo XIII.; dem Oberhirten Michael; Sr. Majestät dem Kaiser Franz Josef I.; dem erlauchten Habsburger Erzhause; dem hochw. Domcapitel, sowie den Officialen der Synode, ferner allen Herren Decanen, Pfarrern, Cooperatoren und sämmtlichen Säcular- und Ordenspriestern, die dem Wohle der Lavanter Diöcese ihre Thätigkeit widmen; der Stadt Marburg und ihren Bewohnern und allen Diöcesanen; endlich allen verstorbenen Bischöfen von Lavant, vorab den hochseligen Fürstbischöfen Anton Martin Slomšek und Jakob Maximilian Stepischnegg, allen Priestern und Clerikern und allen in Gott ruhenden Gläubigen. Nach Beendigung dieser ergreifenden Acclamationen rief noch der Secretarius Synodi mit lauter Stimme: Recedamus in pace, worauf sämmtliche Synodalen antworteten: In nomine Christi!

So wurde denn die dritte Diöcesansynode nach schönstem Verlaufe in der feierlichsten Weise geschlossen und gewiss allen Synodalen waren aus dem Herzen gesprochen die innigen Worte, mit welchen Herr Domdechant Laurentius Herg dem hochw. Oberhirten den aufrichtigsten Dank für die Feier der Diöcesansynode aussprach. Möge die herrliche Synode die besten Früchte für Zeit und Ewigkeit reifen.

---

3. Der österreichische Episkopat über das Duell.

Eine offene Erklärung des bischöflichen Comités des Gesammtepiskopats Oesterreichs unterm 12. Nov. 1900 über das Duell möge hier als Mittheilung festgelegt werden:

Schon vor zehn Jahren richteten die Bischöfe Oesterreichs im Bewusstsein ihrer oberhirtlichen Pflicht an Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. ein ehrfurchtsvolles Schreiben, in welchem sie über die Häufigkeit der Zweikämpfe berichteten und unter grossem Schmerze ausführten, dass diese bedauerlichen Kämpfe gleich einem durch die Sitte begründeten Rechte auch in katholisch sich nennenden Kreisen herrschen; sie baten den Heiligen Vater, dass er durch sein oberstes Ansehen einem so verderblichen Irrthum entgegentrete.

Papst Leo XIII. hat nun als oberster Hirt und Lehrer uns österreichische Bischöfe in seinem apostolischen Schreiben *Pastoralis officii* vom 12. September 1891 eindringlich ermahnt, die auf den Zweikampf bezugnehmenden Lehren der heiligen katholischen Kirche den Gläubigen unablässig einzuschärfen, damit sie sich eines so widersinnigen und ganz ungeeigneten Mittels, wie der Zweikampf es ist, niemals bedienen, um sich die entsprechende Genugthuung zu verschaffen.

Die österreichischen Bischöfe machten daher in der Eingabe an das k. k. Gesammtministerium vom 14. November 1891 auch die hohe Regierung auf die verderbliche Unsitte des Duells aufmerksam.

Der Zweikampf ist nach dem von der ganzen Menschheit auch als natürliches Sittengesetz anerkannten, im Dekalog enthaltenen göttlichen Gesetze verboten: *Du sollst nicht tödten.* Die Kirche Gottes, die Beschützerin sowohl der Wahrheit als der Gerechtigkeit und Sittlickkeit, welche Tugenden in ihrer Vereinigung die öffentliche Ruhe und Ordnung erhalten, verurtheilte das Duell sehr strenge. Das hochheilige Concil von Trient erklärt in der 25. Sitzung Cap. 19 de reformatione alle, welche Zweikämpfe eingehen oder irgendwie daran theilnehmen, für ehrlos, schliesst sie aus dem Schoosse der Kirche aus, und erachtet sie, wenn sie im Zweikampfe umkommen, der Ehre des kirchlichen Begräbnisses unwürdig.

Nach dem Vorgange früherer Päpste, wie Alexander III., dessen Constitutionen dergleichen Zweikämpfe entschieden verurtheilen, und des Papstes Benedict XIV., der in seiner Constitution *Detestabilem* vom 16. November 1752 die diesbezüglichen Tridentinischen Bestimmungen erläuterte und erweiterte — erklärte Papst Pius IX. seligen Andenkens in seinem Schreiben *Apostolicae Sedis* vom

12. October 1869 ausdrücklich, dass die kirchlichen Strafen sowohl die Zweikämpfer treffen, als auch die sogenannten Beistände und Zeugen, die Förderer und absichtlichen Zuschauer, sowie alle, die den unheilvollen Kampf zulassen oder, so viel an ihnen ist, nicht verhindern, mögen sie welchen Standes und Ranges immer sein.

Die Verabscheuungswürdigkeit des Duells ist so klar, dass dasselbe auch die staatlichen Gesetze verbieten und mit Strafen belegen, wie dies die §§ 158 bis 165 des allgemeinen Strafgesetzbuches und die §§ 437 bis 447 und 602 des Militärstrafgesetzes bezeugen.

Nicht minder verurtheilt den Zweikampf auch die menschliche Vernunft. Die Selbsthilfe ist auf diesem Gebiete verwerflich. Das Duell ist ein überlegter, vorbereiteter Kampf, welchem die Merkmale der gerechten Nothwehr fehlen; er ist auch nicht ein Kampf, der in plötzlicher Aufwallung der Leidenschaft geführt wird. Das Duell, dem Muthwillen oder der Rachbegierde entsprungen, bietet dem Beleidigten keine Genugthuung, sondern vermehrt und erhöht zumeist durch die Hinzufügung einer körperlichen Verletzung die innerliche Kränkung. Es kann die befleckte Ehre nicht reinwaschen. Im Siege des Beleidigers triumphiert das Unrecht über das Recht. Wird der Gegner getödtet, verfällt nicht selten der überlebende Theil dem Trübsinne oder selbst dem Wahnsinne, so dass das Duell oft Mord und Selbstmord zugleich wird. Ja oft wird das Glück und Wohl ganzer Familien für immer untergraben. Nebstbei entzieht das Duell auch viele dem Dienste des Vaterlandes, zu dem sie sich eidlich verpflichtet haben. Muth oder Feigheit, Ehre oder Ehrlosigkeit werden durch den Zweikampf keineswegs bewiesen.

Unser Zeitalter rühmt sich, die früheren Jahrhunderte durch feinere Bildung und grösseren Fortschritt zu übertreffen; es pflegt die alten Einrichtungen gering zu schätzen und eifert für eine humane Behandlung des Nächsten. Wie kommt es nun, dass man trotzdem diese unedlen, traurigen Ueberreste früherer Zeiten nicht gleichfalls verwirft? Die grausamen, unmenschlichen Vorurtheile müssen doch einmal fallen, und dafür aber christlicher Edelsinn, Grossmuth, Starkmuth und Gleichmuth die Herzen aller erfüllen.

Aus dem Gesagten ergibt sich von selbst, wie verwerflich der *Duellzwang* ist. Derselbe ist nicht nur eine schwere Verletzung der religiösen Freiheit und ein unerträglicher Gewissenszwang, sondern in Anbetracht der positiven, das Duell verbietenden Gesetze auch ein Act der Willkür, der umso empörender erscheint, als er einerseits selbst über das Theuerste, was der Mensch besitzt, über das

Leben verfügt, anderseits aber auch durch keine wie immer begründete irdische Rüsksicht gerechtfertigt werden kann. Indem der Duellzwang das geistige Gut des Rechtes und der Ehre dem Zufalle materieller Gewalt ausliefert, vernichtet er, so viel an ihm liegt, die Grundbedingung aller menschenwürdigen Cultur und führt die Gesellschaft endlich in die Barbarei des Heidenthums zurück. An die Stelle der Gesetzmässigkeit setzt er die Herrschaft moralischer Knechtung. Und wenn dann, wie dies ab und zu geschieht, nicht jene, die den Duellzwang übten oder demselben nachgaben, sondern — durch die Folgen der Duellverweigerung — thatsächlich jene bestraft erscheinen, die mit wahrem Mannesmuthe dem Zwange widerstanden und der Ungesetzlichkeit gegenüber Recht und Gesetz ehrten: so liegt in einer solchen Verkehrung der öffentlichen Rechtsordnung das Verderben der menschlichen Gesellschaft. Ein solches Verfahren beraubt ja der gesetzlich gewährleisteten Rechte gerade diejenigen, die das Gesetz befolgen. Darin aber liegt zugleich die Zerstörung der Heiligkeit und Majestät des Gesetzes, wie nicht minder des Ansehens derjenigen, die das Gesetz zu hüten und zu handhaben berufen sind: es ist der Tod der Gesellschaft, deren Leben das Recht ist.

Deshalb ermahnen die auf der diesjährigen Herbst-Conferenz versammelten Bischöfe die Gläubigen eindringlich, dass sie die den Zweikampf unbedingt verbietenden und im Gewissen strenge verbindlichen Bestimmungen des göttlichen, kirchlichen und staatlichen Gesetzes treu beobachten. In Kirche und Schule, in Familie und Gemeinde möge gegen die Unsitte und das Verbrechen des Zweikampfes mit allem Eifer gewirkt werden; es möge die Erziehung auf christlicher Grundlage zu wahren Begriffen der Ehre, zu männlicher Selbstverleugnung und unerschütterlicher Pflichttreue leiten und führen.

Selig sind die Friedfertigen, denn sie werden Kinder Gottes genannt werden.

Wien, am Feste des heiligen Papstes und Märtyrers Martinus, den 12. November 1900.

Das bischöfliche Comité.

---

4. Thesaurus linguae latinae.

Da die nachfolgende Ankündigung auch für den Kanonisten von besonderem Interesse ist, so möge sie hier einen Platz finden:

Nach fünfjährigen Vorbereitungen tritt jetzt ein Unternehmen in's Leben, das das allgemeine Interesse der ganzen gebildeten Welt

in Anspruch nehmen darf, das grosse Wörterbuch der lateinischen Sprache, der Thesaurus linguae latinae, herausgegeben unter der Leitung — consilio et auctoritate — der fünf deutschen Akademien bez. gelehrten Gesellschaften, der zu Berlin, Göttingen, Leipzig, München und Wien . . .

Die wissenschaftliche Bedeutung des (im Verlage von B. G. Teubner in Leipzig erscheinenden) Werkes geht weit über die Grenzen der klassischen Philologie hinaus, der es ja natürlich zunächst dient. Zum ersten Male giebt es eine auf möglichst vollständigem, wissenschaftlich durchgeprüften Material beruhende Geschichte eines jeden lateinischen Wortes bis in's sechste nachchristliche Jahrhundert. Daraus erhellt zunächst die Bedeutung für die lateinische Sprachwissenschaft wie für die Schriftstellererklärung und damit für die Altertumswissenschaft überhaupt, namentlich wird sich auch erst jetzt die sprachgeschichtliche Methode bei literarischen Problemen mit grösserer Sicherheit zur Anwendung bringen lassen.

Es ergiebt sich aber daraus auch weiter die Wichtigkeit für alle die Wissenschaften, die für die lateinische Sprache oder die lateinische Literatur von Bedeutung sind. Die Sprachforschung im weiteren Sinne zuerst erhält für eine der wichtigsten Kultursprachen eine geordnete, zu ihrem Gebrauche bereitliegende Materialsammlung, die allgemeine Erscheinungen des Sprachlebens zu beleuchten vermag. Dem *Indogermanisten* und dem *Romanisten* insbesondere bietet das neue Werk eine Darstellung der für beide gleich wichtigen Sprache, von der aus sie rückwärts und vorwärts die Entwicklung verfolgen können. Vor allem der Erforschung der romanischen Sprachen wird das Werk durch die Berücksichtigung des späteren Lateins wesentliche Dienste leisten können. Das gleiche gilt für den mittelalterlichen *Historiker*, den das Werk als Führer auch durch das Gestrüpp verwildernden Lateins geleitet oder dem es doch die Wurzeln weist, aus denen spätere Missbildungen erwachsen sind.

Nicht minder wird die *Theologie* aus dem grossen Werke Nutzen gewinnen können. Soweit sie sich mit der Erforschung der frühchristlichen Zeiten beschäftigt, wie dies jetzt mit besonderem Eifer geschieht, wird sie des Werkes zum Studium der Quellen, deren wichtigste vollständig berücksichtigt sind, nicht entbehren können. Darüber hinaus wird die Erhellung der für die Geschichte der Kirche wie des Dogmas fundamentale Bedeutung besitzenden lateinischen Sprache reiches Licht für die Entwicklung und die Geschichte theologischer Begriffe bringen. Das letztere gilt in glei-

chem Masse für die *Philosophie*; es braucht hier nur auf die Behandlung des Wortes *Elementum* durch den Berliner Philologen *Diels* hingewiesen zu werden, um die Bedeutung zu erkennen, die das Werk für die Geschichte philosophischer Begriffe zu gewinnen verspricht.

Aber auch nach anderer Richtung darf das Werk auf allgemeine Bedeutung Anspruch erheben. Es ist das erste, das durch die Vereinigung der 5 deutschen Akademien zu Stande gekommen ist. Seit mehr denn 100 Jahren hat das Bedürfniss, ein erschöpfendes und zuverlässiges lateinisches Wörterbuch zu besitzen, zu immer erneuten Versuchen geführt, den Plan zur Verwirklichung zu bringen. Aber erst der Zusammenschluss der fünf deutschen gelehrten Körperschaften hat die für das grosse Unternehmen ausreichende Organisation zu schaffen vermocht. Denn gewaltig ist die Aufgabe, die es hier zu bewältigen gilt. Man bedenke, dass für die gesammte römische Literatur bis zum 2. nachchristlichen Jahrhundert das Material *vollständig* vorhanden sein sollte, ehe an die Bearbeitung gegangen werden konnte. Für jedes Wort ist für jede einzelne Belegstelle durch ein sinnreiches Verzettelungsverfahren ein Zettel vorhanden, der die unmittelbare Einreihung und Benutzung bei der Ausarbeitung der einzelnen Artikel ermöglicht. In zahllosen Kartonschachteln stehen jetzt diese Sammlungen, chronologisch geordnet auf dem Bureau des Thesaurus in München; z. B. nimmt das Specialwörterbuch zu Livius allein eine grosse Wand ein. Dazu kommt das Material für die späteren Schriftsteller, die bis zum Ausgang des 6. Jahrhunderts zum kleineren Teil »verzettelt«, zum grösseren Teil excerpiert, d. h. von Specialforschern für die Zwecke des Thesaurus wieder unter möglichstem Zurückgehen auf die beste Ueberlieferung durchgearbeitet wurden, wobei das lexikographisch Wichtige auf besondere Zettel notirt wurde. Natürlich fehlen auch Inschriften, Münzen u. s. w. nicht.

Nach Abschluss dieser Vorarbeiten hat nun im Oktober 1899 die eigentliche Arbeit am Thesaurus, d. h. die Abfassung der Artikel begonnen. Zu München, wo im Gebäude der Akademie der Wissenschaften alles Zettelmaterial vereinigt liegt, ist unter Leitung eines Generalredaktors ein Bureau von einem Dutzend jüngerer Gelehrten eingesetzt worden. Dessen Mitglieder schreiben die Artikel auf Grund der nun aus allen jenen Specialwörterbüchern und Excerpten zusammengeordneten Zettel. Des Bearbeiters Aufgabe ist es, auf Grund des ihm gelieferten Stoffes, der den in den bisherigen Wörterbüchern verarbeiteten immer an kritischer Sicherheit, fast

immer auch an Vollständigkeit weit übertrifft, die Geschichte des Wortes zu schreiben, indem er für seltenere Wörter das Material möglichst vollständig gibt, bei häufigeren Wörtern die Bedeutungsdifferenzen und -Entwicklungen klarlegt, alles ohne viel eigene Worte, möglichst nur durch klare, übersichtliche Anordnung der Citate. Aber auch als buchhändlerisches Verlagsunternehmen darf das Werk als ein grosses bezeichnet werden, dem sich nicht viele an die Seite stellen können. Denn ganz beträchtliche Aufwendungen hat der Verleger zu machen, die er nur in der Erwartung übernehmen konnte, dass für dieses monumentale Unternehmen Absatz in den weitesten wissenschaftlichen Kreisen aller Nationen zu finden ist. Das Werk soll vollendet in 15 Jahren in 12 Bänden zu 125 Bogen oder zu 1000 Seiten grossen Quartformats vorliegen. Jeder Bogen aber wird über 83,000 Buchstaben enthalten — daraus lässt sich ermessen, welche Bedeutung das Werk auch von diesem Gesichtspunkt aus hat.

Endlich darf das Werk aber auch als ein nationales Unternehmen von internationaler Bedeutung das Interesse weiterer Kreise beanspruchen. Ein deutsches Unternehmen im wahrhaft grossdeutschen Sinne durch die Vereinigung der gelehrten Kräfte des Reiches und Oesterreichs, ehrenvoll für uns durch die Erwägung, dass ein so bereites Heer von Mitarbeitern vielleicht keine andere Nation gestellt hätte, nimmt der Thesaurus internationale Bedeutung in Anspruch, einmal durch seinen Gegenstand — denn das Kulturleben aller Völker hat an dem Leben der lateinischen Sprache teil —. sodann durch die Art seiner Entstehung; denn der Zusammenschluss der deutschen Akademien, der hier zuerst in gemeinsamer Arbeit wirksam geworden ist, wird für ähnliche Unternehmungen der soeben begründeten Association der Akademien der Welt zugleich vorbedeutend und vorbildlich sein.

V. Literatur.

Recensionen.

1. *F. Lucii Ferraris*, Soler-Alexandrini ordinis minorum regularis observantiae s. Francisci Bibliotheca canonica iuridica, moralis theologica nec non ascetica, polemica, rubricistica, historica. Editio novissima mendis expurgata et novis additamentis locupletata. Romae. Ex typographia polygl. s. Congregationis de propaganda fide 1885—1899. gr. 4°. 9 voll. Titel des neunten Bandes: *F. Lucii Ferraris* Promptae bibliothecae supplementum continens recentiora acta s. Sedis et recentiores resolutiones ss. romanarum congregationum. Edidit Ianuarius Bucceroni e societate Iesu. Totius operis tomus nonus. vol. I. pag. XX. 823. vol. II. p. 948. vol. III. p. 710. vol. IV. p. 734. vol. V. p. 1020. vol. VI. p. 896. vol. VII. p. 813. vol. VIII. p. 558. vol. IX. p. 762. Preis des ganzen Werkes Lire 143, des neunten Bandes Lire 22.

Die Prompta bibliotheca des alten Franziskaners *Ferraris* war wohl werth, dass eine den Anforderungen der Neuzeit entsprechende bessere Ausgabe veranstaltet würde. Eine solche ist eben in Rom vollendet worden unter der Oberleitung des Professors Januario Bucceroni aus der Gesellschaft Jesu. Das Wort »Oberleitung« wünsche ich in sensu explicando aufgefasst zu sehen. Der genannte Gelehrte hat allerdings zum ersten Bande die Vorrede geschrieben, und der neunte Band ist ausschliesslich ein Werk seines Fleisses. Bei alledem ist doch nicht klar ersichtlich, in wie weit er bei der Ausgabe des Werkes selbst betheiligt ist. Das letztere stellt sich dar als ein verbesserter Abdruck der Ausgabe der Prompta bibliotheca des Klosters Monte Casino von 1844. Ein Geisteswerk aus einem Guss ist das Buch heute nicht mehr, was die Additiones ex aliena manu und die Articuli novi Casinenses hinlänglich beweisen. Weniger auf dem Gebiet des Rechtes, aber um so auffallender in Fragen der Moral, wo nicht selten widersprechende Ansichten zur Geltung kommen, macht sich dieser Nachtheil fühlbar. Dankbar ist desshalb der Fingerzeig anzunehmen, welchen Bucceroni in der dem ersten Bande beigefügten Vorrede »Rom am Feste des hl. Herzens Jesu 1885« dem Leser zur Beurtheilung dieser Erscheinung spendet.

Eine vorzüglich gelungene Arbeit ist der letzte Band, welcher

eine Ergänzung zu den acht ersten Bänden enthält. Hier sind die namhaftesten Urkunden des Rechts, insbesondere solche aus den Pontifikaten Pius IX. und Leo XIII. in saubern Abdrücken zusammengestellt. Der ganzen Anlage des Werkes entsprechend war der Gedanke an Vollständigkeit gänzlich ausgeschlossen. Es konnte sich bei der erdrückenden Fülle des Materials nur darum handeln, eine Auswahl von solchen päpstlichen Erlassen zu treffen, deren Inhalt mit dem leitenden Gedanken der Bibliotheca sich in Uebereinmung befände. Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, besitzt der neunte Band eine besonders actuelle Bedeutung. Nur einige Materien können hier gestreift werden wie: Verkauf von Kirchengut, Verfasserrechte, Kreuzbulle, moderne Irrthümer auf dem Gebiete der Glaubenslehre, der Philosophie und des Rechts, päpstliche Clausur, Rechte und Privilegien der Bischöfe, Ehescheidung, Hierarchie und deren Wiederherstellung in verschiedenen Ländern Europas und Asiens.

Bei einer, wenn auch noch so sachgemässen Zusammenstellung von Aktenstücken liess Bucceroni es nicht bewenden. Um seine Arbeit dem Hauptwerk des Ferraris, in welchem man jeden Augenblick auf »Supplementa auctoris« oder »Additiones ex aliena manu« stösst, vollkommen gleich zu gestalten, hat er den Aktenstücken eine lange Reihe *geistvoller Commentare* über rechtliche, philosophische und theologische Fragen beigefügt, die sammt und sonders hohen Lobes würdig sind, weil sie der Feder eines bewährten Professors und Consultors der römischen Congregationen entstammen und für dessen umfassende und gründliche Kenntnisse Zeugniss ablegen. Einige seien genannt: De absolutione danda, differenda, deneganda (17—37), de s. Alphonsi probabilismo (56—60). Nach Bucceroni hat der Heilige kein neues System der Moral erfunden, sondern lediglich den wahren Probabilismus gegen die strengen Probabilioristen und die laxen Probabilisten vertheidigt. Besondere Empfehlung verdienen die geistvollen Commentare de anima (67—83), de existentia Dei a posteriori demonstranda (269—274) und besonders die Analyse des Glaubensaktes (379—389). Auf der letztern Seite hat der Verfasser den Gesammtinhalt des Commentars in ein lichtvolles Schema zusammengezogen (389). Auch die Commentare »de naturae divinae participatione per gratiam« (416—420), und über das Axiom der Theologen »facienti quod in se est Deus non denegat gratiam« sind sehr beachtenswerth (489—519). Von actueller Bedeutung erschienen uns die beiden Abhandlungen »de sententia divortii quoad vinculum matrimonii a iudice laico ferenda« (299—305),

und »de martyrii natura« (573—583). Auf die Bedeutung der ersteren habe ich aus Anlass der Besprechung der Schrift des Professors Hollweck in Eichstätt über »das Civileherecht des bürgerlichen Gesetzbuches« im Katholik 1900. II, 78 bereits hingewiesen, mit dem Bemerken, dass Bucceroni die uneingeschränkte Unerlaubtheit eines das Band der Ehe auflösenden Spruches durch den weltlichen Richter eingehend begründet. Angesichts der Massenmorde der Christen in China, und im Hinblick auf die Kundgebung des englischen Ministers Lord Salisbury über die Stellung der christlichen Missionen, aber auch mit Bezug auf so viele gehässige Kundgebungen einer von den Idealen der Religion abgewandten Tagespresse im Inlande, wie andern Reichen, eignet dem Commentar über das Martyrium eine ausnehmend hohe Bedeutung. Wenn der Herausgeber eine Reihe päpstlicher Entscheidungen über den Besuch gemischter und protestantischer Hochschulen in Grossbritannien und Irland mittheilt (713), dann hätte man doch billigerweise auch jenes Rescript erwarten dürfen, wodurch Leo XIII. unter gewissen Bedingungen den Besuch der akatholischen Landesuniversitäten Englands seitens katholischer Jünglinge gestattete. In der Vorrede vermisst man ungern eine Notiz über die Lebensumstände des P. Ferraris und seine Stellung in der Theologie. Diese findet man passend zusammengestellt bei H. Hurter, Nomenclator litterarius. Oeniponte 1893. 2 ed. II, 1534.

Ausstattung und Druck des ganzen Werkes sind sehr würdig. Der achte Band enthält die Register zu den sieben ersten Bänden. Der neunte Band besitzt ein besonderes Register.

Aachen. Dr. *Bellesheim.*

2. *Das Testament des Geistlichen nach kirchlichem und bürgerlichem Recht.* Von Dr. *Joseph Hollweck,* Professor des Kirchenrechts am bischöflichen Lyceum in Eichstädt. Mainz bei Kirchheim 1901 gr. 8 S. 123.

Es war ein sehr zeitgemässes Unternehmen, dass H. Hollweck sich der Mühe unterzog, das Testamentsrecht der Geistlichen nach kanonischem und deutschem Rechte zu bearbeiten. Der erste Teil behandelt unter Berücksichtigung der neuesten einschlägigen Literatur die kirchlichen und Gewissenspflichten der Geistlichen hinsichtlich der Testamentserrichtung. Aus diesem Teile mag hervorgehoben werden, dass Hollweck auch das aus rein staatlichen Geldquellen fliessende Einkommen der Geistlichen, z. B. der Theologieprofessoren, Religionslehrer, Militärseelsorger u. s. w. zum geistlichen Vermögen rechnet, da diese Stellen durch die Erteilung der missio canonica bei Antritt des Amtes die Bedeutung kirchlicher

Aemter im weiteren Sinne erhalten. Ueber die Verwendung des aus kirchlichem Titel erworbenen Vermögens stellt er folgenden Grundsatz auf: »Der Kleriker erwirbt sein ganzes Vermögen zum Eigentum, aber zu gebundenem, beschränktem Eigentum. Seinen Einkünften kann er, ohne hierin irgendwie gebunden zu sein, den standesgemässen Unterhalt entnehmen. Die Ueberschüsse hat er kraft kirchlichen Gesetzes durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todeswegen zu guten Zwecken zu verwenden.«

Der zweite umfangreichere Teil behandelt die civilrechtliche Seite des Testamentes der Geistlichen und Ordenspersonen und gerade dieser Teil ist es, welcher dem Werke Hollwecks gegenüber der Arbeit V. W. Glanvells, die letztwilligen Verfügungen nach gemeinem kirchlichen Rechte, eine hervorragend praktische und bleibende Bedeutung sichert. Da eine Menge partikularrechtlicher Vorschriften über die Testamente der Geistlichen und Ordenspersonen durch die Einführung des B. G.-B. teils modificiert, teils aufgehoben wurden, so bietet dieser Teil besonderes Interesse und hat für jeden, welcher entweder bei der Testamentserrichtung anderer Personen zu Rathe gezogen wird, oder von der civilrechtlichen Einrichtung des sogenannten holographischen Testamentes Gebrauch machen will, hervorragend praktische Bedeutung. Der Verfasser behandelt hier die persönliche Testamentsfähigkeit, die verschiedenen Formen und den Inhalt des Testamentes, die wichtige Frage der Erbeinsetzung, das Vermächtnis, die Auflage, die Stiftung, die Pflichtteilsberechtigung, ferner den Widerruf und die Anfechtung des Testamentes und die Testamentsvollstreckung — alles unter steter Verweisung auf das B. G.-B. und die neuesten Kommentare zum erbrechtlichen Teile des B. G.-B.

Zu S. 57 folg. wollen wir bemerken, dass nach dem bayer. Notariatsgesetze v. 9. Juni 1899 Art. 1, zur Aufbewahrung von Testamenten und Erbverträgen ausschliesslich die Notare zuständig sind; zu S. 110, dass Magistrate, Ordinariate und Generalvikariate wenigstens nach bayer. Recht keine juristischen Personen sind, sondern nur staatlich genehmigte Behörden ohne Korporationsrechte, wie der oberste Gerichtshof bereits entschieden hat. Juristische Personen, welche von Geistlichen als Erbe eingesetzt werden können, sind z. B. die Domkapitel, die mensa episcopalis, die Kirchenstiftung, die Pfründestiftung, die Klöster und Ordensgesellschaften, die geistlichen Institute, wie Knabenseminare u. s. w. Zu S. 83 wollen wir ergänzen, dass unter *ausländischen* juristischen Personen nicht bloss die nichtdeutschen, sondern auch die deutschen, aber anderen

Bundesstaaten angehörigen juristischen Personen zu verstehen sind, weil der im Art. 3 der Reichsverfassung ausgesprochene Grundsatz nur auf physische, nicht auf juristische Personen zu beziehen ist. Deshalb unterscheidet auch z. B. das preussische Ausführungsgesetz vom 20. Sept. 1899 Art. 663 ausdrücklich zwischen juristischen Personen, welche in Preussen und solchen, welche nicht in Preussen ihren Sitz haben; das hessische Ausführungsgesetz vom 17. Juli 1899 Art. 12 zwischen hessischen und nichthessischen juristischen Personen; ebenso die Ausführungsgesetze von Sachsen-Weimar-Eisenach, von Sachsen-Altenburg, von Waldeck-Pyrmont u. s. w. Dagegen findet sich diese Unterscheidung nicht ausdrücklich hervorgehoben in dem bayerischen Ausführungsgesetze vom 9. Juni 1899 und in dem württembergischen vom 28. Juli 1899. — Es sei hier auch auf eine eigentümliche Rechtsverschiedenheit hingewiesen, welche sich aus der Anwendung des vom H. Verfasser mehrfach erwähnten Art. 87 des Einführungsgesetzes zum B. G.-B. und den dazu erlassenen Ausführungsgesetzen ergibt. Mitglieder solcher religiöser Orden, in welchen ewige Gelübde nicht abgelegt werden, geniessen die volle Rechtsfähigkeit natürlicher Personen, und zwar auch hinsichtlich der Annahme von Schenkungen und Erbschaften; sie können für ihre Person (aber nicht für ihr Kloster) Mobilien und Immobilien in beliebigem Werte entgeltlich und unentgeltlich erwerben und Immobilien in beliebigem Umfange auf ihren eigenen Namen in's Grundbuch eintragen lassen. Wenn dagegen der Immobiliarerwerb auf das Kloster übertragen und überschrieben werden soll, so ist, soweit eine Wertsumme von über 5000 M. (in Bayern über 10,000 M.) in Frage steht, staatliche Genehmigung erforderlich. Stirbt eine Ordensperson, welche nachweisbar persönliches Eigentum besitzt, ohne Testament, so fällt das nachweisbare Mobiliar- oder Immobiliarvermögen nicht an das Kloster, sondern an die natürlichen Erben; setzt eine solche Ordensperson ihr Kloster zum Erben ein, so hat das Kloster, soweit Beträge von mehr als 5000 M. in Betracht kommen, vor dem Antritte der Erbschaft die staatliche Genehmigung einzuholen. Den Ordenspersonen im Sinne des Art. 87 Abs. 3 sind in Bayern alle Ordenspersonen ohne Ausnahme, auch die Religiosen im Sinne des kanonischen Rechts, gleichgestellt. — Fällt eine Erbschaft an eine Ordensperson im Sinne des Art. 87 des Einführungsg. Abs. 1 u. 2, so kommen in Preussen im Gebiete des Allgemeinen Landrechtes Th. II Tit. 11 §§ 1185 sq. über den sogenannten geistlichen Brautschatz in Betracht, welche durch das Ausführungsgesetz Art. 89 Nr. 1c nicht aufgehoben wurden; es besteht also hier eine be-

schränkte Erwerbsfähigkeit; in Bayern sind diese Ordenspersonen, wie bemerkt, unbeschränkt erwerbsfähig; in Sachsen-Altenburg, Reuss j. L., Schwarzburg-Sondershausen können Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen nur mit landesherrlicher Genehmigung von Todeswegen erwerben (Ausführungsgesetze vom 4. Nov. 1899, 10. August 1899 und 19. Juli 1899); hier sind also die Religiosen hinsichtlich der Annahme von Schenkungen und Erbschaften vollständig erwerbsunfähig und in allen Fällen auf die vorausgehende landesherrliche Genehmigung angewiesen bezw. von dem freien administrativen Ermessen der die landesherrliche Genehmigung begutachtenden oder nicht begutachtenden Behörden abhängig u. s. w. Die Ordenspersonen sind also in solchen Staaten schlechter gestellt, als nach den älteren Landrechten, in welchen die Erwerbsbeschränkungen der Ordenspersonen mit Rücksicht auf die Erwerbsbeschränkungen der Klöster in der Regel auf die pragmatische Summe festgesetzt war, und daher auch den Ordenspersonen eine genehmigungsfreie Summe zugestanden wurde. Vom Standpunkte des Art. 87 EG. aus können derartige Schmälerungen der persönlichen Rechtsfähigkeit allerdings nicht beanstandet werden, aber dem Geiste des B. G.-B., den Grundsätzen der Rechtseinheit und Rechtsgleichheit entsprechen solche Bestimmungen nicht.

Wir schliessen mit dem Wunsche des Verfassers, dass sein Buch dem deutschen Klerus ein verlässiger Führer sein möge bei einem Akte, der zu den ernstesten und verantwortungsvollsten des Lebens zählt. Dr. *Geiger*.

3. *A. Boudinhon*, La nouvelle législation de L'Index. Commentaire de la Constitution *Officiorum ac munerum* du 25. Janv. 1897. Paris, Lethielleux. 1900. pp. 396. 4 Fr. 50 cent.

Seit meinem Commentar zur C. *Officiorum ac munerum*, der der erste war und leider auch für die 2. Auflage noch keine andere ähnliche Arbeit benützen konnte, ist deren eine ganze Reihe erschienen sowohl in Deutschland als in Frankreich und Italien. Ich nenne nur die Arbeiten von *Arndt*, *Schneider*, *Dilgskron*, *Pennacchi*, *Pèries*, *Planchard*, *Vermeersch*, *Desjardin*. Zu diesen trat eben ein neuer aus der Feder des verdienstvollen Herausgebers des Canoniste contemporain Abbé *Boudinhon*, Professor am Institut catholique von Paris. Der Verfasser ist als gewiegter Canonist bekannt und sein Commentar ist ein neuer Beweis, wie sicher und gründlich er zu arbeiten versteht. Unter den vorhandenen Commentaren ist er der umfangreichste, was freilich zum Theil in der etwas breiteren Darstellung seinen Grund hat. Da der Verfasser indessen

mehrere Commentare (nur *Schneider* lag noch nicht vor) benützen und so zu einer Reihe von Streitfragen schon Stellung nehmen konnte und musste, hat sich der Stoff von selbst erweitert. Die Arbeit ist eine überaus saubere und sorgfältige. Die Literatur, auch die deutsche, ist dem Verfasser nahezu vollständig bekannt, die Interpretation durchweg besonnen und wohl begründet. *Boudinhon* gibt zuerst den lateinischen Wortlaut der Constitution mit beigefügter französischer Uebersetzung, dann eine Geschichte des Index und der damit zusammenhängenden Gesetzgebung. Die Darstellung stützt sich hier ganz auf *Arndt.* Das bedeutendste Werk über diesen Gegenstand, das Arndt selbst die wesentlichsten Dienste geleistet hat, *Reusch,* der Index, Bonn 1883, 1885 ist *Boudinhon* wohl unbekannt geblieben. Nur kurz streift der V. am Schluss dieses Theiles die Frage nach der verpflichtenden Kraft dieser Dekrete, um jedoch später (p. 311 ss.) eingehender darauf zurückzukommen. Dem allgemeinen Theil folgt die Erklärung der einzelnen Artikel unserer Constitution in der Reihenfolge des Gesetzes selbst. Bei jedem Artikel wird das ältere Recht zum Vergleich herangezogen. Für die Behandlung ist diese Methode bequem, aber die Darstellung wird schleppend und es leidet meines Erachtens die Uebersichtlichkeit. Empfehlenswerther ist wohl die systematische Darstellung, weil diese den Stoff geistig mehr durchdringt und dem Leser das *Ganze* fasslicher macht. Gewisse Vorzüge eignen ja auch der hier gewählten Methode, insofern der Gesetzestext selbst als Conspektus des Ganzen gelten kann, und es dem Leser nicht selten erwünscht sein mag, nur einen einzelnen Artikel in seinem Inhalt genauer kennen zu lernen. Besonders das Nachschlagen ist hiedurch erleichtert. Eine wahrhaft wissenschaftliche Durchdringung des Stoffes darf jedoch auch bei diesem Gesetz so wenig wie bei der einfachen Commentirung der einzelnen Artikel stehen bleiben, als dies die weltliche Jurisprudenz z. B. beim Bürgerlichen Gesetzbuch thut. — Die Interpretation der einzelnen Artikel ist eine gründliche, zuweilen eine *zu* vorsichtige, insofern die eigentliche Ansicht des Verf. nicht bestimmt und fest genug hervortritt; bes. bei Art. 49 ist mir dies aufgefallen. Im einzelnen hätte ich eine Reihe von Bemerkungen, theils zustimmende, theils widersprechende, zu machen, aber sie betreffen nirgends Hauptpunkte. Ich hoffe bei einer wohl nicht allzufernen 3. Aufl. meiner Schrift über das kirchl. Bücherverbot darauf zurückkommen zu können. Auf eine Anzahl von Fragen, die mir inzwischen aufgestossen sind, habe ich freilich auch hier keine Antwort gefunden. Es freut mich indess, constatiren zu können,

dass die bedeutende Auctorität *Boudinhon's* fast in allen bisher beregten Fragen den allerdings häufig sehr knappen Ausführungen meines Commentars zustimmt. Es hat sich, von kleinen Meinungsverschiedenheiten abgesehen, unter den bisherigen Commentaren überhaupt grosse Uebereinstimmung ergeben. Die Arbeit des französischen Canonisten gehört zum Gediegensten und Vollständigsten, was bisher über die Const. Officiorum ac munerum gearbeitet worden ist. In einem Anhang ist auch die in Kraft gebliebene Constitution Benedikt XIV. Sollicita ac provida beigegeben, ausserdem die alten Indexregeln und deren spätere Ergänzungen, so dass man fast das ganze Material im Buche vereiniget hat. Ein gutes Inhaltsverzeichniss erhöht dessen praktische Brauchbarkeit. Druck und Ausstattung sind vorzüglich. Wir zweifeln nicht, dass der Commentar in Frankreich die weiteste Verbreitung finden wird. Aber auch anderwärts darf ihn kein Canonist vom Fach übersehen.

Eichstätt. Prof. Dr. *Hollweck.*

4. *Evarist Lucidi:* Commentarius in clausulam absolutoriam a censuris, quae litteris apostolicis apponi solet. Rom (Befani) 1900. 31 SS. 60 Cts.

Unter den für die Praxis wichtigeren und häufiger vorkommenden clausulae apostolicae d h. jenen Ausdrücken, welche den päpstlichen Erlassen beigefügt zu werden pflegen, zur näheren Präcisierung des Inhaltes oder zur Abhängigmachung desselben von gewissen Bedingungen, nehmen die den Rescriptis Pontificiis et Litteris Apostolicis beigefügte: »Et cum absolutione a censuris ad effectum« oder »Nos NN. a quibusvis excommunicationibus, suspensionibus et interdictis, aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis, a iure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodati existunt, ad effectum praesentium tantum consequendum harum serie absolventes et absolutos fore censentes u. drgl. andere, eine besondere Stellung ein. Sie finden sich in allen Rescripten, sowohl gratiae, als iustitiae, und sind beigefügt zur Hebung von Inhabilitäten und Nullitäten, welche sich aus etwaiger Censur oder Strafe ihres Empfängers ergeben könnten. Die clausula absolutoria bezieht sich nur auf Censuren und Strafen, welche vor Erlangung des Rescripts incurriert wurden; sie hebt dieselben nur zum Zwecke der Wirkung des Rescripts auf, ausgenommen der Fall, dass die Excommunikation wegen Häresie und wegen der in der Kanzleiregel 66 aufgeführten Fälle verhängt ist.

In richtiger Teilung der Materie behandelt das Schriftchen in 5 Kapiteln zunächst die Clausula absolutoria, wie sie im allgemeinen

den Rescriptis Pontificiis et Litteris apostolicis angefügt wird. Dann wird im speziellen ihre Wirkung bezüglich der Collationsdekrete für Benefizien beleuchtet, und zum Schlusse die Fälle betrachtet, in denen die Klausel ohne Wirksamkeit bleibt.

Kap. 1 führt des Näheren aus: Unter den Wirkungen der Censur befindet sich auch die inhabilitas ad Rescripta Pontificia. Ad effectum validitatis gratiae ist eine Absolution notwendig, und zwar genügt die den expedierten Rescripten angefügte.

Mit Censur Belegte sind inhabiles et indigni ad beneficia, weswegen absolutio ad effectum notwendig ist. Wie aus den Worten der Klausel *ad effectum praesentium tantum* hat die Absolution nur bezüglich des in Frage kommenden Beneficiums-Wirkung, und kann nicht auf andere Benefizien Ausdehnung finden. Die Frage, ob der Bischof ad unum actum manente censura die Wirkungen der von ihm verhängten und seiner Absolutionsgewalt iure ordinario umfassenden Censuren suspendieren könne, wird wenigstens bezüglich der Excommunication negative beantwortet. Zum Schlusse des zweiten Kapitels wird ausgeführt, wie Beneficiumstitel, welche wegen incurrierter Censuren oder aus einem andern Grunde wirkungslos sind, revalidiert, und von welchen Behörden die fructus indebite percepti condoniert werden können.

Nach dem Dekretalrecht sind alle der excommunicatio maior Verfallene auch inhabiles ad beneficia. Es fragt sich, ob auch die excommunicati tolerati nach dem ius vigens hier einzubegreifen sind. Verfasser will die Streitfrage dahin lösen, dass die Collation in casu quidem valida sei, aber irritabilis per exceptionem. Wenn auch die Excommunicati tolerati nicht absolut inhabiles seien, so doch attenta fidelium utilitate. Durch die Klausel wird die irritabilitas ad effectum gehoben, sowohl hinsichtlich der inhabilitas quoad rescripta Pontificia, als der firmitas Collationis. Dies der Inhalt des 3. Kapitels.

Im 4. Kapitel wird die Frage bezüglich der Suspendierten und Interdizierten erörtert, um dann im letzten Kapitel die Ausnahmen zu statuieren, bei welchen die Clausula absolutoria keine Anwendung findet. Den Schluss der Arbeit bildet die Beantwortung der Frage: Wie soll gegen die insordescentes in censuris vorgegangen werden? eine Frage, die ausserhalb des Themas liegt. Zu erwähnen wäre vielleicht gewesen, dass von dieser allgemeinen Clausula die spezielle Absolutionsklausel wohl unterschieden werden muss, welche bei Ehedispensation bei Verwandtschaft häufig vorkommt.

Sieht man von den in der Einleitung bemerkbaren italienischen Ueberschwänglichkeiten ab, so ist das unter fleissiger Benutzung der

einschläglichen Autoren verfasste Schriftchen ein dankenswerter Beitrag für das Kirchenrecht.

Wimpfen. *P. A. Kirsch.*

5. *Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken 1585 (1584)—1590.* Erste Abteilung: Die Kölner Nuntiatur. I. Hälfte: Bonomi in Köln, Santonio in der Schweiz, die Strassburger Wirren; herg. u. bearb. von *St. Ehses* und *A. Meister.* LXXXV u. 402 S. Mk. 15.—. II. Hälfte: Frangipani in Köln, von St. Ehses. LXI und 546 S. Mk. 22.—. A. u. d. T.: Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. Herg. von der Görres-Gesellschaft. IV. u. VII. Bd. Paderborn, F. Schöningh, 1895 u. 1899.

Die ständigen Nuntiaturen, die seit dem Jahrhundert der Reformation von den Päpsten in verschiedenen Ländern errichtet wurden, sind, man kann wohl sagen, eine der wichtigsten Institutionen der katholischen Kirche, mit denen das kanonische Recht sich zu befassen hat. So gross aber die Bedeutung ist, die dieser Intitution zumal im Zeitalter der sog. Gegenreformation für die Durchführung der kirchlichen, namentlich der tridentinischen Rechtsnormen zukam und die ihr bis auf den heutigen Tag für die kirchl. Verwaltung überhaupt zukommt, so unvollständig und mangelhaft sind fast durchweg die Angaben, die man in den Gesamtdarstellungen des K.-R. über die *Anfänge* der ständigen Nuntiaturen findet. Das wird nun bald anders werden. Denn seit ungefähr einem Jahrzehnt regen sich auf diesem Gebiete viele fleissige Hände. Ich verweise vor allem auf die wertvollen Untersuchungen, die Prof. A. Pieper in Münster diesem Gegenstande gewidmet hat. Gerade hier hat auch jener grossmütige Akt Sr. Heiligkeit Leo's XIII., die Oeffnung des vatikanischen Archivs für die Forscher aller Richtungen, schon die schönsten Früchte gezeitigt. Das königl. preussische und das historische Institut der Görres-Gesellschaft in Rom bethätigten seitdem den grössten Eifer speziell für die Publikation von Nuntiaturberichten aus Deutschland. Beide verdienten sich damit nicht nur den Dank der Historiker, denen hier ein unvergleichliches Material für die Erforschung von Ereignissen und Zuständen einer so eminent wichtigen Periode der deutschen Geschichte geboten wird, sondern auch denjenigen der Kanonisten: auch diese sind doch darauf angewiesen, für die Behandlung einer kirchenrechtl. Institution, die so ganz aus den Zeitverhältnissen heraus sich entwickelt hat, vor allem die einschlägigen Dokumente aus der betr. Zeit selbst zu studieren. Schon aus diesem Grunde muss das Archiv f. K.-R. die Aufmerksamkeit

seiner Leser auf die beiden vorliegenden Bände Kölner Nuntiaturberichte aus der Zeit von 1584—90 hinrichten; unsere Zs. kann aber dieselben um so mehr empfehlen, da die Edition nach u. E. wohl bewährten Grundsätzen erfolgte und da eine ausführliche Einleitung bestens über das dargebotene Material orientiert.

Gerade über die Anfänge der *Kölner* Nuntiatur fanden sich in der älteren wie in der neueren Litteratur (bis vor wenigen Jahren) vielfache Irrtümer und Unklarheiten. In der Litteratur des bekannten deutschen Nuntiaturstreites am Ende des XVIII. Jahrh. wird in der Regel Bischof Coriolano Garzodoro, der 1595 nach Köln kam, als der erste ständige Nuntius dortselbst betrachtet. Max Lossen suchte (1888) einen solchen in Kaspar Gropper schon für die Jahre 1573 bis 1576 nachzuweisen. Aus unserer Quellenpublikation geht klar hervor, was schon vorher Unkel (cf. Hist. Jahrb. 1891 S. 507) erklärt hatte, dass die ständige Nuntiatur in Köln im Oktober 1584 ins Leben trat: der erste, der dieselbe mit dauernder ordentlicher Amtsgewalt versah, war Bischof *Bonomi* von Vercelli, ein Freund des hl. Karl Borromäus, der vorher schon die Schweizer Nuntiatur, dann seit Sept. 1581 diejenige am Kaiserhofe versehen hatte. Von Wien aus hatte er schon i. J. 1583 eine ausserordentliche vorübergehende Sendung nach Köln auszuführen — in der Zeit, in welcher die Absetzung des Gebhard Truchsess und die Erhebung des Herzogs Ernst von Baiern auf den Kölner erzbischöflichen Stuhl erfolgte. Im Spätsommer des gen. Jahres kehrte Bonomi nach Wien zurück. Aber von diesem Zeitpunkte an schwebten in Rom Verhandlungen über die *dauernde* Anstellung eines apostolischen Nuntius für Niederdeutschland mit dem Sitze in Köln: das kirchliche Interesse schien eine solche gebieterisch zu fordern. Bonomi selbst, der in seinen Berichten wiederholt diese dringende Notwendigkeit dargelegt hatte, wurde im Oktober 1584 zum ordentlichen Nuntius für Köln ernannt: damit war die dortige ständige Nuntiatur begründet. Die Bedeutung, die man derselben von Anfang an beilegte, spricht sich auch darin aus, dass man gerade den Nuntius vom kaiserlichen Hofe an jene Stelle berief. Es ist von dem grössten Interesse, aus den Aktenstücken selbst die überaus eifrige, aber auch anstrengende und aufreibende Thätigkeit kennen zu lernen, die Bonomi in seinem neuen Nuntiaturbezirk entwickelte, bis am 25. Februar 1587 der Tod ihn ereilte. Nicht minder eifrig wirkte auf demselben Posten Ottavio Mirto *Frangipani,* Bischof von Cajazzo, der am 13. Juni 1587 von Sixtus V. zum Nachfolger Bonomi's bestellt wurde und dessen amtliche Korrespondenz von 1587—1590 im zweiten Bande unserer Publikation vorliegt.

Wir dürfen selbstverständlich nicht daran denken, hier in eine Schilderung der weitverzweigten Wirksamkeit der beiden Männer einzutreten. »Man kann die Kölner Nuntiatur als eine wesentlich *reformatorische* und als ihren Hauptzweck die Durchführung des Konzils von Trient, die Erneuerung des kirchlichen Lebens nach den dort erlassenen Reformdekreten bezeichnen« (I. H., S. XLIII). Eine ganze Reihe von Provinzial- und Diöcesansynoden sowie fast ständige Visitationsreisen dienten diesem Zwecke, letztere besonders bei Bonomi, der deswegen auch von einer »Nunziatura erratica« spricht. Daneben sehen wir aber beide Nuntien auch thätig in dem von Michael Bajus erregten Löwener Gnadenstreit, wir sehen Frangipanis Anteil an einer vollständigen Reform auch der weltlichen Verwaltung des Kölner Erzstifts, an der Beseitigung der schweren durch Gebhards Abfall und den »Kölnischen Krieg« bewirkten finanziellen Unordnungen, endlich seine Stellungnahme zu den grossen weltgeschichtlichen Ereignissen jener Zeit, zu der Politik Frankreichs und Spaniens, besonders in den benachbarten Niederlanden. Bezüglich all dieser Punkte muss auf die Publikation selbst verwiesen werden. Hier nur noch ein Wort über den Umfang des *Amtsbezirks* und der Fakultäten.

Ersterer erstreckte sich nach der Fakultätenbulle für Bonomi auf die drei Erzdiözesen Köln, Mainz und Trier, ferner die Bistümer Basel, Strassburg, Osnabrück, Paderborn, Lüttich, Luxemburg, dann im allgemeinen über die gesamten Niederlande und die Gebiete des Herzogs von Jülich-Cleve. In der Fakultätenbulle für Frangipani sind auch Speyer, Worms und Münster noch eigens beigefügt. »Einen gelegentlichen besonderen Auftrag in der Streitsache zwischen Würzburg und Fulda vollzieht Frangipani, entschuldigt aber seine unvollkommene Kenntnis der Sache mit dem Umstande, dass Würzburg ausser seiner Nuntiatur liege.« (II, p. XVII.)

Die *Fakultäten* eines Nuntius von damals (Nuntius cum potestate legati a latere!) reichten bedeutend weiter als diejenigen der heutigen Nuntien. Das entspricht auch den besonderen Bedürfnissen jener Zeit. Sie hatten zunächst »die unbeschränkte, durch kein Vor- oder Ausnahmerecht, auch keine noch so hohe kirchliche Würde behinderte Vollmacht der Visitation, überhaupt alle Vollzugs- und Strafgewalt, geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit, die zur Ein- und Durchführung des Konzils von Trient und seiner Reformen nötig war« (I, p. XLIV). Soweit deckt sich die Fakultätenbulle Bonomis mit denen anderer gleichzeitiger Nuntien; dagegen waren ihm mit Rücksicht auf die damalige traurige Lage der Kölner

Kirche (nach dem Abfall des Gebhard Truchsess) grössere Dispens- und Absolutionsvollmachten zu Teil geworden, als sie sonst üblich waren. Durch ein Breve Sixtus V. wurden dieselben sogar auf Bonomis Wunsch noch vermehrt. Er konnte sämtliche einfache Beneficien päpstlicher Verleihung vergeben, ausgenommen solche an Kathedral- und Kollegiatkirchen, die er freilich auch gern noch zur Verfügung gehabt hätte; er sollte sich aber in dieser Beziehung damit begnügen, von Fall zu Fall geeignete Bewerber vorzuschlagen. Er konnte ferner die Rückerstattung unrechtmässig bezogener kirchlicher Einkünfte erlassen, unter besonderen Umständen den Besitz mehrerer Beneficien gestatten, im dritten und vierten Grad der Verwandtschaft und Schwägerschaft dispensieren, geeigneten Priestern die Absolution von Häresie und Schisma in foro conscientiae gestatten. Die Fakultätenbulle seines Nachfolgers *Frangipani* bot anfangs erheblich weniger, wohl weil man glaubte, dass damals, im Jahre 1587, die Kölner Kirche schon wieder in ein ruhigeres Fahrwasser gelangt und dass deshalb weniger Fakultäten nötig seien: doch wusste auch Frangipani durch dringende Vorstellungen unter dem 1. Okt. 1588 sich eine »Additio facultatum« zu verschaffen, so dass er jetzt, wenn nicht ganz, so doch nahezu seinem Vorgänger gleichkam.

Die erste Hälfte der vorliegenden Publikation enthält übrigens nicht nur Kölner Nuntiaturberichte, sondern auch die Korrespondenz des Joh. Bapt. *Santonio*, Bischofs von Tricarcio, des *ersten ständigen Nuntius in der Schweiz* (seit August 1586), sowie (auf 100 Seiten) 47 Aktenstücke, welche sich auf den berühmten *Strassburger Kapitelstreit*, eine Nachwirkung der Kölner Katastrophe, beziehen. Der letztere Abschnitt ist von Al. Meister bearbeitet.

Fulda. *Richter.*

6. *Die Sanctio pragmatica des Bischofs Franz Ludwig.* Von Dr. *J. Jungnitz.* Breslau. 1900. Aderholz. 28 S. kl. 8°.

Diese Sanctio pragmatica wurde am 26. October 1699 erlassen, um die Grenzen der Gerichtsbarkeit des Consistoriums sowie des kurz zuvor davon abgezweigten Generalvikars festzulegen. Obwohl anfänglich sehr verbreitet, ist diese auch für heute noch wichtige Urkunde nunmehr in einigen wenigen Exemplaren vorhanden; der Herausgeber begnügte sich jedoch nicht mit einem blossen Abdruck derselben, sondern stellte sie in den Rahmen eines geschichtlichen Ueberblicks, in welchem er ganz kurz die Vorgeschichte dieser Sanctio pragmatica sowie die weitere Entwicklung der Breslauer Diözesanbehörden darstellt. Es bietet also diese Arbeit trotz

ihres bescheidenen Umfanges einen recht dankenswerten Beitrag zur Kenntnis des kirchlichen Behördenwesens. *Heiner.*

7. *Neue Dokumente zur Geschichte des P. Andreas Faulhaber* von Dr. Aug. Jos. *Nürnberger*, a. o. Prof. d. Theol. an d. kgl. Universität zu Breslau, Mainz 1900.

Der durch seine Studien »zur Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts« bestbekannte Verf. hat sich als Ferienarbeit ein dankbares Thema gewählt, das auch in ausserschlesischen Kreisen grosses Interesse beanspruchen kann. P. Faulhaber fiel als Opfer eines mehr militärischen als religiösen Fanatismus: ein preussischer Deserteur im siebenjährigen Kriege hatte beim Verhör erklärt, der Stadtkaplan P. Faulhaber habe im Beichtstuhl ihm zwar von der Fahnenflucht abgeraten und sie als eine schwere Sache hingestellt, die aber »weiter nicht viel auf sich hätte«; obschon derselbe seine Aussage mehrmals widerrief, wurde der standhafte Priester am 30. December 1757 auf Grund einer königlichen Kabinetsordre aufgehängt, da man in der Vorstellung befangen war, die zahlreichen Desertionen schlesischer katholischer Soldaten seien auf Machinationen der Beichtväter zurückzuführen. Wie die umfangreiche Litteratur zeigt, in die uns der Vf. mit gründlicher Kenntnis einweiht, ist das Interesse an diesem tragischen Fall stets wachgewesen, nur vermisst man recht fühlbar die Verhörsakten, welche man bisher im Wiener Kriegsarchive vermutete. Dessen genaue Durchsuchung durch den Vf. hat diese Hoffnung als nichtig erwiesen, dafür weisen ihn andere Spuren auf Prag hin. In etwa boten dem Vf. einen Ersatz seine Wiener Funde, die er hier veröffentlicht, das Korrespondenzblatt und das Tagebuch des Glatzer Vizekommandanten d'O, welche Stimmung und Motive massgebender militärischer Sphären aus jener so bedeutsamen Epoche grell beleuchten. Es ist ihnen eine sehr klare und objektive Darstellung des Ereignisses an der Hand eines Auszuges aus den Verhörsakten und der »Schriftlichen Vermerkungen« des Bruders des Hingerichteten vorausgeschickt. Man ersieht daraus, wie die Organe Friedrichs selbst vor dem krassesten Beichtzwange nicht zurückschreckten; doppelt betrübend ist die Erscheinung, dass ein Bischof durch unkluge Beichtinstruktionen, in denen er alle eines derartigen Anratens von der Militärbehörde überführten Beichtväter der Desertionsstrafen schuldig erklärte, und die er von der Kanzel verlesen und an den Kirchenthüren anschlagen liess, zu solchen Vergewaltigungen des Beichtstuhles seine Hand lieh. Die fleissige und kritische Schrift wird also nicht ohne Spannung gelesen werden. *Heiner.*

8. ***Der Zauberglaube des sechszehnten Jahrhunderts*** **dargestellt nach den Katechismen Dr. Martin Luthers und des P. Canisius. Mit Berücksichtigung der Schriften Pfarrers Längin-Karlsruhe und des Professors Riezler-München von *Johann Diefenbach*, Inspector an der Deutsch-Ordenskirche zu Frankfurt a. M. gr. 8. (XII u. 209 S.) 1900. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. Mit kirchlicher Approbation. Preis geheftet Mk. 3.**

Der alte Vorwurf der Protestanten, die kath. Kirche sei eine Brutstätte des Aberglaubens aller Art, ist immer noch nicht verstummt und wird auch in absehbarer Zeit ebensowenig zum Schweigen gebracht werden wie das selbstbewusste Rühmen, die Reformation habe mit dem »römischen Aberglauben« aufgeräumt. Dass die sog. Reformation den Hexenwahn nicht aus der Welt geschafft, sondern im Gegenteil gefördert habe, ist zwar längst nachgewiesen, gleichwohl fehlt es aber auch heute nicht an Historikern, welche die alten Märchen der Schule des Thomasius immer von neuem vortragen und unter Hinweis auf den Hexenhammer und die Inquisition der Welt verkünden, dass »Rom« den Hexenwahn »approbiert« und »kirchlich definiert« habe. Joh. Diefenbach, der schon vor 14 Jahren in seiner Schrift »Der Hexenwahn vor und nach der Glaubensspaltung in Deutschland« diese ungerechtfertigten Behauptungen einer Prüfung unterzogen hat, legt uns nunmehr ein neues Schriftchen vor, in welchem er den Nachweis erbringt, dass das Erscheinen des malleus maleficorum für die Ausbreitung des Hexenwahns in Deutschland absolut belanglos war. Von 1489 bis 1520 erlangte der malleus in Deutschland 6 Ausgaben in *lateinischer* Sprache, aber keine Uebersetzung, konnte also nur von Gebildeten gelesen werden. Zur Zeit des ersten Auftretens Luthers blieb für die Hexenverfolgungen wenig Zeit, weil die dogmatischen Kämpfe im Vordergrunde des Interesses standen. Die eigentliche Periode der epidemischen Hexenverfolgungen in Deutschland begann erst, als fast das ganze deutsche Volk für die Reformation gewonnen war d. h. hundert Jahre nach dem Erscheinen des Hexenhammers, und bei Beginn der systematischen Hexenverfolgungen waren es nicht die Katholiken, sondern die Protestanten, welche das Bedürfnis empfanden, den alten Hexenhammer wieder hervorzuholen und neu aufzulegen, um ihre protestantischen Vorstellungen vom Teufel und seinen Gehilfen, den Hexen, zu stützen. Verfasser erblickt die ergiebigste Quelle des Hexenglaubens in Luthers Katechismen, welche in wenigen Jahren eine ganz unglaubliche Verbreitung in Deutschland gefunden haben. Welch hohe Bedeutung Luther dem Teufel beilegt, erhellt aus der Thatsache, dass in dem

grossen Katechismus der Name des Teufels 67 mal, der Name Christi dagegen nur 63 mal erwähnt wird. Es darf daher nicht überraschen, dass Luther selbst von seinen Anhängern der Vorwurf des Manichäismus gemacht wurde. Der Schwerpunkt dieser Frage liegt aber nicht so sehr in dem numerischen Verhältnis der Namensanführung von Christus und Satan, als vielmehr in der *Machtstellung*, welche dem Satan im Reiche Gottes auf Erden von Luther zuerkannt wird. Während nach der Lehre des Canisius, wie überhaupt der kath. Kirche, der Einfluss des Satans auf das Seelenleben beschränkt ist, sah infolge der Lehre Luthers der Protestant auch Leib und Leben, Hab und Gut vom Teufel bedroht. Dazu kam die Furcht vor Gespenstern, welche von dem Reformator als Teufelserscheinungen ausgegeben wurden. Diese Lehre von der fast unbeschränkten Gewalt des Teufels wurde in Anlehnung an die Katechismen Luthers in den Schulen gelehrt und von den Kanzeln verkündet. Das »Teufelsreich«, »des Teufels Gehilfen und Bräute«, »des Teufels Larven« (Hexen) bildeten die stehenden Themata für die protestantischen Sonntagspredigten. Es widerspricht daher den Thatsachen, wenn protestantische Historiker es als geistigen Fortschritt bezeichnen, dass die Auffassung der Reformation von der Macht des Teufels als einer mehr geistigen *zerstörend* auf den Glauben an die schwarze Magie gewirkt habe. Das Gegenteil ist der Fall. In der That können die von Diefenbach bekämpften Gegner ihre Positionen nur mit Zuhilfenahme von Sophismen aller Art behaupten. »Man macht aus dem liber decretalium oder jus canonicum ein dogmatisches Lehrbuch; man legt die päpstlichen Dekrete falsch aus; man fälscht die Motive und Absichten ihrer Urheber; den Dekreten »contra magos et oeneficos« unterschiebt man die Absicht, das Hexenwesen »zu hegen und zu pflegen«; findet in einer Aufzählung der Hexen*verbrechen* eine dogmatische Definition, lässt durch das »läppischste, dümmste, verruchteste und aberwitzigste« Buch im Zeitalter des aufgeklärten Humanismus das deutsche Volk bezaubert werden, welches gleichzeitig angefangen hat, im Papste den Antichristen, den Erzzauberer und Teufelsdiener zu sehen und denselben zu hassen und zu verfolgen« (S. 188).

Man kann nur wünschen, dass Diefenbachs Schrift, die sich durch einfache und klare Diktion ebenso auszeichnet wie durch Schärfe der Argumentation, nicht nur bei Fachgelehrten die verdiente Beachtung finde, sondern auch die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf sich lenke und so das ihrige zur gerechten Beurteilung des Hexenwahns beitrage.

Freiburg i. Br. *A. Borchert.*



I. Abhandlungen.

1. Der „Parvus ordinarius."

Ein Beitrag zur Kenntnis mittelalterlicher Processquellen
von Dr. *Ludwig Wahrmund.*

(Schluss; vergl. I. Quartalh. S. 3.)

De litis contestatione (Rubrica).

Habito autem tempore deliberationis [1]) et inscriptis diversis clausulis in libello conventionis cum suis articulis reus aut contendet aut cedet [2]). Si cedat, non amplius deducetur causa in iudicium. Si contendat, fiat ergo litis contestatio super principali.

Notandum est ergo, quod litis contestatio nihil aliud est, quam per affirmationem vel negationem partium alterutrarum responsio. Et notandum, quod quandoque reus [3]) dicitur contestari litem per se vel per procuratorem. Si autem procurator litem contestatur, in hoc casu efficitur dominus litis. Et si postea contingat, quod reus conpareat personaliter in iudicio, potest quaeri, utrum recipiatur in iudicium [4]) ad agendum sine litteris de rati habitione, scilicet quod ille, qui efficitur dominus litis, ratum habebit, quod actum fuerit in hoc casu. A diversis diversimode [5]) distinguitur. Quidam dicunt, quod si procurator ille datus fuerit procurator ad totam causam, principalis persona non potest in iudicium recipi praeter conscientiam eius, qui per contestationem litis efficitur dominus eiusdem [6]). Si vero datus fuerit solummodo ad unam diem procurator, non propter hoc obstat, quin principalis persona possit [7]) recipi ad agendum irrequisito procuratoris assensu. Alii dicunt [8]), quod ex quo factus est

---

1) P. Habito ergo tempore dilationis (sic!) et inscriptis sportulis, id est (sic!) libello etc.

2) P. concedat. Si concedat, tunc amplius res non ducatur in iudicium. Vgl. *Wunderlich* l. c. pag. 25; *Martin* l. c. pag. 26, §. 13.

3) P. Notandum quandoque reus.

4) P. in iudicium fehlt.

5) P. omnimode.

6) P. si quis per contestationem litis factus est dominus eius.

7) P. debeat.

8) P. ex quo ille procurator.

ille procurator, factus est dominus litis [1]) et tota causa per ipsum vel per eius notitiam [2]) debet deduci. Tertii dicunt et melius, quod, licet procurator efficiatur dominus litis contestando litem, nihilominus principalis persona potest deducere rem in iudicio praeter conscientiam eius. Sed si ille procurator vellet iterum alia die [3]) comparere ad agendum, non oporteret ipsum deferre litteras de ratihabitione, imo sine litteris reciperetur [4]).

Item citato reo, si comparebit in iudicio, ita se habebit, sicut exposuimus ante. Si vero non comparuerit, tamquam contumax a iudice punietur [5]) ergo aut pro maioritate personae aut pro modo negotii; si sit episcopus vel talis, tamquam contumaci interdicetur ei introitus [6]) ecclesiae. Et simili modo dicendum est de aliis maioribus personis [7]), utpote archiepiscopis, abbatibus, archidiaconis etc. Si autem sit presbyter, secundum quod [8]) negotium erit maius vel minus, suspendetur ab officio tantum vel ab officio et beneficio.

Si autem sit laicus, aut excommunicationis sententiae supponetur, aut mittetur actor in possessionem causa rei servandae. Si res sit mobilis, mittetur actor in possessionem [9]) bonorum pro modo debiti declarati, tum determinat decretalis [10]), quod iudex debet infligere poenam, quam melius [11]) viderit expedire.

De processu iudiciorum coram ordinario (Rubrica).

Ne ergo credat [12]) aliquis, quod aliter iudiciario ordine procedatur in iudicio ordinario et aliter in extraordinario, antequam ulterius procedamus, de cursu ordinarii [13]) aliquid disseramus. Si igitur actor velit reum coram iudice ordinario impetere, accedet ad ipsum et manifestabit, de quo velit conqueri; statim ad instantiam ipsius fiet citatio arbitraria [14]) secundum diversitatem temporis et

1) P. mota causa.
2) P. ulterius debet duci.
3) P. alia die fehlt.
4) P. non oportet, ipsum deferre litteras de rato, imo sine litteris recipietur.
5) P. etiam aut pro modo negotii aut pro modo personae, si episcopus etc.
6) P. ingressus.
7) P. puta archidiaconis et abbatibus et archiepiscopis.
8) P. quod fehlt.
9) P. causa rei — possessionem fehlt.
10) P. tamen decretalis dicit, quod etc. Vgl. *Bernard*, II. 10 (Laspeyres S. 41); *Wunderlich* l. c. pag. 16; *Rockinger* l. c. S. 1009, n. 7; *Martin* l. c. pag. 19, §. 5; ferner c. 3, X. II. 6 und cc. 4, 6, X. II. 14.
11) P. magis.
12) P. nec igitur excedat (sic!).
13) P. ordinarii judicii aliud (sic!) disceptamus. Si ergo actor velit reum impetere etc.
14) P. arbitraria fehlt.

qualitatem personae [1]) et locorum distantias [2]), termino citationis assignato arbitrario tamen secundum consuetudinem diversorum. Forma autem citationis talis erit.

Citatio ordinarii (Rubrica).

Officialis talis [3]) curiae tali presbytero salutem in domino [4]). Mandamus, quatenus citetis talem tali die et tali loco coram nobis tali sufficienter responsurum. Datum etc. [5]). In quibusdam tamen partibus [6]) ita scribit ordinarius: G. talis officialis vel archidiaconus tali presbytero salutem; auctoritate nostra [7]) vobis mandamus, quatenus etc.

Aut ergo citatus comparebit aut erit contumax. Si comparebit, poterit proponere exceptiones, quae sibi de iure competunt, sicut in alio iudicio. Si erit contumax, punietur et hoc diversimode secundum diversorum iudicum [8]) voluntatem. Quidam iudices contra contumacem ita scribunt.

Talis officialis vel talis archidiaconus tali presbytero salutem. Auctoritate nostra [9]) vobis praecipiendo mandamus, quatenus talem denuntietis excommunicatum, quia non venit nec misit ad talem diem [10]) coram nobis assignatam ad instantiam talis adversarii sui, ipso veniente et prout debuit expectante. Datum etc.

Quidam autem [11]) ita scribunt: Tales iudices a domino papa delegati vel ordinarii [12]) tali presbytero salutem. Si sint delegati, ita dicent: Auctoritate, qua fungimur [13]), vobis mandamus praecipiendo etc. Si sit officialis alicuius ordinarii, ita poterit dicere: Auctoritate nobis commissa vobis mandamus, quatenus talem denuntietis excommunicatum, quia non venit nec misit etc. [14]).

Officialis [15]) Senonensis ita scribit: Officialis curiae Senonensis tali presbytero salutem. Vobis mandamus, quatenus, si citavistis

1) P. et qualitatem personae fehlt.
2) P. distantiam, termino assignato citationis arbitrarie tamen et secundum etc.
3) P. Officialis n. seqan (?).
4) P. in domino fehlt.
5) P. mandamus vobis, quatenus citetis talem tali die coram tali sufficienter responsurum.
6) P. In aliquibus partibus autem.
7) P. praesenti mandamus, quatenus talem etc.
8) P. iudicum fehlt.
9) P. nostra praesenti mandamus.
10) P. sibi coram nobis etc., das Datum fehlt.
11) P. Quidam iudices.
12) P. ordinarius talis.
13) P. in hac parte praecipiendo mandamus et cet.
14) P. talem — misit etc. fehlt.
15) P. autem curiae Senonensis.

talem[1]) tali die pro tali, ipsum, quia ad dictum diem non venit nec misit, praemissa ammonitione etc. Officialis autem Remensis[2]) curiae ita scribit: primo[3]), ut cum moderatione[4]) (procedere) videamur, talem interdicto supponatis.

Poterit ergo contingere, quod reus audiet, se denuntiatum[5]) esse vel interdictum, et accedet ad curiam et impetrabit litteras de statu in hac forma[6]). Sufficienti tamen cautione praestita de stando iuri coram nobis, fide etiam data, quod notificabit diem assignatam ad litigandum adversario. Et tunc litterae poterunt confici in hunc modum:

Talis officialis tali presbytero salutem. Vobis mandamus, quatenus talem in statu, in quo est, dimittatis etc. Item poterit contingere, quod reus, qui vocatus fuerit[7]), non poterit praestare in curia sufficientem cautionem, unde cum in talibus adhibenda sit cautela propter periculum excommunicationis imminendae[8]), officialis utetur artificio[9]), mandabit enim suo presbytero, quod dimittat eum in eodem statu[10]), in quo est, sufficienti tamen prius cautione praestita, quod stabit mandato ecclesiae; et tunc tales litterae dirigentur:

Officialis talis curiae tali presbytero salutem. Vobis mandamus, quatenus talem a nobis advocatum[11]) pro querela tali in statu, in quo est, dimittatis recepta prius ab eo sufficienti[12]) cautione, quod stabit iuri coram nobis. Vel sic: Talis officialis tali presbytero salutem. Vobis mandamus, quatenus, si talis vocatus est auctoritate nostra pro querela talis[13]), ipsum auctoritate nostra[14]) quantum ad dictam querelam in statu, in quo est, dimittatis, nisi rem manifeste alienam[15]), recepta prius ab eo cautione iuratoria[16]), de stando iuri coram nobis diem[17]) assignantes.

---

1) P. ad talem diem pro tali, ipsum, quia non venit nec misit ad dictum diem, prius vocatum excommunicetis et cet.
2) P. Cenomanensis.
3) P. primo fehlt.
4) P. procedere videatur, talem interdictum (sic!) supponatis.
5) P. vocatum.
6) P. et ipse trahit (sic!) litteras in hac forma.
7) P. Potest contingere, quod reus, qui citatus fuerit.
8) P. incurrendae.
9) P. hoc beneficio.
10) P. in eodem statu fehlt.
11) P. quatenus a nobis vocatum.
12) P. sufficienti fehlt.
13) P. tali.
14) P. auctoritate nostra fehlt.
15) P. detineat.
16) P. cautione sufficienti.
17) P. ei assignantes.

Ad talem diem poterit contingere, quod officialis iniunget reo, quod significet adversario suo diem ad litigandum partibus assignatam et hoc[1]) fide mediante; vel poterit ita contingere, quod iudex ordinarius transmittet litteras[2]) presbytero ipsius actoris in hunc modum: Talis officialis tali presbytero salutem. Significamus[3]) vobis, quod talem a nobis vocatum ad instantiam talis adversarii sui dimisimus in statu, in quo erat, prius sufficienti cautione praestita, quod debeat stare iuri[4]); unde vobis mandamus, quatenus citetis talem coram nobis[5]), si cum tali in iudicio voluerit experiri.

Si ergo contingeret, quod actor iste ab impetitione elideret[6]) et iste reus ab impetitione eiusdem absolveretur, nihilominus iudex ordinarius potest ipsum punire de contemptu, sicut dicitur a quibusdam. Alii dicunt, quod citatus, qui non venit[7]), ponitur in rotulo damnatorum hac de causa, ut sciatur, si comparuerit ipse vel aliquis pro eo ad diem assignatam[8]).

Si vero reus non comparuerit ad diem sibi assignatam, poterit actor ab eo petere expensas unius diei, antequam ulterius in principali negotio procedatur. Istae[9]) expensae exhiberi debent pro modo personae, quas fecit eundo et redeundo occasione illius litis vel negotii, et secundum quod actor iurabit[10]); et si non velit iurare, vel si suspecta erit persona, per bonorum virorum arbitrium[11]) expensae disponentur. Poterit ergo contingere, quod actor[12]) non comparebit et reus comparebit ad diem sibi assignatam, et tunc reus impetrabit a iudice ordinario vel a iudice delegato[13]) litteras de exspectatione in hunc modum: Talis exspectavit contra talem coram nobis ad talem diem quantum debuit, nemine pro eo veniente aut etiam comparente.

Notandum, quod ille, qui exspectationis litteras exhibet, tam in iudicio ordinario quam extraordinario non audietur in petendo

---

1) P. fide praestita mediante.
2) P. litteras suas; die Worte presbytero — tali fehlen.
3) P. mandamus vobis, quatenus.
4) P. iuri comparere.
5) P. tali die, si cum tali velit in iudicio experiri.
6) P. desisteret.
7) P. solummodo punietur in catulo (sic!) dampnatorum.
8) P. ut ne dicat, se exspectasse, quando non exspectavit. Si vero quantum ad diem iterum ad litigandum assignatam post impetrationem litterarum de statu comparuerit, poterit a reo expensas petere unius diei etc.
9) P. Item.
10) P. occasione istius negotii et secundum quod ipse actor poterit iurare.
11) P. disponetur.
12) P. actor fehlt.
13) P. iudicibus delegatis.

expensas ab actore, nisi fecerit fidem, se fuisse citatum ad diem, ad quam exspectavit.

Item notandum, quod alia poena infligitur actori, si neglexerit venire, quia impetratis litteris[1]) exspectationis contra ipsum statim tenetur ad refusionem expensarum, si amplius velit agere cum reo[2]). Reus vero, si praesumpserit non venire, punietur excommunicationis sententia in ipsum lata. Litterarum forma talis erit:

Tales iudices a domino papa delegati vel talis iudex[3]) ordinarius tali presbytero salutem[4]). Auctoritate, qua fungimur, vobis praecipiendo mandamus etc.

Si sit ordinarius, ita debet scribere[5]): vobis praecipientes mandamus, quatenus talem excommunicatum denuntietis, quia nec venit nec misit[6]) ad diem sibi coram nobis contra talem assignatam, tali veniente et prout debuit exspectante.

Secundum vero cursum cuiusdam curiae ita dicent: Talem prius vocatum etc. Alii dicunt ita: Si constiterit vobis, talem fuisse citatum etc.[7]). Iste vero excommunicatus vel vocatus tenebitur ad expensas pro contumacia.

Item si in iudicio ordinario appareant partes personaliter[8]), debet scribi libellus conventionalis ab actore et tradi reo[9]), sicut coram iudicibus delegatis. Et tunc debet petere indutias deliberationis et debet habere arbitrarias, tamen secundum voluntatem ordinarii. Si vero petatur res mobilis, non est[10]) facienda mentio de ostensione ibi. Si vero petatur res[11]) immobilis, tunc est ibi quaerenda ostensio. Si vero actor sit bene sibi cavens, debet[12]) adversario suo ostensionem faciendam die nominata. Si petatur res immobilis et non sufficienter poterit declarari, in libello petitorio debet offerri dies de ostensione facienda, ne super hoc assignaretur[13]) dies alia adversario suo post indutias deliberationis datas et ita differ-

---

1) P. Notandum, quod aliqua pena infligitur actori et si neglegerit venire, quia impetrans litteras etc.
2) P. si amplius — reo fehlt.
3) P. iudex fehlt.
4) P. Si sint delegati, dicent: auctoritate, qua fungimur in hac parte etc.
5) P. ita dicet: vobis mandamus, quatenus.
6) P. nec pro se misit.
7) P. Alii — citatum etc. fehlt.
8) P. compareat personaliter.
9) P. sicuti etiam coram iudice delegato. Et tunc debent peti indutiae deliberationis et debent haberi arbitrariae, tamen secundum voluntatem iudicis ordinarii.
10) P. non ibi.
11) P. res und ibi fehlen.
12) P. debet offerre.
13) P. assignantur dies adversario post etc.

retur iudicium. Si vero non offerat[1]) actor ostensionem, reus petat diem ad eam faciendam et habebit de iure et ita proponet dilatoriam.

Et notandum, quod in utroque iudicio[2]) reus debet inspicere petitorium, si aliquid[3]) fuerit ibi incertum, quod certo modo vel[4]) certo nomine non petatur; et tunc potest petere, quod incertum certificetur. Et si iudicatum fuerit a iudice[5]), quod magis certificari vel specificari debeat, tunc poterit reus petere expensas unius diei propter petitionem inepte formatam. Si vero mutetur petitio, quia, ut dicit decretalis, [quod][6]) novis morbis nova sunt remedia adhibenda[7]), de novo poterunt peti indutiae deliberationis[8]) et hoc in utroque iudicio tam ordinario quam extraordinario[9]) utendum est artificio.

Item proposita aliqua exceptione iudex sive delegatus[10]) sive ordinarius, ut finem imponat litibus, debet reo sicut alias dictum est, diem ad proponendum omnes exceptiones dilatorias praefigere. Unde notandum est, quod sicut exceptio est actionis elisio, ita replicatio est exceptionis elisio, et habet locum in testibus et aliis[11]). Ponamus ergo ita. Ego peto a te X, et tu excipis contra me[12]) in hunc modum: frater licet debeam tibi X, non teneor persolvere[13]), quia pro te in tantum obligatus sum creditori tuo. In hoc casu possum replicare[14]) in hunc modum: amice licet obligatus sis pro me creditori meo, tamen tu habes vineam meam pro tanto pignore obligatam, et ita per huiusmodi replicationem[15]) eliditur proposita exceptio contra debitum. Assignata ergo die ad proponendum omnes exceptiones dilatorias, fiat memoriale sic:

Dies est assignata tali contra talem coram talibus iudicibus tali die[16]) ad proponendum omnes exceptiones dilatorias.

---

1) P. offerretur, reus petat diem de ostensione facienda.
2) P. in utroque casu.
3) P. aliud.
4) P. certo modo vel fehlt.
5) P. iudicibus.
6) P. quod fehlt.
7) c. 5, X. II, 7.
8) P. possunt peti indutiae deliberatoriae; vgl. *Witte* l. c. pag. 5, al. 6 und c. 3, X. II. 8.
9) P. tam — extraordinario fehlt.
10) P. Posita exceptione aliqua iudex sive sit delegatus etc.
11) P. et aliis fehlt, ebenso ergo ita. Vgl. nebenher *Damasus* t. 26 (Wunderlich S. 70).
12) P. ita dicens: frater etc.
13) P. solvere, quia in tantum obligor debitori (sic!) pro te.
14) P. contra te: licet etc.
15) P. exceptionem (sic!).
16) P. coram — die fehlt.

Et notandum, quod ad hoc fiunt memorialia, quod debeat die statuta procedi in causa [1]) secundum formam memorialis confecti. Debent enim omnes dilatoriae exceptiones, quas habet ad manum, successive proponi et successive [2]) probari et ita poterit iudicium retardari ad tuendum conditionem possidentis, quae melior est.

De iuramento calumniae (Rubrica).

Item notandum, quod si fiat litis contestatio inter principales personas, sequitur statim quaestio [3]) de sacramento calumniae. Et notandum, quod in sacramento calumniae non solummodo [4]) requiritur scientia, sed etiam veritatis credulitas. Qualia enim debeant comprehendi in sacramento calumniae, patet per hos versus:

Illud iuretur, quod lis sibi iusta videtur,
Et si quaeretur, verum non inficietur;
Nil promittetur, nec falsa probatio detur;
Ut lis tardetur, dilatio nulla petetur [5]).

Petito ergo sacramento [6]) de calumnia, aut statim fiet, si persona sit praesens, aut assignabitur dies ad faciendum sacramentum de calumnia super principali [7]). Et tunc fiet memoriale in hac forma:

Dies est assignata tali contra talem vel partibus ad praestandum iuramentum de calumnia [8]) super illis, quae continentur [9]) in petitione.

Et notandum [10]), quod non possunt partes sibi ad invicem huiusmodi iuramentum de calumnia deferre, cum sit introductum in favorem iudicum. Debet enim praestari [11]) statim lite contestata et ante productionem testium. Item post [12]) litem contestatam potest retardari negotium per quaestionem incidentem sive emergentem. Notandum etiam, quod quaestionum alia est emergens, alia incidens.

---

1) P. in causa fehlt.
2) P. proponi et succesive fehlt.
3) P. quaestio fehlt.
4) P. quaeritur scientia, sed etiam credentia veritatis sive credulitatis (sic!). Aliqua debent comprehendi etc.
5) P. Nec lis etc., die beiden letzten Verse in der Reihenfolge vertauscht. Vgl. *Rockinger* l. c. S. 1024, n. a: *Wunderlich* l. c. pag. 30, §. 2; *Laspeyres* l. c. pag. 31, §. 5: *Witte* l. c. pag. 23 und Gloss. ad c. 1, X. II. 7.
6) P. calumpniae vel statim (fiet), si personae sint praesentes, vel assignabitur etc.
7) P. super principali.
8) P. ad faciendum iuramentum calumpniae.
9) P. in alio memorali nostro, scilicet in libello petitorio.
10) P. quod partes non possunt remittere sibi ad invicem sacramentum de calumpnia.
11) P. Debet non praestari (sic!).
12) P. quia post.

Emergens est illa, quae emergit[1]) ab aliquo, quod fit a iudice, sicut si[2]) denegaret reo indutias deliberationis vel aliquod[3]) beneficium, quod esset concessum de iure. Incidens est illa, quae obicitur[4]) reo, sicut solutio pecuniae vel obiectio consanguinitatis in matrimonio. Notandum est ergo, quod si obiciatur quaestio incidens, sicut determinatur in iure, oportet, quod primo cognoscatur de incidenti quaestione, cum[5]) fuerit talis, sine qua non possit principalis quaestio terminari; puta si obiciatur solutio in petitione[6]) pecuniae vel consanguinitatis (sic!) in restitutione[7]) matrimonii, sicut iam dictum est. Si vero obiciatur quaestio emergens, utpote[8]) petantur indutiae deliberationis super petito, vel si maritus velit cavere pro uxore, vel si aliquid[9]) simile obicitur vel petitur per iudicium obtineri. Si vero[10]) contra aliquid tale iudices[11]) interlocuti fuerint, a tali interlocutoria poterit appellari.

De istis vero quaestionibus quidam dicunt, quod per incidentem quaestionem retardatur processus[12]) negotii principalis ratione praedicta. De emergenti vero dicunt quidam, quod propter huiusmodi quaestionem non retardatur negotium principale. Alii dicunt, quod quandoque ita est, quandoque non. Alii dicunt, quod quando ita est[13]), quod iudex profert interlocutoriam iniuste super magna re, tunc bene potest appellari, quia non licet pro levi dare interlocutoriam, quia, sicut dicit decretalis[14]), actore non probante reus, etsi nihil praestiterit, obtinebit.

Notandum est, quod licet praestitum sit sacramentum de calumnia ab utraque parte, non propter hoc actor obtinebit in iudicio, nisi reus confessus fuerit[15]) vel etiam per testes ulterius productos suam intentionem poterit probare. In levi tamen causa, si deferatur iuramentum[16]) reo, et non velit delatum[17]) suscipere, statim contra

1) P. emergitur.
2) P. si iudex.
3) P. aliquod beneficium, quod est ei etc.
4) P. a reo.
5) P. cum sine tali non posset.
6) P. in petitione fehlt.
7) P. consanguinitas in petitione matrimonii, ut iam etc.
8) P. puta si petantur.
9) P. aliquod consimile obiciatur vel petatur.
10) P. Si forte.
11) P. iudices fehlt.
12) P. in negotio principali.
13) P. Alii — est fehlt: statt dessen: Notandum, sicuti prolem interlocutoriam (sic!), ita quandoque iudex profert interlocutoriam iniuste super magna re, ut dicit lex, quia tunc poterit appellari, actore non probante reus ab impetitione absolvitur et, si nihil praestiterit, obtinebit (sic!).
14) c. 3, X. II. 12.
15) P. vel per testes productos.
16) P. fide feratur sacramentum (sic!).
17) P. relatum.

ipsum praesumitur. Dicit enim lex [1]: multum turpitudinis est sacramentum oblatum non suscipere [2]. Item notandum, quod, si post litem contestatam assignatur dies partibus ad iurandum de calumnia [3], fiet expressio in memoriali, quod partes personaliter compareant, in hunc modum:

Dies est assignata G. ex una parte et J. ex alia ad iurandum de calumnia die tali coram nobis et debent partes ad iurandum [4] de calumnia personaliter comparere.

Et notandum, quod secundum iura scripta [5] illustres personae solummodo ad iurandum de calumnia per interpositam personam [6] admittuntur.

Contingit aliquando, quod reus non poterit comparere, quia detentus [7] infirmitate vel causa inevitabili; tunc mittet excusatorem, qui eum excusabit [8] coram iudicibus, ne de contumacia possit condemnari. Deferet ergo nuntius secum litteras ad iudicem [9]; si sit ordinarius, ita scribet: Viro venerabili et discreto tali officiali talis salutem. Si sint iudices delegati, scribet in hunc modum: Viris venerabilibus et discretis, talibus iudicibus a domino papa delegatis talis laicus salutem et debitam reverentiam. Scilicet [10] ita dicet, si sit minor. Si autem sit potens [11], utpote archiepiscopus, episcopus, dux vel comes, ita dicet: et paratam ad obsequia [12] voluntatem. Si velit allegare infirmitatem, ita dicet: Quia gravi infirmitate detentus etc. Si velit allegare metum, ita dicet: Quia propter capitales inimicitias etc. Vel sic: Quia propter metum [13], qui in constantem virum cadere possit, coram vobis venire non audeo. Si velit allegare [14] mandatum superioris, [ita dicet] si sit ecclesiastica persona, ita

---

1) l. 38, D. XII. 2; vgl. *Wunderlich* l. c. p. 30, §§. 3—4; beachtenswert erscheint, dass oben nicht auch auf c. 7, X. II, 7 (Gregorius IX. episc. Beluac. ann. 1227—1234) Bezug genommen wird.

2) P. Dicit enim, quod manifestae turpitudinis est, sacramentum non suscipere vel delatum non deferre (sic!).

3) P. ita expresso memoriali (sic!), quod.

4) P. ad iurandum sacramentum personaliter.

5) P. secundum iura scriqta fehlt: vgl. hiezu l. 2, C. II. 58; Nov. 124, c. 1; cc. 1, 3, X. II. 7.

6) P. in animam suam admittuntur, licet de facto minores personae coram ordinariis admittantur, quamvis ita non debent (sic!) fieri sine causa.

7) P. Poterit contingere, quod reus non comparuerit in iure, puta detentus etc.

8) P. apud iudicem, ne contumacia.

9) P. Idem feret ergo secum litteras nuntius in hunc modum: si sit ordinarius: Venerabili et discreto tali officiali. Si vero sit delegatus, scribit etc.

10) P. Clericus ita dicet.

11) P. maior, puta archiepiscopus vel etc.

12) P. obsequia fehlt.

13) P. qui cadit in constantem virum, de novo siquidem emergentem venire etc.

14) P. velit allegare fehlt.

dicet[1]: Quia auctoritate episcopi personaliter in iudicium evocatus etc. Vel sic: Quia[2] ad generalem synodum personaliter evocatus etc.

Si sit laicus[3], scribet sic: Quia ex mandato domini regis evocationi eiusdem vel cuicunque negotio me personaliter interesse oportet, talem meum nuntium ad vos mitto rogans attentius, quod si ad diem mihi assignatam coram vobis ad instantiam[4] adversarii mei interesse non possum, vestra discretio me quantum ad hunc diem habeat[5] excusatum, coram vobis alias pro loco et tempore iuri pariturum.

Nuntius vero ipsius rei[6] debet iurare de quacunque causa, (quam) allegaverit, ita esse, vel etiam se offerre probaturum, si opus est, et hoc debet sufficere, unde si non audiretur, posset appellare et valeret eius appellatio[7].

Item si admittantur excusationes a nuntio[8] ipsius rei, suspendetur negotium ad praesens, vel assignabitur dies ita prolixus, ad quem possit vel debeat reus comparere. Item assignata die partibus personaliter ad iurandum de calumnia, reus poterit constituere procuratorem, qui iuret in animam eius super principali, et tunc litterae procuratoriae[9] fient in hunc modum:

Viris venerabilibus et discretis, talibus iudicibus a domino papa delegatis talis clericus salutem et debitam reverentiam[10]. Quia pluribus negotiis involutus[11], quibus ad praesens me interesse oportet, ad diem mihi coram vobis assignatam ad instantiam talis[12] interesse non possum, talem[13] procuratorem meum constituo in causa, quae inter me ex una parte et talem ex[14] altera auctoritate apostolica vertitur coram vobis, quicquid egerit quantum ad hanc diem ratum et gratum[15] habiturus. Concedo etiam ei potestatem[16] iurandi in animam meam, si necesse fuerit, super principali[17].

---

1) P. ita dicet fehlt.
2) P. quia fehlt.
3) P. Si sit laicus vel saecularis persona, sic: Quia ex mandato regis.
4) P. talis adversarii.
5) P. qantum — habeat fehlt.
6) P. lator p(raesentium) debet.
7) P. et valeret eius appellatio fehlt.
8) P. Item si non admittantur excusatores id est nuntio (sic!).
9) P. et litterae procuratoris.
10) P. et debitam reverentiam fehlt.
11) P. impeditus, quibus ad praesens occurrere non possum, ad diem.
12) P. talis adversarii mei.
13) P. talem latorem praesentium constituo procuratorem meum.
14) P. talem ex fehlt.
15) P. et gratum fehlt.
16) P. concedo ei licentiam.
17) P. Es folgt hier eine Einschiebung u. z.: Notandum, quod sacramen-

Item quia in monasteriis eligitur oeconomus, ne pro levibus causis et momentaneis fratres a dei servitio recedant, si contingat in precessu negotii [1]), quod cum isto oeconomo lis fuerit contestata et petatur sacramentum de calumnia, in hoc casu tenetur oeconomus, iurare in animam capituli, cum ipse ab ipso capitulo [2]) possit in negotiis edoceri.

Si vero minori aliquis assignatur tutor et aliquis [3]) cum isto tutore super negotiis istius pupilli [4]) in iudicio velit experiri, non poterit iste tutor [5]) sacramentum in animam pupilli dare, si ab eo petatur sacramentum de calumnia, cum a pupillo non possit edoceri, imo iurabit in animam suam, secundum quod credit et scit [6]).

Item notandum, quod cum fiant depositiones [7]) praestito iuramento de calumnia, possunt fieri positiones [8]) et interrogationes. Et notandum, quod depositiones sunt ea, quae dicuntur iuranti (sic!) sub religione praestiti iuramenti [9]), positiones autem sunt ea, quae ponit alterutra [10]) pars asserendo, ita esse. Interrogationes sunt quaestiones factae a iudicibus, utrum ita sit necne. Est ergo depositio assertio simplex super aliquo facto. Positio est, quando dicit iuratus: Ego dico, quod ita est, quaeratis ab eo, utrum ita sit; et tunc [11]) interrogatio immediate sequitur positionem.

Item notandum, quod iuramento unius personae singularis non statur, nisi reus suo iuri velit renuntiare [12]), nisi in uno casu, scilicet

---

tum de calumpnia sacramentum est credulitatis, quia sacramentum vel iuramentum in ratione, scilicet quando dilatet (?), est sacramentum veritatis; sacramentum autem in lite (est) sacramentum affirmationis, scilicet pro quanto quis nollet, rem distrahi vel admitti, dicit lex in eodem de rei vendicatione: qui restituere iussus iudici non comparet, si possideat, ab eo manu militari res est transferenda, si non possidet aut desinit dolo possidere etc. Der weitere Wortlaut des Citates ist durch den Schreiber bis zur Sinnlosigkeit entstellt; vgl. den Text in l. 68, D. VI. 1.

Hierauf setzt der Tractat wie oben weiter fort: Quia in monasteriis eligitur yconomus u. s. w.

1) P. si ergo contingat in processu, quod.

2) P. a capitulo; vgl. cc. 4, 6, X. II. 7.

3) P. Si vero a minori (sic!) assignetur tutor et quis etc.

4) P. istius capituli (sic!).

5) P. in animam pupilli iurare.

6) P. scilicet quod credit vel scit. Vgl. Nov. 124, c. 2.

7) P. Notandum, quod quando sint depositiones.

8) P. et post positiones interrogationes.

9) P. quae dant iuranti (sic!) sub religione iuramenti praesenti (sic!).

10) P. altera pars, ita esse.

11) P. loquitur (sic!) immediate post positionem. Man beachte hier den Widerspruch zum Vorausgehenden; vgl. hiezu auch ***Wunderlich*** l. c. pag. 28, n. 92; ferner ***Martin*** l. c. p. 27, §. 15; ***Tancred*** p. III, t. 3, §§. 1—3 (Bergmann S. 207 ff.) und ***Muther*** in d. Zeitschr. f. Rechtsgesch. VIII. 118).

12) P. abrenuntiare, praeterquam in uno casu, scilicet secundum quod determinatur in decretali, scilicet quando clericus verberatur multis videntibus, qui etc.

quando verberatur clericus in vico multis astantibus, qui nolunt testimonium perhibere veritati de ipso, stabitur iuramento ipsius clerici, secundum quod olim dicebat decretalis [1]).

De testibus (Rubrica).

Item poterit contingere, quod reus se offeret probaturum per testes et tunc assignabitur ei dies ad probandum et conficietur [2]) memoriale in hunc modum:

Dies est assignata tali contra talem tali die coram nobis de prima productione testium.

Ad illam vero diem debet comparere reus, contra quem producuntur testes et videre, qui et quales producantur contra ipsum, et protestari, quod sibi liceat dicere in testes et in dicta testium, si opus est [3]). Si autem ab initio non protestaretur istud, scilicet dicere in testes et in dicta testium, vel si ommitteret venire ad diem, cum dies esset de conscientia sua assignata, nihilominus testes producerentur contra absentem et reciperentur.

Prima productio dicitur, quia secundam et tertiam habebit de iure, quartam autem de sollemnitate iuris i. e. de gratia iuris, sicut prius dictum est. Sollemnitas iuris est, quod iurabit, quod malitiose non distulit, sed bona fide laboravit ad hoc, ut haberet testes suos, sed habere non potuit [4]).

De secunda productione fiet memoriale in hunc modum:

Dies est assignata tali contra talem de secunda productione testium.

Eodem modo fiet de tertia et de quarta, hoc autem dico cum sollemnitate iuris. Item quandoque contingit, quod actor adhaeret alicui instrumento, per quod vult probare intentionem suam hoc exhibito, debet exigi copia rescripti et peti dies ad dicendum contra instrumentum. Si contra ipsum poterit dici, tunc considerandum est, utrum contineat ius commune vel privatum, et si in eo contineatur illud, quod intendit probare. Item si patria fuerit remota, a qua testes, qui debent produci, existant oriundi, de consensu utriusque partis poterit eligi persona autentica, quae debeat productos testes

---

1) P. quod dicit decretalis; vgl. c. 5, X. II. 21, sowie *Damasus* t. 62 (Wunderlich p. 99) und *Tancred* p. III, t. 7 (Bergmann S. 230).

2) P. et fiet.

3) P. si hoc opus fuerit. Si tamen non protestaretur istud ab initio, non liceret sibi, dicere in testes et in dicta testium. Si vero obmittat venire ad diem, cum dies esset assignata de conscientia sua. — Hiemit bricht der Traktat auf fol. 111v ab.

4) Vgl. *Bernard* II. 13, §. 6 (Laspeyres pag. 47); *Ricardus*, tit. de testib. (Witte pag. 29, al. 5) und c. 36, X. II. 20.

examinare et attestationes eorum sub sigillo suo clausas iudicibus remittere. Si vero alterutra pars nolit consentire, quod testes recipiantur, nisi coram iudicibus, qui maiorem diligentiam examinandis testibus debent adhibere, tunc si aliqui senes et valitudinarii fuerint producendi coram iudicibus, iudices scribent alicui autenticae personae, sicut expressum est in iure, qui debeat tales examinare et attestationes eorum, sicut dictum est prius, iudicibus remittere. Iudices vero electae personae ita scribent:

Tales iudices a domino papa delegati tali decano salutem. Auctoritate domini papae, qua fungimur in hac parte, vobis praecipiendo mandamus, quatinus testes, quos talis contra talem coram vobis produxerit, diligenter examinetis et attestationes eorum sub sigillo vestro clausis litteris remittatis.

Dicit enim decretalis extra, de testibus, quod si qui testium semoti vel debilitate confecti vel etiam paupertate depressi non poterunt ad testificandum produci, ad eos recipiendos idoneae personae debent mitti [1]).

Si autem reus non comparebit ad diem, testes nihilominus producentur et in hoc punietur tantum. Et notandum, quod alio modo punitur ante litem contestatam et alio modo post. Ante litem contestatam fertur in ipsum sententia excommunicationis pro contumacia vel actor mittetur in possessionem causa rei servandae. Lite vero contestata proceditur ad productionem testium et etiam ad diffinitivam sententiam, si non velit comparere.

Si actor vero omiserit venire, reus comparens deferet secum litteras exspectationis sub hac forma:

Talis exspectavit contra talem tali die coram nobis ipso non comparente nec aliquo pro eo veniente.

Et istud fiet ad cautelam, scilicet ut habeat actionem petendi expensas ab actore, si ulterius velit procedere. Si vero utraque pars comparuerit coram ordinario vel aliquo ad hoc electo, receptis testibus et examinatis ordinarius attestationes remittet ad iudices cum suis litteris in hunc modum:

Viris venerabilibus et discretis, talibus iudicibus a domino papa delegatis talis decanus salutem et debitae subiectionis reverentiam. Discretioni vestrae innotescat, quod nos ad talem locum accedentes personaliter testes, quos talis contra talem produxit, diligenter examinavimus, unde attestationes eorum sub sigillo nostro vobis remittimus, secundum quod auctoritate apostolica mandavistis.

---

1) c. 8, X. II. 20, bzgsw. c. 24 eod. tit. (II. 13) in der Compilatio prima.



Habitis ergo productionibus testium, quae de iure haberi debent, et testibus abrenuntiatis, tunc praefigitur dies ad publicandas attestationes et fiat memoriale in hac forma: Dies est assignata partibus tali die ad publicandas attestationes. Et notandum, quod antequam aperiantur attestationes, bene poterunt ab utraque parte fieri protestationes et si alia fuerint, quae faciant ad causam protestationis vel contra intentionem partis adversae.

Facta ergo publicatione attestationum originale penes iudices remanebit et copia rescripti tradetur utrique parti, actori, ut testes pro ipso inductos possit conprobare, reo, ut testes contra ipsum inductos possit reprobare.

Ad reprobationem testium ea solent induci vel aliquid eorum, quae continentur in istis versibus:

Conditio, sexus, aetas, discretio, fama.
Et fortuna, fides, in testibus ista requires.

Conditio, ut si sit servilis conditionis aut sit familiaris. Et notandum, quod ista servilis conditio non habet locum hodie secundum canones, quamvis antiquitus secundum leges a testimonio repelleretur; familiaris etiam repellitur. Et notandum, quod familiaris dicitur, cui dominio vel potestate patria imperari potest, sicut dominus servo et pater filio. Et hoc ad minus est verum de filio familiari. Sexus, quia mulieres non debent recipi, nisi in casu. Aetas, quia impubes repellitur. Discretio, quia furiosus repellitur. Fama, quia infames non admittuntur. Infames sunt sicuti notorius fornicator, fur, homicida et huiusmodi. Fortuna, propter pauperes, quia praesumitur, quod illi, qui magna paupertate affliguntur, de facili possunt corrumpi ad perhibendum testimonium contrarium veritati. Fides dicitur propter infideles, qui in testimonium non admittuntur. Et licet Iudei admittantur in testimonium contra Christianos in foro civili, ad minus credo, quod non sit de iure [1]).

Item contra dicta testium potest dici in hunc modum: Si testes false vel varie dixerint, non sunt admittendi. Item qui singularis est in suo testimonio, non est audiendus vel admittendus. Item si deponat testimonium de auditu, non valet. Item si aliquis contrarius sit sibi in testimonio ferendo, non audietur. Item si multi testes inducantur ad probandam intentionem alicuius et duo concordaverint, standum est illis duobus, cum cautum sit in iure [2]),

---

1) Vgl. zu Obigem *Bernard* II. 13, §. 1 (Laspeyres pag. 45); *Wunderlich* l. c. pag. 41, §. 14; *Damasus* t. 60 (Wunderlich p. 98); *Tancred* p. III, t. 6 (*Bergmann* S. 225).
2) Grat. ad c. 1, C. II, q. 4.



quod in ore duorum vel trium stet omne verbum. Et etiam in testamentis, licet secundum leges cautum sit, quod testatoris ordinatio per quinque sigilla autentica debeat sigillari vel ordinari [1]. Item in accusatione ille, qui accusat, numeratur cum alio. Et locum habet in denuntiatione.

Item ad probationem coniugii mulieres bonae famae ad testimonium admittuntur. Item licet expressum sit [2], videlicet quod clericus ordinatus ab extraneo episcopo debet secum deferre V sigilla episcoporum conprovincialium, tamen de consuetudine sedis apostolicae est ita, quod dominus papa cum taliter ordinatis dispensat et eis creditur, licet non deferant nisi sigillum, quod fuerint ordinati.

Item ad depositionem clerici oportet VII esse testes, sive clericos, sive laicos. Ad depositionem presbyteri vel episcopi oportet essse XII, sive clericos, sive laicos. Quidam tamen dicunt [3], quod laici non debent vocari in testimonium contra clericum et maxime in criminali causa.

Item potest contingere, quod uterque tam actor quam reus in eadem controversia intentionem suam fundabit, ut si petatur res immobilis ratione gaieriae et velit probare gaieriam fuisse, reus in contrarium obiciat, quod non fuit gaieria, imo venditio, et reus se offerat ad probationem, utrique in hoc casu indicetur probatio et procedetur eodem modo, quo dictum est superius.

(De sententia diffinitiva.)

Auditis ergo hincinde rationibus et depositionibus testium prout convenit, iudex secundum rationes et allegationes debet formare motum animi sui et assignabit diem partibus ad audiendam diffinitivam sententiam [4] et tunc fiet memoriale ultimum in hunc modum:

Dies est assignata partibus ad audiendam diffinitivam sententiam.

Diffinitiva sententia est pronuntiatio iudicis, per quam diffinitur i. e. diversimode finitur super principali. Die vero statuta ad audiendam diffinitivam sententiam, iudex in publicum recolliget ea, quae dicta sunt a testibus utriusque partis vel alterius tantum, si altera pars produxerit testes, et si visum fuerit iudici, quod alter probaverit intentionem suam, ita dicet:

Quia ita dixerunt testes istius et in hoc concordant, secundum

1) S. dagegen *Tancred* l. c. p. III, t. 7 (Bergmann pag. 228 ff.).
2) Vgl. cc. 1, 2, X. I, 22.
3) Diese Formulirung erscheint Angesichts der klaren Bestimmung von c. 14, X. II. 20 beachtenswert; vgl. übrigens auch c. 3 eod. tit. und cc. 1—3, C. II, q. 7.
4) Vgl. *Wunderlich* l. c. pag. 52.



quod nobis visum est et de prudentium virorum consilio, rem, de qua erat contentio coram nobis, isti adiudicamus.

Si vero actor non probaverit intentionem suam, ita dicet: Quia talis, secundum quod nobis visum est, non probavit intentionem suam, de bonorum virorum consilio, ex quo testes eius non concordant, ipsum, contra quem testes inducti fuerunt, ab impetitione ipsius actoris absolvimus.

Conficientur litterae super diffinitiva sententia in hunc modum:

Universis litteras praesentes inspecturis tales iudices salutem in domino. Placuit sanctitati domini papae nobis scribere in hunc modum. Tali conquerente clerico nobis innotuit, quod quidam laicus terras et vineas, quae ad ipsum iure hereditario spectabant, pignoris titulo detinet obligatas, quamvis ex ipsis perceperit ultra sortem. Quo circa discretioni vestrae per apostolica scripta mandamus, quatinus per censuram ecclesiasticam dictum laicum compellatis, ut sua sorte contentus dictas vineas restituat clerico memorato, usuris cessantibus et quicquid ex eis perceperit ultra sortem, provisuri attentius per poenam in Lateranensi concilio contra usurarios editam, ut idem laicus restituat, si quas aliquando extorsit usuras, cum frustra legis auxilium invocat, qui committit in legem. Testes autem etc. Quod si etc. Datum etc. Nos igitur iuxta huiusmodi tenorem mandati partes ad nostram praesentiam invocantes, iuxta etiam iuris ordinem procedendo in principio causae, in medio et in fine: tali adiudicavimus rem, de qua erat litigium inter ipsum et talem, pacifice possidendam.

Continget ergo, quod ille, pro quo lata erat sententia, petet a iudicibus, quod cognoscant de expensis factis in lite; licet ergo ipsi iudices fuerint functi officio suo super principali, tamen bene poterunt cognoscere de expensis per legem illam, quae dicit, quod cui committitur principale et accessorium [1]). Procedent ergo secundum iuris ordinem sicuti in principali, vel amicabiliter component, vel secundum quod solet fieri, taxabuntur expensae a iudice et iurabuntur a petente et fient litterae executoriae in hunc modum:

Tales iudices a domino papa delegati vel talis iudex ordinarius tali presbytero salutem. Auctoritate apostolica, qua fungimur, vobis praecipiendo mandamus, quatenus per censuram ecclesiasticam talem compellatis ad refundendas expensas tali adversario suo, quas ei adiudicavimus, infra terminum assignatum, alioquin ex tunc ipsum denuntietis excommunicatum.

1) Vgl. c. 5, X. I. 29.

De appellationibus (Rubrica).

Item quia appellatio est remedium contra gravamen a iudicibus illatum, poterit contingere, quod ille, contra quem erit lata sententia, appellabit et petet apostolos. Petere apostolos est petere litteras dimissorias iudicii [1]). Et fient litterae dimissoriae in hunc modum: Sciatis Titium appellasse a sententia lata a Seio contra ipsum pro parte Sempronii ad sedem summi pontificis.

Et appellans tunc impetrabit litteras appellationis ad alios iudices, qui cognoscent de appellatione, utrum legitime fuerit interposita vel minus legitime, curando sententiam latam, secundum quod sibi videbitur, confirmare vel etiam infirmare. Quod autem dicitur, quod litterae appellationis debeant impetrari ad alios iudices, hoc verum est et non remittit papa causam iudicibus, a quibus appellatum est, quia haberentur suspecti quantum ad hoc, secundum quod dicunt infinita iura [2]), nisi partes adhuc in ipsos voluerint consentire.

Et notandum, quod si appellatio fuerit legitime interposita, omnia reducentur ad statum, in quo erant ante appellationem, secundum quod expressum est in iure [3]). Et iudices appellationis tunc cognoscent de principali negotio et canonice terminabunt. Si vero appellans frustratorie appellaverit, condemnabitur in expensis legitimis a iudice appellationis. Item quia sententia nihil aliud est, quam iudicium terminans et hoc canonico fine observato, notandum, quod ille, cui adiudicatur res et maxime mobilis, debet in corporalem possessionem induci. Nec sufficit gaieria sive aequipollentia tradi, sicut cautum est in iure [4]). Iudices etiam vel per se vel per ordinarium sententiam latam debent executioni mandare, turbatores etiam possessionis adiudicatae excommunicationis sententia percellendo. Et fient litterae in hunc modum:

Tales iudices universis praesentes litteras inspecturis salutem. Et notandum, quod non vocant se iudices delegatos, quia functi sunt officio suo. Cum ex delegatione summi pontificis causa, quae inter tales vertebatur, nobis fuisset commissa et ad diffinitivam sententiam observato iuris ordine processum fuisset a nobis, nos utriusque partis merita, quantum ad causam, attendentes de bonorum virorum consilio tali talem rem adiudicavimus pacifice possidendam. Ne quis ergo

1) Vgl. *Wunderlich* l. c. pag. 58, §. 6; *Bernard* II. 20 (Laspeyres p. 63, §§. 10—11); ferner cc. 24, 31, C. II, q. 6.
2) Grat. in fin. C. II. q. 6 (pars 8, §. 24).
3) cc. 41, 51, 55, X. II. 28.
4) c. 6, X. II. 27; vgl. auch *Ricardus* tit. Quando sententia etc. (*Witte* p. 44, al. 20).



audeat ausu temerario detrahere, quod per nostrum iudicium et fine canonico noscitur diffinitum, omnes turbatores possessionis praelibatae ecclesiastico supponimus interdicto. Ita etiam, ut nisi recipiscant in fine, ecclesiasticam sentiant ultionem.

Vel sic: Tales tali presbytero salutem. Licet ex mandato sedis apostolicae iuxta iuris ordinem tali talem rem adiudicavimus pacifice possidendam, nihilominus talis miles vel laicus super dicta possessione praesumit, eundem indebite molestare. Quia ergo parum est, mittere in possessionem, nisi inductum possessorem (lex) tueatur, auctoritate nobis superius iniuncta vobis praecipiendo mandamus, quatenus talem moneatis, ut a tali molestatione desistat, in ipsum etiam, nisi destiterit, excommunicationis sententiam promulgando.

Notandum est, quod secundum quod expressum est in veteri iure et in novo[1], monitio semper debet praecedere excommunicationis sententiam, unde si hoc non fiat, videbitur indebite fuisse processum, nisi de incorrigibilitate et enormitate delicti constet.

Item notandum, quod si fraus in ferenda sententia intervenerit, executor non poterit executioni sententiam demandare ipso iure.

Item si sententia lata sit contra ius, licet appellatione suspensa non fuerit, ipso iure non poterit subsistere, sicut etiam sententia excommunicationis non est observanda, in qua error expressus est.

Item si post latam sententiam aliquae quaestiones inciderint, referendae sunt ad dominum papam. Item si penes consuetudinem vel usum aliqua lata fuerit sententia, si contra ius lata sit, non tenebit. Item si appellet aliquis, ne gravetur in aliquo, huiusmodi appellationi generali non est deferendum. Item si religiosus appellaverit, ne corrigatur a suo superiori, nihilominus superior suus poterit ipsum corrigere. Item si aliquis appellaverit a iudice ordinario et postea contingat, quaerimoniam fieri de ipso coram eodem iudice super alia re, poterit eum recusare tamquam suspectum. Item si duo litigaverint coram archidiacono et alter appellaverit ad episcopum, alter ad dominum papam, si is, qui appellaverit ad dominum papam, non comparuerit coram episcopo allegaturus ius suum, episcopus poterit eum excommunicare, maxime si nesciat, eum ad dominum papam appellare, quia ille, qui appellavit, si citatus fuerit coram superiori, debet comparere allegaturus ius suum, appellationem etiam innovando.

Item si fiat appellatio a iudice saeculari, eam credimus non valere, nisi appellatum fuerit pro temporalibus causis, quae ad dominum papam pertineant. Et ita est de quolibet alio iudice forensi,

1) c. 15, C. XXIV, q. 3; c. 26, X. II. 28; c. 48, X. V. 39.

si appellatum ad ipsum fuerit, dummodo appellatio non appareat frivola.

Item quamvis appellantibus indulgeatur annus ad prosequendam appellationem suam, si propter impotentiam vel evidentem causam infra terminum non prosecutus fuerit appellationem suam, propter hoc non generatur praeiudicium appellanti, quin postea possit prosequi appellationem suam, si velit.

Item licet plus sit appellare facto quam verbo, si post citationem factam reus iter arripuerit ad curiam Romanam, nihilominus iudex in causa potest procedere. Si vero ante litis ingressum iter arripuerit ad curiam Romanam, in causa erit a iudice supersedendum. Si autem post citationem appellatione facta, cui iudex non velit deferre, iter arripuerit appellans ad curiam, non minus iudices poterunt procedere in cognitione causae. Item si appellatum fuerit super aliqua quaestione incidenti, supersedendum est (vel erit) quaestioni principali, donec diffiniatur de incidenti.

Et notandum, quod si aliquis obligaverit se ad probandum aliquam exceptionem, dilationes ita sollemnes non indulgentur ei, sicut in principali, imo assignata prima dilatione iudex debet taxare terminum, infra quem debeat probare exceptionem propositam. Item si pro levi causa fiat appellatio, aeque deferendum est, sicuti fieret appellatio pro magna re. Item si indultum fuerit alicui personae, quod liceat ei in omni causa appellare generaliter, et postea conveniatur per litteras, in quibus inseratur ista clausula »appellatione remota«, nihilominus per illas litteras poterit conveniri, quia sic non removentur, nisi appellationes frivolae.

Item si aliquis impetraverit litteras et adversarii eius, antequam litterae proveniant ad iudices vel antequam citentur, appellent, ut ita mandatum apostolicum illudant, non obstante huiusmodi malitia poterunt compelli a iudice, stare iuri. Et etiamsi cum aliquibus commutationem fecerint de re, de qua controversia vertebatur, illi, qui in possessionem rei se ingerunt, cogantur stare iuri. Quia lex [1]) dicit de rei vendicatione, quod rei vendicatio competit contra quemlibet detentorem. Et notandum, quod reus habebit actionem contra utrumque, scilicet contra detentorem rei et etiam contra illum, qui alienavit causa mutandi iudicii, scilicet ut fortiorem adversarium constitueret.

Item si aliquis impetatur super aliquo crimine et contra eum producti fuerint testes, si appellaverit et appellationem suam prosequi

1) l. 9, D. VI. 1.

noluerit, considerandum est, utrum excessus eius sit notorius et publicus vel non. Si sit notorius et publicus, excommunicandus est, donec passis iniuriam satisfecerit et apostolico conspectui se praesentaverit. Breviter dicimus, quod in notoriis non habet locum nec etiam in ipsis requirendus est ordo iuris. Item sententiam iniquam evacuare oportet, nec ei debet stari, si manifestam contineat iniquitatem.

Item si causa committatur aliquibus iudicibus appellatione remota, in hoc casu appellationis remedium non est admittendum, nisi causa vel gravamen de novo emergat.

Item si post appellationem utraque pars apostolico conspectui se praesentet, iudices in absentia eorum debent supersedere cognitioni causae. Item cum aliquis super aliquo gravamine ad sedem apostolicam appellaverit et litteras impetraverit appellationis, adversarii cognoscentes litteras esse impetratas in vocem appellationis prorumpunt et iter ad sedem apostolicam arripiunt, ut sic primum mandatum elidant, in hoc casu de fraude sive malitia sua gaudere non debent, quia appellatio non est inventa ad deprimendam iustitiam, sed ad gravamina relevanda. Item si aliquis appellat subditus, ne corrigatur eius excessus a praelato, tali appellationi non est deferendum. Item si aliquis appellaverit ex iusta causa et post appellationem excommunicatus fuerit, poterit celebrare. Item si aliqui archiepiscopi vel episcopi se et suos episcopatus in protectione domini papae ponunt, ut sic dignitatem sui superioris impediant, nihilominus ille superior non obstante appellatione potest corrigere excessus subditorum, hiis dumtaxat exceptis, super quibus est appellatum.

Item quotiens in litteris removetur appellatio, remotio illa fit respectu eorum, quae procedunt, et non respectu eorum, quae sequuntur.

Item si aliquis appellat, ne canonicam poenam sentiat, et infra congruum tempus appellationem suam prosequi noluerit, potest cogi a iudice, prosequi illam infra competens tempus, et si prosequi noluerit, potest cogi ab ipso iudice, iurisdictioni eiusdem parere. Item si aliquis appellat ad Romanam curiam ab aliquo iudice, ad eum, ad quem appellavit, non remittatur appellans, nisi de partium voluntate. Item si aliquis absolvitur praestita cautione, quod stabit iuri, si statim appellat causa subterfugii, scilicet ut evadat iudicium iudicis, appellationi eius non debet deferri, sed statim in eandem sententiam retrudendus est, nisi mandatum susceptum fuerit prosecutus. Item si super aliqua quaestione appellatum est et principalis causa sine ipsa non poterit terminari, principalis causae cognitio debet differri, donec de quaestione a iudice disponatur. Item si iudex, a quo appellatur, voluerit appellantem super aliquo negotio cogere, poterit ab

eo refutari tamquam suspectus, nisi crimen ita manifestum fuerit et enorme, quod reus sit damnandus. Item si aliquis clericus dicat, ecclesiam ab eo, qui habet ius patronatus, sibi fuisse commissam et appellaverit, ne alii concedatur, ut sic voluntatem suam aliqua fraude valeat adimplere, huiusmodi appellationi non est deferendum, cum promissio de non vacante ecclesia non valeat.

Item si quis pro aliqua causa fuerit excommunicatus et offerat se stare iuri, si adversarius suus appellat, ne absolvatur, in hoc casu non est audiendus appellans. Item si aliquis defunctus fuerit, qui plura debeat creditoribus, si appellaverint creditores, ne corpus defuncti tradatur sepulturae, in hoc casu audiendi sunt dummodo sit solvendo, donec consanguinei vel heredes promiserint, se satisfacturos pro eo, et tunc sufficienti praestita cautione poterit tradi corpus sepulturae.

Item si subditi sine aliquo gravamine, imo ne corrigantur, appellent, in hoc casu non sunt admittendi. Item si praelatus praetermissa monitione suspensionis vel excommunicationis sententiam tulerit in subditos, ab hac sententia poterit appellari, nisi sit talis culpa, quod secum trahat poenam.

Item si excommunicatus laboraverit in extremis et petit communionem sibi dari, in hoc casu distinguendum est, utrum excommunicatus fuerit pro re iudicata vel pro contumacia. Si pro contumacia solum, tunc sufficit iurare, quod stabit mandato ecclesiae, et tunc simplex sacerdos eius praeter conscientiam eius iudicum propter instantem necessitatem poterit ipsum absolvere; et post reddita sanitate retradetur in eandem sententiam, donec fecerit, secundum quod res desiderat. Si vero excommunicatus fuerit pro re iudicata, fideiussoriam cautionem dare debet, si sit solvendo, et tunc poterit absolvi sine conscientia iudicum propter instantem necessitatem, sicut et prius.

Item si sententia excommunicationis feratur in aliquem diligenti monitione non praemissa, is, in quem lata fuerit sententia, poterit appellare.

Breviter dicimus, quod quocumque modo feratur sententia diffinitiva contra aliquem, permissum est ex beneficio iuris appellationis remedium ad sententiam suspendendam, dummodo infra decendium fiat appellatio. Si vero differatur, quousque decendium sit elapsum, sententia transit in rem iudicatam i. e. non potest revocari, sicut res adiudicata ei per sententiam non potest auferri. Si vero infra decendium appellaverit, aut credet, se iuste appellasse, aut non; si non, ergo infra eundem terminum scilicet decendium poterit appel-

lationi suae renuntiare et ita sententiae latae stare. Si vero crediderit, se iuste appellasse, tunc adhaerebit suae appellationi. Iudex autem aut approbabit causam appellationis aut non. Si approbaverit, ergo defert appellationi, ergo supersedebit executioni latae sententiae, quoadusque appellans prosecutus fuerit appellationem suam. Si vero non approbaverit, tunc nihilominus iudex procedet ad executionem latae sententiae et animadvertet in ipsum, tamquam in contumacem. Et fient litterae animadversionis in hunc modum: Tales iudices a domino papa delegati tali presbytero salutem. Auctoritate domini papae, qua fungimur, vobis praecipiendo mandamus, quatenus talem, quia temere appellando vel frustratorie a nobis recessit contumaciter, excommunicatum denuntietis. Datum etc.

Notandum ergo, quod sive deferatur appellationi sive non; dummodo ita sit, quod super huiusmodi appellatione impetrentur litterae, impetrator aut habebit adversarium suum in curia aut non. Si non, tunc eliget illos pro voluntate sua. Litterae ergo appellationis mittentur eis in hac forma, scilicet quod exprimatur causa, quare appellatum fuerit, aliter non valerent litterae.

Gregorius episcopus etc. dilectis filiis etc. Talis mulier nobis sua assertione monstravit, quod cum talis coram talibus iudicibus ex delegatione apostolica ultra duas dietas a sua diocesi, de quibus non fiebat mentio in litteris, eam in causam traxisset, praedicta mulier videns, se in hoc gravari, ad nostram super hoc audientiam appellavit. Dicti vero iudices nihilominus excommunicationis sententiam tulerunt in eandem. Ideoque discretioni vestrae per apostolica scripta mandamus, quatinus, si post huiusmodi appellationem sententiam inveneritis esse latam, illam denuntietis penitus non valere. Alioquin partes ad priorum iudicum remittatis examen appellantem condemnantes in expensis. Testes autem etc. Quod si non omnes etc. Datum etc.

Notandum, quod si appellans appellaverit ab interlocutoria data, iudex per sententiam excommunicationis puniet eum, si non velit parere interlocutioni datae. Et fient litterae in forma, qua prius expressum est.

Si appellaverit a sententia, aut adversarius appellantis erit in possessione rei iudicatae, aut ipse appellans. Si adversarius, tunc fient litterae confirmationis sententiae in hunc modum:

Tales iudices a domino papa delegati omnibus, ad quos praesentes litterae provenerint, salutem. Dum talis talem impeteret coram nobis auctoritate apostolica super re tali, tandem praestito calumniae iuramento, hinc et inde auditis etiam utriusque partis rationibus et allegationibus, de bonorum virorum consilio talem rem

tali adiudicavimus pacifice possidendam, adversario suo super eadem deinceps silentium imponentes.

Idem erit et, si appellans erit in possessione rei, de qua agitur, et appellabuntur tunc litterae non confirmationis, sed executionis sententiae.

Sed si forte adversarius appellantis non ausus fuerit, adire rem sibi adiudicatam propter metum vel appellantis vel amicorum eius, tunc recurret ad iudices et petet ab eis executionem sententiae suae et fient litterae in hunc modum:

Tales iudices a domino papa delegati tali presbytero salutem. Quia de bonorum virorum consilio auditis rationibus et allegationibus utriusque partis rem, de qua inter tales controversia vertebatur, tali adiudicavimus possidendam, vobis mandamus, quatenus turbatores possessionis et omnes alios, qui turbare praesumpserint, auctoritate nostra excommunicationis sententiae supponatis.

De fide instrumentorum (Rubrica).

Item licet quaedam viderentur exprimenda superius, tamen in fine de ommissis aliqua assignemus. Notandum ergo, quod in exercendis litibus parem vim habent testes et instrumenta, et quod sicut per testes potest probari utriusque partis intentio tam super accessorio quam super principali, ita per instrumentum, dummodo il ud non sit vitiatum vel cancellatum vel circumductum vel inductum.

Item licet dicatur [1]), quod viva vox debeat praeferri mortuae, notandum, quod illud locum non habet in casu, quia distinguendum, utrum factum sit recens necne. Si vero factum sit recens, cuius series per eos, qui interfuerunt, de facili poterit recitari, in hoc casu verum est, quod dicitur, viva vox etc. Si vero contingat, quod factum sit antiquum et vetus, in hoc casu instrumenta praeferuntur vivae voci, quia, cum litterarum sententia immutabilis sit et labilis sit hominum memoria et vix aut nunquam post aliquantum temporis reversura in idem, potius instrumento quam praedictis, scilicet vivae voci i. e. dictis testium est credendum.

Item ad illud, quod notandum est in iure [2]), scilicet quod instrumenta maxime publica possunt probare rem vel factum tamquam duo testes producti, potest assignari ratio, quod hoc est verum de

---

1) Nov. 53, c. 3; vgl. auch *Gross* l. c. S. 117, §. 4; *Ricardus* tit. de instrum. (Witte p. 30, al. 5); *Damasus* t. 82 (Wunderlich p. 113); *Tancred* p. III, t. 6 (Bergmann S. 222).

2) c. 10, X. II, 22; vgl. im übrigen auch *Wunderlich* l. c. pag. 48, §. 1 ff. und *Bernard* II. 15 (Laspeyres p. 49).

instrumentis publicis i. e. per publicas personas confectis, ut puta per tabellionem, qui iuratus est curiae, et per illum, qui apponit sigillum, unde cum confectum sit instrumentum per consensum duarum partium sive personarum vel unius, qui duo habet officia, decretum fuit, ut instrumentum aequipolleret in probatione duobus testibus. Vel alia potuit esse ratio, quia de consilio legis solebant apponi testes in instrumento, qui interfuerant rei factae et ita videbantur scripto assentire, et propter hoc decretum fuit, ut instrumenta plurium personarum in testimonio vices obtinerent, et propter hoc plus creditur sigillo, quam personae.

Quod autem dictum est extra de probationibus, c. Quoniam contra falsam [1]), quod non est credendum iudicibus, nisi quatenus legitimis constiterit documentis, hoc introductum fuit, quia praesumitur, quod consensu utriusque partis ea, quae facta sunt, debeant sigillari et hoc, quam cito acta sunt, unde praesumitur, quod in scriptis fideliter fuerint redacta. Sed si forte staretur confessioni iudicis, posset aliquem ipso invito et contradicente prout placeret condemnare, cum ipsius memoria cum tempore sit labilis, vel ad preces alicuius contra aliquem, sicut plurium interest, possit inclinari.

Documenta autem appellantur ea, quae acta sunt in iudicio, per quae mens iudicum super aliquo poterit edoceri. Legitima autem appellantur, quando nec addendo nec diminuendo secundum ea, quae acta sunt, in iudicio recitantur.

De instrumento privato (Rubrica).

Sicut ergo dictum est de publicis instrumentis, quomodo vicem duarum personarum obtineant in testimonio, et quomodo credendum est legitimis documentis, et quae etiam dici debeant legitima documenta, consequenter dicendum est de instrumento privato. Et notandum, quod sicut singulari personae creditur non pro se, sed contra se, similiter instrumento privato creditur non pro se, sed contra se. Et tale instrumentum facit fidem de ratihabitione, licet privata et singularis persona non faceret fidem, si praesens esset. Et ad hoc est ratio, quod, cum tabelliones, qui sunt publicae personae, ad hoc essent deputati, ut sigillarent ea, quibus fides debeat adhiberi, loco eorum substituuntur personae privatae in dignitatibus, quorum sigillis ratione dignitatum sibi assignatis creditur, licet personis, in quantum sunt singulares et unicae, non crederetur.

1) c. 11, X. II. 19.



De testibus et quomodo debeant examinari (Rubrica).

Quia, ut dictum est superius, intentio actoris per testes et instrumenta habet probari et de instrumentis aliquantulum dictum sit, nunc dicendum est de testibus et de receptione eorum et etiam, quomodo debeant examinari. Notandum ergo, quod debet fieri inquisitio de loco et tempore et etiam de astantibus, quia dicit canon, quod attestationem oportet legitimis adminiculis esse ornatam vel ordinatam[1]). Adminicula autem in hoc casu sunt: locus et tempus et etiam astantes, quia facta depositione de talibus per oppositum, si posset probari, posset testimonium infirmari.

Item quando deponuntur contraria de loco et tempore vel etiam principali, puniendi sunt vel etiam saltem non audiendi, tamquam sibi ad invicem contradicentes

Item quando omnino deponunt idem et de eodem, suspecti sunt, tamquam fuerint subornati. Subornare etiam nihil aliud est, quam instruere de facto et circumstantiis eius ignorantes.

Utrum vero testes sint contrarii, perpendi potest, si omnino contraria deponunt, vel maxime a se distantia, vel fere idem de tempore et de loco dicant. Utrum vero sint subornati, potest haberi, si vacillent in testimonio, scilicet in principali et circumstantiis. Si vero de plano deponant, potest perpendi de scientia eorum vel veritate.

Notandum, quod talis est differentia inter sacramentum calumniae et depositiones testium, quod in sacramento calumniae requiritur scientia et credulitas, in depositione testium requiritur scientia tantum.

Item post publicationem testium non est concessum a iure, producere testes super eodem articulo, quo prius, licet instrumentum bene possit produci, et haec est ratio, quia publicatis attestationibus primorum testium testes iterum producti bene possent subornari, i. e. instrui ad dicendum, secundum quod primi dixerunt, instrumenta autem nequaquam. Secundum ergo ea, quae prius nota sunt, potest deduci causa usque ad finem litis vel usque ad diffinitivam sententiam.

De arbitris (Rubrica).

Sed quia multa sunt, quibus processus negotii deducendi in iudicio praepeditur, utputa compromissio sive arbitrium et transactio,

---

1) Vgl. *Wunderlich* l. c. c. IX, §. 3 (S. 43); *Martin* l. c. §. 19, p. 30 *Tancred* p. III, t. 9, §. 2 (Bergmann S. 238).

videndum est, quid sit unumquidque istorum et quomodo possint habere locum et debeant.

In primis notandum, quod compromittere est in pronuntiationem alicuius vel aliquorum super aliqua quaestione proposita pro bono pacis assensu mutuo consentire. Notandum ergo, quod arbitrium, si susceptum fuerit, debet vallari sacramento praestito vel fide interposita vel etiam appositione poenae praetaxatae. Terminus enim debet praefigi, infra quem res per arbitrium debeat terminari. Aliter enim non erit arbitrium, nisi vallatum fuerit poena et appositione termini coartata. Si vero infra terminum arbitrium non fuerit prolatum, deinceps arbitri pronuntiare non poterunt, nec etiam compellere ad arbitrium observandum. Item ab arbitris non est appellandum, nec etiam ab executore sententiae, unde si aliquis iudex mandasset alicui presbytero, quod nuntiaret aliquem excommunicatum, a tali presbytero, qui est executor sententiae, non est appellandum ab excommunicato, nec etiam ab arbitrio super aliqua re ab arbitris prolato, et hoc patet per naturam appellationis, quae est remedium contra gravamen a iudicibus illatum.

Item si de re, de qua compromissum fuerit in arbitros vel pronuntiatum per arbitrium, moveatur quaestio coram iudice, poterit excipi de foro dicendo, de hoc fuisse compromissum vel etiam pronuntiatum per arbitrium. Si e contrario quis asseveret, arbitrium non fuisse prolatum vel ab altera parte fuisse procuratum, quod minus arbitrium proferretur, iudex infra tempus determinatum poterit arbitros ad pronuntiandum compellere vel partem malitiose differentem arbitrium, ut puta illam partem, quae arbitrium suum non habuit, prout debuit, si probari poterit, in expensis condemnare.

Item arbitri non possunt compellere ad arbitrium observandum nisi illud a iudice eis fuerit datum; sed in hoc casu debet ad iudicem fieri recursus, quia pronuntiando functi sunt officio suo. Litterae ergo poterunt confici in hunc modum et dirigi a iudice decano rurali:

Talis officialis vel iudex a domino papa delegatus tali decano rurali salutem. Mandamus vobis, quatinus tales ad observandum arbitrium super re tali, de qua coram nobis erat quaestio, si prolatum fuerit, compellatis vel ipsos ad id proferendum auctoritate nostra compellatis.

Si vero in praesentia iudicis vel iudicum fiat compromissio, compromissionis litterae fient in hunc modum:

Talis iudex omnibus praesentes litteras inspecturis salutem in domino. Noveritis, quod tales in praesentia nostra constituti de

querelis quas habebant, compromiserunt ad invicem, ita quod compromissionis ordo debitus servaretur, ut igitur res firma permaneat et irrefragabilis, praesentem paginam cum denominatione astantium sigilli nostri munimine fecimus roborari.

De transactionibus (Rubrica).

Item notandum, quod sicut arbitrium impedit processum negotii vel retardat, ita et transactio. Notandum ergo, quod transactio est super re dubia et lite mota aliquo vel promisso vel retento decisio [1]).

Notandum ergo, si compositio facta fuerit super aliquo spirituali de consensu episcopi vel archiepiscopi, tenebit, quia per transactiones bona fide factas lites multotiens deciduntur.

Item si aliqua transactio per quadriennium observata fuerit, postea rescindi non potest, ante vero quadriennium posset, si ecclesia allegaret, se enormiter esse laesam, et probaret.

Item si de aliquo sit controversia, de quo inter aliquos diutius fuerit actitatum, si fiat transactio de huiusmodi inter partes, instrumenta utriusque partis debent quassari nec ulterius aliquam obtinere firmitatem. Quia vero pactum est pacis actum, secundum ius canonicum pacta debent servari, licet dicat lex, quod ex nudo pacto non oritur actio [2]), quia de iure canonico nihil est inter verbum simplex et iuramentum; sic ergo pacta debent servari, nisi in se contineant illicitae pactionis speciem vel etiam compositionis, sicut si fiat pactio sive compositio de successione hereditaria in rebus spiritualibus vel ecclesiasticis vel in similibus. Per transactionem ergo sive pactionem vel etiam conditionem sopitur quandoque contentio eorum, quae in iure petebantur decidi iustitia mediante.

---

1) Vgl. *Bernard* I, 17, §. 1 (Laspeyres p. 21).
2) l. 7, D. II. 14.

2. Die Resignation der Benefizien.

Historisch-dogmatisch dargestellt von Dr. *Fr. Gillmann.*

(Forts.; vgl. I. Quartalh. 1900 S. 50 ff.; II. Quartalh. S. 346 ff.; III. Quartalh. S. 523 ff.; IV. Quartalh. S. 665 ff.)

Zweites Kapitel

Resignatio ex causa permutationis.

Von grösserer praktischer Bedeutung ist auch heute noch eine andere Art der bedingten Resignationen, nämlich der Verzicht aus Anlass des *Pfründentausches.* Letzterer wird eingeleitet durch den gegenseitigen Rücktritt zweier Kleriker von ihren Benefizien unter der Bedingung, dass je dem einen das von dem andern aufgegebene Amt übertragen werde. Wollen nämlich zwei Benefiziaten ihre Pfründen wechseln, so kann eine solche Absicht nur dadurch zur Ausführung kommen, dass jeder von beiden auf sein Beneficium in rechtsgültiger Weise verzichtet und der kirchliche Obere ihnen die so frei gewordenen Ämter wechselseitig verleiht. Der Tausch ist immer auf *zwei* Kompermutanten beschränkt. Die resignationes *triangulares* und *quadrangulares*, wobei gleichzeitig ein Benefiziat zu Gunsten eines zweiten, der zweite zu Gunsten eines dritten, der dritte zu Gunsten eines vierten und der dritte resp. vierte zu Gunsten des ersten verzichtet, können nicht als Pfründenvertauschungen angesehen werden, sind vielmehr eigentliche resignationes in favorem und unterliegen den darüber gegebenen Bestimmungen. Es könnte in anderer Weise nur auf dem Wege eines mehrfachen, *nacheinander* vorgenommenen Wechsels der beabsichtigte Zweck erreicht werden[1]).

Gegen die Zulässigkeit des Pfründentausches spricht, abgesehen von den Gründen, die sich zufolge der subjektiven Perpetuität der Benefizien gegen jede, auch die einfache Resignation geltend machen lassen, insbesondere der Umstand, dass hier, wie bei den Verzicht-

1) *Garcias* l. c. XI. 4. n. 22; *Pirhing* l. c. n. 83; *Leuren.* l. c. q. 837; *Reiffenstuel* l. c. n. 123 sqq.; *Schmalzgrueber* l. c. I. 9. n. 26 sq., III. 19. n. 72.

leistungen zu Gunsten dritter, die Pfründeinhaber ihre Nachfolger bestimmen und dadurch das Verleihungsrecht der gewöhnlichen Kollatoren beschränken. Gleichwohl wurde der Tausch von jeher milder beurteilt und dessen Statthaftigkeit bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften schon im kanonischen Rechtsbuche ausdrücklich anerkannt. Zu diesem Verfahren musste das kirchliche Interesse selber führen.

Es ist leicht möglich, dass derjenige, welcher für Versehung eines kirchlichen Amtes durchaus geeignet schien, sich nach dessen Übernahme als weniger entsprechend und seiner Aufgabe nicht gewachsen erweist. Ebenso können sich die Verhältnisse im Laufe der Zeit derart ändern, dass ein anfänglich vielleicht vorzüglich wirkender Benefiziat bei zunehmendem Alter und schwindender körperlicher Kraft den Anforderungen seiner Stellung nicht mehr vollauf zu genügen vermag. Auch wird durch andere Umstände, z. B. durch ein dem Gesundheitszustande des Benefiziaten ungünstiges Klima oder infolge eines zwischen dem Pfründeinhaber und seinen Untergebenen bestehenden gespannten Verhältnisses eine gedeihliche Wirksamkeit des ersteren mitunter erschwert oder völlig unmöglich gemacht. In solchen und ähnlichen Fällen verlangt es das öffentliche Wohl der Kirche, dass derartige Übelstände soviel als möglich beseitigt werden und jene, welche auf einem Posten weniger erspriesslich arbeiten, auf einer anderen, ihren Kräften und Fähigkeiten mehr entsprechenden Stelle sich dem kirchlichen Dienste widmen. Als Mittel zur Erreichung des fraglichen Zweckes stand den kirchlichen Oberen seit alter Zeit die unter bestimmten Umständen auch wider Willen der Benefiziaten zulässige Versetzung derselben zu Gebote. Noch Urban III. hat eine derartige Berechtigung der Bischöfe ausdrücklich anerkannt[1]). Der gleiche Zweck kann aber auch durch einen zunächst von den beteiligten Benefiziaten ausgehenden Pfründentausch erreicht werden. Dieser war jedenfalls schon im 12. Jahrh. in Übung; und wenn Alexander III. auf dem Konzil von Tours (1163) den Wechsel der Dignitäten verbot[2]), so war eine solche Bestimmung nur gegen ein eigenmächtiges, ohne Beteiligung der kirchlichen Oberen erfolgendes Vorgehen gerichtet[3]). Auch die erwähnte negative Verordnung Urbans III. betrifft zunächst den nicht hinlänglich begründeten Wechsel der Präbenden und insbesondere den

1) c. 5 X de rer. permut. III. 19: ».. Si episcopus causam inspexerit necessariam, licite poterit de uno loco ad alium transferre personas, ut quae uni loco minus sunt utiles alibi se valeant utilius exercere«.

2) c. 8 X de praeb. III. 5.

3) Glossa in c. 8 cit.; *Reiffenstuel* l. c. n. 84; *Hinschius* a. a. O. III. 285[7].

Missbrauch der dabei vorkommenden simonistischen Verträge. Von den Päpsten Innocenz III., Bonifaz VIII. und Klemens V. wird sodann die Zulässigkeit der secundum formam iuris erfolgenden Benefizienvertauschungen vorausgesetzt[1]). Übrigens wurde ursprünglich auf den Umstand, dass der Verzicht des Tausches wegen geschah, kein besonderes Gewicht gelegt; man behandelte vielmehr auch solche Resignationen als einfache, und deshalb stand es dem kirchlichen Oberen frei, die so aufgegebenen Benefizien den Resignierenden gegenseitig oder anderen zu übertragen. Bonifaz VIII. traf hierin eine Änderung, indem er mit Rücksicht auf den Beweggrund bei derartigen Verzichten bestimmte, dass ein Benefizientausch durch die Ansprüche des mit einer Anwartschaft auf die nächsterledigte Pfründe Versehenen nicht gehindert werden solle. Der Papst hebt jedoch ausdrücklich hervor, dass dies nicht nach der Strenge des Rechtes, sondern nur durch die Billigkeit gefordert werde. Klemens V. verordnete sodann ganz allgemein, dass jede Verleihung der einer Auswechselung halber resignierten Kirchenämter, die an andere als an die Tauschenden erfolge, ungültig sei. Infolge dieser Konstitutionen wurde der Pfründentausch sehr häufig[2]), da die Kleriker nunmehr sicher waren, dass sie entweder bei Genehmigung des Wechsels die angestrebten Benefizien erlangten oder bei dessen Zurückweisung die bisher innegehabten ihnen verblieben. Meistens war das erstere der Fall, da die kirchlichen Oberen, insbesondere die Bischöfe den Pfründentausch ohne besondere Schwierigkeiten, häufig ohne jede Prüfung der Gründe gestatteten.

Mit selbstverständlicher Ausnahme der päpstlichen Würde und abgesehen vom Kardinalate, bezüglich dessen die Geschichte ein derartiges Beispiel nicht kennt, *können*, sofern nicht gesetzliche Hindernisse entgegenstehen, *alle* übrigen *Benefizien*, höhere sowohl als niedere, angefangen vom Episkopate, *Gegenstand des Tausches sein*[3]). Dabei ist nicht erfordert, dass die Tauschobjekte Pfründen der gleichen Art seien; es ist vielmehr, Bistümer und Abteien ausgenommen, die Auswechselung einer Prälatur, Dignität, Kuratpfründe u. s. w. gegen ein einfaches Beneficium, mögen sie zu den gleichen

---

1) c. 7. 8 X de rer. permut. III. 19; c. un. eod. tit. in VIto III. 10; Clem. c. un. eod. tit. III. 5. Vgl. des weitern *Berger* n. 5915. 6374; *Bourel de la Roncière* n. 670. 804. 807. 1144; *Langlois* n. 1314; *Thomas-Digard-Faucon* n. 1419; Regesta Clement. V. passim.

2) *Chokier* sagt darüber in dem Widmungsschreiben zu seinem bereits citierten Traktate über den Benefizientausch v. J. 1616 von seiner Zeit: »Hodie nihil frequentius et obvium magis nihil quam contractus beneficialis permutationum«.

3) *Parisius* l. c. II. 1. n. 3. 59; *Garcias* l. c. XI. 4. n. 11; *Leuren.* l. c. q. 824.



oder zu verschiedenen Kirchen gehören, zulässig. Insbesondere steht hierbei die, wenn auch noch so grosse Verschiedenheit der Einkünfte der zu vertauschenden Ämter nicht im Wege, wofern nur das weniger einträgliche seinem bereits zu einer höheren Weihe beförderten Empfänger den standesgemässen Unterhalt gewährt[1]). Bei der gleichfalls gestatteten Hingabe einer Pfründe gegen mehrere oder mehrerer gegen mehrere kommt es darauf an, ob letztere kompatibel sind oder nicht. Im Falle der Unvereinbarkeit bedarf es zum Tausche notwendig einer neuen päpstlichen Dispensation, da die dem bisherigen Pfründeinhaber erteilte als eine persönliche Gnadenbewilligung auf den Nachfolger nicht übergeht[2]). Bezieht sich der Wechsel auf eines von mehreren unverträglichen Benefizien gegen ein anderes der gleichen Art, so ist auch hier päpstliche Dazwischenkunft erfordert[3]), wenn nicht dem betreffenden Kleriker die allgemeine Erlaubnis zur Annahme mehrerer inkompatibler Kirchenämter gegeben war; widrigenfalls gehen bei Erlangung der neuen Pfründe sowohl die des Tausches wegen resignierte als die anderen bisher mit päpstlicher Dispensation besessenen verloren[4]).

Da zum Tausche notwendig die Verleihung der resignierten Pfründen an die Kompermutanten gehört, so ergibt sich analog dem Verzichte zu Gunsten eines dritten die Unzulässigkeit des Wechsels aller Benefizien, auf welche andere kraft einer ihnen erteilten Anwartschaft oder einer verfügten Union bereits Anspruch haben, oder betreffs deren das Recht des Pfründeinhabers infolge eines anhängigen Prozesses zweifelhaft ist. Es kommt jedoch in all diesen Fällen, sofern der *Papst* den Tausch genehmigt, das über die resignatio in favorem in unserem Betreffe Gesagte zur entsprechenden Anwendung. Ausserdem ist zu bemerken, dass nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes der Benefizienwechsel durch eine Anwartschaft, die nur allgemein auf das erste zur Erledigung kommende Kirchenamt lautet, nicht gehemmt wird[5]). Ebensowenig kann eine erst *nach Einleitung* des Tausches, z. B. nach Resignation der Pfründen vor deren Neuvergebung vorgenommene Union seine Vollendung aufhalten[6]). Und wie es gestattet ist, zu Gunsten eines Streitgenossen auf ein strittiges Beneficium zu verzichten, so steht auch der Vertauschung eines sol-

1) *Chokier* l. c. III. c. 6; *Leuren.* l. c. q. 827 n. 1.

2) *Rebuffus* l. c. tit. de permut. n. 40 p. 354; *Garcias* l. c. n. 14; *Chokier* l. c. II. 17. n. 1; *Leuren.* l. c. q. 826.

3) Fälle solcher Dispensation aus älterer Zeit z. B. bei *Bourel de la Roncière* n. 807. 1144.

4) *Molinaeus* l. c. reg. de public. resign. n. 234; *Chokier* l. c. n. 2; *Leuren.* l. c. q. 834.

5) c. un. de rer. permut. in VI^{to} III. 10.

6) *Chokier* l. c. II. 8. n. 8; *Leuren.* l. c. q. 825 n. 3.

chen gegen ein dem Gegner unbestritten zukommendes nichts im Wege [1]. Das bezüglich einer Pfründe bestehende Optionsrecht ist bei deren Permutation ohne Belang [2]. Wenn schon bei zweifelhafter Berechtigung des Benefiziaten ein Tausch nicht erfolgen kann, so ist das noch mehr der Fall hinsichtlich einer Pfründe, woran jener überhaupt kein Recht hat, da hier die Voraussetzung eines derartigen Rechtsgeschäftes fehlt [3]. Die jetzige *40.*, zuerst von Johann XXII. erlassene, seit Eugen IV. immer wiederholte *Kanzleiregel* [4] bestimmt darüber, dass keiner der Tauschenden ein Recht an dem auf Grund des Tausches erlangten Amte erwerbe, wenn nicht jeder von beiden zur Zeit der Resignation an dem von ihm aufgegebenen Beneficium ein ius in re hatte [5]. Dass sie hiervon auch Besitz ergriffen hatten, ist jedoch nicht gefordert [6]. Die Auswechselung eines Beneficiums gegen ein durch Anwartschaft, Wahl u. s. w. erworbenes ius ad rem oder zweier derartiger iura ad rem ist ungültig, weil es sich hier um rein persönliche und deshalb auf andere nicht übertragbare Rechte handelt [7]. Nur ein vom Papste mit Kenntnis des Sachverhaltes genehmigter Tausch dieser Art hätte Wirksamkeit [8].

Während unter den angegebenen Einschränkungen *alle* Benefizien gegenseitig vertauscht werden können, ist das aber auch nur hinsichtlich der *Benefizien* zulässig. Darum ist zunächst ausgeschlossen die Hingabe einer Pfründe gegen eine unständige Kaplanei [9], eine zeitliche Kommende [10], eine widerrufliche Vikarie [11] oder ein Prästimonium, mit welchem kein kirchlicher Dienst dauernd verbunden ist [12], da allen diesen Ämtern die Benefizialqualität abgeht [13]. Insbesondere kann kein Austausch stattfinden zwischen

1) *Leuren.* l. c. q. 825 n. 5; *Hinschius* a. a. O. III, 289 [2].

2) *Garcias* l. c. n. 4; *Chokier* l. c. II. 20. n. 5; *Leuren.* l. c. q. 292 n. 2, q. 824 n. 6.

3) Vgl. das im Archiv LXXX, 78 f. bei Besprechung des Objektes der einfachen Resignation Ausgeführte.

4) *Ottenthal* a. a. O. n. 15 S. 4, n. 68 S. 247.

5) »Si ex causa permutationis resignationes fiant, ponatur clausula »Quod neuter permutantium ius acquirat, nisi quilibet ipsorum ius habuerit in beneficio per ipsum resignato«.«

6) *Garcias* l. c. n. 15; *Chokier* l. c. I. 1. n. 4; *Riganti* l. c. ad reg. XL n. 35.

7) *Parisius* l. c. II. 23. n. 15; *Garcias* l. c. n. 17; *Chokier* l. c. I. 1. n. 6. 11.

8) *Riganti* l. c. n. 34.

9) *Leuren.* l. c. q. 821 n. 4.

10) *Parisius* l. c. II. 17. n. 2; *Leuren.* l. c. n. 7.

11) *Parisius* l. c. II. 1. n. 113; *Leuren.* l. c. q. 824 n. 8.

12) *Parisius* l. c. n. 126; *Leuren.* l. c. q. 821 n. 6.

13) Der Tausch der *Manual*benefizien wird dagegen allgemein als zulässig erklärt; ihre Natur erfährt durch ihn, abgesehen vom gegenteiligen Willen des Papstes, keine Veränderung (*Rebuffus* l. c. tit. de permut. n. 49

einem wahren Beneficium und einem bloss fingierten (beneficium fictitium, palliatum, titulare, de pertica), das nur dem Namen nach existiert, ohne dass damit irgend welche Einkünfte verbunden wären. Schon die Diöcesansynode von Cambray (1550) hatte derartige Permutationen für nichtig erklärt[1]. Pius IV. (1559—1565) verbot den Bischöfen, dieselben, da sie in Wahrheit nichts anderes als Verzichte zu Gunsten dritter sind, zu genehmigen[2]. Sie kamen jedoch trotzdem auch später noch vor, weil man auf solche Weise durch die Autorität des Bischofs erreichte, wozu es andernfalls einer resignatio in favorem und folglich einer päpstlichen Genehmigung bedurft hätte. Namentlich in *Deutschland*, woselbst derartige Cessionen von manchen Stiften nicht zugelassen wurden, bediente man sich des bezeichneten Mittels[3]; auch erlangte man dadurch bei Kanonikaten an Kathedral- und Kollegiatkirchen sogleich oder doch eher Anspruch auf die Pfründeerträgnisse, während derjenige, welcher auf Grund einer Resignation eine solche Präbende erhielt, gemäss den Privilegien, Gewohnheiten oder Statuten der Kapitel während der Karenzjahre leer ausging[4]. Weiterhin ist die Vertauschung einer Pfründe gegen eine kirchliche Pension, der nicht die zu einem Beneficium wesentlich erforderlichen Eigenschaften zu-

---

sqq. p. 354; *Parisius* l. c. II. 11. n. 2; *Chokier* l. c. II. 9; *Leuren.* l. c. q. 824 n. 4).

1) Tit. XIII: »Quoniam experientia didicimus, quam plurimas in beneficiorum permutationibus et resignationibus committi fraudes ab aliis, qui ut collatoribus ordinariis imponant, verum beneficium seu beneficia sua ecclesiastica nullos omnino fructus praeter ipsum titulum habentia scienter permutare praesumunt, idcirco hac synodali constitutione statuimus et ordinamus, permutationes huiusmodi de caetero minime admittendas, decernentes, easdem irritas fore et inanes beneficiaque ex causa talis praetensae permutationis scienter resignata vacare, perinde ac si simpliciter resignata forent« (*Hartzheim* VI, 686).

2) Constit. »Sanctissimus«, cf. *Chokier* l. c. I. 1. n. 21. In der Turiner Ausgabe des römischen Bullariums fehlt diese Konstitution. — *Rebuffus* spricht sich (l. c. n. 14 sq. p. 351) unter völliger Verkennung der Natur des Tausches für die Statthaftigkeit eines solchen Wechsels aus.

3) *Riganti* l. c. ad reg. XLV prooem. n. 12; *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. XIII c. 10 §. 17; *Neller* l. c. §. XXX p. 307 sqq.

4) Der wiederholt citierte Katalog der in Deutschland bestehenden Missbräuche v. J. 1680 enthält darüber folgendes: »Permutatur aliquando beneficium cum beneficio de pertica maxime ad finem percipiendi statim fructus. Nam si fieret resignatio, obtinens exspectare deberet per unum vel plures annos iuxta privilegia vel antiquas consuetudines capitulorum, quae secundum praedictas consuetudines seu privilegia habent annos carentiae« (Anal. iur. pontif. a. 1865, col. 1982). — In der Diöcese Köln waren durch verschiedene Konstitutionen und Synoden (v. J. 1338, 1344, 1371 c. 18, 1400 c. 8, *Hartzheim* IV, 451, 457, 505, 552) Bestimmungen über die Zahl der Karenzjahre und deren Ablösung im Falle des Präbendentausches gegeben worden. Über die von einander abweichenden diesbezüglichen Gewohnheiten der verschiedenen deutschen Kirchen s. *Dürr* F. A., Dissertatio de annis carentiae canonicorum ecclesiarum cathedr. et collegiat. in Germania, Mogunt. 1772, §. XV sq. in *Schmidt* Ant., Thesaurus T. VI p. 248—254.

kommen, unzulässig [1]). Ebensowenig kann ein Beneficium mit einem kirchlichen Zehnten, einem Legate oder überhaupt mit einer sonstigen kirchlichen Berechtigung anderer Art vertauscht werden [2]).

Handelt es sich um die Auswechselung eines *Titelbeneficiums*, so ist unter Strafe der Nichtigkeit die Einhaltung der tridentinischen Vorschrift über die Art und Weise der Resignation derartiger Pfründen erfordert; nur wenn sie gleichwertig sind, braucht deren Titeleigenschaft nicht erwähnt zu werden [3]). Ebenso ist der Tausch trotz dem Verschweigen der fraglichen Qualität gültig, wenn die Kompermutanten bereits den Besitz der neuen Benefizien erlangt haben, wofern diese nur den standesgemässen Unterhalt abwerfen [4]).

Was das *Subjekt* des Pfründentausches betrifft, so kann ein solcher nur stattfinden zwischen Benefiziaten, die einerseits zur Resignation auf ihre bisherigen Ämter befähigt sind und andererseits, abgesehen von besonderen Dispensationen, alle für die zu erlangenden Benefizien erforderlichen Eigenschaften haben [5]). Ausserdem bedürfen die Beteiligten *hinreichender Gründe* zur Vornahme eines solchen Wechsels, wenn er von anderen kirchlichen Oberen als vom Papste genehmigt werden soll [6]). Nach der Konstitution Pius' V. »Quanta ecclesiae« sind die ersteren nur insoweit zur Zulassung von Benefizienvertauschungen befugt, als dieselben durch die kanonischen Bestimmungen und päpstlichen Anordnungen gestattet werden [7]). Das ist, wie bei der Resignation überhaupt, der Fall, so oft die Notwendigkeit oder der Nutzen der Kirche einen solchen Tausch fordert; dabei genügt es, wenn derselbe nur hinsichtlich des einen der beteiligten Benefizien notwendig oder nützlich ist, wofern dem anderen kein beträchtlicher Schaden daraus erwächst, wie das beispielsweise zutrifft, wenn ein bejahrter, den Anforderungen seines Pfarramtes nicht mehr gewachsener Geistlicher mit einem in voller Mannes-

1) *Parisius* l. c. II. 15. n. 9; *Garcias* l. c. n. 18; *Chokier* l. c. II. 18.
2) *Leuren*. l. c. q. 821 n. 3 sq.
3) S. C. C. 2. Jul. 1593 (*Gallemart* l. c. p. 235).
4) S. C. C. 25. Jul. 1600 et 18. Jul. 1602. Cf. *Garcias* l. c. II. 5. n. 217 sq.; *Chokier* l. c. II. 5. n. 7; *Leuren*. l. c. q. 305 n. 6, q. 860 n. 1; *Riganti* l. c. ad reg. XXIV §. 5 n. 80.
5) *Chokier* l. c. I. c. 28 sqq.; *Leuren*. l. c. q. 835 sqq., q. 843: »In summa cum iis permutare quis nequit, qui vel beneficia, quae habent, dimittere seu resignare, vel beneficia compermutanda acquirere nequeunt.«
6) c. 5 X de rer. permut. III. 19; S. C. C. 28. Nov. 1884 (Acta s. Sed. XVII, 457). Cf. *Garcias* l. c. XI. 4. n. 44; *Leuren*. l. c. q. 855.
7) Const. cit. §. 3: »(Episcopi et alii facultatem habentes possint) ad haec beneficiorum et officiorum permutationes admittere, quae canonicis sanctionibus et apostolicis constitutionibus permittuntur«. *Benedikt XIV*. erklärt dies (l. c. l. XIII c. 24 §. 10) dahin: »Quod perinde est ac dicere, quae respiciant utilitatem vel necessitatem ecclesiae, aut in quibus permutantium utilitas quodammodo in utilitatem vergat ecclesiae«.

kraft stehenden Inhaber einer Pfründe von viel geringeren Verpflichtungen wechselt [1]). Der alleinige Nutzen oder die Bequemlichkeit der Benefiziaten ist kein hinlänglicher Grund eines Pfründentausches, wenn daraus nicht wenigstens auch ein Vorteil für die Kirche und eine bessere Erreichung der Zwecke der betreffenden Benefizien, obgleich erst in zweiter Linie, sich ergibt, z. B. wenn ein Pfründeinhaber deshalb zum Tausche sich entschliesst, weil das Klima des Residenzortes seiner Gesundheit unzuträglich ist oder weil er von seinen Untergebenen ohne Aussicht auf baldige Aussöhnung angefeindet wird [2]). Wird eine nicht hinlänglich gerechtfertigte Pfründenauswechselung von den genannten Kirchenoberen trotzdem genehmigt, so ist sie nach der Bulle »Quanta ecclesiae« nichtig, die vertauschten Benefizien werden aber vakant und sind der weiteren Verfügung des Papstes vorbehalten [3]). Das einzige Erfordernis zur Genehmigung eines *Tausches bei der römischen Kurie* ist seit der Zeit Gregors XIV., dass diejenigen, welche eine Kurat- oder sonstige Residentialpfründe gegen ein Beneficium ohne derartige Verpflichtung auswechseln wollen, mehrere — fünf oder wenigstens drei — Jahre ihre Ämter besessen haben [4]).

Die Vorschriften der Kanzleiregel de infirmis finden nach deren ausdrücklicher Bestimmung auch auf die behufs eines Tausches Resignierenden Anwendung, mögen die aufgegebenen Pfründen gleichartig oder von einander verschieden sein [5]). Es gilt hier all das, was über den fraglichen Gegenstand bei Besprechung des einfachen Verzichtes gesagt wurde. Ohne triftigen Grund behaupten manche, beim Platzgreifen der Regel gehe dem überlebenden Teile sowohl das eingetauschte als das frühere Beneficium verloren [6]); das letztere verbleibt ihm in solchem Falle [7]).

---

1) *Garcias* l. c. n. 49; *Leuren.* l. c. q. 856 n. 4; *Hinschius* a. a. O. III, 286[6].

2) *Garcias* l. c. n. 47. 49; *Chokier* l. c. II. 21; *Leuren.* l. c. n. 2 sq.; *Riganti* l. c. ad reg. XL n. 49 sq. Dass ein Pfarrer unter bestimmten Umständen zum Pfründentausch angehalten, und wenn er dieser Aufforderung binnen festgesetzter Frist nicht nachkommt, auch wider Willen vom Amte entfernt und auf eine gleichwertige oder fast gleichwertige Stelle versetzt werden kann, wurde früher bereits hervorgehoben, s. Archiv LXXX, 367.

3) *Garcias* l. c. n. 51; *Riganti* l. c. n. 48.

4) *Garcias* l. c. XI. 3. n. 46.

5) *Molinaeus* l. c. reg. de infirm. n. 124; *Leuren.* l. c. q. 337 n. 4.

6) *Rebuffus* l. c. reg de infirm. gl. 4. n. 2; *Chokier* l. c. I. 5. n. 8.

7) *Leuren.* l. c.; *Riganti* l. c. ad reg. XIX n. 77. — Seit der Mitte des 16. Jahrh. wurde auch in *Frankreich* von Gelehrten und Behörden vielfach angenommen, dass die Regel zum Unterschied von der resignatio simplex sich auf die eines Tausches wegen von den Bischöfen genehmigten Verzichtleistungen erstrecke (*Van-Espen* l. c. c. 5 n. 29; *Riganti* l. c. n. 74), eine Ansicht, die noch *Molinaeus* (l. c. n. 21) aufs heftigste bekämpft hatte.

Die Frage, welche kirchlichen Oberen die zum Tausche notwendig erforderliche *Genehmigung* zu erteilen befugt seien, ist dahin zu beantworten, dass im allgemeinen die für den *unbedingten* Verzicht, nicht für die resignatio in favorem, massgebenden Bestimmungen gelten [1]). Die Vertauschung zweier *reservierter* Pfründen oder einer reservierten mit einer der gewöhnlichen Verleihung unterstehenden kann jedoch wegen der zugehörigen Kollation nur vom *Papste* gestattet werden [2]). Handelt es sich dabei um ein speziell vorbehaltenes Beneficium, so muss das zur Vermeidung der Ungültigkeit des Tausches in dem bezüglichen Bittgesuche ausdrücklich erwähnt werden [3]). Es ist aber zu beachten, dass auch die durch eine Resignation permutationis causa erledigten Pfründen von den Bestimmungen der neunten Kanzleiregel über die alternativa mensium ausgenommen sind [4]). Nach dem Dekretalenrecht können die *Bischöfe* die Auswechselung der unter ihrer Jurisdiktion stehenden Kirchenämter genehmigen [5]). Pius V. entzog in der Konstitution »Officium creditae« v. J. 1567 den Ordinarien und den sonstigen hierzu Berechtigten wegen des weitverbreiteten Missbrauches des grundlosen Pfründentausches diese Befugnis, gab sie ihnen jedoch im folgenden Jahre in der Bulle »Quanta ecclesiae« wieder zurück. Der Umstand, dass die Pfründenpermutation mit Verwandten, Verschwägerten oder Vertrauten der genannten Kirchenoberen oder überhaupt unter derartig einander nahestehenden Klerikern stattfinden soll, ist ohne Einfluss auf die Kompetenz der gedachten Vorgesetzten [6]). Gehören die Tauschobjekte verschiedenen Diöcesen an, so muss die Genehmigung aller beteiligten Bischöfe eingeholt werden, da sonst eine Übertragung der aufgegebenen Pfründen an die Tauschenden unmöglich wäre; zum Zwecke einer einfacheren Erledigung der Angelegenheit können jedoch die Bischöfe die Ausübung ihres Rechtes einem aus ihrer Mitte überlassen [7]). Der bischöfliche *Generalvikar* bedarf,

---

1) Ohne Zweifel wurde schon in älterer Zeit auch über den Tausch von Bistümern im Kardinalskonsistorium verhandelt. *Sägmüller* führt aber (a. a. O. S. 67 [1]) unrichtig *Potthast* n. 18827 als Beweis an, da dieser Fall die Bestätigung eines Tausches von Episkopalgütern betrifft und überdies von einer Konsistorialverhandlung hierbei nichts erwähnt wird (*Sbaralea,* Bull. Francisc. II, 545 n. 131).

2) *Garcias* l. c. XI. 4. n. 82 sqq.; *Chokier* l. c. II. 2. n. 2. 7; *Leuren.* l. c. q. 825 n. 1; *Riganti* l. c. ad reg. XL n. 54.

3) *Chokier* l. c. II. 3. n. 1 sq.; *Leuren.* l. c.

4) *Garcias* l. c. V. 1. n. 543; *Riganti* l. c. ad reg. IX §. 3 n. 35. Dies galt auch in *Deutschland.* Cf. *Chokier* l. c. I. 3; *Leuren.* l. c. q. 854 n. 1.

5) c. 5 X de rer. permut. III. 19; c. un. eod. tit. in VI[to] III. 5.

6) S. C. C. 1683 (*Bened. XIV.* l. c. §. 8; *Riganti* l. c. n. 37, ad reg. XL n. 52).

7) *Garcias* l. c. n. 65; *Chokier* l. c. I. 14. n. 1 sq.; *Leuren.* l. c. q. 829. — Besitzt ein Bischof mit päpstlicher Erlaubnis ein zu seiner Diöcese gehöriges

um zur Autorisation eines Benefizienwechsels berechtigt zu sein, eines Spezialmandates; es genügt aber auch die besondere Vollmacht einerseits zur Annahme von Verzichten und andererseits zur Pfründenverleihung, da in den beiden genannten Momenten der Tausch sich vollzieht [1]). Aus dem gleichen Grunde ist das Kapitel resp. der *Kapitularvikar* sede vacante nicht berechtigt, Vertauschungen von Pfründen freier bischöflicher Kollation zu gestatten. Nur wenn der Bischof die des Wechsels wegen geschehene Resignation bereits angenommen hat, aber vor Verleihung der Benefizien stirbt, kann der Bistumsverweser dieselbe an die Kompermutanten vornehmen, da es sich dann um die notwendige Vollendung eines rechtmässig begonnenen Rechtsgeschäftes handelt [2]). Bezüglich der übrigen hier nicht aufgeführten *Fälle* und kirchlichen *Oberen* gilt das Gleiche wie beim unbedingten Verzichte [3]). Andere, denen eine Quasiepiskopaljurisdiktion nicht zukommt, inbesondere diejenigen, welche nur zur Verleihung bestimmter Pfründen befugt sind, können das Recht der Genehmigung des Benefizientausches bloss durch ein Privilegium oder auf dem Wege einer verjährten Gewohnheit erlangen [4]).

Dass diese Rechtsnormen vielfach nicht beachtet wurden, ergibt sich, wie aus den früher angeführten zahlreichen Bestimmungen der Synoden gegen die zu Händen Unberechtigter abgegebenen Resignationen überhaupt, so insbesondere aus den gegen einen derartigen Pfründentausch gerichteten Verordnungen. So untersagen die Synodalstatuten von Chur (1605) [5]) den Tausch ohne Genehmigung des Bischofs einfachhin, während schon viel früher die Diöcesan-

---

Beneficium und will er dieses mit einem anderen desselben Bezirkes vertauschen, so ist hierzu, wofern er sich nicht unmittelbar an den Papst wenden will, die Dazwischenkunft des Metropoliten nötig (*Barbosa* l. c. III. 15 n. 177; *Pirhing* l. c. III. 19. n. 27; *Leuren.* l. c. q. 854 n. 3).

1) *Garcias* l. c. n. 74; *Chokier* l. c. I. 7. n. 3; *Leuren.* l. c. q. 849 n. 1.

2) *Parisius* l. c. VII. 23. n. 31. 38; *Garcias* l. c. n. 75 sqq. 81; *Chokier* l. c. I. 8. n. 5. 6. 9.

3) *Garcias* l. c. n. 60 sqq.; *Chokier* l. c. I. 7—9, 13, 15; *Leuren.* l. c. q. 848 sqq.

4) *Garcias* l. c. n. 68 sqq.; *Chokier* l. c. I. 6 et 12; *Leuren.* l. c. q. 848 n. 5. In *Frankreich* war während der Erledigung der bischöflichen Stühle der König ausschliesslich berechtigt, die Vertauschungen aller Inkuratbenefizien, welche die Bischöfe sede plena frei vergaben, zu gestatten. Er konnte die Permutationen auch zurückweisen, während die Bischöfe sie genehmigen mussten, weil man andernfalls Beschwerde bei der weltlichen Obrigkeit erhob (Arn. *Ruzaeus* l. c. priv. 39 et 44; *Héricourt* l. c. II. c. 15 a. 7; *Durand de Maillane* l. c. v. »permutation« IV, 7 sq.). Zu jeder Zeit stand es dem Könige zu, die Auswechselung der *seiner* Verleihung unterworfenen Benefizien zu autorisieren, und das Nämliche galt hinsichtlich aller sonstigen den Bischöfen untergeordneten Besetzungsberechtigten (*Héricourt* l. c. a. 2; *Durand de Maillane* l. c.).

5) *Hartzheim* VIII, 638.

statuten von Strassburg (1341 u. 1345)[1]) und die Synoden von Strassburg (1435)[2]) und Bamberg (1491)[3]) eine solche Benefizienauswechselung ausdrücklich für null und nichtig erklärt hatten; auf der Breslauer Synode v. J. 1446[4]) wurde namentlich der Tausch in die Hände der Patrone unter Geldstrafe verboten.

Die Genehmigung des zuständigen Kirchenoberen ist nicht nur dann notwendig, wenn die auszuwechselnden Pfründen verschiedenen Kirchen angehören oder an der nämlichen mit verschiedenen Rechten und Pflichten verbunden sind, sondern auch dann, wenn im letzteren Falle kein Unterschied zwischen denselben besteht. Denn das Recht kennt eine solche Ausnahme von der Vorschrift bezüglich der Dazwischenkunft des kirchlichen Vorgesetzten nicht, und die sonst dafür massgebenden Gründe liegen hier ebenfalls vor[5]).

Aus dem nämlichen Grunde wie bei der resignatio ad favorem ist beim Tausche ausserdem erfordert die Zustimmung aller, die bei der Vergebung der auszuwechselnden Pfründen irgend ein Mitwirkungs- oder Einspruchsrecht haben, also des etwaigen collator inferior, des Patrons[6]), Nominators oder Wahlkollegiums, sowie desjenigen, welcher missliebige Kandidaten auszuschliessen befugt ist[7]). Auch hier hat der Mangel des fraglichen Konsenses nicht absolute Ungültigkeit des Tausches zur Folge, derselbe wird aber, sofern die Geschädigten innerhalb der zur Ausübung ihres Rechtes gewährten Frist — gerechnet vom Zeitpunkt der erlangten Kenntnis des Thatbestandes — es verlangen, annulliert[8]). Nur der von einem unter dem Papste stehenden Kirchenoberen trotz dem Widerspruche der Mitwirkungsberechtigten genehmigte Tausch ist ipso iure nichtig. Da das Kirchenoberhaupt deren Rechten derogieren kann, so hat eine solche Opposition gegen den von ihm gestatteten Pfründenwechsel diese Wirkung nicht[9]). Ob es sich um die Vertauschung von Benefizien des geistlichen oder Laienpatronates vor den erstgenannten kirchlichen Vorgesetzten handelt, macht hinsichtlich der Notwendig-

---

1) *Sdralek*, Die Strassburger Diöcesansynoden, Freib. i. B. 1894, S. 135, n. 55, S. 147, n. 55.

2) c. 73, *Hartzheim* V, 248.

3) Tit. 24, *Hartzheim* V, 610.

4) *Hartzheim* V, 294.

5) *Garcias* l. c. n. 56; *Chokier* l. c. I. 18. n. 1; *Leuren*. l. c. q. 845 n. 1.

6) Fälle dieser Art aus älterer Zeit bei *Würdtwein*, Dioec. Mogunt., I, 15, 98, III, 63.

7) Z. B. in Bayern der Landesherr (Concord. Bavar. Art. XI).

8) *Parisius* l. c. II. 4. n. 10. 18, q. 5. n. 4. 9; *Garcias* l. c. XI. 3. n. 19. 22; *Leuren*. l. c. q. 293 n. 2, q. 294 n. 2. 5.

9) *Garcias* l. c. n. 23 sq.; *Leuren*. l. c. q. 294 n. 6. Bezüglich des Tausches *vor dem Papste* gilt überhaupt alles, was über den fraglichen Punkt bei Behandlung der Resignationen zu Gunsten dritter gesagt wurde.

keit des Konsenses keinen Unterschied [1]. In allen Fällen aber, in denen die Zustimmung ohne triftigen Grund verweigert wird, kann hiervon abgesehen werden, sofern eine Notwendigkeit oder grosser Nutzen der Kirche den Pfründenwechsel fordern [2].

Nach dem Brauche der *französischen Kirche* war zur Zulassung eines Tausches durch die Bischöfe und sonstigen Berechtigten der Konsens des etwaigen geistlichen Patrons nicht erfordert, während eine päpstliche Derogation des Laienpatronatsrechtes als durchaus unzulässig galt [3]. In *Deutschland* mussten sich die Bischöfe in den Wahlkapitulationen vielfach verpflichten, ohne Zustimmung des Kapitels, wie nicht einfach auf ihre Bistümer zu verzichten, so dieselben auch nicht mit anderen zu vertauschen [4]. Ebenso wurde von den neu aufzunehmenden Mitgliedern mancher Stifte das eidliche Versprechen gefordert, nur mit Genehmigung des Kapitels ihre Präbenden gegen andere auszuwechseln [5].

Der *eigenmächtige* Benefizientausch ist *nichtig*. Welche Strafen ausserdem ein solches Vergehen treffen, darüber sind die Kanonisten nicht einig. Nach der Bestimmung Innocenz' III. wird es mit der Entziehung der Pfründen der beiden schuldigen Teile geahndet [6]; der Amtsverlust tritt erst ein infolge richterlicher Sentenz und deshalb können die Tauschenden, solange das Urteil nicht gefällt ist, auf ihre bisherigen Benefizien zurückkehren. Nachdem aber Paul II. alle die Kirchenämter betreffenden simonistischen Geschäfte mit der Strafe der von selbst eintretenden privatio beneficii und der dem Papste reservierten excommunicatio latae sententiae bedroht hatte [7], wurde dies von den meisten auch auf den ohne Genehmigung des zuständigen Kirchenoberen vorgenommenen Tausch bezogen [8]; andere dagegen hielten auch später unter Berücksichtigung dessen, dass hier nur die eigentliche Simonie, das Hingeben von Zeitlichem gegen Geistliches, was beim Pfründenwechsel nicht der Fall zu sein braucht, in solcher Weise bestraft wird, mit Recht an den alten Anordnungen Innocenz' III. fest [9].

---

1) *Garcias* l. c. n. 19; *Leuren.* l. c. n. 3.
2) *Garcias* l. c. n. 23. 28; *Chokier* l. c. I. 19. n. 10; *Leuren.* l. c. n. 7.
3) *Molinaeus* l. c. reg. de infirm. n. 30 sqq.; *Rebuffus* l. c. tit. de permut. n. 31 p. 353; *Héricourt* l. c. II. c. 7. a. 31, c. 15 a. 6. — Seit der Regierung Klemens' X. kam es ausser Brauch, dem Konsens der Laienpatrone päpstlicherseits zu derogieren (*Riganti* l. c. ad reg. XL n. 28).
4) Vgl. die Kapitulationen v. Osnabrück (1626), Regensburg (1641, Art. 38) und Würzburg (1684, Art. 33), *Sartori* a. a. O. §. 568.
5) Cf. *Würdtwein*, Nov. subsid. diplom. I, 10, 45, II, 338, 349, 353.
6) c. 7 X de rer. permut. III. 19.
7) Extr. comm. c. 2 de sim. V. 1.
8) Cf. *Garcias* l. c. XI. 4. n. 59; *Giraldi*, Expos. iur. pontif. P. I sect. 463.
9) *Chokier* l. c. I. 2. n. 3; *Barbosa* l. c. III. 15. n. 173; *Laymann*

Den Beteiligten sind dem Tausche vorausgehende, darauf abzielende Besprechungen und Vereinbarungen durchaus gestattet, da sie als moralisch notwendige Mittel zur Erreichung eines gesetzlich anerkannten Zieles dienen[1]). Nur dürfen derartige Übereinkünfte nicht den Charakter endgültiger, das Rechtsgeschäft abschliessender Verträge annehmen — solche wären simonistisch[2]) —, müssen vielmehr stets von der ausdrücklichen oder stillschweigenden Voraussetzung der Approbation des kirchlichen Oberen begleitet sein[3]). In dieser bedingten Weise können die Parteien sich sogar eidlich verpflichten, ihr Vorhaben zur Ausführung zu bringen[4]). Anderweitige Verträge, namentlich solche über gegenseitige Ausgleichung der Erträgnisse der Tauschobjekte sind als simonistisch verboten[5]).

Das über die *Form* der Resignation früher Erörterte ist bezüglich der wegen eines Tausches vorgenommenen Verzichtleistungen dahin zu ergänzen, dass bei Permutationen extra curiam Romanam jeder der beiden Tauschenden seine Pfründe in die Hände seines Kirchenoberen aufgibt, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass es der Auswechselung halber geschieht[6]). Beim Tausche vor dem Papste oder einem Legaten a latere müssen sowohl die anderen etwaigen Benefizien der Kompermutanten erwähnt als die wichtigen Eigenschaften der Tauschobjekte, z. B. ob es sich um Laienpatronats-, Kurat-, speziell reservierte Pfründen u. s. w. handelt[7]), angegeben werden[8]). Eine gleichzeitige Abgabe beider Verzichte ist nicht erfordert[9]), und wenn zur Vornahme der notwendigen Handlungen das Mittel der Stellvertretung gewählt wird, so können sich die beiden Parteien eines und desselben Bevollmächtigten bedienen[10]).

---

l. c. in c. 7 X III. 19; *Leuren.* l. c. q. 847; *Reiffenstuel* l. c. I. 9. n. 86; *Santi* l. c. I³, 9. n. 27 p. 107, III³, 19. n. 5 p. 192.

1) Weil erlaubt und selbstverständlich, bedarf ein solches Abkommen keiner Erwähnung vor dem den Wechsel genehmigenden Vorgesetzten (*Parisius* Fl., Tractatus de confidentia beneficiali prohibita, Col. Agripp. 1615, q. 40 n. 39 sq.; *Leuren.* l. c. q. 858).

2) c. 5 X h. t.; c. 8 X de pact. I. 35. — In dem Consilium delectorum cardinalium ac aliorum praelatorum de emendanda ecclesia v. J. 1538 wird geklagt: ». . Alius item abusus in permutationibus beneficiorum, quae fiunt cum pactionibus, quae simoniacae omnes sunt, nulloque respectu habito, nisi lucri« (*Le Plat*, Monum. ad Hist. conc. Trid. II, 599).

3) *Rebuffus* l. c. tit. de permut. n. 52 p. 354; *Garcias* l. c. n. 56; *Reiffenstuel* l. c. n. 102.

4) *Leuren.* l. c. q. 844, q. 868 n. 1.

5) c. 5 X h. t.

6) *Reiffenstuel* l. c. n. 90.

7) *Parisius*, Tractatus de resignatione beneficiorum X. 2. n. 20 sqq.

8) *Garcias* l. c. n. 89 sqq.; *Chokier* l. c. II. 4 et 5; *Leuren.* l. c. q. 859 n. 2, q. 860 n. 2.

9) *Rebuffus* l. c. n. 36 p. 353; *Leuren.* l. c. q. 864; *Schmalzgrueber* l. c. III. 19. n. 79.

10) *Parisius* l. c. IX. 3. n. 30; *Chokier* l. c. III. 22; *Leuren.* l. c. q. 866 n. 2.

Während der Geltungszeit der regula de publicandis resignationibus war es sehr bestritten, ob deren Bestimmungen sich auch auf den Pfründentausch bezögen, da nur der Verzicht schlechthin darin erwähnt wird [1]). Durch die einschlägigen Konstitutionen Pius' V. und Gregors XIII. wurde jeder Möglichkeit eines Zweifels ein Ende gemacht; denn diese schreiben die Publikation in den Fällen der eines Wechsels wegen erfolgten Verzichtleistungen ausdrücklich vor. Die öffentliche Bekanntmachung des Verzichtes und der neuen Kollation muss von beiden Tauschenden vorgenommen werden, da es sich um zwei verschiedene Resignationen handelt und der Grund zur Publikation bei jeder derselben gegeben ist [2]); wird dies von einem schuldbarerweise unterlassen, so treten die Strafen der Gregorianischen Bulle auch nur für ihn ein, der Tausch selber wird dadurch nicht berührt und darum behält der unschuldige Teil das neuerworbene Beneficium [3]).

In *Deutschland und Spanien* kamen diese Konstitutionen auch hinsichtlich des von den Bischöfen genehmigten Tausches nicht zur Geltung [4]); in *Frankreich* blieb nach wie vor die regula de publicandis, deren Eintritt auch beim Pfründentausch anerkannt war, in Kraft [5]).

Zur pflichtgemässen Untersuchung der Gründe eines Wechsels und zu der danach sich bestimmenden Annahme oder Zurückweisung der zu diesem Zwecke abgegebenen Resignation ist dem kirchlichen Oberen, abgesehen vom Papste, wie beim einfachen Verzicht, ein Monat Zeit gewährt; auch die Versäumnis der festgesetzten Frist hat die gleichen Folgen wie in jenem Falle [6]). Es versteht sich von selbst, dass nur entweder die Gutheissung oder Verwerfung der beiden zusammengehörigen Renunciationen, nicht der einen ohne die andere geschehen kann. Wurde der Rücktritt gestattet, so muss sich daran, weil nur so der Tausch vollendet wird, notwendig die Verleihung der aufgegebenen Benefizien an die Kompermutanten anschliessen. Die Kol-

---

1) *Parisius* l. c. XI. 5. n. 16; *Chokier* l. c. III. 15. n. 1.

2) *Parisius* l. c. n. 25; *Chokier* l. c. n. 5; *Leuren.* l. c. q. 776, q. 871 n. 4. — Die von einigen (cf. *Barbosa* l. c. n. 193) vertretene Ansicht, es genüge die Publikation durch einen Teil, wird der ratio legis nicht gerecht.

3) *Parisius* l. c. n. 26 sq.; *Garcias* l. c. XI. 3. n. 31; *Chokier* l. c. n. 6.

4) *Pirhing* l. c. I. 9. n. 109; *Reiffenstuel* l. c. n. 135; *Schmalzgrueber* l. c. III. 19. n. 39; *Garcias* l. c. n. 289.

5) *Molinaeus* l. c. reg. de public. n. 80. 135. 150; *Rebuffus* l. c. reg. de publ. gl. 3. n. 2.

6) Constit. »Humano vix iudicio« cit. — Da die Vorsteher der Kirche soviel als möglich für deren Wohl zu sorgen haben, so *müssen* sie die Cession genehmigen, wenn der Tausch durch eine Notwendigkeit oder einen grossen und offenbaren Nutzen der Kirche gefordert wird (*Garcias* l. c. XI. 4. n. 48; *Leuren.* l. c. q. 856 n. 5).

lation hat ausdrücklich und besonders zu erfolgen; denn die Ansicht mancher Älterer[1]), in der Annahme des wegen eines Tausches geleisteten Verzichtes sei zugleich die stillschweigende Pfründevergebung enthalten, ist nicht gerechtfertigt. Das ergibt sich mit Sicherheit aus dem früheren Rechte, wonach die Verleihung der zum fraglichen Zwecke aufgegebenen Ämter an die Tauschenden nicht unbedingt notwendig war. Und wenn auch nach den Bestimmungen Klemens' V. solche Benefizien nur den letzteren allein in gültiger Weise übertragen werden können, so fallen doch Resignation und Wiederverleihung keineswegs zusammen, letztere braucht vielmehr erst nach kürzerer oder längerer Zeit nach Genehmigung des Verzichtes zu geschehen[2]). Eine bestimmte Zeit für die Übertragung der wegen eines Tausches aufgegebenen Pfründen an die Kompermutanten ist gemeinrechtlich nicht festgesetzt. Wenn früher einzelne behaupteten, dass dieselbe, wie in anderen Fällen, innerhalb sechs Monaten nach erlangter Kenntnis der Erledigung vorzunehmen sei, so wurde dies mit Recht bekämpft. Denn da hier alle Gründe, welche sonst eine derartige Verzögerung rechtfertigen oder notwendig machen, wegfallen — es kann sich nur um die Kollation an die Tauschenden handeln, und dass diese die für die neuen Ämter erforderlichen Eigenschaften besitzen, hat die vor Genehmigung des Verzichtes vorgenommene Prüfung bereits festgestellt — so ergibt sich die im Wesen der Kirchenämter begründete Forderung, dass die so resignierten Benefizien sobald als möglich wieder besetzt werden müssen. Gegen eine grundlose Verzögerung steht den Beteiligten der Beschwerdeweg an den höheren Kirchenoberen (Metropolit) offen, welch letzterer dem Nachlässigen eine bestimmte Frist zur Besetzung vorschreiben und bei deren Versäumung die Kollation selbst vornehmen kann[3]). In jenen Ländern dagegen, in welchen die Konstitution Gregors XIII. »Humano vix iudicio« Geltung erlangte, muss die Beleihung bei Strafe der Devolution der Angelegenheit an den päpstlichen Stuhl innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der erbetenen Genehmigung des Verzichtes, stattfinden. Dass die Gre-

---

1) Innocent. IV. ad c. 17 X III. 5. n. 3; *Parisius* l. c. IX. 17. n. 76; *Gonzalez* Hieron., Dilucidum ac perutile glossema seu commentatio ad regulam octavam cancellariae de reservatione mensium, Lugd. 1738, gl. 14 n. 44, gl. 15 §. 2 n. 57 sqq.

2) *Garcias* l. c. n. 85; *Barbosa* l. c. n. 183; *Pirhing* l. c. III. 19. n. 17; *Leuren.* l. c. q. 816 n. 2 sq.; *Reiffenstuel* l. c. n. 97. — Dagegen ist in der wechselseitigen Beleihung der Kompermutanten mit den von ihnen aufgegebenen Pfründen die Annahme der Resignation als notwendiger Voraussetzung der ersteren eingeschlossen.

3) *Garcias* l. c. X. 4. n. 2 sqq.; *Chokier* l. c. I. 17; *Leuren.* l. c. q. 865 n. 1.

goriana auch dies bestimmt, folgt mit Sicherheit aus ihrem Wortlaut. Wenn gegen die vertretene Auffassung eingewendet wurde, danach habe es der Bischof jederzeit in der Hand, durch Versäumung der Besetzungsfrist die Kompermutanten um die Benefizien zu bringen [1]), so ist dagegen zu erinnern, dass jene durch den erwähnten Rekurs gegen eine derartige Schädigung sich schützen können [2]).

Das Recht zur Besetzung der eines Tausches halber, wenn nur nicht in die Hände des Papstes, aufgegebenen Benefizien kommt den gewöhnlichen Verleihern zu, selbst wenn sie den Wechsel nicht zu genehmigen vermögen und dies deshalb durch den Bischof oder einen andern kompetenten Kirchenoberen geschieht; denn darin, dass jene hierzu ihren Konsens geben, kann nicht ein Verzicht auf die Ausübung ihres Verleihungsrechtes gesehen werden; auch ist nicht erfordert, dass eine und dieselbe Person den Tausch genehmige und die gegenseitige Übertragung der resignierten Pfründen vornehme. Die Verleihung durch den kirchlichen Oberen kann also in unserem Falle nur dann erfolgen, wenn der collator inferior seine Einwilligung dazu erteilt [3]). Handelt es sich um die Vergebung einer Pfarrei freier bischöflicher Kollation oder geistlichen Patronats, so ist die Abhaltung eines Pfarrkonkurses nicht notwendig. Einer Prüfung, aber ohne Konkurs, haben sich die Tauschenden jedoch zu unterziehen, wenn die beiden Pfründen hinsichtlich ihrer Obliegenheiten sehr verschieden sind oder wenn die Kompermutanten bei Erlangung ihres bisherigen Beneficiums nicht geprüft wurden oder endlich wenn ein beneficium simplex gegen ein Pfarramt ausgewechselt wird, im letzteren Falle aber nur derjenige, welcher die Kuratpfründe erhalten soll [4]). Beim Tausche zweier Benefizien von verschiedenen Einkünften kann behufs der Ausgleichung nicht bloss vom Papste, sondern auch von anderen den Wechsel genehmigenden Prälaten jenem, der in finanzieller Hinsicht geschädigt würde, selbst auf dessen Bitten, eine Jahresrente bestellt werden, welche der durch den Tausch Gewinnende zu leisten hat. Nur dürfen im zweiten Falle die Parteien über Zahlung der Pension keinen Vertrag abgeschlossen haben und ebensowenig darf ihre Gewährung zur Be-

---

1) *Barbosa* l. c. III. 15. n. 113.

2) *Parisius* l. c. XI. 2. n. 7. 12; *Leuren*. l. c. q. 865 n. 2; *Riganti* l. c. ad reg. XL n. 72 sqq.

3) *Pirhing* l. c. III. 19. n. 26; *Schmalzgrueber* l. c. III. 19. n. 69; *Riganti* l. c. n. 66. — Anderer Ansicht sind *Rebuffus* (l. c. n. 20 p. 352), *Garcias* (l. c. n. 72) und *Reiffenstuel* (l. c. n. 68).

4) S. C. C. bei *Garcias* l. c. IX. 2. n. 165, bei *Chokier* l. c. II. 30. — Schon die Provinzialkonzilien von Mailand (1579, P. III t. 5, *Hardouin* X, 1057) und Toulouse (1590, P. IV c. 6, *Hardouin* l. c. p. 1824) trafen derartige Bestimmungen.

dingung des Tausches gemacht worden sein; auch kann nach der vorherrschenden Meinung die Auflage nur für die Amtsdauer des belasteten Kompermutanten gemacht werden [1]).

Solange die des Tausches wegen abgegebenen Verzichtleistungen vom kirchlichen Oberen nicht genehmigt sind, resp. bei Resignationen in curia Romana ausserdem der etwa erforderliche Konsens in der apostolischen Kammer oder Kanzlei geleistet ist, steht den Kompermutanten der einseitige Rücktritt von dem verabredeten Wechsel frei und ist selbst dann gültig, wenn die Parteien zur Ausführung des Tauschgeschäftes sich eidlich verpflichtet haben. Nur wäre in solchem Falle die Entbindung vom Eide beim zuständigen kirchlichen Richter einzuholen [2]). Wenn dagegen einmal die Renunciation der einen Partei angenommen ist, kann die andere sowohl auf Antrag der ersteren als von Amtswegen durch den kirchlichen Oberen zur Entsagung auf die fragliche Pfründe angehalten und bei hartnäckiger Widersetzlichkeit derselben für verlustig erklärt werden [3]).

Der Verzicht ex causa permutationis wird fast allgemein als ein *resolutiv* bedingter angesehen [4]). Er erlangt demnach sogleich mit der obrigkeitlichen Genehmigung vollen Rechtsbestand und hat die gleichen Wirkungen [5]) wie die unbedingte Resignation, wird aber unwirksam, wenn der Erwerb des angestrebten Beneficiums nicht erfolgt. Hat darum ein Kleriker der Auswechselung halber seine Pfründe resigniert und weigert sich nun der Tauschgenosse, ein Gleiches zu thun, oder kann dies aus bestimmten Gründen gar nicht geschehen oder stirbt letzterer vor Abgabe des Verzichtes, so kann jener sein Beneficium zurückverlangen [6]). Das nämliche Recht haben beide Kompermutanten, wenn nach ihrer gegenseitigen Resignation der Tausch nicht zu stande kommt [7]); selbst in dem Falle, in wel-

---

1) *Gonzalez* l. c. gl. 5 §. 5 n. 27, gl. 14 n. 38; *Barbosa*, De off. et potest. P. III all. 69 n. 14, all. 85 n. 11; *Chokier* l. c. III. 7. n. 3; *Ferraris* l. c. v. »pensio« n. 24; *Pachmann* a. a. O. II³, 79; *Hinschius* a. a. O. II, 414¹, III, 287. — Nach vielen, z. B. *Suarez* (l. c. c. 34. n. 10 sqq.), *Garcias* (l. c. I. 5. n. 344 sqq.), *Pirhing* (l. c. III. 19. n. 31 sqq.), *Schmalzgrueber* (l. c. III. 19. n. 57 sqq.), *Leurenius* (l. c. q. 445 n. 2, q. 827 n. 4), *Santi* (l. c. III³, 19. n. 7 p. 192) kann überhaupt *nur der Papst* eine solche Entschädigung gewähren, während einige, wie *Barbosa* (J. E. U. 1. 2. n. 169) und *Engel* (l. c. III. 19. n. 4) den Bischof für befugt halten, dem Geschädigten eine *lebenslängliche* Pension auf das von ihm aufgegebene Beneficium zu bestellen. Weiteres darüber im folgenden Kapitel.

2) *Garcias* l. c. II. 5. n. 235 sqq.

3) *Zecchus* Lael. l. c. c. 10 n. 2 p. 102; *Leuren.* l. c. q. 869.

4) *Molinaeus* l. c. reg. de public. resign. n. 117; *Garcias* l. c. IX. 4. n. 9; *Pirhing* l. c. n. 16; *Van-Espen* l. c. c. 8 n. 15; *Schmalzgrueber* l. c. n. 81; *Leuren.* l. c. q. 871 n. 2.

5) *Parisius* l. c. XI. 5. n. 20; *Garcias* l. c. XI. 3. n. 3.

6) c. 8 h. t. Cf. Regesta Clement. V. n. 6095.

7) Cf. Regesta Clement. V. n. 8543.



chem die Übertragung der resignierten Pfründen an die Beteiligten bereits erfolgt war, dem einen aber das so erlangte Amt auf Grund des entgegenstehenden Rechtes eines dritten entzogen wurde, ist er zur Rückkehr auf seine frühere Stelle befugt, gleichviel ob der Kompermutant oder bereits ein Nachfolger dieselbe inne hat. Ist dagegen der Tausch aus Schuld eines oder beider Kompermutanten ungültig, z. B. weil sie unierte oder strittige Benefizien trotz Kenntnis des Hindernisses oder Patronatspfründen trotz dem Widerspruche der Präsentationsberechtigten vor dem Bischofe oder ohne Erwähnung der fraglichen Hemmnisse vor dem Papste auswechselten, so wird, wie bei der resignatio in favorem, der Verzicht des schuldigen Teiles als ein unbedingter angesehen und ist diesem so jedes Recht an der aufgegebenen Pfründe genommen [1]), was selbstverständlich auf den Unschuldigen keine Anwendung finden kann. Im Falle eines gültigen Tausches, wo nach gegenseitiger Resignation der Kompermutanten und nach Übertragung der auszuwechselnden Pfründe an einen Teil die völlige Ausführung des Tausches nicht stattfindet, weil der andere wegen eingetretener persönlicher Mängel des ersteren Pfründe nicht erhalten kann oder vor deren Erlangung stirbt oder die Annahme verweigert, verbleibt jenem das neu erworbene Beneficium, während das bisherige anderweitig zu vergeben ist; und wenn die Unfähigkeit oder der Tod des einen Tauschgenossen auch schon vor der Beleihung des andern eintritt, so hat letzterer trotzdem Anspruch auf Übertragung der angestrebten Pfründe, da er in all diesen Fällen das zur Erfüllung des Tausches von seiner Seite Erforderliche gethan hat und derselben, soweit es ihn betrifft, nichts im Wege steht. Nach einer früher weit verbreiteten Anschauung und Praxis konnte der mit der Pfründe seines Tauschgenossen *bereits Beliehene*, sofern der Tauschgenosse vor dessen eigener Resignation starb oder zur Erwerbung des einzutauschenden Beneficiums unfähig wurde, sowohl das bisherige als das eingetauschte Amt, deren Vereinbarkeit vorausgesetzt, behalten [2]), ein Fall, den man als »bona fortuna« bezeichnete. Diese Auffassung ist aber unrichtig; denn die Verpflichtung der Kompermutanten zur Aufgabe der eigenen Benefizien wird durch derartige Zufälligkeiten nicht beseitigt, wie

---

1) *Garcias* l. c. XI. 3. n. 31. 34. 36, c. 4 n. 34; *Chokier* l. c. III. 15. n. 6.

2) *Rebuffus* l. c. n. 28 p. 352 sq.; *Gonzalez* l. c. gl. 15 §. 2 n. 50; *Garcias* l. c. XI. 4. n. 10; *Barbosa* l. c. III. 15. n. 169, de off. et potest. episc. P. III all. 69 n. 52; *Leuren.* l. c. q. 781 n. 4. — Handelte es sich um inkompatible Benefizien, so hatte der Betreffende die Wahl zwischen dem früheren und dem neu erworbenen.

dadurch auch keine neuen Rechte erworben werden können. In *Frankreich* wurde es den Tauschenden durch Edikt v. J. 1637 und durch Deklaration v. J. 1646 ausdrücklich untersagt, in solchen Fällen ihre bisherigen Benefizien beizubehalten, sie wurden vielmehr als erledigt angesehen und behandelt[1]. Trifft es sich, dass ein Kompermutant nach Resignation seiner Pfründe, aber *vor* deren Übertragung an den Tauschgenossen stirbt, bevor letzterer auf sein Beneficium Verzicht geleistet hat, so kann dieser auf die wegen des Tausches aufgegebene Stelle keinen Anspruch erheben; sie unterliegt der weiteren gewöhnlichen Verleihung[2].

Der durch gegenseitige Resignation und darauf erfolgte Verleihung der so frei gewordenen Pfründen an die Kompermutanten zu ruhigem Besitze vollendete Tausch vermag wegen Nichterfüllung einer Nebenbedingung nicht rückgängig gemacht zu werden[3]. Das nämliche ist Rechtens, wenn sich nachträglich eine grosse Ungleichheit hinsichtlich der Erträgnisse der Tauschobjekte herausstellt; nur gegen eine dolose Übervorteilung kann der Hintergangene Restitution fordern[4].

Erfolgt in irgend einem der vorgenannten Fälle wegen der Nichtigkeit der Permutation die Rückkehr zu den aufgegebenen Pfründen, so ist der interimistische Besitzer des einträglicheren Beneficiums verpflichtet, seinem Tauschgenossen den entgangenen Mehrbetrag zurückzuerstatten und zwar nach den für den possessor malae oder bonae fidei geltenden Grundsätzen, je nachdem ihm der Grund der Ungültigkeit des Tausches bekannt war oder nicht. Bezüglich der Frage, welche Erfordernisse im Falle des nicht zu stande gekommenen oder wiederaufgelösten Tausches zur Rückkehr auf die resignierte Pfründe notwendig sind, gehen die Ansichten der Kanonisten auseinander. Während die einen hierzu eine neue Verleihung fordern[5], erklären andere[6] mit Recht, dass es deren nicht bedarf; denn es wurde die in der ex causa permutationis gemachten Resignation enthaltene Bedingung nicht erfüllt und deshalb hat der

---

1) *Héricourt* l. c. II. c. 15 a. 15; *Durand de Maillane* l. c. IV, 13.
2) *Garcias* l. c.; *Leuren.* l. c.
3) *Chokier* l. c. III. 9. n. 4; *Leuren.* l. c. q. 872.
4) c. 8 h. t.
5) Z. B. *Rebuffus* l. c. n. 11. 16. p. 351; *Barbosa*, J. E. U. l. c. n. 169; *Pirhing* l. c. III. 19. n. 16. Vgl. auch Regesta Clement. V. n. 6095.
6) Z. B. *Duarenus* l. c. l. VIII c. 3; *Parisius* l. c. I. 14. n. 12; *Garcias* l. c. n. 6 sq. (nur bei den vom Papste genehmigten Vertauschungen); *Lotter.* l. c. II. 14. n. 90; *Van-Espen* l. c. c. 8 n. 19 sqq.; *Schmalzgrueber* l. c. III. 19. n. 81; *Leuren.* l. c. q. 871 n. 1 sq.; *Riganti* l. c. ad reg. XL n. 43 sqq.

Benefiziat trotz seinem Verzichte das Recht an seiner Pfründe nicht verloren. Wohl aber ist zum Regress einerseits die Nichtigkeitserklärung des Tausches und andrerseits, da niemand sich eigenmächtig — abgesehen von besonderer Erlaubnis — in den Besitz des ihm verliehenen Kirchenamtes setzen darf, eine neue Besitzeinweisung in das aufgegebene Beneficium erfordert.

Hinsichtlich der Stellungnahme der *weltlichen* Obrigkeit zum Pfründentausche ist zu bemerken, dass in *Bayern* hierzu die Genehmigung der Staatsregierung und bei Privatpatronatsbenefizien ausserdem der Konsens des Patrons ausdrücklich gefordert wird[1]; auch soll in Rücksicht auf den nachteiligen Einfluss, welchen der zu häufig aufeinanderfolgende Wechsel der Pfarrer auf die Seelsorge ausüben muss, in der Regel kein Pfründenwechsel genehmigt werden, wenn die betreffenden Pfarrer nicht wenigstens zwei volle Jahre auf ihren Stellen sich befunden haben[2]. In den *übrigen deutschen Staaten* kommen bei einem Tausche die über Resignation und Verleihung von Kirchenämtern geltenden Vorschriften zur Anwendung. In *Österreich* ist der eigenmächtige Benefizientausch staatsgesetzlich für ungültig erklärt[3]).

1) Kurfürstl. Verordn. v. 23. Februar 1802 (Verordn.-S. VIII, 739).
2) Allerh. V. v. 23. Juli 1813 u. M.-E. v. 5. Mai 1833 (Verordn.-S. VIII, 646, 650).
3) Ges. v. 7. Mai 1874 §. 13.

(Schluss folgt.)

3. Die katholische Autonomie in Ungarn.

Von Dr. *Anton Günther*, Rechtsanwalt in Budapest.

(Forts.; vgl. IV. Quartalh. 80. Bd. S. 733 ff.; I. Quartalh. 81. Bd. S. 64 ff.)

Todte Hand und Besitztitel.

In meinem vorigen Artikel habe ich die Meldung jener Untercommission citirt, die aus dem Busen der reichstägigen Commission im Jahre 1870 zur Prüfung der juridischen Natur des Cultusfonds entsendet wurde. Wie wir sahen, ging diese Meldung von dem Standpunkte aus, dass »die allgemeine katholische Kirche und die ungarische universelle kath. Kirche solche Corporationen sind, die den Gesetzen unseres Vaterlandes gemäss mit Vermögens- und Besitzfähigkeit nicht ausgestattet sind«. Ganz dasselbe Argument wiederholt das allerneueste, halbamtliche »Memorandum«, indem es bezüglich des Vermögens der zugrundegegangenen kirchlichen Corporationen den Satz ausspricht: »In unserem Gesetzesarchiv ist eine solche Rechtsnorm unaufweisbar, welche die Uebertragung des fraglichen Vermögens auf die vaterländische katholische Kirche als Besitzerin — mag diese entweder durch einzelne Bischöfe oder durch das Collegium derselben repräsentirt erscheinen — beweisen könnte.« Die Differenz unter diesen beiden Ansichten besteht im Ganzen darin, dass das »Memorandum« von der Gestattung der Besitzfähigkeit keine Erwähnung macht, was, wie ich schon nachgewiesen habe, im ungarischen Vermögensrecht weder Platz noch einen Sinn haben würde. Diese Differenz jedoch ist blos eine scheinbare, denn das »Memorandum« zieht bloss die Schlussfolgerung aus jener verschwiegenen Prämisse, welche in der Meldung der 1870er Untercommission enthalten ist.

Betrachten wir also vor Allem jene Argumentation, die die Besitzfähigkeit zum Gegenstande hat. Dies ist die Theorie der deutsch protestantischen kirchenrechtlichen Schriftsteller, — aber auch nur der ältern, — die die Lehren der französischen Revolution in ihr Vaterland verpflanzt haben. Heute hat diese Theorie auch in der deutschprotestantischen Rechtslitteratur ihren Credit verloren, denn diese neue Litteratur hat diesen Lehrsatz des Rechtsraubes aufgegeben und Beseler erlaubt es ebenso wenig, wie Hinschius und Brinz, dass die Güter der juristischen Personen und Vermögensgemeinschaften durch den Staat confiscirt werden.

Worin bestand nun die französische Theorie? Diese Theorie hat Mirabeau entdeckt, der in jener im August 1789 abgehaltenen Sitzung der Assemblée, in welcher die Säcularisation der Kirchengüter ausgesprochen wurde, auf folgende Weise argumentirte: »Un corps politique ou civil est un être moral qui n'a d'existence que par la volonté de la nation; la loi seule lui donne la personalité et la faculté de posséder; or ce que la loi lui a donné, elle peut le lui enlever.« Auf deutsch: Die politische oder bürgerliche Körperschaft ist ein moralisches Wesen, welches nur durch den Willen der Nation ihre Existenz erhält, einzig und allein das Gesetz gewährt ihr die Persönlichkeit und die Besitzfähigkeit; was ihr nun das Gesetz gegeben hat, das kann ihr das Gesetz auch entziehen.

Dieses Princip hat die reichstägige Untercommission aus dem Jahre 1870 in den zu Anfang dieses Artikels citirten Zeilen derart umgeknetet, dass die ungarische universelle kath. Kirche eine solche Corporation ist, der unsere Rechtsnormen Erwerbs- und Besitzfähigkeit nie gewährt haben. Das »Memorandum« behauptet eben dasselbe, obgleich es sich nicht getraute, den Satz so klar und offen hinzustellen, sondern auf Umwegen derart formulirte, dass in unserer Gesetzessammlung keine Rechtsnorm vorhanden ist, die die Uebertragung der Güter der verwüsteten kirchlichen Objecte auf die ungarländische katholische Kirche als Besitzerin documentiren würde.

Ich will jetzt nicht direct darauf hinweisen, dass in einer juridischen Argumentation ein solcher Satz, der von dem Beweise der Güterübertragung auf die Kirche als Besitzerin spricht, nicht Platz finden darf. Wer in dieser Art argumentirt, der ist mit den Rechtsbegriffen von Eigenthum und Besitz, sowie damit, wo und in welcher Verbindung man den einen oder den anderen dieser Ausdrücke benützen muss und kann, überhaupt nicht im Klaren. Ich brauche nur ganz einfach zu constatiren, dass jenes Memorandum auch von Besitzfähigkeit sprechen wollte, nur hat es den Ausdruck nicht richtig gewählt. So wären wir denn also zur Frage der Erwerbsfähigkeit der »Todten Hand« gelangt und es ist wohl der Mühe werth, diese Frage vom Standpunkte unseres Rechtes ein wenig näher zu erörtern.

Ich habe nachgewiesen, dass unser avitisches Recht die Nothwendigkeit der Gewährung juristischer Persönlichkeit als eine Bedingung der Besitzfähigkeit nicht kannte. Der ausserhalb unseres Vaterlandes herrschende Feudalismus schuf diese Bedingung in dem Kreise anderer Nationen zum Schutze der lehensherrlichen Rechte, so dass bei diesen Völkern der eigentliche Begriff von Eigenthum

nicht einmal existirte. Das langobardische Lehensrecht schützt das Feudum, indem es die Veräusserung desselben in einer positiven Rechtsnorm aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts für ungiltig erklärt. »Si clientulus fecerit libellum in perpetuum de feudo suo alicui ecclesiae . . . non valet, quia nunquam reversurum sit ad Dominum.« Friedrich II. spricht ganz klar den Hauptgrund dieses Verbotes aus: weil dadurch die Waffendienstpflicht Abbruch leidet; »unde debita servitia amittebant . . . nos autem . . . huiusmodi alienationes cassamus.« (Lib. II. Feud. tit. XIII § LVI). Was war also im feudalen Rechtssystem das Motiv dessen, dass es die Erwerbsfähigkeit der todten Hand in Bezug auf Immobilien verhinderte? Erstens war der Grund, dass der Oberlehensherr durch das Anheimfallen der so veräusserten Güter Schaden erlitt. Das Aufhören der Devolution erfolgte ferner aus dem Grunde, weil bei dem im Besitze der Kirche und anderer Corporationen befindlichen Vermögen der Fall des Aussterbens des Stammes nicht eintreten konnte. Der zweite Grund war der, das der Waffendienst, wofür das Lehen verliehen wurde, entfiel, wenn das Feudum kirchlichen oder weltlichen juristischen Persönlichkeiten übertragen wurde. Der Lehensherr hat also in Folge Veräusserung der Lehensgüter an juristische Persönlichkeiten waffenfähige Arme verloren resp. die früher kämpfende Hand verwandelte sich in eine todte Hand. Hieraus stammt die Benennung: morte main, todte Hand.

Hieraus ist gleichzeitig auch das erklärbar, warum das Lehensrecht die Erwerbsfähigkeit der juristischen Persönlichkeiten überhaupt nicht anerkannt hat; warum es das Recht der Anerkennung solcher Persönlichkeiten für den Oberlehensherrn reservirte, ohne welche Anerkennung resp. Gewährung weder eine juristische Persönlichkeit noch deren Besitzfähigkeit denkbar war.

Was sehen wir nun in unserem alten Rechte? Die Kirchen erhielten und besassen die Güter kraft ihres adligen Rechtes. Im Tripartitum T. I. 2 Tit. § I. heisst es: Omnes domini Praelati et ecclesiarum rectores ac barones et caeteri Magnates atque Nobiles et Proceres regni hujus Hungariae, et ratione nobilitatis, et bonorum temporalium una eademque libertatis, exemtionis et immunitatis praerogativa gaudent.« Dieser Satz schliesst principiell das getheilte Ober- und Untereigenthumsrecht der Lehensnorm aus, denn erstens liegt hier eine Anerkennung des radikalen und selbstständigen Eigenthumes, zweitens statuirt es die gleiche Intensität des adligen und des Kirchenvermögens. Dies schliesst ferner eine besondere Gewährung des Besitzrechtes aus. Woraus hinwieder ein anderer in-

teressanter Unterschied zwischen dem feudalen und dem ungarischen Rechte hervortritt. Während nämlich auf dem Rechtsgebiete des Feudalismus die kirchlichen Personen ebenfalls zu den Waffen greifen, um ihre Besitzfähigkeit gleichsam zu dokumentiren, beruhte der Waffendienst der ungarischen Prälaten auf einem verfassungsrechtlichen Grundprinzip, nämlich darauf, dass sie als »erste, wahrhafte, natürliche und ewige Edelmänner« jene Güter besassen, mit denen die Vaterlandsvertheidigungspflicht unzertrennlich verbunden war.

Es ist wohl wahr, dass später um die Mitte des XIV. Jahrhunderts auch zu uns einzelne Principien des feudalen Vermögenssystems sich einschlichen, die früher unser Recht nicht gekannt hat, trotzdem der Feudalismus in den übrigen Staaten Europas schon lange mit unbezwingbarer Macht herrschte. Unser Rechtssystem jedoch liess diesen Feudalismus in seiner ganzen Ausdehnung und mit allen seinen Consequenzen nie zur Geltung gelangen. Es liess ihn nicht zu, trotzdem nach dem zweifellosen Zeugniss einzelner Gesetze die positiven Bestimmungen des fremden Lehensrechtes jene Quelle bildeten, aus der unsere Gesetzgebung geschöpft. So verräth der über die königlichen Freistädte verfasste G.-A. 33 : 1542 ganz deutlich das longobardische Muster, nach dem es copirt wurde. »et quia civitates Regni — so lautet dieses Gesetz — ad obtinendas possessiones Nobilium vehementer aspirare coeperunt . . . . tandemque bona eorundem quocunque titulo a Regia Majestate suae Communitati impetrasse accusantur, in apertum praejudicium Sacrae Coronae Regni: eo, quod hujusmodi bona, Communitati donata, cum haeredes eorum nunquam deficiant, ad fiscum Regium nullo unquam tempore devolvantur, unde manifeste constat, numerum quoque militarium hominum . . . magisque diminuendum iri, ideo statutum est, ne de caetero bona aliqua et jura possessionaria . . . quibusvis Communitatibus conferantur et inscribantur.« Ebendasselbe ist also hier immatriculirt, was das longobardische Lehensrecht schon im Jahre 1230 statuirt hat. Worin besteht nun der Unterschied vornämlich in Bezug auf die Kirchen zwischen dem feudalen und dem ungarischen Rechte? Darin, dass das feudale Recht die Gewährung der Erwerbs- und Besitzfähigkeit zu einem Reservatrechte des Herrschers erklärte, das ungarische Recht jedoch hat jenes in Bezug auf die Kirche von jeher nie bezweifelt und immer anerkannt. Die Einsickerung der feudalistischen Principien resultirte nur so viel, dass das weitere Erwerbsrecht eingestellt wurde resp. dass dieses von einer besonderen Erlaubniss bedingt wurde. Also die Beschränkung des Erwerbsrechtes griff das Besitzungsrecht nicht an, ja es hielt es sogar

aufrecht. Der positive Beweis hierfür ist der erste § vom G.-A. X: 1557, der auf die Zeit der eigentlichen Herrschaft der amortisationellen ungarischen Gesetze fällt, wo es da heisst: »Sicut privilegia et libertatis omnium regnicolarum observari et inviolata esse debent, ita etiam libertates et immunitates privilegiaque ecclesiastica ab omnibus inviolabiliter observentur.« Die Thatsache, dass wenn die kirchlichen Prälaten nicht in Waffen standen, Burgbefestigungssteuer zu entrichten hatten, hat nach dem Vorhergehenden das alte in der Verfassung wurzelnde Besitzrecht der Kirche nicht nur nicht verringert, sondern im Sinne des Geistes und der Motive unserer amortisationellen Gesetze mit neuen Wehrschanzen umgeben. Es ist also zweifellos, dass jene Theorie, welche in der Meldung der 1870er reichstägigen Untercommission und in den zu Anfang dieser Zeilen citirten Theilen des Memorandums enthalten ist, in lebendigem Contrast steht sowohl mit unseren positiven Gesetzen, als auch mit den Grundprincipien unserer Verfassung.

Aber wie verhält sich nun die Sache in Betreff der Uebertragung der kirchlichen Güter aufgelöster Corporationen auf die vaterländische kath. Kirche als Besitzerin? Die Antwort ist sehr einfach.

Ich habe in meinen früheren Artikeln nachgewiesen, dass das jus devolutionis bezüglich der kirchlichen Güter in unserem Rechte nicht existirt, da dies ausgeschlossen wird durch jene auf positive Gesetze basirende Verpflichtung des Königs als Successors, dass er ein derartiges Vermögen in dem Eigenthume der Kirche belässt. Die Devolution bedingt herrenlos gewordenes Vermögen. Aber die aufgelösten kirchlichen Corporationen sind nicht herrenlos geworden, denn sie haben ja nur ihre nutzniessenden Rechtssubjekte verloren. »Non quantum« — heisst es im Tripartitum T. I. Tit. X. — ab bonorum iurium possessonariorum ab Ecclesia ablationem et sequestrationem, sed quantum alteri (vacantibus Praelaturarum sedibus et Ecclesiarum Rectoratibus) ad gubernandum cum Ecclesia collationem.« Was bedeutet dieser Text: »ab ecclesia ablationem«? Er bedeutet so viel, dass es nicht gestattet ist, der Kirche jene Güter zu entziehen, obgleich deren nutzniessendes Rechtssubjekt zu existiren aufgehört hat. Worin liegt nun der Sinn dessen, dass das »Memorandum« bezüglich des Vermögens der aufgelösten kirchlichen Corporationen die Frage aufwirft, ob die Uebertragung dieser Güter auf die Kirche nach der Auflösung der erwähnten Corporationen geschehen ist, da doch der angeführte Text des Tripartitums expressis verbis das enthält, dass dieses Vermögen immer der Kirche gehörte und

auch immer ihr Eigenthum bleibt, da man es der Kirche auch dann nicht entziehen darf, wenn das nutzniessende Subjekt zu sein aufgehört hat? Nicht von Besitz, sondern von Eigenthum ist also hier die Rede; nicht von der Uebertragung des Eigenthums und noch weniger von der des Besitzes, sondern von der Garantirung der unverletzlichen Heiligkeit des schon bestehenden Eigenthumes zu Gunsten der Kirche, die ihres Vermögens auch dann nicht entblösst werden kann, wenn der Nutzniesser des Vermögens zu existiren aufgehört hat. Hier ist also die eine Rechtsnorm, die zwar nicht die Uebertragung, die doch gegenüber dem im Tripartitum ausgesprochenen Principe keinen Sinn hat, sondern die Ständigkeit des Eigenthums bedeutet, womit die kath. Kirche in Bezug auf solche Güter ausgestattet ist. Auf die andere Rechtsnorm komme ich später zu sprechen.

Bonum vacans.

Das halbamtliche »Memorandum« hatte zum Beweise des staatlichen Charakters und der staatsrechtlichen Natur der Fonds die feudale Theorie des herrenlosen Vermögens zu Hilfe gerufen. Wie ich in diesem Werke lese, sind diese Fonds, was ihre Entstehung betrifft, aus solchem Vermögen hervorgegangen, welches schon von Anfang an in überwiegendem Masse von ungarischen Königen für verschiedene kirchliche Institutionen verliehen wurde. Da nun unter der Einwirkung äusserer Umstände die Rechtssubjekte dieser Pfründen (nämlich die zerstörten Klöster, Münster und Kapitel) ohne Hoffnung auf Restauration zu existiren aufgehört hatten, gelangte das herrenlos gewordene Vermögen derselben unter den Sammelbegriff des »bonum vacans«. Hieraus leitet nun das Memorandum jene Schlussfolgerung ab, dass die Staatsoberhäupter aus diesen herrenlos gewordenen und ihnen aufs neue anheimgefallenen Besitzungen die öffentlichen Fundationen errichtet haben.

Ich will mich nun nicht mit *dem* Theile dieser Argumentation beschäftigen, der die von Seite der ungarischen Könige bewerkstelligten ursprünglichen Verleihungen zum Gegenstande hat. Diesbezüglich weise ich blos auf meine früheren Ausführungen hin, wo ich nachgewiesen habe, dass erstens solche Gründungen in grossem Masse auch von Seiten von Privatpersonen vorgekommen sind; zweitens, dass zu den durch die Könige bewerkstelligten Gründungen jenes »nationale Vermögen« nicht benutzt wurde, da ein solches zu jener Zeit nicht einmal existirte; drittens, dass diese Gründung, mag sie aus welchem Vermögen immer durch die Könige bewerkstelligt

worden sein, immerhin Eigenthumsrecht verliehen hat. Womit ich mich in diesem Artikel beschäftigen will, ist die Frage des »herrenlosen Vermögens« in jener Beziehung, in welcher sie das Memorandum zur Beweisführung dessen benützt, dass das Vermögen der zerstörten und verwüsteten kirchlichen Corporationen herrenlos geworden ist und durch die königliche Fundation, die später daraus Fonds gestaltet hat, sich zum staatsrechtlichen und staatlichen Vermögen verwandelt hat.

Nicht nur überrascht, sondern wahrhaft verblüfft war ich, als ich jene in unserem Rechte nie anerkannte Theorie las, die zwar in dem ältern deutschen Rechte heimisch war, aber schon zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts auch dort mit einer gewissen Scham zurückgewiesen wurde. Es ist doch dies nichts anders, als die deutsche »Staatsgrundeigenthumstheorie« mit ihrem Faustrecht, welche sich so weit verirrte, dass sie das Prinzip der »Herrenlosigkeit oder Regalität der *unbebauten* Grundstücke« aufstellte. Dies ist doch die konfiszirende Theorie jenes feudalen Rechtssatzes, der da lautet: nulle terre sans maitre und die überall dort zum Vorschein kommt, wo man das Privatrecht unter angeblicher staatsrechtlicher Firma unterdrücken und vereiteln kann unter dem Vorwande, dass z. B. der im Privateigenthum befindliche Boden nicht bebaut wird, oder eventuell, da sein Nutzniesser zu existiren aufgehört hat, man es für herrenlos betrachten könnte. Hierüber schreibt der liberale Posse: »Insbesondere da, wo Landstände fehlten, dehnten die Hofjuristen die Usurpationen immer weiter aus . . . . So gab denn zuletzt Brauer . . . . den Fürsten ein Miteigenthumsrecht an den Gütern moralischer Personen, . . . bei der oft willkürlich herbeigeführten Auflösung derselben fiel dann natürlich das Vermögen ganz dem Staate anheim.« Aber heute existirt kein Jurist von Ansehen, der diese Theorie, die die Existenz jedes Privatrechtes verleugnet und nur dem Faustrechte der Gewalt huldigt, nicht mit der höchsten Entrüstung zurückweisen würde. — Auch im Laufe unserer Rechtsentwickelung haben diese feudalen Theorien nicht selten versucht, sich Geltung zu verschaffen. Und wenn irgend wo, so war bei uns jene Bemerkung Posses berechtigt, die auf die Nothwendigkeit einer Mitwirkung der Landstände basirt; denn hier konnte die ungarische politische Nation nur mit der Kraft ihres parlamentarischen Rechtes diese Versuche vereiteln.

Interessant ist diesbezüglich jene rechtsgeschichtliche Evolution, die bei uns im Anschlusse an die Einbürgerung der schon in meinem vorigen Artikel erwähnten Amortisationstheorie auf diesem Gebiete sich abwickelt. Das in den feudalen Staaten bezüglich der

todten Hand ausgesprochene Verbot des Besitz-Erwerbes schützte das Feudum, dessen Obereigenthumsrecht dem Herrscher gebührte. Dieses Verbot hatte in jenen Staaten zweifache Motive. Der Herrscher konnte es nicht zugeben, dass jene Güter in das Eigenthum der todten Hand übergehen sollen, bezüglich deren er in Folge des zwischen ihm und dem Vasallen getheilten Eigenthums sachliches Recht besass, das sich in den auf das Feudum übertragenen Lasten offenbarte, dass nämlich 1. der Vasall den Lehensherrn beschütze; 2. dass im Falle der Devolution der Grundbesitz in das volle Eigenthum des Fiskus übergehe.

Bei uns hat sich dieses fremde Rechtssystem an den Geist unseres heutigen avitischen Rechtes angeschmiegt. Erstens nämlich bedingte die Donation schon erworbene Verdienste und die Vaterlandsvertheidigungspflicht beruhte nicht direkt auf dem königlichen Lehen, sondern auf dem Verfassungsrecht. Zweitens hat die Devolution nie Fiskalitätsrechte geschaffen, denn obgleich im Falle des Aussterbens des Stammes oder der »Nota« das adelige Vermögen in den Besitz des Fiskus überging, konnte dies der König nicht behalten, sondern war verpflichtet, verdienstvolle Patrioten damit aufs neue zu belohnen. Hiedurch war also ausgeschlossen, dass das Erwerbsverbot der todten Hand hier in *dem* Geiste zur Geltung gelange, wie auf dem eigentlichen Rechtsgebiet des Feudalismus, der nun gewissermassen zu uns übertragen wurde. So geschah es denn, dass die Gesetze, die das Erwerbsrecht beschränkten, bei uns zur Schutzmauer der Eigenthumsstärke des adeligen weltlichen Vermögens und des Avitismus sich verwandelten.

Die in dieser Richtung fortschreitende Entwicklung hat sogar ein solches Rechtsprinzip bei uns geschaffen, welches in dieser seiner Spezialität sonst nirgends existirt hat. Dieses Rechtsprinzip bestand nun darin, dass sowie die Kirche kein adeliges weltliches Vermögen besitzen konnte, so konnten die weltlichen Adeligen kein kirchliches Vermögen besitzen. Oder aber, das kirchliche und weltlich-adelige Vermögen enthielt in sich als wahrhaftes sachliches Recht das kirchliche Gepräge, das zu verwirren oder zu vertauschen prinzipiell verboten war; und dieser Umstand hat für das kirchliche und weltliche immobile Vermögen in unserem Vaterlande das ständige Gleichgewicht geschaffen.

Während also auf dem Rechtsgebiet des Feudalismus die Amortisationsgesetze geradezu eine Garantie für das landesherrliche Obereigenthumsrecht bildeten, beschützten jene bei uns die Standesberechtigungen der politischen Nation, die eigentlich ihre Basis im

Eigenthume des adeligen Vermögens besass, an das die Ausübung der Staatsrechte gebunden war.

Unsere Verfassung bringt seit dem fünfzehnten Jahrhundert in positiven Gesetzen jenes Prinzip zum Ausdrucke, dass man das adelige weltliche Vermögen in seiner vollen Integrität für den weltlichen Adel ständig erhalten muss, das kirchliche Vermögen dagegen muss ständig für die Kirche gesichert werden. Das weltliche adelige Vermögen schützt sie nicht nur gegen die Erwerbsfähigkeit der todten Hand, worunter man, wie wir sahen, auch die weltlichen Corporationen, z. B. die Städte, verstehen muss, sondern auch gegen die Usurpation des Fiskus, wenn ein Aussterben des Stammes oder ein Fall von Nota eingetreten ist. Das kirchliche Vermögen jedoch schützt sie gegenüber der Okkupation der weltlichen Adeligen, sowie auch gegen den König, so oft diesem im Falle der Vakanz oder des Zugrundegehens der nutzniessenden kirchlichen Institutionen sich Gelegenheit bot, nach feudalem Muster die Usurpation auszuüben.

Diesen inhärenten Charakter des kirchlichen Vermögens, auf den sich auch das parlamentarische Vertretungsrecht der Faktoren der politischen Nation gründet, wiederspiegelt am frappantesten und interessantesten der G.-A. 73:1715, wo es heisst: »Statutum praeterea est, ut mensionati Patres Societatis Jesu, veluti particulariter jam dudum recepti, ... sessionem cum Voto, inter Status et ordines, qua Bonorum ad Abbatias et Praeposituras pertinentium, actuales Possessores, nomine collectivo duo nativi tantum, iique usque ad tempus duntaxat Possessiones ejusmodi Beneficiorum, ad Sessionem admittantur. Was sehen wir nun hier? Nichts anderes als dass die juridische Individualität dieses Vermögens in den Gütern der zerstörten und verwüsteten Abteien und Propsteien fortlebt und dass auf Grund des in diesem Vermögen wurzelnden Rechtes die provisorischen kirchlichen Besitzer desselben, nämlich die Jesuiten, durch zwei einheimische Mitglieder in der Nationalversammlung das politische Recht ausüben, aber nur solange diese Güter im Besitz des Ordens sind. Hierin liegt der kirchliche Charakter, mit welchem unser Staatsrecht das kirchliche Vermögen unauslöschlich bekleidet, und in welchem das Recht der Kirche ständig und sogar dann zur Geltung gelangt, wenn jene kirchlichen Institutionen, denen es ursprünglich verliehen wurde, schon längst zu existiren aufgehört haben. Dies ergänzt auch jene ganze Reihe von Gesetzen, die den König zur Restaurirung der zu Grunde gegangenen Kirchen und zur Wiederherstellung bezw. Ablösung jener Güter verpflichten, die weltliche von den kirchlichen Besitzern und kirchlichen Individuen von den weltlichen Besitzern okkupirt haben.

Ich konnte daher wahrhaft mit Grund und Recht behaupten, dass ich nicht nur überrascht, sondern auch verblüfft in dem halbamtlichen Memorandum jene Theorie des bonum vacans las, welche der Despotismus des dunkelsten Feudalismus einst auf deutschem Gebiete zu Tage gebracht hat, wogegen jedoch bezüglich der kirchlichen Güter der unverfälschte Geist unseres Verfassungsrechtes laut protestirt.

Die Herrschaft jenes staatsrechtlichen Prinzipes in unserem alten Rechte, dass der König verpflichtet war, das dem Fiskus anheimgefallene weltliche adelige Vermögen aufs neue zu verleihen, kirchliches Vermögen jedoch weltlichen Adeligen nicht verleihen konnte, ist wohl überflüssig, eingehender zu beweisen. Charakteristisch ist es, dass, als einzelne unserer Könige dieses Prinzip verletzt hatten, einige ungarische Juristen, die bei uns das Eigenthumsrecht der katholischen Kirche mit — ich kann wohl sagen — unglaublicher juridischer Ignoranz schon lange zu zerstören bemüht sind, sich nicht gescheut haben, sich auf jene Gesetzverletzung wie auf eine Rechtshandlung zu berufen.

Wir besitzen eine ganze Reihe solcher Gesetze, die einen ständigen Protest enthalten gegen den auch bei uns sich einzubürgern versuchenden Fiskalismus der Feudalität und Gesetze, die da fordern, dass: »bona ad fiscum Regium legitime devoluta, non pecuniis, . . . sed ut virtuti condigna ratio habita fuisse dignoscatur, bene meritis personis, juxta antiquas Regni constitutiones Majestas S. R. gratis donet et conferat.« Andererseits beweist jene in den über die Verleihung der kirchlichen Güter ausgestellten Lehensbriefen enthaltene unausbleibliche Klausel: »Si ad aliquam arcem nostram vel Ecclesiam die non pertineat«, hinlänglich, dass man diesen Charakter des kirchlichen Vermögens nicht verstümmeln durfte. — Und in welchem Masse diesen ursprünglichen Charakter des kirchlichen Vermögens besonders der Cultus- und Studienfond beibehalten hat, — der doch bekanntlich zum Theil aus den Gütern der zu Grunde gegangenen kirchlichen Institutionen entstanden ist, — diesbezüglich werde ich einen frappanten positiven Beweis anführen. Dieser Beweis ist um so mächtiger, als nicht lange nach der geschehenen Gründung die Gesetzgebung selbst jenes Vermögen seiner juridischen Natur gemäss klassifizirte. Hier ist der G.-A. 4 : 1805 über der damals nothwendig gewordenen Generalinsurektion. Dieses Gesetz ist übrigens nur eines von den vielen ähnlichen Gesetzen, die zu jener Zeit entstanden sind, und verfügt über die Erfüllung der Wehrpflicht sowohl in Bezug auf die weltlichen als auch die kirch-

lichen adeligen Personen. Ganz genau regelt die Wehrpflicht der Kirche blos der § 6 dieses Gesetzes, der da lautet: »Episcopi titulares, Abbates et Praepositi bona tenentes Capitulis non incorporata, Archidiaconi beneficiati, Monasteria, Collegia, Residentiae et Conventus possessionati in conformitate Articuli 63 : 1741 juxta superius posita pro Nobilitate principia equitem statuent; eo hic declerato, ut eum aliqui Abbates, et Praepositi plures Abbatias aut Praeposituras, antea Separatas, nunc conjunctim possideant, Camera quoque Regia et fundi publici Religionis et Studiorum Episcopatuum, Praepositurarum, Abbatiarum, Monasteriorum et Collegiorum vacantium, aut reductorum bona possideant, ab his, prout antea singillativa erant singulos equites statuent.« — Was beweist dies nun? Es beweist das, was ich schon oben in Bezug auf die juridische Natur des kirchlichen Vermögens angeführt habe, nämlich, dass der Religions- und Unterrichtsfond eben deshalb, weil er aus dem Vermögen zu Grunde gegangener kirchlicher Institutionen entstanden ist, trotzdem diese kirchlichen Institutionen schon längst zu Grunde gegangen sind und trotzdem dieser Fond auch damals in der Verwaltung der Regierung stand und deshalb fundus publicus genannt wurde, dennoch jenen juridischen Charakter und Anstrich beibehalten hat, den dieses Vermögen damals besass, als es noch im Besitze der zu Grunde gegangenen kirchlichen Institutionen sich befand.

Wagt es nun noch jemand gegenüber jenem staatsrechtlichen Prinzipe, das sich in dieser positiven Rechtsnorm offenbart und dessen Sinn darin liegt, dass der kirchliche Charakter von diesem Vermögen unzertrennbar ist, jene konfiszirende Theorie des herrenlosen Vermögens aufrecht zu erhalten? Denn wenn das Staatsoberhaupt als solches aus *herrenlosem* Vermögen Fundationen stiftet, so haftet an diesen Fundationen von sich selbst nichts vom frühern Gepräge. Wenn jedoch, wie wir sahen, der Construktion des Gesetzes gemäss in diesen Fundationen der Charakter des früheren, äbtlichen, klösterlichen und münsterlichen Vermögens fortlebt, so schliesst doch hinwieder der unleugbare katholisch-kirchliche Charakter derselben seine staatsrechtliche Natur aus. Nach diesen Ausführungen ist es wohl unnöthig, darzulegen, dass sowohl nach den Prinzipien des Staatsrechtes als auch des Privatrechtes es verboten ist, aus der allgemeinen Verwaltung und aus einer dies bezeichnenden Benennung des fraglichen Vermögens eine mit der juridischen Natur des Vermögens unvereinbare Folgerung zu ziehen und dessen ursprünglichen Charakter zu verfälschen suchen.

»*In antiquis Bonis.*«

Die staatsrechtliche Wirkung der Gesetze der Aviticität und der todten Hand offenbart sich in jenen Worten des alten Krönungseides, die ich zur Ueberschrift dieses Artikels gewählt habe. Diese Worte figuriren beständig im Krönungseide während der Herrschaft der Aviticität und der erwähnten Gesetze. Ihre Bedeutung ist nach dem Angeführten offenkundig. Der König schwor, dass er die Kirchen Gottes, die kirchlichen und weltlichen Adeligen und die Freistädte nicht nur in ihren Rechten, Privilegien und Freiheiten, sondern auch »in antiquis bonis« erhalten werde. Es liegt hierin der Schutz der Unverletzlichkeit des unbeweglichen Eigenthums und der unzertrennbaren juridischen Individualität im Interesse des Vermögens sowohl Einzelner als auch der Institutionen und Corporationen jeder Art, gegenüber den drohenden Ausbreitungsgelüsten des Feudalismus. Nur dann verschwand aus dem Krönungseide diese charakteristische Formel, als durch die Aufhebung und thatsächliche Löschung der Aviticität die Unbeschränktheit des Eigenthumes in jeder Richtung, besonders jedoch gegenüber dem frühern Devolutionsrechte des Fiskus gegenüber durch Ausmerzung des letztern garantirt wurde.

Bevor ich weitergehe, muss ich mich im Anhange an diese Rechtsentwickelung noch mit zwei sogenannten Argumenten beschäftigen, mit deren Hilfe man das Eigenthumsrecht der katholischen Kirche in Ungarn anzugreifen pflegte. Alle beide sind in der Meldung der Untercommission enthalten, die im Jahre 1870 zur Untersuchung der juridischen Natur des Cultusfonds eingesetzt wurde.

»Man muss anerkennen, — so lautet die erste Argumentation —, dass wenn jene Verpflichtung der Krone, der gemäss sie nach dem Aussterben des Stammes die ihr anheimgefallenen Güter anderen verleihe mit Recht und gesetzlich aufgehoben werden konnte, und die Krone durch ein Gesetz dazu bevollmächtigt werden konnte, dass sie solche Güter zu anderen staatlichen Zwecken verwenden könnte, ebenso konnte durch ein Gesetz die Krone jener Verpflichtung enthoben werden, der gemäss sie mit dem Absterben der betreffenden kirchlichen Pfründner ihr anheimgefallene Beneficiengüter irgend einem andern Pfründner verleihen müsse und die Krone kann durch ein Gesetz rechtlich bevollmächtigt werden, solche Güter für sonstige staatliche Zwecke zu verwenden.«

Diese Calkulation zeugt nicht nur von einer vollständigen ju-

ridischen Ignoranz, sondern ist auch mit unsern positiven Gesetzen unvereinbar.

Erstens schliesst unser Rechtssystem jene Parallele aus, die zwischen weltlichen und adeligen Gütern gezogen auf ein Aussterben des Stammes und auf die deshalb eintretende Devolution basirt.

Wie wir nämlich sahen, hat unsere Gesetzgebung die Beschränkung des Erwerbsrechtes der todten Hand ebendeshalb angeordnet, weil nach der deutlichen Bestimmung des G.-A. 33 : 1542, huiusmodi bona, ... cum haerede suorum nunquam deficiunt ad fiscum Regium nullo unquam tempore devolvuntur.« Dem entsprechend beschränkt G.-A. 25 : 1715 das Devolutionsrecht des Fiskus ausschliesslich auf die weltlichen adeligen Güter, indem es die Devolution an die Bedingung des eingetretenen Defectes knüpft und das Devolutionsrecht des Fiskus nur als: »universalis omnium in Semine defitientium lege definitus Successor« anerkennt. Von Defect und von einer dadurch bedingten Devolution, wenn auch nur im juridischen Sinne dieser Worte bezüglich des kirchlichen Vermögens zu sprechen, ist eine solche Absurdität, die ich nicht einmal der Charakterisirung für werth halte.

Zweitens ist jene in der Meldung enthaltene Behauptung, dass die Gesetzgebung jene Verpflichtung der Krone, der gemäss sie die ihr anheimgefallenen Güter aufs neue verleihen müsste, ausser Kraft gesetzt hätte — vorausgesetzt, dass die Quelle dieser Behauptung nicht Ignoranz, sondern Absichtlichkeit ist — nichts anders, als die direkte Verfälschung des Charakters der ungarischen Rechtsinstitutionen.

Denn was hat die Gesetzgebung ausser Kraft gesetzt? Die Aviticität. Und auf dem diesbezüglichen G.-A. 15 : 1848 beruhen alle jene durch die landesrechtliche Conferenz aus dem Jahre 1861 acceptirten Verfügungen des 1852er Patentes, mit denen das unbewegliche adelige Eigenthum von den Fesseln des Feudalismus befreit wurde. Diese Fesseln haben, obgleich sie nicht so schwer und alles niederdrückend waren, wie anderswo, dennoch eine bedeutende Beschränkung des unbeweglichen Eigenthumes hervorgerufen. Und unter diesen Fesseln war eines der gefährlichsten eben jenes Devolutionsrecht des Fiskus, demgemäss der Fiskus eigentlich nicht auf das herrenlos gewordene Vermögen, sondern auch in dem Falle Occupationsrechte beanspruchte, wenn bei den weltlichen adeligen Gütern ein Mangel an verleihungsmässigen Erben oder der Fall von Nota eintrat.

Dieses gefährliche, alles Eigenthum bedrohende und zu Willkür

neigende Fiskalitätsgesetz hat unser Rechtssystem aufgehoben. Im ersten Paragraphen des Patentes heisst es: »Das Verleihungssystem des früheren ungarischen Staatsrechtes ist ausser Kraft zu setzen und aus diesem System wird jenes Devolutionsrecht, das in Folge Mangel von lehensbrieflichen Erben und in Folge der in den bisherigen Gesetzen umschriebenen Treulosigkeit entstanden ist, (secessio fisci regi ex defectu vel nota) aufgehoben.

Es wurde also das volle Eigenthumsrecht für das adelige, weltliche Vermögen garantirt, womit der Eigenthümer schon im Sinne der provisorischen landesrechtlichen Prozessregeln sowohl zu Lebzeiten, als auch im Todesfalle verfügen konnte und mittelst Vermögensübertragung zwischen Lebenden als auch im Todesfalle das Devolutionsrecht des Fiskus illusorisch machen konnte. Hinwieder hat der Kirche dieses Patent in Bezug auf die Aviticität noch mehr Recht verliehen, nachdem die Sicherheit des Eigenthumes bezüglich der zu eigen besessenen Güter schon lange unter dem Schutze der verfassungsrechtlichen Gesetze stand und bezüglich derer der Fiskus, da doch ein Aussterben des Stammes hier nie eintreten konnte, das Devolutionsrecht auch nie geltend machen konnte. Denn im Gegensatz zu den über die todte Hand verfügenden Gesetzen hat dieser offene Befehl bezüglich der im Besitze der Kirche befindlichen Güter das Eigenthumsrecht garantirt. Im Interesse der Eigenthumserwerbung neuer unbeweglicher Güter hat ebenfalls dieser offene Befehl jene Beschränkungen aufgehoben, die früher in der Gebundenheit der adeligen Güter vorhanden waren und den Eigenthumserwerb hinderten.

Welche Stufe der Ignoranz oder der Gewissenlosigkeit gehört dazu, dass jemand von den aus dem Aussterben der lehensbrieflichen Nachkommen stammenden Devolutionsrechten reden konnte, oder nach 1861 hier eine Analogie suchen konnte, wenn: 1) bei diesen Gütern ein Aussterben des Stammes auch sonst nie eintreten konnte; 2) dieses Devolutionsrecht auch dort, wo ein Aussterben des Stammes dennoch eintreten konnte, wie z. B. bei den weltlichen adeligen Gütern im Jahre 1848 bezw. 1852 und 1861 abgeschafft wurde; 3) als in unserm Rechtssysteme diese moderne Umgestaltung erfolgte, diese auf der ganzen Linie eben durch Einstellung des Devolutionsrechtes nicht die Schwächung des Vermögensrechtes, sondern die Festigung und Sicherheit desselben vor Augen hielt. Und doch verbietet es ja sowohl das Staats- als auch das Privatrecht, dass aus den zur Sicherung der Stärke der Rechte getroffenen legislatorischen Verfügungen eine Schwächung der Gesetze bezweckende Con-

sequenzen abgeleitet werden sollen. Wer bei der Construktion der juridischen Deductionen auf solche Art vorgeht, der versteht entweder nicht, was er spricht, oder predigt absichtlich die despotische Anarchie.

Betrachten wir nun die zweite Argumentation der Meldung, die in diluirter Gestalt auch das halbamtliche »Memorandum« übernommen hat.

»Man kann schliesslich auch jenen sehr wichtigen Umstand nicht ausser Acht lassen — so lautet der diesbezügliche Theil der Meldung — dass zu der Zeit, als zu Gunsten der kirchlichen Benefizien aus den staatlichen Gütern durch unsere Könige die meisten Fundationen gegründet wurden, alle Einwohner des Landes Anhänger ein und derselben Religion waren, so dass diese Fundationen unter den damaligen Zeitumständen und vom Standpunkt der damaligen Begriffe thatsächlich zu Gunsten sämmtlicher Einwohner des Landes gegründet wurden. Im Laufe der Zeiten jedoch hat sich dieses Verhältniss geändert, ein beträchtlicher Theil der Landeseinwohner gehört nicht mehr in den Verband jener Confession, welche in Folge des Zusammenwirkens verschiedener geschichtlicher Faktoren in dem Besitze der erwähnten Fundationen geblieben ist, so dass diese Fundationen nunmehr ausschliesslich zu Gunsten *eines Theiles* der Landeseinwohner bestehen. Dieser Zustand ist weder recht noch billig, denn Recht und Billigkeit verlangen es, dass den Wohlthaten der aus dem gemeinsamen Vermögen der Nation zum gemeinsamen Wohle der ganzen Nation errichteten Benefizien *die ganze* Nation theilhaftig werde.«

Ich will mich nun nicht mit dem Theile dieser Argumentation beschäftigen, worüber ich schon in meinen früheren Artikeln ein langes und ein breites geschrieben habe. Ich übergehe auch jene mit den geschichtlichen Thatsachen nicht congruirende Behauptung, dass, als die Fundationen für die katholische Kirche gegründet wurden, *alle* Einwohner des Landes Anhänger dieser Kirche waren. Ich übergehe sie deshalb, weil, wenn sie auch keine Geschichtsverfälschung wäre, einzig und allein die Frage zu entscheiden ist: wurden jene Fundationen *für die katholische Kirche* bezw. im Interesse der Religion gestiftet oder nicht? Ich kann nicht umhin, in dieser Calkulation darauf hinzuweisen, dass wir eigentlich hier die Zwillingsschwester des staatlichen Miteigenthumsrechtes vorfinden, dessen Name im feudalen Rechte in Bezug auf die Fundationen »mittelbares Staatsgut« lautet. Alle beiden Rechtsbegriffe sind Missgeburten der feudalistischen Fiskalität, der man bei uns das

Bürgerrecht verschaffen will, heute, wo es doch unser Recht nicht einmal in der Glanzzeit des deutschen Feudalismus in sich aufgenommen hat. Trotzdem nun, dass unser Rechtssystem diese Theorie nicht anerkannt hat und trotzdem die 1848er Gesetzgebung den hier zur Geltung gelangten schwächeren Feudalismus prinzipiell vernichtet hatte, will man bei uns mit Verleugnung dieses gesunden Entwickelungsprozesses sogar noch weiter gehen. Denn jene Theorie, welche die Meldung der reichstägigen Untercommission bezüglich der Fundation enthält und welche das Memorandum, indem es von öffentlichen Fonds spricht, in veränderter Gestalt sich zu eigen gemacht hat, bedeutet nicht mehr die Construktion des »mittelbaren Staatsgutes«, sondern die des »unmittelbaren Staatsgutes«; diese Theorie confiszirt mit einem Schlage sämmtliche Fundationen selbst. Ja, sogar noch mehr als dies, das Gründungsrecht wird confiszirt, jenes Recht, welches unsere Legislative unter den Schutz verfassungsrechtlicher Gesetze gestellt hat, indem es den *Willen des Gründers* für heilig und unverletzlich erklärte.

Ich blättere in dem Protokoll der Nationalversammlung der französischen Nation, und da finde ich, dass sogar die damals herrschende Leidenschaft der wildesten Confiskation betroffen vor dem Heiligthum der Fundationen zurückschreckt. Und doch hat mit dem Ausspruche der Confiskation der kirchlichen Güter in Frankreich der eigentliche Bürgerkrieg begonnen und das Königthum hat an jenem Tage aufgehört, eine nationale Institution zu sein, an welchem die erste Liste der zur Veräusserung gelangenden kirchlichen Güter an der Mauer des Stadthauses ausgehängt wurde. Auf den Kopf wurde die ganze Gesellschaftsordnung gestellt und Malouet hatte Recht, als er schrieb: »Les lois sur les propriétés remontent à la fondation des empires et les lois en faveur de ceux, qui ne possédent pas sont encore à faire.« (Die Gesetze über das Eigenthum reichen bis zur Gründung des Reiches hinauf und für diejenigen, die noch nichts besitzen, muss man noch nachher Gesetze schaffen.) Hier sehen wir im Jahre 1790 die erste Erscheinung des umwälzenden Sozialismus auf dem Gebiete des parlamentarischen Lebens; gleichzeitig mit der Sicherheit des Besitzes stürzte in Frankreich auch der Thron zusammen, und diejenigen, die nichts besassen, halfen bei der Zugrunderichtung des Eigenthums nicht nur der Kirche, sondern sämmtlicher über unbewegliches und bewegliches Vermögen verfügenden Gesellschaftsklassen. Und welches war wohl jene Theorie, auf Grund deren es gelungen ist, jene mächtige Vermögensrevolution zu Stande zu bringen, welche die Basis des schrecklichsten Klassen-

kampfes bildete? Ganz mit derselben Formel arbeitete die Majorität der Assemblée, wie wir sie in der Meldung der reichstägigen Untercommission vorfinden. »Aucun ouvrage des hommes n'est fait pour l'immortalité, — montra Mirabeau, — . . . l'Assemblée . . . a tout les droits que pouvaient exercer les premiers individus, qui formèrent la nation francaise.« (Es gibt kein menschliches Werk, das für die Unsterblichkeit geschaffen worden wäre, . . . diese Nationalversammlung ist im Besitze aller jener Befugnisse, die jene ersten Individuen ausgeübt haben, welche die französische Nation gegründet hatten.) Wer erschrickt nicht beim Anblick dieser geistigen Aehnlichkeit, welche zwischen diesem Satze und der Theorie vorhanden ist, die in der Meldung der Untercommission zum Ausdruck gelangt und die da behauptet, dass jenes unter den Umständen der längst verflossenen Zeiten in dem Besitze der ganzen Nation gestandene Vermögen auch heute noch zu Gunsten der ganzen Nation verwendet werden muss, woraus zugleich die Confiskation sämmtlichen Privatvermögens für die nichtbesitzenden Klassen gefolgert werden kann.

Ich wiederhole es: In Frankreich beugte sich sogar diese alles an sich reissende Schreckensherrschaft achtungsvoll vor dem Heiligthum der Fundationen und das am 23. Oktober 1790 datirte Dekret, welches die Veräusserung des zu nationalem Vermögen proklamirten gesammten kirchlichen Vermögens anordnet, machte hierin eine Ausnahme mit den Pfründen kirchlichen Charakters, deren Unverletzlichkeit zu sichern es für nothwendig hielt. Sowie in unserer Gesetzgebung betrachtete dieses Dekret den Willen der Gründer für heilig und unabänderlich.

Eine ganze Reihe unserer Gesetze spricht dieses Prinzip aus, das am prägnantesten im G.-A. 23 : 1790/I zum Ausdruck gelangt, wo es heisst: »Majestas Sacratissima ut supremus Ecclesiarum Patronus Ecclesias Dei in suis juribus conservabit et fundationes cujuscunque nominis ad mentem fundatorum administrari faciet.« Und diesbezüglich ist die schon zu Anfang dieses Artikels angedeutete Thatsache der bedeutsamste positive Beweis, dass fast seit dem Anfang der Herrschaft der Gesetze der Aviticität und der todten Hand die Könige im Krönungseide auch diesbezüglich schworen, dass: »Ecclesias Dei . . . . in suis Immunitatibus et Libertatibus, Juribus, Legibus, Privilegiis ac in antiquis Bonis conservabimus«, und dementsprechend sahen wir, dass die ungarische Legislative noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts die juridische Natur der zu Grunde gegangenen kirchlichen Corporationen bezw. die Güter derselben und die daraus entstandenen beiden Fundationen, nämlich den

Religions- und den Studienfond so beurtheilte, wie wenn jene Natur auch nach dem Aufhören jener Corporationen weiter fortgelebt hätte. Dieses inhaerente, prinzipiell unzertrennbare, lebende und zu leben berufene Recht an sich fordert einen ebenfalls lebenden und aktionsfähigen autonomistischen Organismus. Auf breiterer Basis muss jene eigenartige Organisation aufgebaut werden, welche zur Zeit der ständischen Verfassung zur Verwaltung, zur Pflege und zum Schutze dieser Institutionen bestimmt war, und damals hierzu sich als geeignet erwiesen hatte. Es ist eine neue und auf breiterer Basis aufzubauende Einrichtung dieser Organisation um so eher erforderlich, als seit der Zeit der parlamentarischen Verfassung der alte Organismus in seinen wesentlichern Theilen aufgehört hat und zum riesigen Schaden dieser Gesetze durch einen entsprechenden neuen Organismus nicht ersetzt wurde.

Wenn man nun fragt, und diese Frage hört man allenthalben, mit welchem Rechte masst sich die katholische Kirche in Ungarn für solche Zwecke die corporationelle Mitwirkung an, bezüglich derer unsere Gesetze ihr keinen Anhalt bieten, so werde ich hingegen eine Gegenfrage aufwerfen. Wann und wo hat die ungarische Legislative das corporationelle Recht des Besitzes und der Verwaltung von confessionellem Vermögen entweder der einen oder der andern der beiden evangelischen Confessionen zuertheilt?

Beide Fragen werde ich in meinem nächsten Artikel beantworten.

»Um den Preis blutiger Kämpfe«!

Nicht nur auf irrthümlichen, sondern auch auf staatsrechtlich verbotenen Wegen schreitet das halbamtliche Memorandum dort, wo es über die Entstehung der ungarländischen protestantischen Autonomie diskutirt. — »Die Protestanten haben — so heisst es in diesem Elaborat — thatsächlich nur um den Preis blutiger Kämpfe errungenen Friedensschlüssen ihre kirchliche Selbstständigkeit gesichert. Nur in sich selbst, in ihrer Autonomie konnten die übrigen Confessionen dem Drucke der katholischen Kirche gegenüber, die den Vortheil der staatlichen Protektion genoss, die Mittel ihres Bestandes finden. Dies konnte der Staat neben dem einseitig gewährten Schutze für die katholische Kirche ihnen nicht verweigern.«

Nur der vollständigen Unorientirtheit, die auf dem Gebiete des Staatsrechtes und besonders in Bezug auf die juridische Auffassung der Autonomie in dem tiefsten Dunkel tappt, kann diese Construktion zugeschrieben werden. Ich will nicht von jener undenkbaren Sup-

position sprechen, dass der Staat, dessen Körper die Gesammtheit der Nation bildet, mit irgend einer besondern Gruppe seiner eigenen Bürger in ein kontraktliches Verhältniss treten und auf Grund dieses solcherweise zu Stande gekommenen Verhältnisses weiter leben könnte. Das Staatsrecht duldet eine solche Föderationstheorie nicht, da diese die Grundfeste des Staates, nämlich die Souveränität, nullifizirt.

Um so weniger kann jene Theorie geduldet werden, als aus derselben später mit Verleugnung der staatsrechtlichen Institutionen und der staatsbürgerlichen Rechtsgleichheit und Religionsfreiheit gefolgert werden könnte, dass die Autonomie bei uns ein derart ganz besonderes Privilegium der beiden evangelischen Confessionen bildet, welches, wenn überhaupt möglich, die Katholiken des Landes oder im Allgemeinen die Bürger anderer Religion nur mit einem, um den »Preis blutiger Kämpfe« zu erringenden Vertrag sich erwirken könnten.

Aber ich will die Argumentation in dieser Richtung nicht fortsetzen, obgleich es feststeht, dass dies ein dankbares Thema bildet. Ich konstatire ganz einfach, dass eine solche Kalkulation gegenüber den allgemein anerkannten Prinzipien der Rechtsgleichheit und der Religionsfreiheit heutzutage noch weniger *erlaubt* ist, als sie es früher war.

Sehen wir nun, wie es eigentlich um diese Frage steht vom staatsrechtlichen Standpunkte aus betrachtet und versuchen wir daran anschliessend die wirren Begriffe wo möglich zu läutern.

Was ist das, was die ungarische Gesetzgebung im Anhange an die Wiener und Linzer Friedensschlüsse den Protestanten garantirt hat? Sowohl diese Friedensschlüsse als auch die sich hierauf berufenden Gesetze sagen es expressis verbis und zu wiederholtenmalen: *die freie Ausübung der Religion.* Und mittelst welcher staatsrechtlichen Institution hat die Gesetzgebung dieses Prinzip garantirt? *Sie hat die evangelischen Confessionen in die staatsrechtliche Ordnung des Staates aufgenommen.* Oder besser gesagt: Sie hat die beiden Confessionen in jene staatsrechtliche Organisation eingefügt, die schon *in sich selbst* die entsprechenden Berechtigungen enthielt.

Unter diese Berechtigungen, die in der staatsrechtlichen Ordnung des ungarischen Staates von jeher enthalten sind, gehört nun, wie wir sahen, das Recht der Autonomie. Dieses Selbstverwaltungsrecht hat also die ungarische Gesetzgebung den Protestanten nicht besonders und nicht als Privilegium verliehen, sondern hat sie blos jenes Rechtes theilhaftig gemacht, das in jeder ungarischen staats-

rechtlichen Institution ipso iure enthalten ist, und zwar von dem Augenblicke an, wo sie der Confession die Qualification und den Charakter der staatsrechtlichen Corporation verlieh, womit, den Grundprinzipien unserer Verfassung gemäss, das Recht der Autonomie unzertrennlich verbunden ist.

Es ist also nicht wahr, dass die Evangelischen die Autonomie und die darin enthaltene Selbstständigkeit durch um den Preis blutiger Kämpfe errungene Friedensschlüsse, oder so zu sagen mit Hilfe einer ausserhalb des staatsrechtlichen Systemes wirkenden Gewalt sich gesichert haben. Was sie auf diese Weise erlangt hatten, das war blos die Rezeption. Aber sobald sie diese erreicht haben, hatten sie damit die Autonomie nicht als ein ihnen speziell und ausnahmsweise zukommendes Recht erhalten, sondern es wurde ihnen blos jenes Selbstverwaltungsrecht verliehen, welches jeder staatsrechtlichen Institution im Staate schon dieser ihrer Eigenschaft halber unbedingt zukommt. Sie wurden ganz einfach auf diese Art eines solchen Rechtes theilhaftig, aus dessen Gemeinschaft sie bis dahin nur deshalb ausgeschlossen waren, weil sie in die staatsrechtliche Ordnung des Staates nicht aufgenommen waren.

Hieraus ist auch das ersichtlich, wie sehr jene Kalkulation allen juridischen Sinn entbehrt und in welch gewaltigem Kontraste sie mit den Grundwahrheiten der ungarischen Verfassung steht; jene Kalkulation nämlich, die, wenn sie über solche Rechte spricht, die auf eine später in die staatsrechtliche Ordnung aufgenommene Confession ausgebreitet wurden, diese Rechte als ein Privilegium bezeichnet, auf welches einzig und allein diese später rezipirte Confession Anrecht hat. Und dieses angebliche Privilegium stellt sie nicht nur der katholischen Kirche gegenüber auf, sondern verweigerte diese Rechte auch jener Kirche, deren Rezeption nicht nöthig war, da sie schon bei der Schöpfung der staatlichen Existenz und der staatsrechtlichen Ordnung als Faktor theilgenommen hat, der also die Autonomie als einem institutionellen Organismus des ungarischen Staates und der Verfassung eben dieses ihres institutionellen Charakters halber schon seit dem ersten Könige prinzipiell und verfassungsmässig gesichert worden war.

Dass sie dieses Recht auf breiterer Basis thatsächlich nicht in Anspruch genommen hatte, — dieser Umstand an sich schwächt das Gesetz noch lange nicht und zwar aus dem einfachen Grunde nicht, weil gegenüber den in der Verfassung wurzelnden Gesetzen eine praescriptio ebensowenig existirt, als es eine solche gegenüber der Verfassung nie und nimmer geben kann.

Den Protestanten wurde daher die Autonomie nicht deshalb verliehen, weil der ungarische Staat »bei der einseitigen Protegirung der katholischen Kirche« sie ihr nicht verweigern konnte, noch weniger deshalb, weil sie »gegenüber der Pression der katholischen Kirche, die allein den Vortheil der staatlichen Protektion genoss«, blos in der Autonomie die Mittel ihres Bestandes finden konnte, sondern die Autonomie wurde ihnen deshalb verliehen, weil ihre Confession als staatsrechtliche Corporation anerkannt wurde und als solche sie nothgedrungener Weise jenes Selbstverfügungsrechtes theilhaftig wurde, das einem jeden solchen Organismus zukommt.

Sie haben hierzu das Recht auf ebendieselbe Art erlangt, wie z. B. die späterhin ebenfalls rezipirte griechisch nicht unirte Kirche und noch später die recipirten Juden, bei denen man doch nach den »um den Preis blutiger Kämpfe errungenen Friedensschlüssen« als Grund ihrer thatsächlich bestehenden Ansprüche gewiss vergebens suchen würde.

Ich glaube, man kann wohl die volle staatsrechtliche Absurdität jener Rechtsbasis, die das Memorandum bei der Erklärung der protestantischen Autonomie einnimmt, kaum handgreiflicher beweisen. Hinwieder glaube ich, ich habe mit der Wahrheit des Gesetzes jenes zweifältige Mass charakterisirt, mit welchem man bei uns das Selbstverwaltungsrecht der Katholiken und Protestanten abzuwägen pflegt. Eben darin wurzelt dieses Recht, wo dasjenige der Katholiken und das aller staatsrechtlichen Corporationen, so z. B. der Munizipien; wo dasjenige der Protestanten, der orientalischen Kirchen u. s. w. wurzelt. Nur die Art und Weise der autonomistischen Einrichtung unterscheidet sich je nach der spezialen Natur und den Anforderungen des betreffenden Organismus. Aber bei der Abwägung des Rechtes selbst verschiedenes Mass anwenden, heisst so viel, wie mit falschem Masse das allgemeine Recht austheilen.

Ich will diesen Satz nicht umdrehen, obgleich ich mit ebendemselben Rechte behaupten könnte, dass in Folge Umwandelung der Zeiten und Verhältnisse heutzutage die Katholiken es sind, die »gegenüber der Pression der Protestanten nur in ihrer Autonomie die Mittel ihres Fortbestandes finden können«. Ich erlaube mir jedoch dieses frivole Wortspiel nicht und rein staatsrechtlich will ich den Satz formuliren, so wie er lauten sollte: Jedes verfassungsmässig garantirte Recht sucht zur Geltung zu gelangen. Wenn dieses Recht nicht ausgeübt wird, so verjährt es deshalb noch nicht. Anderseits ist es jedoch wahr, dass in einem Staate mit parlamentarischer Volksvertretung in dem Falle, wenn jede staatsrechtliche Institution

und Corporation das ihr gebührende Selbstverwaltungsrecht thatsächlich in Anspruch nimmt und nur eine einzige Institution dies zu entbehren gezwungen ist und zwar entweder in Folge der Schläfrigkeit und der Muthlosigkeit ihrer Mitglieder oder weil ihr die Ausübung dieses Rechtes ungerechterweise entzogen wird, diese Institution inmitten der übrigen lebenden grossen Organismen nothgezwungen und unabänderlich in eine solche Inferiorität geräth, dass sie auf keine Art im Stande sein wird, irgend welche ihrer heiligen und edeln Pflichten zu erfüllen und die ihrer Bestimmung entsprechenden noch so heilsamen Ziele zur Geltung gelangen zu lassen.

Jene im Grunde genommen unwahre Klügelei, dass die weitausgedehnte Autonomie der Protestanten ein Ausfluss des eigenartigen Organismus dieser Confessionen ist, die nur deshalb bei uns eine solche Autonomie geniessen können, kann nicht stichhaltig sein. Die Sache verhält sich ganz anders. Ihre Autonomie besitzt bei uns deshalb einen so weiten Umfang, weil unsere Verfassung eine solchartige Autonomie nicht nur duldet, sondern geradezu bedingt und fordert. Nur hieraus können wir uns erklären, dass bei uns, wo man sich fortwährend über Unterdrückung beklagt, die Protestanten sich eine viel weitspurigere Autonomie sichern konnten, als z. B. in den Staaten Deutschlands, wo sie die Herren sind.

Womit kann man sich dies erklären? Damit, dass in den deutschen Staaten keine Spur von einer parlamentarischen Verfassung vorhanden war. Die Autonomie gehörte nicht zu den Grundprinzipien der Verfassung und deshalb konnten auch die Protestanten keine breitere Autonomie zu Stande bringen, trotzdem gerade sie die Majorität und den entscheidenden parlamentarischen Machtfaktor repräsentirten. Es wolle nur irgend ein deutsch-protestantisches kirchenrechtliches Werk durchgeblättert werden; überall tritt uns die Klage entgegen, mit welcher Qual und mit welchen Schwierigkeiten die Einführung der sehr beschränkten und ungemein bescheidenen protestantischen Autonomie in den deutschen Staaten verbunden war und dies zu der Zeit, als *unsere* Protestanten dieses Recht schon längst besessen haben.

Also nicht in der Organisation der protestantischen Confessionen liegt die Erklärung für die Ausübung der im weiteren Sinne genommenen autonomistischen Rechte, sondern in erster Reihe darin, dass bei uns die Verfassung selbst das Recht der Autonomie bedingt, sichert und sogar fordert. Woraus hinwieder hervorgeht, dass auch die andere Argumentation schon von Hause aus irrthümlich ist, jene Argumentation nämlich, der gemäss auf dem ganzen Erdenrund eine

ähnliche katholische Autonomie, wie sie bei uns geplant wird, nirgends zu finden ist, und man zittert vor dem Gedanken, dass diese Autonomie bei uns als alleinstehende und isolirte Institution ins Leben treten könnte.

Die vergleichende staatsrechtliche Dogmatik applanirt sofort diese scheinbaren Differenzen und Unterschiede.

Katholische Autonomie existirt in den übrigen katholischen Staaten aus jenem Grunde nicht, weil das konstitutionelle autonomistische Recht, das in dem Charakter unserer staatsrechtlichen Gestaltung ebenfalls nicht vorhanden war, als rechtsgeschichtliche garantielle Entwickelung in jenen Staaten überhaupt unbekannt war. Deshalb war es in den protestantischen deutschen Staaten den Protestanten so schwer, für sich, wenn auch in bescheidenem Masse confessionelle Autonomie zu sichern, da auch in diesen Staaten das Selbstverwaltungsrecht keine verfassungsgemässe Institution bildete.

Dies ist die Erklärung dessen, dass man bei uns die katholische Autonomie schaffen *muss*, trotzdem diese in andern katholischen Staaten nicht existirt, denn ohne eine solche Institution können wir bei der speziellen Organisation unserer Verfassung ohne Gefährdung unserer Kirche nicht existiren. Ebenso liegt hierin die Erklärung dessen, dass bei uns schon am Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts eine so kräftige protestantische Autonomie vorhanden war, von der die deutschen und sonstigen Protestanten, dort, wo sie selbst die Praeponderanz innehatten, nicht einmal träumen konnten. Dass in Folge dessen und unter solchen Verhältnissen bei uns das staatsrechtliche Gleichgewicht gefährdet ist, und die vollständige politische und gesellschaftliche Hegemonie mit der gleichzeitigen Zurückdrängung der in der Majorität sich befindlichen Katholiken in die Hände der die Minorität ausmachenden Protestanten gelangt ist, das ist nur natürlich.

Und doch wollte die ungarische Gesetzgebung eben die Institution dieses staatsrechtlichen Gleichgewichtes als ein Mittel zur Harmonie der staatserhaltenden Kräfte zum Zwecke der Befestigung der ungarischen Staatsidee fruktifiziren. Die Aufnahme der Evangelischen in den Organismus der politischen Nation geschah zu dem Zweck, damit sie im Vereine mit den Katholiken, — jede mit der Kraft ihrer eigenen Religion — auf jenes gemeinsame Ziel lossteuern sollen, dessen Zweck es ist, den Glanz der heiligen Krone zu heben. Und der Gedanke dieses staatsrechtlichen Gleichgewichtes sowie des ein gemeinsames Ziel anstrebenden kraftvollen Zusammenwirkens wird verkörpert in jener staatsrechtlichen Verfügung, der gemäss die ungarische

Gesetzgebung mit der Hütung der Krone je ein Mitglied der katholischen und der evangelischen Kirche betraute.

Aber wohl gemerkt: Das ungarische Gesetzbuch vor 1848 spricht nirgends von irgend einer evangelischen Confession, wie von einer Corporation. Noch weniger hat es je irgend einer derselben das Corporationsrecht verliehen. Ja sogar alle beide zusammen bezeichnet es mit dem einen Ausdruck »Evangelici«. Unter diesem Sammelnamen hat es ihnen cumulativ die freie Ausübung der Religion gesichert und unter diesem Namen hat es auch im G.-A. 26: 1790/I das Mass der hieraus fliessenden autonomistischen Berechtigungen und des Besitzrechtes zusammen festgesetzt. So wäre ich denn bei dem G.-A. 26 : 1790/I angelangt, welcher unter dem Terminus »Katholici« und »Evangelici« *die Gesammtheit* der katholischen Kirche bezw. die der beiden evangelischen Confessionen versteht und unter den in den Autonomiebereich derselben gehörigen Berechtigungen verfügt, ohne dass es für nothwendig erachtet hätte, für sie dasjenige zu statuiren, was die 1870er reichstägige Subcommission nach feudalem Muster wohl mit Recht, vom Standpunkte unseres Rechtssystemes jedoch ganz ohne Grund forderte: nämlich die corporationelle Qualification und das darauf basirende Recht. Ich glaube, es wird nicht uninteressant sein, die Entstehungsgeschichte und die staatsrechtliche Natur dieser bedeutungsvollen Gesetze in einem besondern Artikel zu behandeln.

Der Gesetzartikel 26 : 1790—1.

Auf diesen Gesetzartikel pflegten sich die Protestanten Ungarns wie auf die Magna Charta ihrer eigenen Kirchenverfassung zu berufen und in Folge dieser häufigen Berufung glaubt man bei uns fast allgemein, dass dieses thatsächlich ein für die Protestanten beider Confessionen geschaffenes spezielles Gesetz sei, das sonst keine andere staatsrechtliche Bedeutung und Inhalt besitzt. Dass diese irrige Auffassung in unserem Vaterlande fast zur allgemeinen Ueberzeugung wurde, ist nur jener Oberflächlichkeit zuzuschreiben, mit welcher unsere Rechtsschriftsteller und Politiker seit 1848 die im Zusammenhange mit Religionsangelegenheiten stehenden Prinzipien unseres Staatsrechtes zu behandeln pflegten.

Man kann im Allgemeinen behaupten, dass seit den 1848er Umwälzungen in unserer staatsrechtlichen Literatur ein riesiger Verfall eingetreten ist. Es ist seither kein einziges systematisches ungarisches staatsrechtliches Werk erschienen, das die seit 1848 und 1867 erfolgte Entwickelung treu an der rechtsgeschichtlichen Evolution

und mit voller Kenntniss des Gegenstandes behandelt. Das alte Recht ist in den neuern Werken blos eine dekorativ-historische Materie und nicht die Gebärmutter der neuern Institutionen. Deutsche staatsrechtliche Werke hat man zum Muster genommen, und mit diesen fremden Schablonen bedeckte man die Blutgefässe unseres alten Rechtes, das sich in das neue System einzuleben versuchte. Man hatte keine Ahnung davon, dass diese Blutgefässe existiren. Auf dem Gebiete der staatsrechtlichen Disziplin in Bezug auf die Religionsangelegenheiten herrscht sogar im Kreise der berufsmässigen Juristen die vollständigste Unorientirtheit. Es darf dies Niemanden Wunder nehmen. Aus diesem Kreise ist es nämlich niemandem in den Sinn gekommen, sich mit der vergleichenden Jurisprudenz zu beschäftigen. Noch weniger hatte man Zeit, nach fremden oder einheimischen Quellen zu forschen, ohne deren und besonders ohne positive Kenntniss der ausländischen und vaterländischen Institutionen es nur natürlich ist, dass in den Auffassungen eine unglaubliche Ungewissheit überhand genommen hat. Die Folge davon war nun, dass die am kühnsten, am lautesten und am häufigsten kundgegebenen leeren und unwahren Behauptungen in der allgemeinen Auffassung eine dominirende Rolle spielen.

Ich glaube, es ist mir in meinen früheren Ausführungen gelungen, eine ganze Gruppe dieser grundlosen und sogar mit der juridischen Wahrheit kontrastirenden Behauptungen auf ihre volle Werthlosigkeit zu reduziren und nicht blos in einem Falle auch ihre verblüffende Sinnlosigkeit zu beweisen. Sehen wir nun, wie es sich mit dem Gesetzartikel 26 : 1790/I verhält?

Die Basis der hier statuirten gesetzlichen Verfügungen bildet das Uebereinkommen des katholisch weltlichen und des evangelischen Status; worin sich nun diese beiden Status nicht einigen konnten, da trat die nach gemeinsamem Uebereinkommen erbetene königliche Entscheidung ein. All' das, was in diesem Gesetzartikel sich auf die Autonomie der Evangelischen bezieht, wurde diesen nicht auf die Art gesichert, als wenn hier von einem einzig und allein ihnen zukommenden Rechte, also von einem Privilegium, die Rede wäre. Im Gegentheil. In der reichstägigen Verhandlung dieses Gesetzentwurfes, in dem Uebereinkommen zwischen den beiden Status und in der königlichen Entscheidung handelte es sich darum: Auf welche Weise und in welchem Massstabe sollen die Protestanten jenes Selbstverwaltungsrechtes theilhaftig werden, das allen staatsrechtlichen Institutionen des Landes unbedingt zukommt? Dieses Selbstverwaltungsrecht war schon lange her ein inhaerenter Bestandtheil

unserer Verfassung, noch bevor Bürger evangelischen Glaubens in diesem Lande überhaupt existirt haben. Vor ihnen und ohne sie ist jenes zur Welt gekommen. Der G.-A. 26 : 1790/I statuirt blos die Art und Weise und das Mass, mit welchem dieses Recht auch auf sie ausgebreitet wird. Ausserdem enthält es in positiver Form auch ein anderes allgemeines Prinzip, welches ebenfalls nicht die Protestanten allein berührt, sondern ein herkömmliches Postulat unserer Verfassung bildet. Dieses Prinzip ist folgendes: Die freie Ausübung der Religion fasst in sich eo ipso das Selbstverwaltungsrecht.

Ich werde diese Frage vom verfassungsrechtlichen Standpunkt einer näheren Erörterung unterziehen. Aber damit ich sie in ihrer ganzen Vollkommenheit dem Leser vorführen soll, muss ich vor allem die Entstehungsgeschichte des G.-A. 26 : 1790/I darlegen.

Die Garantirung der freien Religionsausübung enthält schon G.-A. 1 : 1608, der auf Grund des Wiener Friedens entstanden ist. Bekräftigt und detaillirt enthält ganz dasselbe G.-A. 5 : 1647, der den Linzer Frieden ratifizirt. Wenn wir nun den Inhalt dieses und der später entstandenen gleichartigen Gesetze einer näheren Betrachtung unterziehen, so finden wir, dass die Verfügungen des westfälischen Friedens bezw. der demselben vorangegangenen Traktate in das ungarische Gesetzarchiv aufgenommen wurden.

Ich konstatire blos diese Thatsache, ohne daran kritisirende Bemerkungen zu knüpfen. Ich halte es sogar für natürlich, dass die ungarischen Protestanten jene Errungenschaften, die die deutschen Protestanten in ihrem eigenen Vaterlande erreicht haben, auch *hier* in ihrem eigenen Interesse zu fruktifiziren sich bemühten. Eine Bemerkung kann ich jedoch nicht verschweigen und das ist jene, dass die ungarischen Protestanten, die den ungarischen Katholiken gegenüber fortwährend betonten, welch' grossen Einfluss die römische Kurie auf die Kirche ausübt; ferner die Juristen des halbamtlichen »Memorandums«, die das grösste Hinderniss gegen die Einrichtung der katholischen Autonomie in Ungarn darin erblicken, dass »die katholische Kirche schon in Folge ihrer Organisation eine Weltkirche ist, deren sämmtliche Theile sich als lebendige Organismen an den mit den Attributen der Souveränität bekleideten Papst anschmiegen«, auch von einer andern Thatsache Kenntniss zu nehmen geruhten. Davon nämlich, dass der heilige Stuhl in politischer Beziehung bei uns nie einen solchen Einfluss ausgeübt hat, wie ihn in massgebender und entscheidender Weise eben in politischer Richtung die Macht und das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit ausgeübt hat und auch jetzt noch ausübt, jene Macht nämlich, welche in der

Gesammtheit der ungarischen und ausländischen Protestanten als verbindender Kitt lebt und zur Geltung gelangt.

Hier will ich nun einzelne Verfügungen des westfälischen Friedens in ungarischer Rezeption als handgreifliche Beweise anführen.

Dieser Friedensvertrag wurde bekanntlich durch die in Osnabrück und Münster verfertigten »Instrumente« am 24. Oktober 1648 perfekt gestellt. Diese »Instrumente« jedoch wurden in ihren Grundbestimmungen weit früher festgesetzt, u. z. bei Gelegenheit der Verhandlungen der in Osnabrück und Münster versammelten Friedenskongresse, deren Zusammenkunft auf Grund einer Ermächtigung der Regensburger Reichsversammlung vom Jahre 1640 beschlossen wurde. Sowie jene »Instrumente« dort Gestalt erhielten, dienten sie auch noch bevor die Friedenskontrakte unterschrieben waren, für die ungarischen Protestanten als Rechtsbasis ihrer Ansprüche. Es mag hier der § 9 des Westfäler Friedenskontraktes angeführt werden, der da lautet:

»*Pluritas autem Votorum* in causis Religionem sive directe, sive indirecte concernentibus nequaquam attendatur.« Hier mag ferner der § 52 des Westfälischen Friedenskontraktes stehen, wo es heisst: »In causis Religionis omnibusque aliis negotiis, ubi *status tamquam unum corpus,* considerari *nequeunt,* ut etiam Catholicis et Aug. Conf. Statibus *in duas partes,* euntibus sola *amicabilis Compositio* Lites dirimat, *non attenta Votorum pluralitate.*«

Das hier ausgesprochene Prinzip entspricht vollständig der germanischen staatsrechtlichen Entwickelung, die eine eigentliche parlamentarische Verfassung nicht kannte. Der materielle Inhalt dieses Prinzipes war, dass wenn zwischen den Ständen ein Uebereinkommen nicht zu Stande kam, das Machtwort des Kaisers entschied. Ich brauche wohl nicht zu betonen, dass diese staatsrechtliche Konstruktion mit den Grundprinzipien der ungarischen Verfassung im unzweifelhaftesten Gegensatze steht. Und was sehen wir dennoch?

Dieses im Westfälischen Frieden enthaltene Prinzip hat eine der wichtigsten staatsrechtlichen Garantieen der ungarischen Verfassung über den Haufen geworfen, dadurch, dass die im Westfälischen Frieden festgesetzte Vorgangsweise in Religionsangelegenheiten auch bei uns Aufnahme fand. Das ist wohl eine andere Frage, in wie weit diese legislatorische Rezeption bei uns in Religionsangelegenheiten opportun war und was für segensreiche oder schädliche Folgen sie verursachte. Ich will blos auf jenes Faktum hinweisen, dass vor den durch die ausländischen Protestanten erkämpften Er-

rungenschaften hier in Ungarn eine der wichtigsten parlamentarischen Garantieen der ungarischen Verfassung in den Hintergrund weichen musste, und nur, nachdem dieses geschehen ist, wurden jene vaterländischen Gesetze geschaffen, die jene Verfügungen des Westfälischen Friedens rezipirten. Es ist wohl nicht nothwendig, besonders hervorzuheben, dass es mir nicht einmal in den Sinn kommt, die Gültigkeit jener Gesetze aus den oben erwähnten Gründen zu bezweifeln, da ich mich auf diese Thatsache von einem andern Standpunkte aus berufe.

So kam denn in dem G.-A. 5:1647 jene Klausel hinein, die da lautet: »Contradictionibus Dominorum, Cleri et aliorum quorumvis Saecularium Catholicorum non obstantibus.« So wurde dann ebenfalls auf Grund der Bedingungen des Westfälischen Friedens in den § 8 dieses Gesetzartikels folgende Verfügung aufgenommen: »*Quarto.* Quaestiones vero cira gravamina, *negotium Religionis et occupationes Templorum concernentes* . . . propter Regni *tranquilliorem* permansionem, unionemque animorum, ut *vel amicabili* Dominorum Regnicolarum *compositione* sopiantur *vel Authoritate Suae Majestatis* similiter complanentur cum satisfactione Evangelicorum« ... Ich glaube, dass man die Wirkung und den Einfluss der »Instrumente« von Osnabrück und Münster auf die ungarische Verfassung handgreiflicher kaum beweisen kann. Auf welche Weise wurde nun G.-A. 26:1790/I geboren?

Drei Entwürfe bezüglich der Ordnung der Religionsangelegenheiten lagen vor dem damaligen Reichstag. Uebereinkommen bezüglich mehrerer wesentlicher Punkte dieser Entwürfe konnte trotz langwieriger Verhandlungen nicht zu Stande gebracht werden. In Folge dessen ging eine Repräsentation an die Krone, deren Inhalt im wesentlichen folgendermassen lautete: ». . . mutuam in Punctis specialis articuli objecta *liberi Religionis Exercitii* uberius declaraturi, qui in Diplomatis articulo 3° provocatur, *Coalitionem sperari non posse;* ne tempus trahatur et per id Inaugurale Diploma differatur et inter ulteriores Disceptationes animi exulcerentur, Partes omnes ad *Intermediationem* Majestatis V. in *Sensu etiam Conditionis 4. Pac. Licensis,* consensu unanimi confugiunt« . . .

So kam dann in der von König festgesetzten Textirung der G.-A. 26:1790/I zu Stande.

Bemerken muss ich, dass die in der Einleitung des Gesetzartikels ebenfalls erwähnte »Contradictio Dominorum Cleri et alicujus partis saecularium Catholicorum« hauptsächlich auf jene Verfügungen sich bezieht, die an die Glaubensprinzipien der katholischen

Kirche anstossen. Die, die Theilnahme an den Selbstverwaltungsrechten berührenden Abschnitte jedoch wurden sozusagen im gemeinsamen Einverständniss einstimmig bezw. mit gegenseitigem Entgegenkommen festgesetzt. Die königliche Entscheidung bezog sich eher auf die Rechtsverhältnisse der Parität. So wurde dann gesetzlich jenes Prinzip verkörpert, dass die Religionsfreiheit wenigstens die Berechtigung jener Autonomie verlangt, die im G.-A. 26: 1790/I für beide Confessionen der evangelischen Kirche garantirt ist. Ich betone, dass *wenigstens* soviel autonomistische Berechtigung durch die freie Ausübung der Religion bedingt und verlangt wird. Denn erstens hatte die katholische Kirche in Ungarn zu jener Zeit, als dieser Gesetzartikel geschaffen wurde, *mehr* Selbstverfügungsrecht, als hier verliehen wurde; zweitens hat die Gesetzgebung in diesem und in dem folgenden Reichstage der griechisch-nichtunirten Kirche als eine Folge der Rezeption ebenfalls bedeutendere Staatsrechte verliehen als den Protestanten. Es hat ihnen nämlich das hervorragendste staatsrechtliche Korrolarium gesichert: nämlich die Vertretung im Reichstage, was damals die ungarische Gesetzgebung den Protestanten verweigert hat. Einen positiven Beweis dieser Thatsache liefert der Umstand, dass im Reichstage vom Jahre 1790/I jener Entwurf der mixta deputatio übergangen wurde, demgemäss als zweite Bedingung im »Augurale Diploma« aufgenommen werden sollte: »Libertates et Praerogativas civiles Statuum et Ordinum, sive illi Romano-Catholicam Religionem, sive Augustanam et Helveticam confessionem profiteantur, *communia et aequalia esse agnoscimus.*« Hinwieder hat G.-A. 27: 1790/I die griechisch nichtunirte Religion in die staatsrechtliche Ordnung des Landes nicht nur rezipirt und ihr in Folge dessen prinzipiell Selbstverfügungsrecht verliehen, sondern G.-A. 10 : 1792 hat dieser Kirche zugleich das parlamentarische Vertretungsrecht verliehen, was die Protestanten damals nicht erreicht hatten.

Es steht also der Satz fest, dass G.-A. 26 : 1790/I das Selbstverwaltungsrecht den Protestanten nicht als besonderes Privilegium verliehen, sondern blos jenes Mass festgesetzt hat, mit welchem dieses in der Verfassung des Landes wurzelnde und jeder staatsrechtlichen Institution unbedingt gebührende Staatsrecht auch auf die Protestanten ausgebreitet wurde; hat sie jedoch nicht einmal an der Fülle dieses Staatsrechtes theilhaftig werden lassen. Hinwieder hat dieser Gesetzartikel, während er einerseits auf dem Standpunkt basirte, dass die Rezeption nicht einmal mit der politischen Gleichheit kongruent ist, anderseits in unsere Verfassung jenes Grund-

prinzip eingefügt, wonach die freie Ausübung der Religion ohne Selbstverwaltungsrecht einfach unmöglich ist.

Auf welche Weise dieses Prinzip im G.-A. 26 : 1790/I verkörpert wurde, wie sich dieses entwickelt hat und später nicht nur zur Berechtigung aller rezipirten, sondern auch der gesetzlich anzuerkennenden Confessionen wurde, davon werde ich später sprechen.

---

4. Anwendbarkeit der Lehre von den Privilegien im kirchlichen Recht.

Von *Jos. Laurentius* S. J. in Valkenburg (Holland, L.)

In der kirchlichen Verwaltung kommen die Privilegien vielfach zur Anwendung. Die Ausführung der allgemeinen Bestimmungen wird durch Privilegien nicht nur gemildert, sondern in vielen Fällen erst den Verhältnissen angepasst und der Absicht des Gesetzgebers gemäss wie den Bedürfnissen der Gläubigen entsprechend bestimmt. Was auf anderen Rechtsgebieten durch besondere Verordnungen und Genehmigungen erzielt wird, ist in dem kirchlichen Recht nicht selten Gegenstand der Privilegien.

Im bürgerlichen Rechte sind die Privilegien seit den Umwälzungen der staatlichen Ordnung vom Beginn des 19. Jahrhunderts seltener geworden; dieselben verbinden sich zu leicht mit dem Begriffe des Antiquirten und erfreuen sich keiner besondern Beliebtheit. Gilt dasselbe vom kirchlichen Privilegium?

Weder im kirchlichen noch im staatlichen Rechte sind die Privilegien grundsätzlich ausgeschlossen. Die Gleichheit der Rechte aller entspricht ja keineswegs dem vollkommensten Zustand einer Rechtsordnung. Das gemeinsame Wohl erfordert sogar eine vom gemeinen Rechte gesonderte Stellung einzelner. Der Umfang dieser besonderen Rechtsnormen kann nun freilich zu verschiedenen Zeiten ungleich sein. Um jedoch die Frage über die Bedeutung und Anwendbarkeit der Lehre von den Privilegien für das heutige Kirchenrecht zu beantworten, ist es nothwendig, den Begriff des Privilegiums zu untersuchen. *Wird der Begriff des Privilegiums heute in derselben Weite genommen wie in der ältern Doktrin?* Hat die Entwicklung der kirchlichen Rechtslehre vielleicht ähnliches erzielt, wie das Staatsrecht? Hier ist die Verleihung mancher Privilegien, deren Ertheilung nach älterem Rechte durch eine gesetzgeberische Handlung geschehen wäre, zur Verwaltungssache gemacht, so die Verleihung von Korporationsrechten, die Genehmigung der Ausgabe von Inhaberpapieren (vergl. Holtzendorff, Rechtslexikon »Privilegien«). Durch die veränderte Behandlung treten derartige Verleihungen nicht mehr als Privilegien hervor. Ist ähnliches im kirchlichen Rechte wahrzunehmen?

I. Ausdehnung des Begriffes des Privilegiums bei den älteren Kanonisten.

1. Die älteren Kanonisten erklärten das Privilegium als: »*das einem oder mehreren verliehene besondere Recht ausserhalb des gemeinen Rechtes;* das Recht scheidet sich nämlich in allgemeines und besonderes; das gemeine Recht ist das für alle giltige Gesetz; das besondere Recht heisst Privilegium. Ich sagte aber »ausserhalb des gemeinen Rechtes«; weil eine Verleihung, welche nur gemäss dem gemeinen Recht geschieht, d. i. die jemand etwas verlieh, was ihm nach gemeinem Recht schon zustand, nicht Privilegium genannt werden sollte«, so *Bernardus Papiensis* in seiner Einleitung zum 28. Titel des 5. Buches der Summa decretalium[1]). Die Glosse zu c. 3 D. 3 stellt das Privileg als *Ausnahme vom gemeinen Recht* auf, indem sie zur Definition des *Isidor:* »privilegia sunt leges privatorum, quasi privatae leges. Nam privilegium inde dictum est, quod in privato feratur« in der Erklärung hinzufügt: Privati dicuntur proprie, qui non sunt constituti in aliqua dignitate. Sed hic privati dicuntur omnes exempti a iure communi, sive sit collegium sive aliqua specialis persona.«

a. allgemeine und besondere Privilegien.

2. Eine ausführlichere Behandlung der Lehre vom Privilegium findet sich bei *Goffredus de Trano*[2]): »Privilegium ist eine Vergünstigung, welche ausserhalb des gemeinen Rechtes jemand zugestanden ist. Denn sobald keine Vergünstigung und Wohlthat mehr in der Bewilligung enthalten ist, hört sie auf Privilegium zu sein. Das Wort Privilegium bedeutet ein Privat-Gesetz. Diese Privat-Gesetze bilden aber kein allgemeines Gesetz. Es gibt zwei Arten von Privilegien, nämlich *allgemeine und besondere.* Das allgemeine wird einer Gesellschaft, einem Collegium, einer Gesammtheit von Personen erteilt; z. B. c. 29 C. 17 q. 4 »si quis suadente«. Zu diesen Privilegien rechnet Goffredus also das privilegium canonis, welches dem Stande der Kleriker zum Schutze gegen schimpfliche Behandlung gegeben ist. In gleicher Absicht beruft Goffredus sich auf c. 12 »si diligenti« X. 2, 2. In dieser Dekretale verwirft Innozenz III. das Vorgehen einiger Kleriker, welche in streitigen Sachen ihren Gerichtsstand aufgaben und sich dem weltlichen Gerichte unterstellten. Da die Vergünstigung eines besondern Gerichts-

1) edit. Laspeyres pg. 253.
2) Summa in titulos decretalium, Venetiis, 1570. V, 33.

standes nicht dem einzelnen persönlich gegeben ist, sondern dem gesammten Klerikalstande öffentlich und allgemein gewährt wurde, so kann eine Privatperson darin keine gültige Beschränkung herbeiführen.

Zu den allgemeinen Privilegien gehören ferner diejenigen, welche minderjährigen Personen und Kirchen inbezug auf Verträge gewährt sind.

Ein besonderes Privileg hingegen ist jenes, das einer Person verliehen wird und das mit der Person erlischt. Andere Privilegien gehen auf den Erben über und werden dingliche Privilegien genannt.

3. Die Unterscheidung der Privilegien in allgemeine und besondere wird dann bei den späteren Schriftstellern festgehalten. *Suarez* stellt sich die Frage, ob das Privileg immer den Nutzen der Einzelperson zunächst berücksichtigen müsse, oder ob dasselbe auch auf das allgemeine Beste gerichtet sein könne. Die Frage ist nach Suarez zu bejahen und dementsprechend sind Privilegien, welche unmittelbar das Wohl einer Privatperson berücksichtigen, von den zum gemeinsamen Wohle verliehenen zu unterscheiden. Diese Unterscheidung wird dann des weiteren erklärt. Im Privilegium ist *der Zweck von dem Inhalte des Privilegs zu scheiden.* Die aufgestellte Unterscheidung zwischen Privatprivilegien und Privilegien zum allgemeinen Wohl ist vom Inhalt, der Materie des Privilegs, nicht von seinem Zwecke zu verstehen. Denn jedes Privileg kann und muss auf das Gemeinwohl als seinen Zweck hingeordnet werden. Dadurch bekommt es seine Berechtigung. Dem allgemeinen Wohle entspricht es nämlich, wenn würdige und einer solchen Ausnahmestellung bedürftige Glieder der Gemeinschaft mit Privilegien bedacht werden. Dann will zwar ein solches Privileg dem einen oder anderen eine Vergünstigung erteilen, enthält aber zugleich für die Gesamtheit die Vorschrift, dem Berechtigten den Gebrauch seines Privilegiums ungestört zu lassen; hat mithin die Wirkung eines Gesetzes und muss dementsprechend auf das Gemeinwohl hingeordnet sein.

Ist also der Zweck stets mit Rücksicht auf die Gesamtheit erfordert, so kann der *Inhalt* des Privilegs eine Verschiedenheit zulassen. Der Inhalt oder nächste Zweck des Privilegs nämlich ist der Vorteil, welcher dem Privilegierten gewährt ist. Dieser Vorteil kommt nun zuweilen einer Einzelperson zu gute, oder wenn er sich auf mehrere erstreckt, so kommen dieselben hier doch als Einzelpersonen und nicht als Teile der Gemeinschaft in betracht; ein solches Privileg nun wird verstanden, wenn von einem Privatprivilegium einzelner die Rede ist.

Zuweilen aber *berücksichtigt* ein Privileg an *erster Stelle den Nutzen einer Gemeinschaft* und deshalb sagt man von ihm, dass es an sich das Gemeinwohl bezwecke. Diese Eigenschaft ist mit dem Wesen eines Privilegs, das stets ein Privatgesetz bleiben muss, wohl vereinbar. *Denn jene Gemeinschaft, welche hier Träger des Privilegs ist, wird als Teil der gesamten Gesellschaft aufgefasst* und das ihr gewährte Recht steht als besonderes dem gemeinen Recht gegenüber und kann deshalb in der Form eines Privilegiums gewährt werden.

4. Somit kann die genannte Einteilung der Privilegien mit Recht aufgestellt werden. In der That sind nämlich beide Arten in Uebung. Privatprivilegien kommen sehr häufig vor; zu den gemeinsamen Privilegien gehört die besondere Stellung der Geistlichen; ihr gesonderter Gerichtsstand und das privilegium canonis. Diese beiden Arten von Privilegien haben auch gewisse verschiedene Aeusserungen. So darf der Begünstigte seinem Privatprivilegium entsagen, während das bei den Privilegien der zweiten Art dem einzelnen Teilnehmer an demselben nicht gestattet ist. Vergl. c. 12 X (Innocentius III.) II, 2; c. 45 X (Innocentius III.) V, 39. An letzterer Stelle wird der Verlust des Klerikal-Privilegiums über solche verhängt, welche sich den Pflichten ihres Standes entziehen und nur in Schwierigkeit zur Umgehung der gerichlichen Verfolgung das klerikale Aeussere anlegen.

Der Grund für die verschiedene Behandlung dieser Arten von Privilegien liegt in dem Verhältnis des Begünstigten zu dem Sondergesetz. Das Privatprivileg gibt zunächst dem einzelnen Inhaber einen Vorteil und gleicht demnach dem Eigenthumsrecht, welchem der Private entsagen kann. Das Gemeinwohl aber, für welches die anderen Privilegien gegeben werden, ist nicht in gleicher Weise dem Ermessen des einzelnen anheimgestellt. (Vergl. *Suarez*, de legibus, lib. 8 de lege humana favorabili, c. 6.)

5. In neuerer Zeit wurde jedoch den *allgemeinen Gesetzesvergünstigungen gewisser Berufsstände die Eigenschaft von Privilegien abgesprochen.* Den Hauptgrund für diese von der älteren Lehre abweichende Ansicht bietet das römische Recht. Schon *Zallinger* hatte darauf hingewiesen, das Privileg bedeute nur in weiterem Sinne jedwede Sonderstellung, auch wenn sie einem ganzen Stande und vermöge des allgemeinen Rechtes verliehen sei [1]).

---

1) Institutiones iuris ecclesiastici, in libr. V Decretalium § 262 (Augustae Vindel. 1793).



Entschiedener weist *Friedrich Karl von Savigny* die Verbindung der allgmeinen Privilegien mit den besonderen ab. Nachdem die Unterscheidung von regelmässigem (ius commune) und anomalem Recht (ius singulare) aufgestellt, nennt v. Savigny es verwirrend, dass man das ius singulare zusammengeworfen habe mit dem, was wir heutzutage gewöhnlich Privilegien nennen, nämlich mit den durch die höchste Staatsgewalt bestimmten individuellen Ausnahmen von der Anwendung der Rechtsregeln. »Um dieses klar zu machen, ist es nöthig, das Verhältnis der Begriffe von der Terminologie genau zu scheiden. Solche individuellen Ausnahmen sind überhaupt gar nicht Bestandtheile des allgemeinen Rechts und unterscheiden sich dadurch gänzlich von dem ius singulare.

Sie haben mit derselben gemein die Natur der Ausnahme von einer Regel; ferner die Entstehung durch eine einseitige Erklärung der gesetzgebenden Gewalt. Allein diese letzte Aehnlichkeit ist nur eine zufällige, nicht allgemeine, da sie ja auch durch Verträge entstehen können. Mit der Terminologie aber verhält es sich folgendergestalt. In der ältesten Sprache heissen diese individuellen Ausnahmen in der That privilegia. In unseren Rechtsquellen dagegen ist privilegium die regelmässige Bezeichnung für das ius singulare, und kommt dabei, wie oben bemerkt, in einer grossen Zahl von Stellen vor. Die individuellen Ausnahmen aber sind in den Rechtsquellen überhaupt selten erwähnt, und wo sie vorkommen, werden sie durch keinen regelmässigen Kunstausdruck bezeichnet, sondern bald bloss beschrieben, bald personales constitutiones oder auch privata privilegia genannt[1].«

6. Der Ansicht Savignys sind auch einige Kirchenrechtslehrer gefolgt und haben die allgemeinen, für gewisse Stände vom Rechte ertheilten Wohlthaten von den Privilegien geschieden. So *Schulte.* Rechtssätze, welche für gewisse Klassen von Personen, Sachen oder Rechtsgeschäften besondere Bestimmungen treffen, bilden das ius singulare und sind keine Privilegien. Es sind dies keine eigentlichen Ausnahmen, sondern in der ratio iuris begründete Sonderbestimmungen. Sie beruhen auf dem ius commune oder particulare, stellen sich aber keineswegs als individuelle Ausnahmen im heutigen Recht heraus und haben auch nicht in einem exceptionellen Akte des Gesetzgebers ihren Ursprung. Diese iura singularia sind überhaupt dem Stande gegeben und bilden für das einzelne Individuum keine Ausnahme, sondern das ius commune. Weil jedoch wie im

1) System des heutigen römischen Rechts, Bd. 1. § 16. S. 65. Berlin, 1840.

Corp. iur. rom. wie im Corp. iur. can. als in spätern Rechtsquellen für diese iura singularia der Ausdruck privilegia unendlich oft vorkommt, will Schulte *nicht behaupten*, *dass der Ausdruck in dem engern Sinne ein unbedingt technischer sei.* Es ist nur seine Absicht, durch die engere Fassung des Wortes einen festen Gebrauch beizubehalten, um von jeder Vermischung fremder Dinge frei zu bleiben. Privilegium ist ihm deshalb nur jene Abweichung vom regelmässigen Rechte, welche in einer Ausnahme für eine einzelne physische oder juristische Person oder auch eine Mehrheit von Personen, ein Institut, einen Ort u. s. f. vom ius commune besteht, so dass an die Stelle des ius commune ein besonderes Recht, eine lex specialis, privata gesetzt wird, die Ausnahme somit ihr Wesen darin findet, dass sie als Rechtsquelle für die Person u. s. f. auftritt [1]).

7. Wie Schulte lässt auch *Hinschius* das ius singulare als Privilegium in der weiteren Bedeutung sich vom privilegium im engeren Sinne dadurch scheiden, dass das erstere die Verhältnisse ganzer Klassen von Personen oder Sachen mit Rücksicht auf die für dieselben in Frage kommenden Besonderheiten und eigenthümlichen Bedürfnisse allgemein normiert, dass es also in der ratio iuris begründete Sonderbestimmungen, welche für gewisse engere Kreise das ius commune bilden, aufstellt, während das Privilegium im eigentlichen Sinne nur die individuelle Stellung der Person oder Sache oder eine Mehrheit solcher ohne Rücksicht auf die für alle Personen oder Gegenstände derselben Gattung in Frage kommenden Gesichtspunkte zu regeln beabsichtigt. Dem entsprechend bestimmt Hinschius das Privilegium im engeren Sinne als eine *besondere*, *von dem gemeinen Recht abweichende Rechtsnorm*, *welche nur für eine Person oder eine Sache oder auch eine Mehrheit solcher*, *aber nicht ausnahmslos für alle gleicher Art*, gegeben wird und die rechtliche Stellung derselben in bestimmter Beziehung regelt [2]).

8. *Werden diese besonderen Rechte*, *wodurch die Verhältnisse einiger gesellschaftliehen Klassen geordnet werden*, *begründeter Weise aus dem Begriffe der Privilegien geschieden?* Offenbar lässt diese Frage eine verschiedene Beurtheilung zu. Will jemand das Privilegium nur als lex privata aufgefasst wissen und sein Wesen darin finden, dass eine physische oder moralische Privatperson sein Träger sein muss, dann wird freilich der Kreis der Privilegien sehr beschränkt und es wird bei der Erklärung der Rechtsquellen sowohl

1) *Fr. Schulte*, Das katholische Kirchenrecht. Giessen 1860, 1, 141 fgd.
2) *P. Hinschius*, System des kath. Kirchenrechts. Berlin 1883, 3, §. 193 S. 805 fgd.



wie der Schriftsteller bei den Privilegien stets die Vorfrage beantwortet werden müssen, ob es sich in dem gegebenen Falle um ein Privilegium oder um ein singuläres Recht handelt, was zu unterscheiden vielleicht nicht immer so einfach ist. Besonders dann wird eine solche Unterscheidung schwierig sein, wenn das Privilegium so vielen Einzelpersonen mitgeteilt ist, dass es als Recht der ganzen Gesellschaftsklasse angesehen werden muss und dennoch nicht als gemeines Recht für diese Gattung von Personen bezeichnet werden kann.

Ohne Zweifel kann eine Bestimmung, welche ursprünglich nur für gewisse Personen gegeben wurde, wegen der gleichartigen Verhältnisse allmählich auf alle ausgedehnt werden, für welche die nämlichen Bedingungen auch einen gleichwertigen Beweggrund für die Verleihung des besondern Rechtes liefern. *Dann würde die individuelle lex specialis seinem Inhalt nach zum ius singulare erhoben werden.*

Die Entwicklung kann jedoch auf einer Zwischenstufe stehen bleiben. Wird das Privilegium herkömmlicher Weise für alle Personen und Gegenstände derselben Art erteilt, ohne einfachhin als Recht für die ganze Klasse dieser Personen und Sachen aufgestellt zu sein, so würde in *formeller Hinsicht das betreffende Recht ein Privileg* im Sinne der engeren Auffassung bleiben, die Fülle gleichlautender Privilegien derselben Art aber würde *materiell ein für die Gesamtheit dieser Personen geltendes Recht*, ein ius singulare bewirken [1]. So werden den Kardinälen gewisse Befugnisse regelmässig erteilt, jedoch in jedem Falle durch besondere Verleihung, nicht kraft des ohne weiteres geltenden Gesetzes. Die Exemtion wird den religiösen Orden vom heiligen Stuhl bewilligt; diese Erteilung geschieht regelmässig, aber wiederum durch Einzelverleihung, nicht durch ein allgemeines Gesetz.

9. Sind nun diese Sonderrechte aus der Zahl der Privilegien auszuscheiden, sobald ihnen die allgemeine Anerkennung zukommt, sobald der in Wirklichkeit schon bestehende Zustand zur Gesetzesregel erhoben wird? Oder darf man mit den älteren Kirchenrechtslehrern dieses allgemeine Recht einer Gattung von Personen oder Sachen noch als Privilegium auffassen, insofern es im Gegensatz zum gemeinen Recht für bestimmte Verhältnisse eine Ausnahme darstellt?

Mag das ius singulare als Privilegium im weiteren Sinne gefasst werden, da es sich der allgemeinen Rechtsnorm nähert und

1) *Hinschius* a. a. O. S. 806.



nach Art des gemeinen Rechts äussert, immer bleibt es ein Sonderrecht und behält insofern seine Eigenart als Privilegium.

Die Gründe, welche die ältere Doktrin veranlassten, das ius singulare als Privilegium zu behandeln, scheinen uns durch die Beweismomente für die entgegengesetzte Ansicht nicht überwunden zu sein und so mag es sich der Mühe lohnen, dieselben hier noch kurz zu besprechen. Da der vorliegenden Frage ein theoretisches Interesse zukommt, so ist ihre Behandlung wenigstens berechtigt. Aber auch die praktische Bedeutung ist von der Untersuchung über den Umfang der Privilegien nicht ausgeschlossen. Weil die ältere Doktrin das ius singulare unter den Begriff der Privilegien fasste, hat sie die Theorie der Privilegien folgerichtig auf dasselbe angewendet. Sie wäre dazu nicht berechtigt gewesen, falls das ius singulare unter den Privilegien keinen Platz findet. Sehen wir also, wie die ältere Schule ihre Auffassung rechtfertigte.

b. Die in das Rechtsbuch aufgenommenen Privilegien.

10. Bei der Eintheilung der Privilegien in solche, welche dem Rechtsbuch eingefügt sind und solche, die kraft eigenen Reskriptes verliehen sind, berührt *Schmalzgrueber* unsere Frage. Dem Rechtsbuch, oder besser dem Recht sind vorzüglich die *allgemeinen Privilegien der Kirchen* und der Geistlichen einverleibt. Dem steht jedoch nicht entgegen, dass die Privilegien Sonderrechte schaften und insofern zum gemeinen Recht im Gegensatz stehen, da dieses für alle gesetzt ist, während die Privilegien zu gunsten einzelner Personen gegeben werden. Die ***Privilegien können vielmehr wohl in einem allgemeinen Gesetze enthalten sein***, es ist das sogar hin und wieder recht nützlich, insofern ein solches Privileg von allen gekannt wird und so die Berechtigten an seiner Ausübung weniger gehindert werden [1]).

11. Die Unterscheidung, an welche Schmalzgrueber die Erörterung anknüpft, findet nun in neuerer Zeit ebenfalls heftigen Widerspruch. So verwirft *Hinschius* diese Eintheilung zugleich mit derjenigen in pr. communia und singularia: »Völlig gleichgültig ist die Scheidung in p. communia und privata oder singularia d. h. solche, bei denen hauptsächlich das Wohl des Ganzen und diejenigen, bei welchen in erster Linie das des Begünstigten beabsichtigt wird, Schmalzgrueber n. 59. Die weitere Eintheilung der Privilegien in p. iuri communi inserta oder clausa in corpore iuris und extra corpus

1) *Schmalzgrueber*, lib. 5 Decretal. tit. 32 n. 14.



iuris oder per speciale rescriptum data bei den Aelteren, auch noch bei Phillips 5, 117, wobei übrigens auch die iura singularia mit unter den Begriff des Privilegs gezogen werden, hat zu der haltlosen Theorie geführt, dass der Richter die ersteren kennen müsse und daher nur eventuell die letzteren bewiesen zu werden brauchten, sowie dass die Privilegien des corpus iuris nicht über ihren Inhalt ausgedehnt werden dürfen. Das letztere gilt aber von allen und das erstere ist in Bezug auf die Privilegien im eigentlichen Sinne unrichtig, da sich weder ihre Fortdauer noch auch ihr Wortlaut aus dem corpus iuris ergibt [1]).« In gleicher Weise schon früher *Schulte,* welcher die verschiedenen Eintheilungen überhaupt nur mittheilt, um den Standpunkt der Schule zu zeigen. »Es braucht nur darauf hingewiesen zu werden, dass es überflüssig, ja unwissenschaftlich ist, von jedem Erfordernisse, von der Wirkung u. s. f. einen besondern Eintheilungsgrund herzunehmen, und dass diese Methode lediglich in der scholastischen Manier der Aeltern ihren Grund hat« [2]).

12. Wird einmal vorausgesetzt, dass die allgemeinen Privilegien nicht unter den Begriff des Privilegs kommen, dann hat die besagte Unterscheidung freilich wenig Bedeutung, obwohl auch hier allgemeines Privileg und ein solches, welches *in das allgemeine Recht aufgenommen ist,* nicht zusammenfällt. Das Tridentinum bestätigte dem Kloster von Clugny seine Ausnahmestellung und fügte damit ein Privileg im engeren Sinne der Bestimmung des gemeinen Rechts ein [3]). Eine derartige Sonderbestimmung des allgemeinen Rechtes wird beim Richter als bekannt vorausgesetzt und ihr Wortlaut und ihre Fortdauer ist aus dem Gesetze wohl ersichtlich.

Auch vermag der Hinweis auf c. 6, 7. in VIto V, 7 die aufgestellte Eintheilung nicht umzustossen. An diesen Stellen werden nämlich den exemten Aebten gewisse Auszeichnungen vor den nicht exemten zuerkannt; dann werden Vorschriften über den Nachweis von Privilegien gegeben. Ob aber Exemtion vorhanden ist und wie weit im einzelnen Falle ein Privilegium vorliegt, muss im besonderen nachgewiesen werden und darüber wollte das Gesetz keine Bestimmung geben. Schulte geht darum zu weit in seiner Behauptung gegen Phillips, dass man damit in einem Zuge seine Regel umgestossen und zugleich keine Ausnahme gemacht habe [4]). Phillips

---

1) a. a. O. III S. 809 Anm. 12.
2) Die Lehre von den Quellen, S. 146 Anm. 28.
3) Sess. XXV cp. 11 de regular.
4) a. a. O. S. 146 Anm. 27. vergl. *Phillips*, Kirchenrecht, 5. S. 117 Anm. 35.

brauchte wegen der beiden genannten Dekretalen seine Regel gar nicht umzustossen, sie findet darauf so gut ihre Anwendung wie auf jedes andere Sonderrecht, welches im Rechtsbuche Aufnahme fand.

Wenn als Unterscheidungszeichen der im Rechtsbuch enthaltenen Privilegien weiterhin aufgeführt wird, »dass die Privilegien des corpus iuris *nicht über ihren Inhalt ausgedehnt werden dürfen«* und dagegen der Einwand erhoben wird, dass dieses ja von allen Privilegien gelte [1]), so liegt hier freilich eine Verwechslung vor.

13. Eigenthümlichkeit der im Rechtsbuche befindlichen allgemeinen Privilegien ist keineswegs, dass sie *nicht* ausgedehnt werden dürfen, sondern vielmehr, *dass sie zuweilen auf ähnliche Verhältnisse Anwendung finden.* Ihre Stelle im allgemeinen Rechtsbuche gibt diesen Privilegien eine grössere Aehnlichkeit mit dem gemeinen Recht. Die Anwendbarkeit dieser Privilegien auf ähnliche Rechtsgestaltungen wird von *Pr. Fagnani* angedeutet in der bei Phillips nicht mit Glück für das Gegentheil angezogenen Stelle: »quamvis Abbas oppositum sentiat, eo quod hoc privilegium sit redactum in corpus iuris et sit Ecclesiis favorabile et ideo ampliandum« [2]). Dass aber diesen Privilegien eine *grössere Anwendbarkeit* zugesprochen wurde, kommt bei anderen Schriftstellern noch entschiedener zum Ausdruck. Ausser Schmalzgrueber, welcher diese Lehre klar ausspricht [3]), möge dessen Gewährsmann, *Ludwig Engel*, in seinen Ausführungen über die fragliche Lehre uns Auskunft geben.

14. Das Privilegium ist ein besonderes Recht oder ein Zugeständnis, das der Obere für eine bestimmte Person oder Anstalt verliehen hat. Ist das Privilegium an sich betrachtet schon von dem allgemeinen Gesetze verschieden, da dieses für alle insgemein aufgestellt wird, das Privileg aber die Begünstigung bestimmter Personen beabsichtigt, so hindert doch nichts daran, dass ein Privileg sich in einem allgemeinen Gesetze ausgedrückt findet. Dadurch nämlich kommt ein solches Sondergesetz zur Kenntnis aller und die Begünstigten werden in der Anwendung desselben sicher gestellt.

Darauf beruht die Unterscheidung von Privilegien, welche im Rechtsbuche enthalten sind von denjenigen, welche durch eine besondere Urkunde ertheilt werden. Zu ersteren gehören die Privilegien der Kirchen, der Cleriker, der Studierenden, der Minderjährigen, Waisen, Militärpersonen u. s. f.

---

1) *Hinschius* an der vorher angeführten Stelle III, S. 809 Anm. 12.
2) Fagnani in c. 44 X de elect. I, 6; n. 15.
3) V, 33; n. 56.

Beide Arten von Privilegien unterscheiden sich in ihren *Wirkungen darin*, dass die *Kenntnis des in das Rechtsbuch aufgenommenen Privilegs beim Richter vorausgesetzt* und folglich der Begünstigte nicht Folge zu leisten hat, falls ein entgegenstehendes Ansinnen an ihn gestellt wird. Ferner sind die im Rechtsbuch befindlichen Privilegien *dauernd ertheilt*, erhalten eine *weite Auslegung* und *werden zuweilen wegen der Gleichartigkeit der Beweggründe ausgedehnt*, gleichwie es beim gemeinen Recht der Fall ist. So darf nach allgemeiner Lehre von einem Privileg, das einer Gattung begünstigter Rechtsverhältnisse gegeben ist, ein richtiger Schluss auf andere, ähnliche Verhältnisse stattfinden [1]).

15. *Fassen wir das bisher Gesagte zusammen, so kommen wir zu dem Ergebnis, dass die ältere Schule nicht ohne sachliche Begründung das im gemeinen Recht, im Rechtsbuch enthaltene Privileg von dem durch besondere Verleihung erworbenen unterschied.*

Dass weiterhin unter den ersteren namentlich die allgemeinen Privilegien (ius singulare) einbegriffen werden. Sowohl die Aufnahme in das corpus iuris wie die Anwendbarkeit auf eine ganze Klasse von Personen oder Gegenständen ist mit der Eigenart von Privilegien verträglich. Es bleibt stets eine *Ausnahme* vom gemeinen Recht; es ist gegen den Wortlaut desselben; anerkennt in den Begünstigten das Vorhandensein von Bedingungen, welche die Anwendung des gemeinen Rechts als eine Schädigung oder wenigstens als zu drückend für die betreffenden erscheinen lassen würde.

16. Die *Ausdehnung auf viele Begünstigte steht gleichfalls nicht in Widerspruch mit dem Privilegium.* Wenn nämlich dieselbe Vergünstigung, welche Gegenstand des ius singulare werden kann, *jedes Mal durch besondere Zuerkennung* und zwar an alle Personen derselben gesellschaftlichen Stellung erteilt wird, so bleibt es auch nach der Ansicht der neueren Kirchenrechtslehrer ein Privileg. Also dadurch, dass der Gesetzgeber, welcher bisher in allen gleichartigen Fällen die Ausnahmestellung verlieh, jetzt seine Handlungsweise in einem allgemeinen Satze ausspricht und die Ausnahme für alle Personen oder Gegenstände derselben Gattung anerkennt, soll die Begünstigung aufhören, Privileg zu sein. *Dieser rein formale Unterschied dürfte aber das Verlassen der älteren Auffassung kaum rechtfertigen.* Denn auch in seiner neuen Gestalt als ius singulare bleibt das Gesetz eine Ausnahmebestimmung,

1) *Ludov. Engel*, Collegium universi iuris, Salisburgi 1770. 15 P. III pg. 1351.



schafft einen vom gemeinen Recht gesonderten Zustand und nur die Zugehörigkeit zu dem vom Gesetzgeber bezeichneten Stande verleiht jemand die Befugnis, auf die vom gemeinen Recht abweichende Behandlung und den damit verbundenen Vortheil Anspruch zu erheben.

c. Entstehen der Privilegien durch Gewohnheit.

17. Wie die älteren Kirchenrechtslehrer die allgemeinen Privilegien annahmen, so liessen sie unter *den Entstehungsgründen die Gewohnheit gelten.* Diejenigen nun, welche inbezug auf die Ausdehnung des Privilegs von der älteren Schule abgehen, verwerfen auch die Entstehung eines Privilegs durch Gewohnheit. Will man nicht einen vagen Begriff von Privilegien aufstellen, meint Schulte[1]), so ist der Satz, dass die meisten Ausnahmerechte, welche durch ein Privileg erworben werden können, auch durch Gewohnheit sich erwerben lassen, nicht richtig. Aus der Gewohnheit kann sich ein Rechtsverhältnis ergeben, welches Berechtigungen verleiht; aus dem Privileg entsteht aber zunächst noch gar kein bestimmtes Rechtsverhältnis zu einer Person, sondern dies ist eine Quelle objektiven Rechts. Tritt die privilegierte Person in ein Verhältnis, für welches das Privileg einen Rechtssatz aufstellt, so wird nunmehr dasselbe auch der Grund ihrer Berechtigung, des subjektiven Rechts. Es wird also durch die Gewohnheit für den einzelnen nie ein Rechtssatz geschaffen, sondern nur eine Berechtigung. Denn die blosse Uebung eines einzelnen kann unmöglich die Erfordernisse haben, die zur Bildung eines Gewohnheitsrechts erforderlich sind. Insbesondere greift Schulte die Ausführung bei Phillips an, weil dieser sich auf c. 1 in VI^{to} I, 2; beruft[2]). Im Anschluss an diese Stelle meint nämlich Phillips, gewissermassen sei im canonischen Rechte jeder aus der Gewohnheit hervorgegangene Rechtssatz ein Privileg, insofern jede Ausnahme vom allgemeinen Recht auf die Duldung durch den Papst zurückgeführt werden könnte. »Will man aber hierauf und wie es einem einfällt, den Begriff von Privileg anwenden, so hat man darauf Verzicht geleistet, sich juristischer Schärfe zu bedienen« [3]).

18. Wurde einmal durch Ausschluss des ius singulare die Bedeutung des Privilegs abweichend von der älteren Doktrin bestimmt, so ist an und für sich nicht zu verwundern, wenn auch die früher aufgestellten Formen des Erwerbes von Privilegien nicht mehr alle

1) Kirchenrecht, 1. S. 154 fg.
2) *Phillips*, Kirchenrecht, 5. S. 110 Anm. 5.
3) *Schulte*, a. a. O. S. 154 Anm. 61.



auf den veränderten Begriff anwendbar sind. *Aber selbst abgesehen von dem ius singulare kann die Gewohnheit auch für ein Privilegium in dem engeren Sinne wohl den Entstehungsgrund ausmachen.* Jedenfalls ist der von Schulte dagegen beigebrachte Grund nicht einleuchtend.

Das Privilegium ist Quelle objektiven Rechts, während die Gewohnheit eine Berechtigung verschafft; die Uebung eines einzelnen kann nicht die für Bildung einer Rechtsgewohnheit nöthigen Erfordernisse haben. Damit widerlegt Schulte die Entstehung des Privilegs durch Gewohnheit.

19. Beide Annahmen sind jedoch hinfällig. Das *Privilegium kann dadurch, dass es objektives Spezialrecht festsetzt, auch subjektive Berechtigungen verleihen.* Eine Reihe von subjektiven Berechtigungen können nach kirchlichem Recht durch Privilegien erworben werden, so das Patronatsrecht ohne die gemeinrechtlich geforderten Bedingungen, das Nominationsrecht auf Bisthümer; Ehrenrechte für Kirchen und Geistliche. Es bleibt also einzig die Frage, ob *die Gewohnheit, welche eine Berechtigung überträgt, auch die Eigenschaft einer Rechtsgewohnheit haben kann.* Diese Frage ist ebenfalls zu bejahen.

20. Zwar vermag eine *Einzelperson* durch ihre Handlungen kein besonderes Recht zu begründen. *Communitäten jedoch,* welche gegenüber dem gemeinen Rechte *partikularrechtliche Bestimmungen erhalten* können, sind auch zur Erwerbung von Privilegien durch Gewohnheit befähigt. Nur für solche moralische Personen nahm die alte Schule den Erwerb eines Privilegiums durch Gewohnheit an und unterschied damit die Ersitzung von dem Begründen eines objektiven Spezialrechts durch Rechtsgewohnheit. Der Inhalt der Berechtigung, die Befugnis, tritt bei der Einzelperson an Stelle des Gesetzes und wird so zum Privileg. Bei einer der Gesetzbildung fähigen Gemeinschaft wird der Inhalt der Befugnis zur gewohnheitsrechtlichen Norm und wird im eigentlichen Sinne zu einer lex. Gerade in der Lehre von den Privilegien treten die Gegensätze sowohl wie das Gemeinsame der Verjährung und des Gewohnheitsrechtes deutlich hervor. Diese Beziehungen waren der älteren Theorie keineswegs entgangen. *Suarez* erklärt so die Entstehung des Privilegs durch Gewohnheit. Diese kann eine gesetzliche Bestimmung einschränken oder ganz aufheben, vielmehr also für bestimmte Berechtigte dieselbe beseitigen. *Das gilt jedoch nur von der Gewohnheit einer moralischen Person, welche der eigenen Rechtsbildung fähig ist.* Für Privatpersonen kann ein solches Gewohnheitsrecht

nicht entstehen, sondern nur die Ersitzung von Berechtigungen, die neben dem Rechte hergehen und die im weiteren Sinne Privilegien genannt werden [1]).

21. In einigen Kapiteln der Dekretalen wird Privileg und Gewohnheitsrecht neben einander gestellt. Daraus folgerte man, dass die Gewohnheit ein Privileg begründen könne [2]). Die Richtigkeit des Schlusses wird von neueren Schriftstellern in Abrede gestellt [3]). Dennoch glauben wir, dass die ältere Erklärung eine bessere Grundlage in den Quellen für sich hat, als Schulte ihr zugesteht. Da auf den meisten Gebieten des Kirchenrechts, so führt Schulte aus, die praescriptio und der entgegen die usucapio zulässig ist, da ferner keine Identificirung von Privileg und Gewohnheit noch endlich der Erwerb eines Privilegs durch Gewohnheit in den Quellen aufgestellt wird, so folgt aus der Nebeneinanderstellung beider nichts für die erwähnte Anschauung. Aus der Gewohnheit ergibt sich ein Rechtsverhältnis, welches Berechtigungen verleiht; aus dem Privileg entsteht aber zunächst noch gar kein bestimmtes Rechtsverhältnis zu einer Person, sondern dies ist eine Quelle objektiven Rechts. Es wird durch die Gewohnheit für den einzelnen nie ein Rechtssatz geschaffen, sondern nur eine Berechtigung [4]).

22. Wird nun die Darstellung bei Schulte, welche, wie gezeigt wurde, theoretisch genommen und ohne Rücksicht auf die Rechtsquellen anfechtbar ist, wenigstens durch diese unterstützt?

In dem oben erwähnten c. 7 in VI^to V, 7, spricht Bonifaz VIII. über den Nachweis der Exemtion. Auf doppelte Weise kann der Nachweis geführt werden, durch Berufung entweder auf schriftliche Dokumente oder auf die kanonische Präskription. Die dritte Möglichkeit, dass beide Momente in betracht kommen, ist für unsere Frage nicht entscheidend.

Der Gesetzgeber versteht die Exemtion beide Male in demselben Sinne. Das erste Mal wird vorausgesetzt, dass sie durch ein *ausdrückliches Privileg* erworben wurde [5]). Sie muss dementsprechend eine objektive Rechtsnorm ausmachen, ein Privileg im eigentlichen Sinne des Wortes sein. Im zweiten Falle wird nun *dieselbe Exemtion durch Gewohnheit erworben* [6]). Mithin vertritt der Gesetzgeber

---

1) *Suarez*, de legibus, l. 8 c. 7 n. 5.
2) *Schmalzgrueber* l. V X tit. 33 n. 94.
3) *Schulte* a. a. O. S. 154.
4) *Schulte* a. a. O.
5) »Qui se asserunt, per privilegia seu indulgentias apostolicae sedis exemptos.«
6) »Si autem ad fundandam intentionem suam super huiusmodi libertate solummodo prascriptionem canonicam duxerint opponendam.«

und mit ihm die Rechtsquelle die Ansicht, dass ein individuelles Sonderrecht durch Gewohnheit erworben werden kann. Auch der Commentator des liber sextus, *Passerinus a Sextula*, lässt nach dieser Gesetzesstelle das Privileg der Exemtion sowohl *durch ein schriftliches Dokument als auch durch Gewohnheit erwerben* [1]).

II. Die Privilegien in ihrem Verhältnis zu den Fakultäten.

Bisher wurde die Frage untersucht, ob die besonderen Gesetze für eine ganze Klasse von Personen oder Gegenständen zu den Privilegien gerechnet werden müssen und ferner, ob durch Gewohnheit Privilegien entstehen können.

1. Zu den Sonderbestimmungen, welche gegen das Gesetz oder doch über das gemeine Recht hinaus einzelnen ertheilt werden, gehören auch gewisse *Befugnisse auf eine bestimmte Zeit.* Es sind dieses *die Fakultäten.* Gehören diese zu den Privilegien?

2. Die eine Ansicht schliesst die Fakultäten von den Privilegien aus. So werden die in den Quinquennalfakultäten ertheilten Ermächtigungen, in gewissen päpstlichen Fällen statt des Papstes Dispensationen und Absolutionen zu ertheilen, von den Privilegien ausgeschlossen, weil das Privileg begrifflich ein spezielles Recht für einen bestimmten Fall schafft, mithin die Uebertragung gewisser Befugnisse, welche einer höheren kirchlichen Instanz kraft eigenen Rechtes zustehen, zur stellvertretenden Ausübung an einen untergeordneten Kirchenoberen niemals Ertheilung eines Privilegiums ist [2]). Andere rechnen die Fakultäten nicht zu den Privilegien, weil denselben durch ihre Beschränkung auf eine bestimmte Zeit die zum Gesetz nöthige Ständigkeit fehlt.

3. Schulte hingegen nimmt die privilegia contra ius und praeter ius an und zählt dementsprechend die pr. absolvendi, dispensandi zu den eigentlichen Privilegien. Die gewöhnlichen Fakultäten schliesst er dagegen davon aus, weil sie nur Ermächtigungen, Mandate zur Ertheilung bestimmter Dispensen an Stelle des Papstes enthalten [3]). *Phillips rechnet die Ertheilung der Absolutions- und Dispensations-Befugnis, welche der Papst je nach den Umständen in verschiedenem Umfange zu ertheilen pflegt, zu den Privilegien* [4]). *Konings* bezeichnet die Fakultäten als eine Vollmacht, welche der mit Jurisdiktion für

---

1) Vergl. den Commentar zu dem c. 7 u. Passerinus a Sextula »de hominum statibus et officiis« tom. 3. Lucae 1733. quaest. 189 art. 10 num. 700 sqq.
2) *Hinschius* 3, 807.
3) S. 143 Anm. 13.
4) Kirchenrecht, 5, 105.



den äusseren Rechtsbereich ausgestattete kirchliche Obere an einen wie immer Untergebenen persönlich verleiht, um ihn für den Gewissensbereich oder auch für das äussere Forum zu gültigen oder erlaubten oder wenigstens unbedenklichen Handlungen zu befähigen. Die Fakultäten oder Indulte, welche den Ordinarien gegeben werden, könne man Quasi-Privilegien oder persönliche Privilegien nennen[1]). *Benedikt XIV.* weist in einem Schreiben an die apost. Vikare Englands auf die Nothwendigkeit hin, durch Verleihung von besonderen Dispensen und Privilegien den vielfachen Schwierigkeiten der geistlichen Sorge für jene Vikariate entgegen zu kommen und weil solche Befugnisse nicht zur rechten Zeit in Rom eingeholt werden können, verleihe der heilige Stuhl den Bischöfen bestimmte Fakultäten[2]).

Wenn Benedikt XIV. hier Dispensen und Privilegien durch Fakultäten erteilt, so gibt er dem Ausdruck Fakultäten eine Bedeutung, welche beide Arten von Ausnahmen von dem gemeinen Recht umfasst. Es wird also angedeutet, dass *Fakultäten auch jene Befugnisse enthalten können, welche unter den Begriff der Privilegien fallen.* Auch lag es nicht in der Absicht Benedikt's XIV., durch diese gelegentliche Bemerkung das Verhältnis der Fakultäten zu den Privilegien zu bestimmen. Zur Erklärung desselben müssen wir die Aufgabe der Fakultäten mit derjenigen der Privilegien vergleichen.

4. Der Ausdruck Fakultäten wird in einem weiteren Sinne gebraucht als das Wort Privileg und deshalb können beide nicht ohne weiteres vertauscht werden.

Fakultäten oder besser Fakultät wird nicht selten die Beauftragung zur Ausführung bestimmter, dem höhern Obern kraft seines Amtes zukommender Handlungen bezeichnet. In diesem Falle liegt einfache Delegation vor und zum Privileg fehlt der wesentliche Umstand, dass die Beauftragung für den Untergebenen kein besonderes, objektives Recht hervorbringt.

Fakultäten heissen mitunter die Ermächtigungen, die zusammen die Ausübung der Seelsorge gestatten und welche nicht kraft eines bestimmten kirchlichen Amtes, sondern kraft des besondern Auftrages gegeben werden. In dieser Form von Fakultäten erhalten Hülfsgeistliche nicht selten die Ermächtigung zum Beichthören, sowie einen bestimmten Kreis anderer seelsorglicher Verrichtungen

---

1) *Anton. Konings* C. SS. R. commentarium in facultates Apostolicas 1898 5 curante Jos. Putzer. Neo-Eboraci, Benziger Fratres. n. 1.

2) Benedictus XIV. »Apostolicum ministerium« 30. Maii 1753. (Juris Pontif. de Prop. F. 3, 533). vergl. Konings a. a. O.



angewiesen. Auch hier handelt es sich nicht um Privilegien, weil eine solche Beauftragung nicht gegen das gemeine Recht ist, noch auch neben demselben hergeht, praeter ius ist. Es ist vielmehr dem Recht entsprechend und eine Forderung desselben, dass die Seelsorge nicht nur durch die Inhaber der Kirchenämter, sondern auch, wo diese nicht ausreichen, durch andere dazu beauftragte Priester geübt werde. Wir haben es hier mit einer dauernden Delegation zu thun.

5. Endlich heissen Fakultäten die *auf eine bestimmte Reihe von Jahren erteilten Befugnisse zu Handlungen contra oder praeter ius* und diese glauben wir unter die Privilegien einreihen zu müssen. Verdienen schon diejenigen Befugnisse, welche bereits im Mittelalter den Missionären für ihre Arbeiten unter Sarazenen und Heiden erteilt wurden, diese Bezeichnung[1]), so gilt dasselbe von den auf bestimmte Zeit erteilten Vollmachten des heutigen Rechts. Zwar hat sich für diese der Name »Fakultäten« ausgebildet. Gleichwohl gehören sie ihrem Wesen nach unter den Begriff der Privilegien der älteren Kirchenrechtslehre. Das soll noch in Kürze nachgewiesen werden. Es würde sich daraus dann ergeben, dass die Grundsätze über Privilegien auch auf die Fakultäten Anwendung finden. Dabei bleibt es selbstredend aus praktischen Gründen immer empfehlenswert, diese Klasse von Privilegien durch den besondern Namen der Fakultäten auszuzeichnen.

6. Den Gegenstand der Fakultäten bilden Befugnisse zu Handlungen, welche das Recht nicht gestattet oder einer höheren Instanz vorbehalten hat. Z. B. das Recht, in einer Reihe von Ehehindernissen Dispens zu erteilen; das Recht, Priester zur Segnung der kirchlichen Gewänder zu bevollmächtigen, die Feierlichkeit bei der Weihe der hl. Oele in bezug auf die Zahl der anwesenden Priester zu beschränken; die Erlaubnis zur Bination zu erteilen und von einigen liturgischen Vorschriften, welche gemeinrechtlich schwer verbindlich sind, unter Umständen abzusehen[2]). Die Fakultäten erteilen Befugnisse praeter und contra ius, und unterscheiden sich von Dispensen schon dadurch, dass in ihnen die Befugnis zu Dispensen liegt und dass nicht ein augenblicklich vorliegender Grund zu einer Ausnahme vom Gesetze Veranlassung wird, sondern eine eigene, vom gemeinen Rechte abweichende Norm aufgestellt wird, wodurch der Inhaber der Fakultäten dem Rechte gegenüber

---

1) Vergl. *Otto Mejer*, Die Propaganda, Göttingen 1852. 1, S. 38.

2) Vergl. die Quinquennalfakultäten bei *Aichner*, Compend. iuris eccl. Brixinae 1900 9 Appendix. IV.



eine bevorzugte Stellung gewinnt. Ihrem Inhalte gemäss wären mithin die Fakultäten den Privilegien beizuzählen.

7. Nur etwa die Beschränktheit ihrer Dauer könnte sie des Privilegiencharakters verlustig gehen lassen. Aber auch dieses Bedenken erweist sich als hinfällig. Zu einer Zeit, als Fakultäten nach heutigen Begriffen erst in den Anfängen waren, *anerkannte die Doktrin bereits auf bestimmte Zeit gegebene Privilegien.* So weist Suarez [1]) auf die der Zeit nach begrenzten Privilegien besonders hin und an erster Stelle nennt er das auf bestimmte Zeit verliehene Privileg. Andere zeitlich begrenzte Privilegien sind jene auf Lebzeit des Inhabers oder des Verleihers gegeben.

Bieten also die Fakultäten, denen in der heutigen kirchlichen Verwaltung eine weitgehende Bedeutung zukommt, die Merkmale der Privilegien, so gelten auch für sie die Grundsätze über Auslegung und Gebrauch der Privilegien. Wenn darum im neueren kirchlichen Rechte auch der Name seltener vorkommt, das, was den Inhalt der Privilegien bildet, findet oft Anwendung.

---

1) de Legibus l. VIII. c. 5 n. 1.

5. Der neue Index.

Von Prof. Dr. *Phil. Schneider.*

In der Bulle »Officiorum ac munerum« vom 25. Januar 1897, mit welcher Leo XIII. die neuen »Allgemeinen Dekrete über das Verbot und die Censur der Bücher« veröffentlichte, hat er zugleich eine Umarbeitung und Verbesserung des Index auf Grund der neuen Dekrete in Aussicht gestellt. Dieser neue, auf Grund der Allgemeinen Dekrete umgearbeitete Index ist jetzt in einer schönen Ausgabe aus der vatikanischen Druckerei erschienen [1]) und den Bischöfen zur Veröffentlichung und Beobachtung zugesendet, zugleich aber auch im Buchhandel dem grösseren Publikum zugänglich gemacht worden. Wiederholt haben frühere Päpste, wie Clemens VIII., Alexander VII. und Benedikt XIV. an dem von Pius IV. im Auftrage des Conzils von Trient herausgegebenen Index Veränderungen vorgenommen, namentlich hat Alexander VII. durch die Bulle Speculatores vom 5. März 1664 die frühere Eintheilung des tridentinischen Index in 3 Klassen, welche leicht zu Missverständnissen in Bezug auf die Bewerthung oder den Grad der Gefährlichkeit der einzelnen Bücher führen konnte, aufgehoben und das Verzeichniss der verbotenen Bücher einfach alphabetisch geordnet. Leo XIII. nun hat auf Grund der »Allgemeinen Dekrete« eine Umänderung des Index und eine gründliche Revision desselben vornehmen lassen. Bezüglich der Form weist der neue Index keine Aenderung auf; dagegen hat der Inhalt, besonders die Zahl der verbotenen Bücher eine erhebliche Minderung erfahren, wenn auch das Wesen und die wesentliche Einrichtung des Index die gleiche geblieben ist. Es dürfte darum nicht unangezeigt sein, die hauptsächlichen Aenderungen der neuen Indexausgabe gegenüber der früheren eingehend darzulegen.

Die neue Indexausgabe ist eine authentische, auf Geheiss und mit Vollmacht des Papstes veröffentlichte, und damit sind die bisherigen Ausgaben des Index, welche vielfach blos Privatausgaben waren und eines amtlichen, autoritativen Charakters entbehrten, selbstverständlich abrogirt und aufgehoben. Der neue Index ist ein stattlicher Band in Kleinfolio mit einer Einleitung (I—XXIII) und 316 Seiten zu je 2 Spalten. Der Druck ist gefällig, in schönen

1) Index librorum prohibitorum Ssmi D. N. Leonis XIII. jussu et autoritate recognitus et editus. Praemittuntur Constitutiones Apostolicae de examine et prohibitione librorum. Romae. Typis Vaticanis MCM.

lateinischen Lettern; die Autorennamen und die Stichworte bei anonymen Werken sind in Fettschrift, die Kongregationsdekrete in Kursivschrift gedruckt. An der Spitze der neuen Ausgabe (p. VII bis X) steht ein Breve Leo's XIII. Romani Pontifices vom 17. September 1900; darauf folgt (p. XI—XXIII) eine Vorrede des Sekretärs der Indexkongregation, des Fr. Thomas Esser. Der Index selbst hat, wie der bisherige, zwei Theile; der erste Theil (pars prior) enthält auf S. 1—34 die »Constitutiones Apostolicae de examine et prohibitione librorum«, nämlich die beiden jetzt ausschliesslich geltenden Konstitutionen über die verbotenen Bücher und die Büchercensur und zwar a) die Konstitution »Officiorum ac munerum« v. 25. Januar 1897 sammt den »Allgemeinen Dekreten über das Verbot und die Censur der Bücher« und b) die Konstitution Benedikts XIV. »Sollicita ac provida« vom 9. Juli 1753 über die Prüfung und das Verbot der Bücher. Auf S. 34—316 folgt dann als pars posterior der revidirte Index der verbotenen Bücher.

In seinem Einleitungsbreve Romani Pontifices weist Leo XIII. in Kürze hin auf die erhabene Pflicht der Päpste zur Reinhaltung der kostbaren Glaubenshinterlage und auf ihre beständige Sorgfalt, wie den guten Samen vom Unkraut, so auch die heilsamen und guten Bücher von den unterschobenen und falschen und gefährlichen zu scheiden, damit die Gläubigen nicht durch den unvorsichtigen und vermessenen Gebrauch derselben an der Reinheit des Glaubens und der Sitten Schaden nehmen. Dann weist der Papst hin auf die Thätigkeit des Concils von Trient, welches gegenüber dem Anschwellen der verderblichen Bücher in Folge der Erfindung der Buchdruckerkunst eine eigene Commission von Concilsvätern und Gelehrten zur Berathung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit eingesetzt hat, und hebt namentlich die Thätigkeit des Papstes Pius IV. hervor, der im Jahre 1564 im Auftrag des Tridentinums die von den dazu bestimmten Concilsvätern verfassten Indexregeln und einen genauen Index der verbotenen Bücher (Index Tridentinus) herausgab; ferner erwähnt er die Aenderungen und Verbesserungen, welche namentlich die Päpste Clemens VIII., Alexander VII. und Benedikt XIV. an dem Index vornahmen. Dann betont Leo XIII., dass seit der letzten Redaktion der Index durch Benedikt XIV. vor ungefähr 140 Jahren die Zahl der verbotenen Bücher sich gemehrt habe und dass manche Irrthümer und Fehler sich in den Index eingeschlichen hätten; desshalb habe er, entsprechend auch den Wünschen vieler Väter des vatikanischen Konzils, die bessernde Hand an den Index gelegt und zuerst die tridentinischen Indexregeln Pius' IV.

durch die apostolische Konstitution »Officiorum ac munerum« vom 25. Januar 1897 gemildert und zeitgemäss umgestaltet. Ebenso habe er befohlen, den Index aufs fleissigste durchzusehen und von Fehlern zu reinigen und denselben so einzurichten und zu ordnen, dass seine ganze Anlage und Einrichtung mit den allgemeinen Regeln oder Dekreten aufs genaueste übereinstimme. Mit diesem mühevollen Auftrage habe er die Cardinäle der Indexkongregation betraut, welche unter Zuziehung einiger gelehrter Männer mit grossem und ausdauerndem Fleisse das Werk vollbrachten und einen neuen, vielfach verbesserten und leichter zu handhabenden Index herstellten, mit Weglassung nicht weniger Bücher, deren Verwerfung einst nothwendig oder zeitgemäss, heute sicherlich unnütz geworden sei.

Zum Schlusse erklärt Leo XIII., der auf seinen Befehl durchgesehene und verbesserte Index solle gleichsam als seinem Breve ausdrücklich eingefügt gelten, und er approbirt und bestätigt ihn kraft apostolischer Autorität und befiehlt, dass er überall auf dem ganzen Erdkreise beobachtet werde unter den durch seine Konstitution »Officiorum ac munerum« festgesetzten Strafen. Endlich befiehlt der Papst allen Bischöfen und Ordensobern und Allen, die es angeht oder angehen wird, dass sie für Veröffentlichung (Verbreitung) und Beobachtung eben dieses Index nach Kräften sorgen sollen. Diess der Hauptinhalt des päpstlichen Breve. Wir betonen hier nochmals, dass mit demselben der publizirte Index für authentisch erklärt und ihm allgemeine Geltung und Rechtskraft verliehen ist.

An dieses apostolische Breve schliesst sich auf p. XI—XXIII die Vorrede des Fr. Thomas Esser O. P., des Sekretärs der Indexkongregation an, worin er einerseits die Grundsätze darlegt, welche bei der Umgestaltung und Verbesserung des Index massgebend waren, anderseits praktische Aufschlüsse und Weisungen über den Druck und die formelle Einrichtung des neuen Index gibt, um den Gebrauch desselben zu erleichtern. Den Inhalt dieser Vorrede werden wir im Folgenden darlegen, indem wir den neuen Index [1]) und dessen Einrichtung, namentlich die Aenderungen gegenüber den bisherigen Ausgaben, erläutern.

Die wichtigste und einschneidendste Aenderung im neuen Index ist die Durchführung der Nr. 1 der allgemeinen Dekrete, d. h. die Herabrückung der Jahresgrenze der in den speziellen Index nicht

---

1) Zur Erklärung der Generaldekrete, der pars prior des neuen Index, verweise ich auf meine Schrift: »Die neuen Büchergesetze der Kirche. Mainz Kirchheim 1900«. Hier interessirt uns zunächst der neue Index, welcher den 2. Theil (pars posterior) des stattlichen Buches bildet.

aufgenommenen Bücher von 1525 auf 1600. Diese Nummer 1 der allgemeinen Dekrete sagt: »Alle Bücher, die vor dem Jahre 1600 entweder von den Päpsten oder allgemeinen Konzilien verurtheilt worden und im neuen Index nicht aufgenommen sind, sollen in derselben Weise als verurtheilt gelten, wie sie einst verurtheilt worden sind: mit Ausnahme derjenigen, welche durch diese allgemeinen Dekrete erlaubt werden«. Durch diese Herabrückung der Jahresgrenze der in den Index aufgenommenen Bücher von 1525 in den tridentinischen Indexregeln auf 1600 sind alle Bücher, welche vor 1600 verurtheilt wurden, also namentlich die Bücher des sog. Index Tridentinus, sowie des Appendix Tridentinus aus dem neuen Index verschwunden und es sind nur mehr Bücher in denselben aufgenommen, welche seit 1600 entweder durch ein spezielles Dekret der Päpste oder von den Kongregationen des Index und des heiligen Offiziums verurtheilt sind. In meinem Buche »Die neuen Büchergesetze« S. 50 habe ich auf diese wichtige Aenderung im künftigen Index hingewiesen und dort gesagt: »Es werden bei der Revision des Index manche Bücher aus demselben verschwinden, namentlich die Bücher oder Namen von Katholiken des 16. Jahrhunderts, die zum Theil irrthümlicher Weise entweder wegen anfänglicher Begünstigung der neuen Bewegung oder wegen zeitweiser zweideutiger Haltung in die I. Classe des Index gekommen waren und mit diesem Zusatz »I. Cl. Ind. Trid.« noch fortgeführt werden, so dass eigentlich alle ihre Werke verboten sind, so z. B. die Namen eines Geiler von Kaisersberg, Willibald Pirkheimer, Staupitz u. a. Die ganze Tragweite dieser Neuerung lässt sich jetzt noch nicht bestimmen, möglicherweise werden auch die Namen der Häresiarchen des 15. und 16. Jahrhunderts, eines Wickleff, Huss, Luther u. s. w. aus dem Index selbst verschwinden, weil ja die Trennung dieser Häretiker und ihrer Sekten von der katholischen Kirche vollständig vollzogen ist und ein spezielles Verbot ihrer Bücher als häretisch wegen der Notorietät der Häresie für alle wahren Katholiken nicht mehr in dem Grade, wie früher, geboten erscheint.« Die Aenderung im neuen Index in Folge der geänderten Jahreszahl 1525 in 1600 ist viel gründlicher durchgeführt worden, als ich damals angedeutet habe: es sind alle vor 1600 verurtheilten Bücher, insbesondere alle mit »Ind. Trid.« oder »App. Ind. Trid.« bezeichneten Bücher aus dem neuen Index verschwunden und die in demselben aufgeführten Bücher beginnen erst seit 1600. Der ursprüngliche, von P. Pius IV. im Auftrage des Tridentinums herausgegebene Index, der sog. Index Tridentinus, hatte 3 alphabetisch geordnete Klassen von verbotenen Büchern. In der ersten Klasse waren keine *Bücher*, sondern blos

die *Namen* der Schriftsteller verzeichnet, welche entweder Häretiker oder der Häresie verdächtig waren, so dass alle Bücher derselben, auch die zukünftigen, verboten waren. In der II. Klasse waren die Namen *bekannter* Autoren oder vielmehr deren Bücher aufgeführt, die wegen ihres Inhaltes verboten waren, ohne Rücksicht darauf, ob der Autor von der Kirche abgefallen war oder nicht. Hier waren somit bestimmte Bücher verboten. Endlich die III. Klasse enthielt solche Bücher, deren Autor unbekannt war oder die ohne Angabe des Autors erschienen waren; diese waren ebenfalls wegen ihres Inhaltes verboten. P. Clemens VIII. hat mit der Bulle Sacrosanctum fidei im J. 1596 den Tridentinischen Index neu herausgegeben und den einzelnen Klassen desselben neue Bücher hinzugefügt. Weil nun diese Klasseneintheilung vielfach als Qualifikation der Bücher angesehen wurde und die Bücher der III. Klasse als weniger gefährlich erachtet wurden, hat Alexander VII. durch die Bulle Speculatores vom 5. März 1664 diese Klassen aufgehoben und alle Bücher einfach alphabetisch geordnet. Jedoch blieb im revidirten Index diese frühere Klasseneintheilung noch ersichtlich, indem bei den Büchern aus dem tridentinischen Index ein Zusatz gemacht war, nämlich bei den Büchern der I. Klasse der Zusatz »I. Cl. Ind. Trid.« und bei den Büchern der II. und III. Klasse der einfache Zusatz »Ind. Trid.« Ebenso waren die Bücher aus dem erweiterten Index Clemens' VIII. mit dem Zusatz »Appendix Ind. Trid.« bezeichnet und zwar ebenfalls entweder mit »I. Cl. App. Ind. Trid.« oder einfach mit »app. Ind. Trid.«, je nachdem das Buch der I. oder den zwei anderen Klassen des Clementinischen Index entnommen war. Der ganze Index Tridentinus nun, sowie der Appendix Ind. Trid. (der Index Clementinus), kurz alle vor 1600 verurtheilten Bücher sind aus dem neuen Index verschwunden und dieser enthält nur mehr die seit 1600 von der Indexkongregation oder dem heiligen Offizium oder von den Päpsten durch ein besonderes Dekret verurtheilten Bücher

Für die Beurtheilung dieser aus dem neuen Index getilgten Bücher ist die Bestimmung in Nr. 1 der allgemeinen Dekrete massgebend: »Alle Bücher, welche vor dem Jahre 1600 entweder von den Päpsten oder allgemeinen Konzilien verurtheilt sind und im neuen Index nicht aufgenommen sind, sollen in derselben Weise als verurtheilt gelten, wie sie verurtheilt wurden, ausgenommen jene, welche durch diese allgemeinen Dekrete erlaubt sind.« Man muss nun bei diesen weggelassenen Büchern vor Allem solche unterscheiden, die ehedem von den Päpsten (durch ein besonderes Dekret) oder von den allgemeinen Konzilien verurtheilt wurden. Diese sind und bleiben

auch jetzt in derselben Weise verboten, wie sie von den Päpsten oder allgemeinen Konzilien verboten worden sind. Es gelten jedoch auch für diese verurtheilten Bücher die Milderungen der neuen Gesetze, d. h. es sind jene ehedem verbotenen Bücher jetzt erlaubt, wenn sie nach den neuen Dekreten gestattet sind, z. B. die Bücher von Häretikern, die »nicht von Religion handeln oder nur oberflächlich dieselbe berühren« (nr. 4 der allg. Dekrete). Alsdann sind solche Bücher zu unterscheiden, welche zwar nicht von den Päpsten durch ein besonderes Dekret oder durch die allgemeinen Konzilien verboten waren, aber ehedem auf dem Index standen. Diese sind jetzt nicht mehr speziell verboten, sondern nur dann, wenn sie nach den allgemeinen Dekreten zu einer Klasse der verbotenen Bücher gehören, z. B. die Bücher der Häretiker, welche »die Häresie vertheidigen« oder welche »von Religion handeln und die Religion angreifen« (nr. 2 und 3). Sie sind somit einzig nach den allgemeinen Dekreten zu beurtheilen und darum erlaubt, wenn sie nicht nach den allgemeinen Dekreten verboten sind. Desshalb sind namentlich die Werke von katholischen Autoren der I. Cl. Ind. Trid., deren sämmtliche Werke verurtheilt waren, jetzt erlaubt, wenn sie »nicht die Häresie vertheidigen oder die Grundlagen der Religion untergraben« (nr. 2 der allg. Dekr.), wie z. B. die Werke eines Geiler von Kaisersberg, Willibald Pirkheimer, Staupitz u. s. w.; ebenso jene Werke von Häretikern, welche »nicht von Religion ex professo (ausdrücklich und absichtlich) handeln oder von denen bekannt ist, dass sie, obschon sie von Religion handeln, nichts gegen den Glauben enthalten« (nr. 4 und 3).

Ausser diesen vor 1600 verurtheilten Büchern sind aber noch viele andere im neuen Index beseitigt, welche, wie der gelehrte Sekretär der Indexkongregation in seiner Vorrede p. XIV sagt, nicht sofast wegen ihres Inhaltes als wegen ihrer verletzenden Form auf demselben standen, oder die schon durch die allgemeinen Dekrete verboten sind oder die nur unbedeutend waren und darum längst vergessen und verschwunden sind. Zur ersten Klasse von weggelassenen Büchern gehören jene, welche zwar richtig und korrekt von der unbefleckten Empfängniss handelten, aber in der Form heftig und für die Gegner verletzend waren; ebenso gewisse Streitschriften, welche mehr häusliche Streitigkeiten und Zwistigkeiten zwischen einzelnen Schulen und Ordensfamilien behandelten und denen nicht wegen eines Irrthums, sondern zur Vermeidung solcher Streitigkeiten durch das Indexverbot Schweigen auferlegt war, eine Massregel, die jetzt nach Beendigung der Controverse gegenstands-

los geworden ist. Ebenso sind weggelassen gewisse kleinere Bücher oder Broschüren abergläubischen Inhaltes oder Bücher mit apokryphen Ablässen, weil dergleichen Bücher oder Broschüren schon durch die allgemeinen Dekrete und zwar die abergläubischen durch nr. 12 und 13 und die Bücher mit falschen Ablässen durch nr. 16 und 17 der allgemeinen Dekrete verboten sind, und letztere überdiess durch die von der Kongregation der Ablässe und Reliquien unterm 10. August 1899 veröffentlichten »Regeln zur Unterscheidung der wahren Ablässe von den falschen« leicht als unecht oder apokryph erkannt werden können.

Endlich sind aus dem neuen Index gewisse kleinere Schriften von geringem Umfang entfernt, die zwar voll schädlichen Giftes waren, aber im Laufe der Zeit vom Sturmwind hinweggeweht wurden und kaum mehr aufzufinden sind; ebenso auch gewisse Thesen, welche an den Universitäten zur Besprechung oder Vertheidigung aufgestellt wurden, die wegen der darin enthaltenen Irrthümer mit Recht auf den Index gesetzt waren, die aber jetzt längst vergessen und bedeutungslos geworden sind. Dagegen sind jene Schriften beibehalten worden, die, wenn auch klein an Umfang, eine gewisse Bedeutung in der Erklärung und historischen Entwicklung der katholischen Lehre besitzen. Auch alle jene Werke, welche blos vom Magister s. Palatii zu Beginn des 17. Jahrhunderts verboten waren, sind weggelassen; ebenso jene, von welchen die Indexkongregation bisweilen erklärt hatte, dass sie in einem nächsten Dekrete weggelassen werden könnten oder müssten, besonders wenn der Autor sich löblicher Weise unterworfen hat; namentlich sind auch jene Sammlungen von Entscheidungen der Konzilskongregation jetzt aus dem Index entfernt und somit gestattet, welche durch Dekret v. 29. April 1621 verboten waren; es sind das besond. die Sammlungen von Augustin Barbosa und Gallemart. Bezüglich dieser Sammlungen habe ich bereits in meinen »Büchergesetzen« S. 122 gesagt: »Solche Sammlungen, die ohne Erlaubniss der römischen Kongregationen oder mit Hintansetzung der von den Präfekten derselben gegebenen Bedingungen gedruckt sind, sind nicht mehr absolut (ipso jure) verboten, weil der Gesetzgeber sie nicht für verboten erklärt hat; sie entbehren jedoch einer eigentlichen Autorität. Solche Sammlungen können darum jetzt erlaubter Weise gebraucht werden, wie diess thatsächlich mit der von Richter und Schulte herausgegebenen Sammlung der Dekrete des Tridentinums und der Entscheidungen der Konzilskongregation geschieht.« Zu diesen jetzt erlaubten Sammlungen von Kongregationsentscheidungen bemerkt Fr. Esser, der Sekretär

der Indexkongregation, in seiner Vorrede p. XVI: »Wenn auch die in diesen Sammlungen aufgenommenen Dekrete blos desshalb, weil sie in einer dieser Sammlung stehen, noch nicht für authentisch zu halten sind, so glaubt man doch, dass eben diese Sammlungen heute eines Nutzens nicht entbehren. Indess ist für die Veranstaltung solcher Sammlungen für die Zukunft in nr. 33 der allgemeinen Dekrete hinreichend vorgesorgt.« Es ist eben die Herausgabe solcher Sammlungen von Kongregationsentscheidungen nur nach vorher erlangter Erlaubniss und mit Beobachtung der von den Leitern einer jeden Kongregation vorgeschriebenen Bedingungen gestattet und nur solche sind authentische Sammlungen. Durch alle diese Weglassungen nun ist die Zahl der verbotenen Bücher im neuen Index um mehr als die Hälfte des früheren reduzirt worden.

In der zweiten Hälfte seiner Vorrede (p. XVII ff.) hebt Fr. Thomas Esser die Verbesserungen hervor, welche bei der Neuausgabe des Index vorgenommen sind, weist auf die Methode und Ordnung hin, welche beim Drucke der Bücher, besonders der Autornamen beobachtet wurde, und gibt genaue Weisungen zum Auffinden eines verurtheilten Buches. Die Verbesserungen und Korrekturen beziehen sich auf Fehler und Irrthümer, die sich im Laufe der Zeit in die verschiedenen Ausgaben des Index eingeschlichen hatten, namentlich wurden Irrthümer in den Büchertiteln und Daten der Kongregationsdekrete auf Grund der Akten der Indexkongregation und des hl. Offiziums, sowie der Bibliotheken zu Rom richtig gestellt. Die Büchertitel wurden genauer gedruckt, dagegen die frühere Beigabe der lateinischen Uebersetzung des Titels von fremdsprachigen Werken weggelassen. Auch die alphabetische Ordnung der Bücher oder Autoren wurde genauer eingehalten; die Autornamen mit Vorsilben, z. B. de, di, des, du, van sind nach diesen Vorsilben geordnet, nur bei zwei Vorsilben, z. B. de la, sub la, ist die erste Vorsilbe weggelassen, z. B. La Fontaine. Bei vielen anonymen Büchern sind jetzt die Namen der Autoren angegeben und finden Verweise von diesen Namen auf die bisher anonym verzeichneten Bücher statt und umgekehrt. Bei sämmtlichen Werken ist das Datum (Tag, Monat und Jahr) des Verurtheilungsdekretes beigesetzt und zwar ist, wo eine nähere Bezeichnung fehlt, das Dekret von der Indexkongregation ergangen. Bei Dekreten des hl. Offiziums ist diess ausdrücklich beigesetzt; ebenso bei jenen Verboten, die durch ein päpstliches Breve direckt ergangen sind. Zur leichteren Uebersicht ist den letzteren ein Kreuz (†) und jenen Büchern, die nicht absolut, sondern mit dem Zusatz »donec corrigatur« verurtheilt sind, ein Stern (*) vorgedruckt.

Bezüglich der *Geltung* des neuen Index ist schon oben gesagt: Der neue Index ist authentisch und hat allgemeine Rechtskraft durch den Willen des Papstes und die allgemeine Publikation. Der Index verpflichtet im Allgemeinen unter schwerer Sünde, d. h. es ist unter schwerer Sünde verboten, ein Buch, welches auf dem Index steht, ohne besondere päpstl. Erlaubniss zu lesen oder zu behalten (vgl. nr. 23 der allg. Dekrete), ausgenommen im Nothfall, wenn eine solche Erlaubniss vom apostolischen Stuhl oder vom delegirten Bischof nicht erholt werden kann, aber ein wichtiger Grund zum Lesen eines solchen Buches vorhanden ist, z. B. zur Widerlegung eines Angriffs u. s. w. Der Papst befiehlt am Schlusse seines Approbationsbreve p. X, dass »der Index überall unversehrt und unverletzlich beobachtet werde, unter den in der Konstitution »Officiorum ac munerum« festgesetzten Strafen«. Eine besondere Strafe ist eigentlich auf die Uebertretung des Indexverbotes nicht gesetzt, sondern es gelten die Bestimmungen nr. 47 und 49 der allgemeinen Dekrete je nach Beschaffenheit des verbotenen Buches. Danach unterstehen nur jene Bücher des Index, welche »von Apostaten oder Häretikern stammen und die Häresie vertheidigen« sowie »die Bücher jedweden Autors, die durch ein apostolisches Schreiben namentlich verboten sind« der Strafe der dem Papste reservirten Exkommunikation, weil diese nach den allgemeinen Gesetzen dieser Strafe unterworfen sind. Wer darum ein solches Buch des Index wissentlich und freiwillig liest, verfällt der Exkommunikation. Dagegen andere Bücher des Index, bei welchen diese Voraussetzungen nicht zutreffen, z. B. die Bücher von katholischen Autoren, welche die Fundamente der Religion untergraben oder jene Bücher von Häretikern, welche nicht die Häresie vertheidigen, sondern nur Häresien enthalten, sind blos unter schwerer Sünde verboten. Ausserdem kann der Bischof nach nr. 49 der allgemeinen Dekrete gegen die Uebertreter des Indexverbotes mit kanonischer Monition vorgehen und hartnäckige Uebertretung mit disciplinären und anderen kanonischen Strafen ahnden.

Zum Schlusse wollen wir noch einige Bemerkungen aus der citirten Vorrede des gelehrten Sekretärs der Indexkongregation hervorheben, welche zur Beurtheilung über den Umfang und die Tragweite einzelner Indexverbote von Wichtigkeit sind. Wo er p. XIV von den verurtheilten Autoren der I. Cl. des tridentinischen Index spricht, deren sämmtliche Werke ehedem verboten waren, sagt er, dass deren Werke, wenn sie nicht ausdrücklich von Religion handeln oder nichts gegen den Glauben enthalten, nicht mehr verboten seien. Und er will diese Milderung auch auf andere Fälle ausgedehnt wissen.



Wenn, so sagt er, überhaupt alle Werke eines Akatholiken verurtheilt werden, so gilt ein solches Verbot in Zukunft nicht für jene Werke, welche überhaupt nicht oder nur oberflächlich von Religion handeln und durch kein General- oder Spezialdekret verboten sind. Darum ist die frühere Unterscheidung zwischen »Alle Werke« und »Alle Werke, die von Religion handeln«, nicht mehr hervorzuheben. So oft nämlich alle Werke eines Schriftstellers verboten werden, so sind nur jene Werke darunter zu verstehen, die entweder von Religion handeln oder, wenn sie nicht davon handeln, durch ein allgemeines oder besonderes Dekret verboten sind. Selbstverständlich gilt aber diese Milderung oder vielmehr diese Interpretation nur bei solchen verurtheilten Büchern, wo es sich überhaupt um Religion handelt, nicht aber bei anderen, z. B. unsittlichen Büchern, wie den Büchern eines Alexander Dumas (omnes fabulae amatoriae), Eugen Sue (ebenso), Emil Zola (omnia opera). Bei solchen Werken gibt es natürlich keine Ausnahme und sind alle verboten. — Weiter bemerkt Fr. Thomas Esser in der genannten Vorrede p. XVI: »Wenn von einem Werke der erste oder die ersten Bände auf den Index gesetzt sind oder wenn periodische Zeitschriften verboten werden, welche später weiter erscheinen, ebenso wenn alle Werke eines Autors verboten werden, dieser aber nach diesem Dekrete noch andere Werke herausgibt, so sind in allen diesen Fällen jene Bände oder Zeitschriften oder Werke, welche nach dem letzten Spezialdekret veröffentlicht wurden, obwohl sie in diesem Spezialdekret nicht eingeschlossen sind, gleichwohl für verdächtig zu halten und man darf mit Recht annehmen und vermuthen, dass dieselben unter das Verbot eines der allgemeinen Dekrete fallen, ausgenommen, wenn die spätere Umkehr oder Sinnesänderung des Autors feststeht. Endlich sind noch einige Gedanken von Wichtigkeit, welche Fr. Esser am Anfange seiner Vorrede p. XI u. XII über das Verhältniss zwischen den allgemeinen Büchergesetzen und dem Index ausspricht. Beide, so sagt er, der Index und die allgemeinen Dekrete haben das gemeinsam, dass sie uns lehren, vor welchen Büchern wir uns zu hüten haben, welche Bücher wir nicht lesen und behalten dürfen; aber sie unterscheiden sich dadurch, dass sie diesen Zweck auf verschiedene Weise zu erreichen suchen. Die allgemeinen Dekrete verbieten sehr viele, ja fast alle schädlichen und vergifteten Bücher, deren Lesen übrigens schon durch das Naturgesetz meistens verboten ist; der Index aber verzeichnet und notirt nur einen Theil und zwar den kleinsten Theil dieser schädlichen Bücher. Durch die allgemeinen Dekrete werden ganze Gattungen, ganze Klassen von ver-

kehrten Büchern verboten, durch den Index aber einzelne Bücher mit Angabe des Namens des Autors und des Titels der Bücher. Es sind somit nicht blos jene Bücher verboten, welche auf dem Index stehen, sondern noch weit grösser ist die Zahl jener Bücher, welche durch die allgemeinen Dekrete verboten sind. Desshalb irren jene gewaltig, welche meinen, die ganze Frage über die verbotenen Bücher sei allein durch den Index bedingt und entschieden, als ob unter den unzähligen verkehrten und gefährlichen Büchern, welche im Laufe der Jahrhunderte das Licht der Welt erblickt haben, blos jene verboten seien, welche durch ein spezielles Dekret des apostolischen Stuhles oder der päpstlichen Kongregationen verboten und im Verzeichniss der verbotenen Bücher aufgenommen sind. Die Kirche kann nicht alle schlechten Bücher speziell und namentlich verbieten; das wäre ein Ding der Unmöglichkeit. Dafür sind die allgemeinen Dekrete da, welche sichere Anhaltspunkte und genaue Regeln geben, um die schlechten Bücher zu erkennen und zu meiden. Wenn die höchste kirchliche Autorität ein Buch auf den Index setzt, müssen besondere gewichtige Gründe dazu vorhanden sein; denn dieselbe wird nicht jedem verderblichen, dem Glauben oder den guten Sitten schädlichen Buche, zumal eines Akatholiken, die Ehre anthun, sich damit zu beschäftigen, weil es jedem guten Katholiken klar ist und klar sein muss, dass ein solches Buch zu den verbotenen gehört; namentlich wird sie solche Bücher von Ungläubigen und Akatholiken nicht speziell verurtheilen, welche den Stempel der Gottlosigkeit und Verwerflichkeit an der Stirne tragen; sie wird solche Bücher nur dann speziell verurtheilen, wenn grosse Gefahr besteht, dass sie aus irgend einem besonderen Grunde viel Unheil anrichten werden. Daher kommt es auch, dass die Bücher von Katholiken häufiger auf den Index kommen, als jene von Akatholiken, nicht als ob sie schlechter und verderblicher wären als jene von Akatholiken, sondern weil die Bücher der letzteren ohnehin mit grösserer Vorsicht aufzunehmen und zu gebrauchen sind. Beide also, die allgemeinen Dekrete und der Index ergänzen sich gegenseitig. — Oft ist ein Buch nicht durch die allgemeinen Dekrete verboten, z. B. das Buch eines katholischen Autors, welches manche gefährliche Lehren und Sätze oder auch Irrthümer enthält, welche von unerfahrenen oder leichtgläubigen Lesern nicht sofort erkannt werden, die aber doch allmählich grossen Schaden anrichten können. Da ist es nothwendig, dass die kirchliche Autorität ein ernstes und warnendes Wort spricht, indem sie das Buch verbietet, d. h. auf den Index setzt. Und umgekehrt, das Buch eines Nichtkatholiken enthält grobe Irr-

thümer, bekannte Irrlehren, oder sogar Schmähungen gegen Gott und die Kirche; gleichwohl kommt es nicht auf den Index, weil es zu unbedeutend oder weil es Jedermann klar ist, dass dasselbe zu den durch die allgemeinen Dekrete verbotenen Büchern gehört. In solchen Fällen, namentlich wenn ein schlechtes Buch oder eine gefährliche Schrift auch unter Katholiken sehr verbreitet wird und grossen Schaden anzurichten droht, ist es Sache der Bischöfe als der berufenen Wächter und Hüter des Glaubens und der guten Sitten einzugreifen, die Gläubigen vor solchen Schriften und Büchern zu warnen und ihnen die ernste Pflicht ans Herz zu legen, solche offenkundig glaubens- und kirchenfeindliche Bücher oder sittengefährliche Schriften von ihren Familien fern zu halten. In der Regel geht der besondern Verurtheilung eines Buches eine Anzeige von kompetenter Seite, vom Bischof oder einer anderen zuständigen Person voraus, welche auf die Gefährlichkeit eines Buches hinweist. Die allgemeinen Dekrete und der Index ergänzen sich somit gegenseitig und es kann ein Buch nur dann mit Sicherheit für erlaubt erklärt werden, wenn es weder zu einer Klasse jener Bücher gehört, welche durch die allgemeinen Dekrete verboten sind, noch auf dem Index der verbotenen Bücher steht.

---

6. Der kirchenrechtliche Inhalt der bundesstaatlichen Ausführungsgesetze zum BG.

Systematisch geordnet und mitgetheilt von Dr. *Karl August Geiger*.

(Fortsetzung. Vergl. I. Quartalh. S. 113 ff.)

9. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Gesetz v. 16. August 1899, betr. die religiöse Erziehung.

Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogtum Sachsen-Meiningen 1899, B. XXIII Nr. 89, S. 449, 450.

Wir *Georg* von Gottes Gnaden Herzog von Sachsen-Meiningen u. s. w. verordnen mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Art. 1. Insofern nicht auf Grund der nachstehenden Vorschriften (Art. 2—6) ein anderes bestimmt wird, sind eheliche Kinder in der Religion des Vaters, uneheliche in der der Mutter zu erziehen.

Art. 2. Für das Recht, zu bestimmen, in welchem religiösen Bekenntnis ein Kind zu erziehen ist, sind, soweit sich nicht aus den Art. 3—4 etwas anderes ergibt, die Vorschriften des BG. über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, massgebend.

Art. 3. So lange der Vater lebt, kann die Mutter das religiöse Bekenntnis eines gemeinschaftlichen Kindes ohne Einwilligung des Vaters, auch wenn er nicht die Sorge für die Person des Kindes hat, nicht ändern, es sei denn,

1) dass ihr die elterliche Gewalt zusteht,
   oder
2) dass im Falle der Scheidung der Ehe oder der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft der Vater allein für schuldig erklärt ist,
   oder
3) dass der Vater wegen Geisteskrankheit entmündigt und nach Feststellung des Vormundschaftsgerichtes die Aussicht auf Wiederherstellung ausgeschlossen ist.

Art. 4. Die von dem Vormund und dem Pfleger getroffenen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht ausser den Erziehungsberechtigten auch Verwandte oder Verschwägerte des Kindes, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismässige Kosten geschehen kann, sowie das Kind selbst hören,

wenn es das 14. Lebensjahr erfüllt hat. § 1847 Abs. 2 des BG. findet entsprechende Anwendung.

Art. 5. Wird die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu einer Aenderung des Bekenntnisses versagt, so ist das Kind in dem bisherigen Bekenntnisse weiter zu erziehen.

Fehlt es nach der Versagung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts an einer Bestimmung, oder stellt sich die vom Vater oder von der Mutter getroffene Bestimmung als ein Missbrauch des Rechtes der Sorge für die Person des Kindes oder als das geistige Wohl des Kindes gefährdend dar, so kann das Vormundschaftsgericht an Stelle des Erziehungsberechtigten die Bestimmung treffen, bezw. die vom Vater oder von der Mutter getroffene Bestimmung ändern.

Art. 4 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Art. 6. Wenn ein Kind aus der Volksschule entlassen ist oder das zur Entlassung erforderliche Alter erreicht hat, kann ohne seine Zustimmung eine Aenderung des Religionsbekenntnisses nicht mehr beschlossen werden. Der Vormundschaftsrichter hat festzustellen, ob die Zustimmung erfolgt ist.

Art. 7. Die Bestimmungen in Art. 10 Abs. 4 des Gesetzes vom 6. September 1844, Art. 15 des Gesetzes vom 22. Mai 1856 und in Art. 7 des Gesetzes vom 7. December 1878 treten ausser Kraft. Unberührt bleibt die Vorschrift in Art. 26 des Volksschulgesetzes vom 22. März 1875 [1]).

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Meiningen, 18. August 1899.

Auf Höchsten besonderen Befehl.
Das Herzogliche Staatsministerium.
V. Heim. *Ziller.* *M. v. Butler.*

10. Freie Hansestadt Lübeck.

AG. der freien Hansestadt Lübeck v. 30. Oktober 1899.

Nro. 5. Religiöse Erziehung.

§. 110. Die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem ein eheliches Kind zu erziehen ist, steht nur dem Vater zu. Sie steht ihm nicht zu, wenn sein Recht der Sorge für die Person des Kindes erloschen ist oder ruht.

---

1) Handelt von der Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse des Schulbezirkes, insbesondere von dem Religionsunterricht für Kinder der konfessionellen Minorität. Hierher gehört insbesondere Abs. 4 des Art. 26. — Die Schulpflicht endet im 14. Lebensjahre.



§ 111. Wenn der Vater gestorben ist, oder sein Recht der Sorge für die Person des Kindes erloschen ist oder ruht, so ist das Kind in dem religiösen Bekenntnisse des Vaters zu erziehen.

Hat aber der Vater bis zu seinem Tode oder bis zum Erlöschen oder Ruhen seines Rechtes dem Kinde den Religionsunterricht in einem anderen religiösen Bekenntnisse erteilen lassen, so ist die Erziehung in diesem Bekenntnisse fortzusetzen.

§ 112. Uneheliche Kinder sind in dem religiösen Bekenntnisse der Mutter zu erziehen.

§ 113. Ist der Familienstand eines Kindes nicht zu ermitteln, so bestimmt das Vormundschaftsgericht, in welchem religiösen Bekenntnisse das Kind zu erziehen ist.

Befindet ein solches Kind sich in der Pflege der Kinderpflegeanstalt, so steht der Sektion des Armenkollegiums für die Kinderpflegeanstalt die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses zu.

§ 114. Das Vormundschaftsgericht kann aus wichtigen Gründen anordnen, dass ein Kind in einem anderen als dem gesetzlich bestimmten religiösen Bekenntnisse zu erziehen ist.

§ 115. Das Vormundschaftsgericht hat darüber zu wachen, dass die Mutter das Kind in dem gesetzlich oder gerichtlich bestimmten religiösen Bekenntnisse erziehen lässt, und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Massregeln einzuschreiten.

§. 116 Wenn der Mutter die Sorge für die Person des Kindes zusteht und sie nicht dem religiösen Bekenntnisse angehört, in dem das Kind zu erziehen ist, so soll das Vormundschaftsgericht ihr für die religiöse Erziehung des Kindes einen Beistand bestellen. Aus wichtigen Gründen kann die Bestellung unterbleiben.

§ 117. Das Versprechen, ein Kind in einem bestimmten religiösen Bekenntnisse zu erziehen, und der Verzicht auf das Bestimmungsrecht des Vaters sind nichtig.

§ 118. Nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres kann ein Minderjähriger selbständig bestimmen, welchem religiösen Bekenntnisse er angehören will.

11. Zusätze zum Allgemeinen Landrecht für die preuss. Staaten.

AG. v. 20. September 1899 [1]).

Art. 86. Die nachstehenden Vorschriften werden, soweit sie nicht schon infolge Reichsgesetzes ausser Kraft treten, unbeschadet der Uebergangsvorschriften aufgehoben.

1) Materialien zum AG. S. 281, 284.



1. Folgende Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes, soweit sie sich nicht auf öffentliches Recht beziehen:

c. Aus dem zweiten Teil der 2. Titel mit Ausnahme der §§ 77, 78, 81—84, 642;

1199—1209 des 11. Titels.

Darnach bleiben aufrechterhalten folgende Bestimmungen über die religiöse Erziehung und den Glaubenswechsel:

T. II Tit. 2 § 77. Zu Abweichungen von diesen gesetzlichen Vorschriften[1]) kann keines der Eltern den anderen auch nicht durch Verträge verpflichten.

§ 78. Solange jedoch Eltern über den ihren Kindern zu erteilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen.

§ 81. Auf eine in der letzten Krankheit erst erfolgte Religionsveränderung wird dabei keine Rücksicht genommen.

§ 82. Hat aber der verstorbene Ehegatte ein zu seinem Geschlechte gehöriges Kind wenigstens durch das ganze letzte Jahr vor seinem Tode in dem Glaubensbekenntnisse des anderen Ehegatten unterrichten lassen, so muss dieser Unterricht in eben der Art auch nach seinem Tode bis zum vollendeten 14. Jahre des Kindes fortgesetzt werden.

§ 83. Vor zurückgelegtem 14. Jahre darf keine Religionsgesellschaft ein Kind zur Annahme und zum öffentlichen Bekenntnisse einer anderen Religion, als wozu dasselbe nach vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gehört, selbst nicht mit Einwilligung der Eltern seines Geschlechtes zulassen.

§ 84. Nach zurückgelegtem 14. Jahre hingegen steht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen.

§ 642. Uneheliche Kinder werden bis zum geendigten 14. Jahre in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen[2]).

---

1) Bezieht sich zunächst auf § 76, welcher lautet: Sind die Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan, so müssen bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichtet werden. Diese Bestimmung wurde bereits durch Einschaltung des § 78 in ihrer absoluten Geltung beschränkt und später durch die Deklaration vom 21. November 1803 als subsidiär geltende gesetzliche Regel aufgehoben, um nicht »den Religionsunterschied in den Familien zu verewigen und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum grossen Nachteile derselben untergraben« Unter der Herrschaft des BG. hat obige Vorschrift die Bedeutung, dass Verträge über die Erziehungsreligion der Kinder keine Rechtswirksamkeit besitzen.

2) Hierunter ist nach der Rechtsprechung des preussischen Kammergerichtes nicht das angestammte, sondern das jeweilige Glaubensbekenntnis der unehelichen Mutter zu verstehen, so dass also ein uneheliches Kind einem

Teil II, Tit. 11 §§ 40—43.

§ 40. Jedem Bürger des Staates, welchen die Gesetze für fähig erkennen, für sich selbst zu urteilen, soll die Wahl der Religionspartei, zu welcher er sich halten will, freistehen.

§ 41. Der Uebergang von einer Religionspartei zu einer anderen geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung.

§ 42. Die Teilnehmung an solchen Religionshandlungen, wodurch eine Partei sich von der anderen wesentlich unterscheidet, hat die Kraft einer ausdrücklichen Erklärung, wenn nicht das Gegenteil aus den Umständen deutlich erhellet [1]).

§ 43. Keine Religionspartei soll die Mitglieder der anderen durch Zwang oder listige Ueberredungen zum Uebergange zu verleiten sich anmassen.

12. *Zusätze zu den Rechtsvorschriften des Königreichs Sachsen.*

AG. v. 18. Juni 1898.

§ 49. Von der Beobachtung der auf *die religiöse Erziehung der Kinder* sich beziehenden Vorschriften des Gesetzes, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedener Konfessionen erzeugten Kinder betr. vom 1. November 1836 (G.- u. V.-Blatt S. 299), kann das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts in dringenden Fällen ausnahmsweise eine Befreiung eintreten lassen. Das Ministerium hat zuvor die Erziehungsberechtigten, sowie nach Befinden nahe Verwandte des Kindes und, falls das Kind unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, das Vormundschaftsgericht zu hören.

§ 53 Abs. 2. Ausser Kraft treten § 11 Abs. 2, 3 des Gesetzes, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher

etwaigen Konfessionswechsel seiner Mutter ohne weiteres Folge zu leisten hat. *Johows* Sammlung der Entscheidungen B. 8 S. 50 und B. 10 S. 71, in welchen die früher vertretene Rechtsauffassung, dass ein uneheliches Kind stets in dem ursprünglichen Religionsbekenntnisse der Mutter zu erziehen sei, aufgegeben wurde. Vrgl. *Johows* Entscheidungen B. 4 S. 79 Beschluss des Kammergerichtes in Berlin v. 5. März 1883. Diese gesetzliche Vorschrift des § 642 kommt nach der Rechtsprechung des bayer. Verwaltungsgerichtshofes in Nordbayern (Gebiet d. preuss. Landrechtes) in gleicher Weise zur Anwendung. Entscheidungen des bayer. Verwaltungsgerichtshofes B. 3 S. 85; B. 5 S. 138; B. 12 S. 442; B. 15 S. 138; B. 18 S. 265.

1) Gilt natürlich nur mit der durch das Gesetz v. 14. Mai 1873, betr. den Austritt aus der Kirche, geschaffenen Modifikation dahingehend, dass der Austritt aus der katholischen, evangelischen oder aus einer mit Korporationsrechten versehenen Religionsgemeinschaft *mit vermögensrechtlicher Wirksamkeit* nur vor dem Richter nach Massgabe der Vorschriften des Gesetzes v. 14. Mai 1873 erfolgen kann.

verschiedener Konfessionen erzeugten Kinder betr. vom 1. November 1836 (G.- u. V.-Blatt S. 301).

13. Zusatz zu den Rechtsvorschriften des Grossherzogtums Baden.

Landesherrliche Verordnung, die Ausführung des BG. und damit zusammenhängender Gesetze betr. vom 11. November 1899.

XI. Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder.

§ 34. Für die in dem Gesetze vom 9. Oktober 1860, die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder betreffend, (Regierungsblatt S. 380) der Staatsbehörde und höheren Staatsbehörde übertragenen Verrichtungen sind die Amtsgerichte zuständig.

14. Anhang. Der Toleranzantrag des Centrums oder Antrag auf Erlass eines Reichsgesetzes, betr. die Freiheit der Religionsübung im deutschen Reiche, welcher im Falle seiner Annahme durch den Reichstag und Bundesrath die obigen Gesetze aus dem Jahre 1899 in wesentlichen Punkten abändern würde, hat folgenden Wortlaut:

I. Die Religionsfreiheit der Reichsangehörigen.

§ 1. Jedem Reichsangehörigen steht innerhalb des Reichsgebietes volle Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften, sowie der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung zu.

Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen [1].

§ 2. In Ermangelung einer Vereinbarung der Eltern sind für die religiöse Erziehung der Kinder die landesrechtlichen Vorschriften desjenigen Bundesstaates massgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingehung der Ehe seinen Wohnsitz hatte.

Nach beendetem zwölftem Lebensjahre steht dem Kinde die Entscheidung über sein religiöses Bekenntnis zu.

§ 3. Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch ausdrückliche Erklärung des Austretenden gegenüber der Religionsgemeinschaft.

Die Erklärung ist an das Amtsgericht des Wohnortes abzugeben; das Amtsgericht hat die zuständige Behörde der Religionsgemeinschaft hievon in Kenntnis zu setzen. Die Erklärung kann schriftlich in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden.

---

1) Fast in wörtlichem Anschluss an die Verfassungsurkunde des Königreichs Preussen vom 31. Januar 1850 Art. 12. Reichstagsverhandl. 1900/1901 2. S. Nro. 80 d. Anlagen S. 367 u. 13. Sitzung v. 5. XII 1900 B. 1, S. 301.

Ueber den Empfang der Erklärung ist eine Bescheinigung zu erteilen [1]).

§ 4. Die Abgabe der Austrittserklärung bewirkt, dass der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft beruhen, insbesondere Leistungen, welche kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften oder von allen Grundstücken des Bezirks oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

II.

Gesetze über die Bestimmung staatlich anerkannter Feiertage.

Eine reichsgesetzliche Regelung der Frage, welche Festtage als Feiertage im Sinne des Rechtes zu gelten haben, ist bisher nicht erfolgt. Die Bestimmung der Feiertage ist in allen Reichsgesetzen dem Landesrechte überlassen worden. Bei der Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes wurde zwar im Reichstage der Antrag gestellt, die Feststellung der für die Gerichte geltenden Feiertage vorzunehmen, ohne dass derselbe Anklang gefunden hätte. Man hat sowohl das Bedürfnis als auch die Durchführbarkeit in Zweifel gezogen, da sich die staatliche Anerkennung von Feiertagen nach den konfessionellen Verhältnissen der Bundesstaaten richtet. Eine Ausnahme von dieser in allen Reichsgesetzen beobachteten Zurückhaltung macht nur die Novelle zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Juni 1891. Diese hat unter dem Gesichtspunkte des Arbeiterschutzes ein für das ganze Reich geltendes gesetzliches Arbeitsverbot für folgende Feiertage angeordnet: für das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingsfest, wobei für das Weihnachts-, Oster- und Pfingsfest eine Arbeitsruhe von mindestens 48 Stunden vorgeschrieben, also zwei Feiertage als Ruhetage bestimmt wurden (§§ 105^b u. 105^h). Im Anschlusse an diese reichsgesetzliche Normierung wurden in den Bundesstaaten unter Beifügung von Feiertagen, welche sich aus dem konfessionellen Charakter der Bevölkerung ergeben, die landesrechtlich anerkannten Feiertage festgesetzt. In den vorwiegend protestantischen Staaten ist den bereits genannten Feiertagen stets der Busstag und Karfreitag gleichgestellt. Für diejenigen Landesteile in Preussen, in wel-

1) §§ 3 und 4 schliessen sich teils sachlich, teils wörtlich an das preussische Gesetz vom 14. Mai 1873, betr. den Austritt aus der Kirche, an.

chen der Karfreitag nach den bestehenden Gesetzen nicht die Eigenschaft eines allgemeinen Feiertages hat, verordnet das Gesetz vom 2. September 1899, betr. den Karfreitag, dass der Karfreitag die Geltung eines bürgerlichen allgemeinen Feiertages habe, aber in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung die bestehende herkömmliche Werktagsthätigkeit nicht verboten sein solle, es sei denn, dass es sich um öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle Arbeiten in der Nähe von dem Gottesdienst gewidmeten Gebäuden handelt. — 18 Bundesstaaten haben eine neue Feiertagsordnung erlassen.

1. Königreich Sachsen.

Verordnung zur Ausführung des BG. vom 6. Juli 1899, Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 S. 204.

§ 8. Allgemeine Feiertage sind im Sinne des bürgerlichen Rechts und der Vorschriften über das gerichtliche Verfahren, wie bisher:

Der 1. und 6. Januar, der Karfreitig, der Oster- und Pfingstmontag, der Himmelfahrtstag, der 31. Oktober, der 25. und 26. December und die beiden Busstage.

2. Grossherzogtum Baden.

Landesherrliche Verordnung, die Ausführung des BG. und damit zusammenhängender Gesetze betr. vom 11. November 1899.

II. Allgemeine Feiertage.

§ 2. Allgemeine Feiertage im Sinne
der Gesetze und Verordnungen über das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, Straf- und Verwaltungssachen,
der Wechselordnung,
des Binnenschifffahrtsgesetzes,
des Bürgerlichen Gesetzbuchs und
des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind:

Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Christi-Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Allerheiligen, Christtag und Stephanstag.

3. Grossherzogtum Hessen.

AG. v. 17. Juli 1899.

Art. 18. Allgemeine Feiertage im Sinne des bürgerlichen Rechts, der Civilprocessordnung und der Strafprocessordnung sind: Neujahrs-

tag, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, erster und zweiter Weihnachtsfeiertag; in der Provinz Rheinhessen ausserdem Fronleichnamstag, Mariä Himmelfahrtstag, Allerheiligentag.

4. Grossherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

AG. v. 5. April 1899.

§ 3. Staatlich anerkannte, allgemeine Feiertage im Sinne der Reichsgesetze sind: der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Busstag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag.

5. Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Ausführungsverordnung v. 9. April 1899.

§ 3. Zu den staatlich anerkannten, allgemeinen Feiertagen gehören ausser den Sonntagen der Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, der erste und zweite Weihnachtstag und die Bettage.

6. Grossherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Ausführungsverordnung v. 9. April 1899.

§ 3. Gleichlautend mit der Verordnung des Grossherzogtums Mecklenburg-Schwerin.

7. Herzogtum Braunschweig.

AG. v. 12. Juni 1899.

§ 15. Allgemeine Feiertage im Sinne des § 193 BG. sind die beiden Weihnachtstage, Oster- und Pfingstmontag, der Neujahrstag, der Karfreitag, der Busstag.

8. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

AG. v. 9. August 1899.

Art. 3 Fristen. Als staatlich anerkannte, allgemeine Feiertage gelten für alle Rechtsgebiete: der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Busstag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag.

9. Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

AG. v. 20. November 1899.

Art. 4. Allgemeine Feiertage im Sinne aller Reichs- und Landesgesetze sind: der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Busstag, sowie der erste und zweite Weihnachtsfeiertag.



10. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

AG. v. 19. Juli 1899.

Art. 8. Als allgemeine Feiertage gelten der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Busstag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag.

11. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

AG. v. 11. Juli 1899.

Art. 3. Als allgemeine Feiertage im Sinne des § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten: der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, das Reformationsfest, der Busstag, der erste und zweite Weihnachtstag.

12. Fürstentum Reuss ä. L.

AG. v. 29. Oktober 1899.

§ 3. Die Bestimmung der staatlich anerkannten Feiertage erfolgt im Verordnungswege.

13. Fürstentum Reuss j. L.

AG. v. 10. August 1899.

§ 16. Als allgemeine Feiertage gelten: der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, das Reformationsfest, der Busstag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag.

14. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

AG. v. 23. August 1899.

§ 14. Als staatlich anerkannte allgemeine Feiertage gelten ausser den Sonntagen der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Busstag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag.

15. Fürstentum Lippe.

AG. v. 17. November 1899.

§ 15. Staatlich anerkannte Feiertage sind in Lippe, von den Sonntagen abgesehen, der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Herbst-Buss- und Bettag, der erste und zweite Weihnachtstag.

16. Freie und Hansestadt Hamburg.

AG. v. 14. Juli 1899.

§ 22. Als staatlich anerkannte allgemeine Feiertage gelten ausser den Sonntagen: der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Busstag, der erste und zweite Weihnachtstag.

17. Freie und Hansestadt Bremen.

AG. v. 18. Juli 1899.

§ 8. Als staatlich anerkannte allgemeine Feiertage gelten ausser den Sonntagen: der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Busstag und der erste und zweite Weihnachtstag.

18. Freie und Hansestadt Lübeck.

AG. v. 30. Oktober 1899.

6. Feiertage §. 20. Staatlich anerkannte allgemeine Feiertage sind ausser den Sonntagen: der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Busstag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag.

19.

Bei dem *bestehenden Landesrechte* bezüglich der staatlich anerkannten Feiertage verbleibt es in Preussen, Bayern, Württemberg, Oldenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen-Altenburg, Waldeck-Pyrmont und Elsass-Lothringen.

III. Eherechtliches Material.

(Ausländer-Ehen, Staatliches Dispensationswesen von bürgerlichen Ehehindernissen, Aufschiebendes Ehehindernis der dienstlichen Ehebewilligung und des Verehelichungszeugnisses.)

1. Königreich Preussen.

A) AG. vom 20. September 1899.

Art. 42. Die Vorschriften, nach welchen für Staatsbeamte und Geistliche zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, werden aufgehoben.

Art. 43. §. 1. Wollen Ausländer oder Ausländerinnen in Preussen eine Ehe eingehen, so haben sie ein Zeugnis der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, dass der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Ehehindernis nicht bekannt geworden ist.



§ 2. Ausländer haben ausserdem ein Zeugnis der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, dass sie nach den Gesetzen dieses Staates ihre Staatsangehörigkeit nicht durch die Eheschliessung verlieren, sondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch die nachfolgende Ehe legitimierten Kinder übertragen.

§ 3. Die nach den §§ 1, 2 erforderlichen Zeugnisse müssen von einem Konsul oder Gesandten des Reichs mit der Bescheinigung versehen sein, dass die das Zeugnis ausstellende Behörde für die Ausstellung zuständig ist.

Diese Vorschrift findet auf solche Zeugnisse keine Anwendung, welche nach den Bestimmungen der Staatsverträge über die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten Urkunden keiner Beglaubigung bedürfen.

§ 4. Von der Vorschrift des § 1 kann der Justizminister im einzelnen Falle, von der Vorschrift des § 2 kann der Minister des Innern im einzelnen Falle oder für die Angehörigen eines ausländischen Staates im allgemeinen Befreiung bewilligen.

§. 5. Die für die Eheschliessung von Ausländern bisher geltenden landesgesetzlichen Vorschriften werden aufgehoben.

§. 6. Will ein Angehöriger der rechtsrheinischen Gebietsteile des Königreichs Bayern in Preussen eine Ehe eingehen, so hat er das nach den Vorschriften der bayerischen Gesetze erforderliche Verehelichungszeugnis beizubringen.

B) Verordnung zur Ausführung des BG. v. 16. November 1899.

Art. 10. Die Befreiung von der Vorschrift, dass eine Frau nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen darf, sowie von dem Verbote der Eheschliessung zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem er den Ehebruch begangen hat (BG. §§ 1303, 1312, 1322), erteilt der Justizminister.

Art. 11. Die Befreiung von der Vorschrift, dass eine Frau erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen darf (BG. §§ 1313, 1322), erteilt das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Frau ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines in Preussen begründeten Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat.

In Ermangelung eines nach Absatz 1 zuständigen Gerichtes ertheilt das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Eheschliessung erfolgen soll, und wenn die Ehe nicht in Preussen geschlossen werden soll, das Amtsgericht 1 Berlin die Befreiung.

Art. 12. Die Befreiung von dem vor der Eheschliessung erforderlichen Aufgebot (BG. §§ 1306, 1322) erteilt der Minister des Innern.

Die Aufsichtsbehörde kann in dringenden Fällen eine Abkürzung der für die Bekanntmachung des Aufgebotes bestimmten Frist (Reichsgesetz v. 6. Februar 1875 §§ 46, 47) gestatten.

Art. 13. Zu einer Ehelichkeitserklärung (BG. § 1723) ist, wenn es sich um die Annahme eines adeligen Namens handelt, die Genehmigung des Königs einzuholen.

In anderen Fällen wird die Ehelichkeitserklärung vom Justizminister erteilt.

Diese Verordnung wurde unter dem 20. December 1899 auch in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont eingeführt Art. 9, 10 und 11 übereinstimmend mit Art. 10, 11 und 12 obiger Verordnung v. 16. Nov. 1899. In den genannten Fürstentümern erteilt ebenfalls der preussische Justizminister und der preussische Minister des Innern die obengenannten Dispensationen.

2. *Königreich Bayern.*

A) Königlich Allerhöchste Verordnung zur Ausführung des BG. und seiner Nebengesetze

oder

Königlich Allerhöchste Zuständigkeitsverordnung vom 24. December 1899.

Befreiung von Ehehindernissen und vom Aufgebote.

§ 12. Die Befreiung von der Vorschrift, dass eine Frau nicht vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen darf, sowie von dem Verbote der Eheschliessung zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, behalten Wir Unserer Entschliessung nach Vernehmung des Staatsministeriums der Justiz vor.

§ 13. Die Befreiung von der Vorschrift, dass eine Frau erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen darf, wird von dem Staatsministerium der Justiz erteilt.

§ 14. Die Befreiung von dem vor der Eheschliessung zu erlassenden Aufgebote wird in den Landesteilen rechts des Rheins von der Distriktsverwaltungsbehörde, in der Pfalz von dem Staatsanwalte bei dem Landgericht erteilt, in dessen Bezirke der zur Anordnung



des Aufgebotes zuständige Standesbeamte seinen Amtssitz hat. In München wird die Befreiung vom Magistrat erteilt.

B) Das unter den Gesichtspunkt des § 1315 Abs. 1 des BG. fallende *aufschiebende Ehehindernis der mangelnden dienstlichen Bewilligung* zur Eingehung einer Ehe seitens der Militärpersonen und Landesbeamten wurde in dem AG. nicht neugeregelt; es bleiben in dieser Beziehung die älteren Kgl. Allerhöchsten Verordnungen v. 28. August 1868 §§ 1 u. 5 und v. 26. Juni 1894 § 6 aufrechterhalten; dazu kommt noch die Kgl. Allerhöchste Verordnung vom 16. December 1899 § 4 Abs. 1.

Verordnung v. 28. August 1868.

§ 1. Alle im Dienste des Staates, der Kirche, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung nicht bloss auf Ruf und Widerruf verwendeten Personen, deren Anstellung von Uns unmittelbar oder von einer Staatsbehörde ausgeht, sind verbunden zur Verehelichung oder Wiederverehelichung die dienstliche Bewilligung einzuholen.

§ 5. Die Erteilung der dienstlichen Verehelichungsbewilligung für die im Militärverbande stehenden Individuen richtet sich nach den desfallsigen besonderen Dienstesvorschriften.

Verordnung v. 26. Juni 1894.

§ 6. Jeder nichtpragmatische Beamte und Bedienstete ist verbunden, zur Verehelichung oder Wiederverehelichung die dienstliche Bewilligung einzuholen. Diese Verpflichtung besteht auch für jene nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche in zeitweisem Ruhestande sich befinden.

Die Voraussetzungen für die Verehelichungsbewilligung sowie die zu deren Erteilung zuständigen Behörden werden von den vorgesetzten Ministerien bestimmt.

Durch die Verordnung vom 16. December 1899 § 4 Abs. 1 ist die Vorschrift, betreffend die Einholung der dienstlichen Bewilligung zur Eheschliessung auch auf die Gerichtsvollzieher ausgedehnt worden.

C) AG. v. 9. Juni 1899, Art. 154 u. 179 und *Bekanntmachung v. 30. Juli 1899*, die Redaktion der Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt u. s. w. betreffend.

Titel I. (Einfluss der Civilehe auf das Heimatrecht.)
Von der Heimat.

Art. 3. Männer, welche zur Zeit des Abschlusses einer bürgerlich giltigen Ehe noch ihre ursprüngliche Heimat besitzen, erwerben durch die Eheschliessung jene Heimat als selbständige Heimat.

Frauenspersonen erwerben durch Schliessung einer giltigen Ehe die Heimat des Mannes.

Art. 4. Die Ehefrau folgt der Heimat des Mannes, dessen letzte Heimat sie auch als Witwe behält.

Einer geschiedenen Frau bleibt die Heimat, welche der Mann zur Zeit der Scheidung hatte. Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach §. 1575 des BG. wird der Scheidung gleichgeachtet.

Ist die Ehe nichtig, so behält die Frau die Heimat, die der Mann zur Zeit der Nichtigkeitserklärung oder der Auflösung der Ehe hat, wenn ihr die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschliessung nicht bekannt war; die Vorschriften des § 1345 Abs. 2 und des § 1704 des BG. finden entsprechende Anwendung.

Titel II. (Aufschiebendes Ehehindernis des mangelnden Verehelichungs-Zeugnisses.)

Von der Verehelichung.

Art. 31. Ein in den Landesteilen rechts des Rheins heimatberechtigter Mann darf eine Ehe erst eingehen, wenn durch ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Zeugnis festgestellt ist, dass der Eheschliessung das im Art. 32 bestimmte Einspruchsrecht nicht entgegensteht.

Auf die Rechtsgiltigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieses Zeugnisses ohne Einfluss; die Ehe hat aber solange, als die Ausstellung des Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, für die Ehefrau und die Kinder dieser Ehe, sowie die durch die Ehe legitimirten Kinder in Bezug auf die Heimat nicht die Wirkungen einer giltigen Ehe. Die Ehefrau behält ihre bisherige Heimat und die Kinder folgen der Heimat der Mutter. Erlangt die Ehefrau erst durch die Verheiratung die bayerische Staatsangehörigkeit, so besitzt sie mit den Kindern dieser Ehe, sowie den durch die Ehe legitimirten Kindern die vorläufige Heimat in der Heimatgemeinde des Mannes. Auf Unterstützungen, welche denselben während der Dauer der vorläufigen Heimat nach Massgabe des Gesetzes über die Armenpflege gewährt werden, findet Art. 19 Anwendung. (D. h. die Unterstützungen fallen dem Staate in dem Umfange zur Last, in welchem sie sonst von der Heimatgemeinde zu tragen wären.)

Vorstehende Bestimmungen sind unbeschadet erworbener Rechte Dritter auch auf diejenigen Ehen anzuwenden, welche nach den bisherigen Fassungen des Art. 31 Abs. 2 oder nach den entsprechenden älteren Vorschriften als ungiltig zu behandeln waren.

Zuständig zur Ausstellung des Zeugnisses ist die Distriktsver-

waltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimat hat.

Das Zeugnis verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Ausstellung des Zeugnisses geschlossen wird.

Art. 32. Die Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimat hat, kann gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Einspruch erheben:

1) wenn und solange gegen den Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens öffentliche Klage erhoben ist;

2) wenn der Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden ist und sich weder über Abbüssung noch Nachlass der Strafe auszuweisen vermag;

3) wenn der Mann oder die Braut zu einer Zuchthausstrafe oder wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit oder wegen Raubes, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung, Gaukelei zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens vier Wochen verurteilt worden ist und seit Abbüssung oder Nachlass der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind, sowie wenn der Mann oder die Braut innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre mindestens drei Mal wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei oder Bettels verurteilt worden ist;

4) wenn die Braut wegen gewerbsmässiger Unzucht verurteilt worden ist und seit Abbüssung oder Nachlass der Strafe drei Jahre noch nicht abgelaufen sind, sowie wenn die Braut innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre wegen gewerbsmässiger Unzucht polizeilicher Aufsicht unterstellt war;

5) wenn der Mann innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat;

6) wenn und solange der Mann oder die Braut sich mit den der Gemeindekasse oder Armenkasse der Heimatgemeinde gegenüber obliegenden Leistungen im Rückstande befindet;

7) wenn und solange der Mann unter Vormundschaft steht oder das Entmündigungsverfahren gegen ihn eingeleitet oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist.

Die Geltendmachung des Einspruchsrechtes steht in Landgemeinden dem Gemeindeausschusse zu. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist der Magistrat befugt, das Nichtvorhandensein gesetzlicher Einspruchsgründe anzuerkennen, wenn dieses vollständig nachgewiesen oder amtsbekannt ist. In zweifelhaften Fällen, sowie bei dem Vorhandensein eines unzweifelhaften Einspruchsgrundes haben

die Gemeindebevollmächtigten zu beschliessen, ob Einspruch erhoben werden soll.

Hat der Mann eine vorläufige Heimat, so steht die Erhebung des Einspruchs dem Fiskalate jenes Regierungsbezirkes zu, in welchem die vorläufige Heimat liegt.

Art. 33. Wenn der Gesuchsteller nicht durch eine von der Verwaltung seiner Heimatgemeinde ausgefertigte schriftliche Erklärung sofort nachweist, dass ein im Art. 32 begründetes Einspruchsrecht nicht besteht oder nicht geltend gemacht werden will, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde an die Heimatgemeinde von dem Gesuche Mitteilung zu machen unter der Aufforderung, einen etwaigen Einspruch binnen ausschliessender Frist von 14 Tagen zu erheben.

Ist der Magistrat der Heimatgemeinde zugleich die Distriktsverwaltungsbehörde und ist die Zuständigkeit der Gemeindebevollmächtigten nach Art. 32 Abs. 2 begründet, so wird das Gesuch mit obiger Aufforderung sofort den Gemeindebevollmächtigten zugestellt.

Die Mitteilung und Aufforderung ergeht von Amtswegen an das Kreisfiskalat, wenn der Gesuchsteller eine vorläufige Heimat hat.

Ueber die gesetzliche Zulässigkeit des erhobenen Einspruchs entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde.

Von der getroffenen Entscheidung ist den Beteiligten Kenntnis zu geben.

Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses darf erst dann erfolgen, wenn der Beschluss, welcher einen auf Grund von Art. 32 erhobenen Einspruch zurückweist, die Rechtskraft beschritten hat.

Art. 34. Ausländer, welche auf bayerischem Gebiete, ohne nach Bayern förmlich eingewandert zu sein, eine Ehe schliessen wollen, haben der Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes, an welchem der das Aufgebot anordnende zuständige Standesbeamte seinen Sitz hat, den Nachweis vorzulegen, dass nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschliessnng zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimatlande selbst erfolgt wäre.

Ist dieser Nachweis geliefert, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde ein Zeugnis auszustellen, dass der Eheschliessung kein Hindernis im Wege stehe.

Art. 35. Hinsichtlich der Beschwerden gegen Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörde, durch welche das nach Art. 31 auszustellende Verehelichungszeugnis verweigert oder gegen einen auf Grund des Art. 32 erhobenen Einspruch erteilt wird, bestimmt sich die Zuständigkeit und das Verfahren nach dem Gesetze v. 8. August

1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen. Im Uebrigen können die Beteiligten gegen die Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörde innerhalb einer Notfrist von 14 Tagen Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, ergreifen, welche nach kollegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden hat.

Als Beteiligte sind zu erachten:

1) derjenige, dem die Ausstellung des Zeugnisses verweigert wird;

2) die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden oder des Fiskus, wenn ein auf Grund des Art. 32 von ihnen erhobener Einspruch zurückgewiesen wurde.

Art. 36. Angehörige der rechtsrheinischen Landesteile werden, wenn sie ausserhalb Bayerns eine Ehe schliessen, ohne vorher das im Art. 31 vorgeschriebene Zeugnis erhalten zu haben, mit Geld bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu dreissig Tagen gestraft.

Die Verjährung dieser Strafe beginnt von dem Tage, an welchem die ausserhalb Bayerns Getrauten ihren Wohnsitz in Bayern genommen haben.

Eine Strafverfolgung findet nicht statt, wenn vor Eröffnung eines Verfahrens das vorgeschriebene Zeugnis erwirkt oder die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist.

3. *Königreich Württemberg.*

Art. 255. Die Bewilligung einer Befreiung zum Zwecke der Eingehung einer Ehe bleibt in den Fällen der §§ 1303 u. 1312 des BG. dem Könige vorbehalten, während sie in den Fällen der §§ 1313 und 1316 demjenigen Amtsgericht zukommt, in dessen Bezirk der zuständige Standesbeamte und bei mehreren zuständigen Standesbeamten der von den Verlobten gewählte Standesbeamte seinen Wohnsitz hat. Fehlt es im Falle des § 1313 an einem zuständigen Amtsgericht, so hat das Justizministerium die Bewilligung zu erteilen.

Art. 256. Ausländer, welche in Württemberg mit einer Deutschen oder einer Ausländerin eine Ehe eingehen wollen, bedürfen hiezu der Erlaubnis des Oberamts, in dessen Bezirk die Eheschliessung stattfinden soll.

Art. 257. Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird unter der Oberaufsicht der höheren Justizbehörden (AG. zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze vom 24. Januar 1879 Reg.-Bl. S. 3 Art. 23) von den Amtsgerichten ausgeübt.

Art. 258. Gegen die von dem Standesbeamten gemäss § 68 Abs. 3 des Reichsgesetzes v. 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes getroffenen Verfügungen findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an das vorgesetzte Amtsgericht statt. Die Beschwerde kann bei dem Standesbeamten oder bei dem Amtsgericht eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig.

Art. 259. Zur Entgegennahme und zur öffentlichen Beglaubigung der in §§ 1577 Abs. 2, 3 des BG. bezeichneten Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Frau sind die Standesbeamten zuständig.

Die Erklärung gilt zugleich als Antrag auf Beischreibung eines Vermerks über die Namensänderung am Rande der über die Eheschliessung vorgenommenen Eintragung.

Ist die Eheschliessung in dem Standesregister eines anderen Bezirks eingetragen, so hat der Standesbeamte die Erklärung dem Standesbeamten dieses Bezirks behufs Beischreibung des Vermerks zu übersenden.

4. Grossherzogtum Baden.

A) AG. vom 17. Juni 1899.

Art. 32. Ausländer, welche im Grossherzogtum eine Ehe, sei es mit einer Inländerin, sei es mit einer Ausländerin schliessen wollen, sind, soweit nicht Staatsverträge etwas Anderes bestimmen, verpflichtet, ausser der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Eheerfordernisse weiter durch ein Zeugnis der Obrigkeit ihrer Heimat nachzuweisen,

entweder

dass sie nach dortigen Gesetzen befugt sind, ohne Staatserlaubnis im Auslande eine Ehe einzugehen, durch welche sie ihre Staatsangehörigkeit auch auf ihre Ehefrau und auf die in der Ehe geborenen Kinder übertragen,

oder

dass sie die nach dortigen Gesetzen erforderliche Erlaubnis zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

Das Ministerium der Justiz ist ermächtigt, im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern einen solchen Nachweis zu erlassen.

B) Landesherrliche Verordnung, die Ausführung des BG. und damit zusammenhängender Gesetze betr. (Allgemeine Ausführungsverordnung) vom 11. November 1899.

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Grossherzogtum Baden 1899 Nr. XXXVIII vom 24. November 1899 S. 541, 542.)

VIII. Befreiung von Eheverboten und vom Eheaufgebot.

§ 23. Ueber die nach § 1322 des BG. dem badischen Staate zustehende Bewilligung der nach den §§ 1303, 1312, 1313, 1316 des BG. zulässigen Befreiungen von Eheverboten und vom Eheaufgebot entscheidet das Justizministerium.

§ 24. 1) Das Gesuch um Bewilligung der Befreiung muss die Thatsachen enthalten, auf welche es gegründet wird.

2) Dasselbe kann auch bei dem Standesbeamten oder bei dem Amtsgericht angebracht oder eingereicht werden.

§ 25. Der Standesbeamte hat das bei ihm angebrachte Gesuch, soweit erforderlich nach Ermittelung des Sachverhaltes, mit einer gutachtlichen Aeusserung dem Amtsgerichte vorzulegen.

§ 26. 1) Das Amtsgericht hat über Befreiungsgesuche, welche bei ihm eingereicht oder von dem Standesbeamten vorgelegt oder von dem Justizministerium zur weiteren Behandlung überwiesen sind, die zur Feststellung der erheblichen Thatsachen erforderlichen Erhebungen zu machen und darnach dieselben mit einer gutachtlichen Aeusserung dem Justizministerium vorzulegen.

2) Bei Gesuchen um Befreiung von dem Erfordernisse der Ehemündigkeit ist der Tag der Geburt der Eheunmündigen, bei Gesuchen um Befreiung von der Wartezeit ist der Tag des Todes des Ehemannes durch eine Bescheinigung des berichtenden Amtsgerichts oder durch Beifügung beglaubigter Standesregisterauszüge nachzuweisen. Im zweiten Falle ist der Vorlage auch das Zeugnis eines Arztes darüber, dass die Gesuchstellerin nicht schwanger ist, und sind, wenn die frühere Ehe geschieden oder für nichtig erklärt ist, die betreffenden Processakten beizufügen.

3) Handelt es sich um Befreiung von dem Verbote der Ehe wegen Ehebruchs, so sind die Akten des Ehescheidungsprocesses vorzulegen.

4) Die Vorlegung der Processakten (Absatz 2 und 3) kann unterbleiben, wenn eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene, beglaubigte Abschrift des Urteils vorliegt.

5) Soweit die Zuständigkeit für Bewilligung oder Befreiung

von der Staatsangehörigkeit eines Beteiligten abhängt (BG. § 1322) bedarf es auch einer Feststellung der letzteren.

§. 27. Die Vorschriften der §§ 24, 25 und des § 26 Abs. 1 und 5 finden auf Gesuche um die in Art. 32 Abs. 2 des Badischen AG. für Ausländer vorgesehene, von dem Justizministerium im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern zu erteilende Nachsicht gleichfalls Anwendung.

5. Grossherzogtum Hessen.

AG. v. 17. Juli 1899.

Art. 104. Ausländer, die im Grossherzogtum eine Ehe schliessen wollen, haben, soweit nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen, durch ein Zeugnis ihrer zuständigen Landesbehörde nachzuweisen, dass sie nach den Gesetzen ihrer Heimat befugt sind, ohne staatliche Erlaubnis im Ausland eine Ehe einzugehen, durch welche sie ihre Staatsangehörigkeit auch auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen Kinder übertragen, oder dass sie die nach den Gesetzen ihrer Heimat erforderliche Erlaubnis zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

Das Ministerium der Justiz kann die Beibringung des Zeugnisses erlassen.

Art. 105. Ueber Gesuche um Befreiung von der Eheunmündigkeit (§ 1303 Abs. 2 des BG.), von dem Ehehindernisse des Ehebruchs (§ 1312 Abs. 2 des BG.) und von der Wartezeit (§ 1313 Abs. 2 des BG.) entscheidet der Grossherzog.

Für die Bewilligung der Befreiung vom Aufgebot (§ 1316 Abs. 3 des BG.) ist das Ministerium der Justiz zuständig.

6. Grossherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

AG. vom 5. April 1899.

Abschnitt IV. Vorschriften zum Familienrecht.

§ 175. Wollen Ausländer oder Ausländerinnen im Grossherzogtum eine Ehe eingehen, so haben sie ein Zeugnis der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, dass der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Ehehindernis nicht bekannt geworden ist.

§ 176. Ausländer haben ausserdem ein Zeugnis der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, dass sie nach den Gesetzen dieses Staates ihre Staatsangehörigkeit nicht durch die Eheschliessung verlieren, sondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder

zu erbitten ist, so ist das Gesuch unmittelbar bei dem Staatsministerium, Departement der Justiz, einzureichen.

10. Herzogtum Braunschweig.

AG. v. 12. Juni 1899.

§. 65. Die Officiere des Gensdarmeriekorps sollen nicht ohne landesherrliche Genehmigung, die Mannschaften aber nicht ohne Genehmigung ihres vorgesetzten Kommandeurs eine Ehe eingehen.

Die Landesregierung kann den Zuwiderhandelnden ohne Gehalt, Sold oder Ruhegehalt aus dem Dienste entlassen oder die Einleitung eines Disciplinarverfahrens verfügen.

§ 66. Wollen Beamte eines anderen deutschen Staates im Herzogtum eine Ehe eingehen, so haben sie eine Bescheinigung ihrer Vorgesetzten darüber beizubringen, dass sie einer besonderen Erlaubnis zur Eingehung der Ehe nicht bedürfen, oder dass sie die Erlaubnis erhalten haben.

§ 67, 68, 69, 70 über Ausländerehen stimmt mit den Vorschriften in Preussen Art. 43 § 1, 2, 3, 4 überein. Die Dispens erteilt das herzogl. Staatsministerium, Abteilung der Justiz.

§ 71. Die Bestimmungen der Staatsverträge, die den Ausländern günstiger sind, werden durch die vorhergehenden Paragraphen nicht berührt.

§ 72. Oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 1320 Abs. 2 des BG. ist das herzogliche Staatsministerium.

11. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

AG. v. 9. August 1899.

Art. 22. Eheschliessung.

1. Befreiung von Ehehindernissen.

§ 1. Die Befreiung von dem Eheverbote des § 1312 des BG. bleibt der Entschliessung des Landesherrn vorbehalten.

Zur Befreiung von der Vorschrift

1) dass eine Frau nicht vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine neue Ehe eingehen darf (BG. § 1303);

2) dass eine Frau erst nach zehn Monaten nach Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen darf (daselbst § 1313);

3) dass der Ehe ein Aufgebot vorhergehen soll (daselbst § 1316)

ist das Staatsministerium zuständig.

2. Eheschliessung von Ausländern §§ 2—6 und Eheschliessung von Bayern § 7; diese Vorschriften stimmen fast wörtlich mit den einschlägigen Bestimmungen des Königreichs Preussen überein.

12. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Höchste Verordnung v. 24. Juni 1899.

§ 17. Abänderung der Ausführungsverordnung zum Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung.

An Stelle der §§ 8—11 der Ausführungsverordnung z. Reichsgesetz v. 6. Februar 1875 u. s. w. treten folgende Vorschriften.

§ 8. Die Befreiung von der Vorschrift, dass eine Frau nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen darf,

sowie von dem Verbote der Eheschliessung zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wird innerhalb der in § 1322 des BG. geordneten Zuständigkeiten von dem Landesherrn erteilt und von dem Ministerium, Abteilung für Justizangelegenheiten, vermittelt.

Die Bewilligung der Befreiung von der Vorschrift, dass eine Frau erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen darf, sowie die Befreiung von dem vor der Eheschliessung erforderlichen Aufgebote erfolgt innerhalb der in § 1322 des BG. geordneten Zuständigkeiten durch das Ministerium, Abteilung des Innern.

Die Landratsämter, als Aufsichtsbehörden der Standesämter, können in dringenden Fällen eine Abkürzung der für die Bekanntmachung des Aufgebotes bestimmten Frist (§§ 46 u. 47 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) gestatten.

§ 9. Gensdarmen dürfen nicht ohne die Erlaubnis des Ministeriums, Abteilung des Innern, eine Ehe eingehen.

Die Mitglieder der herzoglichen Hof- und Stalldienerschaft haben bei Vermeidung dienstlicher Ahndung vor der Eheschliessung zu derselben die schriftliche Erlaubnis des herzoglichen Ministeriums, Abteilung für Angelegenheiten des herzoglichen Hauses, einzuholen. Der Standesbeamte soll dieselben, da nöthig, vor der Eheschliessung darauf hinweisen.

§ 10. Vorschriften über die Ausländerehen und

§ 11. Vorschriften über die Ehen von Bayern stimmen mit den einschlägigen Bestimmungen des Königreichs Preussen fast wörtlich überein.



13. *Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.*

A) AG. v. 29. November 1899.

Art. 40 §§. 1—5 über die Eheschliessung von Ausländern und Art. 41 über die Eheschliessung von Bayern stimmen mit den einschlägigen Vorschriften des Königreichs Preussen überein.

B) Verordnung zur Ausführung des BG. v. 28. December 1899.

§ 9. Die Befreiung von der Vorschrift, dass eine Frau nicht vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen darf, sowie von dem Verbote der Eheschliessung zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem er den Ehebruch begangen hat, §§ 1303, 1312, 1322 des BG. erteilt die Landesjustizverwaltung.

§ 10. Die Befreiung von der Vorschrift, dass eine Frau erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe §§ 1313, 1322 des BG. eine neue Ehe eingehen darf, erteilt das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Frau ihren Wohnsitz, oder in Ermanglung eines in den Herzogtümern Coburg und Gotha begründeten Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat.

In Ermanglung eines nach Abs. 1 zuständigen Gerichtes erteilt das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Eheschliessung erfolgen soll, und wenn die Ehe nicht in den Herzogtümern Coburg und Gotha geschlossen werden soll, das Amtsgericht Coburg oder das Amtsgericht Gotha die Befreiung.

§ 11. Die Befreiung von dem vor der Eheschliessung erforderlichen Aufgebote (§§ 1316, 1322 des BG.) erteilt die Landesjustizverwaltung.

Die Aufsichtsbehörde kann in dringenden Fällen eine Abkürzung der für die Bekanntmachung des Aufgebotes bestimmten Fristen (Reichsgesetz v. 6. Februar 1875 §§ 46, 47) gestatten.

14. *Herzogtum Anhalt.*

AG. vom 18. April 1899.

Art. 56 §§ 1—5 über die Eheschliessung von Ausländern stimmt mit den Vorschriften des Königreichs Preussen überein.

Art. 57. *Befreiung von Ehehindernissen.*

Art. 57. Die Bewilligung der Befreiung von den Ehehindernissen der §§ 1303, 1312, 1313 des BG. steht dem Landesherrn zu.

Art. 58. Die Befreiung von dem vor der Eheschliessung erforderlichen Aufgebote erteilt die Regierung, Abteilung des Innern.

Dieselbe kann in dringenden Fällen eine Abkürzung der für die Bekanntmachung des Aufgebotes bestimmten Fristen (§§ 46 u. 47 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) gestatten.

15. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Art. 126. Die Bewilligung einer Befreiung von dem Ehehindernisse des § 1312 des BG. steht dem Landesherrn zu.

Art. 127. Die Bewilligung einer Befreiung von den Ehehindernissen der §§ 1303 und 1313 des BG. sowie von dem Aufgebote steht dem Ministerium zu.

Art. 128. Wollen Ausländer oder Ausländerinnen im Fürstentum eine Ehe eingehen, so haben sie ein Zeugnis der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates darüber beizubringen, dass der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Ehehindernis nicht bekannt geworden ist.

Art. 129. Ausländer haben ausserdem ein Zeugnis der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates darüber beizubringen, dass sie nach den Gesetzen dieses Staates ihre Staatsangehörigkeit nicht durch die Eheschliessung verlieren, sondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder übertragen.

Art. 130. Die nach den Art. 128 und 129 erforderlichen Zeugnisse müssen von einem Konsul oder Gesandten des Reichs mit der Bescheinigung versehen sein, dass die das Zeugnis ausstellende Behörde für die Ausstellung zuständig ist.

Diese Vorschrift findet auf solche Zeugnisse keine Anwendung, welche nach den Bestimmungen der Staatsverträge über die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten Urkunden keiner Beglaubigung bedürfen.

Art. 131. Will ein Angehöriger der diesseits des Rheines gelegenen (rechtsrheinischen) Gebietsteile des Königreichs Bayern eine Ehe eingehen, so hat er ein Zeugnis der Distriktsverwaltungsbehörde seiner Heimatgemeinde darüber beizubringen, dass der Eheschliessung nach den in Bayern geltenden Vorschriften über das Heimatsrecht ein Hindernis nicht entgegensteht.

Art. 132. Soweit nach den bestehenden Staatsverträgen von den Angehörigen auswärtiger Staaten die in den Art. 128 und 129 vorgeschriebenen Nachweise nicht oder nicht in vollem Umfange erfordert werden sollen, behält es hierbei sein Bewenden.

Art. 133. Von den Vorschriften des Art. 128 und 129 kann das Ministerium Befreiung bewilligen.

16. *Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.*

AG. v. 19. Juli 1899 Art. 47 über Ausländerehen.

§§ 1, 2, 3, 4, 5 stimmen wörtlich mit Art. 128, 129, 130, 131 und 132 d. AG. von Schwarzburg-Rudolstadt überein und zwar § 1 mit Art. 128; § 2 mit Art. 129; § 3 mit Art. 130; § 4 mit Art. 132; § 5 mit Art. 131. § 6 lautet abweichend: Das Ministerium ist ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als auch mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten für deren Angehörige überhaupt die Beibringung der erforderlichen Nachweise zu erlassen.

17. *Fürstentum Waldeck-Pyrmont.*

AG. vom 11. December 1899 Art. 22: Eheschliessung.

§ 1 stimmt mit Art. 128; § 2 mit Art. 129; § 3 mit Art. 130 des AG. von Schwarzburg-Rudolstadt wörtlich überein.

§ 4. Von der Vorschrift des § 1 kann der Justizminister im einzelnen Falle, von der Vorschrift des § 2 kann der Landesdirektor im einzelnen Falle oder für die Angehörigen eines auswärtigen Staates im allgemeinen Befreiung bewilligen.

§ 5. Will ein Angehöriger der rechtsrheinischen Gebietsteile des Königreichs Bayern eine Ehe eingehen, so hat er das nach den Vorschriften der bayerischen Gesetze erforderliche Verehelichungszeugnis beizubringen.

18. *Fürstentum Lippe.*

AG. v. 17. November 1899 §§ 33 u. 34 und Gesetz, Abänderungen d. AG. v. 15. März 1900 — nämlich des § 34 Abs. 5 im Art. 2.

§. 33. Die Erlaubnis zur Eheschliessung vor dem erreichten Alter der gesetzlichen Ehemündigkeit erteilt das Staatsministerium.

§. 34. Eheschliessung von Ausländern: enthält in einem Paragraphen in fünf Absätzen die gleichen Vorschriften, wie Art. 128, 129, 130 und 133 des AG. des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt, wobei statt des Ausdrucks »Heimatstaat« die Fassung gewählt ist, Staat, dem sie (die Ausländer) angehören.

Art. 2. Das Staatsministerium kann bei Ausländerehen Befreiungen bewilligen.

19. *Fürstentum Reuss ä. L.*

AG. v. 26. Oktober 1899.

§ 111. Die Bewilligung einer Befreiung von Ehehindernissen in den Fällen der §§ 1303, 1312, 1313 und vom Aufgebot im Fall des § 1316 des BG. steht dem Landesherrn zu.

Die Gesuche um Befreiung sind in allen Fällen an Unsere Landesregierung zu richten.

20. Fürstentum Reuss j. L.

AG. v. 10. August 1899.

§ 92. Die Bewilligung einer Befreiung von Ehehindernissen in den Fällen der §§ 1303 und 1312 des BG. steht dem Landesherrn, die Bewilligung einer Befreiung von Ehehindernissen oder vom Aufgebote in den Fällen der §§ 1313 und 1316 des BG. steht dem fürstlichen Ministerium, Abteilung für Justiz, zu.

§ 93 Nro 1—7 stimmen mit den Vorschriften des Grossherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach §§ 175—181 überein.

21. Freie und Hansestadt Hamburg.

A) Verordnung des Senates zur Ausführung des BG. v. 1. Dec. 1899. (Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg N. 184 v. 3. December 1899, S. 1035.)

Der Senat verordnet auf Grund des § 1322 Abs. 3 des BG. sowie auf Grund des § 73 des Gesetzes vom 14. Juli 1899, betreffend Ausführung des BG., was folgt:

§ 1. Für die Befreiung von Ehehindernissen ist in den Fällen der §§ 1303 und 1312 des BG. der Senat, in dem Falle des § 1313 des BG. die Aufsichtsbehörde für die Standesämter zuständig.

§ 2. Für die Befreiung vom Aufgebote vor der Eheschliessung (§ 1316 des BG.) ist die Aufsichtsbehörde für die Standesämter zuständig.

B) AG. v. 14. Juli 1899.

§ 67. Ueber Ausländerehen: stimmt mit den Vorschriften des Königreichs Preussen überein. Befreiung von der Beibringung der Zeugnisse bewilligt der Senat.

22. Freie Hansestadt Lübeck.

AG. v. 30. Oktober 1899.

§ 98. Die Befreiung von der Vorschrift, dass eine Frau nicht vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen darf, von dem Verbote der Eheschliessung zwischen einem wegen Ehebruches geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, sowie von der Vorschrift, dass eine Frau erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen darf (§§ 1303, 1312, 1313 des BG.), steht dem Senate zu.

Die Befreiung vom Aufgebote vor der Eheschliessung (§ 1316 des BG.) steht dem Stadt- und Landamte zu.

§ 99. Ueber Ausländerehen, wie oben in Nro. 21B. Dispensationen von der Beibringung von Zeugnissen im einzelnen Falle oder für die Angehörigen eines ausländischen Staates im allgemeinen erteilt der Senat.

23. Freie Hansestadt Bremen.

Verordnung des Senats zur Ausführung des BG. v. 18. Juli 1899.

Der Senat verordnet auf Grund des § 1322 Abs. 3 des BG.:

§ 1. Die Befreiung von Ehehindernissen in den Fällen der §§ 1303, 1312 und 1313 des BG. sowie die Befreiung von dem Aufgebot (§ 1316 BG.) wird vom Senate erteilt.

24. Elsass-Lothringen.

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit in den Fällen der §§ 1723, 1745 u. 1322 des BG. v. 1. November 1899.

§ 2. Die Bewilligung der nach den §§ 1303, 1312, 1313 des BG. zulässigen Befreiung von dem Erfordernis der Ehemündigkeit der Frau, von dem Ehehindernis des Ehebruchs und von der Wartezeit wird durch das Ministerium erteilt.

Die Bewilligung der nach § 1316 zulässigen Befreiung von dem Aufgebote geschieht durch den ersten Staatsanwalt beim Landgerichte, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden soll.

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Dekret Leo's XIII. über die religiösen Genossenschaften mit einfachen Gelübden.

Leo episcopus servus servorum dei.

Ad perpetuam rei memoriam.

Conditae a Christo Ecclesiae ea vis divinitus inest ac fecunditas, ut multas anteactis temporibus, plurimas aetate hac elabente utriusque sexus tamquam familias ediderit, quae, sacro *votorum simplicium* suscepto vinculo, sese variis religionis et misericordiae operibus sancte devovere contendunt. Quae quidem pleraeque, urgente caritate Christi, singularis civitatis vel dioecesis praetergressae angustias, adeptaeque, unius eiusdemque vi legis communisque regiminis, perfectae quamdam consociationis speciem, latius in dies proferuntur. — Duplex porro earumdem est ratio: aliae, quae Episcoporum solummodo approbationem nactae, ob eam rem *dioecesanae* appellantur; aliae vero de quibus praeterea romani Pontificis sententia intercessit, seu quod ipsarum leges ac statuta recognoverit, seu quod insuper commendationem ipsis approbationemve impertiverit.

Iam in binas huiusmodi religiosarum Familiarum classes quaenam Episcoporum iura esse oporteat, quaeque vicissim illarum in Episcopos officia, sunt qui opinentur incertum controversumque manere. — Profecto, ad *dioecesanas* consociationes quod attinet res non ita se dat laboriosam ad expediendum; eae quippe una inductae sunt atque vigent Antistitum sacrorum auctoritate. At gravior sane quaestio de ceteris oritur, quae Apostolicae Sedis comprobatione sunt auctae. Quia nimirum in dioeceses plures propagantur, eodemque ubique iure unoque utuntur regimine; ideo Episcoporum in illas auctoritatem opus est temperationem quamdam admittere certosque limites. Qui limites quatenus pertinere debeant, colligere licet ex ipsa decernendi ratione Sedi Apostolicae consueta in eiusmodi consociationibus approbandis, scilicet certam aliquam Congregationem approbari ut piam Societatem votorum simplicium, *sub regimine Moderatoris generalis, salva Ordinariorum iurisdictione, ad formam sacrorum Canonum et Apostolicarum constitutionum.* — Iamvero perspicuum inde fit, tales Consociationes neque in *dioecesanis* censeri,

neque Episcopis subesse posse nisi intra fines dioecesis cuiusque, incolumi tamen supremi earumdem Moderatoris administratione ac regimine. Qua igitur ratione summis societatum harum Praesidibus in Episcoporum iura et potestatem nefas est invadere; eadem Episcopi prohibentur ne quid sibi de Praesidum ipsorum auctoritate arrogent. Secus enim si fieret, tot moderatores istis Congregationibus accederent, quot Episcopi, quorum in dioecesibus alumni earum versentur; actumque esset de administrationis unitate ac regiminis. — Concordem atque unanimem Praesidum Congregationum atque Episcoporum auctoritatem esse oportet; at ideo necesse est alteros alterorum iura pernoscere atque integra custodire.

Id autem ut, omni submota controversia, plene in posterum fiat, et ut Antistitum sacrorum potestas quam Nos, uti par est, inviolatam usquequaque volumus, nihil uspiam detrimenti capiat; ex consulto sacri Consilii Episcopis ac Religiosorum ordinibus praepositi, duo praescriptionum capita edicere visum est, alterum de Sodalitatibus quae Sedis Apostolicae commendationem vel approbationem nondum sunt assecutae, alterum de ceteris, quarum Sedes Apostolica vel leges recognovit vel institutum commendavit aut approbavit.

Caput primum haec habet servanda:

1. Episcopi est quamlibet recens natam sodalitatem non prius in dioecesim recipere, quam leges eius constitutionesque cognorit itemque probarit: si videlicet neque fidei honestative morum, neque sacris canonibus et Pontificum decretis adversentur, et si apte statuto fini conveniant.

II. Domus nulla novarum sodalitatum iusto iure fundabitur, nisi annuente probante Episcopo. Episcopus vero fundandi veniam ne impertiat, nisi inquisitione diligenter acta quales sint qui id poscant: an recte probeque sentiant, an prudentia praediti, an studio divinae gloriae, suaeque et alienae salutis praecipue ducti.

III. Episcopi, quoad fieri possit potius quam novam in aliquo genere sodalitatem condant vel approbent utilius unam quamdam adsciscent de iam approbatis, quae actionis institutum profiteatur adsimile. — Nullae fere, ni forte in *Missionum* regionibus, probentur sodalitates, quae, certo proprioque fine non praestituto, quaevis universe pietatis ac beneficientiae opera, etiamsi penitus inter se disiuncta, exercenda amplectantur.

Episcopi sodalitatem condi ullam ne sinerint, quae redditibus careat ad sodalium victum necessariis. — Sodalitia, quae stipe collaticia vivant; item muliebres familias, quae aegrotis, domi ipsorum, interdiu noctuque adsint, cautissime, quin etiam difficulter compro-

bent. — Si quae autem nova feminarum sodalitas eo spectet ut suis in aedibus veletudinaria aperiat viris promiscue mulieribusve excipiendis; vel similes domos excipiendis sacerdotibus, qui Sororum cura atque opera aegrotantes leventur; eiusmodi proposita Episcopi ne probent, nisi maturo adhibito severoque consilio. — Praeterea Episcopi religiosarum domus, ubi viris feminisve peregre advenientibus hospitium victusque accepto pretio suppeditetur, nequaquam permittant.

IV. Sodalitas quaevis dioecesana ad dioeceses alias ne transgrediatur, nisi consentiente utroque Episcopo, tum loci unde excedat, tum loci quo velit commigrare.

V. Sodalitatem dioecesanam si ad dioeceses alias propagari accidat, nihil de ipsius natura et legibus mutari liceat, nisi singulorum Episcoporum consensu, quorum in dioecesibus aedes habeat.

VI. Semel approbatae sodalitates ne extinguantur, nisi gravibus de causis, et consentientibus Episcopis, quorum in ditione fuerint. Singulares tamen domos Episcopis, in sua cuique dioecesi, tollere fas est.

VII. De puellis habitum religiosum petentibus, item de iis quae, probatione expleta, emissurae sint vota, Episcopus singulatim certior fiat; eiusdem erit illas et de more explorare et, nihil si obstet, admittere.

VIII. Episcopo alumnas sodalitatum dioecesanarum professas dimittendi potestas est, votis perpetuis aeque ac temporariis remissis, uno dempto (ex auctoritate saltem propria) colendae perpetuo castitatis. Cavendum tamen ne istiusmodi remissione ius alienum laedatur; laedetur autem, si insciis moderatoribus id fiat iusteque dissentientibus.

IX. Antistitae, ex constitutionum iure, a Sororibus eligantur. Episcopus tamen, vel ipse vel delegato munere, suffragiis ferendis praeerit: peractam electionem confirmare vel rescindere integrum ipsi est pro conscientiae officio.

X. Dioecesanae cuiusvis sodalitatis domos Episcopus invisendi ius habet, itemque de virtutum studio, de disciplina, de oeconomicis rationibus cognoscendi.

XI. Sacerdotes a sacris, a confessionibus, a concionibus designare, item de sacramentorum dispensatione statuere munus Episcoporum est, pro sodalitatibus dioecesanis pariter ac pro ceteris; id quod in capite consequenti (n. VIII) explicate praefinitur.

Alterum praescriptionum caput, de Sodalitatibus quarum Apostolica Sedes vel leges recognovit vel institutum commendavit aut approbavit, haec habet servanda:

I. Candidatos cooptare, eosdem ad sacrum habitum vel ad profitenda vota admittere, partes sunt Praesidum sodalitatum; integra tamen Episcopi facultate a Synodo Tridentina tributa[1]), ut quum de feminis agitur, eas et ante suscipiendum habitum et ante professionem emittendam ex officio exploret. Praesidum similiter est familias singulas ordinare, tirones ac professos dimittere, iis tamen servatis quaecumque ex instituti legibus pontificiisque decretis servari oportet. — Demandandi munera et procurationes, tum quae ad universam sodalitatem pertinent, tum quae in domibus singulis exercentur, Conventus seu *Capitula* et Consilia propria ius habent. In muliebrium autem sodalitatum Conventibus ad munerum assignationem, Episcopus, cuius in dioecesi habentur, per se vel per alium praeerit, ut Sedis Apostolicae delegatus.

II. Condonare vota, sive ea temporaria sint sive perpetua, unius est romani Pontificis. Immutandi constitutiones, utpote quae probatae a Sede Apostolica nemini Episcoporum ius datur. Item regimen, quod penes moderatores est sive sodalitatis universae sive familiarum singularum ad constitutionum normam, Episcopis mutare temperare ne liceat.

III. Episcoporum sunt iura, in dioecesi cuiusque sua, permittere vel prohibere novas domos sodalitatum condi, item nova ab illis templa excitari, oratoria seu publica seu semipublica aperiri, sacrum fieri in domesticis sacellis, Sacramentum augustum proponi palam venerationi fidelium. Episcoporum similiter est sollemnia et supplicationes, quae publica sint, ordinare.

IV. Domus sodalitatum huiusmodi si *clausura episcopali* utantur, Episcopis iura manent integra, quae de hac re a pontificiis legibus tribuuntur. Si quae autem *clausura*, ut inquiunt, *partiali*, utantur, Episcopi erit curare ut rite servetur, et quidquid in eam irrepat vitii cohibere.

V. Alumni alumnaeve sodalitatum harum, ad *forum internum* quod attinet, Episcopi potestati subsunt. In *foro* autem *externo*, eidem subsunt quod spectat ad censuras, reservationem casuum, votorum relaxationem quae non sint uni summo Pontifici reservata, publicarum precum indictionem, dispensationes concessionesque ceteras quas Antistites sacrorum fidelibus suis impertire queant.

VI. Si qui vero ad sacros ordines promoveri postulent, eos Episcopus, etsi in dioecesi degentes, initiare caveat, nisi hisce conditionibus: ut a moderatoribus quisque suis proponatur; ut quae a

---

1) Sess. XXV, cap. XVII, de Regul. et Monial.



iure sacro sancita sunt de *litteris dimissorialibus* vel *testimonialibus* sint rite impleta; ut *titulo sacrae ordinationis* ne careant, vel certe eo legitime eximantur; ut theologiae studiis operam dederint, secundum decretum *Auctis admodum*, die datum 4. novembris anno 1892 [1]).

VII. In sodalitates, quae mendicato vivunt, ea Episcopis stent iura, quae habet decretum *Singulare quidem* ac sacro Consilio Episcopis et Religiosorum ordinibus praeposito promulgatum die 27. martii anno 1896 [2]).

VIII. In iis quae ad spiritualia pertinent subduntur sodalitates Episcopis dioecesium in quibus versantur. Horum igitur erit sacerdotes ipsos et a sacris designare et a concionibus probare. Quod si sodalitates muliebres sint, designabit item Episcopus sacerdotes a confessionibus tum ordinarios tum extra ordinem, ad normam Constitutionis *Pastoralis curae* a Benedicto XIV. decessore Nostro editae, ac decreti *Quemadmodum* dati a sacro Consilio Episcopis et Religiosorum ordinibus praeposito, die 17. decembris anno 1890; quod quidem decretum ad virorum etiam consociationes pertinet, qui sacris minime initiantur.

IX. Bonorum, quibus Sodalitia singula potiuntur, administratio penes Moderatorem supremum maximamve Antistitam eorumque Consilia esse debet: singularum vero familiarum redditus a praesidibus singulis administrari oportet, pro instituti cuiusque legibus. De iis nullam Episcopus rationem potest exigere. Qui vero fundi certae domui tributi legative sint ad Dei cultum beneficentiamve eo ipso loco impendendam; horum administrationem moderator quidem domus gerat, referat tamen ad Episcopum, eique se omnino praebeat obnoxium: ita nimirum ut neque Praeposito neque Antistitae sodalitii universi liceat quidquam ex iis bonis Episcopo occultare, distrahere, vel in alienos usus convertere. Talium igitur bonorum Episcopus rationes accepti impensique, quoties videbitur, expendet; idem ne sortes minuantur, redditus ne perperam erogentur, curabit.

X. Sicubi sodalitatum aedibus instituta curanda adiecta sint, uti gynaecea, orphanotrophia, valetudinaria, scholae, asyla pueris erudiendis, Episcopali vigilantiae ea omnia subsint quod spectat ad religionis magisteria, honestatem morum, exercitationes pietatis,

---

1) Cfr. Arch. Vol. 69 pp. 130 sqq.; cfr. vol. 79 p. 533.
2) Cfr. Arch. Vol. 76 p. 105 sqq.



sacrorum administrationem, integris tamen privilegiis, quae collegiis, scholis, institutisve eiusmodi a Sede Apostolica sint tributa.

XI. In quarumlibet sodalitatum domibus vota simplicia profitentium, Episcopis cuiusque dioecesis ius est invisendi templa, sacraria, oratoria publica, sedes ad sacramentum poenitentiae, de iisque opportune statuendi iubendi. — In presbyterorum sodalitiis, de conscientia ac disciplina, item de re oeconomica uni praesides cognoscent. In consociationibus vero feminarum, aeque ac virorum qui sacerdotio abstinent, Episcopi erit inquirere num disciplina ad legum normam vigeat, num quid sana doctrina morumve probitas detrimenti ceperit, num contra clausuram peccatum, num sacramenta aequa stataque frequentia suscipiantur. — Reprehensione dignum si quid Episcopus forte offenderit, ne decernat: illico moderatores uti prospiciant moneat; qui si neglexerint, ipse per se consulat. Si quae tamen maioris momenti occurrant quae moram non expectent, decernat statim: decretum vero ad sacrum Consilium deferat Episcopis ac Religiosorum ordinibus praepositum.

Episcopus, in visitatione potissimum, iuribus, quae supra diximus, utatur suis quod spectat ad scholas, asyla ceteraque memorata instituta. — Ad rem vero oeconomicam quod attinet muliebrium sodalitatum itemque virorum sacerdotio carentium, Episcopus ne cognoscat nisi de fundorum legatorumve administratione, quae sacris sint attributa, vel loci aut dioecesis incolis iuvandis.

His porro, quae hactenus ediximus sancivimus nihil penitus derogari volumus de facultatibus vel privilegiis, tum Nostro aut quovis alio Sedis Apostolicae decreto concessis, tum immemorabili aut saeculari consuetudine confirmatis, tum etiam quae in alicuius Sodalitatis legibus a Romano Pontifice approbatis contineantur.

Praesentes vero litteras et quaecumque in ipsis habentur nullo unquam tempore de subreptionis sive intentionis Nostrae vitio aliove quovis defectu notari vel impugnari posse, sed semper validas et in suo robore fore et esse, atque ab omnibus cuiusvis gradus et praeeminentiae inviolabiliter in iudicio et extra observari debere decernimus: irritum quoque et inane declarantes si secus super his a quoquam, quavis auctoritate vel praetextu scienter vel ignoranter contigerit attentari; contrariis non obstantibus quibuscumque.

Volumus autem ut harum litterarum exemplis, etiam impressis, manu tamen Notarii subscriptis et per constitutum in ecclesiastica dignitate virum sigillo munitis, eadem habeatur fides, quae Nostrae voluntatis significationi his praesentibus ostensis haberetur.

Datum Romae apud Sanctum Petrum anno Incarnationis Do-



minicae millesimo noningentesimo, sexto idus decembris, Pontificatus Nostri vicesimo tertio.

C. Card. *Aloisi-Masella* Pro-Dat.
A. Card. *Macchi*
Visa
De Curia I. *De Aquila* e Vicecomitibus.

Loco † Plumbi
Reg. in Secret. Brevium

I. Cugnonius.

---

2. Leo XIII. und die jährlichen Bischofskonferenzen.

EPISTOLA

Venerabilibus Fratribus Archiepiscopis et Episcopis Salernitanae et Lucanae Regionis universis et Dilecto Filio Benedicto Abbati Sanctissimae Trinitatis Caven.

LEO PP. XIII.

Venerabiles Fratres et Dilecte Fili, salutem et Apostolicam Benedictionem.

Quae, datis ad Nos litteris, de annuo conventu ad Alphonsinam domum prope Nuceriam Paganorum a vobis celebrato, nuperrime nuntiabatis, ea plane non vestros modo fidei et obsequii sensus erga Apostolicam Sedem, sed virtutem etiam, qua studiis Nostris temporumque rationi respondere contenditis, apprime ostenderunt. Enimvero vestram non sine oblectatione observantiam respeximus quum in suppetiis, quas angustiis Nostris petriana stipe levandis offerre in unum voluistis, tum in iis, quae de rebus, quibus ubique gentium, ut licet, operam damus, deque cura speciatim, qua eiusmodi salutares Episcoporum coetus quotannis ineundos paterne complectimur, placuit commemorare. Quapropter de novo dilectionis testimonio gratum vobis animum libentes profitemur. At enim nec facere possumus, quin etiam fateamur, plurimum erigi spem Nostram egregiis utique laboribus, quos in eum finem Nobiscum communicare spondetis, ut, inita rite societate ad congressus pro ista regione, sacrorum Antistitum ductu, subinde cogendos, catholicorum actio, sumptis ex ipsa difficultate viribus, plenior in dies et spectatior evadat. Accedit, quod ad renovandas in praelia Domini voluntates, arrepta probe occasione Iubilaei magni a Nobis indicti, e re omnino esse ducitis, illustrioribus vos niti argumentis, ut religionis veritas errantibus tradatur, populo tot malis laboranti aptentur remedia, filiique extorres ad Ec-

clesiae sinum et pietatem rursum excolendam satius adducantur. Quo profecto ut nihil muneris vestri magis est, sic nihil votis Nostris magis obsecundat, eique Nostrarum sollicitudinum parti, quam vestrates peculiariter sibi vindicant. Hinc fit, ut, consilium sicut vestrum iucunditate haud exigua cognovimus, ita commendatione vos debita prosequamur; quippe qui opus, optata consensione, adiecistis ad rem sane peropportunam. Neminem enim fugit, quanti referat, viros alienae salutis amore, ut decet Episcopos, permotos, curis in communes fructus collatis, in iis impigre sancteque versari, quae vel maxime exposcere temporis locique conditio videtur. Quemadmodum igitur incepti vestri clarior opportunitas cernitur, non aliter promptiorem singuli sumite animi alacritatem, quodque tanti est per se, ut vix indigeat adhortatione Nostra, exitu non carebit secundo, si, quod minime dubitamus, tantum adhibueritis in perficiendo studii, quantum fuistis in suscipiendo concordes. Unum restat, ut Deum enixe adprecemur, qui proposito vestro det incrementum. Quo autem uberiore munere communis fiducia et in exemplum fortunetur, Apostolica adsit benedictio, quam coelestium gratiarum auspicem, praecipueque caritatis Nostrae testem vobis, Venerabiles Fratres et dilecte Fili, cunctoque clero et fidelibus vigilantiae vestrae concreditis peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 31. Octobris 1899, Pontificatus Nostri anno vicesimo secundo.

Leo PP. XIII.

---

3. Kautelen bei gemischten Ehen und Einsegnung solcher Ehen in den Kirchen.

Unter den Bedingungen für die erlaubte Eingehung einer gemischten Ehe befindet sich auch jene, wonach der katholische Theil zu versprechen hat, die Bekehrung des akatholischen Theiles nach Kräften bewirken zu wollen. Obgleich sonst das Versprechen eidlich und schriftlich und vor Zeugen zu geben ist, so genügt es doch, wie nachstehende Entscheidung des hl. Officiums zeigt, wenn bezüglich dieses Punktes das Versprechen *privatim* vom katholischen Theile abgenommen wird.

Betreffs eines anderen Zweifels, ob gemischte Ehen in den Kirchen eingesegnet werden dürften, verweist dieselbe Kongregation auf die Instruktion Antonellis vom 15. Nov. 1858, wornach unter Umständen dies geduldet werden könne.

Wir lassen Anfrage und Antwort dem Wortlaute nach folgen:

Beatissimo Padre,

Il Vescovo N. N., prostrato ai piedi della S. V., implora la soluzione pei seguenti dubbii:

I. Se nei matrimonii misti può bastare che la parte cattolica prometta senza giurare a voce ed in iscritto dinanzi a due testi di adoperarsi alla conversione della parte acattolica, senza la costui presenza.

II. Se possa continuarsi l'uso ivi introdotto di celebrare i matrimonii misti in chiesa senza benedizione nuziale per evitare il pericolo di celebrarli presso i ministri eretici che sogliono celebrare nella chiesa i matrimonii misti.

Che ecc.

Feria IV, die 24. Novembris 1899.

In Congregatione Generali ab E.mis DD. Cardinalibus Generalibus Inquisitoribus habita, propositis suprascriptis dubiis, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, iidem E.mi ac R.mi DD. Cardinales respondendum mandarunt:

Ad I. Affirmative.

Ad II. Detur Instructio Antonelliana diei 15. Novembris 1858.

Sequenti vero Feria VI, die 1. Decembris eiusdem anni, SS.mus per facultates E.mo D. Cardinali Secretario S. Officii impertitas, E.morum Patrum suffragia adprobavit.

I. Can. *Mancini* S. R. et U. Inquisit. Notarius.

Instructio Antonelliana circa matrimonia mixtae religionis, jussu Pii PP. IX. redacta, die 15. nov. 1858 ad omnes Episcopos.

Etsi Sanctissimus Dominus Noster Pius IX. Pontifex Maximus gravissimis causis impulsus aliquod immutandum esse censuerit in formula dispensationum, quae ab hac Apostolica Sede conceduntur ad mixta ineunda matrimonia, . . . tamen idem Summus Pontifex de universi Dominici gregis salute, sibi divinitus commissa, vel maxime sollicitus, pro Apostolici ministerii sui munere non potest non summopere inculcare omnibus Archiepiscopis, Episcopis, aliisque locorum Ordinariis, ut sanctissima, catholicae Ecclesiae de hisce coniugiis documenta integra, et inviolata religiosissime serventur. Omnes enim norunt, quid ipsa Catholica Ecclesia de huiusmodi catholicos inter et acatholicos nuptiis constanter senserit, cum illas semper improbaverit, ac tamquam illicitas, planeque perniciosas habuerit, tum ob flagitiosam in divinis communionem, tum ob impendens catholico coniugi

perversionis periculum, tum ob pravam sobolis institutionem. Atque huc omnino pertinent antiquissimi Canones ipsa mixta connubia severe interdicentes, ac recentiores Summorum Pontificum sanctiones, de quibus immortalis memoriae Benedictus XIV. loquitur in suis Encyclicis Litteris ad Poloniae Regni Episcopos, atque in celeberrimo opere, quod de Synodo Dioecesana inscribitur. Hinc porro evenit, ut haec Apostolica Sedes, ad quam unice spectat potestas dispensandi super huiusmodi mixtae religionis impedimento, si de Canonum severitate aliquid remittens, mixta haec coniugia quandoque permiserit, id gravibus dumtaxat de causis aegre admodum fecit, et nonnisi sub expressa semper conditione de praemittendis necessariis opportunisque cautionibus, ut scilicet non solum catholicus coniux ab acatholico perverti non posset, quin imo catholicus ipse coniux teneri se sciret ad acatholicum pro viribus ab errore retrahendum: verum etiam, ut universa utriusque sexus proles ex mixtis hisce matrimoniis procreanda in sanctitate catholicae religionis educari omnino deberet. Quae quidem cautiones remitti, seu dispensari nunquam possunt, cum in ipsa naturali, ac divina lege fundentur, quam Ecclesia, et haec Sancta Sedes sartam tectamque tueri omni studio contendit, et contra quam sine ullo dubio gravissime peccant, qui promiscuis hisce nuptiis temere contrahendis, se ac prolem exinde suscipiendam perversionis periculo committunt. Insuper in tribuendis huiusmodi dispensationibus, praeter enunciatas cautiones, quae praemitti semper debent, et super quibus dispensari ullo modo nunquam potest, adiectae quoque fuere conditiones, ut haec mixta coniugia extra Ecclesiam, et absque parochi benedictione ulloque alio ecclesiastico ritu celebrari debeant. Quae quidem conditiones eo potissimum spectant, ut in catholicorum animis nunquam obliteretur memoria tum Canonum, qui istiusmodi mixta matrimonia detestantur, tum constantissimi illius studii, quo Sancta Mater Ecclesia nunquam destitit filios suos avertere, ac deterrere ab iisdem mixtis coniugiis in eorum et futurae prolis perniciem contrahendis.

Iam vero quod attinet ad praedictas conditiones, de his nempe mixtis nuptiis extra Ecclesiam, et sine parochi benedictione alioque sacro ritu celebrandis, cum conditiones ipsae in plurimis similium dispensationum rescriptis clare aperteque fuerint enunciatae, in aliis vero permultis rescriptis haud explicite expressae, quamvis iisdem rescriptis implicite continerentur, idcirco Sanctissimus Dominus Noster pro summa ac singulari sua prudentia, hanc formularum varietatem de medio tollendam existimavit, ac iussit in posterum unam eamdemque formulam esse adhibendam ab omnibus Congre-

gationibus, per quas haec Apostolica Sedes dispensationes super hoc mixtae religionis impedimento concedere solet. Itaque, rebus omnibus maturo examine perpensis, temporumque ratione habita, et iis consideratis, quae a pluribus Episcopis exposita fuere, atque in consilium adhibitis nonnullis S. R. E. Cardinalibus, idem Sanctissimus Dominus Noster constituit, in harum dispentationum concessione utendam esse formulam illius rescripti, quo etiamsi conditiones praedictae de mixtis hisce coniugiis extra Ecclesiam, et absque parochi benedictione, alioque ecclesiastico ritu celebrandis haud aperte declarantur, tamen implicite continentur. Ac Sanctitas Sua omnes Archiepiscopos, Episcopos, aliosque locorum Ordinarios vehementer in Domino monet, hortatur, et excitat, eisque mandat, ut cum ipsi in posterum huius rescripti formula ab hac Sancta Sede obtinuerint facultatem dispensandi super impedimento mixtae religionis, in eadem facultate exsequenda nunquam desistant omni cura, studioque advigilare, ut sedulo quoque impleantur conditiones de mixtis hisce matrimoniis extra Ecclesiam, et absque parochi benedictione, alioque ecclesiastico ritu celebrandis. Quod si in aliquibus locis sacrorum Antistites cognoverint, easdem conditiones impleri haud posse, quin graviora exinde oriantur damna ac mala, in hoc casu tantum Sanctitas Sua ad huiusmodi maiora damna, ac mala vitanda, prudenti eorumdem sacrorum Antistitum arbitrio committit, ut ipsi, salvis firmisque semper, ac perdiligenter servatis cautionibus de perversionis periculo amovendo a coniuge catholico, de conversione acatholici coniugis ab ipso coniuge catholico pro viribus procuranda, deque universa utriusque sexus prole in sanctitate catholicae religionis omnino educanda, iudicent quando commemoratae conditiones de contrahendis mixtis hisce nuptiis extra Ecclesiam, et absque parochi benedictione impleri minime possint, et quando in promiscuis hisce coniugiis ineundis tolerari queat mos adhibendi ritum pro matrimoniis contrahendis in dioecesano Rituali legitime praescriptum, exclusa tamen semper Missae celebratione, ac diligentissime perpensis omnibus rerum, locorum, ac personarum adiunctis, atque onerata ipsorum Antistitum conscientia super omnium circumstantiarum veritate, et gravitate. Summopere autem exoptat Sanctitas Sua ut iidem sacrorum Antistites huiusmodi indulgentiam, seu potius tolerantiam eorum arbitrio, et conscientiae omnino commissam, maiori, quo fieri potest, silentio ac secreto servent. Cum vero contingere possit, ut iidem Antistites nondum fuerint exequuti illa similium dispensationum rescripta, quae ipsis ante hanc Instructionem concessa fuere, idcirco ad omnes dubitationes amovendas Sanctitas Sua declarandum

esse iussit, eosdem Antistites hanc Instructionem sequi debere in commemoratis exequendis rescriptis.

Nihil vero dubitat Sanctissimus Dominus Noster, quin omnes sacrorum Antistites ob spectatam eorum religionem, pietatem, et pastoralis muneris officium pergant flagrantiori usque zelo catholicos sibi concreditos a mixtis hisce coniugiis avertere, eosque accurate edocere catholicae Ecclesiae doctrinam, legesque ad eadem coniugia pertinentes, atque eidem Sanctissimo Domino Nostro persuasissimum est, ipsos sacrorum Antistites prae oculis semper habituros Litteras et Instructiones, quae a suis felicis recordationis Praedecessoribus, ac praesertim a Pio VI., Pio VII., Pio VIII., et Gregorio XVI. de hoc gravissimo sane argumento, maximique momenti negotio ad plures catholici Orbis Episcopos scriptae fuerunt.

Haec Amplitudini Tuae erant significanda iussu ipsius Sanctissimi Domini Nostri Pii Papae IX., cui nihil potius, nihil antiquius est, quam ut catholicae Ecclesiae doctrina, ac disciplina ubique illibata custodiatur, ac servetur.

---

4. Die Pflicht des Beichtvaters, für einen von reservirten Censuren Absolvirten nachträglich an die Pönitentiarie zu schreiben.

Beatissime Pater,

Relatae ad censurarum absolutionem Summo Pontifici reservatarum, S. C. R. et U. Inquisitionis, die 9. Novembris 1898 sequentia decrevit: — »Quando neque confessarius neque poenitens »epistolam ad S. Poenitentiariam mittere possunt, et durum sit »poenitenti adire alium confessarium, in hoc casu liceat confessario »poenitentem absolvere etiam a casibus S. Sedi reservatis absque »onere mittendi epistolam.«

His statutis, Episcopus N. N. ad pedes S. V. provolutus, humiliter expostulat: An, ut onus epistolam mittendi cesset, scribendi impedimentum adstringere debeat confessarium simul et poenitentem; vel sufficiat, sicuti aliqui interpretati sunt, quod poenitens scribendi impar, eidem confessario a quo vi decreti 1886 et 1897 absolutus fuerit, se praesentare nequeat, et ipsi durum sit alium confessarium adire; licet confessarius absolvens, pro poenitente, epistolam ad S. Sedem mittere posset.

Quod et Deus etc.

Feria IV, die 5. Septembris 1900.



In Congregatione Generali S. R. et U. Inquisitionis ab EE.mis et RR.mis DD. Cardinalibus Generalibus Inquisitoribus habita, exposito praedicto dubio, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, iidem EE. ac RR. Patres respondendum mandarunt:

Negative ad primam partem; affirmative ad secundum.

Sequenti vero feria VI, die 7 eiusdem mensis et anni, in solita audientia SS.mi D. N. Leonis Div. Prov. Pp. XIII. a R. P. D. Adsessore habita, SS.mus resolutionem EE. ac RR. Patrum adprobavit.

I. Can. *Mancini,* S. R. et U. Inquisit. Notarius.

---

5. Der Tod eines Ehegatten kann durch begründete Annahmen bewiesen werden.

Beatissime Pater,

Infrascriptus Episcopus Zamorensis in Hispania, ad Sanctitatis Vestrae pedes humiliter provolutus, exponit: feminam N. N. annos natam 56 in oppido . . . huius Dioecesis, matrimonium contraxisse die 29. Aprilis 1862 cum N. N. nato in praedicto oppido die 1. Aprilis anni 1824.

Hoc matrimonium celebratum fuit cum in Hispaniam rediret sponsus ex insula Cuba, ubi a quamplurimis annis degebat, qui quidem Cubam iterum petiit, negotiorum praetextu, post sex menses a matrimonio contracto, sponsam gravidam in Peninsula derelinquens, quin amplius in Hispaniam sit reversus.

Coniux, in tribus primis absentiae annis, epistolarem cum suo marito consuetudinem habuit, sed haec omnino cessavit anno 1865, a quo nullam viri epistolam, nec ullam in posterum responsionem mulier est consequuta, quamvis pluries marito scripsisset. Rumor tamen publicus, dictis quorumdam Hispanorum ex insula Cubana tunc redeuntium efformatus, affirmabat N. N. operam dare nigrorum commercio; vitam agere insanam, vagam et christiano viro nullatenus conformem: hoc unum certo comprobatum est, ipsum nempe mentitum fuisse sponsae parentibus asserendo, antequam matrimonium contraheretur, se quoddam habere licitum commercium in urbe Habana, quod quidem nullibi unquam apparuit.

His ita stantibus, anno 1872 invaluit rumor publicus in oppido . . . ubi femina degebat, affirmans virum obiisse Cubae occasione rebellionis civilis tunc ibi grassantis quae, cum anno 1868 inciperet, usque ad 1878 perduravit, et sponsa, quamvis multum adlaboraret ut certas acquireret notitias vel saltem indicia sive loci sive temporis fixi in



quo maritus e vivis decessisset, hoc tantum consequi potuit quod omnes Hispani, quos sciret Cubae degentes, et a quibus enixe nuntia per plus quam decem annos iugiter petiit, unanimiter affirmarent eius maritum obiisse in praedicto bello civili cum rebellionis partes ageret, quin diem certum edicere, nec locum stabilire, neque testes de visu nominare valerent ad probandum ubi et quando decessus occurrerit; quapropter infelix mulier ullae auctoritati numquam accedere potuit ad impetrandum publicum instrumentum, quocum iuxta sacros canones et patrias leges mariti mortem comprobaret.

Anno tamen 1874 sponsa credens se viduam esse, aliud matrimonium cum A. B. inire tentavit, sed illud contrahere non potuit quia dioecesanus iudex putavit minime probatam fuisse prioris mariti mortem; contrahentes autem, humana victi fragilitate, vitam coniugalem in posterum duxerunt prolemque susceperunt; ad quam legitimandam, necnon ut propriae aeternae saluti consulant, processum matrimonialem nuper in hac episcopali Curia iterum introduxerunt, in quo deposuerunt duo testes graves qui maritum cognoverant et in insula Cubana degerunt eamque peragrarunt, tamquam milites hispani, per septem annos continuos, a 1869 nempe ad 1876, et sub iuramento affirmant se in variis insulae regionibus interrogasse plures hispanos ibi degentes, a quibus unanimiter audivere quod suus conterraneus N. N. obiret Cubae in illa rebellione, quamvis nullum invenirent testem de visu, qui eis locum et diem mortis indiceret. Insuper in hoc recenti processu vocati sunt alii duo testes aetate provecti et propinqui mariti, qui etiam sub iuramento affirmant se persuasos esse de istius morte, quam etiam confirmat sponsae parochus publica voce innixus; accedit testimonium mulieris quae asserit se quamplurima nuntia accepisse sui mariti mortem confirmantia, de qua omnino certa evasit a multis abhinc annis quamvis syngrapham comprobantem nunquam obtinere potuit quia regionem Cubanam ignorat ubi suus maritus obiit, et prorsus impossibile ei erat recursum facere insulae auctoritatibus, in tot aerumnis et bellis quibus illa regio premebatur, nunc praesertim quando praedicta insula ex hispanico dominio erepta est.

Accedit opinio Vicarii generalis dioeceseos, qui, ut iudex praedicti matrimonialis processus, etiam testatur, quamvis a ferenda sententia abstinuit, se moralem certitudinem habere de morte mariti his rationibus fultus: 1.ª Non est probabile quod iste vitam suam ominosam et insanam produceret in regione Cubana usque ad 76 aetatis annos quos nunc haberet si viveret. 2.ª Omnia nuntia usque modo e Cuba recepta, nec uno excepto, a 28 abhinc annis mortem

iugiter confirmarunt. 3.ª Si maritus viveret, non est probabile quod eius familia, necnon vicini oppidi . . . quos constat Cubam migrasse, nec tenuem notitiam aut suspicionem acquirerent de N. N. superviventia, quapropter. 4.ª Huius propinqui et cognati etiam certi sunt de ipsius morte. 5.ª Nec unus est qui credat vel suspicetur maritum a Cuba abiisse, sed omnes qui eius obitum affirmant, asserunt etiam, ex notitiis ibi acquisitis, illum semper Cubae commoratum esse ibique obiisse. 6.ª Carentia testium de visu facile comprehenditur cum mors acciderit agendo N. N. rebellionis partes et decedere debuit in agro nemore vel quoddam pagulo ubi plus minusve rebelles dominium exercerent.

Ad mortis veritatem patefaciendam remanet aliud remedium, hucusque intentatum, nempe recursum facere superioribus Cubae auctoritatibus qui litteras circulares mittant ad omnes insulae parochos, necnon ad laicos officinarum ministros ut suorum librorum adnotationes percurrant et inquirant utrum in eis constet de mariti morte, sed hoc remedium, quod pro pauperibus oratoribus est moraliter impossibile quia nimis onerosum, gratis seu de officio exequi deberetur, et in praxim reductum minime fuit, quia inefficax reputatur quemadmodum evenit in casibus similibus in quibus ad moram tantum inserviit, et insuper est nimis tardum ex eo quod A. B., cui a multis annis mulier nubere exoptat, provectae aetatis est infirmaeque valetudinis, ita ut timeatur quod mox e vivis decedat.

Quae cum ita sint, Episcopus orator infrascriptus humillime ad Sanctitatem vestram recurrit et ab ipsa quaerit: Primo: Utrum satis constet de mariti morte in casu, ita ut coniux ad secundas nuptias convolare possit.

Secundo: Quatenus negative, quodnam medium adoptari potest ut mors, aut superviventia mariti sufficienter probetur.

Et Deus O. M. etc.

Subsignatus † *Aloysius Philippus* Episcopus Zamoren.

Feria IV, die 18. Iulii 1900.

In Congr. Generali Sacrae Romanae et Universalis Inquisitionis, proposito suprascripto supplici libello, rite perpensis omnibus tum iuris tum facti rationum momentis, praehabitoque DD. Consultorum voto, Emi. ac Rmi. DD. Cardinales in rebus fidei et morum Generales Inquisitores decreverunt: »Permitti posse in casu transitum ad alias nuptias«.

SSmus. D. N. Leo divina providentia PP. XIII. in audientia r. p. d. Adsessori S. Officii impertita, die 20. Iulii 1900, habita

hac de re relatione, resolutionem Emorum. Patrum adprobavit et confirmavit.

I. Can. *Mancini*, S. R. et U. I. Notarius.

---

6. Regeln bei Dispensgesuchen für kanonisch Arme bezüglich des Armutszeugnisses.

Affinchè questo S. Tribunale della Penitenzieria Apostolica nell' esercizio della potestà in via provvisoria ad esso *esclusivamente* attribuita di accordare in foro esterno le dispense matrimoniali *per i poveri o quasi poveri*, si attenga fedelmente alle norme che gli vennero prescritte, si rende noto agli Spedizioneri Apostolici ed Agenti di affari ecclesiastici, con incarico di comunicarlo alle Curie ecclesiastiche da loro assistite:

1. che le testimoniali dei Vescovi debbono contenere *l'espressa dichiarazione della povertà o quasi povertà dei supplicanti*, giudicata secondo le norme in uso ed *onerata super hac re Ordinariorum conscientia;*

2. che il Vescovo dovrà firmare la testimoniale ed in caso di legittimo impedimento potrà firmarla un Delegato *ad hoc specialiter deputatus*, sia questi il Vicario Generale o altro Sacerdote, facendo espressa menzione del legitimo impedimento del Vescovo e della sua speciale delegazione.

Dalla S. Penitenzieria Apostolica, li 5. Febbr. 1900.

A. Carcani, Reggente.

---

7. Ein Akatholik kann unter keinen Umständen als Pathe bei einer katholischen Taufe fungiren.

Beatissimo Padre,

L'Arcivescovo N. N., prostrato ai piedi della S. V., umilmente chiede se possa permettere ad un protestante che faccia da patrino nel battesimo cattolico di una figlia di coniugi di mista religione, sposati solo innanzi al ministro eretico.

Che ecc.

Feria IV, die 27. Iunii 1900.

In Congregatione Generali ab E.mis ac R.mis DD. Cardinalibus Generalibus Inquisitoribus habita, proposito suprascripto dubio, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, iidem EE. ac RR. Patres respondendum mandarunt:

Permitti non posse.

Sequenti vero feria V, loco VI, die 28. eiusdem mensis et anni, in solita audientia SS. D. N. Leonis Div. Prov. Pp. XIII. a R. P. D. Adsessore S. Officii habita, SS.mus D. N. resolutionem EE. ac RR. Patrum approbavit.

I. Can. *Mancini*, S. R. et U. Inquisit. Notarius.

---

8. Bischöfe sollen Empfehlungsschreiben für Approbation von relig. Instituten an den apost. Stuhl direct und verschlossen senden.

Perillustris ac Reverendissime Domine uti Frater.

Usuvenit postremis hisce temporibus, ut Moderatores seu Moderatrices Institutorum vota simplicia nuncupantium hanc S. Congregationem Episcoporum et Regularium adeuntes, ad effectum impetrandi Decretum laudis vel approbationem respectivi Instituti sive constitutionum, una cum supplici libello allegent etiam commendatitias litteras patenter ipsis datas ab Ordinariis locorum, in quibus proprii Instituti sodales commorantur. Porro, per huiusmodi agendi rationem, contingere facile potest, ut Sacrorum Antistites haud plena gaudeant libertate plane aperiendi animi sui sensum, et aliquando forsan impediantur quominus S. Congregationem distincte doceant de nonnullis rerum adiunctis, quae ad recte iudicandum de precum merito utilia vel etiam necessaria forent.

Quare haec eadem S. Congregatio, quo tutius in re tam gravi procedi possit, omnes et singulos Ordinarios monendos esse censuit, ut quotiescumque, in posterum, ab Institutis votorum simplicium postulentur commendationes ad assequendum Decretum laudis seu approbationem Apostolicam, litteras ipsis oratoribus patenter ne tradant, sed eas cum opportunis informationibus et proprio voto, pro rei veritate et iustitia, directe ad S. Congregationem, sub sigillo, transmittant.

Haec itaque, pro meo munere, significo Amplitudini Tuae, cui fausta omnia a Domino adprecor.

Datum Romae ex Secretaria S. Congregationis Episcoporum et Regularium die 22. Iunii 1900.

Fr. H. M. Card. *Gotti*, Praefectus.

A. Panici, Secretarius.



9. Eheschliessung der Schiffer.

(Kirchl. Amtsanzeiger für die Diözese Trier Nr. 2. 1901.)

Da manche Schiffer und auf Schiffen beschäftigte Personen beständig auf der Fahrt begriffen sind und nur selten auf kurze Zeit an den Orten sich aufhalten, wo ihre Angehörigen wohnen und wo sie selber anscheinend ein Domicil haben, ist deren Pfarrangehörigkeit vielfach unsicher, und es entstehen hieraus Bedenken und Schwierigkeiten hinsichtlich der Proklamation und der Eingehung der Ehe. Wir bestimmen daher Folgendes:

1. Diejenigen Schiffer und auf Schiffen beschäftigte Personen, die durch häufigern persönlichen Verkehr die Zugehörigkeit zu ihrer heimathlichen Familie bekunden, haben am Wohnorte ihrer Familie ihr Domicil.

2. Solche, die aus dem Familienverbande ihrer Eltern ausgeschieden sind, haben, falls sie irgendwo eine feste Wohnstätte haben, ihr Domicil an diesem Orte, sind hingegen, falls sie eine feste Wohnstätte nicht haben, als heimathlos (vagi) anzusehen und bei der Eheschliessung nach unserer Anweisung v. 2. Okt. 1893 (K. A.-Anz. S. 105, Weber, Promptuarium S. 172) zu behandeln.

Trier, den 19. Januar 1901.

Bischöfliches General-Vikariat.

---

10. Versicherungspflicht der Küster.

(Kirchl. Amtsanzeiger für die Diözese Trier Nr. 2. 1901.)

Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz hat uns den nachfolgenden Auszug aus einer Entscheidung des Reichs-Versicherungsamtes betreffend die Versicherungspflicht der Küster mit dem Bemerken mitgeteilt, dass er nach den in dieser Entscheidung zum Ausdruck gebrachten Grundsätzen verfahren werde. Wir bringen deshalb den Inhalt dieses Auszuges hiermit zur Kenntnis der Kirchenvorstände und heben dabei hervor, dass nach dem § 1 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 seit dem 1. Januar 1900 versicherungspflichtig sind:

a) diejenigen Küster, die in der *Hauptsache* nur *körperliche* Arbeiten verrichten (solche Küster waren auch schon früher versicherungspflichtig),



b) diejenigen übrigen Küster, deren dienstliche Beschäftigung als Küster ihren *Hauptberuf* bildet, vorausgesetzt, dass ihr regelmässiges Diensteinkommen nicht mehr als 2000 Mk. beträgt.

Trier, den 29. Januar 1901.

Bischöfliches General-Vikariat.

Ueber die versicherungsrechtliche Stelle der Küster nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz hat sich das Reichs-Versicherungsamt in dem Bescheide Ziffer 3 (Amtliche Nachrichten des R. V. A. I. u. A. V. 1891 Seite 53) und in der Revisionsentscheidung 153 (a. a. O. 1892 Seite 84) grundsätzlich ausgesprochen. Entscheidend für die Versicherungspflicht ist danach, ob der Küster in der Hauptsache körperliche Arbeiten, wie Reinigung der Kirche und der Kirchengeräthschaften, Heizen der Oefen, Läuten der Glocken und dergleichen verrichtet, oder ob seine Hauptthätigkeit neben einer Aufsichtsführung über die niederen Bediensteten in der Hilfeleistung beim Gottesdienste, in der Annahme von Anmeldungen zu kirchlichen Handlungen, Beerdigungen u. s. w. und ihrer Eintragung in die Kirchenbücher, in der Führung der Kirchenregistratur und Anfertigung der Kirchenrechnungen und ähnlichen Geschäften besteht. Im ersteren Falle, der im Sinne des Bescheides 3 durchaus die Regel bilden sollte, war er als Gehilfe im Sinne des § 1 Ziffer 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes versichert, sofern auf ihn nicht die Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 27. November 1890, 24. Dezember 1891, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht, Anwendung fanden; im letzteren als dem Ausnahmefalle unterlag er, weil über dem Kreise der in § 1 Ziffer 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes bezeichneten Personen stehend, der Versicherungspflicht nicht.

Wesentlich anders ist die versicherungsrechtliche Stellung der Küster nach dem Invalidenversicherungsgesetz zu beurtheilen, das in § 1 Ziffer 2 in den Kreis der Versicherten »sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,« aufgenommen hat. Zu dieser Gruppe von Versicherten gehören, wie die Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt, im Wesentlichen solche Personen, die eine ähnliche Stellung wie die bereits nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versicherten »Betriebsbeamten« einnehmen, bisher aber deshalb nicht versichert waren, weil sie einem »Betriebe«, das ist einem Inbegriff von fortdauernden, auf Erzeugung

oder Umsatz wirthschaftlicher Werthe gerichteten Thätigkeiten nicht angehörten. Nach der angeführten Bestimmung des Invalidenversicherungsgesetzes ist nun die Thätigkeit in einem Betriebe im obigen Sinne nicht erforderlich; es genügt die Anstellung in einem ähnlich gearteten Inbegriff von Geschäften, und es fallen nach Ziffer 23 der Anleitung des Reichsversicherungsamts, betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherten Personen, vom 19. Dezember 1899 (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1900 Seite 277 ff.) unter die Gruppe der »sonstigen Angestellten« hauptsächlich die »Beamten mittlerer Stufe in öffentlichen oder privaten Verwaltungen und Geschäftsbetrieben jeder Art, sowie im Haushalt«. Als Angestellte in diesem Sinne sind hiernach — wenn auch nicht ausschliesslich — diejenigen Küster anzusehen, deren höhere dienstliche Thätigkeit sie bisher nach der Revisionsentscheidung 153 a. a. O. von der Versicherungspflicht ausschloss. Sie nehmen innerhalb der Verwaltung der Geschäfte einer Kirche eine von ihrer Leitung abhängige und durch sie näher bestimmte Stellung ein, können aber nach der Art ihrer Thätigkeit nicht mehr zur Klasse der niederen lediglich ausführenden Hilfsarbeiter gezählt werden. Sie sind mithin versicherungspflichtig, wenn die Thätigkeit als Küster ihren Hauptberuf bildet, und ihr regelmässiger Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt. Diejenigen Küster hingegen, deren Thätigkeit in der Verrichtung niederer Dienste besteht, werden nach wie vor als Gehilfen gemäss § 1 Ziffer 1 des Invalidenversicherungsgesetzes versichert sein ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes, der indessen 2000 Mark schwerlich je übersteigen wird, und ohne Rücksicht darauf, ob die Küsterei ihren Hauptberuf bildet, sofern nur nicht der oben angeführte Bundesrathsbeschluss auf sie Anwendung findet. Solche »Küster« erheben sich nach der Art ihrer Thätigkeit nicht über die lediglich ausführenden Hilfsarbeiter, gehören deshalb nicht in den Kreis der Beamten mittlerer Stufe. Auf sie bezieht sich demgemäss der Schlusssatz der Ziffer 23 Absatz 1 der Anleitung nicht.

Allerdings macht somit die Einführung der neuen Gruppe der »sonstigen Angestellten« durch das Invalidenversicherungsgesetz, deren Abgrenzung von derjenigen der »Gehilfen« im einzelnen Falle schwierig sein kann, auch künftig unter Umständen eine Prüfung der Thätigkeit des Küsters ihrer Art nach, nämlich in *der* Richtung nothwendig, ob sie lediglich oder doch erheblich überwiegend auf die Verrichtung niederer Kirchendienste beschränkt ist, oder ob sie allein oder doch in einem nicht unerheblichen Umfange in der Hilfeleist-

ung bei dem Gottesdienste, in der Register- und Rechnungsführung und ähnlichen Dienstleistungen mehr höherer Art besteht. Von Einfluss kann hierbei im einzelnen Falle auch die Grösse der Kirchengemeinde sowie der Umstand, ob dem Küster Hilfspersonen unterstellt sind, und dergleichen werden. Ergibt aber eine derartige Prüfung der gesammten Verhältnisse, dass der Küster ein Angestellter im Sinne des § 1 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes ist, so wird er als solcher künftig auch dann zu behandeln sein, wenn er unter der Herrschaft des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes als ein Gehilfe angesehen worden ist.

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Preussen.

Vom 2. Juli 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 [1]) oder des § 1838 [2]) des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;
2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;
3. wenn die Fürsorgeerziehung ausser diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder son-

---

1) §. 1666. Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, dass der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes missbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen und unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Massregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, dass das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutzniessung entzogen werden.

2) § 1838. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, dass der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig.

stigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig ist.

§ 2.

Die Fürsorgeerziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt.

§ 3.

Die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluss das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung angeordnet hat.

§ 4.

Das Vormundschaftsgericht beschliesst von Amtswegen oder auf Antrag. Zur Stellung des Antrags sind berechtigt und verpflichtet: der Landrath, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, sowie in den nach § 28 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetz-Samml. S. 181) denselben gleichgestellten Städten auch der Gemeindevorstand, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand und der Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde.

Vor der Beschlussfassung soll das Vormundschaftsgericht, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeit geschehen kann, die Eltern, den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen und in allen Fällen den Gemeindevorstand, den zuständigen Geistlichen und den Leiter oder Lehrer der Schule, welche der Minderjährige besucht, hören; auch hat, wenn die Beschlussfassung nicht auf Antrag erfolgt, das Vormundschaftsgericht zuvor dem Landrath (Oberamtmanne, Gemeindevorstande, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) unter Mittheilung der Akten Gelegenheit zu einer Aeusserung zu geben.

Der Beschluss ist dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, diesem selbst, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, dem Landrath (Oberamtmanne, Gemeindevorstande, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) und dem verpflichteten Kommunalverbande (§ 14) zuzustellen.

Gegen den Beschluss steht den im Abs. 3 Genannten die sofortige Beschwerde zu, dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen oder diesem selbst jedoch nur dann, wenn der Beschluss auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung lautet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 5.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen. Die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts hat in diesem Falle für die Unterbringung des Minderjährigen in einer Anstalt oder in einer geeigneten Familie zu sorgen.

Die durch die vorläufige Unterbringung erwachsenden Kosten fallen, sofern die Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung demnächst endgiltig angeordnet wird, dem verpflichteten Kommunalverbande (§ 14), anderenfalls demjenigen zur Last, welcher die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat. Die Polizeibehörde hat in allen Fällen die durch die vorläufige Unterbringung entstehenden Kosten vorzuschiessen.

Streitigkeiten über die Angemessenheit der dem Erstattungspflichtigen in Rechnung gestellten Vorschüsse der Polizeibehörde entscheidet der Bezirksausschuss im Beschlussverfahren. Der Beschluss des Bezirksausschusses ist endgiltig.

§ 6.

Hat die im § 4 angeordnete Anhörung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters nicht stattfinden können, so sind dieselben berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

§ 7.

Soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist, finden auf das gerichtliche Verfahren die allgemeinen Vorschriften über die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§ 8.

Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei; die baaren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last. Ist nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts die Vernehmung der nach § 4 Abs. 2 zu hörenden Personen erforderlich gewesen, so haben sie Anspruch auf Erstattung der nothwendigen baaren Auslagen aus der Staatskasse; dies gilt jedoch nicht für die Eltern des Minderjährigen.

Verträge über die Unterbringung von Zöglingen sind stempelfrei.

§ 9.

Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt dem verpflichteten Kommunalverbande ob (§ 14); er entscheidet darüber, in welcher Weise der Zögling untergebracht werden soll. Im Falle der Anstaltserziehung ist der Zögling, soweit möglich, in einer Anstalt

seines Bekenntnisses unterzubringen. Im Falle der Familienerziehung muss der Zögling mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses untergebracht werden.

Der Kommunalverband hat dem Vormundschaftsgerichte von der Unterbringung und von der Entlassung des Zöglings Mittheilung zu machen.

Die Ueberführung des Zöglings liegt der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts ob.

§ 10.

Die Zöglinge dürfen nicht in Arbeitshäusern und nicht in Landarmenhäusern, in Anstalten, welche für Kranke, Gebrechliche, Idioten, Taubstumme oder Blinde bestimmt sind, nur so lange untergebracht werden, als es ihr körperlicher oder geistiger Zustand erfordert.

In Ausführung einer eingeleiteten Fürsorgeerziehung kann die Erziehung in der eigenen Familie des Zöglings unter Aufsicht des Kommunalverbandes widerruflich angeordnet werden.

§ 11.

Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist zur Ueberwachung seiner Erziehung und Pflege von dem Kommunalverband ein Fürsorger zu bestellen. Hierzu können auch Frauen bestellt werden.

§ 12.

Auf Antrag des verpflichteten Kommunalverbandes kann, unbeschadet der Vorschriften des Artikels 78 § 1[1]) des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, der Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt vor den nach § 1776[2]) des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünder berufenen

---

1) Art. 78 § 1. Der Vorstand einer unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt hat für die in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen die Rechte und Pflichten eines Vormundes.

Die Rechte und Pflichten des Anstaltsvorstandes bestehen nur, solange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt hat. Der Vorstand behält die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

2) § 1776. Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen:

1. wer von dem Vater des Mündels als Vormund benannt ist;
2. wer von der ehelichen Mutter des Mündels als Vormund benannt ist;
3. der Grossvater des Mündels von väterlicher Seite;
4. der Grossvater des Mündels von mütterlicher Seite.

Die Grossväter sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem Andern als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist. Das Gleiche gilt, wenn derjenige, von welchem der Mündel abstammt, von einem Andern als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an

Personen zum Vormunde der auf Grund der §§ 3 ff. in der Anstalt untergebrachten Zöglinge bestellt werden.

Das Gleiche gilt für Zöglinge, die unter der Aufsicht des Vorstandes der Anstalt in einer von ihm ausgewählten Familie erzogen werden; liegt die Beaufsichtigung der Zöglinge einem von dem verpflichteten Kommunalverbande bestellten Beamten ob, so kann dieser auf Antrag des Kommunalverbandes statt des Vorstandes der Anstalt zum Vormunde bestellt werden.

Neben dem nach den Vorschriften der Abs. 1, 2 bestellten Vormund ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen. Dem Vormunde stehen die nach § 1852 [1]) des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

§ 13.

Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Minderjährigkeit.

Die frühere Aufhebung der Fürsorgeerziehung erfolgt durch Beschluss des Kommunalverbandes von Amtswegen oder auf Antrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen, wenn der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht oder die Erreichung des Zweckes anderweit sichergestellt ist. Die Aufhebung kann unter Vorbehalt des Widerrufs beschlossen werden.

Gegen den ablehnenden Beschluss des Kommunalverbandes kann der Antragsteller binnen einer Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen. Gegen den Beschluss des Vormundschaftsgerichts findet die Beschwerde statt. Die Beschwerde des Kommunalverbandes hat aufschiebende Wirkung.

Ein abgewiesener Antrag darf vor dem Ablaufe von sechs Monaten nicht erneuert werden.

§ 14.

Die Provinzialverbände, in der Provinz Hessen-Nassau die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Wiesbaden und Cassel, der Lauenburgische Landeskommunalverband, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande sowie der Stadtkreis Berlin sind

---

Kindesstatt angenommen ist und die Wirkungen der Annahme sich auf den Mündel erstrecken.

1) § 1852. Der Vater kann, wenn er einen Vormund benennt, die Bestellung eines Gegenvormundes ausschliessen.

Der Vater kann anordnen, dass der von ihm benannte Vormund bei der Anlegung von Geld den in den §§ 1809, 1811 bestimmten Beschränkungen nicht unterliegen und zu den im § 1812 bezeichneten Rechtsgeschäften der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts nicht bedürfen soll. Diese Anordnungen sind als getroffen anzusehen, wenn der Vater die Bestellung eines Gegenvormundes ausgeschlossen hat.

verpflichtet, die Unterbringung der durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen in einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Weise zu bewirken. Sie haben für die Errichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen, soweit es an Gelegenheit fehlt, die Zöglinge in geeigneten Familien sowie in öffentlichen, kirchlichen oder privaten Anstalten unterzubringen, auch soweit nöthig für ein angemessenes Unterkommen bei der Beendigung der Fürsorgeerziehung zu sorgen.

Zur Unterbringung verpflichtet ist derjenige Kommunalverband, in dessen Gebiete der Ort liegt, als dessen Vormundschaftsgericht das Gericht Beschluss gefasst hat.

§ 15.

Die Kosten, welche durch die Ueberführung des Zöglings in eine Familie oder Anstalt, durch die dabei nöthige reglementsmässige erste Ausstattung, durch die Beerdigung des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen und durch die Rückreise des aus der Fürsorge entlassenen Zöglinges entstehen, fallen dem Ortsarmenverband, in welchem er seinen Unterstützungswohnsitz hat, zur Last. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen diese Kosten dem verpflichteten Kommunalverbande (§ 14 Abs. 2) zur Last. Die übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge tragen in allen Fällen die Kommunalverbände.

Die Kommunalverbände erhalten zu den nach Abs. 1 von ihnen zu tragenden Kosten aus der Staatskasse einen Zuschuss in Höhe von zwei Dritteln dieser Kosten. Der Betrag des Zuschusses wird jährlich auf Liquidation der im Vorjahr aufgewendeten Kosten oder im Einverständnisse mit den einzelnen Kommunalverbänden periodisch als Bauschsumme von dem Minister des Innern festgesetzt.

§ 16.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, die Erstattung der während der Fürsorgeerziehung entstandenen Kosten des Unterhalts eines Zöglinges von diesem selbst oder von dem auf Grund des Bürgerlichen Rechtes zu seinem Unterhalte Verpflichteten zu fordern. Dieselbe Berechtigung steht den Ortsarmenverbänden hinsichtlich der ihnen nach § 15 Abs. 1 zur Last fallenden Kosten zu.

Für die Erstattungsforderung der Kommunalverbände sind Tarife zu Grunde zu legen, welche von dem Minister des Innern nach Anhörung der Kommunalverbände festgesetzt werden. Die Kosten der

allgemeinen Verwaltung der Fürsorgeerziehung, des Baues und der Unterhaltung der von den Kommunalverbänden errichteten Anstalten bleiben hierbei ausser Ansatz.

Wird gegen den Erstattungsanspruch Widerspruch erhoben, so beschliesst darüber auf Antrag des Kommunalverbandes oder Ortsarmenverbandes der Bezirksausschuss.

Der Beschluss ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs endgiltig.

Zwei Drittel der durch die Kommunalverbände von den Erstattungspflichtigen eingezogenen Beträge sind auf den Beitrag des Staates § 15 Absatz 2 anzurechnen.

§ 17.

Die Kommunalverbände haben für die Ausführung der Fürsorgeerziehung und für die Verwaltung der von ihnen errichteten Erziehungs- und Besserungsanstalten Reglements zu erlassen.

Diese Reglements bedürfen der Genehmigung der Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen.

Hinsichtlich der Privatanstalten behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§ 18.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder finden auch auf die Fürsorgeerziehung Anwendung.

§ 19.

Wenn schulpflichtige Zöglinge der öffentlichen Volksschule ohne sittliche Gefährdung der übrigen die Schule besuchenden Kinder nicht zugewiesen werden können, so hat der Kommunalverband dafür zu sorgen, dass diesen Zöglingen während des schulpflichtigen Alters der erforderliche Schulunterricht anderweitig zu Theil wird. Im Streitfalle entscheidet der Oberpräsident.

§ 20.

Die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden der Kommunalverbände und in höherer Instanz der Minister des Innern haben die Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen zu führen; sie sind befugt, zu diesem Zwecke Revisionen vorzunehmen.

§ 21.

Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 285 [1]) des St.-G.-B., einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht, oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behilflich ist, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 22.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 23.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird das Gesetz vom 13. März 1878, betreff. die Unterbringung verwahrloster Kinder, aufgehoben.

Kommunalverbände, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes über geeignete Anstalten nicht in ausreichendem Masse verfügen, sollen bis zum 1. April 1903 bei der Unterbringung der Zöglinge den im § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes ausgesprochenen Beschränkungen nicht unterliegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshaven, den 2. Juli 1900.

(L. S.) *Wilhelm.*

Fürst zu *Hohenlohe. v. Miquel. v. Thielen.* Frhr. *v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Gossler.* Gr. *v. Posadowsky.* Gr. *v. Bülow. Studt.* Frhr. *v. Rheinbaben.*

---

1) § 120. Wer einen Gefangenen aus der Gefangenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behilflich ist, wird mit Gefängniss bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 235. Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormunde oder ihrem Pfleger entzieht, wird mit Gefängniss und wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

2. Bekanntmachung.

Die Bezüge aus dem Landesherrlichen Tischtitelfonde betr.
Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Bayern.

Im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen wird nachstehendes bekannt gegeben:

I. Durch das Allerhöchst genehmigte Budget für die XXV. Finanzperiode wurden die Mittel zur Verfügung gestellt, um die *Tischtitelbezüge* jener katholischen Geistlichen aufzubessern, welche ohne eigenes Verschulden dienstunfähig geworden sind, und welche weder an einer Emeritenanstalt teilnehmen, noch sonst ein ausreichendes Einkommen besitzen. Der Tischtitelbezug kann insbesondere in jenen Fällen, in denen seither der dreifache Tischtitel (3×180 = 540 ℳ) gewährt wurde, unter den obenbemerkten Voraussetzungen auf den vierfachen Betrag (4×180 = 720 ℳ) erhöht werden. Für die Ergänzung der Tischtitelbezüge jener Geistlichen, welche an einer Emeritenanstalt teilnehmen, ist nach Massgabe der Statuten dieser Anstalten Sorge zu tragen.

Nach dem bezeichneten Budget stehen ferner Mittel zur Verfügung, um jenen katholischen Geistlichen, welche infolge eigenen Verschuldens ausser Verwendung stehen und aus diesem Grunde keine Bezüge von Emeritenanstalten in Anspruch nehmen können, im Falle des Bedürfnisses *Unterhaltsbeiträge* bis zu 1 ℳ 50 ₰ täglich zu bewilligen.

Ausserdem stehen beim Landesherrlichen Tischtitelfonde noch Mittel zur Verfügung, um in ausserordentlichen Fällen, in welchen die Beteiligten z. B. wegen eingetretener Erblindung, Lähmung, Geisteskrankheit u. dergl. auf fremde Hilfe angewiesen sind, neben den Tischtitelbezügen noch eine angemessene *ausserordentliche Zulage* zu gewähren; dabei wird vorausgesetzt, dass jene Unterstützungsbezüge, welche solchen hilfsbedürftigen Geistlichen etwa aus Emeritenfonds oder anderen ähnlichen Quellen zukommen, keinerlei Abbruch erleiden.

An den bisherigen Grundsätzen über die Verleihung des Landesherrlichen Tischtitels und die Bewilligung des Tischtitelgenusses tritt eine Aenderung nicht ein.

Die Aufbesserungen sind gleich den früheren widerruflicher Natur und durch die jeweilige finanzgesetzliche Neubewilligung bedingt.

II. Hinsichtlich der formellen Behandlung der Gesuche um Willigungen aus dem Landesherrlichen Tischtitelfonde (Tischtitel-

bezüge, Unterhaltsbeiträge, ausserordentliche Zulagen) sind folgende Bestimmungen massgebend:

1. Die Bescheidung der Gesuche bleibt wie bisher dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorbehalten. Die Gesuche sind von jener K. Regierung, Kammer des Innern, zu instruiren und vorzulegen, in deren Bezirk die Gesuchsteller ihren Wohnsitz haben. Ueber jedes Gesuch ist das Ordinariat der Diözese einzuvernehmen, welcher der betreffende Geistliche angehört.

2. Für jene Geistliche, welche nach den beigebrachten Ausweisen als dauernd untauglich zu seelsorglichen und kirchlichen Verrichtungen zu erachten und nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen auf den Tischtitelgenuss angewiesen sind oder welche als Demeriten eines ständigen Unterhaltsbeitrags bedürftig erscheinen, kann die Bewilligung der treffenden Bezüge für die Dauer jener Verhältnisse in Antrag gebracht werden. Die Gesuche können daher auf dauernde Bewilligung des Tischtitelbezuges etc. oder auf Bewilligung für bestimmte Zeit gerichtet werden. Die bisherige Beschränkung der Genussbewilligung auf das betreffende Rechnungsjahr, bezw. die Finanzperiode, und demgemäss die jährliche Erneuerung der Gesuche kommt in Wegfall. Wenn bei zeitlicher Genussbewilligung nach Umfluss der bestimmten Zeit eine weitere Bewilligung als notwendig sich erweist, haben die Beteiligten ihre Gesuche jeweils rechtzeitig zu erneuern.

3. Die Gesuchsteller haben in ihren Gesuchen insbesondere anzugeben:

a) Das Datum der Verleihung des Landesherrlichen Tischtitels,
b) den Grund ihrer Dienstunfähigkeit,
c) den Tag, an welchem sie ausser Verwendung, bezw. ausser Genuss eines Stelleneinkommens getreten sind,
d) ihre sonstigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse,
e) ihre etwaige Zugehörigkeit zu einer Emeritenanstalt,
f) die Dauer, für welche die Bewilligung des Tischtitelsbezugs erbeten wird.

Zu a, c und e ist die Vorlage von Belegen in der Regel nicht erforderlich. Die Richtigkeit der Angaben zu a ist aus den Regierungsakten zu entnehmen. Die Richtigkeit der Angaben zu c und e ist von den erzbischöflichen, bezw. bischöflichen Ordinariaten in ihren Aeusserungen zu den Gesuchen ausdrücklich zu bestätigen.

Zu b und f. Ueber die Dienstunfähigkeit wegen körperlichen Leidens und die voraussichtliche Dauer derselben haben die Gesuch-

steller ihren Gesuchen ein ärztliches Zeugnis beizufügen, dessen Ausstellung im allgemeinen den K. Bezirksärzten obliegt.

Wird zu Gesuchen um zeitliche Willigungen das Zeugnis eines praktischen Arztes beigebracht, so bedarf es in der Regel keines weiteren amtsärztlichen Zeugnisses, wie auch von einer amtlichen Beglaubigung der Zeugnisse von praktischen Aerzten abgesehen werden kann. Den instruirenden Stellen bleibt übrigens vorbehalten, eine solche amtliche Beglaubigung oder die Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses zu verlangen, wenn hiezu nach Lage des Falles besondere Veranlassung bestehen sollte.

Bei Gesuchen um dauernde Willigungen ist in der Regel ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen. Wenn der Gesuchsteller in einer öffentlichen Kranken- oder Pflegeanstalt sich befindet, kann an Stelle des amtsärztlichen Zeugnisses ein Zeugnis des Anstaltsarztes zugelassen werden.

Die amtsärztlichen Zeugnisse sind nach art. 231 Ziff. 11 des Gesetzes über das Gebührenwesen (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 Seite 953) gebührenfrei zu behandeln.

Ueber sämmtliche ärztliche Zeugnisse ist das Obergutachten des Kreismedizinalreferenten zu erholen. Die Zeugnisse haben daher die für diese oberärztliche Würdigung erforderlichen Anhaltspunkte zu bieten und namentlich eine thunlichst bestimmte Aeusserung über die voraussichtliche Dauer der Dienstunfähigkeit zu enthalten.

Zu d. Die Gesuchsteller haben ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse selbst pflichtgemäss näher anzugeben und ihren Gesuchen ein gebührenfreies rentamtliches Steuercertifikat beizufügen. Bei Erneuerung von Gesuchen um zeitliche Willigungen genügt in der Regel die Vorlage des früheren Steuercertificats, wenn seit Ausstellung desselben noch nicht zwei Jahre verflossen sind. Den instruirenden Stellen bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen über diese, sowie alle sonst einschlägigen Verhältnisse, weitere Aufschlüsse zu erholen.

4. Die Gesuche, die Beilagen hiezu, die Aeusserungen der Ordinariate, der Kreismedizinalreferenten, sowie die etwa sonst zugehörigen Verhandlungen, sind von den K. Regierungen, Kammern des Innern, dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mit einer Uebersicht vorzulegen, ...
Soferne nicht zu besonderen Bemerkungen Veranlassung besteht, genügt kurzer Randbericht auf der ersten Seite der Uebersicht. Es ist gestattet, mehrere Gesuche in einer Uebersicht vorzutragen. Die

Einbeförderung der bezüglichen Kollegialakten hat nur dann zu geschehen, wenn dieses aus besonderen Gründen angezeigt erscheint.

Für das Jahr 1900 ist die Anweisung der Bezüge und soweit veranlasst, der nachträglichen Erhöhungen, bereits erfolgt. Für das Jahr 1901 etc. sind die noch nicht genehmigten Gesuche, namentlich jene um dauernde Willigungen, nach Massgabe vorstehender Bestimmungen zu instruiren und in Vorlage zu bringen. Diese Vorlage ist nach Thunlichkeit zu beschleunigen.

5. Bei Aenderung der für die Willigungen massgebenden Verhältnisse (Dienstunfähigkeit, Einkommens- und Vermögensverhältnisse) bleibt der Einzug der gewährten Bezüge vorbehalten. Dies gilt auch für zeitliche Willigungen, wenn vor Ablauf der bestimmten Zeit eine solche Aenderung sich ergibt. Seitens der erzbischöflichen bezw. bischöflichen Ordinariate ist daher über jede nachträgliche Aenderung in jenen Verhältnissen der beteiligten K. Regierung, Kammer des Innern, behufs der weiteren Würdigung Mitteilung zu machen. Ebenso haben die auszahlenden Kassen über die ihnen zur Kenntnis kommenden Aenderungen in jenen Verhältnissen der K. Regierung, Kammer des Innern, zu berichten.

6. Für die Anweisung der sämmtlichen, von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bewilligten Bezüge aus dem Landesherrlichen Tischtitelfonde ist eine weitere Zahlungsermächtigung von Seiten des K. Staatsministeriums der Finanzen nicht erforderlich. Nach erfolgter Bewilligung kann daher die Zahlungsanweisung von den K. Regierungen, Kammern des Innern, sofort erlassen werden. Dieselben haben auch bei Wohnsitzverlegung der betheiligten Geistlichen die Ueberweisung der Bezüge zu bewirken, sowie bei Wegfall der für die Bewilligung massgebenden Verhältnisse rechtzeitig den Einzug zu verfügen; in zweifelhaften Fällen letzterer Art ist vorgängig hierüber zu berichten.

Die Vorlage von periodischen Anzeigen über den Stand dieser Bezüge an das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird erlassen.

7. Die Auszahlung der Bezüge aus dem Landesherrlichen Tischtitelfonde geschieht postnumerando in monatlichen, viertel- oder halbjährigen Raten, je nach Wunsch der Beteiligten und ist bei Todesfällen mit dem Todestage einzustellen.

8. Die einschlägigen bisherigen Bestimmungen, insbesondere die Ministerialentschliessungen vom 27. Januar 1829 (Döllinger, Verordnungen-Sammlung Bd. VIII S. 535/536),



vom 23. September 1844 (Döllinger, Verordnungen-Sammlung Bd. XXIII S. 154/155),

vom 10. Februar 1866 (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten S. 47),

vom 25. Juni 1868 (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten Seite 170),

vom 2. Oktober 1868 (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten Seite 303/304),

vom 3. Dezember 1871 (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten Seite 271),

vom 12. August 1876 (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten Seite 227/228)

treten ausser Wirksamkeit.

München, den 8. Dezember 1900.

Dr. *von Landmann.*

---

3. Ehen belgischer Staatsangehöriger in Oesterreich.

(Erl. des k. k. Minist. d. Inn. v. 24. Nov. 1900. Z. 38338.)

Auf Grund von Verhandlungen, welche im diplomatischen Wege mit der königl. belgischen Regierung gepflogen wurden, wird eröffnet, wie folgt:

Für die in Oesterreich zu einer Ehe schreitenden belgischen Staatsangehörigen wird das im Sinne des Hofkanzleidecretes vom 22. December 1814, P.-G.-S. Nr. 108, beizubringende Ehefähigkeitszeugnis von der königl. belgischen Gesandtschaft in Wien ausgestellt.

Die Ausstellung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass kein Umstand bekannt ist, welcher nach belgischem Rechte der Schliessung der betreffenden Ehe entgegenstünde.

Zu den Förmlichkeiten, deren Beobachtung vor Eingehung der Ehe das belgische Recht den belgischen Staatsangehörigen vorschreibt, gehört unter anderem auch die Erwirkung des Aufgebotes der Ehe in Belgien, bezw. bei einer belgischen Gesandtschaft oder einem ebensolchen Consulate. Die Ausserachtlassung dieser Norm hat nun allerdings die Ungiltigkeit der Ehe *nicht* zur Folge, und es kann daher auch der Nachweis darüber, dass das im belgischen Gesetze geforderte Aufgebot thatsächlich erfolgt sei, nicht als eine *unerlässliche* Bedingung der Zulässigkeit der Eheschliessung in Oesterreich betrachtet werden. Gleichwohl handelt es sich hier um eine Förmlichkeit, deren Beobachtung den belgischen Parteien zu empfehlen

ist. Aus diesem Grunde erscheint es angemessen und wird den österreichischen Trauungsorganen hiemit aufgetragen, dass sie derartige Parteien, welche ihre Intervention behufs Eheschliessung in Anspruch nehmen, erinnern, sich auch in dieser Beziehung — nicht bloss wegen Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses — an die belgische Gesandtschaft in Wien zu wenden, damit diese dasjenige veranlasse, was dem belgischen Rechte je nach der Lage des Falles entspricht. Hievon bleiben selbstverständlich unberührt jene Normen, welche das *österreichische* Recht in Bezug auf die Aufbietung einer hierzulande von einem hierländischen Trauungsorgane zu schliessenden Ehe aufstellt.

Hievon wollen zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. November 1900, Z. 38.338, sämmtliche Trauungsorgane zur Kenntnisnahme und Darnachachtung verständigt werden.

---

4. Gymnasialreligionslehrer sind nicht als Geistliche in Preussen communalsteuerfrei.

Mitgetheilt von Justizrath Dr. *Porsch* in Breslau.

I. Religions- und Oberlehrer D. in K. war für das Steuerjahr 1899 von seinem Diensteinkommen zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen worden und hatte, nachdem der Magistrat zu K. seinen Einspruch hiergegen zurückgewiesen, mit dem Antrage gegen diesen Klage erhoben:

> dass Kläger von der Verpflichtung zur Zahlung von Gemeinde-Einkommensteuer befreit und daher die vom beklagten Magistrat vorgenommene Veranlagung zu dieser Steuer aufzuheben ist,
>
> und dass die Kosten des Verfahrens der beklagte Magistrat zu tragen hat.

Er sei — so führt Kläger zur Begründung an — Geistlicher der katholischen Kirche; diese Eigenschaft habe er durch seine Anstellung als Oberlehrer an dem staatlichen Gymnasium keineswegs verloren, im Gegentheil sei ihm gerade wegen seines geistlichen Charakters die Religionslehrerstelle übertragen. Nach der Lehrmeinung der katholischen Kirche blieben die als Religionslehrer an öffentlichen Anstalten angestellten Geistlichen Mitglied des Priesterstandes und dementsprechend sei er, Kläger, zur Ausübung seines Religionslehramtes auch von seiner vorgesetzten kirchlichen Behörde autorisirt worden. Zu diesem seinem Amte gehöre auch keineswegs

etwa lediglich der Religionsunterricht in der Schule, er sei vielmehr auch zur Seelsorge für die Schüler berufen, habe denselben 2 Mal wöchentlich Schulgottesdienst zu halten und mehrere Male im Jahre die Sakramente zu spenden. In dieser Thätigkeit werde er auch von dem bischöflichen Commissarius regelmässig revidirt. Nach alledem sei er als Geistlicher im Sinne der Verordnung vom 23. September 1867 anzusehen und demgemäss von Communaleinkommensteuer frei zu lassen.

Der Beklagte hat beantragt:

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Der Kläger habe keinen Anspruch, wegen seiner Eigenschaft als Geistlicher von der Communalsteuer befreit zu bleiben. Zu den Geistlichen im Sinne der angezogenen Verordnung gehörten nur die bei einer christlichen Kirchengemeinde zum Unterricht in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sakramente bestellten Personen. Für den Kläger fehle es aber an einer Kirchengemeinde, da die Schüler keine gesonderte Kirchengemeinde für sich bildeten. Ferner sei Kläger nicht zum Unterricht in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sakramente bestellt. Er sei vielmehr lediglich durch das Königliche Provinzialschulkollegium als Ober- und Religionslehrer für das Gymnasium angestellt, und seine vorgesetzte Kirchenbehörde habe ihm auch nur zur Ertheilung des katholischen Religionsunterrichts die missio canonica ertheilt, dies würden das Provinzialschulkollegium und das fürstbischöfliche Generalvicariatsamt zu Breslau beauskunften. Kläger sei hiernach lediglich als Religionslehrer bestellt, und daran ändere es auch nichts, wenn er den Schülern Schulandachten hielte oder Sakramente spende. Wenn Kläger auch Priester der katholischen Kirche geblieben sei, so sei er doch seinem Hauptberufe nach Mitglied des Lehrkörpers des Gymnasiums, wie er denn auch in erster Linie unter Aufsicht der staatlichen Vorgesetzten stehe.

Kläger hat entgegnet, er übe lediglich in seiner Eigenschaft als Geistlicher geistliche Functionen aus, zu denen gerade der Religionsunterricht gehöre, diesen Unterricht ertheile er nicht nur im Auftrage des Staates, sondern auch im Auftrage des Bischofs. Früher sei der Religionsunterricht an dem Gymnasium durch einen an der Hedwigskirche angestellten Geistlichen ertheilt; in derselben Weise ertheile er ihn jetzt; nachdem er in Folge Anwachsens der Schülerzahl als besonderer Geistlicher gerade für diesen Zweck angestellt sei.

Beklagter hat seine Akten vorgelegt, und bei diesen befindet

sich eine Erklärung des Königlichen Provinzialschulkollegiums zu Breslau, laut welcher Kläger als etatsmässiger Ober- und Religionslehrer an dem Königlichen Gymnasium zu K. angestellt ist und der staatlichen Aufsichtsbehörde untersteht, sowie eine Erklärung des Fürstbischöflichen Generalvicariatsamtes zu Breslau, laut welcher die kirchliche Behörde bei Anstellung des Klägers insoweit mitgewirkt hat, als sie ihm zur Annahme seiner Stelle ihre Erlaubniss und zur Ertheilung des katholischen Religionsunterrichts die missio canonica ertheilt hat, laut welcher ferner Kläger in dieser Stellung der Aufsicht der zuständigen Kirchenbehörde untersteht, und sein Amt seitens des Fürstbischöflichen Generalvicariatsamtes nicht als blosses staatliches, sondern auch als kirchliches angesehen wird.

II. Der Bezirks-Ausschuss zu O. hat die Klage mit folgender Begründung kostenpflichtig abgewiesen:

»Die nach § 41 Komm.-Abg.-Gesetz massgebende Verordnung vom 23. September 1867 befreit von allen direkten Kommunalabgaben vollständig u. A. »die Geistlichen hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente«. Nur das *Dienst*einkommen der Geistlichen ist hiernach von direkten Kommunalabgaben frei (Oertel K.-A.-G. Anmerkung 6 zu § 1 der Verordnung S. 123), d. h. dasjenige Einkommen, welches die Geistlichen in *ihrer Eigenschaft als Geistliche* beziehen.

Nun ist allerdings der Kläger — wie auch Beklagter ausdrücklich anerkennt — für seine Person Geistlicher der katholischen Kirche, auch bekleidet er das kirchliche Amt des Seelsorgers der katholischen Gymnasiasten. Das ihm hierfür etwa zustehende Einkommen würde — ohne Rücksicht darauf, aus welcher Quelle es stammt — steuerfrei zu lassen sein.

Kläger ist aber andererseits auch staatlich angestellter Oberlehrer an dem Gymnasium. Dieses Amt ist keineswegs — wie er unter Hinweis auf die ihm hierfür seitens seiner kirchlichen Vorgesetzten ertheilte missio canonica und fortgesetzt ausgeübte Controle annimmt — auch geistlichen Charakters. Denn nicht durch die Ertheilung der missio canonica ist ihm das Amt als Religionslehrer an dem Gymnasium verliehen. Dasselbe hat er vielmehr vom Staate erhalten, nachdem durch die Ertheilung der missio canonica Seitens der geistlichen Oberen der Nachweis geführt war, dass Kläger die für einen Religionslehrer erforderlichen Eigenschaften besitze. In gleicher Weise hat die fortdauernde Ueberwachung des Klägers durch die geistlichen Oberen seiner Kirche nur die Bedeutung, festzustellen, ob er sich die Befähigung zur Weiterertheilung des Unter-

richts bewahrt habe; sie bedeutet aber nicht, dass Kläger lediglich als Geistlicher anzusehen und sein Amt als Lehrer ein kirchliches sei. *Das aus diesem Lehramt* fliessende Einkommen kann daher nicht als Diensteinkommen eines Geistlichen im Sinne der Verordnung angesehen werden. Lediglich dieses Einkommen des Klägers ist aber von dem Beklagten zur Steuer veranlagt worden.«

III. Gegen diese Entscheidung legte Kläger Revision ein, zu deren Begründung er anführte:

»Kläger ist Geistlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen und daher kommunalabgabenfrei. Das erste Erkenntniss gibt selbst zu, dass er das kirchliche Amt des Seelsorgers der katholischen Gymnasiasten bekleidet. Andererseits scheidet es zu Unrecht zwischen dieser Stellung und dem Amte als Ober- und Religionslehrer. Denn Kläger übt alle seine Funktionen kraft des *einen* ihm unter Mitwirkung der weltlichen und geistlichen Behörden verliehenen Amtes aus, welches sowohl die Ertheilung des Religionsunterrichts, als auch die Ausübung der Seelsorge im engeren Sinne, insbesondere die Spendung der Sakramente und die Abhaltung des regelmässigen Gottesdienstes umfasst. Auch die Ertheilung des Religionsunterrichts gehört zu den geistlichen Funktionen. Wäre Kläger nicht Geistlicher, so würde er das von ihm bekleidete Amt nicht erhalten haben. Im Uebrigen kommt es, wenn der Charakter des Klägers als Geistlicher einer anerkannten Kirche feststeht, nicht darauf an, von wem er sein Einkommen bezieht und für welche Leistungen, ob grade nur für Leistungen rein geistlicher Natur. Irgend welche Beschränkungen nach den angegebenen Richtungen hin sind im Gesetze nicht gegeben.

Auf die Quelle des Einkommens kommt es nicht an.

(cfr. Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts. Band 12. Seite 133 ff.)«

IV. Das Ober-Verwaltungsgericht hat die Revision aber am 18. Sept. 1900 verworfen. Es tritt dem abweisenden Erkenntniss des Bezirksausschusses aus folgenden Gründen bei:

»dass Kläger die durch die Weihen erlangte Eigenschaft eines Priesters der katholischen Kirche nicht in Folge seiner Anstellung als Gymnasiallehrer verloren hat, unterliegt keinem Zweifel. Ob er im Hinblicke auf die ihm von seiner Kirche übertragene seelsorgerische Thätigkeit als Gemeindegeistlicher oder als einem solchen gleichstehend gelten kann, darf dahin gestellt bleiben; denn es ist nicht nachgewiesen, dass er die besteuerten Dienstbezüge gerade wegen dieser Obliegenheiten erhält. Nach Lage der Akten rechtfertigt sich daraus die Annahme des Vorderrichters, dass das frag-

liche Einkommen mit dem von dem Kläger an der staatlichen Anstalt versehenen Lehreramt verbunden ist; und deshalb *könnte die Freilassung desselben von der Abgabe höchstens dann mit Grund gefordert werden, wenn der Nachweis erbracht würde, dass dieses Lehreramt in den Organismus der katholischen Kirche gliedlich eingefügt ist* — ganz abgesehen von der Frage, ob das Steuersonderrecht in der That auch auf ein Einkommen sich beziehen würde, welches etwa lediglich für ein kirchliches Lehreramt an einem Gymnasium gewährt werden sollte.«

---

5. Religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen in Preussen.

(Entscheidung des Kammerger. v. 9. Juli 1900.)

1. Die Bestellung eines Beistandes für die Mutter ist im Interesse der Kinder aus besonderen Gründen, insbesondere auch dann zulässig, wenn die Mutter den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder nachzukommen sich weigert.
2. Der Gemeindewaisenrath ist zur Einlegung der Beschwerde gegen eine Verfügung des Vormundschaftsgerichts berechtigt, die sich auf Angelegenheiten betreffend die Sorge für die Person der Mündel oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder bezieht.

B. G.-B. §. 1687 Nr. 3; Reichs-Frw.-G. G. §. 57.

Der am 24. Dezember 1887 verstorbene Cigarrenmacher A. E. war evangelischer Konfession; seine Wittwe, M., geb. B., ist katholisch. Aus der Ehe sind drei noch minderjährige Kinder am Leben, von denen das jüngste, E., am 30. September 1887 geboren, also noch nicht religionsmündig ist. Nach dem Tode des Vaters erhielten die Kinder einen Vormund P.; derselbe wurde aber am 1. Januar 1900 in Folge Inkrafttretens der elterlichen Gewalt der Mutter seines Amtes entlassen. Zwischen der Wittwe und dem Vormunde hatten stets Streitigkeiten wegen der religiösen Erziehung des Mündels geschwebt, da die Mutter ihre Kinder durchaus katholisch erziehen wollte. Am 7. November 1899 beantragte der Waisenrath bei dem Amtsgericht, der Wittwe das Erziehungsrecht über ihren Sohn E. zu entziehen, da in anderer Weise sich die Erziehung der Kinder in der Religion des Vaters nicht erreichen lasse; der

Knabe besuche zwar den evangelischen Religionsunterricht in der Schule, nicht aber den Konfirmationsunterricht. Die vom Vormundschaftsrichter gehörte Wittwe E. erklärte diesem: ob ihr Sohn am evangelischen Schulunterricht theilnehme, wisse sie nicht, da sie sich darum nicht kümmere; ihr Ziel sei, unter allen Umständen die Kinder der katholischen Konfession zuzuwenden, weshalb sie ihrem Sohne jeden Abend katholischen Religionsunterricht ertheile; sie lasse denselben deshalb nicht in den evangelischen Konfirmationsunterricht, den sie unter keinen Umständen dulde, gehen. Durch Beschluss vom 12. Januar 1900 lehnte das Amtsgericht ab, der Mutter das Erziehungsrecht zu entziehen, da der Besuch des Konfirmationsunterrichts nur eine kirchliche Verpflichtung sei, deren Uebertretung nur mit kirchlichen Zuchtmitteln geahndet werden könne; dadurch, dass die Mutter die Kinder zur Annahme der katholischen Konfession bewegen wolle, gefährde sie das geistige Wohl derselben nicht, sodass kein Fall des §. 1666 B. G.-B. vorliege. Der Waisenrath beantragte nunmehr, der Wittwe einen Beistand zu bestellen, mit der Ausführung, dass in allen Mischehen die Bestellung eines Beistandes nothwendig sei, wenn nicht die konfessionellen Interessen der Kinder dem Belieben der Mutter überlassen werden sollten. Durch Beschluss vom 5. Februar 1900 lehnte das Amtsgericht auch diesen Antrag ab, da keiner der Fälle des §. 1687 B. G.-B. vorliege. Auf die vom Waisenrath hiergegen eingelegte Beschwerde wies das Landgericht unter Aufhebung des amtsgerichtlichen Beschlusses das Amtsgericht an, der Wittwe einen Beistand zur Wahrung der religiösen Interessen ihres Sohnes E. zu bestellen. Das Landgericht ist der Meinung, dass ein Fall des §. 1666 B. G.-B. vorliege, und dass desshalb der Mutter ein Beistand zu bestellen sei.

Die gegen diesen Beschluss von der Wittwe E. eingelegte weitere Beschwerde wurde nicht für begründet erachtet.

Gründe.

In erster Linie macht die Beschwerdeführerin geltend, der Waisenrath sei zur Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts nicht befugt gewesen. Dies ist unzutreffend. Nach bisherigem Recht hat das Kammergericht den Waisenrath stets zur Beschwerde über eine Anordnung des Vormundschaftsgerichts im Interesse des Mündels für legitimirt erachtet. In der Theorie herrschte Streit über die Berechtigung des Waisenraths. Während Förster-Eccius (Pr. Privatrecht 5. Aufl. Bd. 4 §. 229 S. 179) annahm, dass ein Beschwerderecht des Waisenraths garnicht in Frage kommen

könne, erklärte Dernburg (Pr. Privatrecht 4. Aufl. Bd. 3 §. 77 S. 247) als Erforderniss der Legitimation zur Einlegung der Beschwerde nur, dass der Beschwerdeführer ein eigenes Interesse bei der Entscheidung habe, oder befugt sei, den Mündel zu vertreten, sei es als Vormund oder Pfleger, oder für ihn zu sorgen habe, wie insbesondere der Waisenrath. Dieser letzteren Ansicht ist das Kammergericht im Beschluss vom 13. Juli 1883 (Jahrbuch Bd. 4 S. 71) auf Grund der Motive zum §. 10 der preuss. Vormundschaftsordnung gefolgt und hat hieran in ständiger Praxis festgehalten. Gegenwärtig steht nach §. 20 Reichs-Frw. G. G. die Beschwerde Jedem zu, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist, und nach § 57 Nr. 9 gegen eine Verfügung, die eine Entscheidung über eine die Sorge für die Person des Kindes oder des Mündels betreffende Angelegenheit enthält, Jedem, der ein berechtigtes Interesse hat, diese Angelegenheit wahrzunehmen. Jedenfalls ist hiernach der Waisenrath auf Grund des §. 57 Nr. 9 in einem Falle der vorliegenden Art zur Einlegung der Beschwerde befugt, da er, wie nach bisherigem Rechte, nach dem B. G.-B. berechtigt und verpflichtet ist, darüber zu wachen, dass den in seinem Bezirke sich aufhaltenden Mündeln die nöthige Erziehung und Pflege zu Theil werde (§§. 1850 u. 1675); und was von den bevormundeten Mündeln gilt, gilt nach der letztgedachten Vorschrift auch von Kindern unter elterlicher Gewalt, da auch bezüglich dieser der Gemeindewaisenrath dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen hat, wenn ein Fall zu seiner Kenntniss kommt, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist. Der Kommissionsbericht des Reichstags (Drucksachen 9. Legislaturperiode V. Session 1897/98 Nr. 109 S. 42 ff. und S. 21) ergibt, dass im Einverständnisse mit den Bundesrathsvertretern mit den gedachten Vorschriften der Zweck verfolgt wurde, in den die Person des Mündels oder Kindes berührenden Angelegenheiten, insbesondere auch, wenn es sich um dessen religiöse Erziehung handelt, das Beschwerderecht im weitesten Umfange aufrecht zu erhalten, wie es Doktrin und Praxis für das preussische Vormundschaftsrecht zugelassen hatten (vgl. Wellstein, Kommentar, Anmerkung i zu §. 57). Die Bestellung des Beistandes für die Mutter soll aber hier gerade erfolgen, um die religiöse Erziehung des Kindes nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften zu sichern. Der Gemeindewaisenrath ist mithin zur Einlegung der Beschwerde gegen den amtsgerichtlichen Beschluss vom Landgericht mit Recht für legitimirt erachtet.

In der Sache selbst sucht die weitere Beschwerde auszuführen, dass ein Fall des §. 1666 B. G.-B. nicht vorliege, weil das geistige

Wohl eines Kindes nicht dadurch gefährdet werde, dass dasselbe nicht in den Satzungen einer bestimmten Religion erzogen werde. Ob dies zutrifft, kann dahingestellt bleiben. Nimmt man an, dass eine Gefährdung des geistigen Wohles nicht vorliegt, wenn das Kind in einer anderen als derjenigen Religion, welche das Gesetz verlangt, erzogen wird, und dass desshalb die Vorschrift des §. 1666 B. G.-B. für diesen Fall keine Anwendung findet, so folgt daraus nicht, dass die Bestellung eines Beistandes für die Mutter zu dem gedachten Zweck unzulässig ist. Nach §. 1687 Nr. 3 B. G.-B. hat das Vormundschaftsgericht der Mutter einen Beistand zu bestellen, wenn es *aus besonderen Gründen* die Bestellung im Interesse des Kindes für nöthig erachtet. Als ein solcher »besonderer« Grund muss es erachtet werden, wenn die Mutter den gesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung nachzukommen sich beharrlich weigert. Nach Art. 134 Einf.-Ges. zum B. G.-B. sind die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder unberührt geblieben. Für das Gebiet des preuss. A. L.-R. ist es deshalb bei der Deklaration vom 21. November 1803 geblieben, nach welcher, abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmen, eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden *sollen*. Nach dem bis zum 1. Januar 1900 geltenden Recht ist diese Vorschrift der sich ihr nicht fügenden Mutter gegenüber dadurch durchgesetzt worden, dass ihr gemäss §. 28 der preuss. V.-O. das Erziehungsrecht genommen wurde, da eine solche Entziehung aus »erheblichen Gründen« stattfinden sollte und als erheblicher Grund angesehen wurde, wenn die Mutter den gesetzlichen Vorschriften bezüglich der religiösen Kindererziehung nicht nachkam. Die Reichsgesetzgebung hat, indem sie die Vorschriften über die religiöse Erziehung aufrecht erhielt, offenbar nicht beabsichtigt, die nach den Landesgesetzen bestehenden Zwangsmittel zur Durchführung der Vorschriften über die religiöse Erziehung aufzuheben. Die Vorschrift des Art. 134 Einf.-Ges. führt vielmehr von selbst zu der Annahme, dass überall da, wo bestimmte Gebotsgesetze über die Erziehung in einer bestimmten Religion bestehen, auch die zu deren Durchführung gegebenen Mittel haben aufrecht erhalten werden sollen. Wenn also für den untergebenen Fall die Vorschrift des §. 1666 B. G.-B. versagt, könnte doch davon nicht die Rede sein, dass das Gesetz, welches die bestehenden Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder aufrecht erhielt, dem Staate die Mittel entziehen wollte, um diesen Vorschriften Nachdruck zu verschaffen. Die für Preussen geltende Deklaration, welche die Erziehung in der Religion des Vaters gebietet, würde alle

Bedeutung verlieren, wenn aus den Vorschriften des B. G.-B. gefolgert würde, dass es der Willkür der Mutter überlassen bleibe, ob sie das gesetzliche Gebot befolgen oder sich darüber hinwegsetzen wolle. Wenn auch der §. 28 V.-O. aufgehoben ist, so ist doch das dort vorgesehene Mittel, die Befolgung der Deklaration zu sichern, wie diese selbst aufrecht erhalten, wenn das B. G.-B. ein solches Mittel nicht gewährte. Die Einschränkung der elterlichen Gewalt der Mutter zur Durchführung des gesetzlichen Gebots muss daher unter allen Umständen für zulässig erachtet werden, und es kann daher der Mutter, welche sich beharrlich weigert, die Kinder in der Religion zu erziehen, welche die Deklaration vorsieht, das Erziehungsrecht, nach wie vor, genommen oder doch, soweit als nöthig, beschränkt werden. Es mag dahin gestellt bleiben, ob diese Entziehung im vorliegenden Falle sofort hätte eintreten und dem Kinde ein Pfleger hätte bestellt werden können. Jedenfalls kann sich die Mutter nicht beschweren, wenn statt dieser durchgreifenden Massregel zunächst nur dazu geschritten ist, ihr einen Beistand zu bestellen, der die Mutter zu berathen und sie auf ihre gesetzlichen Pflichten hinzuweisen, event. aber dem Vormundschaftsgericht zur Ergreifung weiterer Massregeln Anzeige zu erstatten hat. In der Verletzung der der Mutter obliegenden gesetzlichen Pflichten liegt jedenfalls ein besonderer Grund, der die Bestellung des Beistandes im Interesse des Kindes rechtfertigt.

Die weitere Beschwerde sucht noch darzulegen, dass die Mutter den Vorschriften der Deklaration garnicht zuwidergehandelt habe, da eine Verpflichtung, das Kind in den Konfirmandenunterricht zu schicken, vom Gesetz nicht aufgestellt sei. Auch in dieser Ausführung kann der Beschwerdeführerin nicht beigetreten werden. Nach den angestellten Ermittlungen besucht das Kind den evangelischen Religionsunterricht in der Schule. Mit diesem Gewährenlassen hat die Mutter der ihr gesetzlich obliegenden Pflicht aber nicht genügt. Das Kammergericht ist in seiner Rechtsprechung nicht soweit gegangen wie das Oberlandesgericht in Celle, welches in einem Beschlusse vom 25. Juni 1889 (Jahrb. f. Entsch. des Kammergerichts Bd. 13 S. 410) es nicht für genügend erklärt hat, dass das Kind den Religionsunterricht in der Religion des Vaters erhält, sondern erfordert, dass das Kind auch eine dieser Konfession angehörige Schule besucht. Das Kammergericht hat im Beschlusse vom 24. November 1884 (Jahrb. Bd. 5 S. 65) ausgeführt, dass die Deklaration nur den Religionsunterricht als solchen, nicht auch den sonstigen Unterricht im Auge habe, und dass deshalb die Mutter ihrer Pflicht

genüge, wenn sie die Kinder den der Konfession des Vaters entsprechenden Religionsunterricht geniessen lasse. Aber dieser Religionsunterricht, wie auch das Kammergericht wiederholt ausgesprochen hat (vergl. Beschluss vom 6. Juli 1893, I. Y. 291/93, vom 21. Februar 1898, Jahrb. Bd. 17 S. 37), muss ein ausschliesslicher sein, und es entspricht nicht dem Gesetze, wenn Kinder des verstorbenen Vaters zwar in dessen Konfession, gleichzeitig aber auch in einer anderen Konfession unterrichtet werden. Die Beschwerdeführerin hat gegen diese Vorschrift umsomehr gefehlt, als sie nach ihrer eigenen Angabe dem Kinde selbst katholischen Religionsunterricht ertheilt. Hiermit hat sie auch unbedenklich gegen den §. 1666 B. G.-B. verstossen und das geistige Wohl des Kindes durch Missbrauch ihrer elterlichen Gewalt gefährdet. Ein jugendliches Gemüth muss völlig in Verwirrung gerathen, wenn dem Kinde gleichzeitig zweierlei religiöser Unterricht ertheilt und vielleicht von jedem der Unterrichtenden nur der eine als der allein richtige hingestellt wird. Die auf diese Weise in dem Kinde hervorgerufene Verwirrung kann nicht zur Befestigung eines Glaubens, sondern nur zum Unglauben führen; das geistige Wohl des Kindes wird dann in ganz erheblichem Grade gefährdet.

Die Mutter weigert sich beharrlich, das Kind in den evangelischen Konfirmandenunterricht zu schicken. Dass eine gesetzliche Vorschrift zu dieser Unterweisung nicht besteht, wie das Amtsgericht auf Grund einer Auskunft des Superintendenten feststellt, ist unerheblich. Es genügt, dass nach den Lehren der evangelischen Kirche die Konfirmation als feierliche Bestätigung des Taufbundes durch die Konfirmanden erst die volle Zugehörigkeit zur Kirche begründet, und dass deshalb zur religiösen Erziehung auch der Besuch des Konfirmandenunterrichts gehört.

Die weitere Beschwerde erweist sich hiernach überall als unbegründet und musste zurückgewiesen werden.

---

6. Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes des Lehrers in Bayern.

(Reichsgerichtsentsch. v. 14. Jan. 1901.)

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen Alois *Maier*, Lehrer in Pfelling, wegen Vergehens im Amte

hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der Sitzung vom 14. Januar 1901, an welcher Theil genommen haben:

als Richter:

der Präsident Dr. von Bombard

und die Reichsgerichtsräthe Stellmacher, Dr. v. Zimmerle, Braun, Ewald, Stock, Klein,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Menge,

als Gerichtsschreiber:

der Sekretariatsassistent Bartsch,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlich Bayerischen Landgerichtes zu Straubing vom 3. Oktober 1900 wird verworfen; dem Beschwerdeführer werden die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

1. Wenn im angefochtenen Urtheil gesagt ist, dass der Knabe Peter Bornschlegel bei dem Stosse, der ihm von dem Angeklagten versetzt wurde und zu Folge welches er zu Boden stürzte, »jedenfalls« Schmerzgefühl empfunden habe, so ist damit die Ueberzeugung des Gerichtes, dass diese Voraussetzung einer Misshandlung vorgelegen, zum Ausdruck gebracht und nicht, wie Beschwerdeführer meint, die blosse Wahrscheinlichkeit jener Folge ausgesprochen. Die Merkmale einer Misshandlung sind also auch in diesem Falle genügend festgestellt.

2. Auch den Anführungen der Revisionsschrift über den in Bayern bezüglich des Züchtigungsrechtes der Lehrer bestehenden Rechtszustand kann nicht beigepflichtet werden. Sie gehen von der unzutreffenden Annahme aus, es sei die von der Strafkammer in Betracht gezogene Verordnung vom 20. Mai 1815 durch den justizministeriellen Erlass vom 28. Mai 1863 beseitigt und dies auch durch

den Erlass des Kultusministeriums vom 9. Februar 1883 anerkannt worden. Die Bedeutung dieser Verfügungen für das Züchtigungsrecht der Lehrer in Bayern ist in dem Urtheile des erkennenden Senates vom 5. Januar 1884 gegen Hültinger, rep. 2695/83 eingehend erörtert,

> vergl. auch Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung in Bayern 33. Jahrgang (1888) S. 321 ff. und 343 ff. sowie Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band V Seite 194,

und die Verordnung vom 20. Mai 1815 als Grundlage jenes Rechtes auch neuerdings noch (vergl. Entscheidungen Band 26 Seite 148) von dem Reichsgerichte anerkannt worden. Gegenüber den Ausführungen in der Beschwerdeschrift genügt es daher auf Folgendes wiederholt hinzuweisen. Beschwerdeführer verkennt offensichtlich den in konstanter Rechtsprechung von dem Reichsgerichte festgehaltenen und auch von dem vorigen Richter beachteten Grundsatz nicht, dass soweit landesgesetzlich dem Lehrer von zuständiger Stelle ein Züchtigungsrecht ertheilt ist, die in Ausübung und innerhalb der Grenzen desselben vorgenommene Handlung, auch wenn sie objektiv als eine Misshandlung im Sinne des Strafgesetzbuches sich darstellt, unter das Strafgesetz nicht fällt; dass jedoch, soferne die landesgesetzlich gezogenen Grenzen bewusst oder fahrlässig von dem Lehrer bei der Züchtigung, sei es eines derselben gesetzlich entzogenen Schülers, sei es durch die Art ihres Vollzuges, sei es im Mass überschritten werden, die Strafvorschriften des gemeinen Rechtes Platz greifen.

> Vergl. Entscheidungen Band II Seite 10, Band V Seite 129, 194, Band IX Seite 302, Band XV Seite 376, Band XVI Seite 34, Band XIX Seite 265, Band XX Seite 93, Band XXII Seite 264, Band XXV Seite 196, Band XXX Seite 126 u. A.; Rechtsprechung Band IX Seite 165.

In der die Schulstrafen betreffenden Ministerial-Entschliessung vom 20. Mai 1815 ist nun unter Ziffer 3 bestimmt, dass gewisse Versehen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen »durch körperliche Züchtigung mit der Ruthe oder einem Stäbchen zu bestrafen seien«, diese Strafe jedoch nur von dem Lokalschulinspektor oder Lokalschulkommissär nach genauer Untersuchung zu erkennen und zu diktiren, auch in seiner Gegenwart durch den Schulpedell zu vollziehen sei. Die hiernach dem Lokalschulinspector übertragene Befugniss wurde später dem Lehrer *selbst* eingeräumt, wie dies in dem Erlass des Kultusministeriums vom 9. Februar 1883 zum Ausdruck gelangt. Dort ist auf die Bekanntmachung des Staatsmini-

steriums der Justiz vom 28. Mai 1863 und diejenige des Kultusministeriums von 8. Januar 1866 verwiesen,

> in denen bereits ausgesprochen sei, »dass den Schullehrern als Ausfluss ihres Erziehungsrechtes die Befugniss zustehe, gegenüber ihren Schulkindern die körperliche Züchtigung in *selbständiger* Weise zur Anwendung zu bringen.«

Hiernach steht zwar den Volksschullehrern in Bayern ein selbständiges Züchtigungsrecht zu, jedoch nur in den bezeichneten Fällen gröberer Vergehen, hartnäckiger Faulheit und der Verführung von Mitschülern und beschränkt auf die Ausführung mittels eines Stäbchens oder der Ruthe. Die Meinung des Beschwerdeführers, dass diese namentlich *die Art* seiner Ausübung betreffenden Grenzen des Züchtigungsrechtes durch den Justizministerialerlass v. 28. Mai 1863 beseitigt seien, verkennt dessen Tragweite und Zweckbestimmung. Zunächst leuchtet ein, dass das *Justiz*ministerium nicht *zuständig* gewesen sein würde, Verordnungen im Gebiete des Unterrichtswesens abzuändern oder neue Vorschriften in diesem ihm fremden Ressort zu erlassen. Weder das eine, noch das andere war auch mit dem Erlasse beabsichtigt, vielmehr lediglich eine Belehrung der Staatsanwälte, an welche allein sie sich richtet, über die Gesichtspunkte bei Beurtheilung der Zulässigkeit des *Masses* der Züchtigungen, welche im Rahmen des der *Art* nach gemäss der Verordnung von 1815 begrenzten Rechtes von den Lehrern vollzogen werden. Er war durch die mit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs vom 10. November 1861 für die kriminelle Strafbarkeit von Ueberschreitungen des Züchtigungsrechtes eingetretene Veränderung des Rechtszustandes veranlasst. Denn während gemäss Artikel 205 und 179—182 des bayerischen Strafgesetzbuchs von 1813 nur mit Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes begangene *Verbrechen* der Körperverletzung *strafrechtlich* verfolgbar waren, fiel diese Beschränkung mit dem Strafgesetzbuch von 1861 weg und unterlagen der strafgerichtlichen Verfolgung nunmehr körperliche Züchtigungen schlechthin, welche rechtswidrige waren, weil sie, sei es in der Art ihrer Ausführung, sei es im Masse die Grenzen des Zulässigen überschritten. Wenn nun auch das Strafgesetzbuch von 1813 die bei Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes verübten *Vergehen* der Körperverletzung dem Strafrichter entzog und solche nur disciplinärem Einschreiten überlassen waren, und wenn der Erlass von 1815 auch keine ausdrückliche Vorschrift über das zulässige *Mass* einer Züchtigung enthält, so lässt er doch namentlich durch die Wahl der ausschliesslich gestatteten ungefährlichen Werkzeuge erkennen

dass nur eine massvolle und vernünftige Züchtigung für erlaubt und nicht rechtswidrig betrachtet werde.

Zufolge des Mangels einer direkten Vorschrift über das *Mass* einer Züchtigung wies der justizministerielle Erlass von 1863 auf die Aufgabe des Strafrichters hin, »auf dem Grunde der gegebenen Thatsachen die Frage zu entscheiden, ob die Grenzen eines aus dem Erziehungsrechte sich ableitenden massvollen und vernünftigen Züchtigungsrechtes eingehalten sind.« Damit ist in keiner Weise die fortwährende Gültigkeit der Verordnung von 1815 in Zweifel gestellt, von dem Justizministerium vielmehr diese letztere in seinem Erlasse ausdrücklich als die Quelle des Züchtigungsrechtes der Lehrer der Volksschule — damit also auch mit den in der Verordnung präcisirten Beschränkungen in der Art der Ausübung — bezeichnet. Auch die Kultusministerialentschliessung vom 9. Februar 1883 schärft den Schulaufsichtsbehörden ein, »darüber zu wachen, dass von der körperlichen Züchtigung nur in den besonderen in Ziffer 3 Absatz 1 der Verordnung vom 20. Mai 1815 bezeichneten Ausnahmsfällen Gebrauch gemacht werde«, verweist auf den Justizministerialerlass von 1863 und erkennt somit auch ihrerseits die fortdauernde Verbindlichkeit der ersteren an.

Hiernach waren die dem Angeklagten zur Last gelegten Züchtigungen von Schulkindern mit der Hand *der Art nach* unzulässige und es bedurften die gegen die Zweckmässigkeit der bestehenden Vorschriften gerichteten Ausführungen des Beschwerdeführers, wie insbesondere der Hinweis, dass ein leichter Schlag mit der Hand ungefährlicher sei, als Schläge mit der Ruthe oder dem Stäbchen, einer Erörterung nicht. Doch darf darauf hingewiesen werden, wie erfahrungsgemäss schwere Ueberschreitungen des Züchtigungsrechtes augenblicklichen Zornesaufwallungen entspringen und schon die Nothwendigkeit, das vorgeschriebene Werkzeug erst herbeizuholen, zur Minderung der Erregung beizutragen vermag und damit den Gefahren vorbeugt, welche ein mit der stets bereiten blossen Hand in der ersten Hitze skrupellos nach dem Schulkind geführter Schlag mit sich bringt, dass daher der Ausschluss *jeder* Züchtigung mit blosser Hand wohlberechtigt ist.

3. Auch der subjektive Thatbestand des Vergehens wider § 340 des Strafgesetzbuchs ist vom ersten Richter bedenkenfrei festgestellt, denn im Urtheil ist gesagt, dass der Angeklagte die gebrauchten Züchtigungsmittel — womit die Strafkammer die Art der Züchtigung mittels der Hand im Auge hat — bei deren Anwendung als unzu-

lässige erkannte und daher der Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise sich bewusst gewesen sei.

Die Revision war hiernach zu verwerfen.

gez. Dr. *von Bomhard. Stellmacher.* Dr. *von Zimmerle. Braun. Ewald. Stock. Klein.*

---

7. Bestrafung der Eltern wegen Versäumnisses des Gottesdienstes seitens eines Kindes ist keine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in Oesterreich.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtshofes v. 26. April 1900, Z. 112 R.-G.)

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 26. April 1900 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Beschwerde des Franz Opitz, Fabrikarbeiters in Braunau in Böhmen, durch Dr. August Rihl, de praes. 15. Februar 1900, Z. 41 R.-G., wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu Recht erkannt:

Durch den Erlass des k. k. Landesschulrathes in Prag vom 17. Januar 1900, Z. 45.495 ai 1899, betreffend die Bestätigung des Erkenntnisses des Bezirksschulrathes in Braunau vom 26. November 1899, Z. 2706, mit welchem Franz Opitz wegen Versäumnisses der Religionsübungen seitens seiner Tochter Marie Opitz im Monate October 1899, zu einer Geldstrafe von 5 fl., eventuell zu einer Arreststrafe in der Dauer von 24 Stunden verurtheilt wurde, hat eine Verletzung des im Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleisteten politischen Rechtes der Glaubens- und Gewissensfreiheit bezüglich des Beschwerdeführers nicht stattgefunden.

Entscheidungsgründe.

Der k. k. Landesschulrath in Prag hat mit Erlass vom 17. Januar 1900, Z. 45.495 ai 1899, dem Recurse des Franz Opitz gegen das Erkenntniss des Bezirksschulrathes in Braunau vom 26. November 1899, Z. 2706, mit welchem Franz Opitz wegen Versäumnisses der (katholischen) Religionsübung seines Kindes im Monate October 1899, zu einer Geldstrafe von 5 fl., eventuell zur Strafe des Arrestes in der Dauer von 24 Stunden verurtheilt wurde, keine Folge gegeben.

Dagegen führt Franz Opitz Beschwerde mit folgenden Ausführungen:

Er selbst gehört nicht der katholischen Kirche an, sondern der Religionsgenossenschaft der Baptisten. Es ist somit gegen sein Ge-

wissen und gegen seinen Glauben, sein Kind zur Theilnahme an den religiösen Uebungen einer Kirche anzuhalten, aus welcher er aus innerer Ueberzeugung austrat.

Er hindert seine Tochter nicht, an den katholischen Religionsübungen theilzunehmen, sie aber zum Besuche der Kirche eines Glaubensbekenntnisses, dem er nicht angehört, zu zwingen, dazu kann er im Hinblicke auf Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, nicht verhalten werden.

Wenn etwa die angefochtene Entscheidung auf das böhmische Landesgesetz vom 19. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 22, gestützt werden will, so wäre dies nicht gerechtfertigt.

Denn § 27 dieses Landesgesetzes betreffe nur Versäumnisse in der Schule und könne nicht auf den Kirchenbesuch bezogen werden, da von diesem im allein massgebenden § 3 des Reichsvolksschulgesetzes nicht die Rede ist.

Es kann somit in der Unterlassung des Kirchenbesuches seitens eines Kindes und der Nichtanwendung von Zwangsmassregeln gegen dasselbe nicht ein zu ahndendes Verschulden der Eltern gefunden werden.

Wenn also der Beschwerdeführer gezwungen werden könnte, sein katholisches Kind zum Besuche des Religionsunterrichtes zu verhalten, so kann er als Andersgläubiger doch nicht dafür gestraft werden, weil er sein Kind nicht zwingt, an den katholischen Religionsübungen theilzunehmen.

Nach der Entscheidung des Cultus-Ministeriums vom 22. April 1880, Z. 840, wurde ihm das Recht der häuslichen Religionsübung zuerkannt, wenngleich die Religionsgenossenschaft, der er angehört, gesetzlich nicht anerkannt ist.

Es wird gebeten zu erkennen, durch die angefochtene Entscheidung sei die durch Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit bezüglich der Person des Beschwerdeführers verletzt worden.

In der *Gegenschrift* des k. k. Ministeriums fur Cultus und Unterricht wird geltend gemacht:

Nach den §§ 20 und 24 des Reichsvolksschulgesetzes dürfen die Eltern ihre Kinder nicht ohne den für öffentliche Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht lassen und können sie zur Erfüllung ihrer diesfälligen Pflicht durch Zwangsmittel angehalten werden.

Zum vorgeschriebenen Unterrichte gehören nach § 5 des Reichsvolksschulgesetzes auch die religiösen Uebungen, es können daher

die Eltern gezwungen werden, ihre Kinder zur Theilnahme an den religiösen Uebungen zu verhalten.

An dieser Verpflichtung kann im vorliegenden Falle der Umstand, dass der Beschwerdeführer Mitglied der Religionsgenossenschaft der Baptisten ist, nichts ändern, da durch die Erfüllung jener Verpflichtung der Kläger für seine Person zu einer gottesdienstlichen Handlung oder kirchlichen Feierlichkeit nicht gezwungen wird;

und Eltern sich ihrer Pflichten als Erzieher ihrer Kinder auch in jenen Fällen nicht entschlagen können, wo die Eltern und Kinder nicht derselben Religion angehören.

Hiernach wird um Abweisung der Beschwerde gebeten. Bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung stellte der Vertreter der Beschwerde fest, dass die Beschwerde um die Bekämpfung derselben sich in zwei Richtungen bewege.

Erstens sei Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Staatsbürgerrechte verletzt, und zwar sowohl in Absatz 3 als in Absatz 1. Die Einwendung der Gegenschrift, dass der Zwang auf den Beschwerdeführer, sein Kind zu zwingen, nicht einen Zwang des Beschwerdeführers zur Theilnahme an einer kirchlichen Handlung darstelle, treffe nicht zu; im Gegentheile, dieser Zwang sei noch ärger, da der Vater das Kind zu etwas zwingen solle, woran er, als aus der katholischen Kirche Ausgetretener, ohne Verleugnung seiner Ueberzeugung selbst nicht theilnehmen könne, da sonach das Verhältniss zwischen dem Vater und dem Kinde, welches von dem Austritt des Vaters aus der katholischen Kirche Kenntniss habe, durch einen solchen Vorgang arg verletzt werde.

In zweiter Linie sei hier eine Strafe ohne gesetzliche Grundlage verhängt worden, denn die Verpflichtung zur Theilnahme an dem Religionsunterrichte umfasse die Theilnahme an religiösen Uebungen nicht. Der Beschwerdeführer habe einen solchen Umfang des Religionsunterrichtes keineswegs zugestanden und er lasse sich aus den Schulgesetzen in keiner Weise ableiten. § 139 a. b. G.-B., auf welchen sich die Gegenschrift auch beziehe, habe einen anderen Inhalt als die Erfüllung schulgesetzlicher Pflichten und müsse überdies von dem ordentlichen Richter, nicht von den Schulbehörden zur Anwendung gebracht werden.

Der Vertreter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hielt dagegen aufrecht, dass der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift die Möglichkeit des Zwanges eines Schulkindes zur Theilnahme an den religiösen Uebungen zugegeben und nur seine Heranziehung zur

Setzung dieses Zwanges, und zwar deshalb abgelehnt habe, weil er anderen Glaubens sei als sein Kind.

Was nun die Verpflichtung des Kindes zur Theilnahme an den religiösen Uebungen betreffe, so habe der Landesschulrath wegen der Versäumnisse bei diesen Uebungen wohl eine Schulstrafe verhängt, über die Verflichtung zur Theilnahme sei aber administrativ nicht entschieden worden, denn gerade so, wie heute, sei laut der Administrativacten auch früher von der Beschwerdeseite die Erklärung erfolgt, der Vater habe nichts dagegen, wenn das Kind zu den Uebungen gehe. Die principielle Frage habe also keine Erörterung gefunden, so dass sich die Angelegenheit in diesem Punkte nicht als im Sinne des Artikels 3. lit. b) des Staatsgrundgesetzes für das Reichsgericht ausgetragen darstelle.

Stehe sonach die Theilnahme an den Uebungen, was das Kind selbst betreffe, unangefochten da, so könne es keinen Unterschied begründen, dass der Vater anderen Glaubens sei als das Kind. In dem Beschwerdeführer vermengen sich zwei Personen, seine eigene und die des Vaters, welcher in Erziehungsangelegenheiten nach den Schulgesetzen und dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zu gewissen Handlungen gezwungen werden könne. Eine Verletzung des politischen Rechtes des Beschwerdeführers habe durch den gegen ihn als Vater im Rahmen des Schulgesetzes geübten Zwang — denn der Schulzwang umfasste auch die religiösen Uebungen — nicht stattgefunden.

Die Entscheidung des Reichsgerichtes beruht auf nachstehenden Erwägungen:

Wenn der Beschwerdeführer durch das Vorgehen der Schulbehörden sich in seinem verfassungsmässig gewährleisteten Rechte auf Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzt erachtet, so muss dies als unbegründet bezeichnet werden, denn *er* selbst wird ja weder zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen, noch will auf seinen Glauben oder sein Recht der häuslichen Religionsübung Einfluss genommen werden. Ebensowenig kann darin eine Verletzung seines Rechtes auf Glaubensfreiheit gefunden werden, wenn er auf Grund bestehender Gesetze für verpflichtet erkannt wird, seine schulflichtige Tochter an den Religionsübungen jener Confession theilnehmen zu lassen, welcher sie angehört.

Was aber die Frage betrifft, ob die Schulbehörden berechtigt sind, die Bestimmungen der §§ 27 und 25 des böhmischen Volksschulgesetzes vom 19. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 22, auch auf

Versäumnisse an der Theilnahme von Religionsübungen anzuwenden, so steht die Entscheidung dieser Frage nicht dem Reichsgerichte zu.

Dem Erörterten zufolge ist die angebrachte Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

---

8. Abgaben an den Pfarrer bedürfen zu ihrer Erhaltung nicht der Eintragung im Grundbuch.

(Mitgetheilt von Dr. *Freisen* in Paderborn.)

Die Grundeingesessenen der Gemeinde Hoinkhausen (Westfalen) sind verpflichtet, dem katholischen Pfarrer dortselbst zu Ostern je 8 Eier zu liefern. Bei der in der Gemeinde stattgefundenen Ablösung der Reallasten ist diese Verpflichtung nicht mit abgelöst, weil ihr die *dingliche* Natur abgesprochen und sie als eine *persönliche* Abgabe nach Preuss. Landr. II. 11 § 937 f. angesehen wurde. Daher war, ganz abgesehen von der *öffentlichen* oder *privaten* Natur der Last, eine Eintragung im Grundbuch unmöglich und das Paderborner Landgericht geht in seiner Entscheidung von der unrichtigen Auffassung aus, dass es sich hier um eine Reallast handle. Gleichwohl möge das Urteil, nach welchem der beklagte Landwirth zur Weiterleistung der Eier verpflichtet wird, wegen seiner sonstigen Ausführungen mitgetheilt werden.

Thatbestand.

Gegen das Urteil I. Instanz, durch welches der Beklagte zur Lieferung von 32 Eiern an Kläger kostenfällig verurtheilt ist, und auf dessen vorgetragenen Thatbestand nebst Gründen verwiesen wird, hat Beklagter form- und fristgerecht Berufung mit dem Antrage eingelegt, unter Abänderung desselben, den Kläger mit der Klage abzuweisen. Er bestreitet nicht, dass die jährliche Abgabe von 8 Eiern an den Pfarrer zu Hoinkhausen auf dem klägerischen Grundbesitze als Reallast gehaftet habe. Diese sei aber untergegangen, weil sie der Vorschrift des § 73 der Gr.-B.-O. entgegen bis zum 1. October 1873 in das Grundbuch nicht eingetragen sei.

Der Kläger beantragt Zurückweisung der Berufung, weil die Last eine öffentliche sei.

Unstreitig hat Beklagter die pflichtige Solstätte von dem Vorbesitzer, welcher sie 1873 als Eigentümer besass, durch einen Uebertragsvertrag im Jahre 1874, durch welchen ihm das ganze Vermögen des Vorbesitzers mit Lust und Last übertragen worden ist, erworben.

Entscheidungsgründe.

Mit dem Kläger ist anzunehmen, dass die streitige Abgabe eine öffentliche ist. Erforderniss einer solchen ist, dass dieselbe auf der Verfassung des Ortes, des Kreises oder der Provinz beruht, entscheidend dafür ist das Moment, dass alle Grundstücke derselben Art und nicht nur einzelne derselben mit der Last belegt sein müssen, und dass sie nur einer Person des öffentlichen Rechts zu entrichten ist. Vgl. Turnau I. S. 678. Beides ist hier der Fall, da unstreitig die Abgabe von allen Solstätten in Hoinkhausen, wozu auch die des Beklagten gehört, zu leisten ist, da sie dem Kläger in seiner Stellung als Pfarrer zusteht. Aber selbst, wenn die Last eine Privatlast wäre, würde der Klageanspruch begründet sein. Als solche verlor sie nach § 12 des A. G. § 73 Gr.-B.-O. allerdings *Dritten* gegenüber ohne Eintragung bis zum 1. October 1873 ihre Wirksamkeit. Es fragt sich aber, ob der Beklagte als Dritter im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist. In der Rechtslehre wie in der Rechtssprechung herrscht kein Zweifel darüber, dass weder der Erbe, noch der Rechtsnachfolger auf Grund eines Vitalicienvertrages, noch der Singularsuccessor, *welcher* die Last dem Berechtigten gegenüber vertragsmässig übernommen hat, als Dritter im Sinne jener Bestimmung anzusehen sind. Vgl. Turnau I. 282, 693 R.-G.-E. vom 7/12 1888 in der Juristischen Wochenschrift (1899) S. 80.

Der jetzige Besitzer, welcher das gesammte Vermögen des Vorbesitzers aus dem Jahre 1873 im Jahre 1874 mit Lust und Last erworben hat, also Rechtsnachfolger des letzteren auf Grund des Vitalicienvertrages geworden ist, ist mithin kein Dritter im Sinne jenes § 73. Kläger kann also zur Zeit noch die Erfüllung der Reallast von ihm beanspruchen.

Hiernach war die Berufung zurückzuweisen. Die Kosten derselben fallen dem Beklagten nach § 96 C.-P.-O. zur Last.

gez. *Macco.* *Schlüter.* *Winkelmann.*

Paderborn, 13. October 1900.

Königl. Landgericht.

IV. Recensionen.

1. Institutiones iuris ecclesiastici publici quas iuxta methodum Card. Tarquini tradebat in schola institutionum canonicarum P. *Marianus De Luca* S. J. nunc textus decretalium professor in universitate gregoriana. vol. I. Libraria pontificia Frid. Pustet. Romae 1901. 8°. 341 pag. Lire 3.50. = M. 2.80.
2. Iuris publici ecclesiastici elementa auctore *F. Solieri*, apud s. Apollinarem et in instituto s. Congr. de propag. fide iuris eccl. professore. Apud Frid. Pustet, pontif. bibliopolam. Romae 1900. 8°. 381 pag. Lire 4.

Fast gleichzeitig empfangen wir aus Rom zwei Arbeiten über das öffentliche, oder Verfassungsrecht der Kirche. P. *De Luca*, dessen Kirchenrecht wir an dieser Stelle bereits zur Anzeige gebracht [79. (1899) 377], folgt der Methode des Cardinals Tarquini, mit dem Unterschied, dass er das Gerippe, welches dieser gelehrte und scharfsinnige Canonist entworfen hat, ausfüllt und mit den neuesten Ergebnissen der Wissenschaft bereichert. Die Arbeit, welche in erster Linie für Studierende des kirchlichen Rechtes bestimmt ist, enthält drei Dissertationen: über das Wesen der vollkommenen Gesellschaft im Allgemeinen, sodann über die Kirche als vollkommene Gesellschaft, endlich über die Concordate. Der Verfasser befolgt massvoll die scholastische Methode und setzt sich mit seinen Gegnern gründlich auseinander. Zu den letzteren gehören übrigens nicht wenige Leute, die heute ziemlich verschollen sind. Statt ihrer hätte man sich die Berücksichtigung solcher Männer aus dem Lager der Canonisten gewünscht, die, wie Professor Sohm in Leipzig, eine actuelle Bedeutung besitzen. Aus der zweiten Abhandlung möchte ich die Widerlegung der modernen liberalistischen Systeme als gelungen betonen. Gegen Cavagnis (heute Cardinal) nimmt der Verfasser für die Kirche das Recht der Verhängung der Todesstrafe in einer längeren Darlegung in Anspruch, in der nicht Jedermann ihm beipflichten wird. Die Behandlung der Concordate gipfelt in dem Bemühen, dieselben als Privilegien zu erhärten. Ihre kürzeste Formel empfängt die Auffassung des Verfassers in dem Satze (305): Repugnat doctrinae catholicae concordata esse pacta bilateralia. — Der erste Cardinal = Erzbischof von Westminster, hiess weder Wiesman (295), noch Weiseman (299), sondern Wiseman. Im Jahre 1772 hat die Zeitung

»Bien public« in Gent sicher noch nicht bestanden (308) und Pius VIII. (!) hat mit Ludwig XVIII. von Frankreich kein Concordat abgeschlossen (310). Der Druck ist derart klein, dass selbst gesunde Augen bald Ermüdung befällt.

Professor *Solieri* behandelt das öffentliche Recht der Kirche nicht mit der nämlichen Ausführlichkeit wie De Luca, jedenfalls aber besitzt seine Darstellung den Vorzug, dass sie knapper und klarer ist. Sein Bemühen ging dahin, seinen Schülern in der Propaganda, die als Sendboten des Evangeliums in alle Welt ausgehen, die Hauptpunkte des öffentlichen Rechts der Kirche kurz und genau zu vermitteln. Zur Veranschaulichung seines Standpunktes sei hervorgehoben, dass er der Kirche das Recht zur Verhängung der Todesstrafe nicht zuspricht (184). Was die Concordate anlangt, so besitzen sie nach ihm ein Element des Vertrags und ein Element des Privilegs (253), nur unter dieser Voraussetzung lässt sich die Sprache der Päpste begreifen. Das schön ausgestattete, mit einem Register versehene Werk sei empfohlen.

Aachen. *A. Bellesheim.*

3. *Compendium juris ecclesiastici* ad usum cleri, ac praesertim per imperium austriacum in cura animarum laborantis. Scripsit Dr. *Simon Aichner*, Episcopus Brixinensis et Princeps etc. Editio *nona* emendata et recentissimis decretis accomodata a Dr. *Theod. Friedle*, Vicario Generali ac Scholastico ecclesiae cathedr. Brix. Brixinae. Typ. et sumpt. Wegerionis 1900. 8°. p. 880 cum Append. p. 75. Pr. 10 M.

Es ist nicht nötig, ein Werk zu besprechen oder auch nur zu empfehlen, das *neun* Auflagen aufzuweisen hat. Die Vortrefflichkeit desselben ist so allgemein anerkannt und bekannt, dass eine einfache Anzeige der neuen Auflage genügt. Letztere ist nicht mehr vom Hochwürdigsten Autor selbst besorgt, sondern von dessen Generalvikar Friedle. Dieser hat wesentliche Aenderungen an der letzten Auflage nicht vorgenommen, indes kleinere Verbesserungen und besonders viele Zusätze aus praktischen Gründen gemacht. Besonders sind die neueren und neuesten römischen Dekrete überall berücksichtigt. Vielleicht wäre es angebracht, in einer neuen Auflage auch dem kirchlichen Gerichtsverfahren, besonders dem summarischen Straf- und Disciplinarprozess gegen Geistliche ein Kapitel zu widmen, damit der Kleriker auch in diese Materie einen Einblick gewinnt. Ein geordnetes Prozessverfahren schützt die geistlichen Behörden vor dem Vorwurfe bezw. Verdachte der Willkür, der nur zu oft auftauchte, sobald ein Geistlicher vor das bischöfliche

Forum zur Verantwortung gezogen wird. Auch der wissenschaftlichen Vollständigkeit halber sollte dieser Traktat nicht fehlen. Da das Aichner'sche Lehrbuch hauptsächlich für den österreichischen Klerus berechnet und deshalb auch die kirchen-politische Gesetzgebung Oesterreichs speciell berücksichtigt ist, so ist dasselbe trotzdem auch dem Klerus ausserhalb der österreichischen Lande bestens zu empfehlen. *Heiner.*

4. *Vermeersch*, *Arthur* S. J., De prohibitione et censura librorum. Tertia editio, accedit novi indicis descriptio, Tornaci, Deselée 1901. frcs. 1,50.

Der Kommentar zur Constitution »Officiorum ac munerum« über das kirchliche Bücherverbot kommt bereits zum dritten Male und wiederum in etwas erweiterter Auflage vor die Oeffentlichkeit. Als Zusätze sind einige Bemerkungen zu der einen oder anderen Stelle der früheren Auflage, mehrere Entscheidungen der Kongregation zur Erklärung der neuen Bücherverbote aufgenommen. Ein besonders erwünschter Anhang ist die kurz gehaltene Uebersicht über den neuen Index der verbotenen Bücher. Da nicht jeder in der Lage ist, das Buch einzusehen, ermöglicht die von Vermeersch gegebene Beschreibung die notwendigste Kenntnis des Index. Den Angaben ist ein Verzeichnis der Schriftsteller beigefügt, deren sämtliche Werke oder doch einzelne Klassen derselben einem allgemeinen Verbote unterliegen. Das Verbot aller Werke eines Autors hat in der neuen Indexausgabe eine genauere Bestimmung erlangt. Unter diesen Werken sind nämlich Schriften religiösen Inhaltes verstanden und solche, die schon durch einen Artikel des allgemeinen Bücherverbotes oder infolge eines besonderen Dekretes verboten sind. Ferner erstreckt sich der Ausdruck nur auf die bis zur Veröffentlichung des Verbotes erschienenen Schriften. Nachher vom Verfasser veröffentlichte Werke sind mit Vorsicht aufzunehmen, aber kraft der besonderen Verfügung nicht verboten. Ihre Erlaubtheit ist also nach den allgemeinen Regeln des Bücherverbotes zu beurtheilen. (Verm. Appendix.) Bei Besprechung des Art. 18 der Konstitution »Officiorum« über die liturgischen Bücher hat sich Vermeersch, wie uns scheinen will, einer etwas strengeren Auffassung zugewendet. Diese Aenderung war vielleicht nicht nothwendig. Doch möge der Leser selbst urtheilen. Liturgische Bücher sollen durchaus den von der Kirche festgestellten Text haben. Diese Uebereinstimmung des Textes wird durch die bischöfliche Approbation bekundet. Muss nun die Approbation auch jetzt nach Erlass der Bulle »Officiorum ac munerum« in der früher für liturgische Bücher vorgeschriebenen Form ge-

schehen? Manche Erklärer verneinen die Frage. Verm. vertritt zwar nicht einfachhin den entgegengesetzten Standpunkt, erkennt ihm aber einen gewissen Vorzug zu und meint, eine autoritative Entscheidung werde wahrscheinlich zu seinen Gunsten ausfallen (S. 73 ffg.). *Laurentius.*

5. De jure practico regularium auctore R. P. D. *Josepho Nervegna* antistite urbano in romana curia advocato et academiae theologicae de urbe inter censores emeritos decano. Libraria Pontificia Friderici Pustet. Romae, Ratisbonae-Neo Eboraci 1900. 8°. pag. 248. M. 4.80.

Der Verfasser behandelt in drei Büchern die Novizen, die Professen und die Ausgeschiedenen. Diesen Abhandlungen sind die hauptsächlichsten päpstlichen Constitutionen über das Ordenswesen vorausgesandt. Der Inhalt des Werkes dürfte viel zu mager ausgefallen sein, als dass er dem sehr umfassenden Titel »de jure practico regularium« auch nur entfernt gerecht würde. Einzelne bei den Congregationen verhandelte Fragen werden angezogen, aber jede tiefere Begründung fehlt. Auch das Verfahren auf Grund der Benedictina »Si fidem datam hominibus« sucht man vergebens. Die Schrift vermag nicht entfernt an die Behandlung dieser Materie durch P. De Luca zu reichen, dem ich gerade für sein Regularenrecht in dieser Zeitschrift besondere Anerkennung spenden konnte 79 (1894) 377.

Aachen. *A. Bellesheim.*

6. *A. Bondroit*, Les precariae verbo regis avant le concile de Leptinnes (a. 743). Louvain 1900. Charles Peeters, édit. 54 S.

Der Verfasser will gegenüber deutschen Auktoren, besonders Schröder und Hauck, den Nachweis liefern, dass die sog. precariae verbo regis, d. h. die Leihe von Kirchengut, gegen einen Anerkennungszins an Laien für ihre Lebenszeit infolge einer königl. Anweisung an die kirchlichen Obern, die im Konzil von Leptunes (743) unter Karlmann klar bezeugt sind, für die frühere, insbesondere die eigentliche Merovingerzeit durch kein sicheres Zeugnis verbürgt sind und dass man diese Precarienvergebung nicht als einen legitimen Akt, sondern als eine missbräuchliche Gewaltmassregel der Könige, soweit die kirchliche Zustimmung fehlte, betrachten müsse. Gegenüber der Vorliebe auch namhafter Forscher, den Mangel an Urkunden durch künstliche Kombinationen und Hypothesen zu ergänzen und spätere Verhältnisse auf frühere Zeit zu übertragen, sind solche kritische Detailaufsätze als heilsame Remedur gewiss zu begrüssen.

7. *Derselbe.* De Capacitate possidendi Ecclesiae necnon de regio proprietatis vel dispositionis dominio in patrimonio Ecclesiastico aetate Merovingica (a. 481—751). Tom. I. Lovanii 1900, Jos. van Linthout, X u. 264 pag.

Der Verfasser betritt mit dieser Monographie, welche die erste Hälfte einer Geschichte des Kirchengutes zur Merovingerzeit bilden soll, ein Gebiet, das erst in neuester Zeit eingehender erforscht, infolge der Spärlichkeit und Dunkelheit der Quellen noch viele ungelöste und bestrittene Fragen aufweist; seine Absicht ist, an der Hand der Quellen die verschiedenen Ansichten der Autoren zu prüfen und zu *berichtigen.* Klarheit und Folgerichtigkeit der Darstellung im allgemeinen und im einzelnen, sowie die Verwertung einer reichhaltigen und auch der neuesten Litteratur (das Litteraturverzeichnis umfasst 6 enggedruckte Seiten) zeigen, wie Verfasser zu dieser Aufgabe im hohen Grade befähigt und berufen war. Ohne ins Detail der fleissigen Arbeit einzugehen, wollen wir kurz den Inhalt skizzieren. Der vorliegende Band hat nach einer längeren Einleitung zwei Teile: der *erste* Teil befasst sich mit den Aussprüchen der Päpste und der fränkischen Konzilien über das Kirchengut (S. 39—100); der zweite, bei weitem umfangreichere Teil behandelt das Kirchengut in den weltlichen Gesetzen und den Akten der weltlichen Herrscher, und zwar umspannt dieser Teil nur die Zeit von Chlodwig bis Karl Martell (481—715), während die Zeit von 715—751 einem noch zu erwartenden zweiten Bande vorbehalten bleibt. Das erste Kapitel dieses zweiten Teiles untersucht die Vermögensfähigkeit der Kirche und kirchlichen Institute sowohl nach dem römischen als dem germanischen Recht; das zweite Kapitel behandelt die Frage des königlichen Eigentums- oder Dispositionsrechtes über das Kirchengut, zunächst im Falle dasselbe aus königlicher Schenkung sich herleitete, sodann bezüglich der kirchlichen Vermögensteile, die nicht der königlichen Freigebigkeit entstammten. Hier werden unter anderm die Fragen bezüglich des königlichen Schutzrechtes und der kirchlichen Prekarien erörtert; zum Schluss wird behandelt, ob der König wenigstens in Zeiten höchster Not ein Zugriffsrecht auf das Kirchengut besass, was Verfasser verneint.

Möge das Werk bald durch Erscheinen des II. Bandes seinen Abschluss finden.

8. *Beiträge zur Lehre von der Parentelenordnung und Verwandtschaftsberechnung* nach deutschem und österreichischem, jüdischem und kanonischem Rechte. Von Hofrath Prof. Dr. *Hein-*



rich Rosin in Freiburg i. Br. Wien, Verl. Alfr. Hölder, 1901. 8°. S. 64.

Ein hochinteressantes Schriftchen bietet uns unter vorstehendem Titel der beliebte und gelehrte Professor in der juristischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. Seine Untersuchung, besonders über die Verwandtschaftsberechnung nach jüdischem und kanonischem Rechte, muss das Interesse des Kanonisten in Anspruch nehmen. Das Resultat seiner Untersuchung fasst Rosin selbst in den Sätzen (S. 64) zusammen: »Die sogenannte kanonische oder deutsche Verwandtschaftsberechnung nach Geschlechtern (im Gegensatz zur römischen Gradzählung) ist zugleich die altnationale des jüdischen Volkes gewesen. Die Annahme eines inneren Zusammenhanges zwischen deutscher Verwandtschaftsberechnung und Parentelenordnung erhält dadurch eine rechtsvergleichende Stütze (VI).« »Die Geschlechterzählung ist bereits im alten Testamente deutlich begründet, und es sprechen eine Reihe von Momenten dafür, dass für die Ausbildung der kanonischen Verwandtschaftsberechnung diese Thatsache mindestens mitbestimmend gewesen ist (VII).« Das Werkchen liefert einen, wenn auch kleinen, aber immerhin werthvollen Beitrag zur Geschichte des kanonischen Eherechts.

Heiner.

I. Abhandlungen.

1. Wann sind die Beda-Egbert'schen Bussbücher verfasst worden, und wer ist ihr Verfasser?

Von *Bruno Albers* O. S. B.

Der verstorbene Weihbischof von Köln Dr. H. J. Schmitz hat die Abfassungszeit der unter dem Namen eines Beda und Egbert von York vorkommenden Bussbücher in die zweite Hälfte des neunten Jahrhunderts verlegt. Nachdem er das angebliche Bussbuch des Theodor von Canterbury in das achte Jahrhundert versetzt, und zwar hauptsächlich desshalb, weil in einigen Manuscripten die Kanones der unter Gregor II. am 5. April 721 abgehaltenen Lateransynode den Busskanones des Theodor angefügt werden, fällt die Abfassungszeit der Beda-Egbert'schen Bussbücher von selbst in eine spätere Zeit. (Pseudo-) Beda behauptet ja selbst in der Vorrede zu seinem Poenitentiale, dass er die Sammlung des Theodor benutzt hat.

Hierdurch ist es unwahrscheinlich, dass Beda († 735) ein Poenitentiale verfasst hat. Allein auch im einzelnen glaubt Schmitz gewichtige Gründe gegen die Autorschaft eines Beda Venerabilis, »welcher der bedeutendste Gelehrte, die grösste geistige Persönlichkeit seines Landes und seines Jahrhunderts war«, vorbringen zu können. Dieselben lassen sich unter vier Gesichtspunkten kurz zusammenfassen.

1. Beda zählt drei Jahre vor seinem Tode seine 45 Werke einzeln auf und schliesst dieses Verzeichnis mit einem Gebete, welches den Abschluss seiner literarischen Thätigkeit andeutet.

2. Das Material des uns bekannten Beda'schen Bussbuches ist überaus dürftig. Manche Vergehen, welche in den Bussbüchern regelmässig behandelt werden, z. B. alle, welche auf Idololatrie zurückzuführen sind, werden in dem Poenitentiale nicht erwähnt.

3. Die Bussansätze für behandelte Vergehen sind ungenügend. Es sind kasuistische Einzelheiten erwähnt, aber für das Hauptvergehen kein Bussansatz bezeichnet.

4. Es fehlt jede Sichtung des Materiales.



Was zunächst den ersten Grund angeht, so ist derselbe durchaus nicht so stichhaltig, als es scheinen möchte. Beda hat nämlich seine schriftstellerische Thätigkeit drei Jahre vor seinem Tode durchaus nicht abgeschlossen. Ausdrücklich wird in seinem Leben berichtet, dass er noch kurz vor seinem Tode zwei Werklein verfasst, ja selbst noch wenige Zeit vor demselben seinem Schüler Wilberth die letzte Sentenz in die Feder dictiert. Freilich bleibt es wahr, dass unser Poenitentiale, wie wir unten sehen werden, in eine frühere Zeit fällt. Schmitz hat dies jedoch nicht wissen können und so möchte der Einwand immerhin mit einigem Rechte bestehen bleiben. Die anderen Einwände, welche Schmitz erhebt, fallen jedoch fort; Schmitz hat eben das Poenitentiale Bedas, sei es nun von Beda selbst, oder einem seiner Zeitgenossen verfasst, nicht gekannt.

Hat Schmitz weiter bei der Edition seiner Bussbücher einen Fehler gemacht, so ist es dieser, dass er nicht quellenkritisch genug zu Werke gegangen ist. Schmitz scheint nicht die Poenitentialien einer bestimmten Kategorie ausgesucht und zusammengestellt, dieselbe dann nach Form und Inhalt genau geprüft und daraufhin eventuell das Alter, die Abhängigkeit und die besseren Lesarten der einzelnen Bussbücher unter sich festgestellt und dadurch sich eine gesicherte Grundlage für seine ganze Arbeit geschafft zu haben, sondern er hat schlechthin die Handschrift des ältesten ihm bekannt gewordenen Codex auch als die älteste und getreueste Ueberlieferung des ursprünglichen Textes aufgefasst. So weist er z. B. die Lesarten des Cod. Pal. lat. 294 für das Egbert'sche Poenitentiale in die Anmerkungen. Dieselben bieten jedoch, soweit es den Anschein hat, den besseren Text.

Durch einen glücklichen Fund in der Bibliotheca Barberiniana glaube ich in der Lage zu sein, den ursprünglichen Text des sogenannten Beda'schen Bussbuches veröffentlichen zu können. Wenn auch jetzt noch nicht der evidente Beweis geführt werden kann, dass Beda der Verfasser desselben ist, so kann doch, wie mir scheint, der Beweis erbracht werden, dass in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts, näherhin in den Jahren 721—731 ein Poenitentiale in Angelsachsen kompiliert worden ist, und dass dasjenige, was wir bislang unter dem Namen Beda-Egbert'sche Bussbücher gekannt haben, zum Teil nur Bruchstücke, zum Teil Ergänzungen oder Erweiterungen eines ursprünglich in sich abgeschlossenen Bussbuches bilden.

Codex Barberinianus XI, 120 ist, wie an anderer Stelle mitgeteilt werden wird, ein Sammelcodex. Der Zeit nach ist er teils aus dem Be-

ginne des X., des XI., ja ein Teil wohl sicher aus dem IX. Jahrhundert. Den weitaus grösseren Teil bilden Fragmente aus Werken des Isidor von Sevilla, des hl. Hieronymus und Beda Venerabilis. Von Beda ist ganz darin enthalten De remediis peccatorum und De natura temporum. Dann folgen Consuetudines monasticae. Durch die Quaternionenzählung weisen sich diese Stücke, ebenso sehr wie durch die Handschrift, als ein zusammengehöriges Ganze auf. In einem jüngeren Teile des Codex folgen Stücke aus Briefen Gregors I., und wiederum Consuetudines monasticae [1]), aber in einer anderen Redaction. Am Schlusse finden sich einige Fragmente eines Psalteriums. Dieselben dürften der Handschrift nach zu urteilen wenigstens im neunten Jahrhundert niedergeschrieben sein.

Unter Zugrundelegung des bei Schmitz Bussbücher II, 654—659 veröffentlichten angeblichen Beda'schen Poenitentiale, und des ebendaselbst (pg. 661—674) mitgeteilten Egbert'schen Excarpsus gebe ich vorerst kurz an, woraus sich das Cod. Barb. XI, 120 unter dem Namen Venerabilis Bede presbiteri vorkommende Werkchen De remediis peccatorum zusammensetzt. Dasselbe ist gebildet aus:

Beda II, 654. De remediis peccatorum paucissima — pendere judicis.

Egbert II 661/2 Institutio illa sancta — ut alii timorem habeant.

Diese beiden Stücke bilden die Einleitung zum Bussbuche. Das Bussbuch selbst zerfällt in zwei Teile, deren erster das ganze Poenitentiale Bedae mit Ausnahme von n⁰ 4—8 des Kapitels III De juramento (II, 658 n⁰ 4—8), des ganzen Kapitels IV De ebrietate (II, 658 n⁰ 1—6), sowie des Kapitels V, n⁰ 6—11; es besteht also aus:

Beda II 655—658 n⁰ 4.

II. 658. cap. V n⁰ 1—6. Als Ueberschrift hat dieser Teil nur: De fornicationibus et de earum penitencia.

Der zweite und Hauptteil setzt sich zusammen aus:

Egbert II, 663 cap. I n⁰ 1. De Capitalia.
II, 663 cap. II. (De minoribus peccatis) [2]).
II, 664 cap. III. (De parricidiis et fratricidiis).
II, 664 cap. IV. De cupiditate ceterisque flagitiis.
II, 665 cap. V. n⁰ 1—25. (De clericorum penitentia).
II, 666 cap. VI. n⁰ 1—6. De juramento.
II, 667 cap. VII. De machina mulierum.
II, 667 cap. VIII. De auguriis (et divinationibus).

1) Dieselben hoffe ich in Bälde zu veröffentlichen.
2) Die eingeklammerten Ueberschriften fehlen im Cod. Barber.

Egbert II, 668 cap. IX. De minutis peccatis n⁰ 1—5. n⁰ 7—12.
II, 669 cap. X. De furtu.
II, 669 cap. XI. De ebriositate.
II, 670 cap. XII. De eucharistia.
II, 670 cap. XIII. De diversis causis.

Am Schlusse findet sich das Edictum Bonifatii archiepiscopi (II, 672), sowie dicta isidori und einige Kanones einer Synode, die unter Gregor dem Jüngeren abgehalten worden. Diesen ist die Erklärung beigefügt, dass zu des Verfassers Zeiten die Praxis der Kirche in Bezug auf das Verbot der Blut- und Verwandtschafts-Ehen eine mildere geworden. Nachsichtigerweise würden — zu des Autors Zeiten — solche Ehen im vierten, fünften und sechsten Grade als erlaubt angesehen, unter allen Umständen müssten aber solche im dritten oder, quod absit, im zweiten Grade vorkommende Ehen, getrennt werden. Mit dieser Erklärung schliesst der Verfasser sein Werk ab. Es folgt in dem Codex unmittelbar darauf Beda, De natura temporum.

Legen wir uns jetzt zunächst die Frage vor, wann ist dieses Werk Venerabilis Bede presbiteri, De remediis peccatorum paucississima entstanden? Der Verfasser hat die Entscheidung leicht gemacht. Er führt nämlich die Kanones der Synode, welche unter Gregor dem Jüngeren abgehalten worden, mit den Worten an: Item ex decreto pape gregorii junioris, *qui nunc*[1]) *romanam catholicam regit matrem ecclesiam*, quid de hac causa, quam inquiris, sanxerit: Sancta et vera auctoritas intimamus etc., dann folgen die ersten acht Kanones der von Gregor II. am 7. April 721 abgehaltenen Lateransynode[2]). Unser Verfasser ist also ein Zeitgenosse Gregor II.; wie schon oben angedeutet, das vorliegende Bussbuch ist in den Jahren 721—731 entstanden. Die Kanones 3—8 dieser Synode befassen sich ausschliesslich mit Bluts- und Verwandtschafts-Ehen; die Erklärung über die mildere jetzige Praxis in der Kirche rechtfertigt sich, wenn man bedenkt, dass im Jahre 705 zu London eine Synode abgehalten worden, welche sich mit der Unerlaubtheit solcher Ehen bis zum dritten Grade einschliesslich befasst hat[3]).

Einem doppelten Einwande ist noch zu begegnen. Zunächst könnte behauptet werden, der erste kleinere Teil des Bussbuches,

1) Im Texte steht nuc, doch hat dieses Ausbleiben des n oder n-Striches keine Bedeutung.
2) *Mansi-Labbé*, Coll. Conc. VIII, 187. *Hefele*, Konzil.-Gesch. III, 362.
3) *Hefele* op. cit. III, 64. Der Brief des Bonifatius bei *Jaffé*, Bibl. Germ. Mon. Mogunt. pg. 114.

De fornicationibus et de earum penitencia, gehöre gar nicht zum zweiten Teile, das heisst der Verfasser des zweiten Teiles ist nicht der Verfasser des ersten. Dieser Einwand scheint nicht stichhaltig. Das nunc igitur capitalia crimina, mit welchem der zweite Teil beginnt, deutet an, dass der Verfasser über Dinge gesprochen, die zwar in seinem Bereiche liegen, noch mit seinem Thema in Zusammenhang stehen, die er aber nicht sofort zu behandeln vorhatte. Er hat eine Digression gemacht und kehrt jetzt, nunc igitur, zu seinem Hauptthema zurück. Durch die Frage, z. B. eines Schülers, kann dieser erste Teil veranlasst worden sein; dem Autor kann ferner ein besonderes Schema vorgelegen haben, ja er kann die Absicht selbst gehabt haben, die fornicatio gesondert zu behandeln, daraus würde sich die mehr kasuistische Behandlung leicht erklären. Mir scheint es geht nicht an, einfach zu sagen: das Bussbuch in seinem ersten Teile mit seinen Wiederholungen im zweiten, ist eines so grossen Mannes, wie Beda, unwürdig. Der Thatsache muss doch auch Rechnung getragen werden, dass der Verfasser des vorliegenden Poenitentiale ein Kind seiner Zeit war. Als solcher, und wäre er auch selbst ein Beda Venerabilis, konnte er sich unmöglich in allen Stücken dem Einfluss und der charakteristischen Strömung seiner Zeit entziehen. Zudem liess die Unsicherheit in der Bussdisciplin, das Fehlen eines autoritativen handlichen Bussbuches, nicht erhoffen, dass es möglich sein werde, auf einmal ein in allen Teilen vollkommenes Poenitentiale herzustellen, ja der Verfasser behauptet in der Einleitung ausdrücklich, dass er ein handliches Bussbuch für neuzuordinierende Priester excerpiert habe.

Weiterhin liesse sich sagen, die Dicta isidori und die Excerpte aus dem Decrete Gregor II. ständen mit dem ganzen Poenitentiale in keiner Verbindung. Dieser Einwand kann kaum ernstlich gemacht werden. Zunächst folgt unserem Tractate ein anderes Werk des Beda Venerabilis, nämlich sein Werk De natura temporum. Hieraus geht hervor, dass der Abschreiber Werke Bedas vor sich gehabt und diese kopiert hat. Eine Zuthat von seiner Seite scheint also ausgeschlossen. Zweitens ist es nicht denkbar, dass ein Schreiber des X. Jahrhunderts die Kanones Gregor II. mit den Worten anfügen würde, qui nunc regit, um diesen dann noch eine besondere Bemerkung über die mildere jetzt herrschende Praxis in der Kirche anzufügen. Die Kanones und dicta isidori sind wie die Worte, quid de hac causa, quam inquiris, sanxorit, angeben, durch eine Frage hervorgerufen und dienen zur Beantwortung derselben. Dieselben passen vortrefflich in den Rahmen unserer Zeit.



Ist nun Beda Venerabilis der Verfasser unseres Bussbuches? Unstreitig ist das Poenitentiale in der Zeit vom 7. April 721 bis zu Ende des Jahres 731 abgefasst, da Gregor schon im Februar 731 starb. Beda lebte von 672—735; die Zeit stimmt also ebenso für ihn, wie für seinen Schüler und Freund Egbert, geboren 678, gestorben 766. Allein mir scheint die Frage noch nicht spruchreif zu sein. Die Forschung wird suchen müssen, noch andere Poenitentialien aufzufinden; gelingt ihr dieses, dann dürfte die Frage nach dem Verfasser desselben mit der Zeit schon entschieden werden.

Eines steht fest, in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts ist in Angelsachsen ein Poenitentiale verfasst worden; die Tradition weist zwar auf Beda und Egbert hin, jedoch sind historisch sichere Beweise dafür noch nicht vollständig erbracht. Die Tradition hat aber, und das wird unumwunden zugestanden werden müssen, durch die Thatsache, dass zur Zeit eines Beda Venerabilis und Egbert ein Poenitentiale verfasst worden ist, neuen Boden gewonnen. An eine Compilation aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts ist nicht mehr zu denken.

Für die historisch-kritische Forschung der Abfassungszeit der Bussbücher ist mit vorstehender Datierung aber ebenfalls sicherer Boden gewonnen worden. Die Abfassungszeit, in welche Schmitz die Beda-Egbert'schen Bussbücher verlegte, ist nun um 150 Jahre herauf gerückt. Hierdurch tritt die ganze Frage der Bussbücher und ihrer Entstehung in ein neues Stadium. — Im Anschlusse an vorstehende Ausführung geben wir den Text des Werkes, De remediis peccatorum, wie solcher im Cod. Barb. XI, 120 sich vorfindet. Dies scheint um so mehr notwendig, da Schmitz seinen Text mit höchst mangelhafter Variantenangabe publiziert hat, ja selbst falsche Lesarten bietet. Einige Stichproben werden genügen. Schmitz II, 659 De carne immunda n⁰ 11 liest, si casu VII ebdomadas, Cod. Pal. lat. 294 dagegen si causa. S. ibid. II, 658 c. IV De ebrietate n⁰ 5 Si cuiquam hoc, aus Cod. Pal. kann höchstens Si cui unquam hoc gelesen werden. Mangelhafter ist noch der Egbert'sche Excarpsus collationiert, so z. B. Schmitz II, 668 n⁰ 16 in der Anmerkung als Variante zu Sin autem conjugio sunt aus γ (= Cod. Pal. lat. 294) Si sine conjugio sint; thatsächlich hat γ Si sine autem conjugio sint; auf derselben Seite c. VI De juramento n⁰ 4 löst er die Siglen I ex his i. p. e. a nicht auf; γ hat ausdrücklich in pane et aqua. Seite 667 n⁰ 10 schreibt er Si vero terga nupserit und als Variante aus γ: Qui interga; γ hat dagegen Si vero qui in terga. S. 669 c. X de furtu fehlt die Ueberschrift De furtu in γ. Seite 670 n⁰ wird als

Variante zu balbuzat aus δ und ε balbuttit angegeben; γ hat auch eine und zwar balbutiat. In cap. XIII De diversis causis n° 1 schreibt Schmitz consecratum vel aliquit huic . . hier hat der Text von γ nach dem bisher die Varianten angegeben aliquid. Am Schlusse der Sammlung dagegen wird dieses Kapitel noch einmal und zwar mit ganz bedeutenden Abweichungen wiederholt, hier steht nun aliquit. Weitere Varianten wird jeder leicht durch eine Collation des Textes bei Schmitz mit dem unten abgedruckten finden.

Bemerken will ich noch, dass Vat. Reg. 207 ein Poenitentiale Halitgari ist [1]). Dasselbe hat Schmitz nicht benutzt. Eine Vergleichung der Texte (bei Schmitz II, 264 ss.) zeigt, dass Vat. Reg. 207 eine der besten Lesarten aufweist.

(fol. 60[r]). *Venerabilis Bede presbiteri* [2]).

De remediis peccatorum paucissima haec, que secuntur LXX priorum monumentis excerpsimus in quibus [3]) non auctoritate censoris, sed consilio pocius compacientis visi (!) sumus, sollerter ammoventes doctum quemque sacerdotem Christi, ut in universis, que hic adnota repperit sexum, aetatem, condicionem, statum, personam, ipsum quoque cor penitentis curiose discernat et secundum hec, ut sibi visum fuerit singula quoque judicet; quibusdam namque a cibis [4]) abstinendo, aliis elimosinas dando, nonnullis flectendo [5]) sepius genua sive in cruce stando aut aliut aliquid hujusmodi, quod ad purgationem peccatorum pertineat faciendo, plurimis [6]) universa haec agenda sunt. Necese (!) est errata corrigere, que universa in examine discreti debent pendere judicis. — Institutio illa sancta, que fiebat in diebus patrum nostrorum rectas vias nunquam deseruit, qui instituerunt penitentibus atque lugentibus suas passiones ac vitiativa (!) mendicamenta salutis, quia diver(fol. 60[v])sitas culparum diversitatem facit penitentibus medicamentum, vel adsecuntur medici corporum diversa medicamina, vel potiones solent facere contra diversitatem infirmitatum vel judices secularium

1) Cod. Perg. saec. IX/X. 21½ × 12½ cm. Die beiden ersten Pergamentblätter mit dem Briefe Ebos an Halitgar, und der erste Theil (Anfang) des Briefes Halitgars an Ebo sind durch eine Hand des XV./XVI. Jahrhunderts nachgetragen worden. Die ersten Pergamentblätter sind augenscheinlich schadhaft und desshalb entfernt worden. fol 4[r] — fol. 115[v] das Poenitentiale in 6 Büchern; fol. 105[v] eine Benedictio Signiti ferri und oratio super aquam ferventem ad judicium.

2) Die Angabe der Folienzahl bezieht sich auf Cod. Barb. XI, 120.

3) in quibus tamen omnibus non.

4) cybis.

5) genua flectendo.

6) plurimis universa haec agendo sua neccesse est errata corrigent, quae ex anima discreti . . .

causarum. Diversa igitur judicia, qui boni sunt et recti pensant atque tractant, quomodo recte judicent inter miseros et divites inter causam et causam; quanto magis igitur o sacerdotes dei diversa medicamenta animarum invisibilium hominibus pensare et tractare oportet, ne per stultum medicum vulnera animarum fiant pejora propheta dicente: Conputruerunt et deterioraverunt cicatrices mee a facie insipienciae meae. O stulte medice! noli decipere animam tuam et illius ne duplicem penam accipias[1]) vel septupla vel mildena (!). Audi Christum dicentem: Si cecus cecum duxerit ambo cadunt in foveam. Si tu non cogitas judicium meum, alter homo non audit neque vidit, qui me judicet. O non intelligis, quia deus judex justus et fortis vidit et audit et in palam abscondita et deducit et reddit secundum opera. Et item. Vere sunt nonnulli cecorum canum similitudine currencium ad cadavera mortuorum vel corvorum volancium, qui ad sacerdocium vehuntur, qui non propter dominum, sed plus propter hominibus (!) et honorem terre, nam inhiantes ceci divina sapiencia. De talibus dixit gregorius nazianzenus: Times hoc quod canes adsectantur officium pastorale, maxime cum in semedipsis (!) nihil pastorale preparaverunt disciplina. Ezechiel namque ait: Ve pastoribus Israel, qui pascebant semedipsos (!) et non gregem, lac bibebant et lanis eorum operiebantur, et quod crassum fuit manducabant, quod fractum fuit non alligant et reliqua. Item Ezehiel ait: Ve sacerdotibus, qui comedunt populi mei peccata, hoc est sibi eorum sumentes victimas et non orantes pro eis; comedentes hostias et non corripientes, qui hubi morituros homines audiunt inde gaudentes preparant se ad predam, quasi corvi ad cadavera mortuorum.

Nunc ergo o fratres, qui volueritis sacerdotalem auctoritatem accipere inprimitus propter deum cogitet (!) et preparet (!) arma ejus (fol. 61^{v}) antequam manus episcopi tangeat (!) caput, id est psalterium, lectionarium, antephonorium (!), missale, baptisterium, martirilogium inno[2]) (sic!) circuli ad predicationem cum bonis operibus et compotum cum ciclo, hoc est jus sacerdotum, post autem suum penitentialem (!) qui hoc ordine secundum auctoritatem canonum ordinantur, ut discreciones omnium causarum investiges primitus, sine quibus rectum judicium non potest stare, quia scriptum est: In nulla re appareas indiscretus, sed distinge quod, ubi, quamdiu, quando, qualiter debeas facere. Non omnibus ergo in una eandemque libra pensanda est, licet in uno constringantur vitio, sed discretcio (!) sit in unoquoque eorum, hoc est

---

1) Im Texte stand ursprünglich accipies, das e durch Ueberschreiben eines a corrigiert.
2) in anno.

inter divitem et pauperem, liber, servus, infans, puer juvenis, adulescens (!) etate, senex, ebitis, ignarus, laicus, clericus, monacus, episcopus, presbiter, diaconus, subdiaconus, lector in gradu vel sine, in conjugio vel sine, peregrinus, virgo, femina canonica vel sanctaemoniales, debiles, infirmi, sani; de qualitate peccorum (sic!) vel hominum, continens vel incontinens voluntate vel in casu, in publico vel in abscondito, quale conpuncione emendat necessitate vel voluntate, loca ac tempora dis(fol. 62ʳ)cernat. Hanc institucionem conlationis constituerunt sancti apostoli, deinde sancti patres et sanctus penufius, deinde canones sanctorum patrum, deinde alii atque alii ut hieronymus et agustinus et gregorius et theodorus ex quorum omnium ista decerpsimus dictis et sententiis veraciter, ut salvi sint omnes et non pusillanimes, quia potentes potenter tormenta paciuntur. Item in jesu fili sirach: In judicando esto misericors, pupillis ut pater et pro viro matri illorum. Item sanctus jacobus dicit: Judicium sine misericordia erit illi, qui non facit misericordiam. Super autem exaltat misericordiam judicio, ut ipse idem consequatur ut sanctus Benedictus: hoc est, qui veram penitentiam faciunt in jejunio, in fletu, in elimosinis, in orationibus et perpetrata iterum non fatiunt (!) et si faciunt, tamen non perseverant in eis, qui deus dixit: Malum cogitasti, ignovi; malum dixisti, ignovi; malum fecisti, ignovi; perseverare in malo non ignosco. Ergo, qui perseveraverint in malo non ignosce, sed judica districtum judicium secundum canones, ut alii timorem habeant.

(fol. 62ᵛ). *De fornicationibus et de earum penitentia* [1]).

1) Adolescens, si cum virgine peccaverit, annum [2]) I peniteat.

2) Si semel et fortuitu levietur [3]) et tamen usque [4]) ad annum plenum.

3) Si intra XX annos puella et adolescens III XLmas ferias legitimas.

4) Si propter hoc peccatum [5]) servitio humano addicti sunt XL dies; si [6]) nitens tantum et non coinquinatus XX diebus.

5) Si vidua [7]) constuprata annum totum et dies jejuniorum in altero.

6) Si usque ad generationem [8]) filii duos autem integros et duos alios levius.

---

1) Cod. Palat. lat. 294 hat dieses Kapitel auf fol. 87ᵛ ss. als Ueberschrift: De Fornicacione. Die folgenden Varianten beziehen sich, falls nicht anders angegeben, auf die Lesarten dieser Handschrift. — 2) I annum. — 3) levigetur. — 4) beginnt fol. 88ʳ. — 5) Si propter peccatum. — 6) si fehlt. — 7) vidua et stuprata. — 8) filii generationem duos annos et duos annos levius.

Si [1]) occiderint annos III et alios IIII levius.

7) Si monachus laicam III annos, illa II [2]), legitimas ferias [3]).

9) Si monacham laicus II annos [4]) et legitimas ferias, illa III.

Si [5]) usque ad generatum filium annos IIII; si occiderint VII annos.

10) Si monachus cum monacha VII annos.

11) Si uxoratus virginem similiter, ita ut primo horum a suo contineat, si ei consenserint alioquin addatur modus penitentie.

12) Si quis vacans uxorem alterius polluit II annos [6]).

13) Si uxoratus uxorem alterius III annos; primo horum (fol. 63r) [7]) a propria consentiente abstineat.

14) Si uxoratus ancillam suam annum [8]) I et III XLmas [9]) postea ac legitimas ferias, tribus mensibus primis et a sua se continens. Illa si invita passa est XL dies; si consensiens [10]) ciens (!) III XLmas et legitimas ferias.

15) Si adolescens sororem V annos.

16) Si matrem VII annos et quamdiu vixerit numquam sine continentiam (!) [11]).

17) Sidomite annos IIII; 18) si in consuetudine sit annos VII; vel si monachi annos VII.

19) Si inter femora [12]) III XLmas.

20) Si parvus [13]) vi oppressus [14]) talia patitur XL dies, vel [15]) psalmis vel continentia castigetur.

21) Mulier [16]) qualicumque molimine aut se ipsam aut cum altera fornicans III annos.

22) Sanctimonialis [17]) femina cum sanctimoniale [18]) per machinam annos VII.

23) Qui cum pecode [19]) peccat annum I; si monachus annos II.

24) Qui sepe fornicatur [20]) laicus cum laica III annos peniteat et quanto sepius ac neglegentius, tanto magis [21]) et tempus addat et modum.

25) Qui diutius fornicationi, perjurio latrociniis [22]) ceterisque flagiciis servit [23]) annos VII penitead [24]).

---

1) Die ganze Sentenz fehlt. — 2) II annos et legitimas. — 3) fährt fort, Si usque ad generationem filii annos IIII, et si occiderit VII annos peniteat. — 4) Nach annos folgt, illa autem III annos. — 5) Die ganze Sentenz fehlt an dieser Stelle. — 6) Nach annos folgt, ita ut primo horum a sua contineat. — 7) . . horum, se contineat a sua. — 8) I annum. — 9) XLmas et legitimas ferias. — 10) consensu III XLmas . . . — 11) penitentia. — 12) in femoribus. — 13) parvulus. — 14) obpressus. — 15) L psalmis. — 16) Si mulier cum muliere fornicavit III annos. — 17) Si sanctaemonialis. — 18) sanctamoniali. — 19) pecude. — 20) fornicat. — 21) magis tempus addatur et modum. — 22) fol. 88v. — 23) serviunt. — 24) peniteant.

26) Si mater cum filio[1]) fornicacionem imitatur annos II et III XLmas cum legitimis feriis.

27) Pueri se invicem manibus coinquinantes[2]) dies XL peniteat (!).

28) Si vero[3]) pueri sese inter femora sordidantes dies (fol. 63v). majores III XLmas ac legitimas ferias.

29) Parvulus a majore obpressus septimanam, si consenserit[4]) dies XX.

30) Qui complexu femine[5]) inlecebroso vel osculo polluitur dies XXX. Qui contactu ejus inverecundo ad carnem III menses.

31) Puer[6]) se ipsum voluntate polluens XXX dies, juvenis LX.

32) Qui[7]) in turpiloquio polluitur neglegens VII dies.

33) Qui inpugnatione cogitationis et nature[8]) inquinatur nolens VII dies L genu psalmos cantat et IIII feria et VI feria jejunet ad nonam vel[9]) vesperam.

Qui in ecclesia per somnum polluitur III dies peniteat.

34) Uxoratus[10]) contineat XL dies ante[11]) pascha vel natale domini et omni dominica et IIII et VI et a conceptione manifestata usque post natam[12]) sobolem, si filius est XXX dies, si filia[13]) XL Set (!) in tempore menstrui[14]) sanguinis, nam[15]) qui tunc nupserit XXX[16]) dies peniteat. Qui dominica VII dies.

35) Si quis[17]) cum uxore sua retro nubit[18]) XL dies primo peniteat.

36) Si in tergo IIII annos peniteat, quia sodomiticum scelus est.

37) Parens cujus filius[19]) per neglegentiam non baptizatus obiit I annum et numquam sine penitencia[20]).

38) Si sacerdos ad quem pertinebat vocatus venire neglexerit, ipse damnationem anime (fol. 64r) judicio episcopi sui castigetur.

39) Set (!) et[21]) in omnibus licet fidelibus, ubi forte morituros invenerint non baptizatos, immo preceptum est animas eripere a diabolo per baptisma id est[22]) benedicta simpliciter aqua in nomine domini, baptizare illos in nomine patris et filii et spiritus sancti intinctos aut superfusos aqua. Unde oportet eos, qui possunt fideles, monachos maxime, et scientiam habere baptizandi, et si longius alicubi exierint eucharistiam semper secum habere.

---

1) filio suo parvulo. — 2) inquinant. — 3) Pueri se inter fomeres (!). — 4) si consentit XX dies. — 5) feminam inlecebroso pollutus est XX dies. — 6) Qui se pollutus est volens, si puer XX . . . — 7) Qui turpiloquis pollutus. — 8) naturale inquinatur nolens VII dies, quinquagenos psalmos? — 9) vel ad vesperam. — 10) Uxora (!). — 11) ante natale domini vel pascha et omni dominica nocte et IIII feria et VI feria. — 12) natalem. — 13) filia est — 14) mestrui (!). — 15) namque qui. — 16) XL dies. — 17) Si quis uxoratus cum . . . — 18) nubserit. — 19) filius non baptizatus obiit . . . — 20) sine aliqua poenitentia. — 21) Sed et omnibus . . . — 22) fol. 89r.

1) Qui [1]) hocciderit [2]) monachum aut clericum armo relinquat et deo serviat vel VII annos peniteat.

2) Qui laicum odii meditatione vel possidendi hereditatis ejus annos IIII.

3) Qui pro vindicta [3]) fratris annum I et in sequentibus duobus III XLmas ac legitimas ferias.

4) Qui per iram [4]) subitam et rixam III annos.

5) Qui casu annum I.

6) Qui in bello [5]) publico dies XL.

7) Qui [6]) jubento (!) domino suo, servus dies XL; qui liber jubente majore suo innocentem annum I et sequentes II XLmas et legitimas ferias.

8) Qui per rixam ictu debilem vel deformem hominem reddidit, impensas [7]) in (fol. 64 v) medicos et macule precium [8]) et opus ejus donec sanetur restituat [9]), et dimidium annum peniteat. Si vero non habet unde restituat haec, anno integro.

9) Qui ad feriandum [10]) hominem surrexit volens eum occidere III septimanas peniteat. Si clericus fuerit [11]) III menses. Qui et si vulneraverit [12]) dies XL, si clericus annum totum; sed et pecuniam pro modo vulneris [13]), licet lex non commendat, cui inflixit, tribuat, ne lesus scandalizet.

11) Mulier [14]) partum suum ante dies XL sponte perdens annum I peniteat si vero post XL dies III annos. Si [15]) vero postquam animatus fuerit, quasi homicida; sed distat multum, utrum pauper [16]) culpa pre difficultate nutriendi an fornicari [17]) causa sui sceleris [18]) celandi faciat.

1) Qui [19]) pervertit [20]) sciens, conpulsus a domino suo III XLmas [21]) peniteat et legitimas ferias.

2) Qui [22]) sciens virtutem juramenti vel perjurii perjurat in manu episcopi vel presbiteri vel in altari vel cruce consecrata III annos peniteat [23]). Si vero in cruce non consecrata I annum. Si autem in manu hominis apud grecos nihil est.

---

1) vgl. Schmitz II, 657/8. Die Ueberschrift *De occisione* fehlt. — 2) occiderit. — 3) per vindictam fratris I annum . . . — 4) iram et rixam subitam. — 5) belle (!). — 6) Qui liber jubente majore suo I annum et per duos alio (!) annos III XLmas et legitimas ferias. — 7) impensat in medicum et. — 8) pretium. — 9) Cod. Pal. 294 schliesst mit sanetur die Sentenz ab. — 10) feriendum. — 11) fuit. — 12) vulneravit XL dies. — 13) vulneris, cui inflixit, tribuat. — 14) Mulier, que occidit filium suum in utero ante dies XL, I annum peniteat. — 15) Si vero postquam-homicida fehlt. — 16) paupercula pro. — 17) fornicaria causa . . . — 18) sceleris auf Rasur in Barb. XI, 120. — 19) Die Ueberschrift *De Juramento* fehlt im Cod. Barber. — 20) perjurat. — 21) XLmas et legitimas . . . — 22) Qui sciens virtutem vel in cruce consaecrata III . . . — 23) Das folgende fehlt; dafür hat Cod. Palat. 294 noch die

Qui sedutit (!) nescium perjurare pro noxio, qui et postea perjurium (fol. 65[r]) suum cognovit, I annum.

1) Qui [1]) manducat carnem immundam aut morticinum [2]) aut delaceratam a testiis XL dies peniteat.

2) Si necessitate famis cogente multo levius [3]).

3) Mus [4]) ceciderit in licorem [5]), tollatur inde et aspergatur licor [6]) ille aquae benedicte [7]). Si vero [8]) mortua sit abiciatur [9]) totus licor [10]) nec ab hominibus sumatur, sive lac sit sive cervisa vel aliquid hujusmodi.

4) Quod si multum [11]) sit licor ille, in quo mus [12]) vel mustela incidens moritur, purgetur et aspergatur aqua sancta et sumatur, si necessitas sit.

5) Si aves stercorant in quemcunque [13]) licorem hujusmodi tollatur stercus et mundatur cibus [14]) aqua benedicta et sumatur.

6) Qui sanguinem nescius cum saliva sorbet, non ei nocet [15]). Qui manducans sanguinem proprio polluitur insciens non nocet; si autem scit penitentiam agat juxta modum pollucionis.

Capitula I. De Capitalia (!)

Nunc *igitur* capitalia crimina secundum canones explicabo. Prima superbia invidia, fornicatio, inanis gloria, ira longo tempore, tristiciam (!) seculi, avaricia, ventris ingluvies et agustinus adjecit sacrilegium, id est (fol. 65[v]) sacrarum rerum furtum, et hoc maximum

---

fünf bei *Schmitz* aufgeführten Nummern (3—8). (3) Qui seductus est nesciens, ut perjuret, et recognovit I annum. (4) Qui falsum testimo(fol. 89[v])nium contra hominem dixerit juta (!) modum culpae, quod contra fratrem dixerit, peniteat. (5) Qui fratrem cum furore maledixerit, reconcilietur ei, cui maledixit et VII dies peniteat. (6) Qui causa invidiae detrahit vel favet detrahenti IIII dies peniteat. Si autem ei, qui praeest VII dies. (7) Qui reticuerit delictum fratris, quod est ad mortem neque eum corripuerit juxta regulam evangelicam, primo inter se et ipsam solum, deinde ad alios, deinde ad ecclesiam culpam si necesse est vel fuerit referens, quanto tempore, tanto peniteat. (8) Si quis rixam fecerit clericorum aut monachorum, reconcilietur eis quod (!) lesit et ebdomadam peniteat.

1) Die Ueberschrift *De carne immunda* fehlt, sowie das ganze Kapitel IV De ebrietate.

2) morticinam. — 3) levius est. — 4) Si mus. — 5) liquorem. — 6) liquor. — 7) aqua benedicta et utatur. — 8) vero fehlt. — 9) abicietur. — 10) liquor ille nec ab hominibus sumatur; das übrige fehlt. — 11) multus. — 12) Pal. lat. 294 fol. 90[r]. — 13) quemlibet liquorem hujusmodi. — 14) cybus aqua benedicta.

15) Nach nocet fährt P. L. 294 fort: (7) Si autem scit peniteat juxta polluto (!) modum. (8) Qui operatur die dominico VII dies peniteat. Qui jejunet die dominico per neglegentiam jejunet per totam ebdomadam sequentem. Si secundo XX dies si postea XL dies peniteat. (9) Qui acciperit sacrifitium post cybum VII dies peniteat. (10) Omne sacrifitium vetustate sordida corruptum igni consturetur. (11) Qui sacrifitium perdit vel ab avibus devoratum est, si causa (sic!) VII ebdomadas jejunet, si negligens III. XLmas. Hierauf folgt im Cod. Palat. lat. 294. De diversa fornicatione vgl. unten pag. 407 NB. 1.

est furtum, vel idolathitis servientem, id est auspiciis et reliqua, deinde adulterium, falsum testimonium, furtum, rapina, ebrietas adsidua, idolatria, molles, sodomita, maledici, perjuri. Ista sunt capitalia crimina, sanctus paulus et agustinus et alii sancti conputaverunt; pro istis fieri oportet elimosinas largas et longitempore jejunium teneatur, id est, ut alii judicant pro capitalibus, id est, adulteriis, homicidiis, perjuriis, fornicariis et similibus laici III annos, clerici V annos, subdiaconi VI annos, diaconi VII annos, presbiteri X annos, episcopi XII annos. Si consuetudine erit episcopi XIIII annos, presbiteri XII annos, diaconi X annos, subdiaconi VIIII annos, clerici VII annos, laici V.

3) Monacus si fornicationem facit cum ancilla dei VII peniteat.

4) Si cum puella III annos.

De parricidiis vel fratricidiis quidam VII, quidam XIIII et VII cum eis.

De cupiditate ceterisque flagitiis 1) Item, cupidus, vel avarus, vel ebriosus vel superbus vel invidiosus, vel rapax, vel iracundia longa, vel maledicus vel his similia, que enumerare longum est III annos peniteat.

2) Item si cleri cum quadrupede fornicaverint II annos, subdiaconus III annos, diaconus quinque presbiter VII, episcopi X annos.

3) Qui cum matre fornicat XV annos peniteat.

4) Si cum filia vel sorore XII annos.

5) Qui cum fratri (!) naturali fornicaverit per commixtionem carnis ab omni carne se abstineat XV annos.

Si clerici venationem exercuerit (!) annum I peniteat, diaconi II, presbiteri III.

6) Si mater cum filio suo parvulo fornicaverit III annos abstineat se a carne et diem I in ebdomada ad vesperam jejunet.

7) Si presbiter vel diaconus vel monacus uxorem duxerit in consciencia populi deponatur.

8) Si adulterium perpetraverint cum ea et in consciencia populi devenit proiciatur extra ecclesiam et inter laicus (!) peniteat quamdiu vivit.

9) Qui dimiserit uxorem suam alteri conjugi VII annos peniteat.

10) Si clerici homicidium fecerint et proximum suum occiderit (!) X annos peniteat. Exul VII annos peniteat, si odii meditatione fuit.

11) Si laicus homicidium fecerit per furorem et meditacionem IIII annos vel V vel VII peniteat.

Si per rixam III annos.

Qui casu occiderit nolens I annum peniteat.

12) Item qui immolant demonibus in magnis, si consuetudo est, X annos peniteant; in minimis I annum.

13) Auguria vel divinationes V annos.

14) Emissores tempestatum VII annos peniteant.

15) Ut penitentia (fol. 66 v) semper isto ordine servata sit ab uno anno et deinceps de qualecumque peccato id est, unaquaque ebdomada III dies sine vino et medone et sine carne et jejunet ad vesperam et manducet de sicco cibo, et III XLmas semper de sicco cibo et jejunet III dies ad nonam et III dies ad vesperam et in diebus dominicis et in natale domini IIII dies, et in epiphaniam et pascha usque in albatum, et ascensa domini et pentecosten et sci. michahel et sca. maria et sci. johannis baptiste et XII apostolorum et sci. martini et illius sancti festivitatem, qui in illa provincia est, in his predictis diebus, faciat caritatem sicut sui compares.

17) Clerici sive laici ebrietatem et ventris distentionem in omnibus caveant, faciant quod apostolus dixit, sive manducatis sive bibitis vel quicquid facitis, omnia ad gloriam dei facite. Tunc ergo digna penitencia, si hoc impletur, vel clericorum paenitencia.

1) Item [1]) in canone apostolorum judicatur [2]), ut episcopus, presbiter [3]), diaconus, qui [4]) fornicatione, aut perjurio, aut furto [5]) captus est, deponatur, non tamen communione privetur, quia non vindicat deus bis in idipsum.

2) Si [6]) quis pontifex fornicationem faciens [7]) naturalem, judicavit [8]), XII annos peniteat; per multas lacrimas et elimo(fol. 67 r)sinas [9]) veniam a domino petat. Post annos III vel IIII levius peniteat.

3) Presbiter [10]) cum puella, non prelato monachi voto, annos III vel IIII et XLmas III, et IIII feria et VI pemper de sicco cibo.

4) Si cum ancilla dei aut [11]) cum masculo plus addetur [12]) id est VII annos, si consuetudo est.

---

1) Siehe oben pag. 405 NB. 11 am Schlusse des ersten Teiles des Poenitentiale. Cod. Pal. lat. 294 fol. 90 r schliesst an das Kapitel, De carne immunda fol. 89 v, 90 r ein neues Kapitel mit der Ueberschrift: De diversa fornicatione, wir geben hier die Varianten zu diesem und den folgenden Kapiteln. — 2) Item im Anfange und judicatur fehlt. — 3) vel presbiter aut diaconus. — 4) in fornicatione. — 5) furtu. — 6) Cod. Palat. lat. 294 fol. 83 r. — 7) fatiens. — 8) sinodus judicavit X annos; judicavit ut. — 9) elemosinas. — 10) Presbiter non prelato monachi voto annos III vel IIII cum puella meretricae et in tribus XLmis II et IIII et VI feria et in sabbato semper de sicco cibo peniteat α). — 11) aut masculo. — 12) addetur jejunium id est . . .

α) Presbiter si cum puella fornicat non prolato monachi voto annos III vel IIII et III XLmas et IIII feria et VI feria semper de sicco cibo. Si cum ancilla dei aut masculo plus addetur jejunium, similiter diaconus, si monachi non sint II annos vel III sic et monachi gradu. Clericus vero sine monacho I annum, si frequenter II annos. Si quis genuerit in suo gradu plus peniteat quam supra diximus. Sanctaemonialis sine gradu (fol. 90 v). I annum vel II peniteat. In gradu autem sicut monachi. Vgl. hiezu unten pag. 409.

5) Similiter diaconi si monachi non sunt, II vel III annos; sic[1]) et monachi sine gradu, si cum puella id est III annos.

6) Si diaconi[2]) monachi sunt V vel VI annos peniteant; (si) monachi[3]) sunt cum gradu VII annos[4]).

7) Si sine voto monachicum puella: clericus sine voto monachi fornicat I annum peniteat; si frequenter II annos.

8) Si cum canonica II annos, frequenter III annos.

9) Si genuerit filium plus peniteat id est IIII vel V annos. Alii dicunt VI, exul fiat.

10) Sic et virgo sanctimonialis[5]) cum laicis sine gradu, sicut clerici, qui canonici sunt[6]), I annum peniteant, frequenter II. In gradu autem sicut monachi, id est III annos.

11) Theodorus dicit: Monacus[7]) faciens fornicationem VII annos peniteat.

12) Si[8]) monacus querens fornicationem et non invenit I annum et dimidium[9]).

13) Item monacus[10]) fornicationem cum puella III annos.

14) Si cum sanctemoniali[11]) VII annos peniteat.

15) Laicus[12]) maculans se cum ancilla dei II annos. Si genuerit ex ea III annos.

16) Si sine[13]) conjugio sunt III XLmas, quidam XV dies judicant id est consuetum[14]).

17) Item sodomite quidam X annos, id est qui sepe fecerit vel[15]) in gradu (fol. 67ᵛ) quidam VII annos, quidam I annum ut[16]) molles, quidam c diebus ut pueri.

18) Viri inter femore[17]) (!) fornicantur I annum, iterantes[18]) II annos peniteant.

19) Si[19]) integra (!) fornicat III annos, si pueri II annos.

20) Qui cum pecode peccaverit vel iumento X annos, quidam VII quidam III, quidam I, quidam c diebus ut pueri. 21) oportebat

---

1) sicut et. — 2) diaconus (!). — 3) monachi cum gradu. — 4) nach annos folgt: Item episcopus, si sine voto monachi cum puella meretricae VIIII vel X annos peniteat. Clericus cum tale puella sine votu monachi fornicaverit I annum peniteat; si frequenter II. Si genuerit ex ea filium plus peniteat id est IIII annos vel V annos alii, dicunt VII et exul fiat. vgl. oben nº 9. — 5) sanctaemonialis. — 6) sunt, id est I, frequenter II annos. Das folgende In gradum autem etc. fehlt. — 7) monachus fornicationem fatiens. — 8) Item si monachus fornicationem querens et non inveniens. — 9) dimidium peniteat. — 10) monachus fornicationem fatiens cum puella meretricae. — 11) sanctamoniali. — 12) Item laicus maculans uxorem proximi sui si cum ancilla . . . — 13) sine autem conjugis . . . — 14) consuetudine erit. — 15) si autem in gradu. — 16) Cod. Palat. lat. 294. fol. 83ᵛ. — 17) inter femora fornicaverint; fornicaverint auf Rasur. — 18) iterans. — 19) Si autem in terga fornicavit III annos c diebus ut pueri. Hieran schliesst sich gleich an (nº 21) Oportet enim discretio esse inter qualitatem peccodum.

discretio esse inter qualitatem peccodum vel hominum sicut supra diximus.

22) Item si episcopus cum quadrupede [1]) fornicatur VII annos; si [2]) consuetudine X; presbiteri [3]) V, diaconi III, clerici II.

De juramento.

1) Qui juramentum fecerit in ecclesia aut in evangelio sive in reliquias [4]) sanctorum VII, alii X annos judicant.

2) Sive [5]) in manu episcopi aut presbiteri aut diaconi seu in cruce consecrata I annum peniteat [6]); alii [7]) III annos vel VII judicant; et in cruce non consecrata I annum vel IIII [8]) menses ut alii.

3) Qui autem seductus ignorans et postea [9]) I annum vel IIII XLmas vel XL dies peniteat.

4) Si quis coactus pro qualibet causa necessitatis [10]) III XLmas, alii III annos, I [11]) ex his in pane et aqua ut alii judicant.

5) Item perjurii III annos peniteant.

6) Qui suspicatur, quod [12]) perjurus in juramento ducitur et tamen juvat per consensum II annos peniteat. Si quis in manu laici juraverit [13]) apud grecos nihil est.

De machina mulierum [14]).

1) Mulier abstineat se a viro [α]) tres [15]) menses, quando concepta est [α]) antequam pareat [16]) (fol. 68r) et post partum XL dies.

2) Qui autem nubserit [17]) his diebus XL dies peniteat [18]) vel XXX vel XX.

3) Qui in matrimonio sunt, abstineant se in tres [19]) XLmas et in dominica nocte et in sabato [20]) et feria IIII et VI, qui legitime sunt, et in tres noctes abstineant se antequam communicent.

4) Qui in [21]) XLma ante pascha cognoscit mulierem suam, no-

1) quadrupedis fornicaverit. — 2) si in consuetudine est ... — 3) presbiter — diaconus, — clericus. — 4) reliquiis sanctorum VII annos, alii XI annos judicaverint. — 5) Si in manu ... — 6) peniteat fehlt. — 7) alii III vel VII; et in cruce ... — 8) VII menses ut alii judicant. — 9) postea cognoscit. — 10) necessitate. — 11) I ex eis. — 12) qui prius injuramentum ducitur et ... — 13) perjuraverit. — 14) In Cod. Palat. lat. 294 nach mulierum aliter α. — 15) III. — 16) α) pariat (ursprünglich periat). — 17) α) nupserit. — 18) jejunet α. — 19) in tribus XLmis. — 20) sabbato et IIII feria et VI feria, quod legitime sunt et III noctes ... — 21) Cod. Palat. lat. 294 fol. 84r).

α) auf fol. 91r kehrt dasselbe Kapitel noch einmal wieder, die Varianten aus demselben sind mit α bezeichnet.

α) viro suo. α) concepta sit. 18α) XL dies vel XXX dies peniteat. Mulieres menstruo tempore non intrent in ecclesia nec communicent, nec sanctae moniales necque laicae; sin autem XXX dies peniteant. Similiter qui intrant in ecclesiam ante mundum sanguinem (fol. 91v) in ecclesiam post partum, id est XL dies. Dann schliesst sich Canon (6) an: Mulier.

luit abstinere annum [1]) peniteat vel suum precium [2]) reddat ad ecclesiam vel pauperibus dividat vel XXVI solidos reddat.

5) Si [3]) per ebriositatem vel aliqua causa acciderit sine consuetudine XL [4]) diebus peniteat.

6) Mulier si divinaciones fecerit [5]) vel incantaciones diabolicas I annum vel III XLmas vel [6]) XL dies [α]) juxta qualitatem culpe [7]).

7) Mulier [α1] si aliquem interimit arte [8]) malefica sua, id est per poculum aut per artem aliquam [9]), VII annos peniteat.

8) Si paupercula IIII annos.

9) Mulier si occidit [10]) filium suum per homicidium X annos peniteat.

10) Si vir cum muliere sua retro nupserit [11]), penitet quomodo cum animalibus, id est si consuetudine non erit VI annos. Si vero in terga nubserit et consuetudo erit VII peniteat.

De auguriis [12]) vel.

1) Auguria vel sortes, que [13]) dicuntur false sanctorum vel divinationibus [14]) observare vel quarumcumque scripturarum inspeccione [15]) futura promittunt vel votum voverit in arbore vel in qualibet re excepto aecclesia [16]), si clerici, laici excommunicentur ab ecclesia vel tres annos clerici peniteant, laici tres [17]) vel I dimidium.

2) Mulier si filium suum [18]) supra tectum ponit vel in fornacem pro [19]) pro sanitate [20]) febris V annos peniteat.

---

1) I annum. — 2) pretium. — 3) Si autem. — 4) XL dies; peniteat fehlt — 5) exercuerit. — 6) vel fehlt und bei α) dies. — 7α) culpae. — 8) ade (sic!) — 9) aliquem. — 10) occiderit. — 11) nupserit prima vicae XL dies, quomodo cum animalibus, id est si in consuetudine erit III annos. Si vero qui in . . . — 12) De auguriis et divinationibus. — 13) sortes, quae. — 14) divinationes. — 15) inspectione. — 16) ecclesiam sive ecclesiarum sive laicos excommunicentur ab ecclesia vel . . . — 17) II. — 18) suum vel filiam. — 19) per. — 20) sanitatem.

α1) (fol. 91v) Mulier si divinationes aliquem interimit, id est per poculum vel per artem aliquam VII annos peniteat vel plus. Vir si cum muliere (retro nubit?) aut (?) peniteat quomodo cum animalibus (Die eingeklammerten Stellen ausradirt). Mulier si partum perdiderit I annum vel III XLmas: Hierauf folgt mit neuer Ueberschrift De bello: Si quis homicidium fecerit per furorem et meditacionem IIII annos aut VII annos. Qui consenserit homicidio et factum erit V annos aut III peniteat; abstineat se ab ecclaesia XL dies. Qui casu nolens occidit hominem reddat impensas in medicos et maculae precium opus ejus, donec sanetur, restituat et II vel III XLmas peniteat. Si quis percusserit alium et ex sanguine ejus effuderit XL dies, si clericus addetur jejunium. Qui occiderit monachum vel clericum in judicio episcopi est, aut arma relinquit et deo serviat vel VII annos peniteat; qui presbiterum vel episcopum, regi dimittendum est. Qui juraverit juramentum in ecclesia aut in evangelio aut in reliquiis sanctorum VII annos peniteat; si vero in manu episcopi vel presbiteri aut diaconi seu in cruce consecrata III annos peniteat vel II. Qui autem seductus ignorans et postea recognovit I annum vel III XLmas. Si quis pro qualibet necessitate aut nesciens juraverit in manu laici apud grecos nihil est. Hierauf folgt neues Kapitel: De Eucharistia vgl. unten S. 413.

3) Nolite exercere quando luna obscuratur, ut clamoribus suis (fol. 68v) ac maleficiis[1]) sacrilego usu se defensare[2]) posse confidunt, 4) caraios, cocriocos et divinos precantatores filacteria etiam diabolica vel herbas vel sucinos suis vel sibi impendere vel V feria in honore Jovis[3]) vel Kal. Janōr.[4]) secundum paganam causam honorare[5]), si clerici V annos, laici III vel V annos peniteant.

De minutis peccatis.

1) De ebrietate vel maledictione vel detractione causa invidie[6]) vel his similibus laici[7]) VII dies vel IIII[8]) peniteant, clerici VII dies vel XIIII, subdiaconus II[9]) vel III ebdomadas, diaconus III vel IIII, presbiter VIIII, episcopus XI ebdomadas.

2) Sacerdos per turpiloquium seu aspectu coinquinatus non tamen voluit fornicari XX dies peniteat, vel quale sit delictum[10]).

3) Presbiter, si osculatus est per desiderium feminam[11]), XX dies peniteat.

4) Si semen funderit[12]), clerici VII dies peniteant, diaconi II ebdomadas, monachi XX dies peniteant. Item presbiter si semen fundit per cogitationem VII dies peniteat.

5) Si tangit manu cum manu III ebdomadas, episcopus IIII ebdomadas, si per cogitationem fundit XX dies peniteat, si monacus VII dies peniteat[13]) si diaconus IV dies, si clericus II[14]) dies, laicus I. Si tangat manu diaconus XXIII[15]) dies, monacus III ebdomadas vel II ebdomadas[16]) clericus VII dies. Aliter. Si clericus manu[17]) cum manu XXX dies vel XX peniteat, quanto magis alii gradus. Qui inpugnatione mentis violenter coinquinatus est, 6) VII dies peniteat vel quo usque cogitatio vincitur[18]).

7) Qui in (fol. 69r) somnis non[19]) volente pollutus sit, surgat cantetque[20]) VII psalmus penitentiales, id est Domine ne in[21]), Beati quorum. Domine ne in furore[22]). Miserere[23]). Domine exaudi[24]) orationem. De profundis. Domine exaudi, vel unusquisque secundum suam virtutem et in mane XXX psalmos cantet.

1) malefitiis. — 2) se defendere confidunt χαραγος et divinos praecantatores phylactaeria etiam diabolica vel caracteres diabolicas vel erbas vel succinum suum . . . . — 3) Cod. Pal. lat. 294 fol. 84v. — 4) Januarii. — 5) honorare, si monacus V annos, clericus IIII annos, laicus III annos peniteat. — 6) invidiae. — 7) laicus. — 8) IIII; clericus. — 9) II ebdomadas, diaconus III ebdomadas, monacus III, presbiter IIII, episcopus V ebdomadas. — 10) delictum sit. — 11) feminam per desiderium et semen fundit XX dies peniteat. — 12) funderit laicus IIII dies, clericus VII dies, diaconus II ebdomadas, monachus similiter. — 13) peniteat fehlt. — 14) III dies, si laicus I diem. — 15) XXIIII. — 16) ebdomadas fehlt. — 17) manum . . . XX quanto magis alii gradus. — 18) vincatur. — 19) somnis voluntate. — 20) cattatque (sic!) VII psalmos penitentialis. — 21) in furore tuo. — 22) furore tuo. — 23) miserere mei deus. — 24) exaudi I.

8) Volens[1]) autem in somnis peccare, sive qui pollutus sit sine voluntate XV psalmos cantet[2]), peccans non pollutus[3]) XXIIII psalmos.

9) Si[4]) in somno peccans sine cogitatione XV[5]) psalmos.

10) Item in somno peccans, si ex cogitatione pollutus XXV psalmos.

11) Si semen fundit in ecclesia per dormitionem[6]) cantat psalterium vel III dies peniteat.

12) Si voluntarie[7]) semen in ecclesia fundit mala cogitatione, si clericus XIIII dies, si diaconus XXV dies[8]), presbiter XL, episcopus XL, monacus XXX. — Item si clericus diligens mente tantum[9]) aliquam feminam VII dies peniteat.

De furtu[10]).

1) Item si aliquis de ministerio ecclesie[11]) vel qualecunque opus quolibet modo fraudaverit vel neglexerit VII annos peniteat.

2) Si laicus[12]) consecrata furaverit III annos[13]) peniteat sine pinguedine et tunc communicet.

3) Item si quis furtum capitale (!) commiserit, id est quadrupedia vel domos effringerit, laici[14]) I annum peniteant et precium[15]) reddant vel II annos peniteant. Si majus aliquid fererit (!) furtum III annos peniteat, vel quamdiu[16]) sacerdos vel episcopus judicavit[17]).

4) Si clerici[18]) talem furtum fecerint[19]) V annos peniteant, vel quod sacerdos vel episcopus judicavit[20]).

Qui sepe furtum fecerit VII annos peniteat vel quod sacerdos judicavit.

De ebriositate[21]).

1) Si quis episcopus vel aliquis ordinatus in consuetudine ebrietatis vicium habuerit[22]) aut (fol. 69v) desinat aut deponatur.

2) Si monacus per ebrietatem vomitum fecerit XXX dies peniteat.

3) Si presbiter vel diaconus per ebrietatem vomitum facit XL dies peniteat.

---

1) Volens in somnis. — 2) Cod. Palat. lat. 294 fol. 85r. — 3) pollutus sit XXIIII psalmos cantet. — 4) n⁰ (10) steht vor n⁰ (9). — 5) XII. — 6) dominationem. — 7) voluntariae semen fundit in ecclesia mala . . . — 8) dies fehlt. — 9) tamen. — 10) In Cod. Palat. lat. 294 fehlt diese Ueberschrift. — 11) ecclesiae. — 12) laici — furaverint. — 13) annos sine pinguetudine et tamen. — 14) si laicus I annum peniteat. — 15) pretium — reddat — peniteat. — 16) quomodo. — 17) judicaverit. — 18) clericus. — 19) fatiat. — 20) judicaverit. — 21) De ebrietate. — 22) vitium habuerit ebrietatis.

4) Si clericus XX dies alii VII [1]) sine pinguetudine [2]), laici III dies sine cervisa [3]) vel vino et a carne, alii XV dies (5) si fidelis laicus sit [4]).

5) Qui per nequitiam [5]) inebriat alterum XL dies peniteat.

6) Si vomitum facit infirmitatis causa, sine culpa [6]) est.

7) Si per ebrietatem vel voracitatem evomerit eucharistiam XL dies peniteat; clericus, monacus vel diaconus LX [7]), presbiter LXX, episcopus XC.

8) Si infirmitatis causa VII dies unusquisque; si non infirmitatis causa [8]) neque in sacrificii die VII diebus, quidam psalterium, quidam bis psalmum (!) [9]).

9) Si [10]) vomitum sacrificii die in ignem projecit vel in flumen c psalmos cantet; si canes comedunt talem vomitum c diebus, si scit, si non [11]) XL.

10) Qui vero inebriantur contra preceptum domini, si votum sanctitatis habent, hoc est, ebriositas, quando statum mentis mutat [12]) et lingua balbuzat [13]) et oculi turbentur et vertigo erit et ventris distencio [14]) ac dolor sequitur, si clericus VII dies, monacus [15]) XIIII diaconus III ebdomadas, presbiter IIII, episcopus V [16]) peniteat. Laici III dies sine vino et carne.

De eucharistia [α]).

1) Si quis eucharistiam neglegentiae causa perdiderit unum [17]) annum, vel III XLmas seu XL diebus peniteat.

2) Si sacrificium [18]) in terra ceciderit causa negligentie [19]) L psalmos cantet.

3) Qui neglexerit sacrificium [20]), ut vermes in eo sint, aut colorem non (fol. 70r) habet saporemque XX vel XXX vel XL dies peniteat et in igne accendatur, cinis ejus sub altare abscondatur. Si usque ad terram ceciderit I diem peniteat.

4) Si istilla super altare ceciderit III dies peniteat.

Si [21]) mus comederit causa incurie XXX vel XL.

5) Qui in ecclesia modicam partem perdiderit et non invenit XX dies [22]) peniteat vel unoquoque die psalmos LXX cantet.

---

1) VII dies. — 2) pinguedine. — 3) cervisa, vino et carne. — 4) si fideles laici sunt; dieses gehört offenbar noch zu dieser Sentenz und nicht zur folgenden. — 5) Cod. Palat. lat. 294 fol. 85v. — 6) culpa auf Rasur. — 7) XL dies peniteat. — 8) causa sacrifitii die VII dies peniteat. — 9) psalterium. — 10) Si vero sacrifitii die in ignem projecit et in flumen — 11) non scit XL dies. — 12) mutant. — 13) balbutiat. — 14) distentio et dolor. . . — 15) monachus XIIII dies. — 16) V ebdomadas, laicus. — 17) I annum. — 18) sacrifitium. — 19) neglegentiae. — 20) sacrifitium. — 21) fehlt ganz. — 22) diebus; das folgende fehlt.

α) Dieses Kapitel findet sich noch einmal im Cod. Pal. lat. 294 fol. 91v

6) Qui autem in plebe suum crisma [1]) perdiderit et non invenit XL dies [2]) peniteat vel III XLmas peniteat [3]).

7) Qui perfunderit [4]) calicem in fine solempnitatis [5]) XXX dies peniteat.

De diversis causis [α]).

1) Qui creaturam perdiderit hoc est thus [6]), turabulas, tabulas aut scedulam sive sal benedictum, panem novum consecratum vel aliquid huic simile VII dies peniteat.

2) Qui morticinum comedit XL dies peniteat inscius, sin autem [7]) c diebus.

3) Qui fraudem comedit et scit et est inops [8]) vel ebitis VII dies peniteat; sin autem [9]) et infirmi, si sciunt, XL dies peniteant [10]); qui sepe faciunt [11]) III XLmas vel annus (!) [12]).

---

92 r. Die Varianten sind folgende. (1) nach perdiderit: III XLmas vel dies XL. (2) Nach neglegentiae: VII psalmos cantet. (3) habet et saporemque XL dies vel XXX psalmos cantet. Si per ebrietatem aut voracitatem evomet eucharistiam XL dies peniteat. Si infirmitatis causa VII dies peniteat, quidam XXX psalmos, quidam I superpositionem. Si vero sacrifitii die in ignem proje(cit) vel in flumen c psalmos cantet, si canes comedunt talem vomitum c dies peniteat si cit (!); sin autem XL dies peniteat. Si mus comedit talem vomitum causa iniuriositatis XL vel XXX dies peniteat. Qui in Ecclesia modicam partem perdiderit et non invenit XX vel XL vel III XLmas peniteat. Qui perfundit sollemnitatis calicaem (!) XXX dies peniteat. Hierauf folgt das Kapitel De diversis causis.

1) chrismal. — 2) Cod. Palat. lat. fol. 86 r. — 3) fehlt. — 4) perfundit. — 5) sollemnitatis XX dies peniteat. — 6) thus, tabulas . . . — 7) sin autem scit c dies peniteat. — 8) inobs vel ebes. — 9) sani autem. — 10) fehlt. — 11) fatiunt. — 12) annum.

α) fol. 92 r, 92 v (1) elementa perdiderit, hoc est tabulas aut scedulam sive . . . . vel aliquit huic . . . . (3) sani autem et firmi si sciunt XL dies, qui sepe faciunt III XLmas vel I annum. Qui comedit scabiem corporalem aut vermiculos, qui peducule dicuntur vel urinam bibit sive stercora comedit, si infantes sunt aut pueri vapulentur, si in virili aetate annum vel III XLmas et utrique cum inpositione manu episcopi sanentur. Qui comedit intinctum a familiari bestia id est Katde et scit c psalmos cantet, si vero L. (5) α Qui dederit . . . mortua invenitur (fol. 92 v) si secularis VII dies, si in cenobiis ccc psalmos cantet . . . .

(6) α . . . . comedit . . . . sciens autem VII dies. Si quis autem furtum capitalium comiserit, id est quadripudium vel domum fringerit, si laici sint I annum peniteant et pretium reddant vel II annos peniteant. Si majus aliquit fecerit III annos, quomodo sacerdos judicaverit. Si clerici talem furtum fecerint V annos, vel quomodo episcopus judicaverit. Si servum aut quemcumque hominem in captivitatem duxerit vel miserit III annos peniteat. Hierauf folgt De precio anni et diei. *Schmitz* II, 698 cap. XLIII und dann aus II, 699 cap. XLV. von Qui conversus fuerit — in secula seculorum, Amen. Hierauf die Ammonicio Bede presbiteri: Si quis voluerit divine amore ammonitur cum lacrimis confiteri peccata sua et emendare hujusmodi potest. Quicunque vult VII annorum jejunia in unius anni spacio redimere, debet tricenis vitibus simul III dies jejunare cum psalmodiis atque orationibus. CXX psalteria absolvunt XII mensium jejunia pro I diem L psalmi etc. Am Schlusse ist noch im Kapitel angefügt: De sanguineis. Si quis fornicatus fuerit cum duabus sororibus vel cum noverca sua . . . expl: Post anni circulum intret in ecclesiam ita tamen ut non se misceat ceteris, sed seorsum post ostium ecclesiae stet ibique dominum orat. Explicit.

4) Qui comedit et[1]) bibit intinctum a familiari bestia[2]) id est cani[3]) vel catto et scit c psalmos cantet vel II dies jejunet[4]); si nescit L psalmos cantet[5]) vel I diem[6]).

5) Si quis dederit alicui liquorem, in quo mus vel mustela mortua inveniuntur[7]), si saeculares[8]) VII dies peniteant, in cenobiis[9]) ccc psalmos cantet; qui postea noverit, quod talem potum biberit CL psalmos cantet.

6) Si quis semicoctum comederit (fol. 70[v]) inscius III dies vel psalterium cantet; sciens autem VII dies peniteat.

7) Pro modico furto XX dies peniteat in XX annorum.

8) Puer decem[10]) annorum aliquid furtum[11]) faciens VII dies peniteat.

9) Si quis tinxerit manum alico[12]) (!) cibo liquido et non idoneo[13]) manu c palmatas[14]) emendetur.

10) Si in farina aut in aliquid cibo sicco aut in pulte[15]) aut in lacte coagulato mus vel mustela mortua inveniuntur[16]), quod in circuitu ejus[17]) tantum proicetur foris, quod relicum[18]) est manducetur.

11) Item[19]) qui autem in penitenciale[20]), quod scriptum est implere[21]) potest[22]), bonum est; qui autem non potest, consilium donamus per misericordiam Domini. Inprimitus pro uno die in pane et aqua L[23]) psalmos genuflectando, aut sine flexu LXX[24]) infra ecclesiam vel in uno loco per ordinem psallat, et pro uno die valent[25]) cc genuflexu vel unus denarius; pro uno dies (!) valet et tres elimosinas tribus valent pauperibus. Quidam dicunt L percussiones vel psalterium[26]) pro die valent, id est in hieme, in autumno et inverno c percussiones vel psalterium[27]), in estate CL psalmi vel percussiones. Item in uno mense, qui in aqua et pane penitere debet psalmos mille, cc genu flexu[28]), vel si non flexo mille DCLXXX[29]), et postea omnes dies reficiat ad sextam, nisi IIII et VI feria jejunet ad nonam a carne et vino abstineat se, alium cibum postquam psallit[30]), sumat.

---

1) vel. — 2) bestiae. — 3) cane vel catta. — 4) peniteat. — 5) fehlt. — 6) diem peniteat. — 7) inveniatur. — 8) secularis — peniteat. — 9) caenobiis. — 10) X. — 11) furti fatiens. — 12) aliquo cybo. — 13) idonea manu. — 14) palmatis. — 15) pulto. — 16) invenitur. — 17) ejus est tamen proitietur foras. — 18) reliquum. — 19) als Ueberschrift: Qui non potest implere — 20) poenitentiale. — 21) Cod. Palat. lat. 294. fol. 86[v]. — 22) poterit. — 23) quinquagies genuflectendo. — 24) LXX psalmos infra ecclesia (!) in uno . . . . — 25) valet, et III elemosinas tribus pauperibus valent prodie. Quidam autem dicunt . . . — 26) L psalmos. — 27) C psalmos vel c percussiones. Item pro uno mense, qui . . . — 28) flexu. — 29) mille DC LXXX psalmos. — 30) psallat sumat. Pro uno anno in pane et aqua donet elemosinam XXVI solidos et unaquaque ebdomada I diem jejunet ad nonam et alium ad vesperam et III XLmas de natale domini usque in epiphania et illos predictos



In secundo anno remissio peccatorum erit de natali domini usque ad epiphaniam et illos predictos dies, qui supra scribuntur, qui in penitentia non occupantur.

Item, qui non potest sic agere penitentiam (fol. 71 r) sicut superius [1]) diximus in I annum eroget in elimosinam solidos XXVI et in unaquaque ebdomada I diem jejunet ad nonam et alium ad vesperam et III XLmas. In secundo anno XX solidos. Pro III [2]) anno XVIIII, id sunt LXIIII solidos.

Potentes homines pro culpis criminalibus faciant, ut Zacheus ait, Domine omnium dimidium bonorum meorum do pauperibus et si aliquando [3]) injuste abstuli in quadruplum reddam, et de mancipiis dimittas [4]) liberos et captivos redimat [5]), et a quo die desinit peccare, non desinat communicare. Sicut apostolus dicit [6]), qui per corpus peccat, per corpus emendat, hoc est jejuniis, vigiliis et orationibus [7]) ad dominum. Qui conversus fuerit et omne malum fecit in effundendo sanguine [8]), in furtu (!) in fornicatione, in mendacio [9]) et juramento et omnibus malis et postea servire vult domino usque in finem III vel II annos peniteat vel quomodo sacerdos judicaverit. Ipse tamen cogitet de medicamento animarum quomodo suam et aliorum animas salvare valeat in erudiendo, in docendo sanum sermonem, quia qui bene ministrat, bonum gradum sibi adquirit apud eum, qui est semper super omnia Deus benedictus in secula seculorum. Amen.

Edidit sanctus Bonifacius Archiepiscopus (fol. 71 v)

Quomodo possum [10]) penitentiam [11]) VII annos in I anno peniteri [12]). Triduana [13]) pro XXX dies et noctes, cantacio psalmorum, CXX psalteria pro XII mensis [14]), pro uno die [15]) L psalmos et V Pater noster; Unum psalterium pro III diebus et XV Pater noster. Item pro uno die IIII vicibus [16]) Beati immaculati et VII Miserere mei deus et V Pater noster, et LXX prosternens se in terra cum [17]) Pater noster dicat in jeccione [18]), sic pro diebus unum. Si vult minus psallere et [19]) non vult patire prosternat se frequenter in oratorium [20]) C et dicat, Miserere mei deus et Dimitte delicta mea, faciet hoc pro

---

dies, qui scribuntur supra in poenitentia non conputantur. Dann fährt Cod. Palat. lat. 294 gleich fort: Item qui non potest sic agere poenitentiam . . .

1) supra diximus pro uno anno eroget in elemosinam XXVI. In secundo anno XX solidos. — 2) tercio anno X et VIII solidos id sunt solidi LXIIII. — 3) aliquit. — 4) dimittat. — 5) Cod. Palat. lat. 294 fol. 87 r. — 6) dixit. — 7) orationibus. — 8) sanguinem. — 9) mendatio. — 10) fehlt. — 11) poenitentiam. — 12) penitere. — 13) triduanum per. — 14) menses. — 15) diem (!). — 16) quatuor vitibus. — 17) cum fehlt. — 18) jectione, sic faciet pro uno die. — 19) tamen vult petere prosternat . . . — 20) oratorio.

uno die. Qui vult confiteri peccata sua cum lacrimis quia lacrimas [1]) veniam non postulant, sed merentur roget [2]) presbiterum, ut missa cantet pro eo, nisi sint crimina [3]) capitalia [4]) quas debet ante lavare cum lacrimis. Cantacio [5]) unius misse [6]) potest XII dies redere [7]) (!) X missas [8]) IIII menses, XX missas VIII menses XXX missas XII menses possunt redemere [9]) (!) si volunt confessores cum lacrimis. Deo gratias. Amen [10]).

Pro ebdomada CCC psalmos flectendo genua in ecclesia aut in uno loco per ordinem. Qui [11] unum psalmum non novit et jejunare non potest hic [12]) quantum sumit, pensat [13]) et tribuat (fol. 72 r) medietate [14]) in elemosinis.

Dicta isidori. Beatus isidorus de consanguinitate sic loquitur, cujus series VII gradibus dirimetur hoc modo: Prima filius et filia. II. nepos et neptis. III. pronepos et proneptis. IIII. abnepos et abneptis. V. adnepos et ab(!)neptis. VI. trinepos et trineptis. VII. trinepotis filius et trinepotis filia. Haec consanguinitas dum se paulatim propaginem ordinibus dirimens usque ad ultimum gradum sese subtraxerit et propinquitas esse desierit, eam rursus lex matrimonii vinculo repetit et quodamodo revocat fugientem. Ideo autem usque ad sextum generis gradum consanguinitas constituta est, ut sicut sex etatibus mundi generacio et hominis status finitur ita propinquitas generis tot gradibus terminaretur. Hucusque isidori procedit sentencia. Item ex decreto pape gregorii junioris, qui *nunc* romanam catholicam regit matrem ecclesiam, quid de hac causa, quam inquiris sanxerit. Sancta et vera auctoritas intimamus:

I. Si quis presbiteram duxit uxorem anathema sit.

II. Si quis monacus vel domino sacratam, quam dei ancillam appellamus, duxerit in coniugium anathema sit.

III. Si quis commatrem spiritalem duxerit in conjugium anathema sit.

IIII. Si quis fratris uxorem duxerit in conjugium anathema sit.

V. (fol. 72 v) Si quis neptam in conjugium sociaverit anathema sit.

VI. Si quis novercam vel nurum duxerit in conjugium anathema sit.

---

1) lacrimae. — 2) rogat ille presbiterum missam cantare. — 3) Palat. lat. 294. fol. 87 v. — 4) capitalia fehlt. — 5) Cantatio. — 6) missae. — 7) redimere. — 8) missae. — 9) redimere. — 10) Deo gratias! Amen fehlt. — 11) Qui vero psalmos. — 12) hic fehlt. — 13) penset. — 14) medietatem in elemosinis Explicit. Hierauf beginnt das Poenitentiale des Beda mit den Worten: In nomine triplo symplo.



VII. Si quis consobrinam similiter in conjugium duxerit anathema sit.

VIII. Si quis de propria cognacioni vel quam cognatus habuit duxerit in conjugium anathema sit. Hunc usque ex decreto predicti pape.

Invenimus etiam in aliorum decretis, quod sine scienter sicut adsolet ecclesiasticam constitucionem per neglegenciam nostri temporis sacerdotum in quartu (!) vel in quinto vel in sexto gradu cognationis id est consanguinitas (!) in conjugio copulati fuerint non separentur. Sed tamen istud non legitime, sed veniabiliter cumcessum (!) esse noscatis. Idcirco prius cavendum est, ne hoc omnino preveniat. In tercio vero vel secundo, quod absit gradu, si contingerit talis copula separari oportet.

Nachtrag.

Aus Cod. Palat. lat. 485 hat Dr. Schmitz das Poenitentiale Egberti herausgegeben. Dasselbe geht von fol. 73ʳ—fol. 80ᵛ. Eine Collation des Textes bei Schmitz mit der Handschrift gab mir die vollständige Unzulänglichkeit der Textausgabe zu erkennen. Einige wenige Belege mögen genügen. Dieselben bewahrheiten das, was Ehrhard (Allgem. Litteraturblatt XV. Jahrgg. Nr, 6 Spalte 163) gelegentlich einer Besprechung der Schmitz'schen Ausgabe der Bussbücher sagt. »Bei dem Verfahren des Autors ist keine genügende Sicherheit vorhanden, dass die von ihm hergestellten Texte absolut zuverlässig sind.« Schon der Titel ist unrichtig wiedergegeben. Derselbe lautet: Incipiunt capitula de canonibus patrum. Dann folgt die Kapitelangabe, und hierauf: Incipit liber penitentialis sumptus de canonibus patrum catholicorum, *ad remedium animarum domni Egberti Archiepiscopi.* Die letzten Worte ad remedium-archiepiscopi fehlen bei Schmitz. Der Codex Palat. 485 schreibt ferner gewöhnlich ae, also paenitentibus, caeci, aeterni und nicht wie Schmitz penitentibus, ceci, eterne; schlimmer ist jedoch, wenn Schmitz schreibt: quia diversitas culparum diversitatem facit penitentibus medicamentorum, die Handschrift liest jedoch: quia diversitas culparum diver*sum* (die Silbe sum auf Rasur und dann noch ein rasierter Raum von 1 cm.) facit penitentibus medicamentum, weiter hat Schmitz diversa medicamenta, die Handschrift medicamina. Schmitz (S 662 1. Z. v. o.) pensent atque tractent, der Codex pensant atque tractant; ibid. Z. 3 v. o. gibt Schmitz anima-

rum visibilibus und als Variante aus β invisibilium, diese Variante steht auch in dem von Schmitz zur Grundlage seiner Textausgabe genommenen Handschrift unseres Palatinus. Zeile 4 v. o. hat Schmitz tractare oportet, die Hdschrft. oporteat. Abgesehen davon, dass Zeile 10 v. o. Schmitz vidit und reddet gibt, der Codex Palat. aber videt und reddit liest, ist auch das Citat aus Gregor. Nazianzenus durch das adsectantur ein anderes geworden, der Codex liest sectantur. Zeile 4 v. u. schreibt Schmitz ebitis und als Variante aus β hebes; Cod. Palat. 485 hat, allerdings auf Rasur, ebes! und in der letzten Zeile steht thatsächlich wieder die aus δ und ε zitierte Variante pecorum und nicht peccatorum. Auf S. 663 (Z. 1 v. o.) schreibt Schmitz quale compugnatione und als Variante aus β compunctione, Cod. Pal. 485 hat ebenfalls diese Variante, nämlich quali compunctione. Wird dann weiter einmal ac statt et gelesen (loca ac tempora) Penuvius mit v statt mit f, Hyeronimus statt Hieronymus geschrieben, so ist dies von weniger Belang; mehr Interesse dürfte es jedoch erregen, dass die Stelle ut salvi sint homines et non pusillanimes (S. 663 Z. 7 v. o.) im Cod. Pal. lautet: u. s. s. h. *ut n*on pusillanimes und weiter die Stelle et si faciunt et non perseverant (ibid. Z. 14 v. o.) thatsächlich im Cod. Pal. et si faciunt, *tam*en non perseverant lautet, wodurch der Sinn ein ganz anderer wird. Die Ueberschrift zu Cap. I lautet dann nicht: Nunc de capitalibus criminibus, sondern einfach »De capitalibus culpis. Für den weiteren Text sind nur einige Stichproben gemacht worden, dieselben dürften die Unzuverlässigkeit des Textes darthun. Schmitz gibt (S. 666) n⁰ 16 als Text: Sin autem conjugio sunt und als Variante aus γ Si sine conjugio sint, ist schon diese Variante falsch, denn γ liest »Si sine autem conjugio sint«, so hat auch Cod. Palat. 485 fol. 76 r Si sine autem conjugio sunt. Im Cap. de eucharistia (S. 670) gibt Schmitz n⁰ 1. Si quis Eucharistiam negligentiae (γ hat neglegentiae) causa perdiderit, Cod. Palat. 485 fol. 78 r dagegen S. q. e. neglentiae causa. Auf S. 671 schliesst Schmitz unter n⁰ 11 an. Item qui non potest sic agere poenitentiam. Cod. Palat. 485 hat hier zunächst (fol. 79 r) in rubro die Ueberschrift Qui non potest implere und fährt dann fort: Item, qui autem in paenitentiale quod scriptum est implere poterit bonum est, qui autem non potest consilium donamus per misericordiam dei. Inprimis pro uno die in pane et aqua L psalmos genuflectando, aut sine flexu LXX psalmos infra ecclesiam vel in uno loco per ordinem psallat; et pro uno die valent cc genuflexu vel unus denarius pro die valet et III elymosinas tribus pauperibus valent pro die . . . . . Woher mag der Text bei

Schmitz stammen? Er kann unmöglich dem Cod. Pal. 485 entnommen sein, da er in demselben nicht vorkommt.

In demselben Cod. Pal. 485 stehen auch noch einige andere Poenitentialbücher[1]) fol. 101r—107v. Ist der Cummeansche Excarpsus (vgl. Max. Bibl. PP. XII, 41—45), da es am Schlusse heisst finitus est hic liber scriptus a Cominiano. Diesem schliesst sich mit den Worten: »Incipit praefatio libelli, quae pater Theodorus diversis interrogantibus ad remedium temperavit poenitentiae«, das Werk des discipulus Umbrensis (Schmitz II, 545 ss.) an. Dasselbe hat Schmitz nicht benutzt zu seiner Ausgabe, und doch bietet die Handschrift starke Varianten, so z. B. im Kapitel de diverso lapsu servorum dei. Das letzte Kapitel »De ecclesiae ministerio vel re aedificatione ejus, fehlt in der Handschrift. Mit fol. 113r schliesst das Bussbuch und der Codex. Zum Schlusse sei noch bemerkt, dass fol. 96r—101r auch das Poenitentiale des Beda, mit der Admonitiae Bedae steht. Von Cap. I, n⁰ 8 geben wir einige Varianten.

Schmitz II, 655.	Cod. Pal. lat. 485.
n⁰ 8. Si usque ad generationem	Si usque ad generatum filium annos III et si occiderit VII annos paeniteat
n⁰ 11. Similiter si uxoratus virginem, ita ut . . . vgl. n⁰ 12 und 13.	Similiter uxoratus virginem. — Si quis vacans uxorem alterius polluit II annos, ita ut primo horum . . .
n⁰ 17. . . annos IV.	. . . annis IV.
n⁰ 20. . . parvulus oppressus	. . . parvulus obpressus
n⁰ 23. Qui cum pecude	Qui autem cum pecode
n⁰ 24 . . . et negligentius	. . ac neglegentius
n⁰ 25. Qui diutius fornicationi . . . . flagitiis servivit . . . . peniteat.	Qui diutius fornicatio (!) . . . . flagitiis serviunt . . . . peniteant.
n⁰ 30. Qui . . . . feminam illecebrose pollutus est.	Qui . . feminam inlecebro se pollutus est dies XX
n⁰ 31. Qui se pollutus . . .	Quia se pollutus . . . .
n⁰ 34. Uxoratus . . . . natalem sobolem . . . . sanguinis, nam qui . . . peniteat primo	Uxoratus . . . . . natam sobolem . . . sanguinis. Namque qui . . . . primo peniteat.
n⁰ 35. Si quis uxoratus eum.	Si quis cum uxore sua . . .
n⁰ 38. Si sacerdos . . . neglexerit venire	Si sacerdos . . . . venire neglexit.
n⁰ 39. Sed et omnibus . . . . . monachos maxime et . .	Sed et omnibus . . . . . . monachos maximo et . . . .

1) *Schmitz* (Bussbücher II, 9) zählt die Handschriften auf, welche er durchgearbeitet; folgende Ungenauigkeiten sind mir aufgefallen. Cod. Pal. lat. 485 hat überhaupt keine 660 Seiten. Cod. Barb. XIV, 4 und XIV. 54 beginnen die Reconciliatio mit fol. 74 resp. 45 und sind aus späteren Jahrhunderten.

2. Die reservatio in petto bei der Cardinalscreation.

Von *P. A. Kirsch.*

Bei Cardinalsernennungen behält der Papst manchmal einen Cardinal in petto, d. h. er teilt seine Ernennung mit, ohne jedoch vorläufig seinen Namen kund zu thun. Dies hat zur Folge, dass, wenn später der Cardinal auch namentlich proclamiert wird, die Anciennität des Ernannten von dem Consistorium an datiert, in welchem der Cardinal in petto behalten wurde. Stirbt dagegen der Papst, ohne den Namen des in petto Behaltenen zu nennen, so bleibt die Ernennung wirkungslos.

Es erhebt sich die Frage: Von welcher Zeit an datiert dieser Modus der Cardinalsernennungen? Im Wesen lässt sich der Ursprung dieser Institution bis auf das Pontificat Martin's V. (1417—1431) zurückführen; denn dieser Papst erwählte zwei Cardinäle am 23. Juli 1423, aber die Namen der beiden Erwählten, Domingo Ram und Domenico Capranica, wurden nur in einem geheimen Consistorium den Cardinälen mitgeteilt; die Publication wurde einer späteren Zeit vorbehaten, und demgemäss geschah in dem öffentlichen Consistorium keine Erwähnung dieser Wahl [1]). Pastor meint hierzu: »Diese beiden Cardinäle waren creati, sed non publicati. Diese Ernennungsart darf nicht, wie dies Phillips (VI, 273) und Hinschius (I, 341) thun, mit der Reservation in petto identificirt werden; denn in letzterem Falle blieben die Namen der Erwählten absolut geheim.« [2])

Drei Jahre später, am 24. Mai 1426, nahm Martin V. eine zweite Cardinalscreation vor, und fügte den beiden Vorerwähnten noch Prospero Colonna und Giuliano Cesarini hinzu. In dem noch vorhandenen, von allen Cardinälen unterschriebenen Consistorialdekret der geheimen Ernennung findet sich die ausdrückliche Bestimmung, dass, falls der Papst vor der Publication der 4 Cardinäle sterbe, sie als publiciert anzusehen und zur Teilnahme an der Papstwahl zuzulassen seien. Dem Capranica wurde die Mitteilung über seine Er-

1) S. *Pastor:* Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance. I. Bd. p. 215 ff.

2) Vgl. *Moroni:* Dizionario di erudizione storico ecclesiastica etc. 109 vol. s. vol. 9, 303 f.; *Catalanus Mich.:* De vita et scriptis Dominicae Capranicae etc. Accedit Appendix monumentorum et Corollarium de Cardinalibus creatis nec promulgatis. Fermo 1793. p. 265 f.

nennung persönlich durch den Papst gemacht unter dem strengen Befehl, auf keine Weise diese Rangerhöhung bekannt zu machen.

Erst bei der dritten und letzten Cardinalscreation Martin's V. i. Nov. 1430 wurde Ram, Prospero Colonna, Cesarini und Capranica publiciert, und erhielten als Titelkirchen S. Giovanni e Paulo, S. Giorgio in Velabro, S. Angelo in Prescaria et S. Maria in Via Lata. Domenico Capranica, ein Römer, war zu dieser Zeit Legat in Perugia, und da es Sitte war, den roten Hut nur an mit einer grossen Legation betraute Cardinäle zu senden, so schickte man ihn an Capranica nicht.

Am 20. Febr. 1431 machte ein Schlagfluss dem Leben des Papstes ein Ende, und sein Nachfolger Eugen IV. sprach dem Cardinale Capranica seine Würde ab, was diesem Veranlassung zur Reise nach Basel gab, um dort beim Concil sein Recht zu suchen. Im Verlaufe dieses Streites erliess Eugen IV. die Constitution: »In eminenti«, wonach erst mit der Verleihung der Insignien Name und Recht eines Cardinals erworben würde, und zur Teilnahme an der Papstwahl nur derjenige ernannte Cardinal berechtigt sei, an welchem der Papst die Ceremonie der Mundöffnung vorgenommen habe. Diese Bestimmung wurde durch Pius V. im Jahre 1571 wieder aufgehoben.[1])

Was war bestimmend für Martin V. bei der Einführung dieser Neuerung?

Zur Zeit des abendländischen Schismas hatten Päpste wie Gegenpäpste zur Behauptung ihrer Stellung die Cardinäle sehr vermehrt, und jeder Papst hatte sich ein eigenes Collegium mit einer möglichst grossen Anzahl von Cardinälen seiner Obedienz zu bilden versucht. Freilich waren von den ungefähr 194 seit Urban VI. ernannten Cardinälen zur Zeit der Wahl Martin's V. nur noch 28 am Leben. Den in Konstanz Versammelten war diese Zahl noch zu hoch und als Norm wurde die Zahl 24 durch die Synode festgesetzt. Während die päpstliche Tiara im Verlaufe der bewegten Zeit des Schismas ihren Träger wiederholt gewechselt hatte, hatten eine Anzahl Cardinäle die sturmvolle Zeit überdauert, und selbstverständlich behaupteten diese dem Papste gegenüber eine machtvollere Stellung, als es in der Vergangenheit der Fall gewesen.

Martin V., der auch fünf ehemalige Anhänger des Petrus de Luna (Benedict XIII.) in das hl. Collegium aufnahm, musste sich bemühen, den Cardinälen der beiden Obedienzen (Johann XXIII. und Gregor. XII.) gerecht zu werden, und ging darum, wie in anderen

---

1) S. auch *Phillips* K.-R. VI, 272 f.

Angelegenheiten, so auch bei den Cardinalsernennungen mit grosser Vorsicht und Mässigung zu Werke. Deswegen nahm er auch erst ungefähr 6 Jahre nach seiner Besteigung des päpstlichen Stuhles die erste Cardinalscreation vor (23. Juli 1423), aber zudem wurde die Publication einer späteren Zeit vorbehalten.

Wie wir also sehen, waren es *Opportunitätsrücksichten*, die für Martin bei Einführung dieses Modus massgebend waren.

Nach der Wahl Pius II. am 19. August 1458 bestand das Cardinalscolleg aus 23 Mitgliedern, von denen jedoch nur 17 am Sitze der Kirchenregierung anwesend waren. Da im Spätsommer 1459 noch zwei durch den Tod abberufen wurden, waren nur noch 15 bei Pius II. anwesend. Dieser und verschiedene andere Umstände mussten den Papst an eine neue Cardinalscreation denken lassen, und nach mannigfachen Schwierigkeiten konnte dieselbe am 5. März 1460 in Siena vorgenommen werden. Fünf Italiener wurden als Cardinäle publiciert; die Publication des sechsten Cardinals, des Erzbischofs von Salzburg, Burkard von Weissbriach, wurde verschoben; sie fand erst am 31. Mai 1462 in Viterbo statt.[1])

Was war die Ursache dieser Nichtpublikation? Pius II. wollte die übrigen ultramontanen Fürsten nicht beleidigen, und obwohl er von der Notwendigkeit der Berücksichtigung dieser Mächte überzeugt war, konnte er erst nach Ueberwindung eines heftigen Widerstandes seitens der Italiener nach Jahresfrist seine Absicht verwirklichen.

Also wiederum *Opportunitätsrücksichten*, welche eine Publication nicht ratsam erscheinen liessen. Paul II. creiert gegen Ende seines Pontificates im Jahre 1471 in einem geheimen Consistorium vier neue Cardinäle mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass dieselben, im Falle er vor der Publication sterbe, als publiciert anzusehen

1) S. *Pastor* l. c. Bd. II, 204 ff. *Pastor* schreibt p. 206: »Den salzburger Erzbischof Burchard von Weissbriach behielt der Papst in petto.« Dieser Ausdruck wäre nach seiner oben erwähnten Correktur von *Phillips* und *Hinschius* unstatthaft. Denn der Papst hat diese Ernennung nicht »absolut geheim« gehalten, wie aus dem Breve an H. Senftleben, dat. Rom 6. März 1461 hervorgeht (Lib. brev. 9 f. 126[b]—127). Ebenso schreibt *Pastor* l. c. Bd. III, 256 von Innocenz VIII: In petto behalten wurden drei andere (Cardinäle): Maffeo Gherardo von Venedig, Federigo Sauseverino uud Giovanni de' Medici,« obwohl von »absoluter Geheimhaltung« auch hier nicht die Rede sein kann. Denn einer der Publicierten Ardicino della Porta schreibt am 9. März 1489 an Lorenzo dei Medici, Vater des Giovanni: Nuntiamus eidem nos ambos (Ardicino et Giovanni) hodie ad cardinalatus dignitatem, assumptos fuisse. Siehe auch die Bemühungen Lorenzos und seines Gesandten, um die Publication vor der festgesetzten 3jährigen Frist zu erwirken p. 257; cf. auch p. 354.



seien. Es waren dies der Erzbischof von Gran, Johann Vitez, Pietro Foscari, Giovan Battista Savelli und Francesco Ferrici [1]).

Die Publication wurde verschoben aus Rücksicht für den französischen König Ludwig XI.

Der um das habsburgische Haus hochverdiente Georg Hesler hatte, nachdem der Kaiser Friedrich III. seit mehreren Jahren für seine Erhebung zum Cardinalat thätig gewesen, im Februar 1477 die Zusicherung desselben erhalten; und der Papst Sixtus IV. erliess die Bestimmung, dass Hesler unter die Cardinäle zu rechnen sei, falls der Papst vor seiner Publication sterbe. Dieselbe geschah erst im Dezember genannten Jahres.[2])

Im Widerspruche mit dem ausdrücklichen Verbote Innocenz VI. hatten die Cardinale in dem Conclave vom Jahre 1484 eine Wahlcapitulation festgesetzt, worin auch zur Erhaltung und Vergrösserung der Macht der verweltlichten Cardinäle die Bestimmung Aufnahme gefunden hatte, der Papst dürfe die Zahl der Cardinäle nicht über 24 erhöhen. Zwar hielt sich Innocenz VIII. nicht an diese Bestimmung und wollte bereits anfangs 1485 zur Cardinalscreation schreiten, aber infolge des heftigen und andauernden Widerstandes seitens des Cardinalscollegs mussten noch Jahre verstreichen, ehe er seine Absicht verwirklichen konnte.

Die Sache wurde auch erschwert durch die ungemein zahlreichen dringenden Gesuche angesehener Fürstlichkeiten um Berücksichtigung ihrer Candidaten. Erst am 9. März 1489 wurden 5 Cardinäle publiciert, die Publication von drei weiteren Ernannten: Maffeo Gherardo von Venedig, Federigo Sanseverino (Sohn des Grafen Robert von Sanseverino) und Giovanni de' Medici wurde verschoben. Bei letzterem, der damals erst im 14. Jahre stand, wurde jedoch ausdrücklich bestimmt, dass er während der nächsten drei Jahre weder die äusseren Zeichen dieser Würde sich zueignen noch im hl. Collegium Sitz und Stimme haben sollte. Am 22. März 1492 betrat Giovanni de' Medici als Cardinaldiakon vom Titel Santa Maria in Dominica die ewige Stadt und am folgenden Tag empfing ihn der Papst unter den herkömmlichen Ceremonien im Consistorium.[3]) Allein der Camaldulensergeneral Maffeo Gherardo, späterer Patriarch von Venedig, sowie der Neapolitaner Fédérigo Sanseverino, ehemals Erzbischof von Vienne, waren beim Tode Innocenz VIII. noch nicht

1) S. hierüber *Pastor* l. c. II, 348 ff.
2) *Pastor* l. c. 550.
3) *Pastor* l. c. III, 258.

publiziert. Sie erreichten erst nach verschiedenen Unterhandlungen die Zulassung zum Conclave am 24. Juli bezw. 5. August.[1])

Im Jahre 1496 oder 1497 publicierte Alexander den jedenfalls schon im September 1493 ernannten Cardinal Ludwig von Aragon, Bischof von Aversa und Leon; die Publication wurde verschoben wegen der Jugendlichkeit des Creierten.

Julius II. musste dem Könige von Frankreich, Ludwig XII., und dessen Minister Amboise für die gegen Bologna geleistete Hilfe eine Anzahl Zugeständnisse machen, worunter auch die Ernennung von 3 französischen, mit Amboise naheverwandten Cardinälen. Dieses letztere Zugeständnis wurde dem Papste sehr schwer; denn im hl. Collegium wies man auf die durch die Stärkung des französischen Einflusses entstehende Steigerung der Aussichten des Cardinals George d'Amboise auf die Tiara und der damit entstehenden Gefahr einer neuen Verlegung der Kurie nach Avignon hin. Dennoch fand die dritte Cardinalscreation Julius II. am 18. Dezember 1506 statt, aber in einem geheimen Consistorium, und sie wurde zunächst nicht publiciert. Die Ernannten waren Jean François de la Trémouille, Erzbischof von Auch, René de Prie, Bischof von Payeux, und Louis d'Amboise, Erzbischof von Albi. Die Publication wurde erst am 17. Mai 1507 zugleich mit der Verleihung des Purpurs an den Erzbischof von Toledo, Franz Ximenes, vorgenommen.

Die Opposition des Cardinalscollegs liess es also dem Papste nicht ratsam erscheinen, mit der Ernennung auch die Publication der Ernannten zu vollziehen.

Werfen wir nochmals einen Gesamtblick auf die ungefähr 100jährige historische Entwickelung dieser durch Papst Martin V. eingeführten Neuerung, so bemerken wir:

1) dass dieser Modus der Cardinalsernennung ohne gleichzeitige Vornahme der Publication in allen Fällen vorgenommen wurde, wo den Päpsten ein Aufschub infolge der politischen Constellation, auf Grund zu befürchtender Opposition im Gremium des Cardinalscollegs, oder auch wegen persönlicher Verhältnisse der Creierten geraten erschien, — alles Gründe, die auch jetzt noch für die Reservation in petto massgebend sind.

2) Die Ernennung hatte nicht ohne Weiteres die Zugehörigkeit zum hl. Collegium zur Folge. Denn manche Päpste hatten für den Fall, dass sie vor geschehener Publication der Ernannten sterben

---

1) *Gherardo*, 95jährig und kaum mehr zurechnungsfähig, durch seine Umgebung gewonnen, gab den Ausschlag für die Wahl Alex. VI.



sollten, besondere Bestimmungen getroffen. Nur bei dem einzigen Giovanni de' Medici, dem späteren Papst Leo X., war eine bestimmte Zeit fixiert, nach deren Ablauf er in den Schooss des hl. Collegiums Aufnahme finden sollte. — Genau die auch heute noch geltende Disciplin. Die reservatio in petto verleiht dem Reservierten keinerlei Rechte, falls der Papst ohne seine Namensnennung stirbt. Anders wäre die Frage, wenn er den betreffenden Namen testamentarisch niedergelegt hätte.

Wir vermögen daher mit Pastor nicht zwei verschiedene Institute anzunehmen: Cardinales creati, sed non promulgati und Cardinales reservati in petto. Wir sind vielmehr der Ansicht, dass wir es im Grunde unter verschiedenem Namen nur mit derselben Institution zu thun haben. Ausgestaltungsfähig, wie auch andere kirchliche Einrichtungen, fand sie, nachdem man ihre Verbesserungsbedürftigkeit und Unzuträglichkeit erkannt hatte, ihre Vervollkommnung dahin, dass die spezielle Namensnennung überhaupt wegfiel und nur die Thatsache der Creation mitgeteilt wurde — der jetzige Modus der reservatio in petto.

In einer Handschrift der Bibliotheca Angelica, der ehemaligen Augustinerbibliothek, in Rom findet sich eine Abhandlung[1]) aus dem 17. Jahrhundert über diesen Gegenstand, unter dem Titel:

Discorso
Di Michele Lovigo sopra il riservare, che fà in petto i Cardinali Sua Santità con publicarli nella Promozione, che viene a fare poi, dedicato, e presentato a Papa Urbano VIII.

Sieht man von einigen, bei den Italienern unvermeidlichen historischen Ungenauigkeiten und Namensverwechslungen ab, so ist sie nicht ohne kanonistischen Wert. Nachstehend ihr Wortlaut:

Questo modo, che Sua Santità osserva nelle Promozioni Santissime, e prudentissime che fà di riservarsi alcuni Cardinali in Petto per doversi poi a suo beneplacito publicare, non è come alcuni credono nuovo, ma antico, et è quell' istesso, che ducent' anni addietro fù da Martino V. Pontefice introdotto, se bene mutò poi il nome, e fu dimano in mano da Pontefici, che seguirono alterato.

Che sij il nome mutato, si vede chiaramente, perchè quello, che ora si dice creare Cardinali, e riservarli in petto, anticamente si diceva creare Cardinali, e non publicarli, il che si faceva in questo modo. Ricercava il Pontefice tre volte separati, e distinti i

1) Cod. 1598 (saec. XVII) fol. 323–334.

voti auricolari e segreti di tutt' il Colleggio, quando voleva crear Cardinali, la prima volta era sopra questo punto, se crear si dovevano, la 2ª intorno al numero, cioè quanti, la 3ª in specie, cioè sopra le Persone, che più meritavano, et apparivano più atte. Questi punti accordati diceva per esempio il Pontefice in questo modo. Creamo Cardinali Antonio, Pietro, Francesco etc., ma però Antonio e Pietro al Presente si publicano, Francesco veramente non lo publichiamo ora, ma solamente per doverlo poi ad altro tempo a nostro beneplacito publicare.

Questo è il modo di crear Cardinali, e non publicarli ritrovato la prima volta dal predetto Martino V. l'anno 1426 nella sua Promozione seconda di 14 Cardinali.[1])

Che sij stato poi questo modo antico, come dicemmo de Pontefici passati alterato si vede manifestamente, poichè ora non si sanno in modo alcuno le persone, che dal Pontefice si riservano in petto, perchè stanno in modo nascoste, e sepolte nell' intimo del suo cuore, che s'egli da, sè non li dice, niuno li può mai sapere, ne investigare, la dove anticamente si sapevano le Persone, che a quel modo si creavano Cardinali, se bene per convenienti rispetti non si publicavano per allora, anzi che qualche volta se gli assegnavano li titoli ò Preti, ò di Diaconi secondo che ò Preti ò Diaconi si creavano.

Martino Quinto predetto creò una volta 14 Cardinali, e se bene di tutti questi, dieci soli ne publicò, si seppe subito, nondimeno chi erano tanto i publicati, quanto i non publicati, perchè egli medemo nel pigliare i voti del S. Colleggio per crearli li dichiarò. Erano li quattro creati e non publicati Domenico Raimondo[2]) Vescovo d'Illedra, Prospero Colonna Nipote dell' istesso Pontefice, Domenico Capranica eletto di Fermo, e Giuliano Cesarini, quello, ch'essendo poi contro Turchi legato della Santa Sede Apostolica morì in Ungheria. Quattro anni di poi publicò il medesimo Pontefice due dei dette 4. Cardinali, cioè il Cesarini, et il Colonna, e ne creò due altri, ma non li publicò, e similmente si seppe subito chi erano questi, cioè Gio[ni] Casanova[3]) Vescovo di Rosa, e Guglielmo Dittano Vescovo di Maccone, perchè il Papa li disse, anzi perchè

1) Wirklich publiciert wurden damals nur 10; 4 wurden nicht publiciert.
2) Er hiess *Domenico Ram* geb. zu Alcanitz in Aragon.
3) *Casanova*, magister S. Palatii, und *Guillaume de Montfort*, genannt *de Dinau*, Bischof v. St. Malo, wurden im Nov. 1430 ernannt und jedenfalls auch publiciert; denn von einer späteren Publication verlautet nichts. Spätere Schriftsteller haben die damaligen Vorgänge, trotzdem authentische Zeugnisse vorliegen, heillos verwirrt.

fossero meglio conosciuti assegnò a ciascheduno di essi le Chiese per i Titoli tutto chè non fussero publicati. Cosa che non mi ricordo facessero poi mai alcuno de Pontefici successori.

Di qui cavò, ch'assai più guadagnavano quelli secondo il costume antico di Martino Quinto Pontefice ritrovato, venivano creati Cardinali, e non publicati, che non guadagnano questi, che si riservano in petto, perchè quelli se non altro avanzavano questo almeno, che se bene per qualche poco di tempo chiamar non si potevano Cardinali, ne usar insegna, ò titolo alcuno appartemente à quella Dignità, erano però sicuri di doverci un giorno arrivare con essere publicati, ò da chi creati l'aveva, ò dal Pontefice Successore perchè osservo io, che alla morte del Pontefice non restò mai alcun Cardinale non publicato, ch'avendone fatta instanza non fusse dal successore Pontefice consolato.

Alla morte di Martino Quinto, li 4 Cardinali nominati di sopra Raimondi, Capranica, Casanova, e Dittano rimasero creati e non publicati, et Eugenio 4° che li successe, tutto che fusse stato sempre poco amico à Martino, benignamente li publicò.[1]) Pietro Foscaro similmente, Gio^e^ Balla Savelli e Federico[2]) Borgognone alla morte di Pavolo 2° rimasero non publicati, e Sisto 4° finalmente pregato da molti li publicò, tutto che avesse egli subito fatto Papa, con special suo Decreto la loro creazione annullata, e dichiarata irrita.

Le alcuno qui dicesse, che l'Arcivescovo[3]) di Strigonia con questi tre creato Cardinale dal medesimo Pavolo secundo non fù poi da niun Pontefice giammai publicato, si dice, che quello non se ne curò, ma questi, che à questo modo si riservano in Petto, se all' improirso per disgrazia morisse il Pontefice, che in petto li riservò, chi mai li publicherà, se non si conoscano, ne si sa chi siano.

Più volte quei Cardinali secondo il modo antico creati, e non publicati potevano ricevere meritamente grazie, perchè erano conosciuti, delle quali perchè non si conoscono sono incapaci affatto questi, ch'à giorni nostri si riservano in petto.

Federico Sanseverino creato Cardinale da Innocenzo 8° ma non publicato, morto quel Pontefice, se bene innanzi di lui niun Cardinale creato e non publicato entrò mai in Conclave per la Creazione del futuro Pontefice, e nondimeno à prieghi d'Ascanio Sforza Car-

1) Nur wegen des Cardinalats des Capranica entstand mit Eugen IV. ein Streit. Siehe oben.
2) Offenbar falsch; der vierte war *Francesco Ferrici.*
3) Gemeint ist *Joh. Vitéz*, Erzbischof von Gran, der vor seiner Publikation schon i. J. 1472 starb.

dinale contentandosene tutto il Colleggio v'entrò, et ebbe voto nell' elezzione d'Alessandro 6º che se il detto Innocenzo se l'avesse riservato in petto, come ora si fa, certissimo non c'entrava, perchè il suo Cardinale con le speranze, e pretensioni sue rimanevano tutte morte, con la morte di quel Papa.

Giovan de Medici quello che fù poi Leone Xmo creato Cardinale dal medesimo Innocenzo, ma perchè era molto giovane, allora non publicato ottenne questa grazia dal Pontefice, che quando fosse gionto all' età di 18 anni senz' altra publicazione s'intendesse subito publicato, ed allora da se potesse pigliare il nome, il Cappello e l'insegne tutte di Cardinale insieme con la Diaconia di S. Maria in Dominica, che da principio gl'era stata assegnata.

Similmente Antonio Pucci[1]) creato Cardinale da Clemente 7º, ma non subito publicato ebbe grazia da quel Pontefice di poter portare la Berretta, e Vesti Cardinalizie fintanto fusse venuto il tempo di publicarlo.

Or questi favori, e grazie, ò altre simili a quelli, che si riservano in petto certo non si possono fare perchè non si sa chi siano fino che non lo dica il Pontefice, il quale dentro di sè si suol tenere con cautela grandissima riservati.

Un sol vantaggio hanno questi, che si ritrovano in petto, che per quanto io trovo non l'avevano gl'altri, et è questo, che quando si publicano sortiscano il trono non tra Cardinali con i quali vengono publicati ma tra quelli con i quali creati furono, e riservati in petto non altrimenti, che se con questi stati fussero publicati, in modo che la creazione, e publicazione di quelli con la publicazione di questi tutto che vi corrino anni in mezzo viene ad essere, o a fingersi un' alto solo, et una creazione medesima, e precedono questi a tutti quei Cardinali, che si creano, e publicano nella Promozione nella quale essi solamente vengano publicati.

Io per me non reputo male questo, poichè il Pontefice, che tutto può, cosi vuole, e commanda tanto più, che mi ricordo aver letto, che l'anno 1507. Giulio 2º Pontefice, egl' ancora fece una cosa assai simile a questa. Aveva alli 4 di Gennaro[2]) dell' anno predetto creato quel Pontefice due Cardinali, cioè d'Ambussa, e Bria, ma non gl'aveva publicati, essendoli poi venuto pensiero il di 17 Maggio . . . . di publicarli, v'aggiunse il 3º che fu Francesco[3])

---

1) *Antonio Pucci*, Bischof von Pistoja, Nuntius in der Schweiz, Frankreich, creiert 1531 durch *Clemens VII.*
2) So allerdings *Paris de Grassis*, richtig der 18. Dez. 1506.
3) *Ximenes.*



Arcivescovo di Toledo, ma tutto che quelli fossero Vescovi semplici, e questi Arcivescovo, e Primato di tutta la Spagna, nel publicarli nondimeno nominò quelli prima, e poi questo, e perchè quelli erano stati creati, se bene non publicati quattro mesi prima, che questi, avuto riguardo al tempo della Promozione loro, e non della publicazione per il qual rispetto volse in ogni modo precedessero quelli a questo.

E però vero, che nè tempi innanzi a Giulio predetto non si faceva così, anzi tutt' il contrario, essendo che tennero sempre opinione non soli i Pontefici innanzi a lui, ma quelli dopoi ancora, che la publicazione solamente fusse quella, la quale consistiva alcuno vero, e real Cardinale e non la creazione, però a quella riguardo avevano, e non a questa.

Racconta Paris de Grassi, che 19 Cardinali creati dal medesimo Giulio 2° del 1505, prima che fussero publicati in nullo prorsus se Cardinales demonstrarunt, imo qui ex eis assistentes erant iverunt interim ad solitam assistentiam, e questo lo fecero non per altro, se non perchè sapevano molto bene, che non giova l'esser creato Cardinale a chi non è publicato.

Quei quattro Cardinali di Martino Quinto, e li tre di Paolo 2°, de quali si è parlato, che furono creati ma non publicati, non furono mai da alcuno ricevuti o riconosciuti per Cardinali finchè non fussero per tali da successori Pontefici publicati, e l'Arcivescovo di Strigonia creato da Paolo 2° Cardinale perchè morto non fu mai da alcuno Pontefice publicato ne meno fù mai da alcuno riconosciuto per Cardinale.

Avevano dunque riguardo alla publicazione, e non alla Creazione, li Cardinali creati e non publicati anticamente quando si publicavano per ordinario ricevevano il luogo non fra Cardinali con i quali erano stati creati, ma fra quelli con i quali venivano publicati.

Broccardo Vescovo di Salzburgh nella 2ª Promozione di Pio 2° creato Cardinale, e non publicato, se bene egli aveva il 4° luogo in quella Promozione nella 3ª Promozione, che fù l'ultima di quel Pontefice publicata cesse sempre il luogo a tutti li Cardinali della detta Promozione 2ª nella quale egli era stato creato Cardinale in 4° luogo, ma non publicato.

Il Cardinal Foscaro, Savelli e Federico Borgognone (?) nominati di sopra creati Cardinali da Paolo II, ma non publicati, essendo stati poi da Sixto IV. il primo nella 4ª e l'altri due nella 6ª promo-

zione publicati cessero sempre il luogo a tutti i Cardinali da quel Pontefice prima ch'essi fossero publicati.

Ma ho notato di più, che il Cardinale sopradetto di Salzburgh creato Cardinale da Pio 2° nella 2ª Promozione, e poi nella 3ª come dicemmo publicato da quelli, che scrivono et osservano queste cose, è nominato Cardinale non della 2ª Promozione nella quale fu creato, ma della 3ª nella quale fu publicato.

Il Cardinal Ludovico d'Aragona[1]) similmente, del quale sin'ora si vede il sepolcro nella chiesa della Minerva del 1493, creato Cardinale con undici altri da Alessandro VI., ma perchè era troppo giovane allora non publicato essendo stato due anni doppo dal medesimo Pontefice publicato non solo non ebbe il luogo mai fra gli 11 Cardinali creato seu, ma ne anco fù mai reputato Cardinale di questa Promozione, che fù la 2ª nominando tutti li scrittori, come Cardinale della 5ª Promozione d'Alessandro, e vogliono, che quell' azzione di publicarlo fatta da quel Pontefice fosse la 5ª Promozione sua, tutto che egli veramente ora non creasse Cardinale Ludovico, ma solamente lo publicasse.

Mi ricordo a questo proposito d'aver letto, che una volta si dubitava qual luogo al Cardinal Grignani[2]) fra gl'altri Cardinali dar si dovesse, si ricorse alla Bolla sua, e veduta la data della sua Publicazione subito il dubio si terminò. Un' altra volta si disputava del luogo, e della precedenza fra il Cardinal di Santa[3]) Croce, ed il Cardinal Francesco Cernaro, ricorsi i Cardinali Santiquattro e Monti, che furono deputati giudici sopra tal differenza alla Bolla d'ambedue, sentenziarono a favore di Santacroce, perchè ritroverono più antica la data non della Promozione, ma della publicazione sua.

Era quel modo antico di crear Cardinali, ma non publicarli ritrovato come dicemmo da Martino V. cent' anni dopo comminciò a perdersi, e tralasciarsi, ed in luogo di quello s'introdusse pian piano questo modo di riservare in petto i Cardinali, e per questo trovo, Giulio 2° fù il primo Pontefice che l'usasse l'accenna il Grassi mentre dice, che quel Pontefice creasse alcuna volta Cardinali segretamente, e per allora non li publicasse, perchè quella parola segretamente cosi l'intend'io, cioè senza palesarli ad alcuno, ni anco

1) † 1519.

2) Soll heissen *Grimani* Domenico creiert im J. 1493 oder wohl Marin, creiert 1527.

3) Unter diesem Namen *Prosper*, Nuntius in Deutschland, Portugal, Spanien, Frankreich durch Pius IV. i. J. 1565 Cardinal. † 1603. *Francesco Cornaro*, Cardinal durch Clemens VII., starb schon 1543; Cardinal *Andr. Cornaro* † 1551; *Ludwig Cornaro*, Cardinal durch Julius III. i. J. 1551; *Friedrich Cornaro*, Cardinal seit 1626 durch Urban VIII. Scheint eine Verwechslung vorzuliegen.



all' istesso Colleggio de Cardinali. E vero però, che egli non fù in questo immitato subito dagl' altri Pontefici successori, perchè Clemente 7° et altri promiscuamente usorono l'uno, e l'altro di questi modi, la caggione ch'indusse poi i passati Pontefici ad introdurre questo rito, e lasciar quello fù questa. Quando creava il Pontefice i Cardinali, se bene non li publicava allora, sapeva però tutto il Colleggio chi erano questi tali, perchè per promuoverli venivano ricercati dal Pontefice tutti i Cardinali Vecchi del loro voto, e se bene se li comandava il silenzio, e che fino a tempo debito tacessero, i Cardinali nondimeno e gli Amici, come nemici facevano intendere segretamente a' Prelati, et ad altri il nome di quei, ch'erano stati creati, onde molti si commovevano chi per impugnare, ed impedire il tutto, o in parte la Promozione, et altri per difenderla, e sostenerla secondo le passioni, et interessi, da quali venivano mossi, ogn'uno voleva essere inteso, ogn'uno diceva la sua ogn'uno parlava, ogn'uno gridava, et i promossi più degl'altri per ridurre le cose in sicuro, mettevano tutt' il mondo sottosopra perchè quanto prima si venisse alla loro publicazione.

Ora perchè queste confusioni davano gran noja à Pontefici per rimediarci, e sottrarsi da molti disgusti, e fastidij, che perciò ricevevano, andorono pensando poter esser bene, quando creavano i Cardinali, e per allora non volevano publicarli, tenerli segretissimi nel petto loro, senza manifestarli ne anche al Colleggio de Cardinali, fecero l'esperienza, e riusci loro benissimo, perchè in poco tempo viddero chiaramente che quel modo antico di crear Cardinali, e non publicarli era assai buono per quei Prelati, che a quel modo si creavano Cardinali, ma era però molto incommodo, e noioso à Pontefici, e che il presente era assai migliore di quello, poichè tenendo essi in petto segretissimi i nomi di quelli, che erano Cardinali con la speranza mantengono questi, e consolati molti de Pretendenti, ed in un punto istesso liberano se medesimi da mille rompimenti di testa, e da mille incommodi, e fastidij. Et ecco Rmo Padre quanto in occorre sopra il modo di riservarsi in petto i Cardinali, supplico finalmente ad accettare questo piccolo parto della mia penna tale, qual'è, mentre se non hò avuto quell' intelletto e talento, che si desidera per eseguire li Commandamenti della Santità Vostra, hò avuto almeno buona volontà di fare ogni mio sforzo per obedirla, e con impetrare per fine dalla Santità Vostra la sua Santissima Benedizione resto

Della Santità Vostra li 20 Marzo 1626.

Vmo e Divo Dmo servo

Michele Lovigo.

3. Die Resignation der Benefizien.

Historisch-dogmatisch dargestellt von Dr. *Fr. Gillmann.*

(Schluss; vgl. I. Quartalh. 1900 S. 50 ff.; II. Quartalh. S. 346 ff.; III. Quartalh. S. 523 ff.; IV. Quartalh. S. 665 ff.; I. Quartalh. 1901 S. 64 ff.; II. Quartalh. S. 223 ff.)

Drittes Kapitel.

Die Resignation mit Vorbehalten, insbesondere mit Vorbehalt einer Pension.

Eine weitere Art der bedingten Verzichtleistungen ist jene, wonach der Resignierende seine Pfründe nur dann aufgibt, wenn ihm vom kirchlichen Oberen bestimmte *Vorbehalte* an derselben, sei es zu seinen oder anderer Gunsten, gewährt werden. Die Entsagung in favorem tertii, verbunden mit einer solchen Reservation — was früher sehr häufig vorkam — heisst resignatio in favorem qualificata, ohne sie dagegen resignatio in favorem simplex.

Der Vorbehalt kann sich auf die *spirituellen*, wie auf die *temporellen* zum Beneficium gehörigen Rechte erstrecken und nach beiden Beziehungen die Befugnisse des nachfolgenden Amtsinhabers in grösserem oder geringerem Masse beeinträchtigen. In ersterer Hinsicht ist zunächst, abgesehen von dem früher schon erwähnten Vorbehalte des Rechtes zur Weiterführung des bisherigen Namens und Titels [1]), infolgedessen z. B. ein resignierter Bischof sich nicht bloss Bischof überhaupt, sondern auch Bischof seiner früheren Diöcese nennen darf, die Reservation eines Platzes im Chore, von Sitz und Stimme im Kapitel seitens der Stiftsherren oder Klosterprälaten namhaft zu machen [2]). Insbesondere gehören hierher jene Fälle, in welchen die Resignanten sich die fernere Ausübung ihrer Jurisdiktion, namentlich das Recht der Verleihung einzelner oder auch aller

1) Cf. Leon. X. Regesta n. 4072. 6130. 10671. 11387. 13486. 15012. 15593. 16378. 17133. 17711. 17975. — *Parisius* l. c. VI. 1. n. 62 sqq.

2) Cf. Leon. X. Regesta n. 543. 5997. 7477. 11387. 13120. 13486. 15012. 16431. 16757. 17133. 17702. 17975.

zur Erledigung kommender Pfründen [1]) oder sogar der ganzen Administration des aufzugebenden Amtes ausbedingen [2]). Trotz dem Widerspruche mit der Regel, welche die Übertragung, wie aller Pflichten, so aller Rechte des Beneficiums an dessen jeweiligen Inhaber fordert, haben die Päpste doch oftmals derartige Verzichtleistungen gestattet und namentlich im 16. Jahrh. waren sie nicht ungewöhnlich, so dass die von Paul III. bestellte Reformkommission sich veranlasst sah, gegen diesen Missbrauch ihre Stimme zu erheben [3]). Meistens wurden sie den Kardinälen oder den päpstlichen Familiaren gewährt; indes wird ihre allgemeine Zulässigkeit sowohl von Pius V. als Gregor XIII. in den die Publikation der Verzichtleistungen regelnden Konstitutionen [4]) vorausgesetzt. Aber schon seit dem Ende des 16. Jahrh. wurden solche Resignationen meistens nur noch den Kardinälen als besondere Begünstigung gestattet [5]). Selbstverständlich steht es dem Papste auch heute noch jederzeit frei, nach Belieben dieselben zuzulassen.

Grössere Bedeutung hatten und haben jene Verzichtleistungen, deren Vorbehalte sich auf die *materielle* Seite der Pfründe beziehen

---

1) Cf. l. c. n. 703. 4073. 6108. 9116. 10613. 13813. 15603. 17691.

2) Cf. l. c. 543. 4073. 5008. 5672. 6130. 7930. 8566. 8735. 8985. 8988. 9101. 11072. 11167. 12778. 14296. 15603. 15617. 15804. 16378. 16431. 16757. 17711. 14270 (Visitation der Diöcese). Selbst beim Vorbehalte der völligen Amtsverwaltung ist der Nachfolger doch der eigentliche Titular (*Parisius* l. c. I. 16. n. 9).

3) Consilium de emendanda ecclesia: ». . . Abusus alius omnino auferendus, qui calliditate quadam nonnullorum peritorum iam invaluit in hac curia: nam cum lege cautum sit, beneficia testamento legari non posse, cum non sint testatoris, sed ecclesiae, et ut res haec ecclesiastica servaretur communis bonorum omnium, non autem fieret privata cuiuspiam, invenit humana, non tamen christiana industria plurimos modos, quibus huic legi illudatur. Nam *fiunt renunciationes* episcopatuum aliorumque beneficiorum *primo cum regressu: addunt reservationem fructuum*, addunt reservationem *collationis beneficiorum.* Insuper cumulant reservationem *administrationis*, *faciuntque hoc pacto episcopum, qui nullum ius habet episcopi:* alterum vero, cui iura omnia episcopi competant, non tamen episcopum. Videat sanctitas tua, quo processit assentatoria illa doctrina, qua tandem effectum est, ut id liceat, quod libeat. Quid quaeso est hoc, nisi heredem beneficii sibi constituere« (*Le Plat* l. c. II, 599).

4) Constit. »Sanctissimus« cit.: ». . Et praemissa omnia . . in quibuslibet beneficiis . . ., ac etiam si resignationes et cessiones praefatae ex causa permutationis vel cum reservatione omnium et singulorum fructuum, redituum et proventuum ac quotidianarum distributionum propria auctoritate vel alias percipien. *et cum reservatione tituli, administrationis, servitii ac stalli* . . hactenus factae exstiterint aut etiam in futurum fieri . . contingat, locum habere . . voluit . .«; constit. »Humano vix iudicio« cit.: ». . modus et forma hic tradita semper debeat observari . . in omnibus resignationibus . . ., quae posthac ex quacumque causa fient . . ., *etiam cum reservationibus nominis, tituli, administrationis*, possessionis, fructuum, etiam omnium, ac rerum et iurium quorumcumque.«

5) *Parisius* l. c. VI. 1. n. 36.

und den Anspruch auf den jährlichen Bezug eines bestimmten Anteils der Beneficiumserträgnisse oder einer daraus zu entrichtenden Jahresrente zum Gegenstande haben.

Was die Geschichte der aus Anlass von Pfründeverzichten bestellten Pensionen betrifft, so wurde von jeher den bedürftigen Bischöfen, welche freiwillig ihr Amt aus triftigen Gründen niederlegten, aus dem Vermögen ihrer bisherigen Kirche eine angemessene Unterstützung gewährt. Dies ergibt sich mit Bestimmtheit daraus, dass selbst den abgesetzten Bischöfen gegenüber ein solches Verfahren eingehalten wurde, wie das schon auf dem Konzil von Chalcedon hinsichtlich des Patriarchen Domnus v. Antiochien und der Bischöfe Bassianus und Stephanus v. Ephesus der Fall war[1]). Eine ausdrückliche Nachricht über den fraglichen Brauch findet sich zuerst bei Gregor dem Grossen, welcher verfügte, dass einem kranken gallischen Bischofe, sofern er sich zur Resignation entschliesse, für die folgende Lebenszeit aus den Gütern seiner Kirche der nötige Unterhalt zu reichen sei[2]). Zunächst mit Rücksicht auf diesen Fall gibt Johannes Diaconus, der Biograph Gregors, ganz allgemein an, dass derselbe den zurückgetretenen Bischöfen aus den Einkünften ihres bisherigen Sprengels die nötigen Sustentationsmittel gewährt wissen wollte[3]). Auch Nikolaus I. unterliess nicht, zu Gunsten des kranken Bischofs Erchanfried v. Regensburg für die Zeit nach seiner Resignation entsprechende Anordnungen zu treffen[4]).

Auf gleiche Weise wurde in späterer Zeit verfahren. Wie eine Menge von Fällen beweist, wurde den resignierenden Bischöfen, des gleichen den unmittelbar dem apostolischen Stuhl unterstehenden, hier und da auch den nicht exemten Äbten und Prioren von dem Papste teils motu proprio[5]), teils auf deren An-

1) *Mansi* VII, 270 sq., 299; *Hefele* a. a. O. II², 490, 496.

2) c. 14 C. VII q. 1: ». . Quo facto omnium solempniter electione alter, qui dignus fuerit, episcopus ordinetur, sic tamen, ut quousque eundem episcopum in hoc seculo vita tenuerit, sumptus ei debiti de eadem ecclesia ministrentur«.

3) Gregor. M. Vita l. IV c. 39: »Pontificibus voluntarie suis renunciantibus sedibus successores Gregor. nullo modo denegabat eosque postmodum de reditibus relictae ecclesiae sufficienter nutriendos esse censebat« (*Migne*, P. L. 75, 202).

4) ». . . is (electus) loco ipsius episcopus modis omnibus consecretur, de ipsa ecclesia superstiti episcopo stipendiis, quamdiu vixerit, sufficientibus per successorem suum episcopum subrogandis« (*Migne*, P. L. 119, 874 (*Jaffé* n. 2758)).

5) Cf. *Jaffé* n. 13457. 16788 (cf. 16789); *Potthast* n. 970. 2557. 3764. 4570. 4847. 5449b. 7287. 8394. 9887. 9889. 10339. 10420. 11808. 13018. 13074. 13215. 14371. 14528. 14750. 15103. 15377. 15838. 16508. 24306; dazu *Pressutti* n. 1303. 3022; *Auvray* n. 846. 873. 1114. 1124. 1744; *Berger* n. 559. 582.

suchen[1]), teils auf Bitten ihrer Nachfolger[2]) eine der Leistungsfähigkeit der betreffenden Kirchen oder Klöster und der Dürftigkeit des Zurückgetretenen angemessene Pension bewilligt. Zur Zeit, wo der Papst noch nicht ausschliesslich zur Genehmigung der bischöflichen Resignationen befugt war, konnten gewiss auch die übrigen hierzu Berechtigten den abdankenden Ordinarien eine aus ihrer bisherigen Diöcese zu beziehende Unterstützung festsetzen. König Heinrich II. von England bestellte dem resignierten Bischofe Arnulf v. Lisieux mit Zustimmung des Metropoliten und des Domkapitels eine Jahresrente auf die dortige Propstei[3]). Da der Grund, weshalb den abgedankten Prälaten Pensionen bewilligt wurden, nämlich die Gewährung eines standesgemässen Auskommens, beim Rücktritt anderer Benefiziaten gleichfalls vorlag, so ist anzunehmen, dass die Bischöfe ihnen gegenüber in ähnlicher Weise verfuhren. Direkte Beweise hierfür lassen sich aus älterer Zeit nicht erbringen. In einem einzelnen Falle bestimmte Klemens V., dass einem resignierenden Pfarrer eine ihn befriedigende Pension festgesetzt würde[4]). Mitunter behielten sich die Resignanten eigenmächtig einen Teil der Einkünfte ihrer Benefizien vor. Dagegen schritt die Provinzialsynode von Oxford 1222 ein mit der Verordnung, dass der Verzichtleistende von seinem Nachfolger durchaus keine Pension empfangen dürfe, da dies den Verdacht eines simonistischen Übereinkommens errege. Diejenigen, welche sich in der fraglichen Hinsicht verfehlten, sollten in der Weise gestraft werden, dass der Zurückgetretene die Pension, der Nachfolger aber die Pfründe verliere[5]). *Während der Zeit der Re-*

---

587. 668. 1381. 2312. 2573. 2594. 2646. 2876. 3265. 4488. 4514. 5142. 5958. 6928. 7186. 8189; M. G. Epp. saec. XIII. (ed. *Rodenberg*) I, 387 n. 480, III, 460 n. 499; *Bourel de la Roncière* n. 45. 82. 758. 837. 959; *Jourdan* n. 530; *Guiraud* n. 446; *Langlois* n. 4057; Regesta Clement. V. n. 5607. 7685. In sehr vielen der *Potthast*schen Auszüge ist das hier fragliche Moment allerdings nicht aufgenommen. Ebenso verhält es sich bei den folgenden Nummern.

1) *Potthast* n. 831 — *Eubel* gibt (l. c. p. 490 Suacien.[1]) irrtümlich an, Innocenz III. habe in diesem Schreiben den Metropoliten von Antivari beauftragt, die Resignation des Bischofs von Sfacia anzunehmen, was auch ausgeführt worden sei. Der genannte Bischof hatte vielmehr schon vorher auf der Synode zu Antivari in die Hände der päpstlichen Legaten Verzicht geleistet. Der Auftrag geht hauptsächlich auf die Bestellung einer Pension für den Zurückgetretenen (*Migne*, P. L. 214, 731 sq.) —. 5559[b]. 9138. 9950. 10158. 10500. 21350. 23079.

2) Regesta Clement. V. n. 6617. 9753.

3) Arnulf. Luxov. ep. 128, *Migne*, P. L. 201, 148.

4) Regesta Clement. V. n. 8710.

5) c. 11: »Ne lepra Giezitica, quod absit, per avaritiae cultum latenter irrumpens ministros ecclesiae collocet extra castra regni aeterni: districtius inhibemus, ne quis ecclesiae suae renuncians recipiat ab eo, qui sibi substituitur, vicariam, cum vehementer posset praesumi, quod talia fiant per pactionem etiam

sidenz der Päpste in Avignon kamen sodann die Resignationen mit der Bedingung des Vorbehaltes eines grösseren oder geringeren Teiles der Früchte oder einer Pension in Übung[1]. Zunächst bedienten sich ihrer die Kardinäle, bald fanden sie jedoch und mit ihnen verschiedene Missbräuche allgemeine Verbreitung. Während in früherer Zeit Pensionen nur dann gewährt wurden, wenn die aus triftigen Gründen Resignierenden wegen ihrer Mittellosigkeit auf eine derartige Unterstützung angewiesen waren, benützte man nunmehr vielfach die fragliche Art der bedingten Verzichtleistungen dazu, sich den Mühen und Anstrengungen der Verwaltung eines geistlichen Amtes zu entziehen und dennoch dessen Einkünfte zu geniessen. Kleriker, die vom kirchlichen Geiste wenig beseelt waren, suchten sich Benefizien zu verschaffen nur in der Absicht, sie bei der ersten Gelegenheit wiederaufzugeben und sich vermittelst der bei der Entsagung vorbehaltenen Pension ein arbeitsfreies Leben zu ermöglichen[2]. Ebenso wusste man auf diesem Wege das kirchliche Verbot der Benefizienkumulation zu umgehen, indem man dem Buchstaben nach die gesetzliche Vorschrift erfüllte, zugleich aber alle finanziellen Vorteile, welche die Vereinigung mehrerer Pfründen in einer Hand mit sich bringt, erreichte und sich dadurch bedeutende Einkünfte verschaffte und grosse Reichtümer sammelte, während die Belasteten nicht selten darben mussten[3].

Die Resignation mit Vorbehalt eines Teiles der Früchte oder einer Pension ist, abgesehen von der päpstlichen Würde und dem Kardinalat, bei *allen Benefizien* zulässig, wofern sie nur mehr eintragen, als zum standesgemässen Unterhalt des Pfründeinhabers erfordert ist[4]. Desgleichen können sich *alle Benefiziaten*, selbst die

---

turpem. Quod si ab aliquo fuerit acceptatum, et ille vicaria et alius personatu priventur« (*Mansi* XXII, 1155).

1) *Thomassin* l. c. T. III l. II c. 31 n. 1. 10.

2) *Van-Espen*, Tractatus de simonia circa beneficia, P. II c. 7 §. 3 (Opp., Lovan. 1732, P. IV). — Ausser anderen Gründen wurde, auch um dem gedachten Missbrauche zu begegnen, von jenen, welche an der römischen Kurie mit einem Residentialbeneficium beliehen wurden, der Eid gefordert, dass sie nicht beabsichtigten, diese Pfründe in kurzer Zeit wieder zu resignieren (*Pyrrhus Corradus* l. c. V. 1. n. 21; *Van-Espen*, J. E. U. P. II sect. 3 t. 11 c. 8 n. 29); weiterhin hängt damit der seit Gregor XIV. bestehende Brauch der Datarie zusammen, Verzichte mit Vorbehalt einer Pension auf derartige Benefizien nur zuzulassen, wenn die Resignanten sie wenigstens einige Jahre versehen haben (*Garcias* l. c. XI. 3. n. 45. 47).

3) Cf. *Parisius*, De confidentia beneficiali q. 29 n. 2; *Van-Espen*, De simonia l. c. §. 2.

4) Als Leo X. auf dem fünften Laterankonzil verordnete, dass Bistümer und Abteien fernerhin nicht mehr mit Pensionen belastet werden sollten, wurde der Fall der Resignation ausdrücklich von dieser Bestimmung ausgenommen: Constit. »Supernae dispositionis« d. 5. Mai. 1514, §. 11: »Et quoniam ecclesiis

eines mit privatio beneficii bedrohten Verbrechens angeklagten[1]), bei Aufgabe ihres Amtes ein Jahrgeld ausbedingen.

Aus der Natur der Sache ergibt sich, dass die *Höhe* der Pension im allgemeinen durch das Bedürfnis des Resignanten und die grössere oder geringere Dotation des betreffenden Beneficiums bestimmt wird. Solange die Vermögensmassen einer Diöcese noch sämtlich in der Hand des Bischofs vereinigt waren, hatte die Verwendung eines Teiles derselben zur Unterstützung der dienstunfähig gewordenen Kleriker keinerlei Schwierigkeiten; war ja ohnehin festgesetzt, dass ein Teil der kirchlichen Einkünfte den Armen, wozu man solche resignierte Geistliche sicherlich rechnen durfte, zugewendet werden müsse. Nachdem aber die Scheidung des Kirchenvermögens nach einzelnen Kirchen und Benefizien erfolgt war, bestand grössere Gefahr, dass bei der Sorge für die vom Dienste Zurückgetretenen diejenigen, welche die Last des Amtes zu tragen hatten, zu sehr geschädigt wurden. In dieser Hinsicht fanden im 15. und 16. Jahrh. Gepflogenheiten Aufnahme, die sogar mit dem Begriffe eines Beneficiums im Widerspruche stehen und die für die Kirche von grossem Nachteile waren. Abgesehen von dem bereits erwähnten Missbrauch, dass Pensionen nicht mehr denen allein gewährt wurden, welche sie zu ihrem Unterhalte bedurften, sondern auch solchen, die ohnehin ein reichliches Auskommen hatten, gestand man in jener Zeit den Resignanten häufig nicht bloss einen grösseren oder geringeren Teil der Benefizialeinkünfte zu, dieselben konnten sich vielmehr *sämtliche Erträgnisse* ihres bisherigen Amtes ausbedingen. Der apostolische Grundsatz: »Wer dem Altare dient, soll auch von dem Altare leben«[2]) war damit thatsächlich aufgegeben, und ein solcher Gebrauch hatte zur Folge, dass diejenigen, welche keinen Lohn empfingen, es häufig auch an der gewissenhaften Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten fehlen liessen, zumal wenn sie genötigt waren, sich anderweitig den Lebensunterhalt zu verschaffen. Ebenso liessen sich nicht selten nur wenig geeignete Persönlichkeiten herbei, derartige Benefizien zu übernehmen. Und wenn die Beliehenen der Einkünfte nicht bedurften infolge des Besitzes anderer

huiusmodi absque aliqua fructuum diminutione provideri decet, ut tam dignitati praesidentium quam ecclesiarum et aedificiorum necessitati consulatur, decernimus pariter et statuimus, ut super earumdem ecclesiarum fructibus pensiones minime reserventur, *nisi ex resignationis causa* aut etiam alia, quae in secreto nostro consistorio iusta, probabilis et honesta habita fuerit« (Bull. Taur. V, 606).

1) *Pyrrhus Corradus* l. c. n. 8.

2) I. Cor. IX[13].



einträglicher Pfründen, so war eine solche Pluralität der Benefizien nur ein weiterer Missbrauch, welcher der Kirche grossen Schaden brachte. Trotzdem fanden derartige Resignationen namentlich in Italien häufig statt. Zur Bekämpfung der geschilderten Übelstände bestimmte Alexander VI., dass in Zukunft den Kardinälen allein der Vorbehalt aller Früchte der von ihnen aufgegebenen Ämter gewährt werden sollte [1]). Diese Verordnung wurde jedoch nur kurze Zeit befolgt. Bald fand das Übel noch grössere Verbreitung [2]) und der Verzicht selber galt schon als hinreichender Grund zu einem solchen Vorbehalte, ohne dass letzterer durch das Bedürfnis des Resignanten gerechtfertigt zu werden brauchte. Aufs neue erklärte sich gegen den Missbrauch die bereits erwähnte Kongregation, welche Paul III. 1536 zur Beratung über die namentlich in Benefizialsachen notwendige Reform niedergesetzt hatte. Man wies darauf hin, dass Pensionen auf Benefizien nach der Sitte der alten Zeit nur aus Gründen der Dürftigkeit der Bezugsberechtigten oder zu frommen Zwecken bestellt werden dürften; wie der Leib zur Seele, so gehöre das Einkommen zur Pfründe und müsse deshalb seiner Natur nach dem Amtsinhaber zukommen, der desselben, abgesehen von dem zu seinem standesgemässen Unterhalt erforderlichen Teile, zur Bestreitung des Gottesdienstes, zur Übung der Wohlthätigkeit und zu sonstigen frommen Zwecken bedürfe [3]). Eine Beseitigung des Brauches erfolgte jedoch damals nicht, und sowohl die Konstitution Pius' V. »Sanctissimus« als Gregors XIII. »Humano vix iudicio« anerkennen,

---

1) *Parisius*, Tractatus de resignatione beneficiorum VI. 1. n. 35.

2) Ein Blick in die Regesten Leos X. zeigt, dass solche Reservationen damals durchaus nicht zu den Seltenheiten gehörten, cf. z. B. n. 930. 2319. 3149. 3434. 3477. 3616. 3962. 5469. 5497. 5672. 5677. 6078. 6130. 6324. 6413. 6704. 7564. 7869. 8035. 8695. 8712. 9011. 9210. 9864. 11072. 11535. 12292. 13091. 13486. 15012. 15287. 16262. 16686. 17133. 17702. 17711. 17975. In den angeführten Fällen wird der Vorbehalt *aller* Früchte ausdrücklich hervorgehoben. Weit häufiger ist von einer reservatio fructuum ohne diesen besonderen Zusatz die Rede.

3) Consilium de emendanda ecclesia: ».. Alius abusus, cum beneficia conferuntur seu cum ceduntur aliis, invasit in constituendis super eorum fructibus pensionibus: imo quandoque *cedens* beneficio *omnes sibi fructus reservat.* Qua in re illud est animadvertendum, nulla alia de causa nulloque alio iure pensiones constitui posse, nisi ut quasdam eleemosynas, quae in pios usus et indigentibus concedi debent. Nam reditus sunt annexi beneficio, ut corpus animae: ideo sua natura pertinent ad eum, qui beneficium habet, ut possit ex iis vivere honeste pro suo ordine simulque queat sustinere impensas pro divino culto et templis sacrarumque aedium reparatione et, quod reliquum est, impendat in pios usus . . . Ideo omnes fructus reservari adimique id omne, quo divino cultui sustentationique habentis beneficium tribui debet, magnus est abusus; itemque pensiones dare clericis divitibus, qui commode et honeste vivere queunt ex reditibus, quos habent, magnus est abusus, tollendus uterque« (*Le Plat*, l. c. II, 598).



wie aus den oben angeführten Stellen ersichtlich ist, dessen Zulässigkeit. Dagegen sprach sich die von Klemens XI. i. J. 1704 berufene Kommission wieder gegen die Statthaftigkeit des Vorbehaltes aller Pfründeneinkünfte aus[1]). Prinzipiell ist derselbe aber niemals verboten worden. Doch kam die Rerservation aller Benefizienerträgnisse seit dem Ausgang des 16. Jahrh. nur mehr ausnahmsweise vor, in der Regel wurde allein den Kardinälen eine solche Vergünstigung gewährt[2]). Auch die Bewilligung von zwei Dritteln der Früchte an die Resignanten war eine Seltenheit; es wurde vielmehr üblich, dass sie nur mehr den dritten Teil, höchstens die Hälfte der Pfründeeinkünfte oder eine gleichwertige Jahresrente sich ausbedingen durften[3]). Ausserdem traf das Konzil von Trient hinsichtlich der *Episkopate* und der *Pfarrkirchen* die Beschränkung, dass diese mit Pensionen nicht belastet werden dürfen, wenn erstere nicht mehr als eintausend, letztere nicht mehr als einhundert Dukaten jährliches Einkommen haben[4]). Belaufen sich die Erträgnisse höher, so kann immer nur auf den Überschuss über die genannten Summen eine Jahresrente bestellt werden. Bezüglich der *übrigen Benefizien* waren keine Bestimmungen erlassen worden, doch kam es auf dem Wege der Gewohnheit dahin, dass auch bei Dignitäten und Kanonikaten der Vorbehalt einer Pension nicht bewilligt wurde, wenn deren Einkünfte nicht über einhundert Dukaten betrugen, während bei sonstigen Benefizien ein Ertrag von wenigstens 24 Dukaten die Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Pensionsbestellung bildete[5]). War die resignierte Pfründe gering dotiert, so dass sie die Auflage einer Pension entweder gar nicht oder nur in geringem Betrage gestattete, so wurden, falls der Beliehene noch andere Benefizien besass, diese mit einer bestimmten Pension beschwert, und wenn auch das nicht möglich war, die Pfründen dritter völlig Unbeteiligter in Mitleidenschaft gezogen[6]). Andrerseits war

1) *Riganti* l. c. ad reg. XLV §. 2 n. 26.

2) *Parisius* l. c. VI. 1. n. 36. — Allerdings klagt noch Bellarmin in seinem mehrerwähnten libellus: ». . . Alii (episcopi) retentis fructibus ecclesiam resignant, ac si quis uxorem repudiet et dotem retineat« (*Albericius* l. c. p. 11; *Lämmer*, Mantissa p. 379).

3) *Parisius* l. c. n. 46 sqq. 59 sqq.

4) Trid. Sess. 24 c. 13 de ref.: ». . . in posterum omnes cathedrales ecclesiae, quarum reditus summam ducatorum mille, et parochiales, quae summam ducatorum centum secundum verum annuum valorem non excedunt, nullis pensionibus aut reservationibus fructuum graventur . . .«

5) *Parisius* l. c. VI. 2. n. 27 sq.

6) Vgl. die Regesten Leos X. an zahlreichen Stellen; *Parisius* l. c. n. 20. 63. 64. Schon Bonifaz VIII. hatte für den zurückgetretenen Bischof v. Fiesole eine lebenslängliche Pension auf die sehr reiche bischöfliche mensa v. Spoleto bestellt (*Thomas-Digard-Faucon* n. 2558).

es nicht bloss zulässig, dass der Resignant sich selber aus Anlass seines Rücktrittes einen Teil der Einkünfte seines Beneficiums vorbehielt, er konnte dies auch teilweise für sich, teilweise für andere, ja sogar nur für letztere thun [1]). Ausserdem war es nicht ausgeschlossen, dass der Abdankende die Bedingung stellte, die ihm gewährte Pension auf einen oder mehrere andere übertragen zu dürfen, so dass die Belastung der Pfründe nicht schon mit seinem, sondern erst des sogenannten Translatars Tode endigte; doch wurde die fragliche Befugnis nur hinsichtlich des dritten Teiles, höchstens der Hälfte der Jahresrente und seit der Zeit Gregors XIII. und Sixtus' V. nur in besonderen Fällen, namentlich den Kardinälen, erteilt [2]).

Die erwähnten Bestimmungen des Tridentinums waren zunächst veranlasst durch die Gesandten des Königs Karl IX. von *Frankreich*, die in viel weitergehender Weise die völlige Abschaffung aller bestehenden und das Verbot zukünftiger Pensionen verlangten [3]). In diesem Lande war man schon früher hinsichtlich der Pensionen strenger verfahren. Der Pariser Senat hatte durch Arrest v. Jahre 1496 den Vorbehalt aller Früchte verboten und durch Arrest v. Jahre 1512 den Verzicht mit Reservation aller Einkünfte für nichtig erklärt, so dass das Beneficium als durch den Tod des Resignanten erledigt galt, selbst wenn der Resignatar dasselbe schon zwei Jahre besessen hatte [4]); nur der Vorbehalt der Hälfte der Pfründeerträgnisse wurde als zulässig erachtet. Bald folgten weitere Beschränkungen, wonach nicht mehr als der dritte Teil der Früchte vom Resignanten ausbedungen werden durfte [5]); Bistümer und Abteien, Theologalpräbenden und alle Kuratbenefizien konnten überhaupt nicht belastet werden. Letzteres galt in späterer Zeit nicht mehr, jedoch war bei Bestellung von Jahresrenten auf Konsistorialbenefizien die königliche, hinsichtlich der übrigen angeführten Pfründen des Parlamentes Genehmigung erfordert [6]). Weiter wurde bestimmt, dass bei Kuratpfründen, bei Präbenden an Kathedral- und Kollegiatkirchen, ebenso bei allen zur Residenz verpflichtenden Benefizien dem Titular nach Zahlung der Pension wenigstens die congrua, die Stolgebühren, distributiones quotidianae u. s. w. nicht eingerechnet,

---

1) *Parisius* l. c. n. 20. 81.
2) *Parisius* l. c. VI. 4. n. 24.
3) *Pallavicini* l. c. l. XIX c. 11 n. 4 c. ref. 25: »Ne pensiones in posterum imponerentur, et ut iam impositae tollerentur.«
4) *Molinaeus* l. c. reg. de public. resign. n. 225; *Rebuffus* l. c. P. I tit. de reservation. n. 14 p. 76.
5) *Molinaeus* l. c. n. 212; *Héricourt* l. c. c. 16 a. 10.
6) *Héricourt* l. c. a. 9.

verbleiben müsse, und nach einem königlichen Edikte vom Jahre 1671 konnte bei Resignationen auf Pfründen der beiden erstgenannten Arten eine Jahresrente nur dann bestellt werden, wenn der Zurücktretende wenigstens fünfzehn Jahre lang das betreffende Amt innegehabt hatte. Eine Ausnahme hiervon wurde nur im Falle einer bekannten und vom Bischofe bezeugten Krankheit gemacht[1]). Ferner war es nicht gestattet, dass dem Verzichtleistenden eine Pension aus einem anderen als dem von ihm aufgegebenen Beneficium bewilligt wurde. Weder eine anderweitige Pfründe des Resignatars noch die eines dritten durfte zu diesem Zwecke herangezogen werden[2]). Ausserdem war die Gewährung einer Jahresrente auf den Resignanten beschränkt und die Translation derselben auf einen dritten unzulässig; wurde letztere vom Papste dennoch gewährt, so stand dagegen der Beschwerdeweg an die weltliche Obrigkeit offen[3]).

In *Deutschland* suchten einzelne Domkapitel die bischöfliche mensa von Pensionen dadurch frei zu halten, dass die Ordinarien in den Wahlkapitulationen schwören mussten, im Falle einer etwaigen Resignation ihre Kirche weder mit einer Jahresrente noch mit einer sonstigen Auflage zu belasten[4]). Ein ähnliches eidliches Versprechen mussten bei manchen Stiften die neu eintretenden Mitglieder leisten[5]), während bei anderen Kapiteln die Resignatare zur Besitzergreifung ihrer Pfründen nur zugelassen wurden, wenn sie eidlich versicherten, dass sie keine Pension zu zahlen hätten. Durch letztere Verfügung wurde freilich nur bewirkt, dass der zu einer Pension Verpflichtete sich vor seinem Amtsantritte zu ihrer Ablösung genötigt sah[6]). Im grossen und ganzen war jedoch auch in Deutschland der Brauch des Vorbehaltes einer Pension bei vorkommenden Verzichtleistungen sehr verbreitet. Noch i. J. 1769 sprachen sich die drei geistlichen Kurfürsten in ihren gravamina gegen die Auflage solcher Jahresrenten aus, die weder dem öffentlichen Nutzen der Kirche oder der

---

1) *Héricourt* l. c. a. 10 et 16.

2) *Molinaeus* l. c. n. 213; *Van-Espen*, J. E. U. l. c. c. 8 n. 31.

3) *Molinaeus* l. c.; *Rebuffus* l. c. n. 20 p. 77; Libertez de l'église gallicane p. 28.

4) Vgl. die citierte Regensburger Kapitulation v. J. 1641 Art. 38.

5) Cf. *Würdtwein*, Nov. subsid. I, 10.

6) Vgl. den mehrerwähnten Katalog der deutschen Missbräuche v. Jahre 1680: ». . . Quando resignationes canonicatuum fiunt cum pensione, adest aliquando quasi certitudo extimationis. Nam aliqua capitula, quorum interest, canonicatus non esse gravatos pensione, tum propter collationem, si resignans superviveret, tum propter annos carentiae, non admittunt ad possessionem resignatarium, nisi iuret, nullam adesse pensionem, unde ne hic fiat periurus, cogitur illam exstinguere« (Anal. iur. pontif. a. 1865, col. 1983).

Gläubigen noch dem Bedürfnisse der Pensionäre dienten, vielmehr nur dazu angethan waren, deren Habsucht zu nähren[1]).

Die *Befugnis des Papstes* zur Annahme von Resignationen, die von der Gewährung einer Pension oder eines bestimmten Teiles der Benefizienerträgnisse abhängig gemacht werden, ergibt sich aus der mehrhundertjährigen diesbezüglichen Praxis und wird auch von den Kanonisten allgemein als innerlich zulässig anerkannt[2]). Ein derartiges Recht steht aber nach der fast einstimmigen Lehre der Autoren *nur dem Papste* zu mit Ausschluss jedes anderen Kirchenoberen, insbesondere des Bischofs, ja sogar des legatus a latere, so dass letztere nur auf Grund besonderer Ermächtigung solche Verzichte genehmigen können[3]). Denn der Umstand, dass der Resignierende durch die beigesetzte Bedingung die Abgabe des Beneficiums von der Erlangung eines zeitlichen Vorteils abhängig macht, begründet eine Simonie kirchlichen Rechtes, von welcher nur der über den Kirchengesetzen stehende Papst allein zu dispensieren vermag[4]).

Die Beantwortung der weiteren Frage, ob andere kirchliche Vorgesetzte ausser dem Papste wenigstens bei einem unbedingten Verzichte dem Resignierenden eine aus den Einkünften der aufgegebenen Pfründe zu leistende Pension vorbehalten können, lautet verschieden, je nachdem jenen Kirchenoberen das Recht zur Bestellung von Pensionen auf Benefizien überhaupt zugesprochen wird oder nicht. Einige wenige verneinen die vorliegende Frage unbedingt. Das thut z. B. *Rebuffus*[5]), welcher dafür hält, dass namentlich die Bischöfe die ihnen in dieser Hinsicht früher unzweifelhaft zugekommene Befugnis infolge des Nichtgebrauches verloren hätten. *Parisius*[6]) vertritt die Anschauung, dass Pius V. in der gegen die simonia confidentialis gerichteten Konstitution »Intolerabilis«[7]) v. 1. Juni 1569 den Bischöfen das bisherige Recht entzogen habe. In solchem Sinne

1) »Pensiones resignatariis extra casus utilitatis publicae ecclesiarum ac fidelium et citra resignantium necessitatem, verius autem ad horum fovendam avaritiam impositae vel imponendae . . in Germania tolerandae non sunt« (*Gärtner* l. c. II, 336 n. VII).

2) *Parisius* l. c. VIII. 7. n. 11; *Barbosa* l. c. III. 15. n. 45; *Pirhing* l. c. I. 9. n. 90; *Leuren.* l. c. q. 381 n. 2.

3) Gegenteiliger Ansicht betreffs des Legaten a latere ist *Rebuffus* (l. c. P. III tit. de resign. condit. n. 12 sq. p. 322).

4) *Parisius* l. c. VII. 13. n. 17, VIII. 7. n. 13 sq.; *Garcias* l. c. I. 5. n. 341; *Fagnani* l. c. ad c. 21 X III. 5. n. 20; *Barbosa* l. c. I. 2. n. 170; *Engel* l. c. I. 9. n. 10; *Santti* l. c. I^3, 9. n. 25 p. 106.

5) Praxis P. I tit. de reservat. n. 29 p. 77 sq.

6) De confidentia beneficiali q. 28 n. 120 sqq.

7) Bullar. Taur. VII, 754 sqq.

haben auch mehrere Synoden, wie z. B. die Provinzialkonzilien von Toledo (1566)[1]) und Rouen (1581)[2]) und die Synode v. Aix (1585)[3]) teils mit besonderer Erwähnung des Falles der Resignation, teils ganz allgemein jede nicht vom Papste auferlegte Pension für unerlaubt und simonistisch erklärt. In *Frankreich* wurde von der weltlichen Obrigkeit keine Pension berücksichtigt, die nicht durch den Papst bestellt worden war. Während hier im 16. Jahrh. zur Zeit der Eröffnung der Regale der König völlig selbständig bei den von ihm genehmigten Pfründeverzichten Pensionen für die Zurücktretenden gewährte[4]), bestand seit Anfang des 17. Jahrh. die Übung, dass stets, sofern der König das resignierte Beneficium mit Vorbehalt eines Jahrgeldes für den Resignanten verlieh, die Bedingung beigefügt wurde, dass man die Bestätigung dieser Pension zu Rom nachsuchen sollte[5]). Die grosse Mehrzahl der Kanonisten bestreitet jedoch mit Recht die Stichhaltigkeit der für die verneinende Ansicht beigebrachten Gründe und hält daran fest, dass auch in späterer Zeit den Bischöfen die Befugnis zur Auflage von Pensionen, namentlich aus Anlass von Verzichtleistungen geblieben sei. Nur muss zu einer solchen Verfügung durch die untergeordneten kirchlichen Vorgesetzten ein *triftiger Grund* vorliegen, insofern nämlich der Resignant auf eine Pension zu seinem standesgemässen Unterhalt wirklich angewiesen ist, und andrerseits darf diese nicht in einer bestimmten Quote, etwa einem Drittel oder einem Fünftel, sondern *nur in einem festgesetzten Quantum* der Pfründeerträgnisse, gleichviel ob in Geld oder Naturalien, bestehen. Die Richtigkeit der zweiten Meinung ergibt sich auch per argumentum a contrario aus einem im Auftrag Innocenz' XII. erlassenen Edikte v. 11. November 1692[6]) und einer dasselbe wiederholenden und bestätigenden Konstitution Benedikts XIII. »Quanta pastoribus«[7]) v. 6. September 1724, wodurch den Bischöfen verboten wird, *Pfarrkirchen* mit Pensionen

1) Actio II. 31: »Si quis post resignationem beneficii cuiuslibet partem aliquam ex eiusdem beneficii fructibus quoquomodo acceperit *absque sanctae sedis apostolicae permissione*, etiam ab sponte dantibus, eo ipso tam ipse quam is, qui beneficium post renunciationem consecutus fuerit, suspecti de simoniaca pactione tacita vel expressa teneantur. Et ideo contra eos ut suspectos procedatur ad huius criminis punitionem iuxta canonicas sanctiones aliaque decreta, quae hac in re quocumque modo promulgata fuerunt« (*Hardouin* X, 1158).

2) Tit. de episcoporum officiis n. 20: »Omnes pensiones et pactiones super beneficiis, *in quibus non intervenit sedis apostolicae approbatio*, illicitas et simoniacas declaramus« (*Hardouin* l. c. p. 1229).

3) *Hardouin* l. c. p. 1574.

4) *Molinaeus* l. c. reg. de infirm. n. 190.

5) *Héricourt* l. c. c. 16 a. 2; *Phillips*, Regalienrecht S. 226.

6) *Reiffenstuel* l. c. III. 12. n. 100.

7) *Ferraris* l. c. v. »pensio« n. 28.

zu belasten und insbesondere Resignationen und Vertauschungen solcher Kirchen mit Vorbehalt eines Jahrgeldes zu wessen Gunsten und aus welchem Grunde auch immer zu gewähren. Denn daraus folgt, dass die Bischöfe bei Verzichten auf *andere* Benefizien den Abdankenden, hinlängliche Gründe vorausgesetzt, Pensionen reservieren können. Und das die Pfarrkirchen betreffende Verbot hat man niemals auf den Fall bezogen, dass ein resignierender armer Pfarrer ohne einen solchen Ruhegehalt ein standesgemässes Auskommen nicht hätte [1]). Die unter diesen Voraussetzungen von den Bischöfen bei Gelegenheit von Pfründeverzichten bewilligten Pensionen wurden noch in neuester Zeit als zurecht bestehend anerkannt [2]).

Bezüglich der Frage, ob der Bischof unter den angegebenen Einschränkungen dem Resignierenden eine Pension nur auf die Amtsdauer des nächsten Nachfolgers bestellen könne, oder auch so, dass die Verbindlichkeit zur Leistung eventuell auf die folgenden Pfründeinhaber übergehe und erst mit dem Tode des Abdankenden endige, ist man gleichfalls nicht einig. Mit Rücksicht auf c. 21 X de praeb. III. 5, in welchem Innocenz III. die von Schiedsrichtern der einen Streitpartei gewährte Pension duldet, jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung, dass sie den Nachfolger im Beneficium nicht verpflichte, »ne forte circa proventus aliqua videatur facta sectio«, und im Hinblick auf den weiteren Satz, dass die kirchlichen Benefizien ohne Verringerung übertragen werden sollen, haben die meisten Kanonisten dem Bischofe die Befugnis abgesprochen, dem Zurücktretenden eine die Amtsführung des ersten Nachfolgers überdauernde Jahresrente auf seine Pfründe zu gewähren [3]). Nach anderen haben

---

1) *Reiffenstuel* l. c. n. 104.

2) Cf. S. C. EE. et RR. 15. Mart. 1889 (Acta s. Sed. XXI. 550). — Bei Behandlung der gegenwärtigen Frage hat man sich öfter auf die Konstitutionen Benedikts XIV. »In sublimi« v. 29. August 1741 und »Ecclesiastica« v. 15. Juni 1746 (Bullar. Bened. XIV. I. 71, II, 61) berufen und sie in gerade entgegengesetzter Weise aufgefasst. Während z. B. *Helfert* (a. a. O. S. 236) und *Pachmann* (a. a. O. II^3, 78) angeben, dass erst der genannte Papst den Bischöfen gestattet habe, Resignationen mit Vorbehalt einer Pension zuzulassen, lehren die Anal. iur. pontif. (a. 1857: Traité des résignations n. 52) und *Heiner* (a. a. O. II^2, 205), dass durch die Bulle »In sublimi« der Verzicht mit Vorbehalt eines Jahrgeldes verboten worden sei. In Wahrheit wird dieser Gegenstand in keiner der beiden Konstitutionen behandelt. Die erstere wendet sich vielmehr, wie sich im folgenden des näheren zeigen wird, gegen einen die Ablösung der päpstlicherseits bei Verzichten gewährten Pensionen betreffenden Missbrauch, in der anderen werden, wie bereits angegeben, die Bestimmungen der Konstitution Gregors XIII. »Humano vix iudicio« gegenüber den häufigen Umgehungen derselben wiederholt und neu eingeschärft.

3) Cf. *Fagnani* ad c. 21 X III. 5. n. 40 sqq.; *Lotter.* l. c. I. 35. n. 18 sq.; *Leuren.* l. c. q. 444 n. 3; *Reiffenstuel* l. c. n. 92 sq. 103; *Riganti* l. c. ad reg. XXIV §. 5 n. 157; *Santi* l. c. III^3, 12 n. 19 p. 150.

dagegen die Ordinarien dieses Recht [1]), und gerade letztere Ansicht kam vielfach, insbesondere auch in Deutschland zur praktischen Geltung [2]).

Wenn dem Angegebenen zufolge ein Verzicht in die Hände eines untergeordneten kirchlichen Vorgesetzten unter der Bedingung des Vorbehaltes einer Pension unstatthaft ist, so kann doch der Resignant die Bitte um Gewährung einer solchen stellen [3]). Ebenso ist es ihm nicht verwehrt, sich mit dem etwa schon bekannten Nachfolger über die Höhe der zu zahlenden Jahresrente ins Benehmen zu setzen. Selbstverständlich kann letzteres noch eher geschehen, wenn die Resignation vor dem Papste stattfinden soll. Derartige Abmachungen dürfen jedoch nicht den Charakter endgültiger Verträge haben, da diese, weil simonistisch, durchaus verboten sind. Bei Verzichten auf *Laienpatronats*benefizien bedarf es, vorausgesetzt dass es sich nicht um eine Resignation in die Hände des Papstes handelt, einer Zustimmung des Präsentationsberechtigten in jenen Fällen, in welchen sein Konsens zur Bestellung der Pension erforderlich ist, d. h. so oft als er dadurch in der Ausübung seines Rechtes irgendwie beeinträchtigt wird. Da der Papst auch unter diesen Umständen bei Auflage einer Jahresrente an eine Einwilligung des Patrons nicht gebunden ist, so kann eine derartige Renunciation bei der römischen Kurie ohne dessen Genehmigung stattfinden; die fragliche Eigenschaft der Pfründe muss jedoch im Bittgesuche zur Verhütung der Ungültigkeit der gewährten Pension erwähnt werden [4]).

Hinsichtlich der *Form* der mit Vorbehalt einer Pension oder sonstiger Rechte geleisteten Verzichte ist zu bemerken, dass man in den bezüglichen Bittgesuchen die Klausel »nec alias nec aliter nec

---

1) Cf. *Gigas* Hieron., De pensionibus ecclesiasticis, Col. Agripp. 1619, q. 6 n. 2. 4; *Garcias* l. c. I. 5. n. 339; *Barbosa* l. c. I. 2. n. 169, III. 15. n. 181; *Pirhing* l. c. III. 12. n. 10; *Schmalzgrueber* III. 12. n. 8 sq.; *Ferraris* l. c. n. 24.

2) *Dürr* Fr. Ant., Dissertatio de annis carentiae §. V in *Schmidt* Ant., Thesaur. T. VI p. 219—221; *Neller* l. c. §. XXXI p. 310; *Kreittmayr* l. c. V. 19. §. 30 n. 5.

3) *Engel* l. c. I. 9. n. 10; *Gigas* l. c. q. 5 n. 3; *Reiffenstuel* l. c. n. 105 sq.

4) S. C. C. 20. Mart. 1830 (Acta s. Sed. XII, 76). Cf. *Garcias* l. c. I. 5. n. 357 sqq.; *Leuren*. l. c. q. 464 sq.; *Riganti* l. c. ad reg. XLV §. 2 n. 10 sqq.; *Hinschius* a. a. O. II, 415. — In *Frankreich* und *Spanien* wurde auch die päpstlicherseits vorgenommene Bestellung einer Pension auf Benefizien landesherrlicher Nomination nur im Falle der Zustimmung des Regenten anerkannt; ebenso bedurfte es in diesen Ländern bei Laien- und gemischten Patronatspfründen zu einer solchen Verfügung ausnahmslos des Konsenses der Präsentationsberechtigten (*Molinaeus* l. c. reg. de public. resign. n. 216; *Héricourt* l. c. c. 16 a. 8; *Van-Espen* l. c. c. 6 n. 21 sqq.).

alio modo« noch ausdrücklich beifügen konnte — was auch heute noch der Fall ist —, nachdem das bei den Resignationen in favorem tertii nicht mehr gestattet war[1]). Um einer ungebührlichen Belastung der Pfründen vorzubeugen, muss, sofern das aufzugebende Beneficium bereits mit einer oder mehreren noch zurechtbestehenden Pensionen beschwert ist, dieser Umstand bei sonstiger Ungültigkeit der neu gewährten Jahresrente erwähnt werden[2]). Zu dem gleichen Zwecke sind ausser den alten Pensionen die gesamten Pfründeerträgnisse anzugeben[3]). Dagegen ist es nicht notwendig, dass der Resignant seine sonstigen Benefizien oder andere ihm gewährte Jahresrenten namhaft macht[4]). Eine der in Rede stehenden Art von Verzichtleistungen eigentümliche Formalität ergibt sich daraus, dass nach den Bestimmungen der *45. Kanzleiregel* die Urkunden über Bewilligung oder Vorbehalt einer Jahresrente nicht ausgefertigt werden können, wenn nicht derjenige, welcher die Pension zu bezahlen hat, seine Zustimmung gibt[5]). Es muss also hier notwendig zu dem bekannten formalen Konsens des Resignierenden auch derjenige des Resignatars — in der Regel handelt es sich zugleich um eine resignatio in favorem — und zwar zum Vorbehalt der Pension und zur Expedition des erforderlichen päpstlichen Schreibens hinzukommen[6]). Es braucht dies jedoch nicht gleichzeitig zu geschehen, und der Resignatar kann sich hierzu gleichfalls, ohne Unterschied, ob er in Rom anwesend ist oder nicht, eines Stellvertreters bedienen. Jedenfalls muss des letzteren Zustimmung noch zu Lebzeiten des Resignanten, ohne dass die in der regula de viginti festgesetzte Frist in Betracht kommt, erfolgen, weil sonst die Pfründe als durch Todesfall, nicht durch Verzicht erledigt angesehen würde[7]). Da die Amtsentsagung erst mit dem Konsens des zu Belastenden perfekt wird, so ist der Renunciant bis zu diesem Zeitpunkte zu deren Zurücknahme befugt[8]). Oftmals wurde der gedachten Regel derogiert, regelmässig dann, wenn beim Aufgeben der Pfründe der

1) *Parisius* l. c. VIII. 7. n. 97 sqq.; Acta s. Sed. V, 177. — Formularien für derartige Suppliken bei *Parisius* l. c. n. 95 sq.

2) *Parisius* l. c. VI. 2. n. 40 sqq.; *Leuren.* l. c. q. 502.

3) *Leuren.* l. c. q. 506 n. 2 sq.

4) *Leuren.* l. c. q. 505.

5) ». . Nec literae reservationis vel assignationis, etiam motu proprio, cuiusvis pensionis annuae super alicuius beneficii fructibus expediri possint, nisi de consensu illius, qui pensionem persolvere tunc debebit«. Eine derartige Anordnung wurde zuerst von Eugen IV. getroffen (*Ottenthal* a. a. O. n. 69 S. 247).

6) *Parisius* l. c. IX. 3. n. 32; *Riganti* l. c. ad reg. XLV §. 2 n. 2.

7) *Parisius* l. c. VIII. 8. n. 88 sqq.; *Riganti* l. c. n. 4, ad reg. XIX n. 68.

8) *Parisius* l. c. n. 93, VI. 2. n. 154.



Nachfolger noch nicht bekannt und deshalb eine Erfüllung jener Vorschrift unmöglich war. Eine stillschweigende Zustimmung zu der auferlegten Pension gibt hier der Kleriker, welcher trotz der ihm bekannten Belastung des Beneficiums dieses annimmt oder sich darum bewirbt [1]). Wegen der gleichen Sachlage bedarf es in keinem Falle eines ausdrücklichen Konsenses der etwaigen weiteren Amtsnachfolger [2]). Eine Derogation des Konsenses erfolgte gewöhnlich auch dann, wenn ein derartiger Verzicht zu Gunsten eines Abwesenden geleistet wurde [3]). Es ist jedoch zu beachten, dass die Derogation sich nur auf die zweite, formale Zustimmung des Resignatars bezieht, nachdem er bereits in irgend einer Weise — meistens wird es in der eingereichten Supplik ausdrücklich hervorgehoben — seine Bereitwilligkeit zur Leistung der ausbedungenen Pension erklärt hat. Denn wiewohl der Papst nach freiem Belieben Auflagen auf Benefizien machen kann, so pflegt er dies doch nicht ohne Zustimmung der beschwerten Benefiziaten zu thun [4]). Des letzterwähnten Konsenses bedarf es selbstverständlich auch, wenn ein untergeordneter Kirchenvorsteher aus Anlass eines Verzichtes eine Pension auf die verlassene Pfründe gewährt, und es muss deshalb, sofern die Belastung beneficio vacante erfolgen soll, ein defensor desselben aufgestellt werden [5]). Sonst gelten hinsichtlich der Form der Verzichte mit Vorbehalten die gleichen Vorschriften, die bei der einfachen bezw. bei der Resignation in favorem tertii ausgeführt werden müssen.

Die dem Verzichte beigegebene Bedingung des Vorbehaltes einer Pension oder anderweitiger Befugnisse hat *Suspensiveffekt.* Die Resignation, deren Wirkungen im übrigen die gleichen sind wie bei einer renunciatio simplex, erlangt also erst Rechtsbestand und Wirksamkeit von dem Zeitpunkte an, in welchem die ausbedungenen Reservationen vom Papste in gültiger Weise zugestanden werden. Ist der Vorbehalt ein mehrfacher, betrifft er beispielshalber nicht bloss eine Pension von bestimmter Höhe, sondern zugleich die Befugnis zu deren Übertragung auf einen anderen oder etwa bei einem

---

1) *Riganti* l. c. ad reg. XIX n. 43.
2) *Leuren.* l. c. q. 462.
3) *Parisius* l. c. VIII. 8. n. 120; *Riganti* l. c. ad reg. XLV §. 2 n. 45. Die derogatorische Klausel lautet in diesem Falle: ».. et cum derogatione regulae de praestando consensu in pensionibus, attento, quod resignatio fit in favorem absentis, et dictus N., qui dictum beneficium vere, realiter et pacifice possidet, aliter resignare non intendit« (*Riganti* l. c. n. 46).
4) *Leuren.* l. c. q. 456; *Riganti* l. c. n. 50.
5) *Leuren.* l. c. q. 457 sq.

zurücktretenden Kanonikus den Anspruch auf einen Platz im Chore, so tritt der Verzicht nur bei Erfüllung der *sämtlichen* Bedingungen in Kraft. Dem Resignierenden verbleibt das Recht an seiner Pfründe, wenn auch nur eine derselben nicht gewährt wird oder deren Bewilligung aus irgend welchem Grunde nichtig ist [1]). In dieser Hinsicht hat sich insbesondere der Stellvertreter genau an den ihm gegebenen Auftrag zu halten. Jede Überschreitung der Grenzen desselben hat die Ungültigkeit der Resignation zur Folge, mit einziger Ausnahme des Falles, in welchem durch Nichtbeachtung des Mandates die Lage des Auftraggebers verbessert wird [2]). Es findet jedoch auch hier die wiederholt angeführte allgemeine Regel Anwendung, dass die Resignation zurecht besteht, wofern *aus Schuld* des Abdankenden die Auflage der Jahresrente oder die Gewährung der sonstigen Vorbehalte unmöglich oder ungültig ist [3]). Bei Nichtigkeit der Renunciation fallen alle auf deren Grund gewährten Vorbehalte eo ipso zusammen [4]). Wenn bei einem in die Hände des *Bischofs* abgegebenen Verzichte die erbetene Jahresrente nicht gewährt wird, so kann deshalb von einer Unwirksamkeit des Rücktrittes keine Rede sein; denn es darf, wie sich gezeigt hat, vor diesen untergeordneten Kirchenvorstehern die Resignation von der Bewilligung derartiger Vorteile nicht abhängig gemacht oder darauf bedingt werden; es wird jedoch in solchen Fällen meistens der Mangel des standesgemässen Lebensunterhaltes der Gültigkeit der Amtsentsagung im Wege stehen.

Der mit der belasteten Pfründe Beliehene und bezw. seine Nachfolger sind verpflichtet, die dem Resignanten gemachten Vorbehalte, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren, in der festgesetzten Weise zu gewähren, während letzterer zur Ausübung aller ihm reservierten Rechte *befugt* ist. Was insbesondere die vermögensrechtlichen Vorbehalte betrifft, so wird ihm in der Regel gestattet, die ausbedungenen *Früchte*, namentlich wenn es sich um alle oder doch einen grossen Teil derselben handelt, eigenmächtig zu beziehen, ohne hierbei auf den Pfründeinhaber angewiesen zu sein; eine vorbehaltene *Pension* hat er dagegen aus dessen Hand zu em-

---

1) ***Parisius*** l. c. I. 3. n. 73 sqq.; ***Barbosa*** l. c. III. 15. n. 71 sqq.; ***Garcias*** l. c. I. 5. n. 422. — Im Widerspruche hiermit galt in ***Frankreich***, wenn die Pension, weil zu hoch gegriffen, ungültig war, deshalb nicht auch der Verzicht als nichtig, vielmehr wurde nur die erforderliche Herabsetzung der ersteren vorgenommen (***Molinaeus*** l. c. reg. de public. resign. n. 212).

2) ***Parisius*** l. c. IX. 17; ***Barbosa*** l. c. n. 87 sq.; ***Riganti*** l. c. ad reg. XLV §. 1 n. 149 sqq.

3) ***Parisius*** l. c. I. 3. n. 77. 90; ***Garcias*** l. c. n. 441, XI. 3. n. 39.

4) ***Parisius*** l. c. VI. 2. n. 76; ***Leuren.*** l. c. q. 507 n. 2.

pfangen. Um sich den prompten Bezug der gewährten Jahresrente zu sichern, stellen die Resignanten bei ihrem Verzichte häufig die ausdrückliche Bedingung, dass im Falle nachlässiger oder gänzlich unterlassener Zahlung der Leistungspflichtige der Pfründe beraubt wird und letztere dem Zurückgetretenen wieder zufällt. Das päpstliche Schreiben enthält in solchen Fällen bezüglich dieses Punktes die Bestimmung, dass der unmittelbare bezw. die weiteren Nachfolger, falls sie nicht an den festgesetzten Terminen oder wenigstens während der nächsten dreissig Tage ihrer Verpflichtung nachkommen, zunächst der Exkommunikation verfallen, von der sie ausser der Todesgefahr nicht absolviert werden, solange sie die Pension nicht bezahlt oder in anderer Weise mit dem Pensionär oder dessen Stellvertreter einen gütlichen Ausgleich getroffen; verharrt der Exkommunizierte sechs Monate in der Zensur, so soll er nach Ablauf dieser Zeit des Beneficiums für immer verlustig gehen und dasselbe eo ipso erledigt sein; dem Abgedankten aber wird die Befugnis erteilt, zu seinem Amte zurückzukehren und eigenmächtig davon Besitz zu ergreifen, gerade so, wie wenn er niemals Verzicht geleistet hätte [1]). Da die Strafen nur zu Gunsten des Resignanten festgesetzt sind und es diesem völlig freisteht, auf die ihm vorbehaltenen Rechte zu verzichten, so hängt der Eintritt der Exkommunikation und des Pfründeverlustes jederzeit ab von der darauf gerichteten Willensäusserung des Pensionärs, die in Form einer richterlichen Erklärung dem Schuldner in solenner Weise bekannt gemacht werden muss [2]). Auch die Rückkehr des Resignanten zu

1) *Parisius* l. c. VI. 2. n. 138, q. 3 n. 4; *Leuren.* l. c. q. 592. Die betreffende Klausel lautet: »volentes et eadem auctoritate statuentes, quod ille vel quicumque alius successor, qui in dictis terminis, festivitatis nimirum natalis Domini et natalis s. Ioannis vel intra 30 dies earum singulas seu immediate sequentes pensionem praedictam per eum tunc debitam non solverit cum effectu, lapsis iisdem diebus sententiam excommunicationis incurrat, a qua, donec tibi vel eidem procuratori de pensione huiusmodi tunc debita integre satisfactum aut alias tecum vel cum dicto procuratore super hoc amicabiliter concordatum fuerit, praeterquam in mortis articulo constitutus, absolutionis beneficium nequeat obtinere. Si vero per 6 menses dictos seu 30 dies immediate sequentes sententiam ipsam animo, quod absit, sustinuerit obdurato, ex tunc effluxis mensibus eisdem dicto beneficio perpetuo privatus exsistat; illudque vacare censeatur, tibique eo ipso liceat ad illud beneficium liberum habere regressum, et liceat etiam vigore prioris tui tituli possessionem propria auctoritate apprehendere, ac si illud minime resignasses . . .« (*Leuren.* l. c.). — Bereits Gregor X. hatte bei Bestellung einer Pension aus Anlass eines Verzichtes bestimmt, dass die Belasteten bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins zur Leistung des Doppelten verpflichtet sein, und sofern sie dann nicht binnen der nächsten zwei unmittelbar folgenden Monate dieser Verpflichtung nachkämen, eo ipso der dem Papste reservierten Exkommunikation verfallen sollten (*Guiraud* l. c. n. 446).

2) *Parisius* l. c. VI. 3. n. 25; *Garcias* l. c. I. 5. n. 581 sq.; *Leuren.* l. c. q. 593, 594 n. 1.



dem Beneficium hat nur statt, sofern er erklärt, von seinem Rechte Gebrauch machen zu wollen, und hierzu bedarf es ausserdem der richterlichen Sentenz über das Platzgreifen des Regresses [1]). Zum Zwecke der Sicherung des ungeschmälerten Fortbezugs der Jahresrente wird der Rücktritt manchmal auch vorbehalten für den Fall, dass einer der zur Zahlung Verpflichteten eine Aufhebung oder selbst nur eine Herabsetzung der einmal rechtsgültig auferlegten Pension anstrebte [2]). Es kann jedoch trotzdem, wenn die Einkünfte der Pfründe sich so sehr mindern, dass der Benefiziat nach Zahlung des ganzen Jahrgeldes nicht mehr standesgemäss leben könnte, beim Papste eine Reduzierung nachgesucht werden, die denn auch, besonders den weiteren Nachfolgern, gewöhnlich gewährt wird [3]).

In *Frankreich* wurde die auf Nichtbezahlung der Pension päpstlicherseits gesetzte Exkommunikation nicht beachtet. Nur eine von den Bischöfen ausgehende derartige Verfügung fand wenigstens in älterer Zeit Anerkennung, was jedoch später gleichfalls nicht mehr geschah [4]). Ebensowenig war dem Pensionär der Regress auf sein Beneficium auf Grund der päpstlichen Anordnung gestattet; es wurde vielmehr der Schuldner vom weltlichen Gerichte zur Zahlung der Pension verurteilt, und wofern diese nicht erfolgte, dem Pensionsberechtigten die Rückkehr zu seinem Amte zugesprochen [5]). In *Deutschland* gestatteten manche Kapitel wegen eines solchen Grundes in keinem Falle den Regress; es wurde jedoch der verpflichtete Benefiziat zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten, sofern er dazu im stande war, gezwungen [6]). Dies war aber keineswegs allgemeiner Brauch, wie sich aus den Beschwerden der geistlichen Kurfürsten v. J. 1769 ergibt, welche die Beseitigung der Klauseln betreffs Exkommunikation, Benefizienverlust und Rücktritt des Resignanten bei säumiger Zahlung der Pension fordern [7]).

Hinsichtlich der *Verpflichtungen*, welche dem zurückgetretenen Benefiziaten wegen der ihm gewährten Vorbehalte, insbesondere der Früchte oder einer Jahresrente obliegen, besteht kein Unterschied

---

1) *Parisius* l. c. n. 12. 36; *Leuren.* l. c. q. 594 n. 2; *Thesaurus* l. c. II v. »pensio« c. 2 p. 337.

2) *Parisius* l. c. n. 4. 8 sqq.; *Leuren.* l. c. q. 595 n. 3. — Beispiele dieser Art bei *Parisius* l. c. VIII. 7. n. 95 sq.

3) *Garcias* l. c. n. 402; *Van-Espen* l. c. c. 8 n. 20.

4) *Gigas* Hieron., Responsa familiaria in materia ecclesiasticarum pensionum, Col. Agripp. 1619, resp. 46 n. 4; *Van-Espen* l. c. n. 14.

5) *Gigas* l. c. n. 5; *Van-Espen* l. c. n. 17.

6) *Neller* l. c. §. XLIII p. 322 sq.

7) »Clausulae privationis vel regressus ad resignata beneficia vel excommunicationis in casum morae in solvendis pensionibus committendae in Germania tolerandae non sunt« (*Gärtner* l. c. II, 336 n. VII).

gegenüber sonstigen Pensionsberechtigten. Nur ist zu beachten, dass gewöhnlich eine von allen und jeden Lasten freie Pension ausbedungen oder auch ohne einen solchen Vorbehalt dennoch bewilligt wird[1]); geschieht dies nicht, so muss der Resignierte die auf den *Einkünften* des Beneficiums ruhenden Lasten mittragen[2]). Zum Aufenthalte in der Diöcese, zu welcher die zu seinen Gunsten beschwerte Pfründe gehört, kann er nicht verpflichtet werden[3]).

Die aus Anlass eines Verzichtes gewährte Pension endigt regelmässig mit dem Tode des Resignanten, ausserdem auch in allen anderen Fällen, welche ein Erlöschen des Rechtes auf den Bezug einer Jahresrente zur Folge haben. So kann z. B. der Pensionsberechtigte jederzeit auf einen Teil oder auf den ganzen Ruhegehalt, zeitweilig oder für immer verzichten, vorausgesetzt, dass er ihn, wenn Majorist, nicht zum Unterhalte benötigt. Einer Zustimmung des kirchlichen Oberen bedarf er hierzu nur dann, wenn die Pension an die Stelle des Titelbeneficiums gesetzt worden war.

Besondere Erwähnung verdient der früher sehr häufige Fall der *Ablösung* (abolitio, annullatio, exstinctio, cassatio, redemptio) *der Jahresrenten* durch Zahlung einer einmaligen Aversalsumme, was infolge des damit getriebenen Missbrauches ein Eingreifen der kirchlichen Gesetzgebung notwendig machte. Noch im 16. Jahrh. war die Ansicht verbreitet, es bedürfe zu einer derartigen Beseitigung einer auf Grund eines Verzichtes gewährten Pension, die als res mere temporalis betrachtet wurde, der kirchlichen Autorität nicht, dies könne ohne weiteres durch die Beteiligten allein erfolgen[4]). Im gleichen Jahrhunderte erlangte aber entsprechend der Praxis der römischen Kurie die gegenteilige Anschauung die Herrschaft, wonach es im vorliegenden Falle notwendig der Dazwischenkunft des päpstlichen Stuhles bedarf[5]). Dagegen galt es jederzeit als simonistisch und verboten, wenn die Parteien schon von Anfang an dahin übereinkamen, die zu bewilligende Jahresrente demnächst durch Vorausbezahlung einer bestimmten Summe abzulösen oder ablösen

1) Acta s. Sed. V, 173; *Parisius* l. c. VI. 2. n. 11. 126. 135. — In entschiedenem Widerspruche hiermit stand der zu Anfang des 16. Jahrh. in Deutschland vorkommende Missbrauch, wonach verschiedene Bischöfe von den Pensionen der Benefizien und den Absenten Zehnten forderten; durch die Konstitution des Kardinallegaten Thom. Campegius v. 7. Juli 1524 wurde dies verboten (*Hartzheim* VI, 203).

2) S. C. C. 30. Mart. 1594 (Acta s. Sed. V, 176); cf. *Gigas*, De pensionibus q. 90 n. 1; *Garcias* l. c. I. 5. n. 171; *Leuren.* l. c. q. 541.

3) S. C. C. 23. Aug. 1885 (Acta s. Sed. XVIII, 282).

4) Cf. *Gigas* l. c. q. 87 n. 5 sq.; *Zecchus* l. c. c. 11 n. 9 p. 120; *Suarez* l. c. c. 26 n. 24. 26.

5) Cf. *Gigas* l. c.; *Parisius* l. c. VI. 2. n. 128; *Garcias* l. c. n. 20 sqq.

zu lassen; denn ein solches Verfahren steht mit einem eigentlichen Verkauf der Pfründe auf ziemlich gleicher Stufe. Darum wurde auch nie mit der Bewilligung der Pension gleichzeitig deren Ablösung gestattet. Da es aber vielen Resignierenden darauf ankam, Sicherheit über den baldigen Empfang einer grösseren Summe für das abgegebene Beneficium zu haben, so war schon im 16. Jahrh. die Anwendung dieses verbotenen Mittels nicht selten [1]). Eine gewöhnliche Art, auf einem scheinbar ganz korrekten Wege die Tilgung der Jahresrente zu erlangen, bestand darin, dass Resignant und Resignatar zu gleicher Zeit, wo sie an den Papst das Bittgesuch um Genehmigung des Verzichtes mit Vorbehalt einer Pension richteten, einen geheimen Vertrag über demnächstige Kassation derselben abschlossen und kurz danach auch um Gewährung dessen sich an den hl. Stuhl wendeten, so dass fast gleichzeitig die beiden Gesuche erledigt wurden. Wegen der weiten Verbreitung des bezeichneten Übels sah sich Benedikt XIV. veranlasst, gegen derartige simonistische Verträge und verdeckte Pfründenveräusserungen einzuschreiten. Er that dies in der Konstitution »In sublimi« [2]) vom 29. August 1741, indem er gegen die »palliatae ipsorum beneficiorum venditiones« folgende Bestimmungen erliess: alle gleichzeitig mit der Resignation abgeschlossenen Verträge über Ablösung des ausbedungenen Ruhegehaltes sollen als simonistisch null und nichtig sein; ebenso sollen alle Kassationen, die während der ersten sechs Monate nach Besitzergreifung durch den Resignatar, wenn auch ohne vorausgegangene Verträge und mit Genehmigung des päpstlichen Stuhles, erfolgen, als erschlichen gelten und wirkungslos sein; sowohl der Resignierende als der Nachfolger verlieren eo ipso jegliches Recht am fraglichen Beneficium und sind unfähig zum Erwerb anderer Pfründen; endlich ist der Zurückgetretene verpflichtet, die für Ablösung der Pension erhaltenen Beträge an den Bischof herauszugeben, der dieselben entweder unter die Armen verteilen oder zu anderen frommen Zwecken verwenden soll.

Nach dem *preussischen allgemeinen Landrechte* [3]) gebührt einem *Pfarrer*, der sein untadelhaft geführtes Amt wegen Alters oder Krankheit niederlegen muss, ein lebenslänglicher Gnadengehalt. Bei er-

1) Der Katalog der in Deutschland bestehenden Missbräuche v. J. 1680 führt verschiedene Arten von Resignationen an, bei denen die Ablösung der Pension von vornherein feststand (Anal. iur. pontif. a. 1865, col. 1983).
2) Bull. Bened. XIV. I, 71.
3) T. II Tit. 11 §§. 519. 528 f. 1102.



mangelnder Vereinigung über den Betrag und Fonds desselben, muss das Gehalt auf ein Drittel der sämtlichen Pfarreinkünfte nach einem gemässigten Anschlage festgesetzt und der Nachfolger zu dessen Entrichtung angewiesen werden. Der Betrag darf aber nicht in einem Anteil der einzelnen Pfarreinkünfte (einer bestimmten Quote), sondern er muss auf einen bestimmten Betrag an Geld oder Naturalien bestimmt werden. Auch der resignierende *Kanoniker* kann sich eine Pension auf die Revenüen der Präbende zu seiner Notdurft vorbehalten.

In *Bayern* sind Resignationen mit Ausbedingung eines sogenannten Absentes zulässig. Es kann jedoch dem Resignierenden nur aus dem Betrage der von ihm bekleideten Amtsstelle eine lebenslängliche Pension erteilt werden, die in der Regel nicht mehr als den dritten Teil des Reineinkommens der resignierten Stelle betragen soll. Bei *Pfarreien* darf der dem Nachfolger übrigbleibende Teil nicht herabsinken unter den Betrag, bis zu welchem der Staat die Seelsorger aufbessert [1]). Bei anderen Benefizien muss wenigstens die congrua von 400 fl. verbleiben [2]). Auch soll die Pension nie über 500 fl. steigen [3]). Abgesehen vom Konsens des Bischofs [4]) ist zur Gewährung einer Pension die Zustimmung des Landesherrn [5]) und bei Privatpatronatspfründen ausserdem die Genehmigung des Patrons erforderlich [6]).

In *Österreich* war durch Hofdekret Josephs II. vom 4. Nov. und 16. Dez. 1784 [7]) die Resignation mit Vorbehalt einer Pension verboten und für ungültig erklärt worden, da die untauglich gewordenen Benefiziaten aus dem Religionsfonds versorgt wurden. Durch Artikel 34 des Konkordates v. J. 1855 wurde dieses Verbot beseitigt [8]). Durch §. 9 des Gesetzes v. 7. Mai 1874 ist bestimmt, dass dienstuntauglich gewordene Seelsorger weltlichen Standes, sofern es nicht der staatlichen im Einvernehmen mit der kirchlichen Obrigkeit besser erscheint, denselben einen Hilfspriester beizugeben, nach Verzichtleistung in den Defizientenstand zu übernehmen sind [9]),

---

1) Entschl. des Kultusministeriums v. 21. August 1874; vgl. *Krick* a. a. O. S. 81; *Silbernagl*, K.-R. S. 279 [13], Verfassung S. 100.

2) *Krick* a. a. O.

3) Verordn. v. 23. Januar 1809 (Verordn.-S. VIII, 742).

4) M.-E. v. 26. Juni 1829 und v. 4. April 1843 und v. 8. April 1852, Ziff. 10.

5) Kurfürstl. Verordn. v. 7. Januar 1784 (Verordn.-S. VIII, 739).

6) *Stingl* a. a. O. S. 87; *Krick* a. a. O. S. 81.

7) Handbuch Josephs II. Bd. 6 S. 440.

8) Vgl. den Kultusministerialerlass v. 11. Sept. 1857 (Archiv f. kathol. K.-R. XV, 33).

9) *Burckhard* a. a. O. II, 49.

und nach Gesetz v. 19. April 1885 ist der Ruhegehalt eines leistungsunfähig gewordenen Seelsorgers zunächst aus dem Einkommen seiner bisherigen Pfarrei, und wenn dies nicht oder nicht vollständig geschehen kann, aus den Religionsfonden bezw. aus der staatlichen Dotation derselben zu bestreiten [1]).

Viertes Kapitel.

Resignation mit Vorbehalt des Regresses, Ingresses und Accesses.

Mögen die Reservationen bei den bisher besprochenen Verzichtleistungen noch so bedeutend sein, so werden doch in allen Fällen, die Erfüllung der gestellten Bedingungen vorausgesetzt, die Benefizien selbst für immer aufgegeben. Nunmehr ist noch insbesondere eine, früher wenigstens eine Zeitlang gebräuchliche Art von bedingten Resignationen zu behandeln, bei welchen die Benefiziaten ihren Rücktritt, abgesehen von sonstigen grösseren oder geringeren Vorbehalten — meistens waren solche damit verbunden [2]) —, weiterhin davon abhängig machen, dass ihnen das Recht, die aufgegebene Pfründe in gewissen Fällen wiederzuerlangen, zugestanden wird. In dieser Hinsicht unterscheidet man die Resignation cum iure *regressus*, *ingressus* und *accessus*. Die erstere besteht darin, dass ein Kleriker auf sein bereits längere oder kürzere Zeit von ihm *besessenes* Beneficium verzichtet unter dem Vorbehalt, dass ihm der Rücktritt auf dasselbe unter bestimmten Voraussetzungen freistehen soll. Eine resignatio cum iure ingressus liegt dann vor, wenn derjenige, dem eine Pfründe nur erst *verliehen* ist, noch vor Besitzergreifung sein Recht an ihr aufgibt, jedoch unter der Bedingung, die Stelle seinerzeit beim Eintritt gewisser Umstände antreten zu dürfen. Behält sich endlich ein Kleriker, welcher auf ein Beneficium *irgend welchen Anspruch* hat, ohne dass es ihm schon übertragen wurde, beim Verzichte auf dieses Recht vor, die Pfründe später in bestimmten Fällen annehmen zu dürfen, so ist dies eine Cession cum iure accessus. Zu den letzteren wird namentlich der Fall gerechnet, in welchem dem zur Erlangung einer ihm zugedachten Pfründe aus irgend einem Grunde, z. B. wegen jugendlichen Alters unfähigen Kleriker die Befugnis erteilt wird, von dem für die Zwischenzeit einem andern verliehenen Beneficium beim Wegfall des Hindernisses

1) *Burckhard* a. a. O. II, 311.
2) Cf. Leon. X. Regesta passim.



eigenmächtig Besitz zu ergreifen[1]). Beim Verzichte mit Vorbehalt des Accesses handelt es sich nicht um eine eigentliche Resignation, da hier deren Voraussetzung, das ius in beneficio, fehlt. Abgesehen von dem letztgenannten Falle, in welchem die interimistisch vergebene Pfründe dem Begünstigten sofort beim Eintritte seiner Befähigung überlassen werden muss, kann bei den drei fraglichen Arten von Renunciationen der An- oder Rückfall der aufgegebenen Benefizien nur insofern ausbedungen werden, als dieselben zu Lebzeiten der Resignanten zu einer *neuen Erledigung* kommen. Dabei ist es von dem Belieben des Zurücktretenden abhängig, ob er seinen Vorbehalt auf die eine oder andere Art der Pfründevakatur, z. B. durch Tod oder Resignation des Nachfolgers einschränken oder auf alle Erledigungsfälle, z. B. auch durch Erlangung eines mit dem bisherigen unvereinbaren Amtes oder durch Pfründeentziehung u. s. w. ausdehnen will. Die Reservation kann ferner so beschaffen sein, dass sie nur im Todesfalle des nächstfolgenden Benefiziaten, dagegen hinsichtlich des weiteren Nachfolgers bei jeder Erledigungsart Platz greift. Den Inhalt der Bedingung der in Rede stehenden Resignationen bildet die Gewährung eines ius ad rem auf die verlassene Pfründe, so dass der Zurückgetretene ihr gegenüber eine gleiche Stellung einnimmt wie der Exspektant gegenüber dem Beneficium, worauf ihm eine Anwartschaft erteilt wurde[2]).

Der Verzicht mit den bezeichneten Vorbehalten war *zulässig bei allen Benefizien*, einschliesslich des Episkopates, ja gerade bei letzterem besonders häufig. Eine Beschränkung bestand jedoch insofern, als auf Pfründen, hinsichtlich deren ein früher gewährter Regress oder Ingress oder Access noch nicht eingetreten oder auf irgend eine Weise in Wegfall gekommen war, in solcher Weise nicht Verzicht geleistet werden konnte; geschah es dennoch, so hatte die Resignation keine Gültigkeit[3]). Einer Rechtfertigung durch besondere *Gründe* bedurften die fraglichen Reservationen nicht, der Verzicht allein und der damit gegebene Verlust der einem Benefiziaten zukommenden Vorteile war Grund genug für eine solche Forderung, namentlich wenn der resignierende Kleriker schon lange Zeit seine Pfründe verwaltet hatte. Von jeher hatte *niemand aussser dem Papste* das Recht, diese Resignationen zu *genehmigen*, auch die legati a latere konnten

---

1) *Rebuffus*, Praxis P. I tit. de reservat. n. 41 sqq. p. 78 sq., P. III tit. de regressibus l. c.; *Parisius* l. c. VI. 5. n. 6 sqq. 111 sq.; *Pirhing* l. c. I. 9. n. 11; *Leuren*. l. c. q. 235 n. 3.

2) *Parisius* l. c. II. 23. n. 16, VI. 5. n. 10; *Riganti* l. c. ad reg. XXVI n. 155.

3) *Parisius* l. c. I. 3. n. 70, VI. 5. n. 56.

es nur auf Grund spezieller Bevollmächtigung, die jedoch nicht leicht erteilt wurde [1]). Da infolge eines derartigen Verzichtes die verlassene Pfründe notwendig dem Resignanten später wieder zu teil wurde, so war der Konsens aller bei der Kollation zur Mitwirkung Berechtigten in der oben betreffs der Resignationen in favorem tertii bezeichneten Weise hierzu erfordert, während es einer Zustimmung des mit dem aufgegebenen Beneficium Beliehenen, dessen rechtliches Interesse durch einen solchen Vorbehalt in keiner Weise berührt wurde, nicht bedurfte [2]). Die beigefügte Bedingung bewirkte auch hier, dass der Verzicht nur bei Gewährung des geforderten Vorbehaltes in Kraft trat. Wurde also der erbetene Rücktritt nicht bewilligt oder war die Reservation aus irgend welchem Grunde ungültig, so verblieb dem Abdankenden sein bisheriges Recht, wofern er nur den Ausfall der Bedingung nicht selbst verschuldet hatte oder die Unmöglichkeit ihrer Erfüllung ihm nicht schon bei Abgabe des Verzichtes bekannt war [3]). Der Resignant musste sodann beim Eintritte eines Falles, für welchen der Vorbehalt zugestanden war, von diesem wirklich Gebrauch machen; liess er eine Gelegenheit ohne gesetzlichen Grund unbenützt vorübergehen, so war sein Recht für immer verloren [4]). Darauf konnte er auch jederzeit nach freiem Belieben, ohne dass eine Genehmigung durch die kirchliche Autorität erfordert gewesen wäre, ausdrücklich oder stillschweigend Verzicht leisten [5]). Auf Grund der Reservation war der Resignant befugt, sich eigenmächtig in den Besitz der wiedererledigten Pfründe zu setzen [6]), und im Falle des Regresses wurde es dem Zurückgetretenen nicht selten gestattet, in allen Stücken diejenige Stellung wieder einzunehmen, die er beim Verlassen seiner Pfründe gehabt hatte [7]).

Die Anfänge der fraglichen Verzichtleistungen reichen in das 13. Jahrh. zurück. In England kam es damals vor, dass Episkopats-

1) *Rebuffus* l. c. tit. de regressibus; *Parisius* l. c. VI. 5. n. 14. 16.

2) *Parisius* l. c. n. 46 sqq.

3) *Parisius* l. c. I. 3. n. 66 sqq., VI. 5. n. 61 sqq.

4) *Parisius* l. c. VI. 5. n. 26.

5) *Parisius* l. c. n. 82 sqq.

6) Die Form, unter welcher der Ingress und Regress gewährt wurde, war gewöhnlich folgende: ». . . N. vero oratori, ne ex resignatione huiusmodi nimium dispendium patiatur, quod dicto P. resignatario cedente vel decedente aut beneficium huiusmodi dimittente et alias quovis modo, etiam apud sedem apostolicam vacante liceat sibi ad dictum beneficium, quam primum illud per cessum vel decessum seu quamvis dimissionem vel amissionem etc. aut alias quomodocumque, etiam apud sedem apostolicam praefatam vacare contigerit, liberum habere regressum et ingressum illiusque corporalem possessionem per se vel per alium seu alios eius nomine propria auctoritate libere apprehendere . . .« (*Parisius* l. c. n. 17).

7) *Parisius* l. c. n. 34 sqq.

aspiranten bei Erledigung der von ihnen angestrebten Bischofsstühle, aus Besorgnis, es möchte die Menge ihrer Benefizien ein Hindernis ihrer Wahl bilden, auf dieselben verzichteten, jedoch mit der Abmachung, dass die aufgegebenen Ämter ihnen restituiert bezw. neu verliehen würden, wenn sie das erhoffte Ziel nicht erreichten. Gegen ein solches »abominabile colludium« schritt das Londoner Konzil unter dem Kardinallegaten Ottoboni i. J. 1268 ein, indem es verfügte, dass die bis dahin erfolgten Rückgaben oder Wiederverleihungen der so resignierten Pfründen ungültig und nichtig seien und dass fürderhin Bischöfe, welche die in der bezeichneten Weise aufgegebenen Benefizien wissentlich den Resignanten wiederverleihen oder sie darauf instituieren, der Strafe der suspensio ab usu pontificalium, andere Prälaten der Strafe der suspensio ab officio bis zum Widerruf der Verleihung verfallen sollten [1]. Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden die in Rede stehenden Verzichte päpstlicherseits zugelassen, erlangten dann aber sehr bald die weiteste Verbreitung. Ein auch nur flüchtiger Blick in die Regesten Leos X. zeigt, wie ausserordentlich häufig dieselben am Anfang des 16. Jahrh. waren. In einer überaus grossen Anzahl von Fällen wird den Resignanten neben den sonstigen, meistens sehr bedeutenden Vorbehalten der Access oder Ingress oder Regress oder alle drei zumal — der grösseren Sicherheit halber dehnte man den Vorbehalt auf sämtliche mögliche Fälle aus — gewährt. Doch der Widerspruch dieser Resignationen mit dem Geiste der kirchlichen Gesetzgebung war zu gross und ihre nachteiligen Folgen traten zu offen hervor, als dass sie von längerem Bestande hätten sein können. Zunächst trugen sie den Schein der Erbfolge an sich und vielfach dienten sie in Verbindung mit der resignatio in favorem nur dazu, die betreffenden Benefizien den Familien der Resignanten zu erhalten, wie denn auch die Schriftsteller jener Zeit über den dabei zu Tage tretenden Nepotismus heftige Klage führen [2]. Namentlich konnte zum grossen Schaden der Kirche von der bei Besetzung der Kirchenämter geforderten Auswahl einer würdigen und geeigneten Persönlichkeit oder gar einer persona magis digna et idonea keine Rede sein, da die betreffenden Pfründen eben notwendig den Resignanten zufielen. Wegen der erwähnten und ähnlicher Missstände sah sich schon Leo X. genötigt, alle nicht aus Anlass einer Resignation oder eines Verzichtes beim Streite über ein Beneficium bewilligten Accesse und

1) *Mansi* XXIII, 1246.
2) *Campegius* Th., De auctoritate et potestate R. Pontificis et alia opuscula etc., Venet. 1555, de reservatione regressuum f. 181 sq.; *Rebuffus* l. c.

Regresse zu widerrufen [1]). Die bereits mehrmals erwähnte von Paul III. berufene Reformkommission erklärte die fraglichen Verzichtleistungen — namentlich auf Episkopate — als einen völlig zu beseitigenden Missbrauch [2]). Der Papst nahm jedoch in der Konstitution »Ad Romani pontificis« nur die den Kardinälen auf *mehrere* Kathedral- und Metropolitankirchen gestatteten Regresse und Accesse zurück und bestimmte, dass den Mitgliedern des hl. Kollegiums in Zukunft nur noch zu einer Kirche der Rücktritt gegeben werden sollte; die bisher erlangten Regresse mussten sie mit Ausnahme eines einzigen aufgeben [3]). Im übrigen zeigte sich Paul III. in der Genehmigung von Verzichten auf Bistümer unter Vorbehalt des Regresses sehr willfährig [4]). Endlich hat das Konzil von Trient derartige Resignationen gänzlich ausgeschlossen, indem es verordnete, dass zur Vermeidung des Scheines der Erbfolge fernerhin niemand mehr, auch die Kardinäle nicht ausgenommen, der Access oder Regress auf irgend welches kirchliche Beneficium gewährt werden sollte; die vorher gestatteten diesbezüglichen Vorbehalte wurden durch die neue Verfügung nicht berührt, sollten vielmehr nach ihrem damaligen Stande zur Ausführung kommen [5]). Pius V. hat jedoch durch die Konstitution »Romani pontificis« [6]) v. 12. September 1571 alle Accesse, Ingresse und Regresse ohne Ausnahme, bezüglich deren die erforderlichen päpstlichen Schreiben noch nicht vollständig expediert waren, widerrufen.

Trotz der tridentinischen Bestimmung steht es selbstverständlich dem Papste frei, jederzeit, so oft er es für zweckentsprechend findet, den Access und Regress nach Gutdünken zu gewähren. Thatsächlich hat der hl. Stuhl auch zu wiederholten Malen, namentlich bei deutschen Bistümern fürstlichen Personen den Access gestattet, da diese eher im stande waren, Andersgläubigen gegenüber die Rechte ihrer Kirche geltend zu machen [7]). Ausserdem ist zu be-

---

1) *Parisius* l. c. n. 95.
2) *Le Plat* l. c. II, 599. Cf. *Riganti* l. c. ad reg. XLV prooem. n. 16; *Neller* l. c. XXVII p. 304 sq.
3) *Parisius* l. c.
4) Cf. *Neller* l. c. §. XXVIII p. 305.
5) Trid. Sess. 25 c. 7 de ref.: »Quum in beneficiis ecclesiasticis ea, quae hereditariae successionis imaginem referunt, sacris constitutionibus sint odiosa et Patrum decretis contraria, nemini in posterum accessus aut regressus, etiam de consensu, ad beneficium ecclesiasticum cuiuscumque qualitatis concedatur; nec hactenus concessi suspendantur, extendantur aut transferantur. Hocque decretum in quibuscumque beneficiis ecclesiasticis ac in quibuscumque personis, etiam cardinalatus honore fulgentibus, locum habeat . . .«
6) Bull. Taur. VII, 939.
7) *Riganti* l. c. ad reg. XXVI n. 164, ad reg. XXIV §. 2 n. 35 sqq.

achten, dass das Verbot des Trienter Konzils auf die in den beiden vorausgehenden Kapiteln besprochenen Fälle des nicht zu stande gekommenen Tausches und der nicht bezahlten Pension keine Anwendung findet[1]; denn hier wird der Verzicht selber wegen Ausfalls der Bedingung aufgelöst.

Die nächste Veranlassung zu der fraglichen Konzilsvorschrift hatten die französischen Gesandten gegeben[2]. In *Frankreich* selber waren schon beim Ausgang des 15. Jahrh. von einzelnen Parlamenten die Resignationen mit Vorbehalt des Regresses verworfen und für ungültig erklärt worden[3]. Wenn jedoch bei einem bedingten Verzichte die Bedingung nicht erfüllt wurde oder die Resignation überhaupt aus irgend welchem Grunde keine Gültigkeit hatte, so wurde auch hier dem Renuncianten der Rücktritt gestattet. Im Widerspruche mit dem kirchlichen Rechte war dies insbesondere dann der Fall, wenn ein Benefiziat, welcher in schwerer Krankheit seine Pfründe, sei es unbedingt oder in favorem tertii oder mit Vorbehalt einer Pension resigniert hatte, die Gesundheit wieder erlangte[4].

---

1) *Parisius* l. c. n. 110; *Barbosa* l. c. I. 39. §. 3 n. 16, III. 13. n. 121; *Leuren.* l. c. q. 606; *Riganti* l. c. ad reg. XXVI n. 160 sq.

2) *Pallavicini* l. c. l. XIX c. 11 n. 4 c. ref. 21: »Ut mandata distribuendi exspectativas, *regressus* et commendas revocarentur ac reicerentur ab ecclesia, quippe decretis adversantia«.

3) *Parisius* l. c. n. 98. 107; *Durand de Meillane* l. c. IV, 299 sq. — Nach den gallikanischen Freiheiten war die päpstliche Gewährung des Regresses nur hinsichtlich der Benefizien königlicher Ernennung und der Laienpatronatspfründen unzulässig (Libertez de l'église gallicane p. 30). — Im Jahre 1750 bestimmte das Pariser Parlament, dass solche Verzichte gültig seien, aber vollständig wie *einfache* Resignationen behandelt werden sollten (*Durand* l. c. p. 304).

4) *Héricourt* l. c. P. II c. 14 a. 21 sqq.; *Durand de Meillane* l. c. p. 300 sqq.; *Riganti* l. c. ad reg. XIX n. 14 sqq.

4. Geschichte und Organisation der Pachomianischen Klöster im vierten Jahrhundert.

Von Dr. *Stephan Schiwietz*, Gymnasial-Oberlehrer in Ratibor.

§ 1. Quellen zur Geschichte der Pachomianischen Klöster.

Für die Kenntnis der Pachomianischen Cönobitenklöster in der Thebais sind wir nicht einzig auf die mageren Notizen des Palladius angewiesen, sondern es steht uns darüber ein reichhaltigeres Quellenmaterial zur Verfügung. Dazu gehören in erster Linie die Biographien des Pachomius und seiner Schüler; dieselben sind in verschiedenen Recensionen auf uns gekommen.

1) Die von Dionysius Exiguus zu Anfang des 6. Jahrhunderts nach einer griechischen Vorlage angefertigte lateinische Vita Pachomii[1]). (A).

2) Eine von Aloysius Lipomanius aufgefundene, dem griechischen Hagiographen Simeon Metaphrastes zugeschriebene Vita; die lateinische Uebersetzung derselben ist von Surius in seine Sammlung von Heiligenleben aufgenommen worden[2]). Der griechische Text findet sich in zwei Handschriften der Pariser Nationalbibliothek (cf. Cod Hag. graec. bib. nation. Paris., n. 881, 5 et n. 1453, 2). (B).

3) In derselben Bibliothek ist noch eine andere bisher unedierte griechische Vita Pachomii vorhanden (Ibid. n. 881, 4).

4) Die von den Bollandisten auf Grund einer vatikanischen, Florentiner und Mailänder Handschrift herausgegebene griechische Recension[3]) ist umfangreicher als die obigen und enthält ausser der Vita des hl. Pachomius noch die Lebensbilder seiner Schüler, besonders des Theodorus. (C).

5) Aus denselben Handschriften sind von den Bollandisten die Paralipomena de S. Pachomio et Theodoro geschöpft[4]); eine wörtliche Uebersetzung dieser griechischen Paralipomena ist die syrische Pachomiusvita[5]). (P).

Neuerdings sind noch von dem Pariser Professor Amélineau folgende koptische und arabische Recensionen einer Vita Pachomii und Theodori nebst französischer Uebersetzung veröffentlicht worden:

---

1) *Migne*, s. lat. t. 67 col. 227 seq.
2) De probatis Sanctorum Vitis, Colon. Agripp. 1579 p. 307—339.
3) Act. Sanct. Maii 1866 t. III pag. 22*—43* (griechischer Text), p. 295 bis 333 (lat. Uebersetzung).
4) Ibid. pag. 44*—53* (griech.), pag. 333—345 (lat. Uebers.).
5) *P. Bedjan*, Act. martyr. et sanctor. t. V p. 121—176.

1) Fragmente einer Vita Pachomii et Theodori im koptisch-sahidischen Dialekt [1]). (T).

2) Eine bis auf Anfang und Schluss vollständige Vita Pachomii et Theodori im koptisch-boheirischen Dialekt [2]). (M).

3) Die jüngste, nach Ansicht des Herausgebers etwa aus dem 13. Jahrhundert stammende arabische Vita Pachomii et Theodori [3]). (A^r).

Diese verschiedenen Recensionen enthalten trotz mannigfacher Differenzen so viele auffallende Berührungspunkte in inhaltlicher wie formeller Hinsicht, dass eine gegenseitige Abhängigkeit irgendwelcher Art von allen Kritikern angenommen wird. Der Streit dreht sich nur darum, ob der griechischen oder der koptisch-arabischen Quellengruppe die Priorität und der Vorzug zugestanden werden soll. Die Bollandisten, denen die koptisch-arabische Gruppe unbekannt war, halten die von ihnen herausgegebene griechische Recension der Vita Pachomii et Theodori für die ursprünglichste; dieser seien von denselben Pachomianischen Mönchen und Redaktoren die Paralipomena hinzugefügt worden; aus diesen beiden Vorlagen seien dann die Recensionen A und B geflossen, von denen die letztere im Verhältnis zur ersteren aliquanto verbis arctior, rebus amplior sei [4]). Amélineau [5]) dagegen glaubt, dass von Pachomianischen Mönchen, die des Griechischen und Koptischen mächtig waren, unter den Augen des Abtes Theodorus zu gleicher Zeit eine koptisch-sahidische und griechische Vita Pachomii herausgegeben worden sei; letztere sei ganz verloren gegangen; aus der ersteren, die wir nur fragmentarisch besitzen, seien die koptisch-boheirische, die arabische, sowie die uns bekannten griechischen Recensionen, jedoch ohne Abhängigkeit unter einander, hervorgegangen. Die treueste Wiedergabe des Originals soll die arabische Recension sein, während die Autoren der griechischen Recensionen das Original nach ihrem Geschmack umgemodelt und so den griechischen Mönchen mundgerecht gemacht hätten. Grützmacher hat sich in seiner Schrift über »Pachomius und das älteste Klosterleben« die Ansicht des Amélineau zu eigen gemacht und den koptisch-arabischen Quellen den Vorzug gegeben [6]); doch erklärten

1) Annales du Musée Guimet, Paris, Leroux 1889 Tome XVII p. 295—334; Mémoires de la mission archéologique française au Caire, Paris, Leroux IV, 2 f., p. 521—608.

2) Annales du Musée etc. p. 1—294.

3) Ibid. p. 335—711.

4) A. S. S. l. c. p. 287.

5) Annales du Musée etc., Introduction p. IX seq.

6) *Grützmacher*, Pachomius und das älteste Klosterleben, Freiburg i. B. (Mohr) 1896, S. 5 ff.

Achelis [1]) und Preuschen [2]) bei der Besprechung dieses Werkes, dass die kritischen Bemerkungen des Amélineau und Grützmacher über den Wert dieser verschiedenen Recensionen noch nicht als abschliessend gelten könnten. In der That leidet die Beweisführung Amélineaus an verschiedenen Mängeln, und selbst Grützmacher muss dessen Arbeitsmethode der Flüchtigkeit zeihen [3]). Hat doch Amélineau in seinem kritischen Exposé die Vita B ganz übersehen und das Urteil der Bollandisten über das Verhältnis von A zu B irrtümlich auf das von A zu C übertragen. Ferner supponiert er, a priori eingenommen für seine Funde, die koptische Vorlage einfach als die ursprüngliche Recension und beschränkt sich alsdann darauf zu zeigen, in welcher Weise die Autoren von A und C mit der koptischen Vorlage verfahren oder sie umgemodelt hätten; es fehlt aber ein solider Beweis dafür, dass C nicht das Original sein könne. Der einzige Weg, auf dem man in dieser Sache zu einem probablen Resultate gelangen kann, ist eine genaue Prüfung und Vergleichung der einzelnen Pachomiusviten; diese Arbeit hat Ladeuze in seiner umfangreichen Dissertationsschrift [4]) geleistet und ist auf diesem Wege zu einem den Ausführungen des Amélineau und Grützmacher entgegengesetzten Resultate gelangt; darnach ist die griechische Recension C als die ursprünglichste und erste Vita Pachomii et Theodori anzusehen; das Urteil der Bollandisten über A und B präcisiert er dahin, dass B unter Beschränkung auf die Biographie des Pachomius aus C und P geflossen sei, während die Vita A als direkte Uebersetzung von B erscheint. Die koptisch-arabische Quellengruppe ist alsdann aus einer teils direkten, teils indirekten Benutzung der griechischen Recension C hervorgegangen, jedoch nicht frei von Willkürlichkeiten und Extravaganzen, die vom koptischen Geschmack diktiert sind.

Gewiss sind die von Ladeuze herangezogenen und von verschiedenen Gesichtspunkten hergenommenen Beweismomente nicht samt und sonders von gleicher Kraft; doch in ihrer Gesamtheit verleihen sie dem Hauptresultate eine grosse moralische Gewissheit. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Thatsache, dass die in den verschiedenen Recensionen sich vorfindenden Notizen und Quellenangaben mit dem Resultate in Einklang stehen, welches Ladeuze aus dem Vergleiche der Einzelberichte dieser Quellen gewonnen hat.

---

1) Theol. Litteraturzeitung 1896, S. 241.
2) Deutsche Litteraturzeitung 1896, S. 709.
3) *Grützmacher* a. a. O. S. 7 Anm. 1.
4) Étude sur le cénobitisme pakkômien pendant le IVe siècle et la première moitié du Ve, Louvain et Paris 1898.



Wir können nicht umhin auf den Quellenwert dieser verschiedenen Pachomiusviten näher einzugehen, weil dadurch einige für die Behandlung der Pachomianischen Mönchskreise wichtige Momente besser im voraus erledigt werden.

I. Die lateinische Vita A ist von Dionysius Exiguus zu Anfang des 6. Jahrhunderts nach einer griechischen Vorlage bearbeitet worden. Es fragt sich nun, ob diese griechische Vorlage eine von den uns bekannten griechischen Recensionen, B oder C und P[1]), sei.

Allen drei Recensionen sind nun folgende Eigentümlichkeiten gemeinsam:

Erstens findet sich an der Spitze von B wie C ein Eingang mit denselben Ideen und derselben Reihenfolge[2]). Der Vita A ist nur der zweite Teil des Einganges von B und C vorausgeschickt, deckt sich mit diesen inhaltlich, enthält gleich diesen der Reihe nach die Namen Antonius, Elias, Elisaeus, Joannes Baptista, Athanasius, Ammon und Theodorus sowie einen Schrifttext (Ps. 64) und eine Anspielung auf den Brief an die Römer (11, 25) und erscheint als eine ziemlich wörtliche Uebersetzung von B. Am Schluss des Einganges findet sich beim Uebergang zur Biographie des hl. Pachomius in allen drei Recensionen eine fast gleichlautende Phrase: A: 'Idcirco autem pro gloria Christi, qui nos de tenebris vocavit ad lucem et pro utilitate eorum qui ista lecturi sunt, strictim conversationem eius (sc. Pachomii) quae fecerit a parvulo, refero, quia a tanta perfectione eius initia quoque ipsa non discrepant', B: 'Necesse est ad gloriam Dei, qui nos vocavit ex tenebris ad lucem suam admirabilem et ad utilitatem eorum qui legunt hanc narrationem a puero singulatim enarrare eius vitam; fine enim digna sunt eius prooemia in ipsa gentilitate' und C: »Ἀναγκαῖον δὲ καὶ τοῦτον τὸν βίον ἐκ παιδόθεν διηγήσασθαι εἰς δόξαν Θεοῦ, τοῦ παντοχόθεν πάντας καλοῦντος εἰς τὸ θαυμαστὸν αὐτοῦ φῶς«.

2) Auch die Conclusio am Ende der Biographie des Pachomius ist in den beiden Viten A und B dieselbe: A: 'Haec igitur nos ex multis eorum meritis descripsimus pauca, et ex magnis parva digessimus etc.', B: 'Haec vero nos ex pluribus pauca scripsimus et pro maximis eius factis et operibus minima, non ut laudem demus sanctis patribus, (nostrum enim honorem aut gloriam non appetunt; sufficit

---

1) Die Vita A enthält auch einige nur P eigentümliche Erzählungsstoffe.

2) Die boheirische und arabische Vita weisen in ihrem Eingange denselben Ideengang auf; doch bleiben sie ausser Betracht, da hier nur festgestellt werden soll, welche griechische Vorlage Dionysius benutzt hat. Der Eingang der sahidischen Vita ist unter den veröffentlichten Fragmenten nicht vorhanden.

enim eis aeterna laus, qua afficiuntur a Domino et angelis, et erit perfectior. Fulgebunt enim sicut sol, Christi lumine perfusi, qui semper eos glorificat, qui eum glorificant) sed ut nos quoque eos imitemur pro viribus, ex auditione inducti ad eorum imitationem, precibus et intercessionibus sanctorum prophetarum, apostolorum et martyrum, propter quos Dominus noster Christus glorificatur: Cui gloria et potentia in saecula saeculorum, Amen.' Die Vita C behandelt ausser der Biographie des hl. Pachomius noch die des Abtes Theodorus und gedenkt alsdann noch in wenigen Zeilen des Orsisius; darum ist das Fehlen der Conclusio erklärlich.

3) Endlich finden wir in allen drei Recensionen eine ziemlich übereinstimmmende Angabe über die bei der Abfassung der Vita Pachomii benutzte Quelle. In der Vita A heisst es[1]: 'Haec autem aliaque eius plurima a sanctis hominibus Dei, qui simul cum eo multo tempore sunt morati; quibus etiam vitae spiritualis exempla contulerat, post lectionem divinae legis ea quae ad aedificationem animarum pertinent diligenter exponens. Quae quia multa sunt et vires nostrae parvitatis excedunt, non omnia praesenti stilo perscripsimus. Non enim sumus idonei tanti viri merita eloquio pari depromere', in der Vita B[2]: 'Haec autem et multa alia nos cognovimus; ut qui ab antiquis patribus, qui longo tempore sunt cum eis versati, audierimus. Saepe enim quaedam eis exponebat post divinas lectiones ad aedificationem et eorum utilitatem. Quae quidem cum sint multa, non potuimus mandare litteris propter nostram imbecillitatem. Neque enim sumus idonei narrandis tot tantisque rebus praeclare gestis' und in der Vita C[3]: »Ταῦτα δὲ ἔγνωμεν παρὰ τῶν ἀρχαίων πατρῶν συναναστραφέντων αὐτῷ χρόνον ἱκανόν· ἐξηγεῖτο γὰρ αὐτοῖς καὶ ταῦτα πολλάκις μετὰ τὰ εἰρημένα τῶν θείων γραφῶν, οὐκ ἂν δὲ δυνήμεθα ὧν ἠκούσαμεν τὸ πλεῖστον γράψαι, ἀλλ' ἀπὸ μέρους.« Dieser Passus, der in allen drei Recensionen an einer und derselben Stelle zwischen zwei identische Berichte eingeschaltet ist, wäre bei selbständiger Arbeit der Autoren ohne gegenseitige Benutzung unerklärlich, und selbstverständlich können nicht alle drei Viten auf einer unmittelbaren Benutzung der von den Zeitgenossen des Pachomius übermittelten Tradition beruhen; aber jeder, der die Gepflogenheiten jenes Zeitalters über das geistige Eigentumsrecht kennt, wird sich auch hüten anzunehmen, dass bei demjenigen der drei Autoren, welcher die Urquelle benützte, die Absicht bestanden hätte,

1) *Migne* s. lat. t. 67 col. 236.
2) *Surius* l. c. p. 310.
3) A. S. S. l. c. p. 23*.



durch die Aufnahme dieser Quellennotiz seine Mittelbarkeit zu verdecken.

Schon diese Berühungspunkte weisen auf eine gewisse Abhängigkeit der drei Recensionen unter einander hin. Hat nun dem Dionysius bei der Abfassung der Vita A die griechische Recension B oder C und P als Vorlage gedient? A enthält ganz dieselben Erzählungsstoffe aus dem Leben des hl. Pachomius wie B. Ein Vergleich der Vita A und B ergibt folgendes Schema:

A 1—37 entspricht B 1—40,
A 38—46 „ B 59—72,
A 47—51 „ B 79—84,
A 52—54 „ B 87—89.

Die übrigen Kapitel von B, nämlich 40—58, 73—78, 85—86, 90, fehlen in der Vita A, ein Beweis, dass wohl A aus B geflossen sein kann, nicht umgekehrt. Die Aneinanderreihung der Einzelberichte ist in beiden Viten auch da dieselbe, wo keine chronologische Folge vorliegt; auch die Uebereinstimmung im Ausdruck und Wortlaut ist so häufig, dass die Abhängigkeit der Vita A von B unverkennbar ist. Vergleichen wir dagegen die Vita A mit C und P, so ist allerdings wahr, dass die erstere keinen Bericht enthält, der nicht entweder in C oder in P zu finden wäre; es ist aber undenkbar, dass Dionysius bei diesem eklektischen Verfahren die Einzelberichte in derselben Reihenfolge wie B geordnet hätte. Die Erzählung der Vita A 52 über einen Mönch Zachaeus kann nur aus B 87 geschöpft sein, wo der Mönch den gleichen Namen trägt, während in P 36 derselbe Bericht auf einen Mönch Athenodorus bezogen wird [1]).

Aus alledem ergibt sich, dass die Vita A als eine kürzere Redaktion der Vita B zu betrachten ist; es bleibt nur noch übrig, einen Stein des Anstosses wegzuschaffen. A 21—22 teilt uns nämlich eine Mönchsregel mit, welche ein Engel dem hl. Pachomius auf einer Tafel übergeben haben soll, während die Vita B 12 nur die Uebermittelung der Tafel seitens des Engels an Pachomius erwähnt, ohne den Inhalt der darauf geschriebenen Regel anzugeben. Das ist das einzige Moment, welches Grützmacher gegen die Entlehnung der Vita A aus B vorbringen konnte [2]).

Woher hat nun A den Inhalt dieser Mönchsregel entnommen? Aus der Art und Weise, wie der Autor im Cap. 21—22 diese Regel mitteilt, ergibt sich, dass dieselbe ein aus einer anderen Quelle ent-

1) Vgl. den ausführlichen Nachweis für die Verwandtschaft zwischen A und B nebst Belegstellen bei *Ladeuze* a. a. O. S. 7 ff.
2) *Grützmacher* a. a. O. S. 8.



nommenes Einschiebsel ist. Er teilt sie nämlich nicht im 12. Kapitel mit, wo man sie erwarten sollte, sondern als hätte er den richtigen Zeitpunkt verpasst, schaltet er sie an einer späteren Stelle (cap. 21—22) mit den Worten ein: '*Acceperat enim dudum* tabulam in qua erant haec annotata etc.' Woher stammt nun dieses Einschiebsel? Schon die Bollandisten [1]) haben bemerkt, dass der Inhalt der Regel in der Vita A sich fast vollständig mit dem 38. Kapitel der Historia Lausiaca des Palladius deckt. Uebrigens ist diese Mönchsregel nicht die einzige Entlehnung aus Palladius. A 28 heisst es über die Identität der Regel für die Männer- und Frauenklöster: 'Exceptis enim melotis, quas feminae non habent, omnis institutionis earum forma monachis probabatur esse consimilis' [2]). Diese Stelle findet sich auch nicht in der Vita B, wohl aber fast wörtlich in der Historia Lausiaca [3]). Im selbigen Kapitel der Vita A steht ferner über das Begräbnis von Klosterfrauen eine Notiz, welche sich gleichfalls mehr an das 39. Kapitel der Historia Lausiaca, als an die Vita B 29 anlehnt.

Anlangend den Wert der Mönchregel selbst, so ist jedenfalls auffallend, dass sich in den Recensionen C, P, T und M keine Spur davon findet. Wohl erzählen uns dieselben, dass Pachomius auf einen himmlischen Wink hin das Cönobitenleben inauguriert und seinen Mönchen gewisse Satzungen vorgeschrieben und dieselben bei grösserer Ausdehnung seines Klosterverbandes vervollständigt habe, aber die Thatsache, dass ein Engel dem Pachomius eine fertige Regel überreicht habe, ist ihnen völlig unbekannt. Die Engelsregel, von der die zeitgenössischen Pachomianer nichts wussten, ist also ein Produkt späterer Legendenbildung. Dagegen spricht nicht der Umstand, dass sich diese Engelsregel in der arabischen Vita (S. 366—369) findet; denn diese Vita, welche erst nach der arabischen Invasion in Egypten entstanden sein kann, hat die Engelsregel gleichfalls aus dem 38. Capitel der Historia Lausiaca entlehnt, wie sie auch das 39. und 40. Capitel derselben Mönchsgeschichte ziemlich getreu übersetzt hat [4]), und hat sich dadurch in Widerspruch gesetzt mit ihren anderweitigen Angaben, denen gemäss der hl. Pachomius die Regel für die Mönche auf Grund seiner Erfahrungen

1) A. S. S. l. c. p. 302.
2) Einige Zeilen weiter wiederholt der Autor der Vita A denselben Gedanken: 'Una vero regula tam virorum quam feminarum hodieque perdurat, nisi quod feminae, ut diximus, melotis minime utuntur'.
3) Cap. 39.
4) Ar 377, 383—384.



und der hl. Schrift geschrieben und mit der Zeit noch vervollständigt hat.

Die in der Vita A mitgeteilte Engelsvision und Engelsregel geht also auf Palladius oder auf eine andere uns unbekannte Quelle zurück, aus welcher Palladius geschöpft hat. Jedenfalls ist sie jüngeren, legendarischen Ursprungs; denn die von allen Kritikern als ältere Quellen anerkannten Recensionen C, P, T und M wissen noch nichts davon.

Trotz der unbestreitbaren Abhängigkeit der Vita A von B schwebt aber immer noch ein Dunkel darüber, dass sich in der ersteren eine beträchtliche Anzahl von Capiteln der letzteren nicht finden[1]). Sollte etwa dem Autor der Vita A ein mangelhaftes Exemplar der Vita B als Vorlage gedient haben? Aber noch eine andere Erklärung ist möglich. Dionysius giebt am Schluss seiner Vita an, dass er aus einem umfangreicheren Material eine Auswahl getroffen habe. Dass der Autor der Vita A aber bei dieser Auswahl irgend eine greifbare Tendenz verfolgt habe, ist nicht ersichtlich; ist doch dabei auch die Gründung des Pachomianischen Hauptklosters Phebôou übergangen worden, wozu doch eher eine gewisse Oberflächlichkeit als Absicht den Grund abgeben konnte.

Indes Grützmacher stempelt die Vita A aus anderen Gründen zu einer ausgesprochenen Tendenzschrift[2]). Er macht dem Dionysius den Vorwurf, dass er »die von Pachomius berichteten Wunder weiter ausgemalt und ins Ungeheure gesteigert habe«. Als Beweis führt er nur eine Stelle an, in der es heisst, dass dem Pachomius beim Ueberschreiten des Nils sich stets ein Krokodil zur Verfügung gestellt und ihn mit der grössten Unterwürfigkeit hinübergetragen habe[3]). Dieses Faktum findet sich nun allerdings nicht in der Vita C; aber der dem Dionysius gemachte Vorwurf würde doch nur dem Autor der Vita B gelten; denn dort findet sich die fragliche Stelle[4]), und Dionysius hat seinen Bericht einfach daraus entlehnt. Uebrigens wird weiter unten (S. 472 Anm. 4) gezeigt werden, dass diese Stelle in der Vita B wahrscheinlich auf einer falschen Deutung eines schwierigen

---

1) Siehe oben S. 466.

2) *Grützmacher* a. a. O. S. 10 ff.

3) A 19: 'Nec non crocodili, si quando necessitas fluvium transire compelleret, eum summa cum subiectione portabant, exponentes eum ad locum, quocunque praecepisset.'

4) B 20: Crocodilis quoque saepe utebatur ad fluvium transmittendum, qui transvehebant eum quam celerrime. — Diese Erzählung soll sich nach *Grützmacher* (S. 11 Anm. 1) auch in der arabischen Vita (S. 363) finden; doch hat die in der letzteren angeführte Episode mit dem obigen Bericht gar nichts zu schaffen.

Textes der Vita C beruht. Weiter wird in der Vita A erzählt, dass eine Frau durch Berührung der Cuculla des Pachomius vom Blutfluss geheilt worden sei; der nun folgende Zusatz, ein Presbyter Dionysius habe die Frau nach der Heilung gesegnet, findet sich allerdings nicht in der Vita C; aber die Sucht nach einer Tendenz, als habe der Autor der Vita A durch diesen Zusatz »im Sinne seiner Zeit die Heilung durch einen Kleriker offiziell anerkennen und beglaubigen lassen«, ist hier nicht am Platz. In der lateinischen Uebersetzung der Vita B 36 lautet nämlich die analoge Stelle so: 'Ipse (Pachomius) autem intellecta arte Dionysii benedixit mulieri et rursus rediit in suum monasterium'. Offenbar hat nun der Autor der Vita A in der griechischen Vorlage aus Flüchtigkeit Διονύσιος statt Διονυσίου gelesen und dann fälschlich übersetzt: 'Tunc sanctus vir Dionysius factum sentiens benedixit mulieri et protinus ad sua repedavit'. »Charakteristisch«, erklärt ferner Grützmacher, »ist auch die Auslassung einer Erzählung der Vita, in der Pachomius einem kranken Mönch entgegen der Sitte Fleisch zu geben befiehlt[1]). Da man zur Zeit des Dionysius in den Klöstern den Fleischgenuss verpönte oder doch möglichst einzuschränken suchte, wagte Dionysius nicht, seinen Mönchen von dem freimütigen Handeln des sich kühn über seine eigene Regel hinwegsetzenden Klosterstifters zu berichten. Von dem engherzigen Standpunkt seiner Zeit erschien das Handeln des Pachomius als frevelhafte Latitude.« Die Auslassung ist aber leicht erklärlich, da dieser Bericht auch in der griechischen Vita B fehlt, nach welcher Dionysius seine lateinische Uebersetzung des Lebens des hl. Pachomius angefertigt hat. Uebrigens fehlt zu der Annahme, dass bei der Auslassung dieses Passus eine Tendenz vorgelegen habe, jeder reale Hintergrund, da zur Zeit des Dionysius im Abendlande die Regeln des Pachomius und Basilius, welche den Fleischgenuss nicht im strengsten Sinne verbieten, weit verbreitet waren. Endlich soll Dionysius nach Grützmacher aus dogmatischen Gründen sogar Namen geändert haben. »Einen Bischof, der mit Pachomius zusammenkommt und in der ursprünglichen Vita den Namen Arius führt, nennt er Varus, weil es ihm anstössig erschien, dass der berühmte Klostergründer mit einem Bischof, der den Namen des berüchtigten Ketzers trug, verkehrt haben sollte.« Ja sogar die Epitheta, welche in der Vita A sowie in den der Zeit nach früheren Viten B, C, T dem betreffenden Bischof beigelegt werden, sollen »in charakteristischer Weise die zunehmende Aengstlichkeit der Kirche im Verhalten zu den Häretikern wiederspiegeln.« Bei einem Vergleich

---

1) Diese Erzählung findet sich in der Vita C no. 34 (A. S. S. l. c. p. 29*)

der betreffenden Texte unter einander ist aber schwer herauszufinden, dass der eine von ihnen prononcierter oder orthodoxer klingen soll als der andere [1]).

Was die Namensänderung in der Vita A betrifft, so ist sie ganz unschuldiger Natur, wie es Ladeuze durch folgende Conjektur plausibel macht [2]): »Tous les documents (C 51, B 62, T 536, Aʳ 569) relèvent en effet en termes exprès l'orthodoxie de cet évêque. D'ailleurs, après ce qu' il en a dit au n. 27, l'auteur de A n'avait plus à craindre qu'on prît le saint pour un ami d'Arius. Pourquoi donc A a-t-il fait de changement qu'on lui reproche? On ne saurait l'explication que par sa dépendance vis-à-vis de B. C 51 porte: Ἐπίσκοπός τις δὲ τῆς πόλεως Πάνος, Ἀρεῖος μὲν λεγόμενος. Notez la juxtaposition de Πάνος et de Ἀρεῖος. B a certainement mis Πάνος au génitif, en apposition avec πόλεως et a écrit d'un trait Πανουαρεῖος. La preuve palpable s'en trouve dans la traduction de Hervet: »civitatis episcopus, nomine Panuarius«. L'auteur de A (ou peut-être Denys lui-même) aura lu, comme Hervet, Πανουαρειος en un seul mot. Ne reconnaissant pas ce nom et remarquant d'autre part que la ville de l'évêque en question n'était plus désignée, il aura cru retrouver dans Παν le nom grec bien connu de la ville d'Akhmîm. Restait ainsi ουαρειος que Denys a traduit par un nom latin également bien connu, Varus. L'objection de M. Grützmacher devient une nouvelle preuve de la thèse défendue plus haut sur la dépendance de A vis-à-vis de B«.

Die Gründe, welche dafür vorgebracht werden, dass der Autor der Vita A aus dogmatischen und ähnlichen Rücksichten den Stoff der griechischen Vorlage umgeändert habe, sind also nicht stichhaltig. Wohl aber bleibt es wahr, dass derselbe nicht sehr geschickt den Auszug angefertigt hat, so dass sich daraus ein erschöpfendes Gesamtbild der Pachomianischen Klosterstiftungen nicht gewinnen lässt.

II. Welches Verhältnis besteht zwischen B und C oder vielmehr C + P? Im Anschluss daran soll der Quellenwert der Vita C erörtert werden. Eine schon oben S. 465 erwähnte, den beiden Viten B und C gemeinsame Notiz geht dahin, dass die von

---

1) A 39: 'Eodem tempore Panos civitatis episcopus, Varus nomine, per omnia venerabilis ac Deo deditus, rectaeque fidei ferventissimus amator existens'. B 62: 'Sed cum hanc pulchram in Christo vivendi rationem intellexisset etiam civitatis episcopus, nomine Panuarius, in omnibus alioqui vir bonus et rectae fidei amator vehemens'. C. 51 (A. S. S. p. 33*): »Ἐπίσκοπός τις δὲ τῆς πόλεως Πάνος, Ἀρεῖος μὲν λεγόμενος, ὀρθόδοξος δὲ τῇ πίστει καὶ ἀσκητὴς καὶ ὑπερέτης χριστοῦ«. Aʳ p. 569: 'Un évêque dévot, orthodoxe, de la ville Eschmin, nommé Airios'.

2) *Ladeuze* a. a. O. S. 107 Note 1.

ihnen dargebotene Biographie des hl. Pachomius sich auf Mitteilungen von Mönchen stützt, die den Klosterstifter selbst gekannt und mit ihm zusammengelebt haben. In beiden Viten findet sich noch eine andere Notiz, in welcher Mönche und Zeitgenossen des hl. Pachomius als Gewährsmänner bezeichnet werden. C 11 fügt nämlich einem Bericht über das innere Gebetsleben des Heiligen folgendes hinzu: »Ἐὰν δέ τις ἀναγιγνώσκων τοὺς ἑκαστότε λόγους τῆς προσευχῆς αὐτοῦ ἀκούων εἴπῃ, πόθεν ἡμῖν τοῖς συγγραφομένοις τούτων ἡ γνῶσις περιῆλθε; μνημονεύσῃ πρῶτον μὲν ὅτι εἰρημένον ἐστίν, ὅτι παρὰ πατέρων ἀρχαίων ἠκούσαμεν ταῦτα μετὰ ἀκριβείας ἐξετάσαντες· Καὶ αὐτὸς ὁ Ἅγιος, καθήμενος ἐξηγήσασθαί τι τῶν ἀνηκόντων ἐστὶ δ'ὅτι παὶ ἕως τοῦ λογισμοῦ αὐτοῦ ἐφανέρου αὐτοῖς καὶ τὸ πῶς δεῖ εὔξασθαι περὶ ἑκαστοῦ αἰτήματος, ἀφθόρως διδάσκων.« In der Vita B steht eine fast gleiche Bemerkung, doch nicht im Anschluss an den Bericht über das Gebet im Kapitel 40, sondern erst am Ende der ganzen Biographie, so dass der Verfasser gezwungen war, dieser Einschaltung eine zweite Conclusio anzufügen. Diese Quellennotiz in B 40 lautet: 'Rogo autem eos, qui haec legunt, ut fidem habeant huic narrationi. Si quis vero ex iis, qui legent, de eius quae dicuntur eius precibus, accurate interroget dicens: Undenam vobis scriptoribus fuit harum rerum cognitio? recordetur eorum, quae a nobis dicta sunt superius, quod ea ex sanctis patribus cognovimus, cum accurate examinavissemus. Ipse enim beatus Pachomius saepe narrans fratribus ea, quae pertinent ad eorum utilitatem, eis quoque suas aperuit cogitationes et abunde docuit, quemadmodum pro unaquaque petitione orare oporteat'. Die Uebereinstimmung der beiden Notizen ist auffallend. Haben nun die Autoren der beiden Viten eine gemeinsame Quelle benutzt oder welche von beiden Viten hat der anderen als Vorlage gedient? Es ist schon a priori nicht wahrscheinlich, dass die Vita C aus B geflossen sei, da die letztere sich nur auf die Biographie des hl. Pachomius beschränkt, während die erstere die Geschichte der Pachomianischen Klöster bis zum Tode Theodors fortführt. Was die Reihenfolge der Thatsachen anlangt, so entspricht B 1—43 den Capiteln 1—35 (Anfang und Mitte) der Vita C; alsdann schaltet B den Bericht der Recension P 28—31 ein; der Rest der Recension B besteht teils aus C, teils aus P, jedoch so, dass die der Recension P eigentümlichen Erzählungsstoffe gewöhnlich in die Vita B aufgenommen sind[1]). Diese Uebereinstimmung dadurch zu erklären, dass die beiden Viten B und C + P aus den uns be

1) *Ladeuze* a. a. O. S. 16 Note 2.



kannten koptischen Quellen geschöpft haben, ist nicht angängig; denn B enthält keinen Erzählungsstoff, der bloss den koptischen Viten eigentümlich ist; sodann bestehen gewisse Differenzen in den Erzählungsstoffen der Viten C und P einerseits und den koptisch-arabischen Recensionen andererseits; bei dergleichen Berichten steht B stets auf Seiten der Recensionen C und P[1]). Nicht bloss inhaltlich deckt sich B mit den entsprechenden Berichten von C und P; sondern die Uebereinstimmung geht sogar häufig bis auf den Wortlaut[2]). Eine von Ladeuze angestellte Vergleichung ergiebt, dass in der Vita B fast kein Erzählungsstoff vorhanden ist, der sich nicht auch in den Recensionen C und P finden liesse. Bezüglich einiger nur der Vita B eigentümlichen kleineren Berichte glaubt Ladeuze[3]), dass sich dieselben als subjektive Zuthaten des Autors erklären liessen. Anders ist dagegen zu urteilen über B 12: 'Protinus ergo illi (Pachomio) apparet Angelus et dat ei tabulam, in qua scripta erat tota vitae constitutio eorum, qui erant ad ipsum venturi' und B 24: 'Et unusquisque convenienter regulae, quae sibi data fuerat. Non eadem autem hora cibum sumebant; sed unusquisque se exercebat congruenter operi et abstinentiae'.

Diese beiden Bemerkungen sind den Recensionen C und P durchaus fremd und sind entweder aus der Historia Lausiaca (c. 38) oder einer ähnlichen Quelle entlehnt. Damit charakterisiert sich die Vita B als eine erst in späterer Zeit entstandene Ueberarbeitung der Pachomiusbiographie. Zwischen der Abfassung der Vita B und dem Tode des Pachomius muss überhaupt ein beträchtlicher Zeitraum liegen; die beiläufigen Bemerkungen B 12: 'Ex qua ab eo accepta *in hodiernum diem* vitam instituunt Tabennesiotae' und B. 29: 'Quando autem consummatur soror, *usque ad hodiernum diem* congregantur fratres etc.' weisen darauf hin[4]).

---

1) *Ladeuze* a. a. O. S. 21.

2) Ebendas. S. 16—20.

3) B 16 (Schluss), 20 (Anfang), 33 (Schluss), 34 (Anfang und Schluss). Vgl. *Ladeuze* a. a. O. S. 16 Note 1.

4) Der Bericht der Vita B. 20: 'Crocodilis quoque saepe utebatur ad fluvium transmittendum, qui transvehebant eum quam celerrime' findet sich nicht in der Vita C; doch findet sich an einer entsprechenden Stelle der letzteren Vita (Cap. 14) folgender Text: »καὶ πρὸ τοῦ αὐτὸν τὴν τελείαν γνῶσιν ἔχειν παρὰ Κυρίου τοιαύτην ἐδόκει τελείαν πίστιν ἔχειν τὸ πατεῖν ἐπάνω ὄφεων καὶ σκορπίων φανερῶς καὶ διαμεῖναι τὸν Νεῖλον ἐν ὕδασιν καὶ θηρία ἀφόβως καὶ τολμηρῶς καὶ μὴ βλάπτεσθαι ὑπ'αὐτῶν«. Dieser Text ist verderbt und dunkel; statt τὸ πατεῖν ist wohl ὥστε πατεῖν zu lesen; auch διαμεῖναι gibt an dieser Stelle keinen richtigen Sinn; vielleicht ist dafür διαβῆναι zu substituieren. Der Sinn ist also etwa folgender: Bevor Pachomius eine vollkommene Erkenntnis hatte, schien es ihm, als ob er einen solchen Glauben hätte, dass er über Schlangen und Skorpionen schreiten könnte u. s. w., d. h.: Als Anfänger in der Ascese glaubte er, das

B muss mithin als eine spätere Redaktion der Pachomiusvita angesehen und wegen der frappanten Verwandtschaft mit C und P aus diesen entlehnt sein. Die Vita C ist aber nachweislich die erste Biographie des hl. Pachomius. C 62 heisst es nämlich: »Ταῦτα δὲ γράψαμεν ἡμεῖς, οὐ μέν γε, ὡς προείρηται, κατελάβομεν αὐτὸν ἐν τῷ σώματι, ἀλλὰ τοὺς μετ' αὐτὸν εἴδομεν χρόνον τοιούτους ὄντας, οἵτινες τὸ κατὰ μέρος τούτων διηγήσαντο ἡμῖν εἰδῶτες αὐτὰ ἀκριβῶς· Ἐὰν δὲ εἴπῃ τις· Διὰ τὶ οὐκ ἔγραψαν ἐκεῖνοι τὸν βίον αὐτοῦ; Λέγωμεν καὶ ἡμεῖς ὅτι οὐκ ἠκούσαμεν αὐτῶν λεγόντων πολλάκις περὶ τοῦ γράψαι, καίτοι γε τοιούτων συνετῶν ὄντων, ὡς ὁ πατὴρ αὐτῶν· ἀλλὰ τάχα οὔπω καιρὸς ἦν· ὅτι δὲ ἴδομεν ὅτι χρεία ἐστιν, ἵνα μὴ τέλεον ἐπιλαθώμεθα ὧν ἠκούσα μεν περὶ τοῦ τελείου μονάζοντος πατρὸς ἡμῶν, μετὰ τοὺς ἁγίους πάντας ἐγράψαμεν ὀλίγα ἐκ πολλῶν· οὐχ ἵνα ἐπαινέσωμεν αὐτὸν· οὐ γὰρ βούλεται τῶν ἀνθρωπίνων ἔπαινον· ἐκεῖ γάρ ἐστιν μετὰ τῶν πατρῶν αὐτοῦ, ὅπου ὁ ἔπαινος ὁ ἀληθινός.« Die Mönche oder die Redaktoren der Vita C erklären also, sie hätten zwar den hl. Pachomius nicht selbst gekannt, aber Mönche, welche ihn kannten und ihn überlebten, hätten ihnen seinen Lebenslauf mitgeteilt. Auf die Frage, warum jene Mönche nicht selbst das Leben des Heiligen aufgezeichnet hätten, antworten sie, sie hätten dieselben nicht oft darüber reden hören, obwohl sie recht verständige Leute waren wie ihr geistlicher Vater. »Es war wohl eben nicht an der Zeit, an ein solches Werk heranzugehen«, erklären sie zu deren Entschuldigung; doch sie hätten gesehen, dass eine solche Aufzeichnung nötig sei, und sie hätten weniges von dem Vielen aufgeschrieben, nicht um Pachomius zu loben, sondern damit seine Thaten der Vergessenheit entrissen würden. — Uebrigens waren die Verfasser der Vita C nicht einzig und allein auf diese mündlichen Aussagen angewiesen; sie erklären nämlich in dem folgenden Capitel 63, sie hätten Aufzeichnungen der Reden, die Pachomius an seine Mönche zu halten pflegte, benutzen können; desgleichen hätten sie die Mönchsregeln des Pachomius und dessen Briefe an verschiedene Klöster zur Verfügung gehabt und nach dem Vorgang des hl. Athanasius, der die Vita des hl. Antonius angefertigt, eine gleiche Arbeit über den hl. Pachomius geliefert.

Wesen der Heiligkeit bestehe in Wunderthaten. Der Verfasser der Vita B hat wohl diese dunkle Stelle missverstanden, bei den Worten ἐν ὕδασιν καὶ θηρία an Krokodile gedacht und die obige Uebersetzung geliefert. Auch die Uebersetzung des Textes von C 14 bei den Bollandisten: 'Antequam autem perfectam divinarum rerum notitiam acquireret, tantam a Deo fidem *adeptus est* Pachomius, ut palam serpentes calcaret et scorpiones, ut exudantem Nilum ferasque sine metu et fidenter expectaret, nihil nocumenti ab illis accipiens' ist nicht als richtig anzusehen.

Allerdings könnte man auf die Bemerkung dieser Mönche, welche ihre Vita als die erste Biographie des hl. Pachomius erklären, nicht viel Gewicht legen; eine solche Quellennotiz hätte in jenem Zeitalter sehr leicht aus einer anderen Vorlage herübergenommen sein können; aber dieser Passus über die Entstehungsgeschichte der Vita ist nur der Recension C eigentümlich und findet sich weder in den arabischen, noch in den koptischen Viten. Der Autor der Vita B hat wohl die Notiz aus C herübergenommen, dass die von ihm dargebotene Vita des hl. Pachomius auf Mitteilungen von Mönchen und Zeitgenossen desselben beruhe, aber die Notiz, dergemäss sich die Vita C als die Originalbiographie ausgiebt, hat er sich gescheut abzuschreiben.

Zwar sind nachweislich die ersten Werke über das egyptische Mönchtum nicht im koptischen Idiom erschienen; die Vita Antonii des hl. Athanasius und die Vita s. Pauli eremitae des hl. Hieronymus[1]) waren nicht nach koptischen Vorlagen verfasst; immerhin könnte es aber auffallend erscheinen, dass die Vita Pachomii zuerst in griechischer Sprache geschrieben wurde, da sie doch Erbauungszwecken diente und die meisten Mönche des Pachomianischen Klosterverbandes nur des Koptischen mächtig waren. Allein die beiden koptischen Viten enthalten eine Notiz, welche die Thatsache einer griechischen Originalbiographie des hl. Pachomius bestätigen[2]). Darnach hat Theodor, der Schüler des hl. Pachomius und Coadjutor dessen zweiten Nachfolgers Orsisius, öfters den Mönchen das Leben des hl. Klosterstifters in seinen Vorträgen dargelegt und wiederholt zur Abfassung seiner Biographie gemahnt; doch die Zuhörer meinten, den Heiligen auf diese Weise zu ehren hiesse das Fleisch verherrlichen, und sie blieben bei ihrer Auffassung, trotzdem Theodor sie mit allerlei Argumenten aus der hl. Schrift zu widerlegen suchte. Auf diese Notiz folgt in der boheirischen Vita ein längerer Bericht über die vielen Sorgen, welche sich Theodor um die Zucht und Organisation des Klosterverbandes machte, und hierauf heisst es weiter[3]): »Et quand les frères qui lui servaient d'interprètes pour traduire ses paroles en grec à ceux qui ne savaient pas l'égyptien, parceque c'étaient

---

1) Die von *Amélineau* (Histoire des monastères de la basse Égypte, Annales du musée Guimet, Tome XXV[e], Paris (Leroux) 1894) herausgegebene koptische Vita des Ureremiten Paulus verrät sich deutlich als Uebersetzung der gleichen Vita des hl. Hieronymus. Vgl. Deutsche Litteraturzeitung 1896 S. 354 f.

2) *Amélineau*, Annales du musée Guimet, Tome XVII p. 299—303 enthält den nur unvollständig erhaltenen Bericht der sahidischen Vita hierüber; vollständig ist dagegen der entsprechende Text der boheirischen Vita (Amélineau l. c. p. 249—259).

3) *Amélineau* l. c. p. 258—259.

des étrangers ou des hommes de Rakoti, l'eurent entendu parler une foule de fois des pratiques de notre père Pakhôme, ils s'adonnèrent de tout leur coeur à ce qu'il avait dit à son sujet avec certitude: ils l'écrivirent, parcequ' après avoir fini de leur en parler et de le glorifier en toutes ses souffrances, notre père Théodore avait dit aux frères en soupirant: Remarquez bien les paroles que je vous dis: car certes il viendra un temps où vous ne trouverez personne pour vous les dire«. Die wiederholten Mahnungen des Theodorus an die koptischen Mönche behufs Abfassung einer Vita Pachomii waren also vergeblich; denn er ruft schliesslich seufzend aus: »Achtet wohl auf das, was ich euch sagte; denn es wird sicherlich eine Zeit kommen, wo ihr niemanden finden werdet, der es euch sagen kann.« Erst die Mönche, welche den nur griechisch sprechenden Mitbrüdern als Dolmetscher dienten, nahmen sich die Mahnung Theodors zu Herzen und schrieben eine Vita Pachomii. Wer waren nun diese Dolmetscher? Ein Dolmetscher wird uns C 60, M 147, 150, A^r 473—476 mit Namen genannt; es war dies ein gewisser Theodor aus Alexandria (Rakoti), der eine höhere Bildung besass, das Koptische erlernte und unter Pachomius und dessen Nachfolgern als Dolmetscher der Vorträge der Klosteroberen fungierte; ihm wurde auch das Vorsteheramt über das Haus übertragen, in welchem Griechen (Männer von Rakoti (d. i. Alexandriner) und andere Ausländer sich befanden, von denen in dem obigen Texte die Rede ist. Nichts ist natürlicher, als dass ausser diesem Theodor auch andere ihm unterstellte Mönche die auch zum Teil eine höhere Bildung hatten [1]), die koptische Sprache erlernten, um den Verkehr mit den koptisch redenden Oberen des Pachomianischen Klosterverbandes zu vermitteln. Da nun nach Angabe der koptischen Viten die erste Vita Pachomii aus diesem Mönchskreise hervorging, so ist die Abfassung dieser Vita in griechischer Sprache sehr wahrscheinlich. Bei diesen Mönchen lagen nicht die gleichen Bedenken vor wie bei den koptischen Mitbrüdern. Den Anfang einer solchen Hagiographie hat ja Athanasius gemacht und damit ein Beispiel zur Nachahmung gegeben.

Amélineau [2]) will allerdings aus dem obigen Text der koptischen Vita herauslesen, dass jene Dolmetscher zu gleicher Zeit eine koptische und eine griechische Vita verfasst kätten; die koptische Vita sei identisch mit der uns fragmentarisch bekannten sahidischen Vita. Da aber die griechische Vita C in Vergleich zu der sahidischen be-

1) *Amélineau* l. c. p. 628.
2) L. c. p. XXV seq.

deutende Divergenzen aufweist, so hält er dafür, dass jene erste griechische Vita verloren gegangen sei und dass die Vita C eine spätere Ummodlung der ursprünglichen koptisch-griechischen Viten sei. Dieser Auffassung gegenüber muss nun betont werden, dass die Redaktoren der sahidischen sowie der boheirischen Vita wohl die Dolmetscher als die ersten Biographen des hl. Pachomius bezeichnen, aber sich mit ihnen durchaus nicht für identisch erklären; sie sprechen von jenen Dolmetschern in der dritten Person Pluralis wie von fremden Schriftstellern [1]), während sie doch an einer anderen Stelle, wo sie von sich selbst reden, sich nicht scheuen, die erste Person Pluralis anzuwenden [2]). Also bietet der obige Text der koptischen Vita keine sichere Handhabe für die Auffassung des Amélineau. Sodann stellt sich der Pariser Gelehrte in schroffen Widerspruch zu der Angabe der Verfasser der Vita C, der gemäss ihre Vita die erste Pachomiusbiographie sein soll; er sucht darum den Text von C 63 durch folgende Interpretation abzuschwächen [3]): »Que devint alors l'affirmation de l'auteur grec disant que les moines n'avaient pas encore écrit la vie de Pakhôme? Il est évident (?) qu'il faut la rejeter complètement. Mais comme ce traitement serait un manque d'égards complet pour un si saint auteur, il me semble qu'il y a une autre manière d'expliquer les paroles que j'ai citées. Je considère ses paroles comme un écho des objections faites à Théodore par ses moines et j'y vois, non pas une réflexion propre à un auteur individuel, mais une analyse et un souvenir de toutes les discussions qui eurent lieu à Phbôou sur se sujet. Quoiqu'il en soit, à moins d'admettre qu'un moine grec, voyageur en son loisir, ait le premier écrit la vie de Pakhôme moins quinze ans après sa mort, il faut s'en tenir à la conclusion que je viens d'émettre, à savoir que la vie de Pakhôme fut écrite tout abord à Phbôou, et que sans aucun doute elle servit aux auteurs grecs pour leurs ouvrages respectifs.«

Es mag nun Amélineau damit Recht haben, dass der Text von C 63 die Opposition der koptischen Mönche gegen die Abfassung einer Biographie des hl. Pachomius wiederspiegeln soll, aber damit lässt sich doch die Thatsache nicht vertuschen, dass sich die Vita C an dieser Stelle als die erste Pachomiusbiographie ausgibt. Entspräche diese Angabe nicht der Wahrheit, so hätten sich die Verfasser der Vita C einer offenbaren Lüge schuldig gemacht. Hätten

---

1) 'Et quand les frères interprètes l'eurent entendu . . . ils écrivirent etc.' (Amélineau l. c. p. 258 seq., 302 seq.
2) *Amélineau* l. c. p. 2.
3) *Amélineau* l. c. p. XXV.

sie aber in einer für Pachomianische Mönchskreise geschriebenen Vita eine solche wahrheitswidrige Angabe mit Aussicht auf Erfolg zu schreiben wagen können? Dass sie alsbald als Lügner entlarvt worden wären, leuchtet ein [1]).

Es sind also keine stichhaltigen Gründe vorhanden, die Autoren der Vita C der Unwahrhaftigkeit zu beschuldigen, wenn sie sich als die ersten Biographen der Vita Pachomii bezeichnen; doch existierte bereits vor ihrer Arbeit eine koptische Apophthegmenlitteratur über Pachomius, welche ihnen zur Benutzung vorlag.

Wann die Vita C verfasst worden ist, lässt sich aus den beiläufigen Daten in derselben bestimmen. Sie erzählt den Tod des Abtes Theodor und berührt noch das Wiedereintreten des Orsisius in die Leitung des Pachomianischen Klosterverbandes mit einigen Zeilen. Da der Tod des Abtes Theodor nach einigen [2]) in das Jahr 368, nach anderen [3]) in das Jahr 363 fällt, so wäre damit der terminus a quo ungefähr angedeutet; doch muss man zu diesem Datum mindestens 5 bez. 10 Jahre hinzufügen, da in dem Text C 60 der — im Jahre 373 erfolgte — Tod des hl. Athanasius, des Patriarchen von Alexandria, supponiert wird [4]). Da nun Pachomius im 4. Decennium des 4. Jahrhunderts gestorben ist [5]), so ist die Vita C ungefähr 20—30 Jahre nach seinem Tode geschrieben worden.

---

1) *Butler* O. S. B. hat in seiner kritischen Abhandlung »The Lausiac history of Palladius« (s. Textes and studies. Contributions to biblical and patristic litterature, ed. by J. Armitage Robinson VI, n. 1. London, C. J. Clay and Sons, 1898) gleichfalls den Beweis erbracht, dass die Hypothese Amélineaus von der koptischen Quelle für die Geschichte des oberegyptischen Mönchtums nichtig ist.

2) Nach den Bollandisten, nach *Amélineau*, *Grützmacher*, *Ladeuze*.

3) Nach *Krüger* (Theol. Litteraturzeitung 1890, Sp. 622) und *Achelis* (Ebendas. 1896, Sp. 242 f.).

4) An dieser Stelle wird ein gewisser Lektor Theodor aus Alexandria, der bei den Pachomianern Mönch wurde, mit folgenden Worten gerühmt: »περὶ δὲ ὀρθοδοξίας φανερός ἐστιν, καθ'ὅτι ἐγγὺς ἦν τῆς ἀλλομένης πηγῆς εἰς ζωὴν αἰώνιον, ποτιζόμενος εἰς καρποφορίαν, λέγομεν δὲ τὸν ἀρχιεπίσκοπον, οὐ μόνον τὸν τότε ἁγιώτατον Ἀθανάσιον (ἀλλ' οὐ καθήμενος ἀεὶ ἐπὶ τοῦ ἀρχιερατικοῦ θρόνου, οὐχ αὐτὸς καθηται) ἀλλ' ὁ λέγων, ἐπὶ δύο καὶ ἐπὶ τριῶν συνηγμένων ἐν τῷ ὀνόματι αὐτοῦ, ἐν μέσῳ αὐτῶν εἶναι, ὁ χριστὸς ὁ Ἰησοὺς τοῦ Θεοῦ τοῦ ζῶντος, ὁ τῆς Ἐκκλησίας θεμέλιος κ. τ. λ.« Die Bollandisten (A. S. S. p. 287) haben aus den Worten τὸν τότε ἀρχιεπίσκοπον mit Recht gefolgert, dass zu der Zeit der Abfassung der Vita der hl. Athanasius schon gestorben sein musste, denn im anderen Falle würde der griechische Sprachgebrauch τὸν αὐτίκα oder νῦν ἀρχιεπίσκοπον erfordern. Man kann darum Ladeuze (a. a. O. S. 75 f.) nicht beistimmen, wenn er auf Grund dieser Stelle die Vita C noch zu Lebzeiten des hl. Athanasius verfasst sein lässt. Die Antithese »ἀλλ'οὐχ καθήμενος ἀεὶ ἐπὶ τοῦ ἀρχιερατικοῦ θρόνου, οὐχ αὐτὸς κάθηται« spricht nicht zu Gunsten seiner Ansicht, da hierin nicht bloss vom hl. Athanasius, sondern allgemein von jedem zeitweiligen Bischof im Gegensatz zu dem immerwährenden Fels der Kirche, d. i. Christus, die Rede ist.

5) Nach *Achelis* im Jahre 340, nach *Grützmacher* und *Krüger* 345, nach *Ladeuze* 346, nach *Amélineau* 348 und nach den *Bollandisten* 349.

III. Auf die Vita C folgen in den Handschriften die Paralipomena de ss. Pachomio et Theodoro.

Die Quelle der Paralipomena giebt uns die ambrosianische Handschrift durch die Ueberschrift »vita ex Asceticis de iisdem capita XIV« an[1]); damit stimmt auch die fast wörtliche syrische Uebersetzung der Paralipomena, welche die Unterschrift trägt[2]): »Zu Ende ist die Geschichte des Pachomianischen Klosters, welche griechisch Ascetion[3]) genannt ist.« Die Paralipomena sind also aus einem Asceticum Pachomii, das der Apophthegmenlitteratur entspricht, geflossen, d. h. ein Mönch, der die Vita C vorfand oder abschrieb, fügte noch am Schluss einige Erzählungsstoffe über Pachomius und Theodorus aus den Ascetica hinzu. Seine Absicht war die Vita C zu ergänzen[4]); doch ging er dabei sehr flüchtig zu Werke. Von den 41 Nummern der Paralipomena finden sich nämlich zehn[5]) bereits in der Vita C; einige Erzählungsstoffe der ersteren Schrift stimmen mit den Parallelberichten der letzteren Vita in Bezug auf Inhalt und Detail nicht überein[6]). Ein Vergleich der beiden Schriften ergiebt auch, dass die Vita C eine nüchternere und präcisere Darstellungsweise aufweist[7]); dazu sind die Einzelberichte der Paralipomena meist ohne logische oder chronologische Verbindung aneinandergereiht. Das Asceticon, welches den Paralipomena als Vorlage diente, ist also nicht identisch mit den Apophthegmen, welche die Redaktoren der Vita C benutzten, sondern verrät vielmehr in Bezug auf Inhalt uud Darstellungsweise eine gewisse Verwandtschaft mit den koptischen Viten. Nach alledem kann man auch nicht der Ansicht der Bollandisten[8]) beipflichten, welche die Autoren der Vita C mit denen der Paralipomena für identisch halten[9]).

IV. Von der sahidischen Vita sind nur Bruchstücke vorhanden,

1) A. S. S. l. c. p. 333.

2) *P. Bedjan*, Acta martyr. T. V p. 176.

3) In einer Handschrift findet sich die richtige Lesart Asceticon (Bedjan l. c. p. 122 Note 1).

4) A. S. S. l. c. 44*: »Αὐταρκῶς μὲν τὰ γραφέντα περὶ τοῦ ἁγίου, οἶμαι, πρὸς ὠφέλειαν δύναται συμβάλλεσθαι, ἐνέχεσθαι δὲ τῶν αὐτῶν οὐ βλαβερὸν . . . . . . ὅθεν ἐπαναδραμῶντες τῷ λόγῳ συγγενῆ τῶν προτέρων ὀλίγα ἐκθώμεθα«.

5) No. 1—3, 5—6, 8—11, 14.

6) Vgl. P 1, C 49, P 8—11, C 54, P 14, C 12.

7) *Ladeuze* l. c. p. 70 seq.

8) A. S. S. l. c. p. 287.

9) Was die noch nicht edierte Pariser Pachomiusvita (s. oben S. 461) anlangt, so hat sich *Ladeuze* von dem ersten, einem mittleren und dem Schlussblatt dieser Handschrift photographische Abdrücke herstellen lassen und konstatiert, dass der Anfang dieser Vita eine ziemlich wörtliche Wiedergabe des 38. Cap. der Historia Lausiaca ist, während der Text der beiden anderen Blätter fast wörtlich mit den Parallelberichten der Vita B übereinstimmt. Vgl. *Ladeuze* S. 13 f.

die teils von Mingarelli, teils von Zoëga veröffentlicht und schliesslich von Amélineau durch neue Funde vermehrt und herausgegeben worden sind[1]). Die Fragmente gehören verschiedenen Handschriften an. Jedes Kloster wollte eben im Besitze der Pachomiusvita sein; so entstand das Bedürfnis, die Vita abzuschreiben; doch haben die Abschreiber sich nicht genau an das Original gehalten, vielmehr sich viele Willkürlichkeiten erlaubt[2]).

Es ist schon a priori anzunehmen, dass diese sahidische Vita älter ist als die boheirische. Die Pachomianischen Klöster lagen ja meist in Oberegypten, wo der sahidische Dialekt gesprochen wurde. Nachdem die Dolmetscher, die höchst wahrscheinlich in dem Hauptkloster Phebôou wohnten, die griechische Pachomiusvita C verfasst hatten, wollten auch die anfangs der Hagiographie abholden koptischen Mönche nicht zurückbleiben. Doch ist die sahidische Vita nicht eine einfache Uebersetzung der Vita C; manche Stücke der beiden Viten sind wohl in Bezug auf Inhalt, Ausdruck und Anordnung identisch[3]), aber es giebt auch Divergenzen zwischen ihnen, ein Beweis, dass der Kopte ausser der Vita C noch anderes Traditionsmaterial benutzt hat. Das älteste uns bekannte Manuskript der sahidischen Vita enthält bereits die Biographieen des Pachomius, Petronius, Theodorus und Orsisius zu einem Ganzen vereinigt[4]). Dieselbe muss bereits gegen Ende des vierten Jahrhunderts entstanden sein[5]).

Da nachweislich zwischen den Pachomianischen und den unteregyptischen sowie nitrischen Mönchen Beziehungen bestanden, so ist nicht zu verwundern, dass auf die sahidische Vita auch eine boheirische folgte. Die Abhängigkeit der letzteren von der ersteren ist von den Kritikern allgemein zugestanden. Von der boheirischen Vita fehlt der letzte Teil der Lebensgeschichte des Pachomius sowie der Anfang der Theodors. Da nun gerade Fragmente der sahidischen Vita sich meist auf die in der boheirischen Vita fehlenden Erzählungsstoffe erstrecken, so lässt sich schwer entscheiden, ob die letztere nur ein Auszug der ersteren sei, wie es Amélineau[6]) annimmt. Jedenfalls sind aber die von dem Pariser Professor aufgestellten Principien, nach denen der Autor der boheirischen Vita verfahren sein soll, aus der Luft gegriffen. Nach

---

1) Siehe S. 462. Vgl. auch *Ladeuze* p. 46.
2) *Ladeuze* S. 49.
3) Ebendas. S. 28—32.
4) Ebendas. S. 48.
5) Ebendas. S. 46.
6) A. a. O. S. XLIX.

Amélineau soll der Autor, welcher für die nitrischen und sketischen Mönche schrieb, alles aus der sahidischen Vorlage ausgelassen haben, was mit ihrer mehr anachoretischen als cönobitischen Lebensweise im Widerspruch stand. Allein wir finden gerade in der boheirischen Vita genaue Schilderungen der cönobitischen Einrichtungen in den Pachomianischen Klöstern[1]; ja es wird sogar in derselben eine Rede mitgeteilt, in welcher Pachomius dem Cönobitenleben den Vorzug vor dem Anachoretenleben giebt[2]. Sodann erklärt Amélineau, der Autor der boheirischen Vita hätte die unter den Pachomianischen Mönchen vorgekommenen sittlichen Exzesse verschwiegen, um nicht die Mönche der nitrischen und sketischen Wüste, welche ein sehr keusches Leben führten, zu skandalisieren. Allein wäre wohl der Autor überhaupt an die Abfassung der Biographie des hl. Pachomius und damit an die Schilderung seiner Klosterstiftungen herangetreten, wenn er nicht von der Sittlichkeit des Pachomianischen Mönchtums überzeugt gewesen wäre? Hätte ein Antagonismus zwischen den Mönchen von Unter- und Oberegypten bestanden, so wäre ja die Aufdeckung der sittlichen Gebrechen im Bereiche des Pachomianischen Klosterverbandes ein vortreffliches Mittel gewesen, die Inferiorität des Cönobitenlebens gegenüber dem Anachoretentum ins rechte Licht zu stellen.

Uebrigens berichtet die boheirische Vita von zwei sittlichen Vergehen unter den Pachomianern; das eine betrifft den Mönch Apollonios[3], das andere einen aus Alexandria[4] stammenden Neuling im Kloster. Wenn nicht mehr Fälle erzählt werden, so dürfen wir uns darüber nicht wundern; denn in der — allerdings nur fragmentarisch erhaltenen — sahidischen Vita ist auch nur der erste Fall berichtet, und die griechische Vita C weiss überhaupt nichts von groben sittlichen Vergehen unter den Pachomianern. Das Verdikt Amélineaus über diese Mönche beruht aber auf der sehr zweifelhaften Autorität der erst einige Jahrhunderte später verfassten arabischen Vita, welche gegenüber den älteren Viten überhaupt sich durch allerlei Singularitäten hervorthut, wovon gleich die Rede sein wird.

V. Was nun die soeben erwähnte arabische Vita anlangt, so ist dieselbe nach Amélineau[5] etwa im 13. oder 14. Jahrhundert, wahrscheinlich aber schon bedeutend früher entstanden, da das

1) M 34 seq. und 102.
2) M 189, 191 seq.
3) M 207 seq.
4) M 194 seq.
5) A. a. O. S. LVII.

Koptische nachweislich schon im 10. Jahrhundert durch das Arabische verdrängt war[1]) und somit schon damals das Bedürfnis nach einer arabischen Version der Pachomiusvita bestehen konnte. Amélineau[2]) nimmt auf Grund der Stelle A^r 599 an, dass der Autor dieser arabischen Vita mehrere koptische Quellen benutzt habe, und Ladeuze[3]) hat den Nachweis geliefert, dass derselbe nicht blos die sahidische und boheirische, sondern auch die griechische Vita C und P und die Historia Lausiaca (c. 38—40) ausgebeutet hat. Ja, mit Rücksicht auf die mannigfachen, nur der arabischen Vita eigentümlichen Erzählungsstoffe muss noch ausserdem eine besondere uns unbekannte Apophthegmensammlung jüngeren Ursprungs als Quelle über Pachomius mitbenutzt worden sein. Die Benutzung der griechischen Vita C und P durch den Autor der arabischen Vita ist übrigens nicht verwunderlich, da nach dem Zeugnis des arabischen Schriftstellers Makrizi aus dem 15. Jahrhundert noch zu dessen Zeit das Griechische wie das Koptische in Oberegypten, besonders unter den Mönchen, bekannt war[4]).

Die arabische Vita charakterisiert sich als reine Compilationsarbeit. Der Autor ist hierbei nicht sehr geschickt zu Werke gegangen und gesteht selbst am Schluss, dass er bei seiner Arbeit viel Mühe gehabt habe[5]). Da er die Quellen durch einander und ohne Plan benutzte, so sind die Doppelberichte dieser Vita erklärlich[6]). Auch das Vorhandensein von einander widersprechenden Angaben[7]) beweist die Oberflächlichkeit seiner Arbeitsmethode. Schon daraus erhellt, was von dem Urteil Amélineau's[8]) zu halten ist, demgemäss in der arabischen Vita die Tradition über Pachomius und seine Schüler treuer als in den griechischen Viten überliefert sein soll.

Was die Glaubwürdigkeit der einzelnen Pachomiusviten anlangt, so verdient nach den bisherigen Erörterungen der Verfasser der Vita C den Vorzug. Die im letzten Teil seines Werkes berichteten Ereignisse hat er als Mitglied des Pachomianischen Klosterverbandes[9]) miterlebt. Für das Leben des hl. Pachomius selbst

---

1) *Ladeuze* S. 69.
2) A. a. O. S. LXVII; vgl. *Ladeuze* S. 52.
3) S. 53—68.
4) *Ladeuze* S. 69.
5) A^r p. 708: »Voici ce que nous avons découvert de l'histoire du père Pakhôme . . . . . de l'histoire de ses disciples, et cela après beaucoup de recherches.«
6) Vgl. A^r p. 378 seq. und p. 567 seq.; 372 seq. und 376 seq.
7) *Ladeuze* S. 57 f.
8) A. a. O. S. LXVII.
9) Vgl. C 62 und 63, wo sich der Verfasser als Pachomianer bezeichnet; auch wird Pachomius in der Vita ὁ πατὴρ ἡμῶν genannt.

waren seine Mitmönche, welche den Heiligen noch gekannt und mit ihm zusammengelebt hatten, Gewährsmänner [1]). Allerdings war es möglich, dass ihm, dem Fremdling, manche Einzelheiten biographischer oder topographischer Art entgingen, so dass in dieser Beziehung oft die Ergänzungen der späteren koptisch-arabischen Viten nicht ganz von der Hand zu weisen sind. Wahrheitsliebe lässt sich dem Autor der Vita C auch nicht abstreiten; trotz der panegyrischen Tendenz seines Werkes scheut er sich nicht, auch solche Fakta mitzuteilen, welche für Pachomius und seine Genossenschaft minder ehrenvoll waren [2]). Ausser den Mitteilungen seiner Gewährsmänner benutzte er auch schriftliches Material [3]); dazu gehörten nach seiner eigenen Angabe die Briefe und die Mönchsregel des Pachomius sowie dessen Reden und Visionen, welche bereits nach Art der Apophthegmensammlungen schriftlich vorlagen. Allerdings erschien ihm das letztgenannte Material nicht ganz einwandfrei; er erklärt, den koptischen Mönchen, so ehrenwerth sie auch sonst seien, sei in dieser Beziehung nicht ganz zu trauen [4]); waren doch schon über Pachomius zu dessen Lebzeiten viele übertreibende Anekdoten im Umlauf [5]).

Dies alles beweist, dass der Autor sich bemüht hat, das Sagenhafte und Phantastische in dem Leben des Pachomius von dem Historischen auszuscheiden. In der That erscheint die Vita C bezüglich der Wunder- und Visionsberichte karger und nüchterner als die späteren Viten. Schon die Paralipomena bekunden ein grösseres Wohlgefallen am Uebernatürlichen und Wunderbaren [6]), und die koptisch-arabischen Recensionen weisen noch eine bedeutende Mehrung solcher Episoden aus dem Leben des Pachomius und seiner Schüler auf [7]). Bis zu welchem Grade die Wundersucht der koptischen Mönche gediehen ist, beweist besonders die arabische Vita, in welcher nach Analogie gewisser aussergewöhnlicher Vorkommnisse aus dem Leben des Pachomius ähnliche Züge seinem be-

---

1) S. oben S. 465, 471, 473.

2) C 35, 41—43, 47, 49, 57, 61, 64, 68, 81.

3) S. oben S. 473.

4) C 63: Ἡμεῖς δὲ μαθόντες κατὰ τὸν καιρὸν ὅτι οὐ πάντων ἐστὶν τὸ πιστεύειν, μάλιστα μονάζοντι, καίτοιγε τῶν ἁγίων τὴν ὁδὸν ἐπορεύετο, . . . διὰ τοῦτο συνεκεράσαμεν ταῦτα γράφοντες.

5) C 71 (Schluss) und 72.

6) Vgl. die Ausführungen über die Glaubwürdigkeit der Pachomiusviten am Schluss dieses §.

7) Vgl. den Erzählungsstoff von T 314, 328, 547, 590, 599, M 112—114, 119—129, 130—132. 135. Ar 366, 404, 414, 432, 434, 436, 454, 467, 542, 545, 547, 553, 563, 608, 613, 625, 628. Parallelberichte hierzu finden sich nicht in der Vita C.

rühmtesten Schüler Theodorus angedichtet werden [1]). Schon der Autor der Vita C hat diesen Hang der koptischen Mönche, wie oben (S. 482) bemerkt worden ist, getadelt, und Amélineau bezeichnet in der Einleitung (§ 4) zu den Contes et Romans des Coptes (Paris 1888) die Sucht nach aussergewöhnlichen Bekundungen des Uebernatürlichen und den Hang zu phantasievollen Ausgestaltungen ungewöhnlicher Vorkommnisse als eine Eigentümlichkeit der koptischen Schriftstellerei. Dieselbe erscheint nun in den koptisch-arabischen Pachomiusviten durch die mehr nüchterne griechische Vorlage noch einigermassen eingedämmt; aber in den späteren Produkten, z. B. in der Vita des Abtes Schenoudi [2]), ist sie bis zur Ungeheuerlichkeit ausgeartet.

Hiermit ist auch der Massstab gegeben, nach welchem wir die Divergenzen zwischen der griechischen Vita C und den späteren koptisch-arabischen Recensionen zu beurteilen haben; denn fast ausschliesslich auf dem Gebiete des Uebernatürlichen und Wunderbaren zeigt sich ein Unterschied zwischen der älteren und jüngeren Tradition über Pachomius und seine Schüler.

Ein grosser Teil der Divergenzen erklärt sich aus dem Bestreben der koptischen Mönche, ihren Klosterstifter mit einem höheren Nimbus von Glorie zu umgeben. Sie konnten darin nicht Mass halten und modificierten nach ihrem Geschmack die in der griechischen Vita C niedergelegte ältere Tradition. So war z. B. Pachomius nach C 60 nur der koptischen Sprache mächtig, lernte aber später das Griechische, um die zahlreichen nur griechisch sprechenden Mönche in der hl. Schrift und der Ascese unterweisen zu können [3]). Hiermit stimmt auch die boheirische Vita [4]) überein; doch die spätere koptische Mönchstradition substituierte einen übernatürlichen Erklärungsgrund für die späteren griechischen Sprachkenntnisse des Pachomius; behufs grösserer Verherrlichung des Klosterstifters wird in den Paralipomena (c. 27) sowie in der arabischen Vita (p. 628 s.) eine magische Schrift erwähnt, welche der Heilige vom Himmel erhielt und welche ihn sogar in den Stand setzte, in allen Sprachen zu reden. — Einen besonders erwünschten Anlass zur Tendenzmalerei boten den koptischen Mönchen die Vorgänge auf dem Concil von Latopolis oder Esneh; nach der Vita C 72 wurde Pachomius dahin

1) C 3, M 8, Ar 344 — M 51, Ar 404; Ar 396—397 — T 603; C 61, T 552, M 103.

2) *Amélineau*, Les moines égyptiens. Vie de Schnoudi, Paris 1889.

3) Καὶ ἐσπούδασεν Ἑλληνιστὴν μαθεῖν χάριτι Θεοῦ, ἵνα εὕρῃ τὸ πῶς παραμυθῆναι αὐτὸν πολλάκις.

4) M 147.





gegen Ende seines Lebens vor eine Versammlung von Bischöfen und Mönchen geladen; er sollte sich darüber verantworten, dass er Dinge zu kennen vorgäbe, die der Kenntnis der übrigen Menschen verschlossen seien. Er erscheint mit einigen älteren Mönchen vor der Versammlung und leugnet nicht, dass Gott ihm diese Gabe zur besseren Gewissensleitung seiner Mönche verliehen habe; es sei auch nicht zu verwundern, erklärt er weiter, dass sich die von dem Glauben erleuchtete Vernunft eines solchen Vorzuges zuweilen erfreue; man finde ja selbst bei manchen Weltleuten eine tiefere, durchdringendere Menschenkenntnis. Zwei Bischöfe, die früher zu seinen Mönchen gehörten, bestätigen, dass die über ihn ausgestreuten Gerüchte, als ob er sich alle Geheimnisse Gottes zu kennen anmasse, übertrieben seien. Doch während die Versammelten noch die ebenso freimütige wie demütige Verteidigung des Pachomius bewundern, stürzt sich auf diesen ein vom bösen Geist Besessener, um ihn zu töten. Die Anwesenden verhindern das Attentat, können aber über die Visionen des Pachomius zu keinem einheitlichen Urteil gelangen, und Pachomius zieht sich ungehindert mit seinen Mönchen in sein Kloster zurück, ohne dass ein Verdammungsurteil über ihn ausgesprochen wird.

In der arabischen Vita p. 591—595 erscheint der ganze Vorgang phantastisch ausgeschmückt, um Pachomius mit der Glorie des Martyriums zu umgeben und seine Gegner als wütende Fanatiker hinzustellen. Die Tendenz der Versammlung ist eine andere; die Bischöfe wollen die Pachomianischen Mönche, die sich in ihren Diöcesen befinden, vertreiben. Die Kirche von Esneh ist voll von Bischöfen, Soldaten und Volk; aber auch Pachomius erscheint in der Stadt, begleitet von einer gewaltigen Schar von Mönchen und Laien aus den umliegenden Ortschaften. Aus Furcht vor diesem grossen Anhang verlangt man, dass Pachomius allein in die Kirche komme. Doch da dieser krank ist, gestattet man ihm, sich auf einem Bette von einigen Mönchen in die Kirche tragen zu lassen. Hier ist alles bereit ihn zu töten. Während er sich vor der Versammlung wegen seiner Visionen verteidigt, entsteht eine furchtbare Erregung; die Menge schreit, man solle nur an Pachomius Hand anlegen. Doch merkwürdiger Weise gelingt es einem einzigen Mönche, den Pachomius auf seine Schultern zu nehmen und zu retten, ohne dass man dessen gewahr wird. Man wirft nun von den Terrassen der Häuser auf Pachomius mit Steinen; ein Stadtbeamter gebietet aber Einhalt. Pachomius kommt mit heiler Haut davon, während die meisten Mönche verwundet und mit Blut befleckt ins Kloster heimkehren.

Damit schliesst die ganze Tragödie; von einer Vertreibung der Mönche aus den Diöcesen der dem Heiligen feindlichen Bischöfe ist aber keine Rede mehr, obwohl man nach der Aufbauschung der Vorgänge auf der Synode einen solchen Ausgang erwarten müsste.

Aus den Reden, die Theodor als Coadjutor des Abtes Orsisius an die Mönche zu halten pflegte, ergiebt sich, dass in denselben Episoden aus dem Leben des hl. Pachomius zur Illustration dogmatischer und moralischer Wahrheiten verwendet wurden [1]. Dass ein solches Verfahren im Laufe der Zeit zu willkürlicher Legendenbildung führen konnte, liegt auf der Hand. Deshalb drang auch Theodor wiederholt auf schriftliche Fixierung der Vita des heimgegangenen Klosterstifters. Doch wurde trotz der darauf folgenden Abfassung der griechischen Vita C die weitere legendarische Entwicklung nicht vollständig zurückgehalten. Ein Vergleich der Vita C mit den späteren Paralipomena und den koptisch-arabischen Recensionen zeigt, dass zum Zwecke religiös-sittlicher Belehrung der Erzählungsstoff der ersteren Vita im Verlauf der Zeit mannigfache Erweiterungen und Modifikationen erhielt. So findet sich am Schluss der Paralipomena (No. 37—42) eine lange apologetische Rede, in welcher Pachomius sowohl auf das Heidentum wie den Arianismus Bezug nimmt. Dieses Stück ist nur den Paralipomena eigentümlich und findet sich weder in der Vita B, welcher diese Schrift neben der Vita C als Vorlage gedient hat, noch in der syrischen Pachomiusvita, die sonst sich fast vollständig mit den Paralipomena deckt. Die ganze Rede erweist sich also wohl als ein aus dogmatischem Interesse gemachter Zusatz und passt auf die Zeit des Kaisers Julian, wo solche apologetische Gesichtspunkte am Platze waren. — Die Vita C 65 erzählt, dass Pachomius einmal das feierliche Begräbnis eines Mönches verbot und dessen Kleider verbrennen liess. Der Fehltritt, um dessentwillen der Verstorbene auf diese Weise gestraft wurde, war nicht bekannt; doch waren die Mönche überzeugt, dass diese Strenge des Pachomius, der jedenfalls eine vollkommenere Kenntnis von dem Gewissenszustande des Verstorbenen besass, völlig gerechtfertigt war. Dieser Bericht deckt sich mit dem der boheirischen Vita (p. 151 s.); dagegen findet sich in den Paralipomena (no. 5—6) und in der arabischen Vita (p. 605—608) eine aufgebauschte Schilderung dieses Leichenbegängnisses. Der Trauerzug, an dem ausser den Mönchen noch gegen alle Wahrscheinlichkeit die Anverwandten des verstorbenen Mönches teilnehmen, setzt

1) M 249—259.



sich eben in Bewegung, als plötzlich Pachomius erscheint und trotz aller Bitten der Leidtragenden die Fortsetzung der Exequien inhibiert. Schliesslich hält er noch eine längere Rede, in welcher er seine auffallende Handlungsweise als heilsam für die Seele des Verstorbenen hinstellt und sich über die Strafen der nachlässigen Mönche im Jenseits auslässt. Dieser oratorische Erguss verhallt nicht wirkungslos unter den Mönchen. Diese spätere dramatische Ausmalung des einfachen Vorganges sollte also Erbauungszwecken dienen. — In der Vita C 59 wird von dem Hinscheiden eines Mönches in Gegenwart des Pachomius und seines Lieblingsschülers Theodor erzählt. Die beiden Zuschauer wurden von dem Herrn gewürdigt die Art und Weise des Scheidens der Seele vom Leibe zu schauen, sprachen aber davon nicht, so lange sie lebten. Eine solche eschatologischen Exkursen abholde Darstellung war nicht nach dem Geschmack der koptischen Mönche; in der sahidischen (p. 547 s.), boheirischen (p. 119 s.) und arabischen Vita (p. 460 s.) wird dagegen eine Vision mitgeteilt, welche Pachomius aus Anlass eines Todesfalles über die jenseitige Welt zuteil geworden ist. Der Hergang ist phantastisch ausgeschmückt. Pachomius und Theodor erscheinen im Kloster Tmouschons am Sterbebette eines Katechumenen, der von einem Engel getauft wird. Gleich nach dem Hinscheiden des Getauften wird Pachomius der Erde entrückt und schaut in einer Vision den Tod und das Schicksal der Gerechten wie der Sünder in der jenseitigen Welt. Dieser eschatologische Exkurs, welcher in der griechischen Vita C fehlt, ist wohl aus erbaulichen Rücksichten in die späteren Viten eingefügt. Die in demselben entwickelten Anschauungen und Bilder berühren sich mit den eschatologischen Apokryphen, welche nachweislich zu jener Zeit in Egypten im Umlauf waren, so dass sie wohl aus dieser Quelle entlehnt sein mögen [1]).

Noch mehr als zur dogmatischen Belehrung sollte die Pachomiusvita zur Uebung der mönchischen Standestugenden Belege und Beispiele liefern. Besonderen Nachdruck legte Pachomius auf die Keuschheit und gab behufs Sicherstellung dieser Tugend unter seinen Mönchen bis ins kleinste gehende Vorsichtsmassregeln. In Ermangelung von kräftigen und abschreckenden Beispielen wurde die Vita C zu diesem Zwecke vielfach durch die jüngere Tradition modificiert. So erzählt die boheirische Vita (p. 193—194), wie Pachomius darüber wachte, dass seine Mönche ihre Herzen von

1) *Ladeuze* p. 86 Note 1; vgl. auch *Grützmacher* S. 85 ff.



bösen Begierden frei hielten. Der Parallelbericht in der arabischen Vita (p. 509—510) ist offenbar abhängig von dem boheirischen Texte, aber in tendenziöser Weise auf die Abschreckung vor Unkeuschheitssünden zugeschnitten. — In der griechischen wie in den beiden koptischen Viten[1]) heisst es, dass ein bejahrter und frommer Mönch, Namens Mauô darüber ungehalten war, dass Pachomius in einer Unterweisung auch die ergrauten Mönche eindringlichst ermahnte, sich über keine, auch nicht die geringste Klostersatzung hinwegzusetzen, da eine solche Handlungsweise leicht die schlimmsten Folgen nach sich ziehen könnte. Da erscheint ein fremder Mönch, der sich des Diebstahls schuldig gemacht hat, auf Geheiss seines Bischofes im Kloster des Pachomius, damit dieser ihm die Strafe diktiere. Mauô sieht den Fremdling und hält ihn für einen Heiligen, doch bald erfährt er zu seiner Beschämung, wie ihn sein Augenschein getrügt hat, und kommt durch diesen Vorfall und die Art und Weise, wie Pachomius den Sünder zurechtwies, zu der heilsamen Ueberzeugung, dass die strengen und wiederholten Ermahnungen des Klostervorstehers zur Wachsamkeit und gewissenhaften Befolgung aller Satzungen durchaus am Platze seien. In der arabischen Vita (p. 426 s.) erscheint nun dieselbe Episode in einer bestimmten Tendenz umgemodelt. Darnach kann es der Mönch Maoû nicht begreifen, warum Pachomius so minutiöse Vorschriften behufs Bewahrung der Keuschheit gegeben habe, und ruft deshalb aus: »Es gibt doch unter uns keine Weiber, dass wir den Gefahren der Unkeuschkeit ausgesetzt wären.« Nach einer solchen Aenderung des Motivs in der älteren Tradition konnte natürlich der fremde Mönch nicht mehr als des Diebstahls schuldig figurieren; sein Verbrechen ist in der arabischen Vita ein Versuch zur Päderastie. — Nach der Vita C 53 hatte ein Mönch, der als Krankenwärter fungierte, bei der Zubereitung der Speisen starke Anwandlungen zur Gaumenlust, welchen er aber mit der Gnade Gottes standhaft Widerstand leistete. In der arabischen Vita p. 435 heisst es dagegen, dass der Mönch Douidouna als Krankenwärter eine sinnliche Zuneigung zu einem kranken Knaben empfand, jedoch durch Gebet und Fasten die Sinnlichkeit niederkämpfte. Da die auf diese Episode folgende Erzählung der arabischen Vita mit der in der Vita C identisch ist, so ist dies ein Beweis, dass es sich in den beiden Viten um einen und denselben Mönch handelt, nur dass die arabische Vita in ihrem Bericht ein anderes Motiv untergeschoben hat.

---

1) C 48, T 322—324, M 96—99.



Wie die Ummodlung eines Berichtes der älteren Tradition vor sich ging, zeigen die den koptisch-arabischen Viten eigentümlichen Doppelberichte, die nur in irgend einem Nebenumstande von einander abweichen. Manche Episode wird in derselben Vita von dem Verfasser mit einer kleinen Aenderung oder in einer anderen Färbung wiedererzählt, um als Beleg für irgend eine andere mönchische Tugend zu dienen. So findet sich in der boheirischen Vita (p. 151) folgende Erzählung: »Es gab zu Phbôou zehn ältere Mönche, welche eine Menge Andachtsübungen hielten und dem Körper nach rein waren; allein sie murrten oft gegen die geistlichen Unterweisungen des Pachomius; aber dieser betete und fastete lange Zeit, bis er endlich die Heilung ihrer Seelen erreichte.« Einige Seiten später (p. 178) liest man dieselbe Episode in folgender Fassung: »Zu Phbôou waren zehn Mönche, welche in ihrem Herzen unreinen Gedanken Raum gaben und deshalb gegen die Unterweisungen des Pachomius sich ungläubig verhielten; doch der Heilige erhoffte ihre Bekehrung, da sie ihre Leiber noch nicht befleckt hatten, und betete für sie, bis sie ihre Handlungsweise bereut und Busse gethan hatten. Einer von diesen Mönchen verharrte bis zu seinem Tode im Unglauben gegen Pachomius.« Der Umstand, dass in der älteren Tradition die Mönche dem Körper nach rein genannt werden, hat wohl den Anlass dazu gegeben, den Bericht in eine neue Form zu kleiden. — Nach derselben boheirischen Vita (p. 109) hatte Pachomius, der in Phbôou residierte, in Erfahrung gebracht, dass in Tabennisi die in der Bäckerei beschäftigten Mönche das Stillschweigen nicht beobachteten. Er sendet den Theodor, der die Leitung des Klosters Tabennisi hatte, dahin, um die Angelegenheit zu untersuchen. Theodor findet zwei Schuldige und berichtet darüber dem Pachomius, worauf dieser seinen Lieblingsschüler ermahnt darauf zu achten, dass auch die kleinsten Vorschriften von den Mönchen pünktlich beobachtet würden[1]). Alsdann schliesst der Bericht mit den Worten: Noch viele Male schickte er den Theodor in die anderen Klöster, um dieselben zu revidieren. Einige Zeilen weiter (p. 114) findet sich der obige Bericht in einer anderen Färbung. Darnach kommt Pachomius selbst nach Tabennisi und bemerkt, dass dort die Mönche beim Brotbacken das Stillschweigen nicht hielten. Statt aber selbst der Sache auf den Grund zu gehen, beauftragt er damit Theodor; dieser findet 18 unfolgsame Mönche, wird aber bei der Berichterstattung

1) Dieser Bericht deckt sich mit C 57.

erregt und macht eine Handbewegung gegen Pachomius, der nichts erwidert, sondern nur voll Zorn in Lachen ausbricht[1]). Theodor leistet hierauf eine dreiwöchige Busse wegen des Deliktes seiner Mönche, verliert aber durchaus nicht die Zuneigung seines Meisters, der ihm nur die Mahnung gibt, bei der Aufsicht über die Brüder nicht nachlässig zu werden[2]). Analog dem Schluss des ersten Berichts wird nämlich zuletzt bemerkt, dass Pachomius den Theodor nach Phebôou zur Hilfeleistung berief, gleichwie Josue dem Moses zur Seite stand. Es ist unschwer zu erkennen, dass der zweite Bericht eine ungeschickte Modifikation des ersten ist und den Stempel der Unwahrscheinlichkeit an sich trägt[3]).

Ausser den besprochenen Hauptquellen kommt für die Geschichte des Pachomianischen Mönchtums ein Brief des Bischofs Ammon in Betracht. Aus diesem Briefe erfahren wir, dass Ammon 6 Jahre nach dem Tode des Pachomius ins Kloster Phebôou unter dem Abte Theodor eintrat und daselbst 3 Jahre lebte, worauf er sich nach Nitria begab und schliesslich Bischof wurde. Veranlassung zu diesem Briefe gab Theophilus, der bekannte Patriarch von Alexandria, der ihn um einen Bericht über seinen Aufenthalt in Phebôou und den Abt Theodor gebeten hatte[4]). Obgleich dieser Brief eigentlich nur die Geschichte des genannten Abtes und berühmtesten Schülers des Pachomius ist, so enthält er doch auch einige wichtige Daten, welche teils zur Ergänzung, teils zur Bestätigung der Pachomiusbiographie dienen. Die Abfassung desselben muss zwischen 385 und 401 erfolgt sein[5]).

---

1) Il (Theodore) remua la main contre lui comme depuis ici jusque là. Lorsque notre père Pakhôme vit que Théodore avait remué la main contre lui, il rit d'un rire plein de colère grandement.

2) Nach den ausdrücklichen Worten des Textes bezog sich wohl die Busse des Theodor wie die darauf folgende Ermahnung des Pachomius auf die Nachlässigkeit der dem Theodor unterstellten Mönche, ein Beweis, dass die Handbewegung des Theodor vor Pachomius nur ein Gestus der Erregung war.

3) Diesen letzten Bericht der boheirischen Vita enthält auch die arabische Version (p. 447 s.). Hier lautet die markante Stelle in der Uebersetzung des *Amélineau* folgendermassen: Théodore revint tout inquiet près de notre père Pakhôme et il le frappa (?) de la main .... Pakhôme baissa la tête en bas, rit d'un rire plein de colère et ne parla pas. Darnach hatte Theodor den Pachomius mit seiner Hand geschlagen. Allein die in Frage stehende Stelle heisst wörtlich übersetzt: »Theodor kehrte ganz verwirrt zu unserem Vater Pachomius zurück, seine Hand in die Höhe (bewegend) gegen ihn hin« (fauk iadahu ilaihi). Das ergiebt sich übrigens auch aus dem Context; denn auch hier macht Pachomius dem Theodor nur Vorhaltungen wegen der Nachlässigkeit seiner Mönche (»Hüte dich, künftig nachlässig zu sein; denn du wirst für die Sünden der Brüder vor Gott verantwortlich sein«).

4) Der Brief Ammons nebst dem Dankschreiben des Theophilus findet sich bei den Bollandisten (A. S. S. Maii tom. III p. 63* s., lateinisch p. 347 s.).

5) Hierüber sowie über die Echtheit und Glaubwürdigkeit dieses Briefes s. *Ladeuze* S. 108 f.

Die von Cassian um das Jahr 420 verfassten Werke De institutis coenobiorum und Collationes patrum sind für die Geschichte der Pachomianer von untergeordneter Bedeutung. Cassian hat zwar gegen Ende des 4. Jahrhunderts 10 Jahre in Egypten gelebt, aber die Tabennesioten wohl gar nicht besucht. Zudem hält er bei der Beschreibung der egyptischen Klöster die Einrichtungen und Gebräuche der Tabennesioten und die der übrigen egyptischen Mönche nicht streng auseinander und gesteht in seiner Vorrede an den Bischof Castor selbst ein, dass sein Bericht, der ja ungefähr 20 Jahre nach seinem Aufenthalt in Egypten verfasst wurde, nicht ganz frei von Ungenauigkeiten und Verwechslungen sein dürfte [1].

1) *Ladeuze* S. 273 f.

(Fortsetzung folgt).

5. Die katholische Autonomie in Ungarn.

Von Dr. *Anton Günther*, Rechtsanwalt in Budapest.

(Forts.; vgl. IV. Quartalh. 80. Bd. S. 733 ff.; I. Quartalh. 81. Bd. S. 64 ff.; II. Quartalh. 81. Bd. S. 243 ff.)

Die freie Ausübung der Religion.

Der ganze materielle Inhalt des G.-A. 26 : 1790/I beweist, dass die Protestanten alle diejenigen Rechte, die in diesem Gesetze enthalten sind, als prinzipielle Folgen der freien Religionsübung erhalten haben. Der zweite Punkt dieses Gesetzartikels beginnt mit den Worten: »In uberiorem taliter declarati liberi Religionis Exercitii corroborationem ultro declaratur . . . .« »In sequelam liberi Religionis Exercitii« heisst es in der Einleitung des dritten Punktes und, da der ganze Gesetzartikel auf das Prinzip der durch die Wiener und Linzer Friedensschlüsse garantirten freien Religionsausübung aufgebaut ist, enthält es notwendigerweise die Corollarien dieses Prinzipes. Als ausserordentliche interessante staatsrechtliche Erscheinung muss ich sogar hervorheben, dass als eine mit der freien Ausübung der Religion unzertrennbar verbundene selbstverwaltungsrechtliche Institution im elften Punkte dieses Gesetzes für die Protestanten das Jurisdiktionsrecht in Ehesachen gesichert wird. Ebendaselbst, nämlich in dem autonomistischen Prinzip wurzelt dieses ihr Recht, welches ebenfalls auf Grund des Selbstverwaltungsrechtes die Komitate, die königlichen Freistädte, die Bergstädte und die übrigen mit Selbstverwaltungsbefugnissen bekleideten Institutionen und Korporationen besassen und ausübten.

Es ist also auch aus dem Inhalt des G.-A. 26 : 1790/I constatirbar, dass unser Verfassungsrecht den in das staatsrechtliche System auf diese Weise aufgenommenen Confessionen nur durch die Rezeption das Recht der freien Religionsausübung und damit auch das der Selbstverwaltung verliehen hat.

Worin besteht nun nach den Verfügungen dieses Gesetzartikels das Selbstverwaltungsrecht in Religionsangelegenheiten in jener Form, in welcher es auf die Protestanten ausgedehnt wurde? Ich will nur die allerwesentlichsten Rechte erwähnen und übergehe jene Befugnisse, welche, wie das Jurisdiktionsrecht, in Folge späterer Ereignisse ihre Aktualität verloren haben.

1) Tempel, Schulen, Pfarrwohnungen sind sie berechtigt zu bauen.

2) In Religionsangelegenheiten hängen sie einzig und allein von ihrer eigenen Obrigkeit ab. Hinwieder darf sich der Staat ausserhalb seines Oberaufsichtsrechtes in ihre autonomistischen internen Angelegenheiten nicht einmengen. Sie selbst organisiren ihre Autonomie nach ihren eigenen Glaubensprinzipien und mit Berücksichtigung der staatlichen Ordnung.

3) Ihre Studien- und Schulangelegenheiten verwalten sie selbst und sind berechtigt, nicht nur diejenigen Schulen, die sie schon besitzen, weiter aufrecht zu erhalten, sondern sie können mit königlicher Befugnis auch neue gründen. Nebstbei ist in diesen: »ludimagistros, professores, rectores, subrectores vocare et dimittere, numerum eorum augere, vel minuere, nec non directores, seu curatores scholarum quarumvis tam locales, quam superiores et supremos e suae confessionis hominibus eligere, rationem, normam et ordinem docendi atque discendi ordinare futuris semper temporibus liceat.« Hier jedoch kommt das Oberaufsichtsrecht ebenfalls zur Geltung. Weiter bestimmt das Gesetz als Grundprinzip, dass das später festzusetzende *allgemeine* Studiensystem mit Ausnahme des Religionsunterrichtes auch auf diese Schulen ausgebreitet werden soll.

4) Es wird ihnen das Recht garantirt, ihre Fundationen selbst zu verwalten. Ich betone es aufs neue, dass die derart gruppirten Selbstverwaltungsrechte die Protestanten nicht als besonderes und nur ihnen zukommendes Privilegium erhalten haben, denn alle diese Rechte, ja sogar solche mit weiterem Befugnisse hatten zu jener Zeit auch die Katholiken besessen.

Werfen wir nur einen kurzen Blick (denn ich werde auf diesen Punkt besonders vom Standpunkt der Schulangelegenheiten noch später zurückkehren) auf den Rechtsstand der damaligen und der früheren katholischen Autonomie.

Das Memorandum ist im Irrtum, wenn es behauptet, dass Stefan der Heilige das Selbstverfügungsrecht der katholischen Kirche, als einer vom Staate in Betreff ihrer Ziele und Mittel divergirenden Gesellschaft, gesetzlich statuirt hat, indem er in seinem Dekret die Autonomie der katholischen Kirche in *folgendem Sinne* bestimmte: »Episcopi habeant potestatem res Ecclesiasticas providere, regere, gubernare atque dispensare secundum Canonum auctoritatem.«

Es ist im Irrtum erstens deswegen, weil schon in demselben Dekret *auch* von *staatlichen* Aufgaben die Rede ist, welche die damaligen Bischöfe im Geiste der Rechtsinstitutionen jener Zeiten

unter dem Sammelbegriffe »res Ecclesiasticae« versahen. Unrecht hat das Memorandum zweitens auch deswegen, denn diese Aufgaben haben die Bischöfe damals nicht als die Organe einer »vom Staate in Bezug auf ihre Zwecke und Mittel divergirenden Gesellschaft«, — worunter das Memorandum die katholische Kirche versteht, — sondern als Behörden einer in die staatsrechtliche Ordnung des ungarischen Staates eingefügten Institution an Stelle und auch im Namen des Staates ausgeführt. Das bedeutet staatsrechtlich einen unermessbaren Unterschied, was ich Sachkundigen gegenüber nicht besonders betonen muss. Ich will jedoch hier die rechtsgeschichtliche Evolution anführen.

Dieser zweite Abschnitt des zweiten Dekretes Sanct Stefans ist eine einfache Rezeption des siebenten Abschnittes des Mainzer Synates aus dem Jahre 847. Der zitirte Abschnitt des Mainzer Synates enthält unter anderem folgendes: De potestate Episcoporum super res Ecclesiasticas ac de conventia Episcoporum cum laicis; Ut Episcopi potestatem habeant res Ecclesiasticas providere, regere et gubernare atque dispensare secundum canonicam auctoritatem volumus: ut et laici in eorum ministerio obediant Episcopis ad regendas Ecclesias Dei, viduos et orphanos defendendos . . . . conscientesque sint Comites et judices praesulibus suis.« Wie lautet nun der zweite Abschnitt des zweiten Dekretes des heiligen Stefan? Wir wollen ihn hier wörtlich anführen: »De potestate Episcoporum super res Ecclesiasticas. Ut Episcopi habeant potestatem res Ecclesiasticas providere, regere et gubernare atque dispensare secundum Canonum authoritatem § 1. Volumus ut laici eorum ministerio obediant ad regendas Ecclesias, viduos et orphanos defensandum. § 2. Conscientesque sint Comites, Judices praesulibus suis ad justitias faciendas juxta praeceptas legis divinae.« Die wörtliche Rezeption ist also zweifellos, aber trotz dieser wörtlichen Identität finden wir zwischen den Bestimmungen des Mainzer Synates und dem zitirten Gesetze einen himmelhohen Unterschied, der darin besteht, dass während das Mainzer Synat diese Jurisdiktion der Bischöfe ausschliesslich auf kanonischer Basis konstruirt, die Gesetze Stefans des Heiligen für diese Jurisdiktion gleichzeitig eine staatsrechtliche Basis schufen. Die ungarischen Bischöfe wurden zu hervorragenden Corporationsfaktoren der staatsrechtlichen Ordnung des Landes, sowie es auch im dritten Abschnitt des ersten Dekretes St. Stefans schon geschrieben steht: »*in regali dignitate* tertium possident locum *pontifices*.«

Gott ist mein Zeuge, ich konstatire nicht mit Freuden solchen



staatsrechtlichen Unsinn, wie er bezüglich dieser Frage in den obenangeführten Zeilen des Memorandums enthalten ist; aber wenn ich solch flagrante Kontroverse sehe, die mit den alten Grundprinzipien unseres Staatsrechtes unvereinbar ist, wie z. B. in jener Behauptung des Memorandums, dass St. Stefan die autonomen Rechte der katholischen Kirche als einer »in Bezug auf ihre Zwecke und Mittel auch damals vom Staate divergirenden Gesellschaft« gesetzlich statuirt hat, kann ich nicht umhin, dieses rechtsgeschichtliche Falsum bei dem Lichtscheine der damaligen Gesetze nach Verdienst zu würdigen. Dass besonders in Schulangelegenheiten die Bischöfe unter Mitwirkung der katholischen Gesetzgebung und Regierungsbehörde ja sogar der dazu angefügten besonderen katholischen Commissionen ihren Agenden oblagen, das habe ich schon bisher hinlänglich nachgewiesen und werde es später noch detaillirter beweisen. Hier will ich nur im Anhange an den Gesetzartikel 26 : 1790/I auf jene Thatsachen hinweisen, dass das ungarische Staatsrecht seit den ältesten Zeiten bis zur Schaffung dieses Gesetzes, ja sogar auch später noch die katholischen Schulangelegenheiten als integrirende Bestandteile der katholisch-kirchlichen Autonomie betrachtete.

Vergebens beruft sich das Memorandum auf die Thatsache, dass eine Ratio Educationis herausgegeben wurde und auch zur Geltung gelangte. Eben in diesem Operat liegt auch eine Widerlegung jener Behauptung. Es heisst hier nämlich: »ipsa procurandae publicae felicitatis tantopere necessaria in tractandis studiis aequalis forma exigit, ut nova haec studiorum adornatio ad illas etiam scholas, quas a Religione catholica dissidentes habent, auctoritate Regia inducatur.« In diesem Lande existirten seit der Vaterlandsgründung bis zur Religionsspaltung *ausschliesslich katholische*, seit dieser Zeit, nicht nur bis zur Herausgabe der Ratio und nicht nur bis zur Schaffung des G.-A. 26: 1790/I, sondern auch lange Zeit nachher *nur katholische und nichtkatholische konfessionelle Schulen.* Der Staat, wie auch dieses Gesetz es beweist, hat für sich kein anderes Recht in Anspruch genommen, als dasjenige, kraft dessen er für sämmtliche Schulen mit Ausnahme des Religionsunterrichtes ein *gleiches allgemeines* Lehrsystem eigenmächtig festsetzte.

Dass diese staatliche Rechtsbefugnis bei weitem keine Verletzung des autonomischen Rechtes in Bezug auf die Schulangelegenheiten bedeutete, geht vor allem zweifellos aus dem fünften Punkte des G.-A. 26 : 1790/I hervor, der das autonomistische Recht auf diesem Gebiete auf die Anstellung der Lehrkräfte und auch darauf ausbreitet, dass rationem, normam et ordinem docendi atque discendi

ordinare . . . liceat. Es heisst hier aber ausserdem: »*coordinatione tamen literariae Institutionis* erga de missam SS. et OO. propositionem *per Suam Majestatem determinanda* . . ., huc tamen haud intellectis Religionis objectis, quae *cuivis Religioni* propria manere debent.« Schon dieser Ausdruck »cuivis Religioni« allein weist darauf hin, dass in diesem Punkte des Gesetzes von einem *allgemeinen* Prinzipe die Rede ist, das nicht nur auf die Protestanten *allein* anzuwenden war. Hinwieder geht aus der Konstruktion des Gesetzes zweifellos hervor, dass die autonomistische Festsetzung des Lehr- und Lern-Prinzipes nicht blos der evangelischen, sondern auch der katholischen Kirche zukommt und dass dieses Recht, welches einst im vollen Masse ausgeübt wurde, durch das allgemeine staatliche Lehrsystem, welches mit der Autonomie in Coordination stehen muss, nicht aufgehoben werden kann, oder wenn doch, so können dieses Recht auch die Protestanten nicht beanspruchen, vorausgesetzt, dass in diesem Lande die Rechtsgleichheit *thatsächlich* existirt.

Aber dass der in diesem Gesetze umschriebene staatliche Wirkungskreis die kirchliche Autonomie weder in pädagogischer noch in sonstiger Hinsicht beeinträchtigt, beweist auch noch eine andere unbestreitbare Thatsache, und zwar die, dass der G.-A. aus dem Jahre 1790/I gleichzeitig für eine der bedeutendsten materiellen kirchlichen Quellen der kirchlichen Autonomie, nämlich für die Unverletzlichkeit der Fundationen und ihrer Bestimmung Sorge trägt. Und merken wir uns dieses wohl: das Gesetz garantirt diese Unverletzlichkeit nicht nur für die Protestanten, sondern expressis verbis auch für die Katholiken. Wie kam der diesbezügliche zwölfte Punkt in den Text des Gesetzes? Eine Disposition in dieser Hinsicht war in keinem einzigen Antrage vorhanden. Als jedoch die Stände in Bezug auf den sonstigen Text des Gesetzes sich nicht einigen konnten und die Protestanten auch auf solche Fundationen Anspruch erhoben, die ihnen nach Ansicht eines Teiles der Stände nicht gebührten, erbat der Reichstag, wie schon erwähnt, in Bezug auf den ganzen Gesetzestext die Entscheidung der Krone.

Und was that die Krone? Da sie diesen Reibungen für immer ein Ende setzen wollte, hat sie nach Muster des westfälischen Friedens, der die am 1. Januar 1624 bestehenden Besitzzustände für massgebend betrachtete, den status possessionis actualis vom Jahre 1791 als Basis der Aufteilung acceptirt.

Ich will hier den § 26 des westfälischen Friedens zitiren, wo es heisst: »Omnia quoque Monasteria, fundationes et Sodalitia me-

diata, quae *de prima Januarii anni 1624 Catholici realiter possederunt*, possideant.« Und wie lautet der mit königlicher Entscheidung eingeschaltete besondere zwölfte Punkt des G.-A. 26:1790/I? »Ut quoad proprietatem dictorum Templorum, Scholarum, Parochiarum et fundationum: Status possessionis actualis utrinque pro Cynosura ea ratione assumatur, ut fundationes Catholicorum pro Catholicis, Evangelicorum autem pro Evangelicis deinceps convertantur, adeoque non modo *ab ulteriori harum repetitione pro futuro praescindatur.*« Als Vollstreckung dieses zwölften Punktes des G.-A. 26: 1790/I erschien dann die Hofkanzleiverordnung Nr. 7079 v. 4. Juli 1793, die dem Statthaltereirate den Befehl erteilt, er soll den Religions- und Studienfond nicht als staatliche öffentliche Fundation verwalten, denn das sind »piae fundationes«, welche im Sinne des G.-A. 26:1790/I *einzig und allein* für *die Katholiken* bestimmt sind. Wenn sich nun Jemand vorfinden sollte, der da behaupten würde, dass diese beiden Fonde nicht in den Begriff »possessio« fallen, da jene von der Regierung verwaltet wurden und deshalb in den Verfügungsbereich des zwölften Punktes des G.-A. 26:1790/I nicht hineingezogen werden können, der hat von zwei Dingen keine Kenntniss, erstens nämlich davon nicht, dass dieser Punkt nicht wie der §. 26 des westfälischen Friedens von einer »*realis* possessio«, sondern blos von »possessio« spricht. Zweitens weiss der Betreffende nicht, dass unser damaliges Privatrecht unter »possessio« auch jenes Vermögen verstand, welches nicht der Eigentümer, sondern zu dessen Gunsten eine dritte Person verwaltete.

So habe ich also im Vorangegangenen die zweifellos interessante Entstehungsgeschichte, sowie auch den auf die kirchliche Autonomie sich beziehenden materiellen Inhalt des G.-A. 26:1790/I zusammengefasst. Ich glaube nun, dass dieser letzt erwähnte Inhalt zweifellos für die Protestanten kein besonderes Privilegium bildet, sondern eine Ausbreitung jenes autonomen Rechtes, das in der Verfassung wurzelt. Der Inhalt bedeutet nur das Mass ihrer Participirung an diesem Rechte und kann daher kein einziges Recht der Katholiken einschränken, ja vielmehr es wird in diesem Gesetze für die Aufrechterhaltung und teilweise für eine besondere Kräftigung jener Rechte gesorgt.

Cassa Parochorum.

Weit früher, noch bevor der G.-A. 26: 1791 die Rahmen der protestantischen Autonomie festgesetzt hatte, besass die katholische Kirche in diesem Lande solche Selbstverwaltungsorgane, wo gewisse

Angelegenheiten dieser Kirche durch kirchliche und weltliche Individuen gemeinsam erledigt wurden.

Diese Entwickelung hängt nicht nur mit dem Glaubensbruche und mit den Bestrebungen, die in Folge dessen den intensivern Schutz der katholischen Kirche bezweckten, zusammen, sondern die Wurzeln reichen weit tiefer hinab. Die Basis müssen wir in jenem Prinzipe des ungarischen Staatsrechtes suchen, welches dem kirchlichen neben dem weltlichen adeligen Vermögen den individuellen und unverlöschlichen Charakter verliehen hat.

Der G.-A. 55 : 1498 enthält als positive Rechtsnorm die Verfügung, dass die Kirche weltliches adeliges Vermögen nicht erwerben kann. Hieran knüpft jedoch dieser Gesetzartikel zur Garantie der Rechtsgleichheit sofort folgendes an: »et e converso Domini Barones et Saeculares bona Ecclesiarum pro se non usurpent, neque se illis aliquo pacto intromittant.« Das kirchliche Vermögen muss also beständig und unabänderlich kirchlichen Zwecken dienen.

Worin bestanden nun die institutionellen Garantien des hier ausgesprochenen Rechtsprinzipes?

Erstens darin, dass die Verwaltung des kirchlichen Vermögens zu den Rechten und Pflichten der streng genommen kirchlichen Autonomie gehörten. Zweitens darin, dass die oberpatronatlichen Rechtsbefugnisse auf die Ueberwachung und den Schutz dieses Vermögens successive ausgebreitet wurden. So lange jene kirchlichen Institutionen, die das Vermögen verwalteten, existirten, erwiesen sich beide Garantien als genügend; obzwar es zweifellos ist, dass die Gesetzgebung für die Sistirung der begangenen Missbräuche zu wiederholtenmalen einschreiten musste.

Wesentlich veränderte sich jedoch die Situation, als während der Bauernerhebung und hauptsächlich zur Zeit der Türkeninvasionen zahlreiche Münster, Klöster und Kapitel gänzlich zu Grunde gingen und an die Restaurirung derselben nicht einmal gedacht werden konnte. Das Vermögen dieser Korporationen behielt zwar im Sinne unserer Gesetze auch weiterhin seinen kirchlichen Charakter, aber da die zur Verwaltung desselben berufenen Organe zu sein aufgehört hatten, musste die Gesetzgebung für ein Aushilfsmittel sorgen. Dieses Aushilfsmittel glaubte die Legislative in den Rechten gefunden zu haben, mit denen sie den betreffenden Diözesanbischof bekleidete. Im G.-A. 12 : 1548 heisst es: »praeterea bona et proventus Monasteriorum et Claustrorum ac Capitulorum *desertorum ad alendos doctos Parochos et verbi Dei synceros Praedicatores:* qui populum in veteri orthodoxa, vera, *Catholicaque fide et Religione*

conservare et si qui ab ea desciverunt, in hoc Regno, ad eam reducere studeant: nec non ad instaurationem et erectionem *Scholarum* particularium, eorundemque Magistrorum, qui docti et probi sint, intertentionem: et denique ad bonae spei ac indolis juvenum et adolescentium, ut bonis litteris operam dare possint, promotionem et auxilium, applicentur et convertantur . . . . I. §. Ad haec autem praemissa, rite atque ordine *exequenda*, *proventusque praedictos* in praemissum usum *fideliter convertendos quilibet Praelatus sub sua Dioecesi curam gerere teneatur.* Ac ubi opus fuerit, majestati Regiae *de administratione* hujusmodi *rationem* reddat.«

Hieraus geht zweifellos hervor, dass jene Behauptung des halbamtlichen Memorandums, der gemäss das eben zitirte Gesetz als eine Rechtsquelle für die staatliche Verwaltung zu betrachten wäre, entweder daraus entstanden ist, dass der lateinische Text beziehungsweise die rechtshistorische Entwickelung gar nicht oder aber absichtlich missverstanden wurde, denn eben dieses Gesetz beweist es im Einklange mit den alten Gesetzen, die über den inhaerenten kirchlichen Charakter des kirchlichen Vermögens verfügen, dass der König und der Reichstag für die Verwendung des Vermögens der zu Grunde gegangenen kirchlichen Institutionen *zu kirchlichen Zwecken* und unter katholisch-kirchlicher Verwaltung Sorge getragen haben.

Das Grundprinzip, welches unser altes Recht durchdrang, war, dass das altadelige Vermögen ebenso wie das unveräusserliche kirchliche Vermögen seinen ursprünglichen Charakter für immer behält. Wenn irgend ein Erbe das alte adelige weltliche Vermögen verprasst hatte, so musste dies irgend ein Abkömmling auch in der zwanzigsten Generation aus seinem eventuell selbst erworbenen Vermögen ersetzen. Der neue Erwerb nahm in diesem Falle ipso iure den Charakter des alten adeligen weltlichen Vermögens an. Ebenso behielt das Vermögen der zu Grunde gegangenen kirchlichen Institutionen, ja sogar das aus den kirchlichen Benefizien erworbene Vermögen für immer seinen kirchlichen Charakter und dieses Vermögen musste zu katholisch-kirchlichen Zwecken und zwar, unter katholischer Verwaltung stehend, verwendet werden. Entsprechend dem Principe, dass die Basis dieser Güter kirchliches Vermögen bildete, musste man die übernommene Substanz ungeschmälert, ja sogar noch einen ansehnlichen Teil des Neuerwerbes zu jenen Zwecken verwenden. Die kanonrechtliche Disziplin kam hierin mit den Grundinstitutionen unseres alten vaterländischen Rechtes in eine interessante Harmonie. Betrachten wir nun diese Evolution bei dem Fackelscheine des G.-A. 12:1548.

Es ist handgreiflich, dass solange jene kirchlichen Institutionen, über deren Vermögen dieses Gesetz verfügt, existirten, das Vermögen derselben für die Zwecke der zur Nutzniessung berechtigten lebenden Institutionen verwendet wurde, also diesbezüglich besondere Verfügungen nicht notwendig waren. Die Verwaltung des Vermögens und die Verwendung seines Einkommens beschränkte sich auf einen verhältnismässig engen Kreis. Sobald jedoch diese Institutionen zu sein aufgehört hatten und die Gesetzgebung für die Fruktifizirung des Einkommens dieses Vermögens weitspurige kirchliche Ziele ausgesteckt hatte, entstand zwischen der Beschränktheit des Wirkungskreises des mit der Verwaltung betrauten Organes und den neu ausgesteckten Zielen ein gewisser Gegensatz. Die Jurisdiction des Bischofs, die an den Grenzen seiner eigenen Diözese endete, war sowohl an Flächenraum und Inhalt weit kleiner, als jene Ziele, die auf das ganze Land sich erstreckten und deren Wahrung in Folge Verfügung des G.-A. 12 : 1548 ihnen zur Aufgabe gemacht wurde.

Dieser Umstand führte zu dem Resultat, dass die Erfüllung dieser Aufgaben aus dem Jurisdictionsbereiche der Diözesanbischöfe ausgeschieden werden musste. Hierzu kam dann noch, dass nicht lange nachher die Frage der Prälatennachlässe bei uns ebenfalls umständlich geregelt wurde, und bei dieser Gelegenheit schien es zweckmässig, im Zusammenhange mit dem G.-A. 12 : 1548 für die Verwendung des auf die Kirche fallenden Teiles zu den in diesem Gesetze angeführten Zwecken Fürsorge zu tragen. Diesen Kreis erweiterte noch mehr die Notwendigkeit solcher Verfügungen, welche seit dem siebenzehnten Jahrhundert zur Unterstützung der in Folge der Religionsstreitigkeiten in ihrem Vermögen arg beschädigten Kirchen unbedingt getroffen werden mussten.

In dieser Richtung schritt die Entwickelung vorwärts seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts bis zum Ende des siebenzehnten, bis dann im achtzehnten Jahrhundert auf diesem Gebiete schon vollständig ausgebaute und auf das ganze Land sich erstreckende organische Institutionen uns vor Augen treten. Werfen wir blos auf Thatsachen einen Blick. Wie wir oben sahen, hat der Gesetzartikel 12 : 1548 das Vermögen der zu Grunde gegangenen kirchlichen Corporationen als einen solchen Fond bezeichnet, welcher für die Zwecke des Seelsorgertums oder, näher bestimmt, der Pfarren und Schulen zu verwenden ist. Kaum ein Jahrhundert später wird das Testamentalrecht der Prälaten durch einen Freibrief, den Ferdinand II. am 11. Dezember 1625 herausgegeben hat, einer gründlichen Regelung unterzogen. Grundprinzip ist dabei,

dass der hohe Klerus über die Hälfte des beweglichen (nicht Familien- oder — Privat-) Vermögens frei verfügen kann, die andere Hälfte jedoch bleibt für die Kirche u. z.: »in usum erigendi *Seminarii* vel postquam Seminarium in perfecto Statu fuerit, *Parochiis* meliorandis deponantur, vel ad censum collocata Summa aliqua *Alumni Clerici* educari, vel tandem *Parochiis* in deferiori conditione constitutis subvenire possit . . .« Es bestand also wesentlich für ein und denselben Zweck ausser dem Einkommen des Vermögens der zu Grunde gegangenen kirchlichen Corporationen auch sonstiges bewegliches Vermögen, für dessen Verwaltung natürlich in weiterem Rahmen gesorgt werden musste. Dementsprechend sehen wir nun, dass, während der G.-A. 12:1548 blos den betreffenden Diözesanbischof mit der Verwaltung betraut, der direkt Seiner Majestät Rechenschaft gibt, das Privilegium Ferdinand's II. mit Rücksicht darauf, dass dasselbe auf Verlangen des gesammten ungarischen Klerus herausgegeben wurde, den Erzbischof von Estergom und die übrigen Bischöfe damit betraut, dass sie über jenes Vermögen verfügen sollen. Im Freibrief heisst es: »*Ubi metropolitani Strigoniensi ac aliis Episcopis* videbitur.« Wir sehen also, dass der Klerus bei dieser Gelegenheit, wo er vom Könige eine Verfügung erbittet, als Corporation erscheint; in Bezug auf die angeordnete Verwaltung tritt der Bischof von Estergom in den Vordergrund und der Entschluss der Episkopatsversammlung nimmt fixe Gestalt an.

Fünfundzwanzig Jahre später erscheinen zwei Gründungsbriefe Ferdinand's III., datirt vom 16. August 1650. Vorher hatten die Protestanten zahlreiche Pfarren den Katholiken weggenommen und dabei »concedendum erat ut Status acatholici, maxime vero plebei et coloni deinceps nihil Solutionis ac Subsidii Parochis catholicis pendere et solvere essent obligati«. Einigermassen zum Ersatze der hieraus entstandenen riesenhaften Beschädigung und zur Verhinderung derselben wird angeordnet: »ne . . . Parochi ipsi destituti necessariis ac sua sustentatione privati oves deserere, alio migrare, Parochiasque haereticis relinquere vacuas cogerentur . . .« bestimmt Ferdinand III. als ewige Fundation: »per praesentes nostras Litteras fundatione perpetua«, dass die Pressburger Kammer für die notleidenden Seelsorger jährlich sechstausend Gulden auszahlen soll. Da nun von einer sich auf das ganze Land erstreckenden Verfügung die Rede war, musste diese Summe im Sinne des Gründungsbriefes in die Hände des Graner Erzbischofs ausgefolgt werden, »ut ille *tam* in Sua Dioecesi, *quam in aliorum Epporum Dioecesibus* ejusmodi spoliatis ac egenis Parochis . . . distribuat, teneaturque *Synodum*

Provincialem ex sacris canonibus *quarto quovis anno celebrandam*, qualiter dicta annua sex millia erogaverit ac dispensaverit, sufficienter edocere.« Hier finden wir also die konkrete Organisation einer staatlichen Verfügung, deren Faktoren in erster Linie der mit dem Verwaltungsrechte bekleidete Erzbischof von Gran war. Die Verwaltung geschieht unter Teilnahme der Bischöfe und über das Gebahren wird dem vierteljährlich zusammentretenden Provinzialsynat Rechenschaftsbericht erstattet.

Diese Verfügung erwies sich jedoch nicht als zweckmässig und zum Teil war dies der Grund, dass die Kammer den Beitrag nicht nur nicht pünktlich, sondern in einzelnen Jahren nur zum Teil, ja überhaupt nicht auszahlte. So viel ist gewiss, dass diese Institution sich nicht als hinlänglich intensiv bewiesen hatte. Dies bewog im Jahre 1733 König Karl III. zur Aufstellung der Cassa Parochorum, wohin der König nicht nur die obenerwähnten Einkünfte anwies, sondern auch andere Einnahmsquellen kirchlichen Gepräges eröffnete. Gleichzeitig organisirte er, *und dies ist eine charakteristische institutionelle Gestaltung der geschichtlichen Entwickelung*, zur Verwaltung dieser Cassa eine aus kirchlichen und weltlichen Katholiken bestehende Commission.

In dem allerhöchsten Entschluss vom 7. März 1733 heisst es: »Supra fatae autem Commissionis, quae nimirum dictam *generalem Cassam sub sua Directione* habebit, *Praesidium tenebit Archi-Episcopus Strigoniensis et Regni Primas*, Emericus e Comitibus Esterházy, *coassidentibus Eidem*, Joanne Comite *Pálffy*, Iudice Curiae Nrae Regiae, Episcopo item Agriensi Gabriele Comite *Erdödy* et Joanne *Adolffy*, Regii istius Nostri Locum tenentialis Consilii Consiliariis, nec non uno *Regiae Camerae* Hungaricae *Consiliario* . . .« Hier finden wir also ein Selbstverwaltungsorgan der katholischen Kirche in Ungarn, in welchem schon zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts kirchliche und weltliche Personen zusammenwirkten. Die historische staatsrechtliche Entwickelung zeugten in gleichem Masse unleugbar dafür, dass dieses Selbstverwaltungsorgan aus der im engeren Sinne des Wortes aufgefassten Autonomie herausgewachsen ist, die die katholische Kirche in diesem Lande von jeher besessen hatte. Dieses Organ entstand zu der Zeit, als die Kirche, auf sich selbst angewiesen, zum Schutze ihrer Interessen sich als zu schwach bewies. Gleichzeitig liegt hierin der Beweis dafür, dass dieses Selbstverwaltungsorgan, welches durch Einmengung weltlicher Elemente eine breitere Basis erhielt, dennoch ein katholisches Selbstverwaltungsorgan blieb, trotzdem es den damaligen Verhält-

nissen entsprechend in den Organismus der Vollzugsgewalt als ein Organ des obersten Patronatsherrn sich einfügte. Nicht nur deshalb, weil es solches Vermögen verwaltete, welches den Prinzipien unseres Staatsrechtes gemäss sein katholisch-kirchliches Gepräge nie verlieren konnte, sondern auch deshalb, weil dieses Selbstverwaltungsorgan einzig und allein im Interesse der katholischen Kirche organisirt wurde und funktionirte und der diesbezügliche Wirkungskreis und die Rechtsbefugnisse seines Präsidenten des Fürstprimas, wie wir oben sahen, nicht in seiner Eigenschaft als Mitglied des Statthaltereirates, sondern in der hervorragenden Stellung wurzelte, die er im Sinne des G.-A. 12:1548 als Schützer des Vermögens und der Interessen der katholischen Kirche in der Hierarchie derselben einnahm. Wenn also das Memorandum mit dem Argumente hervortritt, dass jene Thatsache, dass in dieser Commission der Fürstprimas des Landes den Vorsitz führte, nicht vom Belange sei, »weil er selbst auch ein Rat und dementsprechend Mitglied des Statthaltereirates war«, und wenn das Memorandum hieraus jene Schlussfolgerung zieht: »Es sei ganz zweifellos, dass seit Karl III. bis auf den heutigen Tag die Verwaltung der Fonde ununterbrochen in den Händen staatlicher Organe sich befand und dass jene auf solche Weise öffentliche Staatsfonde wurden«, so stehen wir hier zwei flagranten juridischen Falsen gegenüber.

Das eine Falsum liegt darin, dass man aus der eventuellen Gestalt und Organisation der Verwaltung über die juridische Natur des verwalteten Vermögens keine Folgerungen ziehen darf. Ein solcher Standpunkt ist unstatthaft. Denn bei einer solchen Argumentation kann der Staat die Eigentumsrechte allen fremden Vermögens, das irgendwie unter seine Verwaltung gerät, ganz einfach kassiren, wogegen jedoch jedes halbwegs zivilisirte Rechtssystem auf das entschiedenste protestirt. Das zweite Falsum besteht darin, dass das Memorandum die ungarische staatsrechtliche Entwickelung verleugnet, trotzdem eben diese Entwickelung es war, die zur Verwaltung des in die Hände des Staates gelangten katholischen Vermögens eine ganz besondere Administration und mit Zuhilfenahme der berufenen Faktoren ganz besondere Organe schuf und zwar zu dem Zwecke, damit der inhaerente kirchliche Charakter dieses Vermögens umso resultatvoller garantiert werde, jenes Vermögens nämlich, welches nach den Prinzipien unseres Staatsrechtes sein kirchliches Gepräge nie verlieren kann.

Wahrhaft niederschmetternd wirkt auf diese Argumentation des Memorandums jene Thatsache, dass es zu Gunsten des Staates

ein solches Vermögen konfisziren will, welches nach dem vorher Gesagten der katholischen Kirche als *Schadenersatz* für die effektiv erlittenen Verluste ebenfalls durch den Staat verliehen wurde. Wie es scheint, ahnten es die Verfasser des Memorandums nicht, was diese Argumentation bedeute und zu welchen Conklusionen sie führen werde und führen kann.

Kirchliche Commission.

In meinem letzten Artikel habe ich die Entstehungsgeschichte der zur Verwaltung der Cassa Parochorum berufenen Commission, sowie auch den Charakter dieses Organes eines nähern erörtert. Ich habe daselbst nachgewiesen, dass, obgleich dieses Organ den damaligen Verhältnissen entsprechend in den Organismus der Vollzugsgewalt eingefügt war, es thatsächlich dennoch ein katholisches Selbstverwaltungsorgan war. Ebendasselbe kann über die späteren Gestaltungen dieser Commission behauptet werden, deren Entwickelung schliesslich zur Entstehung jener Institution führte, die unter dem Namen »einer *zur Verwaltung des Religionsfondes bestimmten kirchlichen Commission bekannt war«*. Ich glaube wohl nicht näher erörtern zu müssen, dass der Religionsfond in den Einnahmsquellen beziehungsweise im Vermögen der Cassa Parochorum seine ersten Wurzeln besass.

Bevor ich jedoch weiter gehe, muss ich einen besonders charakteristischen staatsrechtlichen Irrtum des halbamtlichen Memorandums klar legen. Das Memorandum nämlich beruft sich zum Beweise dessen, dass diese Commission nicht katholisches Vermögen, sondern ein Vermögen staatlichen Charakters, also einen öffentlichen Fond verwaltet hat, darauf, dass die erwähnten Commissionen »niemals vom Statthaltereirat abgesonderte und mit selbstständigem Verfügungsrechte versehene Behörden waren«. Hierzu fügt es ein anderes Argument an, von dem teilweise schon oben die Rede war, nämlich das Argument, dass: die Selbstständigkeit der Commissionen auch der Umstand nicht beweisen kann, dass das Präsidium derselben der Fürstprimas des Landes führte, der doch selbst ein Rat und dem entsprechend ein Mitglied des Statthaltereirates war und dass *ausser den Mitgliedern dieses Rates in der kirchlichen Commission andere externe Organe keinen Platz hatten*. Hieraus ist ersichtlich, dass die Verfasser keine Idee hatten von dem staatsrechtlichen Charakter der Regierungsinstitution des Statthaltereirates, und dass sie besonders davon keine Ahnung hatten, dass dies eigentlich das oberste Organ der nationalen Selbstverwaltung



war. Es ist dies nämlich eine solche Institution, deren Basis in der Grundidee der ständischen Vertretung zu suchen ist. In dieser Corporation autonomistischen Gepräges war die katholische Kirche durch den *Primas und zwei Bischöfe vertreten*; trotzdem jedoch dass diese kirchliche Vertretung in dem Plenum des Rates systemisirt war, wurde dennoch zur Erledigung der Angelegenheiten, die die katholische Kirche besonders interessirten, eine separate Commission organisirt, die anfangs unter dem Namen »Commissio Religionis«, später jedoch als »Commissio Ecclesiastica« fungirte. Präses dieser Commission wurde dann der Fürstprimas, der dieser seiner Würde entsprechend Mitglied des Statthaltereirates war, unter dessen Leitung mit Beihilfe der kirchlichen und weltlichen katholischen Mitglieder jene Angelegenheiten erledigt wurden, die die katholische Kirche speziell interessirten.

Es ist also zweifellos, dass diese Agenden aus den gewöhnlichen Regierungsfunktionen institutionell ausgesondert wurden, und die staatsrechtliche Bedeutung dieser Aussonderung ist um so grösser, je gewisser die Thatsache ist, dass die katholische Kirche in Bezug auf die übrigen Regierungsfunktionen im Statthaltereirate auf ständischer Basis vertreten war. Ausgesondert wurden nun aus den allgemeinen Regierungsfunktionen diese rein katholischen Angelegenheiten deshalb, weil die politischen Folgen der Glaubensspaltung es schon damals mit sich brachten, dass man diese Angelegenheiten unter den allgemeinen Regierungsfunktionen ohne Gefährdung derselben nicht belassen konnte.

Welch unermessliche staatsrechtliche Unorientirtheit spiegelt sich dem gegenüber wieder in jener Behauptung, »dass diese Commissionen niemals mit selbständigem Verfügungsrechte versehene Organe waren«. Aber sie konnten es ja auch nicht sein, denn der König war ja auch gleichzeitig Oberpatron, dessen bezügliche Befugnisse das selbständige Vorgehen und das unbedingte behördliche Verfügungsrecht direkt ausschlossen. Jene unleugbare Thatsache allein, dass ausser den Organen der Exekutivgewalt des Königs für den oberpatronatlichen Rechtsbereich ein besonderes Organ geschaffen wurde, wirft mit einem Schlage die im Memorandum enthaltene Argumentation über den Haufen.

Ich weiss nun in der Eile nicht, wie ich jenes andere Argument charakterisiren soll, dessen Sinn darin liegt, dass in der kirchlichen Commission andere externe Organe keinen Platz hatten. Diese Argumentation scheint so stichhaltig zu sein, wie wenn jemand behaupten würde, dass bei uns eine Comitatsautonomie nicht existirte,

da in den Comitatskongregationen ausser der ständischen Vertretung *externe* Faktoren nicht vertreten waren. Natürlich waren sie nicht vorhanden, denn die Vertretungskonstruktion der damaligen ständischen Verfassung hatte dies nicht zugelassen. Es ist noch ein Glück, dass die Verfasser des Memorandums nicht die Forderung aufstellen, dass schon zu jener Zeit ein auf das allgemeine Stimmrecht basirendes Vertretungssystem als ein unvermeidliches Kriterium der Selbstverwaltung existirt haben soll.

Betrachten wir nun jene Evolution, die die Entstehung der kirchlichen Commission hervorgerufen hat.

Ferne sei von mir jene Behauptung, dass in der Leitung und Funktionirung der Dikasterien sich nicht zeitweise jene Tendenz hervorgehoben hätte, deren Bestreben dahin ging, den Statthaltereirat, um nur diesen zu erwähnen, zu einem Regierungsorgan umzugestalten, das vom König unbedingt abhängig ist und seine Befehle zwangsweise zu befolgen verpflichtet ist. Diese Bestrebung war jedoch ungesetzmässig und man kann sie daher als Rechtsquelle nicht betrachten. Der Statthaltereirat war prinzipiell und trotz dieser Velleitäten längere Zeit hindurch auch praktisch ein Regierungsorgan der nationalen ständischen Vertretung, dessen Präsident, der Palatin, vom Reichstage gewählt wurde, seine Mitglieder jedoch aus den verschiedenen Ständegruppen hervorgingen. Es wurden in diesem Rate auch besondere Commissionen gebildet, deren strenggenommen autonomen Charakter ebendieselbe Tendenz weiter auszubreiten bemüht war. Aber diese Bestrebung wurde besonders auf dem Gebiete der Religionsangelegenheiten vereitelt.

Der Statthaltereirat wurde bekanntlich unter Karl III. auf Grund des G.-A. 97 : 1723 organisirt. Ich habe schon erwähnt, dass die königliche Instruktion vom 24. Januar 1724, die die Geschäftsordnung dieses Rates festsetzt, die kirchlichen und Fundationsangelegenheiten einer separaten Commission der Statthalterei zuwies. Diese Commission wurde auch thatsächlich ausgesendet und obgleich die Verfasser dieser Instruktion von der Absicht geleitet wurden, den Wirkungskreis dieser Commission auf weitere Basis auszubauen und sie zu einem Organe der allgemeinen Regierung heranwachsen zu lassen, so konnte diese Absicht dennoch nicht zur Geltung gelangen, und diese Commission blieb auch weiterhin ein zur Erledigung gewisser Angelegenheiten berufenes autonomes Organ. Um dies zu verstehen, muss ich die Entstehungsgeschichte von zwei früheren Gesetzen kurz berühren.

Der Reichstag vom Jahre 1714 hatte in der Frage über das

Eigentum der Burg und Domäne von Bonsók in dem Rechtsstreite zwischen dem Szelepcsényi Seminarium aus Tyrnau und dem dortigen Jesuitenkollegium zu entscheiden.

Aus den Daten dieses Prozesses waren die Stände zu der Ueberzeugung gelangt, dass man für die Unverletzlichkeit der Fundationsbedingungen, ferner für die Aufsicht und schliesslich auch dafür, dass der Wille des Gründers in Erfüllung gehe, durch ein Landesgesetz Sorge tragen müsste. In ihrer diesbezüglichen Adresse erbaten sie zu diesem Zwecke eine gesetzliche Verfügung darüber, dass für die Nachfolger der Gründer sowie für die Diözesanbischöfe das Control-, Aufsichts-, ja sogar Verfügungsrecht garantirt werden soll. Für den König sollte natürlich dasselbe Recht reservirt werden.

Einen solchen Inhalt musste nun der hierauf geschaffene G.-A. 74 : 1714 besitzen. Der Text dieses Gesetzes lautet jedoch ganz anders; dies ist nämlich eines jener *sogenannten* Gesetze, bei dessen Zustandekommen die Einigung zwischen König und Reichstag, also die Hauptbedingung für das Entstehen eines Gesetzes, fehlte. Es geschah nämlich das, wogegen der Reichstag unzähligemale protestirte, nämlich, dass bei Gelegenheit der Sanktion beziehungsweise der Concertation der reichstägige Beschluss einseitig umgeändert wurde und aus dem Texte des G.-A. 74 : 1714 die episkopale Jurisdiktion eliminirt wurde, hingegen die Oberaufsicht- und Controlgewalt nicht nur auf die katholischen, sondern auf sämmtliche Schulfundationen ausgebreitet wurde.

Ebendasselbe geschah mit dem G.-A. 70 : 1723 u. z. ebenfalls im Stadium der Sanktion. Aus dem diesbezüglichen reichstägigen Beschluss wurde nämlich jener Text, der den Wirkungskreis der Bischöfe bezüglich der Fundationen normirte, ganz einfach ausgeschaltet, während durch eine einseitige Umänderung des reichstägigen Beschlusses das Oberaufsichts- und Kontrolrecht des Königs nicht nur auf die Schul-, sondern auch auf sämmtliche milden Stiftungen ausgedehnt wurde.

Die derart zu Stande gekommenen zwei Gesetze konnten nicht vollstreckt werden. Die königliche Instruktion vom 24. Januar 1724 verordnet zwar auf Grund dieser Gesetze die Emission einer besonderen Statthalterei-Commission. Zu Mitgliedern dieser Commission wird mit allerhöchstem Entschluss vom 13. September 1724 Adám Dráskovits, Bischof von Dulesino, als Präsident und Ladislaus Szörényi und Johann Atolsitsals als Beiräte ernannt. Aber an dem heftigen Widerstand der Diöcesanbischöfe sowie der königlichen Freistädte und der Protestanten konnte jene Intention nicht zur

Geltung gelangen, die bezüglich der Fundationen für diese Commission einen exekutiven Wirkungskreis zu sichern bemüht war. Die Funktionen dieser Commission erstreckten sich nachher blos darauf, »ne ecclesiae, iuraque et aedificia ecclesiarum desolari permittantur«, wodurch diese Commission, die in dieser Richtung auf Grund der bischöflichen Vorschläge ihre Verfügungen traf, in ein autonomes Organ sich verwandelte, das, zur Erledigung kirchlicher Angelegenheiten berufen, in den allgemeinen Regierungsorganismus eingeschaltet wurde. Dieser Wirkungskreis wurde alsbald auf jene am 7. März 1733 organisirte Commission übertragen, die unter dem Präsidium des Primas die Angelegenheiten der Cassa Parochorum verwaltete und später als Commissio Religionis fungirte.

So wurde successive jener Gedanke verkörpert, dass zur Erledigung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten im Verbande des Statthaltereirates eine separate Commission aufgestellt werde, aus der später auf Grund einer Verordnung Kaiser Josefs bei gleichzeitig erneuerter Regelung des Wirkungskreises der bis dahin bestandenen »Commissio Religionis« die »Commissio Ecclesiastica« gebildet wurde. Dass auch beim Zustandekommen dieser Commission als Leitmotiv die Wahrung der wirklichen Interessen der katholischen Kirche und die je erfolgreichere Förderung der kirchlichen Interessen galt u. z. unter gemeinsamem Zusammenwirken kirchlicher und weltlicher Personen, das geht zweifellos aus jenem kaiserlichen Reskripte hervor, welches, vom 12. September 1782 datirt, an den Statthaltereirat herablangte. In diesem Reskript heisst es: Illud Nobis cumprimis semper cordi fuerit, ut *veram*, *orthodoxam Religionem puram sartamque conservaremus* et qua licebat ratione adaugeremus . . . — mondja a leirat, — . . . *non* velimus autem, ut negotia, quae res *Acatholicorum* ac universim objecta introductae verae christianae Tolerantiae concernunt, aut *fundationes illae*, quae *stricte Ecclesiasticae non sunt*, . . . cum materiis *pure Ecclesiasticis*, conservationem videlicet ac Propagationem orthodoxae Religionis tantum pro scopo habentibus, *commisceantur:* benigne ordinamus, ut separata *Commissio Ecclesiastica* dicta ex gremio fidelitatum vestrarum, cui videlicet illi, *qui e clero sunt*, *eum totidem saecularibus consiliariis*, per Praesidem consilii hujus Nostri R. L. dominandis atque nobis . . . repraesentandis intersint, quamprimum constituatur, in qua demum *unice praespecificatae materiae* . . . referantur et pertractentur.«

Ohne die grösste Waghalsigkeit kann man wohl die Thatsache nicht verleugnen, dass diese kirchliche Commission *einzig und*

allein zur Erledigung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten gebildet wurde, wobei die Mitwirkung kirchlicher und weltlicher Mitglieder in gleicher Zahl systemisirt wird. Oder besser gesagt: in den auf autonomistischer Basis organisirten politischen Regierungskörper wird eine ebenfalls autonome separate Corporation eingefügt, die, auf engerer Basis organisirt, zur Erledigung rein katholisch-kirchlicher Angelegenheiten berufen ist. Die institutionelle Absonderung kann man sich in Anbetracht der damaligen Zeitumstände präciser kaum denken. Wohl ist es wahr, dass diese Verfügung nicht von einem gekrönten König stammt.

Auch das ist unbestreitbar, dass dieser Herrscher im Sinne des Reskriptes über das Oberpatronatsrecht Verfügungen trifft, und doch besitzt ein solches Verfügungsrecht nicht blos der gekrönte König. Ebenso zweifellos ist es, dass er später diese Verfügung von Grund aus annullirt hat. Aber nicht weniger wahr ist es anderseits, dass diese Verfügung eine organische Gestaltung der rechtsgeschichtlichen Entwickelung bedeutet, und dass die später folgenden gekrönten Könige diese Verfügungen restaurirten und aufs neue bekräftigten u. z. so, dass, wie wir oben sahen, im Jahre 1794 unter König Franz I. das Präsidialrecht des Primas wieder zur Geltung gelangte.

Dies ist jene Commission, in deren Wirkungskreis unter anderem die Verwaltung jenes Religionsfonds gehörte, der aus den Einkünften der »Cassa Parochorum«, aus dem Vermögen der aufgehobenen Mönchsorden, aus den intercalaren Einkünften der vakanten kirchlichen Benefizien und schliesslich aus den durch die kirchlichen Stände zu Gunsten der Seminarien gegründeten fürstlichen Fundationen entstammt ist. Es gehörte also hierher ein zu katholischen Zwecken bestimmtes und katholische Verwaltung beanspruchendes derartiges Vermögen, welches im Sinne unserer Gesetze seinen katholischen Charakter nie verlieren kann, sowie auch die fragliche kirchliche Commission ausser der Erledigung rein katholischer Angelegenheiten keine andere Bestimmung hatte. Aber wo diese Commission funktionirte, dort konnte sie nicht anders, denn als ein autonomes Organ der katholischen Kirche zu figuriren.

Hier finden wir also eine hervorragende katholische Institution für jene staatsrechtliche Parität, deren Initiative in den Wiener und Linzer Friedensschlüssen zu finden ist, und welche als Garantie der für die freie Religionsausübung gesicherten Autonomie noch weiter ausgebaut wurde durch die Gesetzgebung aus den Jahren 1791 und 1848. — Wer dies nicht anerkennt, der verleugnet auf diesem Ge-

biete die ungarische staatsrechtliche Entwickelung und damit auch die Existenz der Rechtsgleichheit.

»*In nomine Ecclesiae.*«

Den institutionell entwickelten juridischen Zusammenhang zwischen dem ungarischen Könige und der ungarländischen katholischen Kirche glaube ich im Vorangegangenen hinlänglich erörtert zu haben. Dieses Verhältniss gelangt am prägnantesten in dem oberpatronatlichen Machtbereiche und in jenem Einfluss zur Geltung, den die katholische Kirche in diesem Lande durch ihre kirchlichen Faktoren und ihre weltlichen Anhänger auf diesen Machtbereich immer ausgeübt hat. Die Form, in welcher dieser Einfluss zur Geltung gelangte, hat sich zeitweilig verändert; aber der Einfluss war beständig und in dieser Beziehung bildet die Rechtsaufteilung einen unverwischbaren Charakterzug unserer staatlichen Entwickelung. Die Quelle dieser Rechtsaufteilung müssen wir darin suchen, dass Ungarn seit dem Anfang seines staatlichen Bestandes ein konstitutioneller Staat war. Der fürstliche Absolutismus, welcher bis zum Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts fast in allen Staaten des Continentes herrschte, konnte hier nicht einmal bei der geschäftsmässigen Erledigung der kirchlichen Angelegenheiten Wurzeln schlagen. Ich kann wohl getrost behaupten, dass der in unserer historischen Verfassung hervortretende praktische Sinn seit jeher sogar in der Leitung der staatlichen und kirchlichen Angelegenheiten jene Harmonie gefunden hatte, die nur dann ins Wanken geriet, als einige unserer Herrscher mit der Macht der Willkür ihre Ziele zu verwirklichen suchten.

Dass diese zu wiederholten Malen hervorgetretene Erscheinung bei uns grössere Schäden nicht verursacht hat, kann wohl damit begründet werden, dass unsere Verfassung eine Beamtenhierarchie nicht nur nicht kannte, sondern eine solche nicht einmal duldete. Bei uns konnte jener Beamtenorganismus, der sich in den deutschen Staaten aus den fürstlichen Privatdienern entwickelt hat, bis zur jüngsten Zeit kein Bürgerrecht erlangen. Der ganze Regierungsapparat ruhte mehr oder weniger auf autonomistischer Basis. Der Statthaltereirat selbst (zur Erläuterung des Thatbestandes will ich wieder hierher zurückkehren) zeigte das Bild eines eigenartigen autonomen Organismus, in welchem die ständische Vertretung der politischen Nation Platz nahm. Diese Corporation besass ein gewisses Selbstergänzungsrecht, indem sie mit Berücksichtigung der ständischen Einteilung in Bezug auf die zu ernennenden Mitglieder das Vor-

schlagsrecht ausübte. Seine Beschlüsse fasste der Statthaltereirat nach entsprechender Beratung und mit Stimmenmehrheit und im Sinne des G.-A. 102:1723 konnten diese Beschlüsse nur durch den Rat selbst umgeändert werden. Hinwieder sahen wir, dass eben in diesem Statthaltereirat zur Erledigung eines grossen Teiles der Angelegenheiten, die in den Rechtsbereich des Oberpatrons gehörten, ganz besondere Commissionen bestanden, die auf wahrhaft kirchlich autonomischer Basis beruhten, abgesehen davon, dass der Primas und die Bischöfe in kirchlichen Angelegenheiten als beratende und vollziehende Organe des oberpatronatlichen Rechtsbereiches betrachtet werden konnten. Da nun dieser Organismus auf historischer Basis sich auf diese Weise entwickelt hat, so muss jene im Memorandum angeführte Argumentation, dass der Beschluss dieser separaten Organe und Commissionen dennoch dem Statthaltereirat unterbreitet wurde, als Beweis einer unermesslichen staatsrechtlichen Unbewandertheit angesehen werden. Mit jenem Argument sollte nämlich bewiesen werden, dass eigentlich die Regierungsmacht, und nicht das betreffende autonomistische Organ verfügte. Und doch bedeutet dieses Argument für denjenigen, der auch nur mit mässiger staatsrechtlicher Disciplin die Thatsachen erwägt, eben das Gegenteil dessen, was das Memorandum zu beweisen bemüht ist.

Es bedeutet nämlich, dass bezüglich dieser Angelegenheiten weder der Statthaltereirat noch die Commission im eigenen Wirkungskreise vorgehen konnte. *Alle beide unterbreiteten blos ihre eigenen Anträge den Königen.* Es war dies eine Folge jener Entwickelung, dass, als im Dikasterium auch nichtkatholischer Einfluss zur Geltung gelangen konnte, der König für die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten dort ein besonderes Organ schuf. Es existirte also ein autonomisches und ein Regierungsorgan. Diese Zweiteilung erlaubt jedoch staatsrechtlich nur jene Construktion, dass die Anträge des besondern katholischen Organes vom allgemeinen Regierungsstandpunkte aus einer Controle unterworfen waren. Das Verhältnis war den damaligen Zeitumständen angepasst, ungefähr dasselbe, wie es sich heute gestalten würde, wenn irgend ein Organ der nach den heutigen Forderungen zu organisirenden katholischen Autonomie seine Vorschläge mit Vermittelung des Ministeriums dem König unterbreiten würde. Die Regierung acceptirt jene Vorschläge vom Standpunkt der Oberaufsicht oder sie acceptirt sie nicht. Im letztern Falle würden auch in Zukunft zwei Vorschläge dem König unterbreitet werden, von denen eines auf autonomischer, das andere auf Regierungsbasis beruht. Die Entscheidung

geschieht mittelst Acceptirung des einen oder des andern Vorschlages, oder eventuell mit der Vereinbarung der beiden durch den König. Also jenes Argument, welches im Memorandum enthalten ist, beweist noch lange nicht, dass diese Commissionen zur Zeit des Statthaltereirates keine autonomen Organe waren. Ganz im Gegenteil! Es liegt hierin ein unzweifelhafter Beweis, dass auch schon zu jener Zeit ein autonomes Organ sui generis existirte, welches, den damaligen Einrichtungen entsprechend in den Statthaltereirat eingefügt, jene Harmonie schuf, die zwischen der Ausübung der Patronatsrechte durch ein besonderes Organ und zwischen der öffentlichen Regierung unbedingt vorhanden sein musste.

Und ich kann es wohl behaupten, dass diese Fürsorge unter den verhältnissmässig primitiven und unvollkommenen garantiellen Institutionen der damaligen Zeiten verfassungsrechtlich weit beruhigender wirkte oder wenigstens korrekter und entsprechender war, als jene abstossende Hypokrisis, welche wir seit der Geburt der auf Volksvertretung basirenden Verfassung in der langen Geschichte der politischen Hemmung aller berechtigten autonomistischen Regungen erfahren.

Ich will nur auf die Frage der Fondverwaltung hinweisen, nachdem in meinem letzten Artikel von der einstigen kirchlichen Commission schon hinlänglich die Rede war. Wie bekannt, lag die Leitung und Verwaltung der Religions- und Studienfonde in den Händen des Statthaltereirates, ferner der kirchlichen und Studiencommissionen. Diese Commissionen waren, merken wir es uns wohl, nicht blos Corporationen, die zur Meinungsabgabe berufen waren, wie dies das Memorandum, um die Thatsachen unbekümmert, zu behaupten für gut findet; in den Wirkungskreis jener Commissionen gehörte auch die wirtschaftliche Verwaltung jener Güter und Kapitalien, die einen Bestandteil der Fonds bildeten. Auf welche Weise dieser Wirkungskreis im Jahre 1867 auf das Cultus- und Unterrichtsministerium überging, wollen wir im Nachfolgenden erörtern.

Während des dikasterialen Regierungssystemes bis zum Jahre 1848 besass, der juristischen Natur der Fonds entsprechend, die katholische Kirche auf die Verwaltung der Fonds den weitgehendsten Einfluss, ja die Verwaltung selbst befand sich in den Händen der Kirche beziehungsweise der Commissionen, die in ihrem Namen vorgingen. Der König verfügte auf Vorschlag dieser Commission, eventuell auf Antrag des Statthaltereirates in allen diesen Angelegenheiten auf Grund seines Oberpatronatsrechtes. Auf diese Art wurde dann bezüglich der katholischen Kirche jenes im G.-A. 26:

1791 enthaltene Prinzip verkörpert, dass *ein unbedingtes Postulat der freien Religionsausübung in der Verwaltung der Fundationen und in der Verwendung derselben zu kirchlichen Zwecken — bei autonomer Verwaltung — zu suchen ist.*

Was geschah nun im Jahre 1848? Ich glaube, in meinen Erörterungen über die Gesetzartikel 3 und 20 ex 1848 handgreiflich bewiesen zu haben, dass die damalige Gesetzgebung den oberpatronatlichen Rechtsbereich aus dem Wirkungskreis der Exekutivgewalt, die auf das parlamentarisch verantwortliche Ministerium übertragen wurde, ausgeschlossen hatte. Hieraus folgt, dass die Verwaltung der Fonds und Fundationen nicht auf Grund des § 6 des G.-A. 3 : 1848, sondern in Folge der teilweisen Uebertragung der reservirten oberpatronatlichen Rechte auf das Ministerium in die Machtbefugnisse des Cultus- und Unterrichtsressorts überging. Gewiss ist jedoch, dass eine den neuen Verhältnissen entsprechende institutionelle Einrichtung und eine Fortentwickelung des alten historischen Prozesses nicht stattfand. Es wurde dies durch den alsbald ausgebrochenen Freiheitskampf und die Kürze der Zwischenzeit unmöglich gemacht. In Folge Suspendirung der Verfassung ging die Verwaltung dieser Fonds in die Hände der österreichischen Regierung über. Zum ewigen Verdienste gereicht es jedoch dem ungarischen Episkopate, dass er schon bei der ersten besten Gelegenheit um die Rückgabe dieses Vermögens in die Verwaltung der ungarländischen katholischen Kirche ansuchte. Dies geschah im Jahre 1857 auf Grund jener Beratungen, zu welchen der damalige Episkopat in Gran zusammengekommen war. Bei dieser Gelegenheit muss ich wieder eine mit den Thatsachen kontrastirende oder wenigstens jenen nicht entsprechende Behauptung rektifiziren, die diesbezüglich im Memorandum enthalten ist.

»Der im Jahre 1850 in Gran versammelte Episkopat . . ., so heisst es in diesem Elaborat, »an die veränderte Sachlage sich anpassend, äusserte das Begehren, welchem er in den an Se. Majestät gerichteten zwei Memoranden schon Ausdruck verliehen hatte, dass zur Erledigung der Angelegenheiten der katholischen Fonds und Schulen, ebenso wie im Jahre 1848 im Statthaltereirate eine kirchliche Commission organisirt werde, cum *sufficienti* activitatis independentia.« Es hat dies den Anschein, als ob die Bischofskonferenz im Jahre 1850 eine derartige kontrolirende Commission gewünscht hätte, wie sie auch jetzt sozusagen ohne jeden intensivern Wirkungskreis thatsächlich existirt. Die Sache verhält sich jedoch anders. Der Episkopat hatte sich damals blos mit dieser allgemeinen und

eigentlich nichtssagenden Bezeichnung nicht begnügt, sondern hatte mit mutiger Entschlossenheit die Bitte gestellt, dass die Fonds und Fundationen unter katholische Verwaltung gesetzt werden sollen u. z. so, dass die neu aufzustellende kirchliche Commission, so wie früher, dieses Vermögen auch thatsächlich verwalte. Wörtlich lautet dieses Bittgesuch wie folgt: »ut Majestas Vestra Sacratissima . . . omnes pro *educatione* juventutis catholicae factas pias fundationes contra . . . suppressiones, aut *alia* pericula securas reddere; proin illorum ad mentem fundatorum instituendam *administrationem*, eorum ad quos pertinent *nempe Catholicorum curae concredere* dignetur. Et ideo Chorus Episcoporum, fundum Universitatis nec non Studiorum, utpote fundum ex integro catholicum, *eiusdem Commissionis directioni* — salvo semper et ubique supremo S. Mattis superinspectionis jure exercendae — committi petit, cui *administrationem fundi Religionis* a clementia S. Caes. R. Mattis Vrae in distincta repraesentatione benignissime concredi humillime orat.«

Diese Bitte des Episkopates jedoch ging weder damals noch später beim Zustandekommen des Konkordates in Erfüllung. Im Konkordate verpflichtet sich jedoch Se. Majestät, dass: »Bona, quae fundos, uti appellant, Religionis et Studiorum constituunt, *ex eorum origine* ad *Ecclesiae* proprietatem spectant, et *nomine Ecclesiae administrabuntur.*«

Nur ist jedoch die in Aussicht gestellte Organisation niemals erfolgt und nur das Prinzip wurde aufgestellt, dass Se. Majestät diese Fonds von nun an im Namen der Kirche verwalten lassen wird. So kam dann, wie es anders auch nicht möglich war, die Verwaltung dieser beiden Fonds auf Grund des königlichen Oberpatronatsrechtes im Jahre 1867 in das Ressort des Cultus- und Unterrichtsministeriums. Dass die Verwaltung auf diese Weise in die Hände der Regierung gelangte und nur so gelangen konnte, beweist auch der Umstand, dass das Memorandum selbst sich auf jene Gesetze beruft, die, den Wirkungskreis des obersten Patrons bestimmend, es nicht gestatten, dass bezüglich dieser Fonds das staatliche Budgetrecht zur Geltung gelange. Wenn nun also solch einschränkende Gesetze existiren und, wie wir sahen, existiren sie auch thatsächlich, so kommt die Verwaltung dieser Fonds dem Cultus- und Unterrichtsminister nicht auf Grund des § 6 des G.-A. 3 : 1848 zu, denn in diesem Falle wäre die Wirkungslosigkeit des Budgetrechtes eine Verfassungsverletzung. Die Verwaltung wurde also dem Minister ausserhalb des Budgetrechtes einzig und allein auf diese Weise anvertraut, dass er in dieser Funktion als besonderer

Bevollmächtigter des obersten Patrons »in nomine Ecclesiae« figurirt. — Dass dieser Zustand weder vom Standpunkte der berechtigten Autonomieansprüche und der parlamentarischen Verantwortlichkeit noch der confessionslosen Natur der ministeriellen Regierung ohne die grössten Gefahren weiter nicht aufrechterhalten werden kann, ist wohl überflüssig näher zu begründen. Aber nicht nur begründet, sondern auch mit elementarer Kraft tritt jene Forderung auf, dass diese unglaubliche staatsrechtliche Anomalie durch entsprechende Organisirung der katholischen Autonomie endlich einmal aufhören soll. Diese Anomalie wird nämlich dadurch hervorgerufen, dass diese Autonomie, die zugleich ein verfassungsrechtliches Postulat der 1848er Gestaltungen bildet, bisher noch nicht zu Stande gekommen ist.

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Konstitution Leo's XIII. vom 18. Jan. 1901 über die christliche Demokratie.

Venerabilibus fratribus Patriarchis, Primatibus, Archiepiscopis, Episcopis aliisque locorum ordinariis pacem et communionem cum Apostolica Sede habentibus

LEO PP. XIII.

Venerabiles Fratres, salutem et Apostolicam benedictionem.

Graves de communi re oeconomica disceptationes, quae non una in gente iam dudum animorum labefactant concordiam, crebrescunt in dies calentque adeo, ut consilia ipsa hominum prudentiorum suspensa merito habeant et sollicita. Eas opinionum fallaciae, in genere philosophandi agendique late diffusae, invexere primum. Tum nova, quae tulit aetas, artibus adiumenta, commeatuum celeritas et adscita minuendae operae lucrisque augendis omne genus organa, contentionem acuerunt. Denique, locupletes inter ac proletarios, malis turbulentorum hominum studiis, concitato dissidio, eo res iam est deducta, ut civitates saepius agitatae motibus, magnis etiam videantur calamitatibus funestandae.

Nos quidem, pontificatu vix inito, probe animadvertimus quid civilis societas ex eo capite periclitaretur; officiique esse duximus catholicos monere palam, quantus in socialismi placitis lateret error, quantaque immineret inde pernicies, non externis vitae bonis tantummodo, sed morum etiam probitati religiosaeque rei. Huc spectarunt litterae encyclicae *Quod Apostolici muneris*, quas dedimus die 28. decembris anno 1878. — Verum, periculis iis ingravescentibus maiore quotidie cum damno privatim publice, iterum Nos eoque enixius ad providendum contendimus. Datisque similiter litteris *Rerum Novarum*, die 15. maii anno 1891, de iuribus et officiis fuse diximus, quibus geminas civium classes, eorum qui rem et eorum qui operam conferunt, congruere inter se oporteret; simulque remedia ex evangelicis praescriptis monstravimus, quae ad tuendam iustitiae et religionis causam, et ad dimicationem omnem inter civitatis ordines dirimendam visa sunt in primis utilia.

Nec vero Nostra, Deo dante, irrita cessit fiducia. Siquidem vel ipsi qui a catholicis dissident, veritatis vi commoti, hoc tribuendum

Ecclesiae professi sunt, quod ad omnes civitatis gradus se porrigat providentem, atque ad illos praecipue qui misera in fortuna versantur. Satisque uberes ex documentis Nostris catholici percepere fructus. Nam inde non incitamenta solum viresque hauserunt ad coepta optima persequenda; sed lucem etiam mutuati sunt optatam, cuius beneficio huiusmodi disciplinae studia tutius ii quidem ac felicius insisterent. Hinc factum ut opinionum inter eos dissensiones, partim submotae sint, partim mollitae interquieverint. In actione vero, id consecutum est ut ad curandas proletariorum rationes, quibus praesertim locis magis erant afflictae, non pauca sint constanti proposito vel nove inducta vel aucta utiliter; cuiusmodi sunt: ea ignaris oblata auxilia. quae vocant secretariatus populi; mensae ad ruricolarum mutuationes; consociationes, aliae ad suppetias mutuo ferendas, aliae ad necessitates ob infortunia levandas; opificum sodalitia; alia id genus et societatum et operum adiumenta.

Sic igitur, Ecclesiae auspiciis, quaedam inter catholicos tum coniunctio actionis tum institutorum providentia inita est in praesidium plebis, tam saepe non minus insidiis et periculis quam inopia et laboribus circumventae. Quae popularis beneficentiae ratio nulla quidem propria appellatione initio distingui consuevit: *socialismi christiani* nomen a nonnullis invectum et derivata ab eo haud immerito obsoleverunt. Eam deinde pluribus iure nominare placuit *actionem christianam popularem.* Est etiam ubi, qui tali rei dant operam, *sociales christiani* vocantur: alibi vero ipsa vocatur *democratia christiana*, ac *democratici christiani* qui eidem dediti; contra eam quam socialistae contendunt *democratiam socialem.* — Iamvero e binis rei significandae modis postremo loco allatis, si non adeo primus, *sociales christiani*, alter certe, *democratia christiana*, apud bonos plures offensionem habet, quippe cui ambiguum quiddam et periculosum adhaerescere existiment. Ab hac enim appellatione metuunt, plus una de causa: videlicet, ne quo obtecto studio popularis civitas foveatur, vel ceteris politicis formis praeoptetur; ne ad plebis commoda, ceteris tamquam semotis rei publicae ordinibus, christianae religionis virtus coangustari viedeatur: ne denique sub fucato nomine quoddam lateat propositum legitimi cuiusvis imperii, civilis, sacri, detrectandi. — Qua de re quum vulgo iam nimis et nonnunquam acriter disceptetur, monet conscientia officii ut controversiae modum imponamus, definientes quidnam sit a catholicis in hac re sentiendum: praeterea quaedam praescribere consilium est, quo amplior fiat ipsorum actio, multoque salubrior civitati eveniat.

Quid *democratia socialis* velit, quid velle *christianam* oporteat,

incertum plane esse nequit. Altera enim, plus minusve intemperanter eam libeat profiteri, usque eo pravitatis a multis compellitur, nihil ut quidquam supra humana reputet; corporis bona atque externa consectetur, in eisque captandis fruendis hominis beatitatem constituat. Hin imperium penes plebem in civitate velint esse, ut, sublatis ordinum gradibus aequatisque civibus, ad bonorum etiam inter eos aequalitatem sit gressus: hinc ius dominii delendum; et quidquid fortunarum est singulis, ipsaque instrumenta vitae, communia habenda. At vero democratia christiana, eo nimirum quod christiana dicitur, suo veluti fundamento, positis a divina fide principiis niti debet, infirmorum sic prospiciens utilitatibus, ut animos ad sempiterna factos convenienter perficiat. Proinde nihil sit illi iustitia sanctius; ius potiundi possidendi iubeat esse integrum; dispares tueatur ordines, sane proprios bene constitutae civitatis; eam demum humano convictui velit formam atque indolem esse, qualem Deus auctor indidit. Liquet igitur *democratiae socialis* et *christianae* communionem esse nullam: eae nempe inter se differunt tantum, quantum socialismi secta et professio christianae legis.

Nefas autem sit christianae democratiae appellationem ad politica detorqueri. Quamquam enim *democratia*, ex ipsa notatione nominis usuque philosophorum, regimen indicat populare; attamen in re presenti sic usurpanda est, ut, omni politica notione detracta, aliud nihil significatum praeferat, nisi hanc ipsam beneficam in populum actionem christianam. Nam naturae et evangelii praecepta quia suopte iure humanos casus excedunt, ea necesse est ex nullo civilis regiminis modo pendere; sed convenire cum quovis posse, modo ne honestati et iustitiae repugnet. Sunt ipsa igitur manentque a partium studiis variisque eventibus plane aliena: ut in qualibet demum rei publicae constitutione, possint cives ac debeant iisdem stare praeceptis, quibus iubentur Deum super omnia, proximos sicut se diligere. Haec perpetua Ecclesiae disciplina fuit; hac usi romani Pontifices cum civitatibus egere semper, quocumque illae administrationis genere tenerentur. Quae quum sint ita, catholicorum mens atque actio, quae bono proletariorum promovendo studet, eo profecto spectare nequaquam potest, ut aliud prae alio regimen civitatis adamet atque invehat.

Non dissimili modo a democratia christiana removendum est alterum illud offensionis caput: quod nimirum in commodis inferiorum ordinum curas sic collocet, ut superiores praeterire videatur; quorum tamen non minor est usus ad conservationem perfectionemque civitatis. Praecavet id christiana, quam nuper diximus, caritatis lex.

Haec ad omnes omnino cuiusvis gradus homines patet complectendos, utpote unius eiusdemque familiae, eodem benignissimo editos Patre et redemptos Servatore, eamdemque in hereditatem vocatos aeternam. Scilicet, quae est doctrina et admonitio Apostoli: *Unum corpus, et unus spiritus, sicut vocati estis in una spe vocationis vestrae. Unus Dominus, una fides, unum baptisma. Unus Deus et Pater omnium, qui est super omnes, et per omnia, et in omnibus nobis* [1]). Quare propter nativam plebis cum ordinibus ceteris coniunctionem, eamque arctiorem ex christiana fraternitate, in eosdem certe influit quantacumque plebi adiutandae diligentia impenditur; eo vel magis quia ad exitum rei secundum plane decet ac necesse est ipsos in partem operae advocari, quod infra aperiemus.

Longe pariter absit, ut appellatione democratiae christianae propositum subdatur omnis abiiciendae obedientiae eosque aversandi qui legitime praesunt. Revereri eos qui pro suo quisque gradu in civitate praesunt, eisdemque iuste iubentibus obtemperare, lex aeque naturalis et christiana praecipit. Quod quidem ut homine eodemque christiano sit dignum, ex animo et officio praestari oportet, scilicet *propter conscientiam*, quemadmodum ipse monuit Apostolus, quum illud edixit: *Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit* [2]). Abhorret autem a professione christianae vitae, ut quis nolit iis subesse et parere, qui cum potestate in Ecclesia antecedunt: Episcopis in primis, quos, integra Pontificis romani in universos auctoritate, *Spiritus Sanctus posuit regere Ecclesiam Dei, quam acquisivit sanguine suo* [3]). Iam qui secus sentiat aut faciat, is enimvero gravissimum eiusdem Apostoli praeceptum oblitus convincitur: *Obedite praepositis vestris, et subiacete eis. Ipsi enim pervigilant, quasi rationem pro animabus vestris reddituri* [4]). Quae dicta permagni interest ut fideles universi alte sibi defigant in animis atque in omni vitae consuetudine perficere studeant: eademque sacrorum ministri diligentissime reputantes, non hortatione solum, sed maxime exemplo, ceteris persuadere ne intermittant.

His igitur revocatis capitibus rerum, quas antehac per occasionem data opera illustravimus, speramus fore ut quaevis de christianae democratiae nomine dissensio, omnisque de re, eo nomine significata, suspicio periculi iam deponatur. Et iure quidem speramus. Etenim, iis missis quorumdam sententiis de huiusmodi democratiae christianae vi ac virtute, quae immoderatione aliqua vel errore non careant; certe nemo unus studium illud reprehenderit, quod, secun-

1) Ephes. IV, 4—6. — 2) Rom. XIII, 1, 5. — 3) Act. XX, 28. — 4) Hebr. XIII, 17.



dum naturalem divinamque legem, eo unice pertineat, ut qui vitam manu et arte sustentant, tolerabiliorem in statum adducantur, habeantque sensim quo sibi ipsi prospiciant; domi atque palam officia virtutum et religionis libere expleant; sentiant se non animantia sed homines, non ethnicos sed christianos esse; atque adeo ad *unum* illud *necessarium*, ad ultimum bonum, cui nati sumus, et facilius et studiosius nitantur. Iamvero hic finis, hoc opus eorum qui plebem christiano animo velint et opportune relevatam et a peste incolumem socialismi.

De officiis virtutum et religionis modo Nos mentionem consulto iniecimus. Quorumdam enim opinio est, quae in vulgus manat, *quaestionem socialem*, quam aiunt, *oeconomicam* esse tantummodo: quum contra verissimum sit, eam moralem in primis et religiosam esse, ob eamdemque rem ex lege morum potissime et religionis iudicio dirimendam. Esto namque ut operam locantibus geminetur merces; esto ut contrahatur operi tempus; etiam annonae sit vilitas: atqui, si mercenarius eas audiat doctrinas, ut assolet, eisque utatur exemplis, quae ad exuendam Numinis reverentiam alliciant depravandosque mores, eius etiam labores ac rem necesse est dilabi. Periclitatione atque usu perspectum est, opifices plerosque anguste misereque vivere, qui, quamvis operam habeant breviorem spatio et uberiorem mercede, corruptis tamen moribus nullaque religionis disciplina vivunt. Deme animis sensus, quos inserit et colit christiana sapientia; deme providentiam, modestiam, parsimoniam, patientiam ceterosque rectos naturae habitus: prosperitatem, etsi multum contendas, frustra persequare. Id plane est causae, cur catholicos homines inire coetus ad meliora plebi paranda, aliaque similiter instituta invehere Nos nunquam hortati sumus, quin pariter moneremus, ut haec religione auspice fierint eaque adiutrice et comite.

Videtur autem propensae huic catholicorum in proletarios voluntati eo maior tribuenda laus, quod in eodem campo explicatur, in quo constanter feliciterque, benigno afflatu Ecclesiae, actuosa caritatis certavit industria, accommodate ad tempora. Cuius quidem mutuae caritatis lege, legem iustitiae quasi perficiente, non sua solum iubemur cuique tribuere ac iure suo agentes non prohibere; verum etiam gratificari invicem, *non verbo, neque lingua, sed opere et veritate* [1]); memores quae Christus peramanter ad suos habuit: *Mandatum novum do vobis: ut diligatis invicem, sicut dilexi vos, ut et vos diligatis invicem. In hoc cognoscent omnes quia discipuli*

1) I Ioann. III, 18.



mei estis, si dilectionem habueritis ad invicem[1]). Tale gratificandi studium, quamquam esse primum oportet de animorum bono non caduco sollicitum, praetermittere tamen haudquaquam debet quae usui sunt et adiumento vitae. Qua in re illud est memoratu dignum, Christum, sciscitantibus Baptistae discipulis: *Tu es qui venturus es, an alium expectamus?* demandati sibi inter homines muneris arguisse causam ex hoc caritatis capite, Isaiae excitata sententia: *Caeci vident, claudi ambulant, leprosi mundantur, surdi audiunt, mortui resurgunt, pauperes evangelizantur*[2]). Idemque de supremo iudicio ac de praemiis poenisque dercernendis eloquens, professus est se singulari quadam respecturum ratione, qualem homines caritatem alter alteri adhibuissent. In quo Christi sermone id quidem admiratione non vacat, quemadmodum ille, partibus misericordiae solantis animos tacite omissis, externae tantum commemorarit officia, atque ea tamquam sibimetipsi impensa: *Esurivi, et dedistis mihi manducare; sitivi, et dedistis mihi bibere; hospes eram, et collegistis me; nudus, et cooperuistis me: infirmus, et visitastis me; in carcere eram, et venistis ad me*[3]).

Ad haec documenta caritatis utraque ex parte, et animae et corporis bono, probandae, addidit Christus de se exempla, ut nemo ignorat, quam maxime insignia. In re praesenti sane suavissima est ad recolendum vox ea paterno corde emissa: *Misereor super turbam*[4]), et par voluntas ope vel mirifica subveniendi: cuius miserationis praeconium extat: *Pertransiit benefaciendo et sanando omnes oppressos a diabolo*[5]). — Traditam ab eo caritatis disciplinam Apostoli primum sancte naviterque coluerunt; post illos qui christianam fidem amplexi sunt, auctores fuerunt inveniendae variae institutorum copiae ad miserias hominum, quaecumque urgeant, allevandas. Quae instituta, continuis incrementis provecta, christiani nominis partaeque inde humanitatis propria ac praeclara sunt ornamenta: ut ea integri iudicii homines satis admirari non queant, maxime quod tam sit proclive ut in sua quisque feratur commoda, aliena posthabeat.

Neque de eo numero bene factorum excipienda est erogatio stipis, eleemosynae causa; ad quam illud pertinet Christi: *Quod superest, date eleemosynam*[6]). Hanc scilicet socialistae carpunt atque e medio sublatam volunt, utpote ingenitae homini nobilitati iniuriosam. At enim si ad evangelii praescripta[7]), et christiano ritu fiat, illa quidem neque erogantium superbiam alit, neque affert accipien-

1) Ioann. XIII, 34—35. — 2) Matth. XI, 5. — 3) Ib. XXV, 35—36. — 4) Marc. VIII, 2. — 5) Act. X, 38. — 6) Luc. XI, 41. — 7) Matth. VI, 2—4.



tibus verecundiam. Tantum vero abest ut homini sit indecora, ut potius foveat societatem coniunctionis humanae, officiorum inter homines fovendo necessitudinem. Nemo quippe hominum est adeo locuples, qui nullius indigeat; nemo est egenus adeo, ut non alteri possit qua re prodesse: est id innatum, ut opem inter se homines et fidenter poscant et ferant benevole. — Sic nempe iustitia et caritas inter se devinctae, aequo Christi mitique iure, humanae societatis compagem mire continent, ac membra singula ad proprium et commune bonum providenter adducunt.

Quod autem laboranti plebi non temporariis tantum subsidiis, sed constanti quadam institutorum ratione subveniatur, caritati pariter laudi vertendum est; certius enim firmiusque egentibus stabit. Eo amplius est in laude ponendum, velle eorum animos, qui exercent artes vel operas locant, sic ad parsimoniam providentiamque formari, ut ipsi sibi, decursu aetatis, saltem ex parte consulant. Tale propositum, non modo locupletum in proletarios officium elevat, sed ipsos honestat proletarios; quos quidem dum excitat ad clementiorum sibi fortunam parandam, idem a periculis arcet et ab intemperantia coërcet cupiditatum, idemque ad virtutis cultum invitat. Tantae igitur quum sit utilitatis ac tam congruentis temporibus, dignum certe est in quo caritas bonorum alacris et prudens contendat.

Maneat igitur, studium istud catholicorum solandae erigendaeque plebis plane congruere cum Ecclesiae ingenio et perpetuis eiusdem exemplis optime respondere. Ea vero quae ad id conducant, utrum *actionis christianae popularis* nomine appellentur, an *democratiae christianae*, parvi admodum refert; si quidem impertita a Nobis documenta, quo par est obsequio, integra custodiantur. At refert magnopere ut, in tanti momenti re, una eademque sit catholicorum hominum mens, una eademque voluntas atque actio. Nec refert minus ut actio ipsa, multiplicatis hominum rerumque praesidiis, augeatur, amplificetur. — Eorum praesertim advocanda est benigna opera, quibus et locus et census et ingenii animique cultura plus quiddam auctoritatis in civitate conciliant. Ista si desit opera, vix quidquam confici potest quod vere valeat ad quaesitas popularis vitae utilitates. Sane ad id eo certius breviusque patebit iter, quo impensius multiplex praestantiorum civium efficientia conspiret. Ipsi autem considerent velimus non esse sibi in integro, infirmorum curare sortem an negligere; sed officio prorsus teneri. Nec enim suis quisque commodis tantum in civitate vivit, verum etiam communibus: ut, quod alii in summam communis boni conferre pro parte nequeant, largius conferant alii qui possint. Cuius quidem officii quantum sit pondus ipsa edocet acceptorum bonorum

praestantia, quam consequatur necesse est restrictior ratio, summo reddenda largitori Deo. Id etiam monet malorum lues, quae, remedio non tempestive adhibito, in omnium ordinum perniciem est aliquando eruptura: ut nimirum qui calamitosae plebis negligat causam, ipse sibi et civitati faciat improvide. — Quod si actio ista christiano more socialis late obtineat vigeatque sincera, nequaquam profecto fiet, ut cetera instituta, quae ex maiorum pietate ac providentia iam pridem extant et florent, vel exarescant vel novis institutis quasi absorpta deficiant. Haec enim atque illa, utpote quae eodem consilio religionis et caritatis impulsa, neque re ipsa quidquam inter se pugnantia, commode quidem componi possunt et cohaerere tam apte, ut necessitatibus plebis periculisque quotidie gravioribus eo opportunius liceat, collatis benemerendi studiis, consulere. — Res nempe clamat, vehementer clamat, audientibus animis opus esse viribusque coniunctis; quum sane nimis ampla aerumnarum seges obversetur oculis, et perturbationum exitialium impendeant, maxime ab invalescente socialistarum vi, formidolosa discrimina. Callide illi in sinum invadunt civitatis: in occultorum conventuum tenebris ac palam in luce, qua voce qua scriptis, multitudinem seditione concitant; disciplina religionis abiecta, officia negligunt, nil nisi iura extollunt; ac turbas egentium quotidie frequentiores sollicitant, quae ob rerum angustias facilius deceptioni patent et ad errorem rapiuntur. — Aeque de civitate ac de religione agitur res; utramque in suo tueri honore sanctum esse bonis omnibus debet.

Quae voluntatum consensio ut optato consistat, ab omnibus praeterea abstinendum est contentionis causis quae offendant animos et disiungant. Proinde in ephemeridum scriptis et concionibus popularibus sileant quaedam subtiliores neque ullius fere utilitatis quaestiones, quae quum ad expediendum non faciles sunt, tum etiam ad intelligendum vim aptam ingenii et non vulgare studium exposcunt. Sane humanum est, haerere in multis dubios et diversos diversa sentire: eos tamen qui verum ex animo persequantur addecet, in disputatione adhuc ancipiti, aequanimitatem servare ac modestiam mutuamque observantiam; ne scilicet, dissidentibus opinionibus, voluntates item dissideant. Quidquid vero, in causis quae dubitationem non respuant, opinari quis malit, animum sic semper gerat, ut Sedi Apostolicae dicto audiens esse velit religiosissime.

Atque ista catholicorum actio, qualiscumque est, ampliore quidem cum efficacitate procedet, si consociationes eorum omnes, salvo suo cuiusque iure, una eademque primaria vi dirigente et movente processerint. Quis ipsis partes in Italia volumus praestet institutum

illud, a Congressibus coetibusque catholicis, sepenumero a Nobis laudatum: cui et Decessor Noster et Nosmetipsi curam hanc demandavimus communis catholicorum actionis, auspicio et ductu sacrorum Antistitum, temperandae. Item porro fiat apud nationes ceteras, si quis usquam eiusmodi est praecipuus coetus, cui id negotii legitimo iure sit datum.

Iamvero in toto hoc rerum genere, quod cum Ecclesiae et plebis christianae rationibus omnino copulatur, apparet quid non elaborare debeant qui sacro munere fungantur, et quam varia doctrinae, prudentiae, caritatis industria id possint. Prodire in populum in eoque salutariter versari opportunum esse, prout res sunt ac tempora, non semel Nobis, homines e elero allocutis, visum est affirmare. Saepius autem per litteras ad Episcopos aliosve sacri ordinis viros, etiam proximis annis [1], datas, hanc ipsam amantem populi providentiam collaudavimus, propriamque esse diximus utriusque ordinis clericorum. Qui tamen in eius officiis explendis caute admodum prudenterque faciant, ad similitudinem hominum sanctorum. Franciscus ille pauper et humilis, ille calamitosorum pater Vincentius a Paulo, alii in omni Ecclesiae memoria complures, assiduas curas in populum sic temperare consueverunt, ut non plus aequo distenti neque immemores sui, contentione pari suum ipsi animum ad perfectionem virtutis omnis excolerent. — Unum hic libet paulo expressius subiicere, in quo non modo sacrorum administri, sed etiam quotquot sunt popularis causae studiosi, optime de ipsa, nec difficili opera, mereantur. Nempe, si pariter studeant per opportunitatem haec praecipue in plebis anima fraterno alloquio inculcare. Quae sunt: a seditione, a seditiosis usquequaque caveant; aliena cuiusvis iura habeant inviolata; iustam dominis observantiam atque operam volentes exhibeant; domesticae vitae ne fastidiant consuetudinem multis modis frugiferam; religionem in primis colant, ab eaque in asperitatibus vitae certum petant solatium. Quibus perficiendis propositis sane quanto sit adiumento vel Sancta Familiae Nazarethanae praestantissimum revocare specimen et commendare praesidium, vel eorum proponere exempla quos ad virtutis fastigium tenuitas ipsa sortis eduxit, vel etiam spem alere praemii in potiore vita mansuri.

Postremo id rursus graviusque commonemus, ut quidquid consilii in eadem causa vel singuli vel consociati homines efficiendum suscipiant, meminerint Episcoporum auctoritati esse penitus obsequendum. Decipi se ne sinant vehementiore quodam caritatis studio; quod quidem, si quam iacturam debitae obtemperationis suadeat,

1) Ad Ministrum Generalem Ordinis Fratrum Minorum, die 25. nov. an. 1898.

sincerum non est, neque solidae utilitatis efficiens, neque gratum Deo. Eorum Deus delectatur animo qui, sententia sua postposita, Ecclesiae praesides sic plane ut ipsum audiunt iubentes; iis volens adest vel arduas molientibus res, coeptaque ad exitus optatos solet benignus perducere. — Ad haec accedant consentanea virtutis exempla, maxime quae christianum hominem probant osorem ignaviae et voluptatum, de rerum copia in alienas utilitates amice impertientem, ad aerumnas constantem, invictum. Ista quippe exempla vim habent magnam ad salutares spiritus in populo excitandos; vimque habent maiorem, quum praestantiorum civium vitam exornant.

Haec vos, Venerabiles Fratres, opportune ad hominum locorumque necessitates, pro prudentia et navitate vestra curetis hortamur; de iisdemque rebus consilia inter vos, de more congressi, communicetis. In eo autem vestrae evigilent curae atque auctoritas valeat, moderando, cohibendo, obsistendo, ut ne, ulla cuiusvis specie boni fovendi, sacrae disciplinae laxetur vigor, neu perturbetur ordinis ratio quem Christus Ecclesiae suae praefinivit. — Recta igitur et concordi et progrediente catholicorum omnium opera, eo pateat illustrius, tranquillitatem ordinis veramque prosperitatem in populis praecipue florere, moderatice et fautrice Ecclesia; cuius est sanctissimum munus, sui quemque officii ex christianis praeceptis admonere, locupletes ac tenues fraterna caritate coniungere, erigere et roborare animos in cursu humanarum rerum adverso.

Praescripta et optata Nostra confirmet ea beati Pauli ad Romanos, plena apostolicae caritatis, hortatio: *Obsecro vos . . . . Reformamini in novitate sensus vestri . . . . Qui tribuit, in simplicitate; qui praeest, in sollicitudine; qui miseretur, in hilaritate. Dilectio sine simulatione. Odientes malum, adhaerentes bono: Caritate fraternitatis invicem diligentes; honore invicem praevenientes: Sollicitudine non pigri: Spe gaudentes; in tribulatione patientes; orationi instantes: Necessitatibus sanctorum communicantes; hospitalitatem sectantes. Gaudere cum gaudentibus, flere cum flentibus: Idipsum invicem sentientes: Nulli malum pro malo reddentes: Providentes bona non tantum coram Deo, sed etiam coram omnibus hominibus* [1]).

Quorum auspex bonorum accedat Apostolica benedictio, quam vobis, Venerabiles Fratres, Clero ac populo vestro amantissime in Domino impertimus.

Datum Romae apud Sanctum Petrum die 18. januarii anno 1901, Pontificatus Nostri vicesimo tertio. *Leo PP. XIII.*

1) XII, 1—17.



2. Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Rampolla vom 20. Juli 1900 an die deutschen Bischöfe bezw. Kapitel über die Bischofswahlen.

Die bekannten Breven Quod de fidelium vom 16. Juli 1821 an die preussischen Domkapitel und Re sacra vom 28. Mai 1827 an die Domkapitel der oberrheinischen Kirchenprovinz finden eine Einschärfung bezw. weitere Erklärung durch nachfolgendes wichtige Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Rampolla vom 20. Juli 1900:

Illme ac Rme Domine,

Ad notitiam Sanctae Sedis pervenit, in electionibus Episcoporum, quae, in plerisque Germaniae partibus, speciali iuris ordinatione, Capitulis commissae sunt, quandoque occurrere tum libertati Ecclesiae et Apostolicae Sedis dignitati, tum pactis cum loci Principe initis minus consentanea. Quum vero, ad religionis incrementa, ad regni et sacerdotii concordiam, utiliorem episcopalis muneris procurationem, summopere intersit distinctius declarare, quae sint, hac in re, Capituli iura atque officia; Sanctissimus Dominus Noster Leo Papa XIII., pro Apostolica Sua sollicitudine et paterna charitate, universis et singulis earundem dioecesium Ordinariis ea quae sequuntur exponi iussit, cum ipsis Capitulis communicanda atque ab omnibus diligenter servanda et custodienda, ita ut, deinceps, quavis ambiguitate sublata, amotisque iis, qui forte irrepserunt usibus, Ecclesiae libertas, pactorum fides et Sedis Apostolicae dignitas sartae tectaeque maneant.

Illud est in primis animadvertendum, Constitutiones Apostolicas *De Salute animarum* [1]), *Impensa Romanorum Pontificum* [2]), *Ad Dominici gregis* [3]), Litterasque in forma Brevis *Quod de fidelium* [4]) et *Re sacra* [5]), ad normam conventionum cum Principibus initarum, a Romanis Pontificibus sa. me. Pio VII. et Leone XII. editas, Capitulis Metropolitanis et Cathedralibus Germaniae facultatem et officium attribuere, libere prorsus atque ad sacrorum canonum praescriptum archiepiscopos et episcopos eligendi. Capitula nimirum id habent operis ac muneris, ut eiusmodi electionum libertatem, ab Apostolica Sede in tuto positam et a civili Regimine, initis respective pactis, admissam, neque directe, neque indirecte, violari unquam sinant aut imminui.

1) Pro Regno Borussiae, 16. iulii 1821.
2) Pro Regno Hannoverae, 23. martii 1824.
3) Pro ecclesiastica provincia Rheni Superioris, 10. Aprilis 1827.
4) Ad Capitula Regni Borussici, 16. iulii 1821.
5) Ad Capitula provinciae Rheni Superioris, 28. Mai 1827.

Porro constans doctrina, a qua se recedere nec velle nec posse Sancta Sedes aperte semper declaravit acatholicae potestatis interventum, hac in re, non admittit nisi negativum et qui libertatem canonicae electionis incolumem relinquat. Quam libertatem laederet profecto aut minueret positivus concursus vel influxus potestatis ipsius, sicut et illimitatum excludendi ius in negotio electionis Pastorum, quos *Spiritus Sanctus posuit regere Ecclesiam Dei.*

Iam vero negativus interventus, Principi vel Regimini acatholico permissus, eo demum spectat, ut personae minus illi gratae non eligantur: unde Capituli partium est illos tantum adsciscere, quos, ante solemnem electionis actum, inter alias dotes, ad Ecclesiam instruendam, tuendam et pacifice gubernandam requisitas, prudentiae laude, publicae quietis ac fidelitatis studio praestare, ideoque Principi non esse minus gratos constet.

Meminerint insuper electores ac serio perpendant, quam grave et magni momenti sit illorum munus; nihilque aliud ob oculos suos ponant, quam animarum salutem et ecclesiae emolumenta, ut, omni seposito humano respectu, illi uni suffragium conferant, quem coeteris aptiorem et digniorem reputaverint.

Quia vero nonnisi digniores et Ecclesiae magis utiles promovendi sunt, tenentur electores candidatorum catalogo eos tantum inscribere, quos iudicent omnibus qualitatibus ad ecclesiam sancte sapienterque regendam necessariis reapse pollere. Si enim alios, de coetero bene meritos, sed ob provectiorem aetatem, vel adversam valetudinem, aut aliam ob causam, muneri impares, candidatis accenserent Canonici periculo sese committerent ipsos demum inhabiles eligendi, cum summo ecclesiae detrimento.

De Commissarii civilis interventu in electionibus, nihil quidem statuunt, ac proinde nihil iuris Gubernio attribuunt vel recognoscunt apostolicae Sedis acta et documenta, quae huc spectant. Quod si eiusmodi interventum plenae libertati electionum vel ecclesiae dignitati quomodocumque officere contingat Capitula id ferre nec possent nec deberent.

Speciatim, admittere nequit Apostolica Sedes, ut Canonici, dum electionem peractam Commissario significant, approbationem seu ratihabitionem quodammodo expostulent aut exquirere videantur civilis potestatis. Nec permitti potest, ut adstanti populo statim notificetur electio, velut completa et perfecta. Sed comitiorum exitus ita publicandus erit, ut simul declaretur capitularem actum suos canonicos effectus non sortiri, nisi quum a Summo Pontifice fuerit confirmatus. Proinde solemnis et publica gratiarum actio, pro elec-

tione facta omnino differenda est, usque dum Apostolicae confirmationis certum habeatur nuncium.

Mandat denique Sanctitas Sua, ut harum litterarum exemplar in tabulario cuiusque Capituli diligenter asservetur, itemque praecipit, ut sede episcopali vacante, antequam de electione peragenda Canonici capitulariter pertractent, haec mea epistola simulque Breve *Quod de fidelium* vel *Re sacra* (pro diversitate loci) religiose et ad integrum perlegantur.

Haec omnia Beatissimus Pater praedictis Germaniae Capitulis per Episcopos singulos significari iussit: eaque Sanctitati Suae de Capitularium integritate, prudentia ac fide est opinio, ut ipsos apprime mandata eiusmodi servaturos, commissoque munere naviter perfuncturos esse minime dubitet.

Erit igitur Amplitudinis Tuae, Summi Pontificis nomine hac de re certiores facere Capitulares tuae iurisdictioni subiectos; dum sincerae aestimationis meae Tibi sensus ex animo profiteor.

Amplitudini Tuae

Romae, e Secretaria Status, die 20. iulii 1900.

addictissimus

(sign.) *M.* Card. *Rampolla.*

---

3. Instruktion des hl. Offiziums an die Bischöfe Albaniens bezüglich des Ehehindernisses des Raubes (imped. raptus).

Iam inde ab anno 1895 a S. Congregatione de Propaganda Fide ad Supremum hoc Tribunal S. Officii remissae fuere preces Amplitudinum Vestrarum, in 3.am Provincialem Synodum Scodrae congregatarum, quibus votum exprimebatur ut, ex benigna cap. VI, sess. XXIV, Ss. Concilii Tridentini interpretatione, authentice declararetur, sufficere ad matrimonii inter raptam raptoremque validitatem, si mulier abducta, quamvis non omnino a raptore separata nec in loco tuto ac libero constituta, iuramento affirmat se libere illum in virum habere consentire.

Res iterum iterumque ad Eminentissimorum DD. Cardinalium una mecum Inquisitorum Generalium iudicium delata est, qui, omnibus quo par erat studio ac maturitate perpensis, in eam semper atque unanimiter sententiam iverunt, imploratam Tridentinae legis modo generali et absoluto relaxationem (huc enim res recidit et non in simplicem, quantumvis latam, interpretationem) *non expedire.*

Quam E.morum Patrum resolutionem Amplitudines Vestrae facile intelligent, siquidem paullisper in animum revocaverint duplex,

ut plurimum, in violentibus huiusmodi mulierum abductionibus impedimentum distinguendum esse, alterum scilicet *ex capite vis et metus*, quod reapse consensum afficit quodque proinde in ipso iure naturali fundamentum habet; alterum ex iure positivo Tridentino seu *raptus simpliciter*, quod matrimonium irritat, tum ex praesumptione non consensus, tum in odium tanti facinoris.

Iamvero cum super priore, quoties adsit, nullus dispensationi sit locus, totus in eo quaestionis cardo vertitur num, ob peculiares istorum locorum circumstantias, Tridentinam legem relaxari expediat, quatenus absit; quandocumque scilicet, ut in precibus exprimitur, mulier abducta, etsi loco haud reddita tuto, de proprio libero consensu per iuramentum fidem faciat.

Et vere equidem lectu horribilia sunt quae de raptuum istis in regionibus frequentia, de atrocibus eorum consummationis circumstantiis, deque gravissimis incommodis immo et proximo vitae discrimine, in quo infelix rapta eiusque propinqui quam saepissime incidunt, ni in matrimonium cum raptore, adhuc sub immediata vel mediata eius potestate constituta, ipsa consentiat, Amplitudines Vestrae retulerunt. Verumtamen haec omnia, si res subtilius inspiciatur, potiusquam legis Tridentinae relaxationem, eius confirmationem suadent. Ad hos enim praecise convellendos abusus et barbaros mores extirpandos Ss. Concilium eiusmodi impedimentum invexisse constat. Quare ipsi modo impedimento pro istis Regionibus generatim derogare idem esset ac qui deplorantur abusus indirectim quodammodo confirmare, apliorem eis viam sternere et recognitam a Sanctis Tridentinis Patribus huius remedii efficaciam in dubium revocare.

Quod autem remedium a Vestris Amplitudinibus proponitur iuramenti ex parte mulieris raptae adhuc sub raptoris potestate constitutae, aliquibus in casibus haud indubium de absentia vis et metus deque ipsius mulieris vere libero consensu praeberet argumentum. Siquidem enim vim et metum abductam mulierem ad exprimendum exterius suum in matrimonium cum raptore consensum, refragante interius voluntate, inducere posse rationabiliter timetur; cur et non aeque rationabiliter timeatur ne eam ad propriam assertionem etiam iuramento firmandam compellat? Dum igitur, ex una parte, manifesto mulier exponeretur peierandi periculo; certum, ex altera, legi Tridentinae vulnus inferretur.

Haec tamen omnia de normali atque, ut ita dicam, theoretica legis Tridentinae derogatione dicta intelligantur; quod enim ad casus practicos attinet, nihil prohibet quominus, si et de raptae vere libero con-

sensu quomodocumque certo constet, et sufficientia ad dispensandum motiva praesto sint, eidem per dispensationem succurratur. At in re tanti momenti, praesertim ne ex nimia huiusmodi dispensationis obtinendae facilitate sanctissima lex Tridentina vilescat, iudicium S. Sedi omnino reservari convenit; ad quam proinde toties quoties, omnibus expositis casus adiunctis, Amplitudines Vestrae recursum habere non dedignabuntur.

Interim vero S. Sedes plane confidit Amplitudines Vestras, pro ea qua praestant pastorali sollicitudine atque animarum zelo, omne studium omemque curam adhibituras fore, ut, sive in catecheticis collationibus, sive in concionibus ad populum habendis, sive etiam per extraordinarias sacras missiones, aliove quovis opportuniori modo, de infandi huius criminis nedum morali sed materiali quoque foeditate, deque gravissimis aeque ac iustissimis tam ab ecclesiasticis quam a civilibus in sontes latis poenis fideles edoceantur. Quod enim et parentes proprias filias, haud requisito ipsarum consensu, immo non raro ipsis contradicentibus ac, veluti de vilibus ageretur iumentis, pacta mercede, sub barbaris sanctionibus despondeant, et raptores in imbelles puellulas omni humano auxilio destitutas propria vi abutantur, non solum coram Deo turpissimum, sed etiam coram humana societate quam maxime indecorum esse nemo sanae mentis non videt.

Ad quem finem valde etiam opportunum ducitur ut publicum in singulis paroeciis feratur edictum, quo et parentum turpis mercatus et raptorum effrenis audacia digno stigmate inuratur, ac decretae in hos poenae, publica excommunicatione non excepta, solemniter edicantur.

Dum igitur Dominum ex corde precor ut Vestris conatibus benignus adsit, fausta quaeque ac felicia Amplitudinibus Vestris lubens ominor.

Datum Romae die 15. Februarii 1901.

Amplitudinum Vestrarum

Addictiss. uti Frater
L. M. Card. *Parocchi.*

---

4. Die Absicht des Dispensirten, die bei der Exekution der Ehedispens aufzuerlegende Busse nicht zu erfüllen, macht die Dispens selbst nicht ungültig.

In den Ehedispensreskripten der Pönitentiarie befindet sich die Klausel: »Injuncta gravi poenitentia« etc. Es war nun allgemeine Lehre der Kanonisten, dass die Dispens nicht ungültig sei, wenn

der Exekutor der Dispens es unterlässt, die Pönitenz aufzuerlegen; ferner auch dann nicht, wenn der Dispensirte die Pönitenz zwar annimmt, aber nachher dieselbe doch nicht erfüllt; die Dispens sei aber ungültig, wenn der Dispensirte bei der Mitteilung der Dispens die *Absicht* habe, die Pönitenz nicht zu erfüllen. Ersteres wird nun bestätigt durch nachfolgende erste Entscheidung; letzteres dagegen durch nachfolgende zweite Entscheidung korrigirt, sodass also auch in letzterem Falle die Dispens *gültig* bleibt.

Beatissimo Padre,

Il Vicario Gen. dell' Archid. di Cosenza supplica, perchè nelle dispense matr. per causa di peccato, non s' imponga penitenza alcuna, per la ragione che si mette in pericolo la validità dell' esecuzione, massime quando trattasi di penitenza grave e diuturna. Ha prove che la penitenza si accetta fintamente: e poi certamente non si pratica. Sarebbe bene che per la penitenza se la vegga il Confessore, e che nella concessione delle dispense non se ne parlasse affatto.

Sacra Poenitentiaria ad praemissa rescribit: Poenitentias in executione dispensationum matrimonialium omnino imponendas esse, sed omissum earumdem adimplementum secum non ferre dispensationis invaliditatem. Et notet orator in imponendis poenitentiis, quae non specificantur, ab executore rationem habendam esse conditionis, aetatis, virium aliarumque qualitatum personarum, quibus dispensatio impertitur.

Datum Romae in S. Poenitentiaria, 14. Septembris 1891.

R. Card. *Monaco*, P. M.

R. Celli S. P. Substit.

Beatissimo Padre,

Nelle dispense di occulto impedimento gli autori provati insegnano che, se il Confessore, per colpevole negligenza, non impone la penitenza, gravemente pecca, ma secondo la quasi commune sentenza, la dispensa si esegue validamente: *non vero si poenitens, gravem suscipiendo poenitentiam, intentionem eam implendi non habeat.* Insegnano che pur valida sarà la dispensa se la confessione sarà nulla e sacrilega, o anche se non si riceva assoluzione. Sicchè non dalla invalidità della confessione, e dall'inadempimento posteriore della penitenza, ma dall' intenzione di non adempirla i predetti Teologi fan derivare l' invalidità della dispensa. Di tali finzioni ne avvengono continuamente, cioè di accettare la penitenza senza intenzione di adempirla. Per questo si mandò la prima supplica, senza di questo motivo quella supplica sarebbe stata per lo meno inopportuna.

Sacra Poenitentiaria Dilecto in Christo Vicario G.li scribenti super praemissis respondet: Clausulae praescribenti impositionem poenitentiae censeri satisfactum *etiamsi ficto animo* ab iis suscipiatur qui dispensantur.

Datum Romae in S. Poenitentiaria, 12. Novembris 1891.

R. Card. *Monaco*, P. M.

A. Can. *Martini*, S. P. Secr.

---

5. Bei Absolutionen von päpstlichen Reservaten (Censuren) im Notfalle kann der nachträgliche Rekurs an den Ordinarius der Diözese stattfinden.

Beatissime Pater,

In casibus urgentioribus . . . (Decret. S. Officii 20. Junii 1886), dari potest absolutio a reservatis S. Sedi, sub poena tamen reincidentiae nisi absolutus infra mensem ad Sanctam Sedem recurrat, eius mandata suscepturus.

Ubi tamen Episcopi facultatem habent delegatam absolvendi a praedictis reservatis, qualis solet ipsis concedi per quinquennale folium S. Congr. de Propaganda Fide (F. X) sub. n. 10, dubitatur de necessitate recursus immediati ad S. Sedem.

Quaerit igitur Episcopus N. N., ad pedes Sanctitatis Vestrae humiliter provolutus:

I. Utrum sufficiat in casu absolutionis, ut supra, concessae recursus ad Episcopum facultate absolvendi instructum? et quatenus affirmative:

II. Utrum sufficiat etiam in casu eodem recursus ad Vicarium generalem Episcopi, tanquam ad Ordinarium facultatum episcopalium absolvendi, de iure participem?

III. Utrum generatim sufficiat recursus ad quemlibet Sacerdotem habitualiter subdelegatum ab Ordinario ad absolvendum ab his papalibus reservatis, a quibus poenitens fuerit accidentaliter, ut supra, vi decreti S. Officii 1886, absolutus?

Et Deus etc.

Feria IV, die 19. Decembris 1900.

In Congregatione Generali S. R. et U. Inquisitionis ab EE.mis ac RR.mis DD. Cardinalibus Generalibus Inquisitoribus habita, propositis suprascriptis dubiis, praehabitoque RR. Consultorum voto, iidem EE.mi ac RR.mi Patres respondendum mandarunt:

Ad I et II. Affirmative, facto verbo cum Sanctissimo.

Ad III. Negative.

Feria VI vero, die 21. eiusdem mensis et anni, in solita audientia SS.mi D. N. Leonis Div. Prov. Pp. XIII. a R. P. D. Adsessore S. Officii habita, SS.mus D. N. resolutionem EE.morum ac RR.morum Patrum ratam habuit et confirmavit.

I. Can. *Mancini,* S. R. et U. Inquisit. Notarius.

---

6. Ein Kanonikus, der nicht im Chore anwesend ist, nimmt in keiner Weise Antheil an den Distributionen.

In relatione Status Ecclesiae Signinae S. Cong. Concilii exhibita, sequens propositum est pro opportuna solutione dubium: »In ecclesia Cathedrali mos invaluit, dividendi punctaturas hoc modo: quolibet anno exeunte, omnium fallentiarum fit cumulus, qui pro rata servitii choralis dividitur inter omnes. Haec dividendi ratio ab Episcopo non probatur; nam canonicus qui solvere debet punctaturas, facta divisione, fruitur, licet in modica quantitate, fallentiis propriis, quod est contra ius Tridentinum.

Quaeritur igitur: Utrum haec consuetudo tolerari possit in casu.«

Et Sacra eadem Congregatio, re mature perpensa, rescribendum censuit:

Consuetudinem in casu non sustineri.

Die 23. Ianuarii 1901.

A. Card. *Di Pietro*, Praef.

B. Archiep. *Nazianz.*, Secret.

---

7. Verschiedene Zweifel bezüglich der Konventualmessen.

R. D. Primus Battistini, Mansionarius et Caeremoniarum Magister Ecclesiae Cathedralis Senogallien., de consensu Rmi sui Ordinarii, a Sacrorum Rituum Congregatione sequentium dubiorum solutionem humillime expostulavit, nimirum:

I. Ad quos spectet Missam Conventualem sive de feria sive de festo diebus ferialibus in Cathedrali Ecclesia celebrare?

II. Utrum dies 19. et 25. Martii computandi sint inter feriales, ita ut Missa Conventualis de feria ad Mansionarios spectet, cum in illis Festa S. Ioseph et Annuntiationis Deiparae occurrant?

III. Num Mansionariis legitime impeditis in casu liceat pro Missa Conventuali sibi substituere Sacerdotem, qui non sit de gremio Ecclesiae Cathedralis?



IV. Utrum tolerari possit consuetudo recitandi Sextam et Nonam Horam ante Missam Conventualem?

V. Possuntne psalmi ita alternatim dici, ut versus alter concinatur a choro, alter vero recitetur sub organo, clara ac distincta voce, ab uno ex Mansionariis?

VI. Utrum, absente vel deficiente sacri concentus schola, quae ex Ecclesiae huius consuetudine relativas Missae partes cantabiles et Vesperarum psalmos, uti quandoque et Matutini, exequi solet, canonici et Mansionarii teneantur a seipsis supplere saltem in Cantu Gregoriano?

VII. Utrum Chorales ad asteriscum psalmorum pausam facere teneantur?

VIII. Utrum organa pulsari queant feria V in Coena Domini per totum hymnum Angelicum et Sabbato Sancto ab eiusdem hymni initio et deinceps?

Sacra porro Rituum Congregatio, referente subscripto Secretario, praehabita informatione et sententia R.mi D.ni Ordinarii Senogallien. audito etiam R.mo Capitulo illius Ecclesiae Cathedralis aliisque interesse habentibus, atque exquisito voto Commissionis Liturgicae omnibusque accurate perpensis, ita respondendum censuit:

Ad I. Ad Mansionarios per turnum iuxta Decretum 2548. *Senogallien.* diei 18. Februarii 1794.

Ad II. Affirmative.

Ad III. Negative et ad mentem.

Ad IV. Regulariter Negative et serventur Rubricae.

Ad V. Affirmative: dummodo et organa non sileant, et insufficiens habeatur choralium numerus.

Ad VI. Affirmative.

Ad VII. Affirmative et servetur Decretum 3122 *S. Iacobi de Chile* diei 9. Iulii 1864.

Ad VIII. Affirmative iuxta Decretum 3515 *Viglevanen.* diei 11. Iunii 1880 ad IV, et Rubricas.

Atque ita rescripsit.

Die 4. Martii 1901.

L. † S.

D. Card. *Ferrata*, Praef.

† *D. Panici*, Archiep. Laodicen. Secr.



8. Celebration der hl. Messe auf dem Schiffe.

Hodiernus Magister Caeremoniarum Dioecesis Vicensis in Hispania, rogatus a Cappellano maiore cuiusdam Societatis navigationis, de consensu Rmi sui Episcopi, a Sacrorum Rituum Congregatione sequentium Dubiorum solutionem humillime expostulavit, nimirum:

I. Utrum Episcopi possint sacerdotibus suae Dioecesis facultatem concedere ut navigantes Missam in altari in navi erecto celebrare valeant?

II. Utrum hanc ipsam facultatem tribuere possint omnibus sacerdotibus Episcopi in quorum Dioecesi adsint portus maris?

III. Utrum missionarii apostolici vi huius tituli valeant in navi celebrare absque licentia Sedis Apostolicae?

IV. Utrum sacerdotes qui privilegio fruuntur celebrandi ubique, valeant, vi huius privilegii, in navi celebrare absque speciali Indulto Apostolico?

V. Utrum capellae navium aut altaria in ipsis navibus erecta pro sacro litando debeant considerari ut Oratoria privata vel publica.

VI. Utrum in praedictis altaribus valeant celebrari Missae de Requie concessae per Decreta 3903 *Aucto* diei 8. Iunii 1896 ad II, et 3944 *Romana* diei 12. Ianuarii 1897?

Et Sacra eadem Congregatio, ad relationem subscripti Secretarii, exquisito voto Commissionis Liturgicae omnibusque rite perpensis, rescribendum censuit:

Ad I. II. III. et IV. *Negative.*

Ad V. *Si Capella locum fixum habeat in navi, uti publica pro navigantibus habenda est: secus neque publica est, neque privata, sed habetur uti altare portatile.*

Ad VI. *Affirmative.*

Atque ita rescripsit. Die 4. Martii 1901.

L. † S. *D.* Card. *Ferrata,* Praef.

D. Panici, Archiep. Laodicen. Secr.

---

9. Das altare privilegiatum in den Filialkirchen.

Monasterien.

Hermannus Dingelstad, hodiernus Episcopus Monasteriensis, per Breve Apostolicum die 16. Febr. 1897 facultatem obtinuit »in qualibet ecclesiarum parochialium et collegiatarum nec non rectoralium seu adnexarum appellatarum, quibus Vicarii sive, uti vocant, expo-

siti, sive curati, juribus parochialibus gaudentes ac propriam curam animarum exercentes praesunt, unum Altare privilegio . . . decorare.«

Attamen in Dioecesi Monasteriensi existunt etiam Vicarii curati, qui ecclesiae filiali seu adnexae ad tempus addicti sunt, curam animarum exercent ac juribus parochialibus gaudent, exceptis bannis nuptialibus et sepultura, quae in ecclesia parochiali matre habentur.

Episcopus Orator modo a S. Congregatione Indulgentiarum expostulat:

An etiam in talibus ecclesiis vi facultatis supradictae unum Altare privilegiatum designare valeat?

Porro S. Congregatio, audito etiam unius ex Consultoribus voto praefato dubio respondendum mandavit:

Affirmative, juxta Decretum in una Wladislavien d. d. 27. November 1764.

Datum Romae ex Secretaria ejusdem Sacrae Congregationis die 27. Aprilis 1901.

L. M. Cardinalis *Parocchi*.
† *Franciscus* Archiep. Amiden. Secretarius.

---

10. Eheproklamationen in den Filialkirchen.

In permultis Archidioecesis Coloniensis oppidis ultimis temporibus ob accrescentem in dies incolarum numerum, cum parochiae latius pateant quam quae ab uno pastore rite valeant administrari, dotatione autem deficiente earum dismembratio statim fieri nequeat, ecclesiae filiales in districtibus a parochiali ecclesia valde ut plurimum distantibus accurateque circumscriptis fuerunt erectae peculiaresque ipsis praefecti sunt sacerdotes, qui ibi animarum curam exercent matrimoniisque ineundis facultate ab Ordinario habita assistunt.

Proclamationes autem illorum, quae in filialibus illis ecclesiis contrahuntur, matrimoniorum, ut intentioni legis satisfieret, in iisdem filialibus ecclesiis fieri oportebat, sed de iure in parochialibus etiam templis erant faciendae.

Qua ex proclamationum multiplicatione cum aliquando graviora enascerentur incommoda Rmus Archiepiscopus Coloniensis Sanctissimum Dominum Nostrum Leonem PP. XIII. instantibus precibus rogavit, ut gratiose dignaretur declarare, in eiusmodi casibus omitti posse proclamationes matrimoniorum in templis parochialibus.

His precibus annuens sacra Congregatio Concilii in coetu die 23. Februarii 1901 Romae habito respondit:

»Attentis peculiaribus circumstantiis in casu occurrentibus publicationes matrimoniorum in ecclesiis filialibus posse sufficere, dummodo ambo contrahentes verum domicilium aut quasi-domicilium in districtu earundem ecclesiarum habeant.«

Hieran knüpft das kirchl. Amtsbl. der Diözese Münster (Nr. 8 1901) folgende Bemerkungen, die auch für andere Diözesen Anwendung finden:

Proinde, quando ambo nupturientes in districtu eiusdem ecclesiae filialis domicilium aut quasi-domicilium habent, proclamationes tantummodo in ecclesia filiali sunt faciendae.

Quodsi unus ex nupturientibus extra districtum ecclesiae filialis in parochia, ad quam districtus pertinet, domicilium aut quasi-domicilium habet, proclamationes fieri debent et in ecclesia filiali et in templo parochiali.

Si denique unus ex nupturientibus ex aliena est parochia vel ex alieno ecclesiae filialis districtu, proclamationes more consueto etiam in illa parochia vel in illo distristu sunt faciendae, minime tamen in proprio templo parochiali, ad quod filialis, in qua celebrandum est matrimonium, spectat ecclesia.

Praefata autem resolutio S. Congregationis Concilii, licet immediate Archidioecesin tantum Coloniensem afficiat, nihilominus verificatis iisdem circumstantiis absque dubitatione similibus casibus in Nostra Dioecesi occurrentibus adaptari potest.

Noverint tamen parochi et rectores eandem resolutionem haud indiscriminatim ad omnes ecclesias filiales, in quibus jura parochialia exercentur, esse applicandam, sed utrum adhibenda sit necne in singulis casibus ad instantiam quorum interest Nosmetipsos esse declaraturos.

---

11. Seelsorge bei Untersuchungsgefangenen in Preussen.

Der Kirchl. Amtsanzeiger für die Diözese Trier bringt in Nr. 9, 1901 unterm 25. Juni 1901 nachstehende Verfgüung des Oberlandsgerichts Köln zur Kenntniss des Klerus:

Köln, den 27. Juni 1901.

In den Gerichts- und Verwaltungsgefängnissen des Oberlandesgerichtsbezirks Köln ist in Gemässheit der Vorschriften der Gefängnissordnung für die Justizverwaltung in Preussen vom 21. Dezember 1898 (s. die §§ 82, 79, 2, 92), der Circularverfügung des Herrn Ministers des Innern vom 14. Oktober 1884 (J.-M.-Bl. f. d. i. V. S. 241 Ziffer 15, 13, 21) und der Haus- und Dienstordnung für die

in der Verwaltung des Ministeriums des Innern stehenden ehemaligen Kantongefängnisse der Rheinprovinz vom 2. September 1895 (s. d. §§ 41, 28) hinsichtlich der Untersuchungsgefangenen *die Genehmigung des Richters erforderlich* zur freiwilligen Betheiligung bei den in dem Gefängnisse eingeführten Arbeiten, *zur Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Gottesdienste* — mit Ausnahme der nur wegen Verdachts einer Uebertretung in den Gerichtsgefängnissen untergebrachten Verhafteten — und *schliesslich auch zur Besprechung ohne Aufsicht mit dem die Seelsorge ausübenden Geistlichen, und zwar in den ehemaligen Kantongefängnissen stets und in den übrigen Gefängnissen dann, wenn der Geistliche — wie dies meist der Fall ist — nicht in einem amtlichen Verhältnisse zur Gefängnissverwaltung steht.*

Diese Genehmigung ist bisher meist von den Gefängnissverwaltungen nach Aufnahme der Untersuchungsgefangenen eingeholt worden.

Es empfiehlt sich aber, dass der Richter von Amtswegen alsbald über diese Verhältnisse Bestimmung trifft, sobald seine Kenntniss von der Persönlichkeit des Gefangenen und von der Lage der Untersuchung ihn dazu in Stand setzt. Dies wird in den meisten Fällen schon beim Erlass des Aufnahme-Ersuchens der Fall sein und ist demnach alsdann die Genehmigung, soweit kein Bedenken besteht, in dem Aufnahme-Ersuchen zu ertheilen, wozu das vorgeschriebene Formular gebraucht werden kann.

Ich ersuche Sie, die Gerichte Ihres Bezirkes demgemäss zu bedeuten.

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Sind Schulbänke Inventar der Schule oder Zubehör des Schulhauses?

Mitgetheilt von Justizrath Dr. *Porsch* in Breslau.

I. Die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte, soweit ich sie verfolgen konnte, hat Schulbänke für ein Zubehör des Schulhauses erklärt. In Heft 4 der Juristischen Rundschau für das katholische Deutschland 1883 bei Foesser in Frankfurt S. 146—150 habe ich eine Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Breslau vom 22. Sept. 1881 mitgetheilt, welche im Anschluss an das Erkenntniss des vormaligen Preuss. Obertribunals vom 9. November 1863 (Striethorst Bd. 52 S. 87) und unter Würdigung einer Entscheidung des Preuss. Oberverwaltungsgerichts vom 29. Juni 1878, Entscheidungen Bd. 4. S. 183 annahm, dass

> unter die Verpflichtung des Kirchenpatrons zur baulichen Unterhaltung des Schul- und Küsterhauses in der Regel auch die nothwendig gewordene Erneuerung der Schulbänke gehöre.

II. Das vormalige Stadtgericht zu Breslau I. Civildeputation hatte sich in einer Entscheidung vom 7. Oct. 1872 auf den gleichen Rechtsboden gestellt und diese Entscheidung mit den folgenden überzeugenden Worten begründet:

»Das Landrecht unterscheidet in §§ 34 ff. Titel 12 Th. II A. L.-R. zwischen einfachen Schulhäusern und Schulhäusern, die zugleich Küsterwohnungen sind. Bei ersteren steuert (falls es sich um eine ländliche Schule handelt) allerdings nur die Gutsherrschaft zu den Bauten bei. Ist aber, wie im vorliegenden Falle, das Schulhaus zugleich Küsterwohnung, so muss die Unterhaltung desselben auf eben die Art erfolgen, wie bei Pfarrbauen vorgeschrieben ist. § 37 a. a. O. Hinsichtlich der Pfarrbauen gilt aber als Regel, dass im Unvermögensfalle des Kirchenärars der Patron $^2/_3$ in Gelde beitragen muss (§§ 710 ff. Tit. 11 Thl. II A. L.-R.).

Dass die Beitragsverpflichtung des Fiskus eventuell sich nicht blos auf die Errichtung des Schulgebäudes, sondern auch auf dessen Ausstattung mit den nothwendigen Utensilien erstreckt, kann nicht zweifelhaft sein. Denn, wie bereits in dem Vorerkenntnisse vom 5. Dezember 1870 ausgeführt ist, gehören zu einer Schule ausser dem Lokale auch Tische, Bänke, Tafeln und alle diejenigen Uten-

silien, ohne welche der Unterricht in den schulmässigen Lehrfächern nicht ertheilt werden kann.

Ein dem Schulunterricht gewidmetes Gebäude *ohne* diese Utensilien ist keine Schule, sondern ein gewöhnliches Haus. Es kommt in Beziehung auf die in Rede stehenden Geräthschaften mithin § 46 I 2 A. L.-R. zur Geltung, welcher bestimmt:

> »Die Nebensache, ohne welche die Hauptsache zu ihrer Bestimmung nicht gebraucht werden kann, wird auch ohne ausdrückliche Erklärung als Zubehör angesehen.«

Das Moment der Beweglichkeit der Schulutensilien und ihre Transportfähigkeit entscheidet gar nichts hinsichtlich der Pertinenz-Qualität. Aus den in §§ 48 ff. a. a. O. aufgeführten Beispielen lässt sich durchaus nicht entnehmen, dass das Gesetz nur den niet- und nagelfesten Sachen Pertinenz-Qualität zuschreibt. Im Gegentheil sind daselbst auch sehr viele *unbefestigte* Sachen unter die Pertinenzien gerechnet. Was ferner damit bewiesen werden soll, dass zwischen der Amtswohnung des Lehrers und dem Unterrichtslokal ein Umtausch erfolgen kann, ist nicht recht erfindlich. Denn dadurch, dass die Utensilien aus einem Zimmer in ein anderes Zimmer gebracht worden, hören sie nicht auf, Pertinenzien zu sein. Sie sind Pertinenzien *des Hauses*, nicht eines bestimmten Zimmers *im* Hause. Wenn Beklagter anerkennt, dass sich die Baulast des Patrons auf die Errichtung und Unterhaltung der kirchlichen Gebäude und ihrer Pertinenzien erstreckt (was in der That auch der Fall ist), Schulhäuser mit Küsterwohnungen aber im Gesetze den Kirchenbaulichkeiten gleichgestellt sind, so kann kein Zweifel sein, dass der Patron nicht nur zur Errichtung des Schullokals, sondern ev. auch zu dessen schulmässiger Einrichtung beitragen muss, weil letztere nach obiger Ausführung Pertinenzien der Schule sind.«

III. Die gleiche Entscheidung hatte das Königl. Amtsgericht Breslau im Jahre 1884 in einer Prozesssache der kath. Kirchen- und Schulgemeinde zu Prisselwitz Kr. Breslau wider ihren Patron die Kgl. Regierung zu Breslau getroffen (vgl. unten V).

IV. Im Preussischen Verwaltungsstreitverfahren haben aber die entscheidenden Instanzen inzwischen im Anschluss an die oben schon angezogene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bd. 4 S. 183 einen entgegengesetzten Standpunkt eingenommen. Die Bd. 13 S. 264 der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts mitgetheilte Entscheidung dieses Gerichtshofes vom 30. Dez. 1885, welche sich auch gegen das oben unter I citirte Erkenntniss des Breslauer Oberlandesgerichts vom 22. Sept. 1881 wendet, besagt:

> »Die Kosten der Neuausstattung von Schulräumen mit Tischen, Bänken und sonstigem Inventar in solchen Schulhäusern, die zugleich als Küsterwohnungen dienen, fallen für die Regel und solange es an dem Nachweise fehlt, dass jene Inventarienstücke von zuständiger Stelle aus mit dem Schul- und Küsterhause als dessen Zubehör haben vereinigt

werden sollen oder vereinigt sind, nicht unter den Begriff der Schul- und Küsterhäuser.«

Das Oberverwaltungsgericht erwähnt dabei, dass seinem Urtheile die seither geübte Praxis der Verwaltungsbehörden zur Seite stehe, wofür angezogen werden Entscheidungen der Ministerien der Unterrichtsangelegenheiten und des Kgl. Hauses.

Uebrigens sind nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 31. Mai 1890 Bd. 19 S. 181 die Schulbaupflichtigen der Regel nach gehalten, für die zu den Dienstwohnungen der Volksschullehrer gehörigen heizbaren Zimmer auch die erforderlichen — feststehenden oder transportablen — Oefen zu liefern und zwar sowohl im Geltungsbereiche des Preuss. Allgemeinen Landrechts, als auch in dem des Code civil.

V. In neuester Zeit ist für die katholische Schulanstalt in Prisselwitz, deren Unterhaltung den Dominien und Gemeinden Prisselwitz und Buchwitz obliegt, die Beschaffung neuer Schulbänke im Betrage von 292 Mk. nothwendig geworden. Die genannten Schulunterhaltungspflichtigen, welche die Nothwendigkeit der beregten Anschaffung und die Angemessenheit des Kostenbetrages im Uebrigen nicht bestreiten, weigerten sich, diese Kosten aufzubringen. Unter Bezugnahme auf einen Prozess der katholischen Kirchen- und Schulgemeinde Prisselwitz wider den Königl. Preussischen Fiskus als Patron der Kirche in Prisselwitz (vgl. oben III), in welchem der letztere verurtheilt worden ist, die Kosten für einige neuangeschaffte Schulbänke zu tragen, sowie unter Bezugnahme auf ein Urtheil des Königlichen Stadtgerichts in Breslau vom 7. October 1872 in der Prozesssache der katholischen Schule in Neukirch cta. Fiskus, in welchem dem letzteren ebenfalls als schulbaupflichtigen Kirchenpatron ein Beitrag zur Beschaffung von Schulsubsellien auferlegt worden war (vergl. oben I), erachteten sie auch im vorliegenden Falle den Fiskus für verpflichtet, zu den Kosten für Beschaffung der neuen Schulbänke den Patronatsbeitrag zu leisten. Die Schulaufsichtsbehörde ging dagegen von der Auffassung aus, dass Schulbänke Inventar der Schule und nicht Zubehör des Schulhauses sind, ihre Beschaffung daher den Schulinteressenten obliege und auf sie die Baupflicht der Kircheninteressenten sich nicht erstrecke. Sie hat deshalb bei dem Kreis-Ausschuss zu Breslau auf Grund des § 2 Ges. vom 26. Mai 1887 den Antrag gestellt, die den Schulunterhaltungspflichtigen der katholischen Schule zu Prisselwitz obliegende einmalige Mehrleistung zur Beschaffung neuer Schulbänke auf 292 Mk. festzustellen.

Diesem Antrag der Königlichen Regierung hat der Kreis-Ausschuss Breslau am 19. Dezember 1899 aus folgenden Gründen stattgegeben:

»Das in der Prozesssache Prisselwitz cta. Fiskus ergangene, im Original nicht mehr ermittelte Urtheil des Königlichen Amtsgerichts in Breslau vom 31. März/10. April 1884 ist, wie aus der Berufungsbegründung des beklagten Fiskus hervorgeht, bei dessen Verurtheilung von der Rechtsauffassung ausgegangen, dass Schulbänke als Pertinenzien des Schulgebäudes und die Kosten ihrer Be-

schaffung als Baukosten anzusehen sind. Eine sachliche Nachprüfung dieser Begründung ist in der Berufungsinstanz nicht erfolgt, da das Königliche Landgericht in Breslau die Berufung durch Urtheil vom 6. Januar 1885 aus dem formellen Gesichtspunkte der verfrühten Einlegung zurückwies. Von der gleichen Rechtsauffassung ist auch das Königliche Stadtgericht in Breslau in dem vorgenannten Urtheil vom 7. October 1872 in Sachen Neukirch cta. Fiskus ausgegangen.

Dieser Rechtsauffassung der beiden Civilgerichte kann in vorliegendem Falle nicht gefolgt werden. Wie das Oberverwaltungsgericht in feststehender Rechtsprechung (Entsch. Bd. IV S. 185 Bd. XIII S. 264) entschieden hat, erstreckt sich die Baupflicht des Kirchenpatrons nur auf das Schulgebäude an sich, nicht auch auf die Beschaffung der Utensilien für die Schulklassen eines Schul- und Küsterhauses. Schulbänke sind aber grundsätzlich, ebenso wie Möbel, Hausrath und andere Geräthschaften, kein Zubehör des Schulgebäudes. Nur ausnahmsweise können sie dadurch Pertinenz eines Schulhauses werden und als Theil der Baupflicht erscheinen, wenn sie gemäss §§ 42 44 Titel 2 Thl. I A. L.-R. durch Handlungen oder Willenserklärungen der Betheiligten dem Schulgebäude als Zubehör zugeschlagen worden sind. Für die Annahme, dass die Schulbänke in der katholischen Schule zu Prisselwitz in diesem Sinne dem dortigen Schulgebäude seitens der Betheiligten, zu denen auch der Fiskus als Kirchenpatron gehört, als Zubehör zugeschlagen worden sind, sind indessen irgend welche beweisende Thatsachen oder Umstände weder behauptet, noch erbracht.

Auch der in dem Prozess Prisselwiz cta. Fiskus entstandene Schriftwechsel, soweit er in den betreffenden Regierungsacten ermittelt ist, gibt hierfür keinen Anhalt, vielmehr ist in der Klagebegründung lediglich die Rechtsauffassung ausgesprochen, dass Schulbänke nicht zum Schulinventar, sondern zum Schulgebäude selbst gehören. Andererseits gestattet der schon in jener Prozesssache erfolgte Widerspruch des Fiskus gegen seine Heranziehung zu den Kosten für die Subsellien, die Auffassung, dass mit seinem Willen als Kirchenpatron eine Zuschlagung nicht stattgefunden hatte.

Hiernach waren in Ermangelung des Nachweises eines anderen Pflichtigen die Schulunterhaltungspflichtigen mit den fraglichen Kosten zu belasten. Diesen wird es übrigens unbenommen bleiben, ihre angeblichen Ansprüche gegen den Fiskus bezw. die Pfarrbaupflichtigen auf Grund des § 47 Abs. 3 und § 49 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 gegebenenfalls im Verwaltungsstreitverfahren zu verfolgen.«

VI. Gegen diese Entscheidung legte der Schulvorstand Beschwerde ein mit folgender Begründung:

»Die Pertinenzqualität der neu angeschafften Bänke der Schule zu Prisselwitz verneint der Kreisausschuss unter Anlehnung an die Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts in Band XIII S. 265, weil nicht der erforderliche Nachweis erbracht sei, dass die Bänke durch besondere Handlungen oder Willenserklärungen der Betheiligten dem *Schulgebäude* als Zubehör zugeschlagen worden sind.



Hier ist zunächst der Auffassung entgegenzutreten, dass unter Umständen die Bänke nicht als Zubehör des Schul*gebäudes*, sondern der *Schule* selbst anzusehen seien. Es ist nicht ersichtlich, was hier unter Schule zu verstehen ist. Die in dem Schulgebäude vorhandene, den Unterrichtszwecken dienende Einrichtung kann nur als Zubehör des *Gebäudes* selbst angesehen werden. Denn die nach § 42 A. L.-R. I, 2 zur Pertinenzqualität erforderliche körperliche Verbindung kann nur zwischen körperlichen Sachen bestehen.

Gemäss § 75 ebenda gibt es auch Pertinenzstücke eines Gebäudes, das einem bestimmten Zwecke dient. Die Voraussetzungen der Pertinenzqualität einer einem Gebäude dienenden Sache hat neuerdings das Reichsgericht in einer Entscheidung, abgedruckt in Band 42 der Entscheidungen Seite 85 ff., klar und präcise festgestellt, und zwar dahin:

1) »die Zubehöreigenschaft richtet sich nach der wirthschaftlichen Bestimmung des Grundstücks und letztere muss sich in Einrichtungen kund thun, welche das Grundstück gerade als zu diesem wirthschaftlichen Betriebe bestimmt erkennen lassen.« Dass diese Voraussetzung bei dem Schulgebäude in Prisselwitz zutrifft, bedarf weiter keiner näheren Erörterung. Dasselbe ist als Schulgebäude zu dem Zwecke der Ertheilung von Unterricht gebaut worden. Die Bestimmung des Hauses war massgebend für die Zeichnung, nach der gebaut wurde. Es sind alle für die Zwecke der Schule erforderlichen Lokalitäten geschaffen und diese mit den zur Ertheilung des Unterrichts erforderlichen Utensilien versehen worden; insbesondere hat man ferner auch für die Wohnungsbedürfnisse des Lehrers in demselben Gebäude gesorgt. Daher wird das Gebäude auch schlechtweg als Schulgebäude oder Schulhaus bezeichnet.

2) Ferner ist erforderlich, »dass der fragliche Gegenstand dauernd dem Betriebe gewidmet ist, durch welchen das Grundstück seine Bestimmung erfüllt. Entscheidend ist hier, dass der Gegenstand den Zwecken des Grundstücks dient und sich fortdauernd hierzu auf dem Grundstücke befunden hat.« Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle bei den bisherigen Schulbänken ebenfalls vorhanden. Denn einmal sind diese lediglich bestimmt, den Unterricht in dem Schulgebäude zu ermöglichen, welcher ohne sie gar nicht würde ertheilt werden können, andererseits haben sie sich stets zu diesem Zwecke auf dem Schulgrundstück in Prisselwitz befunden. Schulbänke sind überhaupt so eigenartig konstruirt, dass sie anderen, als Schulzwecken gar nicht dienen können.

Zu Unrecht verlangt die Vorentscheidung noch besondere Handlungen oder Willenserklärungen der Betheiligten, aus welchen die Zuschlagung der Bänke als Zubehör des Schulgebäudes ersichtlich ist. In dieser Beziehung muss es doch vollkommen genügen, dass die Bänke von den betheiligten Faktoren für den Unterricht in dem Schulgebäude zu Prisselwitz angeschafft, zu diesem Zwecke im letzteren aufgestellt und stets benutzt worden sind. Von allen Betheiligten sind die bisherigen Bänke stets als die Schulbänke des Schulhauses zu Prisselwitz angesehen worden. Die für erforderlich

erachtete Willenserklärung kann auch stillschweigend durch Handlungen erfolgen, aus welchen dieselbe deutlich genug hervorgeht. Als solche Handlung genügt aber nach der Entscheidung des Reichsgerichts vollkommen die näher dargelegte Widmung eines Gegenstandes zu den bestimmten Zwecken eines Gebäudes. Diese objektive Thatsache muss als hinreichend angesehen werden.

Es hat aber die Königliche Regierung in Breslau, als Vertreterin des Patronatsfiskus, die alten Bänke im Jahre 1860, als dieselben bei Errichtung des Schulgebäudes angeschafft wurden, anstandslos bezahlt.

In der oben bezeichneten Entscheidung hat das Reichsgericht sogar Pferde, Wagen und die sonstigen Utensilien, welche bei Ausübung eines Speditionsgewerbes auf einem hierzu besonders eingerichteten Grundstücke dauernd gebraucht wurden, für Pertinenzien desselben erklärt.

In dem dortigen Falle diente allerdings das Grundstück gewerblichen Zwecken, was im vorliegenden nicht der Fall ist. Diese Differenz kann aber die vom Reichsgericht aufgestellten Grundsätze nicht berühren. Denn, wie das Reichsgericht selbst anerkennt, zählen die §§ 76 ff. A. L.-R. I, 2 nur Beispiele auf und enthalten nur eine Anwendung des in den §§ 42, 75 ausgesprochenen Princips. Die bezeichnete Differenz würde verschwinden, wenn in der Schule zu Prisselwitz von irgend einem Unternehmer der Unterricht gewerbsmässig ertheilt werden würde. Es bedarf keiner Ausführung, dass wenn die Schulbänke als Zubehör eines Schulgrundstücks anzusehen sind, in dem der Unterricht gewerbsmässig ertheilt wird, sie die Pertinenzqualität nicht dann verlieren können, wenn in der Ertheilung des Unterrichts die Ausübung eines Gewerbes nicht zu erblicken ist.«

VII. Der Provinzialrath der Provinz Schlesien hat aber durch Beschluss vom 30. Januar 1900 die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen. Er hat mit dem Kreisausschuss die Rechtsausführungen in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts *Bd. 13 S. 264* für massgebend erachtet. Danach können Schulbänke in der Regel nicht als Pertinenz eines Schulhauses angesehen werden. »Dass dies ausnahmsweise im vorliegenden Falle anzunehmen sei, insbesondere aus dem Grunde, weil die Schulbänke dem Schul- und Küster*hause* — im Gegensatz zu der Schulanstalt als solcher — durch besondere Handlungen und Willenserklärungen der Betheiligten zugeschlagen seien, ist nicht dargethan. Speziell kann dies nicht daraus ohne weiteres gefolgert werden, dass der Fiskus bei einer früheren Anschaffung der Schulbänke anstandslos zu den Kosten beigetragen hat. Denn es ist nicht ersichtlich, dass er dadurch den Schulbänken abweichend von der gesetzlichen Regel die Qualität als Pertinenz des Schul*hauses* habe beilegen wollen.«

Es wäre sehr zu wünschen, wenn die Streitfrage auf dem ordentlichen Rechtswege der Entscheidung des Reichsgerichts unterbreitet werden könnte unter Bezug auf dessen in der Beschwerdeschrift VI citirte neue Entscheidung Bd. 42 S. 85 sequ.



2. Heranziehung kirchl. Grundstücke zu den Gemeindesteuern in Preussen.

(Erk. d. kgl. Oberverwaltungsgerichts v. 3. Nov. 1899.)

Im Namen des Königs!

In der Verwaltungsstreitsache

der evangelischen Kirchengemeinde zu Schöneberg bei Berlin Klägerin und Revisionsklägerin,

wider

den Gemeindevorsteher, jetzt Magistrat, zu Schöneberg bei Berlin, Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das K. Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 3. November 1899,

an welcher der Oberverwaltungsgerichtsrath Dr. Jahr, als Vorsitzender, und die Oberverwaltungsgerichtsräthe: von Tempelhoff, Genzmer, Dr. Scholz und Kuhnow Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

dass auf die Revision der Klägerin die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Potsdam vom 10. Mai 1898 aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das genannte Gericht zurückzuweisen, die Bestimmung über den Kostenpunkt, einschliesslich der Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes, aber der endgültigen Entscheidung vorzubehalten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Durch ein an »die Pfarre zu H. des Superintendenten V. zu S.« gerichtetes Veranlagungsschreiben vom 27. März 1896 hat der dortige Gemeindevorsteher die Klägerin für das Steuerjahr 1895/96 zu der nach dem gemeinen Werthe der Grundstücke und Gebäude umgelegten und in Höhe von 2‰ dieses Werthes zur Hebung gestellten Gemeindesteuer mit einem Betrage von 4810,80 ℳ herangezogen, dessen Berechnung auf der Annahme beruht, dass ihr steuerpflichtiger, im Gemeindebezirk belegener Grundbesitz einen Werth von 2 405 396 ℳ habe. Gegen die Heranziehung hat der Gemeinde-Kirchenrath nach fruchtlos erhobenem Einspruch Klage angebracht und in einem als »Klage der Pfarre und der Kirchengemeinde, vertreten durch den Gemeinde-Kirchenrath, wider die Landgemeinde« überschriebenen Schriftsatze Freistellung von der ge-

forderten Steuer verlangt. Der Kreisausschuss des Kreises T. hat indess durch Entscheidung vom 14. Juli 1896, in deren Eingang die »Pfarre« und die »Kirchengemeinde« als Klägerinnen bezeichnet sind, dahin erkannt, dass die Klage der »Kirchengemeinde« abzuweisen, die Pfarre von der Gemeindegrundsteuer freizustellen, die gerichtlichen Kosten von der klagenden Kirchengemeinde und dem Beklagten je zur Hälfte zu tragen, dem Letzteren auch die aussergerichtlichen Kosten der »Pfarre« zur Last zu legen. Auf die von dem Beklagten gegen diese Entscheidung in der Hauptsache eingelegte Berufung, der sich die Klägerin wegen der Bestimmung über den Kostenpunkt anschloss, hat der Bezirksausschuss zu P. durch Endurtheil vom 10. Mai 1898, welches die Parteien in derselben Weise benennt, wie die Entscheidung erster Instanz, abändernd dahin erkannt, dass die »Pfarre« in der Gemeindegrundsteuer für das Jahr 1895/96 auf 4133,90 ℳ zu ermässigen und die Kosten mit $^6/_7$ der Pfarre, mit $^1/_7$ dem Beklagten zur Last zu legen.

Gegen das Urtheil des Berufungsgerichts, auf dessen Sachdarstellung und rechtliche Begründung im Uebrigen Bezug genommen wird, hat die Klägerin noch Revision eingelegt mit dem Antrage, der Klage im vollen Umfange stattzugeben. Sie rügt Verletzung des § 24 litt. i und k, sowie der §§ 56 und 57 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893. Zur Begründung der letzteren Rüge führt sie aus, dass die in der Gemeinde S. geltende Steuerordnung gegen die Vorschriften in den §§ 56 und 57 des Kommunalabgabengesetzes verstosse, weil das Sollaufkommen von den unbebauten Grundstücken nicht in demselben Verhältniss zu der staatlich veranlagten Grundsteuer stehe, wie das Sollaufkommen von den bebauten zur Gebäudesteuer, also die Belastung beider Steuern eine ungleiche sei, auch der Unterschied in der Belastung das im § 56 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes zugelassene Mass übersteige. Zur Rechtfertigung der ersteren Rüge sucht sie darzulegen, dass der im Streit befangene Grundbesitz unmittelbar zum Unterhalt von Geistlichen bestimmt und deshalb die Anwendbarkeit des § 24 Buchstabe i des Kommunalabgabengesetzes mit Unrecht verneint sei, dass aber mindestens Buchstabe k der angeführten Gesetzesstelle anwendbar erscheine, weil die vom Beklagten behauptete anderweite Ordnung des Diensteinkommens der in S. angestellten Geistlichen die Pfarrgrundstücke ihrer Bestimmung nicht habe entziehen können.

Der Beklagte hat eine Gegenerklärung nicht abgegeben und ist auch in der mündlichen Verhandlung vor dem unterzeichneten Gerichtshof nicht vertreten gewesen.



Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Das Allgemeine Landrecht unterscheidet zwar im Titel 11 des zweiten Theils §§ 160 und 772 zwischen dem Kirchenvermögen und dem Pfarrvermögen und bezeichnet als zu dem letzteren gehörig die unmittelbar zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten bestimmten Güter und Einkünfte. Damit ist indess nicht zum Ausdruck gebracht, dass die zum Unterhalt des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten bestimmten Güter aus dem Vermögen der Kirchengemeinden oder Kirchengesellschaften, wie sich das Allgemeine Landrecht ausdrückt, völlig ausscheiden, sondern nur, dass sie einen besonderen Theil dieses Vermögens bilden, dessen Verhältnisse mit Rücksicht auf den Zweck, dem er gewidmet ist, besonders geregelt sind. Dem entspricht es auch, wenn im § 778 a. a. O. dem Pfarrer Niessbrauch und Verwaltung der Pfarrgüter überwiesen, in den folgenden §§ 779 und 780 aber den Kirchenvorstehern und dem Patron die Aufsicht über die Nutzung der Pfarrwidmuth vorbehalten wird, und an andern Stellen (§§ 782, 803, 824 des Titels) ihre Zustimmung zu den vom Pfarrer abgeschlossenen Rechtsgeschäften erfordert wird. Hiernach ist als Eigenthümerin des Pfarrvermögens die Kirchengemeinde anzusehen, wie auch anderweit in Litteratur und Rechtsprechung angenommen ist (vgl. Förster, Theorie und Praxis des Preussischen Privatrechts, § 284, Buch zwei, Theil fünf, Band IV Seite 399, Auflage von 1873, und Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Band XXXV Seite 193). Die hier im Streit befangene Heranziehung aber ist ersichtlich gegen die Eigenthümerin des besteuerten Grundbesitzes gerichtet. Es war daher kein entscheidendes Gewicht darauf zu legen, dass als solche »die Pfarre« bezeichnet ist; denn hierin ist nicht die Inanspruchnahme eines von der Korporation der Kirchengemeinde verschiedenen Rechtssubjekts, sondern nur eine unrichtige Benennung der Eigenthümerin zu finden. Deshalb war auch in der Aufführung der »Pfarre« neben der Kirchengemeinde nicht die Erhebung der Klage Namens einer zweiten von dieser verschiedenen Klägerin, sondern nur eine Anpassung an die inkorrekte Ausdrucksweise des Veranlagungsschreibens zu erblicken.

Hiernach war die Parteirolle richtig zu stellen, in der Sache selbst aber die Revision für begründet zu erachten.

Verfehlt sind die Angriffe gegen die Gültigkeit der zur Anwendung kommenden Steuerordnung. Auf die in erster Instanz geltend gemachten eines unrichtigen Verfahrens bei Ertheilung der Genehmigung und des Mangels einer in die Ordnung selbst aufgenommenen Bestimmung über die Höhe des Steuersatzes ist Klägerin

nicht wieder zurückgekommen. Zu ihrer Widerlegung genügt daher die Verweisung auf die vom Vorderrichter angeführten Darlegungen in dem inzwischen im Band XXXIII der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Seite 205 ff. abgedruckten Urtheil vom 16. November 1897 (vgl. S. 207—211 a. a. O.). Der Klägerin ist aber auch der in der Revisionsschrift gemachte Versuch, die in demselben Urtheil dargelegte Rechtsauffassung zu widerlegen, dass die für die Gemeinde S. erlassene Steuerordnung mit den Vorschriften in §§ 56 und 57 des Kommunalabgabengesetzes im Einklange stehe (vgl. a. a. O. Seite 212 und 213), in keiner Weise gelungen.

Wenn sie ausführt, dass weder § 20 noch § 25 dem Erlasse einer Ordnung entgegenstehe, welche die Umlegung nach dem Massstabe des gemeinen Werthes der Grundstücke und Gebäude vorschreibt, aber die Höhe des Steuersatzes für Liegenschaften und Gebäude verschieden bestimmt, so übersieht sie, dass eine derartige Steuer keine einheitlich gestaltete, Gebäude und Grundstücke gleichmässig erfassende Steuer vom Grundbesitze mehr ist, sondern, weil sie Gebäude und Liegenschaften verschieden behandelt, in eine Grund- und Gebäudesteuer zerfällt. Das zeigt sich ganz besonders in ihrer Anwendung auf solche Besitzungen, die aus Gebäuden und Liegenschaften zusammengesetzt sind, aber eine wirthschaftliche Einheit bilden, wie dies bei eigentlichen Landgütern stets der Fall ist. Derartige Grundstücke gelten im Rahmen einer einheitlichen, Liegenschaften und Gebäude gleichmässig erfassenden Steuer, eben weil sie eine wirthschaftliche Einheit bilden, als einheitliche Steuerobjekte, während eine nach den Gedanken der Klägerin ausgestaltete Steuer die zu einer wirthschaftlichen Einheit verbundenen Gebäude und Liegenschaften als besondere Steuerobjekte behandeln und gesondert zur Steuer veranlagen muss.

Dass der Gesetzgeber eine derartige Gestaltung der Steuer vom Grundbesitz bei Zulassung des Massstabes des gemeinen Werths vorausgesetzt habe, ist nicht anzunehmen. Der Werth einer Besitzung wird nicht durch mechanische Zusammenrechnung des besonderen Werths ihrer Theile, insbesondere nicht durch die des Werths der Gebäude und der Liegenschaften gefunden, sondern durch die Ermittelung desjenigen Kaufpreises, der unter gemeingewöhnlichen Verhältnissen im Verkehr für das Ganze erlangt werden kann. Eine Schätzung, welche die wirthschaftliche Vereinigung von Gebäude und Liegenschaft ausser Acht lässt und beide als getrennte Werthobjekte behandelt, muss daher nothwendig bei allen theils aus Gebäuden, theils aus Liegenschaften bestehenden Besitzungen zu un-

richtigen Ergebnissen und demnach auch zu einer unrichtigen Belastung dieser Besitzungen gelangen. Diese Erwägung hat auch dem Gesetzgeber nicht verborgen bleiben können, und schon deshalb ist nicht vorauszusetzen, dass er bei Umlegung der Steuer nach dem gemeinen Werthe an etwas Anderes, als an eine einheitliche Gestaltung der Steuer gedacht hat. Hinzu kommt aber noch, dass der gemeine Werth in einer Reihe mit anderen Massstäben aufgeführt ist, die eine gesonderte Veranlagung der zu einer wirthschaftlich einheitlichen Besitzung gehörigen Gebäude und Liegenschaften gar nicht zulassen. Dies gilt schon von dem Massstabe des Reinertrages eines oder mehrerer Jahre; denn dieser ist das Ergebniss der wirthschaftlichen Vereinigung von Gebäude und Liegenschaft; er kann daher auch nur als Ganzes ermittelt, aber nicht auf Gebäude und Liegenschaften untervertheilt werden, da es an jedem Massstabe für die Ermittelung gebricht, welcher Antheil an der Hervorbringung des Ertrags den Gebäuden und den Liegenschaften beizumessen ist. Noch weniger ist eine gesonderte Veranlagung der wirthschaftlich vereinigten Gebäude und Liegenschaften bei einer Vertheilung nach Abstufungen des in der Gemeinde vorhandenen Grundbesitzes denkbar, da die Einordnung der einzelnen Besitzungen in die Abstufungen oder Klassen gar nicht nach einem andern Kennzeichen als ihrem Gesammtcharakter erfolgen kann. Hat aber der Gesetzgeber eine einheitliche Gestaltung der besondern Steuern vom Grundbesitz zugelassen, so kann er nicht im § 57 des Kommunalabgabengesetzes eine Spaltung in Grund- und Gebäudesteuer, wie sie eine Vergleichung des Sollaufkommens von den bebauten Grundstücken mit der Gebäudesteuer und desjenigen von den unbebauten mit der Grundsteuer voraussetzt, vorgeschrieben haben, da er andernfalls die Befugniss, die er mit der einen Hand der Gemeinde gegeben, mit der andern wieder genommen haben würde. Demgegenüber kann es auch nicht in Betracht kommen, dass im § 57 von einer Anrechnung des Sollaufkommens auf »die entsprechende Staatssteuer« in der Einzahl die Rede ist, um so weniger, als Grund- und Gebäudesteuer zwar nach verschiedenen Regeln veranlagt werden, aber nur verschiedene Formen der Besteuerung des Grundbesitzes darstellen, wie dies auch äusserlich im § 1 des Gesetzes über anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 253) zum Ausdruck gebracht ist, da hier gesagt ist, dass die Grundsteuer in die von den Gebäuden unter dem Namen Gebäudesteuer zu entrichtende Staatsabgabe und in die eigentliche die Liegenschaften treffende Grundsteuer zerfalle.

Nicht minder irrt die Klägerin bei den Ausführungen, welche an das von den Ministern des Innern und der Finanzen empfohlene Muster einer Grundsteuerordnung anknüpfen. Wenn sie darauf hinweist, dass das Muster von dem Massstabe des Nutzungswerths ausgehe, und daraus schliesst, dass auch bei einer Belastung der bebauten, wie der unbebauten Grundstücke mit gleichen Procentsätzen dieses Werths eine Verschiebung des Verhältnisses zwischen dem Sollaufkommen von unbebauten Grundstücken zu dem von bebauten gegen dasjenige der Grundsteuer zur Gebäudesteuer nicht entstehen könne, so beruht dies auf einem Verkennen der Unterschiede, welche zwischen den Vorschriften über die Veranlagung der genannten Staatssteuern und den Bestimmungen des empfohlenen Musters bestehen. Während der Grundsteuerreinertrag der Liegenschaften durch die in Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 vorgenommenen Schätzungen ein für allemal festgelegt ist und auch der Gebäudesteuernutzungswerth nur in längeren, fünfzehnjährigen Perioden einer Revision unterzogen wird, soll der Nutzungswerth der Besitzungen nach der Musterordnung alljährlich von Neuem ermittelt werden. Schon dies muss zu Ergebnissen, die von den bei Veranlagung der Staatssteuern getroffenen Ermittelungen abweichen, führen. Hierzu kommt aber, dass die Vorschriften des Musters über Feststellung des Nutzungswerths keineswegs mit denen über die Ermittelung des Grundsteuerreinertrags und Gebäudesteuernutzungswerths übereinstimmen. Während der Grundsteuerreinertrag nach demjenigen Ueberschusse des Rohertrags über die Bewirthschaftungskosten, welcher durch landwirthschaftliche Nutzung bei gemeingewöhnlichem Kulturzustande *nachhaltig* und ohne Rücksicht auf den wirthschaftlichen Zusammenhang mit andern Grundstücken oder gewerblichen Betrieben erzielt werden kann, festzustellen ist (§ 3 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags) und auch der Gebäudesteuernutzungswerth nach den durchschnittlichen Miethspreisen in der letzten dem Veranlagungsjahr vorangegangenen *zehn*jährigen Priode zu bemessen ist, soll der Nutzungswerth im Sinne der §§ 2 und 3 der Musterordnung nach dem vereinbarten Mieths- oder Pachtzins für die dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorhergehende ein- bis höchstens dreijährige Periode, eventuell nach dem während dieser Periode ortsüblichen Pacht- oder Miethswerth gefunden werden (§§ 2—6 des Musters). Danach kann von einer Uebereinstimmung des Nutzungswerths im Sinne der Musterordnung mit dem Grundsteuerreinertrage und dem Gebäudesteuernutzungswerthe überall nicht die Rede sein. Wollte man aber

auch annehmen, dass das Verhältniss des Nutzungswerths der unbebauten Grundstücke zu dem Grundsteuerreinertrage dasselbe bleibe, wie dasjenige des Nutzungswerths der bebauten zum Gebäudesteuernutzungswerth, wofür nicht der mindeste Anhalt vorliegt, so würde doch in Betracht kommen, dass das Verhältniss der Grundsteuer zum Grundsteuerreinertrage nicht dasselbe ist, wie das der Gebäudesteuer zum Gebäudesteuernutzungswerthe. Auch für die im Muster empfohlene Gemeindegrundsteuer bleibt daher der Satz bestehen, dass das Verhältniss des Sollaufkommens von den unbebauten Grundstücken zu dem von den bebauten von dem der Grundsteuer zur Gebäudesteuer abweichen kann, ja sogar muss, wenn nicht ein garnicht zu erwartendes Zusammentreffen von Umständen eine zufällige Uebereinstimmung herbeiführt. Die Ausführungen der Klägerin, welche sich lediglich an den Gebrauch des Wortes »Nutzungswerth« anklammern, aber die Verschiedenheiten der Vorschriften über die Ermittelung dieses Werths und die Berechnung der Steuer völlig unbeachtet lassen, sind deshalb nicht geeignet, die Bezugnahme auf die Musterordnung als eine nicht zutreffende erscheinen zu lassen, um so weniger, als die Ordnung ganz offenbar von der Anschauung ausgeht, dass die einzelnen, eine wirthschaftliche Einheit bildenden Besitzungen als einheitliche Steuerobjekte zu behandeln sind, und von einer Trennung nach gebäudesteuerpflichtigen und grundsteuerpflichtigen Bestandtheilen gänzlich absieht (vgl. § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 2). Wenn endlich die Klägerin noch auf die Bauplatzsteuer verweist, so ist nicht recht ersichtlich, was damit bewiesen werden soll. Daraus, dass die Bauplatzsteuer im § 58 ausdrücklich von der Regel des vorhergehenden § 57 ausgenommen ist, kann doch eben nur gefolgert werden, dass die nach dem Massstabe des gemeinen Werths umgelegten Grundsteuern in der dort vorgeschriebenen Weise auf die ihnen entsprechende Staatssteuer zu verrechnen sind, was auch ohnehin unzweifelhaft ist, aber es ergibt sich daraus nicht der geringste Anhalt dafür, wie die Regel des § 57 auszulegen ist, und welche Staatssteuern als diejenigen anzusehen sind, welche den einheitlich gestalteten Gemeindesteuern vom Grundbesitz ihrer Einrichtung und Beschaffenheit nach entsprechen.

Hiernach bieten die Ausführungen der Klägerin keinen Anlass, von der im Urtheil vom 16. November 1897 vertretenen Rechtsauffassung abzuweichen; es ist vielmehr auch bei Entscheidung des gegenwärtigen Streits an ihr festzuhalten, um so mehr, als auch in dem neuerdings von den Ministern des Innern und der Finanzen veröffentlichten Muster einer nach dem gemeinen Werthe umge-

legten Gemeindesteuer vom Grundbesitz eine einheitliche Gestaltung der Steuer zu Grunde gelegt ist (vgl. Runderlass vom 2. Oktober 1899 im Preussischen Verwaltungsblatt, Jahrgang XXI, S. 47 ff.). Danach hat aber der Vorderrichter die für die Gemeinde S. erlassene Grundsteuerordnung mit Recht für gültig erklärt. Ihm ist auch kein Vorwurf daraus zu machen, dass er auf die aus §§ 56 und 57 des Kommunalabgabengesetzes hergeleiteten Angriffe gegen die Gültigkeit der Steuerordnung nicht besonders eingegangen ist, da diese nach Inhalt der Akten erst in der Revisionsinstanz vorgebracht sind.

Nicht minder unbegründet ist der Vorwurf, dass der Vorderrichter die Anwendbarkeit des § 24 Buchstabe i des Kommunalabgabengesetzes zu Unrecht verneint habe; denn die Erzielung von Einnahmen, zu der die besteuerten Grundstücke unstreitig verwendet werden, kann nicht zu den unmittelbaren Zwecken der Kirchengemeinde, Kirche oder Pfarre gerechnet werden, sondern nur *mittelbar* ihren Zwecken dienen, insofern sie auf Beschaffung von Geldmitteln zur Verfolgung dieser Zwecke gerichtet ist. Deshalb kann von einer Anwendung des § 24 Buchstabe i, der eine *unmittelbare* Benutzung für die Zwecke der unter Buchstaben f, g und h derselben Gesetzesstelle genannten Anstalten und Körperschaften, unter denen übrigens die Pfarre garnicht aufgeführt ist, voraussetzt, nicht die Rede sein. Dagegen geben die Erwägungen, aus denen der Vorderrichter die Anwendbarkeit des § 24 Buchstabe k des Kommunalabgabengesetzes verneint, zu Bedenken Anlass. Unstreitig ist der besteuerte Grundbesitz aus Theilen der Pfarrwidmuth von S. zusammengesetzt, hat also ursprünglich zur Dotation der dortigen Pfarrstelle gehört und dem Niessbrauch und der Verwaltung des dortigen Pfarrers unterstanden. Bei dieser Sachlage hätte es des Nachweises bedurft, wodurch und in welcher Weise dieser Rechtszustand geändert worden ist. Dies hat aber der Vorderrichter nicht ermittelt, er hat vielmehr nur auf Grund der Auskunft des Gemeinde-Kirchenraths die Thatsache festgestellt, dass die Gehälter der Geistlichen in den Etats der Kirchenkasse in festen Summen nachgewiesen sind, und ihnen bestimmt bezeichnete Ländereien von bestimmtem Umfange als Theil des Gehalts nicht überwiesen sind. Daraus folgt indess nicht, dass den Pfarrgeistlichen das Recht, über die Art der Nutzung der im Streit befangenen Grundstücke und das Erträgniss ihrer Nutzung zu verfügen, *dauernd* entzogen und noch weniger, dass dies in rechtsgültiger Weise geschehen ist. Gerade hierauf aber kommt es nach den Bemerkungen am Schluss des vom



Vorderrichter angeführten Urtheils vom 1. Okt. 1897 (Preussisches Verwaltungsblatt, Jahrg. XIX, S. 147 Spalte rechts) an: denn die Eigenschaft eines Dienstgrundstücks Geistlicher hängt nicht davon ab, ob es thatsächlich von einem Geistlichen genutzt wird, sondern davon, ob dem Geistlichen die Nutzung und Verwaltung rechtlich zusteht.

Hiernach war die Vorentscheidung wegen Verkennung der rechtlichen Natur des Dienstgrundstücks nach §§ 94 Nr. 1 und 98 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 aufzuheben, bei der nunmehr eintretenden freien Beurtheilung aber war die Sache nicht für spruchreif zu erachten.

Der Ausführung der Klägerin, dass die Regelung des Diensteinkommens der Geistlichen eine innere Angelegenheit der Kirchengemeinde sei, welche die Rechte der politischen Gemeinde nicht erweitern könne, war nicht beizutreten. Die Freiheit von Gemeindesteuern ist dem Grundbesitz der Kirchengemeinden nicht unbedingt, sondern nur unter der Voraussetzung zugestanden, dass er entweder zur unmittelbaren Benutzung für kirchliche Zwecke, oder zum Dienstgrundstück für Geistliche bestimmt ist. Aendert sich diese Bestimmung, so fällt mit ihr auch das Steuervorrecht. Deshalb ist auch in das Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der evangelischen Pfarrer, vom 2. Juli 1898 (Ges.-Samml. S. 155) Art. 8 Abs. 2, der Vorbehalt aufgenommen, dass die steuerlichen Vorrechte des Stellenvermögens auch dann bestehen bleiben, wenn dasselbe auf Grund der kirchengesetzlichen Vorschriften dem Niessbrauche des Stelleninhabers entzogen ist, eine Vorschrift, die als völlig überflüssig anzusehen wäre, wenn der Ansicht der Klägerin beigetreten werden müsste. Nicht minder irrig ist die Auffassung, dass die zum Pfarrvermögen gehörigen, zum unmittelbaren Unterhalt des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten gewidmeten Grundstücke dieser Bestimmung nur dadurch mit rechtlicher Wirkung entzogen werden können, dass sie an Dritte veräussert werden. Dieser Satz, der auch in der von der Klägerin angeführten Rechtsprechung des Obertribunals und des Reichsgerichts keine Stütze findet, könnte vielmehr nur dann als richtig anerkannt werden, wenn das Gesetz ein Verbot der Umwandlung von Pfarrvermögen in Kirchenvermögen ausspräche, das nirgends gegeben ist.

Hiernach bedarf es der näheren Ermittelung, ob und durch welchen Akt in verfassungsmässiger Weise, d. h. durch Beschluss der Vertretung der Kirchengemeinde unter Zustimmung der zum Niessbrauch berechtigten Geistlichen und Genehmigung der geist-

lichen Oberen, eine die Niessbrauchs- und Verwaltungsrechte der Geistlichen beseitigende Bestimmung der örtlichen Kirchenverfassung vor dem hier in Betracht kommenden Steuerjahr 1895/96 zu Stande gekommen, und in welcher Weise die Verwendung der Erträgnisse des streitigen Grundbesitzes anderweitig geregelt worden ist, insbesondere auch, welche Bewandtniss es mit dem sogenannten Pfarrfonds hat, zu dem nach den Angaben des Beklagten die Einnahmen aus der Nutzung und dem Verkaufe der zum streitigen Grundbesitz gehörenden Trennstücke fliessen.

Zur Ermittelung dieser Verhältnisse nach anderweitiger Verhandlung mit den Parteien und Erhebung des von ihnen angebotenen oder sonst erforderlichen Beweises, insbesondere der Vorlegung der etwa vorhandenen Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenraths und der Gemeindevertretung, der zustimmenden Erklärungen der berechtigten Geistlichen und der genehmigenden Verfügungen des Konsistoriums und zur anderweiten Entscheidung nach Massgabe ihres Ausfalls war die Sache an die Berufungsinstanz zurückzuweisen. Führen die anzustellenden Ermittelungen zu dem Ergebniss, dass in dem Rechtszustande des streitigen Grundbesitzes als eines Theils der Pfarrwidmuth eine Aenderung nicht eingetreten ist und derselbe nach wie vor als Dienstgrundstück Geistlicher anzusehen ist, so wird die völlige Freistellung von der geforderten Steuer auszusprechen sein, ohne dass es einer weiteren Erörterung bedarf, ob die Grundstücke auch vor dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes von Gemeindesteuern freigelassen sind. Denn die Voraussetzung, von der § 24 litt. k dieses Gesetzes die Befreiung der dort aufgeführten Grundstücke abhängig macht, trifft dann zu, wenn ihnen die Befreiung bisher *rechtlich* zugestanden hat. Dies aber ist ohne Weiteres und ohne dass es besonderer Ermittelungen über die Gestaltung der örtlichen Abgabenverfassung bedarf, zu bejahen, da § 26 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 den Dienstgrundstücken der Geistlichen die Befreiung von Gemeindeabgaben ganz allgemein und ohne Ausnahme gewährt hat.

Die Bestimmung über den Kostenpunkt, einschliesslich der Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes, war gemäss Nr. IX des Tarifs vom 27. Februar 1884 der künftigen Entscheidung in der Hauptsache vorzubehalten.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) *Persius.*

O. V. G. No. I. 1803.

---

3. Wechsel in der religiösen Erziehung der Kinder.

»*Erklärt in Preussen ein Ehemann, der mit seiner Ehefrau in gemischter Ehe lebt, dass die Kinder, welche bis dahin in der Religion der Mutter erzogen sind, fortan in seiner Religion erzogen werden sollen, so hat diese Erklärung nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn er dafür sorgt, dass sein Wille auch durchgeführt wird.*«

Dieser merkwürdige und die grossen Gefahren einer gemischten Ehe grell beleuchtende Grundsatz ist vom Königl. Kammergericht in der Sitzung vom 28. Januar 1901 angenommen und folgendermassen begründet:

Gründe.

Aus der Ehe des am 12. März 1900 verstorbenen Fabrikarbeiters J. und der E. geb. B. sind 6 religionsunmündige Kinder am Leben. Der Vater der Kinder war katholisch, die Mutter ist evangelisch. Die 3 ältesten bei Lebzeiten des Vaters schon länger als ein Jahr schulpflichtigen Kinder sind in die katholische Schule, aber in den evangelischen Religionsunterricht geschickt. Nach dem Tode des Vaters schickte die Mutter die Kinder auch in die evangelische Schule. Der katholische Pfarrer zeigte dies am 9. Mai 1900 dem Vormundschaftsgericht zu M. an und überreichte dabei eine wie folgt lautende Erklärung:

> »Ich erkläre hiermit, dass ich meine Kinder sämmtlich, sowohl Knaben wie Mädchen, von jetzt ab katholisch erziehen lassen werde.
>
> G., den 10. März 1900. J.
>
> *Joseph Wallmeyer. Ph. Nettmann.*«

Das Amtsgericht hörte über die Anzeige diese beiden mitunterschriebenen Zeugen, wie die Wittwe J. Die Letztere gab an, ihr Mann habe ihr gesagt, wenn er am Leben bleibe, sollten alle Kinder katholisch werden, wenn er aber stürbe, sollte es bleiben, wie es sei, d. h. die Kinder sollten weiter evangelisch erzogen werden. Die beiden Zeugen aber haben erklärt, am Tage vor seinem Tode habe J. sie rufen lassen und ihnen in Gegenwart des die Sterbesakramente spendenden Kaplans gesagt, es sei sein Wille, dass die Kinder katholisch erzogen würden; darauf habe der Kaplan den bei den Akten befindlichen Schein geschrieben, und J. ihn unterschrieben.

Der evangelische Pfarrer hat diese während der letzten Krankheit abgegebene Erklärung gemäss § 81 II. 2 A. L.-R. für unver-

bindlich erachtet und beantragt, die Kinder evangelisch unterrichten zu lassen.

Der vom Amtsgericht zum Pfleger der Kinder bestellte Bäckermeister W. hat sich dahin ausgesprochen, dass die Kinder, mindestens aber die noch nicht schulpflichtigen katholisch erzogen würden.

Durch Beschluss vom 4. Oktober 1900 hat das Amtsgericht die katholische Erziehung der Kinder angeordnet, da nach der in der Deklaration vom 21. November 1803 aufgestellten Regel die Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden müssen, und eine Ausnahme nur dann zulässig sei, wenn die Eltern über Erziehung der Kinder in der Religion der Mutter einig seien. Eine solche Einigkeit sei aber hier nicht mehr vorhanden gewesen, nachdem der Verstorbene seinen entgegengesetzten Willen durch Ausstellung des Scheins erklärt hatte. Der § 81 II. 2 A. L.-R. könne hiergegen nicht angeführt werden, da es sich nicht um einen Religionswechsel des Vaters handle. Die an sich rechtserhebliche Angabe der Wittwe sei nicht erwiesen und stehe zu dem Scheine in Widerspruch. Durch den Schein sei aber auch die Vorschrift des § 82 a. a. O. unanwendbar geworden, da nach diesem ein bis zum Tode fortgesetztes Unterrichtenlassen nicht mehr vorliege.

Die gegen diesen Beschluss vom evangelischen Pfarrer eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss des Landgerichts zu M. vom 20. November 1900 unter Adoption der Ausführungen des Amtsgerichts zurückgewiesen worden.

Hiergegen richtet sich die weitere Beschwerde des evangelischen Pfarrers, die Verletzung des § 82 II. 2 A. L.-R. rügt und Erziehung der 3 ältesten Kinder in der evangelischen Religion beantragt. Die Beschwerde ist begründet.

Nach Art. 134 des Einf.-Ges. zum B. G.-B. sind die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder unberührt geblieben. In Folge dessen verbleibt es für Preussen bei den Vorschriften der Deklaration vom 21. November 1803 und der §§ 78 ff. II. A. L.-R. Nach der Deklaration sind die Kinder der Regel nach in der Religion des Vaters zu unterrichten, und es gibt, wie das Kammergericht wiederholt ausgesprochen hat (Jahrb. Bd. 9 S. 44, Bd. 20 S. A. 245), nur 2 Ausnahmen hiervon, nämlich die Willenseinigung der Eltern während bestehender Ehe und die aus § 82 II. 2 A. L.-R. hergeleitete, dass der verstorbene Vater ein Kind während des ganzen letzten Jahres vor seinem Tode in der von der seinigen abweichenden Confession des anderen Ehegatten

hat unterrichten lassen. Die Vorinstanzen suchen auszuführen, dass die Einigung der Eltern nicht vorhanden gewesen sei, seitdem der Verstorbene den Schein vom 10. März 1900 unterzeichnet habe. Auf diesen kommt es aber für die hier zu erörternde Frage nicht an; denn das Kammergericht hat wiederholt ausgesprochen (Jahrbuch Bd. 5 S. 65, Bd. 20 S. A. 245), dass die Willenseinigung der Eltern nur solange wirksam ist, als beide Eltern am Leben sind, und dass nach dem Tode des Vaters die Vorschrift der Deklaration wieder in Kraft tritt, auch wenn der Vater vor seinem Tode ausdrücklich oder stillschweigend einen abweichenden Willen erklärt hat. Hat die Einigung daher auch bis zum Tode bestanden, so kann sie seitdem nicht mehr als Richtschnur dienen, und der Schein vom 10. März 1900 hat keine Bedeutung, ebensowenig aber auch die der Frau gegenüber angeblich abgegebene mündliche Erklärung. Es kann sich deshalb nur fragen, ob die zweite Ausnahme vorliegt. Der § 82 II. 2 A. L.-R. schreibt vor: »Hat aber der verstorbene Ehegatte ein zu seinem Geschlechte gehöriges Kind, wenigstens durch das ganze letzte Jahr vor seinem Tode, in dem Glaubensbekenntnisse des anderen Ehegatten unterrichten lassen, so muss dieser Unterricht in eben der Art auch nach seinem Tode bis zum vollendeten 14. Jahre des Kindes fortgesetzt werden.« Wie das Kammergericht im Beschluss vom 23. Februar 1885 (Jahrb. Bd V Seite 71) ausgeführt hat, gilt dieser § 82 noch, aber mit der Massgabe, dass er sich auf alle Kinder, nicht nur auf die Söhne bezieht. Die Vorinstanzen halten die Anwendung des §. 82 hier für ausgeschlossen, weil der Vater vor seinem Tode den Schein unterzeichnet hat, und seitdem nicht mehr gesagt werden könne, dass er die Kinder habe evangelisch unterrichten lassen. Dies ist ebensowenig zutreffend, wie die entgegengesetzte Ansicht des Beschwerdeführers, der die Anwendung des § 82 dann als geboten erachtet, wenn nur die Kinder ein Jahr lang vor dem Tode des Vaters thatsächlich Unterricht in der Religion der Mutter erhalten haben. Der Beschwerdeführer erachtet das blosse Factum für erheblich, ganz abgesehen vom Willen des Vaters.

Dies ist nicht möglich; denn das Gesetz spricht davon, dass der Vater die Kinder hat unterrichten lassen, setzt also seinen Willen voraus. Muss der Wille des Vaters aber auch vorhanden sein, so muss ein in entgegengesetzter Richtung auftretender Wille auch thatsächlich durchgeführt sein. Es genügt nicht, dass der Vater, nachdem er die Kinder in der Religion der Mutter thatsächlich hat erziehen lassen, nur erklärt, er wolle, dass sie nunmehr in

seiner Religion erzogen werden, ohne irgendwie dafür zu sorgen, dass dieser Wille auch durchgeführt wird. Es muss vielmehr Wille und Ausführung des Willens in die Erscheinung treten, damit ein Abgehen von dem ursprünglichen Willen und diesen Ausführungen anerkannt werden kann. Dies liegt hier nicht vor, wo der Vater lediglich den ihm vorgelegten Schein unterschrieben hat. Auf den §. 81 a. a. O. kann dabei allerdings nicht zurückgegangen werden, da dieser nur von einem Religionswechsel des Vaters während seiner letzten Krankheit spricht, und dieser hier nicht vorliegt. Dass der Wille des Verstorbenen erst kurz vor seinem Tode, also während seiner letzten Krankheit ausgesprochen ist, ist, wie der Ausführung des Beschwerdeführers gegenüber zu bemerken, unerheblich. Hätte der Verstorbene für Durchführung des von ihm ausgesprochenen Willens vor seinem Tode noch Sorge getragen und den Wechsel des Religionsunterrichts der Kinder herbeigeführt, so würde der § 82 a. a. O. keine Anwendung finden, auch wenn dieser Wechsel erst innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Tode des Vaters stattgehabt hätte, denn in dieser Beziehung gibt das Gesetz keine dem § 81 entsprechende Vorschrift. Es bleibt vorliegenden Falls aber bei der Anwendung des § 82, weil der Verstorbene für die Durchsetzung der von ihm ausgesprochenen Erklärung nicht gesorgt hat. Nach den eigenen Anführungen des katholischen Pfarrers haben die 3 ältesten Kinder des Verstorbenen bis zu dessen Tode evangelischen Religionsunterricht erhalten. Sie haben diesen Unterricht deshalb auch nach seinem Tode fort zu erhalten.

Unter Aufhebung der Beschlüsse der Vorinstanzen war deshalb Anordnung dahin zu treffen, dass die 3 ältesten Kinder in der evangelischen Religion zu unterrichten.

Die Entscheidung betreffs der Kosten folgt aus den §§ 7 und 9 des Ges. vom 25. Juni 1895 (n. F.).

gez.: *v. Drenkmann, Günther, Koffka, Predari, Thinius.*

---

4. Belehrung über die Einbekennung des Einkommens der Geistlichen zum Zwecke der Personal-Einkommensteuer-Bemessung in Oesterreich.

(Erlass des k. k. Finanzministeriums v. 14. Jan. 1901 Z. 2103.)

Seitens der Finanz-Landesbehörden sind bereits die öffentlichen Kundmachungen über die Einbringung der Bekenntnisse zur Personal-Einkommensteuer pro 1901 erlassen worden und es tritt nunmehr an

die Steuerpflichtigen und somit auch an die Geistlichen die Aufgabe heran, rechtzeitig der im Gesetze statuirten Pflicht zur Einbringung der Bekenntnisse Genüge zu leisten.

Die in den früheren Jahren hinsichtlich der Personal-Einkommensteuer-Veranlagung der Geistlichkeit gemachten Wahrnehmungen und gesammelten Erfahrungen lassen es der Finanzverwaltung zum Zwecke der Herbeiführung einer völlig klaglosen Durchführung der Personal-Einkommensteuer-Veranlagung, welche gewiss ebenso im Interesse der Steuerträger, als auch der mit der Veranlagung betrauten Organe gelegen ist, geboten erscheinen, die folgende Belehrung über die Einbekennung und Veranlagung des Einkommens der Geistlichen zu verlautbaren.

Das Personalsteuergesetz umschreibt im § 159 den für alle Steuerpflichtigen geltenden Begriff des Einkommens in der nachstehenden Weise.

Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswerth bestehenden Einnahmen der einzelnen Steuerpflichtigen mit Einschluss des Miethwerthes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Werthes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirthschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, sowie sonstiger dem Steuerpflichtigen allenfalls zukommender Natural-Eingänge abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen, auch insoferne diese nicht zu den soeben bezeichneten Ausgaben gehören.

Dieser Begriff des Einkommens hat im Allgemeinen, soferne nicht das Personalsteuer-Gesetz specielle Weisungen hinsichtlich der Berechnung des Einkommens der Geistlichen ertheilt, auch auf die Personal-Einkommensteuer-Veranlagung der Geistlichen in Anwendung zu kommen.

Als allgemeine Regel hat demnach auch hinsichtlich der Personal-Einkommensteuer-Veranlagung der Geistlichen zu gelten, dass die gesammten Einnahmen nach ihrer thatsächlichen Höhe unter Ausweis der wirklich erlaufenen Ausgaben und gesetzlich zulässigen Abzüge einzubekennen sind. Als Einnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. Das Einkommen aus dem Beneficium gehörigen Grundstücken, Gebäuden und Capitalien.

2. Die Messstipendien und Stolgebühren nach Massgabe der weiter unten folgenden Erläuterungen, sowie alle den Geistlichen seitens der Pfarrangehörigen mit Rücksicht auf ihre berufliche

Stellung zufliessenden Gaben. Zu den letzteren sind inbesondere auch diejenigen Gaben zu zählen, welche, ohne zu den Stolgebühren zu gehören, als auf dem Herkommen beruhend, anlässlich geistlicher Functionen (Taufe, Segnungen u. a. m.) geleistet werden oder sonst sich mehr oder weniger regelmässig, insbesondere auch zu bestimmten Zeiten (Ostern, Quatember, Erntezeit u. dgl.) zu wiederholen pflegen.

3. Die eventuelle Congrua-Ergänzung.

4. Alles jenes Einkommen, welches den Geistlichen nicht mit Rücksicht auf ihre kirchliche Stellung, sondern auf Grund privatrechtlicher Verhältnisse zufliesst.

Für die sub 1, 3 und 4 aufgezählten Einnahmen, sowie für die Berechnung der Ausgaben und Abzüge finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften auch für die Geistlichen Anwendung, so dass es in dieser Beziehung wohl näherer Erläuterungen nicht bedarf; hingegen bedürfen einige der den Geistlichen mit Rücksicht auf ihre Berufsstellung zukommenden Einnahmen einer besonderen Erörterung. In dieser Beziehung ist namentlich hervorzuheben, dass auch der Werth der Wohnung im Pfarrgebäude gemäss der ausdrücklichen Bestimmung der §§ 159 und 167, Z. 1, des Personalsteuergesetzes, bezw. des Art. 23, Z. 4, der Vollzugsvorschrift zum 4. Hauptstücke einzubekennen und der Besteuerung zu unterziehen ist.

Der häufig geltend gemachte Einwand, dass gemäss § 164, al. 3, des Personalsteuergesetzes der Werth der eben erwähnten Wohnung in das der Besteuerung unterliegende Einkommen nicht einzurechnen sei, ist gesetzlich nicht begründet.

Gleichwie nämlich Staatsbeamte, welche in der öffentlichen Verwaltung gewidmeten Gebäuden wohnen, den Werth der Amtswohnung gemäss § 159 des P.-St.-G. zur Personal-Einkommensteuer fatiren müssen, können auch die Geistlichen aus dem Umstande, dass sie in einem mit Rücksicht auf seine Zweckbestimmung von der Gebäudesteuer befreiten Gebäude wohnen, die Freilassung des Werthes ihrer Wohnung von der Personal-Einkommensteuer für sich nicht in Anspruch nehmen. Bei Ermittlung des Geldwerthes der Wohnung werden bloss die thatsächlich zu Wohnungszwecken des Fatenten und seines Dienstpersonales benützten Räumlichkeiten, nicht aber auch amtlichen Zwecken mittelbar oder unmittelbar dienende Räume, wie Pfarrkanzleien, Archive, zur Beherbergung anlässlich canonischer Visitationen und ähnlichen Zwecken ausschliesslich bestimmte Zimmer, in Betracht zu ziehen sein.

Eine specielle und nunmehr theilweise abgeänderte Bestim-



mung in Absicht auf die Berechnung des Einkommens der Geistlichen statuirt das Personalsteuergesetz ferner im §. 202, Abs. 5, hinsichtlich jener Geistlichen, welche im Genusse einer Congrua-Ergänzung stehen.

Nach dieser Bestimmung hatten solche Geistliche die Stolgebühren und jene Messstipendien, welche im Sinne des §. 3 des Gesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, bei Bemessung der Congrua-Ergänzungen zur Anrechnung gelangen, lediglich mit demjenigen Betrage einzubekennen, mit welchem sie in dem letzten von der politischen Landesstelle geprüften und eventuell berichtigten Einbekenntnisse zur Congrua-Ergänzung in Anrechnung gebracht wurden.

Diese Bestimmung des Personalsteuergesetzes hat nunmehr mit Rücksicht auf die durch das Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit geschaffene geänderte Sachlage eine Modification erfahren.

Da nämlich dieses Gesetz bei Bemessung der Congrua-Ergänzung nur mehr die Stolgebühren in Betracht zieht, so kann auch nur rücksichtlich dieser die eben erörterte Bestimmung des § 202, Abs. 5, P.-St.-G. in Anwendung kommen.

Die Stolgebühren sind demnach auch fernerhin im Sinne des § 202 Abs. 5, P.-St.-G. lediglich mit demjenigen Betrage einzubekennen, mit welchem sie in dem letzten (im Sinne des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, verfassten) von der politischen Landesstelle geprüften und eventuell richtiggestellten Einbekenntnisse zur Congrua-Ergänzung in Anrechnung gebracht wurden.

Die Messstipendien hingegen, welche nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, bei der Bemessung der Congrua-Ergänzung nicht mehr in Betracht gezogen werden, sind nunmehr ausnahmslos nach ihrem thatsächlich erzielten Betrage in das Personal-Einkommensteuer-Bekenntniss aufzunehmen, bezw. der Veranlagung zu Grunde zu legen. Nur für das in die Durchschnittsberechnung pro 1901 fallende Jahr 1898, in welchem das Gesetz vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, noch in Wirksamkeit stand, werden auch die Messstipendien nur in jenem Betrage einzubekennen sein, in welchem sie bei der Bemessung der Congrua-Ergänzung nach dem Gesetze vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, in Anrechnung gebracht worden sind.

In Bezug auf die Art des Veranlagungsverfahrens verfügt der Abs. 3 des § 206 des P.-St.-G., dass soferne es sich um die Ein-

schätzung der Einkünfte Geistlicher aus Dienstbezügen handelt, lediglich das Gutachten der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit der vorgesetzten kirchlichen Behörde, nicht aber auch das Gutachten sonstiger Auskunftspersonen in Anspruch zu nehmen ist.

Diese Bestimmung des Personalsteuergesetzes, welche auch für die Messstipendien nach wie vor in Geltung bleibt, bestimmt lediglich die Form der Erhebungen über die Einkünfte der Geistlichen aus Dienstbezügen, lässt aber die der Schätzungscommission allgemein eingeräumte Schätzungsbefugniss auch hinsichtlich des genannten Einkommenszweiges, sowie des sonstigen Einkommens der Geistlichen unberührt. Es versteht sich von selbst, dass von dieser Schätzungsbefugniss nur dann Gebrauch zu machen ist, wenn die Schätzungscommission nach eindringlicher Erwägung aller ihr bekannten Verhältnisse zu der Ueberzeugung gelangt, dass die Bekenntnissangaben den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen; je gewissenhafter daher diese Angaben gemacht und je genauer hiebei die gesetzlichen Vorschriften und die vorstehend gegebenen Erläuterungen befolgt werden, desto seltener wird sich die — im allseitigen Interesse und ganz besonders im Interesse der Stellung der Geistlichkeit selbst durchaus unerwünschte — Nothwendigkeit ergeben, zu einer von dem Bekenntnisse abweichenden Einschätzung zu schreiten.

---

5. Der Ortsschulrath in Oesterreich ist nicht kompetent, die Benützung von Schullokalitäten zu anderen als zu Schulzwecken zu bewilligen.

(»Oesterr. Zeitschr. f. Verwaltung«, 1900, S. 3.)

Mit dem Beschlusse des Ortsschulrathes St. A. vom 28. Mai 1899 wurde dem dortigen bäuerlichen Leseverein über Ersuchen des Vorstandes die Bewilligung ertheilt, ein in Verwendung stehendes Lehrzimmer der vierclassigen Volksschule in St. A . . . . als Vereinslocale zu benützen, um als Aufbewahrungsort für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, und an Sonn- und Feiertagen als Leselocale für die Vereinsmitglieder zu dienen.

Ueber den Einspruch des Schulleiters behob der Bezirksschulrath M. mit dem Erlasse vom 15. August 1899, Z. 328, diesen Beschluss und untersagte unter Berufung auf § 3, Absatz 5 der Ministerial-Verordnung vom 9. Juni 1873, Z. 4816 V. B. Nr. 73 C u. U. die Verwendung eines Lehrzimmers als Vereinslocal.

Dem hingegen von dem Ortsschulrathe eingebrachten Recurse



wurde von dem steiermärkischen Landesschulrathe mit dem Erlasse vom 6. December 1899, Z. 10.074 keine Folge gegeben, weil nach der obcitirten Bestimmung das Schulhaus nur Räume für Schulzwecke enthalten darf, und es daher umsomehr ausgeschlossen ist, dass ein Lehrzimmer ständig auch für andere Zwecke verwendet werden dürfe. Abgesehen von dieser ausdrücklichen Vorschrift sei die Benützung eines Lehrzimmers für Vereinszwecke auch aus pädagogischen Rücksichten absolut unstatthaft.

Gegen diese Entscheidung überreichte der Ortsschulrath den Ministerialrecurs, welchem das Ministerium für C. u. U. mit dem Erlasse vom 1. September 1900, Z. 23.624, mit nachstehender Motivirung keine Folge gab:

Bei der Erledigung der vorstehenden Angelegenheit kommt vor allem in Betracht, dass der genannte Leseverein, dessen Verständigung von der Entscheidung angeordnet wurde, einen Recurs nicht eingebracht hat, so dass ein Ansuchen von seiner Seite gegenwärtig nicht vorliegt.

Zur Vertretung der Interessen dieses Vereines ist der Ortsschulrath jedenfalls nicht berechtigt. Hiernach kann es sich nur um die rein formale Frage handeln, ob die Ertheilung der Bewilligung zur Benützung der Schullocalitäten zu anderen als zu Schulzwecken in den Wirkungskreis des Ortsschulrathes fällt.

Diese Frage muss jedoch *verneint* werden, da nach § 14 Punkt 3 des Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869 *lediglich die Beaufsichtigung der Schulgebäude zur Competenz des Ortsschulrathes gehört*, nicht aber das Recht, über das Schulgebäude selbstständig nach seinem Ermessen zu verfügen.

---

6. Kinderarbeit in Kirchen.

(Kirchl. Amtsbl. f. d. Diözese Fulda Nr. 7. 1901.)

Der Oberpräsident von Hessen-Nassau hat folgendes Schreiben (Nr. 3747) unterm 17. Mai 1901 über *die Beschäftigung von Kindern für kirchliche Dienstleistungen* erlassen:

Nach den die Kinderarbeit betreffenden Bestimmungen der §§ 135 und 136 der Reichsgewerbeordnung dürfen Kinder unter 13 Jahren überhaupt nicht, Kinder über 13 Jahren nur dann *in Fabriken* beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Ist hiernach die Kinderarbeit innerhalb der Fabriken reichsgesetzlich geregelt, so sind über die *sonstige gewerbliche* Beschäftigung der Kinder ausserhalb der Fabriken gesetzliche Vorschriften nicht vorhanden.

Es ist daher vom Reichsamt des Innern in Aussicht genommen, im Hinblick auf die zu Tage getretenen Missstände die gewerbliche Kinderarbeit über den Rahmen der bisher ergangenen reichsgesetzlichen Bestimmungen hinaus zu regeln und sind dieserhalb besondere Vorschläge aufgestellt und in Berathung genommen worden, wonach namentlich

1) Kinder unter 12 Jahren zu solchen Beschäftigungen überhaupt nicht herangezogen,
2) Kinder über 12 Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, nicht in der Zeit zwischen acht Uhr Abends und acht Uhr Morgens und nicht länger als vier Stunden täglich beschäftigt werden sollen,
3) endlich die Heranziehung noch schulpflichtiger Kinder zur Arbeit an Sonn- und Festtagen ganz zu vermeiden ist.

Inzwischen soll dort, wo es möglich ist, bereits auf dem Verwaltungswege eine Behebung der vorhandenen Schäden versucht werden und weise ich in dieser Hinsicht auf Folgendes hin.

Nach den im Jahre 1898 angestellten Erhebungen über die gewerbliche Kinderarbeit ausserhalb der Fabriken sind, wie die in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches 1900 III S. 118 ff. abgedruckte Tabelle I in Abschnitt G Ziffer 6 ergibt, 4328 Kinder ermittelt worden, die mit Reinigung öffentlicher und privater Gebäude, Strassen, Plätze, mit Putzen und Anzünden von Laternen und Lampen sowie mit Glockenläuten gewerblich beschäftigt wurden. Von diesen Kindern entfielen auf Preussen insgesammt 2399 und zwar 1989 Knaben und 410 Mädchen (Tabelle II S. 146 a. a. O.). Nähere Angaben hinsichtlich dieser Kinder, insbesondere wie viele von ihnen mit *Glockenläuten*, *Reinigen von Gotteshäusern u. dgl. für Zwecke der Kirchengemeinden* beschäftigt wurden und ob etwa hinsichtlich dieser Beschäftigung Missstände hervorgetreten sind, enthält die Erhebung nicht.

Wenn ich auch im Allgemeinen nicht annehmen möchte, dass bei der Beschäftigung von Kindern für kirchliche Zwecke Unzuträglichkeiten vorgekommen sind, so ist es doch gleichwohl nicht ausgeschlossen, dass in einzelnen Fällen Kinder in unzulässiger Weise mit Arbeiten der genannten Art beschäftigt werden. Euere Bischöf-

lichen Hochwürden bitte ich daher, dieser Frage Ihre Aufmerksamkeit zuwenden zu wollen und, falls sich etwaige Uebelstände auf diesem Gebiete der Kinderbeschäftigung in der dortigen Diözese fühlbar machen sollten, darauf hinzuwirken, dass Abhülfe geschaffen wird. Der dortigen Einwirkung wird es unschwer gelingen, die Beschäftigung der Kinder für Zwecke der Kirchengemeinden auf das für die Kinderarbeit in Aussicht genommene Mass zurückzuführen.

Zedlitz.

IV. Mittheilungen.

Die von Bischof Petrus Richarz von Augsburg für Königin Karoline veranstaltete Trauerfeier.

(Von *Jos. Hartmann* im Jahrb. des Hist. Vereins Dillingen. XIII. Jahrg. 1900. S. 171.)

Infolge des am 13. Nov. 1841 erfolgten Ablebens der protestantischen Königin-Witwe Karoline von Bayern erging von seiten der Regierung an die bayerischen Bischöfe die Weisung, für dieselbe eine kirchliche Trauerfeier zu veranstalten. Da aber die Bischöfe nicht miteinander ins Einvernehmen traten, stimmten die in den einzelnen Diöcesen getroffenen Bestimmungen nicht miteinander überein. Das Ordinariat von Passau gab sogar einen Erlass heraus, »voll von verletzender Bitterkeit«. Am weitesten im Sinne der Regierung ging Bischof Petrus von Augsburg. Seine Anordnungen wurden indes auffallender Weise schon damals verschieden dargestellt, was in der Folge manchen Irrtümern Nahrung bot; man sprach von einem abgehaltenen Requiem, wie aus einem im Ordinariats-Archiv Augsburg vorhandenen Brief des Domdekans Egger an seinen Bischof Petrus, vom 2. Dezember 1841, hervorgeht: »An zwei Orten erfuhr ich bisher, dass man durch Zeitungen, welche von einem abgehaltenen Requiem sprachen, etwas irre geleitet wurde, doch gelang es mir sehr leicht, nicht nur diesen Irrtum zu benehmen, sondern auch unsere Ansichten annehmlich und geltend zu machen.«

Der Sachverhalt ist bis heutigen Tages noch immer nicht in erschöpfender Weise aktenmässig untersucht, und daraus erklärt es sich, dass geradezu entgegengesetze Berichte hierüber in den Geschichtswerken zu lesen sind. So schreibt Treitschke, »Deutsche Geschichte im 19. Jahrh.« V, 312: Der Bischof von Augsburg »veranstaltete eine würdige Feier, freilich ohne Seelenmesse«. Dagegen berichtet Brück, »Geschichte der kathol. Kirche in Deutschland im 19. Jahrh.« II, 187: »Am weitesten ging Bischof Richarz, welcher auf »Vorschlag seines Gesammt-Ordinariats« ein Seelenamt »für alle Verstorbene abhielt« u. s. w.

Noch grösser wird die Verwirrung dadurch, dass dem Anschein nach die widersprechenden Berichte auf widersprechende Aussagen

des Bischofs selbst zurückgehen. Während er nämlich immer entschieden in Abrede stellt, Seelenmessen verordnet oder gelesen zu haben, bringt das »Archiv für kath. Kirchenrecht« von Moy, XXII, 246, folgenden Auszug aus einer Rede, die Petrus auf einer Konferenz der deutschen Bischöfe zu Würzburg 1848 gehalten hat: »Der Bischof von Augsburg sucht sein beim Tode der Königin Karoline von Bayern eingehaltenes Verfahren zu rechtfertigen. Es wurden sogar 3 Seelenämter gehalten. Und dies war der Vorschlag, den mir mein Gesamt-Ordinariat gemacht hat. Ich hielt das Seelenamt *pro omnibus fidelibus defunctis.*«

An der Hand von zuverlässigem Aktenmaterial, das grossenteils vom bisch. Ordinariat Augsburg gütigst zur Verfügung gestellt wurde, soll im folgenden unter Lösung der scheinbaren Widersprüche der wahre Sachverhalt klargelegt werden. Welche Trauerakte vom Bischof angeordnet wurden, von welchen er aus bestimmten Rücksichten Umgang nahm, ergibt sich aus einer Reihe offizieller und privater Schriftstücke.

1) Die oben mitgeteilte Stelle aus dem Brief des Domdekans Egger bezeichnet die Gerüchte von einem Requiem als Irrtum.

2) Ein Generale des Bischofs an seine Pfarrgeistlichkeit vom 19. Nov. 1841, betr. die Trauerfeier, ordnet neben Glockengeläute liturgische Gesänge, Trauerrede und *absolutio ad tumbam pro omnibus fidelibus defunctis* an (also kein Requiem).

3) Ein im Ordinariatsarchiv vorhandener Brief des Bischofs an König Ludwig, vom 24. Nov. 1841, gibt uns Aufschluss über die Trauerfeier im Dom, und ist schon deshalb hier anzuführen, weil das Generale nur für die Pfarrkirchen ausserhalb der Kreisstadt Geltung hatte. Aus diesem Brief geht hervor, dass auch die Feier im Dom in allen wesentlichen Punkten mit dem Generale übereinstimmte, und am Schlusse heisst es ausdrücklich: »Mehr zu thun, obgleich auch die Darbringung des hl. Messopfers unter der Form *pro omnibus fid. def.* mein Ordinariat einstimmig als zulässig erklärt hatte, erlaubte mir nicht die Rücksicht auf die Ansichten anderer Bischöfe und vornehmlich auf das ehrwürdige Haupt meines hochwürdigsten Erzbischofs.«

4) Am klarsten geht die Handlungsweise des Bischofs hervor aus seiner Verantwortung gegenüber dem apostolischen Nuntius in München, der ihn wegen des Generales heftig gerügt hatte. Dies im Ordinariatsarchiv vorhandene Schreiben vom 27. Dezember 1841 legt das Verfahren des Bischofs dar. Am 16. Nov. befahl er Ordinariatssitzung, betr. die Leichenfeier. Mit den Beschlüssen, von

denen der über 3malige Abhaltung eines Requiems *pro omn. fid. def.* der wichtigste war, wurde ein Bote zum Erzbischof nach München gesandt. Dieser deutete nur im allgemeinen seine Missbilligung an. Daraufhin verfasste Petrus das oben Nr. 2 erwähnte Generale. Er sucht nun dem Nuntius gegenüber zu beweisen, dass die Verordnungen des Generale mit der kirchlichen Lehre übereinstimmten, und fährt dann fort: »*Quare licite parochos et ad orandum pro ea (sc. Regina) plebem catholicam hortari et tacite pro eadem orare et missas privatas pro ea applicare et in eius funeralibus solennem missam cum absolutione pro omn. fid. def. sub tacita eius commemoratione offerre posse putabam. Nec tamen haec omnia quae fieri posse putarem fieri iussi, sed quoniam ex mandatarii mei Monachium missi litteris conieceram Reverendissimo Archiepiscopo Monachiensi solennem Missam etiam sub forma pro omn. fid. def. praescriptam non placere, tam venerandi mihi capitis gratia quam vitandae maioris diversitatis causa a Missae sacro in funeralibus pro Augustissima Regina defuncta ordinandis omnino abstinui et in sola oratione solenni quae absolutio ad tumbam dicitur et quam pro omn. def. cantari iusseram acquievi.*

5) Endlich sei noch das im Ordinariatsarchiv vorhandene Schreiben des Bischofs an den Minister Abel erwähnt. Dort heisst es: »In der Alternative, entweder mit Martin V. etc. der Milde in dem Masse, welches wir einhielten, zu huldigen, oder mit Papst Moy dem I. dieses Namens und der hl. Synode von Passau[1]) aller Autorität der Kirche und ihrer ehrwürdigsten Lehrer, aller Würde der Krone und allen Gefühlen des bayerischen und deutschen Volkes Hohn zu sprechen, wählten ich und mein Ordinariat einstimmig das erste, mit solcher Mässigung, dass wir das Wichtigste von dem, was nach obigen Autoritäten zulässig war, — das hl. Messopfer — wegliessen.«

Schliesslich löst sich auch der Widerspruch, der zwischen diesen Schriftstücken und jener im »Archiv« auszüglich mitgeteilten Rede zu bestehen scheint. Ohne Zweifel beruht der Auszug im »Archiv« auf bösen Missverständnissen; denn in der Collectio Lacensis V, 1043 wird von der Rede ein ganz anders lautender Auszug mitgeteilt, der mit den übrigen Aeusserungen des Bischofs durchaus übereinstimmt und daher gegenüber dem im »Archiv« mitgeteilten Auszug als richtig zu betrachten ist: »Der Redner

---

1) Ironisch. Gemeint ist Moy de Sons, Rechtsgelehrter und Herausgeber des Archivs für kath. Kirchenrecht, und das b. Ordinariat von Passau.
Die Redaktion.



(Bischof Petrus) nimmt hierauf Veranlassung über die von seinem Ordinariat ihm vorgeschlagene, von ihm jedoch nicht verordnete Abhaltung eines feierlichen Seelenamtes *pro omnibus fidelibus defunctis* bei Gelegenheit der Beerdigung der höchstseligen Königin Karoline sich ausführlich zu äussern.«

Bischof Petrus Richarz ordnete also für die verstorbene Königin neben dem üblichen Glockengeläute liturgische Gesänge, eine Trauerrede und die *absolutio ad tumbam pro omnibus fidelibus defunctis* an, nahm aber von der Feier der hl. Messe Abstand, nicht aus prinzipiellen, sondern aus disciplinären Bedenken: im Interesse einer grösseren Einheitlichkeit der Trauerfeier in den einzelnen Diöcesen Bayerns und im Hinblick auf die Zurückhaltung des Erzbischofs von München [1]).

---

1) Ergänzend fügen wir bei, dass Papst Gregor XVI. in einem an Bischof Petrus Richarz gerichteten Breve vom 13. Februar 1842 dessen Anordnungen beim Ableben der Königin-Wittwe Karoline rügte und erklärte, dass Andersgläubige durch den katholischen Ritus nicht geehrt werden dürfen. Das Breve ist abgedruckt bei *Probst*, Exequien, S. 148. Die Redaktion.

V. Literatur.

1. *Recht, Naturrecht und positives Recht.* Eine kritische Untersuchung der Grundbegriffe der Rechtsordnung. Von *Victor Cathrein* S. J. Freiburg, Herder, 1901. 8°. IV. 182 S.

Nachdem der Verfasser, welcher die Stelle eines Professors der Moralphilosophie im Collegium maximum der deutschen Ordensprovinz der Gesellschaft Jesu zu Valkenberg im holländischen Limburg ruhmvoll bekleidet, im vorigen Jahre in seiner bedeutenden Arbeit »Religion und Moral« (Freiburg 1900) den nothwendigen Zusammenhang zwischen Religion und Moral erwiesen, unternimmt er jetzt eine kritische Untersuchung der *Grundbegriffe* der *Rechtsordnung*. Wer sich mit Cathrein's zweibändiger Moralphilosophie (3. Aufl. Freiburg 1899) und seiner Philosophia moralis (3 ed. Friburgi 1900) des nähern bekannt gemacht[1]), könnte durch den Titel zu dem Glauben veranlasst werden, als würden frühere Aufstellungen einfach wiederholt, dem ist aber nicht so. Wir haben es vielmehr mit einer ganz neuen Leistung zu thun, zu welcher die Anregung von einem »uns befreundeten hochgestellten Juristen« (S. 1) ausgegangen. Aus zwei Gründen verdient diese Studie im Archiv eine Stelle. Sie erörtert auf Grund der grossen katholischen Philosophen, Theologen und Rechtslehrer die Grundbegriffe des Rechts und der Gerechtigkeit, sodann berücksichtigt sie mit erstaunlichem Fleisse und klassischem Geschick die gesammte *neuere deutsche juristische* Literatur, insofern diese durch Gelehrte vertreten wird, welche den katholischen Standpunkt in diesen grundlegenden Fragen ablehnen. Schon diese Gegenüberstellung, die mit ebensoviel wissenschaftlicher Ueberlegenheit, wie feinem Anstande sich vollzieht, sichert der Schrift einen dauernden Werth. Die lichtvolle Sprache, die vortheilhaft absticht gegen die dunkle Darstellung so vieler Juristen in der Zahl seiner Gegner, ist lediglich der Wiederschein der lautern Wahrheit des von Cathrein vertheidigten Rechtssystems und demnach geeignet, nicht etwa bloss die zünftigen Juristen und Rechtslehrer, sondern die weitesten Kreise aller derjenigen zu interessiren, denen es um Klarheit jener Begriffe zu thun ist, ohne die man im täglichen Leben kaum einen Schritt zu thun vermag.

---

1) Vgl. meine Bemerkungen: P. Cathrein als Moralphilosoph im Katholik 1900. I, 556—560.

Cathrein behandelt in drei *Abschnitten*: 1. Die beiden Vorfragen: Gibt es auf dem Rechtsgebiete allgemein gültige, unwandelbare Begriffe und Grundsätze, und welches ist die richtige Methode, der blosse Empirismus, der neben der Erfahrung jede andere Erkenntnissquelle ausschliesst, oder vielmehr die Erfahrung in Verbindung mit der vom Schöpfer in unsere Natur gepflanzten Geneigtheit und Tüchtigkeit zur Bildung der obersten Rechtsgrundbegriffe und Rechtsgrundsätze? 2. Begriff des Rechts und der Gerechtigkeit. 3. Die Quellen des Rechts mit der sieghaften Begründung des Naturrechts. Auch in den von Cathrein beleuchteten Fragen bewährt sich der alte Satz, dass jeder Zweig der Wissenschaft, sobald man bis zu seinen tiefsten Grundlagen hinabsteigt, mit der *Philosophie* auf das innigste verwachsen ist. Darunter ist aber nicht die ausserkirchliche moderne, sondern die perennis philosophia zu verstehen, deren Hinterlage von den grossen Denkern des Alterthums auf die Kirchenväter, Scholastiker und endlich auf die katholischen Denker des zwanzigsten Jahrhunderts übergegangen. Von welcher Bedeutung in den vorwürfigen Fragen eben diese Wahrheit ist, dafür liefert Cathrein's Arbeit einen hellen Beweis in jener Abtheilung, die eine kurze, aber genaue *Geschichte* des *Naturrechts* bei den Griechen, Römern, den Kirchenvätern, den Juristen des Mittelalters und den Gelehrten der Neuzeit liefert (S. 102—123). Selbstverständlich konnte der Verfasser das philosophische Element nur massvoll verwenden, aber was er vorbringt, wie bei der ursprünglichen Bildung der Rechtsbegriffe beim Kinde, ist von überzeugender Kraft (S. 25). Wie jede Wahrheit durch Gegenüberstellung des Irrthums an Bedeutung gewinnt, so beleuchtet der Verfasser seine Lehre vom Wesen und Zwecke des Rechts durch Vergleich mit den Aufstellungen moderner Juristen: Stemmler, Lipps, Bierling, Bergbohm, deren Ansichten in letzter Linie in philosophischen Irrthümern ihren Grund besitzen. Bergbohm insbesondere empfängt eingehende Widerlegung im dritten Kapitel, weil er als einer der entschiedensten Gegner des Naturrechts aufgetreten. Auch hier lässt Cathrein es keineswegs bei der positiven Begründung bewenden, er widerlegt auch eingehend die seit Savigny, Stahl und andern Vertretern der geschichtlichen Rechtsschule wider das Bestehen des Naturrechts erhobenen Einwendungen. Dankbar ist auch anzuerkennen, dass der Verfasser die zur Beleuchtung seiner Thesen verwendeten Beispiele dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche des deutschen Reiches entlehnt hat. Die inhaltschwere Arbeit sei auf das wärmste empfohlen. Auch beim wissenschaftlichen Gegner, selbst wenn er nicht der christlichen Weltanschauung huldigt, wird sie sich Achtung erzwingen.

Der Druck ist äusserst genau; nur steht S. 47, Z. 4 »öffentliche Glieder« statt Güter. Statt des S. 147 in der vorletzten Zeile gewählten Beispiels erbitten wir uns in der zweiten Auflage ein anderes.

Aachen. Dr. *Bellesheim.*

2. *Messstipendien.* Von *Otto Link*, Pfarrer. Regensburg 1901. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. XVIII u. 340 S., oktav. Pr. 3,60 M.

Das angezeigte Werk, von einem Seelsorger »für praktische Nachschlagezwecke« als »probates Lehrbuch« für den Seelsorgeklerus verfasst, kommt einem offenbaren Bedürfnisse entgegen und wird darum, da auch der Preis sehr mässig gehalten ist, sicher einen grossen Leserkreis finden, den es durch seine Gediegenheit wohl verdient. Es zerfällt in einen theoretischen, meist historischen Teil (S. 1—192) und einen praktischen Teil (S. 192 bis zum Schluss). Ist der erste Teil, der im Kleinen eine Geschichte der *Messfeier*, besonders der dabei üblichen Oblationen, und der vom Volke geleisteten *Sustentation* des Klerikalstandes giebt, überaus ansprechend und interessant, so giebt der zweite Teil Aufschluss über die praktisch so wichtigen Fragen nach Höhe des Stipendiums, Ort und Zeit der Persolvirung, über Stiftungsmessen, Applikationspflicht des Pfarrers, Binationsmessen, Reduktion und Condonation von hl. Messen, Altarprivileg u. s. w. Der ganzen Arbeit muss nachgerühmt werden, dass sie mit Benutzung einer reichen Litteratur und sehr fleissiger Consultierung der hier einschlägigen Quellenwerke, insbesondere der Migne'schen Vätersammlung und der römischen Kongregationsentscheidungen, in frischer, lebhafter Darstellung mit sicherem, klarem Urteil abgefasst ist. Die nachfolgenden Ausstellungen sollen das Verdienst des Verfassers nicht schmälern, sondern für eine eventuelle zweite Auflage einige Winke geben.

Die historische Ausführung über die Entwicklung des Oblationenwesens bis zur Ausbildung der eigentlichen Messstipendien musste sich naturgemäss an die Ergebnisse der bisherigen kirchengeschichtlichen und liturgisch-archäologischen Forschung anschliessen; neue Resultate wollte der Verfasser nicht geben; eine endgiltige, unanfechtbare Lösung der vielen hier in Betracht kommenden Fragen zu geben, dazu ist selbst der berufene Forscher noch nicht imstande. Aber der Seelsorgepriester muss es dem Verfasser zum Dank wissen, dass er das, was in so vielen, ihm häufig unerreichbaren Werken zerstreut sich findet, hier so schön vereinigt hat. Wir hätten gewünscht, dass der Verfasser strenger die einzelnen Geschichtsperioden

auseinandergehalten hätte und nicht zuweilen in demselben Absatze um ein ganzes Jahrtausend umspringen würde; die Darstellung wäre dann präziser und glaubwürdiger geworden.

S. 3 wird die Einrichtung des levitischen Dienstes durch Moses als eine Nachahmung des ägyptischen Kastenwesens bezeichnet, eine Behauptung, die der katholische Exeget nicht ohne Bedenken hinnehmen wird. Auch der Ausdruck von »Pfarreinkommen sozusagen« der Leviten S. 5 ist gewiss nicht glücklich. Wenn der Verfasser sodann S. 15 einen Ausspruch Christi als »Prophetenwort« bezeichnet, S. 75 von dem »verunglückten Schatzmeister Judas«, S. 76 von dem »bedenklich hohen Selbstbewustsein« des Archidiakons, von dem »übermütig gewordenen Archidiakon«, S. 81 von dem »grossen Kathedralsäckel« redet, von dessen Einkünften die «Landpriester in demütigender Abhängigkeit notdürftig« versehen wurden, »wobei mancher zu kurz kam, während Gunst und Schmeichelei unter den Augen des Reverendissimus oft weit mehr erbeuteten als Verdienst und Not anzusprechen gewagt hatten«, so sind das Entgleisungen des Ausdrucks, die sich zum Vorteile des Buches nur vereinzelt finden.

S. 17 dürfte die Behauptung, dass »die Geistlichen (wann?) noch keinen besonderen Stand bildeten, sondern zu den egeni und senes gerechnet« wurden, Widerspruch finden.

S. 38. »Offerre = oblationem dare = communicare; sine oblatione communicare = beten ohne Kommunion« ist wohl nicht ganz klar. Der Leser würde es besser verstehen, wenn ihm gesagt würde, dass communicare im ersten Jahrtausend häufiger die Bedeutung »das kirchliche Gemeinschaftsrecht haben«, »im Besitze der kirchlichen Rechte stehen«, als »kommunizieren« nach dem heutigen Wortsinne hatte.

S. 41 wird ganz allgemein ohne nähere Zeitangabe gesagt, dass man damals »den Toten die hl. Eucharistie in den Mund legte und ins Grab mitgab«. Dieser Brauch bestand sicher nicht allgemein und jedenfalls nur kurze Zeit.

S. 48. Die Darstellung auf S. 48 könnte den Glauben erwecken, als ob man schon im *vierten* Jahrhundert die Hostien in den Klöstern gebacken hätte, die doch damals, wenigstens im Abendlande, nur sehr sporadisch sich fanden.

S. 83. »Die Kirche war den Völkern das geworden, was die grossen Bankhäuser den modernen Staaten, das Geldinstitut, das die grossen Anleihen vermittelte . . sie war die Sparbüchse Europas geworden«, überträgt ganz unrichtig moderne Verhältnisse in die Ver-

gangenheit. Die Zeit des frühen Mittelalters kannte die Geldwirtschaft nicht und sicher war es die Kirche zuletzt, die dieses System förderte. Auch das ist zu viel des Lobes, wenn es S. 84 heisst: »Es ist ein grosser Vorzug des Mittelalters mit der Eigenart seiner Einrichtungen, dass damals kein Talent verkümmern musste, weil die Eltern die Mittel zur Ausbildung nicht aufbrachten.«

S. 138. Die cit. Stelle aus dem Conc. Carthag. III kann nicht im Sinne der missa sicca verstanden werden, bezieht sich vielmehr auf den üblichen Begräbnismodus ohne das hl. Messopfer.

S. 145. Nach der historischen Untersuchung des Verfassers sollte man erwarten, dass die Messstipendien *nicht bloss* auf Grund »der Verjährung und Tolerierung« in der Kirche Bürgerrecht erhielten.

S. 149 scheint gesagt zu werden, dass der *Pfarrer* für die Armen unentgeltlich applizieren müsse; ähnlich heisst es S. 201: Priester, welche Stipendiengebern gegenüber *keine Seelsorgspflichten* haben, können dargebotene gewöhnliche Stipendien in Erwartung höherer ablehnen. Das ist sicher nur soweit richtig, als der Seelsorger gehalten ist, die *für alle herkömmlichen* Gottesdienste, z. B. Seelenopfer, den Armen unentgeltlich zu besorgen.

S. 149—152 wird gegen die Auffassung der Verpflichtung des Stipendiaten als zweiseitigen Vertrags polemisiert; unseres Erachtens nicht ganz glücklich. Wenn Pignatelli diese Verpflichtung »obligatio mutua« nennt, so spricht dies gerade für die Natur eines zweiseitigen Vertrages, denn dieser ist eine obligatio mutua. Bei Uebergabe des Stipendiums kommt ein wirklicher Vertrag zustande, aber ein einseitiger, indem nur der Priester eine Verpflichtung übernimmt; die Darreichung des Stipendiums kommt, als durchaus nicht gleichwertig mit der Gegenleistung, nur als Accidens bei dem Geschäfte in Betracht.

Als ganz verfehlt müssen wir die Ausführungen des Verfassers S. 157—184 bezeichnen, wo er den Beweis für die *extensive Unbeschränktheit* der Messfrucht führen will, d. h. für die Anschauung, dass die Frucht sich für den einzelnen nicht mindere, wenn man beliebig viele in die Messintention aufnehme. Die gewählten Beispiele: die Sonne, von der jeder gleichviel Wärme und Licht erhält, ob sie 10 oder 100 000 bescheine, das Orchestrion, das allen erklingt, auch wenn nur einer das Geld eingeworfen, passen nicht für unsere Frage, weil sie voraussetzen, was noch zu *beweisen* ist, dass nämlich beim hl. Messopfer die Zahl der Teilnehmer gleichgiltig ist, welches bei den genannten Objekten freilich der Fall ist.

Oefters findet sich die ganz unbewiesene Behauptung, dass man den Priestern der patristischen Zeit niemals mit der Theorie von der extensiven Beschränktheit der Messfrucht hätte kommen dürfen. Der Verfasser beruft sich für seine Anschauung auf die Thatsache, dass häufig Anniversarien für *mehrere* zugleich bestellt werden, dass in Bruderschaften, Bündnissen u. s. w. einzelne hl. Messen für alle Mitglieder insgesamt persolviert würden und dass niemand ängstlich besorgt sei, es möchten nicht zu viele Mitglieder dem Bunde angehören, damit der eigene Anteil nicht verringert werde; also habe man die Ansicht, es sei gleichgültig, wie viele participieren. Dem ist zu entgegnen, dass die allgemeine Ueberzeugung besteht, dass wenn man eine hl. Messe für mehrere appliziere, der Nutzen geringer werde; es kommt noch häufiger vor, dass man für Glieder derselben Familie *einzelne* hl. Messen bestellt oder, wenn man mehrere vereinigt, für dieselben auch *mehrere* Messen lesen lässt; nur aus Gründen der Sparsamkeit oder aus materiellem Unvermögen lässt man gewöhnlich mehrere Personen auf eine Intention setzen. Kein Mitglied des Ingolstadter Messbundes, der wohl 50 000 Messen jährlich für seine Mitglieder appliziert, wird der Ansicht sein, dass ihm so viel Nutzen zukomme, als wenn alle 50 000 für ihn speziell gelesen würden; kaum einen bescheidenen Bruchteil erhofft er für sich; sonst würde kein Mensch mehr eine Messstiftung für sich machen. — Der Verfasser hält das Gebot der Kirche, nur *eine* Intention für eine Messe anzunehmen, für eine blosse *disciplinäre* Massregel, die mit dem Glauben gar nichts zu thun habe. Aber eine Anschauung und Ueberzeugung, die seit vielen Jahrhunderten in der katholischen Kirche durch die Praxis eingelebt ist, und der gegenüber man eine gleich allgemeine entgegengesetzte kirchliche Ueberzeugung früherer Zeit nicht beweisen kann — der Verfasser hat einen solchen Beweis versucht, aber nicht erbracht — kann doch zufolge der der Kirche eigenen infallibilitas credendi schwerlich als eine irrige angenommen werden. Zudem bemerkt Gihr, Mesopfer, mit Recht: Wenn die Zahl der Teilnehmer gleichgiltig ist, dann hätte ja die Kirche die Gläubigen schwer geschädigt, sie hätte die reiche Gnadenquelle vielfältig verstopft, indem sie die Applikation für eine oder einzelne Personen zuliess.

S. 182 scheint übrigens der Verf. das Gegenteil von der früheren Thesis zu behaupten, wenn er schreibt: »Wenn auch Millionen Anteil haben am hl. Messopfer, welches A bestellt, so ist doch nicht ausgeschlossen, dass der Anteil des A um seines guten Werkes willen den der anderen *weit übertrifft.* Es ist somit trotz extensiv

unbeschränkter Wirksamkeit nicht gleichgiltig, ob für A direkt eine hl. Messe gelesen wird oder für tausend, worunter A.« Der Verfasser erkennt somit eine höhere Wirksamkeit für den *Stipendiengeber* wegen des *guten Werkes* an; soll aber die *Intention* des Priesters da keinen Einfluss haben? Wenn ja, dann ist die Theorie von der extensiven Unbeschränktheit aufgegeben.

Wir vermissen an dieser Stelle sehr eine genauere Untersuchung der Begriffe von fructus missae generalis, specialis, ministerialis u. s. w.

Der II. praktische Teil giebt uns weniger Anlass zu Erörterungen. Die Entscheidung S. 208: »Verspricht der Priester bloss ex caritate und gratis eines oder mehrere Messopfer und unterlässt sie, so ist

a) gar keine Sünde vorhanden, so oft es sich nicht um ein Gelübde oder vertragsmässiges Versprechen handelt, sondern mehr um einen reinen Vorsatz,

b) probabiliter eine lässliche Sünde begangen, wenn das Versprechen gegeben und acceptiert wurde, weil ein einfaches Versprechen nur sub levi verpflichtet«

kann unserm Geschmack nicht zusagen. Was *versprochen* ist, muss man halten, wenn uns der andere Teil nicht vom Versprechen löst oder dasselbe nicht annimmt; daher dürfte das Nichthalten eines Versprechens schon Menschen gegenüber in weltlichen Dingen immer eine Sünde sein; bei der Wichtigkeit des hl. Messopfers möchten wir sogar nicht bloss für eine lässliche Sünde, sondern für eine schwere Sünde plädieren. Ob das »einfache Versprechen« niemals sub gravi verpflichte, erscheint uns recht zweifelhaft.

S. 292. Die vorgetragene Ansicht, als ob der Papst bei *Messreduktionen* »einen Ausfall nach Belieben aus dem thesaurus ecclesiae decke« bezw. decken könne, ist unhaltbar. Der Papst *dispensiert*, aber suppliert nicht.

Es könnte auch die Frage erörtert werden, ob es gestattet sei, dass zwei Priester, die an einem Tage ihre Intention mit einander tauschen (z. B. ein fremder Geistlicher übernimmt ein Seelenamt, während der Pfarrer in der Meinung des Gastes appliziert), das ihnen für die anfängliche Intention zukommende Stipendium von ungleicher Höhe mit gegenseitiger Zustimmung behalten dürfen; wir würden hierin nichts Bedenkliches finden.

In einer Neuauflage könnte auch die Frage der *Besteuerung* der Stiftungs- und Manualmessstipendien nach den verschiedenen staatlichen Gesetzen passend behandelt werden.

Um über das *Aeussere* des Werkes noch kurz etwas zu sagen, so ist die schöne Ausstattung anzuerkennen. Der Druck ist im Allgemeinen korrekt; sinnstörend könnte wirken S. 38 annum statt anum; S. 52 vini statt aquae; S. 71 promerui statt promereri; S. 78 Presbytero statt Presbyterio; Seite 191 Zeile 10 von oben meritorios statt offenbar impetratorios.

Das Werk würde wegen der vielen lateinischen Stellen viel übersichtlicher sein, wenn die deutschen Teile in der üblichen deutschen Druckschrift erschienen, die Citate wären besser in Anmerkungen, statt in den Text verwiesen worden; auch hätte der Verfasser gut gethan, an der Spitze einige der häufigeren Abkürzungen namhaft zu machen; z. B. ist die Abkürzung M. für Migne nicht allgemein verständlich. Für eine Neuauflage möchten wir, damit das Buch ein brauchbares Nachschlagewerk sein kann, raten, ein *Sachregister* demselben beizufügen, das jetzt unangenehm vermisst wird.

Imnau. Dr. *A. Rösch*, Pfr.

3. *De moderno ecclesiae schismate.* Trattato di *Vincenzo Ferrer.* Introduzione, note e appendici per cura di Albano Sorbelli. Roma. Libreria pontificia F. Pustet (1901). 8°. XIII. 269 pag. M. 3.20.

Der Präfekt der vatikanischen Bibliothek, P. Ehrle, der sich mit den Schriften Peters von Luna (Gegenpapst Benedikt XIII.) im Archiv für Litteratur- und Kirchengeschichte des Mittelalters eingehend befasst hat, machte Sorbelli auf den in der Nationalbibliothek zu Paris beruhenden Codex mit der berühmten *Vertheidigung* des Gegenpapstes durch den hl. Vincenz *Ferrer* aufmerksam und ermunterte ihn zu deren Veröffentlichung. Der Traktat liegt nunmehr in kritischer Ausgabe vollständig zum ersten Male vor. Sorbelli hat die Handschrift, die einzige, von der er Kenntniss zu erlangen vermochte, nach allen Regeln moderner Kritik der wissenschaftlichen Welt dargeboten. Aus den im Anhang beigegebenen bisher ungedruckten Aktenstücken rühren zwei von Peter von Luna her, während die Anweisungen für die Beichtväter der Diöcese Pampelona über das Schisma unter dem Einflusse Ferrer's entstanden sind. Der Herausgeber benützt eine reiche französische und spanische Litteratur. Entgangen ist die ihm bedeutende Arbeit »Le grand schisme d'Occident« par L. Salembier. Paris 1900 (vgl. meine Besprechung im Katholik 1900. II, 563—565), deren Kritik über Ferrer's Traktat durch die vollständige Veröffentlichung des Textes in allweg bestätigt wird. In der Einleitung liefert der Herausgeber

die nöthigen Notizen über die Zeitumstände, unter denen Ferrer schrieb, die neutrale Stellung König Pedro's IV. von Aragonien zu dem 1378 durch die Wahl Clemens VII. hervorgerufenen Schisma, insbesondere über den Geistesgang Ferrer's und sein persönliches Verhältniss zum Cardinal Peter von Luna, in dessen Ideen Ferrer vollständig eingegangen. Dem Herausgeber stimmen wir zu, wenn er behauptet, Ferrer hätten äussere Rücksichten bei der Abfassung des Traktates keineswegs geleitet, der letztere sei das Ergebniss seiner festen innern Ueberzeugung. Dabei bleibt bestehen, dass er bezüglich des Schisma's irrte und damit fällt aber auch der Tadel, den Sorbelli gegen Capecelatro (den heutigen Cardinal und Bibliothekar der römischen Kirche) in den Worten erhebt: Non sa spiegare, o meglio non comprende la fede del Ferrer nel papa d'Avignone (24). Im Gegentheil dürfte Salembier mit seiner Bemerkung über Ferrer als »écrivain mal informé« (p. 83) der Wahrheit viel näher kommen.

Ferrer's Traktat über das Schisma wurde 1380 verfasst und zerfällt in *drei Theile*, jeder mit fünf Quästionen. Die Hauptthese, deren Beweis unternommen wird, lautet: Clemens VII. ist der rechtmässige Papst, ihm hat sich jeder Christgläubige zu unterwerfen. Die Ausführungen athmen die Methode der Scholastik, bekunden aber in dem nämlichen Masse die Kraft des Redners. Der Inhalt der drei Theile lautet kurz: 1. Wie wichtig zum Heile der Glaube an den rechten Papst während des Schismas sei. 2. Wer von den beiden Gewählten als der rechtmässige Papst angesehen werden müsse. 3. Zum Gehorsam gegen den rechtmässigen Papst sind die Gläubigen anzuhalten. Die Lectüre des Traktates lässt erkennen, dass Ferrer bei der Erörterung dogmatischer Fragen, wie der Nothwendigkeit des Papstthums, die allgemeine Lehre der Theologen klar wiederspiegelt. Sobald er dagegen die Thatsachen prüft, haben seine Beweisgründe, die sich schliesslich auf einen einzigen zurückführen lassen: Den Cardinälen muss man Glauben schenken — mich nicht überzeugt. Die Schrift spricht, ohne es zu wollen, *für* die Rechtmässigkeit der Wahl Urban's VI.

Aachen. Dr. *Bellesheim.*

4. *Kroener, Aug., Dr.: Wahl und Krönung der deutschen Kaiser und Könige in Italien* (Lombardei). Freiburg i. Br. 1901. gr. 8°. S. 190. Pr. 2,80 M.

Der sechste Band der »Studien aus dem Collegium Sapientiae« gibt eine zusammenfassende Darstellung der Wahl und Krönung der deutschen Kaiser und Könige in Italien. Die gründliche und dabei übersichtliche Untersuchung, bei welcher soweit als möglich die

Quellen herangezogen werden, erstreckt sich zunächst auf die Vornahme der Wahl und Krönung bei den einzelnen Herrschern und dann insbesondere auf die höchst interessanten und bisher weniger behandelten Fragen nach dem Krönungsort, nach der Krone und dem Krönungsceremoniell. Was die Arbeit noch wertvoller macht, ist ein hier zum erstenmal gedruckter Krönungsordo aus dem Kapitelarchiv zu St. Ambrosius in Mailand. *Heiner.*

5. *Nikel*, Prof. *Die Reichsgesetze über die Kranken-, Unfall- und Invaliden-Versicherung.* Freiburg i. Br. (Charitasdruckerei) 1901.

Nachdem der Charitasverband für das katholische Deutschland verschiedene andere, insbesondere die Armen- und Krankenpflege betreffende, zur praktischen Benutzung bestimmte Schriften veröffentlicht hatte, hat er nunmehr als 9tes Heft die *Reichsgesetze über die Kranken-, Unfall- und Invaliden-Versicherung* in kurzem, systematischem Auszuge nach dem Stande der Gesetzgebung vom 1. Januar 1901 folgen lassen. Das kleine, 140 Octavseiten umfassende Werk gewährt in leicht verständlicher Sprache und übersichtlicher Form eine ausserordentlich praktische Handhabe, um jedem, der sich schnell über das grosse Gebiet der Arbeiterversicherungsgesetze orientiren will, auf leichteste Weise den gewünschten Aufschluss zu geben. Es ist das um so erfreulicher, als es bekanntlich nicht leicht ist, und erst recht nicht für einen Laien, auf diesem Gebiete sich zurecht zu finden. Und doch ist es für jeden, der irgendwie mit Angehörigen der arbeitenden Klassen in Berührung kommt, von grösster Wichtigkeit, sich mit dieser Materie bekannt zu machen, denn sonst geräth er sehr leicht in die Gefahr, wegen Nichtbeachtung der Gesetze in Strafe geschlagen zu werden oder den seiner Fürsorge anbefohlenen Arbeitern empfindliche Nachtheile vermögensrechtlicher Natur zu bereiten.

Wir nehmen daher keinen Anstand, das Büchlein warm zu empfehlen und wünschen, dass es nicht nur in den Kreisen der Freunde der Charitas, sondern auch weit darüber hinaus Verbreitung finden möge! *Schmedding.*

6. P. *Ollivier*, Le Père *Chocarne* de l'ordre de St. Dominique. Paris 1899. 8°. S. 416.

»Man kann nie zu sehr die Verehrung und das Andenken der schönen Seelen verbreiten, in einer Zeit, wo es ihrer so wenige gibt.« Dieses melancholische Wort Lacordaires wäre nicht nötig gewesen, um das liebliche, mit der den französischen Bio- und Hagiographieen so eigenen Grazie geschriebene Leben des französischen Provinzials aus dem ersten Jahrzehnt nach dem deutsch-französischen

Kriege zu rechtfertigen. Wenn der Verf. nur für die Freunde des bei allen Schwächen körperlich wie geistig so imposanten Dominikaners geschrieben hat, so darf er versichert sein, dass alle, welche die aus einer so bewegten Zeit gegriffene und für eine nicht minder bewegte Zeit verfasste Biographie gelesen haben, als wahre Freunde des Helden, obschon er kein Heiliger sein will, von der Lektüre scheiden werden. Sein Jugend- wie sein Mannesalter gewähren uns Einblicke in tief zu bedauernde Strömungen des katholischen Frankreich, welche eben heute im Vordergrunde des Interesses stehen. Wir fühlen Mitleid mit dem intelligenten Knaben, der nur kein »Ochser« war, wie es das Schema einer routinenhaften Pädagogik verlangte, und das Unglück hatte, im kleinen Seminar von seinem Lehrer, einem von jenen, die ohne genügende Garantieen und ohne pädagogischen Takt unmittelbar vom Seminar aus an das schwierige Lehrgeschäft herantreten, nicht verstanden zu werden. Für uns ist das interessanteste Kapitel das neunte, wo jene erste Phase der Austreibungen der religiösen Orden dargestellt wird, welche 1879 von Gambetta und seinen Gesellen in die Wege geleitet wurde. Herbe und wuchtige, aber wohlverdiente Worte sind es, die der Verf. da seiner im religiösen Marasmus zu versinken drohenden Nation zuruft, welche willen- und widerstandslos sich von einer fanatischen Minorität knechten und von Frevel zu Frevel forttreiben lässt.

Heiner.

7. Jos. *Maitre*, La Prophétie des papes attribuée à S. *Malachie*, Étude critique, Paris-Beaune 1901. 12°. XV 850.

Im Ganzen rechtfertigt der Inhalt des Werkes, dem der gelehrte Verf. »Les Papes et la Papauté d'après la Prophétie attribuée à S. Malachie« und noch andere eschatologische Arbeiten folgen lassen will, den Titel einer kritischen Studie. Klar und allseitig sind die Schwierigkeiten formuliert, und wird ihre Lösung versucht; sehr lobenswert ist auch die mit den nötigen Bemerkungen verknüpfte bibliographische Zusammenstellung, bemerkenswert besonders, was über Harnacks Artikel in Briegers Zeitschr. für Kirchengesch. III 315 ff. gesagt wird. Nach einer etwas schwärmerischen allgemeinen Einleitung werden im 2. Kapitel die kirchlichen Entscheidungen über das Studium der ausserbiblischen Prophezeiungen vor und in der Constitutio Officiorum ac munerum skizziert, dann folgt eine allerdings dürftige Lebensbeschreibung des hl. Erzbischofs Malachias O'Morgair, schliesslich Text und Geschichte der Weissagung.

Die Beweise für die Autorität und die Authentizität sind geeignet, die Sicherheit in der Verwerfung der Papstweissagungen zu

erschüttern und die Forschung in der Negation vorsichtiger zu machen, insofern ist daher die Untersuchung Maitres von hoher Bedeutung. Ihr Hauptzweck ist allerdings nicht erreicht: die Aechtheit und Zuverlässigkeit bleibt sehr zweifelhaft, die Hauptbedenken sind nicht gehoben, das liegt eben im Gegenstande. Was Bischof Dwenger von Fort-Wayne im Wahrheitsfreund von Cincinnati einwirft (p. 125), die Mitbezeichnung der Gegenpäpste (p. 517), die Unsicherheit des Weltendes (p. 539), der vage Charakter der Prophezeiungen u. s. w. bleibt jetzt noch ungeschwächt. Auch der von Harnack betonte Gegensatz in der Bestimmtheit zwischen den Weissagungen vor und nach 1590 ist nicht widerlegt: gerade die wenigen Ausnahmen der dunklen Stellen für die Zeit vor und der deutlichen Uebereinstimmung für die Zeit nach 1590, welche der Verf. nachweist (p. 627), erhärten Harnacks Behauptung. Ebenso ungeeignet, weil unwahrscheinlich, ist die Erklärung der humanistischen Anwandlungen (Eiche gleich fructus Jovis, Medici gleich Askulap u. s. w.) aus der klassischen Bildung des Malachias (p. 599) und der Anspielungen auf italienische Ausdrücke aus seiner Kenntnis des Italienischen (p. 607).

Die vorschnellen Schlüsse stammen aus der Uebertreibung oder falschen Anwendung methodologischer Prinzipien (so p. 149, 577). Sehr wohl kommt für eine solche Arbeit die historische Kritik in Anwendung und Verf., der dies in Abrede stellt (p. 143, 572), schlägt sich selbst, wenn er für die Zeitbestimmung und die Verwirklichung die historische Methode zugrundelegt (p. 147, 155, 7. Kap.); die Prophetie ist zugleich ein historisches Denkmal, das den historischen Regeln untersteht, besonders wenn wie hier der prophetische Charakter unkontrollierbar ist. Ferner ist es zu weit gegangen, wenn behauptet wird, dass die negativen Argumente schlechthin »keinen Wert in den geschichtlichen Fragen« haben, besonders wo die Zeugnisse hätten sprechen müssen; ein solches Werk des hl. Malachias hätte doch fast zu viel Aufsehen erregen sollen, als dass der hl. Bernhard, sein Biograph, der seine Prophetengabe rühmt, als dass das ganze Mittelalter, als dass die Papstgeschichten und Annales ecclesiasticae des 16. Jahrhunderts sich so vollständig hätten ausschweigen können (p. 556), bis Arnold Wion, der kritiklose Kompilator der genealogischen Legenden über Benedikt, Konstantin und Habsburg, im Jahre 1595 die Prophezeiungen veröffentlichte. Mag auch die immer noch sehr plausible Hypothese Ménestriers, die Weissagung sei vor der Wahl Gregors XIV. zu Gunsten Simoncellis von Orvieto fabriziert worden, etwas ins Schwanken geraten sein,

die Prophetia de futuris Romanis Pontificibus bleibt innerlich wie äusserlich zu wenig verbürgt. Mit der überraschenden Aehnlichkeit des Titels Ex antiquitate urbis mit Orvieto lässt sich doch die Deutung auf Gregor, der aus irgend einer alten Senatorenfamilie stammte und sich wie seine Vorgänger auf eine 1600jährige Tradition des apostolischen Stuhles stützte (p. 577, 591), nicht im Entferntesten vergleichen. Nicht viel stringenter sind die Beweise aus der Uebereinstimmung für die folgenden Päpste: denn wenn man alle die Möglichkeiten, welche die Interpretation der einzelnen Titel zulässt, mit den verschiedensten Beziehungen der betreffenden Päpste kombiniert, dann lassen sich die Widersprüche allerdings nicht unschwer vermeiden, und kann sogar ausnahmsweise eine frappierende Kongruenz sich herausstellen (wie Peregrinus apostolicus, Aquila rapax und Lumen in caelo). Für die vorhergehenden Päpste lag in Unuphrius Panvinius für rasche Fertigung der kurzen Titel bei deren amphibologischem Charakter ein ausgezeichnetes Material vor (vgl. p. 627).

Maitres Verdienste um die Interpretationsprinzipien des zweifelhaften Werkes bleiben hiedurch ungeschmälert (8. Kap.). Namentlich verdient seine »Verwirklichungstafel« (p. 194) alle Beachtung. Wichtig ist auch der Satz, die Prophezeiung habe nicht den Zweck, Merkmale zu liefern zur vorherigen sichern Bezeichnung der jedesmaligen Päpste (p. 275). Exegeten und Dogmatiker wird der Vergleich zwischen der Prophetie und der Apokalypse (10. Kap.) und die Abhandlung über die letzten Dinge (14. und 15. Kap.) interessieren.

Schmidlin.

8. *Kulturgeschichte der Diöcese und Erzdiöcese Bamberg* seit Beginn des 17. Jahrhunderts auf Grund der Pfarr-Visitations-Berichte. I. Bd. das 17. Jahrhundert. Von *Max Lingg*, Dr. jur. utr. et theol. Kempten (Kösel) 1900. Preis geb. 3,40 M.

Mit obigem Werke hat der Verfasser eine neue Quelle für kirchliche Kulturgeschichte eröffnet und gezeigt, welch wertvolles Material noch auf unsern bischöflichen Archiven verborgen liegt. Leider sind diese Archive oft ungeordnet oder in beklagenswertem Zustande, so dass es eine notwendige Aufgabe der heutigen Zeit wäre, ihnen sowie den zerstreuten Dekanats- und Pfarrarchiven eine ernstliche Aufmerksamkeit zu widmen. Mit grossem Fleisse und anerkennenswerter Sachkenntnis hat sich der Verf. der immerhin schwierigen, aber — wie seine Arbeit zeigt — auch höchst dankenswerten Aufgabe unterzogen, die zahlreichen Visitationsprotokolle durchzuarbeiten und an ihrer Hand uns ein Bild vom Katholizismus

und Protestantismus, vom Klerus, Kirche und Pfarrhaus, Gottesdienst, Kirchenvermögen, von der Schule und den allgemeinen Volkszuständen zu entwerfen. Diesen Kapiteln geht eine allgemeine Einleitung voraus, worin über Visitationen und Visitationsprotokolle etc. kurz gehandelt wird. Aus jedem Kapitel wird schliesslich das Resultat zum Entwurfe eines allgemeinen Kulturbildes gezogen.

Wohl ist es nicht in allen Stücken ein erfreuliches Bild, das die Visitationsakten vor unsern Augen entrollen, aber der Verf. hat vollkommen recht, wenn er im Vorwort betont, dass die Kirche die Wahrheit nicht zu fürchten habe. Nur eine Principienfrage wäre näher zu erörtern gewesen, nämlich: Können die Visitationsprotokolle ein richtiges Bild von den *allgemeinen* geistigen Zuständen einer Diöcese geben und nach welchen Grundsätzen muss und kann der Historiker die in ihnen niedergelegten *Einzelthatsachen* zu einer *allgemeinen* Kulturgeschichte verwenden? — Wohl ist es richtig, dass die Visitationsprotokolle an sich zu den objektivsten Geschichtsquellen gehören, da sie wirkliche Thatsachen und zwar aus unmittelbarer Anschauung berichten (S. 2). Aber sie berichten doch immer nur Einzelthatsachen, die in subjektivster Willkür zu allgemeinen Schlüssen verwendet werden können. Darum müssen bei ihrer Auslegung mehr als anderswo feste methodische Grundsätze zur Anwendung kommen. Und da ist vor allem der Zweck der Visitationen im Auge zu behalten: vorhandene *Missstände* aufzudecken. Diese werden also notwendig mehr in den Vordergrund treten als die geordneten Zustände. Ausserdem hat der Verf. nicht beachtet, dass die Akten von den beiden Generalvisitationen von 1611 und 1708, »welche gleichsam zwei Marksteine für die Beurteilung des kulturellen Lebens des siebenzehnten Jahrhunderts« bilden (S. 14), gar nicht mehr in Original vorhanden sind, sondern die erste bloss in einem *Auszug* »in quo *praecipui tantum errores atque corruptelae* in visitatione apertae, obiter indigantur.« (S. 12) — während bei der andern die Resultate erst aus einer »Kirchenordnung« (S. 14) gewonnen werden müssen. Nach allen Grundsätzen der Kritik geht es aber nicht an, Visitationsprotokolle, die in Original vorhanden, Auszüge aus solchen, die vor allem die Schäden aufdecken, und Kirchenordnungen, die Unordnungen *vorbeugen oder* solchen *abhelfen* sollen, einander völlig gleichzustellen und unterschiedslos aus ihnen auf allgemeine Kulturzustände zu schliessen. Zu welch unrichtigen Resultaten das führt, kann man leicht ersehen, wenn man die Probe an den heutigen Verhältnissen machen würde.

Ebenso ist der Schluss zu beanstanden, dass man das Bild der würzburgischen Pfarreien auf die Pfarreien der alten Diöcese Bamberg übertragen dürfe, weil sie öfter unter einem Bischof stunden (S. 15). Vielleicht geben diese Andeutungen dem Verf. Veranlassung, sich näher über die Grundsätze zu verbreiten und vor allem in der Darstellung darnach zu handeln. *Ridder.*

9. *Pruner*, Joh. Ev., Prälat, Dompropst und Prof.: *Lehrbuch der Pastoraltheologie.* 2. Bd. Das Lehramt und das Hirtenamt des kath. Priestertums. Verl. Ferd. Schöningh, Paderborn 1901. gr. 8⁰. S. XIII, 319.

Rasch ist dem ersten Bande von *Pruners* Pastoraltheologie der zweite gefolgt. Im Vorwort verteidigt sich der Verf. gegen den Vorwurf einiger Recensenten des ersten Bandes, dass die Liturgik zu knapp behandelt sei, besonders bezüglich des geschichtlichen Teiles: »Die Pastoraltheologie halte ich für die wissenschaftliche Darlegung der von Christus in seiner Kirche durch ihr Priestertum bis ans Ende der Welt fortgesetzten Thätigkeit der Hinführung der Seelen zu ihrem ewigen Ziele. Die *Liturgik* aber ist die Wissenschaft von dem göttlichen Kultus, welchen Christus in seiner Kirche angeordnet hat. Letztere hat in neuer Zeit eine Entwicklung gewonnen, in welcher sie nicht mehr als Bestandteil der Pastoraltheologie behandelt werden kann. Diese muss allerdings auf die liturgischen Gesetze Bezug nehmen, insoweit die seelsorglichen Akte auch Kultakte sind. Aber eine erschöpfende Behandlung des liturgischen Rechts der Kirche und der geschichtlichen Entwicklung desselben lässt sich mit der Pastoraltheologie nicht verbinden, ohne von ihrem Zwecke zu weit abzulenken. (Vgl. P. Suitbert Bäumer, O. S. B. in der Innsbr. theol. Zeitschrift XIII, 351 ff.).« Wir stimmen dem Verf. vollständig bei. Die Liturgik, besonders ihre Geschichte, hat einen Umfang angenommen und liegt der Pastoraltheologie im engeren und eigentlichen Sinne so fern, dass sie heute als eine für sich bestehende Wissenschaft betrachtet und behandelt werden muss. Für die Pastoraltheologie kann sie nur in soweit in Betracht kommen, als sie die Thätigkeit des Priesters als Seelsorgers berührt.

Was nun vorstehenden zweiten Band anbetrifft, so besitzt auch dieser dieselben Vorzüge, welche wir früher am ersten rühmend hervorgehoben haben. Klarheit, Einfachheit, Bestimmtheit und praktische Brauchbarkeit sind auch hier die charakteristischen Eigenschaften seines Inhalts. Zwar ist der erste Teil, in welchem »das Lehramt des katholischen Priestertums« behandelt wird, weniger in das kirchenrechtliche Gebiet einschlagend, aber um so mehr ist dies bei

dem zweiten Teile über »das Hirtenamt« der Fall. Einige Kapitel, z. B. das Verhältnis des Pfarrers zum Bischof, kanonische Obedienz, Pflichten des bepfründeten Priesters und manche andere sind rein kirchenrechtlicher Natur. Der Verf. folgt überall der milderen und mildesten Meinung, wo es sich um Kontroversen handelt. Einige Punkte werden deshalb nicht ohne Widerspruch bleiben, z. B. dass nur jenen das kirchliche Begräbnis zu verweigern sei, »welchen durch bischöfliche Sentenz wegen Verweigerung der Osterpflicht der Verlust des kirchlichen Begräbnisses ausgesprochen worden ist.« (Vgl. Rösch im Oberrhein. Pastoralblatt Nr. 12. 1901.) Vielleicht wäre es überhaupt gut, in einer neuen Auflage diejenigen Punkte, wo man mit *Grund* anderer Meinung sein kann, als Kontroversen hervortreten zu lassen, damit nicht bei den Theologiestudirenden die Meinung aufkommt, als handele es sich um feststehende Rechtssätze oder um unwidersprochene Grundsätze. Gewiss ist eine einheitliche Praxis auf dem Gebiete der Seelsorge notwendig, aber diese kann nur auf dem Wege der kirchlichen Gesetzgebung, nicht auf dem der wissenschaftlichen Behandlung hergestellt werden. Auf weitere Einzelheiten des Werkes einzugehen, ist ein kirchenrechtliches Organ nicht der geeignete Platz. Worauf es uns bei dieser Anzeige hauptsächlich ankommt, ist die Dokumentirung des Zusammenhanges von Pastoral und Kirchenrecht. Dompropst Pruner hat durch sein Werk den Beweis erbracht, dass beide Disciplinen in Connex stehen und deshalb Hand in Hand mit einander gehen müssen. Die deutschen Seelsorgegeistlichen werden dem hochverdienten Verf. Dank wissen, dass er ihnen einen Führer in die Hand gegeben, der sie sicher leitet auf den oft verschlungenen Pfaden ihrer pastorellen Thätigkeit.

Heiner.

I. Abhandlungen.

1. Eine Ausführung der im Liber Sextus enthaltenen Dekretale „Statutum“[1]) durch den Bischof Heinrich III. von Konstanz.

Herausgegeben v. *Karl Rieder.*

Klagen über die geistlichen Richter und ihre Notare wegen missbräuchlicher Ausübung ihrer Amtsgewalt waren dem Bischof Heinrich von Brandis zu Ohren gekommen. Ohne Beiziehung von rechtskundigen Personen entschieden sie Processe und zwar an Orten, wo den Parteien keine rechtskundigen Advokaten zu Gebote standen. Die beanspruchte Verköstigung war zu kostspielig und darum dem Volke unerträglich. Befreite man jemand von Exkommunikation oder Interdikt, so verlangte der Richter wie der das Schreiben ausführende Notar Gebühren, die keineswegs mit den gesetzlich fixierten übereinstimmten. Gegen all dieses schreitet der Bischof von Konstanz mit Berufung auf das Dekret »Statutum« ein und befiehlt den Dekanen, nachfolgendes Schreiben ihren Untergebenen auf einer Kapitelskonferenz zu eröffnen, um die herrschenden Missbräuche mit Erfolg abstellen zu können[2]).

1375 juli 18.

Hainricus Dei gratia episcopus Constantiensis universis et singulis abbatibus, prioribus, prepositis, decanis, scolastris et cantoribus collegiarum (sic) canonicis necnon decanis decanatuum ruralium, ecclesiarum parochialium rectoribus, plebanis, viceplebanis necnon cappellanis et altaristis ceterisque clericis beneficiatis et hominibus utriusque sexus per civitatem et dyocesim nostram Const. ubilibet constitutis ad quos presentes pervenerint salutem in domino et mandatis nostris firmiter obedire. Suscitat officii nostri debitum et crebris nos inviclare facit subiectorum nostrorum commodis quia, dum ipsorum onera excutimus et scandala removemus, nos in ipsorum quiete quiescimus et fovemur in pace.

---

1) c. 11. in VI. 1. 3. Friedberg 2, 941.

2) Die Abschrift von dem Original in Zürich wurde dem Herausgeber von Dr. *Cartellieri* freundlichst überlassen.

Sane ad nostrum non sine gravi turbatione mentis nostre pervenit auditum quod nonnulli iudices delegati vel subdelegati nostre dyocesis contra decretalem que incipit: *Statutum De Rescriptis lib. VI.*, que vult quod iudices delegati in causis ad quos deputantur non nisi in locis insignibus et in quibus copia peritorum commode haberi possit presideant processumque iudicum delegatorum alibi quam in locis premissis habitum seu factum declarat irritum et inanem ac ipso iure nullum etiam quacumque exceptione seu exceptionis ope in locis insignibus minus etiam iuxta communem patrie opinionem et ubi inveniri non possunt iurisperiti seu advocati pro utraque parte litigantium et in quibus seu in quo nonnumquam iudex ipse peritiam iuris non habet et vix etiam unus peritus iuris inveniri potest, ausu temerario presidere non verentur iidemque iudices, non attendentes Christi fidelium et devotorum incommodis que ex interdictorum observantia provenire consueverunt, sententias interdicti minus provide et contra iuris et presertim dicti (sic) decretalis *Statutum* dispositionem proferunt et promulgant, non perpendentes quod interdicti tempore organa suspenduntur, divina ecclesiastica ut solent non ministrantur, sacra mortuis suffragia tolluntur, adolescentes et parvuli minus in fide solidantur, fidelium tepescit devotio, hereses bullilant (sic) et multiplicantur pericula animarum.

Idcirco nos Heinricus episcopus predictus qui per civitatem et dyocesim nostram Const. sumus iuris communis executor, nolentes premissis occula comminentibus preterire, sed eis quantum cum Deo et iustitia possumus obviare, quia invenimus premissa non tantum vera sed etiam notoria existere, recepta prius per nos informatione testium iuratorum sufficiente de facti huiusmodi notorietate ac cupientes ut radix malorum huiusmodi adeo pestifera de nostris civitate et dyocesi penitus [Lücke] extirpetur, vobis omnibus et singulis abbatibus, prepositis, prioribus, decanis, scolastris, cantoribus ecclesiarum collegiatarum canonicis necnon decanis et camerariis decanatuum ruralium ac parrochialium ecclesiarum rectoribus, plebanis, viceplebanis, vicariis, cappellanis, prebendariis et altaristis ceterisque clericis beneficiatis per civitatem et dyocesim nostram Const. ubilibet constitutis presentibus committimus et mandamus, quatenus nullus vestrum deinceps aliquas sententias interdicti vel alias sententias per quemcumque delegatum seu subdelegatum, delegandum vel subdelegandum aut etiam aliquos processus in posterum fortassis ferendos suspensionis, excommunicationis vel interdicti sententias continentes in loco quocumque non insigni et in quo litigatorum quilibet ad minus unum iurisperitum seu advocatum commode valeat habere et

iudex in eo, cum hoc (sic) habeat iurisperitiam vel, si iudex fortassis iurisperitiam non habeat, quod in eo saltem reperiantur tres iurisperiti inter quos unus iudici ut assessor, alii vero partibus ut advocati assistant contra dictam decretalem *Statutam* (sic) promulgatos observetis vel a vestris subditis observari quovismodo permittatis. Et si qui fortassis processus vel sententie per quoscumque iudices delegatos vel subdelegatos contra predictam constitutionem *Statutum* lati sint vel promulgati, eosdem similiter minime observetis nec etiam a vestris subditis observari permittatis, cum processus iidem cassi sint et irriti ac ipso iure nulli, prout etiam dicta decretalis constitutio *Statutum* ipsos declarat nullos, cassos et irritos et faciatis sub pena excommunicationis, quam in vos et vestrum quemlibet, nisi fecerit quod mandamus, canonica sex dierum monitione premissa ferimus in hiis scriptis.

Et ne fortassis aliquis ex vobis dubitare posset vel ignorantiam captare super eo quos locorum nostre dyocesis hoc casu dicatur insignis et in quo iurisdictio huiusmodi iudicum possit exerceri, igitur vobis omnibus et singulis supra dictis notificamus et ad vestram et cuiuslibet vestrum notitiam deducimus indubitatam quod nos super hoc diligenter fecimus examinationem de universis et singulis nostre dyocesis locis et quod fide dignorum testimonio invenimus alium locum quam opida Thuregum et Minorem Basileam exercitii iurisdictionis non fore capacem nec in alio loco nostre dyocesis iurisdictionem per delegatum exerceri posse aut debere iuxta dicte decretalis statutum exigentiam, cum in aliis locis nostre dyocesis non sit nec commode haberi possit copia iurisperitorum ut est prescriptum, cum etiam sententie et processus extra huiusmodi loca preter civitatem nostram Const. lati et late sint ut premittitur cassi, irriti et ipso iure nulli.

Preterea cum in dicta constitutione caveatur expresse quod nullus iudicum delegatorum munus aliquod a litigatoribus exposcat nisi in casibus in ipsa decretali comprehensis et cum ea moderatione que ibidem ponitur et idem de notariis iudicum eorumdem ut in salario petendo exprimitur ibidem et nonnulli iudices delegati dyocesis nostre predicte ac eorum notarii in exigendo emolumento et sigillo et salariis scripturarum metas rationis et moderationis decretalis predicte enormiter et detestabiliter excedunt, prout ad nos voce clamorosa cleri et populi est perductum: idcirco nos Heinricus episcopus predictus, volentes huiusmodi malis quantum possumus obviare, vos omnes et singulos abbates, prepositos, priores et alios iurisdictionis capaces supradictos qui per se et in propriis eorum

personis in causis presidens ut et tamquam iudices ac eorum notarii necnon omnes alios clericos et laicos utriusque sexus qui coram huiusmodi iudicibus delegatis seu subdelegatis causas seu lites habent aut iustitiam querunt, monemus et requirimus sub pena excommunicationis premissa dicta monitione sex dierum premissa nec vos domini abbates, prepositi et alii supranominati in quos iurisdictio quomodolibet cadere potest, ultra ea que expressa sunt in dicta constitutione *Statutum*, videlicet esculentum vel posculentum (sic) quod paucis diebus consumi potest, cum in propriis domiciliis vel moderatis expensis cum extra eadem domicilia vestra quos ipsas causas audire contingerit quidquam recipiatis vel recipi permittatis vobisque laycis et clericis supradictis sub pena simili dicta canonica monitione previa inhibemus ne dictis iudicibus seu eorum notariis ultra taxationem in dicta constitutione *Statutum* comprehensam aliquid exsolvatur, alioquin vos abbates et prepositos et alios iurisdictionis capaces et vestros notarios et quemlibet vestrum qui ultra premissam moderationem et taxationem nostram subscriptam aliquid receperit seu receperit per se vel suum notarium ac in dantes vobis aut alicui vestrum seu alicui notariorum vestrorum ultra easdem moderationem et taxationem excommunicationis sententiam canonica tamen monitione trium dierum premissa ferimus hiis in scriptis.

Porro etiam quod iudices delegati pro impendendis absolutionibus aut interdictis relaxandis et notarii pro huiusmodi scripturis contra mentem dicte constitutionis salaria immoderata per quorum solutionem subiecti nostri non modicum pregravantur, exigere et extorquere ausu temerario presumunt: igitur huiusmodi salarii et salarii exactionem moderare et restringere cupientes vobis omnibus et singulis abbatibus, prepositis et aliis supranominatis et vestris notariis et cuilibet vestrum precipimus et mandamus sub pena excommunicationis predicta iam late sententie dicta monitione canonica trium dierum premissa, quatenus quilibet iudicum predictorum in absolutione impendenda singulari persone et interdicti in singulares personas vel in loca quecumque privilegata relaxatione, sive relaxatione facta fuerit ad tempus vel interdictum in totum sublatum fuerit, et notarii huiusmodi absolutiones vel relaxationes scribentes de salariis iuxta moderationem salarii in consimilibus causis in nostra curia taxatis stent contenti, de scripturis vero processuum et sententiarum diffinitarum et aliarum litterarum et actitarum (?) causarum stent contenti iuxta eandem moderationem salarii in curia nostra notariis taxati. Et hanc nostram ordinationem tam circa iudices delegatos nostre dyocesis quam etiam ipsorum notariis volumus perpetuis temporibus inviolabiliter observari.

Quocirca vobis universis et singulis abbatibus, prepositis, prioribus, decanis et aliis iurisdictionis capacibus et notariis supradictis ne ultra prefatam communis et nostram, qui in hac parte iuris communis sumus executor, taxationem quidquid recipiatis per vos vel alium seu alios publice vel occulte directe vel indirecte quovis ingenio, [Lücke] colore, vobis vero clericis et laycis predictis similiter sub pena excommunicationis monitione canonica sex dierum premissa presentibus inhibemus ne quidquam contra prefatam iuris et nostram taxationem cuiquam iudicum delegatorum vel subdelegatorum persolvatis per vos vel alios nomine vestro publice vel occulte directe vel indirecte quovis quesito colore, alioquin in vos dantes et iudices ac notarios recipientes predictos contra moderationem iuris et nostram pretactam sententiam excommunicationis dicta canonica monitione precedente ferimus in hiis scriptis, certificantes nichilominus vos et quemlibet vestrum quod si contra premissa vel aliquid premisorum feceritis vel fecerit aliquis ex vobis quod contra vos et quemlibet vestrum secus facientes vel facientem quantum ius hoc permittit ad graviores penas procul dubie (sic) procedemus.

Et ut huiusmodi nostra ordinatio vel salubre mandatum per nostram diocesem predictam divulgetur vobis decanis et camerariis decanatuum ruralium in virtute sancte obedientie precipiendo mandamus, quatenus quilibet vestrum decanus seu camerarius qui cum presenti nostro processu fuerit requisitus, omnes et singulos suos confratres convocet ad locum capitularem infra mensem proximum a publicatione presentis nostri processus computandum ad audiendum huiusmodi nostrum mandatum et ordinationem suisque confratribus sub pena predicta iniungat, ut suis in cancellis effectum huiusmodi nostri processus presentet et exponat atque ipsum processum fideliter exequi studeat ubi, quantum et quotiens fuerit opportunum seu videbitur expedire.

Et in signum executi mandati sigilla vestra sub pena predicta presentibus apponatis.

Datum et actum Constantie anno domini millesimo CCC° LXX quinto, XV. kl. aug., ind. XIII.

— Or. Staatsarchiv Zürich (Lindiners Sammlung 4). Das Siegel ist abgefallen.

2. Ein Urtheil in der Kirchhofsfrage in den ehemals französischen linksrheinischen Departements.

Von Pfr. *Klein.*

Einen neuen Beitrag zu den unerquicklichen Streitigkeiten zwischen Civil- und Kirchengemeinden der ehemals französischen linksrheinischen Departements über das Eigenthum an den um die Kirchen belegenen Kirchhöfen bietet ein Prozess der Civilgemeinde Neukirchen-Hülchrath, Kreis Grevenbroich, gegen die Kirchengemeinde Neukirchen, welcher am 13. Juni 1900 von dem Landgerichte zu Düsseldorf zu Ungunsten der Kirchengemeinde entschieden wurde.

Das Urtheil lautet:

»Die Civilgemeinde Neukirchen-Hülchrath ist Eigenthümerin des alten um die Pfarrkirche zu Neukirchen belegenen Kirchhofs und auch diese im Grundbuche einzutragen. Die katholische Pfarrgemeinde Neukirchen hat gegen die Verpflichtung der Unterhaltung des Kirchhofes das Recht, diejenigen Erträgnisse zu ziehen, die die zugehörigen Ländereien von selbst hervorbringen. Die Kosten des Rechtsstreites hat die Beklagte zu tragen.«

Der vom Urtheil zu Grunde gelegte Thatbestand ist der Wirklichkeit durchaus widersprechend. Es wird gesagt:

»Um die katholische Pfarrkirche zu Neukirchen liegt ein alter Kirchhof, der bereits vor 1800 und auch später *bis etwa in die Mitte des 1900. Jahrhunderts als Begräbnissplatz benutzt worden, dann aber nach Anlage eines neuen Friedhofes ausser Benutzung gekommen ist.*«

Es ist unbegreiflich, wie dieser Irrthum bezüglich der Prozessunterlage dem Urtheil unterlaufen konnte. Der fragliche Kirchhof ist bis heute noch immer in Gebrauch und überhaupt seit seinem Bestehen nie ausser Gebrauch gesetzt worden. Es ist deshalb auch sehr überflüssig, zu erwähnen, dass eine erwerbende Verjährung an dem Gemeindeeigenthum nicht zulässig ist.

Die Fassung des letzten Passus des Urtheils »die katholische Pfarrgemeinde hat gegen die Verpflichtung der Unterhaltung des Kirchhofes das Recht, diejenigen Erträgnisse zu ziehen, die die zugehörigen Ländereien von selbst ergeben,« gibt zu folgender Erörterung Veranlassung. Die Civilgemeinde N.-H. hat zum Beweise

ihres Eigenthumsrechtes an dem alten Kirchhofe geltend gemacht, dass sie die Unterhaltungskosten des Kirchhofes getragen habe. Sie sagt nach dem Urtheile wörtlich: sie habe auch verschiedentlich Eigenthumsrecht ausgeübt; so habe sie vor einigen Jahren den Kirchhof auf ihre Kosten neu hergerichtet und dabei Wege und Pflanzungen angelegt, auch die denselben umgebende Mauer, welche baufällig war, auf ihre Kosten erneuern lassen. — Die Kirchengemeinde erbringt demgegenüber aus ihren Rechnungen den Beweis, dass sie selbst diese Kosten aufgewendet habe.

Daraus folgt, dass beide, sowohl Klägerin als Beklagte die Unterhaltung des Kirchhofes *nicht etwa blos als eine Pflicht, sondern als ein sehr bedeutsames Recht* ansehen und beanspruchen. Man hält aber allgemein dieses Recht im civilen Verkehr für eine Handhabung des Eigenthumsrechtes. Wem gebührt denn dieses Recht? Nach dem Dekret vom 30. December 1809 kann dies Recht nur von der kirchlichen Gemeinde beansprucht werden, weil die Unterhaltung des Kirchhofes der Kirchenfabrik auferlegt wird (cf. Art. 37, 4. dieses Dekretes). Also hat die Kirche nicht bloss das durch Art. 36, 4 gewährleistete Recht auf den natürlichen Aufwuchs, sondern auch das Recht, diejenigen Uebergriffe der Civilgemeinde, welche aus dem Eigenthumsrecht sich nothwendig ergeben mussten, zurückzuweisen.

Man muss beachten, dass der natürliche Aufwuchs der Kirchhöfe werthlos ist, ja dass die Beseitigung desselben nur mit grösseren Unkosten verbunden ist, dass also in der Verbindung der den Fabriken zugesprochenen Rechte eine sichere Absicht des Gesetzgebers unverkennbar vorliegt.

Ueber diese Absicht werden wir unterrichtet durch den Rapport des Kultusministers *Bigot de Poéameneau* an den Kaiser über das Project der Organisation der Kirchenfabriken im Juli 1809:

Si le terrain consacré aux inhumations donne quelques produits spontanés, ils doivent être au profit de la fabrique par deux motifs.

Le premier est que la fabrique qui n'est dirigée que par des sentiments religieux ne voudra retirer aucuns produits pour lesquels il faudrait manquer au respect pour un lieu saint, au lieu que les communes louent les terrains comme un bien ordinaire, et les fermiers chercheront toujours à en tirer le meilleur parti.

Le deuxième motif est que si les communes jouissent des produits des cimitières, c'est une innovation contraire aux règles, et qui s'est introduite dans un temps où les cérémonies religieuses étaient considérées comme étrangères aux inhumations, *mais aujourd'hui les cimetières sont au nombre des dépendances de l'église paroissiale.*

Si une paroisse a des habitants de différents cultes, le terrain se divise, a fin qu'il y en ait une partie pour chaque culte; et chaque partie est consacrée à un culte par des bénédictions et les cérémonies qui lui sont propres.

Dans le culte catholique, le cimetière doit être bénit par l'évêque; le cimetière ou la partie du cimetière destinée aux catholiques *fait dont réellement partie de leur établissement religieux;* s'il en résulte quelque profit, il doit donc appartenir à cet établissement, et ce profit, employé par la fabrique à des oeuvres de religion, ne présentera qu'une idée de respect pour les morts, au lieu de l'idée contraire que présente la main étrangère et avide du fermier de la commune.

Tels étaient aussi les principes consacrés dans l'ancienne législation.

Les cimetières sont »accessorium ecclesiae«, cap. 1⁰. de consecratione ecclesiae in 6⁰. *Duperrai*, sur l'article 22 de l'édit de 1695, atteste que les produits des herbes et des fruits appartiennent à la fabrique.

Jousse, dans son traité du gouvernement des paroisses page 108 en dit autant des tailles et coupes des arbres qui y croissent. *Tous les revenus des biens non aliénés des fabriques leur ont été rendus; s'il est un revenu qui doive être compris dans cette restitution, c'est celui d'un terrain consacré aussi spécialement à l'église.*[1])

La diversité des cultes n'est point un obstacle; les protestants ont aussi leurs fabriques.

Les cimetières devant être divisés suivant la population des habitants de divers cultes, les produits de chaque partie du cimetière seront pour chaque église.

Dieser Rapport des Kultusministers ist unstreitig als der Schlüssel zum Verständniss der zwei Bestimmungen des Dekretes vom 30. Dezember 1809 zu betrachten. Auf ihm beruht die Rechtsauffassung, welche nach Abschluss der französischen Okkupation bei den rheinischen Gerichtshöfen ein halbes Jahrhundert lang in gerichtlichen Entscheidungen über die Eigenthumsfrage bezüglich der Kirchhöfe allgemeine Geltung hatte, und mit welcher die Verwaltungsbehörden vollständig einig waren.

Es ist bemerkenswerth, *dass Hermens*[2]), *angeblich eine juri-*

---

1) cf. *Graeff*, Das Eigenthum an den Kirchhöfen. Trier 1860. S. 76 ff. und *de Syo*, Das Fabrikdekret S. 80.

2) *Hermens*, Handbuch der gesammten Staatsgesetzgebung. 4 Bde. 1833—1852.

stische Autorität, diesen Rapport des Kultusministers den Blicken späterer Forscher vorenthalten hat. Es scheint doch, dass die inferiore Subalternbeamtenstellung des Regierungssekretärs der dem geschulten Juristen nöthigen Unbefangenheit Eintrag gethan hat.

Die absolute Unzuverlässigkeit dieses Autors[1]) muss nothwendig charakterisirt werden; sie ist bezüglich der Kirchhofsfrage ganz offenbar systematisch und tendenziös. Hätte dieser Mann sich nicht in so erregter Weise gegen die Rechtsprechung der rheinischen Gerichtshöfe (in Bd. IV. S. 606 ff.) erhoben, und wüssten wir nicht jetzt, dass ihm in der späteren Rechtsprechung autoritative Bedeutung beigemessen wird, so könnten wir von seiner Werthschätzung absehen. Aber es ist undenkbar, dass das Ansehen einer anerkannten juristischen Autorität ohne Einfluss auf die Rechtsprechung bleibe. Deshalb muss gezeigt werden, dass in diesem Falle einem Manne dieses Ansehen beigemessen wurde, *der seiner Bildung nach keine juristische Autorität und seiner Leistung nach nur die Bedeutung eines Kompilators beanspruchen kann.*

Es ist wahr, dass in der zeitweiligen Okkupation der Rheinlande vor dem Abschluss des Lüneviller Friedens (8. Febr. 1801) und vor Erlass des Vereinigungsdekretes (der Rheinlande mit Frankreich) die Gesetze und Dekrete der französischen Revolutionszeit zeitweise auch gewaltsamerweise diesen Gebietstheilen aufoktroyirt worden sind. Die Friedensschlüsse zu Basel am 5. April 1795 zwischen Frankreich und Preussen und zu Campo Formio am 17. October 1797 zwischen Frankreich und Oesterreich enthielten beide geheime vorläufige Stipulationen bezüglich der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich und der später zu regelnden Entschädigungsansprüche, aber eben deshalb war die einstweilige Okkupation keine definitive Vereinigung. *Die in diesen Gebietstheilen vor der Okkupation gültigen Gesetze sind formell rechtsgültig geblieben,* bis nach Erlass der Vereinigungsdekrete, nach dem Lüneviller Frieden (8. Febr. 1801). Aber auch nach diesem Frieden kommt nicht die ganze für die alten französischen Gebietstheile erlassene Gesetzgebung linksrheinisch zur Geltung. Es bedarf vielmehr für jedes alte Gesetz oder Dekret oder Arrêté, welche hier Rechtskraft erlangen sollen, eines neuen Beschlusses des Gouvernements und der Publikation.

Der Artikel 3 des nach dem Lüneviller Frieden erlassenen

---

1) Auch das Reichsgericht hat sich für sein Urtheil vom 5. Juni 1885 auf *Hermens* berufen.



Vereinigungsdekretes für die linksrheinischen Departements vom 18 ventôse IX (9. März 1801) macht folgenden Vorbehalt:

»*Les lois et règlements de la république ne seront appliqués aux dits départements qu'aux époques où le gouvernement le jugera convenable, et en vertu d'arrêtés qu'il prendra à cet éffet.*« [1])

Und Art. 7 des Consularbeschlusses vom 11 messidor X (30. Juni 1802):

»Des arrêtes ulterieurs determineront celles des lois de la république qui devront être proclamées posterieurement dans ces départements.« [2])

Es darf bei der grundlegenden Wichtigkeit des Vereinigungsdekretes und des Consularbeschlusses für die ehemals linksrheinischen Departements nicht für genügend erachtet werden, dass Hermens das erstere in einer Stossnote des I. Bds. nur beiläufig erwähnt und den Consularbeschluss gar nicht zu kennen scheint. *Beide sind für die rheinischen Departements publicirt worden und durften der Kenntniss nicht vorenthalten werden.* Dies Verfahren genügt wohl, um die Absicht dieser berufenen Autorität (!), den Rheinlanden französische Verpflichtungen aufzuerlegen, die der Rechtsbasis entbehrten, und bestehendes deutsches und kirchliches Recht zu ignoriren, zu erkennen.

Hermens erklärt denn auch in seinem Vorwort zum I. Bd.: »Unser Handbuch der Staatsgesetzgebung über den christlichen Kultus und über die Verwaltung umfasst die gesammte, auf jene Zwecke mehr oder weniger bezügliche Staatsgesetzgebung in ihrem Urtexte, so wie sie *seit der Invasion* der französischen Heere in diese Provinzen gegeben *oder derselben seit 1789 vorangegangen ist.*

Derselbe schliesst gewissermassen die Geschichte der Gesetzgebung hinsichtlich der Religionspolizei und der Verwaltung der Kirchengüter und Revenüen seit der französischen Revolution in sich und stellt zugleich durch Vermittlung der Noten zu den darin aufgenommenen Gesetzen und Verordnungen das heutige positive Recht in jenen Zweigen der Verwaltung dar.«

Dass Hermens die citirten Dekrete absichtlich verheimlicht, ergibt sich aus seiner Theorie, dass wir uns noch Jahrhunderte lang nicht publicirte französische Gesetze gefallen lassen müssten, welche vor dem Lüneviller Frieden (8. Febr. 1801), ja sogar vor der Invasion in die Rheinlande von revolutionären Gewalthabern für Frank-

1) cf. *Daniels*, Handbuch der für die Kgl. Preuss. Rheinprovinzen verkündigten Gesetze etc. aus der Zeit der Fremdherrschaft. Bd. IV. S. 225.
2) *Daniels*, Bd. IV. S. 403.

reich erlassen worden waren. Er sagt (Bd. IV, S. 22), »dass das französische Staatsrecht überall nach der Vereinigung der von Frankreich neuerworbenen Provinzen ohne dessen besondere Publikation für diese Provinzen geltend gemacht worden sei.« In der That wurde allen Grundsätzen der französischen, revolutionären Staatsgesetzgebung, solange sie im alten Frankreich Anwendung fanden, (also das soll entscheidend sein, — aber seit wir nicht mehr französisch sind, — werden sie bei uns wohl petrifakt bleiben!), auch hier durch Beschlüsse und Anordnungen der Staatsregierung Geltung verschafft und zwar unter unwandelbarer Anerkennung der Gerichte. (sic??)

»Alle das Staatsrecht und die Staatsprinzipien Frankreichs zur Grundlage habenden Gouvernementsbeschlüsse *wurden hier Gesetz, ohne dass es einer besonderen Publikation der diese Grundlage bildenden Gesetze bedurfte.* Niemanden ist es zum Beispiel eingefallen, die Rechtskraft des die Suppression der geistlichen Orden etc. aussprechenden Konsularbeschlusses vom 20 prairial X (9. Juni 1802) anzugreifen, und doch beruhte derselbe im wesentlichen auf nicht besonders bei uns publicirten Gesetzen Frankreichs, mit welchem Reiche unsere Provinzen vereinigt worden waren.« Dieser Beweis ist wirklich ein Beitrag zur Komik der Rechtsauffassung des guten Hermens.

Die linksrheinischen Departements waren ja seit dem 8. Febr. 1801 zu Frankreich gehörige Departements; da werden sie wohl nicht um ihre Zustimmung zu einem Dekret vom 9. Juni 1802 gefragt worden sein.

Auf den Nachweis, dass die Gesetze und Dekrete der französ. Umsturzzeit für die Rheinlande nach dem Jahre 1801 publicirt worden seien, werden die deutschen Gerichtshöfe, nach dem Vorbehalte, welchen das Vereinigungsdekret gemacht hat, trotz Hermens wohl nicht verzichten wollen. Es ist umsomehr angezeigt, auf diese gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen, weil das vorliegende Erkenntniss des Landgerichtes zu Düsseldorf den Satz ausspricht: »*Es muss angenommen werden, dass die Kirchhöfe zufolge der zur Zeit der Säkularisation der Kirchengüter in Frankreich und auch in den von diesem annektirten Ländern geltenden Ordnung direkt in das Eigenthum der Civilgemeinden übergegangen sind. Den Civilgemeinden lag die Sorge für das Begräbnisswesen in den vier linksrheinischen Departements bereits vor dem Erlass des decret impérial sur les sépultures vom 23 prairial XII (12. Juni 1804) ob, und es rechtfertigt sich aus den Bestimmungen des Titel II., insbesondere aber aus der des Art. 7 der Schluss, dass den Civilge-*

meinden auch das Eigenthum an den Kirchhöfen zugestanden wurde.«

Nach den obigen Ausführungen ist die Annahme, dass für Frankreich vor dem Lüneviller Frieden erlassene gesetzliche Bestimmungen oder despotische Massnahmen, welche in brutaler Willkür eingeführt wurden, für die Rheinlande Gesetz und Recht begründet hätten, als unzulässig zurückzuweisen; vielmehr muss daran festgehalten werden, dass bis zum Vereinigungsdekret vom 18 ventôse IX (9. März 1801) das frühere Landesrecht das formell gültige Recht geblieben ist.[1]) Der spätere Obertribunalsrath A. von Daniels bemerkt in seinem Vorwort zu seinem 1833—43 erschienenen Handbuch der für die Königl. Preuss. Rheinprovinzen verkündigten Gesetze etc. aus der Zeit der Fremdherrschaft folgendes: »Die Seltenheit der besonderen amtlichen Sammlungen für das Rheinland veranlasste in neuester Zeit immer häufiger den Gebrauch ausschliesslich für Frankreich bestimmter Werke, *welche die vollständige Gesetzgebung dieses Staates seit der im Jahre 1789 erlittenen Umwälzung umfassen, und stellte hierdurch der sehr bedenklichen Gefahr aus, für das Gebiet der Königlichen Rheinprovinzen nicht verkündigte gesetzliche Bestimmungen als verkündigt anzuwenden oder erst in späterer Zeit auf dasselbe übertragene als verbindlich schon auf frühere Jahre irrthümlich hinaufzubeziehen.«*

»Die Unzuverlässigkeit der Rechtsanwendung, welche in dieser Lage unvermeidlich erscheinen muss, hat ihr Gegengewicht bis jetzt lediglich in der schätzbaren persönlichen Kenntniss der älteren Beamten gefunden, denen aus jahrelangen Erlebnissen und eigener Anwendung die verschiedenartigsten Rechtsbestimmungen für jedesmalige geeignete Beziehung zu Gebote stehen.«

Es steht also sehr bedenklich mit dem Präjudiz, dass die Handhabung französischer Praxis bez. der Kirchhofsangelegenheit zur Zeit der Okkupation für die Rheinlande ein neues Recht begründet habe. Es ist aber auch durch nichts bewiesen, dass in dieser Zeit namentlich in den Landgemeinden, in welchen die konfessionellen Kirchhöfe um die Kirchen belegen waren, auch nur die geringste Aenderung eingetreten sei.

Ebenso bedenklich verhält es sich mit der petitio principii, dass die Gemeinden, von welchen das Dekret vom 23 prairial XII

---

1) Die für das ehemalige Kurfürstenthum Köln geltenden Kirchhofsordnungen finden sich in der »Vollständigen Sammlung von Maximilian Friedrich« II. Bd. S. 362 ff. Cölln 1773 und in den Diözesan-Statuten v. J. 1662 Tit. XII u. Tit. XIV.

handelt, die bürgerlichen Gemeinden im Gegensatz und mit Ausschluss der kirchlichen Gemeinden seien. Hier wäre denn doch mit einem gediegenen Beweis einzusetzen, der bis jetzt noch nicht erbracht werden konnte und auch nie erbracht werden wird. Denn die Ausführung des Landgerichtserkenntnisses, dass den Civilgemeinden bereits *vor* dem Erlass des Dekretes vom 23 prairial XII (12. Juni 1804) die Sorge für das Begräbnisswesen obgelegen habe und dass sich deshalb aus den Bestimmungen des Tit. II insbesondere aber aus Art. 7 der Schluss rechtfertige, dass den Civilgemeinden auch das Eigenthum an den Kirchhöfen zugestanden wurde, ist doch gewiss nicht als juristischer Beweis hinzunehmen. Schon die Voraussetzung, dass die Sorge für das Begräbnisswesen den Civilgemeinden obgelegen habe, steht sowohl mit den thatsächlichen Verhältnissen, als auch mit dem damals bestehenden Recht in Widerspruch, und aus den Bestimmungen des Tit. II, insbesondere aber aus der des Art. 7 rechtfertigt sich nicht der Schluss, dass den Civilgemeinden das Eigenthum an den Kirchhöfen zugestanden wurde, sondern, dass das Eigenthum denjenigen Gemeinden verblieb, welche es bereits besassen. Das Urtheil hätte mit gleich berechtigter Consequenz sich zu Gunsten der Civilgemeinden auch auf den Art. 9 berufen müssen, aber es glaubt doch vor dieser Consequenz stehen bleiben zu sollen; denn es sagt: »»Von der Heranziehung der in ihrer Auslegung bestrittenen Worte des Art. 9: »A partir de cette époque (les cimetières) pourront être affermés par les communes aux quelles ils appartiennent« — kann deshalb abgesehen werden.«« Aber warum denn? — Ist denn bloss die Auslegung, welche Hermens dem Art. 9 gibt, bestritten? Ist nicht seine ganze Beweisführung, welche er zu Gunsten der Civilgemeinden auf die Art. 7, 9, 15—16 dieses Dekretes aufbaut, ebenso gewaltsam wie unwissenschaftlich? Wir besitzen über dieses Dekret und insbesondere über den Art. 7 desselben eine authentische Erklärung, welche die vorgefasste Meinung, dass unter les communes die Civilgemeinden oder lediglich die Civilgemeinden zu verstehen seien, gänzlich ausschliesst. Gleichzeitig mit dem Dekrete (12. Juni 1804) erfolgte durch den französischen Minister des Innern, Chaptal, die Veröffentlichung der Motive desselben am 8 messidor XII (27. Juni 1804). Diese Motive berichten nun zu Art. 7 Folgendes:

Da die Regierung denjenigen Gemeinden, welche verpflichtet werden sollten, die bestehenden Begräbnissplätze aufzugeben, es erleichtern wollte, sich neue ausserhalb der Wohnorte zu verschaffen, so setzt sie einen Theil des Art. 8 der Deklaration vom 10. März

1776 wieder in Kraft, der es ihnen erlaubt, die nöthigen Plätze zu erwerben *und hebt deshalb die Bestimmungen des Ediktes von 1749 auf, welches den Leuten der todten Hand untersagte, irgend welches unbewegliche Eigenthum zu erwerben*, ohne vorher dazu durch einzutragende Freibriefe Ermächtigung erhalten zu haben.[1])

Indess wir werden auf den Werth oder Unwerth dieser Artikel des Prairialdekretes für den zu erbringenden Beweis, dass die Gemeinden, d. h. die Civilgemeinden dadurch als Eigenthümer der um die Kirchen gelegenen Kirchhöfe anerkannt würden, später zurückkommen müssen.

Die Geschichte der Rechtsprechung über die Frage des Eigenthums an den im ehemals französischen linksrheinischen Gebiet um die Kirchen belegenen Kirchhöfen bekundet die auffallendsten Schwankungen der Rechtsauffassung.

Bis zur Obertribunalsentscheidung vom 23. Januar 1855 über das Eigenthum an dem Kirchhofe zu Kreuznach, welche der Civilgemeinde das Eigenthum zusprach, hatten fortwährend die rheinischen Gerichtshöfe die Frage zu Gunsten der Kirchen entschieden und stimmten darin mit der allgemeinen Auffassung der höchsten Verwaltungsbehörden überein. Dann folgten das Erkenntniss des Kassationshofes zu Darmstadt vom 28. Juni 1859 gegen die katholische Kirche zu Monzernheim (Rheinhessen), das Urtheil des Obertribunals zu Gunsten der Civilgemeinde St. Goar vom 24. September 1861 und endlich die Obertribunalsentscheidung vom 19. Mai 1863, welche in fast wörtlicher Uebereinstimmung mit dem citirten Hessendarmstädtischen Urtheil in Sachen des Monzernheimer Kirchhofs sogar zu dem Resultate gelangte, dass die katholischen Kirchen auf dem linken Rheinufer gar kein Eigenthum besässen, und dass alle Restitutionen des Staates, sowie alle seit dem Konkordat von 1801 gemachten Schenkungen und Stiftungen der Gläubigen den Civilgemeinden gemacht und Communalvermögen seien. Dies Urtheil vom 19. Mai 1863 wurde sofort von berufenster Seite wissenschaftlich angegriffen und siegreich bekämpft.[2]) Wir finden bei diesem

1) »Par l'article 7, le gouvernement, voulant faciliter aux communes qui seront obligées d'abandonner les cimetières actuels, les moyens de s'en procurer de nouveaux hors de l'enceinte de leurs habitations, remet en vigueur une partie de l'article de la déclaration du 10 Mars 1776, qui leur permet d'acquérir les terrains nécessaires, et *déroge à cet effet aux dispositions de l'édit de 1749, qui défendait aux gens de main morte de faire aucune acquisition d'immeubles* sans y avoir été préalablement autorisés par lettres-patentes, dûment enrégistrées dans les cours de parlement.«

2) Vergl. die Broschüre »Das verfassungsmässige Recht der Kirchen in Preussen und das Urtheil des Königlichen Obertribunals v. 19. Mai 1863«.

höchsten Gerichtshofe schon bald ein Einlenken in einem Erkenntniss vom 11. Juli 1865,[1]) indem es die den Kirchenfabriken zustehende und obliegende Verwaltung des zu Kultuszwecken bestimmten Vermögens als eine *nicht bloss* kirchliche, sondern zugleich als eine Angelegenheit anderer, von der Kirche verschiedener Rechtssubjecte betrachtet wissen will. Das Urtheil vom 19. Mai 1863 ist denn auch ohne Folgen für die Rechtsauffassung geblieben, weil es einestheils gar zu offenbar in Widerspruch mit der Rechtsentwicklung in den Rheinlanden, mit der bisherigen Rechtsprechung, Verwaltungspraxis und allerhöchsten Kabinetsordres und sogar mit der durch die Verfassung garantirten Selbstständigkeit der Kirche stand und anderntheils durch die Gesetze vom 20. Juni 1875 und vom 14. März 1880 desavouirt wurde.

Welchen Einfluss hatten diese Obertribunalsentscheidungen auf das Verhalten der Verwaltungsbehörden?

Während einzelne Regierungen aus dem Urtheil in Sachen St. Goar vom 24. September 1861 Consequenzen zogen, hielten die Ministerien die alte Praxis aufrecht.

Die Königliche Regierung von Aachen hatte schon am 4. Februar 1862 und ebenso die von Cöln am 25. desselben an die Landrathsämter die strikte Weisung ergehen lassen, alle öffentlichen Kirchhöfe Namens der Civilgemeinden in Besitz zu nehmen.

Die Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln (abgedruckt in Nr. 101, Jahrgang 1862, der Kölnischen Blätter) hat folgenden Wortlaut:

»Bereits durch unsern Cirkular-Erlass vom 7. August 1855 haben Wir Sie darauf aufmerksam gemacht, dass nach der linksrheinischen Gesetzgebung die Kirchhöfe der Regel nach das Eigenthum der Civilgemeinden sind, und dass dieses nicht nur hinsichtlich der neuen, von den Civilgemeinden angelegten Kirchhöfe, sondern auch rücksichtlich der alten, vor der Publikation der betreffenden französischen Gesetze schon bestandenen Kirchhöfe gilt.«

»Wir haben in der letzteren Beziehung auf das von dem Königlichen Obertribunal in Sachen der Civilgemeinde zu Kreuznach gegen die dortige katholische Kirchengemeinde am 23. Januar 1855 erlassene, im Archiv für das Civil- und Criminalrecht Bd. 50, Abth. 21. S. 70—76 abgedruckte Urtheil Bezug genommen, in welchem hinsichtlich des um die Pauluskirche zu Kreuznach gelegenen alten Kirchhofes der durch die französische Gesetzgebung erfolgte

1) Archiv für Kirchenrecht 1867 S. 99.



Uebergang in das Eigenthum der dortigen Civilgemeinde anerkannt ist.«

»Seit dem erwähnten Urtheile haben die rheinischen Instanzgerichte, darunter auch der hiesige Königliche Appellationsgerichtshof, bei alten Kirchhöfen noch mehrfach in anderem Sinne entschieden.

Das Königliche Obertribunal hat jedoch durch Urtheil vom 24. September v. J., welches in dem Rechtsstreite der katholischen Kirchenfabrik zu St. Goar gegen die Civilgemeinde St. Goar gelegenen Kirchhofs ergangen ist, und im Archiv für das Civil- und Criminalrecht veröffentlicht werden wird, an seiner Ansicht festgehalten und demgemäss das Urtheil des hiesigen Königlichen Appellationsgerichtshofes, wodurch der Civilgemeinde St. Goar das Recht auf die fragliche Entschädigung abgesprochen wurde, kassirt.«

»Sie wollen die Bürgermeister hiernach instruiren und denselben aufgeben, dass sie, insoweit es nach den örtlichen Verhältnissen nöthig erscheinen könnte, Namens der Civilgemeinden *von den vorhandenen öffentlichen Kirchhöfen förmlich Besitz zu ergreifen haben.* Zugleich sind die Bürgermeister darauf zu verweisen, dass nach Art. 16 des Kaiserlichen Dekrets vom 23 prairial XII von denselben allein, mit Ausschluss jeder andern Behörde, die Ordnung auf dem Kirchhofe zu bestimmen und aufrecht zu erhalten ist. Die Bürgermeister haben die Todtengräber anzustellen, die Reihenfolge der Gräber festzusetzen und alle auf das Begraben sich beziehenden Anordnungen zu treffen. Es wird nützlich sein, dass allenthalben, wo der Bürgermeister rücksichtlich der Ordnung auf dem Kirchhofe noch keine Polizeiverordnung auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlassen hat, dieses jetzt geschehe, und dass zugleich, wenn noch kein Todtengräber angestellt ist, die Anstellung eines solchen erfolge.«

»Aus dem vom höchsten Gerichtshofe erkannten Satze, dass gesetzlich alle öffentlichen Kirchhöfe im Eigenthum der Civilgemeinde sich befinden, geht hervor, dass die Erwerbung des Grundes und Bodens zu neuen Kirchhöfen, sowie zur Erweiterung schon bestehender Kirchhöfe stets im Namen der Civilgemeinde stattzufinden hat.«

»Ferner ist davon die Folge, dass die im Art. 10 des Kaiserlichen Dekretes vom 23 prairial XII vorgesehene Bewilligung besonderer Begräbnissstätten auf dem Kirchhofe durch den Gemeinderath erfolgen, und die dafür neben einer etwaigen Zuwendung an die Armenkasse zu zahlende Retribution in die Gemeindekasse

fliessen muss. Sie haben auch hierauf die Bürgermeister aufmerksam zu machen.

Ueber die Ausführung dieser Verfügung erwarten wir von Ihnen binnen 8 Wochen Bericht.«

Köln, d. 25. Februar 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,
gez. *Birk*

An
die Herrn Landräthe
der Landkreise Bergheim,
Euskirchen, Rheinbach, Cöln
und Bonn.

pro copia
gez. *Schwarz*
Exp.-Assistent.

Wenn schon das Urtheil im St. Goarer Prozesse der Königlichen Regierung erwünscht sein mochte, so war doch dieser Erlass ein voreiliger; wie denn auch mit Recht gerügt wird, dass er erging, noch bevor das Urtheil dieses Prozesses veröffentlicht war. Es wurde nun von vielen Bürgermeistern durch irgend eine mehr oder minder unglücklich gewählte Förmlichkeit, welche die Besitzergreifung der Kirchhöfe veranschaulichen sollte, der Instruction zu genügen gesucht. Wären die Kirchhöfe herrenloses Gut (res nullius) gewesen, so hätten diese sinnbildlichen Usurpationen, auch wenn sie nicht grade geschmackvoll waren, ihren Zweck erfüllt. Aber sie waren entweder überflüssig, wenn das Eigenthum der Civilgemeinden unbestreitbar war, und sie waren werthlos, weil an den Gott geweihten und ihrem heiligen Zwecke nicht entzogenen Plätzen ein Eigenthumswechsel als dem Rechtsgrundsatz über die res sacrae widersprechend, ganz unmöglich war.

Die Kölnischen Blätter[1]) wiesen mit Recht darauf hin, dass die Entscheidung für St. Goar keineswegs die Eigenthumsverhältnisse sämmtlicher anderen Kirchhöfe auf dem linken Rheinufer zu alteriren vermöge, dass also, wenn auch zeitweilig den Kirchenfabriken der faktische Besitz genommen würde, die Rechtsfrage nach wie vor unentschieden bliebe.

»Hierzu kommt«, so heisst es in dem citirten Artikel, »dass in Folge der gründlichsten wissenschaftlichen Untersuchungen unsere bedeutendsten rheinischen Juristen, übereinstimmend mit den wiederholten Urtheilen unserer rheinischen Gerichte, namentlich auch des rheinischen Appellationsgerichtshofes, ganz entschieden sich für das

1) a. a. Orte.

Eigenthumsrecht der Kirchenfabriken an den Kirchhöfen ausgesprochen haben. Da es sich nun hier um eine nach rheinischem Rechte zu entscheidende Frage handelt, so ist es uns sehr wahrscheinlich, dass diese bei den rheinischen Gerichten und Juristen vorherrschende Ansicht allmälig auch bei dem Obertribunal sich Bahn brechen wird.« Uns will jedoch bedünken, dass die Königliche Regierung zu Köln mit der damaligen Richtung des Obertribunals sich ganz in Einklang befand. Damals lag bereits das Urtheil des Kassationshofes von Darmstadt im Prozesse von Monzernheim vor, dessen Rechtsauffassung endlich auch in dem Obertribunalserkenntnisse vom 19. Mai 1863 adoptirt wurde, welche darin gipfelte, dass die katholischen Kirchen auf der linken Rheinseite überhaupt kein Eigenthum besässen. Es liegt durchaus im Interesse der Sache, diese Auffassung des Obertribunals über die Einwirkung der französischen Gesetzgebung auf unsere kirchlichen Vermögensverhältnisse, welche in der Konklusion des Oberstaatsanwaltes zu dem Obertribunalserkenntnisse vom 11. Juli 1865 [1]) betreffend die Autorisation der Kirchenfabriken zur Prozessführung in schärfster Form wiederholt wird, der allgemeinen Würdigung zugänglich zu machen. Der Widerspruch des Obertribunals mit den rheinischen Gerichten besteht wesentlich darin, dass jene höchste Instanz den Art. 15 der Verfassung für den Bereich der ehemaligen vier linksrheinischen Departements nicht gelten liess, und dass sie gleicherweise nicht gelten liess die Kabinetsordre vom 23. Mai 1818:

»1. Alles verheimlichte Staatsgut, das in den Rheinprovinzen am linken Rheinufer entdeckt werden möchte, soll der Kirche des Ortes, wo es gelegen ist, überlassen werden. In gleicher Art ist auch der Kirche des Ortes, wo es gelegen ist, alles zur Entdeckung kommende Gut der eingezogenen geistlichen Korporationen und anderer Stiftungen überlassen.

2. Was noch bestehenden Kirchen-, Lehr- und Wohlthätigkeitsanstalten innerhalb der Grenzen des Staates sonst gehörte, soll, sobald es entdeckt wird, in deren Besitz zurückkehren.« — Die Kirchen sind durch diese Kabinetsordre als Rechtssubjecte anerkannt; die rheinischen Gerichte haben diese Thatsache ebenfalls eingeräumt. [2])

Es muss noch auf die Kabinetsordre vom 8. Januar 1830 hingewiesen werden, welche besonders für die linksrheinischen Gebiete durch die Bestimmung des Art. 7 des Prairialdekretes nöthig wurde.

1) s. Archiv für das kath. Kirchenrecht 1867, 1. Heft.

2) Diese Kabinetsordre ist publicirt und darum für Preussen massgebend. Freilich war der Cassationshof zu Darmstadt im Prozess von Monzernheim nicht daran gebunden.

Von den Königlichen Ministerien der geistlichen etc. Angelegenheiten und des Innern und der Polizei ist mittels eines Cirkulars vom 28. Januar 1830 Folgendes verfügt worden:

»Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 8. Januar 1830 zu bestimmen geruht, dass um bei der Disposition über die ausser Gebrauch gesetzten öffentlichen Begräbnissplätze den erforderlichen sanitätspolizeilichen Rücksichten, auch dem Andenken der Verstorbenen bei der noch lebenden Generation ihrer Angehörigen die gebührende Berücksichtigung zu sichern, *den Kirchengemeinden* oder Kommunen die Veräusserung solcher geschlossenen Begräbnissplätze in der Regel nicht vor Ablauf von 40 Jahren seit erfolgter Schliessung gestattet werden soll, dergestalt, dass für etwa ausnahmsweise frühere Bewilligung, unter besonderen, die vorbemerkte Rücksicht erledigenden Lokalverhältnissen, die jedesmalige besondere Genehmigung, *rücksichtlich der kirchlichen Begräbnissplätze* bei dem Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten, rücksichtlich der den Kommunen zugehörigen aber bei den beiden Ministerien der geistlichen etc. Angelegenheiten und des Innern und der Polizei einzuholen ist. Es versteht sich übrigens von selbst, dass hierdurch die inmittelst freistehende Benutzung der Plätze zur Graserwerbung, Baumpflanzung, oder auf andere unanstössige Weise nicht hat beschränkt werden sollen.« (Amtsbl. der Königl. Reg. zu Aachen 1830, Nr. 11 S. 87.)

Als diese Kabinetsordre erschien, waren seit Verkündigung des Dekretes vom 23 prairial XII ungefähr 26 Jahre verflossen. Man konnte damals leicht annehmen, dass eine dreissigjährige Frist genüge, um die Säkularisation dieser Kirchhöfe vorzunehmen. Die Kabinetsordre bestimmt eine vierzigjährige Frist.

Nach ihrer Auffassung sind die aufzugebenden Kirchhöfe an erster Stelle Eigenthum der Kirchengemeinden.

In der That muss es befremden, dass während der französische Kultusminister in die Restitutionen (des 7 thermidor XI) an die Kirchen unbedingt die Kirchhöfe sowohl ihrem Charakter als auch der Absicht des Gesetzgebers entsprechend an erster Stelle einschliesst, diese Restitution nach Verlauf von fünf Jahrzehnten von deutscher Seite angefochten worden ist.

Nach dieser Abschweifung kehren wir zur Erörterung der Folgen zurück, welche der durch das Urtheil in dem St. Goarer Falle veranlasste Erlass einzelner Königlichen Regierungen an die Landräthe und Bürgermeister hervorrief.

Die Aufnahme, welche diese Verfügungen fanden, die sachge-

mässen Rechtsgutachten von hervorragenden Juristen, die bischöflichen Instructionen, der öffentlich geführte Beweis der rheinischen Juristen überhaupt, dass sie in diesen Angelegenheiten ihrer eigenen Provinz auf der Höhe der Situation standen, liess es doch bedenklich erscheinen, das bestehende Recht auf Grund eines Obertribunalserkenntnisses mit drastischen Mitteln niederzutreten.

Deshalb erfolgte durch den Oberpräsidenten der Rheinprovinz an die Königlichen Regierungen eine Instruction des Kultusministers:

»Mit Bezug auf meinen Erlass vom 9. Dez. 1863 (J. N. 9287), die Handhabung der Bestimmungen des Kirchenfabrikdekretes vom 30. Dezember 1809 betreffend, setze ich die Königliche Regierung davon in Kenntniss, dass der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten es für angemessen erachtet hat, zunächst die weitere Entwicklung der in dem Urtheile des Königlichen Obertribunals vom 19. Mai v. J. angeregten, weittragenden rechtlichen Controversen abzuwarten, inzwischen aber die bisherige, seit 15 Jahren bestehende administrative Praxis festzuhalten, so dass die Königlichen Regierungen einstweilen sich darauf zu beschränken haben, die in jenem Dekrete ihnen vorbehaltenen Autorisationen und Consense *zu ertheilen, wo sie von den Interessenten erbeten würden, ohne Ihrerseits auf die Nachsuchung derselben* überall von Amtswegen mit Strenge zu halten, nur in Betreff der Komposition neuer Kirchenvorstände werde dem Inhalt des Reskripts vom 4. August v. J. entsprechend von Amtswegen auf die Beachtung der Vorschrift des Art. 6 des Dekretes vom 30. Dezember 1809 zu halten sein.

Die Königliche Regierung ersuche ich ergebenst, sich hiernach zu richten und neue Generalverfügungen über den in Rede stehenden Gegenstand nicht ergehen zu lassen.«

Coblenz, den 26. März 1864.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.[1])

Die Königliche Regierung zu Köln erliess dann am 18. Januar 1865 eine neue Verfügung zur Kirchhofsangelegenheit, welche in mehrfacher Beziehung denkwürdig bleiben wird[2]); sie hat folgenden Wortlaut:

»Es sind in Bezug auf unsere Circularverfügung vom 25. Februar 1862 über die öffentlichen Kirchhöfe des linken Rheinufers Deutungen zur Sprache gekommen, welche der damit verbundenen

1) Köln. Bl. l. c.
2) Mitgetheilt durch die Kölnischen Blätter, Nr. 32 vom 29. Januar 1865.

Absicht nicht entsprechen und auf deren Unstatthaftigkeit daher von uns aufmerksam zu machen ist.

Zunächst ist der Passus, dass von den Bürgermeistern, insoweit es nach den örtlichen Verhältnissen nöthig erscheinen könnte, Namens der Civilgemeinde von den vorhandenen öffentlichen Kirchhöfen förmlich Besitz zu ergreifen sei, so aufgefasst worden, als könne darin gefunden werden, dass die Bürgermeister auch dann Besitzhandlungen in Bezug auf Kirchhöfe vorzunehmen hätten, wenn dieselben unzweifelhaft in einem andern Besitz als in dem der Gemeinde sich befinden sollten.

Dies ist irrig.[1]) Ein solcher Auftrag hat den Bürgermeistern nicht ertheilt werden können, da über Eigenthums- und Besitzverhältnisse im Falle des Streites von den Gerichten zu entscheiden ist.

Sodann ist über den Passus, dass die Bürgermeister allein, mit Ausschluss jeder andern Behörde, die Ordnung auf dem Kirchhof zu bestimmen und aufrecht zu erhalten, und dass sie alle auf das Begraben sich beziehenden Anordnungen zu treffen haben, bemerkt worden, hierin lasse sich eine Beschränkung der Rechte und Pflichten erblicken, welche die Art. 18 und ff. des kaiserlichen Dekrets vom 23 prairial XII und die Art. 36,4 und 37,4 des kaiserlichen Dekretes vom 30. Dezember 1809 den Kirchenvorständen zuweisen. Dieses ist ebenfalls irrig, indem unsere Verfügungen nicht Bestimmungen der Gesetze in Frage stellen können.

Endlich ist der Passus, dass die Retributionen für die Bewilligung besonderer Begräbnissstätten auf dem Kirchhofe in die Gemeindekasse fliessen müssten, als der Deutung empfänglich bezeichnet worden, dieses müsse auch in dem Ausnahmefalle geschehen, wo das Eigenthum des Kirchhofes *nicht* bei der Gemeinde sich befinden möchte. Ueber Ausnahmefälle, in welchen ein Anderer als die Gemeinde das Eigenthum des öffentlichen Kirchhofes beanspruchen sollte, ist nicht verordnet worden, indem derartige Fälle bei obwaltenden Streitigkeiten, wie bemerkt, zur gerichtlichen Cognition gehören.

Sie wollen hiervon denjenigen Ortsbürgermeistern, bei welchen falsche Auffassungen unserer Verfügung nach den erwähnten Seiten zu besorgen sein möchten, zur Vorbeugung von möglichen Missverständnissen Mittheilung machen.«

Köln, den 18. Januar 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

---

1) Wie konnte die Instruction denn anders verstanden werden?



Herr Prof. Dr. Bauerband hatte in seinem Rechtsgutachten besonders die in dem Regierungserlasse vom 25. Februar 1862 enthaltene amtliche Anweisung der Herrn Bürgermeister gerügt, dass sie, soweit es nach den örtlichen Verhältnissen nöthig erscheine, von den vorhandenen öffentlichen Kirchhöfen Namens der Civilgemeinden förmlich Besitz zu ergreifen haben; denn eine solche Weisung sei ihrem eigentlichen Wesen nach, und abgesehen von der verfänglichen Klausel »so weit es nach den örtlichen Verhältnissen nöthig ercheinen könne«, eine Aufforderung zur Ausübung der Eigenmacht, welche in allen civilisirten Staaten — composita et constituta re publica — reprobirt sei, und es wäre daher eine solche Aufforderung wohl am allerwenigsten in einem amtlichen Erlasse einer königlichen Regierung zu erwarten gewesen. Denn es handle sich dabei nicht von einer bloss polizeilichen Massregel, sondern von einer Eigenthumsfrage, worüber in Preussen nicht die Regierungs- oder Polizeigewalt, sondern ausschliesslich die Gerichte zu entscheiden haben.

Die königliche Regierung erkennt nun nachträglich an, dass der von Prof. Dr. *Bauerband* ausgesprochene Tadel nicht bloss theoretisch begründet war, sondern dass ihre ausführenden Organe das Ihrige gethan haben, um ihn wohl zu verdienen. Indess hatte sie selbst in ihrem Erlass die Weisung ertheilt, *überall unwandelbar daran festzuhalten*, *dass alle öffentlichen Kirchhöfe*, *mögen sie nun alte oder neue sein* und um die Kirche oder *entfernt davon liegen*, *sich im Eigenthum der Civilgemeinden befinden;* auch liess sie die Bürgermeister ausdrücklich instruiren, *Namens der Civilgemeinden von den öffentlichen Kirchhöfen förmlich Besitz zu ergreifen.* Wir können demnach in der neuen Verfügung nur eine Bekehrung zu einer anderen Rechtsauffassung erkennen.

Das Obertribunalserkenntniss vom 19. Mai 1863 und die besprochenen Regierungserlasse lassen genugsam erkennen, dass die höchste Gerichtsinstanz ebensowohl wie die rheinischen Verwaltungsbehörden im Zusammenhang mit den Entscheidungen über den Kreuznacher und St. Goarer Kirchhofsfall nicht glücklich weiter operirt haben. Es hätte nun zu der alten Praxis und Rechtsprechung zurückgekehrt werden können. Aber nun traten zwei Ereignisse ein, welche die Aussicht auf Rückkehr zur alten Rechtsauffassung für Jahrzehnte zurückdrängte, nämlich das Reichsgerichtserkenntniss vom 5. Juni 1885 in Sachen des Kirchhofsstreites von Bleialf und die Einführung der Grundbuchordnung.

Das Archiv für Civil- und Criminalrecht[1]) der königlich preussischen Rheinprovinz leitet die Mittheilung dieses Erkenntnisses mit den Worten ein:

»In den vier Departements des linken Rheinufers sind die zur Zeit des Consularbeschlusses vom 20 prairial X als Pertinenzen zu den Kirchen gehörig gewesenen Kirchhöfe durch diesen Consularbeschluss säkularisirt worden. Diese alten Kirchhöfe gehören nicht zu den in Folge des Consularbeschlusses vom 7 thermidor XI zurückgegebenen Fabrikgütern, dieselben sind vielmehr auf Grund der französischen Gesetzgebung in den Besitz der Civilgemeinden, welchen die Sorge für das Begräbnisswesen oblag, gelangt und in Folge der staatlicher Seits stattgefundenen Anerkennung öffentliches Eigenthum der Civilgemeinden geworden.«

Man wird einräumen müssen, dass diese Deduktion nur dann Anerkennung beanspruchen kann, wenn für sie der stringente Beweis erbracht wird. Wenn diese Sätze nicht unwiderleglich bewiesen werden, so sind sie eine petitio principii.

1. Wann und wie, d. h. in wie fern sind die um die Kirche belegenen und in Gebrauch gebliebenen Kirchhöfe säkularisirt worden?

2. Wann, wie, wodurch sind sie in den Besitz der Civilgemeinden gelangt?

3. Wann und wie ist staatlicher Seits anerkannt worden, dass sie Eigenthum der Civilgemeinden seien?

Die Säkularisation des kirchlichen Vermögens, welche formell durch den Consularbeschluss vom 20 prairial X (9. Juni 1802) auch für die vier linksheinischen Departements mit den Worten des Art. 2: »Tous les biens, de quelque espèce qu'ils soient — sont mis sous la main de la nation —« zum Gesetz erhoben wird, war eine nothwendige Consequenz des grossen Raubes kirchlichen Vermögens, welcher schon bei der Okkupation der Rheinlande seit dem Frieden von Campo Formio[2]) stattgefunden hatte. Es handelte sich nach der Verkündigung der organischen Artikel für Frankreich darum, auch für diese rheinischen Departements eine gleichartige Grundlage für die Regelung der kirchlichen Verhältnisse zu schaffen. Dass eine neue und weitergehende Beraubung der Kirche *nicht beabsichtigt war*, geht daraus hervor, dass schon im folgenden Jahre, am 7 thermidor XI (26. Juli 1803) die grosse Reihe der Restitutionsdekrete, durch

---

1) 76. Bd. III. S. 60—67.

2) Der Friede von Campo Formio vom 17. October 1797 zwischen Oesterreich und der französischen Republik bestimmte in einer geheimen Klausel, dass das linke Rheinufer an Frankreich fallen solle.



welche alles nicht veräusserte Kirchenvermögen restituirt wurde, ihren Anfang nahm.

Der Staat erkannte dadurch an, dass er durch den Kirchenraub possessor malae fidei geworden war. Und als possessor malae fidei musste nach diesem Vorgehen des Staates jeder gelten, der sich nach wie vor im Besitze kirchlichen Vermögens hielt. Dies gilt auch von Gemeinden.

Was nun die Säkularisation in den rheinischen Departements betrifft, die vor dem Erlass des Dekretes vom 20 prairial X nur gegen das formelle Recht hatte stattfinden können, so hatte diese vor den in Gebrauch gebliebenen Kirchen und den sie umgebenden Kirchhöfen Halt gemacht; diese waren bis dahin unbestreitbar in ihren Rechtsverhältnissen geblieben.

Es ist ja richtig, dass nicht jede res sacra ohne weiteres aufhört, ein Rechtsobject zu sein, aber wenn ein unbewegliches Gut nicht bloss für einen heiligen, gottgeweihten Zweck bestimmt wird, sondern auch auf den Privatbesitz und das Eigenthum Verzicht geleistet wurde, dann bleibt diese res sacra so lange wenigstens extra commercium, als sie ihrer Bestimmung dient.

Grade wegen dieser den erhaltenen Kirchen und Kirchhöfen anhaftenden Eigenthümlichkeit können sie nur nach frivoler Exsekration und einer mit vollendetem Raub geschehenen Usurpation aufhören, zum kirchlichen Besitz und Eigenthum zu gehören.

Da aber weder der Staat, wenn er auch dekretirte »tous les biens de l'église sont mis sous la main de la nation«, noch auch die Gemeinden diese nothwendige Exsekration und diesen Raub an den beibehaltenen Kirchen und Kirchhöfen jemals vollzogen haben, und inzwischen die volle Rechtsfähigkeit der Kirchen unbestreitbar anerkannt ist, da ferner diese gottgeweihten Objecte bis jetzt niemals aufgehört haben, ihrer Bestimmung zu dienen, so können sie unmöglich Eigenthum der Civilgemeinden geworden sein.

Ein Raub an diesen Objecten lässt sich durch blosse Dekrete und Deklarationen, welche sie für ihre Bestimmung nicht unmöglich machen, nicht vollziehen. Eine gewaltsame Zerstörung oder Expropriation hat nicht stattgefunden. Auch die rohesten Menschen erkennen es an, dass die Sache der Todten eine heilige Sache Gottes ist, und dass demnach Kirchhöfe, als geweihte, religiöse Plätze, sich nicht so ohne weiteres usurpiren lassen. Jedenfalls hat man in den linksrheinischen Departements weder vor noch nach dem Dekret vom 23 prairial XII einen solchen sakrilegischen Versuch gemacht. Aber hat nicht dieses Dekret die Kirchhöfe und das Begräbnisswesen aus-

schliesslich in die Hand der Civilgemeinden übergeben und ihnen damit auch das Eigenthum an denselben übertragen? Keineswegs! Dies Gesetz bestimmte sogar, dass die Kirchhöfe spécialement consacrés aux sepultures seien, und diese Weihe ist bekanntlich den Bischöfen vorbehalten. Die weitergehende Folgerung aus den polizeilichen Amtsbefugnissen der Municipalbehörden, dass dadurch den Civilgemeinden das Eigenthumsrecht zustehe, gibt zu interessanten Vergleichen Anlass. Wenn die Gemeinde von allen Lokalen, in welchen sie polizeiliche Befugnisse ausüben lassen kann, Eigenthümerin wird, dann wird sie wohl zu grossem Wohlstand kommen können.

Das Urtheil des königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf in dem Neukirchener Kirchhofsstreit behauptet wieder schlankweg: »Es »kann keinem Zweifel unterliegen, dass es die Absicht des Arrêté »vom 7 thermidor XI (26. Juli 1803) gewesen ist, alle nicht ver»äusserten Fabrikgüter ihren alten Herrn zurückzugeben. Nun sind »aber, wie mit den Ausführungen des Reichsgerichts vom 5. Juni »1885 und des diesem zu Grunde liegenden Urtheils des Oberlandes»gerichtes Cöln (Archiv Bd. 76 Abth. III S. 60 ff.) angenommen »werden muss, die Kirchhöfe zu Folge der zur Zeit der Säkulari»sation in Frankreich und auch in den von diesem annektirten Län»dern geltenden Ordnung direkt in das Eigenthum der Civilgemein»den übergegangen. Den Civilgemeinden lag die Sorge für das Be»gräbnisswesen in den 4 linksrheinischen Departements bereits *vor* »dem Erlass des décret impérial sur les sépultures vom 23 prairial »XII (12. Juni 1804) ob, und es rechtfertigt sich aus den Bestim»mungen des Tit. II, insbesondere aber aus der des Art. 7 der »Schluss, dass den Civilgemeinden auch das Eigenthum an den »Kirchhöfen zugestanden wurde.«

Der Art. 7, aus welchem ein so weitgehender Schluss gezogen wird, dessen Unzulässigkeit schon oben berührt wurde, lautet:

Les communes qui seront obligées, en vertu des articles 1 et 2 du titre 1^{ier}, d'abandonner les cimetières actuels et de s'en procurer de nouveaux hors de l'enceinte de leurs habitations, pourront, sans autre autorisation que celle qui leur est accordée par la déclaration du 10 mars 1776, acquérir les terrains qui leur seront nécessaires, en remplissant les formes voulues par l'arrêté du 7 germinal an IX.

Gleichzeitig mit dem Dekret vom 23 prairial XII (12. Juni 1804), nämlich am 8 messidor XII (27. Juni 1804) wurden durch den Minister des Innern Chaptal die Motive zu diesem Dekret veröffentlicht.[1]) Zu dem citirten Artikel 7 lauten dieselben, wie bereits

1) Mitgetheilt in *Hermens*, Bd. III S. 217 ff.



erwähnt wurde: »Par l'article 7, le gouvernement, voulant faciliter aux communes qui seront obligées d'abandonner les cimetières actuels les moyens de s'en procurer de nouveaux hors de l'enceinte de leurs habitations, remet en vigueur une partie de l'article 8 de la déclaration du 10 mars 1776, qui leur permet d'acquerir les terrains nécessaires, *et déroge à cet effet aux dispositions* de l'édit de 1749 *qui défendait aux gens de main-morte* de faire aucune acquisition d'immeubles sans y avoir été préalablement autorisés par lettres — patentes dûment enrégistrées dans les cours de parlement.«

Nach dieser authentischen Aufklärung dürfte die Behauptung, dass lediglich die Civilgemeinden unter dem Ausdruck communes des Artikel 7 zu verstehen seien, von einem Juristen wohl nicht mehr ernstlich vertreten werden. Die Civilgemeinden hat man gewiss nicht für die gens de main-morte zu halten; denn ihre Erwerbsfähigkeit war nie angefochten worden. Es sollte also auch den Confessionsgemeinden, mochten sie nun katholisch, protestantisch oder jüdisch sein, ermöglicht werden, an Stelle der zu verlassenden neue Kirchhöfe zu erwerben. Aber wir wollen nicht unterlassen, zur Verstärkung des angefochtenen Beweisganges des königlichen Landgerichtes auch noch den Artikeln 9, 15 und 16 des Dekretes eine kleine Aufmerksamkeit zu widmen. Das Urtheil meint zwar, von der Heranziehung der in ihrer Auslegung bestrittenen Worte des Art. 9 »A partir de cette époque pourront être affermés par les communes aux quelles ils appartiennent« *könne abgesehen werden.* Wir aber glauben schliessen zu müssen, dass die Deutung, den Civilgemeinden sei das Eigenthum an den Kirchhöfen durch dieses Dekret übertragen, entweder bewiesen werden muss, oder dass das Urtheil einen Beweis für seine Behauptung nicht erbracht hat, weil es ihn nicht erbringen konnte. Weder können unter »les communes« lediglich Civilgemeinden verstanden werden, noch bedeuten die Worte aux quelles ils appartiennent in Bezug auf die zu präsumirenden Civilgemeinden, dass ihnen die Kirchhöfe, mögen sie nun bis dahin ihr Eigenthum gewesen sein oder nicht, *von nun an* eigenthümlich gehören sollen. Es ist durch Hirschel und andere Autoren mit Recht darauf hingewiesen worden, dass dann das Dekret aux quelles ils appartiendront hätte sagen müssen. Hätte aber das Dekret nur besagen wollen, dass diese Kirchhöfe bis jetzt Eigenthum der Civilgemeinden gewesen, also noch seien, so war dies die Bekundung eines thatsächlichen Rechtsverhältnisses, und darin konnte immerhin ein Irrthum unterlaufen. Dann darf man nicht übersehen, dass aux quelles ils appartiennent nicht gleichbedeutend ist mit dont ils sont la propriété.

Man kann z. B. von Miethsräumen sagen, dass sie dem Miether gehören, nicht aber, dass sie sein Eigenthum seien.

Der Art. 15 sagt bezüglich der neu anzulegenden Begräbnissstätten:

»Dans les communes où l'on professe plusieurs cultes chaque culte doit avoir un lieu d'inhumation particulier; et dans les cas où il n'y aurait qu'un seul cimetière on le partagera par des murs, haies ou fossés, en autant de parties qu'il y a de cultes différens, et en proportionnant cet espace au nombre d'habitans de chaque culte.«

Auf diesen Artikel nimmt der Rapport des Kultusministers Bigos de Préamenau vom Juli 1809 an den Kaiser Bezug. Er sagt »aujourd'hui les cimetières *sont au nombre des dépendances de l'église paroissiale. Si une paroisse a des habitants de différent culte*, le terrain se divise, à fin qu'il y en ait une partie pour chaque culte; et chaque partie est consacrée à un culte par les bénédictions et les cérémonies qui lui sont propres. Dans le culte catholique, le cimetière doit être bénit par l'évêque: le cimetière ou la partie du cimetière destinée aux catholiques fait *dont réellement partie de leur établissement religieux;* s'il en résulte quelque profit, il doit donc appartenir à cet établissement.«

Hier haben wir also die Auffassung der kompetentesten Stelle von dem Art. 15, der Stelle, welche das Dekret vom 23 prairial XII auszuführen hatte. Hier hören wir insbesondere, dass in diesem Dekret la commune und la paroisse identische Begriffe sind.

Der Art. 16, der auch zur Unterstützung des landgerichtlichen Urtheils dienen musste, lautet:

Les lieux de sépulture, soit qu'ils appartiennent aux communes, soit qu'ils appartiennent aux particuliers, seront soumis à l'autorité, police et surveillance des administrations municipales.«

Dieser Artikel würde zur Unterstützung des Urtheils mehr beweisen, wenn er — sit venia verbo — nicht existirte. Denn soll hier les communes *lediglich* die Civilgemeinden bedeuten, dann ist er überflüssig.

Es ist doch zwecklos, dass ein Dekret den Civilgemeinden sagen soll, dass sie berechtigt seien, ihr Eigenthum in polizeilichen Schutz zu nehmen.

Aber was sagt die authentische Erklärung des Ministers Chaptal zu diesem Artikel:

Quant aux articles 16 et 17, ils ont pour but de soumettre les lieux de sépulture, *quels qu'en soient les proprietaires*, à l'autorité, à la surveillance des administrations municipales.



Man sollte glauben, auch ein befangener Jurist müsse Angesichts dieser Erklärung darauf verzichten, in dem Dekret vom 23 prairial XII einen Beweis für das Eigenthum der Civilgemeinden an den Kirchhöfen im allgemeinen, besonders aber an den nicht aufgegebenen, sogar um die Kirche gelegenen Kirchhöfen der linksrheinischen Departements zu finden.

Wer die Artikel dieses Dekretes sorgfältig studirt, muss eben erkennen, dass diese Meinung juristisch, logisch und grammatisch unhaltbar ist.

Das Landgerichtserkenntniss macht trotzdem den Schluss:

> »Es sind daher die Kirchhöfe, weil in das Eigenthum der »Civilgemeinden gefallen, auch ohne dass es einer beson- »deren Veräusserungshandlung seitens der Regierung bedurft »hätte, als biens aliénés zu betrachten und deshalb nicht an »die Kirche zurückgefallen.«

Die Voraussetzung dieser Schlussfolgerung ist, wie wir gesehen haben, rechtsirrthümlich. Aber vielleicht liegt ihr die Auffassung zu Grunde, dass, da der Consularbeschluss vom 20 prairial X gesagt hat »tous les biens de l'église sont mis sous la main de la nation«, deshalb alle Kirchengüter ohne weiteres in das Eigenthum der Civilgemeinden gekommen sind, in welchen sie gelegen sind. Aber sind denn bloss die Civilgemeinden Theile der Nation? Gehören nicht auch sämmtliche Confessionsgemeinden der Nation an, und bilden sie nicht schliesslich in ihrer Gesammtheit die Nation? Es gab ja grosse Theile der Nation, welche, wie die Armee und die Marine, keiner bürgerlichen Gemeinde angehörten. Unsere neuere Gesetzgebung sucht sogar Kirche und kirchliche Gemeinde als Eigenthumsträger des kirchlichen Vermögens zu identificiren.[1]) Kein geringerer als der Kultusminister Portalis weist jenes Präjudiz als einen unzulässigen Schluss, mag man ihn aus der ersten oder der zweiten Prämisse ziehen, zurück. In seinem Bericht zu dem Entwurf zu einer neuen allgemeinen Organisation der Kirchenfabriken vom Juli 1806 an den Kaiser sagt er: Einzelne Kirchenvorsteher, welche in Ausführung des arrêté vom 7 thermidor ernannt worden waren, hielten dafür, dass sie mit der Civilgemeinde *eine* Körper-

---

1) So das Vermögensverwaltungsgesetz vom 20. Juni 1875. *Hermens*, Bd. IV. S. 844 citirt die Ansicht des Rechtsgelehrten Vuillefroy in seinem traité de l'administration du culte catholique (Paris 1843); Les biens légués à des fabriques deviennent biens communaux. Ils ont une déstination spéciale; mais ils n'ont pas le charactère de ce qu'on nommait autrefois »biens ecclésiastiques«. La fabrique, ou plutôt *la communité des habitants catholiques*, en demeure propriétaire.



schaft bildeten, und in diesem Wahn hielten sie sich für Gemeindebeamte; aber dieser Irrthum war zu offenbar, um sich zu verbreiten. Denn »à quel titre les marguilliers, établis en exécution de l'arrêté du 7 thermidor, auraient-ils pu représenter leurs communes? Les biens dont l'administration leur était confiée *n'étaient pas communaux*, ils appartenaient à la nation, ils sortaient des mains du domaine; *ils étaient conséquemment étrangers* à la commune . . .«

Mit dieser authentischen Erklärung des Kultusministers über die Absicht des Dekretes vom 7 thermidor XI fällt die Schlussfolgerung des Landgerichtes.

Die Kirchengüter waren keine Communalgüter geworden. Wären sie aber Communalgüter geworden und deshalb, wie das Erkenntniss bezüglich der Kirchhöfe annimmt, als aliénés von der Restitution ausgeschlossen geblieben, dann hätten die Restitutionsdekrete, welche fast unmittelbar nach dem Thermidordekrete Jahrzehnte hindurch zur Entlastung des öffentlichen Rechtsbewusstseins folgen, keinen Zweck und kein Object mehr gehabt.

Dass die Bezugnahme auf das Dekret vom 23 prairial XII verfehlt ist, darüber werden wir durch den Nachfolger des Kultusministers Portalis, nämlich durch Bigot de Préamenau augeklärt. Er sagt in dem oben citirten Rapport an den Kaiser:

»Tous les revenus des biens non aliénés des fabriques leur ont été rendus; s'il est un revenu qui *doive être compris dans cette restitution, c'est celui d'un terrain consacré aussi spécialement à l'église.*«

Ferner sagt er in Section III seines Rapports:
L'administration de cet établissement religieux (l'édifice du culte) dans une paroisse est donc essentiellement distinct de l'administration de la commune. L'église, le presbytère et le cimetière sont entretenues par la commune qui profite du culte; (d. h. durch die Civilgemeinde), ils ne sont pas sa propriété.

Les biens des fabriques considérés comme biens ecclésiastiques ne supportaient que les décimes etc. — la loi qui ordonnerait d'aliéner tous les biens d'une commune, ne pourrait s'appliquer ni aux biens de la fabrique, ni à l'église, ni au presbytère, ni au cimetière. Diese Sachen sind eben unveräusserlich.

Wir sehen also aus dem Zeugniss von drei Ministern, dass das landesgerichtliche Erkenntniss geirrt hat, wenn es aus dem Dekret vom 7 thermidor XI in Verbindung mit dem Dekret vom 23 prairial XII den Schluss zog:

»Wir sehen daher, dass die Kirchhöfe, weil in das Eigenthum der Civilgemeinden gefallen, auch ohne dass es einer besonderen

Veräusserungshandlung seitens der Regierung bedurft hätte, als biens aliénés zu betrachten und deshalb nicht an die Kirche zurückgefallen sind.«

Nun aber erhält auch die Kabinetsordre vom 23. Mai 1818 durch die klare Auffassung des ehemaligen französischen Kultusministers eine besondere Beleuchtung. Sind nämlich die Kirchhöfe als biens non aliénés zu betrachten, dann würden sie, falls sie bis dahin noch nicht an die Kirchen zurückgelangt wären, durch diese Kabinetsordre restituirt.

Sollen wir annehmen, Hermens habe absichtlich den Rapport des Kultusministers nicht mitgetheilt? Weil nichts diesen Autor veranlassen konnte, sein System in ungünstiger Beleuchtung erscheinen zu lassen und das öffentliche Rechtsbewusstsein in unbequemer Weise zu beunruhigen? Oder soll man zu seiner Entschuldigung annehmen, dass er diesen Rapport und die Rechtsauffassung der berufensten französischen Autoritäten, welche sogar selbst an der Abfassung dieser Dekrete betheiligt waren und sie ihrem Sinne gemäss auszuführen hatten, nicht gekannt habe? Eine solche ignorantia würde ihn allerdings entschuldigen. Aber dieser Fall steht nicht vereinzelt da. Es ist bekannt, welcher Verdruss den Katholiken dadurch bereitet wird, dass in dem Regierungsbezirk Aachen die Anlage konfessioneller Kirchhöfe unbedingt versagt wird. Diese Praxis, welche offenbar mit dem Art. 15 des Dekretes vom 23 prairial XII in Widerspruch steht, wird begründet mit einem Kabinetsbefehl, welchen König Friedrich Wilhelm III. am 27. August 1820 an den Minister von Altenstein in Sachen eines in Jülich anzulegenden Militärkirchhofes erliess. In diesem Falle sollte nicht nach dem Dekret vom 23 prairial XII verfahren werden, der Militärkirchhof sollte nicht nach den verschiedenen konfessionellen Bekenntnissen der Soldaten eingetheilt werden.

Aber was hatte dieser Ausnahmefall mit der für die kirchlichen und Gemeindekirchhöfe bestehenden Ordnung zu thun? Er hätte ja auch hierfür zur Nachachtung publizirt werden müssen, wenn eine solche Ausdehnung dieses für militärische Verhältnissse berechneten Befehles beabsichtigt gewesen wäre. H. behauptet nun (Bd. II S. 281), »die Bestimmungen des Art. 15 des Dekretes vom 23 prairial XII sind mittelst Königlicher Kabinetsordre vom 27. August 1820 aufgehoben worden.« Er theilt dann mit, was die Königliche Regierung zu Aachen aus Anlass dieses Falles unterm 19. Dezember 1820 im Amtsblatt vom Jahre 1821 Nr. 1 S. 1 bekannt macht: Es ist dies ein kurzes Excerpt aus obigem

Militärbefehl[1]), welchen diese Regierung allerdings ohne eine nachgewiesene höhere Veranlassung verallgemeinert und auf die bürgerlichen und kirchlichen Kirchhöfe ausdehnt. Dieser Militärbefehl trägt in keiner Weise den Character einer Kabinetsordre, welche die gesetzlichen Vorschriften für diese Communalkirchhöfe ändern könnte. Er ist nicht publizirt und nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen worden.

Dagegen existirt eine Kabinetsordre, welche ausdrücklich für den ganzen Umfang der preussischen Monarchie publizirt worden ist, nämlich die Kabinetsordre vom 8. August 1835, durch welche der Artikel 22 des Regulativs über die Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen Gesetzeskraft erhält. Hermens theilt uns nun zwar die Bestimmung dieses Artikels mit, wodurch den Polizeibehörden aufgegeben wird, für die Ermittlung und Befriedigung anständiger Beerdigungsplätze, *für deren Abtheilung nach den vorhandenen verschiedenen Confessionen und für ihre Einweihung nach deren Confessionen zu sorgen*, was ja genau mit den Vorschriften des Art. 15 des Prairialdekretes übereinstimmt; aber er sagt uns nicht, dass die Kabinetsordre diese Bestimmung auf die ganze Monarchie ausdehnt, dass also für die linksrheinische Provinz keine Ausnahmebehandlung gilt: »*Ich habe das Regulativ genehmigt und* »*bestätige solches mit dem Befehl, dass es von Jedermann im* »*ganzen Umfange meiner Monarchie bei Vermeidung der ange-* »*drohten Geld- und Freiheitsstrafen befolgt und von sämmtlichen* »*betheiligten Behörden nach demselben verfahren werde.*« Das hätte uns doch H. nicht verheimlichen sollen; denn diese Kabinetsordre hat er gekannt. Die Praxis der Aachener Regierung, welche sogar in solchen Fällen, wo die landesherrliche Genehmigung zu Geschenken von Grundstücken, welche für die Anlage konfessioneller Kirchhöfe ertheilt war, die Anlage solcher Kirchhöfe auf diesen Grundstücken versagt hat, würde dann wohl mit Erfolg angefochten worden sein.

Diese Abschweifung ist nicht bloss in der Absicht geschehen, die Autorität des Nichtjuristen Hermens auf ihren wirklichen Werth zu reduziren, sondern sie sollte auch die berufenen Vertreter der Rechte des Volkes darauf aufmerksam machen, dass wir keiner neuen Gesetzesvorlage für die Gleichstellung der rheinischen Katholiken mit den anderen Staatsangehörigen bezüglich konfessioneller Kirchhöfe bedürfen, *sondern darauf bestehen müssen, dass die bestehenden Gesetze zur Ausführung gebracht werden.*

---

1) Auch die Regierung zu Trier theilte bloss inhaltlich, nicht dem Wortlaute nach den fraglichen Militärbefehl im Amtsblatt vom Jahre 1820, S. 565 mit.



Es erübrigt noch, die bereits besprochenen französischen Rechtsbestimmungen, nämlich das arrêté vom 7 thermidor XI und das Dekret vom 23 prairial XII mit dem Art. 11 des Consularbeschlusses vom 20 prairial X in Verbindung zu bringen.[1])

Das Reichsgerichtserkenntniss vom 5. Juni 1885 hat in seinem Urtheil gegen die Kirchengemeinde zu Bleialf im allgemeinen die Gründe der Vorinstanz, des Königlichen Oberlandesgerichtes zu Cöln in seinem Erkenntnisse vom 22. November 1884 adoptirt.

In diesem Erkenntnisse wird aber behauptet, durch die Art. 1, 2 und 11 dieses Dekretes sei eine Trennung der Kirchhöfe von den Kirchen herbeigeführt worden. Der Art. 11 habe nur hinsichtlich der Gebäude und Gärten, sowie des Mobiliars der Kirchen eine Ausnahme von der alles sonstige kirchliche Vermögen umfassenden Bestimmung des Artikels 2 statuiren wollen, und da die zu den Kirchen gehörig gewesenen Kirchhöfe im Art. 11 nicht mit aufgeführt werden, hätten sie auch nicht als unter die Ausnahmevorschrift desselben fallend angesehen werden sollen. Letzteres sei um so mehr anzunehmen, als aus dem Umstande, dass bei den Pfarrhäusern und bischöflichen Wohnungen die *anstossenden Gärten als ein Zubehör dieser Gebäude ausdrücklich bezeichnet werden, nothwendig geschlossen werden müsse*, dass, wenn es die Absicht gewesen wäre, auch die Kirchhöfe als Zubehör der Kirchen gelten zu lassen, eine solche Absicht ebenso zum Ausdruck gelangt sein würde.

Dieser Beweisgang ist in jeder Beziehung verfehlt und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Kirchhöfe, welche die Kirchen umgeben, sind nicht mit den Gärten in Vergleich zu stellen, sondern mit den zu den bischöflichen Häusern und den Häusern der Pfarrer gehörigen *Hofräumen.* Letztere werden auch nicht im Art. 11 besonders angeführt, werden aber unbestritten, *ohne dass dadurch gegen die Absicht des Gesetzgebers der Art. 11 ausdehnend interpretirt würde,* als selbstverständlich in die Rückgabe inbegriffen betrachtet.

   Die Kirchhöfe, welche die Kirchen umgeben, sind, ob sie nun als Begräbnissstätten verwendet werden oder nicht, die Hofräume der Kirchen.

2. Diese Hofräume konnte das Gesetz nicht von den Kirchen trennen wollen, weil nicht angenommen werden kann, dass das Gesetz etwas habe erreichen wollen, was der Natur der Sache nach unmög-

1) Der Art. 11 lautet: Conformement à la loi du 18 germinal dernier sont laissés à la disposition des évêques, curés et prêtres desservants, les presbytères et jardins attenans, les édifices où s'exerce le culte catholique, les maisons épiscopales et jardins y attenans etc.

lich war. Die Kirchhöfe, welche die Kirche umgeben und in Gebrauch geblieben sind, tragen anerkannter Massen nicht nur den Charakter der res sacra an sich, sondern sind eine solche res sacra, welche, so lange sie ihrer Bestimmung dient, extra commercium bleibt. Sie können, wie Bigot de Préameneau sagt, nicht in eine Veräusserung eingeschlossen werden (s. o.). Hätte das Gesetz eine solche sakrilegische Absicht gehabt, dann hätte es wenigstens diese Absicht ausdrücklich aussprechen müssen. Dies geschieht aber weder in diesem Vereinigungsdekret, noch im Dekret vom 23 prairial XII. Das Reichsgericht hat ausdrücklich anerkannt, dass *eine dispositive gesetzliche Bestimmung, durch welche das Eigenthum der in Rede stehenden Kirchhöfe auf die Civilgemeinden übertragen wäre, nicht besteht.* Freilich sagt es auch, dass es einer solchen nicht bedurfte. Wir halten aber daran fest, dass, wenn schon eine solche Uebertragung nach dem Charakter des Objectes denkbar gewesen wäre, sie wegen des *Zusammenhanges, den die Kirchhöfe als Hofraum mit den Kirchen haben*, nothwendig hätte ausgesprochen werden müssen; umsoweniger hätte sie dann fehlen dürfen, wenn man an einer ausser commercium befindlichen Sache ein solches sakrilegisches Attentat zu gesetzlicher Geltung hätte bringen wollen.

3. Das bis dahin formell gültige Recht bezüglich der Kirchhöfe waren die kirchlichen Bestimmungen. Für das Kurfürstenthum Köln war nun durch die Synodaldekrete Maximilian Heinrichs[1]) in Uebereinstimmung mit den Statuten des Erzbischofs Sifrid[2]) vorgeschrieben: »Coemeteria muris, fossis aut sepibus, *de nocte etiam portis claudantur et muniantur*« etc.

   Wenn aber nach dieser Vorschrift die um die Kirchen gelegenen Kirchhöfe sogar Nachts geschlossen werden müssen, dann wird wohl ihre Zugehörigkeit zu den Kirchen, mit welchen sie *ein* Object bilden, anerkannt werden müssen. Für den Pfarrer müssen wegen der nächtlichen Versehgänge die Kirchen zu jeder Zeit zugänglich sein, daraus folgt, dass er ebensowohl den Schlüssel zum Kirchhof wie zur Kirche selbst haben muss. Wir wissen also, weshalb der Gesetzgeber in dem bezogenen Art. 11 die Kirchhöfe nicht erwähnt.

4. Der Kultusminister Bigot de Préameneau hat dieses aus natürlichen und heiligen Gründen bestehende Verhältniss der Zu-

1) Tit. XII. cap. 7. § 1.
2) Erzbischof Sifrid regierte v. 1275—1297.

sammengehörigkeit von Kirchen und Kirchhöfen recht gut verstanden und gewürdigt, wie oben nachgewiesen worden ist. Er wusste und berichtet dem Kaiser: »aujourd'hui les cimetières sont au nombre des dépendances de l'église paroissiale, — ferner: le cimetière fait réellement partie de leur (catholiques) établissement réligieux, — ferner: sind ein accessorium ecclesiae, — endlich: tous les revenus des biens non aliénés des fabriques leur ont été rendu; s'il est un revenu qui doive être compris dans cette restitution, *c'est celui d'un terrain consacré aussi spécialement à l'église*·«

Die hier geltend gemachte Pertinenzqualität der die Kirchen umgebenden Kirchhöfe wird von den angesehensten Lehrern kirchlichen Rechts geltend gemacht. Statt aller andern soll das Zeugniss Böhmer's angeführt werden, jus eccl. Protestantium, lib. 3, tit. 28, §§ 14 u. 15: »Si coemeteria templis cohaerent, eius accessorium sunt et hac de causa, cuius erigendi templa datum est, *illi simul quoque* ius circa haec coemeteria contigua debetur. — Coemeteria tamquam accessoria templi judicantur, habebant jus asyli ut templum.« Hiermit stimmt das allgemeine Landrecht überein, Th. II, tit. 11, § 183:

> »Kirchhöfe *und* Gottesäcker *und* Begräbnissplätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, sind in der Regel auch das Eigenthum der Kirchengesellschaften.«

Ebenso sagt die kurpfälzische Verordnung vom 21. November 1705: »Wir wollen auch gnädigst, dass Glocken und Kirchhöfe von den Kirchen dependiren.«

5. Die übernatürliche und heilige Zusammengehörigkeit der Kirchhöfe mit den Kirchen entsteht nach kirchlichem Gesetz bei der Consekration der Kirchen; denn mit der Kirche sind zugleich die Kirchhöfe geweiht, und die Exsekration der Kirche zieht zugleich die Exsekration des Kirchhofes nach sich. Diese Verhältnisse waren den französischen Gesetzgebern bekannt und geläufig. Sie konnten also auf diesem Gebiet aus Unwissenheit einen so grossen Fehler gar nicht machen, die Kirchhöfe von den Kirchen trennen zu wollen. Hätten sie es aber trotzdem beabsichtigt, so hätten sie dies ausdrücklich sagen müssen; diese Trennung darf nicht in den Wortlaut des Art. 11 hineininterpretirt werden. Auch lag es der Absicht dieser Gesetzgeber fern, da sie die Wiederherstellung des Kultus in Frankreich und seine Sicherstellung in den Rheinlanden bezweckten, den Katholiken durch eine so frivole Trennung der aus den heilig-

sten Gründen zu *einem* Object verbundenen Sachen eine neue schmachvolle Beleidigung zuzufügen.

6. Der Ausdruck des Art. 11 sont laissés à la disposition des évêques im Gegensatz zu dem für Frankreich geltenden Art. 75 der organischen Artikel (26 messidor IX): »Les édifices anciennement déstinés au culte catholique, actuellement dans les mains de la nation, — seront mis à la disposition des évêques,« und Art. 12 des Konkordats vom 26 messidor IX: »Toutes les églises métropolitaines, cathédrales, paroissiales et autres non aliénées, necessaires au culte, seront remises à la disposition des évêques,« beweist zur Genüge, dass bei der Vereinigung der vier linksrheinischen Departements mit Frankreich, welche nach dem Lüneviller Frieden erfolgte, die kirchlichen Verhältnisse in den Rheinlanden wesentlich günstiger lagen, als in Frankreich.

Die Rheinlande sind trotz der theilweise vorübergehenden Okkupation vor 1801 bis dahin deutsches Land geblieben. Deutsches Gesetz und Recht blieb, wenn auch gewaltsam unterdrückt, bis zum Lüneviller Frieden, bezw. Reichsdeputationshauptschluss, formell gültig; wenigstens muss dies, nachdem die Befreiung von der französischen Knechtschaft erfolgt ist, von der Justizpflege unseres Rechtsstaates zur Anerkennung und Geltung für die in dieser späteren Zeit zu entscheidenden Rechtsfälle gebracht werden.

Was insbesondere die fragliche Säkularisation betrifft, hat sie nur insoweit die Rechts- und Eigenthumsverhältnisse an den geheiligten Gegenständen definitiv geändert, als sie durch vollendeten Raub perfect geworden ist. Wir haben keine Veranlassung, das Unrecht zu sanktioniren und zu verewigen, welches unsere Unterdrücker uns angethan haben. Es war undeutsch, dass in und nach der französischen Zeit deutsche Männer noch französischer waren, als die Franzosen in ihrem Uebermuth zu sein wagten.

Unter Säkularisation hat man begrifflich zuerst zu verstehen, *dass eine gottgeweihte Sache ihrem geheiligten Zwecke entzogen wird;* dies gilt besonders von der gottgeweihten Sache, die extra commercium steht. Es ist demnach, ohne künstliche Interpretation zu versuchen, keine Säkularisation anzunehmen, wo die geheiligte Sache nach wie vor ihrer Bestimmung verblieb und verbleiben sollte. Dieselbe geht unter dieser Konzession nicht in weltliches Eigenthum über. Eine solche künstliche Interpretation war in späterer Zeit versucht worden, indem man zwischen main-mise de droit und main-mise de fait unterschied.

Diese Unterscheidung ist nicht anwendbar auf res sacrae, welche nicht säkularisirt worden sind und zugleich, da sie ihrer Bestimmung verblieben, nicht säkularisirt werden konnten, da sie extra commercium geblieben sind.

Das Reichsgericht hat eingeräumt, *dass keine gesetzliche Ueberweisung des Eigenthums an den um die Kirche gelegenen und in Gebrauch verbliebenen Kirchhöfen an die Civilgemeinden stattgefunden hat.* (cf. Urtheil in Sachen Bleialf.) Demnach lässt es den hierfür mit der Berufung auf die Dekrete vom 20 prairial X und vom 23 prairial XII von dem Obertribunal versuchten Beweis nicht gelten.

Wenn nun Art. 11 des Consularbeschlusses vom 20 prairial X sagt: »les édifices où s'exerce le culte catholique sont laissés à la disposition des évêques«, — so soll man beachten, dass dieser Beschluss speziell für die Rheinlande erlassen wurde, dass er von denjenigen Kirchen spricht, die ihrem Zwecke noch dienten, die mit den sie umgebenden Kirchhöfen ein einziges untrennbares Object bildeten, dass eine Trennung dieses Objectes nicht ausgesprochen wurde, dass der katholische Kultus eine solche Trennung nicht zulässt, dass endlich die Bischöfe in dem Dispositionsrechte über die Kirchen belassen wurden, wie sie es bisher hatten. Wie hätten die Bischöfe und die katholischen Gemeinden es anders verstehen können? Wie hätten sie an eine Trennung des bis dahin einheitlichen Rechtsobjectes, welches ausser commercium stand und doch auch nach Absicht des Gesetzgebers bleiben sollte, denken können? Nehmen wir einmal an, der König Herodes habe zu einer Zeit, wo der Tempel zu Jerusalem nicht aufgehört hatte, seinem h. Zwecke zu dienen, ein Gesetz erlassen des Inhaltes, dass alle geheiligten Sachen unter die Hand des Staates gegeben seien, aber in Art. 11 dekretirt er, dass der Tempel unter der Disposition der Hohenpriester verbleibe, würde man aus dem Wortlaute dieses Artikels folgern dürfen, dass die *Vorhöfe* des Tempels säkularisirt seien? Oder wenn den Bischöfen und Pfarrern durch den citirten Consularbeschluss das Dispositionsrecht über ihre Wohnungen und Gärten zuerkannt wird, aber die zugehörigen Hofräume nicht erwähnt werden, wird man nun judiciren, dass eine Trennung dieser Objecte erfolgt sei, und dass die Hofräume in das Eigenthum der Civilgemeinden fallen mussten? Die Kirchhöfe sind die Hofräume der Kirchen!

7. Aber das Staatsrathsgutachten vom 2 pluviôse XIII (26. Januar 1805) ist doch der Meinung, dass die Kirchen und Pfarrwoh-

nungen als Gemeindeeigenthum betrachtet werden müssten. »Est d'avis que les dits églises et presbytères doivent être considérés comme propriétés communales.«

Dieses Staatsrathsgutachten ist, nebenbei bemerkt, nie als gesetzliche Bestimmung publizirt worden; dies gilt auch von dem Staatsrathsgutachten vom 3 nivôse XIII (24. Dez. 1804).

Vorausgesetzt, dass in diesen gleichzeitigen Gutachten commune[1]) als gleichbedeutend mit Civilgemeinde aufgefasst würde, so würden dieselben nichts weiter beweisen, als dass nach den Stürmen der Revolution, bezüglich der kirchlichen Rechtsfragen, auch noch je nach der zeitweiligen Zusammensetzung der Körperschaft eines Staatsrathes eine ziemliche Confusion herrschen konnte, und dass die Minister, wie Portalis in seinem Rapport vom Juli 1806[2]) und Bigot de Préameneau in seinem Rapport vom Juli 1809,[3]) wie auch die spätere Gesetzgebung und die Restitutionsdekrete diese Ansicht nicht gelten lassen.

Aber die Aufgabe des Staatsrathsgutachtens war, die Frage zu beantworten, ob die Objecte, welche durch Art. 11 des Consularbeschlusses vom 20 prairial für die Rheinlande und durch das Gesetz vom 18 germinal für Frankreich der Disposition der Bischöfe verblieben oder zurückgegeben wurden, Eigenthum des Staates seien. Die Antwort lautet also, dass die Bischöfe wohl die Disposition haben, aber nicht Eigenthümer sind, dass der Staatsfiskus es auch nicht ist; sie sind belassen, wie sie es früher waren, d. h. sie gehören derselben Gemeinde an, welcher sie bis dahin gehörten, nämlich der kirchlichen.

> »Der Staatsrath hat mit dem Worte commune nicht die Civilgemeinde, sondern die Pfarrgemeinde bezeichnen wollen, und deshalb sprechen diese Gutachten nicht gegen, sondern für die Kirche.« (Seber a. a. O.) Durch diese Erklärung löst sich auch der scheinbare Widerspruch dieser Gutachten mit den Erklärungen der Minister und der späteren Gesetzgebung.

Ueber den Gebrauch und die Bedeutung des Wortes commune vor, in und nach der Revolutionszeit haben die oben angeführten Autoren, ebenso Hirschel, »Das Eigenthum an den

---

1) cf. *Seber*, Die Kirchhöfe, S. 90 ff., *Regnier*, Plaidoyer, 103 ff., *Gräff*, S. 35 ff. und S. 123 ff.; ferner *Hirschel*, *Maurer*, *Woeste*, *Zachariae* über den Begriff commune.

2) *Portalis:* »Les biens dont l'administration leur (aux marguilliers) était confiée n'étaient pas communaux.« cf. *Saedt*, S. 112.

3) *Bigot de Préameneau* a. a. O. »L'église, le presbytère *et le cimetière* sont entretenus par la commune qui profite du culte; *ils ne sont pas sa propriété.*« cf. *Hüffer*, Forschungen, S. 91.

kath. Kirchen, S. 133 ff. sich eingehend und überzeugend dahin erklärt, dass derselbe früher und auch bis zum Jahre 1813 noch in vielen Fällen entweder als gleichbedeutend mit paroisse oder unterschiedlos bald für Civil- bald für Kirchengemeinde gebraucht wurde. So hat auch die oben citirte Kabinetsordre v. 8. Januar 1830 darüber geurtheilt. Dem Manuskript eines Rechtsgutachtens, welches die hessen-darmstädtische Regierung im Jahre 1836 durch einen Mainzer Juristen anfertigen liess, entnehmen wir Folgendes:

1. »Der französische Gesetzgeber gebraucht seit der Revolution das Wort commune nur in jener engeren Bedeutung (Gemeinde), keineswegs aber im Gegensatz, sondern meistens synonym mit dem Worte communauté«;

2. »So oft dieser Ausdruck sich in neueren Verordnungen findet und auf *ältere*, schon *vor* der Revolution gebildete Verhältnisse bezieht, bezeichnet dieser Ausdruck keine andern Gemeinden, als die damals *gesetzlich zulässigen*, *von der Staatsgewalt anerkannten*, d. h. nur römisch-katholische Glaubens- und Gemeindegenossen.«

Die erst seit dem Jahre 1850 sich aufdrängende Auffassung des Wortes »commune« für lediglich Civilgemeinde steht in Widerstreit mit dem alten Begriff dieses Wortes, welchen es bis zum Schluss der Revolution allgemein und nach derselben wenigstens noch Jahrzehnte hindurch unterschiedlich hatte. Sie steht auch in Widerspruch mit dem unanimis consensus der autoritativen Erklärer, welche vor dem Prozess von Monzernheim sich darüber geäussert haben, mit der Auffassung der französischen Minister, der deutschen Juristen, der deutschen Minister und, wie wir gesehen, auch mit der verschiedenen Kabinetsordres zu Grunde liegenden Auffassung und Willensmeinung.

8. Unter den Gründen, welche für das Eigenthumsrecht der Civilgemeinden an den Kirchhöfen geltend gemacht werden, gilt als unbestreitbar dieser, dass durch das Dekret vom 23 prairial XII das Begräbnisswesen unzweifelhaft in die Hände der Civilgemeinde gelegt sei. *Nach den bisherigen Ausführungen muss diese Begründung als eine petitio principii bezeichnet werden.* Es wurde bereits auf den Wortlaut des Reichsgerichtserkenntnisses vom 5. Juni 1885 hingewiesen: »Einzuräumen ist nun allerdings, dass eine dispositive gesetzliche Bestimmung, durch welche das Eigenthum der in Rede stehenden Kirchhöfe auf die Civilgemeinden übertragen wäre, nicht besteht. Wie aber von den vorigen Richtern zutreffend dargethan worden ist, bedurfte es

einer solchen auch nicht. Auf Grund der angeführten Französischen Gesetzgebung sind die Gemeinden, denen die Sorge für das Begräbnisswesen oblag, in den Besitz der säkularisirten Kirchhöfe gelangt und letztere als öffentliches Eigenthum derselben staatlicher Seits anerkannt.«

Dagegen wird erinnert, dass, da den Civilgemeinden das Eigenthum gesetzlich nicht übertragen worden ist, der Schluss hätte lauten müssen: Nicht die Civilgemeinden, sondern der Staat oder der Fiskus ist Eigenthümer dieser Kirchhöfe und zwar nicht vermöge der main-mise de fait, sondern vermöge der main-mise de droit. Letzteres ist aber in Bezug auf die in Gebrauch gebliebenen Kirchhöfe, welche, wie nachgewiesen wurde, nicht säkularisirt worden sind, ebenso wenig angängig, wie das erstere. Für beides fehlt der durchaus nothwendige Raub, denn die Kirchhöfe blieben im Gebrauch der kirchlichen Gemeinden, sie sind ihrem gottgeweihten Zwecke in den Rheinlanden nicht entzogen worden, sind nicht exsekrirt worden, sie blieben in ihrer Rechtsbestimmung und blieben extra commercium. Säkularisiren heisst zunächst, eine gottgeweihte Sache ihrer h. Bestimmung entziehen. Nennt man aber die Bestimmung des Art. 2 des Dekretes vom 20 prairial X eine Säkularisation de droit, so liegt wegen der Qualität der erhaltenen Kirchhöfe, die man als res sacrae extra commercium anerkannte, eine contradictio in adjecto vor. Es kann nicht ein und dieselbe Sache zugleich gottgeweihtes Eigenthum und säkularisirtes Kirchengut sein. Die französische Revolutionsgesetzgebung hat übrigens nie behauptet, dass die Nation ein Eigenthumsrecht an den gottgeweihten Stätten habe; denn die Ausdrücke »sont mis sous la main de la nation oder sont à la disposition de la nation« reklamiren kein Eigenthum; sie machen nur das Recht des Stärkeren geltend, d. h. wo man kein Recht hat, da kann man mit Gewalt zugreifen; was ja auch zutrifft.

Ferner muss durchaus bestritten werden, dass durch das Dekret das Begräbnisswesen eine spezifisch bürgerliche Sache der Civilgemeinden geworden sei. Die neuen Kirchhöfe sollen auch für die Folge res sacrae extra commercium werden, wie es die bestehenden und die bis jetzt erhaltenen schon waren. Das Dekret verlangt, dass die cimetières soient spécialement consacrés aux sépultures.

In Frankreich wusste man zur Zeit des Erlasses dieses Dekretes sehr gut, dass die Kirchhöfe von den Bischöfen oder mit

ihrer besonderen Vollmacht durch Priester geweiht wurden, auch dass die Weihe der mit den Kirchen zusammenhängenden Kirchhöfe in *einem* Weiheact mit den Kirchen zusammenfiel.

Das Begräbniss ist so wenig eine Handlung der Civilgemeinde, dass es sogar ganz wesentlich eine religiös-rituelle Kultushandlung ist. Dass nebenbei die Kirchhöfe aus sanitäts- und sicherheitspolizeilichen Gründen der Aufsicht der Munizipalbehörden unterstellt wurden, beweist doch nichts für das Eigenthum der Civilgemeinden. Oder gehören die konfessionellen Kirchhöfe, welche katholische Kultusgemeinden nach der französischen Zeit erworben haben, *und die konfessionellen Kirchhöfe der Protestanten und Juden, die doch alle der polizeilichen Ueberwachung unterstehen, deshalb in das Eigenthum der Civilgemeinden?* Dasselbe würde von allen Vermögensstücken der Gemeinden und Privaten gelten, über welche der Staat Aufsichtsrechte ausüben lässt. Eisenbahnen, Bergwerke, Fabriken, Tanzlokale wären Eigenthum dessen, der die polizeiliche Ueberwachung und die Handhabung der Ordnung hat!!

Es ist überaus wichtig und muss endlich beachtet werden, dass weder die Revolutionsdekrete für Frankreich, noch der Konsularbeschluss für die linksrheinischen Departements ein *Recht*, ein *Eigenthumsrecht* der Nationen an den Kirchengütern vindizirt haben. Sie haben nur deklarirt, dass die Nation, indem sie die Hand auf diese Güter legte, Gewalt gebrauchen könne, so oft sie wolle. Das letztere ist nun zwar richtig, aber dadurch schafft man kein Recht. Gesetze, welche kein Recht schaffen wollen, können doch nur insofern Geltung haben, als man auf sie gestützt, Gewalt gebraucht hat.

9. Wie das Reichsgericht in Uebereinstimmung mit dem vormaligen Obertribunal angenommen hat, sind in den vier Departementen des linken Rheinufers die alten Kirchhöfe durch den Konsularbeschluss vom 20 prairial X säkularisirt worden und gehören nicht zu den in Folge des Beschlusses vom 7 thermidor XI an die Kirchenfabriken zurückgegebenen kirchlichen Gütern, sind vielmehr Eigenthum der Civilgemeinde — domaine public municipal geworden. Diese Sätze sind in unseren Reflexionen hinreichend auf ihre Grundlage geprüft worden. Was den Beschluss vom 7 thermidor X betrifft, so haben wir nicht bloss den Beweis vermisst, dass die Kirchhöfe den Civilgemeinden jemals überwiesen worden sind, sondern das Reichsgericht hat anerkannt, dass diese Ueberweisung in gesetzlicher Form nicht erfolgt sei.

Demnach war zu schliessen: »Diese gottgeweihten Stätten gehören nicht zu den biens aliénés, also sind sie durch den Consularbeschluss restituirt.« Es wäre nun denkbar, dass der Consularbeschluss aus dem Grunde nicht hätte restituiren wollen, weil diese Objecte res sacrae extra commercium waren, an welchen der Staat kein Eigenthumsrecht hatte und haben konnte, also nichts zu vergeben oder zu restituiren hatte. Dann sagen wir aber: Auch wenn der Staat die erhaltenen Kirchhöfe aus diesem Grunde nicht restituirt hat, so sind sie erst recht kein Eigenthum der Civilgemeinden geworden, sondern sie sind geblieben, was sie waren, res sacrae extra commercium.

10. Die Eigenthumsfrage an diesen Objecten müsste demnach sistirt werden, bis zu der Zeit, wo diese Kirchhöfe aufhörten, als zugehöriger Hofraum der Kirchen mit diesen verbunden zu sein, und bis die Exsekration und Verjährung eingetreten wäre.

Dem Landgerichtserkenntniss in Sachen des Kirchhofes zu Neukirchen ist ein Rechtsirrthum unterlaufen, auf den es wiederholt Gewicht legt. Es sagt am Schluss seiner Beweisführung wiederum:

»Wenn nun nach den vorstehenden Ausführungen auch das Eigenthum an dem Kirchhofe, der um die Kirche zu Neukirchen liegt, bei Erlass der arrêté vom 7 thermidor X der Civilgemeinde Neukirchen verblieb, so hat sie es auch dadurch nicht verloren, dass sie den Kirchhof als solchen aufgab und einen anderen in Benutzung nahm; es sei denn, dass sie ihr Recht durch Ersitzung eines anderen verloren hätte.«

Der Kirchhof zu Neukirchen ist nie ausser Gebrauch gesetzt worden; er ist noch heute der Begräbnissplatz der katholischen Gemeinde!!

Davon also abgesehen, ist von allgemeiner Bedeutung für die linksrheinische Kirchhofsfrage, dass es unbestreitbaren Rechtens ist, wie Proudhon (doyen de la faculté de droit de Dijon.) traité du domaine public, 1833 t. II. p. 13 succ. p. 22—24 vortrefflich nachgewiesen hat, dass Gegenstände, die vermöge ihrer Bestimmung ausser Verkehr gesetzt worden sind, demjenigen, welchem sie erweislich vorher gehört haben, wieder anheimfallen, sobald sie jener Bestimmung entzogen und dem Verkehr zurückgegeben worden. Gesetzt nun, eine Konfessionsgemeinde, eine Kirchenfabrik oder Private hätten ein Terrain zu einem allgemeinen Begräbnissplatz bewilligt, ohne der Civilgemeinde das Eigenthum daran abzutreten, und der Friedhof wird nach langen

Jahren aufgehoben, — wird man in diesem Falle wohl darüber in Zweifel sein, ob die Civilgemeinde oder der ursprüngliche Inhaber oder sein Rechtsnachfolger das Eigenthum wieder erlangen? Nun aber ist der Kirchhof zu Neukirchen und sind die alten um die Kirchen gelegenen Kirchhöfe nach dem Urtheile des Reichsgerichtes vom 5. Juni 1885 nicht durch eine dispositive gesetzliche Bestimmung in das Eigenthum der Civilgemeinden gekommen; sie konnten aber auch nicht durch Verjährung Eigenthum der Civilgemeinden werden,[1]) weil sie extra commercium waren, — ein Umstand, welchen das Reichsgericht in einem vor ca. 8 Jahren in einem besonderen Rechtsstreit zur Geltung gebracht hat; wem wird also in allen jenen Fällen, wo das Terrain der Kirchen und der sie umgebenden Kirchhöfe im ehemals französischen linksrheinischen Rechtsgebiet vor dem Jahre 1801 kirchliches Eigenthum war, nach dem Aufgeben der Kirchhöfe das Eigenthumsrecht zustehen? doch unzweifelhaft den Kirchen.

Es wurde gesagt, dass durch zwei Ursachen die Rückkehr zur alten Rechtsordnung erschwert worden ist. Die zweite dieser Ursachen ist die Einführung der Grundbuchordnung.

Nach den Bestimmungen des § 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 und des § 42 der rheinischen Grundbuchordnung vom 12. April 1888 bedarf es für Domänen und andere dem Staate gehörige Grundstücke, für Grundstücke der *Kirchen,* Klöster, Schulen, *Gemeinden* im allgemeinen nicht der Eintragung ins Grundbuch, es sei denn, dass es sich um die Veräusserung oder Belastung handelt, oder dass die Eintragung von dem Eigenthümer oder einem Berechtigten beantragt wird.

Es hätte demnach die Streitfrage über das Eigenthum an den Kirchhöfen, diese widersinnige contradictio in adjecto, auf sich beruhen bleiben können, wenn weder die Civilgemeinden, noch die

---

1) Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. April 1840
(Ministerialbl. v. 1840, S. 154)

»Auf Ihren Bericht v. 26. v. M. autorisire ich Sie, das von dem Land- und Stadtgerichte zu N. verfügte Subhastationsverfahren über das dem A zu N gehörige Familienbegräbniss aufzuheben, *da Begräbnissplätze überhaupt dem bürgerlichen Verkehr entzogen sind.*

Berlin, d. 14. April 1840.

gez. *Friedrich Wilhelm.*

An
den Justizminister
Mühler.

Kirchengemeinden die Eintragung des Eigenthumsrechtes in gegenseitigem Einverständnisse beantragt hätten. In diesem Sinne hat auch die Erzbischöfliche Behörde zu Cöln die Kirchenvorstände durch die Pfarrer instruiren lassen. Es verschlug auch noch nichts, dass das bischöfliche Generalvikariat zu Trier (Kirchl. Anzeiger für die Diözese Trier vom 9. Mai 1890) die katholischen Kirchenvorstände aus Anlass der Einführung der Grundbuchordnung angewiesen hatte, »insbesondere zu prüfen, welches Eigenthumsverhältniss hinsichtlich der Kirchhöfe oder einzelner Theile derselben besteht.« Aber das Ministerium des Innern (Berlin, d. 8. Juli 1890, I. B. 5405) sah sich dadurch veranlasst, unter Bezugnahme auf das Reichsgerichtserkenntniss vom 5. Juni 1885 in Sachen Bleialf den Königlichen Oberpräsidenten der Rheinprovinz zu ersuchen, die Regierungspräsidenten auf diese Entscheidung hinzuweisen und sie zu veranlassen, die geeigneten Anordnungen dahin zu treffen, auch in der Ausführung zu überwachen, dass bei der Einführung der Grundbuchordnung in der Rheinprovinz die Rechte der bürgerlichen Gemeinden im Sinne der Entscheidung des Reichsgerichtes wahrgenommen werden.

Die Instruction, welche die Königliche Regierung zu Düsseldorf an die linksrheinischen Landräthe erliess (29. October 1890), machte den Gemeindevorständen zur Pflicht, sich

1. davon zu überzeugen, ob die Kirchhöfe im Flurbuch auf den Namen der Gemeinden eingetragen stehen;
2. vor Ablauf der im Amtsblatt veröffentlichten Einspruchsfrist sich auf dem Amtsgericht zu überzeugen, dass für die Kirchengemeinde nicht eingetragen ist;
3. endlich die Eintragung gegebenen Falles für die Civilgemeinde zu beantragen.

Es ist zu bedauern, dass diese Instruction, die offenbar in der Absicht, kostspielige und unnütze Streitfälle zu verhindern, erlassen wurde, nicht zur allgemeinen Kenntniss der Kirchenvorstände gekommen ist. Der Zweck der kirchlichen und weltlichen Behörde würde dann am besten erreicht worden sein; denn in den meisten Gemeinden durfte diese leidige Eigenthumsfrage ad calendas graecas zurückgestellt werden. Jetzt sind die Streitigkeiten und Prozesse unausbleiblich geworden.

Durch gerichtliche Entscheidungen zu Ungunsten der Kirchen wird nie der Erweis erbracht werden können, dass den Civilgemeinden das Eigenthum an den in Frage stehenden, um die Kirche gelegenen Hofräumen durch eine gesetzliche Disposition übertragen worden sei.

Eine Eintragung des unbeschränkten Eigenthums dieser Gemeinden ist auch aus dem Grunde nicht angängig, weil *die Zugänge zur Kirche*, deren unter Umständen zu den Eingangsthüren der Kirche und Sakristeien für die Pfarrangehörigen und die besonderen, von etwa anstossenden Wohnungen des Pfarrers und der Hülfsgeistlichen, ziemlich viele sein können, doch jedenfalls gesichert bleiben müssen. *Diese Zugänge sind nun in dem Art. 11 des Konsularbeschlusses ebensowenig als der freien Disposition der Bischöfe, Pfarrer etc. belassen erwähnt, wie die Hofräume der Kirchen, oder die Kirchhöfe.* Sollen nun vielleicht diese Wege, wozu auch noch ein zu Kultuszwecken nöthiger Umgang um die Kirche kommen würde, trotzdem in das Eigenthum der Kirchen fallen? oder soll die dienende Belastung, das Servitut derselben zu Gunsten der Kirche oder Kirchengemeinde eingetragen werden? Wir stehen da vor einer neuen Schwierigkeit. Die Wege sind unbedingt Theile des Kirchhofes, der selbst res sacra und dem bürgerlichen Verkehr entzogen ist. Das Servitut besteht und kann trotzdem nicht anerkannt werden, weil gegen die Kirchhöfe eine dienende Belastung nicht anerkannt werden kann. *Das lastenfreie Eigenthum der bürgerlichen Gemeinden kann aber auch nicht ins Grundbuch eingetragen werden, weil der Gesetzgeber, der die Kirchen in der Disposition der Bischöfe belassen hat, auch die Möglichkeit ihres Gebrauches gewollt hat.* Hier scheint es wirklich nur einen Ausweg zu geben. Man erkenne einfach an, was der Gesetzgeber gewollt hat, als er für die linksrheinischen Departements durch den Art. 11 des Konsularbeschlusses die von dem für die französischen Verhältnisse bestimmten Germinaldekret wesentlich verschiedene Anordnung traf »les églises sont laissées à la disposition des évêques«: »*Für diese Departements bleibt es bei dem Rechtsverhältniss, welches bis dahin nach dem dort geltenden formellen Recht bestanden hat und in usu war; dies formell gültig gebliebene Recht soll weiter bestehen.*« Es ist überflüssig, bezüglich des »laissées à la disposition« auf eine wiederholte Widerlegung des Gr. Hessischen Kassationshofes, der laisser als gleichbedeutend mit abandonner zu erklären suchte, zurückzukommen. Diese Auffassung ist von Hirschel (Das Eigenthum an den katholischen Kirchen, S. 99 u. ff.) gebührend erledigt worden.

Man erkenne ferner an, dass dieser Konsularbeschluss seine erste und authentische Erklärung ***sofort finden musste*** und von den berufenen höchsten Administrativbehörden *sofort* zu verwirklichen war. Sie hätten also, wenn die Hofräume der Kirchen von den Kirchen zu trennen waren, doch wenigstens die Eintragung

derselben als Eigenthum der bürgerlichen Gemeinden in die Flurbücher veranlassen müssen. Wenn dies in dem einen oder andern Falle versehentlich unterlassen worden wäre, so bedeutet das nicht viel, aber da die Eintragungen allgemein für die Kirchen erfolgten, so bedeutet diese allgemeine Praxis die allgemein anerkannte Auffassung der mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Ausführungsbehörde unter Zustimmung des Gesetzgebers selbst. *Interpretationen, welche fast ein Jahrhundert später erfolgen, können hiergegen keine Bedeutung beanspruchen.*

Auch hätte das, was im Jahre 1862 durch die Regierungen von Aachen und Cöln wirklich versucht wurde, nämlich die Bürgermeister förmlich instruiren zu lassen, *von den vorhandenen öffentlichen Kirchhöfen förmlich Besitz zu ergreifen*, was dann im Auftrage des Kultusministeriums durch seine Instruktion vom 26. März 1864 inhibirt wurde und zu der Korrigirung ihres Auftrages durch die Regierung zu Cöln am 18. Januar 1865 führte, *schon unter französischer Herrschaft, und zwar sechszig Jahre früher geschehen müssen.*

Aber was wollen solche Deklarationen gegen die dem bürgerlichen Verkehr entzogenen gottgeweihten res sacrae? Und so wird es auch bleiben! Die Kirchhöfe sind extra commercium, sie sind deshalb kein Object, welches ins Grundbuch gehört, *weder für die Civilgemeinde noch für die Kirchengemeinde.* Werden sie aber ausser Gebrauch gesetzt und exsekrirt, dann mag die Eigenthumsfrage erhoben werden. Sie wird dann aber bezüglich dieser vor der französischen Zeit entstandenen Kirchhöfe *ganz ausser Zusammenhang mit der französischen Gesetzgebung* einfach nach der Frage zu erledigen sein: »Wer war Eigenthümer des Grundstückes, oder hatte es erworben, bevor die Kirche erbaut und der Kirchhof Begräbnissplatz wurde?«

Zum Schluss sei noch bemerkt, dass der Verfasser vielmehr beabsichtigt hat, die Situation zu klären und die Schwierigkeiten, welchen die in letzter Zeit ergangenen gerichtlichen Erkenntnisse sowohl wegen der gemachten unzulässigen Prämissen, als auch wegen der unabweisbaren Schlussfolgerungen begegnen, für die Rechtsprechung in dieser Frage zur Beachtung zu bringen, als die wissenschaftlichen juristischen und rechtsgeschichtlichen Einreden gegen ergangene Erkenntnisse zu allgemeiner Kenntniss zu bringen.

Gleichwohl hält er es für sehr gefährlich, dass die Arbeiten eines *Bauerband*, *Regnier*, *de Syo*, *Gräff*, *Hirschel*, *Saedt*, *Maurer*, *Seber* etc. von einem Juristen, der in dieser Arbeit ein Urtheil haben will, ignorirt werden.

---

3. Geschichte und Organisation der Pachomianischen Klöster im vierten Jahrhundert.

Von Dr. *Stephan Schiwietz*, Gymnasial-Oberlehrer in Ratibor.

(Forts.; vgl. III. Quartalh. S. 461 ff.)

§. 2. Pachomius und die ersten Cönobitenklöster in der Oberthebais.

Ungefähr seit dem Jahre 306 begannen sich die in der Wüste zerstreut lebenden Einsiedler in der Nähe der Behausung des hl. Antonius anzusiedeln und sich seiner geistlichen Leitung zu unterstellen [1]). Das Beispiel dieser Antonianischen Mönche fand auch anderwärts Nachahmung. So bildeten sich im Verlaufe des 4. Jahrhunderts in der nitrischen und sketischen Wüste sowie in dem Gebirgsgelände zu beiden Seiten des Nils bis ins Delta hinein Mönchsniederlassungen. Die Anfänge waren recht klein; zwei, fünf oder höchstens zehn Mönche bildeten Kolonieen in der Wüste und unterstützten sich gegenseitig im geistlichen Leben. Gegen Ende des 4. Jahrhunderts wiesen schon einzelne dieser Mönchskolonieen eine stattliche Zahl von Mönchen auf, wenn wir auch die darauf bezüglichen Zahlenangaben bei Rufinus und Palladius um ein bedeutendes reducieren müssen. Ja, an einzelnen Orten finden wir schon ummauerte Klosterniederlassungen, deren Insassen wohl organisierte Genossenschaften bildeten [2]).

Es fragt sich nun, wo und von wem das erste Cönobium im strengen Sinne des Wortes gegründet wurde. Das erste Kloster, in welchem eine grössere Anzahl von Mönchen unter einem Oberen nach einer gemeinsamen Regel lebte, lag in der Oberthebais und zwar zu Tabennîsi, welches südlich von Lycopolis (Siût) und nördlich von Theben zu suchen ist. In dieser Gegend bildeten sich schon im ersten Decennium des 4. Jahrhunderts Mönchsniederlassungen nach Art der Antonianischen. Um diese Zeit war bei Schenesit (griechisch χηνοσβοσκίων) der greise Palaemon Leiter der in seiner Nähe zerstreut lebenden Einsiedler [3]); auch ein gewisser Petronius führte auf seinem Landgute Thebîou mit einigen Anachoreten eine ascetische Lebensweise [4]). Hier in dieser Gegend fasste der

1) Archiv 78, 475, 480 f.
2) Ebendas. 79, 441 f.
3) C 4, M 11, Ar 346.
4) M 75 s., Ar 573 s., C 50.

hl. Pachomius, der bei dem greisen Palämon seine ascetische Ausbildung erlangt hatte, den Plan, eine grössere Zahl von Mönchen zu einer streng cönobitischen Lebensweise zu vereinigen. Die Durchführung einer solchen Lebensweise war aber schwer möglich, wenn die Mönche, wie es bis dahin üblich war, nur Colonieen mit zerstreut liegenden Wohnungen bildeten.

Es war vor allem notwendig, dass die Mönche unter einem Dache wohnten; darum sammelte Pachomius die Mönche in einem Raume oder Kloster. Ebenso musste das Tagewerk, die Gebetsübung und das Verhältnis der Mönche zu einander und zu ihrem Oberen streng geregelt werden. Alles dies gelang dem hl. Pachomius, und bereits vor dem Jahre 328 war sein Klosterverband zu einer imposanten Macht herangewachsen; denn um diese Zeit war die Kunde von dieser Klosterstiftung nach Alexandria zu den Ohren des hl. Athanasius gelangt [1]). Diese Art von Cönobitenleben war etwas ganz Neues, Unerhörtes. Zwar hat es schon früher nicht an Versuchen gefehlt, eine gewisse Ordnung in die bisher lose und willkürliche Lebensweise der Eremitenvereine zu bringen; ein gewisser Aotas, über dessen Persönlichkeit und Wohnort allerdings nichts Näheres bekannt ist, hat den Anfang dazu gemacht; aber sein Plan schlug völlig fehl, da es ihm an der nothwendigen Energie fehlte. Dies bezeugt der hl. Antonius gegenüber einer Pachomianischen Mönchsdeputation, welche im Jahre 346 auf einer Reise nach Alexandria ihn besuchte, und bezeichnet auch den kurz vorher verstorbenen Pachomius als den ersten, der eine so grosse Anzahl von Mönchen zu leiten und ein Cönobium zu gründen verstanden hat [2]). Dies steht auch in Einklang mit einer Erklärung des hl. Pachomius auf der Synode zu Latopolis, wo er kurz vor seinem Tode den versammelten Bischöfen gegenüber es als eine besondere Gnade des Himmels bezeichnete, dass es ihm gelungen sei, eine so stattliche Anzahl von Mönchen in neun Klöstern unter seiner Oberleitung zu vereinigen, während doch bis dahin zwei oder fünf oder höchstens zehn Mönche mit Mühe und Not sich gegenseitig zu leiten vermochten [3]).

Man hat wohl dem hl. Pachomius dieses Verdienst durch Hinweis auf die stattliche Mönchsniederlassung auf Nitria, das Kloster des Abtes Isidorus und ähnliche Erscheinungen streitig machen wollen; allein man übersieht hierbei, dass die uns von Palladius

1) M 39 s., A^r 372 s, C. 20.
2) C 77, T 297 s., A^r 656 s.
3) C 72, A^r 591 s.



und Rufinus mitgeteilten Notizen über jene grösseren Mönchsverbände den Thatbestand der letzten Decennien des 4. Jahrhunderts darstellen, während die Pachomianischen Klosterstiftungen, die zudem sich durch eine straffere Disciplin und eine geschriebene Ordensregel vor den übrigen auszeichnen, nachweislich schon vor dem Jahre 328 zur höchsten Blüte gelangt waren. Im folgenden soll nun gezeigt werden, wie sich der Pachomianische Klosterverband aus den Eremitenvereinigungen herausentwickelt hat.

Die Daten der griechischen Vita über die Heimat, den Uebertritt zum Christentum und die Anfänge der Ascese des Pachomius sind dürftig. Genaueres erfahren wir hierüber in den koptisch-arabischen Viten, und wir haben keinen Grund an der Wahrheit dieser ergänzenden Angaben zu zweifeln. Die koptischen Mönche mochten mit diesen Einzelheiten mehr Vertrautheit oder grösseres Interesse dafür gehabt haben als die im Pachomianischen Klosterverband lebenden Griechen, welche die griechische Vita verfassten. Nach dem Griechen[1]) lag die Heimat des Pachomius in der Thebais und zwar im Süden von Esneh (Latopolis), einer Stadt der Oberthebais, wie es der Kopte und der Araber angeben[2]). In seiner Jugendzeit scheint er sich keine höhere Bildung angeeignet zu haben; wenigstens ging ihm die Kenntnis der griechischen Sprache vollends ab: diese erlernte er erst als Klostervorsteher, um seine ausländischen Mönche besser in die Ascese einführen zu können[3]). Seine Eltern waren Heiden; dasselbe gilt auch von den Bewohnern seiner Heimat; wenigstens erhielt er in dieser engeren Heimat keine Kunde von der Existenz des Christentums.

Die erste Berührung mit Christen geschah erst in seinem zwanzigsten Lebensjahre[4]) (im Jahre 314), da er, zu einem Feld-

---

1) C 1: Καὶ αὐτὸς ἑλλήνων γονέων ὑπάρχων ἐν τῇ Θηβαΐδι.
2) M 2, 55, T 316 s., A^r 329, 342 s.
3) S. Archiv (1901) S. 483.
4) Die griechische Vita (c. 2) erzählt, dass der Kaiser Constantin, der gegen einen Tyrannen Krieg führte, in Egypten eine Aushebung von Truppen veranstaltet habe, unter denen auch der 20jährige Pachomius gewesen sei. Der Name des Tyrannen wird in dieser Vita ebensowenig wie in der sahidischen (T 316) angegeben. Da nun Constantin erst seit der Besiegung des Licinius im Jahre 323 Herr von Egypten wurde, so hätte der 20jährige Pachomius erst nach diesem Jahre zu irgend einem Feldzug ausgehoben werden können. Diese Annahme stände aber im Widerspruch mit anderen sicheren Daten. So z. B. erklärt Athanasius auf seiner Rundreise durch die Thebais (330), dass er schon vor seiner Konsekration, also vor 328, von der grossartigen Entfaltung der Pachomianischen Klosterstiftung in Alexandria Kunde erhalten hätte (S. oben S. 631). Wäre nun Pachomius nach 323 zu einem Feldzuge ausgehoben worden, so bliebe kein hinreichender Zeitraum für die darauf folgenden Ereignisse — nämlich für seine Bekehrung zum Christentum, sein Anachoretenleben und die Gründung und Entfaltung seiner ersten Klosterstiftung — die

zuge ausgehoben, mit anderen Rekruten den Nil abwärts die Städte Esneh und Antinoë in der Oberthebais berührte[1]). In der ersteren

---

ja alle schon vor dem Jahre 328 vollendete Thatsachen sein müssten. Das Datum der griech. Vita ist also wegen seiner Dunkelheit für die Berechnung des Geburtsjahres des Pachomius unbrauchbar. Dasselbe gilt von dem entsprechenden Datum in den späteren Recensionen der Pachomiusvita, obwohl dasselbe auf den ersten Blick concreter erscheint. Nach der boheirischen (S. 5) und der arabischen Vita (S. 342) soll Pachomius von Constantin zu einem Feldzuge gegen einen Perserkönig, nach der Vita des Dionysius gegen Maxentius ausgehoben worden sein. Allein von einem Feldzug des Constantin gegen die Perser in den Jahren 323 bis 328 weiss die Geschichte nichts, und ein Feldzug gegen Maxentius in diesem Zeitraume ist ja ein Anachronismus.

Es sind indes noch andere Anhaltspunkte zur Fixierung des Geburtsjahres des Pachomius vorhanden. 1) Alle Pachomiusviten stimmen darin überein, dass der eben erwähnte Feldzug kurze Zeit nach der letzten Christenverfolgung stattfand. [Vita C 2: Καὶ μετὰ τὸν διωγμὸν ἐβασίλευσεν ὁ μέγας Κωνσταντῖνος, ἀπαρχὴ τῶν χριστιανῶν βασιλέων Ῥωμαϊκῶν καὶ πρός τινα τύραννον πολεμῶν ἐκέλευσεν λοιπὸν πολλοὺς τίρωνας συναναλαβεῖν. T 316: Et peu de temps après que la persécution eut cessé et que le grand Constantin fut devenu roi, ... comme il n'y avait pas encore longtemps qu'il régnait, un tyran lui fit la guerre. Cf. M 5, A[r] 342]. Nun aber wütete noch im Jahre 311 die Christenverfolgung in Egypten; am 25. Nov. dieses Jahres wurde Petrus, Bischof von Alexandria, gemartert (C 1, A[r] 338) und erst Constantin veranlasste nach seinem Siege über Maxentius (28. Oct. 312) den Maximin, den Beherrscher Egyptens, die Verfolgung der Christen einzustellen. Vgl. *Ladeuze* S. 236. Hiernach muss Pachomius kurze Zeit nach 312 oder 313 zum Kriegsdienst ausgehoben worden sein. 2) Bekanntlich wurde Pachomius gleich nach Entlassung aus dem Kriegsdienste, der von kurzer Dauer war, Katechumen zu Schenesit. Nach dem Briefe Ammons (c. 6) wollten nun die Marcioniten und Meletianer den Pachomius nach seiner Taufe auf ihre Seite ziehen; allein dieser wurde durch eine Vision angewiesen, sich an den Bischof Alexander von Alexandria zu halten, der ja von 312—326 diese Würde inne hatte. Von Arianern war also damals noch keine Rede; diese Häresie trat erst seit 320 hervor. Folglich muss Pachomius in den Jahren 312—320 Christ geworden sein, und da sein Klosterverband schon vor 328 in Blüte stand, so muss seine Aushebung zum Kriegsdienst, sowie die bald darauf erfolgte Taufe näher dem Jahre 312 liegen.

Der Feldzug, dessentwegen der 20jährige Pachomius eingezogen wurde, muss also zwischen 312—320 liegen. Da nun aber Constantin in dieser Zeit nicht Herr von Egypten war und daselbst keine Truppenaushebungen veranstalten konnte, so bleiben nur zwei Annahmen übrig. Entweder hat der damalige Beherrscher Egyptens zu Gunsten Constantins eine solche Aushebung unternommen oder der Verfasser der Vita C hat sich in Betreff der Einzelheiten dieses Feldzuges geirrt. Das erstere ist nicht wahrscheinlich, da die Geschichte keinen Anhalt dafür hat, dass Licinius, der nach der Bewältigung des Maximin von 313—323 Egypten beherrschte, dem Kaiser Constantin seine Hilfstruppen aus dem Orient bez. Egypten geschickt hätte. Es bleibt also nur die zweite Annahme übrig; nämlich die Vita C hat zwar damit Recht, dass Pachomius zur Zeit, als Kaiser Constantin Kaiser war und Krieg gegen einen Tyrannen führte, ausgehoben wurde, aber sie irrt sich darin, dass diese Aushebung auf Befehl Constantins veranstaltet wurde. Es fragt sich nun, ob die Geschichte einen solchen Feldzug in den Jahren 312(313)—320 kennt.

Seck erzählt in seiner »Geschichte des Untergangs der antiken Welt« (II. Aufl. Bd. I. S. 158 f.), dass Licinius, der im Jahre 314 mit Constantin um die Alleinherrschaft kämpfte, von letzterem am 8. Oct. dieses Jahres bei Cibalae (in Illyrien) besiegt wurde. Er versuchte ein neues Hilfsheer zusammenzuziehen; aus dem Orient rückten auch Truppenmassen heran, deren Marsch durch den beginnenden Winter freilich sehr gehemmt war. Ehe noch diese Hilfstruppen herankommen konnten, fand im November desselben Jahres bei Castra Jarba eine neue Schlacht statt, wonach Licinius mit Constantin Frieden schloss. Es

Stadt suchten Christen sein und seiner Genossen Elend zu lindern; die Mitteilung, dass dies Christen seien und dass sie aus Liebe zu Christus Barmherzigkeit übten, machte einen mächtigen Eindruck auf seine sittenreine Seele und weckte in ihm das Verlangen, sein Leben ihrem Gotte und den Werken der Barmherzigkeit zu weihen. Die Verwirklichung seiner Wünsche und Pläne konnte bald erfolgen; denn schon in Antinoë wurde er auf die Nachricht von der Beendigung des Feldzuges, für den das Aufgebot der Truppen bestimmt war, samt seinen Genossen entlassen. Pachomius zog wieder nach dem Süden zurück, doch nicht in seine Heimat zu seinen heidnischen Landsleuten, sondern er liess sich bei Schenesit (χηνοσβοσκίων), in einer spärlich bewohnten Gegend, nieder. Hier stand er gleich im Contakt mit den christlichen Bewohnern, durch die er mit dem Christentum näher bekannt wurde. Als Wohnstätte diente ihm ein kleiner Tempel, der von den Alten Tempel des Serapis genannt worden war. Von einem Kultus dieses Gottes war aber keine Spur mehr; denn das Heiligtum war, wie der Text[2]) andeutet, so verlassen, dass man seine frühere Bestimmung nur aus der Tradition kannte. Es ist also rein willkürlich, wenn Grützmacher[3]) auf Grund dieser Stelle den Pachomius zu einem Serapispriester stempelt. Die Lebensweise des Pachomius, welche in der Uebung von Liebeswerken bestand, hat auch mit der Beschäftigung der Serapispriester nichts gemein; er legte nämlich einen Garten in der Nähe seines Wohnortes an, um mit dem Ertrage desselben seine Lebensbedürfnisse zu bestreiten und

---

ist nun sehr wahrscheinlich, dass zu den Hilfstruppen, welche aus dem Orient erwartet wurden, auch egyptische gehörten, und dass auch Pachomius sich unter diesen befand. Darnach wäre der 20jährige Pachomius um das Jahr 314 ausgehoben worden; sein Geburtsjahr ist also 294. Nach den Bollandisten (A. S. S. Maii Tom. III p. 287 f.) soll dies 276, nach *Achelis* (Theol. Litteraturzeitung 1896 Sp. 242 f.) 280, nach *Amélineau* (Annales du Musée Guimet, Tome XVII S. LXIX f.) 288, nach *Krüger* (Theol. Litteraturzeitung 1890 Sp. 622) und *Grützmacher* (a. a. O. S. 23 f.) 285 sein.

1) Esneh liegt südlich, Antinoë nördlich von Theben. Vgl. *Baedeker*, Aegypten S. 313 und 191.

2) M 7 s.: 'Le jeune Pakhôme tourna son visage vers le sud, jusqu'à ce qu'il arrivât à un village désert nommé Schénésît, brûlé par les chaleurs excessives: il s'y arrêta, voyant qu'il n'y avait pas en ce lieu une multitude d'hommes, mais seulement quelques-uns. Il alla sur les bords du fleuve, dans un petit temple nommé par les anciens, Temple de Sérapis, et lorsqu'il fut arrêté, il pria. L'esprit de Dieu le mut, disant: Combats et reste en ce lieu. Et lui, la chose lui plut; il resta dans ce lieu, cultivant quelques légumes et quelques palmiers pour les besoins de sa nourriture, ou pour les pauvres, qui étaient dans le village, ou pour l'étranger qui passerait dans une barque ou sur le chemin.' Cf. A^{r} 344. — Dieser Bericht fehlt in den griechischen Recensionen, welche, wie oben (S. 632) gesagt wurde, über den ersten Teil der Pachomiusbiographie nicht so detaillierte Angaben enthalten wie die koptisch-arabischen.

3) A. a. O. S. 39 f.

zugleich den Armen von Schenesit sowie den Durchreisenden Wohlthaten zu spenden. Bald erhielt er auch auf Betreiben der christlichen Bewohner in einer benachbarten Kirche die hl. Taufe; in der Taufnacht wurde ihm seine künftige Bestimmung in einer Vision offenbart. Er blieb noch einige Zeit an diesem Orte und nahm sich während einer Epidemie der Kranken kräftig an; doch da seine Einsamkeit durch den Zulauf von Menschen Schaden litt, beschloss er, den Ort zu verlassen, um Einsiedler zu werden. Gewiss hat es solche Eremiten in der Umgegend gegeben, und Pachomius muss mit ihrer Lebensweise bekannt geworden sein. Der Greis, dem er bei seinem Weggange seinen Wohnort nebst dem Garten überliess, war ein solcher Eremit[1]). Einen besonderen Ruf genoss aber in einer von Schenesit weiter gelegenen Einöde ein greiser Mönch Palaemon, den Pachomius aufsuchte und unter dessen Obhut sich stellte. Die Zahl der Einsiedler, welche in dieser Einöde in der Nähe des Palaemon zerstreut lebten, war nicht gering[2]). Sie führten nach der Weisung ihres Meisters eine sehr strenge Lebensweise. Im Sommer fasteten sie täglich und nahmen nur abends Speise zu sich; im Winter fasteten sie alle zwei Tage. Als Nahrung diente ihnen Brot mit Salz, zuweilen auch Gemüse. Der Gebrauch von Oel und Wein war nicht üblich. Den Ueberschuss des Erlöses für ihre täglichen Handarbeiten verwendeten sie für die Armen. Dem Gebete und der Betrachtung widmeten sie die halbe, oft auch die ganze Nacht. Allen diesen Strengheiten unterwarf sich Pachomius[3]) und hatte vor den übrigen Einsiedlern noch den Vorzug, dass er mit Palaemon dieselbe Zelle teilen und sich somit eines ganz innigen Verkehrs mit diesem Altmeister in der Ascese erfreuen durfte[4]).

Nachdem er so längere Zeit der Ascese obgelegen hatte, trennte er sich von seinem Altmeister mit dessen Zustimmung, um in dem ein wenig südlich gelegenen, einsamen Ort Tabennisi[5]) ein Kloster

---

1) M 9, A^r 346.

2) C 4, 5, 8; M 18, 21, 23; A^r 356 s.

3) C 6 s., M 22 s. Wenn *Pachomius* einmal am Osterfeste den Speisen etwas Oel beimischte (C 4, A^r 351 s.), so beruhte das nicht auf Widerwillen gegen die strenge Ascese, sondern auf Missverständnis eines Befehles seines Meisters.

4) Dass *Pachomius* bei *Palaemon* zunächst ein Noviziat von 3 Monaten durchmachen musste, ist eine Fiktion der arabischen Vita. Vgl. *Ladeuze* p. 165 not. 2.

5) Tabennisi (abgekürzt Tabenna) lag am Ostufer des Nils und gehörte zum Sprengel des Bischofs von Denderah (Tentyra). Vgl. C. 7. 20; M 25, 39. Dieser Ort war ein Dorf, wie von allen Viten übereinstimmend berichtet wird, und keine Insel, wie es noch in neuester Zeit von *Weingarten* (Ursprung des Mönchtums S. 1), *Bardenhewer* (Patrologie 1894 S. 244) und *Heimbucher* (Die Orden und Congregationen der kathol. Kirche 1896, I. Bd. S. 37) ange-

zu gründen. Die harte Ascese der Anachoreten war aber nicht, wie Amélineau[1]) vermutet, der Grund, weshalb sich Pachomius von Palaemon trennte. Allerdings milderte er in seinem Klosterverbande die Fastenascese; dies geschah aber aus Herablassung gegen die Schwachen, da in einer grösseren Mönchsgemeinschaft aussergewöhnliche Leistungen in der Faste nicht zur Regel gemacht, sondern mehr in das Belieben der einzelnen gestellt werden können[2]). Pachomius selbst machte bis zu seinem Tode keinen Gebrauch von den Milderungen seiner Mönchsregel[3]). Ebenso wenig war etwa eine gewisse Antipathie gegen seine Mitbrüder der Beweggrund der Trennung[4]); vielmehr berichten die Viten[5]) von der innigen Freundschaft, die ihn mit allen Genossen der Einsamkeit verband. Sein neuer Entschluss wird in allen Viten übereinstimmend auf eine höhere Eingebung zurückgeführt. Als er sich nämlich einmal an einen fast unbewohnten Ort, Tabennisi genannt, begab und dort im Gebete verweilte, sprach eine Stimme vom Himmel zu ihm: »Bleibe hier und gründe ein Kloster; denn es werden sehr viele kommen, um unter deiner Leitung das monastische Leben zu führen.« Indes ist hiermit durchaus nicht ausgeschlossen, dass auch seine eigene Erfahrung ihn auf den Gedanken brachte, dem Mönchsleben eine festere Gestaltung zu geben. Der erste Schritt zur Sammlung der Einsiedler in der Wüste geschah ja durch Antonius, Amon, Makarius sowie auch durch Palaemon. Indes entging der scharfen Beobachtungsgabe, die dem Pachomius nachweislich durchs ganze Leben eigen war, nicht, dass diese ganz lose Vereinigung der Mönche in den Eremitenkolonieen zu einer nachhaltigen und sicheren Leitung nicht ausreichte. Erlebte doch Pachomius selbst, wie ein in der Nähe des Palaemon wohnender Einsiedler in die Fallstricke des Teufels fiel, weil er sich den Mahnungen des Meisters unzugänglich zeigte[6]). Nichts lag näher als einen Schritt noch weiter zu gehen und dem Mönchtum durch Einführung eines wahren cönobitischen Lebens noch grössere Sicherheit und Festigkeit zu verleihen. Sein inniger Verkehr und das Zusammenwohnen mit Palaemon wies den Pachomius

---

geben wird. Dieser Irrtum beruht auf einer falschen Lesart von *Sozomenus*, h. e. III, 14 (ἐν Ταβέννῃ νήσῳ τῆς Θηβαΐδος); doch findet sich in einer Handschrift die richtige Lesart ἐν Ταβεννήσῳ τῆς Θηβαΐδος, wie es schon *Valesius* in seinen Annotationes zu *Sozomenus* festgestellt hat. Vgl. auch *Baedeker* a. a. O. S. 219.

1) Étude historique sur s. Pakhôme, Le Caire, Barbier, 1887 S. 27.
2) P 16, M 52, Ar 394 s., 611.
3) C 9, 11, 33—35, 50—51.
4) *Amélineau* l. c. 18 s.
5) M 23, Ar 356.
6) C 5, M 18, Ar 353.

auf die Bahn, auf welcher auch der minder Gefestigte gefahrloser dem Mönchsideal nahekommen konnte. Dass ihn diese Gedanken wirklich bei der Gründung des Klosters leiteten, ergiebt sich aus den Viten, welche den Pachomius die Ideen von den Vorteilen des Cönobitenlebens vor dem Anachoretentum entwickeln lassen. Pachomius weist darauf hin, dass in einem Klosterverbande der einzelne Mönch durch die feste Hausordnung nicht blos sicherer vor Fehltritten bewahrt wird, sondern auch bei dem steten Verkehr mit den Mitbrüdern reichlichere Gelegenheit zur Uebung der Tugend und Nächstenliebe erhält [1]). Diese Ideen leiteten ihn bei seiner neuen Stiftung und führten zu einer neuen Epoche in der Entwicklung des Mönchtums.

Zunächst baute Pachomius nur für sich eine Zelle in Tabennisi und unterhielt einen regen Verkehr nicht nur mit Palaemon bis zu dessen Tode sondern auch mit den Mönchen der Nachbarschaft, welche zwar noch nicht auf seinen eigentlichen Plan eingingen, doch immerhin nach Art der Mönche des Antonius sich leiten liessen [2]). Der erste, der sich mit ihm zu einem gemeinsamen Leben vereinigte, war sein älterer Bruder Johannes; doch auch dieser war anfänglich dem Plane des Pachomius abhold [3]), der nun daran ging, ein geräumigeres Haus zu bauen, welches mehrere Mönche unter einem Dache vereinigen sollte. Johannes blieb nicht lange als Genosse seines Bruders am Leben; vielleicht noch zu seinen Lebzeiten meldeten sich drei Männer, Psentaesis (Peschentaîsi), Surus und Psois (Peschoi) zu dieser cönobitischen Lebensweise. Nach ihnen kamen Pecusius (Piethosch), Cornelius, Paulus, ein gewisser Pachomius und Johannes, welche mit Pachomius nach einer von ihm zusammengestellten Regel zusammenlebten. Meditation und Lesung der hl. Schrift

---

1) Vgl. die Rede des hl. Pachomius über das Verhältnis des Anachoretentums zum Cönobitentum. M 189 s, A[r] 507 s.

2) C. 15, *Amélineau*, Mémoires de la Mission archéologique française au Caire, Paris, Leroux, IV, 2 f., p. 540. Dieser letzte Text findet sich bei *Ladeuze* p. 171 s.

3) *Pachomius* geriet wegen der Erweiterung des Klosters in einen Conflikt mit seinem Bruder, der mit ihm allein leben wollte. Die Berichte, welche sich hierüber in C 10 und A[r] 361 finden, sind ganz gleich, nur dass nach C Johannes im Zorn seinen Bruder mit den Worten Παῦσαι πέρπερος ὢν anfährt, während nach dem Araber sich Pachomius zu den Worten »Genug der Thorheit« hinreissen lässt. Ein von *Amélineau* (l. c. p. 539) veröffentlichtes thebanisches Fragment legt ebenfalls die incriminierten Worte dem Johannes in den Mund. Der Araber hat also sich eine Textänderung zu schulden kommen lassen. Es ist darum ganz grundlos, wenn *Grützmacher* (a. a. O. S. 48 Note 1) zu dieser Episode bemerkt: »Die griech. Recension hat sich wiederum gescheut zu berichten, dass ihr Heiliger ein so unheiliges Wort zu seinem Bruder sprach und nachher Abbitte leistete, sie berichtet nichts (?) von einem Conflikt der Brüder, sondern nur wie diese fein einträchtig bei einander wohnen.«

war ihre Beschäftigung, während Pachomius selbst die Sorge für ihre irdischen Bedürfnisse auf sich nahm. Als die Zahl der Mönche auf hundert anwuchs, baute Pachomius im Bereiche des mit einer Mauer umgebenen Klosters eine Kirche — bis dahin besuchten sie Samstags und Sonntags ein von ihm selbst im Orte Tabennisi erbautes Gotteshaus mit den übrigen Dorfbewohnern — und ergänzte die ursprüngliche Regel durch neue Satzungen, welche die Arbeitsteilung und Organisation betrafen. Die Zeit der Gründung dieses Pachomianischen Urklosters lässt sich zwar nicht genau bestimmen; doch war dasselbe bereits vor dem Jahre 328 zu einer Berühmtheit gelangt. Als nämlich der hl. Athanasius im Jahre 330 seine erste Visitationsreise in die Thebais unternahm, erklärte er dem Bischof von Tentyra, in dessen Sprengel jenes Kloster gehörte, dass der Ruf des Pachomius und seiner Stiftung ihm schon vor der Ordination zu Ohren gekommen wäre.

Schliesslich konnte das schon mehrfach vergrösserte Kloster von Tabennisi neue Ankömmlinge nicht fassen. Pachomius gründete deshalb etwas nördlich davon zu Phebôou[1]) ein zweites Kloster, welches in seinen Mauern mehrere Häuser und eine kleine, mit Genehmigung des Bischofs von Diospolis parva[2]) erbaute Kirche fasste. Er gab den Insassen dieses neuen Klosters dieselben Regeln wie in Tabennisi und leitete mit inniger Hingabe beide Stiftungen.

Das Gelingen und Wachsen dieser beiden cönobitischen Schöpfungen blieb nicht ohne Eindruck auf die Mönche der Umgegend. Drei Mönchsgenossenschaften schlossen sich nach einander dem Pachomianischen Klosterverbande an. Zunächst that dies Eboneh (Ἐπώνυμος C 35, Ounagh A^r 567) mit seiner ganzen Communität; das ziemlich geräumige Kloster, welches bei Schenesit, der Taufstätte des hl. Pachomius, lag und nur wenige Insassen zählte, wurde mit Mönchen aus den beiden ersten Klöstern bevölkert und nach dem Muster oder der Regel des Urklosters eingerichtet[3]). Orsiîsi, ein Schüler des hl. Pachomius, erscheint später als Abt dieses dritten Klosters[4]). Auch die Mönchsgenossenschaft von Temouschons[5]) bat durch ihren Vorsteher Jonas den hl. Pachomius um Einführung der cönobitischen Lebensweise in ihrem Kloster. Wir besitzen noch in

---

1) Ohne den kopt. Artikel Βαῦ (ep. Amm. 1) oder Baum (ep. Pach.), in der griech. Vita Πρόου (c. 35), Παβαῦ (c. 52, 56).

2) Die Ruinen des alten Diospolis parva sind in der Nähe des Fellâhfleckens Hôu. Vgl. *Baedeker* S. 218.

1) C 35, M 71, A^r 567.

2) C 76, A^r 652.

3) C 35, A^r 568; M 72; Temouschons = Monchôsis (ohne Artikel).

lateinischer Uebersetzung einen Brief, den der Heilige an Cornelius, den Vorsteher dieses Klosters, in geheimnisvoller Schrift gerichtet hat. Endlich liess Petronius, der in Thebîou[1]), einem Landgute seines Vaters, mit einigen Mönchen der Ascese oblag, durch Pachomius sein Kloster organisieren und verblieb noch einige Zeit als Leiter desselben. Sein Vater, der gleichfalls die mönchische Lebensweise annahm, schenkte diesem Kloster alle seine reichen Besitzungen.

Alle diese 5 Klöster waren nicht weit von einander entfernt. Tabennisi, welches zur Diözese des Bischofs von Denderah gehörte, sowie die weiter nördlich gelegenen Klöster Phebôou[2]) (zur Diözese Diospolis parva (Hôu) gehörig) und Schenesit[3]) lagen am Ostufer des Nils. Das nicht weit von Schenesit, jedoch schon am Westufer gelegene Kloster Temouschons war von Phebôou aus in einer halben Nacht erreichbar[4]), während Thebîou zwischen den beiden letztgenannten Klöstern zu suchen ist[5]).

Ueber 100 km. nördlich von Phebôou entstanden in der Diözese des Bischofs von Akhmim[6]) drei neue Klöster. Das erste hiess koptisch Tsî (arabisch Schedsinâ, griechisch Tase) und erhielt einen gewissen Pessô zum Vorsteher[7]). Hierauf bat der ascetisch angelegte Bischof Arius von Akhmim den hl. Pachomius um die Gründung eines zweiten Klosters in der nächsten Nähe der Stadt; auf dem ihm geschenkten Terrain baute Pachomius mit seinen Brüdern das Kloster, wiewohl böswillige Menschen die Bauarbeiten zu stören suchten, besetzte es mit Rücksicht auf die Nähe der Stadt mit tüchtigen Mönchen und stellte es unter die Obhut des Abtes Samuel[8]). Nahe von Tsî entstand schliesslich das Kloster Tesmine. Der schon früher erwähnte Petronius erhielt die Leitung dieses sowie eines anderen benachbarten — wahrscheinlich des von Tsi — Klosters[9]), während in Thebîou an seine Stelle ein gewisser Apollonios trat[10]).

Das neunte und letzte Mannskloster, welches Pachomius noch

---

1) M 76 s., Θηβεῦ (C 50); beim Araber (p. 573) erscheint Thebîou transskribiert in Etouaouî (b = ou).
2) Jetzt Fâu. Vgl. *Baedeker* S. 219.
3) Jetzt Kasr-es-Saiyâd. Vgl. *Baedeker* S. 218.
4) M 120, 129, 160.
5) M 79—82. Vgl. *Ladeuze* S. 174 note 2.
6) Arabisch Schmin, griechisch Χέμμις, Πάνος, Πανόπολις (C. 51). Vgl. *Baedeker* S. 208.
7) C 52, T 535, Ar 568 s.
8) C 51, Ar 573.
9) C 52, M 77, Ar 574.
10) M 77; in der arab. Version (p. 574) heisst der Abt Ainas.

gründete, lag südlich von Theben in der Nähe der Stadt Esneh (Latopolis) und hiess Phenoum[1]).

Ausser diesen Mannsklöstern verdankten noch 2 Frauenklöster ihre Gründung dem hl. Pachomius. Als nämlich sein Urkloster Tabennisi einen bedeutenden Ruf erlangt hatte, kam dahin seine Schwester Maria zum Besuch; Pachomius liess ihr durch den Pförtner erklären: »Wisse, dass ich noch am Leben bin, betrübe dich aber nicht darüber, dass du mich nicht sehen kannst. Ueberlege es jedoch, ob du nicht auch den Lebenswandel, den ich erwählte, einschlagen willst; alsdann sollen dir meine Brüder eine entsprechende Wohnung bauen.« Maria nahm die Einladung des Bruders an, und dieser beauftragte einige auserlesene Mönche, ihr im Dorfe Tabennisi in einiger Entfernung des Mannsklosters ein kleines Asketerium zu bauen. Gleichgesinnte Jungfrauen schlossen sich ihr an und lebten unter ihrer Leitung nach einer von Pachomius verfassten Regel. Ein hochbetagter und erprobter Mönch besuchte von Zeit zu Zeit dieses Kloster behufs ascetischer Unterweisung der Ordensfrauen[2]). Die griechische Vita C 86 erwähnt beiläufig, dass Pachomius, auf einer Rundreise begriffen, noch ein zweites Frauenkloster bei Tesmine gründete[3]). Zu Anfang des 5. Jahrhunderts beherbergte das erste Kloster nach Palladius (hist. laus. c. 39) ungefähr 400 Ordensfrauen.

Im Verlauf dieser Klostergründungen verlegte Pachomius seinen Wohnsitz von Tabennisi nach Phebôou; von hier aus leitete er den ganzen Klosterverband als Generaloberer. Unermüdlich visitierte er die Klöster, um den guten Geist in denselben aufrechtzuerhalten. Daneben unterhielt er noch einen lebhaften schriftlichen Verkehr mit den Vorstehern der einzelnen Klöster, wie seine auf uns gekommenen Briefe[4]) es beweisen.

Endlich hatte er, um die Einheit des ganzen Klosterverbandes zu wahren, die Anordnung getroffen, dasss zweimal im Jahre, zu Ostern und in der Mitte des August, zu Phebôou eine Generalversammlung aller Mönche stattfinden sollte. Bei dieser Gelegenheit hatten die Oekonomen der Klöster dem Oberökonom von Phebôou über die Arbeitserzeugnisse Rechenschaft abzulegen, und wenn ein-

1) M 77 s.; C 52 Πιχνοῦμ, C 72 Παχνούμ, A^r 575 Ebnoum, A^r 659 Bahnoun. Cf. A^r 591.

2) C 22, M 36 s., A^r 380 s.

3) Καὶ εἰς τὸ Μηνὲ ἄλλην ἐποίησεν ὁ Ἀββᾶ Παχούμιος περιών. — Τὸ Μηνέ (Μήν) = Τισμηναί = Aschmini cf. C 52, 74, A^r 616. Vgl. *Ladeuze* S. 177.

4) Die von Hieronymus ins Lateinische übersetzten Briefe des hl. Pachomius finden sich bei *Migne*, s. lat. tom. 23 col. 91 s. Ueber ihre Echtheit siehe *Ladeuze* S. 111 f.

zelne Mönche etwas im Herzen gegen jemand hatten, so fand hier eine Versöhnung statt.

Beschränkten sich auch alle diese Klostergründungen auf die Thebais, so rekrutierte sich doch die Bewohnerschaft derselben nicht aus Kopten allein. Theodor, ein Lektor der alexandrinischen Kirche, — nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Lieblingsschüler des Pachomius — sowie noch viele andere Alexandriner (Griechen) und Ausländer traten in den Pachomianischen Klosterverband ein. Pachomius liess für diese im Kloster Phebôou ein eigenes Haus bauen und machte Theodor zum Vorsteher desselben [1]). Dieser letztere versah mit einigen anderen alexandrinischen Mönchen unter Pachomius und dessen Nachfolgern Dolmetscherdienste für die des Koptischen unkundigen Mönche [2]). Der bekannte Bischof Ammon, der fünf Jahre nach dem Tode des Pachomius in dem Hause der Griechen Aufnahme fand, traf den Theodor noch am Leben und erzählt, dass nach dessen Tode ein gewisser Ausonius sein Nachfolger wurde. [3])

Nach demselben Gewährsmann fand sich im selben Hause ein Lycier, namens Πατρίκιος und ein Libyer mit Namen Ὡρίος [4]). Die boheirische Vita erwähnt auch einen Pachomianischen Mönch Domnios, der von Geburt Armenier war [5]). In Uebereinstimmung mit diesen Daten berichtet C 60, dass in dem Kloster Phebôou viele Alexandriner und Rhomäer wohnten; unter den letzteren sind wohl Byzantiner zu verstehen; indes erwähnen die Paralipomena (c. 27) auch einen lateinischen Mönch, der zu den Pachomianern gehörte.

Das Verhältnis des Pachomius zum Anachoretentum, seine Stellung zur kirchlichen Hierarchie, sein Charakter und die Sittlichkeit seiner Mönche wird später besprochen werden; hier soll nur noch über sein Lebensende [6]) berichtet werden. Pachomius hatte noch zu Ostern 346 eine Generalversammlung zu Phebôu abgehalten, als kurze Zeit darauf in seinen Klöstern eine pestartige Krankheit ausbrach. Hundert Brüder fielen ihr zum Opfer; auch Pachomius erlag derselben nach vierzigtägigem Leiden [7]). Auf Bitten der Mönche

---

1) C 60, M 141 s., A^r 473 s.
2) S. Archiv (1901) S. 475.
3) Ep. Amm. c. 4.
4) Ebend. c. 19 und 2.
5) M 225.
6) C 75, A^r 643 s.
7) Der Todestag des hl. Pachomius ist nach C 75 und A^r 648 der 14. Pachons oder der 9. Mai. Als Todesjahr wird von den Bollandisten das Jahr 349, von Achelis 340, von Amélineau 348, von Krüger und Grützmacher 345 und endlich von Ladeuze (S. 229 f.) das Jahr 346 bezeichnet. Wenn die Angaben der Viten richtig sind, dass nämlich Pachomius gleich nach Ostern erkrankte und ungefähr nach 40tägiger Krankheit am 9. Mai starb, so passt

bestimmte er 2 Tage vor seinem Tode Petronius, den Abt von Tesmine, zu seinem Nachfolger.

§ 3. Die Klöster des hl. Pachomius unter seinen drei ersten Nachfolgern.

Petronius, den Pachomius vor seinem Tode zu seinem Nachfolger bestimmt hatte, entstammte einer hochangesehenen Familie

---

dies alles auf das Jahr 346; denn in diesem Jahre wurde das Osterfest am 30. März gefeiert. Vgl. den Festbrief des hl. Athanasius von Jahre 346: 'Nemo de die ambigat neque contendat dicendo, Pascha fieri debere die XXVII mensis Phamenoth (23. März). Etenim in sancta synodo quaestio ventilata fuit cunctique definierunt festum esse agendum III Kal. Aprilis (30. März), videlicet die IV mensis Pharmuthi'. S. *Migne*, s. gr. t. 26 col. 1423. Allerdings traf auch im Jahre 340 das Osterfest am 30. März, und somit würde auch dieses Jahr den Zeitbestimmungen über die Krankheit des Pachomius genügen. Allein eine andere historische Notiz (C 77, A[r] 656 s.) steht dem im Wege. Kurze Zeit nach dem Tode des Pachomius begaben sich nämlich einige Mönche von Phebôou nach Alexandria zur Begrüssung des hl. Athanasius. Unterwegs besuchten sie den hl. Antonius und erzählten ihm unter Thränen von dem eben erfolgten Hinscheiden ihres Klosterstifters. Ueber den Zeitpunkt dieser Reise heisst es nun in C 77: Καὶ ἐγένετο ὅτε ὁ 'Αρχιεπίσκοπος ὁ ἅγιος 'Αθάνασιος ἀνέκαμψεν μετὰ δόξης Κυρίου ἀπὸ τοῦ Κομιτάτου παρερχόμενος οἱ ἀδελφοὶ ἐν τῷ πλοίῳ εἰς 'Αλεξάνδρειαν κτλ. A[r] 656 s.: Il arriva plus tard que le père Athanase, patriarche d'Alexandrie, étant de retour de Constantinople (?), recouvra son siège et la plupart des hommes allaient le saluer et recevoir sa bénédiction. Il arriva que des frères, moines du monastère de Phebôou . . . Dieser feierliche Einzug des hl. Athanasius erfolgte aber am 31. October 346. Vgl. den Index der Festbriefe zum Jahre 346 (Migne l. c. col. 1355): Hoc anno Dominica Paschatis erat die IV Pharmuthi . . . III Kal. Aprilis (30. März), . . . consulibus Constantio et Constante III Augustis, gubernante eodem Nestorio Gazaeo Aegypti praefecto. Cumque obiisset Gregorius die II Epihi, reversus est Roma ex Italia (Athanasius) et in civitatem ecclesiamque ingressus. Mirabili antem occursu dignus fuit; etenim die XXIV Paophi (31. Octob.) populus cunctique magistratus ei obviam inverunt usque ad centesimum lapidem. Mit dieser historischen Notiz ist also die Ansetzung des Todes des Pachomius auf das Jahr 340 nicht in Einklang zu bringen; die übrigen Datierungen des Todesjahres mit Ausnahme des Jahres 346 harmonieren auch nicht mit den Zeitbestimmungen über die Krankheit des Pachomius. — *Amélineau, Grützmacher* und *Achelis* haben auf Grund einer Notiz der arab. Vita (p. 649 s.): 'La somme des jours où il resta dans le monde, est de 60 ans; il se fit moine à l'age de 21 ans, et demeura alors dans la vie monacale 39 ans' angenommen, dass Pachomius wirklich 60 Jahre alt geworden sei. Allein diese Angabe der arab. Vita ist sehr zweifelhafter Natur; heisst es doch bald darauf, dass Pachomius noch verhältnismässig jung gestorben sei (Comme le Seigneur l'avait vu crucifier son corps en toute chose, pour cette raison, il l'appela vers lui promptement, et il ne le laissa pas vivre un long âge de peur qu'il ne s'affaiblît beaucoup). Uebrigens steht diese Notiz über das Lebensalter des Pachomius im Widerspruch mit anderen Lebensdaten derselben Vita. Vgl. *Ladeuze* S. 234: 'D'après elle (A[r] 342) Pakhôme ne fut enrôlé et, par conséquent, ne se fit moine qu'après que la persécution fut finie, donc au plus tôt, en 312, puisque le dernier d'entre les martyrs, pour cette recension (p. 338), est le patriarche Pierre, tué en novembre 311. Mais d'autre part, nous l'avons vu, d'après les données que fournit A[r] lui-même, notre saint mourut au commencement de 346 (S. oben). Or, de 312 à 346, il y a, tout au plus, pour sa vie monacale, 34 et non 39 ans.' Unter Zugrundelegung dieser Begrenzungsdaten in der arab. Vita wäre Pachomius höchstens 54 Jahre alt geworden.

und besass nach dem Urtheile des Klosterstifters die für die Leitung der ganzen Communität notwendige Bildung und Befähigung. Als ihm die Brüder die Nachricht von seiner Ernennung zum Generalabt brachten, lag er schwer krank darnieder, siedelte noch von Tesmine nach Phebôou über, doch schon nach ungefähr zwei Monaten folgte er dem hl. Pachomius ins Grab nach[1]).

Als er dem Tode nahe war, bezeichnete er den Vorsteher des Klosters Schenesit zu seinem Nachfolger. Unter diesem Generalabte dehnte sich die Pachomianische Communität immer weiter aus; doch mit der Zunahme des irdischen Besitzes schwand auch der gute Geist in den einzelnen Klöstern[2]). Schon vier Jahre[3]) nach dem Tode des hl. Pachomius bedrohte ein Schisma den Bestand des ganzen Klosterverbandes. Der Klosterstifter hatte nämlich angeordnet, dass die einzelnen Klöster die Erzeugnisse der Mönchsarbeit an das Hauptkloster Phebôou abliefern sollten; von hier aus sollte der Verschleiss derselben und die Verteilung des Erlöses an die einzelnen Klöster je nach Bedarf besorgt werden. Dieser Satzung entgegen wollte nun Apollonius, der Abt des Klosters Temouschons, welches grosse Ländereien besass, die Erträge derselben für die Bedürfnisse seines eigenen Klosters behalten und sein Kloster von dem Generalabt unabhängig haben. Da der Geist des Aufruhrs auch auf andere Klöster überzugehen schien und Orsiîsi sich ausser stande sah, die Ordnung wiederherzustellen, so ernannte er Theodor, den Lieblingsschüler des hl. Pachomius, zu seinem Coadjutor.

Es wird am Platze sein, hier den bisherigen Lebenslauf des Theodor ausführlicher darzustellen, zumal dem Andenken dieses Mannes durch Amélineau[4]) und Grützmacher[5]) nicht volle Gerechtigkeit widerfahren ist. Theodor[6]), ein Sohn reicher, christlicher Eltern, entschloss sich in noch jugendlichem Alter, dem Reichtum und dem Weltleben zu entsagen und zog sich in eine Einsiedelei bei Esneh zurück. Die dortigen Einsiedler erzählten vieles von der neuen Klosterstiftung des Pachomius, und als ein Pachomianischer Mönch auf einer Reise diese Einsiedelei besuchte, schloss sich ihm der erst vierzehnjährige Theodor an und wurde zu Tabennîsi wegen der Fort-

1) Nach der sahidischen Vita starb Petronius am 25. Epiphi = 19. Juli. C 75 ἐτελεύτησεν ἐπὶ φιτοῦ (soll wohl der Monatsname Epiphi sein,) αὐτοῦ μηνὸς ἑβδομῇ καὶ εἰκάδῃ. Die Differenz zwischen den beiden Daten ist unbedeutend. Nach A^r 651 leitete Petronius den Klosterverband einige Tage.

2) C 81. A^r 666 s.

3) *Ladeuze* S. 227 f.

4) Annales du Musée Guimet, Tome XVII, p. XCIV s.

5) A. a. O. S. 104 f.

6) C 23 s., M 46 s., A^r 368 s.

schritte in der Ascese bald ein Liebling des Pachomius. Dieser bediente sich bald des jugendlichen Mönches zu wichtigen Missionen, liess ihn oft an seiner Statt die Katechesen vor der Communität halten und glaubte in ihm den Mann gefunden zu haben, den er vor seinem Tode zu seinem Nachfolger bestimmen könnte [1]). Indes ein Vorfall soll nach Grützmacher die furchtbare Leidenschaftlichkeit Theodors beweisen. Der letztere hatte, wie C 26 berichtet, schon zehn Jahre in Tabennîsi zugebracht, als seine Mutter daselbst mit einem Briefe des Bischofs von Esneh erschien, demgemäss ihr der Sohn zurückgegeben werden sollte. Sie kehrte im Frauenkloster ein und schickte an Pachomius das bischöfliche Schreiben mit der Bitte, er möge ihr wenigstens erlauben, ihren Sohn sehen zu dürfen. Pachomius wollte nun dieser Bitte mit Rücksicht auf das bischöfliche Schreiben willfahren; doch Theodor erklärte: »Thäte ich dies, würde Gott mich, da ich nun einmal zum Mönchsleben berufen bin, am Tage des Gerichtes tadeln, und meine Handlungsweise würde der Communität der Brüder zum Aergernis gereichen. Die Leviten haben einst kein Bedenken getragen, auch ihre eigenen Angehörigen zu töten, um Gott mehr zu gefallen und den Zorn Gottes nicht auf sich zu laden. Auch ich habe hier auf der Welt keine Mutter, noch irgend ein Eigentum.« Pachomius billigte diesen Entschluss Theodors und meinte, auch die Bischöfe würden diese Entsagung wohl zu würdigen wissen. Die Mutter Theodors aber entschloss sich, in das Frauenkloster einzutreten, indem sie bei sich dachte, dass sie auf diese Weise nicht bloss ihren Sohn einmal unter den übrigen Mönchen sehen, sondern auch für das Heil ihrer eigenen Seele Sorge tragen könnte. Die boheirische und arabische Vita erzählen dasselbe Vorkommnis, jedoch, wie sonst, in drastischerer Färbung. Nach M 54 erklärte Theodor dem hl. Pachomius: »Ich fürchte eine Vorschrift des Evangeliums zu verletzen, wenn ich die Mutter aufsuche. Ist das nicht der Fall, so will ich zu ihr gehen. Wäre dies aber ein Beweis meiner Schwäche, so will ich sie nicht nur nicht sehen, sondern ich würde sie, wenn ich sie töten müsste, nicht schonen, wie es einst die Leviten auf Geheiss Gottes gethan haben [2]).« Diese allerdings uns befremdende Erklärung fehlt in der ältesten griechischen Recension (cf. C 26) und ist wohl mehr auf das Konto der überhaupt drastischer schreibenden Kopten zu setzen. Aber zugegeben, dass Theodor wirklich so gesprochen hätte, so läge doch kein hinreichen-

1) C 25, M 48.
2) Aehnlich lauten die Worte in A[r] 405.

der Grund vor, diese aus dem Munde eines jungen koptischen Mönches kommenden Worte so streng zu beurteilen und daraus einen Beweis für seinen gewaltthätigen Charakter herzuleiten, zumal diese hypothetisch ausgesprochene Erklärung nur eine drastische Anspielung auf eine Schriftstelle (Exod. 32, 27 f.) ist. Amélineau sagt ja selbst, dass die Uebertreibung eine besondere Eigentümlichkeit der koptischen Schreibweise sei[1]). Wie wenig übrigens die Mutter Theodors durch seine Handlungsweise irritiert war, ergiebt sich daraus, dass sie nach C 26 in das Frauenkloster eintrat, während nach der koptischen Recension (M. 56) ihr jüngerer Sohn Pachomianer wurde.

Indes Theodor »muss doch ein gewaltthätiger Mensch gewesen sein«; dafür bringt Amélineau und Grützmacher noch einen zweiten und letzten Beweis. Pachomius hatte bekanntlich später seinen Wohnsitz nach Phebôou verlegt und die Aufsicht über das Kloster Tabennîsi seinem Lieblingsschüler übertragen[2]). Als er nun einmal wegen der Vernachlässigung der Klostersatzungen seitens einiger Mönche von Tabennîsi dem Theodor Vorwürfe machte, soll dieser den Heiligen im Zorn mit seiner Hand geschlagen haben. Ganz abgesehen davon, dass der ganze Bericht der koptisch-arabischen Recension wenig Vertrauen erweckt, so beruht doch der dem Theodor hierbei gemachte Vorwurf, wie oben schon gezeigt worden ist, auf einer falschen Uebersetzung eines arabischen Ausdrucks durch Amélineau[3]). Es handelt sich in dem Texte bloss um einen Gestus der Ungeduld, wie denn auch Pachomius dem Theodor nicht wegen dieses Gestus, sondern wegen der Nachlässigkeit der Mönche einen Vorwurf macht. Uebrigens waren die Pachomianischen Mönche weit entfernt, Theodor einer heftigen Leidenschaft zu zeihen. Nicht nur nach Angabe von C 58, sondern auch von A^r 449 hat sogar der Schüler den Meister in der Sanftmut übertroffen.

Endlich soll Theodor nach Amélineau und Grützmacher auch ein durchaus ehrgeiziger und schlauer Mönch gewesen sein, der durch Verstellung und Heuchelei die Würde eines Generalabtes anstrebte. Wo ist nun der Beweis dafür? Als Pachomius einmal schwer erkrankte, drangen in Theodor die Mönche, die Würde des Generalabtes anzunehmen, wenn der Heilige sterben sollte. Theodor gab nach langem Widerstreben dem Wunsche der Mitbrüder nach.

---

1) A. a. O. S. XCVI.
2) C 50, M 101, A^r 440.
3) S. Archiv (1901) S. 489.

Pachomius, der dies nachträglich erfuhr und die Bestimmung seines Nachfolgers sich selbst vorbehalten wollte, war darüber sehr betrübt, dass Theodor sich habe schliesslich überreden lassen. Betrachten wir diesen ganzen Vorgang, so haben hierbei sich eher die Mönche als Theodor selbst verschuldet, wie das auch die Quellen nachdrücklich betonen [1]). In sämtlichen Viten wird auch berichtet, dass Theodor während der 7 Jahre, wo er den Pachomius bei der Visitation der Klöster unterstützte, nie in sich den Gedanken aufkommen liess, dessen Nachfolger zu werden [2]). Jedenfalls folgt aus diesem Vorfall auch, dass Theodor keinen gewaltthätigen Charakter besass, wenn er sich die Liebe seiner Mitbrüder in so hohem Masse erworben hatte [3]). Auch beweist dieser Bericht gleich den vorher mitgeteilten, dass den Autoren der griechischen und der koptisch-arabischen Vita durchaus fern lag, dem Theodor zu schmeicheln und ihn auch auf Kosten der Wahrheit mit dem Nimbus der Heiligkeit zu umgeben, wie es Amélineau annimmt, was schon deshalb ausgeschlossen erscheint, weil die Viten samt und sonders erst nach dem Tode Theodors verfasst worden sind.

Zu Gunsten Theodors spricht auch der Umstand, dass er sich wegen des oben erwähnten Vorfalles der von Pachomius ihm auferlegten Busse willig unterwarf und nach Entbindung von seinem Amte ein zurückgezogenes Leben führte. C 69 berichtet, dass Pachomius ihm damit eine Lektion in der Demut geben wollte, und es ist kein Anzeichen dafür, dass Theodors Busse etwa nur Heuchelei und Verstellung war; wird doch bezeugt, dass sein Schmerz über das Vorgefallene so gross war, dass seine Mitbrüder glaubten, er würde das Kloster verlassen; er that es nicht, ebensowenig verlor er aber die Liebe und Zuneigung des hl. Pachomius, der von diesem seinem Lieblingsschüler gelegentlich erklärte, dass er siebenmal vollkommener als vorher geworden sei [4]). Zwar wurde später nicht Theodor, sondern Petronius von dem sterbenden Klosterstifter als sein Nachfolger bestimmt. Dies geschah aus einem prinzipiellen Gesichtspunkte; Pachomius hielt es für den Bestand seines Klosterverbandes als nothwendig, seinen Nachfolger aus eigener Initiative zu wählen. Aber er that es nicht etwa aus einer noch zurückgebliebenen Antipathie gegen Theodor. Vielmehr hat sich der sterbende Pachomius nach Ausweis aller Quellen von seinem Lieblingsschüler Theodor in

---

1) C 69, M 156, A[r] 578.
2) C 68, M 153, A[r] 492.
3) Vgl. auch C 78—79, M 49, A[r] 449.
4) C 70, A[r] 663.

der herzlichsten Weise verabschiedet, ihn beauftragt, seinen Leib an einem geheimen Orte zu begraben und ihm ans Herz gelegt, sich auch weiterhin der fehlenden Brüder anzunehmen[1]).

Wie bis zum Tode des Pachomius der Wandel Theodors verdächtigt wird, so wird auch diesem von Amélineau und Grützmacher mit Unrecht die Spaltung der Pachomianischen Mönche unter Orsiîsi in die Schuhe geschoben. Um sich unentbehrlich zu machen, hätte Theodor im geheimen den Aufruhr geschürt.

Es ist von vornherein unwahrscheinlich, dass er mit den aufrührerischen Mönchen unter einer Decke gesteckt hätte. Es verriete ja ein hohes Mass von Unklugheit bei Orsiîsi, wenn dieser in jenem kritischen Augenblick den Theodor in der Absicht zum Coadjutor erwählte, um den Geist des Aufruhrs zu bannen. Die unbotmässigen Mönche wünschten ja nicht einen anderen Generalabt, sondern sie gingen darauf aus, diese Würde überhaupt zu beseitigen. Der Bericht über die Thätigkeit Theodors als Coadjutor spricht auch nicht zu Gunsten derjenigen, welche seinen Charakter verdächtigen möchten. Zunächst wird in den Quellen ausdrücklich betont, dass Theodor vor seiner Erwählung zum Coadjutor sich nichts herausnehmen wollte, das irgendwie über ihn missliebig gedeutet werden konnte. Aus diesem Grunde wies er die Mönche ab, welche in ihn drangen, die Katechesen im Kloster, wie zu Lebzeiten des Pachomius, zu halten[2]). Als Coadjutor unternahm er nichts, ohne den Rat des Orsiîsi eingeholt zu haben[3]); ja, er unterwarf sich den Anordnungen des letzteren, selbst wenn dieselben seinen Anschauungen nicht entsprachen[4]). Wie der hl. Athanasius in einem Briefe ihn als Mitarbeiter des Orsiîsi bezeichnet[5]), so hält er sich selbst nur als dessen Stellvertreter[6]).

Im Jahre 350 zum Coadjutor berufen, beschwichtigte nun Theodor den Geist des Aufruhrs und führte Apollonios, den Abt von Temouschons, zur Unterwerfung unter die Oberleitung zurück.

Nördlich von den durch Pachomius gestifteten Klöstern gründete Theodor bei Schmoun[7]) zwei neue Niederlassungen. Nach M 271 hiessen diese Nouoi (cfr. A^r 676) und Kahior, nach C 86 Obi und

1) C 75; A^r 648, vgl. dazu *Ladeuze* S. 196 Note 1.
2) C 79, T. 309, A^r 662.
3) C 86.
4) M 259 s.
5) C 92.
6) C 83, 93, 94; M 276, 284; A^r 670, 697, 702.
7) Die Trümmer von Schmoun (Hermopolis) liegen 1½ km westlich landeinwärts von Rôda zwischen dem Josephskanal und dem Nil bei dem Dorfe Aschmunên (Baedeker S. 191).

Kaïos[1]). Ein drittes Kloster entstand in der Umgegend von Hermothis (Armoutim). Nach dem Briefe Ammons (c. 17) muss Theodor noch ein Mannskloster bei Ptolemaïs[2]) (koptisch Psoï) gebaut haben. Zu den von Pachomius gegründeten Frauenklöstern von Tabennîsi und Tesmine kam auch noch unter Theodor ein drittes zu Bechre (Fakhna Ar 676) hinzu, welches eine Meile von Phebôou entfernt lag.

Nach 18jähriger Leitung des Verbandes starb Theodor[3]). Der hl. Athanasius, der aus diesem Anlass den Pachomianern ein Beileidsschreiben sandte, ist voll des Lobes über den dahingeschiedenen Generalabt und fordert Orsiîsi auf, die Leitung wieder zu übernehmen. Wie lange nun der letztere noch nach dem Tode Theodors an der Spitze der Pachomianer stand, ist unbekannt. Die Pachomiusviten schliessen nämlich mit dem Tode Theodors ab und erwähnen nur mit einigen Zeilen die Thatsache, dass Orsiîsi wieder das Regime übernahm. Wenn die Verfasser der Vita C hier abbrachen, so geschah dies nicht aus Voreingenommenheit gegen den letzteren; spricht doch die Vita an anderen Stellen (C 75—83) mit der grössten Anerkennung von Orsiîsi. Der Grund ist vielmehr der, dass diese Vita gleich nach dem Tode Theodors ans Licht kam.

In den Katechesen, die Orsiîsi seinen Mönchen hielt, pflegte er ebenso fleissig die hl. Schrift heranzuziehen, als die Mahnungen des hl. Pachomius zu wiederholen[4]). Denselben Charakter haben auch die 56 Unterweisungen, die er am Ende seines Lebens den Mönchen als Vermächtnis übergab und die unter dem Titel ‚Doctrina de institutione monachorum‘ in lateinischer Uebersetzung auf uns gekommen sind[5]). Gennadius, der in der zweiten Hälfte des 5. Jahrh. lebte, kennt diese Schrift und äussert sich über dieselbe folgendermassen[6]): ‘Oriesiesis monachus, amborum i. e. Pachumii et Theodori collega, vir in sanctis scripturis ad perfectum instructus, composuit librum divino conditum sale, totiusque monasticae disciplinae instrumentis constructum et ut simpliciter dicam, in quo totum pene vetus

---

1) Ar 680 nennt dies Kloster Kâbour.

2) Ptolemaïs (das heutige el-Menschîye) lag 15 km südlich von Akhmîm.

3) Kurz vor seinem Tode sprach *Theodor* (M 265): 'Voici que je suis avec vous depuis 18 ans, d'après l'ordre de Dieu et de notre père apa Horsiîsi'. Vgl. dazu *Ladeuze* S. 229—230. — Theodor starb am 2. Paschons d. i. den 27. April (7 Tage nach Ostern) im Jahre 368. Die Annahme des Achelis und Krüger, dass Theodor schon am 27. April 363 gestorben sei, ist nicht haltbar; denn nach dem Briefe des Ammon (c. 23) erlebte dieser Lieblingsschüler des hl. Pachomius noch den im Juni 363 erfolgten Tod des Kaisers Julian.

4) Vgl. die beiden in der Vita C 76 und 95 mitgeteilten Reden des Orsiîsi.

5) Abgedruckt bei *Migne*, s. lat. CIII col. 453 s. und s. gr. XL col. 870 s.

6) De vir. illustr. c. 9.



et novum testamentum compendiosis dissertationibus iuxta monachorum dumtaxat necessitatem, invenitur expositum, quem tamen vice testamenti prope diem obitus sui fratribus obtulit'. Das Spiegelbild, welches in dieser Schrift von den Einrichtungen und Sitten der Pachomianer entworfen wird, steht vollständig im Einklang mit den Nachrichten, die hierüber in den anderweitigen Quellen vorhanden sind [1]).

1) Ueber die Echtheit der Doctrina etc. siehe *Tillemont*, Mémoires pour servir à l'hist. eccl. Bruxelles, 1715, tome 7 p. 1386 und *Ladeuze* S. 114 f.

4. Der kirchenrechtliche Inhalt der bundesstaatlichen Ausführungsgesetze zum BG.

Systematisch geordnet und mitgetheilt von Dr. *Karl August Geiger.*

(Forts.; vergl. I. Quartalh. S. 113 ff.; II. Quartalh. S. 303 ff.)

Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen u. Ordenspersonen.

(Amortisationsrecht.)

1. Königreich Preussen.

AG. vom 20. September 1899.

Art. 6. § 1. Schenkungen oder Zuwendungen von Todeswegen an juristische Personen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung bestimmten Behörde, wenn sie Gegenstände im Werthe von mehr als fünftausend Mark betreffen. Wiederkehrende Leistungen werden mit vier vom Hundert zu Kapital gerechnet.

§ 2. Die Genehmigung kann auf einen Teil der Schenkung oder der Zuwendung von Todeswegen beschränkt werden.

§ 3. Mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark wird bestraft: 1) wer für eine juristische Person, die in Preussen ihren Sitz hat, als deren Vorsteher eine Schenkung oder eine Zuwendung von Todeswegen in Empfang nimmt und nicht binnen vier Wochen die erforderliche Genehmigung nachsucht; 2) wer einer juristischen Person, die nicht in Preussen ihren Sitz hat, eine Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen verabfolgt, bevor die erforderliche Genehmigung erteilt ist.

§ 4. Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 gelten nicht für Familienstiftungen.

Art. 7. §. 1. Juristische Personen, die in Preussen ihren Sitz haben, bedürfen zum Erwerbe von Grundstücken im Werte von mehr als fünftausend Mark der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Dies gilt nicht für Familienstiftungen, für juristische Personen, deren Rechtsfähigkeit auf einem neben dem BG. bestehenden Reichsgesetze beruht, sowie für solche juristische Personen des öffentlichen Rechtes, welche nach den für sie geltenden Gesetzen ohne die im Abs. 1 bezeichnete Genehmigung Grundeigentum erwerben können.

Sparkassen, die durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt haben, können ein von ihnen beliehenes Grundstück im Zwangsversteigerungsverfahren ohne die Genehmigung erwerben.

§ 2. Juristische Personen, die in einem anderen Bundesstaat ihren Sitz haben, bedürfen zum Erwerbe von Grundstücken im Werte von mehr als fünftausend Mark der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung bestimmten Behörde.

Der gleichen Genehmigung bedürfen ausländische juristische Personen zum Erwerbe von Grundstücken ohne Rücksicht auf den Wert.

§ 3. Die in den §§ 1, 2 vorgeschriebene Genehmigung ist nicht erforderlich zum Erwerbe, der auf Grund einer nach Massgabe des Art. 6 genehmigten Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen erfolgt.

Art. 89. Die nachstehenden Vorschriften werden, soweit sie nicht schon in Folge Reichsgesetzes ausser Kraft treten, unbeschadet der Uebergangsvorschriften aufgehoben:

1) folgende Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes, soweit sie sich nicht auf öffentliches Recht beziehen:

c. aus dem zweiten Teile

die §§ 1199—1209 des 11. Titels.

Die hier in Bezug genommenen Bestimmungen, welche bereits durch die allgemein adoptirten Grundsätze des BG. aufgehoben sind und eine weitergehende Anwendung des Grundsatzes der Gewissensfreiheit auf Ordenspersonen, als sie bisher üblich war, bezeichnen, lauten folgendermassen:

§ 1199. Nach abgelegtem Klostergelübde werden Mönche und Nonnen in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben angesehen.

§ 1200. Sie sind unfähig, Eigentum oder andere Rechte zu erwerben, zu besitzen oder darüber zu verfügen.

§ 1201. Bei Erb- und anderen Anfällen treten diejenigen an ihre Stelle, denen ein solcher Anfall zukommen würde, wenn jene gar nicht mehr vorhanden wären.

§ 1202. Sie sind auch vor Ablegung des Klostergelübdes, über dergleichen künftige Anfälle zu verordnen und sich etwas davon für die Zeit des Klosterlebens vorzubehalten, nicht berechtigt.

§ 1203. Eltern sind nicht schuldig, ihren Kindern, welche die Klostergelübde abgelegt haben, etwas zu hinterlassen, und diese sowenig als die Klöster können aus dem Nachlasse der Eltern einen Erb- oder Pflichtteil fordern.

§ 1204. Haben Eltern solchen Kindern in einer an sich zu

Recht beständigen letztwilligen Verordnung etwas ausgesetzt, so erhält das Kloster, solange der Geistliche lebt, die Zinsen davon mit 4 vom Hundert; nach dessen Ableben aber fällt von dem Hauptstuhl, soviel als gesetzmässig einem Kloster vermacht werden kann, an dieses und der Ueberrest an die Erben des Testators.

§ 1205. Doch steht es den Erben frei, den Rückfall der sonst gesetzmässig erlaubten Summe an das Kloster, in ihrer letztwilligen Verordnung zu untersagen.

§ 1206. Wenn ein Klostergelübde als von Anfang an nichtig aufgehoben wird, so kann der gewesene Klostergeistliche dasjenige, was bei seinem Eintritt in das Kloster aus seinem Vermögen entrichtet worden ist, jedoch ohne Zinsen zurückfordern.

§ 1207. Auch kann er die Herausgabe der während seines Klosterstandes an ihn gekommenen Anfälle von denjenigen, welche dieselben in Ermanglung seiner nach § 1201 überkommen haben, verlangen.

§ 1208. Insoferne aber diesen keine Teilnehmung oder Mitwirkung an den bei seiner Aufnahme vorgefallenen Nichtigkeiten beigemessen werden kann, ist die gewesene Klosterperson nicht berechtigt, Ersatz der genossenen Früchte und gezogenen Nutzungen zu fordern und muss vielmehr mit dem, was von dem Hauptstuhl noch vorhanden oder soweit der Inhaber davon wirklich reicher ist, sich begnügen.

§ 1209. Wird aber jemand von einem an sich giltigen Klostergelübde aus anderen Ursachen entbunden, so kann er weder das dem Kloster Gezahlte zurückfordern, noch auf die Anfälle, welche während seines Klosterstandes sich ereignet haben, Anspruch machen[1]).

26) Das Gesetz, betr. die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen vom 23. Februar 1870.

2. *Königreich Bayern.*

AG. vom 9. Juni 1899.

Art. 7. Schenkungen oder Zuwendungen von Todeswegen an *geistliche Gesellschaften* bedürfen zu ihrer Wirksamkeit dem vollen

1) Vrgl. Entsch. d. Reichsgerichts in Civilsachen B. 41, S. 308 nr. 78: Die §§ 1199 etc. fanden nur auf diejenigen Ordensleute Anwendung, welche durch feierliches Gelübde in eine vom Staate genehmigte und mit Korporationsrechten versehene Klostergesellschaft eingetreten waren. Diese letztere Voraussetzung fehlt bei den Mitgliedern der Gesellschaft vom hl. Herzen Jesu. Ferner *Johow*, Entscheidungen des Kammergerichts B. 6, S. 26 Nro. 14.

Betrage nach der landesherrlichen Genehmigung, wenn sie Gegenstände im Werte von mehr als *zehntausend Mark* betreffen.

Der Berechnung des Wertes wiederkehrender Leistungen wird ein Zinssatz von vier vom Hundert zu Grunde gelegt.

Art. 8. Zum Erwerbe von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens, deren Wert den Betrag von zehntausend Mark übersteigt, bedürfen geistliche Gesellschaften auch ausser dem Falle des Artikel 7 der landesherrlichen Genehmigung.

Zum unbeweglichen Vermögen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch Rechte an einem Grundstücke mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

Art. 9. Die Vorschriften der Artikel 7, 8 erstrecken sich nicht auf die englischen Fräulein in Bayern.

Art. 10. Die Vorschriften der Artikel 7, 8 finden auf *ausländische juristische Personen, die religiöse oder wohlthätige Zwecke oder Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung verfolgen,* mit der Massgabe Anwendung, dass die Genehmigung bei einem den Betrag von *fünftausend Mark* übersteigenden Werte, im Falle des Erwerbes des Eigentums an einem Grundstücke ohne Rücksicht auf den Wert erforderlich ist.

3. Königreich Württemberg.

AG. vom 28. Juli 1899.

Art. 140. Juristische Personen, welche religiöse oder wohlthätige Zwecke oder Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung verfolgen (tote Hand), können in Württemberg gelegene Grundstücke und Rechte an solchen, wenn der Wert dieser Grundstücke oder Rechte den Betrag von 5000 ℳ übersteigt, nur mit Genehmigung der Kreisregierung erwerben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Erwerb zum Zwecke der Erbauung einer Kirche erfolgt. Ein Erwerb, welcher gegen das Verbot verstösst, ist nichtig. Wird die Genehmigung erteilt, so finden die Vorschriften des § 184 des BG. entsprechende Anwendung.

Zu dem Erwerb von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden ist Genehmigung nicht erforderlich.

Bei unentgeltlicher Zuwendung von Grundstücken oder von Rechten an solchen, sowie bei dem Erwerb derselben durch einen Verpfründungsvertrag darf die Genehmigung nicht versagt werden, wenn sich der Erwerber verpflichtet, das Grundstück oder das Recht an einem Grundstück binnen einer von der genehmigenden Behörde zu bestimmenden Frist wieder zu veräussern. Erfolgt die Wiederver-

äusserung nicht binnen der bestimmten Frist, so findet auf Antrag der Behörde, welche die Genehmigung erteilt hat, eine Zwangsversteigerung des Grundstücks oder des Rechtes an einem solchen statt.

Ist die tote Hand bei einer Zwangsversteigerung als Hypothekengläubigerin, Grund- oder Rentenschuldenberechtigte beteiligt und reicht das im Versteigerungstermin erzielte Gebot zu ihrer vollen Befriedigung nicht hin, so bedarf sie zum Erwerb des dem Verkauf ausgesetzten Grundstücks der Genehmigung nicht, wenn sie gemäss § 85 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897, Reichsgesetzblatt S. 97, die Bestimmung eines neuen Versteigerungstermins beantragt und in diesem das Grundstück für sich erwirbt.

4. *Grossherzogtum Baden.*

A) AG. vom 17. Juni 1899.

Art. 8. Der § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betr., wird dahin abgeändert:

Der staatlichen Genehmigung bedürfen ferner und sind in ihrer rechtlichen Wirksamkeit durch sie bedingt alle Schenkungen und letztwilligen Verfügungen im Werte von mehr als 5000 ℳ zu Gunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer juristischer Personen.

B) Landesherrliche Verordnung zur Ausführung des BG. v. 11. November 1899.

§ 13. Die Vorstände der Stiftungen, Gemeinden, anderen Kommunalverbände und kirchlichen Verbände, sowie anderer Korporationen des öffentlichen Rechtes sind verpflichtet, von Schenkungen und letztwilligen Verfügungen im Werte von 100 ℳ bis 5000 ℳ durch Vermittlung des Bezirksamtes dem zuständigen Ministerium Anzeige zu erstatten.

5. *Grossherzogtum Hessen.*

AG. vom 17. Juli 1899.

Art. 12. Schenkungen an hessische oder nichthessische juristische Personen bedürfen zu ihrer Giltigkeit in ihrem vollen Umfange der Genehmigung des Grossherzogs, wenn sie Gegenstände im Werte von mehr als 5000 ℳ betreffen. Das Gleiche gilt von Zuwendungen durch Verfügung von Todeswegen.

Art. 13. Die Genehmigung kann auf einen Teil der Schenkung oder der Zuwendung durch Verfügung von Todeswegen beschränkt werden; sie erfolgt stets unbeschadet der Rechte Dritter.

Die Vorschriften des § 184 des BG. finden entsprechende Anwendung.

[Der in Bezug genommene § 184 lautet: Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäftes zurück, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

Durch die Rückwirkung werden Verfügungen nicht unwirksam, welche vor der Genehmigung über den Gegenstand des Rechtsgeschäftes von dem Genehmigenden getroffen worden oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt sind.]

Art. 14. Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark, die im Falle der Uneinbringlichkeit nach Massgabe der Vorschriften des Strafgesetzbuchs in Gefängnis umzuwandeln ist, wird bestraft:

1) der Vorsteher einer hessischen juristischen Person, welcher die derselben geschenkten oder durch Verfügung von Todeswegen zugewendeten Gegenstände in Empfang nimmt, ohne die dazu erforderliche Genehmigung innerhalb vier Wochen nachzusuchen;

2) wer vor der Erteilung der im Art. 12 vorgeschriebenen Genehmigung an eine nichthessische juristische Person die ihr geschenkten oder durch Verfügung von Todeswegen zugewendeten Gegenstände verabfolgt.

Art. 15. Ausländer bedürfen zum Erwerbe von Grundstücken insoweit der staatlichen Genehmigung, als nicht die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Genehmigung steht dem Ministerium der Justiz zu; sie erfolgt stets unbeschadet der Rechte Dritter.

Die Vorschriften des § 184 des BG. finden entsprechende Anwendung.

6. *Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin.*

Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des BG.

§ 26. Juristische Personen können Lehengüter nur mit lehnsherrlicher Genehmigung erwerben.

§ 27. Juristische Personen können Landgüter im Werte von mehr als fünftausend Mark nur mit Genehmigung des Grossherzoglichen Justizministeriums erwerben.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn juristische Personen ein Grundstück der im Abs. 1 bezeichneten Art, an welchem ihnen eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zusteht, im Wege der Zwangsversteigerung erwerben. Sie haben jedoch das Grundstück binnen drei Jahren weiter zu veräussern; die Frist kann auf Antrag

von dem Grossherzoglichen Ministerium des Innern verlängert werden. Nach Ablauf der Frist kann das Grossherzogliche Ministerium des Innern die juristische Person zur Veräusserung des Grundstücks im Verwaltungswege anhalten.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich für den Erwerb von Landgütern, welche auf einer städtischen Feldmark belegen sind, und für den Erwerb des Nutzeigentums oder Obereigentums an einem Landgut, an welchem dem Erwerber das Ober- oder Nutzeigentum zusteht.

§ 28. Juristische Personen sind von der Ausübung der mit dem Besitz eines Grundstücks verbundenen öffentlich-rechtlichen Befugnisse ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere von der Ausübung der Landstandschaft.

Erwerben juristische Personen ritterschaftliche Landgüter, so kann ihnen nach Befinden für die Ausübung der obrigkeitlichen und polizeilichen Rechte von dem Grossherzoglichen Ministerium des Innern ein Vertreter bestellt werden. Die Kosten dieser Vertretung können durch das Grossherzogliche Ministerium des Innern festgestellt und von der juristischen Person im Verwaltungswege beigetrieben werden.

Erwerben juristische Personen Domanialhöfe, deren Besitzern nach der bestehenden Gemeindeverfassung die Verrichtungen von Ortsvorstehern obliegen, so finden die Vorschriften des § 5 Nro. 1 Absatz 4 der revidierten Gemeindeordnung (Reg.-Bl. 1869 Nro. 5) entsprechende Anwendung.

§ 29 Abs. 1. Die Vorschriften der §§ 26, 27 finden auch auf juristische Personen des öffentlichen Rechtes Anwendung.

7. *Grossherzogtum Mecklenburg-Strelitz.*

Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des BG.

§§ 25—28 stimmen mit den Vorschriften in §§ 26—29 der Verordnung des Grossherzogtums Mecklenburg-Schwerin überein. An Stelle der genehmigenden Behörde in §§ 27 und 28 »Grossherzogliches Justizministerium bez. Ministerium des Innern« ist in Mecklenburg-Strelitz »Unsere Landesregierung« zur Erteilung von Genehmigungen für zuständig erklärt.

§ 27 Abs. 3 ist folgendermassen gefasst: Erwerben juristische Personen Domanialhöfe, deren Besitzern nach der bestehenden Gemeindeverfassung die Verrichtungen von Ortsvorstehern obliegen, so wird ihnen von dem zuständigen Amte auf ihre Kosten ein Vertreter bestellt.

8. Grossherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

AG. vom 5. April 1899.

§ 18. Schenkungen oder Zuwendungen von Todeswegen an inländische oder ausländische juristische Personen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrage nach der staatlichen Genehmigung, wenn sie Gegenstände im Werte von mehr als fünftausend Mark betreffen. Der Wert wiederkehrender Leistungen ist nach den Vorschriften des § 9 der Civilprocessordnung zu berechnen.

Die Genehmigung kann auf einen Theil der Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen beschränkt werden.

Die Genehmigung wird von dem Staatsministerium erteilt.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu tausend Mark wird bestraft:

1) wer für eine juristische Person, die im Grossherzogtum ihren Sitz hat, als deren Vorsteher eine Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen annimmt und nicht binnen vier Wochen die erforderliche Genehmigung nachsucht,

2) wer einer juristischen Person, die nicht im Grossherzogtum ihren Sitz hat, eine Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen verabfolgt, bevor die nach § 18 erforderliche Genehmigung erteilt ist.

9. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

AG. vom 4. Mai 1899.

Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen und Ordensangehörige.

§ 9. Schenkungen oder Zuwendungen von Todeswegen an inländische oder ausländische juristische Personen, einschliesslich der des öffentlichen Rechtes, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Landesherrn oder der durch landesherrliche Verordnung bestimmten Behörde, wenn sie Gegenstände im Werte von mehr als 5000 *M* betreffen. Wiederkehrende Leistungen werden mit vier vom Hundert zu Kapital gerechnet.

Die Genehmigung kann auf einen Teil der Schenkung oder der Zuwendung von Todeswegen beschränkt werden.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, die im Falle der Uneinbringlichkeit nach Massgabe der Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs in Freiheitsstrafe umzuwandeln ist, wird bestraft:

1) wer für eine juristische Person, die im Herzogtum ihren Sitz hat, als deren Vorsteher eine Schenkung oder eine Zuwendung von Todeswegen in Empfang nimmt und nicht binnen 4 Wochen die erforderliche Genehmigung nachsucht;



2) wer einer juristischen Person, die nicht im Herzogtum ihren Sitz hat, eine Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen verabfolgt, bevor die erforderliche Genehmigung erteilt ist.

§ 11. Juristische Personen, einschliesslich der des öffentlichen Rechtes, welche im Herzogtum oder in einem anderen deutschen Bundesstaate ihren Sitz haben, bedürfen zum Erwerbe des Eigentums an einem Grundstück im Werte von mehr als 5000 ℳ der Genehmigung des Landesherrn oder der durch landesherrliche Verordnung bestimmten Behörde; dieselbe kann für bestimmte juristische Personen ein für allemal im Voraus erteilt werden.

Der gleichen Genehmigung bedürfen ausländische juristische Personen zum Erwerbe des Eigentums ohne Rücksicht auf den Wert des Grundstücks.

§ 12. Juristische Personen, deren Rechtsfähigkeit auf einem neben dem B.-G. bestehenden Reichsgesetze beruht, bedürfen der in § 11 erforderten Genehmigung nicht, wenn sie im Herzogtum ihren Sitz haben. Gleiches gilt für inländische politische Gemeinden und Gemeindeverbände, für das Domänen-Fideikommiss des Herzoglichen Hauses Sachsen-Altenburg und für die Landesbank, sowie für einen Erwerb, der auf Grund einer nach Massgabe des § 9 genehmigten Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen erfolgt.

§ 13. § 160 des Grundgesetzes für das Herzogtum Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831 (Gesetz-Sammlung S. 120) wird aufgehoben.

§ 14. Die Wirksamkeit von Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen ist von landesherrlicher Genehmigung abhängig.

Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen können nur mit landesherrlicher Genehmigung von Todeswegen erwerben.

Die Vorschrift in Art. 87 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum BG. bleibt unberührt.

10. Fürstentum Waldeck-Pyrmont.

AG. vom 11. December 1899.

Art. 5. Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen.

§ 1. Schenkungen oder Zuwendungen von Todeswegen an juristische Personen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit dem vollen Betrage nach der Genehmigung des Landesherrn oder der durch landesherrliche Verordnung bestimmten Behörde, wenn sie Gegenstände im

Werte von mehr als fünftausend Mark betreffen. Wiederkehrende Leistungen werden mit vier vom Hundert zu Kapital gerechnet.

§ 2. Die Genehmigung kann auf einen Teil der Schenkung oder der Zuwendung von Todeswegen beschränkt werden.

§ 3. Mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark wird bestraft:

1) wer für eine juristische Person, die in Waldeck-Pyrmont ihren Sitz hat, als deren Vorsteher eine Schenkung oder eine Zuwendung von Todeswegen in Empfang nimmt und nicht binnen vier Wochen die erforderliche Genehmigung nachsucht;

2) wer einer juristischen Person, die nicht in Waldeck-Pyrmont ihren Sitz hat, eine Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen verabfolgt, bevor die erforderliche Genehmigung erteilt ist.

§ 4. Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 gelten nicht für Familienstiftungen.

Art. 6.

§ 1. Juristische Personen, die in Waldeck-Pyrmont ihren Sitz haben, bedürfen zum Erwerbe von Grundstücken im Werte von mehr als fünftausend Mark der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Dies gilt nicht für Familienstiftungen, für juristische Personen, deren Rechtsfähigkeit auf einem neben dem BG. bestehenden Reichsgesetze beruht, sowie für solche juristische Personen des öffentlichen Rechtes, welche nach den für sie geltenden Gesetzen ohne die im Abs. 1 bezeichnete Genehmigung Grundeigentum erwerben können.

§ 2. Juristische Personen, die in einem anderen Bundesstaat ihren Sitz haben, bedürfen zum Erwerbe von Grundstücken im Werte von mehr als fünftausend Mark der Genehmigung des Landesherrn oder der durch landesherrliche Verordnung bestimmten Behörde.

Der gleichen Genehmigung bedürfen ausländische juristische Personen zum Erwerbe von Grundstücken ohne Rücksicht auf den Wert.

§ 3. Die in den §§ 1, 2 vorgeschriebene Genehmigung ist nicht erforderlich zu einem Erwerbe, der auf Grund einer nach Massgabe des Artikel 5 genehmigten Schenkung von Todeswegen erfolgt.

11. Fürstentum Reuss j. L.

AG. vom 10. August 1899.

§ 12. Schenkungen oder Verfügungen von Todeswegen im Werte von mehr als fünftausend Mark zu Gunsten inländischer oder ausländischer juristischer Personen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit landesherrlicher Genehmigung.



Auf die Berechnung des Wertes wiederkehrender Leistungen finden die Vorschriften des § 9 der Civilprocessordnung entsprechende Anwendung.

Die Genehmigung kann auf einen Teil der Schenkung oder der Zuwendung von Todeswegen beschränkt werden.

§ 13. Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft:

1) wer für eine juristische Person, die im Fürstentum ihren Sitz hat, eine Schenkung oder eine Zuwendung von Todeswegen in Empfang nimmt und nicht binnen vier Wochen von der Empfangnahme an gerechnet um Genehmigung nachsucht, oder wer vor erteilter Genehmigung über die empfangene Summe verfügt;

2) wer einer juristischen Person, die nicht im Fürstentum ihren Sitz hat, eine Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen verabfolgt, bevor die erforderliche Genehmigung erteilt worden ist.

§ 14. Die Wirksamkeit von Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen ist von landesherrlicher Genehmigung abhängig.

Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen können nur mit landesherrlicher Genehmigung von Todeswegen erwerben.

12. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

AG. vom 19. Juli 1899.

Schenkungen.

Art. 14. Die Wirksamkeit von Schenkungen ist für Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen von landesherrlicher Genehmigung abhängig.

Art. 15. §. 1. Schenkungen oder Zuwendungen von Todeswegen an juristische Personen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrage nach landesherrlicher Genehmigung, wenn sie Gegenstände im Werte von mehr als fünftausend Mark betreffen.

Wiederkehrende Leistungen werden mit vier vom Hundert zu Kapital gerechnet.

Art. 15. §. 2. Die landesherrliche Genehmigung kann auf einen Teil der Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen beschränkt werden.

Sie erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.

Art. 15. § 3. Mit Geldstrafe bis zu 1000 ℳ wird bestraft:

1) wer für eine juristische Person, die im Fürstentum ihren Sitz hat, als deren Vorsteher eine Schenkung oder Zuwendung von

Todeswegen in Empfang nimmt und nicht binnen 4 Wochen die erforderliche Genehmigung nachsucht;

2) wer einer juristischen Person, die nicht im Fürstentum ihren Sitz hat, eine Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen verabfolgt, bevor die erforderliche Genehmigung ertheilt ist.

§ 4. Die Vorschriften der §§ 1.—3 gelten nicht für Familienstiftungen.

Art. 59. Erbfähigkeit der Religiosen.

Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen bedürfen zum Erwerbe von Todeswegen landesherrlicher Genehmigung.

Dieselbe erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.

13. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

AG. vom 11. Juli 1899.

Beschränkungen der Wirksamkeit von Schenkungen und Zuwendungen von Todeswegen.

Art. 29. Die Wirksamkeit von Schenkungen und Zuwendungen von Todeswegen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen ist von landesherrlicher Genehmigung abhängig.

Art. 30. Schenkungen oder Zuwendungen von Todeswegen an inländische oder ausländische juristische Personen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrage nach landesherrlicher Genehmigung, wenn sie Gegenstände im Werte von mehr als fünftausend Mark betreffen. Der Werth wiederkehrender Leistungen ist nach § 9 der Civilprocessordnung zu berechnen.

Die Genehmigung kann auf einen Teil der Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen beschränkt werden.

Art. 31. Mit Geldstrafe bis zu 1000 ℳ wird bestraft u. s. w., wie die Sicherungsvorschrift des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen Art. 15 § 3.

14. Freie und Hansestadt Lübeck.

AG. vom 30. Oktober 1899.

Nro. 4. § 13. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an juristische Personen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Senates, wenn sie Gegenstände im Werte von mehr als fünftausend Mark betreffen. Wiederkehrende Leistungen werden mit vier vom Hundert zu Kapital gerechnet. Die Genehmigung kann auf einen Theil der Schenkung oder der letztwilligen Zuwendung beschränkt werden.

Wird die Genehmigung zu einer letztwilligen Zuwendung er-



teilt, so gilt sie als vor dem Erbfall erteilt. Wird sie verweigert, so gilt die juristische Person in Ansehung des Anfalles als nicht vorhanden. Die Vorschrift des § 2043 des BG. findet entsprechende Anwendung.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich für Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf Verleihung seitens des Lübeckischen Staates beruht, an Lübeckische öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten und an Stiftungen, deren Sitz im Lübeckischen Staate sich befindet.

§ 14. Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Senates.

Mitglieder solcher religiöser Orden oder Kongregationen können nur mit Genehmigung des Staates von Todeswegen erwerben. Die Vorschriften des § 13 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften der beiden ersten Absätze finden keine Anwendung auf Mitglieder solcher religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen, bei denen Gelübde auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit nicht abgelegt werden.

§ 15. In den Fällen der §§ 13, 14 ist, wenn die erforderliche Genehmigung nicht erteilt worden, das auf Grund der ungiltigen Schenkung oder letztwilligen Zuwendung Geleistete an den Staat herauszugeben. Der Leistende und der Beschenkte oder Bedachte haften für die Herausgabe als Gesamtschuldner.

15. Elsass-Lothringen.

AG. vom 17. April 1899.

§ 6 Abs. 1. Schenkungen und Verfügungen von Todeswegen zu Gunsten juristischer Personen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, soweit gesetzlich nicht ein Anderes bestimmt ist, der staatlichen Genehmigung.

§ 6 Abs. 3. Die bestehenden Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung (Absatz 1) bleiben unberührt.[1])

1) Hiezu gehören die Ordonnanz vom 2. April 1817 und die Kaiserliche Verordnung vom 5. Mai 1873, wonach im allgemeinen das Ministerium bezw. bei Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an Kirchenfabriken oder gesetzlich anerkannte geistliche Anstalten bei Werten über 12000 *M.* der Statthalter die Genehmigung erteilt. In Anwendung des Art. 87 EG hatte der Entwurf eines AG. f. Elsass-Lothringen auch die staatliche Genehmigung für freigebige Zuwendungen an Ordenspersonen verlangt, falls es sich um Zuwendungen von mehr als $^1/_4$ des Vermögens und um Beträge über 8000 *M.* handelt. Diese Bestimmung wurde gestrichen, weil das BG. keine Beschränkung der Vermögensfreiheit kenne und kein Grund vorliege, die Frauen im Kloster, die sonst vom BG. wie jede andere Person behandelt würden, in Bezug auf Vermächtnisse zu beschränken; eine Beschränkung derselben in ihrer Verfügungsfähigkeit widerspreche dem Geiste des BG. Somit ist Art. 5 des Gesetzes v. 24. Mai 1825 aufgehoben, *Erich Aron* AG. v. Elsass-Lothringen, S. 8, 9, 13.



5. Die katholische Autonomie in Ungarn.

Von Dr. *Anton Günther*, Rechtsanwalt in Budapest.

(Forts.; vgl. IV. Quartalh. 80. Bd. S. 733 ff.; I. Quartalh. 81. Bd. S. 64 ff.; II. Quartalh. 81. Bd. S. 243 ff.; III. Quartalh. S. 491.)

Das Unterrichtswesen.

Dass die katholische Kirche in Ungarn schon von jeher die Unterrichtsangelegenheiten auf Grund ihres autonomen Rechtes selbst erledigte und leitete, wird durch unverwischbare historische Thatsachen bewiesen.

Schon im Arpadenzeitalter zeigt das ungarische Schulwesen eine Blüthe und Vollkommenheit, die unter den damaligen Zeitverhältnissen wahrhaft überraschend wirkt. Die katholische Kirche hat nicht nur das untere und Mittelschulwesen organisiert, sondern hat gleichzeitig mit der Gründung des ungarischen Staates, in Veszprém eine Hochschule aufgestellt. Diese Hochschule besass einen europäischen Ruf. »Ein Jeder weiss es — so heisst es in dem Diplom Ladislaus vom 17. November 1276 — dass in der Stadt Veszprém, seitdem Ungarn von Gottes Gnaden katholisch geworden ist, die Wissenschaft der freien Künste, die doch die Befehle Gottes am besten beleuchtet, gleichwie in Frankreich, in Paris, in hoher Blüthe stand, was nicht nur aus der hohen Gelehrsamkeit der Professoren, sondern auch aus der grossen Anzahl der Schüler hervorgeht.« Diese Hochschule war an die Domkirche angeschlossen, so wie das ganze Schulwesen und auch der Unterricht in den Händen der katholischen Kirche lag. Allgemein bekannt ist es, dass zum Zwecke der Restaurirung der inzwischen verwüsteten Hochschule die Kirche von Veszprém jenen Theil der Steuer von Fuk erhielt, der damals unter die Einkünfte des Grafen von Sümeg gehörte. Es lohnt sich der Mühe besonders hervorzuheben, dass Ladislaus IV. auf die Restaurirung dieses Institutes deshalb so grosses Gewicht legte, damit durch den liturgischen und juridischen Unterricht das Lob Gottes gepriesen und auch zur Bekleidung eines Richteramtes fähige Patrioten erzogen werden.

Von der uralten bischöflichen Hochschule, die der Domkirche von Fünfkirchen angeschlossen war und der Papst Orbán V. im Jahre 1367 den Charakter einer Universität verliehen hatte, will ich

nicht länger sprechen. Ebenso kurz werde ich mich mit der Ofner Universität befassen, die mit Zustimmung Papst Bonifácz IX. im Jahre 1388 von König Sigismund aufgestellt wurde. Diese Universität wurde nur dann eröffnet, als der Papst durch seine Emissäre sich vollständige Gewissheit verschafft hatte, dass die bezeichneten Lokalitäten ferner die zur Erhaltung der Universität bestimmten Einkünfte genügend seien und dass auch die Universitätsprivilegien nichts zu wünschen übrig lassen. Auf ähnliche Weise kam unter Machias im Jahre 1467 mit Einwilligung des Papstes Paul II. die durch den Graner Erzbischof gegründete Universität von Pressburg zu Stande.

Bezüglich der Letzteren will ich noch erwähnen, dass der Erzbischof das Vikariat desshalb in Pressburg aufstellte, weil, wie es in seinem am 26. April 1469 herausgegebenen Rundschreiben hiess, Pressburg von Gran weit entfernt ist und deshalb die Angelegenheiten der Universitätsprofessoren und Hörer nur mit beträchtlicher Verspätung zu Ihm gelangen können. Aus diesem Grunde ermächtigte er den Propst des Pressburger Kapitels Georg Schomberg als Vikar zur Erledigung der Universitätsangelegenheiten und zur Ueberwachung des religiösen Lebens in ihren Mauern; sich selbst reservierte der Erzbischof bloss die Entscheidung der zweitinstanzlichen Rekursen.

Dieser kurze geschichtliche Umriss macht es zweifellos, dass in Ungarn schon seit Beginn des staatlichen Bestandes eine fast vereinzelt dastehende hohe Blüthe und Organisation des Unterrichtswesens vorhanden war, die von den Elementarschulen angefangen bis hinauf zu den Universitäten ein eigenartiges peculium der katholischen Kirche bildete. Ausser den Fünfkirchner, Ofner und Pressburger Hochschulen erfreuten sich schon zur Zeit König Mathias eines wohlverdienten Rufes die blühenden Domschulen in Raab, Erlau, Kalocsa, Waizen, Stirmien und Karlsburg. Alle diese Schulen hatten die betreffenden Bischöfe gegründet und aus kirchlichem Vermögen erhalten. In den Dom- bezw. Kapitel- und Klosterschulen konzentrirte sich der Mittelschulunterricht, der durch den Universitätsunterricht ergänzt wurde. Der Elementarunterricht hingegen wurde weiterhin in den Händen der Seelsorger belassen. Alle diese Anstalten waren zu jener Zeit autonome Institutionen der katholischen Kirche, die jene Anstalten im gemeinsamen Interesse der Kirche und des Landes aus ihrem eigenen Vermögen pflegte. Die Geschichte hat es aufgezeichnet, dass in der Schlacht bei Mohács dreihundert Bürger der Fünfkirchner Universität sammt ihren Professoren den Tod gefunden haben. Wäh-

rend der ununterbrochenen Kämpfe gingen natürlich die zur Erhaltung der Schulen dienenden kirchlichen Institutionen ebenso schnell zu Grunde, wie die in den Kämpfen aufgeriebene Schuljugend sammt ihrem Professorenkörper. Die türkische Invasion verheerte die Bischofsresidenzen, die Kapitel, Münster und Klöster sammt ihren Schulen, und in diesen schweren Zeiten musste die Kirche und der Reichstag auch gegen die Folgen der Glaubensspaltung Stellung nehmen.

Die aufgelöste staatliche und moralische Ordnung versuchte der König und der Reichstag auf die Weise herzustellen, dass für eine intensive Restaurirung und Entfaltung des katholischen Unterrichtswesens alle Hebel in Bewegung gesetzt wurden. Und was geschah dann?

Der Reichstag aus dem Jahre 1548 zeigte nicht das Bestreben, durch Verfolgung und Unterdrückung der augsburgischen Confession jene Ziele zu verwirklichen, die er dem Könige ausgesteckt hatte. Eine solche Kampfesweise hat der Reichstag nie angenommen, trotzdem König Ferdinand den am 18. Oktober 1548 eröffneten Reichstag direkt aufforderte, er möge zur radikalen Unterdrückung der neuen Lehren alle möglichen Verfügungen treffen. In der Kräftigung der katholischen Kirche und ihrer Schulen hatten die Landesstände das erwünschte Gleichgewicht gesucht, also auf moralischem Gebiete und mit moralischen Waffen glaubten sie zu erreichen, dass Ordnung, Ruhe und Frieden in unser Vaterland wieder heimkehre.

So kam dann vor Allem der G.-A. 6 : 1548 zu Stande, wo verordnet wird, dass die Kirchen mit Bischöfen, Pröpsten bezw. Aebten versehen werden sollten, »qui et ipsi *doceant* verbo et exemplo gregem sibi commissum et *Vicarios* suos, *Ministrosque* sibi subjectos eorum officiorum exercere faciánt: *mittantque* sine mora in omnes partes Archi-Diaconos, Vice-Archi-Diaconos ét *alios*, quorum interest, ad *docendam* plebem . . . . Idem etiam Praelati, pro facultatibus ipsorum, *Scholas erigant*, in quibus *bonae litterae et vera religio* doceatur. Hieran schliesst sich der schon früher zitierte G.-A. 12 : 1548, wo apodiktisch anbefohlen wird, dass die Einkünfte und das Vermögen der zerstörten Münster, Klöster und Kapitel zur Gründung katholischer Schulen verwendet werden müsse und zwar unter der Oberaufsicht des betreffenden Diözesanbischofes. Dass der Reichstag thatsächlich bloss für die Aufstellung katholischer Schulen gesorgt hatte, ergeht noch zweifelloser aus dem G.-A. 19 : 1550, der mit Berufung auf den Inhalt des G.-A. 12 : 1548 die Verwendung dieser Benefizien und Einkünfte zu Schulzwecken urgiert: »quo sic viris

doctis in Regnum conductis, *scholisque erectis Divinus cultus et Religio pristina* passim celerius repullulet . . .«

Hier finden wir also die intime Einheit zwischen Schule und Kirche, die in den historischen Gestaltungen sowie in dem unveräusserlichen Charakter des kirchlichen Vermögens durch den G.-A. 12:1548 positiv formulirten Ausdruck erhält, und zwar in dem Sinne, dass dieses Vermögen, in welcher Form und Gestalt immer, ausschliesslich zu Zwecken katholischer Institutionen bestimmt ist. Und der Zweck dieses Vermögens in der Kirche geht doch dahin, zugleich das Unterrichtswesen zu fördern; in der Schule jedoch ist der Zweck jenes Vermögens, die heiligen Bestrebungen der Kirche zn vertreten und zu fördern.

Gehen wir jedoch weiter!

Die Prälaten uud die katholischen Stände hatten sich um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts davon überzeugt, dass mit den in den Jahren 1548 und 1550 geschaffenen obigen Gesetzen allein jenes Ziel nicht erreicht werden kann, welches zu erreichen sie bestrebt waren. Es fehlten die entsprechenden Lehrkräfte oder wenigstens konnten sie nicht in der Zahl angestellt werden, wie es wünschenswerth gewesen wäre. Ausserdem musste das katholische Unterrichtswesen die einheitliche Leitung und die hierin verborgene Kraft entbehren. Alldies reifte in ihnen die Ueberzeugung, dass unter solchen Umständen, dem Vordringen der Glaubensspaltung hemmend entgegenzutreten, ein Ding der Unmöglichkeit ist.

Dieses bewog dann die Prälaten und die katholischen Stände zu dem Entschlusse, dass durch Einführung des an der Wiener Universität schon thätigen Jesuitenordens das katholische Unterrichtswesen aufgefrischt und verstärkt werde. Diesen Entschluss hatte dann der Graner Erzbischof Nikolaus Oláh in der Weise vollzogen, dass er im Jahre 1861 den Orden in Tyrnau ansiedelte, wo das aus dem von den Türken besetzten Gran geflüchtete Erzbisthum und Oberdomkapitel seinen provisorischen Sitz aufgeschlagen hatte.

Seither verbreitete sich dieser Orden im ganzen Lande, der mit einer Unterbrechung von 19 Jahren bis zu seiner Auflösung, also fast zweihundert Jahre hindurch, sozusagen das ganze katholische Unterrichtswesen unseres Vaterlandes in Händen hatte.

Ich will nun nicht die Gründung der Pázmany-Universität in in Tyrnau erwähnen, wo diese Universität im Herbste des Jahres 1635 eröffnet wurde. Ich will nur im Allgemeinen darauf hinweisen, dass der Jesuitenorden das ihm anvertraute Unterrichtswesen, abgesehen von den Privatstiftungen, aus dem Vermögen ebenderselben

verwüsteten, verlassenen oder überflüssig gewordenen kirchlichen Güter erhielt, über welche die G.-A. 12:1548 und 19:1550 verfügen.

Diese kirchlichen Güter hatten jedoch ihren inhärenten ursprünglichen Charakter in dem Masse beibehalten, dass der Orden jene Güter nie als sein Eigenthum betrachten konnte. Auch unter der Verwaltung dieses Ordens figurirten jene Güter als das Vermögen der verwüsteten und vacanten kirchlichen Benefizien, aus deren Einkünften der Orden die Bedürfnisse der Seelsorger und des Unterrichtes decken musste. Die diesbezüglichen oberpatronatlichen Urkunden betonen es fast überall, dass der Orden jene Benefizien nur *unter der Bedingung* erhält und besitzt, dass er die Filialklöster mit einer hinlänglichen Zahl von Mönchen besetzt, seine Zöglinge in den geistlichen Beruf einweiht, den Gottesdienst regelrecht versieht, das Volk belehrt, schliesslich die Jugend in guten Sitten und in den Wissenschaften unterrichtet.

Hieraus folgt, dass, als der Orden im Jahre 1773 aufgelöst wurde, diese Besitzungen nicht als herrenlos gewordene Güter des aufgelösten Ordens figurirten, sondern das blieben, was sie früher waren und was zu sein sie auch in der Hand des Ordens nicht aufgehört hatten, nämlich pröbstliche, äbtliche, münsterliche und klösterliche Güter, die auf Grund und im Sinne des G.-A. 12:1548 ausschliesslich zu Unterrichts- und Erziehungszwecken im katholischen Geiste zu verwenden waren. Dass dies sich so verhält und nicht anders, beweist der Stiftungsbrief der Königin Maria Theresia, dem der aus diesen Gütern hervorgegangene Studienfond seine Existenz verdankt.

Im Gründungsbrief vom 25. März 1780 heisst es: »Quoniam autem ad effectum earumdem Institutionum procurandum *securo* Fundo ... cumprimis opus est, idcirco ... eo cumprimis reflectentes: *Abbatiarum et Praepositurarum*, *Desertorumque Claustrorum et Monasteriorum bona* Communi Praedecessorum Nostrorum ... nec non Statuum et ordinum Regni consensu *articulo 12-0 1548. declarato* caetera inter pro publicis *Scholis* ... designata, atque majorem illorum partem *hoc* potissimum *fundamento* ... *abolitae Societatis R. Ordini* ... *collata esse:* idcirco generatim omnia bona mobilia et immobilia per nunc dictum abolitum Ordinem ... possessa ... pro perpetua Dote fundi Studiorum et Scholarum publicarum ... clementer donamus et conferimus, ... *ut pro supremo Jure Nostro Patronatus* ... eundem fundum Studiorum ... conservare, augere et defendere velimus ...«

Dass der König in seiner Eigenschaft als oberster Patron und noch dazu mit wiederholter Berufung auf den inhärenten kirchlichen Charakter der Güter und auf den diesbezüglichen Inhalt des G.-A. 12:1548 aus katholischem Vermögen, das doch im Sinne dieses Gesetzes blos zu katholischen Unterrichtszwecken verwendet werden durfte, dennoch für Zwecke des nichtkatholischen Unterrichtswesens eine Stiftung zu gründen beabsichtigt hätte: eine solche Voraussetzung kann als staatsrechtlich verboten nicht gestattet werden. Denn wenn der Herrscher sich auf irgend ein Gesetz beruft, so bedeutet dies eine Absicht und ein Vorgehen, das mit dem Gesetze vereinbar ist. Wenigstens den Befehlen unseres Verfassungsgesetzes gemäss, *darf* dieses nichts anderes bedeuten. Was geht daraus hervor? Wer zu behaupten wagt, dass der König auf Grund seiner obersten Patronatsrechte und des G.-A. 12:1548 seine diesbezüglichen Verfügungen traf u. z. *nicht* zu katholischen Zwecken, obgleich seine Eigenschaft als Oberpatron und der G.-A. 12:1548 eine entgegengesetzte Verfügung nicht einmal erlaubt: so muss man dessen Argumentation als solche betrachten, die jeder bona fides entbehrt.

Uebrigens muss ich konstatiren, dass als z. B. König Rudolf im Jahre 1586 die Probstei von Turocz dem ins Land gerufenen Jesuitenorden mit der Verfügung übergeben hatte, dass »die Jugend unterrichtet und Seelsorger ausgebildet werden sollen, damit auf diese Weise die katholische Religion sich kräftige und ausbreite,« so hat der König dies auf Vorschlag der Prälaten und der katholischen Stände gethan, und in der diesbezüglichen königlichen Verordnung vom 19. Mai 1586 wird direkt betont, dass der König diese Verfügung in seiner Eigenschaft als oberster Patron getroffen hatte. Es ist dies ein eklatanter Beweis auch dafür, dass unsere Könige in solchen Unterrichtsfragen, so oft sie in ihrem oberpatronatlichen Machtbereiche vorgingen, die Inanspruchnahme der Regierungsorgane möglichst mieden und als Quelle ihrer Verfügungen den Rath und die Vorschläge der nicht beamteten katholischen Männer bezeichneten.

Aber auch dann, wenn der König in katholischen Unterrichtsfragen die Vorschläge und die Vermittelung seiner gewöhnlichen Amtsorgane in Anspruch nahm, so konnte dies noch lange nicht bedeuten, dass das katholische Schulwesen als eine solche Institution, die in jeder Beziehung eine autonome Verwaltung beanspruchte, zu sein aufgehört hatte. Ich behaupte es und werde es beweisen, dass die entsprechende Pflege des Schulwesens auch heute noch prinzipiell

zu den unabweisbaren Berechtigungen der katholischen Autonomie gehört und zwar in dem Massstabe, in welchem jenes Recht auch die übrigen Confessionen genossen hatten.

Ratio Educationis.

»Es steht ohne Zweifel fest« — heisst es im halbamtlichen Memorandum — »dass jene Lehrinstitute, die Maria Theresia aufgestellt hat, und die ihre Wurzeln auf Grund der Ratio Educationis im Studienfonde besassen und in denen der Schwerpunkt des ungarländischen ganzen Unterrichtswesens thatsächlich bis in die jüngste Zeit lag, als königliche, als Landeslehrinstitute errichtet wurden. Die Staatsgewalt hat jene gegründet und unter der Verwaltung staatlicher Organe standen sie immer und stehen sie auch heute noch.«

Ich konstatire ganz einfach, dass man jenes Spiel, welches diese Argumentation mit den Thatsachen, Worten, mit den juridischen und organischen Prinzipien treibt, für unstatthaft halten muss.

Wie wir sahen, hat Maria Theresia in ihrer Eigenschaft als allerhöchste Patronin und »sensu et dictamine praecitati articuli duodecimi 1548« den Studienfond aus solchem katholischen Kirchenvermögen gegründet, welches eben auf Grund des zitirten Gesetzes seinen katholischen Charakter nie verlieren kann. Dies ist das Rechtsprinzip. Der thatsächliche Zustand entsprach ebenfalls diesem Rechtsprinzipe. Was nach dem Erlasse der Ratio Educationis beziehungsweise nach der Aufhebung des diesen Schulen früher zugeteilten Jesuitenordens geschehen ist, das bedeutete nicht eine *Gründung und Errichtung neuer Schulen.* Diese Schulen nämlich, wo früher die Jesuiten lehrten, wurden einfach mit neuen Lehrkräften versehen, erhielten zum Teil eine praktischere geographische Dislokation und das Unterrichtswesen wurde auf neuer Basis organisirt. Aber ebenso wie früher behielten diese Institute auch nachher ihren katholisch konfessionellen Charakter. Ebendasselbe katholische Vermögen, aus welchem vorher ihre Bedürfnisse gedeckt wurden, diente auch späterhin zur Erhaltung derselben, nur die Verwaltung wurde eine andere. Dessenungeachtet jedoch kam der katholische Charakter sowohl im Unterrichte, als auch in diesen Schulen selbst fortwährend zur Geltung. Derjenige, der die Ratio zur Bekräftigung und zum Beweise der im halbamtlichen Memorandum aufgestellten Behauptungen benützt, hat entweder die Ratio nie gelesen oder dieselbe nicht verstanden. Denn daraus, dass im Wege der Ratio »die grosse Königin die Schulangelegenheiten zur Aufgabe der staatlichen Regierung machte,« kann mit reiner, gerader und aufrichtiger Logik nur das

gefolgert werden, dass das Schulwesen, oder präciser, das Unterrichtswesen der Fürsorge der Regierungsgewalt anvertraut wurde. Dass jedoch hierdurch unverzüglich die vom staatlichen Vermögen erhaltenen Lehrinstitute confessionellen Gepräges mit diesem Vermögen zusammen verstaatlicht worden wären, kann nicht nur nicht gefolgert werden, sondern es ist dies geradezu ausgeschlossen. Oder wenn es dennoch gefolgert werden kann und es nicht ausgeschlossen ist, so ist es wenigstens eine unerlaubte Sache, diese Argumentationsart einzig und allein auf die Katholiken anzuwenden und damit den schon damals vorhandenen protestantischen Schulen diesbezüglich stillschweigend eine Ausnahme zu machen. Was sagt denn die durch Maria Theresia herausgegebene Ratio? Erstens sagt sie nicht das, was das Memorandum durch die charakterisirende Eliminirung eines Wortes, die ganze Intention und die eigentliche Bedeutung derselben im verkehrten Lichte darstellend, anführt. Es ist dort nicht gesagt, dass »die Fürsorge für die Erziehung und das Lehrwesen,« sondern dass bloss die »suprema educationis procuratio, bonorumque artium administratio« für den König reservirt ist, aber die Vollstreckung einer solch' grossen Aufgabe wird der Regierung anvertraut. Zweitens, wollte die Ratio dementsprechend auf Grund des erwähnten königlichen Rechtes auch für die Protestanten obligatorische allgemeine Regeln schaffen: »ut *aequabilis* quaedam *studiorum*, ac *totius educationis forma* Regno *toto observaretur*, praesentisque Instituti *fructus ad omnes ex aequo* pertineret.« Dass die Ratio thatsächlich eine solche für jede Confession verpflichtende Regelung des Unterrichtswesens bezweckte, beweist der § 64, dessen Titel lautet: »de scholis eorum qui *alienam a Romano-Catholica Religionem profitentur.*« Und was sagt der so betitelte Paragraph: »Reipublicae beatitas ex aequabili tractandorum studiorum forma plurimum pendens exigit sane, ut in *variis eorundem scholis* eadem tractentur doctrinae capita, *eadem servetur norma, idem administrationis tenor*, eadem morum disciplina, *quae toti Regno* et adnexis Provinciis universe praescripta est.«

An dieser Thatsache ändert auch der Umstand nicht, dass die Protestanten, die in der Ratio obligatorisch auch auf sie ausgebreitete Regelung des Unterrichtswesens nicht acceptirt hatten. Denn wenn es wahr ist, und es ist thatsächlich so, dass dort die »*suprema* educationis procuratio et administratio« organisirt wird, so ist es umsoweniger erlaubt, die katholischen Schulen unter diesem Vorwande zu konfiszieren.

Ein solches Vorgehen würde nämlich die unstatthafte und in

gebildeten Staaten absolut unerlaubte Praxis sanktioniren, dass, wer die auf Grund von Gesetzen herausgegebenen Verordnungen befolgt, dessen wertvollsten moralischen und materiellen Schätze aufs Spiel setzt und in absoluter Sicherheit sich nur der fühlen kann und nur der den vollen Profit geniessen kann, der den bestehenden Rechtsnormen den Krieg erklärt.

Man darf also diesen Satz nicht so aufstellen, dass die Protestanten ihre Autonomie im Bereiche des Unterrichtswesens nur deshalb auch weiterhin behalten konnten, weil sie sich den Bestimmungen des Gesetzes und der Rechtsnormen entzogen haben; die Katholiken hingegen ihre autonomen und verfassungsgemäss garantirten Rechte in Bezug auf das Unterrichtswesen deshalb verloren haben, weil sie es für ihre Pflicht hielten, dem Gesetze und der Verordnung zu gehorchen. Und doch ist es gerade die unglaubliche Argumentation des Memorandums, die ein solches Resultat herbeiführt, obgleich eine blos bescheidene Kenntniss des Staatsrechtes den Ausweg aus diesem Dilema weisen würde. Das Rezept ist sehr einfach. Man soll ganz einfach die Worte nicht durcheinanderwerfen und nicht die allernatürlichsten und einfachsten Begriffe verwirren. Der Satz würde dann so lauten: Die staatliche Organisirung des Schulwesens unter der Aegide der suprema procuratio verwandelt jene Lehrinstitute, die einen confessionellen Charakter besitzen, noch lange nicht in staatliche Institute; noch kann jenes Vermögen, aus dem irgend ein Lehrinstitut seines inhaerenten kirchlichen Charakters halber erhalten wird, als verstaatlicht betrachtet werden. Weiter kann die Organisation der Verwaltung den eigentlichen Charakter der betreffenden Institution und des Vermögens nicht umändern. Hier kann weder vom kirchlichen und noch viel weniger von einem staatlichen Kondominium, sondern blos von einer Aufteilung der staatlichen und autonomen Sphären im Bereiche des Unterrichts die Rede sein. Man kann sich wohl eine schändlichere Verletzung des ehrwürdigen Charakters der 1777er Ratio Educationis kaum vorstellen, als die, dass man ihr zumutet: ihr Ziel sei eigentlich nicht diese Rechtsaufteilung gewesen, die sie bona fide vor Augen hielt, sondern jener grösster Missbrauch gegenüber der katholischen Kirche, der in Rechtsaneignung und Rechtsusurpation bestand. Interessant und charakteristisch ist diese Argumentation besonders beim Scheine jener Thatsache beleuchtet, dass die Protestanten beim Erscheinen der Ratio eben umgekehrt sich beklagten, dass man ihnen ein Lehrsystem und eine Disciplin aufzwingen will, die in katholischem Geiste und in katholischem Interesse organisirt wurde.

Die damalige Entwickelung findet eine Erklärung in den Rechtszuständen jener Zeit. Die Ratio suchte die Lösung nicht in der Rechtsgleichheit und in der Parität, sondern, ich gebe es zu, in der Verengung der Sphäre der freien Religionsausübung. Prinzipiell und praktisch conzedirte sie den Bestand von zwei separaten Schulgruppen, nämlich von katholischen und nichtkatholischen Lehrinstituten. Nebenbei jedoch öffnete sie die Pforten der katholischen Schulen auch den Protestanten und zwar so, dass sie gleichzeitig für die Garantieen der freien Religionsausübung sorgte. Zweifellos ist es auch, dass, obgleich die suprema educationis procuratio tolerant war, sie im Grunde genommen an Inhalt und Organisation katholisch war. Dagegen kämpften damals die Protestanten, und da sie verhältnissmässig wenig Schulen hatten, ging ihr Zweck dahin, nicht nur die staatliche Verwaltung des Schulwesens ihres katholischen Charakters zu berauben, sondern das sogenannte gemischte System einzuführen, wonach in den aus katholischem Vermögen erhaltenen katholischen Schulen der Professorenkörper aus Katholiken und Protestanten bestehen sollte. Das ist es, was weder die Ratio aus dem Jahre 1777 noch die aus dem Jahre 1806 nicht zuliess.

In ebenso bestimmter, verständlicher als auch korrekter Weise präzisirt diesen Standpunkt jene im Jahre 1806 herausgegebene Ratio, die auf Grund eines Elaborates der Regnicolaris deputatio erschienen war und die in dem Abschnitt über die Elementarschulen zwar, aber mit einer Rechtskraft, die sich auf sämmtliche Lehrinstitute erstreckt, jenes Prinzip formulirt, dessen Grundidee darin liegt, dass die katholischen Schulen deswegen, weil für die religiöse Erziehung der nichtkatholischen Schüler gewissenhaft gesorgt wird, noch lange nicht aufhören, katholische Schulen zu sein, in denen blos katholische Lehrkräfte verwendet werden können.

§ 2 Punkt f. dieser Ratio sagt, nachdem sie in den vorangegangenen zwei Punkten das Verhältniss zu den nichtkatholischen Schülern geregelt hatte, Folgendes: denique, *ne* forte per ista, quae hic vere, recteque feruntur *in bonum commune* praecepta, *opinioni* cuipiam *sinistrae* detur occasio, quasi ad *mixtas* iterum *Scholas* intenderetur cogitationes, *et Magistri diversarum Religionum postularentur ad Paedegogia publica*, quod olim plures toto Regno Communitatis *sibi non placere sat superque manifestarunt;* declaratum esto: Scholas *Catholicorum* vernaculas ita comparatas esse debere, ut *per eas alienae quoque Religionis pueri, praeter unam suae Confessionis doctrinam*, in *omnibus* suapte natura, *profanis et com-*

munibus studiorum materiis erudiri possent. *Hoc enim tantum est, ad quod contenditur.*

Deutlicher kann wohl kaum gesprochen werden. Hierdurch wird auch jene Theorie umgeworfen, die im Memorandum enthalten ist und der gemäss Maria Theresia, die der Ratio untergeordneten und aus dem Studienfonde erhaltenen Schulen »als königliche staatliche Lehrinstitute« gegründet hatte. Erstens waren dies, wie schon erwähnt, nicht neu gegründete, sondern blos neu organisirte Schulen. Zweitens standen sie für Schüler jeder Confession des Landes offen, aber weil dies katholische Lehrinstitute waren und auch das blieben, können sie nicht als staatliche Institute gelten. Diese durch das Memorandum propagirte Auffassung macht jene Thatsache unmöglich, dass die Ratio der Königin Maria Theresia eine separate Gruppirung der katholischen und nichtkatholischen Schulen vor Augen hatte. Deshalb müssen entweder alle beide Gruppen staatlichen Charakter besitzen, und in diesem Falle kann man das autonome Recht in Betreff der katholischen Institute nicht ausschliessen, oder wenn durch den staatlichen Charakter eben die Durchführung des autonomistischen Prinzipes verhindert werden sollte, so sind die katholischen Institute ebensowenig staatlich, wie die Schulen der übrigen Confessionen. Und obgleich, wie schon erörtert, die staatliche Organisation oder die Verwaltung selbst den ursprünglichen Charakter der betreffenden Schule und des zur Erhaltung desselben bestimmten Vermögens nicht umändern kann, so ist auch das nicht wahr, wenigstens in dem Sinne nicht wahr, wie es das Memorandum behauptet, dass nämlich diese katholischen Schulen unter der »Verwaltung« staatlicher Organe standen.

Die Elementarschulen standen auch nach dem Erscheinen der Ratio unter der Aufsicht der katholischen Seelsorger. Die aus dem Studienfond erhaltenen Mittelschulen waren fast ohne Ausnahme in den Händen der Mönchsorden, auch dann noch, als der Jesuitenorden aufgelöst wurde. Diese Mönchsorden verfügten über die Anstellung der Professoren selbständig, in Bezug auf den Direktor jedoch besassen sie im Sinne des § 41 der Ratio *Candidationsrecht.* Die Universität hinwieder war sowohl auf Grund ihrer Entstehungsgeschichte als auch ihrer Organisation und des Charakters des zu ihren Zwecken bestimmten Vermögens eine katholische Hochschule, die auf Grund ihres Universitätsprivilegiums autonomische Rechte ausübte. Welches war nun der Wirkungskreis des Statthaltereirates bezw. der in ihrer Mitte organisirten Studiencommission? Das Memorandum sagt, dass »die im Jahre 1765 in ihren gesetzlichen

Wirkungskreis restaurirte Regierung seit dieser Zeit das Unterrichtswesen *ungestört* und *ausschliesslich* leitete.«

Wie sehr ungestört diese Leitung vor sich gegangen sein mochte, geht daraus hervor, dass die Regierung nicht im Stande war, die Acceptirung der neuen Studienordnung von Seiten der Protestanten durchzusetzen. Dass die Regierung nicht »*ausschliesslich*« die Leitung in Händen hatte, beweist der positive Inhalt der Ratio Maria Theresias. Es ist nur schade, dass die Ratgeber, die bei der Verfassung des Memorandums mitgewirkt hatten, das von ihnen so oft zitirte Elaborat nicht kennen. Wer war der Ratio gemäss der Präses der in den Statthaltereirat eingefügten Studiencommission? Praeses huius Commissionis . . . idem est, qui *Supremus Director Universitatis Regiae* studiorumque per Hungariam clementer est renunciatus, aut etiam *in posterum renunciabitur.*« So ist denn der Oberdirektor der katholischen Universität in dieser seiner Eigenschaft schon von Amtswegen Präses der Studiencommission. Ebenso war es die Ratio, die im Busen der katholischen Universität den Universitätssenat organisirte und, »ad hunc . . . Senatum pertinebit *de aequabili studiorum norma et incremento scientiarum universe per totum Regnum* . . . assidue cogitare,« welcher seine Vorschläge in diesem Bereiche dem Statthaltereirate unterbreitete. An der Spitze des ganzen ungarischen Unterrichtswesens stand also *die katholische Universität als autonome Corporation*, deren Präsident seines Amtes halber gleichzeitig Vorsitzender der Studiencommission war, und deren Senat das allerhöchste beratende Organ des ganzen ungarischen Lehrsystemes repräsentirte.

Eine vollkommenere katholische Autonomie konnte man sich zur Zeit der Dikasterien nicht einmal vorstellen, denn dieser Organismus hatte auf autonomer Basis mit Zuziehung kirchlicher und weltlicher Personen und unter der Controlle der durch den Statthaltereirat vertretenen »suprema educationis procuratio« in erster Reihe das katholische Schulwesen verwaltet u. z. um so eher das *katholische* Schulwesen, je wahrscheinlicher jene Behauptung des Memorandums ist, dass die Protestanten der Jurisdiktion dieses Organismus sich entzogen hätten.

Es ist ein wahrhaft seltener interessanter Anblick, wie die zur Zeugenschaft aufgerufene Ratio sämmtliche gegen die Autonomie des katholischen Schulwesens durch das Memorandum ins Treffen geführte Argumente totschlägt.

Die Universität.

Die Entstehungsgeschichte der Budapester k. ung. Universität brauche ich wohl nicht detailirt darzulegen. Jedermann weiss es, dass das Vermögen des sogenannten Universitätsfondes aus folgenden wesentlichen Objekten besteht:

Die Fundation Peter Pazmánys in der Höhe von 100,000 fl., die ergänzt wird durch eine Fundation von 15,000 fl. des Graner Erzbischofs Emerich Lossy und durch eine ebensogrosse Fundation des Graner Erzbischofs Georg Lippay; ferner die Abteidomänen von Dunafoldvár, Pécsvárad und Bozsop und schliesslich die Domänen der Probstei von Türocz, die nach Auflösung des Jesuitenordens der Universität geschenkt wurden. Untersuchen wir nun die juridische Natur dieser Vermögensobjekte, ferner den Charakter dieser Hochschule selbst.

Es ist bisher noch Niemandem eingefallen zu bezweifeln, dass Peter Pazmány seine 100,000 fl. Stiftung zu Gunsten einer katholischen Universität gegründet hatte. Die im Mai 1635 herausgegebene Gründungsurkunde der erzbischöflichen Universität von Tyrnau schliesst in dieser Beziehung jeden Zweifel aus. Der Gründungsbrief Pazmánys lautet: »Saepe nobiscum anxie expendentes, qua ratione et Catholicam Religionem in Hungariae propagare et nobilissime Gentis Hungaricae dignitati consulere possemus: inter caetera adjumenta primarium illud occurebat, ut aliqua Studiorum Universitas erigeretur . . .« So kam denn die der Leitung der Jesuiten anvertraute erzbischöfliche Universität von Tyrnau zu Stande. Der durch Ferdinand II. am 18. Oktober 1635 herausgegebene kaiserliche und königliche Patentbrief bestätigt die durch Pazmány gegründete Universität als katholische Hochschule. Ein Beweis hierfür liegt nicht nur in der Thatsache, dass dieser Freibrief die Gründungsurkunde Pazmánys in seinen Text aufgenommen hatte, sondern auch darin, dass jener Herrscher selbst die Herausgabe des Freibriefes und die Bestätigung der Gründung damit motivirt: »nihil antiquius et prae oculis praesentius unquam habuimus, quam . . . ut . . . *Religionis catholicae veritas*, ubi vigebat, *inconcussa persisteret*, ubi labefacta fuerat, repararetur . . .«

Die Universität Pazmánys besass jedoch blos zwei Fakultäten, nämlich eine theologische und eine philosophische Fakultät. Die juridische Fakultät hatten die Erzbischöfe Lossy und Lipay gegründet. Die Vollstrecker der Testamente dieser beiden Erzbischöfe, nämlich der Jesuitenprovinzial und der Rektor der Universität hatten mit Einwilligung des Primas Georg Szelepcsényi in dem durch sie

herausgegebenen resp. unterschriebenen Gründungsbriefe diesbezüglich die Verfügung getroffen, dass diese Stiftungen unter der Verwaltung des Graner Kapitels stehen solle, welches durch eines ihrer Mitglieder den juridischen Unterricht an der Universität zu beaufsichtigen hatte. In dem am 2. Januar 1667 herausgegebenen Gründungsbriefe heisst es: de reali ejusdem *Juris Civilis fundatione* sic statuimus et definivimus, ut ejus procuratio et conservatio futuris semper temporibus penes jam dictum Venerabile Capitulum maneat et perseveret, in quem finem imprimis a fundatione Losiana florenos quindecim mille (fünftausend Gulden wurden der Pazmány-Fundation zugeschlagen) in toto summam viginti quinque millium florenorum eiusdem V. Capituli curae et administrationi . . . committimus et conferimus . . . cui proinde huius fundationis Iuris civilis cura, directio et conservatio principaliter incumbet, sive per se, sive per unum e *Columnis, uti est Lector, qui huius Iuridici studii immediatus* Protector esse poterit . . .«

Zweifel hegen in Betreff des katholischen Charakters dieser Fundationen ist gleichbedeutend mit der Verfälschung der geschichtlichen und juridischen Thatsachen. Werfen wir nun einen Blick auf die unbeweglichen Güter.

Die Abtei von Dunaföldvá und ebenso die von Pécsvárad hatte Stefan der Heilige gegründet und dem Benediktinerorden verliehen. Die Probstei von Bozsók hatte Herzogin Sofia, eine Schwester Ladislaus des Heiligen, gestiftet und daselbst die Praemontiner Mönche angesiedelt. Ebenfalls zu Gunsten der Prraemontiner hatte Bela IV. die Probstei von Turócz gegründet. Alle diese zu Grunde gegangenen oder vacant gebliebenen Benefizien fallen in die Wirkungssphäre des G.-A. 12:1548 und, wie wir sahen, behielt auch der Teil dieser Güter, der später zu Gunsten des katholischen Unterrichtswesens der Verwaltung der Jesuiten anvertraut wurde, beständig seinen ursprünglichen Charakter. Sämmtliche Güter hatte dann teils vor, zum Teil jedoch nach der Auflösung des Jesuitenordens Königin Maria Theresia im Sinne des G.-A. 12:1548 der königlich gewordenen Universität verliehen mit der ausgesprochenen Beschränkung jedoch, dass diese Güter ausschliesslich zu den im G.-A. 12;1548 bezeichneten, also zu katholischen Unterrichtszwecken verwendet werden müssen.

Aus dem grossen Freibrief der Universität vom 25. März 1780 will ich diesbezüglich blos zwei Beweismomente hervorheben.

Das eine dieser Beweismomente bezieht sich auf die Abtei von Pécsvárad, in Betreff deren diese Urkunde folgendermassen verfügt: »Abbatiam Beatae Mariae Virginis le Péchvárad . . . *ex summo*

Iure Patranatus, quod *qua Regina Hungariae Apostolica* exercemus, atque etiam *ex invisitatione saepe citati articuli 1548 : 12*, *sub cujus intellectum haec quoque Abbatialia Bona cadunt* . . . memoratae Regiae Universitati Budensi titulo perpetuae Dotis et fundationis Nostrae dandam et conferendam esse duximus ita videlicet: ut modo fata Univertitas, *eandam Abbatiam possidere* possit.«

Das andere Beweismoment bezüglich sämmtlicher Güter, die der Ofener Universität verliehen wurden, definirt die juridische Natur derselben auf folgende Weise: ». . . supra enumerata Bona . . . *pro supremo Patronatus Nostri Regii Iure*, quo ut Rex Hungariae . . . pleno jure fruimur, *sensu etiam et dictamine praecitati Articuli* 1548 : 12 . . . praefatae Universitati *Nostrae* Regiae Budensi *eo prorsus modo*, quo partim *per abolitam Societatem*, partim *per alios mentionatos Beneficiorum Tentores prius usuata et possessa fuerunt*, *jure utenda*, *possidenda pariter et habenda* . . . damus, donamus et conferimus . . .«

All dies beweist in unleugbarer Weise, dass sowohl die Universität Pazmánys in Tyrnau während ihrer ersten Gestaltung und späterhin ebendaselbst als königliche Universität, sowie auch die durch Maria Theresia ganz neu organisirte Universität eine aus katholischem Vermögen aufrechterhaltene katholische Hochschule war und das musste sie bleiben im Sinne des deutlichen und bestimmten Willens aller ihrer Gründer und in Folge des unverwischbaren Charakters jenes Vermögens, welches zur Deckung der Schulerfordernisse als Stiftung gegründet wurde.

Es ist wohl nicht nötig, wiederholt zu betonen, dass die Veränderung, die in der Verwaltung eingetreten ist, jenen Charakter überhaupt nicht beeinträchtigen konnte, da die königliche Schenkung keine andere Bedeutung hatte und auch keine haben konnte, als diejenige, die die Königin selbst in ihrem Entschlusse vom 7. November 1769 festgesetzt hatte. Sie hat die Universität »unter Ihren und Ihrer Nachfolger königlichen Schutz, Ihre Fürsorge und Macht« genommen, und dementsprechend hat sie in sämmtlichen Urkunden fortwährend und beständig den ursprünglichen und den im G.-A. 12 : 1548 festgesetzten unabänderlichen Charakter der für die Universität bestimmten kirchlichen Güter betont, deren unverletzliche Bewahrung sie bei der Krönung eidlich versprochen hatte.

Königlich und katholisch war diese Universität, über deren letzterwähnten Charakter die Königin während ihrer ganzen Regierung eifersüchtig Wache hielt. Es wird dies unter den vielen



Daten, besonders durch diejenigen bewiesen, die ich im Folgenden näher anführen will.

Am 22. Juni 1772 hatte die Königin verordnet, dass die Universität an der Frohnleichnamsprozession korporativ teilnehmen soll. »A dexteris et sinistris Capituli Universitas cum Rectore, directoribus, decanis et ceteris professoribus procedat, ita, ut Rector Universitatis primum locum *a dexteris illius occupet*, *qui supremus in Capitulo* est.«

Die Universitätsabzeichen hatten einen unzweifelhaften katholischen Charakter, der auch im Doktoreneide zum Ausdruck gelangte. Auf welche Weise die Universität selbst ihre autonomen und corporativen Rechte konstruirt hatte, beleuchtet jene ausserordentlich interessante staatsrechtliche Thatsache, die ich hier anführen will. Die Universität hatte im Jahre 1790 für sich im Reichstage Sitz- und Stimmrecht verlangt mit der Begründung, dass ihr Vermögen aus früheren Gütern der Probsteien und Abteien besteht. »Mit Rücksicht darauf,« so lautet das Memorandum der Universität, »erlaubt sich die Universität dem allerhöchsten Hause und den hochgeborenen Ständen die Bitte vorzutragen, es möge die Universität unter die hochgeborenen Stände gnädigst aufgenommen werden und zwar als ein Mitglied, das in Folge gesetzlicher Verleihung unsere Königin in den Besitz jener Probsteien und Abteien gelangt ist, die einst im Reichstage Vertretungsrecht besassen.« Der Landesausschuss selbst motivirte jenen Antrag, dass die Universität durch einen Abgeordneten vertreten sein soll, mit den Worten: »Cum autem bona per Patres Jesuitas olim possessa et praeter haec aliae quoque *Praeposituræ et Abbatiae* Universitati . . . collata sint . . . concedendum videtur . . .«

Nicht nur juridisch, sondern auch thatsächlich war die Universität eine katholische Hochschule in jeder Beziehung fast bis zum Jahre 1848, ausgenommen die traurige Periode unter Josef II., der die Universität um jeden Preis und mit jedem Mittel zu entkatholisiren bestrebt war. Einen entscheidenderen Beweis dafür, dass die Universität auch während der Regierung Maria Theresias, trotz der damals erfolgten Neuorganisation eminent katholisch war, kann man sich kaum vorstellen. Bezüglich der Universität werde ich im Anschlusse an die Ereignisse der Jahre 1791 und 1848 noch zu sprechen kommen, bei dieser Gelegenheit will ich blos die erwähnten Bestrebungen Kaiser Josephs durch Erwähnung einer charakterisirenden Thatsache beleuchten.

Als der Kaiser in Folge des Widerstandes der katholischen

Universitätsprofessoren nicht im Stande war, jene seine Verordnung durchzuführen, dass die Vorlesungen in deutscher Sprache gehalten werden sollen, da wandte er sich an die Protestanten. Es ist wohl bekannt, dass Stefan Katoua, dieser vortreffliche und gelehrte Jesuit, eher geneigt war, seinen Katheder zu verlassen, als deutsche Vorlesungen zu halten. Zu der Zeit hatte der Kaiser — im J. 1787 — den Marosvásárhelger Professor der Philosophie, Josef Pap de Fogaras ernannt und dieser hatte sich bereit erklärt, deutsche Vorlesungen zu halten. Ebendamals wurde auch der ebenfalls protestantische Professor von Göttingen, Michael Hissmann, an die Universität berufen. Die unpatriotische Willkür der absoluten Gewalt konnte sich in dem Angriff gegen den katholischen Charakter der Universität alles erlauben und hierin hatte der Kaiser sofort dienstbereite akatholische Verbündete gefunden.

Die Parität im Unterrichtswesen.

Die Ratio Educationis im Unterrichtswesen Maria Theresias kannte, wie ich schon in meinen früheren Artikeln zu erörtern Gelegenheit hatte, im Bereiche des Unterrichtswesens jene confessionelle Parität nicht, die erst in den Unterrichtsverfügungen Kaiser Josefs II. unter der Einwirkung deutscher Beispiele zur Geltung gelangte. Ich wiederhole es, dass hierbei ausschliesslich das deutsche Muster massgebend war. Auf Grund des Leipziger Reichstages vom 22. Dezember 1548 und noch mehr des Augsburger Religionsfriedens vom Jahre 1555 waren in den deutschen Staaten schon vor dem westfälischen Frieden jene Universitäten und sonstigen Unterrichtsanstalten, Kirchen, ja sogar munizipale Vertretungskörper zu stande gekommen, in denen die Parität geltend gemacht wurde. Das Grundprinzip, das später in der Ausführung vielfachen Aenderungen ausgesetzt war, lag darin, dass abwechselnd oder zur selben Zeit in gleichem Massstabe bezw. nach einem gewissen Verhältniss der Einfluss der Lutheraner und Reformirten hie und da auch der der Protestanten und Katholiken massgebend war. An der Universität wurde eine katholische und protestantische theologische Fakultät organisirt; sowohl an den katholischen als an den protestantischen Schulen wurden protestantische und katholische Lehrkräfte gemischt angestellt; die Kirchen wurden gemeinschaftlich benutzt und hierzu kam noch, dass in der städtischen Verwaltung die gewählten Munizipalrepräsentanten entweder nach dem Verhältniss der Confessionen oder in gleicher Anzahl vertreten waren.

Dieses System versuchte Kaiser Josef im Unterrichtswesen auch



bei uns einzuführen, indem er die Ratio Educationis ausser Kraft setzte und anordnete, dass an den weltlichen Fakultäten der Universität die Professoren ohne Rücksicht auf die Religion angestellt werden sollen, ebendamals jedoch die Verfügung traf, dass an den protestantischen Lehranstalten auch katholische Professoren aufzunehmen seien. Der Religionsunterricht bildete natürlich eine Ausnahme. In dem königlichen Reskript vom Jahre 1783 heisst es: *Universitas* Pestana e professoribus sine religionis discrimine suo tempore deligendis coalescere debebit: quemadmodum vice versa clementer volumus, ut etiam protestantes in Scholis suis, ac signanter Debrecini, Sáros, Patakini, Posonii, Sopronii, Epergesini ac aliis, excepto unice studio theologico, professores catholicos a cathedra arcere neutiquam possint.«

Diese Parität meine ich, denn diese misst wenigstens mit gleichem Masse, und nicht *jene* Parität, die *bloss* die katholische Universität ihres katholischen Charakters beraubt; auch *jene* Parität ist nicht gemeint, die nur das katholische Unterrichtswesen als Gegenstand der katholischen Autonomie *nicht* anerkannt, wo sie doch dieses Recht jeder rezipirten Confession zuerkennt und einzig und allein das von katholischem Vermögen unterstützte Hoch- und Mittelschulwesen unter *staatliche* Vormundschaft setzt. Für sinnlos halte ich jene Distinktion des Memorandums, deren Gegenstand es ist, zu unterscheiden, wann die Parität als juridisches und wann als politisches Prinzip anzusehen ist. Die Parität konnte weder in ihrer alten noch in sonstiger Bedeutung niemals etwas anderes sein, als ein staatsrechtliches Prinzip. Und an dieses staatsrechtliche Prinzip muss sich die Politik, wenn sie korrekt vorgehen will, anpassen. Thut sie dies nicht, und verletzt sie damit das staatsrechtliche Prinzip, so kann sie auch als politisches Prinzip nicht weiter massgebend sein, denn in einem constitutionellen Staate darf eine solche rechtswidrige Politik nicht existiren. Die Parität, der man früher eine andere Bedeutung zuschreiben wollte, besteht heute in der Anerkennung der autonomen Gleichberechtigung.

Worin besteht nun vom staatsrechtlichen Standpunkt aus betrachtet die Entwickelung der staatlichen Pflege des Unterrichtswesens?

Die Protestanten hatten die Ratio Maria Theresias nicht angenommen u. z. deshalb nicht, weil sie in ihrem Unterrichtswesen den katholischen Einfluss auch im Wege der Staatsregierung nicht duldeten. Vom katholischen Charakter jedoch abgesehen, protestirten sie prinzipiell dagegen, dass die Staatsgewalt die Grenzen der Ober-

aufsicht und der staatlichen »*suprema* educationis procuratio« überschreitend, die protestantischen confessionellen Schulangelegenheiten leiten und verwalten solle. Das Resultat dieses Widerstandes und Kampfes war der G.-A. 26 : 1790/I, dessen erster Punkt als prinzipielles Postulat der Religionsfreiheit folgende Regel festgesetzt: ». . . Non *attentis posterioribus Constitutionibus et Articulis*, uti et Privilegiis *Resolutionibus* et Explanationibus, a modo in posterum *Religionis exercitium* cum *libero* Templorum, Turrium, Campanarum, *Scholarum*, Caemeteriorum et Sepulturae *usu* tam Baronibus, Magnatibus et Nobilibus . . . ubique *liberum* relinquatur . . .«

Was enthält nun diese gesetzliche Bestimmung? Gewiss keine solche Verfügung, die sich allein auf die Protestanten beschränkt, sondern ein solches *staatsrechtliches Prinzip*, das auf jeden Bürger des Staates ohne Rücksicht auf Stand und Religion unter allen Umständen anzuwenden ist. Und worin besteht dieses Prinzip? Darin, dass, wie es auch in dieser positiven Rechtsnorm klar und deutlich umschrieben ist, das allererste Korollarium der freien Religionsausübung und der hierauf basirenden Autonomie, die autonome Verwaltung der aus kirchlichem Vermögen erhaltenen Schulen bildet. Was enthält nun ausserdem, mit Rücksicht auf die Schulen und das Unterrichtswesen näher detaillirt, der fünfte Punkt des Gesetzes?

»Scholas quoque tam Triviales, quam Grammaticas non solum *quas habent retinere*, sed et novas, *ubicunque* iis necesse visum fuerit, *prout et altiores*, accedente tamen praevie quoad hasce assensu regio erigere, ibique Ludimagistros, Professores, Rectores, Subrectores, vocare et dimittere, numerum eorum augere, vel minuere, nec non Directores, seu Curatores Scholarum quarumvis tam locales, quam Superiores et Supremos *e suae Confessionis hominibus eligere*, *rationem*, *normam et ordinem* docendi atque discendi (Salva . . . supremae inspectionis *via Legalium Regni Dicasteriorum exercendae potestate*) ordinare liceat . . . *coordinatione tamen litterariae Institutionis* erga Statuum et OO. propositionem per Suam Majestatem determinanda ad has perinde Scholas . . . extenda . . .«

Wer wagt es nun zu behaupten, dass in diesem Gesetze die Protestanten das autonome Recht im Unterrichtswesen als ein Privilegium erhalten hatten, welches nur ihnen allein zukam? Wir haben doch nur aus den unleugbaren, deutlichen Daten die Erfahrung gemacht, dass noch vor Schaffung des Gesetzes auch die Katholiken *dieselben* Rechte besassen. Was also die Protestanten im Reichstag vom Jahre 1790/I auf dem Gebiete der autonomen Verwaltung ihres Unterrichtswesens erhalten hatten, *das war nichts anderes als die*

Parität, denn sie wurden blos derselben Rechte teilhaftig, in deren Genusse die Katholiken schon längst standen.

In welchem Lichte erscheint nun nach dem gesagten jene Behauptung des Memorandums, dass dadurch, dass die Verwaltung des Unterrichtswesens der Regierung übertragen wurde, jene katholischen Mittelschulen, die aus dem Schulfonde erhalten wurden, zu staatlichen Lehranstalten verwandelt wurden! Das Memorandum deklarirt die Parität als ein politisches Prinzip, woraus dieser Theorie entsprechend folgt, dass die Unterordnung des *protestantischen* Unterrichtswesens unter die staatliche litterariae Institutionis coordinatio anderes bedeutet, als wenn dies in Bezug auf die *Katholiken* angewendet wird. Die Anerkennung des Paritätsprinzipes ist für die *Protestanten* eine Rechtsforderung, die mit Grund beansprucht werden kann. Die successive Devalvation und Verleugnung der Parität *gegenüber den Katholiken* jedoch ist schon Politik, die mit dem Rechte auch in Kontrast stehen kann.

Auch das Memorandum scheint die hier verborgene abstossende Hypokrisie zu fühlen, da es mit einer gewissen Absichtlichkeit das Recht der Dislokation bezw. Gründung der aus dem Studienfonde erhaltenen Schulen im Anschlusse an die Ratio in den ausschliesslichen Entschlussbereich der Regierungsmacht versetzt. Hierin liegt jedoch blos ein Beweis dafür, dass die Fachmänner des Memorandums keine Ahnung davon hatten, auf welcher Basis, aus welchen Motiven, aus wessen berechtigten Rate und mit welchem Zwecke der diesbezügliche Entschluss entstanden ist. Diese Frage werde ich mit frappanten Daten beleuchten.

Vor dem Erscheinen der Ratio hatte der Statthaltereirat in der Frage der Gründung, Versetzung und Umgestaltung dieser Schulen die Meinungen der Bischöfe verlangt und den eingelangten Meinungen entsprechend hatte er auf Befehl des Königs verfügt, dass die katholischen Gymnasien in den überwiegend von Protestanten bewohnten Gegenden dislocirt werden sollen. Ut in posterum quoque, so lautet jener Vorschlag des Statthaltereirates, auf Grund dessen der königliche Entschluss vom 10. August 1774 herausgegeben wurde — cum Studiorum rationi quo melius consulatur, *tum divina quoque rite peragantur et Religionis Orthodoxae incolumitati* incremento, *praesertim ubi acatholici frequentiores* sunt, prospiciatur, Ecclesiasticos et respective Religiosos ad doctiones applicandos . . .«

Was bedeutet dies? Nichts anders als dass in Bezug auf die Dislokation der vom katholischen Studienfonde erhaltenen Schulen die Vorschläge der Bischöfe eingeholt wurden und dass diese

Schulen ihrem katholischen Charakter entsprechend ebenfalls auf Vorschlag der Bischöfe an solche Orte verlegt wurden, wo die Wirkung derselben im katholischen Interesse sich damals als zweckmässig und die Pflege dieses Geistes sich als notwendig erwies.

Es ist jedoch zweifellos, dass nach der Schaffung des G.-A. 26: 1790/I und noch mehr nach dem ins Lebentreten der im G.-A. 20: 1848 ausgesprochenen Rechtsgleichheit die Regierungsmacht nicht mehr im Stande war, eine solche confessionelle Unterrichtspolitik zu betreiben, die blos im Interesse der katholischen Kirche gelegen ist. Wenn sie nun solches nicht thun konnte, so ist es eine unabweisbare Forderung der Parität, dass man der Kirche das zurückgeben muss, was der Kirche gehört, damit sie auf Grund und mit Kraft ihrer eigenen Autonomierechte in den aus katholischem Vermögen erhaltenen Lehranstalten das katholische Lehrwesen pflege und fördere, zu dessen Leitung heute die Staatsmacht als solche weder berufen noch berechtigt ist. Mit der Leitung der Schulangelegenheiten kann ja die Regierung ohne Gefahr und ohne Beeinträchtigung der berechtigten kirchlichen Interessen nicht einmal betraut werden. Und es wird jeder Mann meiner Behauptung zustimmen, dass jene Skandale, die in letzterer Zeit mit Verletzung dieser Interessen in diesen Schulen zu wiederholtenmalen aufgetaucht sind, sowohl in ihrem Ursprunge als auch in ihrer Wirkung und Erledigung in gleicher Weise jene unnatürliche Anomalie beleuchten, die darin liegt, dass die Pflege des Geistes confessioneller Lehranstalten den Händen einer confessionslosen Regierung anvertraut ist.

Jawohl! auch das bedeutet Parität, was Kaiser Josef kontemplirte, als er sämmtliche confessionelle Schulen des Landes — katholische ebenso wie protestantische — ohne Unterschied als staatliche Schulen betrachtete, denen gleiche Behandlung zu Teil wurde. Die protestantischen Schulen als einen Gegenstand des »noli me tangere« zu betrachten und blos die katholischen Schulen zu verstaatlichen und zwar unter dem Titel und Vorwande des oberpatronatlichen Schutzes und Beschirmung, das ist nicht nur nicht Recht und Gerechtigkeit, sondern es bedeutet dies eine Verletzung jenes gesetzlichen Befehles, dass man die Stiftungen entgegen den Willen der Stifter weder mittelbar noch unmittelbar benützen darf, und diesbezüglich wird vergebens behauptet, dass eine solche Intention nicht existirt. Es ist genug, dass in dieser Richtung ein solches Resultat vorhanden ist. — Aus dem bisher Gesagten kann also konstatirt werden, dass die Leitung des katholischen Schulwesens bis zum Jahre 1848 zu den Rechten des allerhöchsten Patrons gehörte, der die Ausübung dieses

Rechtes für sich selbst reservirte. Seine beratenden Organe waren die Bischöfe und der an den katholischen Hochschulen organisirte königliche Rat bezw. die Mitglieder der Studiencommission. Der oberste Patron leitete also das katholische Schulwesen mit Anhörung der kirchlichen und weltlichen Katholiken und mit Benützung des einen Bestandteil des katholischen Vermögens bildenden Fonds. Den Verhältnissen der damaligen Zeit angepasst war auch dies eine Schulautonomie, mit der, seit 1791 durch ein positives Gesetz anerkannt, auch eine *protestantische* Autonomie im Unterrichtswesen sich parallel entwickelte. Die Parität bestand daher als organisches staatsrechtliches Prinzip zwischen Katholiken und Protestanten; ja sogar ausserhalb des Wirkungskreises, der durch die Dikasterien ausgeübten Exekutivgewalt fungirten demgemäss im Unterrichtswesen zwei separate Selbstverwaltungsorganismen, nämlich ein katholischer und ein protestantischer. All dies hatte aber blos zum Nachteile der Katholiken die verantwortliche Ministerialregierung umgestürzt. Wie dies geschehen ist, werden wir später sehen.

---

6. Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Rampolla vom 20. Juli 1900 an die deutschen Bischöfe bezw. Kapitel in Betreff der Bischofswahlen.[1])

Von Dr. *A. Roesch.*

In den letztvergangenen Jahren wurden durch Todesfall aussergewöhnlich viele bischöfliche Sitze in solchen deutschen Diözesen erledigt, wo dem Domkapitel das Bischofswahlrecht zusteht (Freiburg, Rottenburg, Mainz, Limburg, Fulda, Köln, Paderborn, Münster); bei einigen dieser Wahlen sind Schwierigkeiten entstanden und sind Erscheinungen zu Tage getreten, welche Missfallen beim hl. Stuhle erregt haben. Der Wiederholung ähnlicher Vorkommnisse soll durch das Schreiben des päpstl. Staatssekretariats vom 20. Juli 1900, das mitsammt dem Breve Quod de fidelium bezw. Re sacra vor jeder künftigen Bischofswahl verlesen werden muss, möglichst vorgebeugt werden.

Die Tendenz des Schreibens geht dahin, einerseits die *Freiheit* der Wahl gegenüber der Staatsgewalt zu sichern, andererseits aber auch den Regierungen den ihnen stipulationsmässig gesicherten Einfluss wirklich zukommen zu lassen (ut deinceps quavis ambiguitate sublata amotisque iis, qui forte irrepserunt usibus, *Ecclesiae libertas, pactorum fides* et *Sedis Apostolicae dignitas sartae tectaeque* maneant). Zur Kenntnis des hl. Stuhles sei nämlich gelangt, dass bei diesen Wahlen zuweilen Dinge sich ereignen, die mit der Freiheit der Kirche und der Würde des apostolischen Stuhles oder mit den mit den Landesfürsten abgeschlossenen Verträgen nicht im vollen Einklange stehen.

Der staatlichen Gewalt gegenüber wird betont, dass ihr Einfluss nur ein *negativer* sein könne und darum ein unbeschränktes Ausschliessungsrecht nicht zu dulden sei. Das Schreiben wendet sich dann speziell gegen die staatlichen *Wahlkommissäre*[2]) und gegen die *staatliche Genehmigung*[3]) der vollzogenen Wahl. Von den Wahlkommissären sei in den abgeschlossenen Verträgen keine Rede; sie hätten darum durch den hl. Stuhl auch keinerlei Recht und Be-

---

1) Siehe den Wortlaut des Schreibens III. H. S. 525 sq.
2) Vgl. hierüber S. 73 ff., 138 u. m. in Dr. *A. Roesch*, Der Einfluss der deutschen protest. Regierungen auf die Bischofswahlen. Frbg. 1900.
3) Ebendas. S. 78 u. m.

fugnis beim Wahlgeschäft erlangt. Der hl. Stuhl verwirft deren Gegenwart nicht, erklärt aber, die Kapitel dürften keinerlei Beeinflussung der Freiheit der Wahl oder Beeinträchtigung der Würde der Kirche durch diese staatlichen Kommissare dulden. Damit können sie während der Wahl in der Kathedralkirche anwesend sein, auch sind ihnen vorherige Besuche bei den Domkapitularen nicht verwehrt; dagegen wird nach diesem päpstlichen Schreiben kein Domkapitel mehr die Anwesenheit des Staatskommissars beim Wahlakte im Wahllokal dulden können; die einzelnen Wähler werden es auch durchaus ablehnen müssen, in ein Gespräch mit dem Wahlkommissar über die bevorstehende Wahl und deren event. Ergebnis sich einzulassen. — Den Wahlkommissaren wurde bisher an einzelnen Orten das Resultat zuerst von einer Deputation des Domkapitels mitgeteilt und erst hierauf dem Volke verkündet, was unter Umständen den Anschein der Einholung der staatlichen Genehmigung erwecken konnte. Demgegenüber erklärt das Schreiben admittere nequit Sedes Apostolica, ut Canonici, dum electionem peractam Commissario significant, approbationem seu ratihabitionem quodammodo expostulent aut exquirere videantur civilis potestatis. Auch der *Schein* soll vermieden werden. Demnach wird in Zukunft jedenfalls die vorhergehende und wohl auch die gleichzeitige Notifikation des Wahlergebnisses an den staatlichen Kommissar unterbleiben müssen; eine nachfolgende, event. schriftliche offizielle Mitteilung honoris causa will damit nicht verboten sein.

Gleichzeitig ist aber die Neuerung eingeführt, dass das Wahlresultat dem Volke verkündet werde mit dem ausdrücklichen Beifügen, dass die Wahl noch der Bestätigung des hl. Stuhles bedürfe; die feierliche öffentliche Danksagung dürfe erst nach eingetroffener Confirmation des Gewählten abgehalten werden. Demzufolge muss das Te Deum nach Verkündigung der Wahl künftig unterbleiben.

Die deutschen protestant. Regierungen werden gegen diese Weisung des hl. Stuhles schwerlich als gegen eine »einseitige Interpretation« Beschwerde erheben, da wenigstens in diesen Punkten die offiziellen Dokumente der Vertragsverhandlungen keinen Zweifel übrig lassen; hier galt es einfach, thatsächliche, da und dort versuchte Uebergriffe der weltlichen Gewalt in die Schranken zu weisen.

Das Schreiben tritt aber andererseits auch unzweideutig für die verbrieften Rechte der Regierungen ein. Interessant ist, dass kein Unterschied gemacht wird zwischen Hannover, Preussen und der oberrhein. Kirchenprovinz, wiewohl der Wortlaut der Verträge für diese Staatsgebiete zum Teil wesentlich verschieden ist. Damit er-

kennt der hl. Stuhl stillschweigend an, dass er, wie er anfangs sämtlichen Regierungen im Prinzip gleiche Rechte zugestanden,[1]) jetzt jeden Unterschied aufhebt, also das Recht des Meistbegünstigten jeder einräumt.

Zum Teil werden die Mahnungen des Breve Re sacra bezw. Quod de fidelium hier wiederholt; der Begriff minus gratus erhält aber sodann eine Interpretation, die gewiss allen berechtigten Ansprüchen der Regierungen gerecht zu werden sucht, wenn man das vor Augen hält, dass kein absolutes, sondern nur ein beschränktes Veto, wie es auch in diesem Schreiben wiederum deutlich erklärt ist, den protestantischen Landesherrn zusteht. Non minus gratus, »genehm« ist nach diesem Schreiben nicht der, den das Kapitel oder der König dafür erklärt; es ist vielmehr eine objektive Grundlage[2]) dafür zu suchen: »prudentia« im Breve, wozu hier als erklärendes weiteres Moment noch *publicae quietis ac fidelitatis studium* beigesetzt ist. Damit ist jeder erklärte Feind der Staatsform, jeder heissblütige Oppositionsmann als Kandidat ausgeschlossen; er muss alle Eigenschaften haben »ad Ecclesiam *pacifice* gubernandam«, die aber einem Mann mit den eben angeführten Charaktereigentümlichkeiten abgehen.

Aber nicht bloss die *Wahl* muss auf eine derartige Persönlichkeit fallen, sondern schon die aufgestellte *Kandidatenliste* darf nur Namen enthalten, die in *jeder* Beziehung für geeignet erachtet werden müssen, die also auch als non minus grati anzusehen sind. »Tenentur electores candidatorum catalogo eos tantum inscribere, quos indicent omnibus qualitatibus ad ecclesiam sancte sapienterque regendam necessariis reapse pollere. Damit ist die Praxis verworfen, die Liste etwa absichtlich so einzurichten, dass der Staat trotz der Ausübung des Streichungsrechtes die Wahl einer ihm mit Grund missliebigen Person nicht verhindern kann; auch darf niemand bloss »honoris causa« auf der Liste figuriren; alle Kandidaten müssen *ernsthaft* vorgeschlagen sein, müssen darum alle *körperlichen und geistigen* Eigenschaften zu dem Amte besitzen, damit, je nach dem Ausfall der staatlichen Exklusive, die Wahl niemals auf einen minder Tauglichen fallen kann. Speziell ist die *provectior aetas* und adversa valetudo angegeben, die jemand zur Uebernahme des bischöflichen Amtes ungeeignet machen können. Damit wird ein nicht undeutlicher Wink gegeben, vor allem auf körperlich rüstige

1) Vgl. das citierte Werk S. 6, 138 f., 253.
2) Ebendas. S. 84 Anm.



und in nicht zu hohen Jahren stehende Geistliche Rücksicht zu nehmen.

Neu sind alle diese Grundsätze nicht,[1]) aber sie waren von der strengeren kirchlichen Partei bisher wohl nicht allgemein anerkannt. Wir begrüssen diesen weisen Regierungserlass der Kirche, weil er den kirchlichen Rechten nichts vergiebt, dabei aber sehr geeignet ist, etwaigen Misshelligkeiten zwischen einzelnen Kapiteln und den betr. Staatsregierungen vorzubeugen und dadurch den katholischen Bischöfen eine um so erfolgreichere Wirksamkeit zu ermöglichen.

1) Vgl. das citierte Werk insbes. S. 81—86, S. 162 ff.

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Aufhebung der Vacabilia der päpstlichen Kanzlei und der Datarie durch Handschreiben Leo's XIII. an Kardinal-Staatssekretär Rampolla.

Al Signor Cardinale Mariano Rampolla del Tindaro, Nostro Segretario di Stato.

Signor Cardinale,

Al compimento delle riforme richieste dalle presenti circostanze, e con la Nostra approvazione già in gran parte introdotte nei Dicasteri Ecclesiastici di Cancelleria e di Dataria, opponendosi l'esistenza degli Uffici Vacabili, i cui possessori nel massimo numero mancano di qualsiasi titolo oneroso e correspettivo verso la Santa Sede, crediamo opportuno di ordinare, come nell' esercizio della Nostra Suprema Potestà ordiniamo, che dal primo del p. v. Luglio, cessi qualunque riparto delle tasse ed emolumenti soliti a distribuirsi fra i vari Vacabilisti. A coloro intanto che fin ad ora si avvantagiarono di questo riparto, e che non più tardi del Dicembre dell' anno corrente presenteranno i titoli comprovanti la natura e la provenienza dei Vacabili da essi posseduti, Ci riserbiamo di provvedere, salva sempre la cessazione di ogni e qualunque Vacabile di Cancelleria e di Dataria, secondo le norme di giustizia e di equità, a tenore dei diversi casi. Al quale effetto deputiamo una speciale Commissione che si adunerà in Vaticano, composta dai Monsignori Luigi Pericoli, Agapito Panici, Francesco Spolverini e Ludovico Schüller, coadiuvata dagli avvocati Cesare Guidi e Carlo Patriarca come Consulenti, la quale avrà il còmpito di riconoscere i titoli summenzionati e proporre i congrui provvedimeti.

Commettiamo poi a Lei, Signor Cardinale, conferendole tutte le facoltà necessarie ed opportune, di dare piena esecuzione a questa nostra Volontà. La incarichiamo inoltre di comunicare il presente Chirografo ai Cardinali Vice-Cancelliere e Pro-Datario, i quali, come altresi il depositario Generale ed i Cappellani de' singoli Collegii, restano con questo Nostro Atto esonerati da ogni ingerenza nella materia dei Vacabili, che a Noi direttamente avochiamo, derogando a qualunque contraria disposizione. Ai due sunnominati

Cardinali apparterrà solamente il regolare gli effetti di quanto da Noi qui si prescrive, nei loro rispettivi Ufficii, dovendo cessare col giorno 1. Luglio p. v. qualunque versamento nella Cancelleria e nella Dataria delle tasse ed emolumenti di sopra menzionati. E mentre le partecipiamo questa nostra volontà, Le impartiamo di cuore la Benedizione Apostolica.

Dato a Roma presso S. Pietro il giorno 11 Giugno 1901, del Nostro Ponteficato anno vigesimo quarto.

LEO PP. XIII.

Lettera di Sua Eminenza Rev.ma il Signor Cardinale Mariano Rampolla del Tindaro, Segretario di Stato di Sua Santità agli Em.mi e Rev.mi Signori Cardinali Lucido Maria Parocchi, Vice-Cancelliere di S. R. C., e Gaetano Aloisi-Masella, Pro-Datario della stessa Santità Sua.

Dalla Segreteria di Stato N. 63769

Li 12 Giugno 1901.

In ossequio agli ordini Sovrani della Santità di Nostro Signore, il sottoscritto Segretario di Stato ha l'onore di comunicare all'-Eminenza Vostra un Sovrano Chirografo emesso da Sua Santità in data 11 giugno corrente.

In esecuzione quindi dei Sovrani Voleri, si reca a premura il sottoscritto di significare all'Eminenza Vostra che nel periodo di tempo benignamente assegnato da Sua Santità dal 1. Luglio al 31. Dicembre del corrente anno, per produrre i documenti che i singoli saranno in grado di presentare, il Santo Padre concede che i medesimi possano percepire in ciascuno degli indicati sei mesi le stesse somme da essi riscosse nel 2. semestre dell'anno precedente 1900 calcolate mensilmente.

Nel comunicare a Vostra Eminenza queste Pontificie disposizioni, lo scrivente Cardinale Le bacia umilissimamente le mani e si onora confermarle i sensi della sua profonda venerazione.

M. Card. *Rampolla.*

---

2. Reform der Datarie.

Durch nachstehendes Reglement ist die Dataria Apostolica neu geordnet. Wegen seiner Bedeutung für das kanonische Recht bringen wir hier das ganze »Regolamento« zum Abdruck.

REGOLAMENTO DELLA DATARIA APOSTOLICA.

Le riforme compiute sotto l'ispirazione della Santità di Nostro Signore *Leone Papa XIII.* nella Dataria Apostolica dalla Commissione Cardinalizia a ciò stabilita, hanno pienamente raggiunto, com'era da prevedersi, il loro scopo, ottenendosi che, alla maggiore semplicità della procedura, si accompagnasse una più grande speditezza e regolarità nella trattazione degli affari.

Ora, affinchè il benefico risultato di tante cure sia reso fermo e sicuro, è necessario che si stabiliscano opportune norme, con le quali sieno chiaramente determinate le attribuzioni de' vari Uffici dell' Apostolico Dicastero, e degli Ufficiali che vi sono addetti.

DISPOSIZIONI GENERALI.

1. La Dataria Apostolica è quel Dicastero della Santa Sede, per mezzo del quale il Sommo Pontefice accorda Benefizî Ecclesiastici, Dispense Matrimoniali dagli impedimenti publici e dirimenti, ed altre grazie, a seconda delle costituzioni Apostoliche all'uopo promulgate.

2. Il Dicastero si divide in tre Sezioni:
Sezione delle Collazioni Beneficiali e di altre grazie;
Sezione delle Dispense Matrimoniali;
Sezione Amministrativa;
alle quali si aggiungono un Ufficio di Segreteria ed un Consiglio di Teologi.

3. Presiede al Dicastero, a nome del Sommo Pontefice, l'E.mo Cardinale Pro-Datario, coadiuvato nelle sue attribuzioni da Monsignor Sotto-Datario, che anche lo sostituisce.

4. Il Cardinale Pro-Datario, nell'esercizio delle sue facoltà straordinarie, ha quei limiti che piace al Santo Padre di determinare.

5. Gli Ufficî del Dicastero sono costituiti nel modo seguente:

Sezione delle Collazioni Beneficiali.

Prefetto — Sostituto — Revisore delle *Suppliche* — Sommista delle Testimoniali — Tassatore — Protocollista ed Archivista.

Sezione delle Dispense Matrimoniali. [1])

Prefetto — Sostituto — Tassatore — Registratore delle Tasse — Revisore dei Conti — Revisore dei *Brevi* e delle *Suppliche* di

1) A questa Sezione debbono aggiungersi due Scrittori dei Brevi, i quali dovranno scrivere i Brevi, sia per le Dispense Matrimoniali, sia, quando occorra, per le Materie Beneficiali.
Ciò peraltro avverrà allorchè cesseranno gli attuali scrittori dei Brevi, il cui Collegio è stato abolito.



Bolla — Protocollista ed Archivista — Aggiunto al Tassatore — Aggiunto al Protocollista.

Sezione Amministrativa.

COMPUTISTERIA.

Computista ed Amministratore — Primo Aggiunto — Secondo Aggiunto.

CASSA.

Cassiere e un Aggiunto.

Ufficio di Segreteria.

Segretario e un Aggiunto.

Consiglio di Teologi.

Si compone di quattro Teologi.

Ai suddetti Ufficiali si aggiungono due *Alunni* coll'obbligo di prestar servizio nei diversi Ufficî a seconda del bisogno.

6. Gli Ufficî del Dicastero si conferiscono dal Santo Padre. Gli Ufficiali, compresi i due Alunni, sono retribuiti a tenore della *pianta stabile.*

7. I Prefetti delle Sezioni Beneficiale e Matrimoniale, il Segretario ed il suo Aggiunto debbono essere Ecclesiastici laureati in Sacra Teologia e Diritto Canonico.

8. Gli altri Ufficiali continuano ad essere secolari; però i due Sostituti debbono essere laureati in Diritto Canonico.

9. Il Cassiere e il suo Aggiunto nell'assumere il loro Ufficio dovranno prestare una cauzione a norma di speciale Decreto.

10. È vietata la plurarità degl'impieghi.

11. Gli Ufficî della Dataria sono incompatibili con la professione di Spedizioniere Apostolico e di Aggiunto a medesimo.

12. Sono esclusi dal conseguimento degli Ufficî i consanguinei in primo grado con gli Spedizionieri o loro Aggiunti.

13. È vietata altresì l'ammissione nella stessa Sezione di due consanguinei in primo e secondo o di affini in primo grado.

14. I Prefetti di Sezione e i rispettivi Sostituti, il Computista, il Cassiere e il Segretario, ricevuta la nomina ai loro Ufficî, dovranno spedire la *Patente* entro 15 giorni dalla data della loro nomina.

15. Per la *Patente* dei Prefetti e del Cassiere la tassa di spedizione è di L. 150; per quella dei Sostituti delle Sezioni Beneficiale e Matrimoniale e del Computista, la tassa è di L. 100; per quella del Segretario di L. 50.

16. Tanto le nomine dei singoli Ufficiali, quanto le anzidette *Patenti* verranno registrate nel libro delle *Cose Notabili* presso la Segreteria, non più tardi di giorni 15 dalla loro data, e dovrà pagarsi per ogni registrazione la tassa di L. 10. Trascorso questo termine senza che abbia avuto luogo la registrazione, verrà sospeso all'Ufficiale il suo onorario.

17. Le tasse suddette di spedizione e di registrazione saranno versate intieramente nella cassa del Dicastero.

18. Sebbene a ciascun Ufficiale siano assegnate speciali incombenze, pure niuno potrà ricusarsi agli ordini del Prefetto, qualora lo destini provvisoriamente ad altro Ufficio della stessa Sezione, o agli ordini del Card. Pro-Datario, se fosse necessario il passaggio dall'una all'altra Sezione.

19. Nelle diverse Sezioni non si aquista dagli Ufficiali diritto ad ascenso. Il Cardinale Pro-Datario peraltro, nel proporre al Santo Padre la nomina ad Ufficî superiori, terrà conto della idoneità e dei servigi prestati dagli Ufficiali subalterni nei rispettivi Ufficî; parimenti terrà lo stesso conto per gli alunni, perchè siano preferiti nelle nomine, alle quali dà luogo la vacanza.

20. Sono aboliti per gli Ufficiali gl'*incerti* di ogni specie; come altresì è del tutto abolito qualunque compenso per esazione o riscossione di rendite o proventi dovuti alla Dataria sotto qualsiasi titolo.

21. Le gratificazioni avranno luogo nei casi stabiliti dal presente Regolamento, e in casi straordinarî a giudizio del Cardinale Pro-Datario.

22. Gli Ufficî si aprono tutti i giorni, alle ore 9 e mezzo, e si chiudono alle 13. È tuttavia ammessa, qualora piaccia al Cardinale Pro-Datario, mezz'ora di tolleranza agli Ufficiali per l'ingresso in Ufficio. Ogni ritardo non giustificato è punito con multa; rinnovandosi più volte, il Superiore prenderà altre disposizioni, non esclusa l'espulsione.

23. I giorni di vacanza sono i seguenti: dal lunedì di Quinquagesima a tutto il mercoledì delle Ceneri — dal mercoledì santo fino a tutto il martedì dopo Pasqua — dalla vigilia di Pentecoste a tutto il martedì seguente — il giorno 2 luglio, festa della Visitazione di Maria Santissima — il giorno della Commemorazione dei defunti — dal 24 a tutto il 28 dicembre — il 31 dicembre — i giorni di Concistoro pubblico — i giorni anniversarî della elezione e Incoronazione del Sommo Pontefice — il giorno anniversario della morte del Suo Predecessore — dal giorno della morte del Sommo Pontefice fino alla incoronazione del successore — tutte le domeniche e giorni festivi di precetto — tutti i giovedì dell'anno, eccetto quando nel corso della settimana vi fossero una o più vacanze.



Nella Sezione Matrimoniale però è stabilito che, eccettuate le feste di precetto, negli altri giorni, sieno pur di vacanza, dovrà trovarsi di turno un Ufficiale per gli affari d'urgenza.

24. Tutti gli Ufficiali debbono prestar l'opera negli Ufficî, senza potersi far rappresentare in nessun caso da altra persona.

25. È depositato presso la Segreteria un registro dove, senza eccezione, gli Ufficiali, entrando nel Dicastero, debbono apporre la loro firma; della loro uscita poi dagli Ufficî, ad ora debita, rispondono i rispettivi Superiori.

26. Nessuno può uscire dal Dicastero, anche momentaneamente, senza permesso del proprio Superiore, nè assentarsene per un giorno senza ottenere, oltre il consenso del Superiore, il permesso di Monsignor Sotto-Datario.

27. Potendo avvenire che a causa di malattia un Ufficiale sia costretto a rimanere in casa, dovrà darne avviso alla Segreteria.

28. Nelle ore di ufficio nessuno può occuparsi di affari estranei al Dicastero, e molto meno tenere presso di sè in ufficio posizioni o registri relativi ad altri incarichi.

29. È vietato ricevere in ufficio persone estranee. Per ricevere gli Spedizionieri si è convenientemente provveduto.

30. Il Prefetto è in obbligo di richiamare al dovere i suoi dipendenti, e di tenere informato il Cardinale Pro-Datario della loro diligenza.

31. Le negligenze nell'adempimento dei proprî doveri saranno punite, e, in caso di cattiva abitudine, l' Ufficiale può essere espulso.

32. I danni cagionati agl' interessi del Dicastero verranno, a giudizio del Cardinale Pro-Datario, rimborsati sull' onorario di chi ne fu causa.

33. La prevaricazione, quando sia provata, è punita con l'espulsione; durante l'inchiesta, ove occorra, l'Ufficiale sarà sospeso dall' ufficio, corrispondendogli frattanto una metà del suo onorario.

34. Lo stesso provvedimento sarà preso, qualora un Ufficiale venisse sottoposto a procedimento penale per reati commessi sino a sentenza definitiva.

35. Risultando l' innocenza dell' Ufficiale, così nel primo come nel secondo caso, verrà egli rimborsato delle ritenute fatte sul suo onorario.

36. L'Ufficiale che desse motivo a sequestro giudiziale sul suo onorario perderà l'Ufficio.

37. Non si accordano agli Ufficiali anticipazioni o prestiti sulla Cassa della Dataria.

38. Ogni Ufficiale ha diritto a 45 giorni di vacanza nell' anno. Tranne casi straordinarî, il tempo utile per le dette vacanze comincia dal 1° luglio fino al 15 novembre.

39. Il turno degli Ufficiali per le vacanze è regolato in guisa che rimanga il seguente personale, cioè:

a) Quattro Ufficiali nella Sezione Beneficiale:

b) Sei nella Sezione Matrimoniale;

c) Due nella Computisteria;

d) Uno nella Cassa, ed uno nella Segreteria pei 45 giorni assegnati a ciascuno dei due Ufficiali.

40. Qualora non fosse sufficiente il personale suddetto, provvederà l' Emo Pro-Datario, servendosi innanzi tutto degli Alunni, degli Ufficiali disposti a rinunziare alle proprie vacanze, o di estranei; a ciascuno dei quali verrà data la retribuzione di L. 60 mensili.

41. Essendo aboliti gli assegni per le spese d' ufficio, il Dicastero provvederà a quanto occorre in seguito di nota presentata dai Capi di ciascuna sezione od Ufficio.

42. Gli ordini di tale pagamento non avranno forza se non vengono dati e fissati dal Cardinale Pro-Datario o in sua vece, da Monsignor Sotto-Datario.

43. I pagamenti per le spese minute verranno fatti dal Segretario del Dicastero, ove consti dell' approvazione del Capo della Sezione o dell' Ufficio. A questo scopo verrà rilasciato, con ordinanza del Cardinale Pro-Datario, allo stesso Segretariato un mandato di L. 100, da rinnovarsi dopo che egli avrà reso conto dell' impiego della detta somma a Monsignor Sotto-Datario.

44. È concessa agli Ufficiali della Computisteria, compreso l' Aggiunto del Cassiere, una gratificazione annua di L. 500 da percepirsi alla chiusura del bilancio annuale. Di questa somma, L. 200 spettano al Computista; L. 120 al Primo Aggiunto; L. 100 al Secondo e L. 80 all' Aggiunto del Cassiere.

45. Essendo state abolite per la sala dell' Emo Cardinale Pro-Datario e per quella di Monsignor Sotto-Datario le *strenne beneficiali* che sono devolute alla Cassa della Dataria, corrisponderà questa in ciascuna delle ricorrenze di Natale, Pasqua e 1° agosto L. 100 alla sala del Cardinale Pro-Datario e L. 50 a quella di Monsignor Sotto-Datario.

46. Nella festa della Visitazione di Maria Santissima, tutti gli Ufficiali, nell' ora che crederà fissare il Cardinale Pro-Datario, dovranno trovarsi in abito nero nella Cappella Borghesiana della Ba-



silica di Santa Maria Maggiore, per soddisfare al voto emesso dalla Dataria l'anno 1657.

47. Nella vacanza della Santa Sede gli Ufficiali del Dicastero hanno diritto soltanto al loro onorario.

48. Gli Ufficiali dovranno tenere nell' interno del Dicastero una condotta del tutto corretta, e informata ai regolamenti, come onorata ed incensurabile dev' essere al di fuori, quale si addice ad Ufficiali del Sommo Pontefice, e alla qualità del Dicastero cui appartengono.

Congresso settimanale.

49. Il Congresso settimanale ha per oggetto la discussione e la risoluzione degli affari.

50. Esso viene presieduto dall' Emo Cardinale Pro-Datario, assistito da Monsignor Sotto-Datario, che in assenza lo sostituisce.

51. Sono membri del Congresso i Prefetti delle Sezioni Beneficiali e Matrimoniale, e due Teologi per turno.

52. V' intervengono ancora, per riferire le materie del rispettivo ufficio, i due Sostituti delle Sezioni Beneficiale e Matrimoniale e il Computista.

53. V' interviene altresì il Segretario, il quale, oltre al compilare il verbale, e al dare di questo lettura nel seguente Congresso, deve fare la relazione delle materie del suo ufficio.

54. Tutti i membri del Congresso hanno voto consultivo, e la decisione appartiene al Card. Pro-Datario.

Congresso bimestrale.

55. Oggetto di questo Congresso è il rendiconto dell' amministrazione del Dicastero.

56. Lo presiede il Cardinale Pro-Datario e v' intervengono Monsignor Sotto-Datario, i Prefetti delle Sezioni Beneficiale e Matrimoniale, e in loro assenza i Sostituti, il Computista, il Cassiere e il Segretario.

57. Egualmente in questo Congresso tutti i membri hanno voto consultivo, e la decisione appartiene al Cardinale Pro-Datario.

58. Si fa inoltre in questo Congresso la relazione dello stato attivo e passivo delle Pensioni, sia dal Computista, sia dal Segretario.

59. I rendiconti mensili e il bilancio annuale verranno presentati al Santo Padre.

Commissione d'esame per la nomina di Spedizioniere Apostolico.

60. La Commissione, presieduta dall' Emo Cardinale Pro-Datario, si compone di Monsignor Sotto-Datario, dei Prefetti e dei Sostituti delle Sezioni Beneficiale e Matrimoniale. Interviene pure il Segretario per redigere il verbale dell' esame.

61. Le materie di esame e i requisiti dei candidati sono descritti nel Regolamento del 16 settembre 1897.

62. La votazione si fa a norma dell' editto Millo, 25 gennaio 1748, e i voti dei Componenti la Commissione sono deliberativi.

SEZIONE DELLE COLLAZIONI BENEFICIALI.

Organico della Sezione e attribuzioni degli Ufficiali.

63. A questa Sezione appartiene tutto ciò che riguarda la concessione dei beneficî Ecclesiastici, delle grazie annesse ai medesimi, e di tutte le altre spettanti alla Dataria, a norma della Costituzione *Gravissimum Ecclesiae* di Benedetto XIV. (26 novembre 1745), escluse quelle che riguardano la Sezione delle Dispense Matrimoniali.

64. Gli affari della Sezione vengono riferiti nei Congressi presieduti dall' Emo Card. Pro-Datario, per essere discussi e decisi; e nei casi stabiliti o di straordinaria importanza sono riferiti al Santo Padre.

Prefetto della Sezione.

65. Il Prefetto della Sezione la presiede e ne è responsabile. A lui è specialmente affidata la revisione dello spoglio, che il sommista fa della *Testimoniale* dell' Ordinario pel conferimento dei Beneficî. Firma tutti i documenti riguardanti la materia beneficiaria, ove non si tratti di concessione delle grazie e di condizioni ad esse relative. Rivede il *Foglio* per l'udienza Pontificia, e lo presenta all' Emo Pro-Datario, informandolo in proposito.

Sostituto.

66. Il Sostituto coadiuva il Prefetto nelle sue attribuzioni e, in sua assenza, lo sostituisce. È incaricato specialmente della definitiva revisione della *Supplica* e della tassa. Inoltre, nei debiti casi, testifica sulla *Supplica* e sulla *Bolla*, del consenso prestato dal provvidendo. Prepara il *Foglio* per la Udienza Pontificia.

Revisore delle Suppliche.

67. Il Revisore delle *Suppliche* è incaricato della prima revisione delle medesime, emendando tutto ciò che nelle *Suppliche* non

corrisponda esattamente allo stile della Dataria. Estende inoltre, qualora per la natura della provvista sia necessario, la formola per l'accettazione del *consenso,* fatto esaminare precedentemente dal Sostituto.

Sommista delle Testimoniali.

68. Il Sommista è incaricato dello spoglio della *Testimoniale* dell' Ordinario, e di accertare la rendita di ciascun Beneficio, trascrivendola nel relativo Registro.

Tassatore.

69. Il Tassatore è incaricato dell' applicazione della Tassa relativa alla spedizione delle materie, e della esatta registrazione del Sommario della *Supplica.* Inoltre deve assegnare ai diversi Partecipanti la Tassa determinata dalla Sacra Congregazione Concistoriale per la spedizione della nomina degli Arcivescovi o Vescovi *residenziali,* o dalla Dataria Apostolica per la spedizione della nomina degli Arcivescovi o Vescovi *titolari.*

Protocollista ed Archivista.

70. Il Protocollista ed Archivista è incaricato del servizio del Protocollo e della compilazione delle *Posizioni*, che deve disporre ordinatamente nell' Archivio dopo che il Prefetto le avrà rivedute.

Procedura.

71. Per la concessione di un Beneficio Ecclesiastico lo Spedizioniere deve presentare al Protocollo della Sezione:

a) La *Domanda* del Beneficio:

b) La *Testimoniale* dell' Ordinario a favore del nominando coi documenti che saranno necessarî secondo la natura del Beneficio.

Ciò forma la *Posizione.*

72. Il Protocollista, constatato che lo Spedizioniere ne abbia il regolare mandato, timbra e registra col numero d'ordine del Protocollo la *Posizione.* — Qualora si tratti di un Beneficio in Roma, l'Oratore dovrà dichiarare se goda o no di altro Beneficio o Pensione, e la sua dichiarazione scritta sarà aggiunta ai documenti di sopra indicati. Come pure, se il provvidendo chiede preventivamente una diminuzione di spese per la spedizione del Beneficio, anche tale domanda, avvalorata dalla raccomandazione del Vescovo, dovrà essere aggiunta ai documenti suddetti.

73. La *Posizione* così formata viene dal Protocollista inviatà al Sommista, il quale dai documenti, quando siano in regola, estrarrà,

trascrivendoli sopra un *Modulo*, gli estremi necessarî per la compilazione della *Supplica*.

74. Il *Modulo* incluso nella *Posizione* è poi riveduto ed approvato dal Prefetto. — Che se alcuno dei documenti non fosse in regola, il Prefetto sospenderà il procedimento della *Posizione*, additandone sopra di essa, qualora lo creda opportuno, le ragioni. Il Sostituto ne prenderà notizia, e trasmetterà la *Posizione* ad Protocollista per le annotazioni sul protocollo relative alla sospensione, per la communicazione da farsene allo Spedizioniere, affinchè la *Posizione* sia resa regolare.

75. Il prefetto, dopo aver giudicato che la grazia non importi condizioni o dispense da riferirsi al Congresso, trasmette la *Posizione* al Cardinal Pro-Datario, che concede la grazia sulla *Domanda*.

76. Ritornata in Ufficio la *Posizione*, il Protocollista prende nota della grazia concessa, e consegna il *Modulo* compilato dal Sommista allo Spedizioniere, perchè ne rediga la *Supplica*, dopo che al protocollista avrà notato la data della presentazione della supplica, questa sarà inviata al Cardinale Pro-Datario perchè voglia apporvi la sua firma sotto la formola: *Concessum ut petitur*, *vigore facultatum;* lasciandosi poi al Revisore l' esaminare se la *Supplica* sia regolare e corrisponda a quelle condizioni con cui fu concessa la grazia.

77. Nel caso affermativo, il Revisore vi appone la parola *Revisa*. Se per la spedizione del Beneficio sia necessario un consenso speciale del provvidendo, il Revisore, dopo aver estesa l' accettazione del consenso in atto separato firmato dal provvidendo o dal suo procuratore, e legalizzato dal Sostituto, scrive sulla *Supplica* la formola del consenso prestato.

78. Il Sostituto allora rivede anch' egli la *Supplica*, apponendo la sua firma sotto il *Revisa* e sotto la formola del consenso prestato, qualora di questo sia stato il caso.

79. Il Protocollista, presa nota dell' effettuata revisione, invia la *Supplica* al Tassatore. Questi ne registra il Sommario; fa, sopra un *Modulo*, la distinta delle spese, e appone la data e la cifra dei *diritti di Dataria* da pagarsi alla Cassa, sulla *Supplica*; e qualora al Beneficio sia imposto un onere o una pensione, ne redigerà subito la partecipazione da darsi alla Segreteria, perchè questa ne prenda nota.

80. Tutto questo è riveduto dal Sostituto e quindi dal Prefetto, che firma la nota delle spese per essere consegnata allo Spedizioniere. Se questi domanderà pel provvidendo una diminuzione di dette spese, dopo che tale domanda, avvalorata necessariamente dalla

raccomandazione del Vescovo, sarà stata accolta dall'Emo Pro-Datario, il Tassatore, in base della diminuzione fatta, modificherà la distinta delle spese sul *Modulo* e la cifra dei *diritti di Dataria* sulla *Supplica*.

81. Dopo ciò il Protocollista manda alla Cancelleria la *Supplica* per la redazione della *Minuta* della *Bolla*. Redatta la *Minuta* e trasmessa agli Scrittori, affinchè la trascrivano in pergamena, la *Supplica* viene rimandata alla Sezione. A richiesta poi dello Spedizioniere, il Protocollista invia la *Supplica* alla Cassa pel pagamento dei *diritti di Dataria*.

82. Dopo che il Cassiere avrà sulla *Supplica* notato il pagamento fatto, ed il Protocollista avrà ciò registrato sul Protocollo e sul Registro di controllo dei pagamenti, dandone giornaliero discarico alla Computisteria, la *Supplica* viene rimessa al Prefetto. Questi, verificato che, dal principio alla fine, tutto il procedimento è in regola, appone la sua firma sulla *Supplica* dopo l'ultima parola del Sommario: e con ciò s'intende che la *Supplica* è chiusa, e non vi si può aggiungere o togliere parola alcuna.

83. Esauriti gli atti di cui sopra, e venuto il giorno in cui siede la Cancelleria, il Protocollista manda a questa, chiuse in una busta, tutte le *Suppliche* insieme ad una nota speciale firmata dal Prefetto indicante il numero di Protocollo di ciascuna.

84. Il giorno seguente alla Sessione, la Cancelleria manda alla Dataria le *Bolle* con le *Suppliche* e i *Moduli* di distinta delle spese.

85. Dopo che sopra ciascuna *Bolla* sarà notato l'importo delle spese coi diritti di spedizione, e scritto in cifra e in lettere il totale, il Prefetto vi apporrà la sua firma.

86. Infine il Protocollista, notata la data e il totale delle spese di spedizione, consegna la *Bolla* allo Spedizioniere.

87. Le *Suppliche* vengono gelosamente conservate in Archivio, e i *Moduli* delle spese inclusi nelle relative *Posizioni*.

88. Trattandosi di *Materie perpetue*, la procedura è la medesima, qualora si spediscano per Cancelleria. Per le *Coadiutorie* poi la precedura pure è la medesima, con questa differenza però, che la *Minuta* della *Bolla* è inviata alla Sommisteria della Cancelleria Apostolica.

89. Potendosi qualche grazia spedire per *Breve*, la procedura varia soltanto in ciò, che la revisione della *Minuta* del *Breve* si fa d'ufficio, e la *Minuta* è trascritta dagli Scrittori dei Brevi della Dataria.

90. Qualora nè la tassa nè la riduzione in uso, per ragioni specialissime, possa applicarsi, il Cardinale Pro-Datario può, in luogo

della Bolla, ordinare la spedizione della grazia per *Semplice Segnatura*, determinandone la spesa totale. In questo caso la procedura non varia. Lo Spedizioniere però dovrà ricopiare in buona scrittura la *Supplica* già riveduta, e consegnerà questa e la buona copia al Protocollista per essere collazionata in officio. Quindi la nuova copia segue il procedimento ordinario: chiusa dal Prefetto e timbrata col timbro dell'Emo Pro-Datario, viene consegnata allo Spedizioniere, e l'originale resta in Archivio.

91. Per opporsi ad una spedizione di un affare in corso, deve interporsi il *Nihil transeat* per mezzo di uno Spedizioniere. La procedura è la seguente:

Lo Spedizioniere presenta alla Sezione la domanda relativa, ed il Cardinale nel Congresso settimanale deciderà se debba o no accettarsi.

Qualora se ne decida l'accettazione, la Segreteria notificherà alle parti interessate l'avvenuta apposizione, e il giorno in cui esse dovranno dedurre per iscritto le loro ragioni.

L'usciere della Dataria consegnando alle parti tale notificazione, se ne farà rilasciare ricevuta; e così per tutte le altre comunicazioni in proposito.

Le memorie scritte saranno scambiate tra le parti, perchè ciascuna presenti le ragioni in contrario, e la Segreteria farà loro conoscere lo spazio congruo di tempo che è stato dal Congresso prefisso per rispondervi.

Le memorie tutte saranno rimesse al Prefetto che con la posizione le manderà ai Teologi della Dataria per averne il loro voto in iscritto.

Il Prefetto della Sezione, fatto quindi un riassunto del tutto, ne riferirà ad un Congresso speciale presieduto dall'Emo Pro-Datario, composto degli stessi membri del Congresso settimanale, in cui si emetterà regolare sentenza.

92. Nella spedizione delle *Bolle* per la nomina di un Arcivescovo o d'un Vescovo ad una Chiesa *residenziale*, si devono presentare al Protocollo i seguenti documenti:

a) La proposizione;

b) Il Rescritto della Concistoriale;

c) La nota della *Propina SSmi*;

d) La nota degli emolumenti, spettanti all'Uditore SSmo.

Il Protocollista li registra e li rimette al Tassatore. Questi, in base al Rescritto della Concistoriale, ripartisce la spesa, ed eseguite, se occorrono, le riduzioni necessarie, autenticate dal Pre-

fetto, rimette tutto al Protocollo perchè sia consegnato allo Spedizioniere, eccettuata la Proposizione, che rimane in Ufficio, ed invia alla Cassa la nota dei diritti di Dataria.

Lo Spedizioniere quindi, prima della spedizione delle *Bolle* in Cancelleria, farà il pagamento in Cassa. Spedita la *Bolla* in Cancelleria, lo Spedizioniere riconsegna al Protocollista il Rescritto col conto autentico della ripartizione delle spese, e una copia di esso per essere autenticata dal Prefetto e consegnata alla parte. Occorrendo copia della *Bolla di nomina*, lo Spedizioniere ne farà domanda all'Eminentissimo Pro-Datario firmata dallo stesso Provvisto. Ottenuto rescritto favorevole, lo Spedizioniere, eseguita la copia della *Bolla*, la collazionerà col Segretario della Dataria, perchè questi possa autenticarla. Allora soltanto il Prefetto rilascerà allo Spedizioniere un mandato per le spese di detta Copia.

93. Per la spedizione delle *Bolle* di nomina di un Arcivescovo o Vescovo ad una Chiesa *titolare* si devono presentare al Protocollo i seguenti documenti:

a) La proposizione;

b) La nota della *Propina SSmi*;

c) La nota degli emolumenti spettanti all'Uditore SSmo.

Nel rimanente, il procedimento è in tutto uguale a quello per la spedizione degli Arcivescovi o Vescovi nominati ad una Chiesa *residenziale*.

94. Il servizio di Protocollo cesserà alle 12.30.

SEZIONE DELLE DISPENSE MATRIMONIALI.

Organico della Sezione e attribuzioni degli Ufficiali.

95. Questa Sezione ha per Oggetto la trattazione delle Dispense dagl'impedimenti matrimoniali pubblici e dirimenti, dai quali suol dispensare la Santa Sede.

96. La concessione delle Dispense in forza delle facoltà pontificie viene fatta dall'Emo Cardinale Pro-Datario e dal Prefetto della Sezione.

97. Le Dipense si spediscono per *Breve* o per *Bolla*. Questi due modi di spedizione possono essere sostituiti in determinati casi dalla *Semplice Segnatura*.

Alle Sezioni sono addetti i seguenti Ufficiali:

Prefetto della Sezione.

98. Il Prefetto della Sezione la presiede, e ne è responsabile. Esamina le *Domande di Dispense* se corrispondono alle rispettive



Testimoniali degli Ordinarî, e fa il Ristretto di quelle che sono da sottoporsi per la grazia al Santo Padre e al Card. Pro-Datario.

99. Il Prefetto ha la facoltà di concedere le dispense dagl'impedimenti del 2º grado di consanguinità e di affinità, semplice, moltiplicato, misto, anche cumulativamente, *purchè vi sia causa canonica,* e dagli altri gradi inferiori.

100. Assenti od impediti contemporaneamente il Card. Pro-Datario e Mons. Sotto-Datario, il Prefetto è autorizzato a concedere anche le dispense a loro riservate. Ove poi sia assente od impedito in pari tempo il Prefetto, vien questi sostituito nelle stesse facoltà dal Prefetto della Sezione Beneficiale.

Sostituto.

101. Il Sostituto coadiuva il Prefetto, e in assenza ne assume le attribuzioni non riservate dal regolamento. Interviene al Congresso per riferirvi le *Domande di Dispense.* A lui è affidata la revisione delle *Suppliche* di dispense che si spediscono per *Breve*, e vi appone la data. Oltre a ciò il Sostituto cura giornalmente la regolare evasione delle Dispense.

Tassatore.

102. Accordata che sia la grazia, è ufficio del Tassatore applicare la relativa tassa. Ove accada che gli oratori domandino una riduzione o facciano un'offerta, il Tassatore consegnerà la posizione al Prefetto per essere riferita all'Emo Pro-Datario o a Mons. Sotto-Datario.

Registratore delle Tasse.

103. È ufficio del Registratore di trascrivere sulle *Suppliche* i relativi pagamenti eseguiti nella Cassa, autenticandoli col timbro della Sezione, e registrandoli per confrontare la somma riscossa dal Cassiere con quella indicata dal Tassatore. Rimette giornalmente al Computista un foglio, staccato dal registro di controllo, sul quale sono notati i pagamenti fatti.

Revisore dei Conti.

104. Il Revisore fa la distinta della tassa sopra il *Foglio* che viene consegnato allo Spedizioniere. Trascrive inoltre i conto e *per extensum* l'importo totale sui *Brevi*, sulle *Bolle*, dopo che queste siano state spedite in Cancelleria, e sulle Dispense per *Semplice Segnatura.*



Revisori dei Brevi e delle Suppliche di Bolla.

105. Il Revisore collaziona il *Breve* colla relativa *Supplica*, e vi appone la data e il sigillo *sub Annulo Piscatoris.* Inoltre rivede le *Suppliche* di Bolla e la data. Tiene nota dei *Brevi* che giornalmente si spediscono.

Protocollista ed Archivista.

106. Il Protocollista ed Archivista registra sul Protocollo le *Domande* di Dispensa da impedimenti, le quali si spediscono per *Breve*, notandovi successivamente la data della presentazione, della grazia, e della spedizione coll'importo totale delle spese. È incaricato dell'Archivio; classifica in ultimo le singole Posizioni, e, ove occorra, le riassume.

Fa la nota, per esser trasmessa alla Cancelleria, delle *Suppliche* di Dispense che debbono essere spedite per *Bolla.*

Aggiunto al Tassatore.

107. L'Aggiunto al Tassatore si occupa di trascrivere sopra i *Fogli* i Rescritti di tassa fatti dal Tassatore per esser consegnati allo Spedizioniere. Tornati i *Fogli* in Ufficio coll'indicazione del pagamento eseguito, vengono da esso riuniti alla rispettiva Posizione.

Presta inoltre la sua opera nell'aiutare il Revisore dei conti circa l'apposizione del conto sui *Brevi*, sulle *Bolle* e sulle dispense per *Semplice Segnatura.*

Aggiunto al Protocollista.

108. L'Aggiunto al Protocollista fa per le *Domande* delle Dispense dagl'impedimenti, le quali si spediscono per *Bolla*, ciò che fa il Protocollista per quelle che si spediscono per *Breve.*

Procedura.

109. Le *Domande* di Dispense, unite alla *Testimoniale* della rispettiva Curia, alla *Supplica* a stampa ed al *Foglio di tassa*, sono presentate al Protocollo dallo Spedizioniere, e formano così la *Posizione.*

110. Appartiene agli Spedizionieri il fare la *Nota* per le dispense delle quali dovrà scriversi il *Breve* o la *Bolla.*

111. Il Protocollista registra le Posizioni di dispense che si spediscono per *Breve* e le fa trasmettere al Prefetto od al suo Sostituto, affinchè siano collazionati gli allegati con la *Domanda* di Dispensa e sia fatto il *Ristretto* di quelle da riferirsi al Santo Padre

e all'E.mo Pro-Datario. Così pure il suo Aggiunto registra le Posizioni di dispense che si spediscono per *Bolla*, e le fa trasmettere al Revisore delle Suppliche di dette dispense, affinchè siano collazionati gli allegati colle rispettive *Domande*. Tanto il Protocollista, quanto il suo Aggiunto dovranno prima accertarsi che lo Spedizioniere abbia regolare mandato per trattare della Dispensa.

112. Accordata la grazia dal Santo Padre, o dal Cardinale Pro-Datario, questi firma la *Supplica* ed il Prefetto ne attesta, sulla *Domanda* dello Spedizioniere, la concessione, e vi pone la data. Per le dispense poi che può concedere il Prefetto, appartiene a lui firmare la relativa *Supplica*.

113. Le *Suppliche* di *Breve* sono rivedute dal Sostituto. Quelle di *Bolla* sono rivedute dal Rispettivo Revisore, e vengono trasmesse al Prefetto, se sono di sua competenza, per la concessione e la firma.

114. Tutte le *Suppliche* firmate si ritengono in un Casellario in attesa che sia pagata la tassa.

115. Le *Domande* di Dispensa coi relativi allegati sono trasmesse al Tassatore perchè apponga su di esse la tassa. Questa è riportata poi dal suo Aggiunto sul *Foglio* che viene quindi rimesso al Revisore dei conti per la distinta della spesa. Il Rescritto originale rimane in Ufficio, ed il *Foglio di tassa* viene consegnato allo Spedizioniere per il pagamento in Cassa.

116. Il Cassiere, esatta la tassa, certifica del fattone pagamento con la sua firma e timbro sul *Foglio* che rinvia di nuovo al Tassatore. L'aggiunto di questo riunisce il *Foglio* al Rescritto originale, e, verificata l'esattezza del pagamento eseguito, lo trasmette al Registratore delle tasse, il quale, ripresa dal Casellario la *Supplica*, trascrive su di essa la tassa pagata con la formola: *Solvit lib.* .... e vi mette il timbro della Sezione.

117. Le *Suppliche* vengono quindi divise secondo il loro modo di spedizione, cioè:

a) Le *Suppliche* delle dispense per le quali si è scritto il *Breve*, vanno al Revisore dei Brevi per essere collazionate. Il Revisore dei conti vi trascrive *per extensum* l'importo totale della spesa. Il Prefetto ne autentica con la sua firma la perfetta regolarità e quindi i *Brevi* vengono rimessi all'E.mo Pro-Datario per la firma;

b) Le *Suppliche* delle dispense per le quali si è scritta la *Bolla*, ratificate con ulteriore firma del Prefetto, vengono trasmesse, nel giorno in cui è sessione, in Cancelleria, all'Ufficiale di essa incaricato della Revisione delle Bolle. Poi le *Bolle* vengono rimesse alla Dataria per l'apposizione del conto, unitamente alle relative *Sup-*



pliche, eccettuate quelle che debbono restare nel rispettivo Ufficio di Cancelleria.

118. Le *Suppliche* che si spediscono per *Semplice Segnatura* vengono trasmesse al Revisore dei conti per l'apposizione del conto finale e del timbro dell'Emo Pro-Datario.

119. I *Brevi*, le *Bolle* e le dispense spedite per *Semplice Segnatura* vengono, così ultimate, distribuite agli Spedizionieri, e le rispettive posizioni archiviate.

120. Il servizio del Protocollo cesserà alle 12.30.

SEZIONE AMMINISTRATIVA.

121. La Sezione Amministrativa si occupa del regolare andamento degl' interessi economici del Dicastero sotto qualunque denominazione. Amministra pure la *Cassa delle Pensioni* recentemente costituita da Sua Santità, in cui vengono versate le somme derivanti dagli oneri imposti sulle prebende specialmente dei Beneficî di Roma, e sulla quale si concedono dal Santo Padre assegni a Sacerdoti.

La Sezione comprende la Computisteria e la Cassa.

COMPUTISTERIA.

Organico e attribuzioni degli Ufficiali.

Computista ed Amministratore.

122. Il Computista ed Amministratore ha la direzione della Computisteria e l'incarico di provvedere alla manutenzione dei fabbricati del Dicastero, stipularne gli affitti ed esigerne le pigioni.

123. È incaricato parimente del pagamento delle tasse gravanti gli stabili della Dataria e degli altri oneri ad essa imposti.

124. Controlla i fogli degl' incassi e dei pagamenti che dalle Sezioni e dalla Cassa gli vengono rimessi giornalmente, compresi quelli riferibili alla *Cassa delle Pensioni.*

125. Constatata la regolarità dei conti, il Computista è in obbligo alla fine di ogni mese di darne il *benestare* alla Cassa.

126. Redige i riparti di Cassa, dai quali estrae i conti mensili, che esibisce al Congresso bimestrale, compresso lo stato della *Cassa delle Pensioni.*

127. Tiene in corrente il Libro Mastro Generale di Scrittura, dal quale alla fine dell' anno estrae il Bilancio Consuntivo.

128. Egli non può trarre alcun mandato di pagamento senza prima averne ricevuto l'ordine scritto dall'E.mo Pro-Datario.

129. Innanzi alla relativa scadenza sottopone alla firma del

Cardinale Pro-Datario le *Note* dei mandati di pagamente redatte in base di posizioni giustificative. Ciascuna *Nota* sarà in due copie, ed una di esse sarà inviata al Cassiere prima del giorno di pagamanto.

130. Firma in base alle *Note* anzidette e agli ordini ricevuti come sopra, i mandati di pagamento; ove si tratti poi di pagamento non compreso nelle *Note*, il mandato dovrà essere firmato dall'E.mo Pro-Datario.

131. Il Computista è in diretta relazione colla Segreteria per ciò che riguarda le Pensioni e gli Oneri. Ne riceve le opportune comunicazioni ponendole in nota per i rispettivi pagamenti o versamenti, conservandole per le necessarie giustificazioni.

132. Essendo casa delicatissima il rilascio dei mandati di pagamento tanto nella Cassa del Dicastero quanto su quella delle Pensioni, il Computista dovrà accertarsi dell'identità della persona a cui è intestato il mandato. Non presentandosi il titolare, il Computista per la consegna del mandato dovrà richiedere l'autorizzazione del mandante debitamente vidimata colla fede di sopravvivenza. Anche in questo caso il Computista dovrà accertarsi dell'identità della persona delegata.

133. Il Computista interviene al Congresso settimanale, ma solo per riferire le materie del suo ufficio, e sottoporre alla firma le note dei mandati.

134. Non potrà conchiudere contratto alcuno senza gli ordini del Cardinale Pro-Datario.

135. Dovrà presentare in ciascun mese a Mons. Sotto-Datario le note degli affitti esatti con la relativa quietanza del Cassiere, e le ricevute di pagamento per tasse ed oneri imposti all'Aministrazione, affinchè Monsignor Sotto-Datario vi apponga il visto.

Primo Aggiunto.

136. Il Primo Aggiunto coadiuva il Computista ed Amministratore, e, in assenza, lo sostituisce.

137. Cura la registrazione sul protocollo delle partecipazioni rimesse alla Computisteria dalle Sezioni e della Segreteria.

138. Sono al medesimo affidati i Libri Mastri per servizio della *Cassa delle Pensioni*, e in fine dell'anno n'estrae il bilancio.

139. Tiene presso di sè il *Saldaconti* degl'inquilini degli stabili che sono di proprietà del Dicastero. Redige la *Nota* dei mandati di pagamento delle Pensioni ed assegni da firmarsi dal Card. Pro-Datario, e in base di essa trae i mandati di pagamento.



Secondo Aggiunto.

140. È incaricato di redigere le note di pagamento sulla Cassa del Dicastero, e in base di esse i relativi mandati. Trascrive in buona forma gli stati mensili di Cassa e quanto altro gli viene affidato dal Computista. Ove occorra, coadiuva il Primo aggiunto.

CASSA.

Organico e attribuzioni.

Cassiere.

141. Al Cassiere è affidato, sotto la sua responsabilità opportunamente garantita, il deposito dei proventi di qualunque specie del Dicastero, compresi quelli derivanti dagli oneri imposti sui Beneficî per la *Cassa delle Pensioni.*

142. Egli riscuote dagli Spedizionieri le tasse beneficiali e matrimoniali in base alle cifre segnate sulle *Suppliche*, se trattasi di Beneficî; sui *Fogli* relativi, se trattasi di Dispense Matrimoniali.

143. Riceve i pagamenti degli oneri suindicati, e ne tiene un conto a parte.

144. Eseguisce i pagamenti in base alla *Nota* firmata già dal Cardinal Pro-Datario e ai mandati firmati dal Computista o da chi lo sostituisce, fatta eccezione per le somme non eccedenti lire *sessanta* per le quali è sufficiente l'ordine firmato dal Card. Pro-Datario o in sua vece da Monsignor Sotto-Datario; eccettuati altresì i rimborsi inerenti agli affari delle Sezioni od Ufficî e firmati dai rispettivi Superiori. Cura che i mandati stessi sieno nell' atto del pagamento quietenzati e rimessi, in appoggio dei conti di Cassa, giornalmente al Computista, dal quale dovrà ricevere alla fine del mese la dichiarazione del *benestare* della sua gestione.

145. Eseguisce i pagamenti degli assegni a favore dei Sacerdoti, sempre in base di *Nota* firmata già dal Cardinal Pro-Datario e regolare mandato della Computisteria, sulla *Cassa delle Pensioni.*

146. Le operazioni della Cassa dovranno aver termine alle 12.30.

Aggiunto.

147. L'Aggiunto nota nei rispettivi registri l'importo del pagamento eseguito in Cassa per le *Suppliche* Beneficiali, per le Dispense Matrimoniali e per qualsiasi altro provento con le relative indicazioni; e ne trasmette giornalmente copia, insieme allo stato di cassa, al Computista.

148. Coadiuva il Cassiere nell' esercizio delle sue funzioni, ed, ove occorra, gli Ufficiali della Computisteria.

UFFICIO DI SEGRETERIA.

Organico e attribuzioni.

149. Alle Segreteria è affidata la corrispondenza dell'Emo Cardinale Pro-Datario e di Mons. Sotto-Datario, riferibile a ciascuna Sezione dell'Apostolico Dicastero.

150. Inoltre la Segreteria ha per oggetto:

a) le dimande di assegni sulla *Cassa delle Pensioni*;

b) l'estensione e spedizione dei Motu-Proprî per la nomina dell'Emo Card. Penitenziere Maggiore, del Reggente della Cancelleria Apostolica, degli Uditori di Rota, dei Protonotari Apostolici di numero, degli Abbreviatori soprannumerarî del Parco Maggiore e degli Avvocati Concistoriali, e delle *Patenti*, ove occorrano, pei Notari del Vicariato di Roma;

c) la collazione delle copie con le rispettive Bolle Apostoliche e l'autenticazione di esse;

d) la spedizione dei biglietti per nomina ai Benefici Ecclesiastici e agli ufficî del Dicastero, e la partecipazione di assegni;

e) il rilascio di qualsiasi certificato o dichiarazione che non sia competenza delle Sezioni.

Segretario.

151. Il Segretario presiede all'Ufficio, riferisce nei Congressi, le materie di sua competenza, e redige il Verbale, che, letto ed approvato, vien firmato dal Card. Pro-Datario.

152. All'apertura degli Ufficî il Segretario si presenta all'Emo Card. Pro-Datario per ricevere la corrispondenza e gli ordini che occorra comunicare alle diverse Sezioni. Lo stesso farà l'Aggiunto con Mons. Sotto-Datario.

153. Al Segretario spetta di collazionare e autenticare le copie con le rispettive Bolle.

154. A lui appartiene ancora l'assicurarsi che sia versato in Cassa l'importo delle tasse inerenti al suo Ufficio.

155. Minuta le lettere e gli atti del suo Ufficio, o, minutati dall'Aggiunto, li rivede. Ove trattisi di materia relativa alle diverse Sezioni, la minuta verrà letta dal Prefetto della Sezione a cui si riferisce, che ne assume la responsabilità.

156. Redige, previa istruzione dell'E.mo Pro-Datario, il *Foglio* del suo Ufficio per l'Udienza del Santo Padre.

157. Partecipa in iscritto alla Computisteria gli assegni accordati dal Santo Padre sulla *Cassa delle Pensioni*, come pure gli oneri imposti a favore della medesima.



180. La polizza dell' assicurazione dovrà vincolarsi in modo da non poter essere riscossa se non dalle famiglie, dopo avvenuto il decesso.

181. Essa dovrà depositarsi nella Cassa della Dataria, e solo nel caso di espulsione, o passaggio dell' Ufficiale ad altro Dicastero, gli sarà restituita.

182. I premi dell' assicurazione verranno ritenuti mensilmente dal Cassiere del Dicastero sopra lo stipendio dei rispettivi Ufficiali.

183. È esonerata la Dataria Apostolica da ogni responsabilità qualora la Società di assicurazione venisse a mancare ai suoi impegni.

Nell' adunanza della Commissione Cardinalizia riordinatrice della Dataria Apostolica, tenuta in Vaticano il 27 gennaio 1901, gli Emi Signori Cardinali presenti, *Parocchi*, *Aloisi-Masella*, *Rampolla*, *Di Pietro*, *Gotti*, *Satolli*, avendo esaminato questo Regolamento, lo hanno approvato.

† *Gaetano* Card. *Aloisi-Masella*, Pro-Datario.

Nell' udienza del 6 febbraio 1901, il Santo Padre, udita la relazione fattagli dal sottoscritto Pro-Datario, si è degnato confermare lo stesso Regolamento in tutte le sue parti, e ordinare che sia posto immediatamente in esecuzione.

† *Gaetano* Card. *Aloisi-Masella*, Pro-Datario.

---

3. Litterae testimoniales für die hl. Weihen.

Hat ein Ordinand schon Weihen empfangen, so braucht er behufs Empfanges *neuer* Weihen nur von den Ordinarien litterae testimoniales beizubringen, in deren Diözesen er sich *nach dem zuletzt empfangenen Ordo* aufgehalten hat. Dies besagt folgende Entscheidung:

Maximianus Episcopus Guadixensis, in Hispania, sequentia dubia S. Cong. Concilii die 15. Martii 1897 exposuit, nimirum:

»Utrum pro illis candidatis qui milites aliquando fuerunt, expostulandae sint litterae testimoniales super eorum vita et moribus a Provicario G.rali castrensi signatae et rubricatae *toties quoties* Sacrum Ordinem suscepturi sunt, vel sufficiat semel eas adhibuisse si ad militiam non fuerint regressi post ordinis cuiusvis susceptionem. Ad pleniorem rei intelligentiam animavertendum venit quod per decretum novissimum anno 1894 datum Romae, Hispaniarum Episcopi ordines nequeunt conferre illis qui militiae nomen dederunt, nisi prius

bonum testimonium de vita et moribus eorumdem habeant a praedicto Provicario praebendum.«

»*Rme. Dme. uti Fr.:*

»Relatis in S. Congregatione litteris tuis die 15. Martii p. p. circa promotionem ad Sacros Ordines eorum qui militiae addicti fuerunt, Emi. Patres ad dubia in praefatis litteris proposita rescribendum censuerunt: »Non teneri«. Idque notificari mandarunt, prout per praesentes exequor, Amplitudini Tuae, cui me profiteor

»Romae 5. Aprilis 1897. — Uti Fratrem:

A. Card. *Di Pietro,* Praef.

B. Arch. N*azianzen.*, Secret.

Guadixen. Rvmo. Episcopo.

In mense vero Decembris eiusdem anni, idem Praelatus, praeter alia postulata a Sanctitate Sua exquisivit:

»Utrum informationes et monitiones quae fiunt de vita et moribus eorum qui ad suscipiendos maiores Ordines sunt parati, fieri debeant tantummodo in iis locis ubi post acceptas ultimas informationes ad ordinem quem iam susceperint commorati sint, an vero pro unaquaque ordinatione etiam in aliis omnibus locis, in quibus aliquando ordinandi in toto vitae decursu domicilium habuerint.«

Sacra autem Congregatio haec reposuit:

»*R.me D.ne uti Fr.:*

»Relato in S. Cong. Concilii postulato tuo quoad ordinandos qui in aliena Dioecesi prius morati sunt, E.mi Patres rescribendum censuerunt: »Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.« Idque notificari mandarunt prout per praesentes exequor Amplitudini Tuae cui me profiteor

»Romae 13. Maii 1899. — Uti Fratrem:

A. Card. *Di Pietro*, Praef.

B. Arch. *Nazianzen.*, Secret.

---

4. Zur gültigen Ausübung päpstlicher Benediktionsvollmachten seitens eines Geistlichen ist der Consens des Ordinarius nicht erforderlich, wohl aber zur erlaubten.

Cum in Rescriptis S. Congregationis Indulgent. vel in Brevibus Apostolicis etc., quibus tribuitur facultas benedicendi Coronas, Rosaria, Cruces, Crucifixos, parvas Statuas ac Numismata, eisdemque Indulgentias Apostolicas et S. Birgittae adnectendi, clausula apponatur »*de consensu Ordinarii loci*«; circa sensum huius clausulae non semel dubitatum est; hinc Praepositus generalis Clericorum Re-

gularium Infirmis Ministrantium circa eiusdem clausulae intelligentiam sequentia dubia huic S. Congregationi solvenda proponit:

I. *Utrum huiusmodi consensus ita necessarius retineri debeat, ut, si desit, Indulgentiae sint omnino invalidae?*

Et quatenus affirmative:

II. *A quonam Ordinario huiusmodi consensus dari debeat?*

III. *Et si utens hac facultate Romae commoretur, ubi facultas benedicendi exerceri nequit, sufficeretne consensus Emi Urbis Vicarii aut Vicesgerentis ad benedicendum, an ab alio extra Urbem Ordinario, et a quonam, foret exquirendus?*

Et Emi Patres in Vaticano Palatio coadunati die 11. Iunii 1901, propositis dubiis responderunt:

Ad I^um^. *Detur instructio.*

»Instructio

»1.° Convenit ut qui facultatem benedicendi Coronas, Cruces, »Rosaria, Numismata etc. cum applicatione Indulgentiarum Apostoli»carum et S. Birgittae obtinere cupit, si sit e clero saeculari litteris »commendatitiis proprii Ordinarii munitum supplicem libellum exhi»beat, si vero sit regularis, Superioris sui Ordinis vel Instituti a »S. Sede approbati.

»2.° Ut valide praefata facultas exerceatur opus erit, ut Sa»cerdos ad excipiendas Sacramentales Confessiones, saltem virorum, »sit approbatus.

»3.° Ad eam facultatem licite exercendam requiritur consensus »Ordinarii loci in quo quis ea uti velit, firmo manente, quoad regu»lares exemptos, decreto huius S. C. diei 8. Iunii 1888. Hic autem »consensus optandum ut sit expressus; sufficit tamen etiam tacitus »vel implicitus, et in aliquo casu, quando practice aliter fieri nequeat »sufficit etiam consensus prudenter praesumptus.«

Ad II^um^. et III^um^. *Provisum in I.°*

Et SS.mus Dnus Noster Leo Papa XIII. in audientia habita die 14. Iunii 1901 ab infrascripto Cardinali Praefecto resolutiones Emorum Patrum ratas habuit et confirmavit.

Datum Romae ex Secretaria eiusdem S. Congregationis die 14. Iunii 1901.

S. Card. *Cretoni*, Praefectus.

L. † S.

† *Franciscus Sogaro* Archiep. Amiden., Secretarius.



5. Versendung der hl. Oele.

Die hl. Oele dürfen nicht durch sogenannte Speditionsgeschäfte versandt, können aber, falls dies nicht durch Kleriker möglich ist, durch zuverlässige Laien abgeholt werden.

Beatissime Pater,

Ludovicus M. Fink O. S. B. Episcopus Lavenworthien. in Statu Kansas Americ. Septentrion. e Statibus Unitis ad pedes S. V. quam humillime provolutus exponit ac petit ut sequitur.

1. Brevi tempore ante Pascha anni praeteriti in ephemeride Americana pro Rev.do Clero edita quaestio discussa est, utrum sacra olea ad sacerdotes missionarios, salva conscientia, per *Express* transmitti possint? *The Express* est societas Mercatoria, quae res varias transmittendas recipit, verbi gratia: esculenta ac poculenta, pecuniam, aves, canes, feles, vitulos, sues, aliaque animalia resque diversas.

Personae illas res tractantes generaliter sunt haeretici vel ethnici, inter quos hic et nunc vix catholicus invenitur.

2. Transmisso per *Express* S. Oleorum multis sacerdotibus valde arridet quia minore pecuniae summa fit quam eorum itinere ad urbem Cathedral. Ecclesiae, minorem temporis jacturam sacerdotes patiuntur et meliore modo ad sacras functiones Hebdomadae Sanctae et Paschatis sese praeparare valent.

3. Multis Episcopis et sacerdotibus talis S. Oleorum transmissio scandalosa permixtio rei sacrae cum rebus profanis, et contra religiosam pietatem; aliis autem perfecte legitimus modus ac nullam indecentiam prae se ferens esse videtur. Addere licet quod Episcopi tali modo transmissionis adversi tamquam viri morosi, nimis rigorosi ac fautores viarum aevi medii habeantur.

Res cum ita sint a S. Sede Apostolica petitur solutio huius quaestionis:

I. Licet-ne sacra olea ab Episcopo consecrata per *Express* ad sacerdotes transmittere, ut supra expositum est?

II. Licet-ne illa sacra olea ad sacerdotes mittere per viros laicos, quo sacerdotum convenientiae valde consulatur?

Feria V, die 1. Maii 1901.

In Congregatione Generali habita ab E.mis ac R.mis DD. Cardinalibus Generalibus Inquisitoribus, propositis suprascriptis dubiis praehabitoque RR. DD. Consultorum S. O. voto, iidem E.mi respondendum censuerunt:

Ad I. *Non licere.*

Ad II. *Deficientibus clericis, affirmative, modo constet de laicorum, qui ad id deputantur, fidelitate.*

Insequenti vero feria VI. die 3 eiusdem mensis et anni, in solita relatione a R. P. D. Commissario Gen. S. Officii facta SS.mo D. N. D. Leoni Div. Prov. PP. XIII. idem SS.mus D.nus responsionem E.morum Patrum adprobavit.

I. Can. *Mancini*, S. R. et U. Inquisit. Notarius.

---

6. Appellation in Ehescheidungsprozessen tritt nicht ein, wenn die Ungültigkeit der Ehe auf einem offenbar vorliegenden Impedimente beruht.

Nach einem Dekrete des hl. Officiums vom 5. Juni 1889 braucht bei einem richterlichen Ehenichtigkeitsurteile nicht weiter appellirt zu werden, wenn die Ungültigkeit auf einem Impedimente beruht, an dessen Vorhandensein kein Zweifel bestehen kann (Vgl. Heiner, Eherecht, 4. Aufl. S. 278 n. 10). Sobald aber nicht *unzweifelhaft* (certo et evidenter) feststeht, dass das Impediment vorliegt, muss vom defensor matrimonii Appellation eingelegt werden. Diese Interpretation geht aus folgender Erklärung des hl. Officiums vom 27. März 1901 hervor:

Beatissime Pater,

Ad pedes Sanctitatis Vestrae humiliter provolutus Officialis Curiae N., nomine et consensu sui Archiepiscopi, reverenter exponit quae sequuntur:

Decreto Generali Sanctae Romanae et Universalis Inquisitionis diei 9. Iunii 1889 statutum est quasdam causas matrimoniales, quando nullitas est evidens, posse dirimi una sententia, imminutis solemnitatibus et absque appellatione ex officio.

Inter quos casus adest etiam clandestinitas quoad locos ubi Tridentinum decretum »*Tametsi*« observatur. Quod semper intellexit haec Curia Archiepiscopalis hoc sensu, quod nempe una sufficit sententia de plano quoties evidens defectus adest in observantia formae Tridentinae ut si v. g. unus tantum testis adesset, aut si matrimonium contractum fuisset coram solo ministro acatholico... etc... Quum autem forma Tridentina plene observata fuit et quaestio movetur tantum de qualitate proprii parochi, etiamsi evidens appareat defectus domicilii aut quasi-domicilii item et delegationis, semper solemnitates omnes observantur et fit appellatio ex officio.

Sed et alii casus occurrunt, nec ita infrequenter, eorum nempe

qui in fraudem potius legis civilis ne parentum consensum obtinere teneantur, pergunt in Angliam vel in alios locos ubi Tridentinum decretum non est promulgatum, et post paucos dies statim reversuri, ibi matrimonium contrahunt vel coram Officiali Civili »registrar«, vel coram ministello acatholico, vel tandem coram ministro catholico adstante »registrar«, nulla habita delegatione proprii Ordinarii vel parochi delegatione. Hisce enim in casibus fere semper evidentissima apparet nullitas, praesertim cum contractus fit coram ministro acatholico, numquam enim delegatio, etiamsi data fuisset, daretur ad contrahendum coram huiusmodi ministello.

Hisce stantibus, humiliter quaeritur:

I°. Quoad matrimonia quae in Galliis, seu in locis ubi promulgatum est decretum »*Tametsi*«, contrahuntur coram parocho et duobus testibus, num liceat appellationem ex officio omittere, quum ex actis evidenter concludi potest parochum non fuisse proprium et nullam delegationem datam fuisse ab Ordinario vel parocho proprio alterutrius contrahentium?

II°. Quoad matrimonia quae a catholicis, domicilium retinentibus in loco ubi decretum »*Tametsi*« observatur, contrahuntur in loco ubi idem decretum non viget, quin ibi acquisierint domicilium vel quasi-domicilium, num solemnitates processus matrimonialis stricte servandae sint quando evidenter constat eos contraxisse in fraudem legis et praesertim in fraudem legis civilis?

III°. Num saltem habito processu cum requisitis solemnitatibus, dataque nullitatis evidentia, Defensor matrimonii possit abstinere ab appellatione ex officio?

IV°. Tandem num sufficiat processus summarius, et omitti possit appellatio, quoties matrimonium contractum est coram ministello acatholico vel coram uno magistratu civili?

Et Deus etc.

Feria IV, die 27. Martii 1901.

In Congregatione Generali S. R. et U. Inquisitionis ab EE.mis ac RR.mis DD. Cardinalibus Generalibus Inquisitoribus habita, propositis suprascriptis dubiis, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, EE. ac RR. Patres respondendum mandarunt:

Provisum per Decretum S. R. et U. Inquisitionis 3. Iunii 1889, quod intelligendum est tantum de causis, in quibus certo et evidenter constet de impedimentis, de quibus agitur, quae certitudo si desit, a defensore vinculi matrimonialis ad secundam instantiam procedendum erit.



Sequenti vero feria VI, die 29 eiusdem mensis et anni, in solita audientia SS.mi D. N. Leonis Div. Prov. Pp. XIII., a R. P. D. Adsessore S. Officii habita, idem SSmus Dnus resolutionem EE. ac RR. Patrum adprobavit.

I. Can. ***Mancini***, S. R. et U. Inquisit. Notarius.

---

7. Staatszuschüsse bei eintretender Erledigung von Pfarrstellen auf dem rechten Rheinufer.

(Kirchl. Amtsanzeiger für die Diöcese Trier Nr. 11. 1901.)

Der Herr Cultusminister hat in einem Schreiben vom 6. d. M. dem Hochwürdigsten Herrn Bischof Kenntniss von folgender an einen Abgeordneten gerichteten Entscheidung gegeben:

Ew. Hochwohlgeboren haben in einem an den vortragenden Rath im Ministerium, Geheimen Regierungsrath Dr. Gerlach gerichteten Schreiben vom 4. Dezember v. Js. die Entscheidung der Frage in Anregung gebracht, ob im Geltungsbereiche der Königlichen Verordnung vom 3. Juli 1843 (G.-S. S. 289) den Erben verstorbener katholischer Pfarrer auch die den letzteren gemäss Artikel 6 des Gesetzes über das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer vom 2. Juli 1898 (G.-S. S. 260) bewilligten Zuschüsse und Zulagen während der Gnadenzeit zu zahlen seien.

Nach näherer Prüfung der Angelegenheit muss ich, wie ich Ew. Hochwohlgeboren im Verfolg meines Schreibens vom 28. Februar d. J. — G II 3050 — ergebenst mittheile, diese Frage verneinen, weil ich in Uebereinstimmung mit der Rechtsauffassung der Herren Bischöfe von Trier und Münster den § 1 der Königlichen Verordnung vom 3. Juli 1843 nach deren Wortlaute und Entstehungsgeschichte nur auf die Einkünfte des Beneficiums beziehen kann.

Eine Ausdehnung der im Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 1898 festgestellten Verpflichtungen der Pfarrgemeinden zu Gunsten der Erben verstorbener katholischer Pfarrer würde hiernach auch im Geltungsbereiche der gedachten Verordnung nur im Wege der Aenderung des Pfarrbesoldungsgesetzes möglich sein.

Trier, den 27. Juli 1901.

Bischöfliches General-Vikariat.



8. Dienstinstruktion für die Landdekane und Kamerare der Diözese Osnabrück.

Im Folgenden bringen wir zwei Dienstanweisungen für die Landdekane und Kamerare der Diözese Osnabrück, die erlassen wurden im Kirchl. Amtsblatt genannter Diözese in Nr. 11. 1901 unterm 16. Mai 1901 und auch für weitere Kreise von Interesse sind.

1. Dienstanweisung für die Dechanten.

Nach den älteren Synodal-Dekreten der Diözese Osnabrück (cfr. die vom 5. März 1630) und nach den Bestimmungen des Provinzial-Concils zu Köln (1860) sind die Dechanten zur besonderen Theilnahme an dem Hirtenamte und der Hirtensorge des Bischofs berufen.

Sie sind für ihren Bezirk die Gehülfen des Bischofs in der Verwaltung der Diözese und haben mit ihm die kirchlichen Bestimmungen zur Ausführung zu bringen. Sie sind zugleich für ihren Bezirk Wächter im Weinberge des Herrn und werden deshalb vom kanonischen Rechte »die Augen des Bischofs« genannt.

Darum liegt es ihnen vor allem ob, durch ihr Leben und Wirken ihren Untergebenen, Geistlichen wie Laien, Muster und Vorbild zu sein, namentlich den ersteren durch Eifer für das Haus Gottes, durch emsige Sorge für das Heil der Seelen, durch Wissenschaft, Tugend und Sittenreinheit vorzuleuchten. Es liegt ihnen ferner ob, in Ausübung ihres Amtes mit Umsicht, kluger Besonnenheit, unparteiischer Gerechtigkeit zu Werke zu gehen und stets sich nur vom Eifer für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen leiten zu lassen.

Die speciellen *Pflichten* der Dechanten sind folgende:

1. Die vornehmste, wichtigste und verantwortungsvollste Pflicht ist die jährliche Visitation jeder einzelnen Pfarre ihres Distriktes. Dieselbe muss nach dem Schema geschehen, welches unten folgt. Der Bericht ist in duplo auszufertigen; der erste wird um Neujahr, spätestens Ende Januar, an den Bischof eingesandt; der zweite im Dekanats-Archiv aufbewahrt.

2. Ueberdies sollen die Dechanten an den Bischof berichten bei besonderen Vorkommnissen, wo sein Eingreifen zur Wahrung der kirchlichen Ordnung nothwendig oder erwünscht erscheint.

3. Sie sollen, soweit das leicht angänglich, die ihnen untergebenen Priester öfters besuchen, sie ermuntern, trösten, etwaige Misshelligkeiten beilegen. Sollte einer aus ihnen lässig oder pflicht-



vergessen erfunden werden, so haben sie selben zwei- oder dreimal zu ermahnen, dann aber an den Bischof zu berichten. Bei einem schweren Vergehen gegen die kirchliche Disciplin ist sofort dem Bischofe Anzeige zu machen.

4. Wenigstens einmal im Jahre halten sie eine Dekanats-Konferenz ab, der sämmtliche Pfarrer und Kirchenrektoren anzuwohnen verpflichtet sind. Wer wegen Krankheit oder aus einem andern schwerwiegenden Grunde nicht anwesend sein kann, hat darüber dem Dechanten zu berichten.

Den Vorsitz führt der Dechant oder in seinem Auftrage der Kamerar. Die Konferenz wird mit dem Hymnus Veni Creator eröffnet. Der Dechant (Kamerar) berichtet über die letzte Dechanten-Konferenz. Das für die Seelsorge Erspriessliche wird berathen, bestehende Schwierigkeiten und Uebelstände werden mitgetheilt und besprochen, etwaige Wünsche vorgetragen. Die Konferenz wird mit einem Gebete für die verstorbenen Bischöfe und Priester der Diözese geschlossen. Das Protokoll wird dem Bischofe eingesandt.

5. Die Dechanten haben die Kamerare auf ihr Amt mittelst Handschlag an Eidesstatt unter Versprechen treuer Gewissenhaftigkeit zu verpflichten und von dem Tode derselben oder solchen Umständen, welche eine anderweitige Ernennung nothwendig machen, der Bischöflichen Behörde alsbald Bericht zu erstatten.

6. Die neuernannten Pfarrer sind von den Dechanten in ihr Amt einzuführen. Ueber die geschehene Einführung ist sofort an den Bischof zu berichten. Wofern das Herkommen nicht etwas Anderes bestimmt, hält der Dechant das Seelenamt und Begräbniss verstorbener Pfarrer.

7. Alle das Dekanat betreffenden Dokumente und Schriftstücke sind im Dekanats-Archiv, welches vom Pfarr-Archiv getrennt sein muss und in guter Ordnung zu halten ist, aufzubewahren.

Schema für die jährliche Visitation.

Die Punkte, auf welche besonders zu achten und über welche zu berichten ist, sind folgende:

§. 1. Ueber die Utensilien der Kirchen und Kapellen:

a) ob die Kirchen und Kapellen mit den nöthigen *Utensilien und Ornamenten* versehen sind, ob diese, insbesondere die Statuen und Bilder, sich in gutem Zustande befinden, ob sie sauber und rein gehalten werden, so dass sie zur Erbauung dienen;

b) ob sich in der Pfarrkirche ein anständiger *Taufbrunnen* be-



findet, ob er an einer passenden Stelle im untern Theile der Kirche aufgestellt und mit einem Gitter umgeben ist, ob er rein gehalten wird, ob er ausser der Taufhandlung stets verschlossen ist, ob, wenn sich im Taufsteine ein kupfernes Becken befindet, dieses inwendig ausreichend verzinnet und frei ist von Kupferrost (Grünspan);

c) ob sich in der Kirche wenigstens *ein* anständiges verschliessbares *Sakrarium* (Piscina) befindet;

d) ob die *Sakristei* gegen Einbruch gehörig geschützt ist durch feste Thüren, Schlösser und Riegel, und ob die Fensteröffnungen mit eisernen Stangen versehen sind; ob sich in der Sakristei die nöthigen verschliessbaren Schränke und sonstigen Behältnisse zur Aufbewahrung der Paramente und anderer kirchlicher Gegenstände, namentlich der hh. Gefässe, ein anständiges Lavakrum mit reinen Handtüchern, eine Betbank nebst Tabelle mit den gewöhnlichen Gebeten zur Vorbereitung und Danksagung bei der h. Messe, eine Tabelle mit dem Namen des Kirchenpatrons, des Ordinarius und Angabe der etwaigen orationes imperatae, eine Tabelle, auf der alle fundirten Messen und Obliegenheiten verzeichnet stehen, ein Beichtstuhl für die Beichten der Priester und schwerhöriger Leute, auf dem Ankleidetische ein Krucifix und ein Direktorium befinden; ob in der Sakristei Ordnung und Reinlichkeit herrscht, und ob dieselbe durch regelmässiges Lüften vor feuchter und dumpfiger Luft geschützt wird.

§ 2. Ueber die Altäre:

a) ob die Altäre gehörig ausgestattet sind, insbesondere ob der Altartisch mit einem dreifachen, vom Bischofe benedicirten *Linnentuche* bedeckt ist, von denen das obere an den Seiten bis zum Altarfusse herabreicht;

b) ob dieselben sich in gutem Zustande befinden, insbesondere ob das sepulcrum reliquiarum unverletzt ist; ob auf dem Altare ein grösseres der Gemeinde sichtbares *Krucifix* aufgestellt ist; ob sich auf dem Hochaltare zur Aufbewahrung des Allerheiligsten ein nach kirchlicher Vorschrift eingerichtetes, fest verschliessbares, inwendig mit weisser Damastbekleidung oder reicher Vergoldung schön verziertes *Tabernakel* befindet, ob es gehörig rein gehalten wird; ob dem Gefässe, in dem die hh. Species aufbewahrt werden, ein reines, sauberes Korporale unterbreitet ist, ob gegen das Verbot der Kirche neben dem Allerheiligsten noch andere hh. Sachen, z. B. das h. Oel, Reliquien u. s. w. aufbewahrt, und ob auf dem Tabernakel ausser einem Krucifix noch andere Gegenstände z. B. Blumenvasen zur Verzierung des Altares aufgestellt werden; ob vor dem Tabernakel das

ewige Licht beständig, bei Tage und bei Nacht, unterhalten und ob dazu gereinigtes Rüböl und nicht Petroleum verwandt wird; ob die *Kanontafeln und die Täfelchen* mit den Gebeten nach der Messe sowie der Teppich in gutem Zustande sind.

§ 3. Ueber die Kelche, Paramente, liturgischen Bücher etc.

a) ob die *Kelche* und *Ciborien* (wenigstens die Kuppen), Kommuniongefässe für Provisuren, Patenen und Lunula der Monstranz von Gold oder von Silber und in letzterem Falle wenigstens im Innern gut vergoldet; ob diese, wie auch alle übrigen hh. Gefässe ihrer Bestimmung würdig, rein und sauber gehalten werden, ob zu dem Ende sämmtliche hh. Gefässe wenigstens einmal im Jahre, etwa in den letzten Tagen der Charwoche, gereinigt werden;

b) ob die *Paramente* in erforderlicher Anzahl vorhanden sind, namentlich Kaseln mit Zubehör in den verschiedenen Farben für den Werktag, die Sonn- und gewöhnlichen Festtage, die höhern und höchsten Festtage, ob sich dieselben in gutem Znstande befinden, und ob die Alben, Humeralen, Cingula, Korporalien, Pallen, Kelch- und Lavabotüchelchen rein und sauber gehalten werden, ob dieselben von Leinen sind. Unanständige, zerrissene und verschmutzte Paramente und Sachen sind zu beseitigen;

c) ob die *Messbücher* gut gebunden, wohl erhalten, nicht zerrissen und mit anständigen Signakeln versehen sind, ob sich in denselben die neueren Feste und ein Proprium Osnabrugense befinden; ob die übrigen liturgischen Bücher in einem guten Zustande erhalten sind und wo möglich in einem besonderen Schranke aufbewahrt werden;

d) ob die *Hostien* für die h. Messe und die Kommunion der Gläubigen von einem durchaus zuverlässigen Hostienbäcker bezogen werden, welcher Gewähr bietet, dass er nur reines Weizenmehl zu den Hostien verwendet; ob gehörig darauf geachtet wird, dass die zur Verwendung kommenden Hostien frisch, rein und ganz, nicht zu klein, nicht gebrochen oder bröcklig sind; wenigstens müssen die zur Aufbewahrung im Ciborium und für die Monstranz zu konsecrirenden Hostien ganz frisch sein und dürfen auch die für die hl. Messe nicht über drei bis vier Wochen alt werden; ob die hh. Species in der Monstranz und im Ciborium mindestens alle 14 Tage und in feuchten Kirchen und bei nasser Witterung öfter erneuert werden, ob vor jeder Erneuerung das Ciborium und die Lunula purificirt wird; ob der *Messwein* aus einer Quelle bezogen wird, welche ganz sichere Gewähr bietet, dass nur reiner Wein von der Traube ohne fremde

Beimischung geliefert werde (in dieser Hinsicht ist heutzutage die allergrösste Vorsicht geboten), ob der Wein vom Pfarrer selbst (nicht von einem Laien, vielleicht vom Kirchenrendanten) eingekauft und aufbewahrt wird, ob derselbe sorgfältig behandelt und zu dem Ende auf kleine Flaschen gezogen, getrennt von dem übrigen Weine an einem kühlen Orte aufbewahrt wird; ob gehörig darauf geachtet wird, dass nicht trüber, saurer und verdorbener Wein zur Verwendung kommt.

§. 4. Ueber den Wandel und die Amtsführung der Geistlichen:

a) ob die Geistlichen es sich ernstlich angelegen sein lassen, ihre Berufspflichten allseitig gewissenhaft und treu zu erfüllen, insbesondere ob sie dem *Studium* und denjenigen *geistlichen Uebungen*, ohne welche ein wahrhaft priesterliches Leben nicht bestehen kann, fleissig obliegen (hierzu gehören namentlich: tägliche Betrachtung, geistliche Lesung, *andächtiges* Beten des Breviers, sorgfältige Vorbereitung und Danksagung vor und nach der h. Messe — ein Priester, welcher gewohnt ist, gleich nach der h. Messe ohne gehörige Danksagung die Kirche zu verlassen, gibt überdies dem Volke grosses Aergerniss — öftere Beichte, öftere, wenn möglich jährliche Exerzitien); ob sie die priesterlichen Funktionen, insbesondere das h. Messopfer, unter gewissenhafter Beobachtung der kirchlichen Vorschriften und Rubriken in würdiger und erbaulicher Weise verrichten; ob die Geistlichen Tonsur und geistliche Kleidung und wenigstens bei den kirchlichen Funktionen den Talar tragen; ob sich Niemand ohne ausdrückliche Bischöfliche Erlaubniss z. B. auf Reisen weltlicher Kleidung bedient; ob alle die Residenzpflicht beobachten — wie das Verhältniss der Geistlichen untereinander — zur Haushälterin — ob Niemand Anstoss erregt durch zu häufigen Besuch gewisser Familien, durch Besuch von Wirthshäusern oder Gesellschaften, die sich für Geistliche nicht schicken, durch unmässigen Genuss geistiger Getränke, familiaritas cum mulieribus devotis; ob die Geistlichen rechtzeitig ihr Testament gemacht haben;

b) ob der *öffentliche Gottesdienst* an den Sonn- und Festtagen regelmässig und in einer das Volk erbauenden Weise abgehalten wird; ob er auf eine mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse passende und den Pfarreingesessenen bequeme Zeit gelegt ist, *ob derselbe pünktlich zur bestimmten Zeit anfängt;* ob auch an den Werktagen die heiligen Messen regelmässig, zu verschiedenen Stunden, nicht zusammen, und zu einer den Gläubigen bequemen Zeit gelesen werden;



c) ob sämmtliche Pfarrer und Pfarrverwalter der ihnen persönlich obliegenden Pflicht, *pro populo* zu *appliciren*, gewissenhaft nachkommen;

d) ob an allen Sonn- und Festtagen unter dem Hochamte *gepredigt wird*; ob an den Sonntagen, wo kein aussergewöhnlicher Konflux von Beichtkindern und Nachmittags keine zweite Predigt z. B. bei der Bruderschaftsandacht stattfindet, eine kurze Frühpredigt gehalten wird; ob an den gewöhnlichen Sonntagen Nachmittags regelmässig *Volkskatechese* mit einer passenden Andacht gehalten wird; ob sich die Geistlichen auf die Predigten und Katechesen gewissenhaft vorbereiten; ob besonders die dogmatische Predigt gepflegt und nach Kräften Sorge getragen wird, dass das ganze Gebiet der Glaubenslehre in einem bestimmten Zeitraum zum Vortrag kommt; ob die Prediger sich einer würdigen, aber einfachen Sprache bedienen und nicht im Streben nach Originalität oder in missverstandener Nachahmung gewisser Volksschriftsteller zu geschmacklosen oder unpassenden Darstellungen sich verleiten lassen; *ob die Prediger auf der Kanzel streng alles Persönliche und alle gehässigen Anspielungen meiden*;

e) ob beim Gottesdienst das *Allerheiligste Sakrament* nur mit Genehmigung des Bischofs ausgesetzt wird 1. in der Monstranz, 2. in der Pyxis; ob das *Allerheiligste Sakrament* stets in vorgeschriebener Kleidung (Rochett und Stola) zu den *Kranken* getragen wird; und wenn nicht, ob dann eine ausdrückliche Bischöfliche Erlaubniss dazu vorhanden ist; ob bei occulter Uebertragung die Spendung der hh. Sakramente selbst (auch der h. Oelung) stets in der genannten kirchlichen Kleidung geschieht;

f) ob die bei den Beneficien und bei der Kirche gestifteten *Hochämter*, *Anniversarien* und *Lesemessen* pünktlich gehalten und die übrigen Obliegenheiten stiftungsmässig erfüllt sind; ob die bis zum 31. December des Vorjahrs nicht persolvirten Stipendien dem Ordinariat übersandt sind;

g) *ob von den Kuratgeistlichen an den Sonn- und Festtagen und an den Vorabenden derselben der Beichtstuhl fleissig besucht wird*; ob das Verbot, wonach Frauenspersonen *nie* im Hause des Geistlichen Beicht gehört werden darf, im Hause der Frauenspersonen aber *nur* in Krankheitsfällen, gewissenhaft beobachtet wird; ob die Kranken rechtzeitig mit den hh. Sakramenten versehen und von den Geistlichen fleissig besucht werden; ob die Vorschriften über Herbeiziehung eines *ausserordentlichen Beichtvaters* treu beobachtet werden;

h) ob das *Brautexamen* gewissenhaft abgehalten und die Brautleute zu einer Generalbeichte angehalten werden;

i) ob die *Hebammen* betreffs Ertheilung der Nothtaufe vom Pfarrer rite unterrichtet werden;

k) ob die *Kirchenbücher*, Tauf-, Kopulations- und Todtenregister pünktlich und gewissenhaft geführt werden;

l) ob die *Pastoralkonferenzen* regelmässig gehalten werden, und ob sich alle Geistlichen mit Interesse und Eifer an denselben betheiligen, ob Niemand sich eigenmächtig von denselben ausschliesst;

m) ob der Geistlichkeit, insbesondere den Pfarrern, in Ausübung ihrer Berufspflichten *besondere Hindernisse* im Wege stehen und welche.

§ 5. Ueber die Schulen:

a) ob die Geistlichen, insbesondere die Pfarrer, der Schule, welche als die Pflanzstätte der christlichen Gemeinde das wichtigste Arbeitsfeld für den Seelsorgsgeistlichen bildet, die gebührende Sorgfalt zuwenden und nach Möglichkeit ihren Einfluss geltend machen, dass die Schule im Geiste und nach den Grundsätzen der Kirche geleitet und die Schüler zu frommen und gottesfürchtigen Christen herangebildet werden; ob sie zu dem Ende die Lehrer und Lehrerinnen in geeigneter Weise an sich zu ziehen suchen, um durch sie auf die Schule vortheilhaft einzuwirken, und darum sorgfältig Alles vermeiden, wodurch sich dieselben mit Grund zurückgestossen fühlen könnten;

b) ob die Schulkinder an *allen* Werktagen wie an den Sonn- und Festtagen gemeinschaftlich die Kirche besuchen und ausreichend beaufsichtigt werden, etwa von den Lehrern und Lehrerinnen; ob bei der Schulmesse die Kinder abwechselnd singen und beten;

c) ob die Schuljugend einen vollständigen und gründlichen Verstand und Herz erfassenden *Religionsunterricht* empfängt, ob die für den schulplanmässigen Religionsunterricht festgesetzten Stunden pünktlich innegehalten werden; ob die erste h. Kommunion der Kinder am weissen Sonntage stattfindet; ob der Unterricht für die Erstkommunikanten mit der Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gehalten wird, wie es die Wichtigkeit der Sache erfordert; wann er anfängt, wie viele Wochen er dauert; ob auch auf die Herzensvorbereitung der Kinder zur ersten h. Kommunion gehörig Bedacht genommen wird, und *ob zu dem Ende in den letzten Tagen vor der hl. Kommunion mit den Kindern angemessene geistliche Uebungen angestellt und wenigstens an den vier letzten Sonntagen in der Kirche*

mit den Gläubigen öffentliche Gebete für sie verrichtet werden; ob die Kinder zu einer guten Generalbeichte angeleitet werden; mit welchem Lebensjahre durchschnittlich die Kinder zur ersten hl. Kommunion gehen; *ob sie demnächst noch ein oder mehrere Jahre wenigstens alle sechs Wochen gemeinschaftlich zur hl. Kommunion geführt und dazu jedesmal durch einen kurzen Unterricht vorbereitet werden*; mit welchem Lebensjahre die Kinder durchschnittlich zur ersten h. Beichte zugelassen werden; ob sie viermal im Jahre zur Beichte geführt und jedesmal dazu durch einen besonderen Unterricht, wobei auf die Erweckung der Reue vorzüglich Bedacht genommen wird, vorbereitet werden;

d) ob die geistlichen Lokal-Schulinspektoren sich über ihre Stellung zur Schule, zum Kreis-Schulinspektor und zum Lehrerpersonal, über ihre Rechte und Pflichten sorgfältig unterrichtet haben, um einerseits den Grundsäzen und Rechten der Kirche, namentlich in Betreff des Religionsunterrichtes, nichts zu vergeben, andererseits aber auch zu verhüten, dass sie durch ungerechtfertigte Massnahmen, durch Miss- und Uebergriffe der guten Sache schaden; ob sie nichts zulassen, anordnen oder ausführen, was den Grundsätzen und Rechten der Kirche präjudiciren würde.

§ 6. Ueber die Küster und andere Kirchendiener:

ob dieselben religiös und kirchlich gesinnt sind, ob sie sich sittlich gut führen, kein Aergerniss geben und in der Kirche, besonders dem heiligsten Sakramente gegenüber sich ehrerbietig betragen; ob sie fleissig die hh. Sakramente empfangen; ob sie, insbesondere der Küster, ihre Dienste treu und gewissenhaft wahrnehmen; ob letzterer alle Geistlichen mit gleicher Bereitwilligkeit bedient, ihnen die gebührende Achtung erweiset und den Anstand gehörig wahrt; ob er auf Ordnung und Reinlichkeit achtet, die Paramente und andere Sachen vor Verderben schützt und sorgfältig erhält, ob er zu dem Ende die Sakristei gehörig trocken hält und die Paramente von Zeit zu Zeit bei trockener Witterung im Freien lüftet, jedoch ohne dass die Farben durch die Sonnenstrahlen leiden; ob er die werthvollen Sachen unter sicherm Verschluss hat; ob er während der Stunden des Gottesdienstes die Sakristei niemals unbewacht lässt und sie zu anderer Zeit stets verschlossen hält; ob er die Messediener gehörig beaufsichtigt und zu ehrerbietigem Betragen in der Kirche und zum Stillschweigen und zu ruhigem Verhalten in der Sakristei anhält; ob nur unbescholtene Knaben genommen werden, und ob diese als Messediener in der Kirche, besonders am Altare rein-



lich und anständig gekleidet erscheinen; ob sie zu ihren Diensten von einem Geistlichen gehörig eingeübt und daran gewöhnt sind, beim Beten die Worte vollständig und deutlich auszusprechen.

§ 7. Ueber den religiösen und sittlichen Zustand der Gemeinden:

a) ob unter den Pfarreingesessenen im Allgemeinen eine gläubige und religiöse Gesinnung herrscht, ob es solche gibt, und wie viele, die an ihrem Glauben Schiffbruch gelitten haben und ihren Unglauben offen zur Schau tragen; ob von den Pfarreingesessen der öffentliche Gottesdienst, namentlich die Predigten, fleissig besucht werden; wie oft im Jahre die Gläubigen durchschnittlich zu den hh. Sakramenten gehen; *ob es solche gibt, und wie viele, welche die sonntägliche Pflichtmesse und den Empfang der hh. Sakramente ganz, selbst in der österlichen Zeit, verabsäumen*; wie es mit dem Besuch der h. Messe an Werktagen bestellt ist;

b) ob und wie viele gemischte Ehen im letzten Jahre geschlossen sind; ob dabei betreffs der katholischen Kindererziehung die nöthigen Bürgschaften geleistet worden; ob die desfalls gegebenen Versprechen bis jetzt gehalten wurden; ob in allen früher geschlossenen gemischten Ehen die Kinder in der katholischen Religion erzogen werden; ob und wie viele gemischte Ehen vor dem minister acatholicus geschlossen sind;

c) ob bloss bürgerlich geschlossene Ehen in der Pfarre existiren; ob und welche Schritte seitens der Geistlichkeit geschehen sind, um die Betreffenden zu einer kirchlichen Trauung zu bewegen;

d) ob in der Pfarre öffentliche Aergernisse, Missbräuche, sittliche Gebrechen: Konkubinate, Trunksucht, Spielsucht existiren; ob häufige und sittengefährliche Tanzlustbarkeiten stattfinden; wie die Feier der Hochzeiten geartet ist, ob dieselben sich über mehrere Tage erstrecken, ob dabei Tänzereien stattfinden, ob die Geistlichen dergleichen Uebelstände mit allen Kräften zu beseitigen suchen; ob unter den jungen Leuten die christliche Zucht, besonders in Ansehung des Verkehrs der verschiedenen Geschlechter unter einander, aufrecht erhalten wird; ob in dieser Beziehung Eltern und Herrschaften die Pflicht der Wachsamkeit gewissenhaft erfüllen und über Kinder und Dienstboten gebührende Aufsicht führen; ob und wie viele uneheliche Geburten im letzten Jahre vorgekommen sind;

e) ob und welche Kongregationen, Bruderschaften oder fromme Vereine in der Pfarre existiren; ob sie kanonisch errichtet sind und die Mitglieder derselben regelmässig eingeschrieben werden (hiervon hängt die Zuwendung der mit denselben verbundenen Ablässe ab);



ob insbesondere in den Kongregationen durch gute Leitung, durch regelmässig abgehaltene Versammlungen und Vorträge ein guter religiöser Geist erhalten wird; ob die Statuten gewissenhaft beobachtet werden; ob die Geistlichkeit darauf hält und sich angelegen sein lässt, dass die aus der Schule entlassenen Jünglinge und Jungfrauen sich frühzeitig einer Kongregation anschliessen, um darin gegen die Gefahren der Jugend Schutz zu finden; ob dem Vereine der christlichen Mütter gebührende Sorgfalt gewidmet wird, um dadurch auf die Erziehung der Jugend einen möglichst grossen Einfluss zu üben; ob der Bonifatiusverein in der Gemeinde organisirt ist; ob die etwa vorhandenen Gesellen-, Arbeiter- etc. Vereine gut geleitet werden, insbesondere nicht zu viel weltliche Lustbarkeiten seitens dieser Vereine statfinden;

f) ob liberalo, kirchenfeindliche Zeitungen in der Pfarre gehalten werden; ob die Geistlichkeit es sich angelegen sein lässt, durch geeignete Mittel die schlechten Zeitungen zu verdrängen und gute einzuführen; ob der Borromäusverein besteht und mit entsprechendem Eifer gepflegt wird.

§ 8. *Ueber die Todten-Kirchhöfe:*

a) ob der Kirchhof Eigenthum der Kirchen- oder der Civilgemeinde ist;

b) ob er im ersten Falle ganz und im andern Falle wenigstens in Betreff des geweihten Theils desselben unter der Aufsicht und Verwaltung der Kirchenbehörde steht (in polizeilicher Hinsicht gebührt der Civilbehörde das Aufsichtsrecht);

c) ob er in einem guten, der Würde eines Gottesackers entsprechenden Zustande erhalten wird; ob er vor Verunehrung geschützt und zu dem Ende gehörig eingefriedigt und mit einem verschliessbaren Thore versehen ist; ob er verschlossen gehalten wird; ob auf demselben ein würdiges hohes Krucifix aufgestellt ist;

d) ob er eingeweiht ist, und ob für die Begräbnisse der ungetauften Kinder und solcher Erwachsenen, welchen ein kirchliches Begräbniss nicht gewährt werden kann, von einander getrennte Räume abgesondert und von der Weihe ausgeschlosen sind;

e) ob, wenn die Gemeinde eine gemischte ist und Katholiken und Protestanten einen gemeinschaftlichen Kirchhof haben, für beide Konfessionen besondere, von einander getrennte Begräbnissplätze angewiesen sind;

f) ob auch Leichen von Protestanten und solchen Katholiken,

welchen ein kirchliches Begräbniss verweigert werden muss, in geweihter Erde mit den übrigen in einer Reihe begraben werden;

g) ob die Geistlichen vor dem Kreuze oder in dessen Nähe beerdigt werden;

h) ob für die Leichen der Kinder ein besonderer Begräbnissplatz, getrennt von dem der Erwachsenen, angewiesen ist, und ob auf diesem bloss Kinder, welche vor den Unterscheidungsjahren sterben, unter entsprechendem Ritus begraben werden;

i) ob die Grabmäler sich in einem guten Zustande befinden, und ob anstössige und unchristliche Darstellungen oder Inschriften ferngehalten werden.

§ 9.

Schliesslich sind nach Umständen besondere Bemerkungen, Vorschläge und Wünsche beizufügen.

Die bei der Revision etwa vorgefundenen Mängel sind in dem Revisionsberichte anzugeben.

Bei dieser Gelegenheit wird das Buch des Herrn *Kardinals Melchers:* »De canonica dioecesium visitatione« in empfehlende Erinnerung gebracht.

2. Dienstanweisung für die Kamerare.

A. Obliegenheiten.

Die Kamerare haben die Dechanten, falls diese verhindert sind, in allen ihren Obliegenheiten zu vertreten.

Im Uebrigen besteht ihre Aufgabe in der Sorge für die geordnete Verwaltung des gesammten kirchlichen Vermögens der einzelnen Kirchen- und Kapellengemeinden; demnach hat sich diese Sorge zu erstrecken: I. auf die Geschäftsführung der Verwaltungsorgane, II. auf die Sicherheit des Kapitalvermögens, III. auf die Erhaltung der Immobilien.

I. In Betreff der Geschäftsführung ist zu prüfen:

1. ob der Kirchenvorstand und die Gemeindevertretung vollzählig, die Sitzungen regelmässig gehalten, die Verhandlungen protokollirt und in das Protokollbuch vorschriftsmässig eingetragen sind;

2. ob für die der Rechnungslage unterliegenden Fonds genehmigte Etats vorhanden und die fälligen Rechnungen zur Revision eingereicht sind;

3. ob für die Kirche (Kapelle) und jede Pfründe ein vorschriftsmässiges Lagerbuch und Heberegister vorhanden und der Kapital-



zuwachs jeglicher Art — bei vakanten Benefizien insbesondere auch der in der Jahresrechnung festgestellte Revenüen-Ueberschuss — zugeschrieben ist;

4. ob die Urkunden (Schuldverschreibungen, Verträge, Schenkungsurkunden, Testamente u. s. w.), die Werthpapiere und Sparkassenbücher, die noch nicht angelegten Fondsgelder und die z. Z. nicht verwendbaren Revenüen sich in sicherm Verwahr befinden (auch die Werthpapiere der besetzten Stellen sind vom Kirchenvorstand aufzubewahren);

5. ob das Kassenbuch des Rendanten ordnungsmässig geführt, die Kasse wenigstens einmal im Jahre revidirt und ein Revisionsprotokoll aufgenommen ist;

6. ob das Archiv sich in guter Ordnung befindet, die Kirchlichen und Regierungs-Amtsblätter, die Abschriften der amtlichen Eingaben, sowie die behördlichen Verfügungen sorgfältig aufbewahrt werden;

7. ob die Kirchenbücher ordnungsmässig geführt, und die Nebenbücher derselben an das Generalvikariat eingesandt sind.

II. In Betreff der Sicherheit der Fondsgelder ist zu untersuchen:

1. ob jede hypothekarische Belegung kirchenbehördlich genehmigt ist;

2. ob die Sparkassenbücher und Inhaberpapiere sorgfältig aufbewahrt werden;

3. ob Fondsgelder bei solchen Geldinstituten und Kassen belegt sind, welche nicht den Anforderungen des §. 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches, bezw. den Vorschriften der Artikel 73 bis 76 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (vgl. Kirchliches Amtsbl. Band V, S. 137 ff.) entsprechen;

4. ob für die Annahme von Stiftungskapitalien und anderen Substanzgeldern binnen Monatsfrist die kirchenbehördliche Genehmigung nachgesucht ist.

III. Hinsichtlich der Immobilien ist zu ermitteln:

1. ob die kirchlichen Gebäude (Kirchen, Kapellen, Dienstwohnungen der Geistlichen und Küster u. s. w.) bezüglich Feuerschadens und Unfall-Haftpflicht versichert, zweckmässig eingerichtet sind und sich in gutem baulichen Zustande befinden; eventuell ist auch anzugeben, wem die Bau- und Reparaturpflicht obliegt;

2. ob der Grundbesitz keine Schmälerung und Verschlechterung, sowie Verdunkelung des Eigenthums oder der Grenzen erleidet, und



die zu Gunsten der kirchlichen Gebäude und Grundstücke bestehenden Gerechtigkeiten und Grunddienstbarkeiten gewahrt werden.

B. Ausführungsbestimmungen.

1. Wenigstens innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren und, insoweit es nothwendig erscheint, auch öfter sollen die Kamerare in sämmtlichen Pfarrgemeinden ihres Dekanates eine Visitation gemäss vorstehender Bestimmungen vornehmen; die sämmtlichen Visitationsberichte sind durch Vermittelung der Landdechanten, in dringenden Fällen jedoch direkt an unser General-Vikariat einzureichen. Letzteres gilt stets hinsichtlich der Pfarrei des Landdechanten. Die Visitation der Pfarreien des Dechanten und Kamerars geschieht wechselseitig.

2. Beim Tode des Landdechanten hat der Kamerar die Dekanatspapiere des Verstorbenen bis zur weiteren Verfügung der kirchlichen Behörde in Verwahrung zu nehmen.

3. Die Verpflichtung der Kamerare auf ihr Amt geschieht durch die Landdechanten vermittelst Handschlags an Eidesstatt, unter dem Versprechen treuer Gewissenhaftigkeit im Amte.

4. Die Landdechanten sollen verpflichtet sein, von dem Tode der Kamerare oder von solchen Umständen, welche eine anderweitige Ernennung nothwendig machen, dem General-Vikariate alsbald Mittheilung zu machen.

5. Zu unserm Hochwürdigen Klerus und den Kirchenvorständen haben wir das Vertrauen, dass sie den Kameraren die Ausübung ihres Amtes in jeder Weise ermöglichen und erleichtern werden.

Osnabrück, den 16. Mai 1901.

† *Hubertus*,
Bischof von Osnabrück.

Beckschäfer, Sekr.

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Unterstützung kirchlicher Bauten aus dem Religionsfond in Oesterreich.

(Erl. des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 3. Juni 1901, Z. 26058, ex 1900.)

Um in Hinkunft der Eventualität zu begegnen, dass von den jeweils fälligen Verdienstzahlungen *Verzugszinsen* erwachsen, werden in den Bauverträgen, bezw. Baubedingnissen bei Bauführungen, an welchen der Religionsfond oder Staatsschatz vermöge des Patronats betheiligt ist, schon bei Festsetzung der Zahlungstermine die dementsprechenden Cautelen vorzusehen sein.

In dieser Richtung ist nämlich einerseits die durch die vorgezeichnete Einholung der Ministerial-Genehmigung zur Verwendung ausserordentlicher Credite für die Flüssigmachung der einzelnen Raten bedingte Zufristung durch einen entsprechenden Vorbehalt zu berücksichtigen und dürfen andererseits jene Zahlungen, welche von der Ministerial-Genehmigung des Collaudirungselaborates abhängig gemacht werden, erst für einen bestimmten Zeitpunkt (etwa 2 bis 4 Wochen) *nach* dieser Genehmigung zugesichert werden, damit nicht schon zwischen dem Genehmigungsacte und der Intimation Verzugszinsen erlaufen.

Desgleichen wurde, was überhaupt den Abschluss von Bauverträgen anbelangt, folgendes angeordnet:

Namens des Religionsfondes oder Staatsschatzes sind von den politischen Behörden Bauverträge mit den Unternehmern von Kirchen- und Pfarrhofbauten künftighin überhaupt nur in jenen Fällen zu schliessen, in welchen der Religionsfond oder Staatsschatz vermöge des ihm obliegenden Patronates betheiligt ist.

Dagegen haben sich in Fällen, wo dies nicht zutrifft oder in welchen nur eine Subvention aus dem Religionsfonde oder Staatsschatze bewilligt wurde, die politischen Behörden ihrerseits überhaupt der directen Intervention bei der Bauvergebung und beim Vertragsabschlusse zu enthalten und diese Acte vielmehr den wirklich bauführenden Faktoren (Kirche, Pfarrgemeinde, Privatpatron) zu überlassen und sich nur auf die erforderliche Ueberwachung zu beschränken, ob den bei der Subventionsgewährung jeweils gestellten

Bedingungen hinsichtlich des Projektes, bezw. projektsgemässer Ausführung des Baues, Sicherstellung der Aufbringung der Kosten u. dgl. genüge geschieht.

Hiedurch wird der Schein vermieden, als ob die Unternehmer dann hinterher sich mit ihren ausständigen Forderungen an die Staatsverwaltung halten könnten, weil unter deren Intervention der Vertrag abgeschlossen oder der Bau vergeben wurde.

Aber auch bei Bauausführungen an Kirchen- und Pfründengebäuden, welche dem landesfürstlichen oder dem Patronate des Religionsfondes unterstehen, oder bei welchem der genannte Fond oder der Staatsschatz aus sonstigen Gründen, z. B. wegen Bestreitung des überwiegenden Theiles der Baukosten, als Bauherr eintritt, ist bei Vergebung des Baues und Abschluss des Bauvertrages künftighin in der Weise vorzugehen, dass entweder:

a) Diese Acte von den gehörig legitimierten Vertretern der übrigen concurrierenden Parteien (Kirche, Pfründeninhaber, Pfarrgemeinden etc.) mitunterzeichnet, daher im Namen sämmtlicher Betheiligten ausgefertigt werden, oder dass

b) wenn dies im einzelnen Falle ausnahmsweise nicht möglich oder mit besonderer Verzögerung verbunden sein sollte, der Religionsfond, bezw. Staatsschatz dem Unternehmer gegenüber ausdrücklich nur für die dem Fonde, bezw. Staate obliegende oder von ihm übernommene Quote sich verpflichtet und in einem eigenen Absatze der Unternehmer ausdrücklich erklärt, hinsichtlich der Beitragsquoten der übrigen Concurrenzparteien sich ausschliesslich an diese letzteren zu halten und mit diesen besondere Verträge abzuschliessen.

Die Modalität sub *b)* wird sich naturgemäss hauptsächlich auf solche Fälle beziehen, in welchen eine Einigung über die Concurrenz noch nicht erzielt werden konnte und dieserhalb die instanzmässige Entscheidung einzutreten hat, der Bau selbst sich aber als unaufschieblich darstellt, während in der Regel der Fälle zur Vermeidung nachträglicher Complicationen daran festzuhalten ist, dass an die Vergebung und Inangriffnahme des Baues erst dann geschritten werden darf, wenn die Concurrenzfrage vollständig ausgetragen ist.

---

2. Dienstgrundstücke der Geistlichen und Gemeindeauflagen.

Das Metropolitankapitel zu Köln hatte Freiheit von der Gemeinde-Grundsteuer für das Diensthaus des Domvikars in Anspruch genommen und nach fruchtlosem Einspruch Klage erhoben. Die Klage war aber vom Bezirksausschuss abgewiesen worden, weil die



Städteordnung für die Rheinprovinz in § 4 Absatz 12 nur den Geistlichen eine persönliche, nicht aber deren Grundstücken eine dingliche Befreiung gewähre. Das Oberverwaltungsgericht hob aber die Vorentscheidung auf und erkannte *im Gegensatz zu seiner bisherigen Rechtsprechung* auf Freistellung des Metropolitankapitels von der genannten Steuer, indem es folgendes ausführte: Das Oberverwaltungsgericht verkennt auch jetzt noch nicht, dass die frühere Ansicht bei der Fassung des § 4 Absatz 12 naheliegt. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes hat aber den Gerichtshof veranlasst, seine frühere Ansicht aufzugeben. In den von der Regierung gepflogenen Erörterungen findet sich auch mehrfach ausgesprochen, dass die Abgabenfreiheit deswegen gewährt werden müsse, weil Artikel 15 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 der Kirche Besitz und Genuss für ihre Kultus- u. s. w. Zwecke bestimmter Stiftungen, Anstalten und Fonds garantiere. Man wäre dem Artikel 15 nicht gerecht geworden, wenn man zwar den Geistlichen Steuerfreiheit gewährt, die Kirche selbst aber der Besteuerung überlassen hätte. Nach allem nimmt der Gerichtshof an, dass man mit der Bestimmung der rheinischen Gemeindeverfassungsgesetze denselben Sinn verbunden hat, welchen die Städteordnungen für die östlichen Provinzen und die Gemeindeverfassungsgesetze für Westfalen in unzweideutiger Weise zum Ausdruck bringen, und der dahin geht, dass *sämmtliche Dienstgrundstücke* — Gebäude und Liegenschaften — der Geistlichen von den Gemeindeauflagen *befreit* sind.

---

3. Urteile höchster Gerichte in streitigen Sachen.

Mitgetheilt von Reg.-R. a. D. *Geigel.*

(Fortsetzung zu Arch. **80** S. 598; Inhaltsübersicht: S. 743.)

I. Urteile des deutschen Reichsgerichts.

A. 1. XI 99, E. **45** S. 197: Nicht einheitlich, sondern nach den *einzelnen* Zuwendungen wird die Steuerpflicht beurteilt, wenn der Betrag, welcher zufolge letztwilliger Anordnung für *milde Zwecke* zu verwenden ist, unter verschiedene Anstalten verteilt werden soll. 4 % Erbschaftssteuer sind zu zahlen, gleichviel ob an eine schon bestehende oder eine erst zu errichtende Stiftung die Zuwendung erfolgt. Steuer*frei* sind (Tarif 2 g. des preuss. Ges. 19 V 91) zwar ausser *öffentlichen* Armenanstalten (unten O) ausdrücklich als *milde* anerkannte Stiftungen, aber nur wenn *unmittelbar* bedacht. Nur 4 % sind zu zahlen, wenn zwar keine milde Stiftung vorliegt, aber die *wirkliche Verwendung* zu dem bezeichneten wohlthätigen, Unterrichts- oder sonst gemeinnützigen Zwecke gesichert ist. Die Erben sollten 50 000 ℳ nach näherer Bestimmung des Testamentsvollstreckers »zu milden

Zwecken« verwenden; aus den 50000 *M* wurden 4% Erbschaftssteuer gezahlt. Die Blindenanstalt Hannover, deren Aufsichtsbehörde die Landesdirektion ist, braucht nicht nochmals 4% zu entrichten aus den 2000 *M*, die ihr bei der Einzelverteilung zukamen.

B. 16. XI 99, E. **45** S. 208, steht Arch. **80** S. 587; ebenso **66** S. 256, vgl. dag. **57** S. 122.

C. 19. XII 99, E. **45** S. 168: Nach sächsischem, gemeinem u. preuss. Land-R., E. **44** S. 177, Arch. **80** S. 603, dag. **80** S. 601, haftet eine jurist. Person nur für Versehen ihrer Repräsentanten oder *Willensträger* [also nicht dafür, dass ein *Unterbediensteter* unterliess, Sand auf dem Tropfeis vor dem Gebäude zu streuen, ausser wenn dem Repräsentanten oder *höheren* Beamten mangelnde Ueberwachung zur Last fällt].

D. 20. XI 99, j. W. 1900 S. 29: Die Patronatsbaulast (§ 706 L.-R. II 11) beschränkt sich *nicht* auf Erhaltung der *vorhandenen* Kirch- oder Pfarrgebäude (Striethorst Arch. **41** S. 21); »sie erstreckt sich auch auf die *Erweiterung* der Kirche, die infolge Vermehrung der Seelenzahl nötig wird, ebenso auf infolge Steigens der Kultur und des Ernteertrags neu nötig gewordene Wagenremisen und sonstige Wirtschaftsgebäude. Der Inhalt der Baulast entspricht dem *jeweiligen* Bedürfnisse, ist also nach massgeblichen Umständen veränderlich. Es ist nicht abzusehen, weshalb bei Bemessung ihres Inhalts nicht auch das der Pfarrdotation entsprechende Bedürfnis neuer Wirtschaftsgebäude sollte Berücksichtigung finden können, deren gegenwärtige Notwendigkeit durch die Regierung (Arch. **57** S. 126, **71** S. 87, **80** S. 591, j. W. **93** S. 89, Ggl. I 158) festgestellt ist.«

E. 9. I 1900, E. **45** S. 427: Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufenen Kollegiums [der Regierung, des Kirchen-, Gemeinde- oder Stiftungsvorstandes, Arch. **73** S. 415, E. 33 S. 362, Civ.-Pr.-O. 474, Ggl. I 142 Anm. 7] können in die Lage kommen, einen *Partei*eid zu leisten und daher nicht als *Zeugen* vernommen werden.

F. 6. II 1900, j. W. 1900 S. 276: Auf eine neu errichtete Pfarrkirche geht das Zehntrecht innerhalb ihres Sprengels nicht schon infolge *Teilung* der seitherigen Pfarrei, sondern nur zufolge *besonderer* Anordnung über [Conc. Trid. S. 21 c. 4, Central-Bl. d. preuss. Unterrichtsverwaltung 1898 S. 402, Arch. **77** S. 390, j. W. **96** S. 665, Gg. I 42]. Das Zehntrecht gehörte nicht der Pfarrkirche, sondern dem Kloster Schlüchtern; die Baupflicht des Klosters hängt davon ab, dass auf dasselbe Vermögen der klagenden Kirche Hohezell, die aber damals noch nicht bestand, übergegangen wäre.

G. 27. III 1900, j. W. 1900 S. 418: Wenn die Satzungen den *Ausschluss aus dem Vereine* vorsehen, so wird der Ausschliessungsbeschluss *sachlich nicht* nachgeprüft, weil dies ein Eingriff in die autonome Selbständigkeit des Vereins wäre. [Arch. **66** S. 252, **80** S. 604, E. **26** S. 277, j. W. 90 S. 211, 99 S. 768. »Abstimmung in der



Generalversammlung ersetzt nicht die für den Fall einer *Ausschliessung* [aus dem Kriegerverein wegen Zugehörigkeit zur Umsturzpartei] in der Satzung vorgeschriebene Abstimmung des Vorstandskollegiums; satzungsgemäss musste auch das Votum der zur Vorstandssitzung *nicht* erschienenen Mitglieder des Vorstandes eingeholt werden«; Ggl. I 415 betreffs der relig. Genossenschaften.]

H. 2. IV 1900, j. W. 1900 S. 423: Aus der Bestimmung der *Orgel* zur Feier des öffentl. Gottesdienstes und ihrer dauernden Aufstelluug in der Kirche ergibt sich ohne Weiteres, dass sie Zubehör des Kirchengebäudes ist (§ 42, 44 L.-R. I 9, Ggl. I 46, unten Tc).

Sofern nicht der *Patron* beweist, dass *ohne* seine Zustimmung die Anschaffung der Orgel erfolgte, erstreckt sich die Patronatsbaupflicht auch auf Erneuerung der Orgel (§ 105 L.-R. I 2, § 584, 712, 720, 731 L.-R. II 11). »Nur wenn der Patron rechtzeitig *Wider*spruch gegen die Anschaffung der Orgel erhebt oder Verwahrung einlegt gegen daraus abzuleitende Erhöhung seiner Beitragspflicht, kann er ungeachtet dadurch nicht ausgeschlossener Zubehöreigenschaft der Orgel zu den Kosten der Anschaffung, Instandhaltung und Erneuerung *nicht* herangezogen werden.« (Striethorst Arch. **86** S. 88, Reichsgericht 12. II 80 in Gruchot's Beiträgen **24** S. 104, Ggl. I 207).

I. 9. VII 1900 S. 653: Wenn auch dem Landrat, in dessen Auftrag die Klage zugestellt wurde, die Befugnis zur Vertretung des Stiftes Wallerstein *nicht* zustand, so hat doch der Landesdirektor, welcher seitdem das Direktorat des Stiftes übernahm, die Handlung des Landrats genehmigt und die Nichtigkeit hiedurch geheilt (Civ.-Proz.-O. 51, 551, 579, v. Arch. **60** S. 298, Ggl. I 137, 140).

K. 20. IX 1900, j. W. 1900 S. 766: Im vormals Sächsischen herrschte bis in die Neuzeit die vom Obertribunal (Plenarbesch. 6. XII 52, Entsch. **24** S. 1) für irrig erklärte Ansicht, die *sächsischen* Kirchengesetze, welche keine Kirchenbaulast des *Patrons* kennen, hätten auch, nachdem (durch Patent 15. XI 1816) das *preuss.* Allg. Land-R. (§ 740 II 11) eingeführt worden war, Geltung behalten; nur zufolge dieses Irrtums übernahmen die Eingepfarrten in dem Recesse, den sie unter Bestätigung der Regierung zu Merseburg 1841 mit der Stadt abschlossen, die ganze Pfarrbaulast, und nur deshalb liessen sie den Patron beitragsfrei. Infolge eines *Gesetzes*irrtums konnte sich aber keine lastenbefreiende Observanz zu Gunsten des Patrons bilden [ebenso Arch. **57** S. 123, **71** S. 89, Entsch. d. pr. Oberverwaltungsgerichts **13** S. 248, j. W. **85** S. 336, **93** S. 260, vgl. Geigel, kirchl. Gewohnheitsrecht 275, 282].

L. 1. X 1900 j. W. 1900 S. 842 (v. S. 595): Zufolge preuss. Städteordn. 30. V 1853 § 56 »erfolgt die Anstellung der Gemeinde*beamten* auf Lebenszeit« [auch der Feuerwehr S. 595, R.-G. 14 VI 1900], soweit es sich weder um vorübergehende, noch um mechanische Dienst-

leistung handelt. Was gegen das Gesetz verstösst, ist die Anstellung *auf Zeit*; diese beigefügte (Beschränkung oder) Klausel ist unverbindlich; die Anstellung aber mit der aus dem Gesetze folgenden Lebensdauer bleibt rechtsverbindlich (sinngemäss anwendbar auch auf *Anstalts-* oder Stiftungsbeamte, wenn ihre *lebenslängl.* Anstellung vorgeschrieben ist, Ggl. I 29, 34 Anm. 2b, 347, 368).

M. 2. X 1900, j. W. 1900 S. 770: Gemeinden bedürfen in Els.-L. zufolge Gemeinde-O. 6 VII 95 § 75 der Streitermächtigung nur noch zur *Klag*erhebung, aber nicht mehr, wie zufolge Ges. 18. VII 37 A. 49 zur Einlegung der Berufung, der Revision oder eines sonstigen Rechtsmittels (sinngemäss auch auf *Kirchen*fabriken anwendbar: Ggl. I 136 Anm. 4, 309[77], 315[53] u. 316[70]; in Preussen bedarf weder eine bürgerl., noch eine Kirchengemeinde oder Stiftung *staatlicher* Streitermächtigung mehr; vgl. Arch. **71** S. 86, j. W. **93** S. 273).

N. 2. X 1900, j. W. 1900 S. 763: Durch die (schon beim Kaufe 1812 in Aussicht genommene) Uebersiedlung des Pfarrers von W. nach V. trat für die Besitzer des belasteten Ritterguts weder eine Unmöglichkeit (§ 369 L.-R. I 5, B. G.-B. 265, 275, 280) noch eine Erschwerung der Leistung ein, für den Pfarrer allerdings eine Erschwerung, insofern er jeweils Kutscher und Pferde, welche die Gutsbesitzer zur Verfügung des Pfarrers nach wie vor in W. zu halten hatten, durch einen Boten herbeiholen lassen musste (B. G.-B. 1110, Entsch. d. Reichsg. 12 S. 201).

O. 5. X 1900, j. W. 1900 S. 769: Unter *milden Stiftungen* verstehen § 32 L.-R. II 19, Deklaration 27. XI 1811 § 4[2] u. Stempelgesetz 31. VII 95 Armen- und Waisenhäuser, nicht aber noch so gemeinnützig wirkende Anstalten, welche der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen nicht gewidmet sind (oben S. 734 A, j. W. **95** S. 513, Arch. **71** S. 105, **75** S. 356).

P. 8. X 1900, j. W. 1900 S. 792: »Wenn preuss. Verwaltungsbehörden einen Defektenbeschluss erlassen, so ist, obgleich ein gerichtliches Verfahren obgeschwebt hatte, der Rechtsweg nach Massgabe der §§ 16 u. 17 der Verordn. 24. I 1849 ausgeschlossen; derselbe ist aber zulässig, solange *kein* Defektenbeschluss vorliegt.« (Ggl. I 178 Anm. 10c, Gruchot's Beiträge **34** S. 1120, preuss. Verwaltungsblatt VI S. 120: und binnen Jahresfrist von Zustellung des vollstreckbaren Defektenbeschlusses ab; auch *kirchliche* Obere können den Defektenbeschluss erlassen).

Q. 22. XI 1900, j. W. 1900 S. 880: Eine dem *öffentl.* Gebrauche bestimmte Sache (wie eine *Strasse*: Civ.-E. **6** S. 207, **10** S. 271, **22** S. 304; *Schule*: Entsch. d. preuss. Oberverwaltungsgerichts **18** S. 169, **21** S. 190; oder *Kirche*: Arch. **77** S. 387, **80** S. 600, Ggl. I 116, 431, II 127, unten S, T d) kann in *Private*igentum stehen. Das Eigentum *ruht*,

solange die Sache in öffentlicher Benutzung sich befindet; erst nachdem sie aufhört, kann es geltend gemacht werden. Eine auch noch so lange währende öffentliche Benützung des Privateigentums bildet keine zur Ersitzung des Eigentums geeignete Besitzhandlung.

R. 23. XI 1900, j. W. 1900 S. 878 (v. 286, 798, Ggl. I 424): Personalvereinigungen (ohne Rechtsfähigkeit) mit beweglichen Anteilen konnten schon gemeinrechtlich unter Kollektiv-Namen gegen *Dritte* klagen; aber der Vorstand konnte nicht gegen das *Mitglied* auf Erfüllung satzungsmässiger Verpflichtungen klagen (dagegen Seuffert's Arch. **43** Nr. 19, Entscheid. d. Reichsoberhandelsg. **4** Nr. 42, v. Arch. **60** S. 299, **66** S. 253, **80** S. 604, j. W. 1890 S. 386, **99** S. 753).

II.

S. Oberlandesgericht *Karlsruhe* wies am 11. II 1899 »auf Grund der Beweisergebnisse« die Berufung der röm.-kath. *Kirchengemeinde Baden* gegen das Urteil des Landg. K. vom 7. VII 98 zurück, welches ihre Klage gegen den *grossh. Fiskus* abgewiesen hatte; die Klage ging auf Feststellung, dass ihr »das *Recht* zustehe, die *Spitalkirche* für ihren *öffentlichen Gottesdienst* zu benützen.«

a) Die Spitalkirche, eine blosse Kapelle (Hinschius, K.-R. 4. Aufl. IV S. 310 f., 317, Ggl. I 213, 333 Anm. 5), diente als Pfarrkirche nur *vorübergehend* und *ausnahmsweise* an Stelle der Stiftskirche. Die mit der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens betraute Stiftungskommission *suchte* 1865 für die Dauer der Reparatur der Stadtpfarrkirche bei der Spitalverwaltung darum *nach*, »*gestatten* zu wollen, den Gottesdienst in der Spitalkirche abhalten zu dürfen.« Zur Ausübung eines *Rechtes* hätte es einer solchen *Bitte* nicht bedurft. b) Wenn durch selbständige *Beneficien* besondere Mittel für die Pastoration der Spitalkirche ausgeworfen waren, deren Genuss den vom *Spital* angestellten, nicht den *Pfarr*-Geistlichen zukam, so ergibt sich eine *thatsächliche* Vermutung für die Annahme, dass der von letzteren celebrirte Gottesdienst *kein* (allgemeiner) *pfarrlicher* gewesen ist. c) [Civ.-E. **17** S. 123, **22** S. 213 u. **24** S. 163; Annalen der bad. Gerichte **37** S. 140, **49** S. 38: vor Einführung des Landrechts (Satz 691[II]) musste der Rechtserwerb durch *unvordenklichen* Besitz *abgeschlossen* sein]. Aus dem *unvordenklichen* Kirchenbesuche, auch soweit er sich auf sonntägigen Gottesdienst erstreckte, ist nicht ohne Weiteres zu folgern, dass die Kirchenbesucher sich gegenüber dem Spital überhaupt ein *Recht* darauf zuschrieben (vgl. Seuffert's Arch. **49** S. 16). Näher liegt die Annahme, dass man dem Spital gegenüber nur von der jedem Katholiken gewährten *Begünstigung* Gebrauch machen wollte, sich am Gottesdienste zu erbauen. d) Als es sich darum handelte, von dem mit 22 geistlichen Pfründen ausgestatteten Collegiatstift einen Beitrag für die »hochnöthige Reparation der baufälligen Spitalkirche« zu erlangen, verweigerte es ihn 4. II 1687: »nicht ex *obligatione*, sondern allein ex *charitate* habe es sie zu verschiedenen Malen repariren lassen«: urkundliche Aeusserungen von *geist*licher Seite, welche kaum vereinbart werden können mit der Ansicht, für den *Pfarr*gottesdienst des Kirch-

spiels Baden sei die Spitalkirche bestimmt gewesen. e) Für den regelmässigen Gottesdienst hierin bestanden von Alters her 2 Pfründen; ihr Einkommen floss, seitdem Jakob I. die Hauptkirche seiner Residenz zum Kollegiatstifte erheben liess, den Stiftskanonikaten zu, welchen die Verpflichtung oblag, hierin wöchentlich 7 Messen zu lesen. Für diese Messen zahlte der aus den Mitteln des 1807 aufgehobenen Kollegiatstiftes gebildete *Studienfond* Vergütungen; das *Pfarramt* lehnte aber die Verpflichtung ab, für die Pastoration der Spitalkirche Sorge zu tragen. f) Im Hinblicke auf Ziff. 16 des Kirchenbau-Ediktes 26. IV 1808 [»*Neben*kirchen sind aus ihren *angehörigen* Kassen zu unterhalten; sind diese ausser Stand, so muss das Kirch*spiel* oder der Eigentümer die Mittel dazu anzuschaffen sich entschliessen; im widrigen Falle gehen sie ein«] hat Klägerin allerdings erklärt, soferne Beklagter anerkenne, dass die Spitalkirche dem öffentl. *Pfarr*gottesdienst gedient habe und diene, wolle sie anerkennen, dass Bau und Unterhaltung *künftig* der kath. Kirchengemeinde obliegen solle. Dies bedingte Anerkenntnis einer *künftigen* Baulast enthält nur eine Bestätigung der Thatsache, dass die Kirchengemeinde jegliche Bau- und Unterhaltungspflicht in der *Vergangenheit* stets abgelehnt hat und noch jetzt den Standpunkt vertritt, dass der Kirchspielsgemeinde für ihre angebliche »*zweite* Pfarrkirche« keinerlei *Verpflichtung* obgelegen, sondern nur *Rechte* zugestanden haben, und dass sie jetzt vom Baufond zu unterhalten sei. g) Der Badefond, ein etatsgesetzlich ausgeschiedener Teil des Staatsvermögens (Wieland Staatsr. 214, 242) erwarb 1894 die Spitalkirche; »infolge der durch *Verlegung* des Spitals bewirkten Veränderung war eine anderweite Verwendung des Kirchengebäudes auf Grund der *freien* Verfügungsgewalt des Eigentümers rechtlich zulässig geworden«]. — h) Mangels einer *Stiftungs*urkunde (Ggl. I 65, 82 Anm. 15, 99) folgerte die Klägerin die ursprüngliche *Widmung* der Spitalkirche, die schon vor der durch Markgraf Philipp I. († 1533) errichteten Spital*stiftung* bestanden habe, für den *Pfarr*gottesdienst aus der, über das Bedürfnis von höchstens 40 Spitalbewohnern weit hinausgehenden Grösse des Kirchenraums, dem Hoch- und 4 Seitenaltären, dem für ein geistliches Kapitel bestimmten Chorgestühl, zahlreichen Grabdenkmälern, nicht minder aus der Zugänglichkeit der Kirche von der Strasse her. Aber »aus der *objektiven Zweck*bestimmung der Anstaltskirche kann keine *privat*rechtliche *Bindung* des nichtkirchlichen Eigentümers derselben zu Gunsten der klagenden *Gemeinde* und darum auch keine Verschiebung der *Beweislast* abgeleitet werden (vgl. Civ.-E. 31 S. 221, j. W. **93** S. 261, Motive zum B. G.-B. III 27, Ggl. 163 Anm. 6[a], 214). [i) Auch nach bad. franz. Rechte (Art. 538, 1128, 2226, Arch. **80** S. 600 litt. o, Ggl. I 116, 157, vgl. 46 Anm. 14, 248) »bildet den Rechtsgrund einer etwaigen Beschränkung der Verkehrsfreiheit nicht die Sacertät, sondern die *dauernde* Widmung für den *öffentlichen* (und allgemeinen) Gebrauch«].

k) Sowohl nach gemeinem, als nach bad. Rechte hat nicht der *nichtkirchliche* Eigentümer einer thatsächlich auch für den öffentlichen Gottesdienst eingeräumten Anstaltskirche zu beweisen, dass die Einräumung *nur precario* geschah; sondern die *Kirchen*gemeinde, die aus diesem *thatsächlichen* öffentlichen Gebrauche *Rechte* ableitet, hat zu beweisen, dass jener Eigentümer sich *unwiderruflich* band, durch ursprüngliche *Widmung* oder durch mittels konkludenter Thatsachen erweisliche *rechtsgeschäftliche* Willensemanation des Stifters,



Erbauers oder Eigentümers, durch *Vertrag* oder *rechtsbegründende Anerkennung* (Windscheid Pand. II § 412ᵃ, bad. Land-R. 1337, 1338) unmittelbar der Pfarrkirche gegenüber oder durch unvordenkliche Fortdauer einer *Rechts*ausübung mit dem Bewusstsein der Ausübenden, eine positive *privat*rechtliche Befugnis auszuüben.

l) Die klagende Gemeinde hat aber den Erwerb eines *Privatrechts* nicht darzuthun vermocht. Die Benützung der Spitalkirche zu öffentlichem Gottesdienste geschah nicht in Ausübung eines von der kath. Gemeinde erworbenen *dinglichen* Gebrauchs*rechtes* am Kirchengebäude, sondern blos *thatsächlich* durch Offenhaltung des Zugangs und Ueberlassung des Mitgebrauchs der kirchlichen Einrichtung in der Weise, dass durch solche *widerrufliche* Gestattung sich die Eigentümerin der freien Verfügung über ihr Eigentum nicht begab. [m) Der Beklagte hatte (S. 43) erklärt, »dass die *neue* Hauskapelle des Spitals bei Lichtenthal dem *öffentlichen* kath. Gottesdienste gewidmet sei, nicht dem *Pfarr*gottesdienste, aber in der Weise, dass an dem durch den Hausgeistlichen abzuhaltenden Gottesdienst teilzunehmen jedem Katholiken unverwehrt sei«]. n) Der Anschauung des Landgerichts, der Rechtsanspruch sei durch Ausschlussurteil vom 27. I 79 *präkludirt*, trat das Berufungsgericht *nicht* bei; ein *Verzicht* auf den am 26. II 74 (wegen Einräumung der Spitalkirche an die *Alt*kath.) kundgegebenen Rechtsanspruch konnte aus der Unterlassung einer *gerichtlichen* Geltendmachung desselben nicht vermutet werden.« — Die seitens der Klägerin eingelegte *Revision* wurde vom *Reichsgericht* 12. XII 99 verworfen.

T. Oberlandesgericht *Karlsruhe* wies ab am 7. IV 1900 die Klage der (politischen) *Gemeinde* Philippsburg gegen den *kath. Kirchenfond* in Philippsburg auf Anerkennung ihres *Eigentums* an den im Turme der Stadtpfarrkirche befindlichen *Glocken* und dem daselbst angebrachten Glockenstuhl; »auf den Kirchenfond ist übergegangen das Eigentum an den Glocken (alsbald bei der Zuwendung derselben an die Kirche) *nach dem Willen und der Absicht* α) des Schenkers (Finanzministerium 1808/09) bei der grossen Glocke, β) der Gemeinde bei den von ihr angeschafften Glocken. Wenn ein anderes Rechtssubjekt, als der Eigentümer des Kirchturms das privatrechtliche Eigentum an Glocken, die sich in letzterm befinden, in Anspruch nimmt, so kann die Entscheidung nur aus einer Würdigung aller *thatsächlichen* Umstände gewonnen werden, unter welchen sich die Anschaffung der Glocken und deren Verbringung in den Turm vollzog:

a) Zur Zeit der Anschaffung der 4 alten Glocken fiel wohl die *kath.* Kirchengemeinde (Wielandt, Gde.-Ordn. Einleit. III f.) mit der *politischen* Gemeinde zusammen; auch z. Z. der Anschaffung der beiden neuen Glocken (1881) war die Zahl der *nicht* kath. Einwohner noch eine ganz geringe. Wenn unter solchen Umständen die *politische* Gemeinde die 5 kleineren *Glocken* anschaffte, unter Zustimmung aller Beteiligten in den Turm brachte und damit dem kath. Kirchenfond *tradirte*, so muss angenommen werden, dass die Gemeinde hiedurch ihren Willen verwirklichte, das Eigentum an denselben un-



mittelbar *für die Eigentümer der Kirche* (bad. Land-R. 1372, 1991 f.) zu erwerben. Es hat damit die *Kirche* auch alle aus ihrem *privaten* Eigentum fliessenden Nutzungs- und Gebrauchsrechte (vgl. unten f.) erworben, wie anderseits die Gemeinde all diese Rechte verloren hat, weil unter den gegebenen Umständen die Gemeinde, wenn sie einen anderen rechtlichen Erfolg erzielen wollte, einen entsprechenden Vorbehalt hätte machen müssen. b) Aehnliche Erwägungen führen zu dem gleichen Resultat bezüglich der grossen Glocke. Die Reskripte von 1808/09 können, wenn hier auch von unentgeltlicher Abgabe einer Glocke an die *Stadt* gesprochen wird, bei den damals in Ph. herrschenden Konfessionsverhältnissen nur so ausgelegt werden, dass sie ausschliesslich der *Kirche* zu Eigentum überlassen werden sollte. Die Zuweisung geschah nur deshalb an die »*Stadt*«, weil die damalige Vertretung derselben auch als die der *Kirchen*gemeinde betrachtet wurde (Ggl. I 139 Anm. 3, vgl. Materialien des preuss. Ausführungsges. zum B. G.-B., bei Heymann, Berlin 1899, S. 923). Sicher ist, dass ein Dritter, der eine Glocke für eine *nicht* in seinem Eigentum stehende Kirche anschafft und sie in den Turm unter Umständen, die auf eine dauernde Zweckbestimmung hinweisen, anbringt, nicht deshalb, weil er die Anschaffung vollzogen (den Kaufpreis bezahlt) hat, Eigentümer wird bzw. bleibt, dass vielmehr *regelmässig* in solchen Fällen ein Eigentumserwerb zu Gunsten des Eigentümers der *Kirche* als von *allen* Beteiligten gewollt und als durch die Uebergabe *rechtswirksam* vollzogen angenommen werden muss. c) Kirchenglocken teilen, *wenn* durch den *Eigentümer* des Turms in denselben verbracht, dessen rechtliches Schicksal (bad. L.-R. 524, 525, 553); inbesondere wenn *eingemauert* oder durch Zimmerarbeit mit dem Turm *verbunden*, werden sie als *Pertinenzen* des Turms angesehen [oben S. 736 H, § 80 preuss. allg. Land-R. I 3, Ggl. I 46 Anm. 14, 157 A. 2, 161 A. 5; von dem eisernen Glockenstuhle im Turm bemerkten die Sachverständigen, dass er mit dem Turmmauerwerk *nicht* verbunden ist und für sich allein auf dem obersten Stockgebälk steht; er kann jederzeit abgeschlagen und entfernt werden]. d) Im *Privat*eigentum können (übrigens) auch benedicirte Sachen stehen (oben S. 737 Q, Civ.-E. 7 S. 137, **31** S. 217, Hinschius K.-R. IV 164, 176, 414, Meurer hl. Sachen II 11 f.); sie können selbst (Arch. **71** S. 87, **73** S. 403. 408) veräussert werden, wenn für ihren bestimmungsgemässen weiteren Gebrauch Sicherheit vorliegt. e) Um das *Privat*eigentum einer *politischen* Gemeinde an Kirchenglocken festzustellen, darf nicht § 13 des Kirchenbau-Ediktes vom 26. IV 1808 herangezogen werden; daraus dass beim Mangel geeigneter Stiftungen die Kirchspielsgemeinde die Glocken *anschafft*, folgt nicht ihr Eigentums- oder Verfügungsrecht an den Glocken (Ann. d. bad. Gerichte 1844 S. 379, Arch. 8 S. 33 f., Ggl. I 161 A. 5). f) Ohne Einfluss auf's Eigentum ist, dass die Gemeinde die Feuerversicherungsbeträge (Ggl. I 46, 210 A. 15b) zahlte und seit 1810 seitens Privatpersonen für die Benutzung der grossen Glocke (bei Begräbnissen) Taxen erhob (Ggl. I 45, 197 Anm. 5, 201); die Erhebung dieser Gebühren hat ihren Grund in der Pflicht der Gemeinde, für Unterhaltung der Glocken und des Turmes zu sorgen; sie können nicht als Recognitionsgebühren für das *Eigentum* der Gemeinde angesehen werden. f) Die Prüfung der Frage, ob und inwieweit der Gemeinde *öffentlich*rechtliche Nutzungsansprüche an den Glocken zukommen, ist der Zuständigkeit der *bürgerlichen* Gerichte entzogen (Entsch. des bad. Verwaltungsgerichtshofs I 44, 266, dag. Bolze **23** S. 12, Ggl. I 167, 45 Anm. 13; die Gemeinde wollte dem Kirchenfond zugestehen, dass in dem

jeweils vom Pfarramt für erforderlich erachteten Umfang zu Zwecken, die er als kirchlich bezeichne, geläutet werden dürfe; im übrigen aber solle das Benutzungsrecht der *Gemeinde* zustehen, Ggl. 335). g) Die Gemeinde anerkannte das Eigentum des Kirchenfonds am Turme, nachdem die Sachverständigen die Frage verneint hatten, ob er als vom Langhause der Kirche getrenntes, *selbständiges* Bauwerk zu betrachten sei (v. Arch. **60** S. 300, j. W. **86** S. 357, BG. Einführ.-Ges. Art. 181, 182). h) Der an die Kirche anstossende *Garten* (Lagerbuch Nr. 1/2) wurde 30. VI 1709 vom Festungs-Gouverneur der Benützung als Weg vorbehalten, seit 1835 aber, nachdem auch die Benützung als Begräbnisstätte aufgehört hatte, von der Gemeinde verpachtet.

Mit Recht hat daher das Landgericht angenommen, dass die Gemeinde durch *Ersitzung* (bad. Land-R. 2262, Ggl. I 166, v. 164) Eigentümerin geworden ist. Dass jemals die Gemeinde für einen anderen besessen habe (Land-R. 2240), ist nicht festgestellt. Dass an dem Platze (angeblich bis 1860) der *Totenwagen* gestanden und am Karsamstag die *Feuerweihe* vorgenommen wurde, ist von der Gemeinde *duldungsweise* zugelassen worden.

i) Gegen die Feststellung des Eigentums der Gemeinde an der *Turmuhr* (Gg. 207 A. 4, 158 A. 3 f.) war Berufung *nicht* eingelegt worden.

Das Reichsgericht verwarf 25 II 01 die Revision hiegegen, j. W. **01** S. 191.

III. *Italienische Gerichte.*

U. Kassationshof *Rom* 6. VII 99, Cons. giur. 1900 p. 29: Königl. Dekret 20. V 71 hob kirchliche Unterrichtsstiftungen auf; ob hierunter auch eine religiös-genossenschaftliche Anstalt fiel, entscheiden die *ordentlichen* Gerichte; ohne einer Streitermächtigung regierungsseits (oben M) zu bedürfen, klagen die seitherigen Vertreter der Stiftung, da sie persönlich beteiligt sind, gegen den Staat (Geigel, Ital. Staats-K.-R. 69 Anm. 10, 73, 177; dag. Ggl. I 67, 135, 435).

V. Kassationshof Rom 4. V 1900, C. g. 1900 p. 180: Bürgerliche wie kirchliche Gemeinden und sonstige *öffentliche* Anstalten (Ggl. I 63: geistl. Seminare, öffentliche Schulen, bischöfl. Tafeln) erlangen ihre Rechtsfähigkeit unmittelbar vom Staate, blos *gemeinnützige* Stiftungen oder Vereine (für Unterrichts-, Bildungs-, Wohlthätigkeitszwecke u. s. w., Ggl. I 62, 66, 89, 93) gehen aus der Initiative *Privater* hervor und werden als Rechtspersonen vom Staate nur *anerkannt*, *nicht* förmlich *geschaffen*; die für Sammlung des Zweckvermögens thätigen Comitémitglieder können daher auch schon, bevor der Staat die Anerkennung als istituzione di pubblica utilità aussprach, namens des Zweckvermögens klagen und verklagt werden (ebenso Arch. **60** S. 298, **75** S. 316, j. W. 86 S. 421).

W. Kassationshof *Turin* 23. XII 99, C. g. 1900 p. 75, 85: Nur mittels *letztwilliger* Verfügung kann man rechtsgültig anordnen,

dass erst *nach* seinem Tode Vermögensstücke zu einem bestimmten Zweck verwendet werden sollen; ein einem Vertrauensmanne, welchem man die Vermögensstücke übergab, erteilter Auftrag erlischt durch den *Tod*; die *Erben* können das bezügliche Zweckvermögen ohne Weiteres zu ihrer freien Verfügung zurücknehmen.

Im *entgegengesetzten* Sinne wäre nach dem Bürg. G.-B. f. d. Deutsche Reich zu erkennen gewesen, vorausgesetzt, dass die etwa erforderliche Staatsgenehmigung nachträglich noch erteilt wurde; denn die Erben müssen die *Real*schenkung gelten lassen, welche der Erblasser dadurch vollzogen hatte, dass er das aus seinem Vermögen Ausgeschiedene einem *beliebigen* Vorstandsmitgliede der beschenkten Anstalt übergab, obgleich die Verwendung auflagengemäss erst *nach* dem Tode des Wohlthäters erfolgen durfte. Freigebigkeiten können nicht nur das beschlussfähige Vorstandskollegium endgültig, sondern vorsorglich schon einzelne Mitglieder desselben annehmen, so dass die seinerzeitige Genehmigung seitens des Collegiums [und der Regierung] auf den Tag der einstweiligen Annahme *zurückwirkt*. Nach franz. Rechte musste die Staatsgenehmigung zur Annahme noch zu Lebzeiten des Schenkers erfolgen; nach dem Bürg. G.-B. kann sie auch erst *nach* seinem Tode stattfinden, Gg. I 109, 112. Fasst man den freiwillig gezahlten Betrag nur in Gemeinschaft mit den Beiträgen Anderer auf, also als *Gesellschafts*beitrag, so kann er, trotzdem etwa die Verwendung erst *nach* dem Tode des Gesellschafters ausbedungen war, gleichwohl nicht mehr zurückgenommen werden (Ggl. I 89).

X. *Appellhof Casale* 8. VIII 99, C. g. 1900 p. 11: Eine nicht rechtsfähige Anstalt oder Personenmehrheit, wie in Italien ein *Kloster* (oben R), kann weder erben, noch eine Schenkung annehmen; weil sie rechtlich nicht existirt, kann ihr auch nicht der König die Annahmeermächtigung erteilen. Dies hindert aber nicht, dass ein Mitglied des betreffenden Vereins Zuwendungen einem *anderen* Mitgliede in der Annahme macht, es werde solche in gleicher Weise seinerzeit einem *anderen* Mitgliede desselben Vereins zukommen lassen.

[In Belgien, Deutschland, Frankreich, Holland u. Luxemburg würden die Oberlandesgerichte, (gegen deren *thatsächliche* Feststellung es kein weiteres Rechtsmittel gibt,) wenn das *bedachte* Mitglied nicht dem *zuwendenden* durch längere, freundschaftliche Beziehungen näher stand, hierin eine Unterschiebung oder *verschleierte* Zuwendung zu Gunsten der *nicht* rechtsfähigen Anstalt erblicken, Gg. 83, 113 (A. 18), 421 A. 11, Arch. 73 S. 401].

Inhaltsübersicht:

Es betreffen: B, D, F, H, K, Sf Baulast; Q, Si, Td Privateigentum an Kirchen u. Schulen; H, Td Glocken u. Orgeln; K, Q, S, T Ersitzung; W, X Zuwendung durch Mittelpersonen; G Ausschluss aus dem Verband; N Reallasten; H, R, U, V, X der Anstalten und Verbände Rechtsfähigkeit; E, I Vertretung; M, R, V Prozess(ermächtigung); C Haftung; P Rechnungsdefekte; A, O Erbschaftssteuer; L Beamte auf Lebensdauer.



4. Reichsgerichts-Urtheile in Strafsachen 1899/1900,

zusammengestellt durch kais. Reg.-R. a. D. *Geigel* zu Strassburg i. E.

j. W. = jurist. Wochenschrift des Anwalt-Vereins; Gg. = Geigel's Reichs- u. reichsländ. Kirchen- u. Stiftungsr., Arch. **79** S. 797.

Es betreffen: *a)* u. *d) Sekten* u. Israeliten; *b)* die *Beamten*eigenschaft Geistlicher; *c)* Beschimpfung der *Beichte*, der *Messe*, *religiöser Genossenschaften*, des geistlichen Standes u. des Kreuzzeichens; *d)* Voraussetzungen des Gottesdienstes.

(Fortsetzung zu Arch. **80** S. 811).

a) 10. XI 99, Entsch. d. R.-G. in Strafsachen **32** S. 352: Es ist nicht rechtsirrig, die *Juden* als *Klasse* der Bevölkerung im Sinne des Str.-G.-B. **130** anzusehen (Arch. **80** S. 816).

b) 27. XII 99, j. W. 1900 S. 208: Ein von der *Gefängnis*verwaltung (in Preussen) *nicht angestellter*, sondern nur durch *Vertrag* angenommener Arzt, *Geistlicher* oder Lehrer ist kein der Disciplinargewalt einer staatlichen Stelle unterstehender *Beamter* (Gg. I 29).

c) 27. III 1900, j. W. 1900 S. 488 (Arch. **80** S. 816): Bedenkenfrei werden gerechnet zu den kirchlichen »*Gebräuchen*« die Uebung der Katholiken, sich zum Zeichen der Verehrung und zum Andenken Jesu zu bekreuzigen, ferner zu den *Einrichtungen* (Gg. I 17, Entsch. d. R.-G. in Strafs. **5** S. 354) das Messopfer, die Beichte, das Priestertum (Entsch. **27** S. 284, Gg. I 19 Anm. 19), sowie die kirchlich approbirten Orden im *Allgemeinen*; hieraus folgt keineswegs, dass *jeder* einzelne approbirte Orden mit seinen *besonderen* Regeln und Ordnungen vor Angriffen durch Str.-G.-B. **166** geschützt ist.

d) 5. X 1900, Deutsche Juristenztg. 1901 S. 29. Die *Heilsarmee* (Arch. **80** S. 816, Entsch. **32** S. 212) ist eine auf dem Boden der christl. Kirche erwachsene, dauernd organisirte Vereinigung *religiösen* Charakters, welche zur Erweckung der unteren Volksklassen und zu deren sittlichen Hebung öffentliche Gottesdienste abhält. Ihre *religiöse* Eigenschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie in Berlin zur Anweisung und Verwaltung von Bethäusern eine *Genossenschaft* mit beschränkter Haftung (Molitor, reichsl. Ausf.-G. zum B. G.-B. 16, Gg. I 62 A. 8[a]) gebildet hat. Die Versammlungen werden durch religiöse Lieder eröffnet, gemeinschaftliche Gebete, religiöse Ansprachen und Bibelauslegung folgen; das ist Gottesdienst. A. hat den Gottesdienst durch Lärm gestört; die Anwendung des Str.-G.-B. **167** (Olshausen Str.-G.-B. 6. Aufl. 1900 S. 610. Gg. I 18 Anm. 17) ist also nicht irrig; **167** schützt die Religionsgesellschaften ohne Unterschied, ob sie Korporationsrechte haben oder nicht.

IV. Literatur.

1. *Formulae apostolicae Datariae pro matrimonialibus dispensationibus* jussu Emi Cardinalis Pro-Datarii *Caietani Aloisi-Masella* reformatae. Romae. Ex typographia Augustiniana. 1901. Kl. folio. pag. 88.

Papst Leo XIII. hat auch der apostolischen *Datarie* seine verbessernde Thätigkeit zugewandt. Durch Handschreiben vom 11. Juni 1901 an den Staatssekretär Cardinal Rampolla verfügte er, vom 1. Juli 1901 seien jene Emolumente der apostolischen Kanzlei und Datarie, die bisher den sog. Vacabilisten[1]) zugewendet wurden, für den hl. Stuhl einzubehalten, weil den weitaus meisten Vacabilisten jeder Rechtstitel fehle. Um indess jede Art von Härte zu vermeiden, setzte der Papst eine Commission von vier Prälaten mit dem Auftrage ein, den bisherigen Inhabern entsprechende Entschädigungen zu gewähren (Civiltà cattolica 20 Luglio 1901, pag. 221). Im Princip waren die Vacabilien bereits durch den Papst am 4. Juli 1898 unterdrückt, mit der Begründung, »dass diese Einrichtung, wenngleich sie zu andern Zeiten vielleicht nützlich gewesen, in unsern Tagen diesen Anspruch nicht mehr erheben könne« (Januarius Bucceroni, Supplem. ad L. Ferraris prompt. biblioth. Tom. VII. [Romae 1899] p. 249).

Der vom hl. Vater zuletzt angeführte Grund hat auch dem Prodatar Cardinal *Aloisi-Masella* Veranlassung dargeboten, die Formeln zur Erlangung von Ehedispensen bei der Datarie einer Prüfung zu unterziehen und sie in zeitgemäss verbesserter Gestalt den Bischöfen darzubieten. Die Sammlung enthält vierzig Formulare mit Entwürfen zur Anfertigung von Gesuchen um Ehedispensen. Von den einfachsten Fällen wird zu den schwierigeren allmälig aufgestiegen. Lesenswerth sind namentlich jene Formulare, welche concurrirende Ehehindernisse, seien es einfache oder doppelte Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, oder diese Hindernisse in Verbindung mit gemischter Religion, Raub, oder geistlicher Verwandtschaft aus den Sakramenten der Taufe und Firmung darstellen.

1) Ueber die Vacabilia handelt der Advokat *Guido Marucchi* in der Schrift: Sulla questione dei Vacabili. Roma. Propaganda 1900, sowie *Bangen*, Die römische Curie. [Münster 1854] 448.

Oben am Rande des Wortlauts des Gesuches sind kurz die Ehehindernisse, nebst den Gründen, auf welche sich das Gesuch stützt und die Art der Gewährung der Bitte durch Bulle oder Breve angegeben. Nicht wenige Dispensen werden auch heute noch durch das sog. officium minoris gratiae, eine mit der Datarie in Verbindung stehende Abtheilung der apostolischen Kanzlei (Bangen, Die römische Curie 406. 441) erledigt. Der Bittschrift selbst ist das »concessum ut petitur vigore facultatum« beigefügt, aber nur im Allgemeinen, während die nähere Ausfertigung den Minutanten überlassen wird. Gegenüber dem früheren Verfahren weist das neuere eine erhebliche Erleichterung auf. Bei den höheren Graden der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft hatte der Executor ehedem die Anweisung auszuführen »si per informationem a personis fide dignis rite ac recte examinatis . . . preces veritate niti inveneris«, was fast regelmässig mit Bezug auf Eidesleistung, oder Handschlag an Eidesstatt zu Verlegenheiten führte. Heute heisst es einfach »de praemissis se diligenter informet«.

Im Anhange sind sehr passend die wichtigsten Verbesserungen zusammengestellt und kanonistisch erläutert, wofür jedes bischöfliche Ordinariat recht dankbar sein wird. Insbesondere erlauben wir uns auf die Erläuterungen hinzuweisen über die Formeln: et aliis (impedimentis), bona fide, forsan reticitis, über causae dispensationum, über die Ausdrücke per breve, per bullam, per litteras officii minoris gratiae, endlich über qui pauperes existunt. Ein Register ist beigegeben.

Aachen. Dr. *Bellesheim.*

2. *Werminghoff, Albert: Verzeichnis der Akten fränkischer Synoden* von 843—918. Sonder-Abdruck aus dem Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. 26. Bd. 3. Heft. 1901. 8°. S. 609—678.

Schon im 24. Bande, S. 457 ff. hat der Verf. ein »Verzeichnis der Akten fränkischer Synoden von 742—843« veröffentlicht. Im 26. Bd. folgt ein neues vom Jahre 843 bis zum Jahr 918, also vom Vertrag zu Verdun bis zum Tode Konrads I. Die Akten der deutschen und italienischen Synoden während dieses Zeitraumes sind vollständig vermerkt, diejenigen der westfränkischen Kirchenversammlungen nur bis zum Jahr 887, wo sich der Osten und der Westen des karolingischen Reiches für immer trennten. Die Methode der Zusammenstellung ist im Wesentlichen dieselbe, wie in dem ersten Verzeichnis (vgl. Arch. Bd. 80, S. 210); nur wird hier in aller Kürze auf die Akten der Reichstage und der Zusammenkünfte

der Könige aufmerksam gemacht, und zwar mit Recht, da in dieser Periode vielfach Reichstag und Synode in einander fliessen. »Eine Reihe anderer Abweichungen war die Folge des stärker hervortretenden Einflusses des Papstthums auf die synodale Entwicklung. Hier jedoch war es Dank den Papstregesten Jaffé's und seiner Nachfolger möglich, das Verzeichniss zu entlasten.« Der Verf. begnügte sich damit, bei den Papstbriefen die Druckstellen bei Mansi und Migne mit der entsprechenden Regestenzahl zu buchen. Aehnlich verfuhr er mit den Briefen und Werken Hinkmar's von Reims. Für die Citate des Verzeichnisses übernimmt der Verf. die Verantwortung; solche, die er selbst nicht prüfen konnte, sind in die Anmerkungen verwiesen. Führerin ist ihm nicht so sehr *Hefele's* Conciliengeschichte« gewesen, sondern neben *Mühlbachers* »Regesta imperii« und *Haucks* »Kirchengeschichte Deutschlands« *E. Dümmlers* »Geschichte des Ostfränkischen Reiches«. Es ist dem Verf. zu glauben, wenn ihm »oft Hand und Auge bei den schier endlosen Büchertiteln und Zahlenreihen zu ermatten drohten«, aber um so grösser das Verdienst, das er sich erworben und die Anerkennung, die jeder Fachmann ihm für seine mühevolle Arbeit zollen wird.

Heiner.

3. *Beiträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbistums München und Freising von Dr. M. von Deutinger.* Fortgesetzt von Dr. Franz Anton *Specht*, Domkapitular. Siebenter Band. Neue Folge. Erster Band. München, 1901. J. Lindauersche Buchhandlung (Schöpping). 4 Bl., 316 S. M. 4.

Nach einer Unterbrechung von fast vierzig Jahren erscheint ein neuer Band der Beiträge *Deutingers*. Nimmt der Inhalt desselben zunächst das Interesse derjenigen in Anspruch, welche mit der Geschichte des ehrwürdigen Freisinger Stiftes sich beschäftigen, so empfiehlt sich doch der Band der Beachtung seitens eines jeden, der überzeugt ist, dass die allgemeine Forschung durch Arbeiten auf enger begrenztem Gebiete eine mächtige Förderung erfährt. Der Art des Unternehmens entsprechend bewegen sich die Verfasser der Studien, welche der kundige Herausgeber in diesem Bande vereinigt hat, zumeist auf geschichtlichem Gebiete. Zwei Arbeiten aber, beide aus der Feder des Domkapitulars Dr. *E. Uttendorfer*, nehmen auch das Interesse des Canonisten in Anspruch. Der Aufsatz »Ein Freisinger Formelbuch« (S. 95—149) bietet ein anschauliches Bild der Thätigkeit eines Generalvicars in der zweiten Hälfte des 15. Jhs. und im Beginne des folgenden. Der gläubige Sinn der Zeit, wie die Schäden, an denen dieselbe krankte, treten uns hier in der Schärfe

entgegen, welche der Einzelerscheinung eigen ist. Die zweite Studie »Das Freisingische Seminarium studiosorum« (1613—1623), S. 150 bis 154, zeigt uns einen Versuch, durch Erteilung von Stipendien an Studierende der Theologie für die Heranbildung eines tüchtigen Clerus zu sorgen. Erscheint das Unternehmen mit dem Massstabe unsrer Zeit gemessen auch als sehr bescheiden, so bildet doch die Schilderung desselben einen werthvollen Beitrag zur Geschichte der Bildung des Clerus, welche eine spätere Zeit, der reichere Mittel zur Verfügung standen, in ausgedehnterem Masse fördern konnte.

Dr. *H. M. Gietl.*

4. *Arndt, Augustin S. J., Die kirchlichen Rechtsbestimmungen für die Frauenkongregationen.* Mainz, Kirchheim 1901. M. 5.00.

Ein Werk, von dem wir wünschen, dass es von allen Mitgliedern der neueren Congregationen und besonders von den Oberinnen zum Besten ihrer Anstalten gelesen und befolgt werden möchte. Das Werk zerfällt in drei Teile. Im 1. Teile behandelt der Verfasser die rechtliche Stellung der Frauenkongregationen in der katholischen Kirche. Er bespricht den Ursprung, das Ziel und die besonderen Rechtsquellen derselben; er zeigt ihnen den Weg, der zur definitiven Approbation seitens des hl. Stuhles führt, und wie die Constitutionen zu diesem Zwecke abgefasst sein müssen, und gibt Auskunft über das Verhältniss der Kongregationen zu den kirchlichen Behörden als da sind hl. Kongregation der Bischöfe und Regularen bezw. Propaganda, Cardinal-Protektor, Bischof, Pfarrer. Der 2. Teil enthält die kirchlichen Bestimmungen über die innere Organisation der Genossenschaften. Hier werden behandelt der besondere Zweck des Institutes, die Aufnahmebedingungen, das Postulat und Noviziat, die Profess und die daraus sich ergebenden Pflichten, wie Streben nach Vollkommenheit, Beobachten der Satzungen, die Verpflichtungen, die aus den drei Gelübden der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams erwachsen, das gemeinschaftliche Leben, die Uebungen der Frömmigkeit und der Busse, die geistliche Hülfe in Krankheit und Tod, die Kapellen und Kirchen, die Entlassung aus dem Institute und deren Folgen. Der 3. Teil beschäftigt sich mit der Leitung der Genossenschaften und handelt von der Einheit in denselben, vom Generalkapitel, von der Generaloberin, vom Generalrat, von den höheren Aemtern wie Assistentinnen, Generalsekretärin, Generalökonomin, Novizenmeisterin und von der Provinzial- und Hausoberin. In einem Anhang wiederholt der Verfasser noch einmal kurz die Bedingungen für Gründung und Aufhebung der Häuser und bringt dann die durch die während des Druckes des Werkes erschienene

Constitution Leo's XIII. »Conditae a Christo« vom 8. Dezember 1900, die als Schluss wörtlich beigegeben ist, bedingten Aenderungen und Verbesserungen.

Wie wir schon oben sagten, ist die Lectüre dieses Werkes den Mitgliedern der neueren religiösen Genossenschaften und allen jenen, die, sei es als Direktor oder Beichtvater oder sonstwie mit denselben in amtliche Berührung kommen, nur zu empfehlen. Dasselbe zeichnet sich aus durch übersichtliche Anordnung und gibt mit wenigen Ausnahmen auf alle einschlägigen Fragen die gewünschte Auskunft. Bemerken möchten wir nur, dass, neben den als Praxis der hl. Kongregation der Bischöfe und Regularen dargelegten Grundsätzen, selbstverständlich immer der Wortlaut der Constitutionen der einzelnen Genossenschaften zu beachten bleibt, da diese Praxis je nach Zeit und Umständen verschieden ist — auch in wichtigen Dingen —, wie wir aus eigener Erfahrung wissen.

Obgleich sich vorliegendes Werk vielfach als eine Uebersetzung Msgr. *Battandier's* Guide canonique, Paris, Lecoffre 1898 (2. Aufl. 1900) darstellt, so bleibt es doch Arndt's unbestrittenes Verdienst, den Stoff übersichtlicher geordnet und dargeboten zu haben. Uebersicht und Einteilung fehlen dem Werke Battandier's.

Dürften wir den Verfasser noch auf einzelne Kleinigkeiten aufmerksam machen, dann wären es folgende. Auf Seite 7 lässt er die Zeitschrift Charitas bei Herder erscheinen; dieselbe ist schon 1898 in den Verlag des Charitas-Verbandes (Freiburg i. B.) übergegangen. S. 11 schreibt er: »So kann kein Institut es als seine Aufgabe ansehen, sich dem Beistande gebärender Frauen zu widmen.« Weshalb nicht? In Metz existiert ein solches Institut. Wir verweisen den Verfasser auf die im August und September in der Köln. Volksztg. erschienenen diesbezüglichen Artikel; vielleicht ändert er daraufhin seine Ansicht. Wir können ihm auch nicht beipflichten, wenn er zu der in der Fussnote citierten Stelle, wo die hl. Kongregation den Schwestern mulieribus lapsis parturientibus adsistentiam praestare suam verbietet, bemerkt, das »lapsis« sei nur zur Emphase beigefügt und bilde keine Restriction. — In der Abhandlung über das Verhältnis der Genossenschaften zum Diöcesanbischof hätten wir eine genauere und exaktere Angabe der Rechte des letzteren gewünscht. Jedenfalls steht das S. 74 (Brief der hl. Kongregation vom 14. Mai 1872) über das, was er kann, Gesagte nicht im Einklang mit dem, was Seite 77 als ihm verboten bezeichnet wird. — Seite 95, wo die bekannte Frage, ob Schwestern den Prediger zu einem Kranken, der solches wünscht, rufen dürfen, behandelt wird,

sind wir zwar mit dem Resultate einverstanden, zu dem der Verfasser gelangt, aber nicht mit der Art und Weise, wie er dasselbe folgert. — S. 104 wird das Wort »Confirmation« statt Firmung gebraucht. Es wäre besser, diesen Ausdruck in einer späteren Auflage zu ändern, da die Schwestern, die doch meistens kein Latein verstehen, sich darunter etwas ganz anderes vorstellen können. Ebenso möchten wir wünschen, dass bei den Oberinnen von einer Dispensationsgewalt bezw. von einer Jurisdiction nicht gesprochen würde, da sie beides, wie der Verfasser selbst sagt, nicht haben können. — S. 130, wo von der dos bezw. von den Kosten des Noviziates die Rede ist, wäre die Frage zu erörtern, ob von einer Postulantin oder Novizin, die ja meistens schwer arbeiten müssen, für die Zeit ihres Postulates oder Noviziates auch noch eine ausserdem zu leistende Zahlung billigerweise gefordert werden kann. — Zum Schluss noch die Bemerkung, dass eine Verarbeitung der in dem Text noch eingeflochtenen lateinischen Citate in diesem selbst und event. Einschiebung dieser Citate in die Fussnoten das Werk, wenigstens für die Frauen-Genossenschaften, noch brauchbarer machen würde.

P. Hilarion.

5. *Alessio*, Univ.-Prof. zu Padua: *La proprietà ecclesiastica* e le condizioni del basso clero in Italia. 44 S., Roux Frissati Turin, 1899; 1 Lira 25 cent = 1 M.

Eine auch statistisch belegte Entwicklung des Kirchengutes seit ital. Ges. 7. VII 66; vorgeschlagen ist S. 34 die Verwendung des Ertrags des z. Z. noch staatlich verwalteten Kultusfonds (Geigel, Ital. St.-K.-R. 80), wie folgt:

	jährlich Lire:
19 (Erz)Bischöfen je 15 000 L.	285 000
50 Bischöfen je 10 000 L.	500 000
69 bischöflichen oder erzbisch. Behörden (curie) je 5000 L.	345 000
3856 Pfarreien I. Klasse mit mehr als 2000 Seelen je 1500 L.	5 784 000
6156 „ II. „ „ 800 bis 2000 „ je 1200 L.	7 387 200
5033 „ III. (sussidiarie) mit 500 bis 800 Seelen je 1000 L.	5 033 000
der nichtbepfründeten niederen Geistlichkeit	11 341 937
zusammen	30 676 137

Die vorgeschlagene *Verminderung* der Bistümer und besonders der Pfarreien begegnet jedoch *grossen* Schwierigkeiten; selbst in Frankreich wurden besonders in gebirgigen oder weniger bevölkerten Gegenden auch Pfarreien mit nur 200 Seelen beibehalten. In Italien bestehen z. Z. 398 Pfarreien mit weniger als 100 Seelen,

1576 „ „ 100 bis 199 „ ,

1879 Pfarreien mit 200 bis 299 Seelen,
1652 „ „ 300 bis 399 „ ,
1482 „ „ 400 bis 499 „ ,

Von sich aus darf der Staat nicht eingreifen; die Initiative könnte nur von der *Kurie* ausgehen. Albenga, Ventimiglia, Spoleto und andere 25 Bistümer haben z. Z. nicht einmal 6000 L. Jahreseinkünfte (S. 23); das Fehlende ergänzt ihnen der Kultusfond bis 6000 L., der hl. Stuhl oft bis 15 000 L. (Geigel, Reichs- u. reichsl. K.- u. Stiftungsr. 1900 I 325). *F. Geigel.*

6. Werke des Universitätsprof. *Scaduto*: a) Rappresentanza delle *parrochie vacanti*; restauri e patronato delle *ex-ricettizie* (83 S., Unione tipogr. edit. Turin; 1900; unter Bezug auf Kass. Rom 1. XII 99, wornach während der Pfarrerledigung der Staatskommissar nur das Pfründen-, nicht auch das *Kirchen*stiftungsvermögen verwaltet, Geigel Ital. St.-K.-R. 52, 84, 129). b) Cessione di *chiese* e conventi da parte del *fondo culto* (11 S., gazzetta »diritto e giurisprudenza« Neapel; 1900; unter Bezug auf die Klage der Pfarrei F. gegen den staatlichen Kultusfond auf Herausgabe einer der *bürgerl.* Gemeinde überlassenen Kirche, Ggl. 80, 128, Ges. 7. VII 66 A. 20). c) Riconoscimento degli anti *morali stranieri* (10 S., Roux Frassati Turin; Bd. VIII der Riforma sociale; unter Bezug auf *Ratto's* Schrift gleichen Titels und die Frage der völkerrechtlichen Rechtsfähigkeit des *hl. Stuhles*, Ggl. 18, Geigel Reichs- u. reichsl. K.- u. St.-R. I 324 A. 3b u. 4). d) Confraternità dei *Greci* di Napoli (8 S., cooperativa tipogr. Neapel, 19. VI 1900; unter Bezug auf *Nicht*anwendbarkeit der *privilegia* odiosa der röm.-kath. Kirche auf die *griechisch*-orthodoxe Kirche oder Pfarrei). e) Affrancazione dei *canoni* delle *ex-ricettizie* (17 S., tip. ed. romana; 1900; unter Bezug auf Ges. 24. I 64 oder 20. I 80, Ggl. 129). f) *Cappellania*, patrimonio, cumulo (18 S., gaz. »dir. & giurispr.«, Neapel 98; unter Bezug auf den titulus patrimonii, Ggl. 118, Dekret 17. II 61). g) Responsabilità del *domanio* (28 S., Pierro & Veraldi Neapel, 97, unter Bezug auf *staatliche* Veräusserung eingezogener Kirchengüter bei falscher Angabe des Flächenmasses, Ggl. 74).

F. Geigel.

7. *Schmidt, Josef: Des Basilius aus Achrida, Erzbischofs von Thessalonich bisher unedierte Dialoge.* Ein Beitrag zur Geschichte des griechischen Schismas. München 1901. 8°. S. 54.

Vorstehendes Werk bildet das 7. Bändchen der »Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar München«. In den Prolegomenen bietet der Verf. S. 1—15 eine kurze biographische

Skizze des Basilius aus Achrida, um die Mitte des 12. Jahrh. griechischer Erzbischof von Thessalonich, als Redner hervorragend und auch als Kanonist bekannt durch sein Gutachten über einen eherechtlichen Fall. An diesen zuerst wendete sich im Jahre 1155 Papst Hadrian IV. (1154—1159) gelegentlich einer Gesandtschaft an den Kaiser Manuel Kommenus (1143—80) zwecks Wiedervereinigung der beiden getrennten Kirchen mit einem besonderen Briefe, indem er ihn um seine Beihülfe und Vermittlung bittet. Zwischen ihm und *Anselm von Havelberg*, Erzbischof von Ravenna, der mit Alexander Gravina als päpstlicher Gesandte nach Byzanz geschickt war, fand eine Disputation über die Lehrdifferenzen der griechischen und der lateinischen Kirche zu Thessalonich statt. Dann gibt der Verf. (S. 16—23) den Inhalt des Dialogs, zählt die Handschriften auf, die den Dialog überliefert haben, und weist schliesslich überzeugend nach, dass der Widerpart des Basilius bei der Disputation nicht Heinrich von Benevent, sondern nur Anselm von Havelberg gewesen sein kann (S. 23—33). Der griechische Text selbst bildet den Schluss des Werkchens (S. 34—51). Leider ist dieser nicht ganz korrekt. Eine Reihe störender Fehler haben sich eingeschlichen, z. B. S. 34 κυρίου statt κυροῦ, dagegen κυρῷ statt κυρίῳ; S. 36 ζῳή statt ζωή; S. 37 ὅτι statt ὁύτω; S. 40 λόγών statt λόγων; S. 42 γινώσκεις statt γιγνώςκεις; S. 43 υίῷ statt τῷ υἱῷ; Zeile 2 αυτοῦ statt αὐτῆς etc. Trotzdem macht die Arbeit dem historischen Seminar des Herrn Prof. Knöpfler alle Ehre.

Heiner.

Inhalt des 81. Bandes.

I. Heft.

I. Abhandlungen.

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

IV. Mittheilungen.

V. Literatur.

II. Heft.

I. Abhandlungen.

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

IV. Recensionen.

III. Heft.

I. Abhandlungen.

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

IV. Mittheilungen.

V. Literatur.

IV. Heft.

I. Abhandlungen.

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

IV. Literatur.

